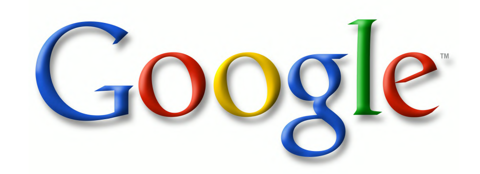
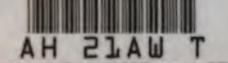




יהוה

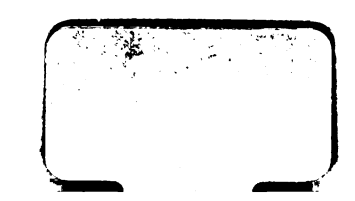
INSTITVTIO THEOLOGICA

ANDOVER FVNDATA MDCCCVII

Ps. CXIX. 169.
כדברך
הבינני

JOH. XVII. 17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια ἐστι

ΑΚΡΟΓΩΝΙ ... ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.



Geschichte

der

evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland.

a

Geschichte

der

evangelischen Kirchenverfassung

in

Deutschland.

Von

Dr. Ludwig Richter,

ord. Professor der Rechte und Mitglied des evangelischen Ober-Kirchenrathes zu Berlin.

Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

Leipzig 1851.

Karl Friedrich Eichhorn,

dem Meister des Kirchenrechts,

zur Vorfeier

des achtzehnten September 1851

als Zeichen tiefgefühlten Dankes

gewidmet.

Vorwort.

Die Geschichte der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche ist bis jetzt noch nicht im Zusammenhange bearbeitet worden. Dies ist ein Mangel, welcher besonders in den neuesten Debatten über die Verfassungsfrage schmerzlich empfunden worden ist, und um so weniger werde ich daher einer Rechtfertigung dafür bedürfen, daß ich eine alte Schuld der Kirchenrechtswissenschaft nach dem Maaße meines Vermögens abtragen zu helfen versucht habe.

Ueber den Standpunct, von welchem aus dies geschehen ist, darf ich mich jeder Andeutung enthalten. Wohl aber bin ich den Lesern die Bemerkung schuldig, daß die Ungleichheit, welche in Beziehung auf den Umfang zwischen dem ersten, die Verfassungsbildungen des sechszehnten Jahrhunderts darstellenden, und dem zweiten Buche obwaltet, ihren guten Grund hat. Es ist neuerdings üblich geworden, die Verfassungslehre einseitig aus der Dogmatik des siebzehnten Jahrhunderts zu begründen, und es erschien mithin zur Vermeidung der falschen Auffassungen, welche die Frucht dieser Methode sein müssen, als doppelt nothwendig, die Geschichte der Verfassung auf ihren Anfang zurückzuführen. In gleicher Weise ist die skizzenhafte Behandlung der neueren und neuesten Verfassungsgeschichte das Ergebniß reiflicher Erwägung. Was ich gegeben

habe, wird ausreichen, um die gegenwärtige Lage der Verhältnisse deutlich erkennen zu lassen, und eine größere Ausführlichkeit würde mithin mein Büchlein gegen meinen Wunsch nur nutzlos erweitert haben.

Dagegen hätte ich gern mit einer Uebersicht über den Rechtsstand sämmtlicher landeskirchlicher Kreise geschlossen. Allein auch diese Zugabe habe ich mir versagen zu müssen geglaubt, weil sie zur Zeit des Unfertigen und Lückenhaften allzuvieles hätte bringen müssen. Findet mein Versuch Theilnahme und Nachsicht, so wird eine künftige neue Ausgabe mich zu jeder Vervollständigung und Verbesserung bereit finden, welche die Sachverständigen für nöthig oder erwünscht halten möchten.

Homburg v. d. Höhe am 7. August 1851.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Zweites Buch.

Die Verfassung seit dem siebzehnten Jahrhundert.

westlichen Provinzen Preußens. Organisation des Regiments in Sachsen und in Preußen. Die Verfassungsliteratur. Die Berliner Conferenz. Die preußischen Synoden. Das preußische Ober-Consistorium. Die neuesten politischen Vorgänge und ihre Einwirkung auf die Kirche. Schluß.)

Einleitung.

Die Verfassungslehre der evangelischen Kirche hat seit längerer Zeit das Bild eines Kampfes unversöhnlicher Gegensätze dargeboten. Auf der einen Seite wurde mit einer Sicherheit, welche keinen Widerspruch duldete, die Einführung der Synodal- und Presbyterialverfassung gefordert, weil das bestehende Regiment nicht nur in der Uebung, sondern im Princip das Recht und die Freiheit der Kirche und ihrer Glieder verletze. Auf der andern regte sich aber auch, zuerst nur schüchtern und vereinzelt, dann immer stärker der erhaltende Standpunct, und zuletzt gedieh der Widerspruch gegen den mit steigender Heftigkeit hervortretenden Angriff auf die geschichtliche Entwicklung in einzelnen Vertretern bis zu dem Puncte, auf welchem die Verfassung als ein Theil der Lehre betrachtet wird, so daß sich Thesis und Antithesis in demselben romanisirenden Irrthume schließlich begegneten. In diesem Widerstreit der Ansichten über die Verfassung ist wenigstens in der Gegenwart ein, freilich sich selbst nicht besonders klar gewordener, dogmatischer Gegensatz nicht zu verkennen. Allein eben so sehr sind es politische Gegensätze, welche sich hier bekämpfen, wie denn überhaupt der Angriff auf die bestehende Verfassung vorzugsweise aus dem Gebiete der politischen Anschauung erfolgt ist. Um dieses zu beweisen, bedarf es nur der Hindeutung auf die collegialistische Lehre, welche sich lange Zeit hindurch der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft bemächtigt hatte. Ursprünglich suchte und fand dieselbe in dem Evangelium ihre Grundlage, insofern sie von der Idee des allgemeinen Priesterthums ausging. Schon nach kurzer Zeit aber entlehnte sie ihre Voraussetzungen aus einer Staatslehre, deren Folgen die Gegenwart als eines der schwersten göttlichen Strafgerichte empfunden hat. Die Kirche galt

nun nicht mehr als die von dem Herrn gestiftete Gemeinschaft des Glaubens und Lebens, sondern sie wurde gefaßt als das Product der souveränen Macht der einzelnen Glieder, das einen so verschiedenen Inhalt haben konnte, als das Belieben der tausend und aber tausend Kirchenfürsten selbst verschieden war. So ging diese Lehre zunächst neben dem lebendigen Rechte in den Schriften der Juristen und Theologen her, während sie in die Gesetzgebung entweder nicht, oder, wie in das preußische Landrecht, gleichsam als eine theoretische Verzierung Eingang fand. Sie hat indessen die Entfremdung von den positiven Einrichtungen der Kirche redlich genährt, ja es widerfährt ihr kein Unrecht, wenn man behauptet, daß auch sie nach ihrem Theile dazu beigetragen hat, die Bewegung auf dem Boden des Staates vorzubereiten, welche das neueste, und wahrlich dunkelste Blatt unserer Geschichte bildet. Als nun diese mit furchtbarer Schnelligkeit eintrat, war es nur natürlich, daß auch das, was auf dem Boden der Kirche vergeblich nach Geltung gerungen hatte, sich endlich das vermeinte Recht zu schaffen suchte. Darum war nun die freie Kirchenverfassung das Losungswort der Zeit. Freiheit von dem mißliebigen landesherrlichen Kirchenregimente, Freiheit von den beengenden Fesseln des Bekenntnisses, unbeschränkte Freiheit der Lehre für die Geistlichen, freie Selbstbestimmung der Gemeinden gegenüber der Kirche, ein freies Regiment in immerwährend sich erneuernden Synoden, dies waren die Forderungen, in denen sich die Boten des neuen Evangeliums begegneten. Daß nun die Freunde der Kirche diese Summa gesetzgeberischer Weisheit verwarfen, und daß sie für eine solche Erwerbung nicht vertauschen wollten was sie besaßen, daran hatten sie recht. Auch sie sind jedoch im Irrthume, wir fürchten, nicht blos im Irrthume, sondern in einer Ungerechtigkeit befangen, welche durch die Heftigkeit des Gegensatzes wohl erklärt, nicht aber ganz entschuldigt werden kann. Indem sie nämlich zunächst das Verlangen nach einer Betheiligung der Gemeinden und der Kirche an der Ordnung ihres Lebens, die Presbyterien und Synoden allzumal als demokratisch verurtheilen, so daß schon einiger Muth dazu gehört dafür zu streiten, um nicht mit dem gemeinen demokratischen Haufen zusammengeworfen und verworfen zu werden, verwechseln sie, gerade wie ihre Gegner, das

Urbild mit der Caricatur, und vergessen, daß die wahre Presbyterialverfassung als Aequivalent der Freiheit die Unterwerfung unter das Bekenntniß und die Zucht vor allen anderen fordert. Indem sie ferner die Consistorialverfassung als einen Canon ansehen, tragen sie ihr Ideal hinein und verkennen es gänzlich, daß die Wirklichkeit nur zu oft dasselbe schmerzlich Lügen gestraft hat. Vor allem aber und zumal verstoßen sie gegen einen Grundsatz, den Keiner opfern darf, der die evangelische Kirche wahrhaft lieb hat, gegen den Satz: daß es keine Verfassung geben kann, welche mit göttlicher Nothwendigkeit geboten wäre.

In der That, es ist Vieles krank bei uns, und wir müssen Gott anflehen, daß er uns gesund mache, denn die Kirche bedarf der Kraft gegen die Widersacher, die ihr in ihrem Innern und von Außen her entstanden sind. Sollen wir aber genesen, so ist zunächst das erforderlich, daß wir aus den Banden idealer Anschauungen und selbstgemachter Voraussetzungen heraustreten in den Kreis der Geschichte, und in diesem das Verständniß suchen, dessen wir bisher so sehr zur Benachtheiligung unseres Friedens entbehrt haben. Hierzu soll die folgende Arbeit die Hand reichen. Vielleicht, daß sie etliche zugängliche Herzen findet, und daß sie ihnen hilft, die Wahrheit von dem Irrthume zu scheiden.

Wir beginnen die evangelische Verfassungsgeschichte mit einem

Rückblick auf die römische Kirche.

„Die Einigkeit der heiligen, katholischen und apostolischen „Kirche zu glauben und zu bekennen, ist für männiglich eine „Pflicht des Gewissens, und wir glauben sie festiglich und be„kennen sie ohne Rückhalt, weil außer ihr kein Heil ist und keine „Vergebung der Sünden, wie der Prophet im hohen Liede ver„kündigt: Eine ist meine Taube, meine Fromme, Eine ist ihrer „Mutter die liebste, und die Auserwählte ihrer Mutter; die „Kirche, welche den Einigen mystischen Leib darstellt, dessen Haupt „ist Christus, Christi aber der Herr; die Kirche, in der Ein Herr „ist, Ein Glaube, Eine Taufe. Einig nämlich war zur Zeit der „Sündfluth, vorbedeutend die Einige Kirche, die Arche Noäh, „welche vollendet in Einem Fenster, Einem Steuermann und „Lenker, dem Noah, gehorchte, und außerhalb deren, was da Leben

„hatte, dem Tode anheim fiel. Diese Kirche verehren wir auch „als die Einzige... Dieß ist jenes nathlose Gewand des Herrn, „welches nicht zerrissen worden ist....diese Einige und Einzige „Kirche hat Einen Leib, und Ein Haupt Christum, und Christi „Stellvertreter Petrum und den Nachfolger Petri". Mit diesen Worten beginnt eine Decretale[1]), in der sich der Stolz des römischen Bewußtseins in seiner ganzen Schärfe ausgesprochen hat. Die Geschichtskundigen wissen jedoch, daß das Leben niemals der ganze und volle Ausdruck der Idee gewesen ist, und daß die Kirche, die Eine fromme Taube, die Einige Arche Noäh, das nathlose Gewand, von jeher auch viel des Widerspruchs und des Unfriedens in ihrem Schooße getragen hat. Es ist für die gegenwärtige Aufgabe weder von unmittelbarem Interesse, die Kämpfe des funfzehnten Jahrhunderts zu schildern, in denen sich der Gedanke der im Episkopat repräsentirten Einheit der päpstlichen Machtvollkommenheit ohne Erfolg gegenüber stellte, noch ist es nöthig, auf die Bestrebungen einzugehen, durch welche die zu Constanz und Basel versammelten Väter die bis in den innersten Lebenskeim hinabreichenden Schäden des kirchlichen Leibes durch äußere Mittel vergeblich zu heilen versuchten. Wohl aber ist es erforderlich, einer anderen Bewegung zu gedenken, in welcher sich der Gedanke, der zuletzt in der Reformation zu einer neuen Form des kirchlichen Lebens auf dem Boden des Evangeliums geführt hat, wie eine freudige Ahnung ankündigt. Es ist dies die Opposition nicht gegen einzelne Verfassungseinrichtungen, sondern gegen die empirische Erscheinung der Kirche überhaupt, der Kampf, in welchem das so heilsbedürftige und doch so unbefriedigte Menschenherz sich sein unmittelbares Verhältniß zu dem Einigen Herrn und Mittler wieder zu gewinnen strebte. Mit Uebergehung der unendlichen Mannichfaltigkeit ketzerischer Richtungen, welche im Mittelalter hervortritt, darf sich unsere Darstellung auf die Waldensische Ketzerei um so mehr beschränken, als gerade zwischen dieser und der evangelischen Kirche ein unmittelbarer, nicht blos bis auf das Princip, sondern selbst bis auf die Einzelheiten der Verfassung reichender Zusammenhang behauptet worden ist.

---

1) c. 1. de maj. et ob. in Extr. comm. I. 8.

Leider ist ungeachtet der trefflichen Leistungen von Hahn[2]), Herzog[3]) u. A. nicht nur in der Geschichte, sondern auch in der Lehre der Waldenser noch immer Vieles dunkel. Für den gegenwärtigen Zweck reicht aber die Gewißheit vollkommen aus, daß die Waldenser die Berechtigung der äußerlichen Kirche bestritten, und daß sie ihrerseits die Rückkehr zu dem apostolischen Christenthume vollzogen zu haben behaupteten. Darum hielten sie sich für die rechte Kirche, von der sie meinten, daß sie während all' des Verderbnisses, von dem sie seit Constantin dem Großen umgeben worden, sich doch in einem Häuflein gottesfürchtiger und gerechtfertigter Menschen stets erhalten habe. Wie sie daher einerseits das heilvermittelnde Priesterthum, die Heiligenanbetung, die Tradition und die äußern Ceremonien, und überhaupt alles Unevangelische verwarfen, so fanden sie andererseits in der Nachfolge Christi die höchste Aufgabe des Lebens, und in der Zucht das Heilmittel für die erkrankte Kirche. Daß in diesen negativen und positiven Anschauungen eine Verwandtschaft mit der evangelischen Reformation deutlich hervortritt, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wenn indessen in der neueren Zeit zuweilen sogar die Presbyterialverfassung einzelner evangelischer Landeskirchen an die Waldenser angeknüpft worden ist, so ist dies ein Fehler, den wie es scheint das Bestreben, für diese Verfassung eine alte Grundlage zu finden, veranlaßt hat. Es ist nämlich gewiß, daß die Waldenser es zu einer ausgebildeten Verfassung, welche einen geschichtlichen Anknüpfungspunct hätte darbieten können, nicht gebracht haben, ein Punct, auf welchen wir später bei der Geschichte der Homberger Synode (§. 5) zurückkommen.

Der Grundton, welcher in der waldensischen Ketzerei angeschlagen war, klingt auch später ununterbrochen wieder, wobei dann auch andere verwandte Töne bald lauter, bald leiser mitklingen. So tritt die Sehnsucht nach einem neuen Heilswege in der Mystik[4]) hervor, welche, indem sie sich vor der Dürre der herrschenden Kirchenlehre und der Zerrissenheit des Lebens in das Heiligthum des Herzens flüchtete, wesentlich dazu beige-

2) Geschichte der Waldenser, Stuttg. 1847.
3) De origine et pristino statu Waldensium, Hal. 1848.
4) Niedner, Kirchengeschichte S. 519 f. und die dort Angeff.

tragen hat, dem Principe der evangelischen Kirche seine Wege zu bereiten. An sie lehnt sich, bald mehr, bald minder, eine neue Richtung, in welcher die theologische Wissenschaft sich des Grundes und der Bedingungen des Heils bewußt zu werden suchte. Wie die Waldenser einst das göttliche Recht der äußerlichen Kirche bestritten, so ging Huß[5]) in gleicher Weise von der Voraussetzung aus, daß die katholische Kirche nur die Gemeinschaft der wahren Glieder des Leibes Christi umfasse. So ist sie von der römischen Kirche verschieden, welche nur ein Theil, und selbst dies nur dann ist, wenn sie heilig ist. Die christliche Lehre ist in der Schrift beschlossen, an der alle Schriften der Väter und alle Bullen der Päpste gemessen werden müssen. Endlich das Recht, alle Sacramente zu spenden, und zu binden und zu lösen, haben die recht ordinirten Priester insgemein von Christus selbst, nicht von dem Nachfolger Petri, jedoch sowohl eingeschränkter als bedingter Weise, insofern alles Binden und Lösen auf die Macht Gottes und Christi als einige Ursache zurückführt, und sie selbst dem Irrthume und der Sünde unterliegen.

Noch deutlicher offenbart sich das, was bei den Waldensern nur eine Ahnung gewesen war, bei Johann von Goch, Johann von Wesel, und bei Wessel[6]). Insbesondere finden sich bei dem letzteren in voller Klarheit alle die Sätze, auf denen später ein neues Kirchenleben sich errichtet hat, der Begriff der Kirche als der Gemeinschaft der Heiligen im Gegensatze zu der empirischen Kirche, das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen gegenüber dem heilvermittelnden priesterlichen Stande, die alleinige Geltung der Schrift im Gegensatze zu der Tradition und den Aussprüchen der Päpste, Väter und Concilien. Luther selbst hat erklärt, Wessels Schriften nicht gekannt zu haben, als er dieselben Lehren verkündigte[7]). Aber er hat dankbar anerkannt,

---

5) Niedner, a. a. O. S. 528 f.

6) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Hamb. 1841. 2 Bde.

7) In der Vorrede zu Wessels Farrago rerum theol., Bas. 1522: „Prodit en Vuesselus, quem Basilium dicunt, Phrisius Groningensis, vir admirabilis ingenii, rari et magni spiritus, quem et ipsum apparet esse vere theodidactum; neque enim ex hominibus accepisse judicari potest; sicut nec ego. Hic si mihi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri Lutherus omnia ex Vuesselo hausisse, adeo spiritus utriusque conspirat in unum. Mihi vero et gaudium et robur augescit, jamque nihil dubito me recta docuisse, quando tam constanti sensu paene-

in den Forschungen des eben so tiefen als frommen Geistes Kräftigung und Bestätigung gefunden zu haben.

Wenn die zuletzt geschilderten Bestrebungen nach ihrer Natur zunächst das Volk nur mittelbar berührt haben, so ist dagegen auf dasselbe von einer anderen Seite her ein unmittelbarer Einfluß geübt worden, welcher nicht nur der Reformation überhaupt, sondern auch einem wesentlichen Verfassungsgrundsatze vorgearbeitet hat. Die Klagen über das sittliche Verderbniß der Clerisei gehen in ununterbrochener Reihenfolge durch die Geschichte des Mittelalters[8]). Wie in Arnold von Brescia und seinen Anhängern regte sich der sittliche Unwille darüber in den Waldensern, und wie bei den Troubadours kehrt dasselbe Thema bei den deutschen Dichtern wieder. Gewiß hat die Kirche an Versuchen, die Ehrbarkeit in ihren Dienern wiederherzustellen, es nicht fehlen lassen. Durch das Gebot der Ehelosigkeit, mittelst dessen sie den Clerus von der Welt losriß, hatte sie aber sich selbst die Hoffnung auf Erfolg für diese Versuche vereitelt, insofern sie den Kampf mit der unüberwindlichen Menschennatur selbst begonnen hatte, und als die Zeit der schweren Prüfung, das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert mit der Gefangenschaft in Avignon und der Kirchenspaltung, über sie hereinbrach, vermochte sie selbst nicht die äußerliche Zucht aufrecht zu erhalten, welche einst unzählige Concilien und Verordnungen erstrebt hatten. Der unendliche Widerspruch zwischen der Forderung unbedingter Unterwerfung unter die mit göttlicher Vollmacht bekleidete priesterliche Gewalt und der nackten Wirklichkeit des Lebens kam somit dem Volke selbst zum Bewußtsein, und immer tiefer und tiefer befestigte sich die Ueberzeugung, daß auch diejenigen, welche die Schlüssel zum Himmelreiche in der Hand hielten, doch nur sündige, doppelt sündige Menschen seien.

Hierzu trat unterstützend noch ein anderes Moment. Die Waldenser hatten einst die Rückkehr zur apostolischen Einfachheit und Armuth als die Bedingung der Heiligung bezeichnet, weil den Armen das Himmelreich verheißen ist. Sie verglichen nun

---

que iisdem verbis, tam diverso tempore, aliis coelo et terra, alioque casu, sic ille mihi per omnia consentit..“

8) Gieseler, Kirchengeschichte, Bd. II. §. 139. und die angeff. Beweisstellen.

die Gebote, welche einst der Herr vor seinem Abscheiden den Aposteln gegeben hatte, mit dem verweltlichten Zustande des Clerus ihrer Zeit, und kamen besonders auch auf diesem Wege dahin, die sichtbare Kirche als verderbt zu verwerfen. Dieselbe Klage über die Habsucht und Ueppigkeit des Clerus kehrt, obschon weniger als Ausdruck eines schriftmäßigen Bewußtseins, als der auf dem Volke lastenden leiblichen Noth, später in immer stärkeren Tönen wieder, und in der That hat auch sie wesentlich dazu beigetragen, die Heerde von ihren Hirten zu entfremden und den reformatorischen Gedanken, denen wir bald begegnen werden, die Wege zu bereiten. Namentlich ist es von besonderem Interesse, des Zustandes der geistlichen Pflege in den niedersten Kreisen der Kirche zu gedenken. Im Anschlusse an die natürliche Bildung auf dem Gebiete des Volkslebens hatte sich das Institut der Pfarreien entwickelt. Das spätere Mittelalter zerstörte jedoch dasselbe durch die sog. Incorporationen, durch welche bekanntlich die Pfarrrechte auf Stifter und Klöster übertragen wurden. Die letzteren bezogen also die Einkünfte, während sie die Seelsorge meist durch Vicare verwalten ließen, welche sie nach Belieben, ohne Mitwirkung der bischöflichen Autorität, einsetzten und entfernten. Besonders durch diesen Mißstand, den später das Concilium von Trient zwar nicht ganz zu beseitigen, aber doch zu mildern bemüht war, wurde die Stimmung des Volkes gegen den Clerus genährt. So lange Zehnten und Zinsen an die Pfarrer gegeben werden mußten, mochten sie zwar drückend sein, immerhin aber war ein Grund der Leistung vorhanden und in der geistlichen Wirksamkeit täglich fühlbar. Seit jedoch an die Stelle der ursprünglichen Empfänger die Klöster und Stifter getreten waren, welche nicht den Leistenden und wenigstens nach dem Anschein nicht der Kirche, sondern nur sich selbst dienten, entstand von selbst der Anlaß zu Mißbehagen und Zweifeln, die denn auch später in zahllosen Flugschriften deutlich genug hervortraten. Der hauptsächliche Nachtheil aber bestand in der Beschädigung des kirchlichen Lebens selbst, welche darin lag, daß die kirchlichen Kreise, anstatt ihre ständigen Mittelpuncte zu besitzen, durch Miethlinge verwaltet wurden, welche des Bewußtseins, das der eigne Beruf verleiht, entbehrten und das

Gefühl der Zusammengehörigkeit weder selbst in sich trugen, noch in den Gemeinden erweckten. Verfolgt man diese Thatsachen mit unverwandtem Blicke, so wird man in ihnen den Schlüssel zum Verständniß der Erscheinung finden, daß die Verfassung der evangelischen Kirche sich zuerst auf dem Begriffe der Gemeinde und des Lehramtes aufzubauen suchte.

Die bisherige Darstellung hatte den Zweck, im Allgemeinen die Verhältnisse aufzuzeigen, in denen der verfassungsbildende Gedanke der Reformation Förderung und Nahrung gefunden hat, und es ist dabei mit Absicht auf specielle Gebrechen der römischen Kirche, welche der Reformation der Anlaß zu neuen individuellen Gestaltungen gewesen sind, auf den Verfall der Zucht und der Rechtspflege, nicht eingegangen worden, vielmehr bleibt es vorbehalten, derselben im Zusammenhange mit ihren Gegensätzen zu gedenken.

Dagegen ist es schließlich noch erforderlich, eine Frage in Erwägung zu stellen, deren Bedeutung für die Geschichte der Entwicklungen auf evangelischem Boden bisher oft zur Ungebühr übersehen worden ist: die Frage nach dem Verhältniß der Kirche zu dem Staate vor dem Anbruch der Reformation.

Nach einem bekannten Ausspruche des größten Papstes der mittelalterlichen Zeit[9]) hat der Herr zwei Leuchten an dem Firmament errichtet: eine große, welche den Tag, eine kleinere, welche die Nacht erhellt, beide groß, aber die eine größer als die andere. Ihnen gleichen die päpstliche und die königliche Gewalt, die Lenkerinnen der himmlischen und der irdischen Beziehungen des Lebens, die Sonne und der Mond am himmlischen Firmament, d. i. am Firmament der Kirche. Die weltliche Ordnung wird hiernach zwar auch als eine Ordnung Gottes angesehen, aber sie hat ein berechtigtes Dasein nur durch die Anerkennung und Weihe der Kirche, während sie ohne diese nur ein Product der Willkür und der Sünde ist. Die practischen Folgen dieser Auffassung ergeben sich von selbst. Die geistliche Autorität waltet mit Freiheit, hütend, abwehrend und bessernd auch über den irdischen Dingen; dagegen die weltliche greift ihrerseits nur dann in das Gebiet der äußerlichen Beziehungen der Kirche ein,

9) c. 6. X. de maj. et obed. I. 33.

wenn sie als Dienerin gerufen wird. Auch hier ist jedoch das Leben hinter der vorauseilenden Idee zurückgeblieben, und vielfältige Zeugnisse beurkunden, daß die Kirche von dem Einflusse des weltlichen Elementes sich selbst in der Zeit nicht hat frei halten können, in der, um mit dem Dichter zu reden[10]), die Sonne, die den Weg der Welt verklärte,

— verlöscht ward von der andern Scheine
Und Schwerdt und Hirtenstab von Einer Hand
Gefaßt in übelpassendem Vereine.

Zunächst findet sich dies in den Städten, in denen der Clerus oft genug vor der freien bürgerlichen Verfassung nicht die erhabene Stellung zu erlangen vermochte, welche die Kirche für ihn in Anspruch nahm. Aber allgemach ermannte sich auch der zu seinen Jahren gekommene Mündel gegen die schwachgewordene Vormünderin, und während die päpstliche Gewalt, die Trägerin der göttlichen Einheit, in die Periode ihrer tiefsten Erniedrigung eintrat, erstarkte die fürstliche Gewalt und zog zwischen sich und der Kirche Grenzen. Als Beispiel dienen dafür die Bestimmungen, durch welche die Gerichtsbarkeit der Kirche in bürgerlichen Dingen beschränkt und der Clerus der weltlichen Jurisdiction wenigstens zum Theil wieder unterworfen wurde, und die Anordnungen, in denen sich das Amortisationsrecht und das Recht des Placet gegenüber den Erlassen des Papstes entwickelten[11]). Aber auch ein positives Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Sphäre der Kirche ist nicht selten erkennbar, und fand nicht nur in Concessionen der schwach und hülflos gewordenen geistlichen Regierung[12]), sondern selbst auf dem Boden der Verfassung, in der Vogtei, der Stellung der landsässigen Bischöfe, sowie in dem Patronat seine Begründung. So wurde von den Landesfürsten insbesondere durch ihre maaßgebende Theilnahme an der Besetzung der bischöflichen Stühle und durch die Verleihung zahlloser geistlicher Aemter ein Ein-

---

10) Dante XVI. 109 ff.

11) Vergl. z. B. die Landesordn. Herzog Wilhelms III. v. Sachsen v. 1446. bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 808. — Reinhard, De jure principum circa sacra ante reformationis tempora exercito, Hal. 1717, de Wolzogen (de Ludewig), De principum S. R. I. potestate in sacris, Hal. 1738 u. A.

12) Wie z. B. in Cleve, Jacobson, Gesch. der Quellen des W. K.-R. in Rheinland u. Westph., Bd. I. S. 10 ff. Das Sprüchwort: Dux Cliviae est Papa in suis terris wurde auch für andre Länder angewendet.

fluß auf die Kirche ausgeübt[13]), der je nach der besondern kirchlichen Richtung und Gesinnung sich zu der Sorge für das religiöse Leben selbst steigern konnte. Wenn, um von tausend Beispielen eins anzuführen, der brandenburgische Kurfürst im Jahre 1431 für ein Pfarramt einen wissenschaftlich gebildeten Theologen berufen wissen wollte, damit die Pfaffheit zu Lernung und der Schrift Verständniß zu begreifen etwas Ursach habe, und dem Volke desto minder gebreche die Speise des göttlichen Wortes[14]), so war dies gewiß nicht mehr blos die Sorge um die fleischlichen Dinge, auf welche einst Innocenz III. in der oben angeführten Decretale die weltliche Gewalt beschränkt hatte. Es ist also gewiß nur ein Irrthum, wenn die wirkliche Stellung der Fürsten zu der Kirche nach den Bestimmungen des canonischen Rechts bemessen wird, vielmehr wird man nicht verkennen dürfen, daß durch das funfzehnte Jahrhundert ein Zug hindurchgeht, welcher zu einem neuen Verhältnisse zwischen der aufstrebenden Gewalt der Fürsten und der Kirche hindrängte. An diese Bemerkung wird sich später die Entwicklung eines Theiles der evangelischen Kirchenverfassung anzuknüpfen haben. Damit es jedoch an den Gliedern nicht fehle, welche die alte und die neue Zeit verbinden, mag es zuletzt noch vergönnt sein, auf zwei Thatsachen zu verweisen, aus welchen die Steigerung erkannt werden kann, welche das Bewußtsein der weltlichen Gewalt zur Zeit des Anbruches der Reformation erfahren hatte: Zunächst auf die hundert Beschwerden, in welchen die Stände deutscher Nation das, was seit langer Zeit gefordert worden war, zu einer großen Anklageschrift vereinigt hatten[15]). Sie schließen zunächst mit einer vertrauensvollen Bitte an den Vater der Christenheit und dem Erbieten der Treue und des Gehorsams; dann aber mit der Erklärung, daß, wenn jenes Vertrauen getäuscht, jene Bitte nicht erfüllt werden sollte, die Stände der päpstlichen Heiligkeit nicht verhalten wollten, daß sie jene drückenden und unerträglichen Beschwerden nicht länger ertragen wollten und könnten, und daß sie darum sich durch die Noth der

13) S. z. B. v. Mühler, Geschichte der evang. K.-Verf. in der Mark Brandenburg, Weim. 1846. S. 17 ff.

14) v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. T. I. p. 153.

15) Gaertner, Corp. jur. Eccl. Cath. nov. T. II. p. 156. u. ö. — Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Bd. II. S. 60.

Thatsachen gedrungen sehen würden, nach ihrem eignen Vermögen auf Mittel zu denken, durch welche die alte Freiheit wieder hergestellt werden könne. Die zweite Thatsache, welche wir anzuführen haben, ist die im J. 1523 von dem Reichsregiment in einem denkwürdigen Gutachten ausgesprochne Forderung: daß auf dem zu berufenden Concilio auch den Weltlichen Sitz und Stimme zustehen müsse[16]). Darin klingt ein damals schon in vielen Gemüthern mächtig gewordener Gedanke der Reformation wieder. Allein eben so gewiß regte sich in diesem Verlangen dasselbe Bewußtsein, welches im funfzehnten Jahrhundert die Fürsten leitete, als sie zur Hebung der über die Kirche gekommenen Noth die helfende Hand boten, und das im folgenden Jahrhundert in der evangelischen Reformation sich bethätigte.

---

16) Waß der Ausschuß zu bepstlicher Heiligkeit Antwurdt den lutherischen Handell betreffen verordnet derhalb gerathschlagt hat, Frankf. Samml. der Reichsabsch. Bd. 38. Bl. 99. — Ranke a. a. O., S. 55 ff.

Erstes Buch.

Die Entwicklung der Kirchenverfassung im sechszehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Die Gebiete der deutschen Reformation.

§. 1.

Die reformatorische Idee in Luthers ältesten Schriften.

(Allgemeines Priesterthum. Die Gemeinde. Das Lehramt. Der Diaconat. Die Schule. Die Obrigkeit.)

Die Zurückführung alles christlichen Lebens auf seinen Anfang, die Oeffnung des Weges zum Heil durch den Glauben, ist in Luther wie eine neue Offenbarung über einen Theil der christlichen Welt gekommen. Das Gesetz wich dem Evangelium, das Mittleramt des Clerus, welches sich zwischen das gläubige Menschenherz und seinen Erlöser gestellt hatte, dem allgemeinen Priesterthum, und an die Stelle der äußerlichen Kirche trat die heilige allgemeine christliche Kirche, die von Anfang an in den gläubigen Menschen vorhanden gewesen ist.

Diese Ideen haben auf den überlieferten Bestand der Kirche zunächst von der negativen Seite durch die Befreiung der Gewissen von dem Zwange des Gesetzes eingewirkt. Die ersten Früchte ihrer schöpferischen Kraft aber sind die Ordnung des Gottesdienstes, in welcher sich das allgemeine Priesterthum sein Recht suchte, und das evangelische Lehramt [1]).

In dem Evangelium war der Schatz der Kirche wiedergefunden: das Amt, welches aus diesem Schatze die göttliche Wahrheit fördert und in die Gemüther einprägt, war daher die Institution, in der alle Verfassungsgedanken vorerst ihren Abschluß fanden. Damit steht scheinbar die Idee des allgemeinen

---

1) Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, Erlang. 1851. S. 36 ff. der 2. Aufl.

Priesterthumes der Gläubigen im Widerspruch. Allein so weit war Luther davon entfernt, in dem allgemeinen priesterlichen Berufe das geistliche Amt aufgehen zu lassen, daß er vielmehr in einer großartigen Gedankenverkettung aus ihm die Nothwendigkeit des besondern Amtes ableitete. Darüber sagt er schon in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche (1520): „Darum soll ein Jeder, der ein Christ sein will, gewiß „sein und bei sich wohl erwägen, daß wir Alle zugleich Priester „sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Wort Gottes und „einem jeden Sacramente haben. Doch gebühre es einem Jeden, „sich demselben nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung „der Gemeine oder Beruf der Oberen. Denn was Allen in ge„mein ist, kann niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu „berufen wird. Und so darum das Sacrament der Weihung „etwas ist, so mag es doch nichts anderes sein, denn ein gewöhn„licher Gebrauch, Jemand zu berufen in den Dienst der Kirche[2]."

Ganz in derselben Weise spricht er sich in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation (1520), und in der Auslegung des 110. Psalmen aus[3]: „Siehe, also hat und „übet ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das „ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und „treibet; dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in „der Gemeinde können sie nicht alle des Amts gewarten, so „schicket sichs auch nicht, in einem jeglichen Hause zu taufen, „und das Sacrament zu reichen. Darum muß man Etliche dazu „auserwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in „der Schrift sich üben, die das Lehramt führen und dieselbe ver„theidigen können, item also die Sacramente von wegen der Ge„meinde handeln, damit man wisse wer da getauft worden sei, „und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche „werden oder bestellt werden, wenn ein jeglicher Nachbar dem „anderen predigte oder alle untereinander Alles thäten. Solches „ist aber nicht das Priesterthum an ihm selbst, sondern ein ge„mein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. h. Christen „sind." Aus diesen und ähnlichen Aeußerungen, welche in reicher Anzahl vorliegen, geht folgende Auffassung hervor: Die Güter

2) Die reformatorischen Schriften Luthers, Ausg. von Zimmermann, Bd. II. S. 149.

3) Walch, Bd. V. S. 1509.

des Heils, die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Gewalt zu binden und zu lösen, sind nicht, wie nach der römischen Lehre, einem besonderen Stande, noch besonderen Personen von Gott anvertraut, sondern sie sind allen Gläubigen insgemein befohlen. Aber das, was ein Gemeingut ist, soll rechtlich nur geübt werden im Namen der Gemeinschaft; nicht also der Einzelne soll aus eigner Macht predigen, taufen, binden und lösen, sondern dazu bedarf es für ihn des Amtes, also des besonderen Berufes, durch welchen das, was Gott der Gemeinschaft befohlen hat, in stetiger Wirksamkeit und Ordnung erhalten wird. So hat das Predigtamt eine göttliche und eine menschliche Seite, die erste als Trägerin der göttlichen Vollmacht, die andere als ein Amt der Ordnung. In der Oscillation dieser Seiten liegt die Geschichte, in der Bestimmung des richtigen Verhältnisses beider das Geheimniß der Verfassung.

Das Amt, dessen Bedeutung somit festgestellt ist, entfaltet sich in den örtlichen Gemeinden, in welchen das Evangelium sich seine Stätte bereitet hat, und durch welche es als Ausfluß des allgemeinen Priesterthums übertragen wird, denn[4]) „das „erfordert der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der „Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welcher „anstatt und im Namen aller derer, so eben dasselbige Recht „haben, verbringe diese Aemter öffentlich, auf daß nicht eine „scheußliche Unordnung geschehe in dem Volke Gottes und aus „der Kirche werde ein Babylon, in welcher doch alle Dinge ehr„barlich und ordentlich sollen zugehen. Es ist zweierlei, daß „Einer ein gemein Recht durch der Gemeinde Befehl ausübt, „oder daß einer sich desselben Rechts in der Noth gebraucht. In „einer Gemeinde, da Jedem das Recht frei ist, soll sich desselbi„gen Niemand annehmen, ohne der ganzen Gemeinde Willen „und Erwählung.“ Uebereinstimmend hiermit heißt es anderwärts[5]): „Ja, ein Christ hat so viel Macht, daß er auch mit„ten unter den Christen unberufen durch Menschen mag und soll „auftreten und lehren, wo er siehet, daß der Lehrer daselbst feh-

4) Sendschreiben an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag. (De inst. eccl. min. ad Sen. Prag.)

5) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christl. Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. 1523. Walch, Bd. X. S. 1797 ff.

„let, so doch, daß es sittig und züchtig zugehe (1 Cor. XIV., 30. „31. 39. 40.). Wenn durch solche Sprüche Jeder insonderheit „berufen wird, ohne der Menschen Berufen, um wie viel weniger „ist zu zweifeln, daß die Gemeinde, die das Evangelium hat, „möge und solle unter sich selbst erwählen und berufen, der an „ihrer Statt das Wort lehre?" Gegenüber diesen Stellen ist indessen die Erinnerung nicht überflüssig, daß sie einen evangelischen Kirchenorganismus, zu welchem sich damals Luthers Anschauungen noch nicht erhoben hatten, nicht vor Augen haben. Wenn das Evangelium seinen freien Lauf haben sollte, verstand es sich von selbst, daß die Bestellung seiner Diener nicht von den Autoritäten einer Kirche, welche unter dem Gesetz gefangen war, sondern nur von der Gemeinde selbst erfolgen konnte. Wie dagegen ein evangelisches Kirchenregiment sich zu der Besetzung der Predigtämter zu verhalten habe, welche Berechtigung dabei ihm zufalle, wie das Recht der Gemeinde mit dem Rechte der Kirche zu versöhnen sei, war damit nicht entschieden, so daß es mithin eben nur ein Irrthum ist, wenn in der neueren Zeit die Forderung des freien Wahlrechts der Gemeinden sich auf die Aeußerungen Luthers berufen hat, um für sich die Autorität seines Namens zu gewinnen. Um indessen diesem Verlangen, welches in unseren Tagen so oft hervorgetreten ist, zuverlässigere geschichtliche Präcedenzen zu geben, mag bemerkt sein, daß schon lange vor Luther das Wahlrecht als ein aus Vertrag hervorgehendes Recht der Gemeinden von Wessel[6]) betrachtet worden war, und daß, noch ehe dasselbe Verlangen in den, demnächst zu erwähnenden Artikeln der Bauerschaft mit so großem Ungestüm hervortrat, Eberlin von Günzburg[7]) das Wahlrecht nicht als ein Nothrecht gegen die römische Hierarchie, wie Luther, sondern als ein der Gemeinde an sich zustehendes angesehen hatte.

Eine zweite Gestaltung, welche Luther andeutet, fällt in das Gebiet der christlichen Liebespflege. Leibliche Noth und sittliche Verkommenheit hafteten damals schwer auf dem Volke, und wie in einer viel späteren Zeit, hatten drohende Zeichen den Gewalten in Staat und Kirche ein Unwetter verkündigt,

---

6) Ullmann, im Leben Wessels a. a. O.

7) Im 5. Bundesgenossen von Reformirung des Predigtstuhls, bei Hagen, Deutschland im Zeitalter der Reformation, Bd. II. S. 304.

das nur zu bald hereinbrechen sollte. Darum mahnte Luther an die Pflicht der Liebe gegen die Mühseligen und Beladenen, welche er nicht blos als freie That der Barmherzigen, sondern als einen Theil der organisirten Thätigkeiten in den Kreis der Kirche stellte, „weil kein größerer Gottesdienst, denn christliche Liebe, die den „Dürftigen hilft und dienet." Zu diesem Zwecke forderte er[8]) theils die Wiederherstellung des Diaconats im apostolischen Sinne, mithin so, daß er „nicht ein Dienst sei, das Evangelium oder „die Epistel zu lesen, wie heut zu Tage gebräuchlich, sondern die „Kirchengüter den Armen auszutheilen.. Denn mit diesem Rath, „wie wir Act. VI. lesen, sind die Diaconen gestiftet worden," theils die Vereinigung aller kirchlichen Einkünfte in einen „gemeinen Kasten, daraus man nach christlicher Liebe gebe und „leihe Allen, die es im Lande bedürftig sind[9])."

Endlich ist es die christliche Erziehung der „armen, elenden, verlassenen" Jugend, zu welcher Luther aus der Tiefe der Ueberzeugung und in sichtbarer Beängstigung durch das Verderbniß der Zeit und die schwärmerische, alles gelehrte Wissen verachtende Richtung Carlstadts und seiner Anhänger seine Mahnungen ergehen läßt[10]). Hierbei wendet er sich im Interesse des bürgerlichen Wesens wie der Kirche an die weltliche Obrigkeit.

Diese Forderung leitet uns von selbst zu der wichtigen Aufgabe, die Ansichten Luthers von dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zu der Kirche[11]) zu erörtern, welche in neuerer Zeit so oft Gegenstand der Besprechung und der Anklage gewesen sind. Es wird sich hierbei allerdings ergeben, daß Luthers Auffassungen selbst im Zeitraume weniger Jahre gewechselt haben. Um jedoch gerecht zu sein, werden wir wohl thun uns zu erinnern, daß es sich hier um eine Frage handelt, welche seit mehr als tausend Jahren die christliche Welt bewegt hatte und welche noch gegenwärtig ein Problem ist, um dessen Lösung das Leben und die Wissenschaft sich vergeblich bemühen.

---

8) Von der babylon. Gefangenschaft, Zimmermann, Bd. II. S. 150.

9) Vorrede zur Ordnung eines gemeinen Kastens, Zimmermann, Bd. II. S. 447 ff.

10) Schrift an die Bürgermeister und Rathsherren, Zimmermann, Bd. II. S. 514 ff.

11) Schenkel, Ueber das ursprüngliche Verhältniß der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evang. Protestantismus, in den Studien u. Kritiken 1850. H. 1. 2.

Die älteste Anschauung Luthers, wie sie besonders in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation hervortritt, ist der unmittelbare Gegensatz zu der römischen Auffassung, deren bereits in der Einleitung gedacht worden ist. Die römische Kirche hatte sich selbst mit allem Glanze des göttlichen Rechts umgeben, während sie die weltliche Ordnung an sich als ein Erzeugniß der Willkür auffaßte. Dagegen zog Luther die christliche Obrigkeit in die Kirche hinein, weil auch sie nun „Mit„christen sind, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen „Dingen[12]." Hieraus folgert er, daß „Laie, Priester, Fürsten, „Bischöfe, und, wie sie sagen, Geistliche und Weltliche, keinen „andern Unterschied im Grund wahrlich haben, denn des Amts „oder Werks halben, und nicht des Standes halben. Denn sie „sind alle geistlichen Standes, wahrhaftige Priester, Bischöfe und „Päpste." In dieser Auffassung verschwindet der Dualismus der römischen Lehre und an seine Stelle tritt die Idee der Einheit alles christlichen Lebens. Die Wirklichkeit zerstörte jedoch das Ideal schnell genug, und als Luther sich nicht zu verhehlen vermochte, daß das Evangelium in den Trägern der weltlichen Macht nicht seine gläubigen Diener, sondern seine Widersacher habe, als das neue Testament, welches er dem dürstenden Volke aufgeschlossen hatte, in Meißen, Bayern und der Mark verboten wurde, suchte er Hülfe bei einem Extrem, wie er dies bekanntlich zu thun gewohnt war. Nun scheidet er die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen unter dem Evangelium von der Welt unter dem Gesetze. „Aufs erste[13]) ist zu merken, daß die „zwei Theile Adams Kinder, deren eins in Gottes Reich unter „Christo, das andere in der Welt Reich unter der Obrigkeit ist, „zweierlei Gesetze haben; denn ein jedes Reich muß seine Gesetze „und Rechte haben, und ohne Gesetz kein Reich noch Regiment „bestehen kann.. Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich „nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußer„lich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott „Niemand regieren lassen, denn sich selbst allein. Darum wo „weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetz zu geben, da

12) An den christl. Adel deutscher Nation, Zimmermann, Bd. I. S. 475 ff.

13) Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Walch, Bd. X. S. 425 ff.

„greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet „nur die Seelen. Darum muß man diese beiden Regimenter „mit Fleiß scheiden, und beides bleiben lassen, eins, das fromm „macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft und bösen „Werken wehret." Während er also früher das Ideal einer in allen ihren Gliederungen von dem Evangelium durchdrungenen Lebenseinheit festhielt, erscheint ihm nun die weltliche Ordnung zwar auch als eine Ordnung Gottes, aber doch außer Beziehung zu dem Evangelium, und die Kirche als ein Reich besonderen Lebens, nur daß dieses sich nicht, wie nach der römischen Lehre, in dem Organismus, sondern in den Sacramenten und dem Evangelium darstellt, welche „der Christen Wahrzeichen und „Losung" sind. Auf diese Anschauung werden wir später zurückkommen, während hier es an der Bemerkung genügt, daß der Gegensatz zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Gebiete, in welchen sich Luther zur Abwehr der Verfolgungen gegen das Evangelium geflüchtet hatte, unter der Noth der Thatsachen bald genug verschwand, und daß Luther selbst ihn fallen ließ, als nicht von römischer Seite her, sondern unter dem Scheine des Evangeliums sich der Aufruhr erhob, und die Grundfesten der menschlichen Lebensordnung erschütterte.

In diesen Ereignissen — in dem Bauernkriege und der wiedertäuferischen Bewegung — liegt einer der bedeutendsten Wendepuncte in der Entwicklung der Verfassungslehre und der Verfassung selbst, welcher demnächst in Erwägung zu stellen sein wird. Zuvörderst aber möge hier noch der Ansätze der Verfassungsbildung gedacht werden, welche auf dem Grunde des frischen reformatorischen Gedankens hervorgetreten sind.

§. 2.

Erste Ansätze der Verfassung.

(Wittenberg. Die Leisniger Kastenordnung. Magdeburg. Die Reden der Wendelstein'schen Bauern.)

In einem seltenen Blatte ist uns zunächst die von Carlstadt in Wittenberg während Luthers Aufenthalte auf der Wartburg errichtete Ordnung [1]) erhalten. Bekanntlich ist die-

1) Ain lobliche ordnung der fürstlichen stat Wittemberg. 1522. Richter, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Bd. II. S. 484.

selbe von Luther selbst alsbald wieder aufgehoben worden. Sie bleibt jedoch immerhin merkwürdig, weil sie das, was Luther im folgenden Jahre selbst empfahl, die Vereinigung der kirchlichen Einkünfte in einen „gemeinen Kasten," schon vollständig enthält, und weil sie überhaupt von dem Standpuncte einer gänzlichen Vermischung des kirchlichen und bürgerlichen Wesens zu einem christlichen Gemeinwesen ausgeht.

Dieselbe Richtung zeigt sich in der Ordnung eines gemeinen Kastens für das Städtchen Leisnig (1523), nur in viel deutlicherer Prägung [2]). Hier vereinigt sich die Gemeinde, Männer und Frauen, zu dem Gelöbnisse christlichen Lebens und christlicher Zucht, welche sie handhaben will mit Hülfe der Obrigkeit zu würdiger Strafe und seliger Besserung. Mit Berufung, Erwählung, Setzung und Einsetzung des Seelsorgers, der ihnen die Sacramente mittheilen und das göttliche Wort verkündigen soll, wollen sie sich halten nach der Schrift, und damit das Predigtamt und die christliche Schule erhalten und die Pflicht der Liebe an den gebrechlichen und alten armen Menschen geübt werden könne, richten sie einen gemeinen Kasten auf, der von zehn erwählten Vormündern oder Vorstehern, den Tüchtigsten aus dem ganzen Haufen, verwaltet werden soll. Zuletzt verordnen sie, daß jährlich dreimal die Gemeinde sich versammeln solle, um wegen Einnahme und Ausgabe und sonst allenthalben zu rathschlagen und endlich zu beschließen. In dieser Ordnung liegt entschieden der volle und treue Ausdruck der Luther'schen Anschauung vor, der Versuch, die Idee des allgemeinen Priesterthums zu lebendiger Erscheinung zu bringen, und um so weniger nimmt es Wunder, daß Luther selbst sie als ein „gemein Exempel" empfohlen und bei dem Kurfürsten ihre Bestätigung erbeten hat [3]). Ob er selbst bei ihrer Abfassung mehr als mittelbar betheiligt gewesen sei, ist zweifelhaft. Gewiß aber ist, daß es bei dem Versuche blieb, entweder weil in der Gemeinde selbst Widerspruch entstanden, oder weil der äußere Bruch mit der römischen Kirche noch nicht vollzogen war, vielleicht auch weil die drohenden Zeichen der Zeit, die schon damals begonnene Gährung unreiner Elemente, die Anerkennung des begonnenen Werkes hinderten.

---

2) Ordnung eyns gemeinen kastens, Ev. K.-O., Bd. I. S. 10.

3) Briefe, Ausg. von de Wette, Bd. II. S. 379 ff.

Günstiger war der Erfolg in Magdeburg. Dort waren schon im J. 1524 durch die Verordneten der Gemeinde und den Rath eigene Pfarrherren „nach Wittembergischer Art" gesetzt worden, und der Rath hatte angelobt, über das Wort Gottes einhelliglich und mit Fleiß zu halten, denn, wie ein gleichzeitiger Berichterstatter sagt, die von der Gemeinde wollten das Regiment nicht mehr allein haben, „besundern haben in die Raths„herren gedrungen, daß in gleicher Pfarrei vier oder zween des „Radts, darnach die Pfarren, groß sein, ihnen zu Hülffe sein „gekoren zu jrem evangelischen Regiment[4])." Schon damals also war das Organ für die Leitung der Kirche bestellt, die Aeltesten aus dem Rath, die Verordneten (der Ausschuß) aus der Gemeinde, wie wir es später finden. Zu den Rechten dieses Organes wurde namentlich die Wahl der Prediger gerechnet. Dies zeigt eine der von den evangelischen Predigern im August desselben Jahres aufgestellten Thesen, welche mit Luthers Worten behauptet[5]), daß „ein christlich Gemeyn odder Versammlung „hat Recht und Macht, alle Lere und Lerer zu urtheilen, und „Diener des Wortes Gottes zu erwälen nach Ynnhalt der „Schrifft, und nicht alleyn die Bischoff, Gelerten und Concilia, „wye sie sich rühmen," ein Zusatz, der zugleich zur Bestätigung dessen dienen mag, was über das Wahlrecht in Luthers Sinne oben (§. 1.) gesagt worden ist. Endlich Hand in Hand ging mit der Ordnung des Kirchenwesens die Einrichtung eines gemeinen Kastens[6]) und der Armenpflege, ganz so, wie wir dies so eben in der Leisniger Ordnung gefunden haben.

Schließlich finde hier noch eine Thatsache eine Stelle, welche, wenn sie ganz verbürgt wäre, auf die Weise, in der Luthers Anschauungen von dem Lehramte in das Volksbewußtsein übergegangen, ein helles Licht werfen würde. Es giebt ein angeblich dem Jahre 1524 angehörendes Flugblatt, welches zwei Anreden enthält, die von dem Dorfmeister und der Gemeinde zu Wendelstein bei Schwabach an die Amtleute und einen von dem Markgrafen bestellten Pfarrer gehalten worden sein sollen[7]). In der

4) Funk, Mittheilungen aus der Geschichte des evangel. Kirchenwesens in Magdeburg, Magd. 1842. S. 210.

5) Funk, a. a. O. S. 10.

6) Ordnung der gemeynen Kasten, 1524. Ev. K.-O. Bd. I. S. 17.

7) Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, Bd. II. S. 333.

ersten heißt es u. A., daß es „einer Christenlichen Gemain, „nach Anzaygung der h. geschrifft gebürt vnd zu gehört, Gott „den herren zu bitten, daß er arbeyter in sein Ernde schick, „vnd dann also macht haben einhellig in sich in die Gemain „zugreyffen, Nach einem Erbarn vnuerleumbten man, der jnen „das wort gotes, nach der warhayt schneyde, als ein getrewer „Diener Jhesu Christi, vnd ein gut exempel vortrag, Welchen „auch dieselbig Gemain macht hat, widerumb abzuschaffen, und „ein andern an sein stat auffzustellen." Dies Recht sei jedoch der Gemeinde durch den Antichrist entzogen, und man wolle es deshalb Gott befehlen, in der Hoffnung, daß der christliche Fürst einen treuen Diener senden werde. Zu dem letzteren aber sagt die Gemeinde namentlich: „Erstlich so werden wir dich „für kain herren, sunder allein für ein knecht vnd diener der „Gemaind, erkennen, das du nit vns, sunder wir dir zu gebieten „haben, vnd beuelhen dir demnach, das du vnns, das Euangelion, „vnd wort gotes, lauter vnd klar nach der warhait (mit menschen „lere vnuerhenckt vnd vnbefleckt) trewlich vorsagest.... So du „aber das widerspil halten wöltest, dich für ein herren für„geben, deins gefallens leben, soltu wissen, das wir dich nit „allain, fur ein vngetrewen Diener erkennen werden, sunder als „einen reissenden wolff, bis ins netz verfolgen, vnd dich kains „wegs bey vnns gedulden." In der That unterliegt jedoch die Aechtheit dieser merkwürdigen Anrede großen Zweifeln. Sie trägt die Jahrzahl 1542, und würde mithin, wenn hierin kein Fehler läge, einer Zeit angehören, in der in dem fränkisch-brandenburgischen Gebiete die evangelische Kirchenverfassung schon fest begründet war, mithin eine solche Regung schwerlich als möglich gedacht werden kann. Man müßte also annehmen, daß in der Jahrzahl ein Satzfehler liege, wie denn wirklich für das Jahr 1524 vermuthet worden ist[8]). Allein auch dies ist nicht wohl thunlich, weil die Rede an den Pfarrer Anklänge an die Artikel der Bauerschaft enthält, die spätern Ursprungs sind, ganz abgesehen davon, daß von der Einführung der evangelischen Predigt in dem gedachten Orte im J. 1524 nichts bekannt ist. So wird denn die Frage, ob hier nicht eine

---

8) Riederer a. a. O.

Erdichtung vorliege, wohl gerechtfertigt sein, und das Blatt selbst mag uns nur als der Führer zu einer Darstellung dienen, in welcher uns die an dem Evangelium ihr Recht suchende Gemeinde entgegentreten wird.

§. 3.

Die Wendepuncte.

(Die wiedertäuferische Bewegung. Der Bauernkrieg.)

Die sog. wiedertäuferische Bewegung und der Bauernkrieg sind, obschon sie beide sich äußerlich berühren, dennoch von sehr verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen.

Bekanntlich finden sich unter den Wiedertäufern [1]) im Einzelnen sehr verschiedene Auffassungen. Als Gemeinsames kann jedoch hier mit Bezugnahme auf unsere besondere Aufgabe das bezeichnet werden, daß sie in Folge der ihnen angeblich zu Theil gewordenen besondern Begnadigung und Erleuchtung das Lehramt verachteten, und als freigewordene Kinder des Evangeliums das Gesetz und dessen Trägerin, die Obrigkeit, verwarfen. Während also Luther das Predigtamt und die Obrigkeit als die Säulen der christlichen Lebensordnung ansah, erwarteten sie die Rettung vor Verderbniß und den Eintritt des nahenden göttlichen Reiches nur von der fort und fort sich erneuernden Einwirkung des Geistes Christi.

In dieser Auffassung lag der Keim zur Auflösung nicht nur der geschichtlichen Ordnung des bürgerlichen Wesens, sondern auch die absolute Verneinung der Grundlagen, auf welchen sich nach Luthers Vorstellung die Verfassung der Kirche vollziehen sollte. Am letzten Ziele würde mit ihr die Bewegung zusammengetroffen sein, welche in dem Bauernkriege zum Ausbruche kam [2]).

---

1) Erbkam, Geschichte der protestantischen Secten im Zeitalter der Reformation, Hamb. 1848.

2) Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäb.-fränk. Grenzlanden, Heilbr. 1830., Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Erl. 1840., Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges, Stuttg. 1841 ff., Ranke a. a. O. Bd. II. S. 184 ff.

Schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatte das leibliche Elend des Volkes zu einzelnen gewaltsamen Ausbrüchen der Unzufriedenheit geführt [3]). Es gelang damals, sie durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Der Haß aber blieb in den Herzen zurück, und kam endlich, großgezogen in geheimen Bündnissen und geschürt durch tausend mit wunderbarer Schnelligkeit verbreitete Flugblätter, im Anfange d. J. 1525 zum Ausbruche. Die Forderungen der „Bauern" sind in den bekannten zwölf Artikeln enthalten, welche sich im März von Oberschwaben aus über einen großen Theil von Deutschland verbreiteten und gewissermaßen ein gemeinsames politisches und religiöses Bekenntniß bildeten [4]). Was sie in Beziehung auf das Verhältniß zu der Kirche enthalten, die Forderungen in Betreff der Zehnten, ist nur der neue Ausdruck einer alten Klage. Dagegen tritt jetzt das Verlangen nach der lautern, klaren Predigt des göttlichen Wortes und das Begehren, die Prediger selbst wählen und entsetzen zu dürfen, an die Spitze.

„Zum ersten" (so heißt es in der ursprünglichen Fassung) „ist vnser demietig bitt vnd beger, auch vnser aller will vnd „meinung, das wir nun furohin gewalt vnd macht wöllen haben, „ein gantze gemeyn soll ein Pfarher selbs erweelen vnd kyesen. „Awch gewalt haben, den selbigen wieder zu entsetzen, wann er „sich vngebürlich hyelt. Der selbige erwelt pfarher, soll vns das „heylig Euangeli lauter vnd clar predigen one allen menschlichen „zusatz, leer vnd gebot. Dann vns den waren glauben stetz „predigen; geyt vns ein vrsach gott vmb sein gnad zebitten, vns „den selbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. „Dann wann sein genad in vns nicht eingebildet wirt, so bleyben „wir stetigs fleyschs vnd blut, das dann nichts nutz ist, wie klärlich in der geschrifft stat, das wir allein durch den wahren „glauben zu Gott kommen kinden. Vnnd allein durch sein barmhertzikeyt selig miessen werden. Darumb ist vns ein solcher „vorgeher vnd Pfarrher von nötten vnd in diser gestalt in der „geschrifft gegrundt." Aehnlich sagen die Artikel der Bauern im

3) Zimmermann a. a. O. Bd. I.

4) „Die grüntlichen Vnd rechten haupt artickel aller Bauerschafft vnd hynderseſſen der Geystlichen Oberkeyten," Oechsle, S. 245 ff., Zimmermann, Bd. II. S. 98 ff. — Vgl. auch den Heilbronner Entwurf der Reichsverfassung bei Bensen a. a. O. S. 552.

Innthale [5]): „Ist unsere unterthänigste Bitte — daß wir allent-„halben bey unseren Kirchen mögen uns selber gottesfürchtige „Männer setzen, die uns sollich heilig göttliches wahres Wort „Gottes lauter, klar, unvermischt und mit keiner anderen Lehre „verkündigen, dann deren Lehre, so derselben anhängig, gleich-„förmig und gemäß sind, alles zu der Lieb Gott und des Nächsten, „auch zu Gehorsam uns von Gott eingesetzten Obrigkeit, zu „Stillung dieser Aufruhren, auch zu Strafung der gemeinen „Laster in allen Ständen.“

Diese Forderung stimmt mit dem, was Luther nur zwei Jahre vorher vertreten hatte, äußerlich überein, und ist im Munde der Bauern die unmittelbare Reaction gegen den Curatclerus und gegen das Verderbniß der Seelsorge, dessen bereits gedacht worden ist. Dennoch war zwischen ihr und der Auffassung Luthers ein wesentlicher Unterschied. Als Luther das freie Wahlrecht vertheidigte, hatte er die durch Gottes Gnade von dem Evangelium ergriffenen, im Glauben und der Liebe vereinigten Christenmenschen vor Augen, nicht dagegen die hellen Haufen, welche nach dem Kirchengute die begierigen Hände ausstreckten, in den Kellern der Klöster ihre Orgien hielten und die Ritter durch die Spieße jagten. So wird es erklärlich, daß er, durch die Thatsachen gedrängt, seine eigene Anschauung näher bestimmte und begränzte. Zwar erklärte er in der „Verlegung der zwölf Artikel“ die Forderung der Bauern noch für recht, aber nur dann, wenn sie christlich fürgenommen würde, und dies werde, setzt er hinzu, der Fall sein, wenn die Gemeinde von der Obrigkeit, von der die Güter kommen, den Pfarrherrn demüthiglich erbitte, und erst im Falle der Verweigerung wähle, und von ihren eigenen Gütern erhalte.

Wiederum bot die Wahrnehmung, daß in der Erfüllung des Verlangens zugleich die Zerstörung der Kirche liegen müsse, einen Grund des Widerstandes für die katholischen Fürsten. Endlich aber war das Verlangen der Predigerwahl auch von den übrigen Forderungen überhaupt nicht loszureißen; es fanden mithin selbst diejenigen Fürsten und Herren, welche der evangelischen Lehre an sich geneigt waren, Anlaß, ihm zu widerstreben,

---

5) Oechsle a. a. O. S. 494 ff.

ganz abgesehen davon, daß es das Patronatrecht, welches sich so oft in ihren Händen befand, unmittelbar bedrohte. Deshalb wurde, als das Wort zur That überging, und der christliche Haufen in Weinsberg seine Racheopfer feierte, mit den übrigen Forderungen auch die des freien Wahlrechts in einem blutigen Gerichte zum Schweigen gebracht.

Im Vorstehenden sind nun die Einwirkungen, welche der Bauernkrieg und die wiedertäuferische Bewegung geäußert haben, schon mittelbar angedeutet. Im Gegensatze zu beiden wurde nämlich das göttliche Recht der Obrigkeit mit besonderem Nachdrucke nicht nur im Allgemeinen, sondern namentlich auch mit Beziehung auf die Einführung der evangelischen Predigt und die Obhut über das evangelische Leben selbst vertheidigt. Hiernächst trat die Idee des allgemeinen Priesterthums, die Luthers erste Schriften wie ein Frühlingswehen durchdringt, zurück, so daß sie, man darf wohl sagen, später nur unbewußt noch Früchte getrieben hat. Darum war es nun nicht mehr der Gedanke der durch das Band des lebendigen Glaubens an den Erlöser zu jeder christlichen That verbundenen Gemeinde, welcher die Entwicklung bestimmte, sondern die Verfassung stellte sich auf den Standpunct zurück, auf welchem die Gemeinde als das Object der Erziehung durch Lehre und Zucht gedacht wird. Wir erinnern uns hier an ein Wort von Luther, das uns wie eine wehmüthige Erinnerung entgegen klingt. „Aber die dritte Weise," schreibt er in der deutschen Messe[6]), „so die rechte Art der „evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich „auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, „so mit Ernst Christen wollten sein, und das Evangelium mit „Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen, „und etwa in einem Hause allein sich versammeln, zum Gebet, „zu lesen, zu taufen, das Sacrament zu empfahen, und andere „christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, „so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstoßen, „oder in den Bann thun . . Hier könnte man auch ein gemein „Almosen den Christen auflegen, das man williglich gäbe und „austheilte unter die Armen . . Kürzlich wenn man die Leute und

6) Ev. K.-O. Bd. I. S. 36.

„Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begehrten, die „Ordnung und Weise wären bald gemacht. Aber ich kann und „mag noch nicht eine solche Gemeine oder Versammlung ordnen „oder anrichten, denn ich habe noch nicht Leute und Personen „dazu; so sehe ich auch nicht viele, die dazu dringen."

Die unmittelbare Folge dieser veränderten Auffassung war eine Veränderung in der Stellung des Lehramtes. Während nämlich das allgemeine Priesterthum sich zurückzog, trat das Lehramt in den Vordergrund der kirchlichen Institutionen, so daß es zu Zeiten selbst in einen Sinn gefaßt werden konnte, in dem es von dem Priesterthume der römischen Kirche nicht allzusehr verschieden war. Hieran knüpft sich weiter die Erscheinung, daß die Träger dieses neuen Priesterthumes sich zu einem Lehrstande zusammenschlossen, der als solcher eine bestimmte ausgezeichnete Berechtigung in der kirchlichen Lebensordnung, zuweilen sogar die Kirchengewalt selbst in Anspruch nahm. Endlich, und dies ist von besonderer Wichtigkeit gewesen, milderte sich auch der Gegensatz zu der römischen Kirche, nicht zwar in Betreff der Lehre, wohl aber im Gebiete der äußerlichen Dinge, auf welchem jetzt die Scheu, mit der ganzen geschichtlichen Ueberlieferung zu brechen, wie es auf dem Grunde der ursprünglichen Anschauung hätte geschehen müssen, sich deutlich kundgab.

Es wird die Aufgabe der folgenden Darstellung sein, das, was hier in den allgemeinsten Umrissen angedeutet worden ist, näher nachzuweisen, und zwar wendet sich unsere Darstellung zunächst zu der Entstehung der landeskirchlichen Kreise, in denen die Reformation sich fortan vollzog.

§. 4.

Der Rechtsgrund der Reformation und der Kirchengewalt.

(R.-A. von Speyer. Anschauungen von Brenz und Luther. Brandenburg-Ansbach'sches Mandat. Lüneburger Artikel. Ausschreiben des Herzogs von Liegnitz.)

Es ist bereits bemerkt worden, daß in den Bewegungen des 14. und 15. Jahrhunderts der Einfluß, welchen einst die Kirchengewalt auch auf das weltliche Gebiet ausgeübt hatte, mannichfach erschüttert worden war, und daß sich nicht nur das Majestätsrecht über die Kirche zu entwickeln begann, sondern

daß die weltliche Gewalt selbst auf die inneren Beziehungen des kirchlichen Lebens vielfältigen Einfluß ausübte. Die Richtung, welche hierdurch angedeutet war, fand in den Gebrechen der Kirche, in dem Verfalle der Zucht und in dem Drucke, welchen eine dem Volke so gut wie unverständlich gewordene Kirchengewalt ausübte, immer neue Nahrung, und war im J. 1522 bereits bis zu dem Puncte gediehen, auf dem die weltlichen Stände die Ausübung der Selbsthülfe in drohende Aussicht stellen konnten. Hierin lag der Beweis, daß das Bewußtsein der Einheit nicht nur der Kirche, sondern auch des Reiches selbst verloren gegangen war, und als im J. 1526 der Reichstag zu Speyer[1]) den Beschluß faßte, „daß sich in den Sachen, so das „Wormser Edict belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also „zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein „Jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und ver„traue zu verantworten," war dies nur die äußerliche Vollziehung eines Gegensatzes, der innerlich bereits vorhanden war. Mit ihm traten die der evangelischen Lehre geneigten Stände sowohl dem Papste, als dem kaiserlichen Schutzherrn der Kirche gegenüber. Zugleich aber lag darin der Keim einer neuen Entwicklung in dem Innern der Kreise, in denen die Predigt des Evangeliums ihren Boden gefunden hatte. Der Zwiespalt, welcher auf dem religiösen Gebiete eingetreten war, konnte durch eine gemeinsame That der Stände des Reiches nicht mehr gehoben werden, weil er die letzteren selbst ergriffen hatte. Es war mithin das einzige Mittel der Hülfe gegen die drohende Zerrüttung aller Verhältnisse des Lebens, daß das, was von Reichswegen nicht geschehen konnte, den einzelnen Ständen anheimgegeben wurde. Mit diesem Beschlusse war dem Gedanken einer äußerlich darstellbaren Einheit der evangelischen Kirche der Weg versperrt, und die Verfassungsbildung den besonderen Kreisen überlassen, in denen sie nunmehr in naturgemäßem Gange sich an die politische Verfassung anschloß. Es ist in neuerer Zeit öfter behauptet worden, daß die Berechtigung, welche somit den einzelnen Landesherren zugestanden war, zwar wohl auf die Abschaffung der dem Evangelium widerstreitenden Einrichtungen,

1) Ranke a. a. O. S. 447 ff. — Ueber den Nürnberger Abschied und das auf ihn gegründete Mandat s. das. S. 145 ff.

nicht dagegen auch auf die Ordnung und Leitung der auf dem Boden der neuen Lehre begründeten Verhältnisse sich bezogen habe. Indessen hat das Bewußtsein der damaligen Zeit eine solche Scheidung nicht vollzogen, vielmehr läßt sich ohne Mühe nachweisen, daß schon damals ein Recht und eine Pflicht auch in letzterem Bezuge behauptet und geübt wurde.

Einen Beleg giebt hierfür der erst in neuerer Zeit vollständig bekannt gewordene Entwurf einer Reformation für die Stadt Hall[2]), einen Beleg, der für die Geschichte der Verfassungslehre um so merkwürdiger ist, als er sich noch nicht an den positiven Rechtssatz anknüpfen konnte, welcher noch in demselben Jahre durch den Reichstag zu Speyer festgestellt wurde. Der Verfasser, der später durch seine reformatorische Wirksamkeit einen berühmten Namen erlangt hat, Johann Brenz[3]), gründet zunächst den Beruf der christlichen Obrigkeit zur Abschaffung der Messe und anderer Mißbräuche auf das göttliche Recht im alten Testament und auf das Beispiel der jüdischen Köhige, indem er zugleich auf den Bauernkrieg hinweist, der gerade die Stadt Hall vielfach berührt hatte. Im Allgemeinen aber faßt er die Stellung der christlichen Obrigkeit in folgender Weise auf: „Es sein „allein zwey Ding vnd wesentliche stuck gotlichs Dinsts einem „igklichen Christen notig, Nemlich glauben vnd lieben. Glauben „gegen got, liben gegen dem nechsten. Die zwey stuck seyn also „nottig zur sel seligkait, das ein Crist schuldig ist, Sie zu halten, „wann er mitten in der Turckey wonete. Aber dieweil got vnser „seligmacher den Cristen ein solch gnade bewissen, das sie aigen „Land, Stet vnd Fleckern in weltlichem gewalt Inhaben vnd be„sitzen. So ist die Oberkeit als Cristenliche glider vnd mitgenos„sen der Kindtschafft Gottes bei Ir sel selikait vnd ampte halben „zu furdern schuldig anzurichten zu ordiniren Iren vnderthonen „(weltlichem gewalt nach)[4]) vnd Irn mit brudern Cristo nach, „dan sie auch der ewigen miterben mit Inen sein, zu gut vnd „fromen alles was Cristus in einer Cristenlichen versamlung zu „thon beuolhen. Nu hat Cristus fürnemlich drew stuck beuolhen

---

2) Ev. K.=O. Bd. I. S. 40.

3) Hartmann und Jäger, Johann Brenz, 2 Bde. Hamburg 1840.

4) Schenkel a. a. O. S. 227 hat den Gegensatz, welcher hier vorliegt, übersehen; es ist nicht von einer in der weltlichen Gewalt liegenden Gränze die Rede.

„in seiner versamlung der Cristen auffzurichten, Nemlich Predigen „das Euangelion, Tauffen vnd das Nachtmal Cristi nach seinem „vffsatz zu halten, by denen genanten stucken, So sie ordenlich „vnd der institution der einsatzung Cristi des Rechten maisters „gemeß gehalten werden, mag man nennen vnd erkennen ein „Cristenliche kirchen." Endlich erklärt er ausdrücklich: „Vnd ob „etwas andres in der kirchen ausserthalb der gemeinen ordnung „zu thon were, solt es vorhin an die bestimpten von der Oberkait „gelangen, von den selbigen ainer gantzen Oberkait furgebracht „werden. Welche so es nutzlich fur die kirchen wurd angesehen „approbirt oder so es fur vntuglich geacht verwurffe. Darmit „nit einer Jtliche sonderliche person Jrs gefallens in der kirchen „ordnung zu stoltziern vnd leben gestat wurd."

Vergleichen wir diese Aeußerungen mit den ersten Ansichten Luthers, welche oben mitgetheilt sind, so werden wir sofort zwischen beiden eine wesentliche Uebereinstimmung erkennen. Inzwischen hatte aber Luther im Gegensatze gegen die der römischen Kirche anhängenden weltlichen Gewalten sich auf einen anderen Standpunct gestellt, von welchem aus er das Recht der weltlichen Obrigkeit auf das weltliche Gebiet beschränkte. So stand er denn offenbar in einem Conflicte, insofern er das Elend der Zeit, die Nothwendigkeit der Hülfe täglich erkannte, während die letztere doch nur da zu finden war, wo sie nach seiner Vorstellung nicht gesucht und gewährt werden konnte. Dieser Widerstreit tritt denn auch bei ihm öfter hervor, ja es ist zu erweisen, daß er in derselben Zeit nach der einen Seite hin dem Fürsten seines Landes die Anordnung einer Visitation zur Gewissenspflicht machte, und nach der andern das Regiment der Kirche den weltlichen Regierern versagte. Zuletzt aber überwog in ihm die Sorge um das Evangelium und schon im J. 1526 konnte er die Hülfe des Kurfürsten in folgenden Worten anrufen[5]): „Nu aber in E. K. F. G. Fürstenthum päpstlich und „geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und aller Klöster und „Stift E. K. F. G. als dem obersten Haupt in die Hände fallen, „kommen zugleich auch mit die Pflicht und Beschwerde, solches „Ding zu ordnen, denn sichs sonst niemand annimmt noch an-

5) de Wette, Briefe, Bd. II. S. 493.

„nehmen kann und soll. Derhalbenn will es von nöthen sein, „aufs förderlichst von E. K. F. G., als die Gott in solchem Fall „dazu gefodert und mit der That befället, von vier Personen „lassen das Land visitiren, zween die auf die Zinse und Güter, „zween die auf die Lehre und Person verständig sind, daß die„selben E. K. F. G. Befehl die Schulen und Pfarren, wo es noth „ist, anrichten heißen und versorgen." In ähnlicher Weise drückt sich die Vorrede zu dem sächsischen Visitationsbuche aus, wenn sie sagt[6]): „Demnach, so vns itzt das Euangelion durch vnaus„sprechliche gnade Gottes barmhertziglich wider komen, oder wol „auch zu erst auffgangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die „Christenheit verwirret, zurstrewet vnd zurissen ist, hetten wir „auch dasselbige recht Bischoflich vnd besucheampt, als auffs höhest „von nöten, gerne widder angericht gesehen, Aber weil vnser „keiner dazu beruffen odder gewissen befelh hatte, vnd S. Petrus „nicht wil yn der Christenheit etwas schaffen lassen, man sey „denn gewis, das Gottes gescheefft sey, hat sichs keiner für dem „andern thüren vnterwinden, Da haben wir des gewissen wollen „spielen, vnd zur liebe ampt (welchs allen Christen gemein vnd „gepoten) vns gehalten, vnd demügtiglich mit bitten angelangt, „den durchlauchtigisten . . Fürsten vnd Herren, Herren Johans, „Hertzog zu Sachssen . . als den lands Fürsten, vnd vnser ge„wisse weltliche öberkeit, von Gott verordnet. Das S. K. F. G. „aus Christlicher liebe, (denn sie nach weltlicher öberkeit nicht „schuldig sind) vnd vmb Gottes willen, dem Euangelio zu gut „vnd den elenden Christen ynn S. K. F. G. landen, zu nutz vnd „heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt „foddern vnd ordnen." Eben so heißt es später da, wo von dem Widerstreben wilder, eigensinniger Köpfe gegen die neue Ordnung die Rede ist: „Ob wol S. K. F. G. zu leren vnd geistlich „zu regirn nicht befolhen ist, So sind sie doch schüldig, als welt„liche öberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten vnd „auffrhur sich vnter den vnderthanen erheben, wie auch der Kaiser „Constantinus die Bischoue gen Nicea foddert, da er nicht leiden „wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte vnter den Christen.. „angericht, vnd hielt sie zu eintrechtiger lere vnd glauben."

6) Ev. K.-O. Bd. I. S. 83.

In diesen Aeußerungen ist die Einwirkung der oben schon dargestellten Ereignisse nicht zu verkennen. Die reformatorischen Ideen Luthers hätten zu einer neuen Kirchenschöpfung führen müssen. Allein die erste Begeisterung war durch die Noth der Thatsachen erkältet, und der Blick wandte sich auf die geschichtliche Ueberlieferung zurück, die nicht ganz aus dem Buche des Lebens zu streichen, sondern, wenn möglich, zu versöhnen nun die Absicht war. Während also Brenz das Recht der Obrigkeit in der Kirche als ein unbedingtes auffaßte, erscheint dasselbe bei Luther und Melanchthon jetzt nur noch als ein bedingtes, das nur eintreten soll, weil und so lange es an einer andern besser berechtigten Autorität fehle. Diese zu schaffen, war ein Gedanke, den das Visitationsbuch ausdrücklich ablehnt. Sie war also nur in der geschichtlichen Ordnung der Kirche zu finden, und in der That ist dies auch der Sinn der reichsgesetzlichen Bestimmung, welche aller Reformation durch die Landesfürsten nur bis zu einem freien christlichen Concilio Raum gegeben hatte. Jemehr sich jedoch das Princip der Reformation herausbildete und befestigte, jemehr sich der unversöhnliche Gegensatz zu dem Principe der römischen Kirche offenbarte, destomehr verlor sich der irenische Gedanke in das Gebiet des Ideals, und destomehr wurde die Vorstellung von dem unbedingten Berufe der christlichen Obrigkeit, wie wir sie so eben bei Brenz gefunden haben, zu einem maaßgebenden Grundsatze der Verfassung.

Wirklich ist dieselbe gleichzeitig auch von andern Seiten her hervorgetreten. Wir wollen hier nicht daran erinnern, daß der Markgraf Casimir von Brandenburg-Anspach, der im Jahre 1526 in der Kirche seines Landes eine Anzahl von Reformen in ziemlich territorialistischem Sinne anordnete[7]), schon während des Bauernkrieges an den Convent zu Langenzenn schrieb[8]): „Wir halten auch gar nicht dafür, daß Ihr pflichtig oder schuldig „seid, nach des Bischofs Gefallen Kittel anzulegen, oder abzu„ziehen, noch andere dergleichen Dinge, daran eines Christen„menschen Seeligkeit nicht gelegen ist, von seines Gebotes wegen

7) Vergl. den Abschied in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 50. Derselbe hat später auch in anderen Ländern, z. B. in Cleve und Nassau (1532) für den Versuch einer vermittelnden Reform als Grundlage gedient. Ev. K.-O. a. a. O. S. 160. 173.

8) Bensen a. a. O. S. 371.

„zu thun, oder zu lassen, sondern Ihr seid uns, als Eurer von „Gott verordneten Obrigkeit, in dem und anderem dergleichen „mehr zu gehorsamen schuldig, denn dem Bischof zu Würzburg", und daß er die Ordensbrüder anwies, ihren Bischof an den Markgrafen zu verweisen, dem, als ihrer von Gott geordneten Obrigkeit und Schutz- und Schirmherrn, sie gehorchen würden. Wohl aber beziehen wir uns zum Beweise zunächst auf die Artikel[9]), welche die Lüneburgische Geistlichkeit dem Herzog Ernst dem Bekenner im Jahre 1527 übergab, und in denen sie ausdrücklich die Pflicht des Fürsten behauptete, Ordnung zu schaffen und zu handhaben, „dat der gestalt ynn der gemenheit rouwe „und einheit lyfflick, frede vnd froüde, geistlick mögen erholden „werden", und weiter auf ein sehr merkwürdiges Ausschreiben des Herzogs Friedrichs II. von Liegnitz von demselben Jahre, aus welchem wir folgende Stelle hervorheben[10]): „Inn deme „haben etzliche vnserer underthanen furtragen lassen, wie sie durch „die Euangelische warheit befunden, das sie und ire vorwanthen, „durch vngeschickte prediger, die auch zum teil eines beruchten „bösen lebens weren, vnnd sonst mit vill auffsetzen zu vorstrickung „irer gewissen, wider gottis wort vnd seinen willen, greifflich vor„furt wurden, mit hochsten ermanen vnd bietten, sie in demselbi„gen auch christlich vnd gnediglich zu bedenken, ynen prediger zu „vorgonnen, die eines fromen erbaren wandels wern, vnd die „das reine lautter wort gottis, an allen menschlichen zusatz, ane „fremde lere vnd widerwertige opinion, zu irer seelen heil vnd „selikeit, furtrugenn, da durch mann dises, ßo dem worte gottis „vnnd seiner göthlichen ehre, entkegen, christlicher vnd gebürlicher „weiß, konftig abstellen, Vnnd do gegen den warhafftigen gottis „dienst, so im götlichen worte, vnd Biblischer schrifft gegrundet, „aufrichten mochte. Als wir aber solchs alles zu hertzen genohmen, „auch mit vnsern prelaten, des manchfaldigen misbrauchs halben, „viel vnderredung gehaltenn, ßein wir dornoch durch heilige „schrifft gelernt vnd vnderweist worden, das wir bei vormeidung „götliches tzornns, in deme, ßo der seelen heil belangt, schuldig „weren einsehen zuhaben, Ja allen vleiss furzuwenden, auff das „vnser vnderthone mit dem reinen claren wort des heiligen

9) Ev. K.-O. Bd. I. S. 70. 10) Daselbst S. 72.

„Euangelii alls mit der eynigen speysse vnßer seelen, zur ehr „gottis vnnd vorbrengung seines gotlichen willens, gelert, zum „ewigen-leben erhaltenn, vnd also christlich nach dem beuelh „vnsers herrn Jesu christi versorget wurden."

Schließlich ist hier noch die Thatsache anzuführen, daß der Rechtsstand, wie ihn der Speyer'sche Reichsabschied begründet hatte, in einzelnen Territorien auch durch Verträge zwischen den Fürsten und der geistlichen Gewalt anerkannt und bestätigt wurde. So geschah es namentlich zwischen Kursachsen und Hessen und dem Kurfürsten von Maynz, wie der zu Hitzkirchen am **11.** Juni **1528** abgeschlossene Vergleich [11]) darthut, in welchem Folgendes bestimmt wurde: „Dwyll sich aber ytzo neben dem der geistlickeit vnd Jurisdiction halb in den beyden Chur vnd fur„stenthumben Sachßen vnd Hessen Irrungen zugedragen So „haben wir alls gutliche vnderhendeller vnd deidigungs leutt „zwuschen Iren allerseits Chur vnd furstlichen gnaden in der „gutt abgerett, welicher auch vnser genediger her von Hessen in „namen wie obsteet dergleichen die Meintzischen verordendten an „stadt vnsers gnedigsten herrn von Meintze bewilligt vnd ange„nomen haben Also das hochgemelte Chur vnd fursten von „Sachßen vnd Hessen sich der vorgemelten geistlickeit vnd Juris„diction halb in Iren Chur vnd furstenthumern vermug des Ab„scheyds vff Jüngstem Reichstag zu Spyer bewilligt Nemlich „wie Ire Chur vnd furstliche gnaden es gegen Gott vnd Keys. „Majestät verdrawen zu verandwurtten hallten, auch in dem „besytze so derhalb Ire Chur vnd furstliche gnaden diesser zeit „haben Rugig bleiben vnd vnser gnedigster her von Meintze vnd „seiner Churfurstlichen gnaden Dhumcappittel jrer Chur und „furstlichen gnaden kein verhinderung thun sollen. Doch das den „geistlichen in obbestimpten Chur vnd Furstenthumben sachßen „vnd Hessen Irer jerlichen Renten zins zehenden gulten durch „die Amptlut zu bezalung oder wo es nit sein wollt zu gepurli„chem Rechten verholffen werden soll. Alles so lang vnd bis „durch Römische Keys. Maj. vnd ein gemein frey Cristlich Con„cilium In sollichem andere ordenunge vnd determination be„schließlich furgenomen vnd gesatzt werden. Dem sich allsdan

11) Kopp, Nachr. von der Verf. der geistl. und Civil-Gerichte in Hessen, Beil. zu Stück II. Nr. 46.

„alle Ihre Chur vnd furstliche gnaden gegen einander alls Crist=„liche vnd gehorsame Chur vnd fursten des heilligen Reichs halten „vnd geleben sollen vnd wollen alle Dinge an geuerde."

§. 5.

Positive Gestaltungen.

(Verschiedenheit der Verhältnisse in den Territorien und Städten. I. Die preussische Kirche. Die Homberger Reformation in Hessen. Kursächsische Visitation. Die Superintendenten. II. Stralsund. Braunschweig. Hamburg. — Kirchenordnung für Hall in Schwaben.)

In der vorstehenden Erörterung ist der Rechtsgrund, auf welchen sich die Stellung der evangelischen Obrigkeit zur Kirche stützte, dargelegt worden, und es ist nunmehr die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse selbst zu schildern. Diese hat sich mit Nothwendigkeit an die politischen Verhältnisse der einzelnen Kreise angeschlossen, und hat durch sie ihre bestimmte Färbung empfangen. In den Städten, wo die bürgerliche Freiheit der Gemeinde eine größere Betheiligung an dem gemeinen Wesen gestattete, ist sie eben deshalb auch eine andere als in den fürstlichen Gebieten. Während also dort ein Element kirchlicher Gemeinde=Verfassung sich offenbarte, in welchem, wenn auch verhüllt, die Idee der Reformation noch wieder gefunden werden konnte, fehlte es hier an jedem Puncte, an welchem eine freie Bethätigung von Gemeinderechten sich hätte anknüpfen können. Die Verfassung bildete sich mithin nur nach oben und zwar in sichtbarer Anlehnung an die weltliche Regierung aus. Dagegen nach unten hin bewendete es bei der Einsetzung evangelischer Prediger, während im weiteren das Princip der Kirche auf die rechtlichen Gestaltungen nur noch vereinzelte Einwirkungen äußerte. Die Idee der Gemeinde war verloren gegangen, und man begnügte sich mit dem überlieferten Begriffe der Parochie, deren Insassen die kirchlichen Lasten trugen und dafür geistlich erzogen wurden.

Besonders in zwei Gebieten schien indessen die Verfassung einen anderen Gang nehmen zu wollen. Zunächst nach oben hin im Herzogthume Preußen, wo die Bischöfe sich der Reformation angeschlossen hatten, mithin die Versöhnung mit der ge=

schichtlichen Ueberlieferung bereits vollzogen war, bis zu welcher die Reformatoren die christliche Obrigkeit zum Regiment der Kirche aufgerufen hatten. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch sogleich, daß auch dieser Kreis der allgemeinen Rechtsentwicklung sich nicht entzogen hat, und daß der Landesfürst auch hier in dem Bewußtsein eines Rechtes, aber auch einer Pflicht an die Spitze der Kirche trat, obschon in dieser die Bischöfe sich erhalten hatten. Wir behalten uns vor, auf dieses Verhältniß im Zusammenhange später wieder zurückzukommen, indem wir jetzt nur noch folgende Stelle aus der Vorrede zur Kirchenordnung von **1530** herausheben[1]): „Cum videremus, „multas graves causas in ecclesiis nostri ducatus negligentius „curari ab iis, quorum intererat illas cognoscere, dijudicare „et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quemad-„modum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus alienum „officium, hoc est episcopale, in nos sumere, ut quantum „fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in „meliorem formam et statum dirigerentur." Dagegen dürfen wir an dieser Stelle nicht übergehen, daß in der ersten preußischen Kirchenordnung vom J. 1525 die Zucht als ein Recht der Gemeinde bezeichnet, und in der Landesordnung[2]) von demselben Jahr eine wesentliche Mitwirkung der letzteren bei der Besetzung der geistlichen Aemter, ein Zusammenwirken derselben mit den Patronen angeordnet ward[3]).

Einen abweichenden Ansatz nahm hiernächst die Verfassung in dem hessischen Gebiete, wo der reformatorische Gedanke in den Beschlüssen der Homberger Synode seinen Ausdruck fand. Es ist üblich geworden, mit dieser sogenannten Homberger Reformation, welche der Entwurf einer unmittelbar an das Evangelium angeknüpften freien Verfassung für die hessische, dann aber auch für eine allgemeine evangelische Kirche ist, die Geschichte der Synodal- und Presbyterial-Verfassung zu beginnen, und dies ist richtig, wenn damit nichts anderes gesagt sein soll, als daß beide auf verwandten Grundlagen ruhen. Dagegen liegt darin ein Verstoß gegen die Wahrheit, wenn zwischen

1) Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, Königsb. 1839. S. 53.
2) Ev. K.-O. Bd. I. S. 31.
3) Daselbst S. 33.

der Homberger Synode und der späteren Synodal- und Presbyterial-Verfassung irgend ein geschichtlicher Zusammenhang angenommen wird. Dieser ist nicht erweisbar, ja wir werden demnächst darthun können, daß der Homberger Entwurf in keinem Theile in das Leben übergegangen ist, und daß auch die presbyterialen Elemente, welche die hessische Kirchenverfassung später in sich aufnahm, mit ihm nicht in unmittelbarer Verwandtschaft stehen. Er ist mithin durchaus nur ein isolirter Versuch zur Verwirklichung der Idee des allgemeinen Priesterthumes, wie sie von Luther verkündigt worden war, und darf deshalb um so mehr hier ausführlicher erwähnt werden, als er zugleich Veranlassung darbietet, Luthers Stellung zu seinem eigenen Gedanken noch einmal genau zu bezeichnen.

Die Berufung einer Synode zur Ordnung der kirchlichen Zustände war der erste Schritt, welcher von dem Landgrafen Philipp auf dem Grunde des zu Speyer gefaßten Beschlusses gethan wurde. Das zu diesem Zwecke erlassene Ausschreiben (v. 6. Oct. 1526) richtete sich nicht an die Geistlichen allein, sondern es wurden auch weltliche Abgeordnete vom Adel und den Städten berufen. Das reformatorische Element aber vertrat der von Sturm in Strasburg empfohlene Franz Lambert aus Avignon[4]), der seit seinem Austritt aus dem Franziskanerorden, zuerst in der Schweiz, dann aber auch in Wittenberg von der Idee der Reformation durchdrungen worden war. Die Ansichten, welche er in seinen zum Theil sehr selten gewordenen Schriften[5]), zuletzt noch in den der Homberger Synode[6]) vorgelegten Paradoxen[7]) vertheidigt hatte, sind zusammengefaßt und auf die Verfassung angewendet in der „Reformation"[8]), deren Inhalt, soweit er hierher gehört, sich in folgenden Sätzen zusammenfassen läßt:

„Alle Lehre und Regierung der Kirche steht unter der

4) v. Rommel, Philipp d. Großmüthige, Bd. I. S. 151 ff., Bd. II. S. 108 ff. — Baum, Franz Lambert von Avignon, Straßb. 1840.

5) Comm. de sacro conjugio, Norimb. 1525., Farrago rerum theol., 1525.

6) Franc. Lamb. Ep. ad Colonienses, Erf. 1527. 12. Ed. Draudius, Giess. 1730. — Lauze's Leben Philippi Magnanimi, Kassel 1841. Bd. I. S. 123 ff.

7) Quae Lambertus Aven. apud sanctam Hessorum synodum .. disputanda.. proposuit, Erf. 1527. Sculteti Annales Dec. II. p. 14 sqq.

8) Reformatio ecclesiarum Hassiae, Ev. K.-O. Bd. I. S. 56 ff.

Herrschaft allein des göttlichen Wortes, und alle, die da anders lehren, sollen abgesetzt und excommunicirt werden. Das canonische Recht soll gänzlich abgeschafft sein.

Den Gläubigen steht das Recht zu, die Zucht durch den Bann zu üben, die Geistlichen zu wählen und abzusetzen, und über die Lehre zu urtheilen. Zu diesem Zwecke versammeln sich in jeder Kirche (= Pfarrei) die Gläubigen und Erlösten sonntäglich, um mit ihrem Bischof (= Pfarrer) zu berathen und zu beschließen. Damit aber die rechten und die falschen Brüder von einander geschieden werden, sind Alle, die durch Laster und falsche Lehre Aergerniß geben, zur Besserung binnen funfzehen Tagen aufzufordern und, wenn sie nicht in sich gehen, zu excommuniciren. Es ist jedoch nöthig, daß die Kirche sich auf dem Glaubensgrunde erbaue, bevor sie sich äußerlich darstellt. Darum soll vor jener Scheidung zwischen den Heiligen und Unheiligen eine Zeit lang die evangelische Predigt walten, und alsdann erst sollen diejenigen, welche unter die Heiligen gezählt sein wollen, von dem Bischof verhört und eingeschrieben werden.

Für die Leitung der Gemeine, die Lehre und die Armenpflege bestehen die apostolischen Aemter der Bischöfe, Aeltesten und Diaconen, das letztere in doppelter Bedeutung als geistliches Hülfsamt und als Amt der Pflege. Aber jeder, der im göttlichen Wort geübt ist, kann predigen, weil ihn Gott innerlich berufen hat.

Alle Arbeiter am Wort sind Dienende, und sollen also nicht Herren, Fürsten und Herrscher sein. Sie werden von der Gemeinde in dem Convent gewählt und empfangen durch die Handauflegung nach apostolischem Gebrauche die Weihe, die Bischöfe von dreien Amtsgenossen, die Diaconen von ihrem Bischof oder von zwei Aeltesten.

Das Regiment stellt sich dar in der Synode, welche aus sämmtlichen Bischöfen (Pfarrern) und aus je einem Abgeordneten jeder Pfarrei besteht. Die Leitung der Synode und die Erledigung dringlicher Geschäfte in der Zwischenzeit geschieht durch einen Ausschuß von dreizehen Personen, bei deren Wahl der Landesfürst und die Grafen und Herren stimmberechtigt sind. Die Berathungen dieses Ausschusses sind geheim, doch steht den Fürsten und den Grafen der Zutritt offen.

Daneben stehen drei Visitatoren, deren Beruf es ist, die Kirchen zu besuchen und darüber an die Synode zu berichten, die gewählten Bischöfe rc. zu prüfen, und die Unwürdigen zu verwerfen, die Würdigen zu bestätigen. Bei Erledigung dringender Angelegenheiten treten sie mit dem Ausschusse zusammen.

Die Visitatoren wählt die Synode. Für das erste Jahr und bis zu besserer Befestigung des Evangeliums werden sie aber durch den Landesfürsten ernannt, von welchem bis zu demselben Zeitpuncte auch die bischöflichen Aemter bestellt werden."

Die Frage, wo der geschichtliche Anknüpfungspunct für diese durchaus idealistische „Reformation" zu suchen sei, ist neuerdings zu Gunsten der Waldenser[9]) beantwortet worden, deren Lehre und Leben Lambert in seiner Heimath kennen gelernt haben soll. Indessen wird diese Ansicht zunächst durch die Schriften und Zustände der Waldenser nicht genügend gerechtfertigt. Allerdings heißt es in der Schrift: De la potesta dona a li vicaris de Xrist[10]), die geistliche Gewalt sei eine doppelte, die potesta de l'orden, welche sich auf die Verwaltung der Sacramente beziehe, und die potesta comuna „laqual ha tot Xristian „en exercitar las obras de misericordia en si et en li autre. „De liqual recorda aquest vercz: Ensegua, conselha, castiga, „consola, perdona, comporta e ora. Cant quanti receo- „pron Xrist per fe forma, done a lor potesta esser fait filh „de Dio, que la convegna endreiczar lor, e li lor fraires en „la via del lor paire Xrist corregent caritativement. Coma „es manifest en Matthieu 18.: Si lo teo fraire peccare en „tu, corregicz lui entre tu et lui meseyme"; es ist also hier derselbe Gedanke angedeutet, auf welchem sich später die Zucht besonders in den Gebieten der schweizerischen Reformation entwickelt hat. Ferner sagt der Tractat über die Disciplin[11]): „Entre las autras potestàs, Dio donnè à li seo serf compe- „tent, quille eslegissan regidors del poble, et preires en „lors officis, segond la diversità de l'obrament, en l'unità de

9) Z. B. von Bickell in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, Bd. I. (Kassel 1837.) S. 51. 64., und Göbel, in der Kirchl. Vierteljahres-Schrift, Berl. 1845. S. 15.

10) Bei Hahn, Geschichte der Waldenser, S. 612.

11) Leger, Histoire des églises evang. des Vallées de Piemont, T. I. p. 190.

„Christ . . . und: Regidors son eslegi del poble et preyre, „segond la diversità de l'obrament en l'unità de Christ . . .“ Endlich ist es verbürgt, daß die Barben der Waldenser sich einmal jährlich zu einem Generalconcilium versammelten, und daß diese Einrichtung noch im sechszehnten Jahrhundert in Uebung war. Gerade die Urkunde[12]), in welcher dies bezeugt wird (sie stimmt oft wörtlich mit dem Tractat über die Disciplin überein), gedenkt indessen der Aeltesten nicht mehr, und es muß daher angenommen werden, daß von einem solchen Institut damals nicht mehr die Rede gewesen, und daß dasselbe erst später in die Verfassung der Waldenser aus der Schweizerischen Verfassung wieder aufgenommen worden sei. Aber auch in den eignen Schriften des Lambertus findet sich nirgends eine Erwähnung der Waldenser, sondern sie berufen sich stets auf die Schrift, so wie, soviel den Diaconat anlangt, auf das Vorbild deutscher Städte. So wird es denn wohl gerechtfertigt sein, wenn wir die Homberger Verfassung nicht als eine Nachahmung jener, ohnehin sehr wenig aufgeklärten, Waldensischen Einrichtung, sondern als den eigenthümlichen Versuch einer schriftmäßigen Verfassung ansehen. Das Princip aber ist nach der Einen Seite hin ohne Zweifel von Luther entlehnt, aus dessen deutscher Messe[13]) Lambert auch den seltsamen juristischen Proceß zur Herstellung der sichtbaren Gemeinde der Heiligen in seiner Weise herübergenommen hat. Inwiefern nicht auch der spiritualistische Zug, der durch den Franziskanerorden geht, auf seine Anschauungen eingewirkt habe, ist eine Frage, die hier nur angedeutet sein möge.

Wenn aber hiernach der hessische Reformversuch im letzten Ziel auf Luther zurückführt, so ist zugleich in Luther auch der Grund zu suchen, weshalb er spurlos vorüberging. Als nämlich der Landgraf Luthers Gutachten forderte, antwortete derselbe abmahnend in folgender Weise[14]):

„Gnad vnd Fride ynn Christo Durchlauchtiger hochgeborner „Fürst gnediger Herr Auff die ordnung, so mir E. F. G. zuge-

---

12) Das Schreiben der Waldensischen Abgeordneten an Oecolampad v. J. 1530. bei Scultetus Annal. Dec. II. p. 395.

13) Vergl. die oben §. 3. a. E. mitgetheilte Stelle.

14) Röhrs Krit. Pred.-Bibl. Bd. XIII. S. 362 ff., und bei Zimmermann, im Anh. zu Bd. IV.

„schickt vnd meine Meinung drauff begerd, antwort ich zwar nicht „gerne weil vns zu Wittenberg viel schuld geben, als wolten wir „niemand vor vns lassen etwas gelten so wir doch das weis „Gott wol wundschen das yderman on vns das allerbeste thett, „Aber E. F. G. zu Dienst vnd weil solch ordnung möcht mit dem „geschrey ausgehen als were mein rad auch dazu komen ist das „mein trewer vnd vnderteniger rad, das E. F. G. nicht gestatte, „noch zur zeit diese ordnung auszulassen durch den Druck, denn „ich bisher vnd kann auch noch nicht so küne sein, so ein hauffen „gesetze mit so mechtigen worten bey vns furzunehmen Das were „meine meinung, wie Mose mit seinen gesetzen gethan hat, welche „er fast das mehrere teil, als schon ym brauch ganghafftig vnter „dem volck von alters vorkomen, hat genomen, auffgeschrieben „vnd geordenet, Also auch E. F. G. zuerst die pharen vnd schulen „mit guten Personen versorgt Vnd versucht zuuor mit mundlichen „befelh odder auff zedel gezeichnet vnd das Alles auffs kurtzest „vnd wenigst was sie thun solten Vnd welches noch viel besser „were, das die pharhern zuerst einer drey, sechs, neune vnter- „einander anfiengen eine eintrechtige weise ynn einem odder drey, „funff, sechs stucke bis ynn vbung vnd schwangk keme, Vnd dar- „nach weiter vnd mehr wie sich sache wol selbst werde geben vnd „zwingen bis so lange alle pfarrer hinach folgenn alsdann kund „mans ynn ein klein buchlin fassen, dann ich wol weis, habs „auch wol erfaren, das wenn gesetze zu frue fur dem brauch vnd „vbung gestellten werden, sellten wol geraten, die leute sind nicht „darnach geschickt, wie die meinen so da sitzen bey sich selbs vnd „malens mit worten vnd gedancken ab, wie es gehen solte, Fur- „schreiben vnd nachthun ist weyt von einander Vnd die erfarung „wirds geben, das dieser ordnung viel stuck würden sich andern „müssen, ettliche der oberkeit alleine bleiben, Wenn aber ettliche „stuck ynn schwangk vnd brauch komen, so ist dann leicht dazu- „thun vnd sie ordenen Es ist furwar gesetz machen ein gros, „herlich, weitleufftig ding vnd on Gotts geist wird nichts gutts „draus Darumb ist mit furcht vnd demut fur Gott zu zufarn „Vnd diese mas zu halten kurtz vnd gut wenig vnd wol sachte „vnd ymer an, darnach wenn sie einwurtzlen wird des zuthuns „selbs mehr volgen, Denn von noten ist, wie Mosi, Christo, den „Romern, dem Bapst vnd allen gesetzgebern gangen ist. Solches

„ist meine meinung mich damit zu verwarn denn E. F. G. vnd „der Prediger ynn E. F. G. Lande wil ich hiemit wedder zil noch „mas stecken sondern sie Gottes geist befelhen E. F. G. zu dienen „bin ich schuldig vnd willig, Zu Wittenberg, Montag nach „Epiphan. 1527."

Die Befürchtung, welche Luther im Anfange dieses Briefes ausspricht, ist, wenn nicht damals, doch gewiß in neuester Zeit in Erfüllung gegangen, denn wiederholt ist ihm seine Stellung zu der Homberger Reformation zum Vorwurfe gemacht, und die Vernichtung eines Stückes evangelischen Lebens als schwere Schuld angerechnet worden. Der unbefangenen Betrachtung kann es indessen schwerlich entgehen, daß gegenüber einer solchen Ordnung die Erinnerung an die zerrissenen Zustände der Gegenwart und die Sorge um die Zukunft ein gutes Recht hatten. Dieser Einsicht entzog sich auch der Landgraf nicht, wie aus der Thatsache hervorgeht, daß er Luthers Rath von dem „büchlein" dadurch befolgte, daß er den sächsischen Unterricht der Visitatoren, dessen gleich näher gedacht werden wird, in seinen Landen einführte. Schon hieraus geht deutlich hervor, daß die Homberger Reformation ganz zurückgelegt war, denn das einfache Büchlein ist in seiner großen Einfachheit und Zurückhaltung der unmittelbare Gegensatz zu Lamberts volltönender und weitgreifender Ordnung. Hiernächst läßt die Ernennung von sechs Superintendenten im J. 1531 deutlich erkennen, daß von den Homberger Beschlüssen nicht mehr die Rede war[15]. Den vollsten Beweis liefert aber eine erst neuerdings bekannt gewordene, auf einer Synode zu Homberg beschlossene Ordnung v. J. 1532, in der das Ideal des Lambert gänzlich verschwunden ist[16]. Allerdings hat die hessische Kirche, abweichend von den anderen deutschen Landeskirchen, schon im J. 1539 ein Element gemeindlicher Verfassung in sich aufgenommen, welches sie, ein theures Erbtheil, noch jetzt besitzt. Dieses können jedoch nur diejenigen aus der Homberger Reformation ableiten, denen der Zusammenhang zwischen der Hessischen Kirche und der Schweizerischen und Straßburgischen Richtung unbekannt ist. Am

15) Bickell in der Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte, Bd. I. (Kassel) 1837. S. 67 ff.

16) Ordnung der Christl. kirchen im Furstenthumb Hessen, Ev. K.-O. Bd. I. S. 162 ff.

allerwenigsten kann die Behauptung, daß die Homberger Reformation in das Leben eingetreten sei, durch die Thatsache begründet werden[17]), daß um Pfingsten d. J. wirklich die Bestellung von Visitatoren erfolgte, denn diese sind nicht die Visitatoren, wie sie der Homberger Entwurf als Theile des Organismus der Kirche voraussetzt, sondern sie haben ihr Vorbild in dem, was anderwärts bereits geschehen, und in Sachsen schon zu jener Zeit vorbereitet war.

Der Grund der evangelischen Kirchenverfassung in Sachsen wurde im Jahre 1528 durch die Visitation gelegt, welche Luther in einem schon oben (S. 30) erwähnten Schreiben bei dem Kurfürsten mit sehr beweglichen Worten nachgesucht hatte. „Da wollen," heißt es u. A., „die Bauern schlechts nichts mehr geben, und ist „solcher Undank unter den Leuten für das heilige Gottes Wort, „daß ohne Zweifel eine große Plage fürhanden ist von Gott, „und wenn ich's mit gutem Gewissen zu thun wüßte, möchte ich „wohl dazu helfen, daß sie keinen Pfarrer oder Prediger hätten, „und lebten wie die Säue als sie doch thun. Da ist keine Furcht „Gottes noch Zucht mehr, weil des Papstes Bann ist abgegan„gen, und thut Jederman was er nur will." Diese Bitte fand bei dem Kurfürsten Gehör, und in der „Instruction vnd Befelch dorauf die Visitatores abgefertiget sein" (1527) ihre Erfüllung[18]). An diese, erst in neuerer Zeit vollständig bekannt gewordene, für die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung sehr wichtige Urkunde schloß sich im Jahre 1528 der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn[19]), welcher im Wesentlichen von Melanchthon[20]) herrührt. Der Inhalt beider läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

Damit das Wort, welches Gott wiederum klar hat scheinen lassen, nicht aufs Neue verdunkelt werde, soll vor Allem die Lehre, die Fähigkeit und der Wandel der Prediger und Lehrer einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Diejenigen, welche noch dem alten Irrthume anhängen, sind mit Entschädigung oder Pension zu beurlauben, und sittlich Anstößige zu ent-

17) So z. B. von Bach in der Geschichte der Kurhess. Kirchenverf. (Marb. 1832.) S. 36.

18) Ev. K.-O. Bd. I. S. 77 ff.

19) Daselbst S. 82 ff.

20) Ueber Luthers Antheil s. das Bedenken bei de Wette, Bd. III. S. 285.

setzen, in beiden Fällen aber sind geschickte und gelehrte Personen anzustellen. Kein Geistlicher soll sich in Predigt und Spendung der Sacramente anders halten denn nach dem göttlichen Wort, und in der Einfalt wie dieses „von uns und den Unseren“ angenommen ist, wäre aber einer der darin Beschwerung hätte, oder meinte, daß in diesem oder jenem Stücke anders gelehrt werden solle, so soll er, wenn er sich nicht weisen lassen will, sein Predigtamt auflassen, und aus dem Fürstenthume weichen, denn, wiewohl niemand in seinem Glauben genöthigt werden soll, sollen doch keine Secten noch Trennungen gestattet werden, worüber zu halten auch den Gerichten befohlen ist. Dieselbe Untersuchung erstreckt sich auch auf die Unterthanen, unter denen wegen der Sacramente allerlei Secten einwurzeln. Die Irrigen sollen ermahnt, die Hartnäckigen aber gedrungen werden, ihr Gut zu verkaufen und von dannen zu ziehen.

Die Gleichförmigkeit, welche hiernach in der Lehre gehalten werden soll, wird auch für die Ceremonien, so viel es bequemlich geschehen kann, empfohlen. Damit ferner das Volk desto gründlicher unterwiesen werden könne, werden die Visitatoren angewiesen, da, wo die Pfarreien durch die Incorporationen zu umfangsreich geworden, mit der Trennung, da aber, wo die Gelegenheit es gestatte, mit der Union vorzugehen.

Besondere Sorgfalt wendet die Instruction zunächst auf das Kirchengut und den Unterhalt der Seelsorge, in welcher Beziehung die Verwendung der Einkünfte der Klöster angeordnet, die pünktliche Leistung und Beitreibung der hergebrachten Pfarrabgaben eingeschärft, und da, wo beide nicht reichen, auf die von dem Pfarrvolke zu leistende Hülfe verwiesen wird.

Auf daß aber das Kirchenwesen in Ordnung erhalten werde, sollen in einigen der vornehmsten Städte die Pfarrer zu Superintendenten verordnet und denselben befohlen werden, über die Lehre, die Amtführung und den Wandel der Prediger ihrer Kreise Aufsicht zu führen. Ungeschickte Pfarrer sollen die Aufseher ermahnen und zu bessern suchen, alsdann aber an den Kurfürsten berichten. Hiernächst wird über die Ehesachen eine nähere Anordnung getroffen. Es geht aus der Instruction hervor, und wird auch sonst bestätigt, daß die Ehesachen, nach der eingetretenen Unterbrechung der bischöflichen Jurisdiction, sich

in den Händen der Pfarrer befanden, in denen sie nicht sonderlich berathen waren. Deshalb wurden jetzt die Geistlichen an die Entscheidung der Superintendenten gewiesen. In schwierigeren Fällen aber, und wo es des Prozesses bedürfte, sollten sie sich an die landesherrlichen Gerichte wenden, welche in Gemeinschaft mit dem Superintendenten und dem Pfarrer, sammt anderen dazu tauglichen Gelehrten so wie einigen Mitgliedern des Rathes, unter welchem die Parteien gesessen, das Verhör anstellen, und die Entscheidung fassen, in schwierigeren Fällen aber an den Kurfürsten Bericht erstatten sollten.

Ueber die Kirchenzucht enthält die Instruction keine Bestimmung, vielmehr steht sie in den Puncten, welche gegen den unsittlichen Lebenswandel des Volkes gerichtet sind, durchaus auf dem Standpuncte weltlicher Polizei. Diese Lücke wird ergänzt durch das Visitationsbuch, in welchem sich folgende hieher gehörende Bestimmung findet: „Es wer auch gut, das man die „straffe des rechten vnd Christlichen banns, dauon geschrieben „stehet Matth. XVIII. nicht liesse abgehen. Darümb welche ynn „offentlichen lastern, als ehebruch, teglicher füllerey, vnd der „gleichen ligen, vnd dauon nicht lassen wöllen, sollen nicht zu „dem h. Sacrament zugelassen werden. Doch sollen sie etliche „mal zuuor vermanet werden, das sie sich bessern. Darnach, so „sie sich nicht bessern, mag man sie ynn Bann verkündigen. „Diese straffe sol auch nicht veracht werden, Denn weil sie ein „fluch ist von Got geboten vber die sunder, so sol mans nicht „gering achten, Denn solcher fluch ist nicht vergeblich."

Eben so wenig bietet die Instruction, abgesehen davon, daß sie das Patronatrecht überall anerkennt, eine Bestimmung über die Besetzung der geistlichen Aemter. Wohl aber heißt es im Visitationsbuche: „Es ist auch für gut angesehen vnd geordnet, „ob künfftiglich der Pfarher oder Prediger einer auff dem Lande „seiner refir, mit tod abgehen, oder sonst sich von dannen wenden, „vnd andere an yhre stat, durch yhre lehenherrn genomen würden, „der oder die selbigen sollen zuuor, ehr sie mit den Pfarhen be„lehent, odder zu Prediger auffgenomen werden, dem Super„attendenten fürgestellet werden, Der sol verhören vnd examini„ren, wie sie ynn yhrer lere vnd leben geschickt, ob das volck mit „yhnen genugsam versehen sey, Auff das durch Gottes hülffe

„mit vleis verhütet werde, das kein vngelerter oder vngeschickter,
„zu verfürung des armen volcks, auffgenomen werde..."

Ueberblicken wir diese Bestimmungen, so ergiebt sich zunächst als unzweifelhaft, daß es der Kurfürst für seine Pflicht hielt, das Evangelium nicht nur einzuführen, sondern auch durch dauernde Institutionen zu befestigen, als deren Spitze er sich selbst betrachtete, ohne daß dabei, wenigstens in der Instruction, irgend eine bedingte Berechtigung angenommen wird. Vor allem war die Ordnung des geistlichen Amtes das Bedürfniß, welches seine Befriedigung verlangte. Dagegen davon, daß die Gemeinde ein lebendiges Glied des kirchlichen Organismus sein solle, von einer Berechtigung der Gemeinde zu selbstthätiger Theilnahme an der Ordnung ihres eigenen Lebens, findet sich auch nicht eine leise Spur, sondern die Gemeinde wird gedacht als das Pfarrvolk, das, wie ein „Befel an die Pauren[21]" sagt, verpflichtet ist: „1. Gottes wort treulich zu horen, 2. In gutem „gehorsam der Obrickeit erb vnd Lehen Herren zu leben, 3. Den „Pfarrern jr erndte vnd zinse wol gut auff ein benanten tag zu „reichen, vnd Jnen nicht das ergiste zu geben, 4. Etlich zu be„stellen, die den pfarrern jr einkummen einmanen vnd geben.. „5. Die zulage, wo sie den pfarrern Jrer armut halber verordneth, „vngewegert zu geben, 6. Die pfarr vnd kyrchner heuser in bew„lichem wesen zu erhalten."

Wir haben die Begründung der evang. Kirchenverfassung im Kurfürstenthume Sachsen deshalb ausführlicher dargelegt, weil durch die Sächsischen Vorgänge die Entwicklung in weiten Kreisen gerichtet und bestimmt worden ist, und weil mithin auf sie die Erscheinung zurückgeführt werden muß, daß in der Bildung der Verfassung, besonders der norddeutschen Landeskirchen, das Gemeinde-Element fast ganz verschwindet. Bevor wir aber weiter gehen, ist es nöthig, noch einen allgemeinen Irrthum zu berichtigen. Es ist üblich, das Amt der Superintendenten, welches später ein Gemeingut der evangelischen Kirche geworden ist, auf dem Boden der sächsischen Kirche entstehen zu lassen. Dies ist jedoch nur die Folge einer mangelhaften Kenntniß der Geschichte, welche jetzt durch die Bemerkung berichtigt sein mag,

21) Kursächs. Visitationsabschied in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 103.

daß sich das Amt, mit welchem die Organisation der evangelischen Landeskirchen begonnen hat, zuerst im J. 1525, also drei Jahre früher als in Sachsen, in der von Aepinus verfaßten Stralsunder Kirchenordnung findet[22].

Die Letztere, welche uns zur Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse in den Städten hinüber leitet, gründet die Verfassung auf den einfachen Satz, daß das Christenthum in zwei Stücken bestehe: daß man Gottes Wort höre und ihm glaube, und seinen Nächsten liebe. Zu dem ersten dient das christliche Predigtamt, an dessen Spitze ein geistlicher Aufseher gestellt ist; zu dem andern der gemeine Schatz der Kirche. Ueber Beiden steht die weltliche Obrigkeit, deren Pflicht es ist, christliches Leben und Einträchtigkeit zu erhalten. Daneben tritt aber auch eine Theilnahme der Gemeinde insofern hervor, als die Vorsteher des Schatzes auch aus dieser gewählt werden. Noch mehr ausgebildet ist die Verfassung der Stadt Braunschweig, wie sie durch die von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung 1528 bestimmt wurde[23]. Auch hier ist es die Versorgung der Gemeinden mit treuen Dienern am Wort, welche als die erste Aufgabe bezeichnet wird. Hiernächst erscheint, wie in Stralsund und dann in Sachsen, als ein wesentlicher Theil des Organismus, das Amt des Superintendenten, besonders mit der Bestimmung, die Einheit in der Predigt des göttlichen Wortes zu erhalten. Zugleich findet sich über die Theilnahme dieses ersten Geistlichen an der Eherechtspflege eine Bestimmung, welche im Wesentlichen mit der bereits erwähnten sächsischen Einrichtung übereinstimmt. Daneben bethätigt sich aber auch das weltliche Element in mancherlei Weise: zunächst helfend und dienend im Armendiaconate, dann mitregierend und beschließend im Rathe und den Schatzkasten-Diaconen. Diese sind von dem Rathe und den Gemeinde-Verordneten gewählt, und haben nicht nur die Einkünfte der Kirchen und den Sold der Geistlichen zu versorgen, sondern sie haben auch Macht von der Gemeinde, mit Zuthun des Rathes die Prädicanten anzunehmen und abzusetzen. In gleicher Weise wird der Superintendent durch den Rath mit

22) Ev. K.-O. Bd. I. S. 22 ff.

23) Daselbst, S. 106 ff. — Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenhistorie, Bd. III. S. 1 ff. — Lenz, Braunschw. Kirchenreformation, 1828.

der Gemeinde berufen. Hat hierin die Theilnahme der Gemeinde ihre rechtliche Form, so tritt andererseits auch das geistliche Element schon organisirt hervor, indem in Sachen, die Gottes Wort betreffen, der Superintendent, der ihm beigegebene Gehülfe und die übrigen nicht betheiligten Geistlichen zusammentreten. Die Handhabung der Zucht gegen offenbare Ehebrecher, Trunkenbolde, Gotteslästerer wird den Prädicanten zugewiesen. Denn „dat is dat ordel vnde richte der predicanten ouer sulke „die sick nicht willen beteren, dat moet gelden im himmele, also „Christus secht, wente id geschuet vnde nach Gades woerde." Doch wird zugleich hinzugefügt, daß der Bann ergehe im Namen der Gemeinde, worin unwillkürlich wieder sich die Erinnerung an den reformatorischen Grundgedanken bezeugt.

Auf demselben Standpuncte, wie die Braunschweiger, steht die erste Hamburgische Kirchenordnung (1529), welche ebenfalls von Bugenhagen verfaßt ist[24]). Auch in ihr geht die Verfassung der Kirche in die des bürgerlichen Gemeinwesens ein, und die Freiheit der bürgerlichen Verfassung trägt sich über auf das kirchliche Wesen. Es giebt jedoch auch Versuche, die Verfassung der Kirche, unabhängig von der politischen Umgebung, auf dem eigenen Grunde zu gestalten. Einer der ältesten und denkwürdigsten ist der Brenz'sche Entwurf der Kirchenordnung für die Stadt Hall[25]), dessen schon früher gedacht wurde. Zwar ist es nicht entschieden, ob derselbe in das Gebiet des Lebens eingetreten sei. Immerhin aber ist er es werth, hier nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden, weil er, ganz vereinzelt in seiner Zeit, zuerst es versucht, das evangelische Princip mit der Geschichte zu versöhnen. Der Abschnitt, welcher hier in Frage kommt, betrifft die Uebung der Zucht, über welche er sich in folgender Weise ausspricht: „Auff das ein gantzer „erberer Hauff Christen, auch der gantz Christenlich nam nit „geschendt vnd glestert wurde durch ein vnzuchtig etlicher bosser „cristen leben. Dartzu das nit der gut Crist durch des bossen „leben geergert vnd auch zu fal gereytzt wurde Vnd aber in der „ersten kirchen die Cristen kein Beuelh des weltlichen Schwertes

24) Ev. K.-O. Bd. I. S. 127. — Krabbe, Eccl. evang. Hamb. instaur. historia, p. 90 sqq. — Mönckeberg in der Zeitschr. des Vereins für hamb. Geschichte, Bd. I. S. 201 ff.

25) Ev. K.-O. Bd. I. S. 40 ff.

„gehapt welches dan zumal in der Hayden vnd Juden Handt „stund darumb vil ergerliche sund vngestraft pliben vnd doch „Jnen nit geburt auff aigem gewalt ein bossen nach dem welt„lichem oder mosischem gesatz zu straffen auch dieweyl das welt„lich schwert allein ein eusserlich weltlich ordnung ist dero die „rechten cristen Jr selbs halb nicht bedorffen. Als paulus sagt „Dem gerechten ist kein gesatz gesetzt So hat Cristus vnser „erlosser fur die bossen cristen so sich vnwirdiglich des Cristenlichen „namens annehmen vnd demselbigen vngemeſſ auch nachtailich „lebten ain solche ordnung furgehalten vnd auffgericht Wie sie „geschrieben ist Matth. 18. So dein Bruder wider dich sundet „gehe hin straff Jn zwuschen dir vnd Jme allein volgt er dir so „hastu dein bruder gewonnen Volgt er dir nit nim noch ein oder „zwen auff das die that bestehe auff dem sagen zweyer oder „dreyer zeugknus Volgt er Jnen auch nit sag es der kirchen Wil „er auch der kirchen nit volgen So sey er dir als ein Haid vnd „publican Warlich sag Jch euch Was Jr bindet auff erden das „ist gebunden im himel vnd was Jr aufflosst auf erden das ist „auffgelost Jm Himel.

„Eine solche weys das vbel zu straffen hat paulus geubt „vnd den Corinthern beuolhen .... Vnd wiewol die ordnung „das vbell in der kirchen zu straffen hiemit wurt antzaigt so „were es doch vnordenlich so ein ytweder auff aignem Furnemen „sich vnderstund die ordnung zu uolstrecken Es were ye vnformlich „gehandelt das ein ietweder seins geuallens in der versamlung „der kirchen auffstunde antzaigent Wie der oder Jhenner Jm nit „wolt volgen vnd sich nit bessern Darumb hat es die Hailigen „der ersten kirchen fur gut angesehen ein solche weys vnd ord„nung in der euangelischen straff zu halten. Nemlich auß der „versamlung des gantzen Cristenlichen Volcks an einem ordt „wonend das wir ytzund ein pfarei haissen Sein erwelt worden „etlich alt gestanden dapfer redlich menner denen beuolhen ward „auff die kirchen fleyssig acht zu haben Jrn nutz mit dem wort „gottes vnd Sacrament furdern Jrn gebrechen abzustellen so „mangel am wort oder sacrament were Auch so vnder dem Hauffen „etlich ergerlich dem Cristenlichen namen nachtailig lebten zu „ermanen oder wo ermanen nit wolt helffen Jn ban zu thon. „Vnder diesen erwelten ist der ainer so den beuelh das wort zu

„verkundigen vnd in zufallenden kirchen geschefften zusamen be-„ruffen gewalt gehapt Episcopus das ist ein aufseher ein wechter „oder hirt genent worden die andern sein gehaissen von alters „wegen presbiterj das ist Ratzmenner die man sunst in weltlichen „sachen zu latein nennet Senatores a senio zu teutsch Ratz Herren.

„Wan nu die erwelten menner presbiterj samt dem Bischoff „kirchen Hendel aufszurichten zusamen versamlet wurden hat man „es vff greckisch ein Synod zu teutsch ein versamlung genent So „aber zusamen der Kirchen sach halben versamlet wurden nit „allein die erwelten ains ainigen fleckens oder pfarkirchen sonder „viler flecken Ist es genent worden zu latein ein Concilium zu „teutsch ein versamelter Rat. Gleych so ein weltliche Oberkait „ains sonderlichen orts in weltlichen sachen zusamen kumpt nent „man es ein Ratstag So aber auss viln Flecken Oberkait sich „versamlet heisst man es ein Stet oder Reichstag."

Auf diesem Grunde wird nun die Weise der Zucht näher entwickelt, und nachdem noch das Gebiet derselben dahin begränzt worden, daß sie sich besonders gegen das öffentliche Aergerniß in der Gemeine, gegen Gotteslästerer, Ehebrecher, Hurer, Spieler, Trunkenbolde ꝛc. richten soll, heißt es weiter: „Dissen sunden so sunst vngestrafft oder auff das wennigst „vngebessert bleyben zu weren Wurt es fur gut angesehen das „ein Oberkait der ordnung von Cristo angezaigt vnd der ersten „kirchen geprauch nach zu dem Pfarer vnd predigern etlich redlich „person auss der Burgerschafft wie bisshieher in eesachen geschehen „bestimpte vnd verordnete die als dan so es die not erhaischt ein „Sinod das ist ein versamlung hielten Vnd auff die vorgeschribene „weys von Cristo verordnet den uncristen ermanen liessen von „seinem ergerlichen leben abzusteen etc. Es wurde darumb auss „der Stat kein closter Sonder ein zuchtige Burgerschaft. Es „glaupt kein mensch was guts vnd erberkeit auss disser ordnung „entstehen wurd. Cristus ist freylich nit truncken gewesen da er „sie hat aufgesetzt So ist es auss den alten Historien gewiss das „die Cristen nie kein hailiger redlicher leben gefurt haben dan da „noch solche weys vnd ordnung den sunden so sunst vngestraft „pliben zu begegnen gehalten ward Dan dieweyl der weltlich „gewalt sich etlicher sund nicht annimpt zu straffen muss es doch „gewert werden Damit nit die hailigen Sacrament für die Hund

„wurden geworffen vnd die fromen erbarn Cristen nit geergert/ „wurden. Der Bischofflich Ban vnd Sinod solt solichs biss„hieher geton haben So ist er schier mer ein erlaubung der sund „gewesen dan ein straff. Darumb ist es von notten fur den „vnnutzen Bischofflichen Synod den nutzlichen cristenlichen auff„zurichten."

§. 6.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und den Schriften der Reformatoren.

(Die Kirche. Das Lehramt. Die Ordination. Die Gemeinde in ihrer Stellung zum Lehramt und der Kirche. Mitwirkung der Gemeinde bei der Zucht und der Besetzung der geistlichen Aemter. Der Lehrstand. Recht der Entscheidung über falsche Lehre. Aufrichtung der Gottesdienstordnungen.)

Die vorstehende Ausführung hat uns gezeigt, daß schon in dem ersten Jahrzehnt der Reformation die Bildung der Kirchenverfassung sich in die nationalen Lebenskreise zurückgezogen, und in diesen an der christlichen Obrigkeit ihren Haltpunct gefunden hatte. Als ein unveräußerliches Element erscheint schon vom Beginn das Predigtamt, in welchem Wort und Sacrament ihr Organ haben. Dagegen tritt das Element der Gemeinde entweder nicht, oder in den Formen des bürgerlichen Lebens hervor. Ueberall aber ist es mehr nur das practische Bewußtsein, durch welches die Entwicklung gerichtet und bestimmt wird. Wie daher die Kirche als eine von dem bürgerlichen Wesen unterschiedene Lebensordnung sich darstellen, wie das Verhältniß des Lehramtes zur Obrigkeit, und beider zu den Gemeinden sich gestalten solle, dies waren Fragen, die vorerst fast nur eine thatsächliche, nicht eine bewußte Lösung fanden.

Die Ereignisse führten jedoch von selbst zur Ergänzung dieser Lücke. Als nämlich, nach der Aufhebung des Speyer'schen Reichsschlusses (1529) die evangelischen Stände zu Augsburg den Ausdruck des evangelischen Bewußtseins dargelegt hatten und gegenüber der römischen Kirche eine durch das Bekenntniß verbundene Glaubensgemeinschaft entstanden war, ergab sich zugleich die Nothwendigkeit, die Verfassung weiter auf dem Grunde des Bekenntnisses auszubilden, und ihr Recht und ihren Inhalt wissenschaftlich zu begründen. Indem wir nun die Ergebnisse nach beiden Richtungen hin darstellen, lassen wir zunächst die Verfassungs-

anschauungen der Reformatoren, angeknüpft an die Bekenntnisse, vorangehen [1]).

Kein Begriff hat mehr Anlaß zu Anfechtungen und Mißverständnissen gegeben, als der Begriff der Kirche, wie er von den Reformatoren gefaßt worden ist. Auf denselben einzugehen liegt nicht im Kreise unserer Aufgabe, wohl aber müssen wir hier die falsche Folgerung ablehnen, welche man aus ihm für das Gebiet der Verfassung gezogen hat. Es ist nämlich oft und mit großer Zuversicht behauptet worden, daß gerade der Begriff der unsichtbaren Kirche die Schuld an der mangelhaften Entwicklung der Verfassung trage, weil er mit Nothwendigkeit eine Gleichgültigkeit gegen jede positive Kirchengestaltung im Gefolge gehabt habe. Erwägt man aber, wie die Reformatoren ihr ganzes ruhmwürdiges Leben der Begründung einer besseren sichtbaren Kirche gewidmet haben, so wird man für die Thatsache, daß die Kirchenverfassung sich oft genug nur mangelhaft gestaltet hat, die Erklärung wohl an einem anderen Orte suchen müssen. Das Richtige und Wahre ist vielmehr, daß die Reformatoren in der Idee der wahren Kirche, wie sie sich an die Schrift anknüpft und im apostolischen Symbolum bekannt wird, einerseits die Rechtfertigung gegenüber der römischen Kirche, und andererseits das Vorbild und die Kräftigung für ihre Bemühungen um die Verbesserung des kirchlichen Lebens gefunden haben. Damit war zunächst jeder Verfassung, welche sich als nothwendig zur Seligkeit hätte behaupten wollen, die Anerkennung im Voraus versagt. Ferner aber war von der positiven Seite das als Ziel aufgestellt, daß der Glaube in den Herzen wachse und fest werde, und dadurch die Kirche sich immer mehr ihrem göttlichen Vorbilde nähere. Es ist völlig bezeichnend, daß der erste Artikel der Confession, welcher die Verfassung betrifft [2]), der Artikel vom Predigtamte ist, welches Gott eingesetzt hat, solchen Glauben zu erlangen.

---

1) Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840. — Meine Abh. Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren. Ein Beitrag zur Revision der Stahl'schen Verfassungslehre. In der Zeitschr. für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. IV. S. 1 ff.

2) Art. V. Vom Predigtamt, Symbol. Bücher. Ausg. von Müller. (Stuttg. 1848.) S. 38.

„Dem Predigtamte[3]) steht laut des Evangeliums die Ge„walt und der Befehl Gottes zu, das Evangelium zu predigen, „die Sünde zu vergeben und zu behalten, die Sacramente zu „reichen und zu handeln, und die Gottlosen, deren Wesen offen„bar ist, aus christlicher Gemeine auszuschließen, ohne menschliche „Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort[4])." Darin besteht das Kirchenregiment, von dem gelehrt wird, daß „niemand in „der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament „reichen soll, ohne ordentlichen Beruf[5])." Unter denen, die solchergestalt berufen sind, kann es kraft menschlicher Ordnung verschiedene Grade geben, der Beruf aber ist für Alle derselbe, mögen sie pastores oder presbyteri oder Bischöfe genannt werden[6]).

Es ist nun von wesentlichem Interesse, das Verhältniß dieser Auffassungen zu der römischen Lehre zu untersuchen. Die Confession theilt den Trägern des Lehramtes die potestas ecclesiastica zu, und begründet dieselbe aus den göttlichen Rechten. Es ist also das die Frage, wo die Differenz zwischen ihr und dem canonischen Rechte zu finden sei, welches die Kirchengewalt des Clerus ja ebenfalls auf den göttlichen Befehl gründet. In der That wird man nicht läugnen können, daß später in der Vorstellung der Theologen nicht selten die Gränzen zwischen beiden sehr unsicher geworden sind, und daß es Zeiten gegeben hat, in denen die Geistlichkeit weniger in der treuen Predigt des göttlichen Wortes, als in der Aneignung unevangelischer Vorstellungen ihre Ehre suchte. Die Bekenntnisse gewähren jedoch für diese Richtung nicht den Rechtstitel, den die Einseitigkeit in ihnen zu finden vermeint hat. Wahr ist es allerdings, daß die Idee des allgemeinen Priesterthumes, von der Luther so ganz erfüllt war, in ihnen nicht in gleicher Stärke wiederklingt, und daß überall die Rechtfertigung aus göttlicher Gnade durch den Glauben, aus der das allgemeine Priesterthum hervorgeht, in den Vordergrund gestellt ist. Dennoch ist sie nicht aufgegeben, wie denn dies nicht hätte geschehen können, ohne die Reformation selbst zu vernichten. Die Rechtfertigung ohne

3) Höfling a. a. O. S. 35 ff.
4) Art. XXVIII., Müller, S. 64.
5) Art. XIV., Müller, S 42.
6) Art. Schmalc. De pot. episc., Müller, p. 340 sq.

das allgemeine Priesterthum wäre eine Pflanze ohne Blüthe, das allgemeine Priesterthum ohne die Rechtfertigung eine Pflanze ohne Wurzel gewesen; so sehr hängen beide an einander. Der Unterschied ist aber der, daß das allgemeine Priesterthum in den Bekenntnissen nicht mehr, wie einst bei Luther, als ein Titel für die unmittelbare Bethätigung der Individuen erscheint. So lange das Evangelium nur in einzelnen Kreisen, und unter dem Kreuze seine Bekenner sammelte, war eben das das priesterliche Recht der Gläubigen, daß sie den ihnen kund gewordenen Befehl auf das Lehramt übertrugen. Als sich jedoch an dem Gegensatze der Begriff der auf das Evangelium gegründeten Kirche entwickelte, verstand es sich von selbst, daß der göttliche Befehl auch dieser Kirche beigelegt werden mußte. Darum heißt es in den schmalkaldischen Artikeln [7]): „Denn wo die Kirche ist, „da ist ja der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum „müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener „fordern, wählen, und ordiniren, und solche Gewalt ist ein Ge„schenk welches den Kirchen eigentlich von Gott gegeben, und „von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kann genommen „werden, wie St. Paulus zeuget Eph. 4. ... Darum folget, „wo eine rechte Kirche ist, daß da auch die Macht sei, Kirchen„diener zu wählen, und ordiniren. Wie denn in der Noth auch „ein schlechter Laie einen andern absolviren und sein Pfarrherr „werden kann, wie St. Augustin ein Historien schreibet, daß „zween Christen in einem Schiff beisammen gewesen, der einer „den andern getauft, und darnach von ihm absolvirt sei. Hier„her gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel „nicht etlichen, sondern Personen gegeben sind, wie der Text „sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, „bin ich mitten unter ihnen u. s. w. zum letzten wird solches „auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er spricht: Ihr seid „das königliche Priesterthum. Diese Worte betreffen eigentlich „die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priesterthum hat, „muß sie auch Macht haben Kirchendiener zu wählen, und „ordiniren.“

Hiernach ist also der göttliche Befehl der Kirche unmittelbar

---

7) De pot episc., Müller, p. 341.

anvertraut, von welcher er auf das Amt übertragen wird, das ihn zwar in Gottes Namen, aber abgeleiteter Weise und anstatt der Kirche verwaltet. Und so wenig wollen damit die Bekenntnisse eine Herrschaft setzen, daß sie, wenn das gesammte Ministerium von dem Evangelium abfiele, das allgemeine Priesterthum wieder für berufen erachten, sich durch die Bestellung eines neuen Lehramtes, in welchem es sich wiederfinden kann, zu bethätigen.

Die Differenz zwischen der Auffassung der Bekenntnisse und der römischen Lehre ergiebt sich hieraus von selbst. Während nach der letztern der göttliche Befehl einem bestimmten Kreise von Personen anvertraut ist, welcher, der unfehlbare Träger aller göttlichen Wahrheit, die Herrschaft übt, so daß der Zusammenhang mit ihm zugleich der Zusammenhang mit der Erlösung ist: war die Kirche wieder in ihr Recht eingesetzt, und dem Lehramte, in welchem dieses Recht zur concreten Anschauung kommt, eine Stellung angewiesen, in der es in Grund und Wesen von der römischen Institution verschieden ist. Nach der evangelischen Lehre schafft die Kirche das Amt, nach der römischen schafft das Amt die Kirche.

Hiermit stand nun auch die Veränderung des Begriffs der Ordination in unmittelbarer Verbindung. Nach der Lehre der römischen Kirche [8]) überträgt die Weihe in übernatürlicher Weise eine allgemeine göttliche Befähigung, die alsdann im Amte den Kreis ihrer Bethätigung findet. Dagegen die evangelischen Bekenntnisse fassen die Ordination durchaus nur als die Uebertragung des der Kirche anvertrauten göttlichen Befehls auf, und zwar mit Beziehung auf das bestimmte Amt, und nirgends geben sie der Vorstellung Raum, daß dadurch eine neue Gabe in wunderbarer Weise erworben werde. Die Ordination ist ihnen vielmehr nur der Act, in welchem die vorhandene Gabe anerkannt und gestärkt, und in den Kreis des rechtlichen Berufes versetzt wird: eine Bestätigung, comprobatio [9]), von Seiten der Kirche. So ist sie zugleich, obschon sie sich in liturgischen

8) Der Gegensatz des Protestantismus u. Katholicismus in Betreff der Lehre von der Ordination, in Harleß Zeitschr. für Prot. u. Kirche, 1838. S. 24 ff.

9) Art. Schmalc. De pot. episc. Müller, p. 342.

Formen vollzieht, ein Act des Regiments, während sie nach canonischem Rechte ein Act der Weihe ist, und wenn die Apologie [10]) nichtsdestoweniger geneigt war, sie als ein Sacrament anzuerkennen, so ist dies nur so zu verstehen, daß nicht sie an sich selbst, sondern das Wort, welches öffentlich zu predigen dem Ordinirten befohlen wird, die göttliche Gnade vermittelt.

Das Lehramt hat den Kreis seines unmittelbaren Wirkens in der Gemeinde, an der zunächst sein Recht und seine Pflicht sich bethätigt. Hier also ist der Boden, in welchen durch die Predigt der Glaube gepflanzt wird, und hier entfalten sich die Heilsmittel, welche der Kirche anvertraut sind, und die Zucht, durch welche diejenigen, welche in öffentlichen Lastern befunden werden, ausgeschlossen werden aus der Gemeinschaft der Kirche. Wie aber verhalten sich Lehramt und Gemeinde? Hat die Reformation die Gemeinde so gefaßt, daß sie nur das Object ist, das zu einem wohlgefälligen Opfer bereitet werden soll, wie nach der römischen Lehre, oder hat sie die Gemeinden nicht auch zu thätiger Theilnahme an der Ordnung ihres eignen Lebens für berufen geachtet? Auf diese Frage geben die Bekenntnisse keine Antwort, und es ist deshalb ihr Stillschweigen öfter als eine Verneinung ausgelegt worden, besonders in der letzten Zeit, in der es fast für einen Verrath gegen das Bekenntniß und als eine Accommodation an die demokratischen Tendenzen angesehen wird, den Gemeinden etwas andres beilegen zu wollen als die gläubige Unterwerfung. Wie wenig aber diese Auffassung berechtigt sei, können mehrfache Aeußerungen Melanchthons beweisen, auf den wir uns hier beziehen, obschon er in manchen Kreisen nicht mehr als ein zuverlässiger Zeuge angesehen wird, so wenig als Luther selbst, dessen frühere Auffassungen allzumal nicht als lutherisch gelten, etwa so, wie Tertullian in zwei Menschen, einen rechtgläubigen und einen montanistischen, getheilt worden ist.

Es war zuletzt bemerkt worden, daß die Bekenntnisse den Pastoren oder Bischöfen das Recht des Bannes beilegen. Dieses Attribut gründen sie auf die Schrift. Zugleich aber fordert Melanchthon unter Berufung auf dieselbe Autorität die

10) Müller, p. 203.

Mitwirkung der Gemeinde. Darum sagt er in der Schrift: De abusibus emendandis (1540) ausdrücklich [11]): „Nec „liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine „ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus „viris ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, „ita plures sunt adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis „est inimica ecclesiae“, und an einer anderen gleichzeitigen Stelle drückt er dies noch concreter so aus [12]): „Restituatur et „excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profana„rum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium „senioribus ex qualibet ecclesia.“ Allerdings giebt es auch andere Aeußerungen, in denen der Auftrag allein auf die Pastoren bezogen wird, wie z. B. in den Regensburger Artikeln vom J. 1541, in denen sich folgende Aeußerung findet [13]): „Habent pastores mandatum Christi non solum, ut doceant „evangelium et sacramenta administrent, sed etiam ut „palam contumaces in ecclesia puniant excommunicatione, „videlicet eos, qui vel contra sanam doctrinam pravas opi„niones serunt, aut malos mores emendare nolunt, debetur „enim jure divino obedientia pastoribus in hac conver„satione disciplinae.“ Allein hierin liegt nicht eine Verläugnung des so eben angedeuteten Principes, sondern nur die nicht zu bestreitende Wahrheit, daß der Spruch, durch welchen die Sacramente versagt werden, nur von der Stelle ausgehen könne, welche dieselben zu reichen hat, wobei denn andrerseits weder die Wahrheit, daß die Tyrannei eine Feindin der Kirche ist, noch die Vorschrift des Evangeliums Matth. XVIII, 17. berührt wird.

Ein zweites Verhältniß, in welchem nach den Ansichten der Reformatoren die Mitwirkung der Gemeinde sich bethätigen soll, ist die Besetzung der geistlichen Aemter. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Aeußerungen Luthers über das Recht der Gemeinden zur Erwählung evangelischer Geistlichen lediglich den Gegensatz zu dem Rechte der römischen Kirchengewalt bilden. So wenig sie aber der Forderung

11) Corp. Reform. ed. Bretschneider, T. IV. p. 542 sqq.
12) Corp. Ref. T. III. p. 965.
13) Corp. Ref. T. IV. p. 368. — Luthers Werke, Ausg. v. Walch, Bd. XVII. S. 798

des freien Wahlrechts für die Gegenwart zur Unterstützung dienen, so sehr muß auf der andern Seite zugestanden werden, daß die Reformatoren auch eine gänzliche Ausschließung der Gemeinden, wie sie wohl auch für gut gehalten worden ist, nicht durch ihre Autorität unterstützen. Sie erkennen vielmehr die doppelte Beziehung des Amtes auf die Kirche und auf die Gemeinde wohl, und während sie der ersten ihr Recht widerfahren lassen, wollen sie auch der letzteren ihren Ausdruck nicht versagt wissen. Dafür können zwei Zeugnisse Melanchthons angeführt werden, zunächst ein Bedenken vom J. 1536, in welchem es heißt[14]: „Zum andern, das ist wahr, „daß sich kein Mensch des öffentlichen Predigtamts ohne einen „öffentlichen Beruf und Vocation unterstehen soll, und dieser „Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung „der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen befohlen „wird," und dann die Schrift De abusibus emendandis, welche dieselbe Ansicht auch für den Fall ausspricht, daß das bischöfliche Regiment der Kirche erhalten werden sollte[15]: „Ceterum in eligendis pastoribus etsi jus patronis nollemus adimi, tamen nec patroni praeficiant pastores non „prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, hoc est „honestiorum hominum in eo coetu, cui commendatur „pastor. Et liceat ecclesiae rejicere impios aut idoneos, „aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episcoporum sustinent gubernationem ecclesiarum."

Schon die Reformatoren haben aber das Lehramt nicht blos in seiner Beziehung auf die einzelnen Gemeinden aufgefaßt, sondern sie legen auch der Gesammtheit seiner Glieder eine bestimmte Berechtigung bei. So geschieht es schon in der Confession, welche das Urtheil über die Lehre und die Verwerfung der Lehre, so dem Evangelio entgegen[16], als ein Attribut jener Gesammtheit bezeichnet, und dieselbe Ansicht findet sich auch später in großer Mannichfaltigkeit wieder. Besonders an diese Aeußerungen hat sich in neuerer Zeit die Behauptung angeknüpft, daß die Kirchengewalt schon in den Bekenntnissen dem Lehrstande beigelegt worden sei, und mit je größerer Sicherheit

14) Corp. Ref. T. III. p. 184.
15) Ib. T. IV. p. 544.
16) Art. XXVIII., Müller, S. 64.

dies geschehen ist, desto mehr ist es erforderlich, ihren Grund an diesem Orte in nähere Betrachtung zu stellen, wobei wiederum die römische Auffassung zum Ausgangspuncte zu nehmen sein wird.

Nach dieser ist die Kirchengewalt dem geistlichen Stande anvertraut, durch welchen mit göttlicher Macht das Leben der Kirche beherrscht wird. In seinen Händen ruhen die göttlichen Gnadenmittel und durch ihn wird die Schrift in unfehlbarer Weise ausgelegt, vermöge der in ihm bis an das Ende sich forterbenden Gaben des heiligen Geistes. Daß nun die Reformatoren einen Beruf des Lehrstandes in diesem Sinne nicht anerkannt haben, dies ist eine Behauptung, die beweisen zu wollen fast einem Frevel gleichkommt. Sie hatten ja die Rechtfertigung ihres ganzen Werkes darin gefunden, daß die Kirche ein von dem Evangelium abgefallenes Lehramt abzusetzen und ein neues zu wählen berechtigt sein müsse, und können mithin nicht dem Lehrstande einen göttlichen Beruf beigelegt haben, dem gegenüber die Kirche niemals ein Recht, sondern nur die Pflicht der Unterwerfung haben könnte. Sie hatten im Gegensatze zu der römischen Kirche das Evangelium als ein Gemeingut aufgeschlossen, und dürfen also nicht mit dem Vorwurfe belastet werden, dasselbe in römischer Weise in die Hände eines göttlich privilegirten Organs gelegt zu haben.

Zum Ueberflusse wird denn auch die Folgerung, welche aus den angeführten Stellen die Scheidung der Kirche in einen regierenden und gehorchenden Stand abzuleiten versucht hat, durch ausdrückliche Zeugnisse widerlegt, und zwar sowohl im Allgemeinen, in dem Anhange zu den Schmalkaldischen Artikeln, als in besondrer Beziehung auf die Auslegung der Schrift und das Urtheil über falsche Lehre. Die bereits angeführten Regensburger Artikel sagen hierüber [17]: „Tribuenda „est auctoritas verae ecclesiae, quod penes eam est verus „intellectus seu interpretatio scripturae. Ita est quidem „donum interpretationis penes veram ecclesiam, sed non „est certis personis aut locis alligatum... Porro omnia, „quae dicta sunt de vero intellectu et dono interpretationis, „pertinent ad eos solos, qui sunt viva membra ecclesiae...

17) Corp. Ref. T. IV. p. 349 sq.

„Tertio tribuenda est ecclesiae auctoritas constituendi ju-„dicia de doctrina."

Also die Auslegung der Schrift und die Verwerfung der irrigen Lehre ist nicht einem bestimmten Stande überlassen, sondern sie gebührt allen denen, die lebendige Glieder der Kirche sind. Es versteht sich mithin auch ganz von selbst, daß die Synoden, in denen die Kirche nach der Ansicht der Reformatoren das Gericht über die Lehre üben soll, nicht blos aus den Gliedern eines regierenden Standes bestehen, sondern daß sie die wahrhafte Darstellung der von dem göttlichen Geiste erfüllten Kirche sein sollen. Darum sagt Melanchthon[18]): „Quia non semper constat quae opiniones „sint blasphemae seu impiae, ideo debet praecedere aliud „judicium, videlicet cognitio de doctrina. Haec autem „pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam „h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos „idoneos ad judicandum... Siquidem synodi sunt judicia „ecclesiae, et cum errant episcopi, laici habent mandatum, „ut ab eis dissentiant juxta illud: Cavete a Pseudoprophe-„tis... Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo „loco de doctrina ex verbo Dei judicent... Neque enim „in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod opor-„teat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu „quae decreverint episcopi," und an einer andern Stelle[19]): „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum „constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideo-„que promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, „et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi „judices non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed „et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eru-„ditionem censentur idonei." Ganz in ähnlicher Weise äußerten sich noch später die evangelischen Fürsten und Stände in ihrer Erklärung wegen eines Conciliums dahin, daß „auf „ein General-Concilium gehören nicht allein die Geistlichen, „sondern auch die Weltlichen und Laien, als Kaiser, Könige „u. s. w. Soviel aber die anderen Laien, so nicht fürstmäßiges,

18) Ibid. T. IV. p. 468. T. I. p. 528.
19) Pezel, Consil. Melanchth.

„sondern geringeres Standes sind, belanget, da sollen dieselben, „wenn sie sonst qualificirt, auch nicht ausgeschlossen werden"[20]).

Durch diese Anführungen ist, wie wir hoffen, genügend dargethan, daß den Bekenntnissen und den Reformatoren, obschon sie den Geistlichen das jus cognoscendi de doctrina beigelegt haben, dennoch der Gedanke eines jure divino regierenden geistlichen Standes noch fremd ist. Auf der anderen Seite wird jedoch auch das nicht geläugnet werden können und dürfen, daß überall, wo die Kirche als solche zu handeln hat, also besonders im Gebiete der Lehrentscheidung, die Träger des Lehramtes wesentlich mitzuwirken berufen sind, und dies in Abrede zu stellen ist gerade so sehr ein Irrthum, als es irrig ist, die Entscheidung allein in die Hände des Lehrstandes zu legen. Der Unterschied ist aber der, daß alle solche Mitwirkung, sowie der Beruf der Geistlichen zur Wirksamkeit in der Regierung der Kirche überhaupt, ihren Titel nicht in einem göttlichen Standesprivilegium findet, sondern daß sich in ihr lediglich ein Gesetz der menschlichen Ordnung vollzieht, nach welchem alles Regiment durch die höchste Einsicht und Erfahrung getragen sein soll. Es verstand sich also von selbst, daß, da das Amt den Mittelpunct alles kirchlichen Lebens bildet, auch in der Regierung, durch welche die Einheit des kirchlichen Lebens erhalten wird, die Träger des Amtes eine vorzügliche Stelle finden mußten. So faßte auch Melanchthon das Verhältniß auf, wenn er erklärte[21]): „Cum „autem nominamus ecclesiam, complectimur non solum „ministros, sed et alios pios et doctos, ita tamen ut ministri, „qui sunt praecipuus gradus, non excludantur. Absur„dum est enim, cogitare ecclesiam sine ministerio."

In neuerer Zeit ist jedoch auch der Beruf des Lehrstandes zur Regierung der Kirche noch von einer anderen Seite her aus den Bekenntnissen abgeleitet worden. Die Confession hat nämlich das Recht, Gottesdienstordnungen aufzurichten, den Bischöfen zugestanden[22]), woraus denn die bezeichnete Folgerung sich von selbst ergeben soll. In der That ist jedoch dieses

20) Stattliche Ausführung der Ursachen, darumb die Chur, vnd Fürsten, auch andre Stende der Augspurg. Confession des Babst Pii IV. auffgeschrieben vermeint Concilium .. nit besuchen können, 1564.

21) bei Pezel, l. c. p. 528.

22) Art. XXVIII., Müller, S. 65.

Argument nicht besonders glücklich gewählt, weil es übersieht, daß hier nicht von einem normativen Verfassungsgrundsatze, sondern von einem Zugeständnisse, und zwar von einem bedingten, die Rede ist, insofern es lediglich darauf ankam, die Gränze zu bestimmen, bis zu welcher das christliche Gewissen sich den ceremoniellen Anordnungen der Bischöfe zu fügen habe. Dagegen ist von einem ausschließenden Privilegium des evangelischen Lehrstandes in der Confession auch nach dieser Richtung hin nicht die Rede, weshalb denn auf den Versuch, durch sie dem Anspruch der Pastoren auf die **Kirchengewalt** ein bekenntnißmäßiges Fundament zu schaffen, wohl zu verzichten sein wird. In dieser Auffassung stehen uns auch die Ansichten der Reformatoren über das Kirchenregiment zur Seite, welche nunmehr darzulegen sind.

§. 7.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und nach den Schriften der Reformatoren.

Fortsetzung.

(Das Regiment. Umfang desselben. Die Ehesachen. Irenische Tendenzen. Die Bischöfe. Die Wittenberger Reformation. Die christliche Obrigkeit. Die Consistorien. Wittenberger Gutachten von 1538. Die Consistorien unter den Bischöfen. Rückblick auf Luther.)

Die Aufgabe, welcher wir uns somit zuwenden, bietet deshalb mancherlei Schwierigkeiten dar, weil in den Aussprüchen der Reformatoren über das Regiment Bedingtes und Unbedingtes, irenische Auffassungen und gestaltende Grundsätze, canonische Terminologie und specifisch evangelische Begriffe in der buntesten Mannichfaltigkeit durcheinander laufen. Dieser Thatsache sind die bisherigen Bearbeiter der Verfassungsgeschichte nicht immer eingedenk gewesen, woher es denn kommt, daß sie, je nach ihren besonderen Standpuncten, zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Um so mehr wird es jetzt Pflicht sein, zur Vermittelung eines klaren Urtheils die Ansichten der Reformatoren in das Licht ihrer Beziehungen zu stellen. Zuvörderst aber ist es nöthig, das Gebiet selbst näher zu bestimmen und zu begränzen.

Hier scheidet zunächst die potestas ecclesiastica, wie sie

schon von der Confession gefaßt wird, gänzlich aus dem Kreise der Betrachtung aus, da sie, wie bereits bemerkt, die auf den göttlichen Befehl der Kirche sich gründenden Attribute des Lehramts, die Predigt, die Spendung der Sacramente und die Verwaltung des Amtes der Schlüssel begreift, die vom Standpuncte der evangelischen Kirche aus nur uneigentlich und nur in Folge der Angewöhnung an den Sprachgebrauch der Canonisten und Theologen mit dem Ausdrucke „Kirchengewalt" bezeichnet werden kann. Das Gebiet, mit welchem wir es hier zu thun haben, ist vielmehr das der rechtlichen Autorität, welche über den besonderen Kreisen des kirchlichen Lebens ordnend und sichernd waltet.

Für dieses findet sich in den Bekenntnissen nur eine allgemeine negative Bestimmung [1]), welche das bürgerliche Gebiet gegen die Eingriffe, welche es von Seiten der römischen Kirche zu erleiden gehabt hatte, und das Gebiet der Kirche gegen die Verweltlichung sicherstellt. Indem aber das Letztere allein auf die Predigt, die Spendung der Sacramente und das Amt der Schlüssel beschränkt wird, könnte daraus leicht die Folgerung gezogen werden, daß den Reformatoren der Begriff eines kirchlichen Organismus überhaupt fern gelegen habe. In der That haben sie jedoch eine spiritualistische Auffassung dieser Art nicht gehegt, wie schon aus den Bekenntnissen selbst zur Genüge hervorgeht. Die Verwerfung falscher Lehre, die Aufrichtung gottesdienstlicher Ordnungen und die Ordination, deren wiederholt gedacht wird, sind nämlich an sich schon Acte einer über dem Lehramte und den Kreisen seines Wirkens hinaus liegenden Kirchengewalt, welche wiederum einen Organismus mit Nothwendigkeit voraussetzt. Immerhin muß jedoch das Princip, daß es nicht statthaft sei, „die zwei Regiment, das geistliche und das weltliche, in einander zu mengen und zu werfen," auch hier als maaßgebend im Sinne der Reformatoren betrachtet und jede über die individuellen Lebensbeziehungen hinausgreifende Gewalt der Kirche, wie sie die römische Hierarchie ausübte, als unevangelisch verworfen werden. Die Gränzen haben hier allerdings sehr geschwankt. Allein wenn noch im J. 1528 im

1) „Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, „nicht in einander mengen und werfen": A. C. Art. XXVIII., das. S. 62 ff.

Schwabacher Visitationsconvent ausgesprochen werden konnte[2]: „Der Kirchenn gewalt ist allein Diener zu wesen, vnd den „Christlichen bann zu brauchenn, vnd Ordnung zemachen, das „die Durfftigen mit dem Almusen versehen werden. Allenn an„dern gewalt hat eintweder Christus Im himel, oder weltliche „obrigkeit auf erdenn," so erweitert sich später das Gebiet, welches für die Kirche in Anspruch genommen wurde, immer mehr.

Diese allmälige Klärung und Feststellung der Ansichten ist besonders an den Ehesachen deutlich nachzuweisen. Zunächst hatte Luther in einer bekannten Stelle in der Schrift „von Ehesachen"[3] die Gerichtsbarkeit über die Ehe der weltlichen Obrigkeit überhaupt zugewiesen, denn: „Es kann ja niemand leugnen, „daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und „Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie „das beweisen so viele kaiserliche Rechte darüber gestellt. So „finde ich auch kein Exempel im N. T., daß sich Christus und „die Apostel hätten solcher Sachen angenommen." Daß er indessen damit weit davon entfernt war, der Ehe selbst ihren religiösen Character zu entziehen, wird denen, welche seine Schriften näher kennen, nicht erst bewiesen zu werden brauchen. Der wahre Sinn ist also, daß Luther damals noch den Proceß den weltlichen Gerichten zugewiesen sehen wollte, während er die Geistlichen auf die Pflege der Gewissensseite beschränkte. So faßt z. B. auch die Bremer Kirchenordnung von 1534[4] das Verhältniß auf, indem sie die vorstehende Aeußerung Luthers wörtlich wiedergiebt: „Von Ehesaken schollen de Predicanten, eynes yüweliken „Conscientien, de des von nöden hefft, vnderrichten, Is de „Casus tho swer, so werden se wol wyder fragen by dem Su„perattendenten, Ouerst wenn ydt hader saken werden, edder „ergernisse andrept, so schollen se nicht vortuaren, sonder tho „der Querichheit wysen, der de Eesaken (alse ein vthwendich „wentlick Dinck) vnderworpen syn, alse dat bewisen, so vele „Keyserlike rechte, dar auer gestelt." Wie wir aber gesehen haben, war schon früher in Sachsen eine Theilnahme der Superintendenten auch an den Proceßverhandlungen über die Ehe

2) Bei v. d. Lith, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach 1733. S. 247 ff.

3) Walch Bd. X. S. 892.

4) Ev. K.-O. Bd. I. S. 242.

und der Entscheidung angeordnet worden, und hierin werden wir leicht das Bestreben Luthers erkennen, der Kirche ihren Antheil an der Ehe zu sichern, ohne nach römischer Weise dem Staate ein Verhältniß zu entziehen, in welchem er selbst seine Wurzel hat. Später hat sich jedoch auch dieser Standpunct wieder geändert. Es mußte anerkannt bleiben, daß die Jurisdiction principaliter der weltlichen Obrigkeit gebühre, und daß sie an die Kirche nur kraft menschlichen Rechts gekommen sei. Allein eben dieses Recht in den Händen der Kirche zu erhalten, lag, wie wir bald sehen werden, die dringendste Veranlassung vor, und die Reformatoren konnten nach diesem Ziele um so mehr streben, als schon damals von ihnen der Beruf der christlichen Obrigkeit zur Ordnung des äußern kirchlichen Lebens anerkannt, also der Widerspruch gehoben war, in welchem der Anspruch der römischen Kirche auf die ausschließliche Jurisdiction in Ehesachen mit dem Anrechte der Staatsordnung sich befand. In dieser Weise ist die folgende Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln aufzufassen, in der die Ehegerichtsbarkeit als ein Recht der Obrigkeit bezeichnet und doch die Errichtung von kirchlichen Ehegerichten gefordert wird [5]: „Darnach ist ein jurisdictio in den Sachen, welche nach päpstlichen Recht in das forum ecclesiasticum oder Kirchengericht „gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Juris„diction haben die Bischofe auch nur aus menschlicher Ordnung „an sich bracht, die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex „codice und novellis Justiniani siehet, daß die Ehesachen dazu„mal gar von weltlicher Oberkeit gehandelt sind, und ist welt„liche Oberkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besondern, „wo die Bischofe unrecht richten oder nachläßig sind, wie auch „die Canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiction „halb den Bischofen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie „etliche unbillige Satzung von Ehesachen gemacht, und in Ge„richten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Oberkeit auch „dieser Ursach halb schuldig, solche Gericht anders zu be„stellen.... Weil denn nu die Bischofe, so dem Papst sind „zu gethan, gottlose Lehre und falsche Gottesdienst mit Gewalt

5) De pot. episc., Müller p. 343.

„vertheidigen ..., zum letzten weil sie auch in Ehesachen so unbillig und unrecht handeln: haben die Kirchen großer und „nothwendiger Ursach genug, daß sie solche nicht als Bischofe „erkennen sollen. Sie aber, die Bischofe, sollen bedenken, daß „ihre Güter und Einkommen gestift sind als Almosen, daß sie „der Kirchen dienen und ihr Amt desto stattlicher ausrichten „mögen. Darum können sie solch Almosen mit gutem Gewissen „nicht gebrauchen, und berauben damit die Kirche, welche solche „Güter darf zu Unterhaltung der Kirchendiener ... und sonderlich zu Bestellung der Ehegerichte. Denn da tragen sich so „mancherlei und seltsame Fälle zu, daß es wohl eines eigen „Gerichts dörfte, solchs kann aber ohne Hülf Derselben Güter „nicht bestellet werden."

Haben wir somit das Ergebniß gewonnen, daß die Reformatoren außer den Attributen des Lehramtes, welche sie unter den Begriff der potestas ecclesiastica stellen, auch eine Regierungsgewalt im eigentlichen Sinne oder, um den canonischen Ausdruck zu brauchen, eine potestas jurisdictionis voraussetzen, so handelt es sich weiter darum, ihre Ansichten von dem Organ dieser Gewalt näher nachzuweisen, eine Aufgabe, deren Lösung niemals gelingen wird, wenn nicht das, was schon im Eingange der gegenwärtigen Erörterung bemerkt worden ist, in treuem Gedächtnisse bewahrt bleibt. Durch alle Aeußerungen der Reformatoren geht nämlich eine zwiefache Richtung hindurch. Wir haben gesehen, wie schon früh in ihnen der Gedanke der Erhaltung des Zusammenhanges mit der geschichtlichen Ordnung wiederum lebendig wurde. Diesen haben sie besonders gegenüber dem Kaiser und den katholischen Ständen bezeugt. Retten und halten wollten sie das Evangelium um jeden Preis, aber auch heilen den Riß, welcher durch die Christenheit ging, und die Hand zum Frieden reichen, falls er nur geschlossen werden könnte, ohne das Evangelium zu gefährden. Daneben aber wurden sie nicht müde, das Heilmittel für die Noth der Zeit in der Begründung einer evangelischen Kirchenverfassung zu suchen, sichtbar in dem Bewußtsein, daß die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung in eine täglich sich erweiternde Ferne gerückt sei. So erklären sich alle die Widersprüche, deren sie beschuldigt worden sind, von selbst, und es

wird offenbar, warum sie bald den Bischöfen das Regiment zugestehen, bald die Landesherrn für berufen halten. Dies sind die beiden Puncte, welche gegenwärtig näher in das Auge zu fassen sind.

Das bischöfliche Amt fassen die symbolischen Schriften, wie bekannt, in doppelter Bedeutung auf. Zunächst ist ihnen dasselbe identisch mit dem Lehramte, sie bezeichnen also als Bischöfe die Pastoren, ein Sprachgebrauch, der zu Zeiten Ansprüchen zur Unterlage gedient hat, welche in dem Geiste der Bekenntnisse, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Unterstützung finden. Hiernächst ist aber auch das bischöfliche Amt ein Amt der menschlichen Ordnung für die Regierung der Kirche, dem die Reformatoren die Prüfung, Ordination und Beaufsichtigung der Pastoren, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und den Bann, so wie die Visitation zuzugestehen geneigt waren. In diesem Sinne, welcher hier allein in Frage kommt, sprach sich schon im Jahre **1530** ein von Melanchthon verfaßtes Bedenken[6]) der Wittenberger Theologen dahin aus, daß man den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregiment zustellen könne: „als mit ordiniren, so sie unsere Lehre nicht verfolgen „und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden „verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die „Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel „viel redlicher Ursach gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des „Kirchenregiments in der Länge nicht warten, ist ihnen auch „nicht möglich, dazu kostet es sie viel, so dagegen die Bischöfe „ihre Güter darum haben, daß sie solch Amt ausrichten. Auch „gebührt uns nicht diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester „sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große „und dringende Ursach zerreißen. Denn es ist auch vor Gott „fährlich Politien ändern und zerreißen ... Zum dritten mag „den Bischöfen ihre Jurisdiction zugestellt werden, als in Ehe„sachen, item der Bann zu Straff öffentlicher Sünden.“ In demselben Sinne ist ein andres gleichzeitiges Gutachten gefaßt, in welchem es heißt[7]): „Quod si episcopi nostrae doctrinae

6) Corp. Ref. T. II. p. 280. 7) Ibid. T. II. p. 373.

„Tertio tribuenda est ecclesiae auctoritas constituendi ju-„dicia de doctrina."

Also die Auslegung der Schrift und die Verwerfung der irrigen Lehre ist nicht einem bestimmten Stande überlassen, sondern sie gebührt allen denen, die lebendige Glieder der Kirche sind. Es versteht sich mithin auch ganz von selbst, daß die Synoden, in denen die Kirche nach der Ansicht der Reformatoren das Gericht über die Lehre üben soll, nicht blos aus den Gliedern eines regierenden Standes bestehen, sondern daß sie die wahrhafte Darstellung der von dem göttlichen Geiste erfüllten Kirche sein sollen. Darum sagt Melanchthon [18]: „Quia non semper constat quae opiniones „sint blasphemae seu impiae, ideo debet praecedere aliud „judicium, videlicet cognitio de doctrina. Haec autem „pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam „h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos „idoneos ad judicandum... Siquidem synodi sunt judicia „ecclesiae, et cum errant episcopi, laici habent mandatum, „ut ab eis dissentiant juxta illud: Cavete a Pseudoprophe-„tis... Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo „loco de doctrina ex verbo Dei judicent... Neque enim „in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod opor-„teat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu „quae decreverint episcopi," und an einer andern Stelle [19]: „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum „constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideo-„que promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, „et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi „judices non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed „et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eru-„ditionem censentur idonei." Ganz in ähnlicher Weise äußerten sich noch später die evangelischen Fürsten und Stände in ihrer Erklärung wegen eines Conciliums dahin, daß „auf „ein General-Concilium gehören nicht allein die Geistlichen, „sondern auch die Weltlichen und Laien, als Kaiser, Könige „u. s. w. Soviel aber die anderen Laien, so nicht fürstmäßiges,

18) Ibid. T. IV. p. 468. T. I. p. 528.
19) Pezel, Consil. Melanchth.

„sondern geringeres Standes sind, belanget, da sollen dieselben, „wenn sie sonst qualificirt, auch nicht ausgeschlossen werden“ 20).

Durch diese Anführungen ist, wie wir hoffen, genügend dargethan, daß den Bekenntnissen und den Reformatoren, obschon sie den Geistlichen das jus cognoscendi de doctrina beigelegt haben, dennoch der Gedanke eines jure divino regierenden geistlichen Standes noch fremd ist. Auf der anderen Seite wird jedoch auch das nicht geläugnet werden können und dürfen, daß überall, wo die Kirche als solche zu handeln hat, also besonders im Gebiete der Lehrentscheidung, die Träger des Lehramtes wesentlich mitzuwirken berufen sind, und dies in Abrede zu stellen ist gerade so sehr ein Irrthum, als es irrig ist, die Entscheidung allein in die Hände des Lehrstandes zu legen. Der Unterschied ist aber der, daß alle solche Mitwirkung, sowie der Beruf der Geistlichen zur Wirksamkeit in der Regierung der Kirche überhaupt, ihren Titel nicht in einem göttlichen Standesprivilegium findet, sondern daß sich in ihr lediglich ein Gesetz der menschlichen Ordnung vollzieht, nach welchem alles Regiment durch die höchste Einsicht und Erfahrung getragen sein soll. Es verstand sich also von selbst, daß, da das Amt den Mittelpunct alles kirchlichen Lebens bildet, auch in der Regierung, durch welche die Einheit des kirchlichen Lebens erhalten wird, die Träger des Amtes eine vorzügliche Stelle finden mußten. So faßte auch Melanchthon das Verhältniß auf, wenn er erklärte 21): „Cum „autem nominamus ecclesiam, complectimur non solum „ministros, sed et alios pios et doctos, ita tamen ut ministri, „qui sunt praecipuus gradus, non excludantur. Absur„dum est enim, cogitare ecclesiam sine ministerio.“

In neuerer Zeit ist jedoch auch der Beruf des Lehrstandes zur Regierung der Kirche noch von einer anderen Seite her aus den Bekenntnissen abgeleitet worden. Die Confession hat nämlich das Recht, Gottesdienstordnungen aufzurichten, den Bischöfen zugestanden 22), woraus denn die bezeichnete Folgerung sich von selbst ergeben soll. In der That ist jedoch dieses

20) Stattliche Ausführung der Ursachen, darumb die Chur, vnd Fürsten, auch andre Stende der Augspurg. Confession des Babst Pii IV. auffgeschrieben vermeint Concilium .. nit besuchen können, 1564.

21) bei Pezel, l. c. p. 528.

22) Art. XXVIII., Müller, S. 65.

Argument nicht besonders glücklich gewählt, weil es übersieht, daß hier nicht von einem normativen Verfassungsgrundsatze, sondern von einem Zugeständnisse, und zwar von einem bedingten, die Rede ist, insofern es lediglich darauf ankam, die Gränze zu bestimmen, bis zu welcher das christliche Gewissen sich den ceremoniellen Anordnungen der Bischöfe zu fügen habe. Dagegen ist von einem ausschließenden Privilegium des evangelischen Lehrstandes in der Confession auch nach dieser Richtung hin nicht die Rede, weshalb denn auf den Versuch, durch sie dem Anspruch der Pastoren auf die Kirchengewalt ein bekenntnißmäßiges Fundament zu schaffen, wohl zu verzichten sein wird. In dieser Auffassung stehen uns auch die Ansichten der Reformatoren über das Kirchenregiment zur Seite, welche nunmehr darzulegen sind.

§. 7.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und nach den Schriften der Reformatoren.

Fortsetzung.

(Das Regiment. Umfang desselben. Die Ehesachen. Irenische Tendenzen. Die Bischöfe. Die Wittenberger Reformation. Die christliche Obrigkeit. Die Consistorien. Wittenberger Gutachten von 1538. Die Consistorien unter den Bischöfen. Rückblick auf Luther.)

Die Aufgabe, welcher wir uns somit zuwenden, bietet deshalb mancherlei Schwierigkeiten dar, weil in den Aussprüchen der Reformatoren über das Regiment Bedingtes und Unbedingtes, irenische Auffassungen und gestaltende Grundsätze, canonische Terminologie und specifisch evangelische Begriffe in der buntesten Mannichfaltigkeit durcheinander laufen. Dieser Thatsache sind die bisherigen Bearbeiter der Verfassungsgeschichte nicht immer eingedenk gewesen, woher es denn kommt, daß sie, je nach ihren besonderen Standpuncten, zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Um so mehr wird es jetzt Pflicht sein, zur Vermittelung eines klaren Urtheils die Ansichten der Reformatoren in das Licht ihrer Beziehungen zu stellen. Zuvörderst aber ist es nöthig, das Gebiet selbst näher zu bestimmen und zu begränzen.

Hier scheidet zunächst die potestas ecclesiastica, wie sie

schon von der Confession gefaßt wird, gänzlich aus dem Kreise der Betrachtung aus, da sie, wie bereits bemerkt, die auf den göttlichen Befehl der Kirche sich gründenden Attribute des Lehramts, die Predigt, die Spendung der Sacramente und die Verwaltung des Amtes der Schlüssel begreift, die vom Standpuncte der evangelischen Kirche aus nur uneigentlich und nur in Folge der Angewöhnung an den Sprachgebrauch der Canonisten und Theologen mit dem Ausdrucke „Kirchengewalt" bezeichnet werden kann. Das Gebiet, mit welchem wir es hier zu thun haben, ist vielmehr das der rechtlichen Autorität, welche über den besonderen Kreisen des kirchlichen Lebens ordnend und sichernd waltet.

Für dieses findet sich in den Bekenntnissen nur eine allgemeine negative Bestimmung[1]), welche das bürgerliche Gebiet gegen die Eingriffe, welche es von Seiten der römischen Kirche zu erleiden gehabt hatte, und das Gebiet der Kirche gegen die Verweltlichung sicherstellt. Indem aber das Letztere allein auf die Predigt, die Spendung der Sacramente und das Amt der Schlüssel beschränkt wird, könnte daraus leicht die Folgerung gezogen werden, daß den Reformatoren der Begriff eines kirchlichen Organismus überhaupt fern gelegen habe. In der That haben sie jedoch eine spiritualistische Auffassung dieser Art nicht gehegt, wie schon aus den Bekenntnissen selbst zur Genüge hervorgeht. Die Verwerfung falscher Lehre, die Aufrichtung gottesdienstlicher Ordnungen und die Ordination, deren wiederholt gedacht wird, sind nämlich an sich schon Acte einer über dem Lehramte und den Kreisen seines Wirkens hinaus liegenden Kirchengewalt, welche wiederum einen Organismus mit Nothwendigkeit voraussetzt. Immerhin muß jedoch das Princip, daß es nicht statthaft sei, „die zwei Regiment, das geistliche und das weltliche, in einander zu mengen und zu werfen," auch hier als maaßgebend im Sinne der Reformatoren betrachtet und jede über die individuellen Lebensbeziehungen hinausgreifende Gewalt der Kirche, wie sie die römische Hierarchie ausübte, als unevangelisch verworfen werden. Die Gränzen haben hier allerdings sehr geschwankt. Allein wenn noch im J. 1528 im

1) „Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, „nicht in einander mengen und werfen": A. C. Art. XXVIII., das. S. 62 ff.

Schwabacher Visitationsconvent ausgesprochen werden konnte[2]: „Der Kirchenn gewalt ist allein Diener zu wesen, vnd den „Christlichen bann zu brauchenn, vnd Ordnung zemachen, das „die Durfftigen mit dem Almusen versehen werden. Allenn an„dern gewalt hat eintweder Christus Im himel, oder weltliche „obrigkeit auf erdenn," so erweitert sich später das Gebiet, welches für die Kirche in Anspruch genommen wurde, immer mehr.

Diese allmälige Klärung und Feststellung der Ansichten ist besonders an den Ehesachen deutlich nachzuweisen. Zunächst hatte Luther in einer bekannten Stelle in der Schrift „von Ehesachen"[3]) die Gerichtsbarkeit über die Ehe der weltlichen Obrigkeit überhaupt zugewiesen, denn: „Es kann ja niemand leugnen, „daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist, wie Kleider und „Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie „das beweisen so viele kaiserliche Rechte darüber gestellt. So „finde ich auch kein Exempel im N. T., daß sich Christus und „die Apostel hätten solcher Sachen angenommen." Daß er indessen damit weit davon entfernt war, der Ehe selbst ihren religiösen Character zu entziehen, wird denen, welche seine Schriften näher kennen, nicht erst bewiesen zu werden brauchen. Der wahre Sinn ist also, daß Luther damals noch den Proceß den weltlichen Gerichten zugewiesen sehen wollte, während er die Geistlichen auf die Pflege der Gewissensseite beschränkte. So faßt z. B. auch die Bremer Kirchenordnung von 1534[4]) das Verhältniß auf, indem sie die vorstehende Aeußerung Luthers wörtlich wiedergiebt: „Von Ehesaken schollen de Predicanten, eynes yüweliken „Conscientien, de des von nöden hefft, vnderrichten, Is de „Casus tho swer, so werden se wol wyder fragen by dem Su„perattendenten, Ouerst wenn ydt hader saken werden, edder „ergernisse andrept, so schollen se nicht vortuaren, sonder tho „der Ouericheit wysen, der de Eesaken (alse ein vthwendich „wentlick Dinck) vnderworpen syn, alse dat bewisen, so vele „Keyserlike rechte, dar auer gestelt." Wie wir aber gesehen haben, war schon früher in Sachsen eine Theilnahme der Superintendenten auch an den Proceßverhandlungen über die Ehe

2) Bei v. d. Lith, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach 1733. S. 247 ff.

3) Walch Bd. X. S. 892.

4) Ev. K.-O. Bd. I. S. 242.

und der Entscheidung angeordnet worden, und hierin werden wir leicht das Bestreben Luthers erkennen, der Kirche ihren Antheil an der Ehe zu sichern, ohne nach römischer Weise dem Staate ein Verhältniß zu entziehen, in welchem er selbst seine Wurzel hat. Später hat sich jedoch auch dieser Standpunct wieder geändert. Es mußte anerkannt bleiben, daß die Jurisdiction principaliter der weltlichen Obrigkeit gebühre, und daß sie an die Kirche nur kraft menschlichen Rechts gekommen sei. Allein eben dieses Recht in den Händen der Kirche zu erhalten, lag, wie wir bald sehen werden, die dringendste Veranlassung vor, und die Reformatoren konnten nach diesem Ziele um so mehr streben, als schon damals von ihnen der Beruf der christlichen Obrigkeit zur Ordnung des äußern kirchlichen Lebens anerkannt, also der Widerspruch gehoben war, in welchem der Anspruch der römischen Kirche auf die ausschließliche Jurisdiction in Ehesachen mit dem Anrechte der Staatsordnung sich befand. In dieser Weise ist die folgende Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln aufzufassen, in der die Ehegerichtsbarkeit als ein Recht der Obrigkeit bezeichnet und doch die Errichtung von kirchlichen Ehegerichten gefordert wird[5]: „Darnach ist ein jurisdictio in den Sachen, welche nach päpst„lichen Recht in das forum ecclesiasticum oder Kirchengericht „gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Juris„diction haben die Bischofe auch nur aus menschlicher Ordnung „an sich bracht, die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex „codice und novellis Justiniani siehet, daß die Ehesachen dazu„mal gar von weltlicher Oberkeit gehandelt sind, und ist welt„liche Oberkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besondern, „wo die Bischofe unrecht richten oder nachläßig sind, wie auch „die Canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiction „halb den Bischofen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie „etliche unbillige Satzung von Ehesachen gemacht, und in Ge„richten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Oberkeit auch „dieser Ursach halb schuldig, solche Gericht anders zu be„stellen.... Weil denn nu die Bischofe, so dem Papst sind „zu gethan, gottlose Lehre und falsche Gottesdienst mit Gewalt

5) De pot. episc., Müller p. 343.

„vertheidigen ..., zum letzten weil sie auch in Ehesachen so un„billig und unrecht handeln: haben die Kirchen großer und „nothwendiger Ursach genug, daß sie solche nicht als Bischofe „erkennen sollen. Sie aber, die Bischofe, sollen bedenken, daß „ihre Güter und Einkommen gestift sind als Almosen, daß sie „der Kirchen dienen und ihr Amt desto stattlicher ausrichten „mögen. Darum können sie solch Almosen mit gutem Gewissen „nicht gebrauchen, und berauben damit die Kirche, welche solche „Güter darf zu Unterhaltung der Kirchendiener ... und sonder„lich zu Bestellung der Ehegerichte. Denn da tragen sich so „mancherlei und seltsame Fälle zu, daß es wohl eines eigen „Gerichts dörfte, solchs kann aber ohne Hülf Derselben Güter „nicht bestellet werden."

Haben wir somit das Ergebniß gewonnen, daß die Reformatoren außer den Attributen des Lehramtes, welche sie unter den Begriff der potestas ecclesiastica stellen, auch eine Regierungsgewalt im eigentlichen Sinne oder, um den canonischen Ausdruck zu brauchen, eine potestas jurisdictionis voraussetzen, so handelt es sich weiter darum, ihre Ansichten von dem Organ dieser Gewalt näher nachzuweisen, eine Aufgabe, deren Lösung niemals gelingen wird, wenn nicht das, was schon im Eingange der gegenwärtigen Erörterung bemerkt worden ist, in treuem Gedächtnisse bewahrt bleibt. Durch alle Aeußerungen der Reformatoren geht nämlich eine zwiefache Richtung hindurch. Wir haben gesehen, wie schon früh in ihnen der Gedanke der Erhaltung des Zusammenhanges mit der geschichtlichen Ordnung wiederum lebendig wurde. Diesen haben sie besonders gegenüber dem Kaiser und den katholischen Ständen bezeugt. Retten und halten wollten sie das Evangelium um jeden Preis, aber auch heilen den Riß, welcher durch die Christenheit ging, und die Hand zum Frieden reichen, falls er nur geschlossen werden könnte, ohne das Evangelium zu gefährden. Daneben aber wurden sie nicht müde, das Heilmittel für die Noth der Zeit in der Begründung einer evangelischen Kirchenverfassung zu suchen, sichtbar in dem Bewußtsein, daß die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung in eine täglich sich erweiternde Ferne gerückt sei. So erklären sich alle die Widersprüche, deren sie beschuldigt worden sind, von selbst, und es

wird offenbar, warum sie bald den Bischöfen das Regiment zugestehen, bald die Landesherrn für berufen halten. Dies sind die beiden Puncte, welche gegenwärtig näher in das Auge zu fassen sind.

Das bischöfliche Amt fassen die symbolischen Schriften, wie bekannt, in doppelter Bedeutung auf. Zunächst ist ihnen dasselbe identisch mit dem Lehramte, sie bezeichnen also als Bischöfe die Pastoren, ein Sprachgebrauch, der zu Zeiten Ansprüchen zur Unterlage gedient hat, welche in dem Geiste der Bekenntnisse, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Unterstützung finden. Hiernächst ist aber auch das bischöfliche Amt ein Amt der menschlichen Ordnung für die Regierung der Kirche, dem die Reformatoren die Prüfung, Ordination und Beaufsichtigung der Pastoren, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und den Bann, so wie die Visitation zuzugestehen geneigt waren. In diesem Sinne, welcher hier allein in Frage kommt, sprach sich schon im Jahre **1530** ein von Melanchthon verfaßtes Bedenken[6]) der Wittenberger Theologen dahin aus, daß man den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregiment zustellen könne: „als mit ordiniren, so sie unsere Lehre nicht verfolgen „und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden „verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die „Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel „viel redlicher Ursach gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des „Kirchenregiments in der Länge nicht warten, ist ihnen auch „nicht möglich, dazu kostet es sie viel, so dagegen die Bischöfe „ihre Güter darum haben, daß sie solch Amt ausrichten. Auch „gebührt uns nicht diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester „sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große „und dringende Ursach zerreißen. Denn es ist auch vor Gott „fährlich Politien ändern und zerreißen ... Zum dritten mag „den Bischöfen ihre Jurisdiction zugestellt werden, als in Ehe„sachen, item der Bann zu Straff öffentlicher Sünden." In demselben Sinne ist ein andres gleichzeitiges Gutachten gefaßt, in welchem es heißt[7]): „Quod si episcopi nostrae doctrinae

---

6) Corp. Ref. T. II. p. 280. 7) Ibid. T. II. p. 373.

„concionatores et ecclesiae ministros confirmare recusa-„verunt, se ipsos jurisdictione illa privabunt. Si vero „jurisdictionem in causis matrimonialibus urserunt, non „repugnandum judicamus quo minus de illis decidant ac „dijudicent, praesertim si non aperte cum verbo ac man-„dato Dei pugnent. Jurisdictio enim et obedientia sacer-„dotum tantum sunt res politicae, quae episcopis consue-„tudine et ordinatione humana debentur. Igitur merito „reverentia et honor aliquis illis fuit exhibitus," so wie das consilium de moderandis controversiis ad Gallos vom Jahre 1534 [8]), dasselbe, in welchem Melanchthon auch die päpstliche Gewalt „zur Erhaltung der Lehreinheit unter vielen Völkern" seinerseits noch für nützlich erklärte: „Concedunt nostri po-„litiam ecclesiasticam rem licitam esse.. Opus est enim „in ecclesia gubernatoribus, qui vocatos ad ministeria ec-„clesiastica explorent et ordinent, et judicia ecclesiastica „exerceant et inspiciant doctrinam sacerdotum.. Et ut „maxime nulli essent episcopi, tamen creari tales opor-„teret."

In der That bezeugt sich in diesen Aeußerungen, welche in unendlicher Mannichfaltigkeit vorhanden sind, deutlich das Bewußtsein, daß es einer ordnenden Hand in der Kirche bedürfe, und der Wille, diese auf dem geschichtlichen Boden der Kirche zu suchen. Daneben geht aber immer zugleich auch die Verwahrung, daß es sich nicht um einen Artikel zur Seligkeit, sondern um ein „äußerliches Ding", ein „Mittelding", eine „res adiaphora" handle, also um ein Gebiet, in welchem sich die Kirche mit Freiheit entschließe. In diesem Sinne erklärten die Evangelischen in Augsburg [9]): „Wenn allein die Lehre von „dem bäbstischen Theil geliten, auch nit nottig gemacht wollt „werden, das Gott nit zwinglich oder nottig zu Vorstrickung „und Fahung der Gewissen haben wollt; was sie alsdann in „äußerlichen Dingen thun sollten und konnten, das ohne Vor-„legung der Lehre und des Glaubens zu Ainigkeit dienstlich, „des an ihnen kein Mangel sein sollt, alles zu tragen und zu

8) Ibid. T. II. p. 743.

9) Vergl. d. sächs. Kanzlers Brück Geschichte des Augsb. Reichstages bei Förstemann, Archiv für die Gesch. der Reformation (Halle 1831.) S. 96.

„dulden, op es wol nit nottig, noch sie dasselb schuldig wären, „allein um Lieb und Eintracht willen." Dieselben Worte hat die Apologie wiederholt, und auch später werden namentlich auch die bischöfliche Gewalt, die Jurisdiction, Visitation und Ordination immer in das adiaphoristische Gebiet verwiesen. So z. B. in einem Bedenken der Wittenberger Theologen an die Nürnberger vom Jahre **1540**, in der Consultation, „ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bischöfen annehmen, oder was und in wiefern man im Streit der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht" von demselben Jahre [10]) u. ö.

Somit war, es steht dahin ob mit ausreichender Sicherheit, das evangelische Princip, daß die Verfassung nicht zur Seligkeit gehöre, den irenischen Anerbietungen als Correctiv beigefügt. Dasselbe geschah aber auch noch in andrer Weise, nämlich in Betreff der Verfassung selbst, wie sie für den Fall der Ausgleichung mit der geschichtlichen Gewalt gedacht wurde.

Es ist bereits oben nachgewiesen worden, daß der Ansicht, welche den Lehrstand zum Subjecte der Kirchengewalt machen will, die Autorität der Reformatoren selbst entgegensteht, insofern diese nicht nur bei der Handhabung des Bannes, sondern auch bei dem Gerichte über falsche Lehre die Mitwirkung des weltlichen Elements für unbedingt nothwendig erachteten. Derselbe Grundsatz kehrt nun auch in den Aeußerungen über das bischöfliche Regiment wieder. Insbesondere gehört hierher folgende Stelle in Melanchthons Schrift De abusibus emendandis vom Jahre **1541**. [11]): „Maximus et universalis abusus „est, quod non exercentur judicia ecclesiastica, nec de „doctrina, nec de moribus sacerdotum aut populi. Episcopi „habent officiales, ut vocant, quibus controversiae de con„tractibus sponsalium et aliae quaedam inquisitiones com„missae sunt. Hi nec intelligunt officium suum nec fa„ciunt.. Non possumus sine magno dolore commemorare „ecclesiae calamitates. Nos in Germania titulos habemus „episcoporum, episcopos, qui suum officium faciunt, non „habemus. Quum enim quatuor sint episcopi officia, do-

---

10) Corp. Ref. T. III. p. 966. 943. 11) Ibid. T. IV. p. 542.

„cere et gubernare doctrinam, ordinare et explorare ordi„nandos, praeesse judiciis ecclesiasticis et visitare eccle„sias, nostri episcopi in Germania vix umbram et cere„moniam unius muneris retinent videlicet, ordinationem sine „exploratione. Interim tenent amplas dioeceses.. quas si „volunt retinere, non enim impedimus, deliberetur de certis, „qui vere regant ecclesias, et ut supra dictum est oportere „in qualibet dioecesi esse certos delectos viros, qui prae„sint ordinationi et explorationi ordinandorum, ita sint seu „iidem seu alii, qui praesint judiciis ecclesiasticis et visi„tent ecclesias. Fungatur igitur vero munere episcopi seu „unus aliquis certo loco, seu haec decuria judicum. Ne„cesse est enim in ecclesia esse aliquos idoneos guberna„tores doctrinae et ordinationis, necesse est judicia exer„ceri de doctrina et de controversiis sponsalium, de di„vortiis. Necesse est restitui excommunicationem man„datam in evangelio. Hunc episcopi vicarium, seu hanc „decuriam judicum tueatur ille, qui titulum tenet episcopi. „Iam si collegia haberent viros doctos et exercitatos, ex„peditissimum esset legere hos judices ex collegiis. Sed „addendi sunt aliqui honesti, graves et docti viri laici. His „decuriis judicum commendanda est visitatio ecclesiarum, „ubi de doctrina pastorum fiat inquisitio.. Inspiciant „etiam visitatores rationes aerarii in ecclesiis..."

Diese Stelle läßt den Standpunct Melanchthons deutlich erkennen. Gewiß offenbart sie sowohl das Bewußtsein, daß die Kirche eines Regiments bedarf, als die Bereitwilligkeit, dasselbe den Bischöfen zu überlassen; aber so weit ist sie von dem Anerkenntnisse entfernt, daß die Kirche mit Nothwendigkeit von den Bischöfen regiert werden müsse, daß sie auch die Uebertragung des Regiments auf ein Collegium, und zwar ein aus Geistlichen und Laien gemischtes für angemessen erachtet, während sie den Bischöfen ihren Titel ruhig belassen will. Es leuchtet von selbst ein, daß die Idee des Bischofs, der kraft eines ihm zu Theil gewordenen göttlichen Auftrags seine Heerde weidet, hiermit nichts gemein hat.

Es würde zulässig sein, die Erörterung der vorliegenden Frage hiermit abzuschließen, wenn es nicht noch erforderlich

wäre, einer Urkunde näher zu gedenken, welche oft als eines der wichtigsten Zeugnisse für das bischöfliche Regiment angeführt worden ist. Es ist dies die von Melanchthon verfaßte **Wittenberger Reformation** v. J. 1545[12]), in welcher die Reformatoren „die wahre Ordnung in der Kirche, als auf der von Gott geoffenbarten Lehre und damit verbundenen Einsetzung des Predigtamtes ruhend", dargelegt haben sollen[13]). Eine eingehendere Betrachtung wird indessen darthun, daß es sich in andrer Weise verhält.

Bekanntlich hatte der Kaiser zu Speyer eine christliche Reformation verheißen und den protestantischen Ständen freigestellt, auch ihrerseits Entwürfe einzubringen, damit über jene und diese auf freundliche christliche Vergleichung gehandelt werden könne. Hierauf erließ der Kurfürst von Sachsen an Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und Major den Befehl, einen Rathschlag zu stellen, wie und welchergestalt sie meinten, daß „solcher Vergleichung und Reformation halben „von einem streitigen Artikel zum anderen zu Erhaltung unserer „Augsburgischen zu handeln, auch worauf endlich zu verharren „sein sollte[14])." Die Theologen entsprachen diesem Befehle, und überreichten die von Melanchthon erst deutsch abgefaßte, dann in lateinisches Gewand gekleidete Reformationsformel. In dieser entwickeln sie zunächst den Begriff des evangelischen Lehramtes als einer auf dem göttlichen Willen beruhenden und von der politia episcoporum in Grund und Wesen verschiedenen Institution der Kirche. Hiernächst gehen sie über zu der Nothwendigkeit einer äußeren Ordnung der Kirche, und damit diese erhalten und dem Einbrechen der Barbarei und Zerstörung gewehrt werde, wollen sie das bischöfliche Regiment anerkennen: „sobald die Bischöfe ablassen von Verfolgung christlicher Lehre, „und sind nicht Verfolger und Mörder unserer armen Priester, „sondern fahen an zu pflanzen reine Lehre des Evangelii und

12) Ibid. T. V. p. 579 sqq., Ev. K.-O. Bd. II. S. 81 ff., Ranke a. a. O. Bd. IV. S. 341 ff.

13) So z. B. Funk, Hauptpuncte des evang.-prot. K.-Regim. (Lüb. 1843.) S. 112., v. Weber im Sächs. K.-R. Bd. I. S. 53. hält die Reform.-Formel sogar für eine Kirchenordnung. — Eine Beleuchtung ders. von Butzer s. bei Neudecker, Urk. aus der Reform.-Zeit S. 723 ff.

14) Corp. Ref. T. V. p. 533.

„christliche Reichung des Sacrament und helfen solches hand-„haben.“ Unter solcher Bedingung gestehen sie den Bischöfen zu die Bestellung des Lehramts und die rechten christlichen Ceremonien, die Ordination nach vorgängiger Prüfung und Unterweisung der Ordinanden, die Berufung der Synoden, die Aufsicht über die Geistlichen, die Universitäten und Schulen, die Visitation und die Jurisdiction und Disciplin, die letzteren jedoch mit der näheren Maaßgabe, daß die Errichtung von Kirchengerichten erfolge. „Doch sollen in alle Weg die Sachen „vorhin gehört und mit ordentlicher Weise geurtheilt werden, „zu welcher Verhör nicht allein die Priester zu ziehen, sondern „auch gottfürchtige gelehrte Personen aus den weltlichen Stän-„den als fürnehme Gliedmaß der Kirchen, denn da unser Hei-„land Christus spricht: „„Saget es der Kirchen““ und thuet „mit diesen Worten Befehl, daß die Kirch' der hohest Richter „sein soll, folget, dass nicht allein ein Stand, nämlich die Bi-„schöfe, sondern auch andre gottfürchtige Gelehrte aus allen „Ständen als Richter zu setzen sind, und voces decisivas ha-„ben sollen.“ In Wahrheit ergiebt sich schon aus diesem kur-zen Umrisse, daß die Reformatoren auch hier allein das L e h r-a m t als das Unbedingte und Bleibende, die b i s c h ö f l i c h e Ver-fassung dagegen als das Bedingte und Bewegliche aufgefaßt haben. Damit jedoch auch nicht eine Spur von Zweifel übrig bleibe, mögen noch aus den Verhandlungen über die Refor-mationsformel die folgenden Mittheilungen hier eine Stelle finden. Zunächst hatte der Kurfürst schwere Zweifel an der Angemessenheit der Vorschläge seiner Theologen. „Belangende „die Ministeria der Kirchen“, äußerte er u. A. [15]), „daß die „Bischöfe dieselbigen sollen ihres Gefallens in unsern und „anderen Landen zu bestellen haben, ist wohl zu bedenken. „Doch wenn sie die reine Lehre annehmen, so wär's so viel „minder beschwerlich, sofern daß die weltlichen Oberkeiten mit „Aufsehens haben mögen, daß sie, die Bischöfe, diesfalls nicht „könnten handeln, wie hiebevor im Papstthum beschehen ist. „Der geistlichen Gericht halben müßte in allewege die Vor-„sehung sein, daß in solchem Consistorio säßen fromme Leut die

15) Ibid. T. V. p. 673., Luthers Werke, W a l c h Bd. XVII. S. 1457.

„auf Gott sehen, und nach dem göttlichen Wort und Evan„gelio zu allen Sachen Bescheid geben. Denn daß die Geist„lichen allein, welche dermaßen nicht geschaffen und gethan „wären, sollten solcher Gewalt haben, das wäre aus trefflichen „Ursachen zum Höchsten bedenklich." Ganz ähnlich sprach sich später der Landgraf von Hessen dahin aus[16]): „Daß man „aber den Bischoffen so viel soll einräumen, daß sie die Ordi„nation thun sollen, das ist wahrlich, wie E. L. Theologen auch „anzeigen, Etwas und ein Schweres, und wir haben desselben „ein großes Bedenken. Da es aber geschehen soll, so deucht „uns gut, und will auch vonnöthen sein, daß man diesen Ar„tikel hinzusetze, nämlich: so man befinden werde, daß die Bi„schoffe die Ordination nicht vornehmen nach dem rechten Ver„stand und Inhalt des Evangelii, und daran säumig, und „wiederum Menschenlehre directe vel indirecte einführen wol„len, daß dann die weltliche Oberkeit darin sollt zu reden „haben. Desgleichen haben wir auch groß Bedenken, daß „man den Bischoffen die Ehesachen sollt befehlen.. Wenn „aber die Stände solches Alles mit für gut ansehen, so wollen „wirs auch zufrieden sein." Die Theologen aber antworteten ihrem Fürsten nicht wie die, welche die wahre Ordnung der Kirche auf dem Grunde des göttlichen Wortes dargelegt hatten, sondern bedenklich und zaghaft[17]). „Wir bedenken selb, so „die Bischoffe die Ordination bestellen sollen, es werde wenig „Fleiß, Treue und Ernst darin fürgewendt. Dieweil aber wir „etwas wollen nachgeben, so muß dennoch dasselbig einen Na„men haben, und ist zu Einigkeit das Allerbequemste, daß ihnen „dieses Werk, das sie allezeit für das einig bischoffliche Werk „gehalten, nämlich die Ordinatio, zugestellt werde." Und ganz in gleichem Sinne und Tone: „Wahr ists, daß es sehr sorglich „ist, die Bischoffe also wiederum auf den Richterstuhl zu setzen, „und darum ihre Gewalt wiederum stärken und erhöhen. So „man aber von Vergleichungen reden soll, müssen wir etwas „anbiethen. Und ist unser Erbiethen nicht ein bloßer Schein, „sondern dem bischöflichen Regiment wären unsere Vorschläge

---

16) Corp. Ref. T. V. p. 731., Bd. III. S. 109. v. Rommel, Philipp der Großm. 17) Corp. Ref. T. V. p. 689.

„sehr annehmlich, so sie sich recht bedenken wollen. Nun geben „wir ihnen die Ehegerichte, denn sie haben doch Güter dazu, „und könnten sie recht bestellen, wenn sie wollten. So auch „eine ziemliche Vergleichung ins Werk bracht würde, müßte „dennoch die Oberkeit, als die schuldig ist, daß die Zucht er„halten werde, ein Aufsehen haben, daß man die Ehegerichte „christlich hielte."

Nach diesen Anführungen wird es hoffentlich klar sein, daß die Reformationsfotmel, wie interessant sie auch für die Geschichte der Reformation sein mag, dennoch nicht als der Ausdruck des reformatorischen Bewußtseins von der Verfassung, sondern nur als die Frucht der Sehnsucht nach Frieden, aufgefaßt werden darf. Ob auch einer ganz klaren Erwägung? Dies ist eine Frage, die schwerlich ganz wird bejaht werden können. Zunächst trug die Bedingung, daß die Bischöfe von der Stelle, welche sie in dem Organismus ihrer Kirche nach göttlichem Befehle einnehmen, in das bescheidene Gebiet der äußerlichen Mitteldinge herabsteigen würden, an sich schon keine Hoffnung auf Erfüllung in sich. Ferner aber lag auch jenen Vorschlägen zum Frieden eine durchaus äußerliche Auffassung der bischöflichen Verfassung, welche man in der evangelischen Kirche beizubehalten geneigt war, zum Grunde. Diese war mit dem Dogma der Kirche untrennbar verwachsen, ja sie war selbst ein Theil desselben, und es mag darum wohl der Zweifel ausgesprochen werden, ob es möglich gewesen sein möchte, sie mit dieser Erinnerung ohne Gefahr auf den Boden des evangelischen Lebens zu verpflanzen.

Wollte man aber annehmen, daß die Reformationsformel und die ihr verwandten Urkunden nicht blos auf die Ausgleichung mit den Bischöfen der römischen Kirche zu beziehen, sondern als der Ausdruck des reformatorischen Bewußtseins von der Verfassung der evangelischen Kirche überhaupt zu betrachten seien, so würde den Reformatoren ein Gedanke geliehen sein, den sie nicht gehabt haben. Sie hatten in der Vorrede zum Visitationsbuche die Aufrichtung eines neuen Bisthums aus der Mitte der evangelischen Gemeinschaft, als über ihren Auftrag hinausgehend, abgelehnt, und auch später ist dieselbe nicht von ihnen beantragt worden. Alle Versuche, das Verlangen einer bischöflichen Kir-

chenverfassung in diesem Sinne durch die Aeußerungen der Reformatoren zu begründen, erledigen sich mithin von selbst.

Endlich ist hier noch auf einen Umstand hinzudeuten, der nicht selten außer Acht gelassen worden ist, nämlich darauf, daß die Reformatoren, indem sie auf der einen Seite das bischöfliche Regiment anzuerkennen sich erboten, auf der anderen der fürstlichen Gewalt einen Einfluß auf die Kirche zugestehen zu müssen glaubten, der den Gedanken einer bischöflichen Regierung wesentlich modificirt haben würde. Bevor aber dies näher dargelegt werden kann, ist es nöthig, die Erörterung über die Stellung der christlichen Obrigkeit zur Kirche wieder aufzunehmen, und an das, was früher schon dargelegt worden ist, die späteren Anschauungen der Reformatoren [18]) anzuknüpfen. Wir hatten gesehen, daß der Beruf zur Ordnung des kirchlichen Lebens der christlichen Obrigkeit bedingterweise zuerkannt worden war, und werden nunmehr finden, daß diese Bedingung in der Vorstellung der Reformatoren mehr und mehr zurück tritt.

Zuvörderst aber ist es nöthig, daß wir uns mit dem bekannten Satze der Confession, daß geistliche und weltliche Gewalt nicht gemischt werden dürfen [19]), näher auseinandersetzen. Es ist nämlich gerade diese Stelle benutzt worden, das innere Recht der Verfassungsgestaltungen zu bestreiten, und die Stellung der Landesherren zur Kirche, wie sie demnächst in den Thatsachen nachgewiesen werden wird, als ein auf der Kirche lastendes Unrecht zu verurtheilen. Diese Auffassung ist jedoch eben nur die Frucht einer, in der Gegenwart freilich nicht seltenen, oberflächlichen Betrachtungsweise. Erinnert man sich zunächst, daß dieselben evangelischen Fürsten, welche in ihren Gebieten die Reformation eingeführt und die Kirche zu gestalten begonnen hatten, auch die Confession überreichten, so wird man es schon deshalb unmöglich finden, daß sie ihr eignes Werk selbst durch jenen Grundsatz hätten vernichten können. Ferner aber war zu einem Ausspruche, welcher das Verhältniß zwischen der christlichen Obrigkeit und der evangelischen Kirche hätte abgränzen sollen, gegenüber dem Kaiser und dem Reich eine denkbare Veranlassung nicht vorhanden, sondern darauf kam es an,

18) Schenkel in den Studien und Kritiken 1850. S. 232 ff.

19) Art. XXVIII., Müller S. 62.

das evangelische Bewußtsein gegenüber den Mißbräuchen der römischen Kirche zu bekunden, wie denn der Satz auch nicht in den Lehrartikeln, sondern in den Artikeln von „den Mißbräuchen" zu finden ist. Hier hat er denn auch seine gute Stelle, insofern er die Erweiterung der geistlichen Gewalt auf das bürgerliche Gebiet, die Umgestaltung der Kirche zu einem Reiche weltlicher Beherrschung, als unevangelisch zu verwerfen die dringendste Veranlassung hatte. Nur Dies und nichts Anderes ist in ihm zu finden, und namentlich enthält er selbst nicht eine entfernte Andeutung, aus welcher ein leitender Grundsatz für die innere Verfassungsbildung und, was wohl zu beachten ist, eine Vernichtung des Speyer'schen Reichsschlusses abgeleitet werden könnte, in welchem damals das ganze Recht der Reformation gegenüber dem Kaiser und dem Reich begründet war. Daß das Leben der evangelischen Kirche in sich selbst allerhand mißbräuchliche Anwendungen der Gewalt der Obrigkeit erfahren, und daß das Regiment der Kirche auch, nur in anderem Sinne, der Verweltlichung unterlegen hat, ist freilich nicht zu leugnen und wird später deutlich genug erwiesen werden. Allein wenn es ein unveräußerliches Recht der evangelischen Kirche ist, nicht ein Stück des Reiches weltlicher Herrschaft zu sein, so ist damit nicht auch das schon entschieden, daß das Regiment der Kirche durch die Obrigkeit, wenn es nur im rechten Geiste geführt wird, an sich ein Unrecht sei, wie dies oft genug unter Berufung auf den Artikel der Confession von der Kirchengewalt und zwar gerade von denen behauptet wird, die sich sonst eben nicht sehr auf die Bekenntnisse zu berufen pflegen. Endlich, und dies ist völlig beweisend, handelt der Artikel der Confession von der Kirchengewalt in einem ganz anderen Sinne, als er hier in Frage steht, nämlich von der Vollmacht, das Wort zu predigen, die Sacramente zu reichen und das Amt der Schlüssel zu verwalten, die von der Obrigkeit unseres Wissens noch niemals in Anspruch genommen worden ist. In der That hat denn auch der Verfasser der Confession, ohne zu befürchten, daß er damit einen Grundsatz aufheben werde, den er selbst in der feierlichsten Weise ausgesprochen hatte, kein Bedenken getragen, die Einwirkung der Obrigkeit nicht nur zu fordern, sondern auch auf seine Weise zu rechtfertigen.

Die Gründe, deren er sich zum Beweise bedient, entlehnt er bald aus dem canonischen Rechte, bald aus dem Naturrechte und den Geboten des Alten Testaments, bald aus der thatsächlichen Stellung der Fürsten innerhalb der Kirche.

In ersterer Beziehung sucht er besonders in dem Patronat und der Vogtei, sowie in der Devolution die Anhaltepuncte. So z. B. in einer Rechtfertigungsschrift, welche er im Jahre 1530 für den Kurfürsten von Sachsen verfaßte. Hier treten beide Motive in folgender Weise hervor[20]: „Mein gnädigster „Herr hat den Bischöfen keine Jurisdiction oder Oberkeit ge„nommen, sondern, nachdem als die Leut die geistliche Gericht „nicht mehr haben suchen wollen, und die Geistlichen an viel „Orten. ihr Gericht und den Bann haben gemißbraucht, hat „mein gnädigster Herr aus fürstlicher Oberkeit die Sachen, so „an sein churfürstlich Gnad gelanget, hören und annehmen „müssen, wie denn auch geistliche Rechte zu lassen dem Ober„herrn, solche Sachen zu handeln, so die Geistlichen ihre Ju„risdiction mißbrauchen... zum Dritten, so ist mein gnädigster „Herr nit schuldig gewesen, den Bischöfen zu helfen die Prister „anzugreifen, so ehelich worden und damit ihren Gehorsam zu „erhalten .... überdas ist vielmehr jeglicher Patron schuldig „nach geistlichen Rechten, de jure patronatus, seine Kirchen „darin zu schützen wider unrechte Gewalt der geistlichen Prä„laten, sonderlich so der Patron nicht denselbigen Prälaten „unterthan ist, denn es hat auch der Patron Macht, einen „tüchtigen Prister auf eine Pfarr zu setzen wider des Prälaten „Willen, der ihm einen untüchtigen gesetzt hat, c. decernimus „16. qu. 7. ... zum Vierten, so wird in geistlichen Gerichten „in vielen Ehesachen übel gesprochen, daß die Noth foddert, „andere Gericht zu suchen." Von demselben Standpuncte erklärte er noch im Jahre 1537[21]), daß die Fürsten als Patrone und Schutzherrn die Verwaltung der Kirchengüter anzunehmen schuldig seien. Dieser Beweis deutet, so weit er sich auf ein Recht der Devolution bezieht, gewiß nicht auf eine sonderliche Ergründung der Bestimmungen des canonischen Rechts, ob-

20) Corp. Ref. T. II. p. 994.
21) Ibid. T. IV. p. 1042., Neudecker Urk. aus der Reform.-Zeit S. 310.

schon er deshalb merkwürdig ist, weil er zeigt, daß die Devolutions-Lehre nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, eine Erfindung der spätern Juristen ist. Dagegen hatte Melanchthon, indem er auf das Patronat und die Vogtei hinwies, gerade diejenigen Verhältnisse getroffen, welche für die Entwicklung der Reformation und den Einfluß der Landesherren auf dieselbe von großer Bedeutung gewesen sind. Aber ein Rechtstitel der Kirche gegenüber konnte aus ihnen sicher nicht abgeleitet werden, weshalb denn auch bald genug nach einem tieferen Grunde gesucht wurde.

Einen solchen bot die Anschauung von der Einheit des menschlichen Lebens, welche sich äußerlich in der christlichen Obrigkeit vermittelt. Dem Lehramt ist das Evangelium anvertraut, aber die Obrigkeit hat das Gesetz zu handhaben, nicht blos so weit es das gegenseitige Verhalten der Menschen zu einander, sondern auch so weit es die Beziehungen des Menschen zu Gott im Gebiete des äußerlichen Verhaltens bestimmt. Hieraus leitet Melanchthon die Pflicht der christlichen Obrigkeit ab, nicht nur durch die Abhaltung und Bestrafung der Irrlehrer für den Frieden der Kirche zu sorgen, damit in ihm das Predigtamt sich frei entfalten könne, sondern auch die Kirche selbst mit frommen Lehrern zu versehen. Den Befehl aber zu solcher Thätigkeit findet er unmittelbar in dem göttlichen Rechte, indem er besonders häufig auf den 82. Psalm Vers 6: „Ich habe wohl gesagt: Ihr „seid Götter und allzumal Kinder des Höchsten" und auf Jesaias 49, 23. hinweist: „Und die Könige sollen Deine Pfle„ger, und ihre Fürstinnen Deine Säugammen sein." „Debet „igitur magistratus", so drückt er sich im J. 1537 aus[22]), „qui gladium gerit prohibere etiam haereses, hoc est impia „dogmata, et punire haereticos, hoc est impiorum dogma„tum auctores. Sed in rebus dubiis praecedat ecclesiae „cognitio. Atque ita proprie servit magistratus gloriae Dei, „et fit ejus functio cultus Dei, quum studet tueri, propa„gare et ornare veram doctrinam, et contra prohibere impia „dogmata, quia ita facit principale officium, quod proprie „ad gloriam Dei pertinet et quod proprie meretur illum

22) Corp. Ref. T. III. p. 470.

„titulum, quo ornantur magistratus in Psalmo: Ego dixi, „Dii estis, scilicet quia et officium habent divinitus constitutum et impertiri debent res divinas, religionem, justitiam, „disciplinam, pacem etc. Et ob hanc causam vocantur ab „Esaia nutritores ecclesiae, qui nutrire et tueri debent pios „doctores.“ Und anderwärts [23]): „Et magistratus custos „esse debet non solum secundae tabulae, sed etiam primae, „quod ad externam disciplinam pertinet... Quare non „dubium est, quin debeat magistratus prohibere falsam „doctrinam et impios cultus.“

Wiederum einen anderen Titel findet er nicht in dem allgemeinen Berufe der Fürsten, sondern in ihrer besonderen Stellung als vornehmste Glieder, membra praecipua, der Kirche [24]). Man wird denen, welche in der neuesten Zeit so sehr gegen das Resultat der geschichtlichen Entwicklung angekämpft haben, zugestehen können, daß dies an und für sich nur ein zufälliger Umstand ist. Auf der anderen Seite muß man sich aber daran erinnern, daß es sich in dieser Beweisführung nicht um ein Recht zur Herrschaft handelt, sondern nur um die Pflicht der Fürsten, die Autorität, welche ihrer Stellung inwohnt, zur Ehre Gottes für die Kirche zu verwenden, in welcher sie selbst stehen. Es wird mithin die Thätigkeit der Fürsten in der Kirche nicht wie eine Beherrschung im weltlichen Sinne, sondern als ein Dienst aufgefaßt, wodurch die Vorstellung, welche hier in Frage steht, ihren guten Sinn gewinnt [25]). Dagegen muß um der Gerechtigkeit willen auch das zugestanden werden, daß der Gedanke bei Melanchthon noch vielfach mit Unklarheit behaftet und zu einem bestimmten

23) Ibid. T. III. p. 224.

24) Art. Schmalc. De pot. episc. p. 339., Corp. Ref. T. III. p. 199.

25) Eine andere, bedenklichere Weise der Begründung hat Capito in d. Resp. de missa, matrimonio et jure magistratus in religionem. Er sagt hier geradezu: „Princeps ecclesiasticos non recte obeuntes „partes officii sui monet, exhortatur, impellit, male meritis mulctam imponit, tollitque pertinaces supplicio, quia qui princeps „est idem pastor est, idem pater, „idem caput ecclesiae in terris externum. Causam hujus hanc damus. Christus verum et naturale „ecclesiae caput est, qui ascendit „ad coelum ut hic adimpleret „omnia. Is dono gubernandi principes pios affudit, conferendo pie „gubernandi prudentiam, quos „ob id in terris capita quemque „suae ecclesiae esse voluit.“ Dies ist der Territorialismus in seiner vollen Blüthe, die also nicht erst in Thomasius aufgegangen ist.

Bewußtsein von den Gränzen des Dienstes, welchen die Fürsten der Kirche zu leisten für schuldig erklärt wurden, nicht herausgearbeitet ist. In der That war ihm das nicht zweifelhaft, daß die Gewalt der Fürsten nicht in den Glauben der Unterthanen hineinreichen dürfe, und andrerseits lehrt er immer, daß Obrigkeit und Predigtamt nicht mit einander vermengt, sondern als unterschiedliche Aemter geführt werden sollen [26]), und daß die Obrigkeit nur in dem Gebiete der äußeren Disciplin wirksam zu werden habe, denn „non miscemus officia, „sed habet magistratus suam functionem pertinentem ad „externam disciplinam, habet aliam functionem ecclesiae „minister, ut proponat evangelii doctrinam, qua spiritus „sanctus est efficax [27])." Allein zwischen der Predigt und der Handhabung der äußeren Zucht liegt noch vielerlei, worüber diese Sätze keinen Aufschluß geben, und beide entwickeln sich auf einem gemeinsamen Grunde, dem des Bekenntnisses, und haben darin ihren Maaßstab. Gerade hiermit ist der Punct angedeutet, an welchem eine Gefahr drohen konnte, die nicht geringer gewesen wäre als die, der man eben erst entgangen war. Darum sah sich denn auch Melanchthon genöthigt, ein Correctiv zu suchen, und dieses vermeinte er in dem Lehrstande zu finden, ein Standpunct, der namentlich in einem Gutachten über die Frage, ob Bonifaz VIII. mit Recht die Gewalt beider Schwerdter in Anspruch genommen habe, hervortritt. Hier kommt er auch auf die Frage, wem das Recht über die Lehre zu entscheiden zustehe, und beantwortet sie durch die Hinweisung auf die Synoden, die Gerichte der Kirche. Auf den Synoden aber stimmen nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Fürsten, welche beide die Kirche repräsentiren [28]): „Ex his satis intelligi potest, cognitionem de doctrina per„tinere ad ecclesiam, i. e. ad presbyteros et principes." Am Schlusse fügt er jedoch noch hinzu: „Animadverti potest, „quod potestas civilis servire debet ecclesiae propter dis„ciplinam, sicut quilibet paterfamilias minister et executor „est ecclesiae in sua familia. Omnes enim debemus obe„dire ministerio vero: sic magistratus in republica minister

26) Corp. Ref. ib. p. 30.
27) Corp. Ref. ib. p. 250.
28) Ibid. T. III. p. 469.

„et executor est ecclesiae. Debet enim et ipse obedire „ministerio verbi et id venerari tanquam divinum juxta „illud: Aperite portas, principes, vestras;“ er faßt also die Geistlichen als die Kirche und die Fürsten als ihre Diener. Der Eindruck, den diese Deduction zu machen nicht verfehlen kann, wird freilich dadurch gemildert, daß zugleich noch erinnert wird, daß es eine Tyrannei sein würde, die Laien den Beschlüssen der Bischöfe unbedingt zu unterwerfen[29]), auch muß erwogen werden, daß es sich in dem Gutachten nicht um constitutive Grundsätze für die evangelischen Landeskirchen, sondern um die Frage nach der Zusammensetzung einer allgemeinen Synode auf dem Grunde des bestehenden Rechts handelt, in welcher bekanntlich die römischen Bischöfe den Fürsten keine ebenbürtige Stelle einräumen wollten. Immerhin aber wird der unendliche Abstand zwischen der ersten hellen Begeisterung Luthers und diesen offenbar von dem evangelischen Gedanken ab- und zur römischen Anschauung zurückgewendeten Aeußerungen nicht verkannt werden können. Die Idee des allgemeinen Priesterthumes ist hier wie verloren und ein neues Priesterthum tritt hervor. Hierin liegt der Wendepunct der Geschichte des evangelischen Lebens. Es war nicht anders, die Kirche mit dem Priesterthum der Geistlichen und Theologen mußte das ganze Gewicht auf die reine Lehre legen, welche wir von dem Bekenntnisse wohl zu unterscheiden haben. Dagegen in der Entwicklung auf dem Grunde des allgemeinen Priesterthums würde der Nachdruck nicht auf die Lehre, sondern auf das durch den Glauben getragene und geheiligte Leben gefallen sein. Die reine Lehre wäre sonach ein Mittel gewesen, während sie von jenem Standpuncte aus ein Ziel ist, so sehr, daß man zu gewissen Zeiten die oberste Function des Kirchenregiments in der Entscheidung der Lehrstreitigkeiten hat suchen können. Es wird sich zeigen, daß in dieser Auffassung der Grund eines Schadens liegt, den die Kirche niemals verschmerzt hat, und der Quell der Verirrungen, in denen ein seit langer Zeit niedergehaltenes Element der Kirche sich geltend zu machen bemüht gewesen ist.

---

29) Vergl. die oben Anm. 17. zu §. 6. angeführte Stelle.

Wie sehr nun schon die Zeit abgewichen war von ihrem Anfange, zeigen auch die Ansichten der Reformatoren von der concreten Gestaltung der einzelnen *Landeskirchen*.

Es ist bereits früher angeführt worden, daß die Schmalkaldischen Artikel besonders die Errichtung von Ehegerichten der Kirche forderten, und die Erfahrungen, welche man in Sachsen gesammelt hatte, seit dort die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Richtern übertragen worden war, mochten dazu hinreichenden Grund dargeboten haben. Aber auch außerdem war das Bedürfniß einer festen Ordnung und Gestaltung der noch schwankenden und schwebenden Verhältnisse zu Tage getreten; insbesondere ergab es sich, daß die Visitatoren, welche bis hierher die Stelle einer oberen Aufsichtsbehörde vertreten hatten, diesem Berufe nicht zu genügen vermochten. Endlich sind die Schriften der Zeitgenossen voll von Klagen über die Zuchtlosigkeit des Volkes, der die Geistlichen, auch wenn sie nicht derselben Krankheit verfallen waren, durch den ihnen ohne Halt und Regel überlassenen Bann nicht zu steuern im Stande waren. So gab es denn der Gründe genug, an die Ordnung Hand anzulegen, damit über der mehr und mehr schwindenden Hoffnung einer Ausgleichung mit den Autoritäten der römischen Kirche nicht das Leben selbst verloren würde. Die Wittenberger Theologen gaben denn auch dieser Ueberzeugung in einem Gutachten[30]), welches von *Justus Jonas* verfaßt ist, ihren Ausdruck. Da dasselbe zunächst eine deutliche Anschauung der Sächsischen Zustände gewährt, und da es als Grundlage der Wittenberger Consistorial-Ordnung gedient hat, welche wiederum das Vorbild der Verfassung für die norddeutschen Landeskirchen geworden ist, so nimmt es unter den Urkunden zur Verfassungsgeschichte eine sehr bedeutende Stelle ein, und es erscheint um so mehr als gerechtfertigt, wenn wir es hier vollständig folgen lassen.

Bedencken der Consistorien halben.

Nach dem bey vnnserm genedigsten Herrn, dem Churfurstenn zw Sachssen ꝛc.: Durch den verordenten grossen ausschus der Landt-

30) Zuerst vollständig aus dem Weimar. Archive in *meiner* angef. Abhandlung S. 62 ff.

schafft, so nechst vorschienen Sontags Exaudj Anno 37 zw Torgaw versamlet geweßen, auß not dringendenn wichtigen bewegendenn Vrsachen, Vnterthanige ansuchen gescheen, Das s. Churfl. gn. gnedigklich, In Iren Landen, vier Consistorien, wolten auffrichtenn lassen, do hin alle Ecclesiasticä causä, predigampt, kirchenn pfarrer Ir defension contra Iniurias, Ir Wandel vnnd Leben belangend ꝛc. Vnnd sonderlich auch die Ehesachenn, (wilcher zu Hoff mann doch nitt bequemlich abwartten kan, sich auch ane geburlich proceß ordentlich Registration etlicher Hendell, nitt wollenn lassen außrichten) mochten geweyset werdenn, Und nun etlichenn aus denn gelertten, Alhier In der Schuell zw Wittembergk, von vnserm gnedigsten Herrn ernach befolen, Dor Inne, wie, vnnd waßer gestallt, die Consistorien mochten auffgerichtet werden, vnnser bedenken, ettwa In schriefften zu fassenn, vnnd In vorzeichnis zu bringen, Wilches volgend wan es von dem Herrn Doctor Martinn vnnd dem Herrn Cantzler Doctor Brucken Auch bewagen, Hochgedachtem vnserm gnedigstenn Herrn nach gelegenheyt, vffs erst mocht furgetragenn, vnnd Also dis nötigs wercks bestellung, der kirchen hendel, vnd ehesachen föderlich mocht (so viell muglich) entlich beratschlagt, vnnd vf bequeme bestendige wege, gericht vnnd beschlossen werdenn,

So wyr vnns dan, zu allem vnterthenigem gehorsam schuldig erkennen, Jegen Hochgedachten vnserm gn. Herrn, Ist in diessen kirchen sachen wilche erhaltung, der rechten waren Religion warhafftigenn Rechtschaffen gottes Diennst Christlichenn gehorsam vnd Zucht, vorhutung vieler grossen ergernis belangend, disses volgennd Unnser vnterthanig bedencken.

Erstlich nach dem meins gnedigsten Herrn Lande, vnnd Furstentumb, In die Zehen oder Zwölff bistumb, mit den dioecesen, berurt haben, (Wilche woll Namhafftig zumachen) Mentz, Magdeburgk, Meyßenn, Praga, Zeitz, Halberstadt, Merßeburgk, Wirtzborgk, Bambergk, Brandennburgk, Haselburgk, Lebus, ꝛc. Habenn dieselbigenn gar ein merckliche groß antzall, von Thumprebsten, Dechanen, Commissarien, Ertzpriestern, Archidiaconen, der selbigen befelhabern, Notarien, Vnnd Andern vnter sich gehabt, wilche alle (wiewol Ir etliche Ires Ampts allein zu geld gesuch mißbraucht) befelh vnnd Empter In kirchenn sachenn gehabtt,

So nun ettliche mißbreuch, disser Zeitt abgestellet vnnd durch die Christliche leere nidergelegt, dornebenn Auch Vbung ettlicher disser Empter gefallen, An stadt aber derselbigenn noch keyne Ander bestellung gemacht, Ist zubesorgenn, das des leichtlicher ergernis furfallen, Viel vntugennd vnd mutwille, von vngezogenn groben Lewten, mit vorachtung, lesterung der Religion, mit ehebruch vnzucht ꝛc. wirdet furgenhomen, so sie der vorigenn getzwengnis vnnd straff ledig, itzund nymer der gedrawten, Vnnd In rechtenn Auffgelegtenn straffe, Viel weniger der Exeution, schew oder be-

farung tragen, sonderlich so kein new gewisse bestellung ader Consistoria gemacht, Do die ehehendel matrimonial andern sachenn, In gedechtnis vnd Registration behalden werdenn, Wie dan da von viell klage beyde gein Hoff, vnnd an die Visitatores gelangen, die teglich erfarung gibt Auch, das kyrchen hendel priester, pfarrer, Ir Ampt Wandell vnd leben belanngt, Item die Ehesachen rc. Der gleichenn woll ein eygen richter vnnd Forum bedorffenn Vnd nach dem die Visitatores nitt konnen all Zeitt, beynander sein, die von Adel auß Verhinderung nit alltzeit vorhanden, Ir etlich auch mit Schuel vnd vniuer . . . arbeyt, beladenn, Vnnd die Amptlewt Schosser mit teglichen furfallenden Amptssachen vorhindertt wordenn stupra adulteria, ander Laster vnd muttwill rc. (wo nitt diese bestellung gemacht) ye lenger ye mehr auffwachsenn, allerley vnrichtigkeyt, scandala vnnd ergernis ervolgenn, so sicht man auch vor augenn das itzund, so noch kein bestellung gemacht, etliche Hendell In vnordenung hangenn, Vnd die laster, sunde allerley vorbrechung also vngestrafft bleibt, Do durch wenig ehre ader rhum des Euangelij ader gottlichs namens erwechst, Vnnd wird der gemeyn man, teglich wilder vnnd vngezogner.

Der halben In kirchen sachen, ehe hendelnn, vnnd Anderyn, dise gewisse Consistoria, aufszurichten, (do mit die selbigen matrimonial, geburlichenn proces, vnd Registration habenn mugen) erfordertt aus hir nachuolgenden Vrsachenn, die notturfft,

Erstlich ist eins solichen Ampts Hoch von noten, wilches nitt anders thue, vnd allein, vff diesse kirchenn sache vleis furwende, domitt die pfarrer vnnd Diener des Euangelij, dem heiligen gottlichenn Wortt gemeß, vnnd auch eintrechtigklich, gleichformig leren, das sie vleissig, die heilig schriefft studierenn, Vnnd die reynen Christlichenn lere, dem volck trewlich furtragenn, aller rotten secten, vordechtiger Bucher, vnd lere sich enthalden, Dan der Teuffell ist itzund sonderlich verflissen, dem heiligen Euangelio zuhinderung rotten vnnd secten anzurichten,

Weitter, Nach dem es bey dem gemeinen man, vnnd den vnerfarnen, Viel vnrichtigkeit vrsachett, so die eusserlichen kirchenordnung, gottesdinste Ceremonien, nitt mit reuerentz ordentlich vnnd gleichformig gehalden werden, Vnnd etliche pfarrer offte mit vleis do Inne vngleichheytt furnemen, Ist woll nott Vleyssigk einsehen zu habenn, Item domit die pryester, pfarrer prediger, Seelsorger, Diacon, kyrchendiener, Custor, mit vnstrefflichem Christlichenn lebenn, neben der lere sich erzeigenn rc., nicht In ergerlicher vneynickeit, neyd, Haß, Zanck, vnter sich selbs nicht, mit Dipstall, Ehebruch, Schwelgerej andern Lastern sich beruchtiget finden lassenn, ist (wie die erfarung gibt) hohenotig dieselbigenn ynter eyner Jurisdiction (wilche dar vff warte allein) zu habenn,

So auch itzund (wie offte an die Visitatores klage gelanngt)

selben ein Dorff ader Stadt fundenn, wirdt, do der pfarrer mit seinem Custer oder Andern mit Dienern, In gutter Eynigkeit, Ader mit den pfarlewten, In gutem freuntlichen willen stehen, Wilches alles dem Heiligenn Euangelio hochergerlich, Were nott vnnd nutzlich dem ergernis Auch zubejegenn, gemelte Consystoria auff zurichtenn,

Nach dem auch den pfarrern vnnd priestern offte vonn Iren pfarkindern vndanckbarkeytt muttwillige zumotigung allerley beschwerung bejegendt, Wie dan itzund der Satan gerne zwiespaldt zwischen denen anricht, vnnd man solcher klage zu Hoffe nit alle Zeit bequemlich abwarttenn kan, Were wol nott, das die pfarrer bey gewissem ordentlichen befelhabern an benenneten orten, schutz vnnd schirm zw suchenn wusten, als dan werden auch etliche ein Schew habenn Ir priester zu beleidigen,

Zu dem wan sunst nichts were, gibt die erfarung das allerley gantz beschwerliche Vnrichtickeit mit ehegelubden, ehe scheiden, Diuortijs, Item mit Jungfer schendenn, Ehebruchen In Dorffern, Stedten &c. vnd den Matrimonial sachenn, sich teglich zu tragenn, Der halben muttwillenn des gemeine Volcks zu weren, vnnd die Ehesachen durch geburlich proces zu ortern, erfodert die hohe nott einsehen zu haben.

So auch etliche trewe vleyssige pfarrer vnnd Seelsorger, offte mit gantz hefftiger klagenn, an die Visitatores gelangt, Das In dorffern vnnd Steten, vfm Lande, etliche vom Adell, Burger, Bawern, menlichs, weiblich geschlechts befundenn werden, Wilche gantz kaldt und saumlich sich, In sachenn so gottes Dienst Religion vnnd kirche belangen erzeigen, etliche In vier funff sontag, Ja offt Im halben Jar kaum ein mall das Euangelium horenn Etliche In funff sechs Jaren nit begerenn das heilige Sacrament zu empfahenn, gebenn also, ein gantz boeß schedlich Exempell der armen Jugendt, dor aus entlich ein gentzlich vorgessenn, erkaldung, vorachtung gottes, vnnd aller religion, Vnnd gar Heydenisch, vnnd greulich teuffelisch vorherttung ervolgen wolt, Weren die Consistoria auch dor zw dienlich, das solche offenntlich rohe lewte, vorechter der predigt, kirchgangs vnnd Sacrament citirt, vnnd furgefodert werdenn, Als dan worden sie doch vor Innert vnnd vorwarnett, sich deß geburlichenn gehorsams iegen pfarrer vnnd superattendenten zu haldenn, Vnnd musten eynn Schew habenn, der straffe, do durch sie zu bekerung vnnd besserung geweyset, vnnd worden abgeschreckt, In so rohem Wildenn gottlosem Wandel, wesen zuuorharrenn,

Vnnd ob Jemands hier dis bedencken hette, das diese sachenn solten durch die superattendenten vnd pfarrer In furnemsten Steten zum teill durch die Visitatores vorhörett vnnd außgericht werdenn, Ists gantz vnmoglich das die pfarrer, prediger solten zw gleich, mit rechtem vleis Ir kyrchen, Seelsorge, predigt vnnd lere Ampts vnnd

Irs studierens warten, vnd auch diese Hendell (wilche viel Zeit nemen vnnd groß vorhinderung geben) außrichten, Wie Auch die Aposteln sagenn, Inn geschichtenn der Aposteln, am vj. Cap.: Es taug nicht das wir das wort gotts vnterlassen, vnnd zw Thische diennen 2c.

Dan was disses vor grossenn schaden brengt, Das Itzund viel pfarrer geringe ermigklich versorgett vnnd mit andern sachenn vfgehaldenn, Irs studirens vnnd Ampts mit vleis zuuorwartten, vorhindert werdenn, Bedencken itzund wenig, aber bey den nachkomen, wird der schade zw spuren sein, Vnd ob gleich ettlich superattendenten derselbigen sachen warten woltenn, So haben doch die andern nitt alle geschicklickeit, noch weill darzw,

Item wan die superattendenten, solten mit den ehesachenn, vnnd obangezaigtenn hendeln beladen sein, So musten sie Ir kirchen Ampt vorseumen vnd hetten doch kein Excution, hettenn Auch kein gewaldt zw Citiren, kein Zugenge, besoldung, ader Rente, Notarien schreibern, botenn zw lonenn 2c.

Der Halben were gantz hoch von noten, solche gewisse Consistoria auffzurichten do die Judices befelh vnnd gewalt hetten rechtlich zw Citiren durch Vrteil, Straf, vnd buß aufzulegen, vnd entlich execution zuthuen 2c.

Weytter, vnnd zum Andern, Ist hir furnemlich dor von zu redenn, (wilche die principales vnnd furnemst deliberatio ist,) Was für felle vnnd Casus fur diese Consistoria gehoren sollen,

Vnnd ist vnnser bedencken, das diese Judices, ader Comissarij soltenn In befelh habenn, vleissigk dar auff zusehenn, das hin vnnd widder In kirchenn vnnd pfarren, Ein bestendig, Reyn, gleichformig Christliche lere, Auch so viel muglich gleiche form der Ceremonien gehaldenn worde, dan die rechte reyne Lere, ist der groſe schatz In der kirchenn, Vnnd den selbigen zuuor warenn, soll aller vleis furgewendt werden, wie Paulus sagt 2 ad Timoth. j. Cap.: Diesenn guten beylagk, ader Schatz, bewar durch den heiligenn geyst, der In vnns wonett 2c.

Das auch gleichformige ordentliche Ceremonien gehalden werdenn, Aber disses ist so gar gnawe nitt zu suchenn, dan es auch vnter Babstumb nitt In allenn kirckenn mitt Ceremonien gleich gehaldenn, sondern das In reichung der Sacrament, in den fornemsten kirchenn brauchen, gleichformickeitt (wilche der Schrieft gemes vnnd zw eynnikeit vnnd friede nutzlich sei) erhaldenn werdenn, Als ein Exempell zw geben, Etliche wollenn die khindlein wider teufenn so die Weiber genottteufet habenn, etliche lassen die kinder 2. 3. tage vngetaufft liegenn, So will nun nott sein, das die Comissarien, drauff sehenn, das etliche die khinder nicht vngetaufft liegenn lassenn, vnnd allentthalben gleichformigkeit dor Inne gehalden werde,

Etliche wolln allein, vf gewisse angesetzte tage In der Wochen

teuffen, vnd sol auch nit geliden werden Etliche tauchen die khinder nit in das Wasser, begissenn sie auch nicht mit Wasser, Sonder streichenn Inen allein, ein tropflin vff den Leip, oder an die Stirn, ist auch mißbreuchlich.

Mit dem heyligenn, hochwirdigenn, Sacraments des Leibs vnd Bluts vnsers Hern Jesu, Christi, halden sich etliche fast ergerlich.

Ist ein zu sehenn zw habenn, das die pfarrer gleichformige brauch vnnd ordenung halden, mitt der beichte, vnd das einem Itzlichem so seine sunde beklagt sonderlich Christlich absolution mitt geteilet werde ꝛc.

In dissem Artickell sellet groß Vnordnung für, Etliche pfarrer lassenn das volck vngebeicht das Sacrament entpfahen, Etliche lassenn die Jenigen, so morgens zu Comuniciren gedencken in ein Hauffen tretten, Sprechen Inen In der Sacristenn, ein gemein absolution, Wie ein Dorff richter, die samlung der Bawern anredt, Etliche haldenn aber ander Breuche, wilches bey denn Widersachernn, vnnd den vnsern viell ergernis brenngett,

Die Comissarien sollen auch einsehen haben, das beyderlei gestalt, nach der einsetzung Christi gereicht werde, Dan etliche pfarrer vndersteheen sich von eynem altar itzundt (dornach die person es begeren) Vnam speciem dan ander Zeit vtranque zureichenn,

Auch werdenn ettliche schwache, vnnd zaghaftige gemuett funden, Wilche etliche Jar, beider gestallt empfangen haben, Lassenn sich dornach von Tyrannen erschrecken, suchen pfarrer, die Jnen wider vnam speciem reichenn, sundigen also grewlich porrigens et sumens, wiliche nitt zw duldenn,

Item auch solln die auff sehen, das die pfarrer das Heilige Sacrament nit In Ciborijs behalden Ader vber die gasse tragenn, nach papistischen Brauche, sonder bey den kranken die Comunion haldenn,

Das auch kein messenn ane Comunicanten gehalden werdenn,

Auch sollenn disse Comissarien ader Archidiaconj mitt allem vleis dor vf achtung gebenn, In Irem Ampt, das die Hohe feste, Ostern, Pfingsten, Weynachten, Sontage vnd ander heilige tage, In der kirchen ordentlich, ehrlich, vnnd mit grossenn Ernst reuerentz als götliche Ampt vnnd gottes dienst gehalldenn werdenn,

Das Auch priester vnnd prediger In der kirchen vnter der Communion Ir kirchen kleidt wie zw Wittemb. Torgaw, nitt..... kleyder brauchen, vnnd sunst zimliche ehrliche kleider tragen vnd auch auf der gassenn, sich nit In leicht serttiger zurschnitten, ader Iren Stande vngeburlicher kleydung sehen, ader finden lassenn.

Wo sie der Jugendt zu ergernis Inen selb zuuorkleynerung vngeschickt kleyder tragen, das sie darumb gestrafft werdenn,

Es sollenn die Commissarien nach frage thuen, vnd vleyssigk

achtung gebenn domit das gemeine Volck, sonderlich Bawers Volck, sich in der kirchen züchtig, eingezogenn, wolgeberig vnd ehrlich erzeigen vnnd Halden Als an dem ortte do gott der Herr durch sein Wortt, vnd Sacrament Jegenwertig ist, Dan auch Heydenn, vnd Türcken, sich in iren Betehewsern vnnd tempeln, stille, vnd mit schulgehorsam (?) haldenn,

In diesem Artickell, klagenn Itzund viel pfarrer vnnd prediger, Das Etliche vom Adell, (wilchs vnchristlich vnnd erger den Turckisch ist) Iren predigerrn, In der kirchen (vngeacht das sie das predigampt zw ehren schuldig) mitt Lautter stim widder sprechenn rc.

Item das sie mitten vnter der predigt mit Iren, Bawern, In eyn Circkell vnnd gesprech tretten vnnd gotts wortt vorechtlich haldenn rc.

Auch habenn Im Dorf Globeck, vnnd Ander mehr Dorffernn, ettliche muttwillige Bawern In der kirchenn, ein ander, kenlein mit Bier gezeigt vnd gebotten vnter der predigt, Vnd Im selbigen dorff habenn auch etliche Bawer knecht vnter den gottlichen Ampten vnnd predigten auf die Jungfern, Frawen, das ander volck Iren Harm gelassen rc. Solch groß muttwill dörff einsehens vnnd Ernster straff, Ader Gott wird alzw hardt straffenn,

Item das auch die pfarrer vnnd prediger, nit wie an etlichenn orten Ires gefallens auß eigen furnehmen, newe feste, ader newe Ceremonien Anrichten vber die feste, so itzund in vnnsern kirchenn Inn Brauch,

Das sie Auch das volck recht grundtlich, vnd nach notturfft vnterrichten, von Christlicher, Freyheitt, vnnd wo zw die eusserlichen gotts dienste, nutzlich, Dan etlich nehmen Inen zu viel freiheitt, vnnd dewten die Christliche freiheit nach Irem muttwillen,

Zum Dritten der furnemsten Artickel vnnd Casus eyner, so fur die Consistorien gehorenn sollenn, Ist diser, das die Comissarien vleissigk solln sehen, vf der Seelsorger, pfarrer prediger Diacon, kirchendiener, Schulmeyster, Wandell vnnd leben, Als Nemlich so ein pfarrer seinem Ampt nit vleissig fur stehet, ader beruchtiget ist, das er ein Ehebrecher, Hadderer, seuffer Wucherer, spieler sey, Diepstalles, vnerlicher, Schändlicher hanttierung vordechtig rc.

In solichen fellen, ab man denn pfarrer, solle ein zeittlang ab officio suspendiren ader gentzlich absetzen ader sunst in Leichter vnd geburlich straffe nemen, disses zubedencken, vnnd zu deliberirn soll bei denn Comissaren stehenn rc.

Zum Vierden, Weiter, ist der notigst Artickell, das die pfarrer, seelsorger, vnnd prediger, schutz vnnd Schirm wider vberlast, vnnd vnrecht bey diesen Comissarien zusuchen haben, Dan nach dem beide Adel, Burger, vnnd Baurschafft wissen, das Jurisdiction der Bischofe nit mehr zu forchten ist, vnnd das vor vntzeliger menige der gescheffte zu hofe, man auch offte der sachen nitt kan abwartten, So sind

etliche vnter Jnen die jegenn pfarrer vnnd prediger, sich gantz vnfreuntlich erzeigen, vnd sie vielfaltig vnnd mancherley weise beschweren,

Dorumb, soltenn die Verordenten Comissarien der Consistoria zw Citiren, zuuorhoren, Auch geburlich zustraffen, macht haben, die Jenigen wilche die pfarrer, prediger mit worten ader Wercken vnbillich beleidigeten, sie weren Edel ader Vnedele, Es belangt der pfarrer einkommen, Ader Andere sachenn,

Vonn form vnnd Weyse aber, wie die Straffe sollt furgenhomen werden, Jst ernach zureden,

Zum Funfften, Solten die Ehesachen für die Consistorien gehorenn, als nemlich diesse Artickell,

1. Wilches ein recht bündig ehegelubd sej, ader nicht,
2. Wilche gnugsame vrsach sind, die ehe zw scheiden diuortia zu machen ader nitt ꝛc.
3. Jtem wie zu straffen seuitia maritor. Wie dan teglich klage, vor die visitatores fur gelangt, das der Teuffel viel vnlust, dem zu erwirkung allerley ergernis, vnd dem Euangelio zw hindernis anricht,
4. Jtem was fur einsehen zuhaben, Wan ehelewtt Jn teglichem zang mit eynander leben, allerley ergernis anrichten, vnd sich nit wolln vorsünen lassen,

Auch ist zu beratschlachen, wie es itzund diesser Zeitt, Jn den Landen, vnnd Furstenthumen sol gehalden werdenn, Wilche das Euangelium angenomen haben ꝛc. Wan selle vnnd Casus furkommen do Jus Canonicum, ader des Babsts recht, vnnd die schriffte Doctoris Martinj, Ader ander nitt zusammen stimmen,

1. Als von den heymlichen ehegelubden,
2. Von den Diuortijs vnnd Vrsachen derselbigen,
3. Von der priester ehe.
4. Von den vorbottenen gradenn ꝛc. von der pfarrer, prediger, priester, weyben kindern, Erben, Sohnen vnnd Thochtern, Die selbigen zu schutzen wider die Collaterales angeborn freunde, so papisten sein möchten vnnd der priester ehe anfechten, Von diesenn Artickel, Wo man nit viel thausent Weyssen vnnd Wittwen wil betruben lassen, Jst hohenotig durch furstlich oberkeytt ein prouincial statut, vnnd legem Außgehen lassenn,

Zum Sechsten vnter andern furnemen Artickeln bedencken Wir, Das den Comissarien muß mit befolen werdenn, Jn Stedten, Dorffern vfm Lande, bey allen stenden, Ehebruch, Jungfer schwecherr, offentlich Wucher ꝛc. Ander laster zu strafen, Dan es nemen diese sunde vnnd vorbrechung groß vber handt, vnnd solt entlich schrecklich gotloß weßen daraus erwachsenn, nach dem itzund, burger noch Baurn ader ander (die doch vor Christen sich rhumen) Jres Wandels ader

lebens halbenn, fur keynen Magistratt eynige Zeit des Jarß werden angeredt, Wan der Bawer sein zinß geben hatt, mag er darnach ane forcht einicher forforderung ader straf leben, wie er will, vnnd wirdt der Jares seines wandels, vnnd lebenns halben nitt ein mall angeredt, Do er ettwa offte ein Jhar v. vj. mall Cittirtt, 2c.

Auch so ist vff denn Dorffern, ein new mißbrauch furgefallenn, vnnd (wo Ime nit fur kome) worde er einreißen, das die Bawerß-leutt sich vnterstehenn In vorbotten graden zu freien, nitt allein In 3. ader 4. graden, sondern auch In secundo, Item wollen auch Irer eigenn eheweiber schwester nemen,

Disses alles gelanngt ane Zweifel wol teglich gein Hof, vnd auch fur die Visitatores, vnd ane zweysel bey Ir Rethe zw Hoff, vnnd auch etlich gottfurchtige vleyssig amptlewte, sehen disses alles woll, tragenn das auch In Iren gewissenn beschwerung, zw Hofe sind der gescheffft so gar viell, das diese sachenn nit konnen zeit vnnd weil haben, So habenn von anfang der Christlichenn kirchen die kirchen sachen Ehesachenn, Conscientz vnnd gewissenn sachen allezeit eigene Consistoria gehabt, vnnd Ihr eigenn Ecclesiasticos Canones der heiligen schrifte gemeß, Do durch man In solchen Dingen gerathen hatt Ob es woll, (wie alle Ding In disser weldt sterblich vnnd vorenderung haben) er nach zw mißbrauch gerathen, ist

Darumb Ist gantz hoch von noten dieser ferlichen Zeitt (wie doch die offentliche erfarung Inn Dörffern, Steten gibtt) solche grosse ergernis abzuwenndenn,

Zum Siebenden, solt denn Comissaren befolen werdenn, Gott dem Herrn, vnnd dem Heiligenn Euangelio zw eheren, an etlichen trotzigenn, freihen, wilden, leicht fertigen lewten, die groß vnerhortt Vorachtung der heiligenn Religion, zu straffen, Do etliche vom Adell Burger, Baurn, etliche viel sontage nitt zwr kirchenn gehenn, geraten also In ein gantz rohe, heidnisch lebenn, etliche stellen sich In der kirchenn, als sessenn sie In der Zeche 2c. das es sunde vnnd schannde ist, Vnd ane groß strafe nit wird abgehenn, Item etliche redenn, vnnd schreyenn, vnter der predigt, Wie dan bey etlichen lewten, durch mißvorstand, vnnd mißbrauch der freiheit, des Euangelij, alle reuerentz iegen der Religion erlöschenn,

Zum Achten, Ist auch zubefelenn den Commissaren das sie In dorffern, Steten, die offentlich Zechen, schlemmerey vnnd quaserey vorbieten, sonderlich wilche gehaldenn werden vf die Sontage, vnnd den festen, vnter der heiligen Communion Ader vnter der predigtt 2c.

Zum Neunden, sollenn auch die Commissaren einsehen haben, das es ordentlich gehaldenn werde, vnnd gleichförmigk Ceremonien, mit den Sepulturen, vnnd Christlichen begrebnis Dan es ist erfarenn In etlichenn Dörffern, Das sie ane Vorwissenn, des pfarres vnterstanden, vfm abend ader fruhe, heimlich zubegraben, Dor aus heymlich mordt, allerlej ander Vnratt erfolgenn mocht, zw dem, das nit

allein wider Christlich, sonder auch wider der heyden brauch menschlich leichen wie ein Aß, ader Viehe hin zuschleiffenn,

Zum Zehenden, Es lassenn Hern, Adell, Bürger, bauerschaft An vielenn orten die kirchen In Stedten, Dörffern, baufellig werden, die kirchhoff vnsauber, vnbefridett stehenn, Vnnd was die Vorfarenn gebawet haben, mit großen reichenn Darlehen konnen die nachkomen nitt erhalden, So dan etliche kirchen vnnd hewser sein mussenn, Dor Inne das Volck zusammen komme, das Euangelium zw horen, Ist es billich das die kirche, Ehrlich reynigklich, In bawlichen Weßenn erhaldenn werden, Dan vmb der Jugend willen, Vnnd Auch sunst des ergerliche exempel halben ist es schedlich, das kirchenn vnnd kirchhöffe, so vnsauber vnnd gantz vorechtliche haldenn werdenn, Vnnd gottes hewser stehen so zurissenn, Dachloß Fensterloß (wie Auch der prophett klaget) Wie keyner gernne seynen stal ader schewne wolte stehenn lassenn, Das vnnd der gleigleichenn, so es dannoch In Stedten vnd dörffern, augenscheinlich vorhanden, sind nit Zewchen groser Christlicher tugent, ader ernstlicher Andacht zum Euangelio,

In summa die kirchennsachen vnnd Eusserliche kirchenn zwang disciplin vnnd ordenung konnen ane schwere sunde, vor gott, ane großen Vnaussprechlichenn schaden, (nemlich das Jung vnnd Altt, alle zaumlos rohe vnnd wilde wirdt) also nit hangen ader vngefasset schweben, So ist von Anfangk der Christennheitt vnnd heiligen kirchen von zeitenn Augustinj Ambrosij her, 2c. ein kirchenn zwang erhalden, der Christlich, Loblich vnnd nutzlich geweßenn, Ob woll der Babst vnnd die seynen des heiligen gotlichen namens, vnnd der kirchen titel zu Irem zeitlichenn nutz mißbraucht,

Ob man nun woll bißanher, das schedlich fewer der Bebstlichen Irtumb 2c. des leichter zu leschenn hatt mussen mit abbrechen, das sunst hett mugen stehen bleibenn, So wil doch von noten sein Auch widder zu bawen vnnd nutzlich ordenung zu Christlicher Zucht widder Aufzurichtenn, Ist gantz hoch von nothen diessen sachenn weyter nach zu dencken, dan alle felle vnnd Casus solten hieher geweysett werdenn, Wilche vor alders zw der Ecclesiastica Jurisdiction gehorett habenn, Als der noch viel seind, von straf frawen wiliche auß trunckenheitt ader Im Schlaff Ir eigenn khinder erdruckenn, Item von straff der Jenigenn, Wiliche heimlich geselschafft mit Juden, vnnd Jüdyn haben, 2c. Item von Bettlern die Ihr khind verkeuffen 2c.

Vonn weys uund Maße des Proceß, 2c.

Von Weiß vnnd maße des Proceß, Ist vnser vnterthanig bedenckenn, Das die Consistoria an vier orten, der Lannde vnnd Furstentumb musten Aufgerichtet werden, Vnd In einem Itzlichen soll ein Commissarius sein, (wie man den nennen wollt) vnnd der selbige

must ein wolgeschickter man sein gelertt In Jure, vnnd Auch In der heiligen schriefft, der selbige soll die Jurisdiction haben, aus befelh ane mittel des Landsfurstenn,

Derselbige oberste Juder ader Commissarius ader Ordinarius In einem itzlichen Consistorio, soll haben tzween wolgeschickte, Notarien, ader Schreiber, Wiliche alle beyde, ader ye eyner aus Inen auch gelertt sey, das die selbigenn zw Zeitenn, die sachen vor horen erwegenn konnen, an stadt des Comissarij ꝛc.

Diesser Juder, muß befelh volkomlich Jurisdiction, gewalt vnnd macht haben, die parten zu Citieren furtzwladen die sachenn zu vor horenn, zu straffen vnnd exequiren, Vnnd In schwerenn sachen hette er sich alle Zeit radts bey der Vniuersitet Witteberg ader ander gelerthen Theologis ader Juristen zubelernen,

Nach dem aber diße gantz bestellung worde vorgeblich sein, so kein execution, ader vorfarung mitt geburlicherr straffe, ervolgenn sollt, so ist hoch von noten, disses nottorftigklich zu beratschlachen, wie dis execution maß vnnd weis obangezeigten laster zu straffe soll geordent werdenn,

Die strafenn so In kirchenn sachen zugebrauchen sindt dieße,

Excommunicatio, ader Ban (nitt vmb geldtsachen) sonnder gemeß der heiligenn schriefft,

Strafe am Leybe, so fern wie vor Alders iegen kirchen person gebraucht,

Geldtstrafe, vnnd geburlich gefengnis, was den Ban belangett, soll kein pfarrer, prediger Jemands In irgent eynen falle, zu excommunicirn habenn, ane vorwissen des Judicis Consistorij, Bey demselbigenn soltenn die Vrsachen erwogen vnnd beratschlagt werdenn, vnnd als dan zu der strafe procediret ꝛc.

Ernach aber, soltenn die excommunicatio, ader banne wilchenn der Commissarius hettenn gehen lassen, offentlich in der kirchenn, durch den pfarrer ader prediger vber denn vorbanten vorkundigt werdenn, diesser Artickel (wie zuuormuten) wird woll bey ettlichenn bedencken habenn, Werdenn es do für achten, man wolle den ban, wider auffrichtenn, Was ist aber daß gesagt? Christliche Zucht zuerhaltenn, Ist der recht Christlich ban, gegrundet In der schrifft wie Paulus zw denn Corinther schreibet, Wie D. Martinus auch gedenckt In der Visitation buchlin, der Christliche Ban, auch wilcher nit vmb gelds willn, ader auß leichfertigkeytt sonder der schrieft gemeß, durch bedenckenn vnnd zeitlich radtschlagk wird furgenhomen, Ist nicht abgethan, der Apostel ordenung auch vnnd schriefft hatt kein Creatur abzuthun, Die weldt hatt Jr disse freyheit selbs angenhomen, Ein Christliche kirche aber kan bey einem rohen zaumlosen leben (das wirdt die erfarung gebenn) ꝛc. nitt bestehenn, Von diesem Artickell, Nemlich von form der Excommunication mag man weytter redenn,

Mitt denn excommunicaten, ader Verbanneten soltes also gehaldenn werdenn, Sye soltenn In allerley gemeyn vnnd kirchen, außgeschlossen sein, Vnd nirgendt zugelassenn werdenn, dan allein zu der predigt, Es solt Inen vorsagtt werdenn, das heilig Sacrament, Item bey der Tauff geuatter zustehen, ader so der excommunicandus ein prediger ader priester, die Sacrament taufe zu reichenn, Item er solt nit begraben werden mit gesenge, ader Ceremonien ader vf gemenenn gotts acker, ꝛc. Ader Coemiterio der ..... sonder vfs feldt, Zw dem solt der Ban ein burgerlich straff mit sich bringen, als suspensionem ab officio, Item vf ein Zeitlang absonderung vom Radtstuel, Item Vorbietung seines handtwercks seiner narung, Dan der Ban Ist In der kirchenn, alle Zeitt vnter denn Hochsten penen vnd strafen geweßenn, wie die heilig schriefft, 1 Corinth. 5. anzeiget, vnnd die Jenigen, als vor gott vorflucht, zu achten wilche durch beratschlaget vnd beschlossenn vrteil der kirchen, aus genugsamen Vrsachen, Craft gottlichs schrift vnd Worts vorbannet werden, Dorumb sol der Ban ader excommunicatio nitt vor ein gering ding geachtet werden, Der halben solt der Ban auch dorneben ein burgerliche straff, als Vorbietung des handwerks vf ein Zeit ader der gleichen mit sich bringen,

Weytter, ist nott zubedencken, In wilchenn, disse, Commissarien, mit vorgehendem rath, der gelertenn vnnd der andern ꝛc. der excommunication brauchen sollenn ader mugenn,

Erstlich solten dye Jenigen excommunicirt werden, wilche rottische vorfurisch Dogmata vnd lere fureten vnnd dor von sich nitt wollten abweisen lassenn, Doch solt keiner vorbannet werdenn an vorgehende erkentnis vber solche lere, Wo er Dorvber trotziklich vorharret, sol disse strafe stad haben alzeit mit vorbehaltung der appellation an denn Landfursten, vnd s. Churfl. g. Vorordente, Zum Andern solten excommunicirt werden, die Jenigen so nach geschehener vorwarnung In Ehebruch, hurerey, Wucher, zuuorharrenn vnnd sich nit bessern, Vor das drit, die Jenigen solten auch mit dem gedechten ban gestraft werdenn, Wilche Jr vater, mutter schlahen, vnd mit der that vnseligen, Item die Jenige so an Jrer priester, pfarrer, prediger, seelsorger, Diacon, kirchendyner, mit rauffen schlahenn ꝛc. gewaltig hand anlegen wie vor die Visitatores der halben viel klage gelangt ist, Doch solten solch erst vorklagt, vnnd der begangen thatt vber wunden werden, Auch durch sentenz Condemnirtt werdenn,

Vor das Vierde alle gottes Lesterer, Item die Jenigen wilche vber wundenn werden, das sie von der Christlichen lere, honisch, vorechtlich ader vnnutzlich gerett haben, solten mit excommunication gestrafft werden doch das sie erst beschuldiget vnd vber wundenn werdenn,

Zum Funften, Die Jenigen, wiliche ettwa vnter der heyligen

Communion, vnter der predigt ader zur Zeit der psalmodey In der kirchen, auß mutwillen, trotz, Leichtfertigkeit getriebenn, den prediger geschmehet, Item, die etliche Wochen, Monatt, ader Jar, auß vorachtung In kein kirchenn ader predigtt ganngen,

Zum Sechsten, Wilche mit Zauberej, vordechtigen segen, vmbgehenn, meineidig vnd Ir Eids pflicht, vorechter befunden, so sie der vberweiset sinnd zuuorbannen,

Es ist In disser bestellung, so rechter Christlicher gehorsam, forcht, vnd Zucht (rohe, frechs wildes wesens zuuor komen) solt wider Aufgericht werden, stadtlich vnd fleissig zu beratschlagen Ob den Commissarien, Eigne Landknechte, vnnd Diener, wilche die Jenigen, so In ob angezeigten lasternn befunden (nach gelegenheit der sachen) In gefengnis furen, soltenn,

Den wan diesse Judices nitt sollen execution habenn, vnnd erst dieselbigenn bey den Amptleutenn suchenn, so wirdt ofte die execution nach bliebenn, wie es gangen ist, mit den superattendentibus vnnd etlich orten mit der visitatorn befelh vnnd von diessem Artickell, Wo mit denn Consistorijs soll ettwas außgericht sein, muß vleissigk geredt werdenn,

So auch vor ein itzlichen Consistorium ein kerkner soll gebawet werden, der kirchenn person, vorbrechunge do mitt zu strafenn, sollen durch die Commissarien dor ein gelegt werdenn, die pfarrer, priester, kirchendiener, wilche Im offentlichenn lastern befundenn, vnnd sonderlich sollen dar ein gelegt werdenn, Ehebrecher, Wucherer ꝛc. Auch zu eyner straff, Wan sie gleich besserung zusagenn, Dan wo sie sich gantz nit bessern, solln sie Excommunicirt werdenn

Auch sollenn Dorein gelegt werdenn die Jenige so mit vnordentlichem Wesen, mit schlemen rasselen, spielenn, In Zeche hewsern ꝛc. an Auffhorenn boeß Exempel geben, Item die an heiligen nechten, als der Oster, Christabendt, Ane alle reuerentz der religion ader der heiligenn Feste, Ir Sauffen vnd quassenn treibenn, mit dem banne gestraft werden

So auch ettlich befunden werden die Ir Eldern schlahen, ader vorechtlich vnnd vnwerdt halten, sollenn mit dem kerkner gestraft werden Ader mit dem Banne, Ader Auch mit vorweysung des Lannds, dwrch die weltliche oberkeit ꝛc.

Auch werenn die Jenigen billich ernstlich vnnd hartt zw strafen, durch den Comissarien wilche (offte verwarnet durch die Visitatores) denn pfarner, prediger, aus eynem trotz vnnd vorhartem vngehorsam Jnen Ire geburlich Einkomen nitt gebenn wollenn,

Auch sind die kirchener, vnnd Custor, wilche mit denn Bawern, Ein heimlich Vorstendnis wider Irenn pfarrer machenn, antweder Ires Ampts zu entsetzenn, ader mitt dem kerkener zu straffenn,

Item die priester vnd kirchendiener, wilche Ir weyb vnd kind vbel vnd vnchristlich handelen, Ader In ergerlichenn Zcangk vnnd

Vnwillenn mit Iren Eheweibernn lebenn, vnd Jegen Iren mit vbermachter Tyrannej vnd seuitia sich erzeigenn, sollen Citirt werdenn, vnnd nach gelegenheyt mit suspension ab officio ader In ander Wege gestrafft werdenn,

Weyter so sollenn solch Consistorien Richter sampt dem superattendenten itzlichs ortts, vnnd den gemeynen kasten vorsteher, vf etlich Zeit Im Jare nachfrage thuen, wie es vmb die gemeine kasten gelegenn ist, wie denen wirt mit eynname, außgab ꝛc. furgestanden.

Auch sollenn sie Jerlich die schuelen itzlicher seines ortts Lands, durch die Notarien, vnnd etlich gelerte besuchenn, vnd visitiren lassenn, Achtung dor vf zu gebenn, das In Educatione Juuentutis, aller hochster vleis furgewendet werd,

Vnnd diesser oberster Commissarius des Consistorj Itzlichs ortts, soll mit allem Vleiß sein gezeichnet schreyen, ... vnnd kesten habenn, Wie In eyner ordentlichen Cantzelej, von Jarn zu Jaren, mit gewissen Claren vorzeichnis Anno Dni. die Acta vnd hendel vnnd sachen (es belange leere der pfarner, Ehesachenn strafe) vnd In ordentlicher vnderschiedlicher registration haldenn,

Dan sieder, das die sachen also gehangen vngeregistrirt, Wie vnnd was In sachenn, vnnd auß was Vrsachen gevrteylet vnnd gesprochenn, hatts In ehehendeln Auch sonst oft, viell Confusion bracht.

Item disser Consistorij richter, soll mit ordentlicher Weyse, vnnd Ceremonien, vnnd mit geburlicher reuerentz, mit vorgelegten buch, des Euangelij, vnnd angetzundten kertzen, (wie ein alter vnschedlicher brauch ist) die Jurament vnnd Eyde, In Ehesachenn vnd ander kirchenn sachenn, staben vnd nemen,

Auch soll In Aufrichtung disser Consistorien, deliberirt vnnd beradtschlagt werdenn, von Institution, vnnd einweysung der pfarrer das auch vff ein gewisse forme gedacht werde, Wie den pfarrern die pfarren, sollen geliehen werdenn, Wie sie Confirmirt vnnd bestetiget ꝛc. Vnnd das dor Inne gleichformigk gehalden werde Der Consistorj Richter, soll auch eynsehen haben, das nit leichtlich pfarrer, ader kirchendiener vor endert, werden, Dan es ist dem Volck, vnd eingepfarreten schedlich, Das Auch die Stedte groß ader klein, Adel, Bauerschaft nitt Ires gefallenns pfarrer absetzenn, ane vrsache vnnd ofte aus eynem gefasten wider willen sie entwrleuben

Zu letzt, Belangend die Jerlichenn besoldung ...... Jerlich diese vier Consistorj, vnnd Ir Notarien soltenn besoldet werdenn, Item domit bothen, Schreybern zulonenn, ist, Nach dem vnser gn. Her, gnedigklich den Ausschuß vortrostet Dor auff Jerlich ein tapffer summa aus der sequestration gnediglich volgenn zulassenn,

So ist weytter zuberatschlahenn, disses alles zuordenen, das der andern kosten mochte, mit dem gelde, so zubuessenn, vnnd strafen, Citation gelde, vrtell gelde, gefellett außgericht werden,

Es ist auch D. Doctori Martino, der Theologice vnd Juridice facultati zw Wittembergk, vnnd den furnemsten, gelertesten, Eldesten predigern, vnnd superattendenten, Als D. Spalatino, D. Fridricho Meium, Justo Menio, vnnd kunfftig dergleichenn, Von dem Landsfurstenn vnserm gn. Herrn, zubefelen, Das sie wollen Auffsehen haben, Do mit die Comissarien ader Jr Notarij, Ire Empter, Landen vnd lewten, vnd den kirchenn vnd gemeinden zu nutz außrichten, vnd nitt widder ein framerey, geitz vnd eigenutzigen gesuchen dor auß machenn, Weitter werdenn dieße sachenn der Her Doctor Martinus vnd der Herr Doctor Bruck wilichen (wie der Außschus der Landtschaft begertt hat) disse schriefft soll vntergebenn werden, notturfftigklich zubedenckenn wissen, Do mit man zu Beschlus disses Wercks, Mitt gottlicher hulfe komen muge

Amen.

Der Wirkungskreis, welcher nach dem vorstehenden Gutachten den neu zu bestellenden Kirchenbehörden, oder (wie man sich in der Erinnerung an einen für die bischöflichen Gerichte in Deutschland allgemein üblichen Namen[31]) ausdrückte) den Consistorien zugewiesen werden sollte, umfaßt die Erhaltung der reinen Lehre und gleichförmigen Gebrauches der Ceremonien, die Zucht, die Aufsicht über die Diener der Kirche mit Einschluß des Rechtes der Entsetzung, den Schutz der Kirche gegen Verletzung ihrer Gerechtsame, die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Erhaltung der Kirchengebäude, endlich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Er begreift also die Attribute der bischöflichen Vicarien, während, wie in der canonischen Rechtsordnung, ein anderer Theil des Regimentes ausgeschieden, und wie dort dem Bischof so hier dem Landesherrn vorbehalten ist. Später sprachen aber die Theologen ihre Ansichten theils vollständiger, theils bestimmter aus. Wir besitzen nämlich noch eine zweite Urkunde[32]), welche zwar nach dem Titel des ersten Druckes zuweilen für die Wittenberger Consistorialordnung selbst gehalten worden ist, in Wahrheit aber nur als ein schließliches Bedenken betrachtet werden kann. Hier ist namentlich das Institut der Visitationen weiter entwickelt, und neu zumal ist der Vorschlag, daß zur Visitation auch Vorsteher des ge-

31) Vergl. z. B.: die Beschwerden der deutschen Nation von 1522. Cap. 71. 79. 99.

32) „Constitution vnd Artikel des „Geistlichen Consistorij zu Wittembergk. Durch Georgen Buchholtzer „Probst zu Berlin in den Druck gegeben. 1563," in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 367 ff.

meinen Kastens in den Städten, und Aelteste aus den Landgemeinden zugezogen werden sollen. Die Verfasser haben jedoch hier nicht an eine Betheiligung der Gemeinden als berechtigter Gliederungen des kirchlichen Körpers gedacht, sondern jene weltlichen Personen sind ihnen lediglich Diener der Kirchenpolizei, wofür ihnen die Sendschöffen sichtbar das Vorbild geliefert haben. Auch der Bann ist ihnen, gerade wie im ersten Bedenken, nicht blos ein kirchliches Zuchtmittel, welches nur secundär auch auf das bürgerliche Leben einwirkt, sondern eine kirchliche und bürgerliche Strafe zugleich; die Idee einer Kirchenzucht, eines unabhängigen kirchlichen Sittengerichtes ist also völlig verwischt, weshalb denn die Consistorien wie im ersten Gutachten auch noch mit einem Kerker bedacht werden.

Die Consistorien erscheinen in dem Vorschlage der Theologen entschieden als landesherrliche Behörden, und nur rücksichtlich des Bannes werden sie als Vertreter der Kirche bezeichnet. Die Reformatoren haben aber dieselbe Institution, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Recht des Landesfürsten, auch unter der Voraussetzung einer Ausgleichung mit den Bischöfen der römischen Kirche für nöthig gehalten. Dies zeigt z. B. schon eine bereits an einer anderen Stelle benutzte Consultation vom Jahre 1540 [33]), wenn sie sagt: „Doch „muß man sich in den Stücken von der Ordination, Juris„diction, Excommunication und Visitation alsdann mit statt„lichem Rath vergleichen, wie fern sich solche Gewalt erstrecken „sollte, daß auch etliche verständige Personen von der welt„lichen Obrigkeit dazu beordert würden." Noch deutlicher aber tritt derselbe Standpunct in den Aeußerungen der Reformatoren über die Verfassung, welche den beiden evangelischen Bisthümern in Sachsen gegeben werden sollte, hervor. In einem Gutachten vom Jahre 1541 [34]) sprechen sie sich dafür aus, daß, da die Fürsten die Pfarrer und Schulen wüst werden ließen und ganz kein Kirchenregiment hielten, aber auch wegen des Beispieles, so wie um des Adels willen, das Bisthum und Capitel erhalten werden möchten. Dem Letzteren wollten sie

33) Corp. Ref. T. III. p. 943. 34) Ibid. T. IV. p. 698.

bis zur Bestellung eines Bischofs, der später bekanntlich in Amsdorf gefunden wurde, vier Aemter zugestehen, „nehmlich „das Examen und die Ordinatio der Priester, Consistoria, „Synodos halten, darin von der Lehr zu reden, item die Visi„tatio, Aufsehung der Pfarren und Schulen." Dann aber setzen sie hinzu: „Und wäre ein sehr nützlich Ding, daß für „den bischöflichen Stuhl ein stattlich Consistorium mit einer rechten „Autorität und Execution aufgerichtet würde, wie dann weiter „darüber zu berathschlagen, daß dennoch der Landesfürst eine „Autorität darüber hätte. So dann Gelegenheit der Zeit als„dann also sein würde, möchte man ein stattliche Person mit „dem bischöflichen Namen über solch Consistorium ordnen, der „als Director solcher Sachen wäre, und hätte dazu die welt„liche Regierung im Stift, und wären auch etliche Artikel zu „stellen, wie derselbige dem Landesfürsten sollte verpflichtet sein, „wie er zu wählen u. s. w." Völlig übereinstimmend äußert sich Melanchthon im Jahre 1544 in einem Sendschreiben an den evangelischen Bischof von Merseburg Georg von Anhalt[35]: „De senatu ecclesiae omnino nullum alium senatum vellem „constitui quam consistorium, cui in causis difficilioribus „princeps ex aula et academia viros optimos et eruditissi„mos adjungere potest."

In der Erörterung, welche wir hiermit abschließen, ist Luthers Name wenig genannt worden, wie denn wirklich auch seine Mitwirkung in den publicistischen Acten und Schriften mehr in den Hintergrund zurückgetreten war. Sein Verhältniß zu der inzwischen eingetretenen veränderten Auffassung läßt sich indessen aus den Briefen deutlich erkennen. Schon im J. 1530 hatte er in einem bekannten Briefe an Melchior Stiefel[36] die Einmischung der weltlichen Gewalt in das Gebiet der kirchlichen Zucht mit dem Bemerken zurückgewiesen: „Der „Schosser ad haec nihil adhuc faciat, quia non est politica „res", und in demselben Jahre hatte er Melanchthon erinnert[37]: „Primum quum certum sit, duas istas administrationes „esse distinctas et diversas, nempe ecclesiasticam et poli„ticam.., nobis hic acriter vigilandum est nec committen-

35) Ibid. T. V. p. 469. S. 538.
36) De Wette, Briefe Bd. III. 37) Daselbst Bd. IV. S. 105.

„dum, ut denuo confundantur, nec ulli cedendum aut con„sentiendum, ut confundat.“ Zugleich gab er jedoch zu, daß, wenn auch die Personen und das Regiment unvermischt sein sollen, doch idem homo utramque personam gerere possit, wenn nur der Bischof nicht als Bischof, sondern als Fürst befehle. An den ersten Verhandlungen über die Consistorien hatte er, wie es scheint, keinen unmittelbaren Antheil. Doch schrieb er im J. 1539, als in Wittenberg ein Consistorium vorläufig errichtet worden war, an Spalatin[38]: „Nam etsi hic „Wittenbergae consistorium coeperit constitui, tamen, ubi „absolutum fuerit, nihil ad visitatores pertinebit, sed ad „causas matrimoniales (quas hic ferre amplius nec volumus „nec possumus) et ad rusticos cogendos in ordinem ali„quem disciplinae et ad persolvendos reditus pastoribus, „quod forte et nobilitatem et magistratus passim necessario „attinget“, und Sonntag nach Ulrici desselben Jahres konnte der Kanzler Brück dem Kurfürsten „mit Wahrheit“ berichten[39], „das Doctor Martinus an der Handlung des Consistorii zu Wit„tenbergk Itzt eyn gros gefallen hat.“ Allein schon im J. 1543 klagte Luther wieder (wie schon früher in einem an Leonhard Beier[40] gerichteten Schreiben) in einem Briefe an Greser[41], wenn es dahin kommen werde, daß die Höfe die Kirchen nach ihrem Gutdünken regieren wollten, dann werde Gott nicht nur keinen Segen hierzu geben, sondern der jetzige Zustand werde noch ein schlimmerer werden als der frühere. Mögen sie, so fährt er fort, Pfarrer werden, predigen, taufen, die Kranken besuchen, die Communion austheilen und alle kirchlichen Verrichtungen vornehmen, oder aufhören die verschiedenen Berufe durch einander zu mischen, ihre Hofgeschäfte besorgen, und die Kirche denen überlassen, die an sie berufen sind und Gott dafür Rechenschaft abzulegen haben. „Satan pergit Satan esse. Sub Papa „miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere „politiam ecclesiae.“ Hierin drückt sich freilich wieder nur die Auffassung des kirchlichen Regimentes aus, wonach dasselbe in dem Lehramte an jeder Kirche beschlossen ist, und man wird

38) a. a. O. S. 329.
39) Aus der Urk. im Archiv zu Weimar.
40) Daselbst Bd. V. S. 8.
41) Daselbst S. 596.

darin nicht eine Absagung von dem Zuge finden können, dem Luther in Betreff der äußeren Ordnung früher selbst gefolgt war. Um so gewisser aber bezeugt sich die Sorge um die Gefahr des Mißbrauchs. Nicht im landesherrlichen Kirchenregiment an sich lag das Uebel, sondern darin, daß es entweder ohne Schranken sich entwickelt hatte, oder die Schranke nicht in der Kirche, sondern in einer zweiten Herrschaft, nämlich in der geistlichen, gefunden worden war.

§. 8.

Der Abschluß der Verfassung.

(Die Kirchenordnungen. Der Beruf der Obrigkeit nach den Gesetzen. Der Religionsfriede und das bischöfliche Recht. Beschränkung der Träger des Episkopalrechts durch das Lehramt. Beschränkung durch die Stände.)

Für die Geschichte der Verfassungsverhältnisse fließt in den Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts eine erst in der neueren Zeit wieder zugänglich gewordene[1]) Quelle von außerordentlichem Reichthum. Unter denselben giebt es einige, welche der Gesetzgebung in weiten Kreisen als Prototype gedient haben und entweder wörtlich wiederholt oder doch nachgebildet worden sind. Von diesen sind zwei, der sächsische Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn vom Jahre 1528 und die gleichzeitige braunschweigische Kirchenordnung, welche den Ordnungen von Hamburg (1529), Minden, Göttingen (1530), Lübeck (1531), Soest (1532), Wittenberg (1533), Bremen (1534), Osnabrück (1543) als Muster gedient hat, bereits erwähnt worden (§. 5.). Ihnen reiht sich die von Osiander und Brenz für Brandenburg-Anspach und das Nürnbergische Gebiet entworfene Kirchenordnung[2]) von 1533 an, welche in liturgischer und dogmatischer Hinsicht besonders wichtig geworden ist, grade so wie in ersterer Beziehung die sächsische Agende[3]) von 1539 große Bedeutung erlangt hat. Dagegen hat auf den Theil des kirchlichen Lebens, welcher hier in Frage steht, die Mecklenburgische Kirchenordnung[4]) von 1552 vor allen anderen maaßgebenden Einfluß

1) Durch die schon oft angeführten Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. 2 Bde.

2) Ev. K.-O. Bd. I. S. 176.

3) Daselbst S. 307.

4) Daselbst Bd. II. S. 115.

ausgeübt. Genauere Untersuchungen haben erwiesen, daß sie nicht von Melanchthon, wie man früher angenommen hat[5]), sondern von Aurifaber, Riebling, Rossiophagus und Rathmann verfaßt worden ist[6]). Daß jedoch der Erstere an ihr großen Antheil gehabt habe, geht daraus hervor, daß eine von ihm verfaßte Lehrschrift, das bekannte, fast symbolisch gewordene Examen ordinandorum, in ihr zuerst erscheint, und daß er mit besonderer Vorliebe wiederholt in seinen Briefen auf sie zurückkommt[7]). Ihre Grundlage bildet die Wittenberger Reformationsformel von 1545, der nicht nur die Oekonomie, die Anordnung nach fünf Stücken (Lehre, Lehramt, Ceremonien, Schulen, Kirchengüter), sondern auch der Abschnitt über die Consistorien angehört. Die Thatsache, daß sie im Jahre 1559 als Kirchenordnung: „Wie es mit Christlicher Lere, reichung „der Sakrament, Ordination der Diener des Euangelii ordent„lichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio „vnd Schulen, zu Witteberg, vnd in etlichen Chur vnd Für„stenthum, Herrschaften vnd Stedte der Augsburg. Confession „verwand, gehalten wird", erscheinen konnte[8]), ist ein deutliches Zeichen dafür, daß sie sogleich nach ihrem Erscheinen den besonderen Beifall der Fürsten und Theologen gefunden hatte.

Später hat namentlich der Württembergische „Summarische Begriff", die sogenannte große Kirchenordnung[9]) von 1559, auf den Abschluß der Verfassungsgestaltungen mehrfach eingewirkt. Die Kirchenordnung von 1536 hatte im südlichen Deutschland besonders die Gestaltung des Cultus bestimmt. Nunmehr erstreckte sich aber der Einfluß der Württembergischen Gesetzgebung auch auf das Verfassungsrecht der norddeutschen Landeskirchen, wie z. B. die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, und kursächsische von 1580 zeigen. Die Vermittlung geschah hier durch Jacob Andreä und ging mit dessen Bemühungen um die reine lutherische Lehre, und um die Ab-

---

5) Z. B. von Osiander, Epit. hist. eccl., Tübing. 1601. p. 614., und von Masch, Beitr. zur Geschichte merkwürdiger Bücher S. 135.

6) Vergl. Rudloff, Mecklenb. Geschichte Th. III. Bd. I. S. 131., Schröder, Evang. Mecklenburg Bd. I. S. 35., Wiggers, Mecklenb. Kirchengesch. S. 126.

7) Corp. Ref. T. VII. p. 1007. 1016. 1032. 1033. T. VIII. p. 32.

8) Ev. K.-O. Bd. II. S. 222.

9) Daselbst S. 198.

gränzung gegen die Schweizerische Richtung Hand in Hand. Diese Bemerkung führt zugleich die Bedeutung der sächsischen Kirchenordnung von 1580 auf ihr rechtes Maaß zurück, während auf der anderen Seite die große Wichtigkeit der sächsischen Einrichtungen für die Kirchenverfassung der norddeutschen Länder nicht bestritten werden kann und soll. Diese tritt seit dem Jahre 1542 besonders in Beziehung auf die Einrichtung der Consistorien hervor, welcher wir sofort näher gedenken werden, nachdem zuvörderst die allgemeinen Fragen, welche das Regiment der Kirche betreffen, auf dem Grunde der gesetzlichen Thatsachen beantwortet worden sind.

Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der bereits in der Lehre der Reformatoren nachgewiesene Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen ist nicht blos das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten und Ordnung und Frieden zu schaffen und zu erhalten. Die Einheit des evangelischen Glaubens war es, von welcher diese Thätigkeit wesentlich abhing, weshalb denn die Fürsten und Obrigkeiten in ihren Ordnungen häufig selbst sich zu der Lehre bekannten, welche zu schützen für ihre Pflicht erachtet wurde. Die Erfindung der späteren Zeit, welche sogar den katholischen Landesherren die Gewalt über die evangelische Kirche beigelegt hat, würde in der Zeit, in welcher sich unsere jetzige Untersuchung bewegt, ohne Zweifel nicht verstanden worden sein.

Hiernächst bezeugen die Kirchenordnungen die Pflicht der christlichen Obrigkeit, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigtamt zu schützen, die Kirchengerichte einzusetzen und die Zucht zu erhalten, für die Ausstattung der Kirche mit weltlichem Gut zu sorgen u. s. w. In allen diesen Dingen beziehen sie sich auf einen göttlichen Beruf, ganz so wie dies die Reformatoren gelehrt hatten. So geschieht es, um ein Beispiel anzuführen, in der Vorrede zu der großen Württembergischen Kirchenordnung in dem folgenden, durch seine polemische Haltung bemerkenswerthen Satze[10]: „Wie wir vns dann (vngeacht das etzlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit

10) Ev. K.-O. Bd. II. S. 198.

„allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott „schuldig erkennen, vnd wissend vnsers Ampts vnnd Be„ruffs sein, wie auch des Gott der Allmechtig in seinem ge„strengen Vrteil von vns erfordern würdet, vor allen dingen „vnser Vndergebene Landtschafft, mit der reinen Leer des h. „Euangelij, so den rechten Friden des Gewissens bringt, „vnnd die heilsame Waid zum ewigen heil vnnd Leben ist, ver„sorgen, vnnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd Eifer an„nemen, Dann erst vnd darneben, in zeitlicher Regierung, „nützliche Ordnungen vnd Regiment, zu zeitlichem Friden, „Ruh, Ainigkeit vnd Wolfart, wölche auch von Gott dem All„mechtigen, vmb des vorgehenden willen, geben würdet, anzu„stellen vnnd zu erhalten, wie wir dann des in der h. Schrift „A. vnd N. Testaments, Zeügnuß vnd Kundtschafft haben, „dieselb auch dieses vermag vnnd außweißt, zu dem uns „darinnen viel Gottseliger Künig vnd Fürsten Exempla vnd „Ebenbildt fürgestelt." Aehnlich wird der Beruf den Fürsten, „sich der Kirchen auch neben ihrer Kanzlei anzunehmen", in dem Mandat zur Braunschweigischen Kirchenordnung von 1569 begründet [11]).

Neben dieser mehr theologischen Begründung geht aber seit dem J. 1556 noch eine andere, welche juristischer Natur ist. Nachdem nämlich der Augsburgische Religionsfriede [12]) bestimmt hatte, daß „die geistliche Jurisdiction wider die Augs„purgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Be„stellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und „Ceremonien, so sie ufgericht oder ufrichten möchten, bis zu „endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht „oder geübt werden, — und also — bis zu endlicher Verglei„chung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, einge„stellt und suspendirt seyn und bleiben" solle, trat zu der Berufung auf das göttliche Gebot auch die auf das Gesetz des Reiches. Diese findet sich z. B. schon in den Mandaten zu der Baden'schen Kirchenordnung [13]) von 1556, und der Pom-

11) Daselbst S. 318.

12) Lehmann, Acta de pace religiosa, Frcf. 1707., Ranke a. a. O. Bd. V. S. 367 ff.

13) Ev. K.-O. Bd. II. S. 178.

mer'schen [14]) von 1663, und noch bestimmter in der Hessischen Reformation [15]) von 1572, welche sich ausdrücklich darauf beruft, daß dem Landesfürsten die geistliche Jurisdiction durch den Passauischen Vertrag und den Augsburgischen Reichsabschied wie bekannt übereignet und bekräftigt sei. Beide Weisen der Begründung gingen zunächst noch eine Zeit lang neben einander. Später aber trat die Bezugnahme auf die von Gott übertragene Pflicht, also die theologische Betrachtungsweise, mehr in den Hintergrund zurück, und das Gesetz des Reiches war es, durch welches nunmehr das evangelische Kirchenregiment legitimirt und gegen den Widerspruch gesichert wurde.

Hierdurch fand zugleich der öffentliche Rechtsstand in Beziehung auf das Subject des Regiments seine bis dahin mangelnde nähere Bestimmtheit. Die Reformatoren hatten im Allgemeinen die Aufforderung zur Einführung des evangelischen Bekenntnisses und der ihm entsprechenden Einrichtungen an die christlichen Obrigkeiten gerichtet, ohne das staatsrechtliche Verhältniß der Letzteren in das Auge zu fassen [16]), und es waren deshalb auch von Gliedern des Herrenstandes und von Magistraten landsässiger Städte vielfältig Kirchenordnungen erlassen und Consistorien errichtet worden. Nunmehr aber waren es die Stände Augsburgischer Confession, beziehentlich die reichsunmittelbaren weltlichen Gewalten überhaupt [17]), deren Recht ein gesetzliches Anerkenntniß empfing, und wo dasselbe Befugniß in anderen Händen ruhte, bedurfte es der besonderen Begründung, die entweder in Verträgen mit den Landesherren oder im Besitzstande gefunden wurde.

In Beziehung auf das Recht selbst aber läßt sich die herrschende Vorstellung der Zeit in folgender Weise bezeichnen. In dem Kampfe, welchen der Religionsfriede nicht beendete, sondern vertagte, handelte es sich um die bischöfliche Regierung der Kirche, welche von der einen Seite gebrochen war, und deren Wiederherstellung von der anderen zuletzt noch im Interim erstrebt wurde. Daß dieses Ziel nicht erreicht werden

---

14) Moser, Corp. jur. evang. eccles. T. I. p. 4.

15) Ev. K.-O. Bd. II. S. 349.

16) Vergl. Pütter, Erört. des teutsch. Staatsrechts Bd. II. S. 74 f.

17) Vergl. Art. 14. 26. des Rel.-Friedens; Stahl, Kirchenverfassung S. 134.

könne, war nunmehr offenbar geworden; es blieb also kein andres Mittel zur Herstellung des ersehnten Friedens übrig, als fahren zu lassen was man nicht zu halten vermochte, und das, was bisher in den evangelischen Gebieten geschehen war, zu legalisiren, mithin auf den Speyer'schen Reichsschluß zurückzukehren, dessen Aufhebung im J. 1529 so schwere und blutige Kämpfe verursacht hatte. Wie daher einerseits den Ständen garantirt wurde, daß sie von der Confession und den damit zusammenhängenden Einrichtungen nicht abgedrängt werden sollten, so wurde andrerseits ausgesprochen, daß in soweit die bischöfliche Jurisdiction ruhen solle, bis durch ein allgemeines Concilium eine endliche Vergleichung bewirkt worden sei. Diese Jurisdiction war aber nicht blos die Gerichtsbarkeit im engeren Begriffe, sondern eben die bischöfliche jurisdictio im Sinne des canonischen Rechts. Darum geschah es nunmehr auch nur folgerecht, daß dieses Recht in den Händen der evangelischen Stände die Bezeichnung beibehielt, welche an die ursprünglichen Träger und damit zugleich an den ursprünglichen Inhalt erinnerte. Dies ist die Entstehung des Ausdruckes: „jus episcopale“ für die evangelische Kirchengewalt, der später so oft angefeindet worden ist, weil man ihm, anstatt ihn im Zusammenhange mit dem Rechtsstande im Reich aufzufassen, lediglich eine Beziehung auf die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche zu geben wußte, für die er nach keiner Seite hin ein richtiges Verständniß giebt. In der That haben denn auch die Juristen, bei denen er schon gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts technisch ist, grade so wenig als die Berechtigten selbst, in deren Erlassen er seit derselben Zeit[18] so oft vorkommt, daran gedacht, daß er eine bischöfliche Qualität im canonischen Sinne, eine oberpriesterliche Stellung der Fürsten bezeichne, oder daß er über die Weise des evangelischen Kirchenregiments präjudicire. Auch war zu der erstern Ansicht keine unmittelbare Nöthigung vorhanden, da bekanntlich die bischöfliche Jurisdiction an das Bischofthum nicht nothwendig geknüpft ist. Um so gewisser aber lag in dem Ausdrucke das

---

18) Vergl. die Stelle aus dem Reverse des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an die Wolffenbüttel'schen Stände, bei v. Kamptz, Ueber das bischöfliche Recht in der ev. Kirche, Berlin 1828. S. 55.

wichtige Anerkenntniß, daß das Recht, welches er bezeichnet, ein von dem weltlichen Rechte der Stände unterschiedenes, auf geschichtlichem Wege an dasselbe angeschlossenes sei. Die Rechtsansicht, wie sie sich hiernach jetzt feststellte, war also diese: Die Kirchengewalt ist nicht in der Landeshoheit, beziehentlich der reichsunmittelbaren weltlichen Gewalt an sich enthalten, wohl aber liegt in der letzteren der Erwerbsgrund des außerhalb ihrer, auf dem Boden der Kirche, entstandenen Rechtes.

Diese Auffassung hat sowohl in der Theorie als der Praxis ihre Bestätigung. Im J. 1594 [19]) hatte das Ministerium zu Greifswalt den juristischen Facultäten in Wittenberg und Leipzig und dem Schöppenstuhle zu Jena die Frage vorgelegt: „An jure „divino et positivo, quatenus hoc cum illo consentit, omnes „personae ecclesiasticae, ministri ecclesiarum et scholarum „subesse debeant jurisdictioni magistratus inferioris in oppi„dis aut pagis, an vero jurisdictioni principum aliorumque „ordinum imperii, qui jura episcopalia vigore Pacifi„cationis administrent“, und es antworteten die Wittenberger darauf wie folgt: „Auff ewre dritte vnd letzte frage, Erachten, „Sprechen, vnd bekennen wir im rechten ergründet, das .. die „Pfarherren in den Stedten in persönlichen klagen für dem „Consistorio ecclesiastico, als welches den Landesfürsten, „vnd der Landsfürste Episcopum oder Metropolitanum re„praesentiret, vermöge vorgemeltes abscheids vnnd gemeiner „Keyser vnd vblicher Rechte (Wilche ob gleich das exercitium „Jurisdictionis, so viel die Person der Bischoffe belanget, „wider die Stende des Reichs suspendirt, gleichwol dadurch „die Jurisdiction an sich selbsten .. gentzlich nicht auffzuhe„ben) billig beklaget werden.“ Eben so entschieden sie auf die Frage, ob der Patron einen Geistlichen entsetzen könne, dahin, daß „solche erkentnis nicht den Patronis sondern „dem Bischoff derselben örter oder dem Metropolitano zusteht, „Vnd aber nu mehr biss zu endlicher vergleichung der Religion, „wider die Stende des Römischen Reichs, derselben immediate „vnterworffen, Inhalt des Passawischen vertrags, vnd darauff „Anno 55. erfolgenten und jetzt gemelten abscheidts, die geist-

19) Cramers Pommersche Kirchen-Chronica zum J. 1594.

„liche Jurisdiction eingestellet vnd suspendirt, vnd denselben, „nicht aber jhren Vnterthanen, dem Reich mit mittel zugethan, „dagegen zugelassen, das Ministerium zubestellen, Kirchenge-„breuche, Ordnung vnd Ceremonien auffzurichten vnnd anzu-„ordnen, So haben auch die Stedte in Pommern nicht fug, „jhre Prediger jres gefallens zu dimittiren, Sondern sind schul-„dig .. die erkentnis auff das Consistorium zustellen, welches „auch der Dimission halber an stadt des Landtsfürsten, in-„halts vorgemeltes Reichsabscheides, anzuordnen hat." Aehnlich äußerte sich der Schöppenstuhl in Jena dahin, daß „die „Prediger vnd Kirchenpersonen der Bischofflichen gewalt, vnd „nun mehr, vermöge des Religionsfriedes, den reformirten „Stenden des h. Römischen Reichs, vnd also auch den Lands „Fürsten in Pommern vnterworffen."

Hiermit stimmt eine die Revision der Kirchenordnung betreffende Mecklenburgische Resolution[20]) vom J. 1607 genau überein, wenn sie sagt: „E. E. Landschaft würde berichtet „sein, welchergestalt nach eingefallener Aenderung der Reli-„gion und ausgemustertem Papstthum die geistliche Juris-„diction durch den anno 1555. aufgerichteten Religionsfrieden „suspendiret und das jus episcopale und die suprema in-„spectio ecclesiarum in doctrinalibus et ceremonialibus „den Churfürsten und Ständen Augsburgischer Confession ge-„geben und an- und zugeeignet worden ..., repetiren Seren. „Ihre zuvor angeführte Resolution und den dabei angezogenen „Religionsfrieden und die durch denselben auf die Chur- und „Fürsten und Stände Augsb. Conf. und nicht auf die Unter-„thanen transferirte Jurisdiction und höchste Inspection aller „Kirche in heilsamer Lehre und geistlichen Ceremonien, .. das „jus superius, so von den päpstlichen Bischöfen auf die Für-„sten durch den Religionsfrieden gekommen." Aehnlich ist in einer pommer'schen Verordnung[21]) vom J. 1605 von dem jus episcopale die Rede, welches vermöge des Religionsfriedens dem tragenden landesfürstlichen Amt anhängig u. A. m. Dagegen wird freilich in einer nur wenige Jahre (1616) später

---

20) Spalding, Mecklenb. Landesverhandlungen, Th. I. S. 303 ff.

21) v. Kamptz a. a. O. S. 45.

erlassenen Resolution[22]) des jus episcopale gedacht, „so ein „vornehmes Stück der landesfürstlichen Superiorität und Ho„heit, in dessen ruhigem Besitz S. F. G. vor und nach dem „Passauischen Vertrag und Religionsfrieden unstreitig ge„wesen." Diese Aeußerung wird indessen sofort ihr rechtes Licht gewinnen, wenn wir bemerken, daß sie sich speciell auf die Jurisdiction im eigentlichen Sinne bezieht, welche der Herzog den Patronen und der Disposition der Stände allerdings unter Berufung auf eine ältere Uebung entziehen konnte, wie z. B. aus den Stettin'schen Synodalverhandlungen vom J. 1545 hervorgeht[23]).

In der letztern Bemerkung ist eine Frage angedeutet, welche schon zeitig Anlaß zu Streitigkeiten gab. Bevor jedoch die Beschränkung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie in vielen Ländern aus der Theilnahme der Landstände hervorging, erörtert werden kann, ist es nöthig, eine andere Schranke, welche im Innern der Kirche selbst, in dem geistlichen Elemente bestand, in Betrachtung zu stellen.

Bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse war den Theologen eine sehr bedeutende Wirksamkeit zugefallen. Die Wittenberger insbesondre übten in weiten Kreisen auf die Gestaltung der Verfassung Einfluß, weniger Luther, als Melanchthon und Bugenhagen, dem die Städte Braunschweig, Hamburg, Lübeck, und die Herzogthümer Schleswig und Holstein und Pommern ihre Verfassungen verdankten. Daß diese Thätigkeit nicht unter einen juristischen Begriff gebracht werden kann, daß es unmöglich ist, Melanchthon oder Bugenhagen als die Vertreter des mit der Gewalt betrauten Lehrstandes anzusehen, leuchtet von selbst ein. Um so gewisser aber lag darin von Seiten der Fürsten die Achtung vor den Werkzeugen der Reformation und das Bestreben, für den dogmatischen Grund, auf welchem sich die Verfassung und der Cultus errichteten, ein vollgültiges Zeugniß zu gewinnen: ein Zeugniß sagen wir, denn das war ja eben das Bewußtsein der Zeit, daß es sich nicht um eine neue Lehre, sondern um den alten Lehrschatz handle,

22) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden, Bd. I. S. 792.

23) Balthasar, Sammlg. einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehöriger Schriften Bd. I. S. 38.

den Gottes Gnade wieder aufgedeckt hatte; es galten mithin weder die Wittenberger Theologen als Gesetzgeber in Sachen der Lehre, noch wollten sich die Fürsten als solche betrachtet wissen (wobei die Frage, ob nicht die hier gezogene außerordentlich feine Gränze zuweilen überschritten worden sei, jetzt füglich bei Seite gestellt werden kann). Aber auch die Verfassungseinrichtungen wurden nicht als etwas Beliebiges angesehen, sondern wie einst das Vorbild und der Rath der apostolischen Kirchen maaßgebend gewesen war, so wandte man sich dorthin, wo die Wiege der Reformation stand, um Rath und Hülfe.

Für diese Auffassung geben die Publicationsmandate zu den Kirchenordnungen häufig die unmittelbare Bestätigung und z. B. das Mandat zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung[24]) von 1542 erklärt über Bugenhagens Mitwirkung ausdrücklich: „Dessuluen Mannes rath vnd vlith hebben wy neuen „vnser Andern Reden yn disser hilligen Ordenung anthorich-„tende gekruket, ock demsuluen geuolget, Welcher wy allene „der orsake antögen, yp dat nemandt gedenken möge, alse hebbe „wy hirynne wreuelick vnde vnbedechtiglick gehandelt, Sonder „na rade so veler vnde gelerter lüde hirynne was nütte vnd „förderlick syn wolde, beschlaten."

Ferner aber beurkunden die Fürsten sehr oft, daß bei der Abfassung der Kirchenordnungen auch die Geistlichen des Landes, „unsere Theologen", „unsere Superintendenten und vornehmsten Prediger" u. s. w. mit Rath und Hülfe thätig gewesen seien. In Wahrheit war nichts entsprechender als solche Theilnahme. Denn da die Lehre den Grund, und das Lehramt den Mittelpunct aller Verfassungen bildete, so war es nur entsprechend, daß Glieder des Standes, welcher berufsmäßig das Lehramt zu verwalten hatte, auf die Verfassungsbildung selbst einwirkten. Luther hatte einst erklärt[25]), es sei in Kirchensachen mit Furcht und Demuth vorzufahren, und in diesem Spruche lag auch für die Fürsten und Obrigkeiten in vollem Maaße die Aufforderung, nicht ihrer eignen Einsicht zu vertrauen, sondern den Rath an der besten Stelle zu suchen. Diese auf dem Gebiete der Kirche doppelt schwer wiegende Wahrheit wurde denn

24) Ev. K.-O. Bd. I. S. 354. Homberger Synode, ob. S. 40.
25) In dem Schreiben über die

auch im sechszehnten Jahrhundert oft und stark betont, z. B. in einem Bedenken der Tübinger Universität[26]) vom Jahre 1583: „Obwohl", so sagt dasselbe, „in gedachten Doctoris „Lutheri und andern vermeldten Schriften recht und wohl zwi- „schen denen Articuln in religione, welche das Gewissen und „der Seelen Seligkeit immediate betreffen, (in denen man „nichts nachgeben kan) und den äusserlichen Ceremonien, welche „sua natura adiaphorae seynd, und in denen man aus bewe- „genden Ursachen Aenderungen fürnehmen mag, Unterschied „gemacht: so stellet doch weder Luther noch andere angezogene „Scribenten solche Sachen dergestalt allein in der weltlichen „Obrigkeit Macht, daß sie eigenes Gewalts und nach ihrem „eignen Gutdünken (ohne Rath und Vorwissen ihrer reinen „Kirchendiener) in der Kirchen allerley Ordnungen machen „möge. Dann wie D. Luther eyfrig und ernstlich wider das „päbstische Kayserthum gestritten, da nemlich die Geistlichen „allen Gewalt in Religion-Sachen allein zu sich gezogen, und „die weltliche Obrigkeit davon ausgeschlossen haben; also hat „er dagegen auch an vielen Orten in seinen Schriften gestraft „das Kayserliche Papstthum, da nemlich weltliche Obrigkeiten „von Etlichen dahin gewiesen und angereizet werden, daß sie die „Religions- und Kirchensachen allein zu sich ziehen und in „ihre Hand ganz und gar bringen solle. Die christliche Kirche „hat Macht, die äußerliche Ceremonien, welche Mitteldinge „seynd, nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern: Und wann die „Obrigkeit selbst auch ein fürnehm Glied der wahren Kirche „Gottes ist, hat sie Macht, als ein Glied der Kirchen, der- „gleichen Ordnungen in Kirchensachen (jedoch mit Rath und „Vorwissen der Kirchendiener, welche auch Glieder der Kirchen „seyn und dazu zu reden haben) fürzunehmen. Hierdurch aber „wird der Obrigkeit nicht ein unendlicher Gewalt in Kirchen- „sachen zugelassen. Es haben die fromme und gottselige löb- „liche Könige in Juda mehrmalen Reformationem religionis „fürgenommen, haben aber solches mit Rath der Propheten „und anderer hocherleuchteten Kirchendiener gethan. Der Kö- „nig Ezechias hat bey sich gehabt den Propheten Esajam ..

26) Sattler, Gesch. der Herzoge zu Würtemberg Bd. V. Beil. S. 52., Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 886.

„Der König Joas hatte bei sich den hohen Priester Jojada ..
„Andere König haben andere Propheten gehabt, deren Rath sie
„in Religionssachen gefolgt, und die Kirchensachen nicht allein zu
„sich gezogen oder für mere politicas res gehalten ... Denn
„obwohl der Obrigkeit zustehet, daß sie nicht allein Custos
„secundae, sondern auch primae tabulae sei, jedoch seynd
„nicht die ecclesiastica negotia res politicae, und werden
„weltliche Händel darum, daß weltliche gottselige Regenten
„dasjenige, dessen sie aus Gottes Wort berichtet werden, ins
„Werk richten, und wissen christliche verständige gutherzige
„Obrigkeiten wohl, was sie jederzeit für ecclesiasticas perso-
„nas in die Deliberation ziehen sollen, da de controversiis,
„reformatione oder exercitio religionis tractirt wird."

Wenn aber auch der hier ausgesprochene Grundsatz meist anerkannt worden ist, so muß man sich doch hüten, in der Theilnahme des geistlichen und theologischen Elementes das Anerkenntniß eines dem Lehrstande zustehenden Antheils an der Kirchengewalt zu suchen, wie es zuweilen geschehen ist. Hierbei wird zunächst nicht erst zu bemerken sein, daß diese Ansicht nur dann einen richtigen Sinn giebt, wenn sie sich nicht auf den Lehrstand, als die ideale Gesammtheit der Geistlichen aller Länder, sondern nur auf die Geistlichkeit der einzelnen Landeskirchen bezieht, denn nur die letztere war ein denkbares Subject eines Rechts. Aber selbst in dieser Beschränkung kann sie doch nicht als Ausdruck eines allgemeinen Verfassungsprincipes gelten.

Gewiß konnte die Landesgeistlichkeit, wenn sie einem Gesetze ihres Fürsten gegenüber sich auf das Bekenntniß und die reine Lehre bezog, eine große Macht in die Wagschale legen, und es war den Fürsten wohl gerathen, daß sie dieser Macht sich versicherten. Aber häufig begnügten sie sich auch nur an der Approbation der Kirchenordnungen durch einzelne, bald inländische, bald ausländische Theologen, zu denen sie durch besondere Neigung oder die Verwandtschaft der geistigen Richtungen gezogen wurden, und es kam dann auf die Verhältnisse an, ob die Landesgeistlichkeit mit Erfolg widersprechen, oder dem Gesetze sich unterwerfen würde.

Um dies zu beweisen, führen wir von vielen zwei That-

sachen an. Im J. 1558 hatte der Herzog Albrecht von Preußen eine Kirchenordnung publicirt, welche von Matthias Vogel verfaßt und von Melanchthon und Brenz als eine christliche, der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession entsprechende Ordnung anerkannt worden war. Allein beide Theologen galten damals nicht mehr als zuverlässige Vertreter; die Geistlichkeit des Landes fand in der Weglassung des Exorcismus aus dem Taufritual eine Spur des Osiandrismus und Calvinismus, und die von dem Landesherrn erlassene Ordnung ging auch deshalb nicht in das Leben über. Umgekehrt überwog in Sachsen die äußere Macht im Bunde mit der Orthodoxie der Hoftheologen. Als Melanchthon gebrochenen Herzens gestorben war, unterlag die von ihm vertretene Richtung der Theologie und es kam die strengere Auffassung zur Herrschaft, welche in der Concordienformel und der Kirchenordnung von 1580 ihren Ausdruck und Abschluß fand. Hierbei war der Württembergische Theolog Jacob Andreä hauptsächlich thätig. Der sächsische Lehrstand aber mußte sich lediglich fügen, und die Pfarrer, welche nur gezwungen unterschrieben, oder, wenn sie dies nicht wollten, mit Weib und Kind von dannen weichen mußten, haben gewiß nicht daran gedacht, in Andreä und seinen Geistesgenossen vertreten zu sein. Hätte man den sächsischen Lehrstand frei entscheiden lassen, so möchte das Ergebniß leicht ein andres geworden sein.

So werden wir denn die Ansicht, welche in der Theilnahme von Theologen an der Abfassung der Kirchenordnungen ein Zeugniß für die Theilnahme des Lehrstandes an der Kirchengewalt sucht, in ihrer Allgemeinheit als eine ungeschichtliche ablehnen müssen.

Dagegen ist es auf der anderen Seite gewiß, daß es Landeskirchen gab, in denen der Lehrstand in synodalischer Organisation nicht nur den Landesherrn in der Gesetzgebung beschränkte, sondern auch wesentliche Theile des Regiments verwaltete. Von dieser Gestaltung und ihren Schicksalen wird jedoch erst im Zusammenhange mit der Darstellung der Verfassung des Regiments die Rede sein können, während hier schließlich noch nachzuweisen ist, daß eine formelle Schranke der Gesetzgebung in der bürgerlichen Verfassung viel öfter als in dem

Lehrstande gefunden wurde[27]). Es ist zunächst eine beglaubigte Thatsache, daß in Kursachsen die Errichtung der Consistorien auf den Antrag der zu Torgau im J. 1537 versammelten Stände geschah, und daß es sich in ganz gleicher Weise in dem Albertinischen Sachsen verhielt. Dieselbe Einwirkung des ständischen Elements tritt in Sachsen auch in späterer Zeit hervor, und eine lange Reihe kirchlicher Gesetze erging demgemäß mit Zustimmung der Stände, ja die Landtagsreversalien enthielten nicht nur schon seit dem Kurfürsten Moritz die Versicherung, daß ohne die Bewilligung der Stände in Religionssachen nichts was Land und Leuten Schaden und Nachtheil bringen könne, geschehen solle, sondern es giebt sogar kirchliche Gesetze, welche von ständischen Deputationen entworfen worden sind[28]). Andre Beispiele bieten die gesetzlichen Vorgänge in Preußen[29]), die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, die Pommer'sche Kirchenordnung von 1563 und die Agende von 1568, an welcher die Landstände wesentlichen, bis tief in das Innere hineingehenden Antheil genommen haben[30]), die Lüneburgische Kirchenordnung von 1564, die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, die Lauenburgische von 1585, die Hoya'sche von 1581 u. A.

Daß in dieser Mitwirkung der Stände nicht der Gedanke einer rechtlichen Repräsentation der Kirche gesucht werden dürfe, leuchtet den Kundigen ein, und wenn z. B. Herzog Ulrich von Württemberg[31]) im Jahre 1540 es als billig anerkannte, „daß zur Verwaltung der Kirche Oeconomi gewählt würden, die der Kirche, das ist etlich gewehleten von der Landschaft zu jeder Zeit Rechnung thun sollten", so wird man

27) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 74 ff., Pütter, Erörterungen Bd. II. S. 75 ff., Buder, De statuum provincialium consilio et concursu in causis religionem remque sacram concernentibus, in den Amoenitates juris publ. §. 23. p. 48.

28) v. Weber, Sächs. Kirchenrecht Bd. I. S. 143 ff., Weiße, Geschichte der Chursächs. Staaten, Bd. III. S. 228 ff.

29) Jacobson, Geschichte der Quellen des evang. K.-Rechts der Provinzen Preußen und Posen, S. 51 ff.

30) Vergl. die Synodalverh. bei Balthasar a. a. O. und Dähnert a. a. O. Bd. II. S. 532. Im Allg. s. Tessin, Jus publ. Pomer. Suec. in Ludewig, Reliqu. Manuscr. T. IX.

31) Eisenlohr, Einl. zu der Sammlg. der Württemb. Kirchengesetze (Bd. II.) S. 52 ff.

darin schwerlich den Ausdruck eines klaren Bewußtseins finden. Der Grund lag vielmehr entschieden darin, daß man die religiösen und kirchlichen Interessen überhaupt als Landesinteressen auffaßte und zwar ohne im modernen Sinne die inneren und äußeren Lebensbeziehungen zu scheiden. Hieraus ergab sich eine Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt, welche indessen factisch, je nach den besonderen Anlässen und Richtungen, den Character einer Vertretung des weltlichen Elementes gegen das geistliche (wie in den später zu erwähnenden Verhandlungen über die Kirchenzucht in Pommern[32])), oder auch der Kirche gegenüber der fürstlichen Gewalt annehmen konnte, wie dies z. B. in Mecklenburg[33]) im Jahre 1607 geschah, als die Stände unter Berufung auf die Meinungen der Theologen und Juristen den Herzog an den Grundsatz mahnten, daß jus nominandi pastores penes ecclesiam sein müsse.

Gerade aber aus dieser Richtung erklärt es sich, daß die Fürsten sich der Concurrenz der Stände bei der Abfassung der Kirchenordnungen zu erwehren und denselben Grundsatz geltend zu machen suchten, durch welchen dieselbe schon im J. 1561 vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg abgelehnt worden war[34]). So geschah es z. B. in Mecklenburg[35]) schon im J. 1602, als dort die revidirte Kirchenordnung publicirt werden sollte. Die Landschaft erklärte zwar, daß sie hierin dem Fürsten keine Maaße zu geben habe, deutete aber auf die Angemessenheit der Begutachtung des Entwurfes durch die Wittenberger Theologen hin und reservirte sich ihre Privilegien und Rechte. Später (1606) legte sie, weil die Kirchenordnung ihr nicht nach alter Gewohnheit vorgelegt und mit ihrer Beliebung publicirt worden, förmlichen Protest ein, worauf der Herzog mit der Berufung auf den Religionsfrieden und die durch denselben erfolgte Uebertragung des Episkopalrechts replicirte. Nach langen Verhandlungen, in denen die Stände das summum sublime et regium jus episcopale, imperium et jurisdictio-

32) Dähnert, a. a. O.

33) Spalding, a. a. O.

34) vergl. v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. in der Mark Brandenburg, S. 68. und unten §. 9. a. E.

35) Spalding, Mecklenb. Landesverhandlungen a. a. O.

nem ecclesiasticam nicht bestreiten, bei dem Protest aber, soweit er besonders das mit der Jurisdiction nicht zusammenhängende Patronatrecht betreffe, beharren zu wollen erklärten, verblieb es bei der Erklärung: „daß Seren. die Revidirung der Kirchenordnung, so Ihnen vermöge göttlich heiliger Schrift und ausgekündigten, so hoch verpönten Religionsfriedens allein gebühre, Ihrer Landschaft concediren .. sollten, das wären Sie so wenig bedacht, als vermöge der Rechte zu thun schuldig."

§. 9.

Der Abschluß der Verfassung.

Fortsetzung.

(Die Consistorien. Das Consistorium in Wittenberg. Zusammensetzung und Wirkungskreis der Consistorien. Sächsische und Württembergische Verfassung. Der sächsische Kirchenrath. Regiment des Lehrstandes in Pommern. Bischöfliche Verfassung in Preussen und der Mark Brandenburg.)

In der Errichtung der Consistorien fand nicht nur ein von den Reformatoren oft und dringend ausgesprochenes Verlangen, sondern ein damals schon allgemein gewordenes Rechtsbewußtsein seine Befriedigung. Wie wir bereits angeführt haben (§. 7.), waren es zunächst besonders die Ehesachen, für welche ein Gericht der Kirche geschaffen werden sollte, und daneben die Disciplin, deren Ausübung der Ordnung und Regel entbehrte. Zugleich aber gab sich schon in dem Wittenberger Gutachten von 1538 der Gedanke einer, mit der Verwaltung der Kirche überhaupt beauftragten Behörde kund, und in diesem Sinne trat die Consistorialeinrichtung in Sachsen in das Leben.

Hiermit verhielt es sich, wie wir zur Berichtigung von mancherlei ungenauen Angaben[1]) bemerken, in folgender Weise. Nachdem das wiederholt erwähnte Gutachten erstattet worden war, beauftragte der Kurfürst den Verfasser desselben, Justus Jonas, den Johann Eisleben und die Juristen Kilian Goldstein und Basilius Monner (dessen Name im Gebiete der Literatur des Eherechts bekannt ist), mit der Verwaltung

1) Nach Seckendorf, Hist. Luth. bei v. Weber a. a. O. S. 436. und Stahl a. a. O. S. 161., vergl. Ranke a. a. O. Bd. IV. S. 437 ff.

der Kirchensachen, und zwar in dem, durch das Gutachten bezeichneten Umfange. Ein noch aus dem J. 1538 herrührender Entwurf des Auftrages ist zum Theil noch vorhanden [2]), und wir gönnen ihm hier um so lieber eine Stelle, als er sowohl die thatsächlichen Motive, als die rechtliche Anschauung deutlich erkennen läßt.

„Johansfriderich churfurst ꝛc.

„Vnnsern grus zuuor, Erwirdiger hochgelarten wirdiger „lieben andechtigen vnnd getreuen Nachdem der ausschuß „vnser, vnd auch des hochgebornnen fursten hern Johansernsten „hertzogen zu sachsen ꝛc. vnsers freuntlichen lieben brudern „Landtschafft vorschiener tzeit, vntherdeniglichen bewogenn, das „die hohe vnuormeidliche notturfft erfordern wolt, dieweil der „bischoue vnd des Babstumbs geistliche Jurisdiction, in gemelten „vnsern vnd vnsers lieben brudern landen durch Ir verfolgenn „der gotlichen warheit vnnd seins heilwertigen worths gefallen, „Das zuerhaltung vnnser, vnd vnnser mitverwandten bekandten „gotlicher lehre, auch Christenlichs gehorsams, zucht. wandel, „gueter sitttenn. vnnd erbarigkeit, an stadt berurter bischoffen vnd „geistlichen mißbrauchter Jurisdiction vnnd obrigkeit, etzliche „Consistoria, In berurten vnsernn landen möchten vffgericht, „vnnd gelerte gotförchtige, vnd vleissige personen, zuuorwaltung „derselben Consistoria verordnet. vnd Inen von vns vnd vnsern „brudern, als der obrigkeit, gewaldt, beuelich vnnd Commission „gegeben werden in den sachenn, der Inn die kirche ein pillich „vffsehenn habenn soll . gutlich auch rechtlich zuhandeln, ein„sehenns zuthun, zubussenn zustraffenn vnnd andersſ das die „notturfft darbei erfordern wolt furtzuwenden Solchs obbe„rurths ausschus vntherdenigs vnd Christenlichs bedencken gne„diglichen vermarckt . vnnd vns dasselbe gnediglichen gefallen „lassen, So habenn wir baldt darnach vnsern furtrefflichsten „der heiligen schriest, auch der rechten doctorn vnd gelerten „beuolhenn, von den sachenn dar Innen dieselben verordenten „zu den consistorien soltenn zuhandeln, zurichten, zuschaffen vnd „zustraffenn habenn, sich zuvntherredenn, vnd In vortzaichnus

2) Diese und die folgende Urk. sind dem Verf. aus dem Archiv zu Weimar durch die wohlwollende Vermittlung des Herrn Staatsministers von Watzdorf mitgetheilt worden.

„zubringenn wie dan bescheen, vnnd sie vnns Ir bedencken vnd „wolmaynung schrieftlich zu hannden gestelt, welchs wir vnns „zum anfang des thuns also habenn wol gefallen lassenn, vnnd „Jungst dem hochgelarten vnserem Rath vnd lieben getreuen „gregorien bruck der Rechten Doctor beuelich gegeben mit eur „Jedem dauon zureden vnd gnediglichen zubegernn, das Ir „euch semptlich vnd sonderlich vnsers Consistorij, vnnd berurter „kirchenhendel In vnserm Churfurstenthumb zu Sachssen, woltet „beladenn welcher vnns ietzt alhie vntherdeniglichen bericht habt „das Ir euch gutwillig hierInn begebenn, Vnnd wiewol wir, „gneigt gewest weren. Euch ein ordentliche Instruction be= „rurter hendel vnd sachen halbenn. Auch wie Ir vngeuerlich, „dar Inn procediern, vnd handeln sollet. zutzusenden, weil „solchs aber, vnsers itzigen vfbruchs, vnd abraisenns halben „ausser landes, dermassen nit habt bescheen mugen, Vnnd wir „gleichwol gerne wolten das solch Consistorium vnd zum anfang „In vnserm Churfurstenthumb zu sachssen furderlich möchte fur= „genomen werden, So verordenen vnd Setzenn wir euch hier= „mit, zu vnnsern beuelhabern vnnd Commissarien solcher „kirchenn sachenn wie die in sonderheit durch unsre theologen „zubewegen fur gut angesehen vnnd Ir die aus bey vorwarter „vortzaichnus, so sie vnns zugestelt, werdet vornhemen, welche „Ir auch, vnd sonderlich die so bei der beratslagung nit ge= „west. wol vnd vleissig wolt einnhemen, vnnd dar Inn, als „vnsere von der kirchenn wegenn beuelhaber was sich solcher „felle befinden zutragenn, ader begeben hetten ader wurden, „wider meniglichen vnsers Churfurstenthumbs vntherdanen, „furbeschaidenn verhor haltenn, Christliche pilliche vnnd Erbare „vnnthersagung vnnd verschaffung auch do es die notturfft „erfordert, dar Inn Rechtlich handeln. procedirenn vor= „farnn. vrteilen erkennen, vnnd vnsern amptleuten Schos= „sern Vagten Rethenn der Stete die Execucion eur verfugung „verschaffung ader erkenthnis Crafft dieser vnser Commission „beuelhenn. denen wir auch furderlich vnnd ernstlich schreibenn „wollen, sich vff eur gescheffte vnseumig zuerzaigen Insonderheit „aber begernn wir hierbey, was sich solcher, ader dergleichen „sachenn zutragenn wurdenn. die bey, vnnd vnther euch ein „bedencken hetten, vnnd weiter Radts bedorffen wurden, das

„Ir doctoris Martinj, Magister Philipssen vnd hern theologen, „vnd Juristen dar In horen vnd erforschen woltet ...“

Wie es scheint, wurde aber dieser Entwurf nicht vollzogen, denn es liegt eine zweite, dem Jahre 1539 angehörende Urkunde vor, welche in folgender Weise abgefaßt ist:

„Von gots gnaden Johansfriederich hertzog zu Sachssenn
„Churfurst rc. vnd Burggraue zu Magdeburgk,

„Vnnsernn grus zuuor, Erwirdiger, Wirdiger, vnd hochge„lartenn, liebenn Andechtigenn, vnnd getreuen, Vnns hat der „auch hochgelarte, vnnser rath, vnnd Lieber getreuer, Gregorius „Bruck doctor .. berichtet, Welcher gestalt Ir euch, auff seijne „euch vonn vnnsern Wegenn, vnnd aus vnnserm beuell, be„scheene antzaig, vnderthenig erbothenn, mit der arbait, vnnd „Muhe, des Consistoriums, gegenn billicher besoldung, die „euch ausgesatzt, vnnd verordent soll werdenn, guetwillig zu„beladen, Welchs wir vonn euch gnediglichenn vormerckenn, „Vnnd wiewol wir gnaigt gewest, Euch Artickel, vnd punct, „worauff berurt Consistorium, antzustellen, furtzunhemen, Vnnd „Inn das werck zubringenn seynn soltt, Itzo alsbalt zutze„schickenn, damit Ir euch darnach hettet zurichtenn, So haben „wir doch dieser zeitt, anderer, vnser sachen, vnnd gescheefft „halbenn, dartzu nit khommen, noch die Instruction notturff„tiglich bewegen mugen, Aber nichts desterweniger, Ist vnnser „gnedigs begerenn, Ir wellet die kirchenn sachenn, So sich „bishero zugetragenn, vnnd biss auf vnnsernn weyternn be„schaidt zutragenn, Vnnd an euch gelangenn, oder erkundet „werdenn, annhemen, Vnnd dorynnen guetlich oder rechtlich, „vnnd dermassenn handelnn, wie sich nach gelegenhaitt, der„selbenn sachenn, vnd felle, aufs schleunigst, vnnd zur billig„kaitt zuthun geburenn wyll, Vnnd do sich die sachenn, der„massenn, vnnd beschwerlich zutrugenn, Des Erwirdigenn, „vnnd hochgelartenn, vnnsers Liebenn Andechtigen, Ern Martin „Luthers, doctors, vnnd der andernn Theologenn, auch der Juri„stenn Rath, dorynnen brauchenn, Dann schirst wir, vormit„telst gotlicher hilff, wieder Inn vnnser hofflager, gegen Wey„mar khomen, Wollenn, wir die sachen, weiter berathschlaenn, „vnnd erwegenn, Wie vnnd welcher gestalt dieselbenn am „bestenn furtzunhemen, sein wollenn, Auch was fur sachenn,

„allenhalben, fur euch gehorenn sollenn, Vnnd wie es mit sol-
„chem Consistorio zu Wittenbergk gehalten sol werden, Doran
„ertzaigt Ir vnns, zu gnedigem gefallenn, Vnnd habens euch
„dornach zurichtenn, nit wollenn verhaltenn, Dat. zu Creutz-
„burgk freytags nach Dorothee Anno dominj 1539.

Den Erwirdigen wirdigen vnnd Hochgelarten vnsern Lieben Andechtigen vnd getreuen Ern Justen Jona probst Magister Johan Eyßlebenn, Kilian goltstain vnd Basilienn Monner Doctornn zu Wittenbergk.

Hierin haben wir ohne Zweifel den eigentlichen Vollmachtsbrief vor uns, denn wenn in einer schon früher einmal angeführten Urkunde (d. d. Sonntag nach Ulrici 1539) der Kanzler Brück dem Kurfürsten schreibt, daß es Zeit sei, endliche Anordnung zu treffen, da schier seit einem halben Jahr die Wittenberger die Arbeitslast unentgeltlich getragen hätten, so trifft dies mit dem Datum genau zusammen. Die definitive Errichtung des Consistoriums erfolgte jedoch ungeachtet des von Brück ertheilten Rathes nicht sofort, sondern erst im J. 1542, ein Schritt zum Ausbau der Kirche, den besonders Melanchthon zur Nachahmung zu empfehlen liebte.

Die Kirchenordnungen enthalten, so viel die Zusammensetzung der Consistorien betrifft, allgemein zwei Bestimmungen, zunächst daß die Leitung einem Rechtsgelehrten zustehen solle, und ferner, daß nicht blos geistliche, sondern auch fromme und gelehrte weltliche Personen Sitz und Stimme haben sollen, wobei sie seltener auf ein Verfassungsprincip der Kirche, nach welchem auch das weltliche Element sein Recht an der Regierung hat, sondern vorherrschend auf die Natur der Geschäfte Bezug nehmen, welche die Theilnahme rechtsverständiger Personen erfordere. Ja zuweilen werden, wie in der Goslar'schen Consistorialordnung [3]) von 1555, die Geistlichen als die Vertreter der Kirche und die weltlichen Beisitzer als Vertreter des Inhabers der Jurisdiction bezeichnet, und eine ähnliche Auffassung hat der Entwurf der preußischen Consistorialordnung [4])

3) Ev. K.-O. Bd. II. S. 163. 4) Daselbst S. 462.

von 1584, wenn er bestimmt, „daß politicae und ecclesiasticae Personen beisammen sitzen, damit weder der magistratus politicus noch das Ministerium zu klagen, daß ein Theil dem andern vorgreifen, und sich ungebührende Händel überwinden wollte.“

Dagegen haben sich die practischen Gestaltungen nach der materiellen Seite hin nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, in derselben Uebereinstimmung entwickelt, insofern der Wirkungskreis der Consistorien bald nur die eigentliche Jurisdiction, bald die Verwaltung ohne Gerichtsbarkeit, bald die volle Verwaltung der Kirche, also die Jurisdiction im canonischen Sinne umfaßte. Das Letztere war in Sachsen der Fall, und es darf deshalb gerade die Sächsische Verfassung hier dargestellt werden, weil sie entschieden den allgemeineren Typus darstellt. Hierbei werden wir Gelegenheit haben, eines anderen Landes, in welchem dem Organe der Kirche die eigentliche Gerichtsbarkeit fehlte, zugleich zu gedenken.

Die unterste Stufe in der Ordnung des Regimentes war, wie bemerkt, in Sachsen schon bei der ersten Visitation in dem Amte der Superintendenten errichtet worden. Diese Einrichtung kam jedoch erst nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durch die Generalartikel[5]) von 1557 vollständig zur Vollziehung. Die Superintendenten sind nach dem angeführten Gesetze zunächst die Aufseher über die Lehre, das Leben und die Amtführung der Diener der Kirche; sie überwachen das sittliche Leben und die religiöse Bildung der Gemeinden; sie führen endlich die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen. Als Mittel für diese Thätigkeit dienen ihnen theils die Visitationen, theils die Synoden, zu denen sie jährlich die Pastoren ihrer Bezirke berufen, um sich nach ihrer Lehre und Sitten, sowie nach dem religiösen Zustande ihrer Gemeinden zu erkundigen und vorgefallene Irrungen entweder abzustellen oder zur Entscheidung des Consistoriums zu bringen. Außerdem haben sie wesentlich mitzuwirken bei der Besetzung der geistlichen Aemter, indem an sie die Präsentationen der Patrone erfolgen und von ihnen die Einführung vollzogen wird, nachdem die Prüfung

5) Daselbst S. 178.

und Ordination, sowie die Bestätigung geschehen sind. Die beiden ersten wiesen die Generalartikel noch an die theologischen Facultäten, die letztere aber behielten sie dem Landesherrn vor. Mit der Vollendung der Verfassung durch die Kirchenordnung[6]) von 1580 gingen aber auch diese Functionen an die Consistorien über.

Die letzteren erscheinen nunmehr erst als die Behörden für die höhere Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenwesens in seinem ganzen Umfange und als die Organe der kirchlichen Jurisdiction so, wie dieselbe im Wesentlichen bereits im J. 1542 abgegränzt worden war. Während aber nach der älteren Ordnung in ihnen der kirchliche Organismus sich abschloß, so daß über ihnen der Landesherr selbst stand, findet sich in der Organisation ein Fortschritt zur Herstellung einer größeren kirchlichen Einheit durch die Errichtung einer kirchlichen Centralbehörde. Diesen hat die sächsische Kirche aus dem Süden, aus der württembergischen Kirche entlehnt, mit welcher sie damals durch gleiches theologisches Interesse verbunden war.

In Württemberg[7]) waren, nachdem die Reformation 1546 durch die Kirchenordnung von 1536 begründet worden, die Visitationsräthe das höhere verwaltende Organ der Kirche, während durch die Synodalordnung vom J. 1547 die niederen Kreise eine synodalische Organisation mit den von der Geistlichkeit erwählten Decanen als Mittelpuncten empfingen, die ein durchaus reformirtes Element an sich trägt[8]) (vergl. u. 11.). Die Einführung des Interim ließ, wie es scheint, die letztere Einrichtung nicht zur vollen Wirklichkeit gelangen. Dagegen wurde unter dem Herzog Christoph die Institution der Visitationsräthe weiter fortgebildet, und zwar dergestalt, daß der Rath aus weltlichen und geistlichen Personen bestehen sollte, von denen jene die äußerlichen Angelegenheiten versorgen, diese in den die Lehre und das Leben der Kirchen- und Schuldiener, überhaupt die Kirchenordnung betreffenden Angelegenheiten an der Entscheidung Theil nehmen, die Prüfungen vollziehen, die Lehre überwachen sollten u. s. w. Den Abschluß endlich fand

6) Daselbst S. 401.

7) Vergl. die bereits angeführte Einleitung Eisenlohrs zu der Sammlg. der württemberg. Kirchengesetze (Bd. II.)

8) Ev. K.-O. Bd. II. S. 93.

die Organisation in der großen Kirchenordnung[9]) vom J. 1559. Nach dieser bilden die Specialsuperintendenten, wie in Sachsen, die untere Aufsichtsbehörde. Die einzelnen Aufsichtsbezirke schließen sich zu (4) höheren Kreisen zusammen, welchen die Prälaten (Generalsuperintendenten) vorgeordnet sind. Ueber allen steht als Einheitspunct der Kirchenrath, dessen Beruf es ist, die Kirche sowohl nach der geistlichen als der politischen Seite zu verwalten, wobei je nach ihrer Stellung die geistlichen oder weltlichen Beisitzer thätig werden. Für die wichtigeren Angelegenheiten aber, zu denen besonders auch der Kirchenbann gehört, erweitert sich der Kirchenrath durch Zuziehung der Generalsuperintendenten zum Synodus oder Convent, welcher jährlich zweimal zusammen tritt, um über die Ergebnisse der Visitationen zu berathen und zu beschließen, worauf, nachdem auch Seitens der weltlichen Regierung darüber eine Erwägung stattgefunden, die Entschließung des Landesfürsten eingeholt wird. Von einer Jurisdiction im engeren Sinne ist hier nirgends die Rede, namentlich wurden die Ehesachen in Württemberg niemals der Kirche, wie in andern Ländern, zugewiesen, sondern schon in der Eheordnung[10]) von 1537 werden „der geordnete Eherichter und Räthe" errichtet, und später bildete, wie es scheint, dafür das Organ die herzogliche Kanzlei.

Nicht nach dieser Richtung, wohl aber nach der des Regiments hat die Württembergische Verfassung Manches an die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569 und dann an die Sächsische von 1580 abgegeben. Indessen erhielten sich die Generalsuperintendenten (abgesehen von dem Wittenbergischen, der schon 1533 in andrer Bedeutung vorkommt)[11]) in Sachsen nur kurze Zeit, und der Synodus kam als regelmäßige Einrichtung gar nicht zur Ausführung[12]). Dafür bildete sich eine andre Einrichtung aus, welche entschieden nur die Frucht der centralisirenden Tendenz war, welche Andreä aus der Württembergischen Kirche nach Sachsen verpflanzt hatte. Dies war

---

9) Daselbst S. 198.

10) Daselbst Bd. I. S. 279., Heid, Ulrich Herzog zu Württemberg Bd. III. S. 166 ff., Vergl. auch das Gutachten Melanchthons im Corp. Ref. T. III. p. 194.

11) Wittenberger K.-O., Ev. K.-O. Bd. I. S. 220.

12) v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 158. 162.

der Kirchenrath, der, mit dem Meißnischen Consistorium combinirt, als Centralorgan der Verwaltung bestellt wurde. Vielleicht war es die dem strengen Lutherthum abgeneigte Richtung des Churfürsten Christian I., welche die Wiederaufhebung der eben erst zum Schutze der reinen lutherischen Lehre eingesetzten Behörde im J. 1588 veranlaßte. Schon im J. 1595 beantragten aber die Theologen die Rückkehr zu der Kirchenordnung, die denn auch im J. 1602 durch die Errichtung eines besondren geistlichen Rathes und dann im J. 1606 durch die Wiederherstellung des Kirchenrathes in seiner ursprünglichen Verfassung erfolgte [13]). In dieser Entwicklung ging das synodalische Element der Generalartikel verloren, ja die Versammlungen der Geistlichen wurden von besondrer Genehmigung abhängig gemacht. Ferner aber wurde auch der von den Reformatoren früher aufgestellte Grundsatz, daß den Consistorien die Handhabung des Kirchenbannes zustehen solle, also gerade das Motiv, welches zur Errichtung der Consistorien gedrängt hatte, insofern alterirt, als das Erkenntniß auf den Bann dem Kirchenrathe vorbehalten wurde. Endlich hatte die Kirchenordnung ausdrücklich „den Kurfürsten selbst oder dessen Regierung" als die höchste Instanz über den Kirchenrath bezeichnet.

Diese Verfassung hat, abgesehen von dem Kirchenrathe, in vielen Ländern Nachahmung gefunden. Von einer Kirchengewalt des Lehrstandes enthält sie selbst nicht eine leise Spur, und die Theorie, welche später gerade in Sachsen dieses Losungszeichen aufsteckte, mag vielleicht mit Grund als eine Reaction auch gegen die offenbar sehr bureaukratische Verfassung der Landeskirche betrachtet werden.

Anders wieder verhielt es sich in Pommern, wo längere Zeit hindurch das Regiment im eigentlichsten Sinne in den Händen des Lehrstandes ruhte.

Im Jahre 1541 hatte der Herzog Philipp die Abhaltung von Synoden verordnet [14]), „damit man sich der Lehre, Cere„monien und anderer Stücke, so noch unrichtig, der Schrift „gemäß vereinigen, und vergleichen möchte, und dasjenige ab„schaffen was derselbigen Lehre entgegen, und widrig wäre."

13) v. Weber a. a. O. S. 280.
14) Balthasar, Sammlung einiger Urkunden zur Pommerschen Kirchenhistorie S. 4.

Hiermit war der Vorbehalt verbunden, künftig etliche der fürnehmsten Räthe dazu zu verordnen, damit solch Synodus desto stattlicher und fruchtbarlicher möge vorgenommen und celebrirt werden. Als hierauf die Geistlichen zusammentraten, erklärten sie, es sei von ihnen für gut und nützlich angesehen worden, christliche Synoden zu halten, und nachdem sie verschiedene Beschlüsse gefaßt hatten, baten sie den Herzog, eine zweite Visitation abzuhalten und zu verschaffen, daß sie ihre Jurisdiction und Kirchengerichte ordentlich möchten haben und halten [15]). Später, im Jahre 1543, beschlossen sie jährlich zusammenzukommen, und um der Einwirkung des Fürsten vorzubeugen, vereinigten sie sich dahin [16]): „daß die Gewalt Synodos zu „verschreiben, und unter geistlichen Personen allein zu halten „bei uns sein und bleiben soll, und, daß wenn der Fürst Ge„sandte zur Synode schicken werde, denselben nach gehaltener „Versammlung die Beschlüsse mit dem Ansuchen um die Voll„streckung vorzutragen seien." Die Auffassung, welche schon hier hervortritt, war also diese, daß das Regiment dem Lehrstande in seinen Synoden und unter der Leitung der Superintendenten zustehe, dagegen den Fürsten das Recht und die Pflicht der Execution, also die Vogtei obliege, so wie dieselbe von Alters her über das Bisthum Cammin geübt worden war. In der That bezeichnen auch die Synoden später das geistliche Regiment als ihr ausschließendes Recht, für welches sie den Schutz und die Achtung der Landesherrschaft und der Obrigkeiten in Anspruch nehmen, denn [17]) es ist viel daran gelegen, „daß beide Regiment, geistlich und weltlich übereinstimmen und eins über das andere halte, denn sie sind von Gott dazu verordnet, daß eins dem anderen dienen soll, und im Besten Förderung thun." Einen nur scheinbar veränderten Standpunct hielten die Geistlichen bei der Berathung über die Revision der Kirchenordnung fest, welche im J. 1556 durch die Landesherrschaft angeregt war, und längere Zeit hindurch den Anlaß zu großen Streitigkeiten bildete. Namentlich erklärten sie in der Greifswaldischen Synode [18]) von 1556: „Wir bitten

---

15) Daselbst S. 12.
16) Daselbst S. 16.
17) Daselbst S. 86.
18) Daselbst S. 147.

„auch, daß die Prediger und Kirchendiener unter sich in eccle-
„siasticis et communibus civilibus causis, als in hereditati-
„bus mögen ihr eigen Gericht haben, und solches durch die
„Superintendenten und Consistoria verwalten, jedoch also, daß
„unsere gn. Herren die Superintendenten und Consistoria be-
„stellen und das oberste Haupt nächst Christo in diesen Landen
„über die Kirche und Geistlichkeit bleiben. Und gleichwie Ihre
„fürstl. Gn. Land und Leute lassen regieren durch Hauptleute
„und Räthe in Städten, daß also Ihre fürstl. Gn. die Kirchen
„und Geistlichkeit durch Superintendenten, Visitatores und Con-
„sistoria regieren, und gleichwohl das fürnehmste Haupt bleiben.
„So hat der löbliche Kaiser Constantinus seine Lande und
„Kirchen regiert." Sie forderten also auch jetzt noch die geist-
liche Regierung, über und neben der die fürstliche Gewalt als
Hüterin und Erhalterin der Einheit und als Vollstreckerin
stehen sollte. In den weiteren Verhandlungen zeigte es sich
jedoch, daß die Pastoren den Landständen gegenüber den An-
spruch auf das unbeschränkte Regiment nicht behaupten konnten,
obschon die Analogie des Zustandes unter den Bischöfen, beson-
ders von den älteren, herbeigezogen und den Superintendenten
von den Synoden ein bischöfliches Amt beigelegt wurde [19]).
Sie mußten deshalb sich nicht nur zu Concessionen verstehen,
sondern auch es geschehen lassen, daß in der Kirchenordnung,
welche im J. 1563 erschien, mehre Puncte nicht ganz nach
ihrer Ansicht erledigt wurden. Dennoch ging in die Kirchen-
ordnung ein allgemeiner Grundsatz über, in welchem die An-
schauung der Synoden sich ausprägte, denn im ersten Abschnitte
von der Lehre sagt sie [20]): „Hirby scholl ock alle Christlike
„Ouericheit vnderrichtet vnde ermanet werden, dat se de Regel
„Christi holde: Geuet dem Keyser wat des Keysers ys vnde
„Gade was Gades ys, Dat se ... dat Kerckenregiment
„nicht vnderdrücke adder eres gefallens Reformire, Sönder dat
„Predigtamt ehre, bescherme vnde vorsorge, alse ym Pro-
„pheten Esaia geschreuven steit, Reges erunt nutritores tui.
„Wenn ouerst die Ouericheit ychtes was gebüht effte dryft, dat
„wedder Gades wort vnde das Predigampt ys, möten die

19) Daselbst S. 192. 20) Ev. K.-O. Bd. II. 232.

„Christen yn der fruchte Gades der Apostel Regel folgen „Oportet Deo magis expedire quam hominibus." Das Regiment der Kirche, welches hiernach bei dem Predigtamte ist, entfaltet sich in den Consistorien, den Superintendenten und Synoden. Die ersteren haben die Bestimmung, reine Lehre und Ceremonien, die Disciplin und Gericht zu halten, das Kirchengut zu hüten &c. In ihnen sitzen der von den Fürsten ernannte Superintendent mit zwei Theologen, denen die Fürsten zwei Juristen und einen Notar adjungiren. In wichtigen Rechtssachen aber treten die Consistorialen auf Befehl der Fürsten mit etlichen Hofräthen und Deputirten aus Ritterschaft und Städten am Hoflager zusammen. Den Superintendenten, welche in eines jeden Bischofs Jurisdiction verordnet und denen für bestimmte engere Kreise die Pröpste untergeben sind, steht die Aufsicht über Lehre und Ceremonien, die Ordination und Institution, und die geistliche Jurisdiction im Consistorio zu: „dat se dorch Examina, Synodos, Visitation vnde Consistoria Christlicke einicheit, ynn der lehre vnde Ceremonien „vnde Disciplin ynn Kercken vnde Scholen erholden." Die Synoden sind doppelter Art: theils particuläre, welche zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung dienen, und mit einem Strafrechte gegen die Pastoren ausgerüstet sind, theils allgemeine, welche die Generalsuperintendenten, wenn es Noth ist, mit Genehmigung der Fürsten versammeln, damit berathen und beschlossen werde: „Wat der Kercken vnde dem Ministerio nütte, „nödich vnde disser vnser Kercken ordeninge nicht tho wedderen „ist." Namentlich sollen sie berufen werden, wenn Streit in der Lehre vorfällt, oder Aenderungen in den Ceremonien vorgenommen werden sollen oder wenn gegen den Generalsuperintendenten selbst Klage erhoben wird. Zu solchen Synoden behalten sich die Fürsten die Abordnung einiger Räthe, so wie einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten vor, „vp dat „neuenest reiner lehre vnde eindrechtiger ordeninge vnder allen „vnsen Landstenden, gut vortruwen vnde einicheit desto mehr „erholden .. werde."

Die Verfassung der Pommer'schen Kirche erhielt sich indessen so, wie sie hier geregelt war, nicht lange Zeit, denn schon seit dem J. 1593 wurden die allgemeinen Synoden nicht

mehr gehalten und im folgenden Jahrhundert ging die Jurisdiction der Generalsuperintendenten an die Consistorien über[21]), es wurde also das Regiment, das nach der Kirchenordnung einen bischöflichen Charakter in sich trug, gleichfalls in die Bahn gelenkt, auf der wir es in Sachsen gefunden haben.

Die Ursache dieser Erscheinung werden wir nicht blos darin zu suchen haben, daß die fürstliche Gewalt sich nur ungern durch das Regiment des Lehrstandes so beschränkt sehen mochte, wie es in der That der Fall war, denn an sich war ihr wenig mehr geblieben, als die Bestätigung und Vollziehung dessen, was der Clerus beschlossen hatte. Vielmehr lag der hauptsächliche Grund offenbar in dem Regimente selbst. Die Pommer'sche Kirche war nämlich seit langen Jahren durch theologische Streitigkeiten bewegt worden, und das theologische Regiment hatte besonders in der Entscheidung solcher Händel seine Aufgabe gefunden. Gerade in dieser Richtung aber lag der Keim seiner Auflösung, welche, wie wir gesehen haben, denn auch bald genug erfolgte. Ueberhaupt ist es eine Thatsache, daß das Regiment des Lehrstandes, wenn und wo es sich entwickelt hatte, stets nur kurze Zeit, und auch dann nur mühsam und unter großen Anfechtungen sein Leben zu fristen im Stande gewesen ist. Diese Erscheinung darf nicht, wie man es wohl auch in unevangelischer Weise versucht hat, durch den Unglauben der Zeit erklärt werden, sondern ihr Grund war der Widerspruch mit dem Principe der Kirche, welchen das Regiment des Lehrstandes in sich trug. In der römischen Kirche ist es ein Artikel des Glaubens, daß die Gewalt durch ein göttliches Privilegium einem bestimmten Stande anvertraut sei, und das Regiment dieses Standes wird bestehen, so lange es gläubige Menschen giebt. In der evangelischen Kirche dagegen hat der Glaube mit dem Regiment des Clerus nichts zu thun, und es hat sich deshalb von jeher die Opposition gegen die Ansprüche des Lehrstandes, sobald sie sich auf das Regiment der Kirche richteten, gerade an den Gegensatz zu der römischen Kirche gehalten und in ihm ihre Stütze gesucht. So geschah es auch in Pommern, und zwar trat hier, früher als unseres

21) Balthasar, Jus eccl. pastorale T. I. p. 262. 541.

Wissens in irgend einem anderen Kreise des Lutherthums, eine Opposition hervor, welche dem Lehrstande, aber auch dem Fürsten, die Berufung auf das Recht der Kirche gegenüberstellte [22]). Im J. 1573 hatte der Pastor Cruse in Stralsund eine Anzahl von Thesen veröffentlicht, in denen er die Pommer'sche Kirchenordnung und das ganze Pommer'sche Kirchenregiment für ein unchristlich, papistisch, teuflisch Kirchenregiment erklärte. Er bestritt, daß das Amt der Generalsuperintendenten jure divino bestehe, ja soweit ging er, daß er es mit der Seligkeit unvereinbar fand, dieses Amt zu führen oder sich ihm zu unterwerfen. Das Vocationsrecht nahm er für alle Kirchen, das Ordinationsrecht für alle Pastoren insgemein, das Institutionsrecht für die weltliche Obrigkeit in Anspruch. Die Aufrichtung von Landesconsistorien erklärte er für eine Beraubung an der Freiheit der Kirchen, die Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und in Ehesachen für ein Attribut der Obrigkeit. Endlich hielt er es für eine Abgötterei, zu sagen, daß es Gott wohlgefällig sei, in den Kirchen gleichförmige Ordnung zu halten. Hierzu habe keine Obrigkeit ein Recht und der Landesherr dürfe hier sich nicht höher halten, denn ein andrer gemeiner Christ. Ja, weil Gottes Sohn allein müsse gehört werden, hätten christliche Fürsten ihren Unterthanen in Kirchensachen nichts zu gebieten. Zuletzt provocirt er namentlich auf die Landstände, von denen er Aenderung erwartet. Diese Sätze, in denen sich allerhand Anklänge finden, die man sonst einer viel späteren Zeit erst zuzuschreiben gewöhnt ist, waren den Synoden Anlaß zu ernsten Verhandlungen und Sorgen, und schließlich wurden sie zu Stettin im J. 1583 feierlich verworfen. Es war charakteristisch, daß die Geistlichen hierbei sich nicht auf ihr eignes göttliches Recht bezogen, sondern daß sie die verkehrte Lehre, welche der angeklagte Pastor von den Consistorien, der Visitation und den Ceremonien geführt hatte, als eine Verletzung des Amts und der Gewalt bezeichneten, welche dem christlichen Fürsten und der christlichen Obrigkeit in der Kirche zustehe.

Aehnlich waren die Schicksale der Verfassung in einem

---

22) Cramers Pommersche Kirchenchronica, Buch III. Cap. 46.

anderen, in seiner dogmatischen Haltung und Richtung von der Pommer'schen Kirche sehr verschiedenen Kreise, nämlich in Hessen, wo eine Zeit lang die Superintendenten in bischöflicher Weise die Kirche regierten. Da jedoch daneben sich Elemente finden, welche aus der Schweizerischen Reformation entlehnt sind, so mag es hier genügen, nur die Thatsache im Allgemeinen anzuführen, und die specielle Darstellung dem Schlusse des ersten Buches vorzubehalten.

Dagegen ist noch derjenigen Länder zu gedenken, in denen Bischöfe sich dem Evangelium zugewendet hatten, und mithin die Verfassung das bischöfliche Amt beibehielt. Wir übergehen hier die Reformation des Kurfürsten Hermann V. von Köln[23]), in welcher Melanchthon, Butzer, Pistorius u. A. den vergeblichen Versuch machten, die Institutionen der katholischen Kirche auf dem Grunde der vermittelnden Melanchthon-Butzer'schen Richtung der Theologie mit dem evangelischen Principe zu versöhnen, und wenden uns zu den Gestaltungen im Herzogthume Preußen und den Brandenburgischen Marken.

In Preußen war die Reformation, abweichend von allen andern Ländern, von der bischöflichen Autorität selbst ergriffen worden. Der Bischof von Samland, Georg von Polenz, bekannte sich selbst zu der evangelischen Lehre, und der neuerwählte Bischof von Pomesanien, Erhard von Queis, folgte ihm hierin im J. 1524[24]). Im Jahre 1525 aber wurde das Ordensgebiet, zu welchem beide Bisthümer gehörten, durch den Herzog Albrecht in ein weltliches Herzogthum verwandelt. So waren mithin für den Fortgang der Reformation Bedingungen vorhanden, wie sie in keinem anderen Gebiete anzutreffen waren: eine fürstliche Gewalt und eine bischöfliche Autorität, welche beide sich zu dem Evangelium bekannten. Zwischen beiden stand zwar als Anstoß noch die weltliche Obrigkeit und Regierung der Bischöfe. Allein schon im Jahre 1525 resignirte der

23) Ev. K.-O. Bd. II. S. 30., Vergl. v. Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runckel u. Wied, Weimar 1826. S. 161 ff., Deckers, Hermann v. Wied, Köln 1840. S. 107 ff. 225 ff., Göbel, Geschichte des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen evang. Kirche, Bd. I. Coblenz 1849. S. 254 ff.

24) Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evang. Kirche, S. 11 ff., Ranke a. a. O. Bd. II. S. 482 ff., Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Preußen und Posen, S. 21 ff.

Bischof von Samland dieselben dem Herzoge, „weil ihm nach dem Evangelium als einem Bischof, der das göttliche Wort zu predigen und zu verkündigen schuldig, nicht gebühre Land und Leute zu regieren, sondern dem wahren und lauteren Worte Gottes anhängig zu sein und dasselbe allein abzuwarten" [25]). Nach dieser Erklärung (welche auch der Bischof von Pomesanien im J. 1527 abgab), „auf daß er als evangelischer Bischof seinem bischöflichen Amte mit Predigen und Visitiren desto besser vorstehen könne," erfolgte die Grundlegung des Kirchenbaues durch ein Mandat des Herzogs, in welchem die Pfarrer angewiesen wurden, das Evangelium lauter und rein, treulich und christlich zu predigen [26]); durch die Kirchenordnung, in welcher die Bischöfe unter Zustimmung des Herzogs und der Stände den Gottesdienst ordneten, und durch die Landesordnung, sämmtlich vom J. 1525 [27]). Hieran schloß sich eine Visitation der Kirchen, welche zuerst von Beauftragten beider Theile, dann aber von den Bischöfen selbst, auf der Grundlage eines herzoglichen Mandates [28]) vollzogen wurde, in welchem zugleich die Eintheilung des Landes in Archipresbyterate und die Abhaltung von Synoden innerhalb derselben angeordnet war. Ein weiterer Schritt war im J. 1530 die Anordnung von Provinzialsynoden [29]), auf denen alle geistliche Gebrechen verhört und gebessert und auch christliche Synodalstatuten publicirt werden sollten. In allen diesen Acten offenbarte sich zunächst, soviel die Stellung und Wirksamkeit der Bischöfe anlangte, nur ein gegenseitiges factisches Verhältniß, ohne ein näheres positives Anerkenntniß der Stellung des bischöflichen Amtes. Dieses erfolgte aber im J. 1542 durch die sogenannte Regimentsnotel [30]), welche bestimmte, daß die von Alters her bestehenden Bisthümer mit ihren Bischöfen auch ferner erhalten werden sollten. Dennoch scheint es, als ob der Fürst an der ganzen Institution nicht besonderes Gefallen gefunden habe, wenigstens ließ er wiederholt die bischöflichen Stühle unbesetzt und erachtete eine Verwaltung durch

25) Jacobson a. a. O. S. 23. und Urk. Nr. 1.
26) Daselbst S. 24.
27) Ev. K.-O. Bd. I. S. 28 ff.
28) Nicolovius a. a. O. S. 104 ff.
29) Jacobson a. a. O. S. 32.
30) Nicolovius a. a. O. S. 138 ff., Jacobson a. a. O. S. 36 ff.

besondre Abgeordnete für ausreichend. Hieran nahmen aber die Stände, augenscheinlich weniger aus einem kirchlichen als einem politischen Interesse, Anstoß [31]), und selbst die Vermittlung des polnischen Königs wurde für die Erhaltung der alten Ordnung in Anspruch genommen, so daß zuletzt der Herzog nachzugeben sich genöthigt fand. Das Gesetz [32]), welches den Rechtsstand aufs Neue sichern sollte, die sogenannte Bischofswahl (1568), übertrug das Recht, den Bischof zu wählen, den Ständen. Den Bischöfen aber bestätigte es ihr geistliches Regiment und vollkommene Jurisdiction in geistlichen und Kirchensachen dergestalt, „daß sie dieselbige ihre Jurisdiction nach Gottes Wort und üblichem christlichen Gebrauch in Lehren, Predigen, Aufsehung und Bestellung aller nothwendigen Dienste der Kirche, und Execution solcher Lehre und Predigt,“ gebrauchen und fortsetzen sollten. Zugleich enthielt es nähere Bestimmungen über die Visitation, und über die Abhaltung von Synoden zur Bewahrung einhelliger Lehre, Kirchenordnung und Disciplin. Schon nach kurzer Zeit aber trat der Gedanke, das bischöfliche Amt abzuschaffen und anstatt desselben die Consistorialverfassung [33]) einzuführen, wieder hervor, und als im Jahre 1587 der Bischof Wigand von Pomesanien, welcher bisher auch das Bisthum Samland administrirt hatte, starb, erlag das Bischofthum dem Zuge, welcher die Verfassung der übrigen Landeskirchen bestimmt hatte, auch in Preußen. An die Stelle der Officiale, durch welche die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, traten zwei Consistorien, mit dem Rechte der Präsentation, Prüfung und Ordination, der Cognition in Ehesachen und dem Befugnisse in geistlichen Sachen zu dispensiren [34]).

Einen abweichenden Verlauf und einen gleichen Erfolg hatte die Verfassungsentwicklung in Kurbrandenburg [35]), wo die von Stratner, Buchholtzer, Agricola, vielleicht auch

---

31) Nicolovius a. a. O. S. 152 ff., Jacobson a. a. O. S. 47 ff.

32) Ev. K.-O. Bd. II. S. 297.

33) Den Entwurf der Cons.-Ord. von 1584. s. in der K.-O. Bd. II. S. 462.

34) Jacobson a. a. O. S. 54 ff.

35) v. Mühler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846., Ranke a. a. O. Bd. IV. S. 146 ff.

von Witzel[36]) verfaßte und mit Zustimmung und Bestätigung des Bischofs von Brandenburg erlassene Kirchenordnung[37]) vom J. 1540 das bischöfliche Regiment sammt einer großen Anzahl alter Uebungen der Kirche mit der evangelischen Lehre, wie sie in der fränkisch-brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 dargestellt war, zu versöhnen suchte. Ueber das bischöfliche Amt enthält sie folgende Bestimmung[38]): „Vnd wiewol „St. Jeronymus an viel ortern aus der h. schrifft erweiset, das „im Anfang der Kirchen, kein vnterschied, vnter den Bischoffen „vnd Priestern gewesen, Solchs auch nach jm etliche Lerer, „Scholastici, vnd Canonici, zeugen, vnter denen Panormitanus „in cap. Quanto de consuet. bekennet, vnd clar sagt, das „auch vor alters die Ordination durch die versamlung der Prie„ster administriret per impositionem manuum, welchs denn „offentlich aus den Actis Ap. vnd der Episteln Pauli ad Tim. „auch erscheinet, demnach so zu jtziger zeit in etlichen Fürsten„thumen, dieweil man on beschwerung der gewissen, die Ordi„nation von den Bisschoffen nicht hat haben mögen, Haben „solchs die priester der örter wieder angefangen, Weil aber „gleichwol die christl. Kirche, als St. Jeronymus zeugt, spal„tung zuuerhüten, vor gut angesehen, das vnter den Priestern „einer erwelet, vnd erhöhet zu der Superattendentz, vnd ein „Bischoff sein solt, dem die Ordination sonderlich vorbehalten, „vnd diese Ordnung der Kirchen fast nutzbar, Damit nicht „jeder seins gefallens sich eins solchen grossen wercks vnter„winde, dadurch mancherley vnschickligkeit, auch verachtung „dieses hohen stands, der Priesterlichen wirdigkeit mocht einge„fürt werden, So wollen wir in vnserm Lande jtzo vngerne, „solche gute Ordnung zerrütten lassen, Vnd nachdem der All„mechtig Gott sein Göttlich gnade verliehen, das Vnser beson„der freund, der Bisschoff von Brandenburg, mit der heilsamen „leer, des h. Euangelij allenthalben (Gott lob) einig, So ist „auch Vnser meinung, das die jenigen, so in Vnsern Landen „zu Kirchen Amptern gebraucht werden sollen, vnd zuuor nicht

36) Vergl. den Brief Luthers bei De Wette Bd. V. S. 233.

37) v. Mühler a. a. O. S. 43 ff., Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg S. 171 ff.

38) Ev. K.-O. Bd. I. S. 331.

„Ordiniret sein, jre Ordination von bemeltem Unserm freunde „dem Bischoff zu Brandenburg empfahen, Auch von andern „Unsern Bisschoffen, als fern sie sich dieser unserer Christl. „Kirchen Ordnung und Reformation halten, und mit derselbigen „vergleichen werden,“ ... In ähnlicher Weise wird ein zweites der sogenannten vorbehaltenen Weiherechte, die Firmung, den Bischöfen beigelegt, jedoch so, daß dieselben damit die Pfarrer beauftragen können. Endlich in Beziehung auf die Regierungsrechte heißt es: „Wir wollen auch gedachten unsern „freund, und andere denen es gebürt, und sich mit dieser christl. „Ordnung vergleichen, bey jrer ordentlichen Jurisdiction, uber „die Priesterschafft, in Ehesachen und anderm, wie hergebracht, „und allen andern gerechtigkeiten und gütern bleiben lassen, sie „dabei schützen und handhaben.“ Als Behörde für die Jurisdiction bezeichnet der Abschnitt vom heiligen Ehestande die ordentlichen Consistoria, in denen mit Rath gottesfürchtiger Theologen und Juristen entschieden werden sollte.

Außer dem Bischof von Brandenburg waren aber noch zwei andere Bischöfe, von Havelberg und Lebus, vorhanden, welche die Reformation nicht angenommen hatten, weshalb es für die Gebiete derselben eines Surrogates bedurfte. Dieses bestand in einem Generalsuperintendenten und einem Consistorium, welches im Jahre 1543, unter deutlicher Einwirkung des sächsischen Elementes errichtet wurde. Beide Einrichtungen, welche ursprünglich nur als provisorische gedacht worden waren, wurden bald genug definitiv begründet. Es ist noch der Entwurf einer geistlichen Polizei-, Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1561 vorhanden[39]), dessen Vorrede hier um so mehr im Auszuge mitgetheilt zu werden verdient, als sie über die Geschichte der Verfassung eines einflußreichen Kreises der evangelischen Kirche sehr belehrende Aufschlüsse giebt. Nachdem sie der Kirchenordnung von 1540 und der von dem Kaiser erfolgten Bestätigung[40]) derselben gedacht hat, fährt sie in folgender Weise fort: „Weil aber die Bischöfe Unserer Lande „und Kurfürstenthums eines Theils gemeldete Unsere christliche „Kirchenordnung über all Unser Vermahnen und gütlich An-

39) v. Mühler a. a. O. S. 63. 40) Ranke a. a. O. S. 160.

„sinnen die Zeit nicht annehmen noch halten wollen, sondern „straks Gottes Worte befehliche und der evangelischen Warheit „zuwider auf ihrem verführten Wahn der vermeinten päpst-„lichen Religion bestanden und verharret, auch darüber die „geistlichen Gerichte für sich selbst nicht besessen, noch durch „ihre Commissarien oder official wie vor Alters bestellen lassen, „Wir auch der Ungleichheit der Religion halben, daß sie mit „Uns darin nicht einig, ihnen die Jurisdiktion in geistlichen „Sachen und Händeln nicht zutrauen dürfen.... Daraus „und in Erwägung obberührter und anderer mehr trefflichen „und dringenden Ursachen und Umstände sind Wir bewogen, „die Zeit uns mit weyland dem Ehrwürdigen.. Herrn Mat-„thiasen, Bischofen zu Brandenburg seeligen, als dieses Orts „geistlichen Ordinarien, und der wahren Religion Verwandten, „diese Dinge nothdürftig zu berathschlagen, und ein geistlich „Consistorium allhie zu Cöln an der Spree aufzurichten, und „dasselbe mit tauglichen Personen zu bestellen." Hierauf wird erwähnt, daß die im Jahre **1543** erlassene und **1551** verbesserte Ordnung dieses Consistoriums einer Erneuerung und Vermehrung bedurft habe, und es heißt dann weiter: „Wann „wir uns dann vor allen Dingen Gott dem Allmechtigen zu „gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das hei-„lige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes unser lieber Herr „Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott „recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns „auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit, „und wegen Unsers tragenden Amtes gebühret und zustehet, „rebus sic stantibus, nicht allein in weltlichen, sondern auch „in geistlichen Sachen Recht, und Gerechtigkeit männiglichen „in Unserm Kurfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch „geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, „aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer „Landschaft Bewilligung zu requiriren, und zu erfordern, vor-„nehmlich da daselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Of-„ficialen alleingestanden, in geistlichen Händeln und Sachen „männiglich ungehindert, auch wider alle Unserer Unterthanen „Willen und nach Recht Gebühr zu procediren, und dann die-„selbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen,

„so haben Wir danach aus oberzählten trefflichen erheblichen „Ursachen und Bedenken, zuvoraus weil der Geistlichen Juris„diction dermaßen zerfallen, daß niemands durch ihnen die „gebührliche Justitia administriret werden, diese geistliche Po„lizei-, Visitations- und Consistorial-Ordnung stellen und „renoviren lassen."

Die endliche Feststellung erfolgte jedoch erst durch die Visitations- und Consistorialordnung[41]) vom J. 1573, nachdem im Jahre vorher die Kirchenordnung in einem Auszuge republicirt worden war, in dessen Abschnitte: „Von Beruffung und Ordi„nation der Kirchendiener, auch Bischofflicher Autoritet vnd „Jurisdiction," die oben wiedergegebene Ausführung über das bischöfliche Amt fehlt, und an die Stelle des Bischofs der „Superintendent" oder „Präsident" gesetzt ist. Die Organe des Regiments sind mithin nunmehr der Generalsuperintendent, unter welchem die Inspectoren stehen, und das Consistorium, dessen Competenz durchaus nach Sächsischem Typus bemessen ist. Wie in den Sächsischen Artikeln von 1557 wird die Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Geistlichen der einzelnen Kreise in der Visitationsordnung befohlen. Zugleich aber wird am Schlusse noch hinzugefügt, daß im Falle streitige Artikel vorfallen sollten, oder es sonst die Noth erfordre, der Kurfürst sich vorbehalte, mit Rath des Generalsuperintendenten, der Mitglieder des Consistoriums und der Universität eine Versammlung aller Geistlichen des Landes anzuordnen.

§. 10.

Der Abschluß der Verfassung.

Fortsetzung.

(Die Gemeinde. Ausübung der Zucht. Die Besetzung der geistlichen Aemter. Die Ordination. Das Kirchengut. Vertretung der Gemeindeinteressen an demselben.)

Nach dieser Darstellung war die Verfassung in den lutherischen Kirchenkreisen am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts, zwar im Einzelnen mit manchen Verschiedenheiten, im Allgemeinen aber auf denselben Grundlagen geordnet. Das

41) Ev. K.-O. Bd. II. S. 358 ff., v. Mühler a. a. O. S. 99 ff.

Regiment, welches in einzelnen Kreisen der Lehrstand geübt hatte, war erlegen und der Schwerpunct ruhte in den Consistorien, über denen der Landesherr mit seinen Räthen die Instanz bildete, in der sich die geistliche Seite des Regiments gerade wie die weltliche abschloß. Es fragt sich nun, wo in diesem Organismus die Idee des allgemeinen Priesterthums, von der einst Luther so ganz erfüllt war, seinen Ausdruck gefunden habe? Hierauf ist es nicht schwer zu antworten. Es ist ein Gemeinsames der lutherischen Kirchenverfassungen, daß sie die Gemeinden nicht als ein Subject von Rechten, sondern als ein Object von Pflichten betrachten; denn sie sind eben das rohe Volk, oder, wie eine gleich zu erwähnende Ordnung sich ausdrückt, „der gemeine unverständige unerfahrene Pöbel", der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments steht. Wo hätte also der Gedanke einer zu geordneter Theilnahme an ihrem eigenen Haushalte berufenen Gemeinschaft Raum finden können? In der That würde er dem Priesterthume und der geistlichen Polizei unverständlich gewesen sein; es erklärt sich daher leicht, weshalb in den Kirchenordnungen das Recht der Gemeinden entweder verschwindet, oder doch in den Hintergrund gedrängt ist.

Ein Verhältniß, in welchem nach einer uns schon bekannten Ansicht Melanchthons das Recht der Gemeinden sich bethätigen sollte, war zunächst die Zucht, und wirklich hat es lutherische Kreise gegeben, in denen noch ziemlich spät dieser Grundsatz befolgt wurde. Ein Beispiel gewährt hier die Kirchenordnung [1]) des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken vom J. 1557, nach welcher diejenigen Gemeindeglieder, welche in öffentlichen Sünden lebten oder eines Lasters durch Zeugen überwunden werden könnten, durch den Pfarrer mit Rath und Zuthun der von der Gemeinde erwählten Censoren dreimal admonirt und alsdann von dem Abendmahl, der Zeugenschaft bei der Taufe, von der Eheschließung und dem christlichen Begräbniß ausgeschlossen

---

1) Ev. K.-O. Bd. II. S. 194. — Diese K.-O., welche sich theils an die Mecklenburgische, theils an die Würtembergische Gesetzgebung anschließt, war eine der verbreitetsten und galt z. B. auch in den luther. Gemeinden in Jülich-Berg, Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-Rechts der Provinzen Rheinland und Westphalen, S. 115.

werden sollten. Diese Einrichtung, in welcher wir später eine Nachwirkung des schweizerischen Elementes kennen lernen werden, hatten sowohl Brenz als Melanchthon gebilligt[2]). Allein daneben wird doch zugleich erinnert, daß sie nur eine provisorische sei, und daß die Schärfe der alten Kirchenzucht und des christlichen Bannes eintreten müsse, sobald das Consistorium errichtet sein werde. Dies ist nur der Ausdruck der damals schon vielfach in das Leben übergegangenen, von uns bereits nachgewiesenen Ansicht, daß die Handhabung der Zucht den Consistorien gehöre, in denen man die Kirche wieder zu finden glaubte, der in Matth. XVIII. der Bann vertraut ist.

Die Durchführung derselben geschah indessen nicht ohne Widerstand von Seiten der Pastoren, und z. B. in Pommern bedurfte es des ganzen Gewichtes der Landstände, um den Grundsatz, daß die öffentliche Buße für öffentliche Sünden von dem Ermessen des Consistoriums abhänge, in die Kirchenordnung zu bringen. Die Pastoren hatten, wie ein Synodalbedenken vom J. 1572[3]) ausführlich erzählt, an den Herzog das Verlangen gerichtet, daß, wie nach bisheriger Gewohnheit und dem Brauch andrer Kirchen, es den Pfarrern überlassen werden möge, offenbare Sünder am Altar und vor der Gemeinde öffentlich zu absolviren, ohne deshalb die Genehmigung des Superintendenten oder Consistoriums suchen zu müssen. Die Landstände aber wollten diese Gewalt den Geistlichen nicht zugestehen, auch „war sonderlich denen von der Ritterschaft und an„dern vornehmen Personen die Ceremonien am Altar zu sitzen „ganz widerlichen." Die Pastoren legten dagegen Widerspruch ein. Schließlich gaben sie indessen nach, theils weil es ihnen selbst erwünscht sein müsse, so vieler Gefährlichkeit überhoben zu werden, theils weil die Gemeinde zu Corinth zur Wiederaufnahme der verbannten Blutschänder auch den Rath und die Erklärung des Apostels erfordert habe. Daher wurde in der Kirchenordnung bestimmt, daß nicht nur der Bann dem Consistorio gehöre (was die Geistlichen auf einer Synode zu Greifs-

2) Vergl. Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937.

3) Dähnert, Pommersche Landesurkunden B. II. S. 551.

wald im J. 1556 selbst anerkannt hatten[4])), sondern daß auch die Absolution wegen großer und öffentlicher Sünden, „darumme „der vorbreker sick suluest de facto von der Christlicken Kercken hebbe affgesneden edder vorbannet," nach der Anweisung des Consistoriums erfolge[5]).

Wie nun auf dem Grunde des im Vorstehenden nachgewiesenen Principes die Disciplin sich gestaltete, zeigen wir an der, wahrscheinlich von Chytraeus entworfenen Consistorialordnung[6]) des Herzogthums Mecklenburg von 1570, mit welcher die meisten Ordnungen im Principe übereinstimmen. Die heimlichen Sünden unterliegen der heimlichen Strafe durch den Pfarrer, und es ist nicht statthaft, sie öffentlich von der Kanzel zu rügen, ein Verbot, welches zwar schon früh, in dem Sächsischen Visitationsbuche, vorkommt, von dem Lehrstande aber oft genug als ein Eingriff in sein göttliches Recht beklagt und bekämpft wurde, wie wir dies später anzuführen Gelegenheit haben werden. Dagegen die öffentlichen Sünder müssen öffentlich gestraft werden. Zunächst soll sie der Pastor zu sich fordern und allein oder vor Zeugen (wozu die Kirchenordnungen meist die Kirchväter bestimmen) treulich und ernstlich vermahnen. Verachten sie diese Ermahnung, so sollen sie dem Consistorium angezeigt werden nach dem Befehl Christi: Dic ecclesiae (Matth. XVIII.), denn es nennet Christus „die Kirche oder „Gemein nicht denn gemeinen vnuerstendigenn, vnerfahren „Pöfel, auch nicht einen tyrannischen Bapst oder Bischoff allein, „viel weiniger öffentliche feinde des Euangelij, Sondern die „fürnembsten Gliedtmassenn, der warenn Kirchen, Nemblich, „Gottselige, Christliche, gelahrte, verstendige Mennere vnnd „Eltesten, nicht alleine von Pastorn vnd predigeren, Sondern „auch von anderen verstendigen Christen auß allen Stenden, „denen die Gemein Gottes der Kirchen gericht befohlen hat, „wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zwen oder drey „versamblet sein, in meinem Namen, da bin ich mitten vnder „jnen." Hierauf wird der Bußfällige vor das Consistorium citirt, und wenn er dort seine Schuld bekennt oder seinen Irr-

4) Balthasar, Samml. einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, Bd. I. S. 138.

5) Ev. K.-O. Bd. II. S. 238.

6) Ev. K.-O. B. II. S. 327.

thum widerruft, wird die Gemeinde davon in Kenntniß gesetzt. Im entgegengesetzten Falle aber wird die förmliche Excommunication erkannt, und der Spruch von dem Pastor verkündigt.

Einigermaßen, obschon nicht im Principe, anders entwickelten sich die einzelnen Handlungen nach der Pommer'schen Agende [7]) von 1568. Wie sonst war auch hier erst eine geheime Ermahnung, dann eine Admonition vor den Diakonen oder anderen christlichen Personen vorgeschrieben, welche nach dem bereits angeführten Synodalbedenken nicht bloße Urkundspersonen waren, sondern wesentlich auch die Bestimmung hatten, ihren Rath zu ertheilen, damit die Pastoren „nicht allein für ihren Kopf procediren möchten." Wenn nun auch diese ohne Erfolg blieb, so wurde der Fall der Gemeinde öffentlich vorgetragen, damit auch sie den Bußfälligen ermahne, und zuletzt wurde nach nochmaliger Berathung mit den Kirchenvorstehern in aller Namen „als nomine ecclesiae" die Sache an das Consistorium gebracht, welches endlich entschied.

Zur weiteren Veranschaulichung mögen die folgenden Bestimmungen der Württembergischen Kirchenordnung über die Publication und die Wirkungen des Bannes dienen, welche auch in das Sächsische Recht übergegangen sind. Nach denselben [8]) soll der Sünder an einem bestimmten Sonntage der Gemeinde vorgestellt und dabei ungefähr Folgendes verlesen werden:

„Ir lieben in Christo, diser (vel dise) N. ist im Laster der „Gotslesterung (vel) Trunckenheit (vel alterius generis) biß„her ein lange zeit verhafft gewesen. Vnnd wiwol vilfältig „ermanung vnd straffen, Beid, durch Gottes wort vnd welt„liche Oberkeit an jm (vel jr) versuchet, So hat doch jhne „(oder sie) solches alles nicht zu rechter, Christlicher besserung „bewegen wöllen. Damit nun nicht durch ein reüdiges Schaff „ein gantze Heerde verderbt, vnd das böß ergerlich exempel „gemeiner Christlicher versamlung schädlich vnd nachtheilig sey, „das auch Gottes Zorn vnd Straff verhüttet werde, so haben „die Verordnete zur Administration der Kirchen, disen (vel „dise) N. nach gnugsamer erfarung aller handlung erkennt,

7) Moser, Corp. jur. ev. eccl. T. I. p. 110.

8) Ev. K.-O. Bd. II. S. 215.

„das er (oder sie) biss auf sein (oder jr) offentliche vnnd be„weissliche besserung, von der Christlichen Kirchen abgesündert, „vnd des heiligen Nachtmals vnsers lieben Herrn Jesu Christi, „als vnwürdig, vnd daruon außgeschlossen seyn soll. Das er „(oder sie) auch zu keinem Geuattern, in Kinds Tauff ge„braucht, vnd zu keiner Christlichen Versamlung (ausserhalben „der Predigt Gottes wort) zugelassen werde. Der Allmechtig „Barmhertzig Gott wölle jm (oder jr) sein (oder jr) Sünd „zu erkennen geben, rechte Rew in jme (oder jr) schaffen, vnnd „zur besserung des lebens erwecken, Amen."

„Nach verlesung dises Sententz, soll der Meßner, die für„gestelte Person, offentlich durch das Volck, auß der Kirchen „fürn, vnd jres Pfads ziehen lassen. Alspald solches durch „den Pfarrher verricht, soll vnser Amptman, wie es jhme von „vns jeder zeit, vnd von jeder Person jnsonderheit befolhen „würt, der außgeschloßnen Person, alle Hochzeit, Würtsheüser, „vnd andere ehrliche Gesellschafft oder Gespilschafft, auch alle „Wöhr verbüten, vnd darüber den andern Vnderthonen ver„kündigen, wa einer oder mehr erfunden, so mit der selben, in „den Würtsheüsern oder andern ehrlichen Versamlungen, zechen „halten, die sollen nach jrer gebür gestrafft werden, darnach „wisse sich mäniglich zurichten, doch solle solche Person jr welt„lich handthierung mit kauffen vnd verkauffen, nicht abgestrickt „sein. Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimpt, „da die Excommuniciert Person, alle Sontag vnd Feirtag zur „zeit der Predig stehn, vnd auff die Sontag, da das Nachtmal „gehalten, soll allwegen der Messner solche Person, nach der „Predig vnnd Gebett, vor anfang des Nachtmals, auff der „Kirchen, durch das Volck hinauß fürn, biss der Sünder sich „lernet schemen, vnd ein züchtigen, Christenlichen Wandel an „sich nemen."

Bessert sich nun der Excommunicirte, so wird er von dem Consistorium der Strafe wieder ledig erkannt, und dies dem Volke verkündigt. Geht er aber nicht in sich und er stürbe, so soll das Pfarrvolk nicht bei seiner Beerdigung sein, sondern ihn als ein von der Kirche abgeschnittenes Glied vergraben lassen.

Die Zucht, wie sie in der lutherischen Kirche auf diesen eng an das canonische Recht angeschlossenen Grundlagen sich

entwickelte, trug, ganz abgesehen von ihrem inneren Charakter, in sich selbst schon deshalb den Keim des Verfalles, weil sie der Gemeinde mehr oder weniger entrückt, und weil die Darstellung der Kirche durch das Consistorium, „als welches den Landesfürsten und der Landesfürste episcopum repräsentirte“ 9), in der That schwer genug zu verstehen, und noch schwerer in der Uebung festzuhalten war. Immerhin aber konnte sie als ein Gewinn gegen den Zustand gelten, wie ihn der Eifer der Pastoren hin und wieder zu begründen suchte. Um dies zu beweisen, braucht nur an die Streitigkeiten über die Zucht erinnert zu werden, welche in Magdeburg den Anlaß zu so großen Unruhen gaben. Dort hatten im J. 1554 die Prediger „Etliche Artickel zu notwendiger Kirchen ordnung gehörig“ publicirt 10), in denen sie die Wiederaufrichtung des Bannes für nothwendig erklärten. Weil aber dies zur Zeit nicht ganz möglich sei, hätten sie „von wegen ihres hohen Amtes“ sich vorläufig über gewisse Satzungen vereinigt, um den greulich wachsenden Sünden zu steuern. Sie bezeichneten nun die Fälle, in denen es einer öffentlichen Rüge von der Kanzel vor der Zulassung zum Abendmahle bedürfen, oder auch die Communion und das christliche Begräbniß ganz versagt werden solle, und zwar in einem Tone, der dem Geiste des Evangeliums so fremd ist als möglich. Dennoch wurden die Artikel von Amsdorf., Sarcerius und Mörlin, so wie von den Ministerien in Hamburg, Lübeck und Lüneburg als „Gottes wort „gemeß, nichts newes, hochnötig vnd nützlich“ gebilligt, und der Magistrat mußte diesem Urtheile sich fügen. Dafür suchte er aber, als er Heßhusius zum Superintendenten ernannte, sich durch einen Revers zu sichern, welcher der geistlichen Gewalt in der Mitwirkung des Rathes und gewählter Censoren aus den Gemeinden ein Correctiv gab. Heßhusius, dessen Name in der Geschichte der lutherischen Kirche ein trübes Angedenken hinterlassen hat, wurde aber bald in einen Streit mit dem Magistrate verwickelt, in welchem er die Rathsglieder excommunicirte, der Rath aber mit der Entsetzung vom Amte antwortete.

9) Vergl. oben S. 106.
10) Ev. K.-O. Bd. II. S. 147., Funk, Mittheil. aus der Gesch. des ev. Kirchenwesens der Stadt Magdeburg S. 20.

Hierauf sprach einer seiner Anhänger, ein Diaconus, gegen den Rath und die ihm beistimmenden Bürger und Prediger von der Kanzel den Bann aus, indem er erklärte [11]): „Er „schneide sie als faule stinkende Glieder ab von der Gemeinde „Christi, er schließe ihnen den Himmel zu und die Hölle weit „auf, er übergebe sie dem leidigen Teufel, sie am Leibe zu mar„tern, zu quälen und zu plagen; er schlage ihnen auch hiermit „ab, daß sie sich des Sacraments des Altars bis zur Besserung „nicht gebrauchen; er gebiete auch Amtswegen, daß andere „Christen sich solcher verbanneten Menschen gänzlich enthalten, „mit ihnen nicht essen oder trinken, sie zur Hochzeit oder ehr„licher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten, „oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht „grüßen, und in Summa für Heiden und Unchristen halten „sollen mit allen ihren Sünden theilhaftigen Anhängern, bis „sie ihre Sünden bekennen und Kirchenbuße thun." Dieser Act, der den zürnenden Diaconen in die Stellung des großen Papstes Gregor, den Rath in die Rolle des büßenden Kaisers versetzen zu wollen schien, rief indessen sowohl bei der Bürgerschaft als bei dem Rathe eine Opposition hervor, welche den Receß [12]) vom Jahre 1569, und in ihm die Festsetzung zur Folge hatte, daß der Bann künftig nur unter Mitwirkung von Kirchenvorstehern und Aeltesten ausgeübt werden solle. Dazu lagen die Mittel in der städtischen Kirchenverfassung, welche eine Betheiligung der Gemeinde an der Ordnung ihres Lebens möglich machte und sicherte, während in den Territorien nach der Lage der Verhältnisse der Schutz gegen ähnliche Excesse nicht in der geordneten Theilnahme der Gemeinden, sondern nur in der Uebertragung des Spruchs auf die Consistorien gefunden werden konnte.

In ähnlicher Weise ging es mit einem zweiten Verhältnisse, in welchem sich nach Melanchthons Ansicht das Gemeinderecht bethätigen sollte, mit der Besetzung der geistlichen Aemter.

Die Auffassung des Amtes, wie wir sie in den Bekenntnissen gefunden haben, kehrt in den Kirchenordnungen in hundertfältigen Wendungen und Formen wieder. In allen erscheint

---

11) Funk a. a. O. S. 24. 12) Daselbst S. 29.

das Lehramt als die Grundlage und der edelste Theil aller Verfassung, weil gottesfürchtige Prediger die vornehmsten Personen sind, an denen alles gelegen. Wenn sie ihr Amt recht führen, bleibt Gottes Wort der Kirche erhalten, denn Gott giebt sein Wort mit lebendiger Stimme durch die Predigt, und läßt es in unsere Ohren tragen, damit es das Herz rühre und verändere. Darum nennt Paulus die Prediger herrliche Geschenke Gottes, weil das Wort die höchste Gabe auf Erden ist. Es hat auch Christus der Herr selbst für das Predigtamt gesorgt, indem er etliche zu Aposteln gesetzt hat, etliche zu Hirten und Lehrern. In gleicher Weise ermahnet Paulus den Timotheus, die empfangene Lehre treuen Menschen anzuvertrauen, die da tüchtig sind auch andre zu lehren, und den Titus: daß er in den Städten umher Vorsteher nach seiner Verordnung einsetze. In diesen und ähnlichen Ausdrücken tritt das Bewußtsein von der göttlichen Seite des Amtes hervor. Die menschliche aber kommt in den Bestimmungen über die Bestellung der Aemter und die Ordination zum Ausdrucke.

Das Recht und die Pflicht, die Diener am Wort zu bestellen, wird in den Kirchenordnungen allgemein der Kirche, und Namens dieser dem Regiment beigelegt. Zugleich aber wird auch ein Recht der Gemeinden an dem Amte anerkannt. Dieses befriedigt sich jedoch nicht in dem Wahlrechte, welches in den Territorien nur ausnahmsweise, z. B. in einer Lippischen Kirchenordnung von 1538 [13]) vorkommt, sondern in dem Rechte der Gegenvorstellung gegen die Person, die Lehre und den Wandel des Designirten, ganz so wie dies schon Melanchthon als gut und recht anerkannt hatte. Mit dieser Bestimmung ging die Württembergische Kirchenordnung [14]) von 1559 voran, indem sie festsetzte: „So ist auch ferner vnser Will vnd Meinung, das keiner Kirchen wider jren willen, one sonderlich „billig vnd beweglich vrsach, ein Kirchendiener auffgedrungen „werde. Darumb, nachdem ein solcher, so des Kirchendiensts „begert, sein gewisse Testimonia, beid der rechten Lehr, vnd „des erbarn Wandels dargethan hat, vnd er also zuleren ge„schickt erfunden würdt, So soll dannocht zuuor, ehe vnnd er

13) Ev. K.-O. Bd. II. S. 489. 14) Daselbst S. 201.

„zu derselbigen Kirchen geordnet würdt, dem Superattendenten „selbigen Gezürcks vnnd dem Amptman mit Beuelich zugeschickt „wirden, jne der Kirchen, deren er vorstehen vnnd verordnet „werden soll, zuuor in sein Superintendenten beysein etliche „offentliche Predigten thun zu lassen. So dann er, der Su„perattendens vermerkt, das die Kirch desselben orts, ab dem „fürgestelten Kirchendiener kein abschewen tregt, sonder jne im „Kirchenampt wol leiden mög, Sol er Superattendens sampt „dem Amptman sollichs schrifftlich vnsere Kirchenrhäte berichten, „damit was ferner hierinn zuhandeln sey, von denselben vnsern „Kirchenrhäten ordenlich verrichtet werde. Das also die Kirch „jr Vocation auch ordenlich haben vnd behalten mög .... „Wo aber die Commun, als Pfarrkinder, einen redlicher vnnd „eehaffter Vrsachen halber, recusiern wurde, so soll .. Der „selben keiner wider jren Willen auffgebunden werden. Es „were denn, das die Recusation liederlichen vnd one eehaffte „Vrsachen, sonder auß Vnuerstand, oder eigenwillig furge„nomen wurde, darauff dann vnsere Verordnete Kirchenrhäte, „jr sonders gut auffmercken haben. So sollen sie, die ver„ordneten, nit gleich vmb solch liederlich Sachen, ohne redlich „Vrsachen, einen zum Ministerio taugenlichen vnd approbierten „Diener, zu verschonung des Ministerij, in contempt fallen „vnd kommen lassen, sonder die Gemeind jres miß vnd vnuer„stands halben bessers berichten.“ Dieselben Bestimmungen sind fast wörtlich in die Kirchenordnungen [15]) von Braunschweig (1569) und Kursachsen (1580) übergegangen. Auch eine Lippe'sche Kirchenordnung von 1571 (die letzte vor der Einführung des reformirten Bekenntnisses) erklärt, unter Aneignung derselben, „daß die Pfarrkinder in der Whal vnd „auffnemung eines Kirchendieners oder Pfarherrn billig, als „deren Seelen heil vnd seligkeit daran gelegen, jr stimm auch „haben sollen.“

Hiermit haben wir den in der reformirten Kirche [16]) übrigens viel früher üblich gewordenen Grundsatz gefunden, in welchem man später in den Territorien das Recht der Gemeinde allgemein befriedigt zu haben vermeinte, während das Recht

---

15) Daselbst S. 322. 338. 406. 16) S. unten §. 11.

der Kirche sich in der Uebertragung des Amtes mittelst der Confirmation, beziehentlich in der Ordination vollzog.

Von dieser heißt es in der ersten Kirchenordnung, in der sie vorkommt, der Hamburgischen[17]) von 1529, die Annehmung bestehe in zwei Stücken: „der Anrufung des göttlichen Segens," und: „dat die Gemeine sehe vnd erkenne den, de thom Predig„amte vnd Seelsorger erwelet ist, dat se ehn dauor holde." Hierin liegt schon eine Hindeutung auf die Auffassung der Bekenntnisse, nach der die Ordination eine comprobatio, also das Zeugniß ist, in welchem die Kirche vermöge des ihr ertheilten göttlichen Befehls eine gewählte Person als tüchtig und würdig zur Verwaltung des Lehramtes anerkennt. So auch nach den Kirchenordnungen von Lübeck 1531 und Pommern 1535[18]). Hiernach hatte die Ordination zunächst noch eine der Gemeinde zugewendete Seite, und sie fiel da, wo ein Geistlicher noch nicht im Amte gestanden hatte, mit der Einführung zusammen, weshalb sie auch als eine Vorstellung vor der Kirche, verbunden mit Handauflegung und Gebet, oder schlechthin als Einsetzung oder Confirmation bezeichnet wird[19]). Daneben geht jedoch noch eine andre Auffassung, in welcher die nach der Kirche hin gerichtete Seite der Ordination hervortritt. Zwar behielt man den Grundsatz bei, daß Niemand ordinirt werden solle, der nicht bereits zu einem bestimmten Kirchenamte berufen sei, um zu verhüten, „auff das das Kirchenampt nicht „in verachtung komme, vnd das man keine Landstreicher mache, „die im Lande hin vnd wider lauffen vnd jren Dienst der Kir„chen anbieten, one beruff vnd hernach allerley vnrath an„richten"[20]). Allein das Zeugniß, die comprobatio, wird nicht mehr vor der Gemeinde, welcher der Geistliche bestimmt ist, sondern vor der Kirche überhaupt ertheilt. Darum sagt die Mecklenburgische[21]) Kirchenordnung von 1552: die Ordi-

17) Ev. K.-O. Bd. I. S. 129.

18) Daselbst S. 147. 251.

19) Vergl. die Kassel'sche und die Hamburger K.-O. (1539), sowie die Osnabrücker (1543). Daselbst S. 304. 317. Bd. II. S. 25.

20) Sarcerius, Einer christlichen Ordination form und weise. 1554. Bl. A. 2.

21) Ev. K.-O. Bd. II. S. 119. — Besonders belehrend sind die Streitigkeiten, welche sich über die Ordination in der Pommer'schen Kirche zwischen Knipstro und Freder entwickelten. S. die Verhandlungen bei Balthasar, Sammlung einiger

nation sei „ein öffentlich Zeugnis bey der Kirchen, das diese „Person beruffen sey, vnd befelh habe, das Euangelium zu „predigen vnd die Sacramenta zu reichen, Vnd ist recht, das „die gantze versamlung, im anfang dieses grossen wercks, Gott „anruffe, vnd fur diese Person, vnd in gemein, vmb erhaltung „des Ministerij, vnd erhaltung der Kirchen, ernstlich bitte. Dieses „haben die Apostel auch also gehalten, vnd ist one zweiuel diese „weise zuuor bey den ersten Vetern auch gewesen." Damit waren die Ordination und die Einführung von einander geschieden, und dabei ist es später meist geblieben. Indessen hat z. B. die Württembergische Kirche den älteren Standpunct beibehalten.

Aus dieser Entwicklung des Begriffs der Ordination erklären sich nun eine Reihe von Bestimmungen des evangelischen Kirchenrechts von selbst. Die Ordination war zunächst nicht blos ein geistlicher Act, sondern sie fiel unter den Gesichtspunct der Jurisdiction im canonischen Sinne, weshalb sie nach der allgemeineren Uebung bei den Consistorien oder in deren Auftrage durch den Superintendenten, und zwar in der Kirche desselben, vollzogen wurde[22].

War sie hiernächst ein Zeugniß der Kirche, die öffentliche Beglaubigung des Berufes, so verstand es sich von selbst, daß die Kirche zunächst sich diejenige Gewißheit zu verschaffen hatte, auf welche jenes Zeugniß und diese Beglaubigung begründet werden konnte, daß sie also sich überzeugen mußte, ob der Ordinandus im Glauben der Kirche stehe und nach seiner Lehre und seinem Wandel des Amtes fähig und würdig sei. Darauf gründete sich die bald nach dem J. 1530 nachweisbare Einrichtung, daß die Ordinanden nicht blos ihre Gaben in einer Prüfung bewähren, sondern auch eine Zusage ihres Glaubens thun mußten[23]. Wir beabsichtigen nicht, dieselbe durch die

---

zur Pommer'schen Kirchenhistorie gehöriger Schriften, Bd. I. S. 108 u. ö., Mohnike, Johannes Freder, Stralf. 1837.

22) In den Landeskirchen, wo das Amt der Generalsuperintendenten sich erhalten hatte, durch diese. So z. B. nach der Pommer'schen K.-O. v. 1563. Ev. K.-O. Bd. II. S. 242.

23) Vergl. die Ordinationsscheine vom J. 1540. 1553. bei Johannsen, Unters. der Rechtmäßigkeit der Verpfl. auf symb. Bücher, Alt. 1833. S. 4687, sowie die angeführte Schrift von Sarcerius. Unter den ev. K.-O. hat zuerst die Goslar'sche v. 1531, ein Werk Amsdorfs, eine besondere Verpflichtung, in welcher der Gegensatz gegen Zwingli u. A. sehr scharf hervortritt. Ev. K.-O. Bd. I. S. 154. Speciellere Nachweisungen daselbst Bd. II. S. 512.

Phasen ihrer Entwicklung hier weiter zu verfolgen; erinnern aber wollten wir daran, daß die Verpflichtung sich aus dem evangelischen Begriffe der Ordination mit Nothwendigkeit ergab, eine Thatsache, welche in einem bekannten, mit großer Einseitigkeit geführten Streite meist übersehen worden ist.

Endlich geht schon aus dem Begriffe der Ordination auch dies hervor (und die Kirchenordnungen betonen dies im Anfange mit großer Schärfe), daß sie nicht, wie nach katholischer Lehre, übernatürliche Gaben verleiht und den Ordinirten eine specifische Eigenthümlichkeit aufdrückt, in deren Folge sie von den übrigen Gliedern der Kirche innerlich verschieden wären. Zwar wird sie nicht wiederholt; der Grund dieser Einrichtung ist aber nicht in einem unauslöschlichen Charakter, als der Wirkung der Ordination, sondern darin zu finden, daß das Zeugniß, welches in der Ordination liegt, so lange als ein gültiges angesehen wird, bis die Kirche es zurückzieht.

Nach dieser Abschweifung gehen wir zu einem dritten Puncte über, an welchem ein Recht der Gemeinden in der neueren Zeit oft behauptet worden ist. Es ist dies das Eigenthum am Kirchengute, welches den Gemeinden beigelegt zu werden pflegt. Man wird nicht läugnen können, daß diese Ansicht der Auffassung der Gemeinden entspricht, wie sie sich in der früheren Zeit bei Luther findet. Indessen ist es entschieden, daß die practische Entwicklung auch hier hinter dem Ideale zurückgeblieben ist, denn, wie die Verfassungsbildung sich überhaupt nicht zu dem Begriffe der Gemeinde erhob, sondern auf der niederen Stufe der Parochie verblieb, so wurde auch der bisherige Rechtsstand in Betreff des Eigenthums beibehalten, so daß mithin auch ferner die Kirchenstiftungen als Trägerinnen des Eigenthums angesehen wurden. Darum galten auch die Kirchväter, Juraten, Kastenmeister, oder wie sie sonst genannt wurden, meist nicht als Organe, durch welche die Gemeinde ihr Recht ausübte, sondern als die Vertreter der Kirchenstiftung, denen die Parochianen mit dem Rechte, bei der Ablegung der Rechnungen gehört zu werden, gegenüberstanden. Ueberhaupt war das die rechtliche Ansicht, daß der Gemeinde nicht versagt werden könne, ihr Interesse an den kirchlichen Anstalten geltend zu machen; allein dies beruhte zumeist nicht auf der

Anerkennung einer Theilnahme der Gemeinden an der Ordnung ihres Lebens, sondern das Motiv lag darin, daß den Parochianen die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse oblag. Es war also ein äußerlicher Grund, welcher diese Concurrenz der Parochianen bestimmte 24).

Endlich von einem Rechte der Gemeinden über die Gränzen ihres individuellen Lebens hinaus in den Angelegenheiten der Kirche gehört zu werden oder gar eine förmliche Zustimmung zu geben, ist in den Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts keine Spur zu finden. Die Theologen und Juristen der nächsten Zeit haben gefühlt, daß hier ein Mangel liege. Die Theorie hat sich indessen darüber durch eine Fiction getröstet, welche uns später bekannt werden wird, nachdem wir zuvörderst eine andre Form evangelischen Lebens auf ihrem Bildungsgange begleitet haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebiete der schweizerischen Reformation.

§. 11.

Zwingli'sche Reformation.

(Ansichten Zwingli's. Verfassungseinrichtungen in Zürich. Bestellung der Geistlichen. Synoden. Censur der Diener. Ehegaumer. — Berner und Baseler Reformation. Verschiedene Auffassung der Zucht. Uebergang der Baseler Einrichtungen in die oberdeutschen Städte. Strassburger Kirchenverfassung. Gutachten von Capito über die Presbyterialverfassung.)

Die Reformation der Schweizerischen Cantone begann durchaus auf denselben Grundlagen, auf denen sich die Kirchenverbesserung in Deutschland entwickelte. Allein die Verhältnisse, unter denen sie in das Leben trat, erleichterten nicht nur die Verfassungsbildung, sondern führten sie auch zu einem wesentlich anderen Ziele. Zunächst war es von Bedeutung, daß das bürgerliche Gemeinwesen sich überall in kleineren, unabhängigen Kreisen abgeschlossen hatte, welche durch keine Rücksicht auf die kaiserliche Schutzherrlichkeit über die römische

---

24) Vergl. z. B. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 274. Bd. II. S. 467 ff.

Kirche und auf katholische geistliche und weltliche Stände beengt waren. Ferner war die Obrigkeit selbst der Lehre des Evangeliums geneigt. Endlich aber fand sich in der bürgerlichen Verfassung selbst schon der Boden vor, in welchen die kirchliche Organisation einwachsen konnte. Darum finden wir von den schweren geistigen Kämpfen, in denen Luther nach Klarheit über das Verhältniß zwischen der Obrigkeit und der Kirche rang, von den Transactionen und Accommodationen, durch welche die Sächsischen Reformatoren sich mit der bischöflichen Gewalt abzufinden suchten, bei Zwingli und seinen Genossen keine Spur, sondern es war von Anfang an ein klares practisches Bewußtsein, mit welchem sie auf einem geebneten Boden die Verfassung zu ihrem Abschlusse führten [1]).

Ueber den Begriff der Kirche hat sich Zwingli oft und ganz übereinstimmend mit Luther ausgesprochen. In den Artikeln [2]) von 1523 faßt er die Kirche als die „gemeinsame der heiligen", und in der Auslegung der Artikel ist sie ihm mit „allen christenmenschen durch den geist gottes in einen glouben „vereinbart" identisch. Daneben aber ist die Kirche auch die einzelne örtliche Gemeinde (ein Wort, das wir hier mit viel größerer Wahrheit brauchen können, als in der Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien): „Zum andern [3]) wirt das „wort kilch genommen für die besunderen zemmenversammlungen, die wir pfarren oder kilchhörinen nennend. Das „sind je so groß menginen oder gemeinden, so vil wol und „kommlich mögend zemmen kummen, by ein andren das gottswort hören und leeren, die man noch hüt by tag an vil orten „by uns parchinen nach dem griechischen wort paroikia nennet, „das ist ein nahe und nachbürliche wonung. Dann je ein „gegne etlicher größe sich zemmen sammlet, wie dann kommlich „syn mag. Von der gemeind oder kilchen redt Christus „Matth. 18, 17.: Laßt er sich zween oder dry zügen nit wenden, so sags der kilchen, das ist der gemeind. Nit der allgemeinen kilchen; denn wer möchte der ganzen christglöubigen

1) Bluntschli, Zur Geschichte der reformirten Kirchenverf., in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. VI. S. 166 ff.

2) Werke, Ausg. von Schuler und Schultheß Bd. I. S. 154. 197.

3) Daselbst S. 199.

„gemeind, allein in dem geist vereint, mundlich anzeigen einen, „den man usschlüssen wöllte? Also nämt ouch Paulus die „kilchhörinen oder parchinen oder pfarren ecclesias, das ist ge„meinden, 1 Cor. 1, 1. der gemeind, die in Corintho ist, da„selben 14, 34. .. Hie ist gewüß, daß kilchen genommen wer„dend für die pfarren oder kilchhörinen: denn sust ist nit mee „denn ein kilch oder allgemeine versammlung, dero der nam „vorteils und eigenlich zimmt .. und dise nachgenämten sind „nun glider der allgemeinen kilchen, die aber all mit einandren „ein kilch sind."

Der Gemeinde steht der Bischof vor, „das ist ein uffeher „oder pfarrer, kilchherr oder lütpriester, die allesammen nach „griechischer sprach Episcopi, das ist Bischof oder uffeher ge„nennet werdend", der „ufmerken und acht haben soll uf sin „volk, im zu underwysen im göttlichen glouben und willen be„folen"[4]). Der Gemeinde aber gebührt das Recht des Ban„nes[5]), denn „Christus spricht: sags der gmeind! Heisset „bischof oder abbt oder propst ein gmeind? Also verstat ein „jeder wol, daß der bann gheines einigen ist, ob er schon „papst, bischof oder bader ist. Dann Christus hat nit gespro„chen: so er den ersten oder andren warnenden nit höre, daß „der mensch sölle gschohen werden, das ist bännig syn (so mag „ouch dhein einiger bannen); sunder erst, nachdem und einer „der kilchen warnung nit hört, soll er geschohen werden. Also „stat styf, daß nieman bannen mag denn die kilch, das ist die „gmeind, darin der verärgrend sitzt; die ist sin richter und der „wächter." Und ferner soll sie einen Antheil haben an der Wahl der Geistlichen, „denn sich des bischofamts nieman an„nemen soll, weder der gesendt und dazu erwält ist[6])." Aber „die wal ist in dry weg beschehen; etwann von der ganzen „gemeind wie droben ist von Matthia anzeigt; etwann von „den apostlen und nit von der ganzen gmeind, als Act. 14, 14. „zum dritten von einem einigen Apostel, wie Paulus Titum in „Cretam verordnet und erwält hat Tit. 1, 5. An welchem ort

4) Ein fründlich bitt vnd warnung, daselbst S. 42.

5) Uslegung der artikel, daselbst S. 336 ff. Göbel, die Disciplin in der reformirten Kirche bis Calvin, 1540, in der kirchl. Vierteljahrsschrift, Berlin 1845.

6) Von dem predigamt, daselbst S. 332.

„ze vermerken ist, daß gar nach by allen christen die wal us „des papsts kraft in einen gwalt und tyranny verkeert ist ge„wesen, dann eintweders die hohen bischof, äbbt, lehenherren „wider das gefallen der gmeind pfarrer gemacht habend us „jren stallknechten, köchen und kuppleren, oder aber so die „gemeind hat die wal gehebt, hat sy one ratschlag der frommen, „geleerten glöubigen mer einen bischof erwält us gunst weder „us ansehen der stucken und zierden, die Paulus bestimmt. „Darum so der wal halb kein göttlichers, weder daß die ganz „gemeind mit rat etlicher frommen wol verständigen bischofen „oder christen einen pfarrer uskiesind, als wir wol merken „mögend Titum gethon haben. Obglych Paulus spricht: daß „du ordnest, hat er dennoch nit allein verordnet, als aber die „tyrannischen bischof verston wellend. Ursach: So das urtheil „des bannes, ouch der leer, überall der gmeind ist, viel mer „das erkiesen um einen leerer nit eines frömden pochbischofs „oder abbts syn soll sunder der kilchen, die rats wyser christen„licher propheten und evangelisten pflegt, dann es schlechtlich „ouch der lutren einfaltigen gmeind allein nit zuston will, als „klarlich us der leer Pauli von bruch des worts 1 Cor. 14. „ermessen wirt, ouch us den vordrigen byspilen, dann die leer „der gschrift daselbst nit der einfalten gemeind empfolen wirt „sunder den propheten, dolmetschen und zungengeleerten, wie„wol der gemeind ouch wirt erloubt darzu ze reden."

Der Bann, den hiernach auch Zwingli anfänglich als eine göttliche Anordnung ansah, ist indessen ebensowenig als das Wahlrecht in Uebung gekommen, was mit der Entwicklung der Verfassung zusammenhängt. Ueber die Grundsätze, nach denen die letztere erfolgt ist, hat sich Zwingli vollständig in folgender Stelle der Schrift: Subsidium de eucharistia (1525) erklärt[7]): „Dicam hic obiter de usu senatus Diacosiorum, propter „quem quidam nos calumniantur, quod ea, quae totius „ecclesiae esse debeant, nos per Ducentos agi patiamur, „quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus „septem millium. Sic ergo habeant isti: Qui verbo prae-

7) Opp. edit. Schuler et Schulthesz T. III. p. 337. Vergl. Hundeshagen, die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1842. S. 36 ff.

„sumus Tiguri, olim jam libere monuimus Diacosios, quod „ea, quae judicio ecclesiae totius fieri debeant, ad ipsos „non alia lege rejici patiamur, quam si verbo duce consulant et decernant, deinde quod ipsi non sint aliter ecclesiae vice, quam quod ipsa ecclesia tacito consensu „hactenus benigne receperit eorum Senatus consulta vel „decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam „ecclesiam; admonuimus etiam hac tempestate, qua nonnulli feruntur stupidissimis affectibus, quos tamen spiritum „interim, si Diis placet, videri volunt, haud tuto multitudini „committi posse quaedam. Non quod vereamur Deum „Opt. Max. defuturum, quo minus dirigat ecclesiam suam, „sed rebus adhuc teneris non miscendam esse contentionis „occasionem. Suasimus ergo, ut plebs judicium externarum rerum hac lege Diacosiis permittat, ut ad verbi regulam omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi coeperint verbi auctoritatem contemnere, nos confestim prodituros esse ac vociferaturos. Consentit ad hunc usque „diem ecclesia, tametsi decretum super ea re nullum „promulgaverit, sed placiditate ac tranquillitate, quibus „hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam „aegre laturam appareat, si quis evangelii successum arguta „curiositate impedire conetur; simul non ignorans, ut „rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic „uti ut pax Christiana servetur. Quicquid igitur de mutandis ritibus occurrit, ad senatum Diacosiorum refertur, „non absque exemplo: nam et Antiochia duos modo, Paulum et Barnabam, Hierosolymam mittit, nec ipse decernit, „quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam „contentionem vereretur, quae quanto major est concio „tanto magis crudescit. Quod autem Diacosii in his rebus „ecclesiae, non suo nomine agant, hinc apparet, quod „quicquid apud nos statuitur, puta de imaginibus, de celebranda eucharistia et similibus, id eis ecclesiis, quae in „oppido et agris sunt, liberum relinquitur: ubi nimirum, „quod ecclesiae non sunt tantae, contentionis incendium „non magnopere metuendum esse vident. Cessit consilium „sic, ut ex Deo esse facile cognoscas. Sic igitur soliti

„sumus hactenus ante omnia multitudinem de quaestione, „quae senatus judicio cognoscenda erat, probe docere. „Ita enim factum est, ut quicquid Diacosii cum verbi mi„nistris ordinarent, jamdudum in animis fidelium ordinatum „esset. Denique senatum Diacosiorum adivimus, ut eccle„siae totius nomine quod usus postularet fieri juberent, „quo tempestive omnia et cum decoro agerentur. Factum „est itaque, ut contentionis malum ab ecclesia prohiberetur, „non aliam ob causam, quam nimiam ob multitudinem „affectuumque audaciam, ut in eum locum retrudereter ubi „innoxie audiri ac vinci posset: occalluerunt enim tribuna„lium et praetoriorum aures ad litigia et rixas. Sic utimur „Tiguri Diacosiorum senatu, quae summa est potestas, „ecclesiae vice.“

Hiernach gebührt also die Gewalt der Kirche, aber diese wird, weil es nicht zulässig ist, daß die Masse das Regiment führt, mit ihrer Genehmigung durch die christliche Obrigkeit vertreten, welche an Gottes Wort gebunden ist, und an dasselbe, falls es Noth thut, durch die Prediger gemahnt wird. Auf dem Grunde dieser Vorstellung, neben der indessen auch ein Beweis des Rechts und der Pflicht der Obrigkeit aus dem A. T. und den Erzählungen der Apostelgeschichte von den Laienältesten einhergeht, vollzog sich denn auch die Verfassung schnell und leicht, namentlich wurde die Eherechtspflege, welche den Sächsischen Reformatoren so viele Sorge bereitete, schon im J. 1525 durch die Chorgerichtsordnung[8]) und die Satzungen wider den Ehebruch geordnet. Die letztre, von Bürgermeister, Rath und den Zweihundert: „als einer Christenlichen Ober„keit vnd anstatt irer gemeinen kylchen erlassen,“ hat den Bann als ein Zuchtmittel, welches von dem großen Rathe geübt wird, eine Vorstellung, die unter den obwaltenden Verhältnissen deshalb weniger befremdlich ist, weil die Obrigkeit, an deren Bestellung jeder Bürger einen gewissen Antheil hatte, eben deshalb auch leichter als Vertreter „der gemeinen kylchen“ angesehen werden konnte[9]). Auch die Form, welche für die

8) Zwingli's Werke, Bd. II. S. 356., Bullinger, Reformationsgeschichte, Ausg. von Hottinger und Vögeli, Bd. I. S. 287. 369. 377., Ev. K.-O. Bd. I. S. 21.
9) Hundeshagen a. a. O. S. 38.

Besetzung der geistlichen Aemter beliebt wurde, findet hier zum Theil ihre Erklärung.

Die hierher gehörigen Bestimmungen enthält die Prädicantenordnung [10]), welche im J. 1532 von einer Synode beschlossen und von Bürgermeister und großem und kleinem Rathe bestätigt wurde. Nach dieser geht die Besetzung der geistlichen Aemter von der Obrigkeit aus, welche sich hierbei auf das Urtheil der verordneten Examinatoren stützt. Der Gewählte wird der Gemeinde vorgestellt mit der Frage: „ob yemands da sye, „der etwas lümbdens vnd vnredliche Erwehnung vff den Er„wölten wüsse, sölle das offnen", und, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Handauflegung eingesegnet. Alsdann schwört er auf der Synode: „unseren Herren den gemeinen Eid", falls dies noch nicht geschehen ist. Die Aufsicht über die Prediger führt der Decan. Alle Geistliche der Decanate aber bilden die Synode (eine Einrichtung, welche schon im J. 1528 [11]) getroffen worden war), jedoch so, daß auch noch acht Glieder des Raths hinzutreten, von denen einer zugleich nebst einem der Prädicanten den Vorsitz führt. Andere weltliche Abgeordnete sind nicht zugegen, weil die Gemeinden, wie vorbemerkt, in dem Rathe ihren Vertreter haben, doch wurde zugleich den Gemeinden gestattet, durch Bevollmächtigte ihre Beschwerden anzubringen. Die Synode ist das handelnde Organ in Sachen, welche die Lehre, das Studium und das Leben der Prädicanten betreffen, und als Mittel dient ihr besonders die bereits im J. 1528 [12]) angeordnete Censur, welche in einer förmlichen „Ausstellung" und Beurtheilung jedes Einzelnen, der Decane wie der Pfarrer, besteht. Bezeichnend und schon auf eine Stimmung hindeutend, wie wir sie bei den Sächsischen Reformatoren oft gefunden haben, ist aber die Bitte am Schlusse: „daß die gnädigen Herren doch nit wöllend ver„sperren Ecclesiasticam Authoritatem, die Verwaltung inn „Händlen der Kilchen, die vns vnser Herr Jesus Christus „beuolhen, nit ze beherrschen oder zuuerderben, sunder zudienen „vnd vfbuwen. Namlich das der allgemein Synodus fürohin, „mit sampt den acht Radtsfründen .. in allen denen Articklen,

10) Ev. K.-O. Bd. I. S. 168. S. 3.
11) Bullinger a. a. O. Bd. II. 12) Bullinger a. a. O. S. 4.

„so die Leer und das Läben der Predicanten beträffend .. han-
„deln möge, vnd was da vßgesprochen vnd verhandelt wirt,
„vest sye vnd Krafft habe. Was aber nit betrifft die Leer vnd
„das Leben der Predicanten, oder daruß erwachsen, sunder
„vsserlich vnd hierinn nit vergriffen ist, wil sich Synodus ent-
„schlahen vnd nützid beladen. Deßglych, wo die gemelten acht
„Radtsfründ ein Handel, wie der wäre, für vnsere Herren
„zühen, wöllend wir gütlich lassen beschähen. Dann wir söm-
„lichs nit der Meinung begärend, das wir eignen Gewalt vff-
„richten, vnd vns, wie im Bapstthumb beschähen, der ordent-
„lichen Obergheit wöllend entzühen: sunder das ein ersammer
„Radt mit disen Kilchenhändlen nit überlästiget, auch, so er
„sust mit anderen Händlen überladen, deshalb er diese vnsere
„anligende Noth nit allwäg nach Nodturfft verhören mag,
„doch der Leer und Kilchenhändlen darzwischen nützid verwar-
„loset oder versumpt werde."

Endlich ist noch anzuführen, daß schon im J. 1526 in der ersten der oben erwähnten Satzungen für die Handhabung der Zucht, so weit sie durch Ermahnung und Warnung geübt werden könnte, in den Landgemeinden die sog. Ehegaumer angeordnet wurden, welche aus zwei bis vier gewählten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers bestehen sollten.

Auf diesen Grundlagen vollzog sich im Wesentlichen die Verfassung auch in den übrigen Cantonen. Nichtsdestoweniger findet sich eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Als der große Rath in Bern im J. 1528 durch die „gemeine Reformation" [13]) das evangelische Bekenntniß einführte, fand er sein Recht darin, daß ihm von wegen der Oberkeit gebühre, die ihm von Gott befohlnen Unterthanen „nit allein in welt-„lichen sachen zu aller Billikeit zewysen, sondern ouch zu recht „geschaffnen Christenlichen glouben ynleitung zegeben vnd ein „erber vorbild vorzetragen", und noch schärfer betonte die in Basel im folgenden Jahre aufgerichtete Ordnung [14]) den gött-

13) S. d. Bernerische Reformation in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 104., und bei Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 440., Fischer, Geschichte der Disput. und Reform. in Bern, S. 376 ff.

14) Ev. K.-O. Bd. I. S. 120., Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 82 f., Hagenbach, Denkwürd. zur Gesch. Basels seit der Reform., Bd. I. S. 10 ff., Herzog, Leben Oecolampads Bd. II. S. 154 ff.

lichen Beruf der Obrigkeit, andre christliche Dinge anstatt der abgeschafften Mißbräuche nach Anleitung des göttlichen Wortes zu pflanzen: „damit durch gute ordnung vnser leben .. hin„für Christenlich, dem nechsten vnergerlich angerichtet werde „und wir an dem strengen vrteyl Gottes vnsers entpfangnen „gewalts, den selben zu öffnung Göttlicher ehren vnnd pflant„zung eins frydsamen Christenlichen wesens gebrucht haben, „rechenschafft geben mögen." Hiermit stimmt auch der Berner Synodus v. J. 1534 überein,[15]) der, während er das Gebiet des Gewissens frei giebt, doch die christliche Obrigkeit für verpflichtet erklärt, „allen flyß anzekeren, vff daß jr Gwalt Got„tes Dienerinn sye," und nicht von göttlicher Regierung abzustehen „so wyt dieselbig vßwendig ist, vnd der freylouff der „gnaden durch jre gewalt möge als durch Mitgehülffen Gottes „gefürdert werden, das ist, das sy ob der gesunden leer hal„tend, die jrrung vnd verführung abwendend, alle Gottslöste„rung vnd offenlich sünd in Gottsdienst vnd Leben abthüyend, „die Wahrheit vnd Erbarkeit beschützend."

Eine weitere, das Leben der Kirche unmittelbar berührende Differenz tritt hervor in Beziehung auf die Zucht. Diese hatte in Zürich[16]) unter Zwingli's unmittelbarem Einflusse den Charakter einer weltlichen Sittenzucht angenommen, welche zum Theil mit dem geistlichen Mittel des Bannes ausgeübt wurde, und erst nach dem Berner Frieden bildete sich insofern ein Ersatz aus, als die Forderung der Geistlichen „die Laster vnd „vbelthaten, es träffe an den obren gwallt oder den gemeynen „man, es träffe an den Raadt, die gerychte, wellltlich regiment „oder geistlichs, werdent wir nach erforderung deß lasters vnd „der lasterhafften, ye nach gestallt der sachenn, ietzt sänfft, yetzt „ruch, vnangesähen mäncklich, mit wortenn die der gschrifft vnd „dem laster gemäß sind, herfür ziehenn, straaffen vnd beschell„ten" von dem Rath gewährt wurde.[17]).

Aehnlich war die Entwicklung in Bern, während in Basel der abweichende Standpunct Oekolampad's[18]) auch den

---

15) Berner Synodus: Ordnung wie sich die Pfarrer und Prediger zu Statt vnd Land Bern in leer vnd leben halten sollen, Ausg. von 1728.

16) Göbel a. a. O. S. 28 ff.

17) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 291 ff.

18) Göbel a. a. O. S. 35.

Verfassungseinrichtungen eine andre Wendung gab. Die Ordnung v. 1529 enthält zwar mehrfache Bestimmungen über die Zucht und den Bann insbesondre. Auch hier war jedoch, besonders durch die Errichtung des Chorgerichtes nach Zürcherischem Muster, der reine und klare Standpunct der Kirche verwischt, und schon im J. 1530 beantragte deshalb Oekolampad die Herstellung der Kirchendisciplin und der dazu erforderlichen Einrichtungen, wobei er insbesondere zwar nicht eine Theilnahme des ganzen, nicht urtheilsfähigen Volkes, wohl aber der Zuziehung von Aeltesten für räthlich hielt, deren Stimme als die der Kirche gelten möge. Näher bestimmte er dies dahin, daß zu den vier Pfarrern vier Rathsherren und vier Gemeindeglieder hinzutreten und als Sittenrichter den kirchlichen Angelegenheiten vorstehen möchten. Für das Verfahren aber entlehnte er die Vorschriften aus Matth. XVIII, 17. [19]) Zwar fand diese Auffassung nicht die allgemeine Zustimmung der Theologen, wie denn die Synode von St. Gallen ausdrücklich, im Festhalten an der Ansicht Zwingli's erklärte, daß der Bann nicht mehr von Nöthen sei, da die christliche Obrigkeit die Laster selbst strafe. Dennoch wurde sie in Basel auf den Antrag einer Synode von dem Rathe durch die Anordnung verwirklicht, daß zur Handhabung der Zucht den Pfarrern und Diakonen in jeder einzelnen Parochie drei ehrbare Männer, zwei von dem Rathe und einer aus der Gemeinde beigegeben werden sollten. Sehr bald verloren aber die „Bannherren" das Recht der Excommunication, welches dem Rathe beigelegt wurde, so daß im Principe dennoch die Zwingli'sche Anschauung das Feld behauptete.

Dagegen fand die Disciplin, so wie sie von Oecolampadius gedacht worden war, zugleich mit den übrigen Einrichtungen der Schweizerischen Kirche in einzelnen oberdeutschen Städten Eingang. So hat z. B. die erste Ulmer Kirchenordnung [20]) v. J. 1531 periodische Versammlungen der Geistlichen zu gemeinsamer Berathung über die Besserung der Kirche und ihrer selbst; Synoden, besonders für die Censur, auf denen die Pfarrer und aus jedem Flecken zwei Zeugen erscheinen; endlich Diener

19) Herzog a. a. O. Bd. II. S. 195 ff.

20) Ev. K.-O. Bd. I. S. 159., Herzog a. a. O. S. 232 ff.

„gemeind, allein in dem geist vereint, mundlich anzeigen einen, „den man usschlüssen wöllte? Also nämt ouch Paulus die „kilchhörinen oder parchinen oder pfarren ecclesias, das ist ge„meinden, 1 Cor. 1, 1. der gemeind, die in Corintho ist, da„selben 14, 34. .. Hie ist gewüß, daß kilchen genommen wer„dend für die pfarren oder kilchhörinen: denn sust ist nit mee „denn ein kilch oder allgemeine versammlung, dero der nam „vorteils und eigenlich zimmt .. und dise nachgenämten sind „nun glider der allgemeinen kilchen, die aber all mit einandren „ein kilch sind."

Der Gemeinde steht der Bischof vor, „das ist ein ufseher „oder pfarrer, kilchherr oder lütpriester, die allesammen nach „griechischer sprach Episcopi, das ist Bischof oder ufseher ge„nennet werdend", der „ufmerken und acht haben soll uf sin „volk, im zu underwysen im göttlichen glouben und willen be„folen"[4]. Der Gemeinde aber gebührt das Recht des Ban„nes[5]), denn „Christus spricht: sags der gmeind! Heisset „bischof oder abbt oder propst ein gmeind? Also verstat ein „jeder wol, daß der bann gheines einigen ist, ob er schon „papst, bischof oder bader ist. Dann Christus hat nit gespro„chen: so er den ersten oder andren warnenden nit höre, daß „der mensch sölle gschohen werden, das ist bännig syn (so mag „ouch dhein einiger bannen); sunder erst, nachdem und einer „der kilchen warnung nit hört, soll er geschohen werden. Also „stat styf, daß nieman bannen mag denn die kilch, das ist die „gmeind, darin der verärgrend sitzt; die ist sin richter und der „wächter." Und ferner soll sie einen Antheil haben an der Wahl der Geistlichen, „denn sich des bischofamts nieman an„nemen soll, weder der gesendt und dazu erwält ist[6]." Aber „die wal ist in dry weg beschehen; etwann von der ganzen „gemeind wie droben ist von Matthia anzeigt; etwann von „den apostlen und nit von der ganzen gmeind, als Act. 14, 14. „zum dritten von einem einigen Apostel, wie Paulus Titum in „Cretam verordnet und erwält hat Tit. 1, 5. An welchem ort

4) Ein fründlich bitt vnd warnung, daselbst S. 42.

5) Uslegung der artikel, daselbst S. 336 ff. Göbel, die Disciplin in der reformirten Kirche bis Calvin, 1540, in der kirchl. Vierteljahrsschrift, Berlin 1845.

6) Von dem predigamt, daselbst S. 332.

„ze vermerken ist, daß gar nach by allen christen die wal us „des papsts kraft in einen gwalt und tyranny verkeert ist ge„wesen, dann eintweders die hohen bischof, äbbt, lehenherren „wider das gefallen der gmeind pfarrer gemacht habend us „iren stallknechten, köchen und kuppleren, oder aber so die „gemeind hat die wal gehebt, hat sy one ratschlag der frommen, „geleerten glöubigen mer einen bischof erwält us gunst weder „us ansehen der stucken und zierden, die Paulus bestimmt. „Darum so der wal halb kein göttlichers, weder daß die ganz „gemeind mit rat etlicher frommen wol verständigen bischofen „oder christen einen pfarrer uskiesind, als wir wol merken „mögend Titum gethon haben. Obglych Paulus spricht: daß „du ordnest, hat er dennoch nit allein verordnet, als aber die „tyrannischen bischof verston wellend. Ursach: So das urtheil „des bannes, ouch der leer, überall der gmeind ist, viel mer „das erkiesen um einen leerer nit eines frömden pochbischofs „oder abbts syn soll sunder der kilchen, die rats wyser christen„licher propheten und evangelisten pflegt, dann es schlechtlich „ouch der lutren einfaltigen gmeind allein nit zuston will, als „klarlich us der leer Pauli von bruch des worts 1 Cor. 14. „ermessen wirt, ouch us den vordrigen byspilen, dann die leer „der gschrift daselbst nit der einfalten gemeind empfolen wirt „sunder den propheten, dolmetschen und zungengeleerten, wie„wol der gemeind ouch wirt erloubt darzu ze reden."

Der Bann, den hiernach auch Zwingli anfänglich als eine göttliche Anordnung ansah, ist indessen ebensowenig als das Wahlrecht in Uebung gekommen, was mit der Entwicklung der Verfassung zusammenhängt. Ueber die Grundsätze, nach denen die letztere erfolgt ist, hat sich Zwingli vollständig in folgender Stelle der Schrift: Subsidium de eucharistia (1525) erklärt[7]): „Dicam hic obiter de usu senatus Diacosiorum, propter „quem quidam nos calumniantur, quod ea, quae totius „ecclesiae esse debeant, nos per Ducentos agi patiamur, „quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus „septem millium. Sic ergo habeant isti: Qui verbo prae-

7) Opp. edit. Schuler et Schulthesz T. III. p. 337. Vergl. Hundeshagen, die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1842. S. 36 ff.

„sumus Tiguri, olim jam libere monuimus Diacosios, quod „ea, quae judicio ecclesiae totius fieri debeant, ad ipsos „non alia lege rejici patiamur, quam si verbo duce consu„lant et decernant, deinde quod ipsi non sint aliter ec„clesiae vice, quam quod ipsa ecclesia tacito consensu „hactenus benigne receperit eorum Senatus consulta vel „decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam „ecclesiam; admonuimus etiam hac tempestate, qua non„nulli feruntur stupidissimis affectibus, quos tamen spiritum „interim, si Diis placet, videri volunt, haud tuto multitudini „committi posse quaedam. Non quod vereamur Deum „Opt. Max. defuturum, quo minus dirigat ecclesiam suam, „sed rebus adhuc teneris non miscendam esse contentionis „occasionem. Suasimus ergo, ut plebs judicium externa„rum rerum hac lege Diacosiis permittat, ut ad verbi regu„lam omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi coe„perint verbi auctoritatem contemnere, nos confestim pro„dituros esse ac vociferaturos. Consentit ad hunc usque „diem ecclesia, tametsi decretum super ea re nullum „promulgaverit, sed placiditate ac tranquillitate, quibus „hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam „aegre laturam appareat, si quis evangelii successum arguta „curiositate impedire conetur; simul non ignorans, ut „rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic „uti ut pax Christiana servetur. Quicquid igitur de mu„tandis ritibus occurrit, ad senatum Diacosiorum refertur, „non absque exemplo: nam et Antiochia duos modo, Pau„lum et Barnabam, Hierosolymam mittit, nec ipse decernit, „quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam „contentionem vereretur, quae quanto major est concio „tanto magis crudescit. Quod autem Diacosii in his rebus „ecclesiae, non suo nomine agant, hinc apparet, quod „quicquid apud nos statuitur, puta de imaginibus, de cele„branda eucharistia et similibus, id eis ecclesiis, quae in „oppido et agris sunt, liberum relinquitur: ubi nimirum, „quod ecclesiae non sunt tantae, contentionis incendium „non magnopere metuendum esse vident. Cessit consilium „sic, ut ex Deo esse facile cognoscas. Sic igitur soliti

„sumus hactenus ante omnia multitudinem de quaestione, „quae senatus judicio cognoscenda erat, probe docere. „Ita enim factum est, ut quicquid Diacosii cum verbi mi„nistris ordinarent, jamdudum in animis fidelium ordinatum „esset. Denique senatum Diacosiorum adivimus, ut eccle„siae totius nomine quod usus postularet fieri juberent, „quo tempestive omnia et cum decoro agerentur. Factum „est itaque, ut contentionis malum ab ecclesia prohiberetur, „non aliam ob causam, quam nimiam ob multitudinem „affectuumque audaciam, ut in eum locum retrudereter ubi „innoxie audiri ac vinci posset: occalluerunt enim tribuna„lium et praetoriorum aures ad litigia et rixas. Sic utimur „Tiguri Diacosiorum senatu, quae summa est potestas, „ecclesiae vice.“

Hiernach gebührt also die Gewalt der Kirche, aber diese wird, weil es nicht zulässig ist, daß die Masse das Regiment führt, mit ihrer Genehmigung durch die christliche Obrigkeit vertreten, welche an Gottes Wort gebunden ist, und an dasselbe, falls es Noth thut, durch die Prediger gemahnt wird. Auf dem Grunde dieser Vorstellung, neben der indessen auch ein Beweis des Rechts und der Pflicht der Obrigkeit aus dem A. T. und den Erzählungen der Apostelgeschichte von den Laienältesten einhergeht, vollzog sich denn auch die Verfassung schnell und leicht, namentlich wurde die Eherechtspflege, welche den Sächsischen Reformatoren so viele Sorge bereitete, schon im J. 1525 durch die Chorgerichtsordnung[8]) und die Satzungen wider den Ehebruch geordnet. Die letztre, von Bürgermeister, Rath und den Zweihundert: „als einer Christenlichen Ober„keit vnd anstatt irer gemeinen kylchen erlassen,“ hat den Bann als ein Zuchtmittel, welches von dem großen Rathe geübt wird, eine Vorstellung, die unter den obwaltenden Verhältnissen deshalb weniger befremdlich ist, weil die Obrigkeit, an deren Bestellung jeder Bürger einen gewissen Antheil hatte, eben deshalb auch leichter als Vertreter „der gemeinen kylchen“ angesehen werden konnte[9]). Auch die Form, welche für die

8) Zwingli's Werke, Bd. II. S. 356., Bullinger, Reformationsgeschichte, Ausg. von Hottinger und Vögeli, Bd. I. S. 287. 369. 377., Ev. K.-O. Bd. I. S. 21.

9) Hundeshagen a. a. O. S. 38.

Besetzung der geistlichen Aemter beliebt wurde, findet hier zum Theil ihre Erklärung.

Die hierher gehörigen Bestimmungen enthält die Prädicantenordnung 10), welche im J. 1532 von einer Synode beschlossen und von Bürgermeister und großem und kleinem Rathe bestätigt wurde. Nach dieser geht die Besetzung der geistlichen Aemter von der Obrigkeit aus, welche sich hierbei auf das Urtheil der verordneten Examinatoren stützt. Der Gewählte wird der Gemeinde vorgestellt mit der Frage: „ob yemands da sye, „der etwas lümdens vnd vnredliche Erwehnung vff den Erwölten wüsse, sölle das offnen", und, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Handauflegung eingesegnet. Alsdann schwört er auf der Synode: „unseren Herren den gemeinen Eid", falls dies noch nicht geschehen ist. Die Aufsicht über die Prediger führt der Decan. Alle Geistliche der Decanate aber bilden die Synode (eine Einrichtung, welche schon im J. 1528 11) getroffen worden war), jedoch so, daß auch noch acht Glieder des Raths hinzutreten, von denen einer zugleich nebst einem der Prädicanten den Vorsitz führt. Andere weltliche Abgeordnete sind nicht zugegen, weil die Gemeinden, wie vorbemerkt, in dem Rathe ihren Vertreter haben, doch wurde zugleich den Gemeinden gestattet, durch Bevollmächtigte ihre Beschwerden anzubringen. Die Synode ist das handelnde Organ in Sachen, welche die Lehre, das Studium und das Leben der Prädicanten betreffen, und als Mittel dient ihr besonders die bereits im J. 1528 12) angeordnete Censur, welche in einer förmlichen „Ausstellung" und Beurtheilung jedes Einzelnen, der Decane wie der Pfarrer, besteht. Bezeichnend und schon auf eine Stimmung hindeutend, wie wir sie bei den Sächsischen Reformatoren oft gefunden haben, ist aber die Bitte am Schlusse: „daß die gnädigen Herren doch nit wöllend ver„sperren Ecclesiasticam Authoritatem, die Verwaltung inn „Händlen der Kilchen, die vns vnser Herr Jesus Christus „beuolhen, nit ze beherrschen oder zuuerderben, sunder zudienen „vnd vfbuwen. Namlich das der allgemein Synodus fürohin, „mit sampt den acht Radtsfründen .. in allen denen Articklen,

10) Ev. K.-O. Bd. I. S. 168. S. 3.
11) Bullinger a. a. O. Bd. II. 12) Bullinger a. a. O. S. 4.

„so die Leer und das Läben der Predicanten beträffend .. han=
„deln möge, vnd was da vßgesprochen vnd verhandelt wirt,
„vest sye vnd Krafft habe. Was aber nit betrifft die Leer vnd
„das Leben der Predicanten, oder daruß erwachsen, sunder
„vsserlich vnd hierinn nit vergriffen ist, wil sich Synodus ent=
„schlahen vnd nützid beladen. Deßglych, wo die gemelten acht
„Radtsfründ ein Handel, wie der wäre, für vnsere Herren
„zühen, wöllend wir gütlich lassen beschähen. Dann wir söm=
„lichs nit der Meinung begärend, das wir eignen Gewalt vff=
„richten, vnd vns, wie im Bapstthumb beschähen, der ordent=
„lichen Obergheit wöllend entzühen: sunder das ein ersammer
„Radt mit disen Kilchenhändlen nit überlästiget, auch, so er
„sust mit anderen Händlen überladen, deshalb er diese vnsere
„anligende Noth nit allwäg nach Nodturfft verhören mag,
„doch der Leer und Kilchenhändlen darzwischen nützid verwar=
„loset oder versumpt werde."

Endlich ist noch anzuführen, daß schon im J. 1526 in der ersten der oben erwähnten Satzungen für die Handhabung der Zucht, so weit sie durch Ermahnung und Warnung geübt werden könnte, in den Landgemeinden die sog. Ehegaumer angeordnet wurden, welche aus zwei bis vier gewählten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers bestehen sollten.

Auf diesen Grundlagen vollzog sich im Wesentlichen die Verfassung auch in den übrigen Cantonen. Nichtsdestoweniger findet sich eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Als der große Rath in Bern im J. 1528 durch die „gemeine Reformation"[13]) das evangelische Bekenntniß einführte, fand er sein Recht darin, daß ihm von wegen der Oberkeit gebühre, die ihm von Gott befohlnen Unterthanen „nit allein in welt=
„lichen sachen zu aller Billikeit zewysen, sondern ouch zu recht
„geschaffnen Christenlichen glouben ynleitung zegeben vnd ein
„erber vorbild vorzetragen", und noch schärfer betonte die in Basel im folgenden Jahre aufgerichtete Ordnung[14]) den gött=

13) S. d. Bernerische Reformation in den Ev. K.=O. Bd. I. S. 104., und bei Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 440., Fischer, Geschichte der Disput. und Reform. in Bern, S. 376 ff.

14) Ev. K.=O. Bd. I. S. 120., Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 82 f., Hagenbach, Denkwürd. zur Gesch. Basels seit der Reform., Bd. I. S. 10 ff., Herzog, Leben Oecolampads Bd. II. S. 154 ff.

lichen Beruf der Obrigkeit, andre christliche Dinge anstatt der abgeschafften Mißbräuche nach Anleitung des göttlichen Wortes zu pflanzen: „damit durch gute ordnung vnser leben .. hin„für Christenlich, dem nechsten vnergerlich angerichtet werde „und wir an dem strengen vrteyl Gottes vnsers entpfangnen „gewalts, den selben zu öffnung Göttlicher ehren vnnd pflant„zung eins frydsamen Christenlichen wesens gebrucht haben, „rechenschafft geben mögen." Hiermit stimmt auch der Berner Synodus v. J. 1534 überein,[15]) der, während er das Gebiet des Gewissens frei giebt, doch die christliche Obrigkeit für verpflichtet erklärt, „allen flyß anzekeren, vff daß jr Gwalt Got„tes Dienerinn sye," und nicht von göttlicher Regierung abzustehen „so wyt dieselbig vßwendig ist, vnd der freylouff der „gnaden durch jre gewalt möge als durch Mitgehülffen Gottes „gefürdert werden, das ist, das sy ob der gesunden leer hal„tend, die jrrung vnd verführung abwendend, alle Gottsläste„rung vnd offenlich sünd in Gottsdienst vnd Leben abthüyend, „die Wahrheit vnd Erbarkeit beschützend."

Eine weitere, das Leben der Kirche unmittelbar berührende Differenz tritt hervor in Beziehung auf die Zucht. Diese hatte in Zürich[16]) unter Zwingli's unmittelbarem Einflusse den Charakter einer weltlichen Sittenzucht angenommen, welche zum Theil mit dem geistlichen Mittel des Bannes ausgeübt wurde, und erst nach dem Berner Frieden bildete sich insofern ein Ersatz aus, als die Forderung der Geistlichen „die Laster vnd „vbelthaten, es träffe an den obren gwallt oder den gemeynen „man, es träffe an den Raadt, die gerychte, wellltlich regiment „oder geistlichs, werdent wir nach erforderung deß lasters vnd „der lasterhafften, ye nach gestallt der sachenn, ietzt sänfft, yetzt „ruch, vnangesähen mäncklich, mit wortenn die der gschrifft vnd „dem laster gemäß sind, herfür ziehenn, straaffen vnd beschell„ten" von dem Rath gewährt wurde.[17])

Aehnlich war die Entwicklung in Bern, während in Basel der abweichende Standpunct Oekolampad's[18]) auch den

---

15) Berner Synodus: Ordnung wie sich die Pfarrer und Prediger zu Statt vnd Land Bern in leer vnd leben halten sollen, Ausg. von 1728.

16) Göbel a. a. O. S. 28 ff.

17) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 291 ff.

18) Göbel a. a. O. S. 35.

Verfassungseinrichtungen eine andre Wendung gab. Die Ordnung v. 1529 enthält zwar mehrfache Bestimmungen über die Zucht und den Bann insbesondre. Auch hier war jedoch, besonders durch die Errichtung des Chorgerichtes nach Zürcherischem Muster, der reine und klare Standpunct der Kirche verwischt, und schon im J. 1530 beantragte deshalb Oekolampad die Herstellung der Kirchendisciplin und der dazu erforderlichen Einrichtungen, wobei er insbesondere zwar nicht eine Theilnahme des ganzen, nicht urtheilsfähigen Volkes, wohl aber der Zuziehung von Aeltesten für räthlich hielt, deren Stimme als die der Kirche gelten möge. Näher bestimmte er dies dahin, daß zu den vier Pfarrern vier Rathsherren und vier Gemeindeglieder hinzutreten und als Sittenrichter den kirchlichen Angelegenheiten vorstehen möchten. Für das Verfahren aber entlehnte er die Vorschriften aus Matth. XVIII, 17.[19]) Zwar fand diese Auffassung nicht die allgemeine Zustimmung der Theologen, wie denn die Synode von St. Gallen ausdrücklich, im Festhalten an der Ansicht Zwingli's erklärte, daß der Bann nicht mehr von Nöthen sei, da die christliche Obrigkeit die Laster selbst strafe. Dennoch wurde sie in Basel auf den Antrag einer Synode von dem Rathe durch die Anordnung verwirklicht, daß zur Handhabung der Zucht den Pfarrern und Diakonen in jeder einzelnen Parochie drei ehrbare Männer, zwei von dem Rathe und einer aus der Gemeinde beigegeben werden sollten. Sehr bald verloren aber die „Bannherren" das Recht der Excommunication, welches dem Rathe beigelegt wurde, so daß im Principe dennoch die Zwingli'sche Anschauung das Feld behauptete.

Dagegen fand die Disciplin, so wie sie von Oecolampadius gedacht worden war, zugleich mit den übrigen Einrichtungen der Schweizerischen Kirche in einzelnen oberdeutschen Städten Eingang. So hat z. B. die erste Ulmer Kirchenordnung[20]) v. J. 1531 periodische Versammlungen der Geistlichen zu gemeinsamer Berathung über die Besserung der Kirche und ihrer selbst; Synoden, besonders für die Censur, auf denen die Pfarrer und aus jedem Flecken zwei Zeugen erscheinen; endlich Diener

19) Herzog a. a. O. Bd. II. S. 195 ff.

20) Ev. K.-O. Bd. I. S. 159., Herzog a. a. O. S. 232 ff.

der christlichen Zucht, von denen vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde gewählt sind. Die öffentliche Ausschließung ist zwar auch hier von dem Befehle des Rathes abhängig gemacht. Durch die Verordneten allein aber geschieht die Wiederaufnahme in die Gemeinden.

Nicht im Gebiete der Zucht, wohl aber in vielen anderen wesentlichen Beziehungen waren den Schweizerischen Reformen die Einrichtungen der Straßburger Kirche[21]) verwandt, deren wir deshalb noch besonders gedenken müssen, weil das Straßburgische Element einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung eines Theiles unserer Kirchenverfassung ausgeübt hat.

Schon im J. 1529 war unter Butzers Vorsitze ein Kirchenconvent aus den Pfarrern und vier Kirchspielpflegern errichtet worden, von denen die letzteren besonders die Aufsicht über den Wandel und die Amtsverwaltung der Prediger führen, die wichtigeren Angelegenheiten der Kirche mit den Geistlichen berathen und überhaupt zur Aufrechterhaltung eines christlichen Wesens treulich mithelfen sollten. Die kirchliche Disciplin dagegen gehörte nicht in den Bereich dieser Convente, sondern Butzer legte die Zucht gerade so wie Zwingli der christlichen Obrigkeit bei, die er überhaupt als verpflichtet ansah, das Reich Gottes zu fördern und zu erhalten, wie dies z. B. aus seinen Dialogen hervorgeht.[22]) Uebereinstimmend hiermit sprach sich die Synode vom J. 1533 aus, an deren Beschlüsse sich die Kirchenordnung von 1534 anknüpft.[23])

Auch nach dieser steht an der Spitze der kirchlichen Ordnung die Obrigkeit mit dem höchsten Rechte der Entscheidung: Das Regiment aber liegt zunächst in der Convocation, einer Synode, zu der die Prediger von 14 zu 14 Tagen mit dreien von den Kirchspielpflegern zusammentreten, welche die letzteren aus ihrer Mitte abordnen. Schwierigere Sachen gelangen an

21) Röhrich, Gesch. d. Reform. im Elsaß, Straßb. 1830.

22) Dialogi oder Gesprech Von der gemainsamen vnd den kirchenübungen der Christen, Vnd was yeder Oberkait von ampts wegen auß Göttlichem Befelch, an den selbigen zu uersehen vnd zu besseren gebüre. Augsb. 1535. 4.

23) Ev. K.-O. Bd. I. S. 231., Röhrich a. a. O. Bd. II. S. 38. 263 ff.

die Gesammtheit der Kirchspielpfleger oder an den Magistrat. In der Gemeinde üben die Kirchspielpfleger mit den Pfarrern die Zucht, jedoch nicht in der strengen Form des Bannes, sondern durch das Mittel der Ermahnung. Bei der Bestellung der Geistlichen aber treten zu ihnen noch zwölf gottesfürchtige Männer hinzu, „die bey der gemeyn Christliches wandels gute „zeügnüs haben," worauf alsdann in Gemeinschaft mit den Examinatoren die Wahl vollzogen und, wenn der Erwählte tauglich befunden worden, von dem Rathe bestätigt wird.

Diese Einrichtungen bilden offenbar die Grundlage eines Bedenkens,[24]) welches Capito im J. 1535 dem Magistrat in Frankfurt a. M. überreichte, der ihn zur Ordnung des kirchlichen Wesens der Stadt berufen hatte. Dasselbe ist bis jetzt noch nicht für die Verfassungsgeschichte benutzt worden, und wird daher hier eine geeignete Stelle finden.

Der drit Artickel von Eltern der Kirchen vnd Kirchen-Ordinantzen.

Das Gericht, daß ist, die Regierung ist Gottes, dan wie der heilige Abraham sagt: Der Herr ist der gerecht Richter der Welt. Nun regiret er auf zeitliche vnd geistliche Weise vnd hat also zwai Regiment, ain zeitlichs vnd ain gaistlichs, das Zaitlich belanget Laib und Gut und alle äusserliche Dinge, und so es ein glaubigliches Volck ist auch die euserlich Regierung der Kirchen. Das Geistlich stet allein auf die Gewissen, und erbauet die durch Wort, Sacrament, Brüderliche Straf vnd dergleichen. Das zeitlich Regiment ist bei E. E. W. das Geistliche bei der Kirchen, und nicht allein bei den Dienern der Kirchen, viel weniger bei der zeitlichen Obrigkeit, darumb die Ecclesia Math. 18. Sag es der Kirchen, soll und muß auch bei uns möge stat haben. Dweil es der Herr bevelhet. Wie nun zum Zeiten Christi ain Kirch und Gaistlich Regiment gewesen, also muß es fürter sein, dann sein Wort sein ewig.

Wie ain geistlich Regiment in der Kirchen anzurichten.

Es hat Gott Mosi beuohlen, Lev. 18. Deuteron. 1. und Num. 11., daß er die Aeltesten aus den Stemmen erwelen soll welche mit ime den Last in der Regierung trügen, bis daß im 11 Jar im Gefilde Moab, wie am 17. Cap. Deuteron. geschriben stet, des Hohen Priesters Ambt und der seinen bestimpt, und folgends

---

24) Ritter, Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn, S. 349 ff.

in der Geschrifft von den Zeitlichen unterschaiden war, dann Mose hat baid Regiment gefüret. Aber Josue hernach das zeitlich allein, und Eleazar und Phinees die Hohen Priester das geistliche. Also sind sie fürter alwegen unterschaiden plieben bei rechtgeordneter Kirchen, bis auf diesen Tag. Dann wir im Newen Testament auch lesen von denen Eltern der Kirchen, so neben den Bischoffen Hirten und andern Aemptern gewesen. Diß ist der Grund der Kirchen, dann der Kirchen würt fürbracht, daß dem Bischoff und Aeltern des Volks fürbracht ist.

Darum so ist dieser Zait die Kirch auch also zu ordnen, wie under Mose, da aus allen Stämmen Aeltern erwelet waren, also sollen aus allen Ordnungen des Volks dieser Zait auch eltern, die man anderswo Kirchen=Pfleger nennet, erwelet werden. Uf daß nit, so an Gottes Ordnung gefelet, grosser und gefährlicher Spaltung einreisse. Dan der Satanas uns nit wurt unangefochten lassen, wie sein Art ist, man hab für Ordnung und Vleiß was man will; aber mit Ordnung durch die Krafft und das Wort Gottes auch andern geistlichen Waffen wirt ime krafftiglich widderstanden, also daß alle sein Anfechten zu gutem gelangen.

Es ist auch nit gnug mit den Kasten=Herrn, welche meines Verstandes über die Armen verordnet sein, welche Sorg ain besunder Ampt etlicher von den Kirchen ist, wie Steffanus und andere Diener under den Aposteln, und Laurentius unter Sixto seinem Bischoff getragen; dann sich so viel Handel zugetragen bei rechter Kirchen=Haußhaltung, daß es überwert ist, welchen Rat und Fürsehung geschehen muß, will man anderst ain Gott gefellig Kirch haben, und am Jüngsten Tag bestehn vor dem Angesicht Gottes.

Von Aeltern der Kirchen.

Die Aeltern mit den Dienern am Evangelio und Diacken, das ist Almusen=Aufheber und Ausspender sampt andern Aemptern sein die Kirch. Dann Moses redet zu solchen Aeltern und Fürnemen der Leviten, wann er zu gantzen Israel redet, wie die alten Hebreer aus den Historien des Bergs Sinai schliessen, und im Prauch aigentlich geschehen wurt. Darum will ich solche Kirch aufs allergeringst entwerffen und abmahlen. Nach welchem Muster E. E. W. mag den Gebaw Gottes anrichten, uf daß wir zu warer Haußhaltung und rechten Erkantnuß Christi auch kommen, und wachsen mögen, dann wo das Werck Gottes nit zu nimpt, da laufft es zuruck.

Erstlich möchten drei von Euch meiner Herren, und ufs wenigste sechs von der Gemain, wie sie vielleicht auch in zwen Tail abgetailt erwelet werden zu Aeltern des Volcks und Verwesern der Kirchen; also, daß keiner über drei Jahre plibe, uf daß der Kirchen=Handel=Erkantnuß sich weiter erstrecket bei der Gmain, auch uf daß nit farlessig gehandelt, und die Sach allein uf die Autorität und

Namen gestelt wurd. Dann Gott will zu seinem Dienst ain Fleiß haben.

Diese Männer sollen sein, wie sie Jetro Exod. 18. und der Mund Gottes selbs Deut. 1. beschreibt, from, ernstlich, eiferig und beschaiden Männer. Es ist warlich ein gaistlich Fürsichtigkeit, die klug und lieblich fähret, welche zu solchen Aeltern gleich wie zum Bischoffen gehoret, dermassen Anstöß fallen ein in der Kirchen.

Vom Ambt der Aeltern.

Ir Ampt ist was der Kirchen gepüret neben den Dienern zu verwalten, und so Fähle an den Dienern befunden, oder die Gmain etwas Anliegens hätte, und die Diener am Wort sollich nit zu Hertzen liessen, alsdann so sollen die Aeltern ain Einsehen thun, und auch den Predigern, wo vonnöthen, Eintrag thun, welche die gantz Gmain billig straffen, und von den Aeltern an statt der Kirchen freundlich und ernstlich sollen gestrafft werden, es seye an Lere oder Leben, baider ire selbs oder iro Weib und Kind, sunst wurden die Kirchen-Diener als Prediger und Pfarrer jedermann haben zu straffen in gaistlichen Sachen, und unter niemands Straf sein, wie von etlichen aus euch schon itzund beklaget wurt, dan gerad die Sach angestanden, daß niemant mehr hat frölich etwas dürffen anzaigen den Fürstehern am Wort, welches daher kompt, daß ain Prediger sich waiß vber und widder allen Gwalt der Erden gesetzt zu sein, aber dennocht ein Knecht der Kirchen, deren Verweser er zum gaistlichen Handlen vber alles gesetzet; vnd billig, dan ain Gaist in baiden, welcher ime selbs nit wiederstrebt, der Propheten Gaist ist den Propheten underworffen, vnd sturmt vnd tobt nicht wie der flaischlich Eiffer, vnd so ime durch andern Gwalt neben der Kirchen etwas vntersagt, das nimt er bald an, als vnordentlichen Intrag in sein Gottlichen Beuelch, dadurch Ober-Herr und Predicanten auch inn ainander wachsen. Darum so were bei Ewr Kirchen der Diener vnd Aeltern halb diese Ordnung vngefehrlich anzurichten, daß die Pfarrer und Prediger inn der Stadt vnd nächst gelegenen Dörffern alle 14. Tage oder ehe jederzeit Gelegenhait nach zusamen kemen, vnd drei Aelter zu inen, also daß in der vierten Versamlung an jedes stat ein newer anging, vnd mit ine inn solche Ordnung bracht werde, daß allweg zween für handen, die auch bei nechster Versamblung gewesen; oder möchte die Veränderung der Person weiter erstreckt werden, vieleicht auf ain virthail Jars, oder wie Euch jederzeit Erfarung leren wird.

Was in der Kirchen-Versamlung zu handeln.

Diese Versammlung ist genannt ein Rat der Kirchen, oder der Kirchen-Versamlung, würt genant bei andern viel Kirchen-Versammlung der Brüder, bei etlichen der Pfarr-Convent. In dieser

Versamlung muß ein Haupt sein, sunst wird Zwitracht vnd Vnordnung, welches auch E. W. Herren nit klain Ursach diesem der Predicanten weiblischen Gehadder geben hat. Daß jeder besorgt, der ander wolt vber jne sein, und jeder begert nach seinem Kopf zu handlen.

Dieser Versamlung wurt zustehen die gantz Haußhaltung der Kirchen, inn Ceremonien, inn bruderlicher Ermanung, Straf der Laster, Ordnung der Prediger, und Materi der Predigen, Summa nichts ausgenommen, sunst werden ire allen Tag Zertrennung warten mussen, da ainer das, der ander ain anders fürnimt, als da ainer diesen, der ander ainen andern Psalm singt, diese Weise in Sacrament Händeln vnd andern Dingen gepraucht, das sucht der laidig Teuffel, damit jeder sein Anhang gewinne, vnd die Sach auf die Diener Stück-weiß abgerissen, vnd fromme Gewissen von Christo vf die Diener abfallen. Wir müssen ein Haupt, wie auch Aristoteles woll gesehen, in ordentlicher Policei haben. Nun ist zwar der Gaist Christi auch ein Gaist der Ordnung, warum wolten die andern Diener nit inn Ordnung bewilligen, vnd ain Haupt vnter inen bekommen.

Wie die Versamblungen geschehen mögen.

Die Fursteher dieses Convents, so man zusammen kommen mag, soll mit ainem Gebet anfahen, ain tröstlicher Text der Geschrifft verlesen, vfs kurtzt. Vnd alsbald ain jeden fragen, was Er zur Ermanung vnd Besserung der Kirchen hab anzubringen. Vnd anbracht Puncten soll Er verzaichnen. Nachdem noch ordentlich dieselbigen fürnemen, was zu blosser Ermanung dient das selb widder erholen vnd den die es belangt beuelhen wo aber sunst ainer wolt waiters darzu reden soll Jme vergont werden, juxta illud, Si Sedenti reuelatio fuerit, prior taceat. Was aber zu berathschlagen, soll auch mit Ordnung vnd Dapferkeit fürgenommen werden, dabei sich jeder geweenen soll dem andern zu weichen vnd mit nichten sich erzürnen zu lassen auch zu redden mit Ere erbietlichen Worten, vf daß nit alle Ding fürter so grob vnd flaischlichen abgehen.

Hie wirt sich offt zutragen, daß vergangen Prediger itzt inn der Materi jetzt inn der Form vnd Art gestrafft wurt, als nemlich das etwan ain Text nit recht ercleret, nicht recht nach enlichkeit des Glaubens geredt, etwan daß das Wörtlin Glaub gebraucht vnd doch die Krafft vnd volg des Glaubens nit ausgestrichen wurt wie es sich gepuret, daß diß oder daß nit genug erkleret, nit gewarsam geredt nit mit stäten Bestandt vnd Eiffer vnd was dergleichen, welches soll freuntlichen anbracht werden vnd der den es belangt soll es mehr bedencken wie ers bessere, denn wie er sich entschuldige, daß ein gewiß Zaichen Gottes Geistes ist, Vnser Flaisch begert sich im-

mer schöne vnd rain zu machen vnd andere Leute zu beschwirzen. Mögen auch vergeblich vnd vnformig straff mit Gedult annehmen.

Wo aber das Leben ains Predigers ist, oder Aeltern der Kirchen oder seins Gesinds zu bessern, das soll nit stracks offentlich geschehen, sondern nach Euangelischer Ordnung Math. 18 angezaigt vnd so es diese Kirch angelangt soll mehr vor den hartnackichen gebeten werden, dan mit rawhen gefaren. Auch ist die Regel Pauli Gal. 6. hoch zubedencken, daß die Straf gewarsam vnd mit sanfftmütigen Gaist geschehen, Ne et tu tenteris, auf das nit ärger werde.

Wann aber beharrlich der Kirchen Straf der schuldig vnd ärgerlich Bruder widder stund, so in schweren vnd fast ärgerlichen Laster behafftet, dan man nit klaine Ding grosser vnd zu viel hitzig dargeben, sondern herzlich vnd nach Art der Lieb fürbringen soll, welche die Laster nit scharpf anschawet, sonder offt für Tugenden achtet. Aber zum groben ärgerlichen Lastern, do beharlich Verachtung aller Warnung vnd Straf ist, soll dasselbig zum ersten an alle Aeltern vnd ganze Versamblungen gelangen, vnd so noch beharret im Argen hienach an die Kasten Herrn bracht werden, welche dabei zu gantzer Versamlung zu bitten vnd vermogen sein, auf daß dieser mehr Ansehen sei, vnd so alles nit helffen will, alsdann soll dasselbig an ain Obrigkeit gelangen, die hiernach mit zeitlicher Straffe vnd die Kirche mit Abhaltung vom Tisch deß Herren statlich Einsehen thun soll. Aber offentlich jmant als verbannet von der Cantzel auszuruffen, soll von nimant understanden werden, an Bewilligung eins Ersamen Rats, welcher doch nit leichtlich bewilligen soll, dan solches gar selten Pesserung bringen mag. Es hat ain Ersamer Rat sein Prauch vnd Ordnung. Sie straffen mit Gefängnuß, am Leben, verweisen von Stat, vnd Land, nach Gelegenheit aines jeden Beschuldigung. Inn die Gemain soll der Prediger treulich handlen, aber besundere Personen des Gewissens halb lassen Gott vrtheilen, vnd allweg des bessern verhoffen, der zeitlichen Vbertretung halb ain Obrigkeit treulich vermanen, daß Sie in der Straf nit trag und hienlässig seien.

Es sind auch baid Prediger vnd die Altern schuldig, acht zu haben auf die besundern Personen, denen brüderlich Ermanung mittheilen, vf weise vnd gestalten vf die es am besserlichsten sein mag, wie die Erfarung auch geben wurt, biß zuletzt auch die Sache an gantz Versamlung vnd an Abhaltung vom Geprauch det Sacramenten belanget.

Es werd beratschlagt, wie Versonung mit der Kirchen fürzunemen ains dem das Sacrament were verpotten gewest seiner offentlichen Ergernuß oder Ungehorsam halb.

Was Kirchen Ordinantzen und gmaine Satzung oder Gepot belangt, soll in Gottes-Forcht von dieser Versamlung beratschlagt vnd fürter durch geprauchte Mittel einem Ersamen Rat anbracht werden, vnd vber all nichts eingefürt werden, daß nit zuuor auch

ain Ersamer Rath auch bewilligt, vnangesehen, daß solches zur Kirchen Haußhaltung gehöret, sunst wurd gar bald widder einwachsen ain Regiment neben einem Erbaren Rat in euserlichen Dingen, daß nit sein soll, dann aus solchem ist der schadlich Gwalt der Gaistlichen entstanden. Dieses ist nach dem Gepranch auch der Propheten Kirchen, dann die Propheten vnd das Senhederim das was der grösser Rath zu Hierusalem, darin der Kunig der Oberst was, haben zugleich gmeine Satzung aufgericht vnd nit die Propheten mit besondern Personen, allein wie inn Hebreern Historien begriffen. Aber da under dem andern Tempel die Phariseer vnd Schrifftgelehrten aus der Schule und Lere Haussern Gepranch vnd Satzung geschlossen, ist die Sache dahin geraten, daß sie umb Ir Vssätz willen das Gottlich Gesetz verlassen haben vnd also vom Bund Gottes sein gantz abgefallen, wie Ine die Euangelia verweisen.

Dweil offt Sachen in solchen Kirchen-Rat einfallen, die on Mittel die Obrigkeit belangen, dieselbigen sollen durch die Kasten Herren, wie hie Ordnung an ain Ersamen Rath pracht vnd nit vberall, dann so viel als der Rathschlag belangt, von dieser Versamlung ausgericht werden.

Also wurt nach Gottes Ordnung Burgerlich Pollicei neben det Kirchen Gwalt vnverseret pleiben mogen, zu welcher Handlung viele Mühe gehöret, vorab wo man anfahet auch mit dem Gewissen und der Gaistlichen Waißheit umzugehen und weiß verstandig vnd gelengkig Prediger machen.

Wie Kirchen-Diener vnd Prediger anzunemen.

Gantz formblich vnd gemees der Schrifft last es sich ansehen, daß Kirchen-Diener vnd Pfarrer durch solche Versamlung bedacht vnd furter ainem Ersamen Rath anbracht, vnd, nachdem sie gepredigt dem Volck gefielen vnd ihre Lere und Leben erkundigt were. Das etlich mehr aus dem Volck darzu genommen. Welche im Namen der vbrigen Gmainden Pfarrer vnd Hirten erwelten welcher wie erstlichs durch ain Ersamen Rath fürgestellt, also hernach von Ime bestättigt wurd vnd darauf mocht ain ander Pfarrer den bestettigten Hirten mit ainem besundern Gepett der Gmain in der Predig bevelhen, darinn das Hirten-Ambt vleißig were zuhandlen.

Dieses ist ordentlich vnd bringt Hertz vnd Willen des Volcks vnd Pfarrers gegen ein ander. Wo anderst gehandlet, da ist vnd pleibt es gewöhnlich ain lerer Mentschen Handel, vnd mag schwerlich auf die Gewissen dienen vnd geraichen mögen. Ein schwerer Mißbrauch, der doch on geuerd vnd Argelist angefangen, vfkommen vnd bißher erhalten, daß E. F. W. die Pfarrer vnd Prediger Jahrlich dinget von newen, vnd zu baiden Tailn die Sach Gottes dahien gerichtet ist, das baid ain Rat vnd der Prediger sambt der gantzen

Gmain sagt. Wolan das Jar ist bald auß so sein wir gegen ain ander vnverbunden.

Ach lieben Herren nit also. Sint sie von Gott gesant, so kan Ine kain Mensch kain Ziele vorstecken noch abkunden, lauffen sie von Ine selbs vmbs Bauchs willen vnd suchen nit ain gnugsamen vnd genießlichen Stand, so sein sie nit von Gott gesandt und mogen das Euangelium nit weiter Predigen, dan wie der Caiphas, das ist Ir Euangelium kan wol Ergernuß vnd eusser Grewel angreiffen, aber ordentlich zu reden dweil sie nit gesant mogen sie niemant zum Heil dienen, aber doch gegen Auserwehlten mag Gott wie in Caipha besunderlich durch sie würcken vnd sein gerad Mercenaii vnd Tagloner, die inn Nöten von Schafen fliehen, davon der Herr Johann 10. Also E. W. Heren ist ewer Brauch spotlich angerichtet, dan bei Verstandigen fast schimpflich. Daß Ire im Schein nit Schaf vnd Sie nit Hirten sondern Tagloner, die die Schaffe nicht angehören sein, dan wann Ir Jahr aus ist, so sein Sie der Kirchen nit mehr verbunden, wie sie offentlich sagen, Ich muß doch nit hie sein mein Jar vnd Bestallung ist bald aus; dweil Ir deren Stimm hören, lasset sich ansehen etlicher massen als ob Ir nit Schaf waren dann Ir volgen der Stimb der Frembden vnd Tagloner die die Schaf nit angehen, nach Ir selbs Bekantnuß. Ich sprich aber im Schein. Dann ob Gott will die Stimm Christi höret. E. W. vnd ein erbare Gmain von Ine Sie seien gleich gesinnet wie sie wollen. Auch verhoff Ich daß Sie auch trewe Diener sein vnd beständiger Gemüt zur Gemaine Gottes hin zu Franckenfurt tragen, wedder Sie mit Worten fürgeben, wie wol was das Hertz voll ist, der Mund pflegt ausgiessen, nach des Herrn Spruch. Darumb Ich Sie treulich Ires Berufs ermanet. Der von Gott und nit von Menschen, wie wohl durch die Menschen sein soll, von Mentschen aber ist Er allein wo Sie mit gantzlichen Hertzen sich noch nie hieher gesetzt vnd bestandig zu Dienst begeben, gleich als wann der Bauch sunst versehen, so würden wir wol vnsers Diensts auch mogen ledig stehen, vnd zeitlich Ruhe haben. Der Geist Gottes treibt vnd tringt und hangt mit nichten am Bauch, doch 1 Cor. 9. ist der Arbeiter seins Lons weert vnd muß leiblich vffenthalt sein, damit den Gaistlichen Händeln der Diener auch möge fürsein.

Ich bitte auch vnd ermane Euch im HErrn, daß Ire nit wollen die Pfarr schnell verwandlen, sonder ob Ir schon an den vbrigen etwas fehl vnd Mangel hetten, daß Ire dasselbig vnderstunden zu bessern vnd Sie aber annemen mit solchen Vorworten, so lang Sie Irem Dienst treulich vorstünden, oder aber on Fürwort Inen die Gmein zu waiden im Wort befehlen, wie alle andere Kirchen thun, so viel mir bewüst. So volget von Ime selbe, daß die mit Ordnung wurden abgethan, so nach rechter Ordnung für Wolff oder doch vnnütze Taglöhner vnd Bauch-Diener bekant werden.

Nun werden allerlay Ordnungen Euch etwan anlängen, ist mein trew Warnung nit viel Kirchen Vbungen anzunemen vnd einzuführen, es sei denn etwas was notwendig biß daß mit einhelligem Rath dieser Nacion sollichs erörtert wirt. Dan etwas einbrachte Preuch zu endern mit Mühe zugehet, es wird will Gott bald besser werden vnd bei dem Euangelio grosse Ainigkeit, und bald zu ainhelliger Haußhaltung geschritten werden."

Die Auffassung, welche in diesem Gutachten hervortritt, erhebt sich mehr zu dem Gedanken einer Darstellung des individuellen Lebens der Kirche, als irgend eine der vorher von uns erwähnten Aeußerungen. Auch sie will nicht die Kirche von der christlichen Obrigkeit loslösen, aber sie hat zugleich auch ein von dem bürgerlichen verschiedenes kirchliches Gemeinwesen vor Augen, das seine Haltpuncte nicht blos in dem Regimente der Obrigkeit, sondern in sich selbst sucht. Endlich, und dies ist von ganz besondrer Bedeutung, ruft sie die Glieder der Gemeinde, nicht blos als Glieder des Staates, sondern als solche zur Mitwirkung an der kirchlichen Haushaltung auf, und tritt mithin der schon damals sichtbar werdenden Neigung, die Kirche in romanisirender Weise mit dem Clerus identisch zu fassen, ausdrücklich gegenüber. In Wahrheit enthält also das Gutachten schon vollständig die Grundzüge der Verfassungsform, welche bisher fast allgemein an Calvin angeknüpft worden ist, während dessen Antheil nur darin besteht, daß er seinerseits die Begründung dargeboten und durch die Autorität seines Namens die Verbreitung gefördert hat.

§. 12.
Calvinische Reformation.

(Calvins erster Standpunct. Streitigkeiten über den Bann in Genf. Entwicklung der Verfassungsanschauungen Calvins. Die Kirche unter der Obrigkeit evangelischen Glaubens. Genfer Ordonnanzen. — Die Kirchen unter dem Kreuz. Synodal- und Presbyterialverfassung. Lasky und die Verfassung in Ostfriesland. Londoner Kirchenordnung. Uebergang nach Deutschland. Frankfurt. Der Convent in Wesel und die Emdensche Synode. Verhältniss zur christlichen Obrigkeit. Consistorialverfassung in der reformirten Pfalz.)

Die Hauptquellen, aus denen die Auffassungen Calvins[1])

1) Henry, das Leben Johann Calvins, Hamb. 1835. 3 Bde., Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rhein-westph. ev. Kirche, Bd. I. Cobl. 1849. S. 293 ff.

erkannt werden können, sind die Institutio Christianae religionis [2]) und die Genfer Ordonnanzen vom J. 1541. Die ersten haben aber erst allmälig ihr Verfassungssystem ausgebildet, ja man darf sagen, daß die Ereignisse und Erfahrungen, welche zwischen der ersten Ausgabe von 1536 und der Umarbeitung von 1539 in der Mitte liegen, auf die letztere von großem Einflusse gewesen sind. Die erste Ausgabe läßt nämlich die Verfassung noch in den Hintergrund treten, und bietet nur allgemeine Andeutungen, welche noch nirgends eine ausgeprägte Eigenthümlichkeit erkennen lassen. Wenn z. B. Calvin die Bischöfe und die Presbyter als identisch betrachtet; [3]) wenn er die Binde- und Lösegewalt jeder christlichen Gemeine beilegt, wenn er erklärt: „Utrum vero totius ecclesiae comitiis aut „paucorum suffragiis, quibus ea cura demandetur, an vero „magistratus sententia episcopum creari satius sit: nulla „certa lex constitui potest. Sed pro temporum ratione „populorumque moribus capiendum est consilium. Cyprianus fortiter contendit non rite eligi nisi communibus totius plebis suffragiis. Quam observationem illo seculo in „multis partibus valuisse, fidem historiae faciunt. Verum „quia vix unquam evenit, ut tot capita rem aliquam uno „sensu bene componant, et fere illud verum est, incertum „scindi studia in contraria vulgus: satius mihi videtur eo „eligendi munere vel magistratum vel senatum vel seniores „aliquot defungi, advocatis semper . . nonnullis episcopis, „quorum fidem et probitatem spectatam habeant. Sed hoc „melius prospicere pro re et tempore possunt principes, „aut liberae civitates, quibus pietas cordi est;“ wenn er endlich die Obrigkeit als eine göttliche Ordnung ansieht: [4]) so wird man darin durchaus nur den Grundton finden, der durch die Anfänge nicht blos der schweizerischen, sondern der Reformation überhaupt hindurchgeht.

Bald nach der Herausgabe der Institutio trat jedoch Calvin in den Dienst des Evangeliums in Genf, und in Gemein-

---

2) Ueber die Ausgaben der Institutio s. Henry a. a. O. Bd. III. Abth. 2. S. 177 ff.

3) Ed. 1536. p. 380 sqq.

4) Ibid. p. 475 sqq.

schaft mit Farel,[5] der dort das Wort predigte, und in diesem Verhältnisse mag er besonders seine Verfassungsansichten ausgebildet und festgestellt haben. Namentlich liegt hier wohl der Schlüssel für seine Auffassung des Bannes, die wiederum von der Auffassung des Verhältnisses der Kirche zu der Obrigkeit abhängt. Wir haben bereits bemerkt, daß namentlich die Excommunication unter den schweizerischen Theologen den Anlaß sehr ernster Controversen bildete, und müssen hier noch hinzufügen, daß die Uebung einer strengen Kirchenzucht besonders auch von Farel als ein nothwendiges, von Christus selbst befohlenes Mittel zur Erhaltung der Kirche betrachtet und erstrebt wurde, wie aus der folgenden Stelle seiner Bekenntnißschrift v. J. 1536 hervorgeht:[6] „Nous tenons la discipline „d'excommunication estre une chose sainte et salutaire entre „les fidèles, comme véritablement elle a été institué de „nostre Seigneur pour bonne raison. C'est afin que les „meschans par leur conversation damnable ne corrompent „les bons et ne deshonorent nostre Seigneur, et aussy que „ayant honte ils se retournent a pénitence." Diese Forderung und die Uebergriffe in das weltliche Gebiet, deren Farel und Calvin beschuldigt wurden, gaben Anlaß zu einer Bewegung, welche am Ostertage 1538 zu einer Einstellung des Abendmahls, also zu einem großen Acte der Kirchenzucht, und endlich zur Verbannung der eifrigen Prediger führte, denen man vorwarf, daß sie ein neues Papstthum einführen und Tyrannen über die freie Kirche sein wollten.[7] Wirklich gaben Calvin und Farel in Zürich auf einer dort versammelten Synode zu, gefehlt zu haben; aber zugleich stellten sie es als eine der Bedingungen ihrer Rückkehr auf:[8] „ut germanus excommunica„tionis usus restituatur eo .. modo .., ut a senatu eligantur „ex singulis urbis regionibus probi et cordati viri, quibus „in commune nobiscum ea cura incumbat," sie begehrten also das, was in Basel, in Ulm und anderwärts bereits eingeführt, oder doch versucht worden war. Bekanntlich gelang aber die Versöhnung nicht, und Calvin blieb zunächst in Straß-

5) Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, Zürich 1831. 2 Bde.
6) Henry a. a. O. Bd. I. S. 173.
7) Henry Bd. I. S. 209 ff.
8) Daselbst Beil. Nr. 8.

burg, wo i. J. 1539 eine Umarbeitung der Institutio erschien, welche gerade in der früher mehr vernachlässigten Verfassungslehre einen wesentlichen Fortschritt erkennen läßt.

Die Kirche faßt Calvin hier theils als die Gemeinschaft der Heiligen vom Anfang der Welt, theils als die lebenden Menschen, welche durch die Taufe geweiht, in dem Gebrauche des Abendmahls und dem Worte vereinigt sind. Wo das Evangelium lauter gelehrt und gehört wird und die Sacramente nach der Einsetzung Christi gespendet werden, da ist ein Stück Kirche Gottes.[9]) Das Regiment der Kirche ist in der Schrift den Aposteln, Propheten, Evangelisten, Pastoren und Doctoren anvertraut. Die ersten sind jedoch außerordentliche Werkzeuge der Gnade, und es bleiben mithin als ständige Verfassungselemente nur die beiden letztern übrig. Die Pastoren[10]) oder Bischöfe verkündigen das Evangelium nicht blos öffentlich in den Versammlungen, sondern auch in der Seelenpflege. Aber daneben ist der Kirche auch die „gubernatio et cura pauperum“ befohlen. Die letztere gebührt den Diaconen. Dagegen „Gubernatores fuisse existimo seniores a plebe delectos, „qui censurae morum et exercendae disciplinae una cum „episcopis praeessent... Habuit igitur ab initio unaquae„que ecclesia suum Senatum conscriptum ex viris piis, gra„vibus et sanctis, penes quem erat.. jurisdictio in corrigen„dis vitiis.“

Die Wahl der Pastoren ist zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise vollzogen worden, und es fragt sich deshalb, ob sie von der ganzen Kirche, oder von den Amtsbrüdern in Gemeinschaft mit den senioribus qui censurae praesunt, oder nur von einer Person geschehen solle. Aber mit Berufung auf die Autorität Cyprians wird diese Frage dahin entschieden: „Habemus ergo esse hanc ex verbo Dei legitimam mini„stri vocationem ubi ex populi consensu et approbatione „creantur qui visi fuerint idonei. Praeesse autem electioni „debere alios pastores, ne quid vel per lenitatem vel per „mala studia vel per tumultum a multitudine peccetur.“ Nach der Wahl folgt die Ordination durch Handauflegung.

---

9) Instit. Ed. 1539. p. 159. 10) Ibid. p. 170.

Diese beruht zwar nicht auf einem göttlichen Befehle, aber obwohl dies der Fall, „certe utile est ejusmodi symbolo cum „ministerii dignitatem populo commendari, tum eum qui „ordinatur admoneri ipsum jam non esse sui juris, sed „Deo et ecclesiae in servitutem addictum.“ 11)

Die Kirchengewalt („spiritualis potestas quae propria „est ecclesiae“) besteht entweder in der Lehre, in der Jurisdiction oder in der Gesetzgebung. Die erste 12) gebührt den Pastoren, deren Beruf es ist: „ut verbo Dei confidenter om„nia audiant, ejus majestati omnem mundi virtutem, glo„riam, sapientiam, altitudinem cedere atque obedire co„gant, ejus potentia fulti omnibus a summo usque ad no„vissimum imperent, Christi domum aedificent, Satanae „subvertant, oves pascant, lupos interficiant, dociles insti„tuant et exhortentur, rebelles et pervicaces arguant, in„crepent, subigant, ligent ac solvant, fulgurent denique, si „opus est, ac fulminent, sed omnia in verbo Dei.“ Dagegen die Jurisdiction ist in der Zucht beschlossen, „quemad„modum 13) enim nulla urbs nullusve pagus sine magistratu „et politia stare potest, sic ecclesia sua quadam spirituali „politia indiget, quae tamen a civili prorsus distincta est, „eamque adeo nihil impedit aut imminuit, ut potius mul„tum juvet ac promoveat. Ista igitur jurisdictionis pote„stas nihil aliud erit in summa, quam ordo comparatus ad „spiritualis politiae conservationem.“ Die Organe dieser Thätigkeit sind die Pastoren, die ihnen Beigeordneten, oder die Aeltesten, die da lehren und die da die Zucht verwalten. Beide üben eine Function, die von jener der Obrigkeit ganz verschieden und doch mit ihr verbunden ist, denn: „quemadmodum „magistratus puniendo et manu coercendo purgare debet „ecclesiam offendiculis, ita verbi minister vicissim suble„vare debet magistratum, ne tam multi peccent, sic con„junctae debent esse operae ut altera sit adjumento alteri, „non impedimento.“ Die speciellen Bestimmungen über die Handhabung der Zucht können hier übergangen werden und es genügt zu bemerken, daß nach der Schrift zwischen öffent-

11) Ibid. p. 173.
12) Ibid. p. 209.
13) Ibid. p. 222.

lichen und geheimen Sünden unterschieden wird, von denen die ersteren das Strafamt der Kirche unmittelbar aufrufen, die anderen, wenn sie nicht blos leichtere, der Zucht durch das Wort unterliegende Fälle sind, die in Matth. XVIII. vorgeschriebenen Grade erfordern [14]). Neben der gemeinen Zucht besteht aber noch eine andre, welche inmitten des Clerus selbst geübt wird. Diese bethätigt sich in den Synoden, und soll um so mehr erhalten werden, als die Geistlichen sich viel weniger nachsehen sollen als andern.

Die Gesetzgebung, welche die dritte Function der Kirchengewalt ist, wird in der Umarbeitung der Institutio nur von der gegenständlichen Seite her in Betracht gestellt; es wird mithin besonders die Gränze zwischen ihr und der christlichen Freiheit gezogen. Indessen kommt uns hier die spätere Recension zu Hülfe, indem sie den göttlichen Beruf der christlichen Obrigkeit auch darin findet, daß sie für die Religion und den Gottesdienst Sorge tragen, also nicht blos der Custos der zweiten, sondern auch der ersten Gesetzestafel sein soll, ein Ausspruch, der mit den Auffassungen der deutschen Reformatoren lediglich zusammenstimmt [15]).

Im Jahre 1541 kehrte Calvin nach Genf zurück und vollzog dort auf dem, von Viret bereits vorbereiteten Boden die Reformen, welche im Wesentlichen sich an die so eben näher bezeichneten Grundsätze anschlossen. Die Urkunde, in welcher dies geschah, die Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Geneve, vom November desselben Jahres [16]), ist für die Geschichte der Verfassung deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie vielfach als Muster gedient hat; ihr Inhalt muß deshalb hier in seinen wesentlichen Theilen wieder gegeben werden.

Zur Regierung der Kirche, so beginnen die von den Syndiken und dem großen und kleinen Rathe mit ihrem Volke zur Ordnung des geistlichen Regiments erlassenen Ordonnanzen, hat Christus die vier Aemter der Pastoren, Doctoren, Aeltesten und Diaconen eingesetzt.

14) Ibid. p. 237.
15) Ed. 1561. p. 552.
16) Ev. K.-O. Bd. I. S. 342., Henry a. a. O. Bd. II. S. 109. Beil. S. 43. Eine deutsche Uebersetzung erschien zu Herborn im J. 1593. Eine solche hat mit Einl. und Anmerk. neuerdings Göbel in der Bonner Evang. Monatschrift 1846. S. 157 ff. geliefert.

Die Pastoren predigen das Wort, verwalten die Sacramente, wachen, warnen und strafen, und üben die brüderliche Zucht mit den Aeltesten. Sie müssen vor ihrer Annahme sich zu dem Glauben der Kirche bekennen, und ihre Gaben und Kenntnisse durch eine Prüfung, ihren Wandel durch gutes Zeugniß bewähren. Ihre Wahl geht von den übrigen Geistlichen aus; die Bestätigung aber gebührt dem Magistrat mit Zustimmung der Gemeinde, welcher nach einer späteren Anordnung der Gewählte zur Abgabe ihrer Einwendungen vorgestellt werden soll. Die Gewählten verpflichten sich in die Hände der Seigneurs durch einen Eid, in welchem sie treue Verwaltung ihres Amtes und der Kirchenordnung, gerechte Ausübung des Strafamtes, Gehorsam den Gesetzen und dem Magistrat, jedoch mit Vorbehalt der Freiheit ihres Berufes angeloben. Eine förmliche Ordination findet zur Vermeidung der mit diesem Acte getriebenen Mißbräuche nicht Statt.

Die Ordnung im Lehramte wird durch die Visitationen, zu denen der Magistrat und das Ministerium je zwei Personen abordnen, und durch die Zucht erhalten, welche in schweren Fällen, je nach ihrer Beziehung, durch den Rath mit der Absetzung neben der weltlichen Strafe, oder durch das Consistorium, von diesem aber so geübt wird, daß das letzte Urtheil dem Magistrat verbleibt. Geringere Fehler werden durch das Consistorium zunächst durch Admonition gebessert, und erst, wenn diese nicht fruchtet, dem förmlichen Gerichte unterworfen. In je drei Monaten versammeln sich sämmtliche Geistliche zu gegenseitiger Ermahnung, und wöchentlich treten sie zur Uebung und Befestigung in der Lehre zusammen. Hierbei wird von ihnen der Reihe nach eine Predigt gehalten, welche alsdann censirt wird. Entsteht ein Streit über die Lehre, so verständigen sich zunächst die Prediger unter sich. Ist dies nicht möglich, so suchen die Aeltesten den Frieden zu stiften, und in letzter Instanz entscheidet der Rath.

Der Beruf der Doctoren ist, die Gläubigen in der gesunden Lehre zu unterweisen. Sie werden von den Geistlichen gewählt, und nachdem sie in Gegenwart von zwei Rathsmitgliedern geprüft worden, von dem Rathe bestätigt. Sie unterliegen derselben Disciplin wie die Pastoren.

Die Aeltesten sind die Sittenrichter und als solche zur Ermahnung, Warnung und Anzeige an das Consistorium verpflichtet. Sie sollen Männer von ehrbarem Wandel, ohne Tadel und Vorwurf, gottfürchtig und von guter geistlicher Erfahrung sein, und werden, zwölf an der Zahl, aus den verschiedenen Gliederungen des Regiments vom kleinen Rathe mit Zuziehung der Prediger gewählt, und von den Zweihundert bestätigt, nachdem sie sich durch einen Eid verpflichtet haben. Eine Theilnahme der Gemeinde hat die Kirchenordnung nicht; nach dem Edict von 1560 werden jedoch auch die Aeltesten nur ernannt, wenn von der Gemeinde keine Einwendungen erhoben sind. Ihre Bestellung erfolgt aber nicht sofort unbedingt, sondern zunächst nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Untauglichen entlassen, die Bewährten bestätigt werden. In Gemeinschaft mit den Pastoren ihrer Bezirke liegt den einzelnen Senioren die Pflicht der jährlichen Hausbesuche ob. Alle Aelteste und Pastoren aber bilden zusammen das Consistorium, das Gericht der Kirche, dessen Beruf es ist, die Zucht in ihren verschiedenen Abstufungen bis zur Excommunication zu üben und in Ehesachen mitzuwirken. Denn obwohl diese an sich nicht ein Gegenstand der geistlichen Jurisdiction sind, soll doch dem Consistorium das Recht zustehen, die streitenden Parteien zu verhören und dann die Sache mit ihrem Gutachten vor den Rath zu bringen, damit dort die Entscheidung gefaßt werde. Zuletzt wird noch ausdrücklich die Stellung der geistlichen Gewalt zu der christlichen Obrigkeit in folgendem Satze bestimmt: „Et que tout cela se face en telle sorte, que les ministres n'ayent aucune iurisdiction civile, et que par ce „Consistoire ne soit en rien derogué à l'authorité de la „Seigneurie ni à la Justice ordinaire: ainsi que la puissance diuine demeure en son entier: et mesmes où il sera „besoin de faire quelque punition ou contraindre les parties, que les Ministres avec le Consistoire, ayans ouy les „parties et faictes les remonstrances et admonitions telles „que bon sera, ayent à rapporter le tout au conseil, le „quel sur leur relation aduisera d'en ordonner et faire iugement selon l'exigence du cas."

Stellen wir diese unter Calvins eigner Mitwirkung ge-

troffenen Anordnungen mit den Institutionen, welche auf dem Boden der schweizerischen Reformation bereits begründet worden waren, in Vergleichung, so werden wir nicht verkennen, daß sie zum großen Theile nicht als ursprüngliche bezeichnet werden dürfen. Die Bestimmungen über die Wahl der Geistlichen und die Theilnahme der Gemeinden an derselben, ferner die Selbstcensur der Geistlichen sind aus der Zürcherischen Kirche entlehnt, und auch für die wöchentlichen Versammlungen des Ministeriums zur Uebung und Befestigung in der Lehre liegt das Vorbild in der bereits 1525 von Zwingli eingeführten Prophezeihung [17]). Den Gedanken des Consistoriums der Aeltesten aber haben wir nach der Seite der Zucht hin schon bei Oecolampad, vollständiger bei Capito, gefunden [18]).

Eine zweite Bemerkung betrifft das Verhältniß zwischen der Kirchenordnung und den Anschauungen, welche Calvin in der Institutio entwickelt hatte. Es kann zugegeben werden, daß zwischen beiden mancherlei Differenzen obwalten, welche zum Theil als Concessionen gegen den Rath anzusehen sein mögen. Wenn indessen wohl auch darüber Klage geführt worden ist, daß Calvin nicht vermocht habe, die Befreiung der Kirche von dem Einflusse der Obrigkeit ganz zu verwirklichen, so verbirgt sich darin ein Irrthum insofern, als Calvin eine solche Befreiung im Sinne der modernen Auffassung überhaupt nicht gewollt hat. Der Staat ist ihm ein religiöses Gemeinwesen, in welchem die spirituelle und die temporelle Gewalt zwar in besonderen Sphären, aber doch wieder durch die Unterwerfung unter das Wort und das gleiche Ziel verbunden, mit einander, auf einander und durch einander wirken, die eine die andre stärkend und unterstützend und beide in Gemeinschaft dem Reiche Gottes dienend. Für eine Stellung der Kirche in dem Sinne, in welchem sie jetzt oft gefordert wird, hatte diese Anschauung keinen Raum, vielmehr mußte sie mit Nothwendigkeit, wie den Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Gemeinwesen, so wiederum den Einfluß der Obrigkeit auf die Kirche, und

---

17) Göbel a. a. O. S. 291.

18) Ueber die Begründg. der Zucht durch die Schrift vergl. die zweite Baseler (erste helvetische) Confession Art. 19., bei Böckel, die Bekenntnißschriften der evang. ref. Kirche, S. 122.

eine Mischung der gegenseitigen Beziehungen bedingen. In dieser hat durch die Kirchenordnung die Obrigkeit allerdings das Uebergewicht erhalten. Allein darin liegt zuletzt doch nur ein Beweis für die allgemeine Erfahrung, daß die Macht der menschlichen Verhältnisse stärker ist, als die des Ideals. In jedem Falle ist das gewiß, daß der Widerspruch der Kirchenordnung gegen die Anschauungen Calvin's nicht in dem Einflusse der Obrigkeit an sich, sondern nur in dem Maaße desselben gesucht werden muß.

Dagegen verstand es sich von selbst, daß die Kirche da, wo sie unter dem Kreuze stand, wo die Obrigkeit das evangelische Bekenntniß nicht als ihr eignes schützte, sondern verfolgte, die Verfassung auf ihrem eigenen Grunde entwickeln mußte. So ist es in dem südwestlichen Deutschland geschehen. Bevor indessen dies näher nachgewiesen werden kann, ist es nöthig, über die Gränzen des Vaterlandes hinauszugehen, und die Fäden aufzusuchen, an welche ein denkwürdiges Stück deutschen Kirchenlebens sich angeknüpft hat [19]).

In Ostfriesland, welches allein unter den deutschen Ländern der reformirten Richtung eine Stätte vergönnt hatte, war schon im J. 1544 durch Johann von Lasky die Verfassung mit Genehmigung der Regentin auf calvinischer Grundlage gestaltet worden [20]). Presbyterien, gebildet aus den Pastoren und Ouderlingen (Aeltesten) handhabten die Zucht, und Versammlungen der Geistlichen dienten zur Befestigung und Bewahrung der Lehre. Das aufblühende Kirchenwesen unterlag jedoch schon 1549 dem Interim und Lasky zog nach London, wo ein Privilegium Eduards VI. den dorthin geflüchteten deutschen und wallonischen Reformirten die Religionsübung und die Entwicklung ihrer eigenthümlichen Disciplin gewährt hatte [21]). Nach Sprache und Nationalität schieden sich dieselben in eine französische und deutsche Gemeinde, von denen die erste

19) Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rheinisch-westphäl. ev. Kirche Bd. I. S. 318 ff.

20) Gründtlicker Warhafftiger Bericht van der Euangelischen Reformation der Christlicken Kercken tho Embden vnd in Ostfrießlandt, gestellet dorch de samptlicke Dener Christi vnde ordentlicke Prediger des hilligen Euangelions darsüluest, Bremen 1594.

21) Göbel a. a. O. S. 335 ff., Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts d. Prov. Rheinl. und Westph., S. 77.

der Genfer Ordnung folgte, während die zweite im J. 1550 von Lasky und Butzer eine aus genferischen, emden'schen, zürcherischen und straßburgischen Elementen gemischte Verfassung empfing [22]. Als Organe derselben bezeichnet die oft wörtlich an Calvin anklingende Ordnung zunächst die Diener, welche in dem Wort und der Lehre arbeiten, und die Diener, welche „obwohl sie den öffentlichen dienst des „worts und der Sacramenten nit bedienen, dennoch sind ge„hülffen der ander diener, vnd stehen jnen bey mit allem ernst, „mit rath vnd hülff, auff daß die Gemeine Gottes in aller „Gottseligkeit, heiligkeit, friede, ordnung vnd erbarkeit nach dem „wort Gottes regieret vnnd erhalten werde", weshalb sie auch von Paulus Regenten genannt werden. Unter diesen Aeltesten ist einer der vornehmsten der Superintendent, dessen Beruf es ist, durch seine Autorität die Eintracht zu erhalten. Das zweite Organ sind die Diakonen, deren Amt nicht ist zu regieren, sondern die Almosen zu sammeln und wieder auszuspenden.

Die Diener am Wort werden so gewählt, daß die Glieder der Gemeinde, nachdem ein Bettag gehalten und die Bedeutung des Amtes in der Predigt erklärt worden, schriftlich ihre Wünsche aussprechen, dann die Aeltesten über diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, sich vergleichen, und schließlich die Gemeinde aufgefordert wird, ihre Bedenken anzuzeigen, worauf dann die Verpflichtung durch ein feierliches Gelöbniß und die Bestätigung durch die Handauflegung folgt. Dagegen die nicht lehrenden Aeltesten werden von den übrigen Dienern gewählt und der Gemeinde vorgestellt; sie verpflichten sich wie die Diener und werden wie diese bestätigt.

Die lehrenden und regierenden Aeltesten versammeln sich jewöchentlich zur gemeinschaftlichen Berathung und Uebung der Zucht, die hier ebenfalls den Mittelpunct und Nerven der Verfassung bildet, so sehr, daß alle, die in die Gemeinde eintreten,

22) Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia instituta Londini, auct. Jo. a Lasco., Lond. 1550., Francof. 1555., Kirchenordnung wie die .. in der Statt London, in der Niderlendischen Gemeine Christi .. mit der Kirchendiner vnd Eltesten bewilligung durch Herrn Joh. von Lasco .. in lateinischer sprach weitleufftiger beschrieben, aber durch Mart. Micronium in eine kurtze Summe verfasset, Vnd jetzund verdeutschet. Heidelb. 1565., Ev. K.-O. Bd. II. S. 99 ff.

sich der „Strafe" förmlich unterwerfen müssen. Die Stufen der öffentlichen Disciplin (denn heimlich zu strafen sind alle Glieder verpflichtet) sind die Ermahnung vor den Aeltesten, die Admonition vor der Gemeinde und die Abschneidung von der Gemeinde. Diese geschieht jedoch nicht allein durch die Autorität der Aeltesten, sondern sie erfordert die Verwilligung der ganzen Gemeinde, nur so, daß nicht eine förmliche Abstimmung veranlaßt, sondern der Fall der Gemeinde angezeigt und ihr Stillschweigen als Zustimmung angesehen wird. Der Zucht sind aber nicht blos die Glieder, sondern auch die Diener der Gemeinde unterworfen, und dafür besteht die Selbstcensur, zu der sich die Diener in je drei Monaten versammeln. Ueber die Fehlenden wird zunächst die Suspension, dann, und zwar mit Bewilligung der Gemeinde, die Absetzung, und endlich der Bann ausgesprochen, „denn in dem gebrauch des Kirchen „Banns muß man die Diener nicht mehr denn die gantze gemeine „sparen: Ja man kann größernernst gegen demselbigen beweisen, „dieweil durch jren fall grössere ergernussen kommen. Vnnd „wenn die diener allein regieren wollen, vnd von dem joch der „Christlichen straffe selbst frey sein: so ists nicht möglich, daß es in „der Gemeine lang wol zugehe." Endlich hat die Kirchenordnung noch, wie die Zürcherische Verfassung, die wöchentliche Prophecei, „eine offentliche prob der lere der predicanten auß „dem wort Gottes", welche jewöchentlich vor der ganzen Gemeinde geschieht. Doch ist die letztre nicht mit einzureden berechtigt, sondern es steht dies nur den Aeltesten und Diaconen und denjenigen gottesfürchtigen und geschickten Männern zu, welche „auß dem andern Theil der Gemeine" dazu verordnet sind.

Schon im J. 1553 fand indessen dies Stück evangelischen Lebens sein Ende[23]), weil der Gemeinde von der Königin Maria die ihr gewährte Duldung entzogen wurde. Seit dieser Zeit tritt die Presbyterialverfassung auf den deutschen Boden, denn die Gemeinde fand in Frankfurt und am Niederrhein eine neue Heimath. Die Kirchenordnung der französischen Gemeinde des ersteren Ortes[24]), welche von Valerandus Polanus

23) Göbel a. a. O. S. 344.

24) Liturgia sacra seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum, Frcf.

verfaßt ist, entspricht genau den früher schon in London beobachteten Uebungen, sie hat jedoch, abweichend von dem Genfer Typus und der Ordnung der deutschen Gemeinde von 1550, ein Wahlrecht der Gemeinde, welches nur durch leitende Vorschläge des Presbyteriums temperirt ist. Wie nun allmälig das reformirte Element am Niederrhein sich verbreitete, dies zu schildern, gehört nicht in den Kreis unserer Aufgabe. Wir können vielmehr sofort zu den Thatsachen übergehen, in denen die Presbyterial- und Synodalverfassung für die Reformirten in diesem Theile von Deutschland zu demselben Abschlusse kam, welchen sie in Frankreich auf der Synode von Paris 1559 gefunden hatte[25]). Diese sind der Convent von Wesel v. J. 1568[26]) und die Embener Synode von 1571[27]). Die Beschlüsse des ersteren knüpfen sich an die Lasky'sche Kirchenordnung und die Genfer Ordonnanzen, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, in welche wir zugleich die in Emden beschlossenen Modificationen einschalten.

Bisher hatte das reformirte Element sich im Wesentlichen, zwar auf gemeinsamer Grundlage, doch aber nur innerhalb einzelner, nicht bestimmt begränzter Gemeinschaften auch in der Verfassung ausgeprägt. Der Weseler Convent legt dagegen den Gedanken einer Begränzung der Gemeinden und einer organischen Verbindung der Gemeinden zu höheren Kreisen, den sogenannten Classen dar, indem er zugleich auf die Zusammenfassung der Classen zur Synode hindeutet. Die Embensche Synode enthält demgemäß auch eine Circumscription der Classen, oder, wie sie sich ausdrückt, der Quartiere, und Bestimmungen über

---

1554., Withof, Warhafte Liturgie und Bekänntniß des Glaubens, wie solche von den zu Franckf. angekommenen Reformirten vor 200 Jahren überreichet worden, Duisb. 1754., Ev. K.-O. Bd. II. S. 149. Ueber die späteren Schicksale dieser Gemeinde s. bes.: Franckfurtische Religionshandlungen, Frankf. 1735.

25) Darüber s. Henry, Leben Calvins Bd. II. S. 120 ff. Die 40 Pariser Artikel bilden die Grundlage des Gesetzbuchs der franz.-ref. Kirche, der Discipline des églises réformées de France, zuerst von d'Huisseau, 1666., neuerdings in Soulier, Statistique des églises réformées de France, Paris 1828.

26) Acta synodi Wesaliensis aus Kist en Royaards Archief voor kerkelijke Geschiedenis T. V. p. 427. in der Ev. K.-O. Bd. II. S. 310 ff.

27) Geschicht vnd Verhandlungen deren Niderlendischen Kirchen, so vnter dem Creutze durch Deutschland vnd Ostfrieslandt verspreiet, gehalten zu Embden, a. 1571., aus Jacobson a. a. O., Urk. S. 50. in der Ev. K.-O. Bd. II. S. 399.

den Wirkungskreis der classicalischen Versammlungen und der Provinzialsynoden. Die ersteren üben die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Zucht, und von ihren Entscheidungen geht die Berufung an die Provinzialsynode. Die Provinzialsynode, welche durch zwei Geistliche und ebenso viele Aeltesten oder Diaconen aus jedem Quartiere gebildet, und durch einen, für jede Zusammenkunft besonders gewählten Assessor und Schreiber geleitet wird, ist das beschließende Organ der in ihr verbundenen Kirchen. Damit aber dem Dominat der einen Kirche über die anderen gewehrt werde, wird in jeder Synode die Kirche besonders bezeichnet, welche als Vorort die Synode zu berufen, die Anträge der einzelnen Gemeinden und Quartiere zu sammeln, überhaupt das Material für die Synode vorzubereiten hat. An der Spitze des Organismus endlich steht die Generalsynode, deren Glieder von den Provinzen gewählt werden.

Als Elemente der Verfassung werden unter Berufung auf die apostolische Autorität, wie in der Genfer Kirchenordnung die Ministri, die Doctoren, die Senioren und die Diaconen bezeichnet. Die ersteren werden durch die Gemeinden, und zwar so gewählt, daß eine doppelte Anzahl vorgeschlagen wird. Diese Bestimmung erscheint aber nur als eine transitorische, und es wird dabei ausdrücklich auf die schließliche Festsetzung durch die Synode verwiesen. Demgemäß kehrte denn auch die Embdener Synode im Wesentlichen zu dem Genfer Wahlmodus zurück, indem sie die Gemeinde auf das Recht der stillschweigenden Zustimmung, gegenüber der mit Urtheil oder Erkenntniß der Quartierversammlang vollzogenen Wahl, beschränkte. „Jedoch so „eine Kirche die gewohnheit einer Gemeiner erwehlung hette, „welche gewohnheit sie nicht verendern wolle, soll also geduldet „werden, bis dasselbe durch einen General Synodum anders „gesetzet vnd verordnet wirt."

Die also nach genauer Erkundigung ihres Lebens, ihres Glaubens und ihrer Lehre gewählten Diener werden nach apostolischem Gebrauche durch Handauflegung oder auch durch bloße Fürbitte in Gegenwart der Gemeinde confirmirt, wobei sie sich feierlich verpflichten. Das Organ, welches hierbei wirksam wird, ist die Classe.

In Betreff der Doctoren verweist der Weseler Convent zunächst auf den Beschluß der künftigen Synode. Hiernächst wird die Aufgabe des Prophetencollegiums dahin bestimmt, daß von ihm wöchentlich ein- oder zweimal die heilige Schrift erklärt werden soll. Das Befragen der Lehrer durch die Gemeinde, wie es in der Lasky'schen Kirchenordnung vorkommt, wird aber zugleich als unapostolisch und als Anlaß zu Streitigkeiten verboten. Dafür wird bestimmt, daß zu dem Collegium die Diener am Wort, die Lehrer, so wie geeignete Aelteste, Diaconen und selbst Gemeindeglieder gewählt werden sollen.

Die Aeltesten werden nach denselben Grundsätzen wie die Diener am Wort gewählt, nur daß bei ihrer Wahl nicht, wie bei jener der Diener, die Mitwirkung des Quartiers eintritt. Sie bilden mit dem Prediger das Consistorium, und finden in der Aufrechterhaltung der Lehre, in der Zucht, Ermahnung und Aufsicht, in der Besuchung und Tröstung der Kranken ihre Aufgabe. Zugleich aber werden sie daran erinnert, daß sie keine Herrschaft über die Kirche, ihre Amtsbrüder und die Diener am Wort zu üben haben, und daß es ihnen nicht zusteht, sich ohne Vorwissen oder in Abwesenheit der Diener zu versammeln. Nach den Beschlüssen der Emdener Synode werden die Aeltesten auf zwei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich die Hälfte aus.

Die Diaconen endlich, welche gleich den Aeltesten bestellt werden und jährlich wechseln, sind die Organe der Pflege und können zwiefacher Art sein, indem die Einen die Almosen sammeln und vertheilen, die Anderen die Krankenpflege üben. Daneben werden aber noch besondere Beamtete erwähnt, deren Beruf es sein soll, den Sold der Geistlichen und was sonst zum Dienst, dem Kirchenbau, den Synoden, erforderlich ist, zu sammeln und zu verwalten.

Die Zucht bewährt sich nach den Wesel'schen Beschlüssen in der Censur der Lehre und Sitten, der Correction und dem Bann, und gehört zu den Attributen der Consistorien, dergestalt jedoch, daß die Censur der Lehre besonders den Dienern am Wort und den Doctoren, die Censur der Sitten hauptsächlich den Aeltesten obliegt, alle aber einander wechselseitig unterstützen. Im Weiteren ist die Disciplin, namentlich auch in

den Bestimmungen über die Hausbesuche, nach dem Genferischen Muster geordnet. Die Unterwerfung unter die Zucht, welche die Bedingung der Zulassung zur Gemeinschaft im Abendmahle ist, gehört der Lasky'schen Kirchenordnung an.

Auf dem Grunde der bisher in kurzen Umrissen wiedergegebenen Beschlüsse consolidirte sich das reformirte Element am Niederrhein, und noch im sechszehnten Jahrhunderte wurden vielfach Classicalconvente gehalten, während mit der niederländischen Kirche eine synodalische Gemeinschaft stattfand. In dieser Entwicklung standen die Gemeinden unter dem Kreuze, und es konnte deshalb von einem Verhältnisse zu der Obrigkeit keine Rede sein. Daß aber eine nähere Beziehung zwischen beiden, eine Theilnahme der christlichen Obrigkeit an dem Leben der Kirche nicht grundsätzlich verworfen worden sei, können die Beschlüsse des Convents von Wesel und der Middelburgischen Synode[28]) (1581) zeigen, die ersten, indem sie den Wunsch aussprechen: „ut pius magistratus maturo seniorum „judicio ac prudenti delectui (der Diener) mutuam praebere velit operam", die zweiten, indem sie bestimmen: „Tiercement celui qui est éleu, doit être présenté au „magistrat faisant profession de la religion réformée." Weder in jenem Wunsche noch in dieser Vorschrift liegt das Anerkenntniß eines Episkopalrechts im Sinne der deutschen Kirchenverfassung; aber beide offenbaren den Gedanken, daß die christliche Obrigkeit berufen sei dazu zu helfen, daß die Kirche unter ihrem Schirme ein geruhiges und gottseliges Leben führe.

So waren z. B. die Zustände der Nassauischen Kirche[29]) nach der Einführung des reformirten Lehrbegriffes und vor der Landestheilung im J. 1606 geordnet. Hier erscheinen in den Schlüssen der Herborner Synode (1586) durchaus die Grundsätze des Regiments wieder, welche in Wesel und Emden, und dann in Middelburg aufgestellt worden waren. Nichtsdestoweniger wirkte der Landesherr wesentlich, z. B. durch die Ernennung der Inspectoren, zu der Erhaltung der kirchlichen Ordnung

---

28) De Kercken-Ordeninghen der ghereformerder Nederlantscher Kercken, Tot Delf 1640.

29) Jacobson a. a. O. S. 660 ff., Göbel in der Bonner Monatsschrift 1845. Hft. 12., Steubing, Kirchengeschichte der Nass.-Oran. Lande, S. 105 ff., Ev. K.-O. Bd. II. S. 473.

mit, und die Synode selbst erklärte, daß in Zeiten öffentlicher Noth die Abhaltung der Bußtage consensu ecclesiae et magistratus reformati verordnet werde.

Es läßt sich jedoch nachweisen, daß nicht blos dieses Verhältniß des Schutzes und der Mithülfe, sondern auch dasjenige Princip, welches sonst nur als Eigenthum der lutherischen Kirche angesehen zu werden pflegt, in den reformirten Gebieten heimisch geworden ist. Dies war der Fall in der Pfalz. Die Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich vom J. 1563 [30]), welche sich im Cultus und der kirchlichen Sitte so eng an das Genferische und französische Vorbild und an die Lasky'sche Kirchenordnung anschließt, enthielt u. A. auch die Bestimmung, daß der Bann nicht bei den Kirchendienern, sondern bei der ganzen Gemeinde stehe, „denn so ein jeder Predicant in bann solte „thun, seines gefallens, wenn er wolte, dieß were nit der „von Christo eingesetzt, sonder vom Antichristen erdachte bann." Sie verordnete deshalb die Bestellung gottesfürchtiger Männer in den Gemeinden, welche mit den Predigern die Zucht üben sollten. Das Versprechen der gesetzlichen Regulirung dieses Theiles der Verfassung ging aber nicht sofort in Erfüllung, sondern zuvörderst wurde im J. 1564 ein Kirchenrath eingerichtet [31]), ein Schritt, welchen der Kurfürst ganz so, wie dies in den lutherischen Gebieten geschehen war, dadurch rechtfertigte, daß es „das fürnehmste Amt und Befehl jeder christlichen „Obrigkeit sei, die Unterthanen nicht allein mit Gericht und „Recht bei gutem, züchtigem, friedlichem und ruhigem Leben „und Wesen zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, sondern „auch dieselbige mit getreuen gottesförchtigen und tauglichen „Seelsorgern, Kirchen und Schuldienern zu versehen und also „beydes, die äußerliche Zucht und Policey, auch den wahren „reinen Gottesdienst ... zu pflantzen und zu handhaben." Die kirchenregimentliche Behörde, welche auf dieser Grundlage errichtet wurde, trug daher auch durchaus den lutherischen Typus. In gleicher Weise verhielt es sich mit den Particular-

30) Ev. K.-O. Bd. II. S. 257., Struve, Pfälz. Kirchenhistorie, S. 142 ff., Heuser, Gesch. d. rhein. Pfalz, Bd. II. S. 31 ff., Göbel a. a. O. S. 342 ff.

31) Ev. K.-O. Bd. II. S. 276., Jacobson a. a. O. S. 653., Seisen, Gesch. der Reform. zu Heidelberg, S. 107.

und Generalsynoden, auf denen die Geistlichen der Diöcesen, und dann die Inspectoren des Landes sich versammeln sollten, und dieselbe Erscheinung wiederholt sich in dem Abschnitte über die Zucht, welcher, so wenig wie die lutherischen Ordnungen, die Kirchenzucht und die weltliche Polizei von einander scheidet. Allerdings kam es sechs Jahre später zur Errichtung von Presbyterien[32]). Indessen prägte sich der so eben angedeutete Zug der Verfassung auch in dieser Institution aus, indem die Aeltesten nicht durch die Wahl der Gemeinden, sondern von der Kirchengewalt bestellt werden sollten.

§. 13.

Die Mischform.

Hessische Kirchenverfassung. Schlussbetrachtung. Vergleichung beider Kirchen in Beziehung auf die Verfassung.

Schon in der Geschichte der Verfassung der lutherischen Länder hatten wir gezeigt, daß das lutherische Element, wenn auch nur vereinzelt, gemeindliche Institutionen, theils aus der bürgerlichen Verfassung, wie in den Städten, theils aus der schweizerischen Reformation, entlehnt hat. Es ist die Aufgabe, diesen Punct hier weiter zu verfolgen, und das merkwürdige Ineinanderfließen der verschiedenen, uns bisher bekannt gewordenen Verfassungsformen in der Hessischen Kirche des sechszehnten Jahrhunderts nachzuweisen[1]).

Nachdem das Homberger Ideal (§. 5.) auf Anrathen Luthers aufgegeben worden war, hatte der Landgraf unter Berufung darauf, daß er seinen Landen und Leuten von dem Allmächtigen als ein Vogt und Verwalter gnädiglich gesetzt sei[2]), sechs Superintendenten bestellt, denen in geistlichen Sachen alle geistliche und weltliche Befehlshaber untergeben sein sollten. Zur festen Gestaltung kam diese Einrichtung jedoch erst durch die Visitationsordnung[3]) vom J. 1537. In derselben wurde für künftige Erledigungsfälle den Pfarrern das Recht eines Dreivorschlags, den übrigen Superintendenten das Wahlrecht,

32) Göbel a. a. O. S. 277 ff.

1) Bach, Gesch. der hessischen Kirchenverf., Marb. 1832., Heppe, Gesch. der hessischen Generalsynoden, Kassel 1847. 2 Bde.

2) v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. III. S. 262., Bach a. a. O. S. 33.

3) Ev. K.-O. Bd. I. S. 281.

dem Landesfürsten aber das Recht der Bestätigung, beziehentlich der Verwerfung vorbehalten. Der Wirkungskreis der Superintendenten war aber so bestimmt, daß er, wenn man die Ehegerichtsbarkeit, überhaupt die sogenannte jurisdictio contentiosa abrechnet, im Wesentlichen dem der Bischöfe verglichen werden konnte. Die Superintendenten waren hiernach die geistlichen Oberaufseher und Verwalter ihrer Diöcesen im vollen Umfange, denn nicht nur hatten sie das Recht der Visitation, sondern es war ihnen auch die Prüfung, Ordination und Confirmation der von den Patronen präsentirten Geistlichen, die Präsentation der Candidaten für die Stellen landesherrlichen Patronates, die Sorge für die Erhaltung der Kirchengüter und die Handhabung der Zucht über die Geistlichen mit Einschluß des Rechts der Entsetzung, zugewiesen, die letztre jedoch so, daß sie die wichtigeren Sachen an die Synode bringen und die Bestätigung der Entscheidung bei dem Landesfürsten nachsuchen sollten.

Die Synoden sind nach derselben Ordnung doppelter Art. Zunächst soll nämlich jeder Superintendent die Pfarrer seiner Diöcese jährlich versammeln, und mit ihnen „von nöthwendigen sachen vnd gebrechen handlen, damit sich die Pfarherrn als brüder in Christlicher liebe vnd einigkeit zusamen halten, einhelliger lere vnd Ceremonien, auch teglicher zufelliger gebrechen, so sich etwan zwischen jnen vnd jrer gemein zutragen, besprechen vnd vnderreden mögen.“ Ferner aber treten die Superintendenten selbst mit je einem, von diesen Diöcesanconventen gewählten Geistlichen jährlich am Sitze des Fürsten zur Synode zusammen, auf welcher sie „von allen sachen der kirchen notturfft belangende, auch allerley gebrechen, so sich im gantzen Lande des Jars vber zugetragen vnd vnuerricht bliben, einhellige verhörung thun vnd entscheiden, Vnd was treflichs von newem zuberathschlagen, vnnd zusetzen mit vnsers G. H. wyssen beschliessen.“

Zu diesem geistlichen und bischöflichen Regiment trat als Temperament schon im J. 1539, und zwar durch den eigenen Beschluß der geistlichen Würdenträger, das Element der Gemeinde. Nach der Ordnung der christlichen Kirchenzucht[4]),

4) Daselbst S. 290.

welche auf einer Synode zu Ziegenhain entworfen wurde, sollten in jeder Gemeinde etliche Presbyteri, „die verstendigsten, bescheidenesten, eyfrigsten vnd Frömbsten im Herren, vnd die auch „bey der Gemeine die best vertrautisten vnd wolgemeintisten „sein, so man immer inn der Gemeyn haben mag", durch die Wahl theils der Räthe oder Gerichtsherren, theils der Gemeinde verordnet, und dann vor der Kirche öffentlich bestätigt werden. Die Pflicht dieser Aeltesten sollte es zunächst sein, Aufsicht zu haben auf die Prediger und dieselben treulich zu vertheidigen, oder, wo sich ein Mangel in ihnen fände, solchen entweder selbst oder durch die Obrigkeit zu bessern. „Vnd wo die Christliche „leer gegen iemand zuuertedingen aber irrige leut zu berichten, „aber etwas anders wichtigs von wegen der Kirchen zuhandeln, „fürfallen würd, so sollen alweg die Eltesten darbey sein, vnd „jren getrewen radt vnd hülff dazu, nach jrem besten vermügen, „beweisen, damit alles in der kirchen desto ördentlicher ver„trawter, vnd zu mehrer besserung verrichtet werd." Besonders ist ihnen die Handhabung der Zucht durch Ermahnung und Warnung überwiesen. Den Tisch des Herrn und die christliche Gemeinschaft aber sollen sie nicht ohne Genehmigung des Superintendenten abschlagen, worauf dann je nach der Beschaffenheit des Falles entweder vor der ganzen Kirche oder den Aeltesten allein die Verkündigung erfolgt. Diese Ordnung der Zucht mit ihrem christlichen Ernste und ihrer christlichen Milde ist eines der denkwürdigsten Documente in der Geschichte evangelischer Kirchenverfassung, und wurde insbesondre auch von Luther gebilligt und zur Nachahmung empfohlen, wie ein Brief an Lauterbach vom J. 1543 zeigt[5]).

In der Kirchenordnung von 1566[6]) ist das Amt der Aeltesten nicht nur beibehalten, sondern es erscheint hier in principieller Begründung durchaus in Calvinischer Weise[7]), denn der Presbyteri oder Senioren sind zweierlei: „Etliche arbeiten im wort oder „lehre vnd außtheilung derer h. Sacrament, welche man sonst Hir„ten vnd Doctores, das ist, Lehrer, nennen mag, Denen andern

5) „Placet exemplum Hassiacae „excommunicationis; si idem po„tueritis statuere, optime facietis. „Sed centauri et harpyiae aulicae „aegre ferent", v. Rommel a. a. O. Bd. III. S. 350.

6) Ev. K.-O. Bd. II. S. 289.

7) Heppe a. a. O. Bd. I. S. 6., hält also diese Auffassung nicht mit Grund für eine eigenthümliche.

„aber stehet zu, fleissiges auffsähens, daß alles so die regierung „der Kirchen belangt, trewlich versähen werde." Darüber erscheint als höchste Stufe des Kirchenregiments der Bischof oder Aufseher, während als letzte der Diaconat sich anschließt, durch welchen „aller Dienst in der Gemeine Gottes verhandelt wird." Der Synoden gedenkt die Kirchenordnung nur beiläufig, weil der vierte Theil, welcher die Verfassung enthalten sollte, nicht zum Abschlusse gelangt war. Dagegen wurde in der Erbeinigung vom J. 1568[8]) ausdrücklich bestimmt, daß künftig jährlich die Superintendenten sammt etlichen der vornehmsten Prädicanten, einigen theologischen Professoren der Landesuniversität und abgeordneten fürstlichen Räthen zusammenkommen und über die zum Kirchen- und Schulregiment gehörigen Sachen und über die Reformation derselben nach dem göttlichen Wort und der darin begründeten Augsburgischen Confession rathschlagen sollten. Solcher Synoden wurden denn auch viele in der nächstfolgenden Zeit gehalten. Faßt man aber die Verhandlungen, welche ein dankenswerther Fleiß neuerdings erst an das Licht gestellt hat, näher in das Auge, so ergiebt sich deutlich, daß die Verfassung, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, mehr und mehr sich in andere Wege wendete. Schon die Aeußerung am Schlusse des zur Kirchenordnung ergangenen Mandates: „Vnd damit dem selben allenthalben desto gewisser „gelebt vnd nachgesetzt werde, So thun wir vns hiermit erkleren, Das wir zum wenigsten alle drey jar, oder auch vnter „deß, so offt es vnser gelegenheit gibt vnd die notturfft erfordert, ein besondre Inquisition vnd Visitation durch die vnsern, „so wir jedesmals hierzu verordnen werden, anstellen vnd vornemen wöllen, Welche denn in solcher Inquisition, widerspenstig, fahrlessig oder seumig .. befunden würden, Es seien „gleich Superintendenten, Pfarherrn oder jemands von vnsern „Beampten vnnd Dienern, Die selbigen gedencken wir jrer „verwirkung nach, mit gebürendem ernst vnd straff hierumb „anzusehen", athmet nicht mehr den Geist, in welchem ein bischöfliches Regiment unter der Obhut und Hülfe des Fürsten allein gedeihen konnte. In der That tritt denn auch bald genug

8) Heppe a. a. O. S. 18 ff.

ein Uebergewicht der fürstlichen Räthe auf den Synoden und der fürstlichen Kanzlei, „der geistlichen und weltlichen Räthe", in der Verwaltung hervor [9]), und zuletzt ging das Regiment im J. 1610 in die Consistorialverfassung über [10]), während die Gemeindeverfassung sich, und zwar in der Beschränkung auf die Zucht, in einem Theile des hessischen Landes zwar ohne besondere Lebenskraft, aber doch immer als ein theures Gut erhielt.

Mit der Geschichte der Hessischen Kirchenverfassung schließen wir den ersten Theil unserer Erörterung. Bevor wir aber weiter gehen, wird eine kurze Betrachtung der verschiedenen Verfassungsformen hier ihre rechte Stelle finden.

Daß sich die beiden evangelischen Richtungen eine eigenthümliche Verfassungsform angeeignet hatten, ist von uns ausführlich dargelegt worden. Nichtsdestoweniger hatte diese Thatsache zunächst für die Gebiete der lutherischen Reformation nicht eine unmittelbare dogmatische Grundlage, denn daß die Verfassung nicht zur Seligkeit gehöre, hatten die sächsischen Wittenberger Reformatoren der römischen Kirche oft genug gegenübergehalten, und dabei mußten sie verharren, wenn sie nicht die Legitimation ihres eignen Werkes opfern wollten. Wenn aber weder die Confession noch die übrigen Bekenntnisse die Verfassung bestimmt haben, so werden andererseits die Motive der Enwicklung auch nicht blos in äußeren Verhältnissen zu suchen sein, sondern es wird zugestanden werden müssen, daß sich in den praktischen Bildungen zum Theil auch die dogmatische Individualität bald stärker bald schwächer ausprägte, je nachdem die Verhältnisse mehr oder weniger zu Hülfe kamen.

Die lutherische Kirche vertauschte die Autorität der Bischöfe unmittelbar mit der Autorität ihrer Landesfürsten, und dieser Act wurde, wie wir gesehen haben, durch die Theologie aus den verschiedensten Gründen theils hervorgerufen, theils gerechtfertigt. Hieraus erklärt sichs zuvörderst, daß selbst nicht der leise Gedanke an eine Synodalverfassung im Sinne der Schweizerischen Reformation in den lutherischen Kreisen laut wurde.

---

9) Bach a. a. O. H. 40. 44.

10) Heppe, Die Einführung der Verbesserungspuncte in Hessen, Kassel 1849. S. 170 ff. — Der Wirkungskreis der Consistorien umfaßte in Hessen seit ihrer Gründung auch die Ehegerichtsbarkeit, nicht aber die Jurisdiction über die Geistlichen.

Ferner lag darin der Grund zu der Erscheinung, daß die Gemeinden wenigstens in den Territorien nicht zu der lebendigen Theilnahme an der Ordnung ihres Lebens berufen wurden, welche aus dem Principe des allgemeinen Priesterthums, wie es zuerst bei Luther erscheint, hätte hervorgehen müssen. Endlich war es nur natürlich, daß dem theologischen Elemente, welches auf die Ausbildung der Verfassungsgrundsätze so großen Einfluß geübt hatte, auch auf die Uebung derselben eine ausgezeichnete Einwirkung gesichert blieb. Besonders an dem letztern Puncte wirkte aber auch die dogmatische Eigenthümlichkeit wesentlich mit. Diese lag in der Auffassung des Abendmahls und der Schlüsselgewalt, welche in der That, je nach den besonderen Strömungen des theologischen Bewußtseins, die lutherischen Geistlichen mit der priesterlichen Würde umgeben und die Gesammtheit derselben dem Begriffe eines regierenden priesterlichen Standes im Sinne des canonischen Rechts nähern konnte und zu Zeiten wirklich genähert hat. Dennoch würde es nur ein Irrthum sein, gerade die Verwerfung der Synoden und die Verurtheilung der Gemeinden zur ewigen Unmündigkeit als das ächt Lutherische zu betrachten, denn, wie wir gesehen haben, hielten auch die deutschen Reformatoren die Synoden für die Form, in welcher die Kirche die cognitio doctrinae üben sollte, und nicht minder finden sich bei Melanchthon selbst noch in der Zeit, in welcher die Idee des allgemeinen Priesterthums durch die Stürme des Bauernkrieges und der wiedertäuferischen Bewegung verweht war, allerhand Erinnerungen an ein Recht der Gemeinden. Ja es ist oben dargethan, daß die lutherische Kirche sogar das Institut der gewählten Aeltesten aus der Disciplinarordnung der schweizerischen Reformation zu Zeiten sich angeeignet hat, und daß Luther die Hessische Kirchenzucht billigte, obschon sie wesentlich auf einer Mitwirkung des Gemeindeelementes beruhte; der Verfassung der deutschen Städte, in denen die Gemeinde als ein mit großen Rechten ausgestattetes Subject erscheint, nicht zu gedenken. An diese Thatsachen werden wir später bei der Verfassungslehre der theologischen Dogmatiker des 17. Jahrhunderts wieder zu erinnern haben. Schon hier aber mögen sie zur Beurkundung der Thatsache dienen, daß ein absoluter dogmatischer Gegensatz

in der Verfassung im Jahrhundert der Reformation nicht zu finden war.

In den Gebieten der Calvinischen Reformation entwickelte sich die Verfassung zum Theil unter wesentlich anderen Verhältnissen, nämlich unter dem Kreuze. Darum fehlte es an dem äußeren Haltpuncte, welchen die lutherischen Länder in der fürstlichen Gewalt gefunden hatten; die Bekenner des Evangeliums waren also nur an sich selbst gewiesen. War aber dies der Fall, so konnte die Organisation sich nicht anders als in synodalischer und presbyterialischer Weise gestalten. Diese Art der Verfassung hat man zuweilen lutherischer Seits wohl auch deshalb verworfen, weil sie die Majorität zum Principe des Regiments erhebe, und es ist dabei mit einigem Selbstgefühle der lutherischen Kirche das Princip der Autorität als ein Lebensgesetz zugeeignet worden. Allein eine solche Auffassung ist lediglich die Frucht ungenügenden geschichtlichen Einsehens, denn die Autorität des göttlichen Wortes ist ja bekanntlich in den Gemeinschaften Calvinischer Reformation in einer Weise betont worden, welche schon früh von lutherischer Seite sogar dem Vorwurfe der Gesetzlichkeit ausgesetzt gewesen ist. Auch sollte man sich billig daran erinnern, daß auch in der lutherischen Kirche da, wo das Regiment bei den Synoden der Geistlichkeit war, allein die Majorität den Ausschlag geben konnte, und daß einst Melanchthon selbst Folgendes über diesen Punct geschrieben hatte [11]: „Doch wollen die Chur und Fürsten bedenken, dieweil so große Verbitterung ist etlicher Fürsten und „Prädicanten, ... ob ein Synodus fürzunehmen sei, dieweil „größer Spaltung zu besorgen sind. So aber der Synodus „gehalten würde, wären erstlich vor den gemeldten Artikeln, „als in freundlicher Unterrede, ohne Beschluß, aller Gelehrten „Meinung zu hören, und wo sie einträchtig seyn würden, wäre „darauf ein klarer Beschluß und decretum zu stellen mit Aller „Subscription. Wo sie aber nicht einig wären, liess man um „fragen, und nach der mehrern und größern Zahl ein decretum „machen, es thäte sanft oder unsanft wem es wollte. Daß „man aber sagen will, dieses sei nach Weise der weltlichen

11) Corp. Ref. T. IX. p. 478.

„Gericht procedirt, und möge geschehen, daß die größere Zahl „Unrecht habe: darauf sprich ich erstlich: sucht man Friede, so „kann, menschlich zu reden, kein andrer Weg dazu sein, als „daß der mehrer Theil Richter sey. Dabei ist auch dieses zu „merken und zu bedenken, daß nicht allein der Personen Stim„men als dann zu merken sind, sondern aus was Grund in „göttlicher Schrift sie sprechen, und Paulus sagt, die Kirche „soll richten" u. s. w.

Jener Gegensatz ist also gewiß hier gerade so wenig an der Stelle, als es angemessen ist, mit einem gehässigen Nebensinne die Synodal- und Presbyterialverfassung als demokratisch zu bezeichnen. Allerdings haben die uns nun schon bekannten Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts die Glieder der Gemeine nicht blos als Katechumenen angesehen, wie dies in der lutherischen Kirche geschehen ist. Aber indem sie dieselben berufen, an der Leitung des eignen Lebens theils selbst, theils durch die Aeltesten Theil zu nehmen, stellen sie dieselben allzumal unter die Herrschaft des göttlichen Wortes und der Zucht der Brüder. Hierin lag ein Temperament, das zwar in letzterem Bezuge in der Gefahr unevangelischer Uebertreibung stand, in Wahrheit aber von der rohen Herrschaft der Massen, wie sie in viel spätrer Zeit als das Wesen der hier in Frage stehenden Verfassung angesehen worden ist, unendlich weit entfernt war. Endlich sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht verkennen, daß die Kreise, welche die hier in Rede stehende Verfassung besaßen, hinter den consistorialisch verfaßten Gemeinschaften an Treue gegen das Bekenntniß, an Festigkeit des Glaubens und an kirchlicher Gesittung niemals zurückgeblieben sind. Auch dieser Vorwurf beruht mithin nur auf der einseitigen Auffassung, welche wir schon im Eingange unserer Erörterung zu beklagen Gelegenheit gehabt haben.

Dagegen ist eine Differenz zwischen beiden Richtungen insofern vorhanden, als die reformirte in einzelnen ihrer Bekenntnisse die Synodal- und Presbyterialverfassung ausdrücklich als die absolute Form des kirchlichen Lebens bezeichnet hatte. Hierin lag ohne Zweifel eine Folgerung aus dem Principe der Unterwerfung unter das Schriftwort, aus welchem, wie wir gesehen haben, Calvin seine Verfassungslehre ableitete.

Allein wenn man diese Ableitung für einen Irrthum zu halten befugt ist, so wird man auf der anderen Seite auch das nicht vergessen dürfen, daß gerade jene Bekenntnisse in Deutschland nicht recipirt worden sind, und daß deshalb die deutschen reformirten Gebiete sich, unbeschadet ihrer sonstigen Lehreigenthümlichkeit, die Consistorialverfassung anzueignen vermocht haben, wie denn z. B. in demjenigen, in welchem das angesehenste der reformirten Bekenntnisse entstand, gleichzeitig eine Organisation eingeführt wurde, welche auf den Sächsischen Boden hatte versetzt werden können, ohne dort der Bemängelung durch das lutherische Element ausgesetzt zu sein. So ergiebt sich denn, daß auch von dieser Seite es an dem schlechthinigen Gegensatze der Verfassung fehlte. Die Differenz war im Dogma nicht vorhanden. Um so gewisser war sie die Frucht der Dogmatik, die im siebzehnten Jahrhunderte in der lutherischen Kirche die positiven Gestaltungen und Mißgestaltungen canonisirt hat. Dies nachzuweisen gehört zu den Aufgaben, denen wir uns nunmehr zuwenden.

Zweites Buch.

Die Verfassung seit dem siebzehnten Jahrhundert.

§. 14.

Geschichte der Verfassungslehre.

(Die älteren Theologen und Juristen. (Gerhard. Reinkingk.) Steigende Ansprüche des Lehrstandes. Allgemeiner Charakter der Kirche im 17. Jahrhundert. Spener und der Pietismus. Die Staatslehre der Juristen. Conflict derselben mit der theologischen Anschauung. (Thomasius. Carpzov.) Das allgemeine Priesterthum als Verfassungsgrundlage. Die Vertragstheorie.)

Die Verfassung der lutherischen Kirche war, wie im ersten Buche nachgewiesen worden ist, am Ende des 16. Jahrhunderts, ungeachtet mancher Verschiedenheit im Einzelnen, im Wesentlichen überall zu einem gleichartigen Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien ihre Verwaltungs-Organe gefunden. Daneben stand, zwar nicht als eine organisirte Macht, doch aber als eine materielle Schranke von großer Bedeutung, der Lehrstand; darunter, ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes, das Element der Gemeinden. In diesen Zuständen haben wir zu einem Theile die Folge der dogmatischen Individualität, zu einem größeren die Folge der Verhältnisse und Mißverhältnisse gefunden, unter denen die lutherische Kirche sich ihren Lebenskreis gezogen hatte. Die Verfassungslehre faßte sie aber als die normalen auf, und verlieh ihnen nachträglich eine dogmatische Begründung.

In der Kirche bestehen, das ist jetzt die allgemeine Ansicht[1]), drei Stände, welche je nach ihrem Maaße thätig zu werden berufen sind: der status ecclesiasticus, der status politicus und der status oeconomicus, eine Auffassung,[2]) welche

1) Gerhard, Loc. theol., Loc. XXIV. XXV., Reinkingk, De reg. saec. et eccl., Giess. 1619., p. 325; welchen wir hier folgen.

2) Bei Luther kommt dieselbe zwar auch, aber in ihrer Anwendung auf das ganze menschliche Leben vor, z. B. im Comm. zur Genesis Cap. XIX.

sich an die platonische Staatslehre und die politische Doctrin des 16. Jahrhunderts anschließt.

Dem Lehrstande steht die spirituelle Gewalt zu, vermöge deren er kraft göttlichen Auftrags das Wort verkündigt, die Sacramente spendet und das Amt der Schlüssel verwaltet.

Der Fürst dagegen hat die cura ecclesiastica, die externa directio, welche in der Erhaltung der wahren Religion und des rechten Gottesdienstes ihr Ziel findet, denn Gott hat die Menschen nicht blos für das irdische, sondern vornehmlich für das himmlische Leben geschaffen, und es ist deshalb die Pflicht der christlichen Fürsten, als der vornehmsten Glieder der Kirche und Hüter [3]) beider Tafeln des Gesetzes, zu sorgen, daß sie ein geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, welche die Bedingungen des ewigen Heiles sind. [4]) Darum gebührt dem Fürsten zunächst die Bestellung der geistlichen Aemter, zu der die Errichtung christlicher Schulen, die Ausstattung der ministri mit genügendem Auskommen, die Anordnung des gegenseitigen Verhältnisses der Geistlichen, die Absetzung unwürdiger Diener gehören. Hiernächst steht ihm das Recht der Gesetzgebung in dem Gebiete der äußerlichen Gottesverehrung zu, und weiter ist es seine Pflicht, die kirchlichen Güter zu verwalten und die Ordnung der Kirche durch die Visitationen und die Berufung der Synoden zu wahren. Für die Ausübung dieses Berufes aber bestehen bestimmte Schranken. Ein frommer Jurist [5]) sagt, die Kirche sei an das Herz des Fürsten gelegt und solle an diesem genährt, nicht zerdrückt werden, und wie die Sterne ihren Glanz haben, um den Menschen zu leuchten, so sei den Fürsten ein bestimmtes Maaß kirchlicher Gewalt verliehen, um das Heil der Kirche zu fördern. Darum sollen

3) Die Lehre vom custos utriusque tabulae ist bei Melanchthon oben nachgewiesen. Sie ist, wie nachträglich bemerkt sein möge, durchaus die der Naturrechtslehrer des 16. Jahrhunderts, worüber z. B. Hemming, De lege naturae methodus apodictica verglichen werden kann. S. von Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipz. 1848, S. 237. und im Anh.

4) Die Schriftstellen, auf welche die Theologen den Beruf der Obrigkeit gründeten, sind 1 Mos. 17, 18.; Josua 1, 7.; Psalm 2, 10.—12.; 22, 30. Psalm 24, 7.; 47, 10.; 72, 10 f.; Jesa; 49, 23,; 60, 10. 16; 1 Tim. 2, 1. Außerdem entlehnen sie eine Reihe von Analogien von den jüdischen Königen, z. B. nach 2 Sam. 6, 12.; 1. Chron. 13, 8.; 16, 4.; 24, 3.; 25, 1.; 2 Chron. 14, 3; 1 Kön. 2, 27.; 15, 12 u. s. w.

5) Reinkingk, l. c. p. 324.

sie sich erinnern, daß sie nicht allein die Kirche, sondern nur ein Theil der Kirche seien, und folglich zunächst die Besetzung der kirchlichen Aemter nicht nach eigner Willkür vollziehen. Aber auch die Geistlichen erinnert er, sich solcher Gewalt nicht anzumaßen, weil ihr Beruf es sei, nicht zu herrschen, sondern zu dienen. Endlich in gleicher Weise sei auch ein so wichtiges Recht nicht der unterschiedlosen Menge verliehen, sondern das sei das Rechte, daß die Kirche in allen drei Ständen thätig werde: der Lehrstand, indem er rathe, der Fürst, indem er entscheide, das Volk, indem es beistimme.

Eine andere Function, in welcher der Fürst sein Recht als ein beschränktes erkennen soll, ist die Gesetzgebung, denn wie er schon in bürgerlichen Sachen mit den Verständigen Rathes pflegen soll, obschon er hier freie Gewalt hat, wenn er die Billigkeit und die göttlichen Gebote achtet: so soll er noch viel mehr in kirchlichen Dingen den Rath und die Billigung derjenigen suchen, welche zu Haushaltern über Gottes Geheimnisse gesetzt sind. 6) Daneben werden die Fürsten gemahnt, die Kirche nicht durch unzeitige und unüberlegte Aenderungen zu zerstören und sich aller Vorschriften zu enthalten, durch welche der göttliche Beruf des geistlichen Amtes gehemmt oder zerstört werden könnte.

Endlich liegt eine Schranke in dem Grundsatze, daß, wie die weltlichen Geschäfte bei der Kanzlei, so die kirchlichen durch kirchliche Behörden zu verwalten sind, in denen alle drei Stände sich wieder finden. Diesen Organen, den Consistorien, gebührt die Handhabung des Bannes, welche die Juristen und Theologen ausdrücklich nicht dem Fürsten oder dem Lehrstande, sondern der Kirche beilegen.

Hier liegt offenbar dieselbe Weise der Begründung, welche sich schon bei Melanchthon findet, vor uns, nur daß sie mehr

6) Derselbe Grundsatz bei dem gleichzeitigen Wincler, Principia juris. (v. Kaltenborn a. a. O. S. 239. Anh. S. 134.) Auch dieser Schriftsteller erklärt die Abfassung der Ritualgesetze (deren Zweck es ist, ut praecepto primae tabulae serviant, quo in ecclesia Dei omnia decenter, ordine, honeste et pie gerantur, ut hisce externis rebus auditorum attentio excitetur et veneratio supplex divinae providentiae promoveatur) für ein Recht der Obrigkeit; aber er sagt gleichfalls, es sei wohlgethan, die theologos, episcopos et publice docentes darüber zu hören.

systematisch entwickelt ist. Daneben aber geht zugleich noch die Begründung durch die gesetzlichen Thatsachen im Reiche, zunächst so, wie wir sie bei den Juristen des 16. Jahrhunderts vorgefunden haben. Es wurde mithin angenommen, daß das bischöfliche Recht auf die Fürsten bis zur endlichen Vergleichung der Religion in Folge des Religionsfriedens devolvirt sei, daß also die Fürsten sie nur gewissermaßen wie ein depositum oder als fiduciarii innehaben, und als ein von ihrem übrigen Rechte verschiedenes Gut verwalten.[7]) Diese Devolutionstheorie, welche sich schon bei Melanchthon in allgemeiner Begründung aus dem canonischen Rechte findet, war aber mit der theologischen Begründung der fürstlichen Kirchengewalt nicht zu vereinigen, weil sie den Episcopat noch immer als das an sich berechtigte Subject ansah. Darum empfing sie bald eine andere Wendung, indem die Wirkung des Religionsfriedens nicht in der einstweiligen Uebertragung eines seinen berechtigten Trägern entzognen, sondern in der Wiedererwerbung eines an ein unberechtigtes Subject verloren gegangenen Rechts gesucht wurde.[8])

Dabei freilich blieb die Incongruenz des Ausdruckes jus episcopale, welche aus der verschiedenen Stellung der Bischöfe und der Fürsten hervorging, nicht unbemerkt. Hier fand man aber in den allgemeinen gesetzlichen Interpretationsregeln die Versöhnung, indem man annahm, daß jedes, wenn auch noch so allgemein sprechendes Gesetz „ex habilitate subjectae materiae“ seine Beschränkung empfange, und daß es daher auch im vorliegenden Falle ohne Absurdität nicht auf ein absolutes Recht der Fürsten bezogen werden könne.[9]) In concreterer Ausführung findet sich dies auch bei den Theologen, z. B. bei Gerhard,[10]) dessen Ansicht sich in folgenden Sätzen abschließt:
„1) Quamvis ex constitutione pacis religiosae anno 1552.
„Passavii sancita et anno 1555. Augustae confirmata ele-
„ctores, principes ac status imperii A. C. addicti jura epi-
„scopalia in suis territoriis sibi vindicent, tamen exercitium
„eorum ita temperant, ut quaedam capita ipsimet non at-
„tingant, sed ecclesiae ministris relinquant, utpote praedi-

7) Stephani, De jurisdictione, Ed. Francof. 1623. L. II. p. 1. c. 7.
8) Reinkingk, l. c. p. 340.
9) Idem l. c. p. 325.
10) Loc. XXIV. §. 112.

„cationem verbi et sacramentorum administrationem, potestatem clavium, examen eligendorum ministrorum, eorum „ordinationem etc., quaedam per consistoriales et superintendentes peragant, utpote ecclesiarum visitationem, causarum ecclesiasticarum, ad quas etiam matrimoniales spectant, dijudicationem etc., quaedam sibi solis immediate „reservent, utpote constitutionum ecclesiasticarum promulgationem, synodorum convocationem etc., quaedam denique cum consensu ecclesiae administrent, utpote electionem et vocationem ministrorum. 2) Omnia, quae ad jus „episcopale, praesertim ad ordinis potestatem referuntur, „cum hac omnino exceptione intelligenda sunt, quod juxta „canonici juris dispositionem ordinarie quidem et regulariter episcopis competant, interim tamen salvum et integrum relinquendum esse jus illud, quod in uno vel pluribus horum capitum inferiores antistites, principes, comites, nobiles, civitates, communiones etc. ex consuetudine, „praescriptione, privilegio, pactis, transactione etc. acquisiverint. 3) Dicuntur ergo omnia illa ad jus episcopale „pertinere, non quod jure divino ad episcopos solos exclusu magistratu Christiano et populo pertineant, sed „quod in regno pontificio juxta canonici juris dispositionem et praxin receptissimam episcopi ea sibi et olim vindicaverint, et adhuc vindicent, cum tamen quaedam ex „illis ad magistratum ecclesiae nutritium, vel in solidum „vel saltem ex parte divino jure pertineant, praetermisso „interim, quod proprie ac praecipue ad jus episcopale „pertinet, publice in ecclesia docendi et sacramenta administrandi munere.“

Die Lehre, welche im Vorstehenden wiedergegeben worden ist, kehrt in einer großen Anzahl von gleichzeitigen Bedenken und Schriften wieder. Indessen erhielt sie sich doch nicht lange Zeit in ursprünglicher Gestalt, denn nicht nur wurde bald die Repräsentation des dritten Standes den Fürsten beigelegt, [11])

---

11) So z. B. Carpzov, Def. eccl. L. I. def. 12. L. II. def. 247. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß die Definitionen in der Hauptsache nicht Carpzov angehören, sondern dem Wittenberger Juristen Croll, und daß der erste nur hin und wieder die Entscheidungsgründe aus den Gesetzen beigefügt hat. Vergl. Hommel, De ordin. fac. jur. Lips. 1763. p. 15.

worin offenbar die völlige Aufhebung der älteren Ansicht lag, sondern die Theologen suchten auch das Recht ihres Standes gegenüber den Fürsten auf festere Grundlagen zu bringen und zu erweitern. Als Beispiel mag uns in dieser Beziehung ein Bedenken [12]) dienen, das in derselben Zeit über eine Reihe kirchlicher Fragen von den Helmstädter Theologen erstattet wurde.

Es handelte sich auch darum, „ob weltliche Obrigkeit macht „habe, vel jure magistratus ecclesiastici vel politici dem heiligen „ministerio Göttliches Worts, in genere vel in specie eigen„mechtig vorzuschreiben, wie sie die streitigen Religions-Ar„tickel, Argumenta et Phrases, auff der Cantzel tractiren, er„kleren, vnd die Sünder straffen sollen," und „ob sie macht „habe jhnen jurisdictionem ecclesiasticam zu nehmen," also um Fragen, die in der Zeit, in welcher die Polemik gegen den Calvinismus in ihrer reichsten Blüthe stand, oft genug sich ergeben mochten. Die Theologen entschieden sie, wie zu erwarten stand, verneinend, weil die Obrigkeit, obschon sie eine Pflegerin und Beschirmerin des heiligen Ministerii sei, sich demselben doch aller Gebühr bequemen und untergeben solle, „Denn „wie das jhr Schwerdt vnd Weltliche Administration dieselbe „an Gottes statt zu führen anbefohlen, Also sind die Diener „am Worte Gottes an Christi stat, vnd an dessen stat, predi„gen, lehren, straffen, trösten vnd vermahnen sie, Vnd ist das „Predigampt, so ferne sie es Gottes Worte in diesen Stücken „gemeß führen, nicht jhre, sondern deß Herrn Christi. Wie „nun diese beyde, das Weltliche Regiment vnd das Reich „Christi, vnterschieden seyn: Also hat vnd beneben demselbigen „... keine Obrigkeit einige gewalt im Reiche des Herrn Christi, „sich anzumassen vnd zu arrogiren. Sondern muß sich .. sowol „als andere gemeine Leute dem h. Ministerio im Reich Christi „vnterworffen von vntersetzet erkennen, hat derowegen nicht „macht, vel jure magistratus ecclesiastici vel politici, dem h. „ministerio Göttliches Wortes in genere vel in specie vor„zuschreiben, wie sie die streitigen Religions Artickel .. auf der „Cantzel tractiren, erkleren vnd die Sünde straffen sollen. Non „jure magistratus ecclesiastici, denn magistratus hat, soviel

12) Dedekenni Consil. Vol. I. p. 2. p. 399.

„das Predig Ampt anlanget, sich keines juris ecclesiastici an-
„zumassen, vnnd stehet solches alleine dem ministerio zu. Non
„politici, denn der Obrigkeit ist nicht die Cantzel, sondern das
„Rathauß vnd Weltlicher Sachen verwaltung vnd versehung
„anbefohlen... Da auch schon ein Consistorium allbey gesetzet,
„vnd mit geistlichen vnd weltlichen Personen, darinnen auch
„etzliche Politici vnd Rahts Personen mit sitzen sollen. Er-
„wechset dennoch hierauß kein jus oder potestas in ecclesia,
„ausser der Administration juris episcopalis zu: Sondern muß
„derselben sich ein jeder intra terminos demandati muneris
„verhalten, vnd nicht weiter, denn jhm vermöge Gottes Worts
„gebüret, in andern sachen vmthun vnd vmgreiffen."

„Die jurisdictionem ecclesiasticam belangend, ist bewust,
„daß in erlangtem Religionsfrieden die Protestirende Churfür-
„sten, Ständen vnd Städte sich dahin erboten vnnd erkleret,
„daß sie zu verwaltung deß juris Episcopalis, darunter solche
„Ecclesiastica jurisdictio gehöret, jhre Superintendenten vnd
„Consistoria verordenen: Dieselben auch, beyde mit geistlichen
„vnd weltlichen Gottfürchtigen vnd discreten Personen besetzen
„wollten, von welchen die jurisdictio Ecclesiastica solte ver-
„waltet werden, wie dasselbe auch in den Reformirten Kirchen
„in üblichen gebrauch gebracht, vnd biß dahero erhalten wor-
„den. Wor nun dieselbige Ordnung gehalten wird, da kan
„keine zerrüttung vnd zerrückung jurisdictionis Ecclesiasticae
„geschehen. Denn denselben also des Reiches vergleichung
„gemeß niedergesetzten Personen gebühret solcher sachen, an stat
„der Obrigkeit verrichtung; Vnd hat die Obrigkeit oder Magi-
„stratus derselben sententiis vnd judiciis sich also gentzlich
„nicht zu wiedersetzen, oder dawieder gewaltsamlich etwas vor-
„zunehmen, daß sie sich derselben censurae auch bequemen und
„gehorsamblich vnterwerffen muß... Denn ob gleich die Obrig-
„keit dass jus Episcopale vnd dessen Administration an sich
„genommen, So stehet jhnen doch solche Verwaltung vor sich
„eigentlich nicht zu: Sondern denen von jhnen zu solchen sachen
„vermöge der in erlangung deß Religionsfriedens gethanen ver-
„heissung, deputirten vnd niedergesetzten Personen."

Bei der näheren Vergleichung dieser Auffassung mit der Gerhards wird man eine wesentliche Differenz beider nicht

verkennen. In Gerhard war ein innerlicher Zug, welcher das Aufgehen seiner Lehre in der Schultheologie verhinderte; es tritt mithin bei ihm, ungeachtet er sich von der Verfassungslehre seiner Zeit nicht losriß, doch immer noch eine Erinnerung an das treibende Princip der Reformation hervor. Dagegen das Helmstädter Bedenken zeigt schon deutlich jene Richtung auf ein anderes Ziel, welche sich bald genug der Verfassungslehre bemächtigte.

Um dieselbe zu begreifen, ist es nöthig, sich den allgemeinen Charakter der lutherischen Kirche im siebzehnten Jahrhundert zu vergegenwärtigen. Die Geschichte lehrt, daß die Kirche schon zeitig von dem Wege abgewichen war, den die Reformation in ihrem Beginne betreten hatte. Auf dem Grunde des Bekenntnisses hätte sich ein frisches religiöses Leben entwickeln müssen, in welchem das schaffende Princip der Kirche, die Rechtfertigung allein aus göttlicher Gnade durch den Glauben, seinen Ausdruck gefunden hätte. Dafür hatte man einseitig das wissenschaftliche Interesse an dem Bekenntniß gepflegt. Die Kirche war eine theologische geworden und fast schien es, als sei nur das die Aufgabe der Geistlichen, um die Lehre zu streiten und Controversen zu entscheiden. In der That lag auch in dieser rauhen Umhüllung ein guter Kern, den die Leidenschaft der Gegner zuweilen übersehen hat. Nichtsdestoweniger ist das gewiß, daß in jener Zeit, wenn auch unbewußt, eine tiefe Kränkung des religiösen Gefühls im Volke, und eine große Beschädigung der Kirche begangen wurde. Die Geistlichen meinten sicher, das Wort recht zu verkündigen. Aber man braucht nicht viele Predigten jener Zeit anzusehen, um zu wissen, daß sie häufig den Hungernden nicht das Brod, sondern einen Stein reichten und daß sie nicht im Stande waren, den Durst nach der Milch des Evangeliums zu befriedigen, und es gehört wenig Geschichtskenntniß dazu, zu wissen, daß, während die Geistlichen um die Lehre stritten, das Verderbniß der Sitten alle Lebenskreise mehr und mehr vergiftete, und die Abirrung von dem Worte Gottes mehr und mehr sich verbreitete.

Der Grund dieser Erscheinung wurde freilich von einzelnen Theologen auch erkannt, wie denn z. B. Valentin

Andreä[13]) in seinem Theophilus klagte und warnte: „Religio exspirare penitus videtur... Multa sunt, quae possint „ad Lutheri mentem institutionemque revocari, quae tem„porum vitio paulatim obsolescunt. Duo omnium maxime „renovata vel repetita exoptarem. Unum, ut ad verbi di„vini regulam et conscientiae normam vel leges vel ratio„nes politicae magis adoptarentur, majorque harmonia di„vini humanique instituti conspiceretur.. Alterum, ut non „tantum de publica verbi divini annunciatione, verum etiam „privata singulorum institutione recte curanda major esset „solicitudo, quae et praedicationi aptiores et fidei certiores „omninoque Christianae religionis magis eruditos redderet. „...Dolendum, id semper agere Satanam, ut ubi vita lucet, „doctrina caliget, ubi doctrina pura, vita sordeat... Chri„stiana disciplina, cui serio omnes omnis ordinis homines „animum addicere et incumbere ei quoquo studio et cura „decet. Fieri hoc posse ausim sperare, si idem zelus „emendatioris vitae, qui consensus olim et concordiae inter „Evangelicos sanciendae ecclesiae proceres accenderet.“ Allein für solche Gedanken hatte die Zeit keinen Boden, weshalb sie ungehört verschwanden. Hierzu trat nun noch ein anderes gleich nachtheiliges Moment. Der lutherische Clerus war nämlich von einem gesetzlichen Eifer ergriffen, in welchem er seinen Hauptberuf in der Uebung des Strafamtes aufgehen lassen zu wollen schien. Die Streitigkeiten über den Nominalelenchus, in welchen die Geistlichen das Recht, die Obrigkeit und das Volk frei und namentlich von der Kanzel strafen zu können, als ein göttliches Recht in Anspruch nahmen, füllen ein eignes dunkles Blatt in der Geschichte der lutherischen Kirche.[14])

Die Folge all' dieser Abirrungen aber war dieselbe wie in früherer Zeit. Das Eifern und Strafen der Geistlichen wendete die Gemüther des Volkes von denen ab, welche die Boten des Gottesfriedens hätten sein sollen, und die Sehnsucht nach religiöser Nahrung trieb, wie einst die Waldensische Ketzerei und später den Mysticismus, so jetzt die Richtung her-

13) Val. Andreae Theophilus (1619.) p. 5. 7. 38.

14) Darüber können die Bedenken bei Dedeken verglichen werden.

vor, welche in dem unmittelbaren Zuge nach der Gottseligkeit des Lebens in dem Pietismus ihren Abschluß fand. Dabei wurde in nothwendiger Abfolge die Kritik auch auf die wunden Stellen des kirchlichen Leibes gelenkt und die Idee des allgemeinen Priesterthums wurde, wie einst in Luther, wieder lebendig.

Namentlich finden wir dieselbe in Speners[15]) Pia desideria ausgesprochen. Diese erinnerten daran, daß nach der Schrift alle Christen als Priester und mit dem h. Geiste Gesalbte zu den geistlichen Aemtern berufen seien, so daß sie dieselben im Nothfalle verwalten könnten, obgleich zu ihrer Verrichtung öffentliche Diener bestellt wären und bestellt sein müßten, und wie sie darin, daß der Clerus sich allein den Namen und Beruf der Geistlichen angemaßt habe, den Grund des Verderbens der römischen Kirche erkannten, so fanden sie in der Wiedererweckung des allgemeinen priesterlichen Rechts die hauptsächlichste That der evangelischen Reformation und das Rettungsmittel für die erkrankte Kirche. Durch den ordentlichen Gebrauch dieses Rechtes werde aber das evangelische Predigtamt nicht beeinträchtigt werden, sondern derselbe sei vielmehr für den besondern Beruf eine nothwendige Ergänzung.

Die Consequenzen dieses Standpunctes führten Spener zu der Forderung einer Verfassung, in welcher das bisher verkümmerte Recht des dritten Standes endlich zu einer Wahrheit werden sollte, damit nicht ferner die Obrigkeit oder die Geistlichkeit allein die Gewalt zum Verderben der Kirche sich anmaße.

„Wo die Christliche kirche", so sagt er in einem Bedenken v. J. 1691[16]) „recht in ihre ordnung gesetzt werden solle, so „muß die verfassung also seyn, daß in allen stücken, welche zu „dem kirchen-wesen gehören, alle drey stände selbst ihr werck „haben und mit einander concurriren. Dieses ist der zustand, „der der göttlichen einsetzung am gemässesten, der kirchen ge„meiner auferbauung am vorträglichsten und von Gott am ge„segnetsten ist... Wo aber die sache dahin kommet, daß ein stand „allein, sonderlich der prediger (und zwar als jure suo, dem „es amtswegen ausdrücklich zukomme und der anderer censur

15) Hoßbach, Spener und seine Zeit, Berlin 1828., S. 124 ff.

16) Bedenken, Bd. I. S. 262.

„nicht unterworffen) sich der gewalt in der kirchen anmasset, da „ist alsdann ein solcher zustand, der nicht nur nicht zu loben, „sondern auch nicht zu dulden, ja solche unrechtmäßige gewalt, „die sich die Clerisey nimmet, das rechte Papstthum und Anti- „Christenthum ist, dabey auch die wahrheit nicht erhalten wer- „den kann."

Aber wie Spener das Uebergewicht des geistlichen Elements für ein Unheil erachtete, so wollte er in gleicher Weise auch den status politicus auf die gebührende Pflichtübung verwiesen sehen. „Gewiß ists,[17] daß Gott der obrigkeit eben so „wol die Handhabung der ersten als andern tafel und also die „beförderung seiner ehre anbefohlen habe. Gleichwohl siehet „man gar wenige, die sich der sache etwas annehmen, ohne „allein daß sie ihr jus episcopale als ein regale behaupten, „vielmehr, damit ihrer herrlichkeit nichts abgehe, als daß es „ihnen um den zweck göttlicher ehre zu thun wäre... Da muß „solches jus episcopale, so als ein beneficium der Kirchen zum „besten solte seyn, dasjenige instrument werden, damit alles „gute gehindert wird ... es muß die hinderniß alles guten „werden, daß wo der weltliche arm dieses nicht will, diejenige, „welche noch in dem geistlichem und hauß-stand gern etwas „gutes thun möchten, solches nicht thun dörffen. Daß ich off- „ters einige kirchen, welche unter anderer Religion herrschafft „sind, und was das eusserliche anlangt, etwa ziemlich hart „tractiret worden, viel glücklicher gepriesen, als diejenige, welche „die obrigkeit von ihrer Seiten gehabt. Indem jene gemein- „den, da die Bestellung ihres predig-ampts, disciplin und kir- „chen-verfassung, bloß bey ihnen stehet, und mit feiner beschei- „denheit und eifer durch die prediger eltisten und der gemeinde „verordnung geübt wird, wie es die erbauung mit sich bringet, „ohne eintrag der obrigkeit, vieles weiter bringen, als diese, „die ohne die obrigkeit nichts thun dörffen, und doch offt solche „obrigkeit haben, welche dem guten entgegen ist. Daher achte „ich solche Caesaropapiam und weltliches antichristenthum „recht vor diejenige pest, die nach dem eusserlichen der kirchen „den garaus machen mag."

---

17) Das. Bd. III. S. 411.

Zunächst wünschte nun Spener [18]) überall die Aufrichtung einer Verfassung der Gemeinden, wobei ihm offenbar die französisch-reformirten Einrichtungen als Muster dienten, deren er mit Liebe gedenkt. Er wollte also die Erwählung von Aeltesten und die Errichtung von Presbyterien sowohl zur Vertretung der Gemeinde in den allgemeinen Angelegenheiten als zur Handhabung der Zucht und zur Unterstützung der Geistlichen durch Ermahnen, Strafen, Trösten und Aufsehen auf die Gemeinde. An die Spitze dieser Presbyterien stellte er das geistliche Amt, dessen göttliche Einsetzung er gerade so anerkannte, als er das allgemeine Priesterthum für eine göttliche Institution hielt. Deshalb hielt er überall die Vermehrung der geistlichen Kräfte für wünschenswerth, damit keine Seele übrig bleibe, auf welche nicht Einer oder Mehrere ihre Aufsicht hätten. Wo aber mehre Geistlichen angestellt seien, sollten sie nicht in gleicher Würde und Berechtigung neben einander stehen, sondern Einer sollte als Pastor den übrigen als Diaconen vorgeordnet sein.

Ueber die Form des Kirchenregiments und namentlich darüber, wie das Recht des dritten Standes sich bethätigen solle, finden sich Aeußerungen von ähnlicher Bestimmtheit nicht, ja Spener meinte, [19]) daß man es zwar nicht billigen, wohl aber dulden könne, wenn die Obrigkeit auch den dritten Stand zu repräsentiren vorgebe. Allein vereinzelte Aeußerungen berechtigen zu der Annahme, daß er eine synodalische Verfassung, in welcher sich die drei Stände darstellten, für die angemessenste gehalten habe. [20])

In dieser Auffassung offenbarte sich zunächst ein Element, welches man als ein reformirtes anzusehen sich gewöhnt hatte, und welches in einer Zeit, in der die confessionellen Gegensätze noch immer scharf genug gespannt waren, an sich schon die Theologen um das Dogma und ihre angeblich im Dogma wurzelnde Stellung besorgt machen mußte. Nicht aber allein darin, in der Annäherung an die reformirte Kirchenverfassung, lag der Grund zum Widerspruche, sondern in der Richtung Speners überhaupt, welche alles, was man bisher als das Wesen der

18) Das. Bd. I. S. 640.
19) Das. Bd. I. S. 263.
20) Das. Bd. V. S. 601.

Kirche angesehen hatte, umzuwandeln drohte. Die Geistlichen waren ja in der Richtung, welche an die Stelle des kirchlichen Lebens die Theologie und, wie ein geistreicher Schriftsteller[21]) sagt, an die Stelle des Kampfes mit der Sünde die gelehrte Polemik setzte, hineingewachsen, und man darf sich deshalb nicht wundern, daß sie nicht nur unfähig waren, die Wahrheit, welche in dem Pietismus lag, von dem Irrthume zu scheiden, sondern gegen eine Bestrebung, welche ihr Heiligthum entwerthen wollte, einen Kampf auf Tod und Leben, mit geistlichen und weltlichen Mitteln eröffneten. So wurden sie mit Nothwendigkeit auch dahin geführt, in der Verfassung der Kirche Schutz zu suchen und das eigne Recht an dem Regiment zu erörtern und zu erweitern. Ein Beispiel solcher Bestrebung giebt uns der Sächsische Theolog Carpzov, dessen Verfassungslehre in der That den Culminationspunct des Ringens des geistlichen Elementes um die Herrschaft darstellt.

Bevor jedoch auf dieselbe eingegangen werden kann, ist es nöthig, noch einer andern Doctrin zu gedenken, in welcher dem positiven Kirchenthume ein neuer Feind entstanden war, der mit dem Pietismus sich verbündete.

Dies war die philosophische Staatslehre der Juristen, welche wesentlich darauf hinausging, im Interesse der Toleranz nicht blos den Einfluß der Geistlichen zu brechen, sondern das Regiment der Kirche selbst, als eine hierarchische Institution, zu vernichten, und dafür den Fürsten eine äußerliche auf Erhaltung des Friedens berechnete Gewalt zu vindiciren. Namentlich war auf diesen Zweck eine Schrift Pufendorfs gerichtet, welche im J. 1687 unter dem Titel: „De habitu religionis ad vitam civilem“ zunächst zum Schutze der Hugenotten in Frankreich erschien, aber auch auf die Verhältnisse der lutherischen Kirche allerhand Applicationen gestattete. Diese empfing sie im vollen Maaße durch Thomasius, der durch die Feder seines Schülers Brenneisen in einer Schrift über das Recht der Fürsten in Mitteldingen (1695) die Ansichten Pufendorfs in seiner Weise zurechtlegen ließ, nachdem er schon vorher in allerhand Schriften und Aufsätzen der Geistlichkeit Anstoß und Aergerniß gegeben hatte.

21) Hundeshagen, der deutsche Protestantismus S. 99.

Zunächst richtete er seine Angriffe gegen die Beweise, mit denen die Theologen das Recht der Fürsten in geistlichen Dingen zu stützen versucht hatten, und behauptete, daß vielmehr alle Rechte der Fürsten lediglich aus dem Naturrechte begründet werden müßten. Von diesem Standpuncte aus habe aber jeder Fürst die Macht, diejenigen im Zwange zu halten, welche unter dem Vorwande der Religion den äußerlichen Frieden stören wollten, und wie in weltlichen, stehe auch in geistlichen Dingen ihm die Gewalt über seine Unterthanen zu, soweit dieselben das äußere Gebiet berühren, während dagegen die inneren Beziehungen der Religion von jedem Einflusse der weltlichen Gewalt frei seien. Hieraus ergebe sich das Befugniß, auch über den Cultus Gesetze zu geben, von selbst; die Schranke für die Ausübung desselben sei aber lediglich die Klugheit. Dieser Ausführung waren allerhand Angriffe auf die Concordienformel beigefügt, von der Thomasius in einer Nachschrift behauptete, daß sie durch einen heimlichen Staatsstreich etlicher lutherischer Geistlicher den Fürsten und Ständen untergeschoben sei, als ob sie zur Seligkeit nothwendig gehöre, da sie doch nichts als Friedensstörerei im geistlichen und weltlichen Stande gestiftet habe. Darüber wurde Thomasius in einen Streit mit Carpzov verwickelt, welcher diese Lehre, in der offenbar die Zerstörung alles positiven Kirchenthums lag, widerlegte,[22]) und ihr ein System entgegenstellte, welches zum Schutze der bedrohten Orthodoxie die Kirchengewalt nach ihrem wesentlichen Inhalte dem Lehrstande übereignete.

Die Deduction, in welcher er diese Resultate vortrug, war folgende:

Wie die übrigen Dogmatiker geht er von der Voraussetzung aus, daß in der Kirche kraft göttlicher Anordnung drei Stände bestehen. Von diesen hat der Magistrat die potestas externa, der Lehrstand die potestas interna, während die des Hausstandes omnibus communis ist. Die erste besteht in der äußerlichen Regierung der Kirche, und ist theils im göttlichen, theils im menschlichen Rechte, nämlich im Religionsfrieden begründet. Dagegen die innere Gewalt, die potestas ordinis et

22) De jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695.

jurisdictionis der Apologie, eignet den Dienern am Wort. Die gemeine Gewalt aller Kirchenglieder endlich besteht darin, in der Schrift zu forschen und Alles, was in Kirchensachen geschieht, an ihr zu messen. Aber obschon das Volk a jure sacrorum nicht ausgeschlossen ist, so hat es sich doch in Betreff der Uebung um der Ordnung willen und aus Ehrfurcht denen, welche mit der höhern Gewalt betraut sind, in allen erlaubten Dingen zu unterwerfen, weil die Verfassung der Kirche aristokratisch ist; denn wenn gleich der Bau der Kirche ein andrer ist als der des Staates, so hindert doch nichts, daß das äußerliche Kirchenregiment sich der bürgerlichen Regierung analog gestalte.

Die äußere Gewalt hat aber der Magistrat nicht unbeschränkt, sondern unter Concurrenz des Lehrstandes. Wie er mithin Gesetze nur auf Rath und mit Zustimmung des letztern erlassen soll, so hat er in Lehrstreitigkeiten die materielle Entscheidung dem Lehrstande anheimzustellen, während er nur die äußere Sanction giebt. Das Volk aber hat das Recht, die Entscheidung cum judicio discretivo zu ratihabiren, und zwar gehören dahin alle, mögen sie literati oder illiterati sein. Dagegen steht ihm nicht zu, daß es mündlich oder schriftlich lehre und dadurch eine geistige und innere Gewalt übe, welche allein dem Lehrstande gegeben ist, und wie in einer einzelnen Kirche nur ein Berufener lehren kann, so soll auch der ganzen Kirche keiner, der nicht berufen ist, sei er Jurist, Mediciner oder Theolog, sich als Lehrer aufdrängen.

Das Recht der Entscheidung über falsche Lehre wird entweder auf der Synode oder außer derselben geübt (was ungefährlicher und darum gegen die Pietisten zu empfehlen ist); immer aber hat das Ministerium die hauptsächliche Entscheidung, und der Magistrat das Recht der Prüfung und Vollstreckung. Die Trägerin dieses Rechts ist die Kirche, aber die Uebung steht den beiden ausgezeichneten Ständen zu, während das Volk beipflichtet. Den Schluß endlich bildet eine Apostrophe an Jacob Böhme und das Bild einer Synode, auf welcher die Schuster und Handwerker aller Art, die Köchinnen und Spinnerinnen, auf peremtorische Ladung erscheinen und die theologische Streitfrage, welche die deutsche Kirche bewegte, entscheiden!

Diese Auffassung dient zur vollständigen Bestätigung dessen, was über die Richtung der damaligen Zeit oben bemerkt worden ist. Sie zeigt, daß die Aufgabe der Kirche in der Pflege nicht des religiösen Lebens, sondern der theologischen Lehre gefunden wurde. Darin liegt aber zugleich auch der Schlüssel zu der Verfassungslehre, denn wenn die theologische Wissenschaft es war, in welcher die Kirche ihre Blüthe hatte, anstatt daß sie der Thau sein soll, welcher das religiöse Leben nährt und kräftigt: so verstand es sich ganz von selbst, daß in der Kirchenleitung den Theologen die oberste Stelle zufallen und daß das Volk auf das Gloria obedientiae beschränkt werden mußte.

Daß nun dagegen Thomasius sich regte, daß er sich aufgefordert fand, seine Lehre weiter und schärfer zu entwickeln, war kein Wunder. Carpzov wollte dem Kirchenthume, welches er bedroht sah, in der Herrschaft des Lehrstandes Halt und Schutz geben; Thomasius dagegen suchte die Kirche vor der Herrschaft des Lehrstandes dadurch zu retten, daß er sie als eine eigne Lebensordnung zerstörte. Dies ist die Tendenz nicht nur der Dissertation [23]), welche er der Deduction Carpzov's gegenüberstellte, sondern auch einer Reihe andrer Schriften, in denen er in unerhörter Fruchtbarkeit das kirchenrechtliche Gebiet behandelte. Es giebt nach seiner Lehre zunächst kein Bekenntniß, welchem irgend eine rechtliche Autorität beiwohnt, denn Gesetze zu machen kommt allein den Fürsten, Confessiones aber einem Jeden zu, und libri symbolici haben keine Autorität über andrer Leute Verstand und können und müssen nicht anders beurtheilt werden, als andere Bücher, die von jemand geschrieben. Es besteht ferner keine Kirche als eine eigenthümliche Lebensordnung, sondern der Begriff der Kirche löst sich in die einzelnen Gesellschaften auf, in deren Zusammenkünften gepredigt wird. Mithin giebt es weder ein mit besonderem Auftrage versehenes geistliches Amt, noch ein auf dem eigenen Grunde der Kirche errichtetes und mit kirchlichen Mitteln wirkendes Regiment, sondern da die Kirche in statu politico ist, so gebührt alle Gewalt dem Regenten ohne Unterschied der Religion, also auch wenn er ein Heide oder Jude wäre, und es besteht folglich

23) Vom Rechte evang. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, Halle, 1696.

keine Verpflichtung, dieselbe durch ein Consistorium zu verwalten, wie es die allgemeine Vorstellung behauptete. Die Aufgabe der Gewalt ist es aber nicht, in das innere Gebiet einzugreifen, denn die Toleranz ist das vornehmste Regale, und gerade das ist die Pflicht, alle Religionen zu dulden: sondern ihr Ziel ist die Erhaltung der Ordnung des äußeren Lebens. Der Beruf der Fürsten ist also, daß sie die Turbation des öffentlichen Friedens durch die Kirche verhüten, den Excessen des Ministeriums und den Streitigkeiten über die Lehre wehren, und in Betreff der Ceremonien Ordnung stiften, wobei sie lediglich durch die Regeln der Klugheit beschränkt sind.

Diese Lehre fand bald genug Anhänger und Vertreter, wie ihr denn z. B. der berühmte Verfasser des Jus ecclesiasticum protestantium, Just Henning Böhmer, die Autorität seines Namens und eine von Thomasischer Petulanz entkleidete Darstellung lieh.[24]) Auf der anderen Seite aber blieb sie auch nicht ohne Widerspruch, denn schon im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts trat ihr eine andre Richtung entgegen, welche im Beginne sich an den Pietismus anknüpfte, und alsdann, übertragen auf den Boden des Naturrechts, von diesem aus die Kirchenrechtswissenschaft beherrschte.

Schon Pufendorf hatte in der Schrift „De habitu religionis ad vitam civilem“ die Kirche als eine Societas und als ein collegium aequale in civitate erectum bezeichnet, wobei er sich offenbar an die reformirte Anschauung anschloß. Auch Thomasius war ursprünglich derselben Ansicht, aber seine besondere Richtung veranlaßte ihn, sich einseitig mit den Folgerungen zu begnügen, welche sich negativ gegen das Uebergewicht des Lehrstandes und positiv für das Recht der Obrigkeit aus jener Voraussetzung ableiten ließen, dagegen die Frage, welche Consequenzen daraus sich für das Recht der „Gesellschaft“ ergeben müßten, in den Hintergrund zu stellen. Diese Seite der Betrachtung war es nun, welche der Tübinger Kanzler Pfaff aufgriff und in zahlreichen Schriften[25]) fruchtbar

24) De jure episcopali principum evangelicorum, Hal. 1712., Jus eccl. prot. L. I. tit. 28. 31.

25) Orig. juris eccl., Tubing. 1719. 1757. De jure sacrorum absoluto et collegiali und De vera eccl. notione, an der Tüb. Ausg. v. 1756., Academische Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742. Frankf. 1753.

zu machen bemüht war. Seine Grundanschauung zeigt schon der erste Paragraph seiner Reden über das Kirchenrecht (welchen wir hier folgen) in voller Klarheit: „Es ist offenbar, daß, „da Christus und seine Apostel die Kirche errichtet, solches „durch die Kraft ihrer Lehre und durch ihre Wunderwerke ge„schehen, wodurch sie die Menschen überzeuget und vermocht, sich „zu ihnen zu sammeln, und nach ihrer Vorschrift ihren Gottes„dienst zu Erhaltung der Gnade Gottes und ihres ewigen Hei„les einzurichten. Es wurde hierzu kein äußerlicher Zwang „vorgekehrt, sondern die Ueberzeugung, die der Geist Gottes in „den Seelen wirkte, machte das ganze Werk aus. Wer sich also „zu Christo und den Aposteln, wer sich zur ersten Kirche fügte, „der that es ungezwungen und willkürlich. Woraus denn fol„get, daß die Kirche nach ihrer ursprünglichen Gestalt eine freie „Gesellschaft derer sei, welche sich zu einem gemeinschaftlichen „Gottesdienste nach der Vorschrift Christi zusammenthun." Damit zerfällt von selbst die Ansicht der Theologen, welche die Kirche in drei Stände zerlegen und ihr eine aristokratische Verfassung zuschreiben: „die Obrigkeit gehört nicht zur Kirche als Kirche;" vielmehr besteht die Kirche, wie sie von Christus gestiftet ist, nur aus Lehrern und Zuhörern. Zwar verhält es sich in der Erscheinung anders. Aber die Kirche ist durch die Menge ihrer verdorbenen Glieder in ein Unvermögen gefallen, sich selbst zu regieren und kann deshalb ohne die obrigkeitliche Gewalt nicht erhalten werden. Das ist der Unterschied zwischen der Gemeinde der Gläubigen und Berufenen, von denen die erste sich selbst regiert, die andere regiert werden muß.

Die Kirche als eine freie Gesellschaft hat das Recht der eigenen Entschließung wie alle andere Gesellschaften, und bestimmt mithin ihr Bekenntniß und ihren Gottesdienst sowohl in Betreff der Disciplin als der Kirchengebräuche, nimmt die Lehrer und Vorsteher nach Willkür an, statuirt leges und poenas conventionales und bietet die Widerstrebenden aus u. s. w. Sie kann aber auch ihre Rechte einem Andern überlassen, wenn sie dieselben nicht ausüben kann oder mag. Das erste ist nun wirklich der Fall, da die Kirchen nach der Mehrzahl aus blos Berufenen bestehen und die Gläubigen die mindere Zahl bilden. Darum ist das exercitium jurium collegialium unthunlich ge-

worden, und die Kirche hat dieselben deferirt, beziehentlich sie hat stillschweigend consentirt, daß sie auf den, der sie am besten verwalten kann, also auf die Obrigkeit, devolvirt werden.

Das Lehramt, der erste der beiden Stände, ist von Christus selbst eingesetzt, und obwohl es nicht zulässig ist, dasselbe im canonischen Sinne als Clerus zu bezeichnen, ist doch von Anfang an ein Unterschied zwischen Lehrern und Zuhörern gewesen. Die ersteren haben das Amt, „zu lehren und der Gemeinde vor„zustehen, sie sollen mit der Gemeinde beten, sie sollen taufen „und das Mahl des Herrn halten, sie sollen durch ihre Lehre „und durch ihr Exempel die Gemeine erbauen, sie sollen vor „eine jede Seele, die ihnen anvertraut ist, besondere Sorge tra„gen, und da ihr Hauptzweck dahin gerichtet seyn soll, daß sie „das Reich ihres Meisters Jesu bauen und recht groß machen, „so sollen sie die Seelen zu einer wahren Herzensbekehrung „und Heiligung einleiten, in diesem einmal erwählten Bekeh„rungs- und Heiligungswerke stärken und immer weiter füh„ren, und vor dem Rückfall und Anstößen sorgfältig verwah„ren, in denen Unbekehrten aber die Gewissen rege machen, „damit auch diese gewonnen und herbeigebracht werden.“ Namentlich gehört auch das zu den Pflichten der Lehrer, daß sie die sündigen Glieder der Gemeine ermahnen, und wenn sie nicht umkehren, ausschließen. Dies aber geschah ursprünglich mit Zuziehung der Gemeinen selbst, die durch die Kraft des Wortes gewonnen und überzeugt worden.

Damit gelangen wir zu den Rechten der Glieder des zweiten Standes, deren hauptsächliches das allgemeine Priesterthum ist, vermöge dessen sie nicht nur geistliche Opfer bringen, sondern auch die Anwartschaft zum öffentlichen Priesterthum haben, wenn sie fähig sind und berufen werden. Hiernächst haben die Zuhörer das Recht, die Geister, vornemlich ihrer Lehrer, nach Gottes Wort zu prüfen, im Wort zu forschen, bei der Wahl und Bestellung der Lehrer und Vorsteher mit diesen zu concurriren, zur Errichtung guter Ordnung das Ihre beizutragen, eingeschlichene Mißbräuche gemeinschaftlich zu reformiren, böse Menschen auszuschließen, dem Unglauben und der Tyrannei der Lehrer, wenn sie zu groß geworden, durch den Austritt sich zu entziehen und eine neue Gemeinschaft zu stiften. Aber

wenn sie diese Rechte haben wollen, müssen sie zur Ausübung derselben tüchtig und wahrhaftig geistliche Priester sein, sie müssen Licht und Weisheit dazu haben. Besitzen sie alle diese Eigenschaften nicht, so macht sich wieder der Unterschied zwischen den Gläubigen und Berufenen geltend, und sie müssen geschehen lassen, daß andere, die größere Tüchtigkeit besitzen, solche Rechte verwalten.

Endlich ist noch des Rechts der Obrigkeit über die Kirche zu gedenken. . . Dieses (das jus circa sacra im Gegensatz zum jus sacrorum) besteht in der Aufsicht, in der Erhaltung des Friedens durch Entscheidung entstandener Streitigkeiten, in der Sorge für die Erhaltung der Gesellschaftsgüter, in dem Recht, die Collegia, wenn sie dazu nicht selbst vermögend sind, zu reformiren und Alles vorzukehren, damit sie nicht in Zerfall gerathen, den äußeren Rechtsschutz zu gewähren u. s. w. Besonders aber ist das das Recht der Obrigkeit, daß sie namentlich wo die Collegia sich weit durch den ganzen Staat verbreiten, und deshalb und wegen der obwaltenden Streitigkeiten und ihres unbändigen Wesens sich nicht selbst regieren können, die von denselben entweder deferirten oder ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen jura collegialia an sich ziehen, beziehentlich ex pacto üben darf.

Diese Pfaff'sche Lehre stimmt, soweit sie die Kirchengewalt in den Händen der Obrigkeit erklären und rechtfertigen soll, mit einer Auffassung überein, welche einst Zwingli schon vertheidigt hatte, wonach eine stereotype Ansicht der neueren Rechtslehrer sich berichtigt. Sie hat hiernächst mit der Spener'schen Lehre denselben Grund und das gleiche Ziel und betont, wie diese, nicht die intellectuelle, sondern die praktische Seite des Lebens, nicht die Theologie, sondern die Religion. Endlich hat sie Anklänge aus der reformirten Kirchenverfassung Calvinischer Richtung. Immer aber muß ihr das zugestanden werden, daß sie erfüllt ist von positivem Glauben, und daß sie nichts gemein hat mit jener Verunstaltung, der sie bald anheimfiel.

Dieselbe Doctrin, aus welcher einst die Jesuiten die Volkssouveränetät abgeleitet hatten[26]), die Ansicht, welche den Staat

26) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrh. Bd. II. S. 179 ff.

durch Vertrag entstehen läßt, war nämlich schon damals tief in die Staatslehre eingedrungen und auch Pfaff war von ihr sichtbar berührt. Während aber bei ihm noch der positive Glaube und die Einsicht in die Thatsachen der Geschichte der Kirche die Consequenzen dieser Ansicht zu erscheinen hinderte, war dasselbe nicht bei seinen Nachfolgern der Fall, welche, der rationalistischen Richtung der Zeit verfallen, kein Bedenken trugen, die Kirche aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts in das des Vertragsrechts zu versetzen, sie in lauter souveräne Contrahenten zu zerlegen und ihres positiven Grundes so sehr zu berauben, daß es ganze Bücher über das Kirchenrecht gab, in denen der Herr Christus, der Anfang und Endpunct der Kirche, nicht ein einziges Mal vorkam. Dies war die Richtung, welche schließlich in der Theorie die Herrschaft gewann. Die Thomasische Lehre hatte sich gegen die Herrschaft des Lehrstandes erhoben und das Recht der Fürsten über alle Gebühr erweitert. Die Lehre, welche sie ablöste, war die Reaction des dritten Standes gegen Fürsten und Lehrstand.

§. 15.

Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung.

(Bedeutung der drei Systeme. Das Episkopalsystem. Der aufkeimende Territorialismus. Die Rechtsansicht im Reiche. Das Episkopalrecht lutherischer oder reformirter Fürsten über reformirte oder lutherische Unterthanen. Combinirte Consistorien. Vereinigung des Episkopalrechts mit der Synodal- und Presbyterialverfassung. Cleve-Märkische reformirte und lutherische Kirche. Das Episkopalrecht katholischer Fürsten. Die Mediat-Consistorien.)

Die in der vorstehenden dogmengeschichtlichen Uebersicht dargelegten Theoreme führen seit dem vorigen Jahrhunderte den Namen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems, und die Kirchenrechtslehrer werden nach ihnen in drei Hauptclassen geschieden. Hierin lag an und für sich schon ein Irrthum, weil jene Ansichten sich vielfach berühren und durchkreuzen. Noch viel bedenklicher aber war es, daß die Schriftsteller, je nach ihrer besondern Stimmung und Neigung, das eine oder das andere dieser Theoreme zum Ausgangspuncte nahmen, und dadurch dem Rechte, das sich nicht in das Fach-

werk der Schulmeinungen einschichtet, eine schwere Verletzung zufügten, welche bis jetzt noch nicht wieder geheilt worden ist. Um so sorgfältiger werden wir jetzt im Auge behalten müssen, daß die Bedeutung derselben nur in dem Einflusse liegt, welchen sie auf die Gestaltungen des Lebens ausgeübt haben.

Die ältere Lehre der Theologen, welche später mit dem wenig geeigneten Namen des Episkopalsystems belegt worden ist, bezeichnete zwar zu einem Theile die geschichtlich entwickelten Zustände; zu einem andern aber enthielt sie auch ein großes Stück Idealismus, der im Leben nirgends seine Bestätigung fand. Ein harmonisches Zusammenwirken der drei Stände lehrte zwar die Theorie; im Leben aber verhielt es sich anders. Die Consistorien hatten die Verwaltung und übten die Zucht in gesetzlicher Weise, so sehr, daß einmal einem Sacramentsverächter bei harter Strafe aufgegeben werden konnte, binnen vier Wochen auf wahre Reue und Besserung das Abendmahl zu empfangen.[1]) Der Lehrstand exercirte sich in theologischen Kämpfen und übte gegen männiglich den Elenchus, in welchem ihn das Regiment vergeblich zu zähmen bemüht war. Die Gemeinden lagen im geistlichen Tode.

Der magistratus aber verwaltete in der Kirche seinen Episkopat so, daß schon früh bittere Klagen von theologischer Seite laut wurden. So hören wir sie z. B. in einem oft angezogenen Gutachten[2]) vom J. 1638, in welchem die Wittenberger theologische Facultät sich in folgender Weise aussprach:

„Also kann auch gantz nicht probiret werden, wenn in „unserer reformirten Evangelischen Kirchen, da wir das Päpst„liche Joch von uns geworffen, magistratus politicus wolte „similem tyrannidem üben, und was der gantzen Kirchen ge„höret, alleine zu sich reissen, die jura quae sunt totius eccle„siae, und cetera membra, und fürnemlich die geistliches „Standes ausschliessen. Nun aber ist das jus episcopale, „wie der Nahme mit sich bringet, jus ecclesiasticum, also das „so genennet wird von dem, was eigentlich zu der Kirchen ge-

1) Carpzov, Def. eccl. L. II. def. 295.
2) Consil. theol. Wittenb. T. II. p. 129., Böhmer, I. E. P. L. I. tit. 31. p. 43.

„höret. Denn ja alleine ecclesia ut talis und nicht respu„blica mundana ut ab ecclesia distincta est, habet episco„pos. Ueber das auch alles was ad jus episcopale gehöret.. „seyn res ecclesiae, als die Bischöffe und Pfarrer zu erwehlen, „zu vociren, zu confirmiren, auf dieselbe fleißige Aufsicht „haben, ob sie in ihrem Amte fleißig oder unfleißig sind, ob sie „Gottes Wort rein lehren und die hochwürdigen sacramenta „nach Christi einsetzung recht administriren, ob sie ein Gottseliges „oder ärgerliches Leben führen, davon nach Gottes Wort judi„ciren, denen Straffwürdigen poenen dictiren, ab officio „suspendiren, oder gar removiren und andre an ihre statt „ordnen und setzen. ... Wenn nun dem also ist, als ist es un„müglich, daß das jus episcopale hänge oder per suam na„turam hängen könne an dem jure politico et territorii, denn „es ja ein gantz ander Recht, von diesem abgesondert, also gar, „daß es auch ohne dasselbe bestehen könne. Ja, sprichstu, es ist „aber nunmehro durch den religions-Frieden also geordnet in „unseren Kirchen. Erstlich ist die Frage, ob dem also sey, es „befindet sich gleichwohl nicht weder im Passauischen Vertrage, „noch in dem religions-Frieden, danach wann es auch gleich „also geschehen wäre, fragt sichs weiter obs recht sey? und ob „es Magistratus Christianus mit gutem Gewissen acceptiren „könne oder solle?"

Damit treffen wir schon auf die Abirrung des Regiments, welche später als Territorialismus bezeichnet wurde, und so zerstörend auf die Kirche wirkte. Diese hatte ohne Zweifel theils in der Schwierigkeit, das, was die Theorie geschieden hatte, auch im Leben auseinander zu halten, theils in dem dem Kirchenregimente anhaftenden Reize ihren Grund. Zugleich aber kamen ihr auch die staatsrechtlichen Gestaltungen zu Hülfe, welche sich unbestreitbar in einer territorialistischen Anschauung abschlossen.

Der Religionsfriede hatte den weltlichen Ständen das Recht des Uebertrittes zu der evangelischen Confession zugestanden; dagegen die Unterthanen machte er im Betreff der Religion abhängig von den Ständen, während er ihnen nur die sogenannte Gewissensfreiheit und das Recht der Auswanderung zugestand. Allein selbst dies geringe Maaß wurde ihnen nicht gegönnt, denn aus dem Wortlaute des Friedens

deducirte die katholische Seite den Grundsatz, daß der Regent überhaupt die Religion des Landes zu bestimmen habe, und daß er Unterthanen, welche dieser Bestimmung sich nicht fügen wollten, aus dem Lande zu treiben berechtigt sei. Ein ähnliches Verfahren hatten die evangelischen Fürsten oft selbst angewendet, wie z. B. schon aus der ersten kursächsischen Instruction hervorgeht, und es war mithin nicht befremdlich, daß von den Gegnern dasselbe Recht (das jus reformandi nach der spätern Terminologie) in Anspruch genommen und geübt wurde. So war denn damals im Reiche ein immerwährendes Reformiren und Gegenreformiren, indem, wo nicht etwa besondere Verträge entgegenstanden, bei jedem Wechsel in der Person oder Confession des Landesherrn auch die Unterthanen die Confession zu wechseln genöthigt wurden. Dabei wurde, namentlich von den Jesuiten [3]), an dem Religionsfrieden unablässig gezerrt und gedeutet, und sogar eine reichskundige Thatsache, die von dem Könige Ferdinand zu Gunsten der evangelischen Unterthanen geistlicher Stände am 24. Sept. 1555 erlassene Nebendeclaration [4]), wurde in das Nichtwissen gestellt [5]), so daß man sagen kann, dem Religionsfrieden habe es nur an zwei Stücken, nämlich an der Religion und an dem Frieden gefehlt. Das Recht zur Reformation aber wurde, obschon sich zuweilen katholisch-geistliche Stände auf ihre Diöcesanjurisdiction als Titel bezogen [6]), durch die Landeshoheit begründet, eine Rechtsansicht, welche in dem übel berufenen Sprüchworte: „Cujus est regio, ejus est et religio“ ihren Ausdruck fand.

In Wahrheit flossen aber, wo von evangelischen Ständen die Rede war, die Gränzen des Reformationsrechts und der Kirchengewalt so ineinander, daß sie nur schwer zu unterscheiden

3) Auch die bekannte Schrift De autonomia oder von Freistellung der Religion, welche zu München im J. 1586 unter Burgkhard's Namen erschien (ihr Verfasser ist der Reichshofrathssecretär Erstenberger) ist aus dem jesuitischen Lager hervorgegangen. Ueber die Gegenreformation überhaupt vergl. die treffliche Darstellung bei Ranke a. a. O. Bd. III.

4) Lehmann, De pace religiosa p. 122.

5) Interessante Aufschlüsse giebt darüber die Geschichte der Gegenreformation im Stift Fulda, Heppe, Die Restauration des Katholizismus in Fulda. Marb. 1850.

6) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 600.

waren. Darum ist denn auch in den Religionsverhandlungen des 17. Jahrhunderts ein fortwährendes Schwanken deutlich zu erkennen. Zwar fehlte es auch jetzt noch nicht an Stimmen, welche an die eigenthümliche Natur des Episkopalrechts erinnerten. Verfolgt man indessen die Richtungen, welche sich in jenen Verhandlungen offenbarten, und vergleicht man damit den Standpunct des westphälischen Friedens, so wird man inne werden, daß die territorialistische Lehre einen bereiteten Boden vorfinden mußte[7]). Der Spruch Cujus est regio etc., der ursprünglich ein weltliches, sowohl katholischen als protestantischen Fürsten gemeinsames Recht über die Kirche andeutete, wurde nun zur Bezeichnung eines davon gänzlich verschiedenen Rechts in der Kirche, das der protestantischen Landeshoheit angefallen und mit ihr verknüpft worden war. Mit dieser Application ist die Richtung, welche nunmehr das öffentliche Leben der Kirche bestimmte, bezeichnet, und unsere Darstellung wird ihr mithin nunmehr auch auf dem Gebiete der Verfassung zu folgen haben. Zuvörderst aber müssen wir noch ihr Gebiet gehörig feststellen, indem wir das Episkopalrecht in seiner Erweiterung auf die Unterthanen der anderen evangelischen Confession, und die Modification der Synodal- und Presbyterialverfassung durch dasselbe, so wie die Entwicklung der Kirchengewalt katholischer Fürsten darlegen.

Im Religionsfrieden des J. 1555 standen die Augsburgischen Confessionsverwandten dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber. Dagegen die Anhänger der Schweizerischen Reformation waren aus dem einfachen Grunde nicht in dem Frieden besonders begriffen, weil die Gegensätze der dogmatischen Auffassung noch in der vermittelnden Richtung Melanchthons den Versöhnungspunct hatten, der sie unter dem Panier der Augsburgischen Confession vereinigte. Erst später trat in dem Heidelberger Katechismus, welcher auf den Grund der Melanchthon'schen Lehre die Calvinische Abendmahlslehre pflanzte, der theolo-

7) Eine sehr fleißige (aber eben so einseitige) Zusammenstellung von Zeugnissen giebt die im J. 1771 zu Maynz erschienene Schrift: Franck, De censura principii: Jurisdictio supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata. Auch in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. III. p. 513 sqq.

gische Gegensatz zu dem Lutherthume in das praktische Gebiet, und die Weise, in welcher er eingeführt wurde, gab auch der anderen Seite Veranlassung, die eigne Richtung polemisch auszuprägen und in der Concordienformel zum Abschlusse zu bringen. Seit dieser Zeit waltete der Kampf nicht blos in den Schriften und Reden der Theologen, sondern auch im Leben selbst, und je nach der Neigung der Landesherren wurde den Unterthanen bald jene, bald diese Richtung aufgenöthigt [8]). Dabei wurde aber noch immer anerkannt, daß es sich nur um „eine verschiedene Meinung und Verstand Augustanae Confessionis" handle, und wie einst Friedrich von der Pfalz der Beschuldigung des Abfalls zum Calvinismus die Versicherung gegenübergestellt hatte, daß er nicht Calvins noch Luthers Autorität, sondern allein Christi Wort zur Anerkennung bringen wolle, und daß er sich nicht von der Gemeinschaft evangelischer Stände getrennt habe, weil er sich zu Gottes Wort, daraus genommener Confession, Apologie und Abschieden bekenne [9]), so verwahrte sich im J. 1613 Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg in seiner Confession, daß er nicht scheide von der Confession, so Anno 1530 Kaiser Carolo von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden [10]), womit bekanntlich die sogenannte Variata gemeint war, welche im J. 1561 der Fürstenconvent zu Naumburg in einer neuen Vorrede der Confession als authentische Interpretation der Invariata bezeichnet hatte. Wenn jedoch derselbe Fürst zugleich seinen Unterthanen ihr Bekenntniß garantirte, so war dies anderwärts nicht in gleichem Maaße der Fall, sondern lange Zeit hindurch wurde darüber, welche Auffassung der evangelischen Lehre gelten sollte, durch die Gewalt entschieden.

Der westphälische Friede gewährte nun auch den Reformirten das gesetzliche Dasein. Dies geschah jedoch nicht so, daß sie als eine dritte Religionspartei den Katholiken und Lutherischen gegenüber traten, sondern die bereits nach-

---

8) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 600 ff.

9) Heppe, Der Charakter der deutsch-reformirten Kirche, in den Studien u. Kritiken 1850. S. 669 ff.

10) v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. der Mark Brandenburg, S. 123 ff.

gewiesene Rechtsansicht blieb auch jetzt maaßgebend, die Reformirten empfingen mithin als Augsburgische Confessionsverwandte die Religionsübung [11]). Hieraus erklärt es sich, weshalb Bestimmungen, wie sie für das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten vereinbart wurden, also die Festsetzung eines Normaltages und Normaljahres, für die beiden evangelischen Richtungen nicht zu treffen waren, und weshalb man vielmehr die Frage nach der Religionsübung als eine häusliche Angelegenheit auffaßte, und rücksichtlich ihrer auf die Landesverträge verwies.

Auf die Verfassung hatte der Streit über die Lehre keinen unmittelbaren Einfluß. Das jus episcopale blieb also, sobald nicht etwa besondere Verzichte vorlagen [12]), auch in den Gebieten, wo der Landesherr sich dem reformirten Bekenntnisse zuwandte, über die lutherische Kirche in Kraft, so wie umgekehrt auch lutherische Landesfürsten über die Reformirten dasselbe Recht behielten, und nur dies wurde in beiden Fällen als eine Bedingung angesehen, daß die Verwaltung durch ein Consistorium desselben Bekenntnisses geführt werde. Ja es läßt sich nachweisen, daß noch im sechszehnten Jahrhunderte der Gedanke eines combinirten Consistoriums annehmbar befunden wurde. So wurde z. B. im Ostfriesischen Concordat [13]) von 1599 §. 29. 30. die Errichtung eines solchen Consistoriums verheißen, und fast hundert Jahre später erinnerten die Stände an das bis dahin unerfüllt gebliebene Versprechen, „daß ein Consisto-„rium, so halb von Lutherischen und halb von Reformirten Theo-„logis und Politicis besetzet sei, angestellet werden solle.“ Aehnlich behielt Kurfürst Johann Sigismund, eben weil er von der Auffassung ausging, daß er sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession trenne, das Episkopalrecht bei, und

11) Pütter, Geist des westphälischen Friedens, S. 376 ff.

12) So z. B. hatte schon im J. 1597 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig den Wolfenbüttel'schen Ständen die Zusicherung ertheilt: „Wenn einige Aenderung der Re-„ligion geschehen, und etwas, so der „Kirchenordnung zuwider wäre, für-„genommen werde, sollen die drei „Stände von der in der Kirchenord-„nung gesetzten Jurisdiction und des „juris episcopalis an- und zugehöri-„gen Rechte, wenn und so lange „ihnen dadurch eine andere Lehre „aufgedrungen, oder dadurch einge-„führt werden sollte, befreiet sein.“ v. Kamptz, Ueber das bischöfl. Recht, S. 55.

13) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 217 ff.

die Stände fanden sich durch die ihnen rücksichtlich der Concordienformel, des Patronats ꝛc. ertheilten Zusagen befriedigt. Das Regiment aber blieb bei dem Consistorium, welches im J. 1637 mit lutherischen und reformirten Räthen besetzt wurde, eine Einrichtung, welche eben in der Grundauffassung des Verhältnisses beider Confessionen ihre Erklärung fand [14]).

Der Rechtsansicht, daß die Differenz der evangelischen Confessionen das Episkopalrecht nicht berühre, schloß sich auch der westphälische Friede [15]) an, indem er unter einer allgemeinen Garantie für die bestehenden Einrichtungen die Unterthanen für verpflichtet erklärte, die von ihnen gewählten Geistlichen von dem bestehenden Consistorio und Ministerio prüfen zu lassen, falls nur jenes oder dieses derselben Confession angehörte. Erst für den Fall, daß eine kirchliche Organisation nicht bestand, wurde den Unterthanen die Autonomie verwilligt. Inwieweit aber diese zur That werden sollte, das hing von der größeren oder geringeren Schärfe ab, in der sich der dogmatische Gegensatz entwickelte. Daher kam auch nach dem westphälischen Frieden ein combinirtes Regiment vor. Entgegengesetzt enthielten aber auch zuweilen die Erbverträge Bestimmungen, welche die Garantien des westphälischen Friedens erweiterten, wie denn z. B. die sächsischen Herzöge für den Fall, daß einer von ihnen oder ihren Nachkommen von der unveränderten Augsburgischen Confession abtreten sollte, denselben von aller Participation an dem jure episcopali und dessen Administration durch das Consistorium und sonsten förmlich ausschlossen [16]).

Von besonderem Interesse ist es nun noch, die Gestaltung des Verhältnisses zu den evangelischen Landesherren in den reformirten Gebieten in Betracht zu ziehen, in denen sich eine Synodal- und Presbyterialverfassung entwickelt hatte, wie dies in Cleve und Mark der Fall war [17]). Hier hatten die Bran-

---

14) v. Mühler a. a. O. S. 149.

15) J. P. O. Act. VII. §. 1. 2., Vergl. überhaupt Eichhorn, Kirchenrecht, Bd. I. S. 768.

16) v. Kamptz a. a. O. S. 55. — Aehnlich wurde der Uebertritt in dem Vertrage zwischen Kursachsen und den Herzogl. Sächs. Häusern wegen Henneberg mit dem gänzlichen Verluste aller Gewalt in ecclesiasticis etwas sub praetextu juris territorialis vel episcopalis anzuordnen bedroht. Moser a. a. O. S. 627.

17) Ueber diese Verhältnisse ist vor

denburgischen Landesherren durch feierliche Zusicherungen die Fortdauer der bestehenden Einrichtungen gewährleistet [18]). Nichtsdestoweniger suchte auch in diesen Gebieten schon früh das allgemeine Princip, welches durch die deutsche Kirchenbildung geht, sein Recht, und obwohl die Presbyterien und Synoden sich ungekränkt erhielten, machte sich doch ein vielfach maaßgebender Einfluß des Landesherrn auch auf die inneren Verhältnisse des kirchlichen Lebens geltend, der später nach der gangbaren rechtlichen Anschauung auf das Episkopalrecht gegründet, und als Uebung dieses Rechts bezeichnet wurde.

Eine Spur davon zeigt schon die Antwort, welche im J. 1616 die Clevische Regierung auf das Gesuch um Bestätigung der Synodalschlüsse und der Kirchenordnung ertheilte und welche dahin ging [19]): „Dieweil noch zur Zeitt kein Geistlich Consistorium „in diesen Landen angeordnet, noch in schwang gebracht, als seind „Ihre Fürstl. Durchlaucht in gnaden geneigt und ehrbietig .. „dergestalt zu willfahren, das sie zuvörderst .. der synodalischen „Conventuum Acta Abscheiden Canones und Verordnungen .. „mit der besagten Kirchenordnung allhier einschicken sollen. „Alsdann auch wollen Ihre fürstl. Durchl. nach fleissiger er„suchung und erwegens derselben und denn auch .. bis auff „andertweitlicher heilsamer Verordnung vermittelst dero patenten „vnd befeldschreiben die generalbefehlung vnd anordnung thun, „das hinfuhro kein Diener angenohmen oder bestellet oder auch „von den Gemeindten beruffen werde .. so nit zuvorderst von „dem Synodo oder dessen dazu Deputirten qualificiret und „tüchtig erkandt und Ihro fürstl. Durchl. recommendiret sein, „und in summa das kein Pastor oder Kirchendiener anzustellen, „er habe den Testimoniales vitae morum et doctrinae von „dem Synodo oder dessen dazu verordneten erlangt. Der ge„schöpften Zuversicht, sie die von Synodo Deputirten hingegen „auch in diesem werck nur allein die ehre Gottes, die erbaw„und erweitterung seiner Kirchen .. vor augen haben, bedencken „und furstellen werden."

In der neueren Zeit ist es üblich geworden, die erwähnte,

Allen: Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen zu vergleichen.

18) Jacobson a. a. O. S. 102 ff.

19) Daselbst S. 143.

schon hier hervortretende Gestaltung durch das Uebergewicht des Territorialismus zu erklären. Es läßt sich jedoch leicht nachweisen, daß die Synoden selbst es fühlten, daß ihnen ein starker Arm Noth thue, um das Leben der Kirche vor dem Verfalle zu schützen, und daß sie darum sogar die Errichtung einer eigenen Kirchencommission bei der Regierung in Cleve erbaten. In diesem Bezuge heißt es in den Beschlüssen der Generalsynode[20]) von 1653 §. 17.: „Dieweil bisher alle gravamina zwar ordinarie „wiederholt, aber fast aller Orten und zumal ohne Abschaffung „liegen bleiben, und mittlerweile die Lutheraner durch Anstel„lung eines von Ihrer Churf. Durchl. confirmirten Inspectoris „in der Grafschaft Mark mit starker Verfassung ihr Kirchenwesen „fördern: als hat synodus generalis gutgefunden, daß durch „gemeldete Deputatos, so wegen der Kirchenordnung nach Cleve „kommen werden, ... sowohl praeparatorie als auch schließlich „ein solch bequem medium und remedium proponiren helfen, „womit, ohne der Kirchen und deren heilsamer Ordnung und „Disciplin Eintrag, von plene autorisirten Commissariis aus „der Regierung nöthige Assistenz, Schutz und Beistand den „reformirten Kirchen geleistet, auch wirklich Abschaffung aller „Gravamina endlich erhalten werden möchte."

Hiernach wird es leicht erklärlich sein, warum der Landesherr, der bereits in die Verfassung eingetreten war, auch in der Kirchenordnung seine Stelle fand, wie dies in der Kirchenordnung von 1662 geschah, denn nicht nur wurde dieselbe, als die Synoden sie mit der Bitte um Confirmation überreicht hatten, nur mit dem Vorbehalte der Aufhebung und Aenderung bestätigt[21]), sondern dem Landesherrn war in ihr auch das Confirmations- und Devolutionsrecht, und die Entsetzung unwürdiger Diener auf das Gutachten der Synoden vorbehalten. Während mithin die Classen und Synoden theils selbst, theils durch ihre Moderamina, den Präses, Assessor und Scriba, das Leben der Kirche leiteten, die Prüfungen vollzogen, die geistlichen Aemter nach dem Herkommen besetzten, das Censurrecht über die Druckschriften und die Disciplin übten, die Aufsicht

20) Göbel in der ev. Monatsschrift 1851. S. 241.

21) Jacobson a. a. O. S. 181. der Urk. Einige nähere interessante Notizen hat Göbel a. a. O. mitgetheilt.

über die Schulen führten und an der Verwaltung des Kirchenguts Theil nahmen, stand über ihnen der Landesherr als Erhalter der Ordnung, ein Verhältniß, das, ungeachtet mancher Unklarheiten und Schwankungen, dennoch die Entfaltung wahrhaft kirchlichen Lebens nicht gehindert, sondern wesentlich gefördert hat [22]).

In gleicher Weise verhielt es sich in einem anderen Kreise, nämlich der Cleve-Märkischen lutherischen Kirche [23]). Diese hatte im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts ebenfalls die Synodal- und Presbyterialverfassung angenommen, eine Thatsache, welche der schon am Schlusse unseres ersten Buches geführten Nachweisung, daß die lutherische Kirche ohne Gefahr ihres Wesens sich auch andere als consistoriale Institutionen anzueignen vermocht habe, zur erneuten Bestätigung, und der entgegenstehenden, neuerdings mit so großer Prätension als Unkunde hervorgetretenen Meinung zur erneuten Widerlegung dient. Wie die reformirte Kirche hatten also auch die Lutheraner in Cleve und Mark Presbyterien, besonders für die Ausübung der Zucht, und Classen und Provinzialsynoden, an denen auch Aelteste mit Stimmberechtigung Theil nehmen sollten. Nach oben hin war aber das Verhältniß, obschon der Landesherr dem reformirten Bekenntnisse angehörte, genau so, wie wir es für die Reformirten schon kennen gelernt haben, gestaltet, und namentlich wurde die Kirchenordnung im J. 1687 durchaus mit demselben Vorbehalte bestätigt [24]).

Durch die bisherige Erörterung ist der Satz, von welchem wir ausgingen, daß die Differenz in der Lehre der evangelischen Kirchengemeinschaften das Episkopalrecht nicht berührt habe, bestätigt worden, und es ist nun ferner das Verhältniß des katholischen Fürsten zu der evangelischen Kirche in Betrachtung zu stellen. Wir haben wiederholt bemerkt, daß die Reformatoren den Beruf zum Regiment lediglich der evangelischen, oder wie sie dies ausdrückten, der christlichen Obrigkeit beilegten. In der

22) Ueber die beiden verwandten Gemeinden in Hanau, welche die Presbyterialverfassung selbstständig behielten, ohne dem Episkopalrechte unterworfen zu werden, s. das Gutachten der Berliner Juristenfacultät in meiner und Jacobsons Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, H. II. S. 162.

23) Jacobson a. a. O. S. 177 ff.

24) Daselbst S. 241. der Urk.

That verstand sich dies von selbst; denn die Auffassung, nach welcher das Regiment nur den Behörden zustehen, und der Fürst nur der Träger des Begriffes sein sollte, lag dem sechszehnten Jahrhunderte fern, vielmehr läßt sich aus den Kirchenordnungen und anderen Quellen deutlich nachweisen, daß eine persönliche Pflichtübung des Fürsten im Dienste der Kirche eben als das naturgemäße betrachtet wurde. Verhielt es sich aber so, so mußte das evangelische Bekenntniß den Reformatoren als eine wesentliche Bedingung der fürstlichen Kirchengewalt erscheinen.

Diese Ansicht wurde, als die evangelische Kirche sich in zwei Confessionen getheilt hatte, zuweilen auch auf das Episkopalrecht reformirter oder lutherischer Fürsten über ihre lutherischen oder reformirten Unterthanen erstreckt, wie dies so eben nachgewiesen worden ist. Allein das Leben ist immer toleranter gewesen als die Lehre, und, wie auch die Theologen die Gegensätze zwischen den Kindern derselben Mutter vertiefen mochten, im Rechte blieb es doch anerkannt, daß das evangelische Bekenntniß eine Einheit bilde, wie denn dies schon die Bezeichnung der Lutheraner und Reformirten in der Sprache des Reiches, und die Vereinigung der lutherischen und reformirten Stände zu einem Corpus evangelicorum bekundet.

Wenn aber auch die Verschiedenheit der dogmatischen Richtung innerhalb des evangelischen Bekenntnisses die Unfähigkeit zur Kirchengewalt nicht bedingte, so wird man doch nicht umhin können zu gestehen, daß das Verhältniß des katholischen Fürsten zu der evangelischen Kirche nicht aus demselben Gesichtspuncte betrachtet werden könne. Nichtsdestoweniger wurde seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Ansicht herrschend, daß der Fürst trotz des Uebergangs zur römischen Kirche das Episkokalrecht über seine evangelischen Unterthanen nicht verliere. Darin wird man gewiß eine Kränkung der Kirche finden dürfen, ohne unduldsam zu sein. Bei näherer Betrachtung aber ergiebt sich doch sogleich, daß die Ursache zunächst in der mangelhaften Einrichtung der Kirche selbst lag. Hätte die Kirche sich unter dem evangelischen Fürsten auf dem Grunde der Gemeinde in synodalischer Gliederung entwickelt, so würde zwar der Uebertritt ihres obersten Lenkers zu dem römischen Bekenntnisse eine

bedenkliche Lücke in ihre Lebensordnung gebracht haben; immerhin aber wäre sie im Stande gewesen, sich selbst zu regieren, so wie z. B. die evangelischen Gemeinden in Jülich-Berg sich selbstständig erhielten, während der katholische Landesherr nur das allgemeine Recht über sie ausübte, welches ihm als solchem zustand 25). Allein die Gunst selbstständigen Lebens war ihr nicht vergönnt worden, denn sie hatte von jeher nur in den Fürsten ihren Centralpunct, und nur die äußerste Unkenntniß der Geschichte hätte (wie dies viel später einmal unter andern Verhältnissen, obschon mit einiger Schüchternheit, geschah) die Devolution der Gewalt auf die Consistorien behaupten können, da diese lediglich als Organe des landesherrlichen Regiments für die Verwaltung in Betracht kamen. So war denn eben das eine nicht zu vermeidende Nothwendigkeit, daß der übertretende Fürst das Episkopalrecht behielt. Zu dieser Entwicklung trug aber offenbar ferner auch die Verweltlichung des Begriffes der Kirchengewalt, wie sie im siebzehnten Jahrhunderte sich in das Recht eingebürgert hatte, das Ihrige bei, und wenn es daneben als ein wesentlicher Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Fürst das ihm zustehende Episkopalrecht nicht persönlich, sondern durch ein dem evangelischen Bekenntnisse angehörendes Organ auszuüben habe, so war dies eine Garantie, welche den Widerspruch, der in jenem Verhältnisse lag, zwar mildern, nicht aber beseitigen konnte.

Die hier in Frage stehende Rechtsanschauung wurde schon im J. 1665, als der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin (1663) katholisch geworden war, unter den Evangelischen selbst aufgestellt 26), indem mehrseitig bemerkt wurde, „daß dem Herzog in puncto juris episcopalis keine „Quästion zu moviren, wenn er nur in terminis Instr. pacis „bliebe, das Consistorium mit evangelischen Personen besetzte rc., „weil diese Regul, daß ein Fürst, wenn er von der evange„lischen zur päpstlichen Religion trete, des vorhin gehabten „Juris episcopalis dadurch verlustiget werden solle, nirgends „zu finden." Das erste Beispiel ihrer Verwirklichung aber findet sich in Sachsen, wo der Kurfürst bei seinem Uebertritte

25) Darüber s. Jacobson a. a. O.
26) Lehmann, Acta de pace religiosa, Suppl. p. 399.

zur römischen Kirche (1697) unter ausdrücklicher Bestätigung der kirchlichen Verfassung des Landes zu völliger Beruhigung desselben und zu Befestigung des vorzüglich nöthigen Vertrauens zwischen Herrn und Land auf die persönliche Führung des Kirchenregiments Verzicht leistete und dieselbe dem geheimen Consilio, der obersten Landesbehörde, übertrug, ein Act, der später oft in gewohnter Treue wiederholt worden ist[27]). Ein ähnliches Verhältniß wurde im J. 1710 zwischen dem Fürsten zu Oettingen und dem zur römischen Kirche übergetretenen Grafen Anton Carl von Oettingen-Wallerstein, dem eventuellen Landesnachfolger, bedungen[28]).

Zwar legte im J. 1725 das Corpus Evangelicorum gegen das jus episcopale katholischer Landesherrn feierlichen Protest ein[29]). Allein der Schweden-Vorpommersche Gesandte erinnerte daran, daß es sich nicht um einen erst zu gründenden Rechtssatz, sondern um das positive Recht handle, und daß, wenn man auch bedauern könne, daß man sich im Westphälischen Frieden nicht besser vorgesehen, dennoch zur Zeit der Anspruch der Fürsten aus dem Frieden ein starkes Argument für sich habe, mithin nicht zu hoffen sei, daß die katholischen Fürsten, ja der in Schlesien pro summo episcopo anerkannte Kaiser selbst ihrem Recht absagen, und ihre evangelischen Unterthanen ratione jurisdictionis ecclesiasticae in eine solche Independenz setzen würden, daß sie auf Erden Niemand, Gott im Himmel aber über sich allein zu erkennen haben.

Das letztere politische Argument (das noch später oft gegen die Aufrichtung selbständiger Kirchenverfassungen mit Erfolg geltend gemacht worden ist) verfehlte denn auch seine Wirkung nicht. Zugleich aber konnte es auch nicht verkannt werden, daß der Friede zwar nicht wörtlich, doch aber in seiner ganzen Haltung und Richtung, die Episkopalgewalt wirklich als einen unzertrennlichen Anhang der Landeshoheit auffaßte, wie dies ja die Evangelischen oft genug behauptet hatten. Darum diente denn nicht nur bei späteren Religionsveränderungen in Würt-

27) v. Weber, Sächs. K.-Recht Bd. I. S. 170.

28) Moser a. a. O. S. 738.

29) Daselbst S. 695 ff., Schauroth, Concl. Corp. Ed. T. II. p. 33., Stahl, Kirchenverfassung S. 224.

temberg[30]), Hessen-Cassel[31]) und Sachsen-Gotha (1822) die sächsische Religionsassecuranz als stetiges Vorbild, sondern auch da, wo katholische Landesherrn evangelische Gebiete erwarben, wie z. B. in Bayern[32]), wurde im Wesentlichen derselbe, später auch in die Verfassungsurkunden von Württemberg, Hannover, Kurhessen, Braunschweig ꝛc. übergegangene Grundsatz beobachtet. Nur in einem, dem letzten Falle, wurde eine allgemeine Zusicherung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Unterthanen für ausreichend gehalten, und die Bitte um Begründung eines dem Sächsischen analogen Verhältnisses, also ein Verzicht auf die Ausübung des Episkopalrechts, förmlich als unstatthaft abgelehnt. Die nächste Frucht aber dieser Auffassung war ein persönlicher Befehl des katholischen Fürsten, welcher den lutherischen Geistlichen die Spendung des Abendmahls an reformirte Glaubensgenossen und umgekehrt untersagte[33]). Darin trat der Territorialismus in seiner ganzen Nacktheit zu Tage, so daß wir wieder bei dem Spruche „Cujus est regio ejus est et religio" angelangt sind, der wie ein verhängnißvolles Urtheil die neuere Geschichte der Kirche bestimmt hat.

Schließlich müssen wir an dieser Stelle noch einer anderen Erweiterung des Episkopalrechts gedenken. Wie erwähnt worden, hatten die Reformatoren die christlichen Obrigkeiten im Allgemeinen zur Einführung und Ordnung des evangelischen Lebens berufen. Diesem Rufe war auch von vielen Städten und Gliedern des Herrenstandes Folge geleistet worden, welche die Landeshoheit nicht oder nicht vollständig besaßen, und namentlich hatten sie, dem allgemeinen Zuge der Verfassung folgend, Consistorien aufgerichtet, durch welche sie selbständig

30) Vergl. die Notizen bei Eisenlohr a. a. O. S. 137.

31) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 369., Deutsches Staatsarchiv 1755. Bd. I. S. 164 ff., 1756. Bd. II. S. 151., Neue Staats-Canzlei Th. IV. S. 252., Th. VII. S. 149.

32) Stahl a. a. O. S. 233., Ueber die Verhältnisse in Oesterreich s. Helfert, die Rechte der Akatholiken, 3. Aufl. Wien 1843.

33) Paulus, Gutachten über die Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine ev.-prot. Kirche unmittelbar und persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? Zerbst 1827., Ueberh. s.: (Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der ev. Kirche, Nürnb. 1823, und in den Kleinen Schriften, das. 1833.

die geistlichen Angelegenheiten, und besonders die Ehegerichtsbarkeit verwalten ließen[34]). Mit der Ausbildung des Begriffes der landesherrlichen Kirchengewalt, als eines wesentlichen Annexums der Landeshoheit, auf der einen, und der näheren Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse auf der anderen Seite, trat aber auch in dieser Beziehung eine Aenderung ein[35]), indem theils die erwähnten Consistorialrechte nunmehr als eine auf speciellen Titel gegründete Ausnahme von dem allgemeinen Rechtssatze erschienen, theils das landesherrliche Episkopalrecht auch sie sich unterzuordnen suchte. Dies geschah aber mit ungleichem Erfolge, und überall bestanden in Folge ertheilter Privilegien, abgeschlossener Vergleiche oder auch einseitig erlassener landesherrlicher Befehle verschiedene Uebungen, auf welche hier mit der allgemeinen Bemerkung verwiesen werden kann, daß den sogenannten Mediat-Consistorien meist zwar eine verschieden bemessene Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Unterordnung unter die landesherrlichen Kirchenbehörden, nicht aber der Theil des Episkopalrechts verblieb[36]), welcher die specifischen Aeußerungen der Kirchengewalt, die jura reservata nach der späteren Terminologie, also besonders das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht umfaßte, daß sie mithin in der Regel auch der landesherrlichen Kirchengesetzgebung unterworfen wurden.

---

34) J. H. Böhmer, J. E. P. L. I. tit. 28. §. 27 sqq., Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 738 ff.

35) Sehr belehrend sind in dieser Beziehung die Streitigkeiten über das Verhältniß der Stadt Stralsund zu dem Episkopalrecht der Pommerschen Herzoge, worüber die oben angeführten Schriften von Balthasar und Cramer zu vergleichen sind. — Ueber Magdeburg s. die angef. Mittheilungen von Funk.

36) Eichhorn a. a. O. S. 741. — Ueber die neuere Rechtsentwicklung, auf welche später noch besonders zurückzukommen nicht nöthig ist, s. mein Lehrbuch des K.-R. S. 310. der 3. Aufl.

§. 16.

Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung.

Fortsetzung.

(Allgemeiner Charakter des Regiments. Beschränkung der kirchlichen Regierung in Württemberg. Verfall der Zucht und des Einspruchsrechts der Gemeinden. Die absolute Regierungsgewalt in der preussischen Kirche: Unionsbestrebungen. Versuch der Einführung der bischöflichen Verfassung. Gutachten von Jablonski über die Wiederherstellung des Episkopats. Die reformirte Kirchenverfassung. Das lutherische Ober-Consistorium. Aufhören der geistlichen Jurisdiction. Die Pfarrexemtionen. — Der Rationalismus. Einwirkung der collegialistischen Lehre. Aufhebung der Consistorien in Preussen. Versuche der Wiederherstellung der Verfassung. Die Vereinigung der beiden Verfassungsformen in Baden, Bayern und den westlichen Provinzen Preussens. Organisation des Regiments in Sachsen und in Preussen. Die Verfassungsliteratur. Die Berliner Conferenz. Die preussischen Synoden. Das Ober-Consistorium. Die neuesten politischen Vorgänge und ihre Einwirkung auf die Kirche. Schluss.)

Wie wir gesehen haben, war die Kirchengewalt seit dem siebzehnten Jahrhunderte von der Idee abgewichen, aus welcher sie einst hervorgegangen war. Das Bewußtsein, daß sie auf einem besondren Verhältnisse der Landesherren zu der Kirche ihres Bekenntnisses ruhe, war überall abgeschwächt oder auch ganz erstorben, und die Territorialgewalt wurde als die Quelle betrachtet, aus der auch die geistliche Regierung sich ableite. Diese Entwicklung äußerte mit Nothwendigkeit auch auf das Regiment selbst ihre maßgebenden Einflüsse.

Zunächst war es nur ihre Folge, daß am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts in Württemberg der Kirchenrath von dem Consistorium getrennt, das letztere auf ein eng begränztes Maaß von internis beschränkt, und die höchste Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten auf den geheimen Rath übertragen wurde. Damit war die Einverleibung der Kirche in die Staatsverwaltung vollzogen, und die Regierung bethätigte sich nun besonders in einem Systeme strenger Beaufsichtigung, welches in dem Modus visitandi vom J. 1744 und der darin angeordneten Controle von oben und der geistlichen und weltlichen Staatsdiener unter einander seine Spitze erreichte [1]).

---

1) Eisenlohr, Sammlung der württemb. Kirchengesetze, Bd. II. S. 215 ff. und Einl. S. 142.

Anderwärts blieb zwar das Regiment in Form und Umfang unberührt, und wenn das Recht der Kirche nur darin bestanden hätte, von besonderen, aus geistlichen und weltlichen Personen zusammengesetzten Collegien verwaltet zu werden, so könnte man sagen, daß sie auch jetzt noch vollständig befriedigt gewesen sei. Allein nicht blos auf die Consistorien, sondern vor Allem darauf hatte die Kirche ein Recht, ihr Regiment im Bewußtsein seiner besonderen Natur geführt zu sehen, und gerade an diesem Puncte offenbarte sich der Widerspruch zwischen der Idee und den Erscheinungen des Lebens, denn in den meisten Ländern trat ein Zustand ein, in welchem wenig mehr als die consistoriale Form daran erinnerte, daß die Kirche einst eine besondere Lebensordnung zu sein versucht hatte, während die Verwaltung selbst kraftlos dahinsiechte, und mehr und mehr dem Mechanismus der weltlichen Regierung sich näherte. Nunmehr verlor sich die Zucht, die von Anfang an nur ein kümmerliches Leben gehabt hatte, auch in ihrem letzten Reste, der Kirchenbuße. Diese war zuletzt so weit verzerrt worden, daß sie sogar mit einem geringen Gelde abgekauft werden konnte[2]), und um so verdienter war ihr Ende, während andererseits darin, daß nun die weltliche Polizei allein die Zucht übte, ein beklagenswürdiges Zeugniß der Ohnmacht der Kirche lag. Gleichzeitig fiel auch der letzte Rest der Gemeinderechte, die negative Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter, in vielen Ländern der Vergessenheit anheim[3]). Endlich die Geistlichkeit sank, nachdem sie sich in den theologischen Kämpfen ermüdet hatte, in Lethargie, und schlief ihren Schlaf, bis sie wieder zum Rationalismus erwachte.

2) So in Sachsen schon seit 1624. (Richter) Codex des sächsischen Kirchenrechts S. 64. Die Abschaffung erfolgte 1756., das. S. 144. — In Württemberg war die Buße im J. 1621 abgeschafft, 1642 aber auf Val. Andreäs Anrathen wiederhergestellt worden. Die Abkaufung mit Geld wurde im 18. Jahrh. üblich. Eisenlohr, Kirchengesetze Bd. I. S. 588. 741. — In Braunschweig war nach Stübners Beschreibung S. 321 ff. die Buße in eine Rüge von der Kanzel verwandelt worden, der die gebildeteren Stände durch eine Geldbuße entgehen konnten.

3) Es ist begreiflich nicht möglich, dies nach Jahren nachzuweisen. Nach amtlichen Zeugnissen aus dem J. 1846 war das votum negativum u. A. in Württemberg, Hessen-Darmstadt, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Waldeck verloren gegangen. Auch nach dem ostpreuß. Provinzialrechte war es im Allgemeinen nicht üblich.

Wiederum in anderen Ländern war es allerdings lebendig in der Kirche. Aber das Leben pulsirte nicht in ihrem Herzen, das Bewegende war nicht das durch alle Glieder hindurchgehende Bewußtsein des gemeinsamen Anfangs und Zieles, sondern das Moment der fürstlichen Gewalt bildete den Schwerpunct und bethätigte sich nicht mehr als Dienst in der Kirche zur Ehre Gottes, wie dies einst die Reformatoren gewollt hatten, sondern als absolute Regierungsgewalt über der Kirche, für welche weder die verfassungsmäßigen Schranken, noch die zarten Rücksichten vorhanden waren, welche das Kirchenregiment von jeher so schwierig gemacht haben. In diesem Sinne konnte z. B. der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg [4]) die preußischen Stände auf das ihm allein und unbeschränkt zustehende supremum jus episcopale und souveraines und höchstes Recht circa ecclesiastica und dessen freies Exercitium verweisen, und die Berufung auf die alten Constitutionen mit der Entgegnung ablehnen, daß in denselben viele Dinge enthalten seien, „welche sich auf die jetzige Zeit gar nicht schickten."

Wie nun von solchem Standpuncte aus die Kirchengewalt, „der schöne Carbunckel [5]), der dem fürstlichen Castor herrlichen „Glanz giebt", sich bewährt habe, dies durch alle einzelne Erweisungen zu verfolgen, würde weit über den Kreis unserer Aufgabe hinausgehen. Wir begnügen uns daher, indem wir die Parallelen den Anmerkungen vorbehalten, einige der hervorstechenderen Belege aus der preußischen Verfassungsgeschichte zu entlehnen, und zwar gedenken wir zunächst einer merkwürdigen Bestrebung, durch welche der Verfassungsstand der Kirche überhaupt geändert werden sollte.

Durch die Geschichte der Kirche in Preußen geht schon seit dem siebzehnten Jahrhunderte der Gedanke der Union. Dieser hatte, wie wir bereits nachgewiesen haben, nicht nur in der Spitze, sondern auch in den Organen des Regiments seine Vollziehung gefunden. Aber später suchte er auch in der Lehre und dem Cultus seine Verwirklichung, ein Bestreben, in welchem

---

4) S. das Decisum vom 1. Jan. 1697 bei Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Preußen und Posen, S. 78.

5) cf. Burgoldensis (i. e. Oldenburger) Disc. ad Instr. P. O. M. Freyst. (Genev.) 1668. P. II. disc. 17.

sich die damals nach Geltung ringende Tendenz, das Gewicht von der Lehre auf die Gottseligkeit des Lebens hinüberzulegen und die Thomasische Richtung begegneten, welche der Kirche das Recht auf ein abgesondertes Dasein versagte, und, während sie das Bekenntniß in das Gebiet des individuellen Gewissens verwies, die äußerliche Gewalt in Sachen der Religion ohne eine andre Schranke, als die der Klugheit, dem Regenten übereignete. Je öfter aber bisher der Streit um die Differenzen in der Lehre nicht als ein Streit der Kirchen, sondern als ein Gezänk der Geistlichen erschienen war, desto mehr konnte man glauben, ihm kraft des in der Kirchengewalt nach der territorialistischen Auffassungsweise hauptsächlich liegenden Berufes zur Erhaltung des Friedens Stillstand gebieten zu können.

Sowohl diese als jene Richtung fanden ihren principiellen Ausdruck in einem Gutachten[6]), welches der lutherische Inspector **Winkler**, als Mitglied eines besonders für die Zwecke der Union gestifteten Collegium irenicum, verfaßt hatte. Dasselbe ging von der Anschauung aus, daß der Landesherr als oberster Papst oder Bischof seines Landes auch eine unbeschränkte Macht in der Kirche und mithin auch das Recht zur Verwirklichung der Union besitze, für welche es die Aufhebung der differenten Ceremonien, die Ausschließung der an Wittenbergischer Tücke leidenden Geistlichen von den Aemtern der Kirche, und die Einführung einer strengeren Zucht über die störrigen Pfarrer als Mittel empfahl. Als dogmatischen Einigungspunct aber bezeichnete es den Grundsatz, daß der Mensch durch das Verdienst Christi selig werde, zugleich jedoch ein heiliges Leben führen und seine Mitchristen lieben müsse, auch wenn sie in einzelnen Dingen anderer Meinung seien.

In der That fand der Geist, welcher sich in diesen Vorschlägen kund gab, auch in mancherlei Aeußerungen des Regiments seinen Ausdruck[7]). Nichtsdestoweniger zeigte es sich

6) Vergl. darüber, und über die Theilnahme von **Leibnitz** an der Unionsbestrebung: **Guhrauer**, Biogr. v. Leibnitz Bd. II. S. 133 ff., **Hering**, Gesch. der Unionsversuche, Bd. II. S. 312 ff. — Das Rescript, durch welches Kurfürst Georg Ludwig von Hannover seine Theilnahme abbrach (15. Nov. 1706) s. bei **Guhrauer** Bd. II. S. 22. der Anmerk.

7) Dahin gehörte die Abschaffung der Privatbeichte im J. 1698, die erneuerte Einschärfung des Verbotes des Exorcismus im J. 1703, die General-Visitation der Kurmark im J. 1710, welche besonders die Befol-

jedoch, daß, wie sehr auch die Kirche des Haders müde sein mochte, dennoch die Gegensätze nicht soweit abgeschwächt waren, um einen solchen Zwang zur Liebe sich gefallen zu lassen. Als nämlich jenes Gutachten im J. 1707 von einer unbekannten Hand zu Frankfurt a. O. der Oeffentlichkeit übergeben wurde, erregte es eine so große Bestürzung, daß z. B. die Magdeburgischen Stände sich in Helmstädt vorsorglich ein Gutachten über die Frage ertheilen ließen, wie sie sich für den Fall der Verwirklichung der Winkler'schen Vorschläge als christliche Unterthanen wohl zu verhalten hätten. Wie es scheint, lag in der solchergestalt wider Erwarten entstandenen Bewegung die Ursache, aus welcher das Unionswerk nach dieser Richtung hin in das Stocken gerieth. Dafür aber wurde es von einer anderen Seite her in Angriff genommen. In der englischen Kirche hatten sich die Verfassung und die Liturgie in einer Weise entwickelt, welche den Gegensätzen nicht nur in der protestantischen Kirche, sondern in der Kirche überhaupt als Einigungspunct dienen zu können schien. Die Einführung des englischen Episkopats und der englischen Liturgie war es daher, welche jetzt im Interesse der Union erstrebt wurde, wobei denn, besonders auf Seiten des eine Zeit lang mitbetheiligten Hannover, auch allerlei politische Rücksichten mitwirkten.

Bereits im J. 1701 hatte der Kurfürst Friedrich III. bei Gelegenheit seiner Krönung als König von Preußen den Hofpredigern beider Confessionen, Ursinus und von Sanden, die bischöfliche Würde verliehen[8]), und beide waren damals von dem Hofprediger Jablonski, den erst kurz vorher die böhmischen Brüder[9]) in Großpolen zu ihrem Superintendenten oder

---

gung der beiden letzteren Anordnungen und den Ausschluß der Concordienformel sichern sollte u. A. m. S. v. Mühler a. a. O. S. 194 ff.

8) Nicolovius, Die bischöfliche Würde, S. 327 ff., Ders. in der Allg. Kirchenzeit. 1837. Nr. 20. 21., Jacobson a. a. O. S. 79.

9) Ueber die Böhmischen Brüder s. u. A.: Köppen, die Kirchenordnung und Disciplin der alten Hussitischen Bruderkirche in Böhmen, Mähren und Polen, Leipz. 1845., eine Uebersetzung der Ratio disciplinae ordinisque ecclesiastici in unitate fratrum Bohemorum, deren Grundlage auf die Synoden von Lotha 1457 und 1467 zurückgeführt wird. Die Verfassung war in den Hauptpuncten folgende: An der Spitze standen die von den Pfarrern gewählten Bischöfe, umgeben von einem Rathe geistlicher Aeltesten; unter ihnen die Geistlichen der Ge-

Bischof gewählt hatten, geweiht worden. Jene Ernennung war ursprünglich nur für die Zeit der Krönung erfolgt, wurde aber später (nachdem sich auch Leibnitz für die Wiederherstellung des Bischofthumes ausgesprochen hatte) in eine Ernennung auf Lebenszeit verwandelt, ohne daß indessen die bestehende Verfassung dadurch vorerst alterirt wurde. Daran knüpfte sich der Gedanke, die englische Verfassung und Liturgie einzuführen[10]), und schon im J. 1704 wurde der Erzbischof von Canterbury davon durch den Bischof Ursinus in Kenntniß gesetzt, und um seinen Rath gebeten. Diese Verhandlungen hatten indessen keinen Fortgang, vielmehr brach der Erzbischof aus Veranlassung eines von den Helmstädter Theologen über die Conversion der Princessin Elisabeth von Braunschweig ausgestellten Responsums jede Verbindung mit der deutschen Kirche ab, und erst im J. 1710 kam es zur Fortsetzung derselben, an welcher sich besonders thätig Jablonski, minder lebhaft auch Leibnitz betheiligte. Von dem ersteren ist (in einer später erschienenen, sehr selten gewordenen Schrift)[11]) noch ein Gutachten über die Einführung des Episkopats vorhanden, das wir hier als Seitenstück zu dem Wittenberger Bedenken über die Consistorien und dem Gutachten Capito's über die Presbyterien folgen lassen.

---

meinden mit ihren Diakonen und Akoluthen an der Seite. In den Gemeinden bestanden die Aemter der Laienältesten für die Zucht, der Armenpfleger, der Aedilen und der weiblichen Vorsteherinnen. Dieselben gingen aus der Wahl der Gemeinden hervor, während die Geistlichen von der Unität der Senioren bestellt wurden, wobei die Laien das votum negativum hatten. Die Bischöfe übten das Visitationsrecht, und hielten die allgemeinen und particulären Synoden. Für die Zucht war Matth. XVIII, 17. maaßgebend. Das bischöfliche Amt wurde aber nicht als eine Nothwendigkeit, sondern als ein Werk menschlicher Ordnung gefaßt, vergl. Regenvolscius, Syst. hist. eccl. Slavon. L. I. p. 32., Amos Comenius, Hist. fratr. Bohem. p. 15. Dieselbe Auffassung haben die Herrnhuther, welche das bischöfliche Amt, jedoch nicht für das Regiment, sondern für die Ordination, und auch dies nur für einen Theil, aus der Mährischen Verfassung beibehalten haben. S. Wiggers, Kirchl. Statistik Bd. II. S. 238 ff.

10) Guhrauer a. a. O. S. 240 ff.

11) Relation des mesures qui furent prises dans les années 1711. 1712. et 1713. pour introduire la liturgie Anglicane dans le roiaume de Prusse et dans l'électorat d' Hannovre. Traduit de l'Anglais par Muysson, Londr. 1767. 4. — S. Guhrauer S. 23. der Anmerkungen.

Projet du Dr. *Jablonski* pour introduire l'Episcopat dans les Etats du Roi de Prusse, présenté au Baron Printz, Directeur des affaires Ecclésiastiques.

1.

L'Introduction de l'Episcopat peut être regardée comme dangereuse, ou par raport au Souverain dont l'autorité en matière d'affaires Ecclésiastiques pouroit en quelque sorte être blessée, ou par raport au Peuple qui pouroit l'envisager comme un acheminement vers le Papisme. Au premier égard il faut faire voir qu'un Episcopat Protestant ne diminue ni n'enfraint en quoi que ce soit les Droits de la Souveraineté sur les choses sacrées, qu'au contraire il les fortifie et les assure. Au second égard il faut prendre toutes les précautions possibles pour guérir le Peuple des préjugés dont il peut être imbu contre cette Dignité, et en même tems établir l'autorité Episcopale de telle manière qu'avec elle on n'introduise rien qui puisse donner un juste sujet de scandale.

2.

La Jurisdiction Episcopale telle qu'elle est admise dans l'Eglise Romaine est incompatible avec les droits et l'autorité des Princes Chrétiens; et cela par deux raisons. Premièrement parceque ces Evêques s'attribuent dans le gouvernement de l'Eglise certains droits qui n'appartiennent qu'au Souverain. Secondement parceque ce n'est pas le Prince du païs, mais le Pape qu'ils reconnoissent pour leur Chef et leur Supérieur dans les affaires Ecclésiastiques. Le premier de ces principes les fait empiéter sur la prérogative du Souverain. Le second la renverse absolument; il établit *Imperium in Imperio*, une souveraineté étrangère dans la souveraineté.

3.

Les Protestans mieux instruits à *rendre à Dieu les choses qui sont à Dieu et à César celles qui sont à César*, reconnoissent leur Souverain comme aiant sous sa protection les deux Tables de la Loi et comme en qualité de défenseur de la seconde Table il a tout pouvoir dans les affaires civiles qui ne sont point opposées à la Justice et à l'Equité, de même, en qualité de défenseur de la première Table toute autorité lui est dévolue dans les affaires Ecclésiastiques qui n'ont rien de contraire à la Parole de Dieu et au bonheur réel de l'Eglise. Tout cela est exprimé avec énergie dans la Liturgie Anglicane, où le Roi est expressément apelé *Gouverneur suprême de tous*

les Etats du Roiaume soit Ecclésiastiques soit Séculiers, et en toutes sortes de causes.

4.

Avant que d'entreprendre d'examiner et de prouver ces Droits de la Souveraineté par raport aux choses sacrées, il est à propos de lever un scrupule qui pouroit arréter. Quelques Protestans ont douté si l'autorité qu'ont les Princes dans les affaires Ecclésiastiques peut être dite proprement une Jurisdiction Episcopale, puisqu'aucun Séculier ne peut avoir une autorité Ecclésiastique, et que, comme parmi les Papistes les Evêques sont injustes quand ils prétendent à la Principauté, les Princes d'un autre côté ne doivent pas prétendre à l'Episcopat.

La difficulté se résoudra sans peine, si l'on distingue, comme on le doit, deux sens du mot *Evêque*; l'un plus restreint, l'autre plus étendu. Dans le premier sens ce mot désigne un homme qui remplit l'office de Prédicateur, qui administre les Sacremens, qui confère l'ordination aux Ministres. Il est évident qu'en ce sens un Prince en tant que Prince n'est point Evêque. Mais dans le sens plus étendu, et lorsque ce mot n'emporte en général qu'une administration et une inspection dans les affaires Ecclésiastiques, le Souverain peut certainement être apelé *Evêque*; il a des Droits Episcopaux, une Jurisdiction Episcopale; et cela, non seulement dans le sens purement civil que les Athéniens et les Romains attachaient à ce terme, lorsqu'ils donnoient, les uns à leurs Préteurs, les autres à leurs Ediles, le titre *d'Evêques*, comme Cicéron ad Attic. VII. 11. se dit *Evêque de la Campanie et de la contrée maritime*, mais aussi autant que le Souverain Chrétien est en même tems Gouverneur suprême de toute personne et dans toute affaire Ecclésiastique. C'est en ce dernier sens que Constantin prononça ces paroles mémorables en présence d'un grand nombre d'Evêques: *Vous êtes Evêques dans les choses qui regardent l'intérieur de l'Eglise. Pour moi, je suis Evêque établi de Dieu dans les choses qui regardent l'extérieur.* Ce sage Empereur distinguoit avec justice l'intérieur du Ministère de l'Eglise de son gouvernement extérieur qu'on apelle en terms de l'Art: *Potestas architectonica in Ecclesia.* Le premier de ces objets il l'abandonnoit aux Ecclésiastiques; quand au second, il s'en réservoit à lui même l'administration. Aussi Eusèbe qui a écrit sa vie ajoute t'il, après avoir raporté le trait que je viens de citer*: *C'est pourquoi suivant un plan*

* Vit. Const. IV. 24.

conforme à ses discours il gouvernoit tous les Sujets de son Empire avec un soin véritablement Episcopal. Le gouvernement de l'Eglise, et les fonctions Ecclésiastiques étant donc deux choses entièrement différentes, la première demeure entre les mains du Souverain, et la seconde apartient aux Ministres de l'autel.

5.

Afin de connoitre en détail les diverses *branches de cette autorité du Souverain* dans les affaires Ecclésiastiques, il ne suffit pas de considérer ce qu'emporte par sa nature la Souveraineté, il faut encore faire une attention particulière aux exemples des Rois Juifs sous l'Ancien Testament, et à ceux des premiers Empereurs Chrétiens sous le Nouveau. Les uns gouvernoient l'Eglise par les directions de Dieu même: les autres la gouvernoient avec l'aprobation de tout le Monde Chrétien. Par conséquent ce qui étoit leur Droit doit aussi être censé le Droit de nos Souverains.

Or par la règle qui vient d'être établie il paroit clairement que cette Jurisdiction Ecclésiastique de la Puissance Souveraine s'étend

1. à toutes *Personnes Ecclésiastiques* sans exception, quelque élevé ou quelque bas que soit le rang qu'elles occupent, pour les nommer aux différentes Charges de l'Eglise, ou pour les en priver, selon qu'elles ont pu le mériter;

2. à tous les *Intérêts Ecclésiastiques*, Temples et Ecoles, pour les bâtir, les renter, les entretenir; aussi bien que pour indiquer des jours des Prières, d'Humiliation, et d'Actions de Graces; pour corriger les désordres et reformer ce qui est défectueux;

3. à faire des *Constitutions Ecclésiastiques*, à les maintenir en vigueur, à les changer, ou à les annuler, selon qu'il paroit convenable, et à punir ceux qui pouroient les violer;

4. à assembler *des Synodes* quand il est nécessaire, à demander le sentiment des Théologiens sur les cas qui leur sont proposés, à confirmer leurs résolutions, et à leur donner force de Loi, si on le juge expédient;

5. à travailler par les voies de la douceur *à ramener* les Hérétiques, les Infidèles et tous ceux qui sont dans l'erreur; à faire régner parmi eux le bon Ordre et la Paix, ou à les bannir du païs, si les circonstances l'exigent pour entretenir la tranquillité publique et éviter de plus grands inconvéniens.

6.

Ce sont là les Chefs principaux qui constituent l'autorité des Souverains en matières Ecclésiastiques. Ils en comprennent d'autres encore qui ne sont pas évidemment exprimés. Il seroit aisé de fortifier le tout par l'exemple des Rois Juifs et des Empereurs Chrétiens; mais c'est une chose déja éclaircie et reconnue par tous les Episcopaux Protestans, et qui d'ailleurs seroit et trop longue et trop ennuiante. Il suffira de citer le mot de Socrate, ancien historien Ecclésiastique:*) *Depuis que les Empereurs sont devenus Chrétiens, les affaires de l'Eglise ont dépendu d'eux;* et ce que l'Empereur Justinien disoit de lui même: *Nous ne réglons pas seulement les affaires de la Guerre; nous réglons aussi celles de l'Eglise.* Optat de Mileve, ancien Père de l'Eglise en allègue la raison;**) *Car*, dit-il, *la République n'est pas dans l'Eglise, mais l'Eglise est dans la République.*

7.

Tout ce qui vient d'être exposé prouve évidemment, que les Droits du Souverain dans les choses, qui regardent l'Eglise, ne souffrent aucune atteinte par la Jurisdiction Episcopale telle qu'elle est établie chez les Protestans; puisque les Souverains, qui n'ont point d'Evêques ne peuvent s'arroger d'autres Droits que ceux que nous avons indiqués; Droits que tous les Evêques Protestans leur accordent très volontiers, et maintiennent de toutes leurs forces. Au contraire, d'un côté le Clergé Romain détruit entièrement ces Droits; et de l'autre les principes des Presbytériens d'Angleterre aprochent trop en cela des principes des Papistes, par exemple dans le droit qu'ils prétendent avoir d'assembler des Synodes, de former des Constitutions Ecclésiastiques, &c. indépendamment du Prince ou du Souverain. De là vient que le Roi Jacques I. regardoit les Evêques comme l'apui le plus sur de son autorité et qu'il avoit coutume de dire souvent: *Point d'Evêque, point de Roi.*

8.

Dans cette matière il faut, selon la remarque de Grotius, distinguer *entre le Droit et la manière de l'exercer.* Quand nous parlons d'introduire le Gouvernement Episcopal dans un païs Protestant, il n'est pas question du *Droit du Souverain dans les affaires Ecclésiastiques.* Ce Droit subsiste toujours également, dans toute son étendue, dans toute sa perfection, et sans

*) Préf. Liv. V.

**) Liv. iii.

avoir plus de limites, soit qu'il y ait des Evêques, soit qu'il n'y en ait point. Il n'est question que de *la manière d'exercer ce Droit*. Il ne s'agit que de savoir si par les raisons pressantes qui ont été déduites ci dessus, il n'est pas plus expédient et plus avantageux à l'Eglise que le Prince exerce sa Jurisdiction Episcopale par des Evêques que par d'autres personnes.

9.

Le Prince a sans contredit dans les affaires Ecclésiastiques la Jurisdiction la plus étendue qui se puisse imaginer. Il ne lui est cependant pas possible de l'exercer en personne. Il faut qu'il en confie l'administration à d'autres qui seront ou Séculiers ou Ecclésiastiques. Mais puisque le Prince exerce son autorité civile par des personnes séculières, son autorité sur la milice par des militaires, et ainsi du reste: il semble que l'ordre et l'harmonie demandent que les affaires Ecclésiastiques soient administrées par des Ecclésiastiques, les raisons tirées de la nécessité, de l'utilité, et de la convenance, aiant lieu dans ce cas comme dans tous les autres.

10.

Comment donc agissoient les Rois du Peuple Juif et les Empereurs Chrétiens dans l'administration des affaires Ecclésiastiques? Quant aux premiers, je n'ai point d'idée qu'il y eût aucune personne séculière qu'ils établissent au dessus du Clergé en qualité de leur Député, pour être comme le canal entre eux et le Clergé: surtout n'y aiant dans tout le Roiaume qu'un seul Souverain Sacrificateur, qui, aussi bien que le Roi, faisoit sa résidence dans la Capitale, et par conséquent recevoit les ordres immédiatement du Roi. De même aussi lorsqu'il y avoit un Prophète, le Roi avoit coutume de lui parler en personne.*)

Les Empereurs Chrétiens n'avoient pas non plus de Directeur constant pour les affaires Ecclésiastiques; mais souvent, lorsque les circonstances l'exigeoient, ils nommoient un de leurs Ministres séculiers pour présider à des Conseils Ecclésiastiques, pour déterminer des causes importantes, pour assister de leur part à des Synodes, pour juger des différens qui pouvoient s'elever entre les Evêques, etc.

A cette occasion remarquons un trait de Constantin qui est bien frapant. Aiant assemblé en Concile à Tyr un grand nombre d'Evêques, il leur écrivit en ces termes:**) *J'ai aussi*

---

*) 2. Sam. VII. 2. 1. Rois I. 23. 32. **) Euseb. Vit. Const. IV. 42.

envoié Denys, personnage Consulaire, tant afin d'admonéter ces Evêques qui doivent être avec vous, qu'afin d'avoir l'oeil sur tout ce qui se passera, et particulièrement d'y faire observer les règles de la modestie. Mais si, ce que nous sommes très éloignés de penser, il arrive que quelqu'un portant la hardiesse jusqu'à mépriser nos ordres, refuse d'assister au Concile, Nous députerons incessamment une personne qui revêtue de l'autorité Impériale l'envoiera en exil, et lui aprendra qu'on ne doit pas s'oposer aux Edits que l'Empereur publie pour les intérêts de la vérité.

Ce même Empereur, lorsque le Schisme dangereux des Donatistes eût éclaté en Afrique, ordonna que l'affaire fût examinée d'abord à Rome par une Commission Ecclésiastique composée de plusieurs Evêques; ensuite en Afrique par son Proconsul; et enfin à Arles par une Commission Ecclésiastique. Dans la même dispute, Honorius et Théodose qui étoient conjointement Empereurs, nommerent le Tribun Marcellinus, premier Commissaire: *) *Nous voulons*, lui disent-ils dans l'Acte de sa Commission, *que vous présidiez à cette dispute comme Juge dans le premier rang.* Marcellinus s'aquita de sa Charge, mais avec beaucoup de douceur et de modestie. Voici comment il s'exprima dans la première assemblée, où se trouvoit un grand nombre d'Evêques tant Donatistes que Catholiques: **) *Quoique je sache très bien, que l'emploi, dont je suis honoré, est fort au dessus de mon mérite, me voiant apelé à juger entre des personnes par lesquelles il me conviendroit d'être jugé moi même; cependant, comme il est certain, que cette Cause doit être agitée sous les yeux de Dieu et en présense des saints Anges, et qu'après avoir été examinée conformément à la Foi céleste, si elle est aprouvée, elle doit recevoir sa récompense, et, si elle ne l'est pas, elle doit recevoir sa condamnation, afin que dans les disputes, qui divisent aujourd'hui les Evêques, on connoisse de quel côté est la Vérité: il faut avant toute chose faire la lecture de l'Edit Impérial etc.*

Les Règnes des premiers Empereurs Chrétiens sont pleins de pareils exemples, qu'il seroit inutile d'alléguer. Je me contente d'en ajouter un seul que fournit l'histoire moderne, qui est fort remarquable, et qui a beaucoup de raport avec notre affaire. Henri VIII. Roi d'Angleterre, quoique Papiste quant à la foi, avoit rejetté la Suprémacie, que le Pape avoit usurpée sur le Clergé Anglois, et s'étoit fait donner par son Parlement le titre de Chef de l'Eglise Anglicane. Pour établir d'une manière éclatante sa Suprémacie il nomma Thomas Crom-

---

*) In Opp. Optat. Mil. p. 442. **) Ib. p. 441.

wel, l'un de ses Ministres d'Etat, son *Vicaire Général* dans les affaires Ecclésiastiques et *Visiteur Général* des Monastères. En vertu de ces Charges non seulement Cromwel avoit inspection sur toutes les Abbayes et sur tous les Couvens, mais tout le Clergé d'Angleterre lui étoit soumis dans les affaires Ecclésiastiques. De sorte que l'Archevêque de Cantorbery, qui avoit le pas sur lui en toute autre occasion, ne prenoit rang qu' après lui quand il agissoit comme *Vicegérent* du Roi. Cela se voit en détail dans *l'Histoire de la Reformation de Burnet*, T. I. p. 172. 181. 213.

11.

Puis donc que par ce qui vient d'être allégué il paroit que les Souverains Chrétiens se sont servi dans l'occasion et pour un temps de leurs Ministres d'Etat en qualite de Directeurs des affaires Ecclésiastiques; il n'y a pas lieu de douter, qu'ils ne puissent les établir Directeurs perpétuels dans les mémes affaires, comme le Vice-Gérent, qui a été nommé ci dessus, conserva cette dignité jusques à sa mort.

Revenons présentement à nous mêmes. Si le Roi juge à propos d'introduire l'Episcopat dans ses Etats, la charge de Directeur des affaires Ecclésiastiques non seulement poura subsister telle qu'elle étoit auparavant, mais par les raisons suivantes il sera nécessaire qu'elle subsiste; 1. parceque nos Evêques n'auront pas plus de droit de s'adresser immédiatement à S. M., que de remettre directement quelque affaire que ce soit à la Chancellerie: 2. parce que les plaintes, les appels, et autres causes Ecclésiastiques, devront nécessairement être portées des différentes provinces, à Sa Majesté: 3. parce qu'il sera nécessaire, que dans ce nouvel établissement il y ait un Supérieur, une espèce d'Ephore, qui au nom de S. M. ait soin que chaque Evêque s'aquite du devoir de sa Charge.

Ainsi donc l'emploi de Directeur des affaires Ecclésiastiques subsistera après l'introduction de l'Episcopat, avec cette seule différence, qu'il aura plus d'éclat et de dignité. Il faut pourtant excepter certains points particuliers dont il seroit convenable de laisser la direction à chaque Evêque dans sa province. Nous en parlerons tout à l'heure.

12.

Venons présentement à ce qui regarde la personne des Evêques même, leur caractère, et leurs fonctions. Avant que de rien décider sur ces articles il faut déterminer, si l'inspection de ces Evêques doit être bornée aux seules Eglises Reformées de leurs Diocèses, ou si elle doit aussi s'étendre sur

les Eglises Luthériennes. En mon particulier je crois que les Luthériens dans la pluspart des païs seroient fort disposés à recevoir le gouvernement Episcopal. Il seroit cependant plus sur dans les commencemens de le restreindre aux seuls Reformés; et c'est sur ce pied que je considère ici la chose. *Le reste sera une suite naturelle de l'Union projettée entre les Eglises Protestantes.*

13.

La fonction et la jurisdiction de l'Evêque dans les différentes Provinces consiste en général à avoir l'inspection des Eglises et du Clergé de son Diocèse, et à exercer cette Jurisdiction selon certaines instructions et certaines règles qui lui seront prescrites. Il n'aura point charge d'ame dans aucune Eglise particulière, mais il aura la liberté de prêcher dans quelque Eglise qu'il juge à propos de choisir.

En particulier, il est obligé,

1. D'avoir soin d'examiner les Candidats pour le Saint Ministère et de conférer les Ordres à des personnes capables de l'exercer.

2. De faire souvent la visite des Eglises de son Diocèse en personne, ou si la nécessité l'en empêche, par un Député, et d'avoir l'oeil à tout ce qui les concerne.

3. Lorsqu'il paroit y avoir des choses oposées au bon ordre, soit dans la Doctrine de quelque Ministre, soit dans sa conduite, mais qu'elles ne ressortissent pas proprement de ce qu'en termes de Droit on apelle la *Jurisdiction contentieuse*, l'Evêque doit être autorisé à citer devant lui le Ministre, à lui adresser une Admonition fraternelle, et si les circonstances l'exigent, à le suspendre de l'exercice de sa Charge, jusqu' à ce que S. M. en ait été informée et qu' Elle ait fait connoitre sa résolution.

4. Le maintien de l'ordre et la disposition des Charges inférieures de l'Eglise, comme sont celles de Chantres, d'Organistes, de Marguilliers, et la décision des différens qui peuvent s'élever entre ceux qui les remplissent, doivent pour l'édification publique et selon les règles de la raison et de la justice, apartenir à l'Evêque, mais toujours sauf le droit d'Appel à S. M., si quelqu'un croit avoir été lésé.

5. Lorsqu'un Ministre jugera, que quelqu'un des Membres de son Eglise a mérité par l'irrégularité de ses moeurs d'être séparé du Corps des fidèles et d'être privé de la Communion, il sera obligé d'en donner d'abord connaissance à l'Evêque, sans l'aprobation duquel il ne lui sera point permis de procéder à l'exécution de la sentence: et l'Evêque doit en ce cas prendre

garde d'agir avec une prudence toute Chrétienne, ou s'attendre à voir des plaintes portées contre lui à S. M.

6. Lorsqu' entre les Membres d'une Eglise il se sera élevé des disputes ou des injures, surtout du genre de celles dont les Consistoires ont accoutumé de connoitre, l'Evêque aura le pouvoir de citer les parties devant lui et tâchera de les accomoder ensemble.

7. Il aura l'inspection des Ecoles, afin d'y maintenir le bon ordre.

8. Les ordres du Roi seront signifiés à l'Evêque, qui les communiquera aux autres Ministres de son Diocèse.

9. Comme toutes ces fonctions sont celles qu' exercent aujourd' hui les Surintendans généraux; Afin de concilier du respect et de l'autorité à la dignité Episcopale, il ne seroit donc que juste de donner à chaque Evêque la Présidence du Consistoire de son Diocèse. On n'excepteroit que celui de la Capitale, où le Directeur général des affaires Ecclésiastiques conserveroit la Présidence, suposé qu'il fût déja Membre du Consistoire, (ce qui n'est pas d'un usage si constant que l'on n'ait plus d'un exemple du contraire) et l'Evêque seroit Vice-Président.

Cette Présidence peut être accordée aux Evêques sans aucun danger; 1. parceque les Ecclésiastiques sachant qu'il peut leur arriver d'être un jour emploiés dans ces sortes d'affaires, s'attacheront à l'étude du Droit Canon et de la manière de procéder en Consistoire; 2. parcequ' à peine arrivera-t-il qu'on choisisse d'autres Evêques que des personnes d'âge et d'expérience et qui aient été Membres du Consistoire; 3. parceque quoique le Président récueille les voix, la résolution ne dépend pas de lui, mais de la pluralité, et 4. parceque la Sentence est toujours rédigée par un Membre Laïque du Consistoire.

14.

Sur toutes ces diverses parties des fonctions Episcopales il faudra former avec beaucoup d'aplication et de jugement un Corps de Constitutions Ecclésiastiques et de Loix pour le Gouvernement de l'Eglise, et prescrire des Règles fixes auxquelles chacun sera obligé de se conformer avec la dernière exactitude.

15.

L'Episcopat réglé sur ce plan ne porteroit aucun préjudice à l'autorité du Souverain. Bien loin d'empiéter sur ses Droits, il contribueroit à les établir et à les fortifier; les Evêques dépendant de lui entièrement et à tous égards.

Il ne pouvoit non plus choquer les Peuples à qui l'on se seroit attaché à faire voir, 1. que tous les Chrétiens depuis les Apôtres ont eu constamment des Evêques; 2. que même de nos jours non seulement tous les autres Chrétiens, mais aussi tous les Etats Protestans qui ont préféré le gouvernement Monarchique, l'Angleterre, la Suède, le Dannemarc, conservent encore les Evêques; 3. que ceux qui ont suprimé cet Ordre ont eu dessein de le rétablir quand on en auroit reformé tous les abus; 4. qu'en Allemagne il n'y a point de Communion qui refuse de reconnoitre les Surintendans Généraux. Dans la réalité, nos Evêques ne seront pas autre chose: et si l'article de la Présidence dans les Consistoires, qu'on propose de leur accorder, paroit une affaire de si grande importance, on n'a qu' à se souvenir que les Surintendans Généraux de cet Electorat ont ci devant eu le rang au dessus du Président du Consistoire, comme on le peut voir par les Actes de ces tems là; 5. enfin que la dignité est uniquement attachée à la personne de l'Evêque; que sa femme ne peut prétendre à aucune distinction, si la politesse n'engage les autres à lui en accorder; et que ses enfans n'en peuvent aussi exiger qu' autant qu'ils s'en attireront par leur mérite personnel.

Schon die oberflächliche Durchsicht dieser Sätze wird die Hoffnungslosigkeit der hier in Frage stehenden Bestrebung bekunden. In der That ist die sehnsuchtsvolle Erinnerung an die Zeit, in welcher vom heiligen Geiste erfüllte Bischöfe das Leben der Gemeine Christi lenkten, zu allen Zeiten der evangelischen Kirche das Eigenthum mancher frommen Gemüther gewesen, und ihr ein Recht absprechen zu wollen, wäre ein großer Frevel. Aber befriedigt konnte sie nicht werden auf dem damals betretenen Wege, denn ihre Erfüllung wird nur dann kommen, wenn die Sehnsucht nach den apostolischen Zuständen wie ein heiliges Wehen des Geistes die Gläubigen durchdringen, und der Wunsch der Einzelnen zu einem gemeinsamen Wunsche der Kirche werden wird. Nicht das *Bischofthum an sich*, wohl aber die *Nothwendigkeit desselben ist mit dem Principe der evangelischen Kirche unvereinbar.*

Wirklich war wohl auch, noch ehe die ohne Begeisterung geführten Verhandlungen ihr Ende erreichten, der Gedanke selbst schon aufgegeben, denn noch während derselben, im J. 1713, empfingen die Reformirten in den alten Provinzen eine

Verfassung, welche nach oben in consistorialen, nach unten in presbyterialen und synodalen Formen sich entfalten sollte [12]). An der Spitze stand als oberste Verwaltungsbehörde das reformirte Kirchendirectorium [13]), das mit dem Landesherrn durch das geheime Rathscollegium, mit der Kirche durch die Inspectoren zusammenhing. In den Gemeinden wurde die Errichtung von Presbyterien [14]) für die Zucht und Pflege und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten verordnet, welche durch die Wahl der Hausväter gebildet und dann durch Cooptation ergänzt werden sollten. In den Kreisen oder Classen aber sollten jährliche Versammlungen von Predigern und Aeltesten zur Berathung über die Angelegenheiten der Kirche stattfinden, und selbst die Berufung von Provinzialsynoden wurde vorbehalten. Diesen Bestimmungen hatten offenbar die Einrichtungen von Cleve und Mark zum Vorbilde gedient. Der Boden, auf den man die letzteren verpflanzt hatte, war jedoch nicht empfänglich; die Synodalordnung wurde gar nicht zur That, und die Presbyterialordnung kam nur hier und da, und auch dann nur zu kümmerlichem Leben [15]).

Aehnlich wie die reformirte empfing später auch die lutherische Kirche in einem Ober-Consistorium einen Mittelpunct. Man würde jedoch sehr irren, wollte man in der Errichtung der beiden obersten Kirchenbehörden mehr als eine auf die Centralisation der Verwaltung berechnete Maaßregel finden; namentlich zeigte die Instruction des Ober-Consistoriums [16]) in der Bestimmung, daß die Examinatoren sich nicht bei den zwi-

---

12) v. Mühler a. a. O. S. 219 ff.

13) Die Fundation dieser Behörde (vom 10. Juli 1713) ist erst neuerdings gedruckt in den Mittheil. aus der Verwaltung der geistl. Angel. in Preußen, Bd. I. S. 390.

14) S. die Inspections-, Presbyterial ꝛc.-Ordnung v. 24. Oct. 1713. im Corp. Const. March. I. Abth. 1. S. 447.

15) Ueber die am Ende des 17. Jahrh. auf dem Grunde der Discipline eccl. recipirten französ. Gemeinden, welche zwar nicht die synodale, wohl aber die presbyteriale Verfassung ungeachtet ihrer Unterordnung unter das Episkopalrecht behielten, s. v. Mühler a. a. O. S. 205 ff. Dagegen unterwirft sich die reformirte niedersächsische Conföderation (welche die Gemeinden in Celle, Göttingen, Hannover, Münden, Braunschweig und Bückeburg umfaßt) nicht dem Episkopalrecht, sondern nur der weltlichen Aufsicht der betreffenden Regierungen, S. die K.-O. vom 14. Sept. 1839 in meinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 100. des Anhanges.

16) vom 4. Oct. 1750. Corp. Const. March., Cont. IV. p. 291.

schen beiden Religionen streitigen Puncten aufhalten sollten, „welche ohnedem nichts bedeuten", daß es nicht darauf abgesehen gewesen sei, die confessionelle Scheidung im Regiment wieder aufzurichten. Dies zeigte sich auch darin, daß einerseits die Ehesachen der Reformirten auch nach dem J. 1713 bei den lutherischen Kirchenbehörden verblieben, und andererseits die letzteren mit Einschluß des Ober-Consistoriums auch reformirte Beisitzer hatten[17]).

Fast gleichzeitig trat aber eine Veränderung ein, welche deutlich erkennen läßt, wie sehr die Rücksicht auf die Kirche von den administrativen Rücksichten überwogen wurde. Einst war es die Absicht gewesen, in den Consistorien ein Orggn zu schaffen, durch welches dem göttlichen Worte seine Geltung bei der Entscheidung der Ehesachen gesichert werden könnte, und in der überwiegenden Mehrzahl der Landeskirchen war es demgemäß eine stehende Einrichtung geworden, daß die Ehesachen in den Kreis der Kirche gehörten. Hiernächst war es ein durch die Gesetzgebung aller Landeskirchen hindurchgehender Grundsatz, daß die Handhabung der Zucht über die Geistlichen nur von der Kirche geübt werde. Beides aber wurde im J. 1748 in Preußen geändert, indem die Consistorien der Gerichtsbarkeit überhaupt entkleidet und auf das Maaß bloßer Verwaltungsbehörden reducirt wurden[18]). Dieser Act enthielt zunächst, insofern er die Zucht über die Geistlichen betraf, eine wahrhafte Auslieferung kirchlicher Rechte an den Staat. Dagegen war er in Beziehung auf die Ehesachen zwar nur eine Zurücknahme dessen, was die Kirche vom Standpuncte ihres Principes aus von dem Staate ableiten mußte. Allein das Surrogat, welches dafür geboten wurde, war nur zu sehr geeignet, den Staat zu beschädigen, denn auch ihm ist die Verweltlichung des Eherechts zu danken, welche in Preußen so lange und so schädlich gewirkt hat.

Endlich gedenken wir an dieser Stelle noch einer anderen Erscheinung, welche im Zusammenhange mit der ganzen Rich-

17) v. Mühler a. a. O. S. 221. 232.

18) Vergl. die Nachweisungen bei v. Mühler S. 248. — In Mecklenburg-Strelitz wurde die Jurisdiction von der geistl. Regierung 1774, in Hessen-Darmstadt 1803, in Sachsen-Weimar und Eisenach 1804 u. 1806, in Coburg 1807 getrennt.

tung des Regiments besonders in Preußen hervortrat. Es war dies die Exemtion der landesherrlichen Diener von dem Parochialverbande[19]). Diese war schon in den älteren Ordnungen der lutherischen Kirche vorbereitet, denn wenn diese sich selbst so oft nur als Mittel der Zucht für das ungebildete Volk bezeichneten, so ergriffen die von ihnen auferlegten Pflichten die höheren Stände an sich schon nicht mit gleicher Strenge. Die eigentliche Quelle war aber im 17. Jahrhundert eine weltliche Anschauung, welche die Diener mit dem Herrn identificirte, und, wie der letztere außerhalb der Parochie stand, so auch sie von der persönlichen Verbindung mit einer bestimmten Kirche loslöste. Hierdurch wurde der Kirche ein schweres Leid zugefügt, denn einerseits wurde das Gemeindebewußtsein zerstört, und andererseits in den weltlichen Beamteten die Verweltlichung, der Hochmuth gegenüber den Pastoren und der Trieb zur Beherrschung der Kirche geweckt und gefördert[20]).

Während das Regiment so, wie wir es bisher in kurzen Umrissen geschildert haben, im Gebiete der Kirche schaltete, ging im Innern der meisten Landeskirchen eine Umwandlung vor, deren Folgen noch jetzt nicht verschmerzt sind. In der scholastischen Theologie war, wenn auch in rauher Umhüllung, doch noch ein gutes Stück Glaubenstreue zu finden gewesen. Nun aber wurden die Geistlichen und dann die Kirche insgemein einer Richtung dienstbar, welche den Glauben der Väter und die Idee einer auf dem Grunde der Offenbarung errichteten Kirche und eines mit göttlicher Vollmacht betrauten Amtes als verlebte Irrthümer hinter sich warf. Die Geistlichen fühlten sich nicht mehr als Diener der Kirche, denen ein köstliches Werk befohlen sei, sondern sie fanden ihren Ruhm darin, Staatsdiener der sechsten oder siebenten Rangclasse zu sein; sie übten nicht den Dienst am Worte, sondern durch Worte, und anstatt die Mühseligen und Beladenen mit dem Evangelium zu trösten, hatten sie nichts eifriger zu thun, als sie aufzuklären.

---

19) Die erste Spur in einem Rescript vom 21. Aug. 1696 bei J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. IV. c. 1. §. 13.

20) Das angeführte Rescript erinnert daran, daß in dergleichen Dingen unter den Evangelischen billig Freiheit gelassen werden müsse. Dies ist ein Nachklang der Thomasischen Lehre.

Dies nun war die Zeit, in welcher der Collegialismus eine bereitete Stätte fand. Die göttliche Grundlage der Kirche war abhanden gekommen, und eine menschliche trat an ihre Stelle: der Vertragsbegriff, auf welchem ein System des natürlichen Kirchenrechts errichtet wurde, das für alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied, die christliche wie die „jüdische Kirche", gleich anwendbar sein sollte. Diese Doctrin äußerte eine dreifache Wirkung. Zunächst fand sie hin und wieder in der Gesetzgebung, wie z. B. im preußischen Landrechte, Eingang, das in den allgemeinen Principien seines elften Titels im zweiten Buche entschieden die naturrechtliche Theorie seiner Zeit wiedergiebt. Ferner wurde durch sie, wenn nicht die Gesetzgebung, doch oft die Praxis bestimmt. Ganz besonders aber richtete sie die Stimmung der Glieder der Kirche, denn indem sie die Souveränetät der Gesellschaft predigte, und den Willen der einzelnen Glieder zum bestimmenden Principe erhob, nährte sie den Widerwillen gegen das bestehende Recht, welches mit ihren Voraussetzungen in so schneidendem Widerspruche stand, und bereitete mithin jene Bewegung vor, in der in späterer Zeit die Vernichtung der Institutionen der Kirche und die Aufrichtung einer Verfassung erstrebt wurde, welche für die Wörtlein „Dienst" und „Pflicht" und „Zucht" keine Stätte haben sollte.

Wenn nun solchergestalt der Begriff der Kirche als einer besonderen Lebensgemeinschaft völlig verdunkelt war, so wird es nicht befremden können, daß die Form, die ihren Inhalt verloren hatte, in einzelnen Ländern abstarb. So geschah es in Preußen, wo im J. 1804 die Consistorialverfassung für Ostpreußen und Lithauen aufhörte[21]), im J. 1808 aber (16. Dec.) die kirchlichen Centralbehörden und die Consistorien überhaupt beseitigt und die Kirchensachen auf besondere Abtheilungen des Ministeriums des Innern und der Regierungen übertragen wurden. Die Kirche ging mithin in den Organismus des Staates über und aus einem Gebiete eigenthümlichen Lebens wurde sie zu einem Zweige der Staatsverwaltung. Dieser Act, die Frucht theils der territorialistischen Anschauung, theils des die neue Staatsorganisation beherrschenden centralisiren-

---

21) Jacobson a. a. O. S. 203.

den Principes[22]), wurde damals in der Kirche nicht sehr beklagt, weil das Gefühl der allgemeinen Noth überwog. Das Ober-Consistorium remonstrirte indessen doch dagegen (13. April 1809), indem es vorstellte, „daß die oberbischöfliche Regierung der Kirche und die oberherrliche Regierung des Staates sehr verschiedene Functionen seien, und daß die Vereinigung der geistlichen Oberbehörde mit einem weltlichen Landescollegio, so wie die Unterordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten unter eine solche Behörde, dem Ansehen und der Würde der Religion mehr nachtheilig als förderlich sein, und daß die Religionssache nicht gewinnen werde, wenn dieselbe, wie es nach der Tabulatur der neuen Staatsorganisation der Fall zu sein scheine, zwischen die Polizei und das Cassenwesen gleichsam hineingeschoben und die Kirche nebst der Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in eine Art von Berührung gesetzt werde"[23]).

Dieser Widerspruch fand jedoch kein Gehör, sondern es wurde ihm eben mit dem Principe der Einheit, welches die ganze neue Organisation des Staates beherrsche, und besonders durch den für den Augenblick nur suspendirten Staatsrath fest begründet sei, begegnet. Dennoch äußerte der Begriff der Kirche bald genug wieder seine Macht, denn noch in demselben Jahre begannen die Berathungen über eine neue Organisation der Kirche, für welche Vorschläge sehr verschiedenen Gehalts und Gewichts, u. A. auch das Project einer bischöflichen Verfassung, die Grundlage bildeten[24]). Wir müssen ein tieferes Eingehen auf diese Bestrebungen, wie förderlich es auch für die Geschichte des kirchlichen Geistes und Wissens sein möchte, uns hier versagen, und begnügen uns deshalb anzuführen, daß aus ihnen schrittweise die Errichtung von Synoden der Geistlichen, dann die Wiederherstellung der Consistorien[25])

---

22) Darüber sind die Mittheilungen von Pertz im Leben des Freiherrn vom Stein zu vergleichen.

23) Aus archivalischer Quelle.

24) S. die Mittheilungen bei v. Mühler a. a. O. S. 298 ff. und in der Einleitung zu den Verhandlungen der preuß. Generalsynode, Leipz. 1847.

25) Verord. v. 30. April 1815, 23. Oct. 1817, 31. Dec. 1825; v. Mühler a. a. O. S. 321 ff. In Verbindung mit dieser Reorganisation stand im J. 1828 die Wiederherstellung des Amtes der Generalsuperintendenten, v. Kamptz Annalen, Bd. XIII. S. 67. 279.

für die Verwaltung der Interna der Kirche (im Gegensatze zu der bei den Regierungen verbleibenden Besetzung der geistlichen Aemter, der höheren Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc.), endlich die Ernennung eines besondern Ministers der geistlichen Angelegenheiten hervorgingen[26]). Daneben wurde, ohne Frucht, die Errichtung von Presbyterien angeordnet, und eine Berathung der Verfassungsfrage in Synoden der Geistlichen eingeleitet. Allein auch diese Berathung, in welcher sich meist das Verlangen nach Presbyterien und Synoden kund gab, hatte für die östlichen Provinzen keinen praktischen Erfolg, und nur in den westlichen fand sie den geschichtlichen Boden, auf welchem später eine Vereinigung der Elemente der beiden Verfassungsformen erwachsen konnte.

Auf dasselbe Ziel richteten sich damals die Verfassungsbestrebungen auch in anderen Ländern, z. B. in Baden nnd Bayern.

Von den Landestheilen, deren Complex jetzt das Großherzogthum Baden bildet, war der obere, die Markgrafschaft, mit Ausnahme von sieben Gemeinden, lutherisch, und der Landesherr übte sein Episkopalrecht durch einen Kirchenrath, welchem die Superintendenten untergeben waren. Daneben bestanden aber theils Synoden der Geistlichen, besonders zu wissenschaftlicher Fortbildung, theils Sittengerichte (die sog. Kirchencensuren) in den Gemeinden, welche gebildet aus dem Ortsvorstande, dem Almosenerheber und einigen, jedoch von der Gemeinde nicht gewählten Mitgliedern, auf Geldbußen, ja selbst auf Leibesstrafe und „Einhäuslung", erkennen konnten. Dagegen in dem pfälzischen Antheile herrschte der reformirte Typus vor, der indessen, aus früher (§. 12.) erörterten Gründen, vorherrschend nur die Lehre bestimmte. Es bestanden jedoch Presbyterien ohne Strafgewalt, Classenconvente, bei denen unter Mitwirkung von Aeltesten die Visitation vollzogen wurde, Provinzialsynoden und eine allgemeine Synode, sämmtlich ohne Lebenskraft. Aus diesen Elementen bildete sich im J. **1821** die gegenwärtige Form der Verfassung aus, nach welcher die landesherrliche Kirchengewalt durch den Oberkirchen-

26) Ordre v. 2. Nov. 1817.

rath, das Recht der Gemeinden und der Kirche aber durch die Presbyterien (jedoch ohne eigentliche Kirchenzucht) und durch die Synoden der Diöcesen, bez. die mit dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung und dem Rechte der Aufsicht bekleidete Generalsynode vertreten werden[27]).

In der Vereinigung der consistorialen, presbyterialen und synodalen Institution schloß sich schon im J. 1818 die Verfassung auch in Rheinbayern ab, während sie diesseits des Rheins zwar durch Synoden, nicht aber durch Presbyterien ergänzt wurde[28]).

Endlich in den westlichen Provinzen Preußens, zu denen wir jetzt zurückkehren, also nicht nur in den früher synodalisch verfaßten Gebieten, sondern auch in Landestheilen, welche von jeher nur unter dem Consistorialregiment gestanden hatten, wurde die Verfassungsfrage durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 entschieden[29]), nach welcher die Organisation von gewählten Presbyterien, beziehentlich einer aus der politischen Verfassung herübergenommenen größeren Repräsentation, zu den Kreissynoden unter dem gewählten Superintendenten, von diesen zu den Provinzialsynoden aufsteigt. Die Synoden der erstern Art berathen über kirchliche Fragen, führen die Aufsicht über die Diener und das Vermögen der Kirche und die Gemeinden, haben die Leitung der Wahlangelegenheiten, die Ordination und Introduction der Pfarrer u. s. w. Dagegen die Provinzial-Synoden haben das Recht der Beschlußnahme in inneren Angelegenheiten, sie führen die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und die Erhaltung der Kirchenordnung, und bringen ihre diesfallsigen Anträge an die Behörden, nehmen durch Abgeordnete an der Prüfung der Candidaten Theil u. A. m. Die ständige Verwaltung der Interna führen die Consistorien, über denen der Minister der geistlichen Angelegenheiten steht. Die Kirchenordnung faßte aber beide letztere als geistliche Staatsbehörden auf, und nahm dadurch eine Unklarheit

27) Vergl. die Riegger'sche Sammlung von Gesetzen und Verordn. über das ev. Kirchenwesen in Baden, Offenb. 1833 ff.

28) v. Dobeneck, Systemat. Zusammenstellung der allg. Bestimm. für d. prot. Kirche in Bayern, Ansb. 1844.

29) S. Jacobson, Gesch. der Quellen des w. K.-R. der Provinzen Rheinland u. Westphalen, S. 892 ff., Urk. S. 651 ff.

und einen Schein des Territorialismus in sich auf, die seit dem Jahre 1835 oft genug das Gefühl des Unbefriedigtseins und die Klage über territorialistische Bevormundung und Fesselung der Kirche auf der Seite hervorrief, welche jede consistoriale Gestaltung als eine Frucht weltlichen und darum ungebührlichen Zwanges anzusehen sich gewöhnt oder richtiger verwöhnt hat.

Während in solcher Weise sich die Elemente der beiden geschichtlichen Verfassungen um so leichter versöhnten, als die Union beider Confessionen gerade auch in Bayern jenseits des Rheines, in Baden und in Preußen vollzogen, beziehentlich ausgesprochen worden war, begnügte man sich anderwärts, den Organismus der Regierung umzugestalten. Diese Bestrebung führte, abgesehen von der Errichtung von Kirchenvorständen in Nassau (1818), Sachsen-Weimar (1821) und in Hessen-Darmstadt (1832), und der Errichtung von Synoden der Geistlichen in Mecklenburg-Strelitz (1839) und Mecklenburg-Schwerin (1841): in Nassau[30]) zur Bestellung eines Landesbischofs (1818), der ein Generalsuperintendent mit erweiterter Vollmacht ist, in anderen Ländern zur Aufhebung der Consistorialjurisdiction[31]), im Vaterlande der Consistorien aber, in Sachsen, zur Aufhebung dieser Behörden[32]), und zur Errichtung eines Landes-Consistoriums als einer specifisch geistlichen Behörde für das Prüfungs- und Anstellungswesen, die Aufsicht über die Geistlichen, und die Berathung des Cultusministers in Sachen der Lehre, Liturgie und Verfassung. Gerade entgegengesetzt war zehn Jahre später das Bestreben in Preußen dahin gerichtet, die Consistorien zu stärken und die Attribute der inneren Verwaltung ihnen vollständiger zu gewähren[33]), als es früher für rathsam erachtet worden war. Nirgends aber erhob sich der Gedanke zur Schaffung einer höchsten, collegialisch organisirten Kirchenbehörde, sondern es blieb die oberste Leitung einer weltlichen Spitze[34]), einem selb-

30) Otto, Nassauisches Kirchenrecht S. 38 ff.

31) z. B. in Kurhessen 1821, in Meiningen 1829, in Gotha 1830.

32) Verord. v. 10. Apr. 1835, Codex des sächs. K.-R. S. 395.

33) Verordn. v. 27. Juni 1845, v. Mühler a. a. O. S. 359.

34) Doch mit Ausnahme v. Württemberg, wo der Minister des Cultus an der Regierung der Kirche keinen unmittelbaren Antheil nimmt.

ständig entscheidenden Staatsminister überlassen, eine Einrichtung, welche da, wo eine constitutionelle Staatsverfassung eingeführt worden war, ihre ganze Incongruenz um so mehr offenbarte, als die hier und da hergebrachte Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Gesetzgebung auf die Kammern übertragen und eine ministerielle Verantwortlichkeit auch in Betreff der Kirchensachen nicht in Abrede gestellt wurde [35]). Der hierin liegende Widerspruch sollte freilich durch den, auch in den Verfassungsurkunden [36]) zuweilen vorkommenden Grundsatz versöhnt werden, daß keine Aenderung in Lehre, Liturgie oder Verfassung ohne Zustimmung einer Synode erfolgen solle. Dieses Correctiv war indessen offenbar nur ein theoretisches, weil es an jeder Norm fehlte, in welcher die Kirche das ihr zugestandene Recht zu üben vermocht hätte.

Je weniger aber auf dem Gebiete der Verfassung zur Heilung der Schäden geschah, welche der Territorialismus der Kirche angethan hatte, desto rühriger war die Literatur, und eine Fluth von Schriften ergoß sich über die Verfassungsfrage, in denen sich der Drang nach einer anderen Gestaltung und zwar vorherrschend in collegialistischem Sinne und mit der Richtung auf Presbyterien und Synoden kund gab. Darin trat nur zu oft ein höchst beklagenswürdiger Mangel an Einsehen in die Lebensbedingungen der Kirche und an geschichtlichem Wissen zu Tage. Eine Wahrheit war indessen doch auch in diesem Chaos zu finden, nämlich diese, daß die Kirche krank sei und der Heilung bedürfe, und solcher Erkenntniß konnten auch diejenigen sich nicht entziehen, welche sonst der Ansicht waren, daß, wie die Staatsverfassung nicht tugendhafte Bürger schafft, so auch die Kirchenverfassung die Kirchenglieder nicht zu geistlichen Priestern umstempelt. Wir werden nicht irren, wenn wir als eine Frucht jener Wahrnehmung die Berathungen betrachten, welche, vom deutschen Süden aus angeregt, von Abgeordneten deutscher Fürsten im Anfange des Jahres 1846 in Berlin gepflogen wurden. Eine größere Einheit

---

35) Eine solche Theilnahme übten z. B. die Kammern im K.-R. Sachsen, indem sie die so eben erwähnte neue Organisation der Kirche beriehen. Verfassungsmäßig anerkannt war im J. 1846 die Theilnahme der Stände ferner z. B. in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Coburg-Gotha, Altenburg.

36) So z. B. in der kurhessi-

der kirchlichen Entwicklung ungeachtet der Mannichfaltigkeit des besonderen Lebens anzubahnen, war damals die von treuem Herzen angeregte und von treuem Herzen ergriffene und gepflegte Absicht. Aber, wir wissen nicht zu sagen, aus welchem Grunde, der erste, von den wahrhaften Freunden der Kirche mit Hoffnung begrüßte Versuch blieb auch der letzte, ohne eine sichtbare Wirkung zu äußern.

Eben so wenig allgemeinen Erfolg hatten die Synoden, welche in den Jahren 1844 bis 1846 in Preußen gehalten wurden [37]), und selbst ihre einzige Frucht im Gebiete der Verfassung, das im Januar des Jahres 1848 errichtete Oberconsistorium [38]), kam nicht zu dauerndem Leben. Der Zeitgeist hatte die Freiheit gewollt. Darum war er erzürnt, daß ihm anstatt des Brodes ein Stein, anstatt freier Presbyterien und Synoden ein Ober-Consistorium gereicht wurde, und die kaum erst begründete Institution fiel ihm daher als erstes Opfer [39]).

Welche Prüfungen überhaupt nunmehr in Preußen und anderwärts über die Kirche hereinbrachen, wie auf der einen Seite anstatt der Kirche die souverainen Pfarrgemeinden in den Vordergrund traten, und die Artikel der Bauernschaft, die Frucht des März im J. 1525, in verstärkter Auflage erneuert wurden, auf der anderen in den Verhandlungen der Parlamente die Kirche unter dem gleisnerischen Scheine der Sorge um ihre Freiheit in das Gebiet der Privatgesellschaften oder Clubbs gedrängt werden sollte; wie die Trennung des Staates von der Kirche, der Kirche von der Schule, zu einer eben so oft verkündigten als mißverstandenen Losung wurde; wie das Staatsregiment die Bekenntnißfreiheit als Freiheit vom Bekenntnisse auffaßte und darnach seine kirchliche Verwaltung bemaß: dies und Anderes hier nachzuweisen, ist nicht nöthig. Wohl aber müssen wir schließlich noch anführen, daß die Vorgänge auf dem politischen Gebiete auch auf die Verfassung der Kirche insofern theils negativen theils positiven Einfluß äußerten, als sie einerseits die Aufhebung der Consistorialgerichtsbar-

---

schen B.-U. und der hannoverschen Landesverf.

37) Vergl. die Protokolle der Provinzialsynoden, Berl. 1845, und der Generalsynode 1846.

38) S. die Erlasse am Schlusse des ersten Bandes der angeführten Mittheilungen.

39) Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Apr. 1848.

Verfassung, welche nach oben in consistorialen, nach unten in presbyterialen und synodalen Formen sich entfalten sollte [12]). An der Spitze stand als oberste Verwaltungsbehörde das reformirte Kirchendirectorium [13]), das mit dem Landesherrn durch das geheime Rathscollegium, mit der Kirche durch die Inspectoren zusammenhing. In den Gemeinden wurde die Errichtung von Presbyterien [14]) für die Zucht und Pflege und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten verordnet, welche durch die Wahl der Hausväter gebildet und dann durch Cooptation ergänzt werden sollten. In den Kreisen oder Classen aber sollten jährliche Versammlungen von Predigern und Aeltesten zur Berathung über die Angelegenheiten der Kirche stattfinden, und selbst die Berufung von Provinzialsynoden wurde vorbehalten. Diesen Bestimmungen hatten offenbar die Einrichtungen von Cleve und Mark zum Vorbilde gedient. Der Boden, auf den man die letzteren verpflanzt hatte, war jedoch nicht empfänglich; die Synodalordnung wurde gar nicht zur That, und die Presbyterialordnung kam nur hier und da, und auch dann nur zu kümmerlichem Leben [15]).

Aehnlich wie die reformirte empfing später auch die lutherische Kirche in einem Ober-Consistorium einen Mittelpunct. Man würde jedoch sehr irren, wollte man in der Errichtung der beiden obersten Kirchenbehörden mehr als eine auf die Centralisation der Verwaltung berechnete Maaßregel finden; namentlich zeigte die Instruction des Ober-Consistoriums [16]) in der Bestimmung, daß die Examinatoren sich nicht bei den zwi-

12) v. Mühler a. a. O. S. 219 ff.

13) Die Fundation dieser Behörde (vom 10. Juli 1713) ist erst neuerdings gedruckt in den Mittheil. aus der Verwaltung der geistl. Angel. in Preußen, Bd. I. S. 390.

14) S. die Inspections-, Presbyterial rc.-Ordnung v. 24. Oct. 1713. im Corp. Const. March. I. Abth. 1. S. 447.

15) Ueber die am Ende des 17. Jahrh. auf dem Grunde der Discipline eccl. recipirten französ. Gemeinden, welche zwar nicht die synodale, wohl aber die presbyteriale Verfassung ungeachtet ihrer Unterordnung unter das Episkopalrecht behielten, s. v. Mühler a. a. O. S. 205 ff. Dagegen unterwirft sich die reformirte niedersächsische Conföderation (welche die Gemeinden in Celle, Göttingen, Hannover, Münden, Braunschweig und Bückeburg umfaßt) nicht dem Episkopalrecht, sondern nur der weltlichen Aufsicht der betreffenden Regierungen, S. die K.-O. vom 14. Sept. 1839 in meinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 100. des Anhanges.

16) vom 4. Oct. 1750. Corp. Const. March., Cont. IV. p. 291.

schen beiden Religionen streitigen Puncten aufhalten sollten, „welche ohnedem nichts bedeuten", daß es nicht darauf abgesehen gewesen sei, die confessionelle Scheidung im Regiment wieder aufzurichten. Dies zeigte sich auch darin, daß einerseits die Ehesachen der Reformirten auch nach dem J. 1713 bei den lutherischen Kirchenbehörden verblieben, und andererseits die letzteren mit Einschluß des Ober-Consistoriums auch reformirte Beisitzer hatten [17]).

Fast gleichzeitig trat aber eine Veränderung ein, welche deutlich erkennen läßt, wie sehr die Rücksicht auf die Kirche von den administrativen Rücksichten überwogen wurde. Einst war es die Absicht gewesen, in den Consistorien ein Orggn zu schaffen, durch welches dem göttlichen Worte seine Geltung bei der Entscheidung der Ehesachen gesichert werden könnte, und in der überwiegenden Mehrzahl der Landeskirchen war es demgemäß eine stehende Einrichtung geworden, daß die Ehesachen in den Kreis der Kirche gehörten. Hiernächst war es ein durch die Gesetzgebung aller Landeskirchen hindurchgehender Grundsatz, daß die Handhabung der Zucht über die Geistlichen nur von der Kirche geübt werde. Beides aber wurde im J. 1748 in Preußen geändert, indem die Consistorien der Gerichtsbarkeit überhaupt entkleidet und auf das Maaß bloßer Verwaltungsbehörden reducirt wurden [18]). Dieser Act enthielt zunächst, insofern er die Zucht über die Geistlichen betraf, eine wahrhafte Auslieferung kirchlicher Rechte an den Staat. Dagegen war er in Beziehung auf die Ehesachen zwar nur eine Zurücknahme dessen, was die Kirche vom Standpuncte ihres Principes aus von dem Staate ableiten mußte. Allein das Surrogat, welches dafür geboten wurde, war nur zu sehr geeignet, den Staat zu beschädigen, denn auch ihm ist die Verweltlichung des Eherechts zu danken, welche in Preußen so lange und so schädlich gewirkt hat.

Endlich gedenken wir an dieser Stelle noch einer anderen Erscheinung, welche im Zusammenhange mit der ganzen Rich-

17) v. Mühler a. a. O. S. 221. 232.

18) Vergl. die Nachweisungen bei v. Mühler S. 248. — In Mecklenburg-Strelitz wurde die Jurisdiction von der geistl. Regierung 1774, in Hessen-Darmstadt 1803, in Sachsen-Weimar und Eisenach 1804 u. 1806, in Coburg 1807 getrennt.

tung des Regiments besonders in Preußen hervortrat. Es war dies die Exemtion der landesherrlichen Diener von dem Parochialverbande [19]). Diese war schon in den älteren Ordnungen der lutherischen Kirche vorbereitet, denn wenn diese sich selbst so oft nur als Mittel der Zucht für das ungebildete Volk bezeichneten, so ergriffen die von ihnen auferlegten Pflichten die höheren Stände an sich schon nicht mit gleicher Strenge. Die eigentliche Quelle war aber im 17. Jahrhundert eine weltliche Anschauung, welche die Diener mit dem Herrn identificirte, und, wie der letztere außerhalb der Parochie stand, so auch sie von der persönlichen Verbindung mit einer bestimmten Kirche loslöste. Hierdurch wurde der Kirche ein schweres Leid zugefügt, denn einerseits wurde das Gemeindebewußtsein zerstört, und andererseits in den weltlichen Beamteten die Verweltlichung, der Hochmuth gegenüber den Pastoren und der Trieb zur Beherrschung der Kirche geweckt und gefördert [20]).

Während das Regiment so, wie wir es bisher in kurzen Umrissen geschildert haben, im Gebiete der Kirche schaltete, ging im Innern der meisten Landeskirchen eine Umwandlung vor, deren Folgen noch jetzt nicht verschmerzt sind. In der scholastischen Theologie war, wenn auch in rauher Umhüllung, doch noch ein gutes Stück Glaubenstreue zu finden gewesen. Nun aber wurden die Geistlichen und dann die Kirche insgemein einer Richtung dienstbar, welche den Glauben der Väter und die Idee einer auf dem Grunde der Offenbarung errichteten Kirche und eines mit göttlicher Vollmacht betrauten Amtes als verlebte Irrthümer hinter sich warf. Die Geistlichen fühlten sich nicht mehr als Diener der Kirche, denen ein köstliches Werk befohlen sei, sondern sie fanden ihren Ruhm darin, Staatsdiener der sechsten oder siebenten Rangclasse zu sein; sie übten nicht den Dienst am Worte, sondern durch Worte, und anstatt die Mühseligen und Beladenen mit dem Evangelium zu trösten, hatten sie nichts eifriger zu thun, als sie aufzuklären.

---

19) Die erste Spur in einem Rescript vom 21. Aug. 1696 bei J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. IV. c. 1. §. 13.

20) Das angeführte Rescript erinnert daran, daß in dergleichen Dingen unter den Evangelischen billig Freiheit gelassen werden müsse. Dies ist ein Nachklang der Thomasischen Lehre.

Dies nun war die Zeit, in welcher der Collegialismus eine bereitete Stätte fand. Die göttliche Grundlage der Kirche war abhanden gekommen, und eine menschliche trat an ihre Stelle: der Vertragsbegriff, auf welchem ein System des natürlichen Kirchenrechts errichtet wurde, das für alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied, die christliche wie die „jüdische Kirche", gleich anwendbar sein sollte. Diese Doctrin äußerte eine dreifache Wirkung. Zunächst fand sie hin und wieder in der Gesetzgebung, wie z. B. im preußischen Landrechte, Eingang, das in den allgemeinen Principien seines elften Titels im zweiten Buche entschieden die naturrechtliche Theorie seiner Zeit wiedergiebt. Ferner wurde durch sie, wenn nicht die Gesetzgebung, doch oft die Praxis bestimmt. Ganz besonders aber richtete sie die Stimmung der Glieder der Kirche, denn indem sie die Souveränetät der Gesellschaft predigte, und den Willen der einzelnen Glieder zum bestimmenden Principe erhob, nährte sie den Widerwillen gegen das bestehende Recht, welches mit ihren Voraussetzungen in so schneidendem Widerspruche stand, und bereitete mithin jene Bewegung vor, in der in späterer Zeit die Vernichtung der Institutionen der Kirche und die Aufrichtung einer Verfassung erstrebt wurde, welche für die Wörtlein „Dienst" und „Pflicht" und „Zucht" keine Stätte haben sollte.

Wenn nun solchergestalt der Begriff der Kirche als einer besonderen Lebensgemeinschaft völlig verdunkelt war, so wird es nicht befremden können, daß die Form, die ihren Inhalt verloren hatte, in einzelnen Ländern abstarb. So geschah es in Preußen, wo im J. 1804 die Consistorialverfassung für Ostpreußen und Lithauen aufhörte [21]), im J. 1808 aber (16. Dec.) die kirchlichen Centralbehörden und die Consistorien überhaupt beseitigt und die Kirchensachen auf besondere Abtheilungen des Ministeriums des Innern und der Regierungen übertragen wurden. Die Kirche ging mithin in den Organismus des Staates über und aus einem Gebiete eigenthümlichen Lebens wurde sie zu einem Zweige der Staatsverwaltung. Dieser Act, die Frucht theils der territorialistischen Anschauung, theils des die neue Staatsorganisation beherrschenden centralisiren-

---

21) Jacobson a. a. O. S. 203.

den Principes [22]), wurde damals in der Kirche nicht sehr beklagt, weil das Gefühl der allgemeinen Noth überwog. Das Ober-Consistorium remonstrirte indessen doch dagegen (13. April 1809), indem es vorstellte, „daß die oberbischöfliche Regierung der Kirche und die oberherrliche Regierung des Staates sehr verschiedene Functionen seien, und daß die Vereinigung der geistlichen Oberbehörde mit einem weltlichen Landescollegio, so wie die Unterordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten unter eine solche Behörde, dem Ansehen und der Würde der Religion mehr nachtheilig als förderlich sein, und daß die Religionssache nicht gewinnen werde, wenn dieselbe, wie es nach der Tabulatur der neuen Staatsorganisation der Fall zu sein scheine, zwischen die Polizei und das Cassenwesen gleichsam hineingeschoben und die Kirche nebst der Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in eine Art von Berührung gesetzt werde" [23]).

Dieser Widerspruch fand jedoch kein Gehör, sondern es wurde ihm eben mit dem Principe der Einheit, welches die ganze neue Organisation des Staates beherrsche, und besonders durch den für den Augenblick nur suspendirten Staatsrath fest begründet sei, begegnet. Dennoch äußerte der Begriff der Kirche bald genug wieder seine Macht, denn noch in demselben Jahre begannen die Berathungen über eine neue Organisation der Kirche, für welche Vorschläge sehr verschiedenen Gehalts und Gewichts, u. A. auch das Project einer bischöflichen Verfassung, die Grundlage bildeten [24]). Wir müssen ein tieferes Eingehen auf diese Bestrebungen, wie förderlich es auch für die Geschichte des kirchlichen Geistes und Wissens sein möchte, uns hier versagen, und begnügen uns deshalb anzuführen, daß aus ihnen schrittweise die Errichtung von Synoden der Geistlichen, dann die Wiederherstellung der Consistorien [25])

22) Darüber sind die Mittheilungen von Pertz im Leben des Freiherrn vom Stein zu vergleichen.

23) Aus archivalischer Quelle.

24) S. die Mittheilungen bei v. Mühler a. a. O. S. 298 ff. und in der Einleitung zu den Verhandlungen der preuß. Generalsynode, Leipz. 1847.

25) Verord. v. 30. April 1815, 23. Oct. 1817, 31. Dec. 1825; v. Mühler a. a. O. S. 321 ff. In Verbindung mit dieser Reorganisation stand im J. 1828 die Wiederherstellung des Amtes der Generalsuperintendenten, v. Kamptz Annalen, Bd. XIII. S. 67. 279.

für die Verwaltung der Interna der Kirche (im Gegensatze zu der bei den Regierungen verbleibenden Besetzung der geistlichen Aemter, der höheren Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc.), endlich die Ernennung eines besondern Ministers der geistlichen Angelegenheiten hervorgingen[26]). Daneben wurde, ohne Frucht, die Errichtung von Presbyterien angeordnet, und eine Berathung der Verfassungsfrage in Synoden der Geistlichen eingeleitet. Allein auch diese Berathung, in welcher sich meist das Verlangen nach Presbyterien und Synoden kund gab, hatte für die östlichen Provinzen keinen praktischen Erfolg, und nur in den westlichen fand sie den geschichtlichen Boden, auf welchem später eine Vereinigung der Elemente der beiden Verfassungsformen erwachsen konnte.

Auf dasselbe Ziel richteten sich damals die Verfassungsbestrebungen auch in anderen Ländern, z. B. in Baden nnd Bayern.

Von den Landestheilen, deren Complex jetzt das Großherzogthum Baden bildet, war der obere, die Markgrafschaft, mit Ausnahme von sieben Gemeinden, lutherisch, und der Landesherr übte sein Episkopalrecht durch einen Kirchenrath, welchem die Superintendenten untergeben waren. Daneben bestanden aber theils Synoden der Geistlichen, besonders zu wissenschaftlicher Fortbildung, theils Sittengerichte (die sog. Kirchencensuren) in den Gemeinden, welche gebildet aus dem Ortsvorstande, dem Almosenerheber und einigen, jedoch von der Gemeinde nicht gewählten Mitgliedern, auf Geldbußen, ja selbst auf Leibesstrafe und „Einhäuslung", erkennen konnten. Dagegen in dem pfälzischen Antheile herrschte der reformirte Typus vor, der indessen, aus früher (§. 12.) erörterten Gründen, vorherrschend nur die Lehre bestimmte. Es bestanden jedoch Presbyterien ohne Strafgewalt, Classenconvente, bei denen unter Mitwirkung von Aeltesten die Visitation vollzogen wurde, Provinzialsynoden und eine allgemeine Synode, sämmtlich ohne Lebenskraft. Aus diesen Elementen bildete sich im J. 1821 die gegenwärtige Form der Verfassung aus, nach welcher die landesherrliche Kirchengewalt durch den Oberkirchen-

---

26) Ordre v. 2. Nov. 1817.

rath, das Recht der Gemeinden und der Kirche aber durch die Presbyterien (jedoch ohne eigentliche Kirchenzucht) und durch die Synoden der Diöcesen, bez. die mit dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung und dem Rechte der Aufsicht bekleidete Generalsynode vertreten werden[27]).

In der Vereinigung der consistorialen, presbyterialen und synodalen Institution schloß sich schon im J. 1818 die Verfassung auch in Rheinbayern ab, während sie diesseits des Rheins zwar durch Synoden, nicht aber durch Presbyterien ergänzt wurde[28]).

Endlich in den westlichen Provinzen Preußens, zu denen wir jetzt zurückkehren, also nicht nur in den früher synodalisch verfaßten Gebieten, sondern auch in Landestheilen, welche von jeher nur unter dem Consistorialregiment gestanden hatten, wurde die Verfassungsfrage durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 entschieden[29]), nach welcher die Organisation von gewählten Presbyterien, beziehentlich einer aus der politischen Verfassung herübergenommenen größeren Repräsentation, zu den Kreissynoden unter dem gewählten Superintendenten, von diesen zu den Provinzialsynoden aufsteigt. Die Synoden der erstern Art berathen über kirchliche Fragen, führen die Aufsicht über die Diener und das Vermögen der Kirche und die Gemeinden, haben die Leitung der Wahlangelegenheiten, die Ordination und Introduction der Pfarrer u. s. w. Dagegen die Provinzial-Synoden haben das Recht der Beschlußnahme in inneren Angelegenheiten, sie führen die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und die Erhaltung der Kirchenordnung, und bringen ihre diesfallsigen Anträge an die Behörden, nehmen durch Abgeordnete an der Prüfung der Candidaten Theil u. A. m. Die ständige Verwaltung der Interna führen die Consistorien, über denen der Minister der geistlichen Angelegenheiten steht. Die Kirchenordnung faßte aber beide letztere als geistliche Staatsbehörden auf, und nahm dadurch eine Unklarheit

27) Vergl. die Riegger'sche Sammlung von Gesetzen und Verordn. über das ev. Kirchenwesen in Baden, Offenb. 1833 ff.

28) v. Dobeneck, Systemat. Zusammenstellung der allg. Bestimm. für d. prot. Kirche in Bayern, Ansb. 1844.

29) S. Jacobson, Gesch. der Quellen des w. K.-R. der Provinzen Rheinland u. Westphalen, S. 892 ff., Urk. S. 651 ff.

und einen Schein des Territorialismus in sich auf, die seit dem Jahre 1835 oft genug das Gefühl des Unbefriedigtseins und die Klage über territorialistische Bevormundung und Fesselung der Kirche auf der Seite hervorrief, welche jede consistoriale Gestaltung als eine Frucht weltlichen und darum ungebührlichen Zwanges anzusehen sich gewöhnt oder richtiger verwöhnt hat.

Während in solcher Weise sich die Elemente der beiden geschichtlichen Verfassungen um so leichter versöhnten, als die Union beider Confessionen gerade auch in Bayern jenseits des Rheines, in Baden und in Preußen vollzogen, beziehentlich ausgesprochen worden war, begnügte man sich anderwärts, den Organismus der Regierung umzugestalten. Diese Bestrebung führte, abgesehen von der Errichtung von Kirchenvorständen in Nassau (1818), Sachsen-Weimar (1821) und in Hessen-Darmstadt (1832), und der Errichtung von Synoden der Geistlichen in Mecklenburg-Strelitz (1839) und Mecklenburg-Schwerin (1841): in Nassau[30]) zur Bestellung eines Landesbischofs (1818), der ein Generalsuperintendent mit erweiterter Vollmacht ist, in anderen Ländern zur Aufhebung der Consistorialjurisdiction[31]), im Vaterlande der Consistorien aber, in Sachsen, zur Aufhebung dieser Behörden[32]), und zur Errichtung eines Landes-Consistoriums als einer specifisch geistlichen Behörde für das Prüfungs- und Anstellungswesen, die Aufsicht über die Geistlichen, und die Berathung des Cultusministers in Sachen der Lehre, Liturgie und Verfassung. Gerade entgegengesetzt war zehn Jahre später das Bestreben in Preußen dahin gerichtet, die Consistorien zu stärken und die Attribute der inneren Verwaltung ihnen vollständiger zu gewähren[33]), als es früher für rathsam erachtet worden war. Nirgends aber erhob sich der Gedanke zur Schaffung einer höchsten, collegialisch organisirten Kirchenbehörde, sondern es blieb die oberste Leitung einer weltlichen Spitze[34]), einem selb-

30) Otto, Nassauisches Kirchenrecht S. 38 ff.

31) z. B. in Kurhessen 1821, in Meiningen 1829, in Gotha 1830.

32) Verord. v. 10. Apr. 1835, Codex des sächs. K.-R. S. 395.

33) Verordn. v. 27. Juni 1845, v. Mühler a. a. O. S. 359.

34) Doch mit Ausnahme v. Württemberg, wo der Minister des Cultus an der Regierung der Kirche keinen unmittelbaren Antheil nimmt.

ständig entscheidenden Staatsminister überlassen, eine Einrichtung, welche da, wo eine constitutionelle Staatsverfassung eingeführt worden war, ihre ganze Incongruenz um so mehr offenbarte, als die hier und da hergebrachte Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Gesetzgebung auf die Kammern übertragen und eine ministerielle Verantwortlichkeit auch in Betreff der Kirchensachen nicht in Abrede gestellt wurde [35]). Der hierin liegende Widerspruch sollte freilich durch den, auch in den Verfassungsurkunden [36]) zuweilen vorkommenden Grundsatz versöhnt werden, daß keine Aenderung in Lehre, Liturgie oder Verfassung ohne Zustimmung einer Synode erfolgen solle. Dieses Correctiv war indessen offenbar nur ein theoretisches, weil es an jeder Norm fehlte, in welcher die Kirche das ihr zugestandene Recht zu üben vermocht hätte.

Je weniger aber auf dem Gebiete der Verfassung zur Heilung der Schäden geschah, welche der Territorialismus der Kirche angethan hatte, desto rühriger war die Literatur, und eine Fluth von Schriften ergoß sich über die Verfassungsfrage, in denen sich der Drang nach einer anderen Gestaltung und zwar vorherrschend in collegialistischem Sinne und mit der Richtung auf Presbyterien und Synoden kund gab. Darin trat nur zu oft ein höchst beklagenswürdiger Mangel an Einsehen in die Lebensbedingungen der Kirche und an geschichtlichem Wissen zu Tage. Eine Wahrheit war indessen doch auch in diesem Chaos zu finden, nämlich diese, daß die Kirche krank sei und der Heilung bedürfe, und solcher Erkenntniß konnten auch diejenigen sich nicht entziehen, welche sonst der Ansicht waren, daß, wie die Staatsverfassung nicht tugendhafte Bürger schafft, so auch die Kirchenverfassung die Kirchenglieder nicht zu geistlichen Priestern umstempelt. Wir werden nicht irren, wenn wir als eine Frucht jener Wahrnehmung die Berathungen betrachten, welche, vom deutschen Süden aus angeregt, von Abgeordneten deutscher Fürsten im Anfange des Jahres 1846 in Berlin gepflogen wurden. Eine größere Einheit

35) Eine solche Theilnahme übten z. B. die Kammern im K.-R. Sachsen, indem sie die so eben erwähnte neue Organisation der Kirche beriehen. Verfassungsmäßig anerkannt war im J. 1846 die Theilnahme der Stände ferner z. B. in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Coburg-Gotha, Altenburg.

36) So z. B. in der kurhessi-

der kirchlichen Entwicklung ungeachtet der Mannichfaltigkeit des besonderen Lebens anzubahnen, war damals die von treuem Herzen angeregte und von treuem Herzen ergriffene und gepflegte Absicht. Aber, wir wissen nicht zu sagen, aus welchem Grunde, der erste, von den wahrhaften Freunden der Kirche mit Hoffnung begrüßte Versuch blieb auch der letzte, ohne eine sichtbare Wirkung zu äußern.

Eben so wenig allgemeinen Erfolg hatten die Synoden, welche in den Jahren 1844 bis 1846 in Preußen gehalten wurden[37]), und selbst ihre einzige Frucht im Gebiete der Verfassung, das im Januar des Jahres 1848 errichtete Oberconsistorium[38]), kam nicht zu dauerndem Leben. Der Zeitgeist hatte die Freiheit gewollt. Darum war er erzürnt, daß ihm anstatt des Brodes ein Stein, anstatt freier Presbyterien und Synoden ein Ober-Consistorium gereicht wurde, und die kaum erst begründete Institution fiel ihm daher als erstes Opfer[39]).

Welche Prüfungen überhaupt nunmehr in Preußen und anderwärts über die Kirche hereinbrachen, wie auf der einen Seite anstatt der Kirche die souverainen Pfarrgemeinden in den Vordergrund traten, und die Artikel der Bauernschaft, die Frucht des März im J. 1525, in verstärkter Auflage erneuert wurden, auf der anderen in den Verhandlungen der Parlamente die Kirche unter dem gleisnerischen Scheine der Sorge um ihre Freiheit in das Gebiet der Privatgesellschaften oder Clubbs gedrängt werden sollte; wie die Trennung des Staates von der Kirche, der Kirche von der Schule, zu einer eben so oft verkündigten als mißverstandenen Losung wurde; wie das Staatsregiment die Bekenntnißfreiheit als Freiheit vom Bekenntnisse auffaßte und darnach seine kirchliche Verwaltung bemaß: dies und Anderes hier nachzuweisen, ist nicht nöthig. Wohl aber müssen wir schließlich noch anführen, daß die Vorgänge auf dem politischen Gebiete auch auf die Verfassung der Kirche insofern theils negativen theils positiven Einfluß äußerten, als sie einerseits die Aufhebung der Consistorialgerichtsbar-

---

schen B.-U. und der hannoverschen Landesverf.

37) Vergl. die Protokolle der Provinzialsynoden, Berl. 1845, und der Generalsynode 1846.

38) S. die Erlasse am Schlusse des ersten Bandes der angeführten Mittheilungen.

39) Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Apr. 1848.

keit, wie in Hannover[40]) und Anhalt-Dessau, andererseits die Bestellung oberster Kirchenbehörden wie in Preußen[41]), Mecklenburg-Schwerin[42]), Mecklenburg-Strelitz[43]), Sachsen-Weimar[44]) und Anhalt-Bernburg[45]), den Erlaß von Gemeinde-Ordnungen, wie in Preußen[46]), Würtemberg[47]), Bayern[48]) diesseits des Rheines, Hessen-Darmstadt[49]), oder eine Erweiterung der bestehenden Presbyterial-Verfassung, wie in Lippe-Detmold[50]), einmal aber, in Oldenburg (1849), die Aufrichtung einer völlig neuen Verfassung in ihrem Gefolge hatten.

Das wiedererwachte Bewußtsein, daß die Kirche eine individuelle Lebensordnung sein solle, hat diese, freilich von sehr verschiedenen Gesichtspuncten ausgegangenen Bestrebungen bestimmt, und in diesem Motive liegt ohne Zweifel der Gewinn, den sowohl die Kirche als der Staat aus der über sie ergangenen beispiellosen Prüfung gezogen haben[51].) Gewiß ist die Richtung, welche die Kirche außer Beziehung zu dem Staate setzen will, nicht evangelisch, und wenn in den letzten Jahren so oft behauptet worden ist, daß vor Allem das Band zwischen dem Landesherrn und der Kirche als ein Erzeugniß des Territorialismus gelöst werden müsse, so beruht auch dies gewiß auf einer mangelhaften Einsicht, denn nicht die landesherrliche Kirchengewalt an sich, sondern nur ihre Ausartung ist territorialistisch. Aber daß die Kirche nicht jeder Schwankung des politischen Lebens, nicht jeder zufälligen Strömung der Zeit Preis gegeben, oder gar zu einem Vehikel politischer Tendenzen gemacht werde, sondern daß sie auf dem

40) Ges. v. 12. Juli 1848.

41) Ordre vom 26. Jan. 1849 u. 29. Juni 1850.

42) Verord. v. 16. Dec. 1848.

43) Verord. v. 1. Jan. 1849, 19. Dec. 1850.

44) Verord. v. 25. Sept. 1849.

45) Verord. v. 16. Dec. 1850.

46) Ordre v. 29. Juni 1850.

47) Verord. v. 25. Jan., Cons.-Erl. vom 7. Febr., Erl. der Synode, Sonntag Serag. 1851.

48) Verord. v. 7. Oct. 1850. Ueb. d. Entwurf einer Verf. für Bayern jenseits des Rheines s. d. Gutachten deutscher theol. Facultäten, welche 1851 in Speyer im Druck erschienen sind.

49) Verord. v. 14. Dec. 1849.

50) Verord. v. 3. Febr. 1851.

51) Außerdem sind in einzelnen Landeskirchen Verfassungsentwürfe veröffentlicht worden, z. B. in Würtemberg (1848), in Hannover (1849), in Braunschweig (1850) und neuerdings in d. preuß. Rheinprovinz und Westphalen. Vergl. den Aufsatz von v. Bethmann-Hollweg in der Monatsschrift für die evangel. Kirche 1851., Juli, S. 1 ff.

Grunde, der da gelegt ist, ihr individuelles Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit führe: das ist für sie ein Recht und für den Staat ein Segen.

Freilich wie dieses Leben geordnet werden solle, darüber waren die Ansichten so zwiespältig, daß die äußersten Gegensätze oft ohne Liebe, noch öfter ohne Einsehen, an das Licht traten, und bald waren es die göttliche, bald die menschliche Seite des Amtes, bald das allgemeine, bald ein besonderes Priesterthum, bald das Recht der Gemeinden, bald das Recht der über den Gemeinden stehenden Kirche, bald das Princip der Majorität, bald das der Auctorität, welche den Grundton der zahllosen Wünsche in Betreff der Verfassung bildeten. Zugleich kam es aber auch bald genug dahin, daß sich politische Rücksichten gegen jede Aenderung der hergebrachten Einrichtungen geltend zu machen suchten, und daß namentlich selbst das besonnenste Streben, die Gemeinden zu christlicher Thätigkeit heranzuziehen, und dadurch ein von der Kirche so schmerzlich empfundenes, und von ihren Freunden so oft beklagtes Unrecht wieder gut zu machen, sogar als ein staatsgefährliches Beginnen bezeichnet wurde. So sind denn mit der größeren Erregung der Geister auch die Schwierigkeiten gewachsen. Dennoch wird es mit Gottes Hülfe gelingen, sie zu überwinden, wenn wir nur allzumal uns selbst erst überwinden, wenn wir also von uns abthun die Unfehlbarkeit der vorgefaßten Meinungen sammt der unleidlichen Angewöhnung, politische Sympathieen und Antipathieen auf das Gebiet der Kirche zu übertragen, und wenn wir den Rath, dessen wir bedürfen, nicht bei den Dogmatikern des siebzehnten Jahrhunderts oder in den constitutionellen Charten, sondern in den Büchern unserer Geschichte suchen, in denen die Ursachen der Schäden des kirchlichen Leibes, aber auch die Mittel der Heilung verzeichnet sind.

Somit kehrt unsere Erörterung zu der Mahnung zurück, von welcher sie ausging. Zwischen ihrem Anfange und ihrem Ende liegt eine Wanderung auf einem nicht immer freudenvollen Wege. Möge dem Wanderer, da er scheidet, das Zeugniß nicht versagt werden, daß die Wahrheit sein Leitstern, die Liebe sein Stab gewesen sei!

Register.

Berichtigungen.

S. 39. Z. 21. l. Ensegna st. Esegua.
„ 100. im Inhaltsverzeichnisse u. in den Rubriken zu S. 109 u. 111 l. Lehrstand st. Lehramt.
„ 104. Z. 1. v. o. l. 1563. st. 1663.

Officin von Bernh. Tauchnitz jun.

Die vornehmsten Eigenthümlichkeiten

der

schwedischen Kirchenverfassung

mit Hinblicken

auf ihre geschichtliche Entwicklung.

keit, wie in Hannover[40]) und Anhalt-Dessau, andererseits die Bestellung oberster Kirchenbehörden wie in Preußen[41]), Mecklenburg-Schwerin[42]), Mecklenburg-Strelitz[43]), Sachsen-Weimar[44]) und Anhalt-Bernburg[45]), den Erlaß von Gemeinde-Ordnungen, wie in Preußen[46]), Württemberg[47]), Bayern[48]) diesseits des Rheines, Hessen-Darmstadt[49]), oder eine Erweiterung der bestehenden Presbyterial-Verfassung, wie in Lippe-Detmold[50]), einmal aber, in Oldenburg (1849), die Aufrichtung einer völlig neuen Verfassung in ihrem Gefolge hatten.

Das wiedererwachte Bewußtsein, daß die Kirche eine individuelle Lebensordnung sein solle, hat diese, freilich von sehr verschiedenen Gesichtspuncten ausgegangenen Bestrebungen bestimmt, und in diesem Motive liegt ohne Zweifel der Gewinn, den sowohl die Kirche als der Staat aus der über sie ergangenen beispiellosen Prüfung gezogen haben[51].) Gewiß ist die Richtung, welche die Kirche außer Beziehung zu dem Staate setzen will, nicht evangelisch, und wenn in den letzten Jahren so oft behauptet worden ist, daß vor Allem das Band zwischen dem Landesherrn und der Kirche als ein Erzeugniß des Territorialismus gelöst werden müsse, so beruht auch dies gewiß auf einer mangelhaften Einsicht, denn nicht die landesherrliche Kirchengewalt an sich, sondern nur ihre Ausartung ist territorialistisch. Aber daß die Kirche nicht jeder Schwankung des politischen Lebens, nicht jeder zufälligen Strömung der Zeit Preis gegeben, oder gar zu einem Vehikel politischer Tendenzen gemacht werde, sondern daß sie auf dem

40) Ges. v. 12. Juli 1848.

41) Ordre vom 26. Jan. 1849 u. 29. Juni 1850.

42) Verord. v. 16. Dec. 1848.

43) Verord. v. 1. Jan. 1849, 19. Dec. 1850.

44) Verord. v. 25. Sept. 1849.

45) Verord. v. 16. Dec. 1850.

46) Ordre v. 29. Juni 1850.

47) Verord. v. 25. Jan., Consf.-Erl. vom 7. Febr., Erl. der Synode, Sonntag Serag. 1851.

48) Verord. v. 7. Oct. 1850. Ueb. d. Entwurf einer Verf. für Bayern jenseits des Rheines s. d. Gutachten deutscher theol. Facultäten, welche 1851 in Speyer im Druck erschienen sind.

49) Verord. v. 14. Dec. 1849.

50) Verord. v. 3. Febr. 1851.

51) Außerdem sind in einzelnen Landeskirchen Verfassungsentwürfe veröffentlicht worden, z. B. in Württemberg (1848), in Hannover (1849), in Braunschweig (1850) und neuerdings in d. preuß. Rheinprovinz und Westphalen. Vergl. den Aufsatz von v. Bethmann-Hollweg in der Monatsschrift für die evangel. Kirche 1851., Juli, S. 1 ff.

Grunde, der da gelegt ist, ihr individuelles Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit führe: das ist für sie ein Recht und für den Staat ein Segen.

Freilich wie dieses Leben geordnet werden solle, darüber waren die Ansichten so zwiespältig, daß die äußersten Gegensätze oft ohne Liebe, noch öfter ohne Einsehen, an das Licht traten, und bald waren es die göttliche, bald die menschliche Seite des Amtes, bald das allgemeine, bald ein besonderes Priesterthum, bald das Recht der Gemeinden, bald das Recht der über den Gemeinden stehenden Kirche, bald das Princip der Majorität, bald das der Auctorität, welche den Grundton der zahllosen Wünsche in Betreff der Verfassung bildeten. Zugleich kam es aber auch bald genug dahin, daß sich politische Rücksichten gegen jede Aenderung der hergebrachten Einrichtungen geltend zu machen suchten, und daß namentlich selbst das besonnenste Streben, die Gemeinden zu christlicher Thätigkeit heranzuziehen, und dadurch ein von der Kirche so schmerzlich empfundenes, und von ihren Freunden so oft beklagtes Unrecht wieder gut zu machen, sogar als ein staatsgefährliches Beginnen bezeichnet wurde. So sind denn mit der größeren Erregung der Geister auch die Schwierigkeiten gewachsen. Dennoch wird es mit Gottes Hülfe gelingen, sie zu überwinden, wenn wir nur allzumal uns selbst erst überwinden, wenn wir also von uns abthun die Unfehlbarkeit der vorgefaßten Meinungen sammt der unleidlichen Angewöhnung, politische Sympathieen und Antipathieen auf das Gebiet der Kirche zu übertragen, und wenn wir den Rath, dessen wir bedürfen, nicht bei den Dogmatikern des siebzehnten Jahrhunderts oder in den constitutionellen Charten, sondern in den Büchern unserer Geschichte suchen, in denen die Ursachen der Schäden des kirchlichen Leibes, aber auch die Mittel der Heilung verzeichnet sind.

Somit kehrt unsere Erörterung zu der Mahnung zurück, von welcher sie ausging. Zwischen ihrem Anfange und ihrem Ende liegt eine Wanderung auf einem nicht immer freudenvollen Wege. Möge dem Wanderer, da er scheidet, das Zeugniß nicht versagt werden, daß die Wahrheit sein Leitstern, die Liebe sein Stab gewesen sei!

Register.

Berichtigungen.

S. 39. Z. 21. l. Ensegna st. Esegua.
„ 100. im Inhaltsverzeichnisse u. in den Rubriken zu S. 109 u. 111 l. Lehrstand st. Lehramt.
„ 104. Z. 1. v. o. l. 1563. st. 1663.

Officin von Bernh. Tauchnitz jun.

Die vornehmsten Eigenthümlichkeiten

der

schwedischen Kirchenverfassung

mit Hinblicken

auf ihre geschichtliche Entwicklung.

Kurze Darstellung

der vornehmsten Eigenthümlichkeiten

der

schwedischen Kirchenverfassung

mit Hinblicken auf ihre geschichtliche Entwicklung.

Von

A. E. Knös,

der Theol. Doctor und Professor an der Universität zu Upsala.

Mit einem Vorwort

von

Dr. G. C. A. Harleß.

Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Liesching.

1852.

Schnellpressendruck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Der verehrte Verfasser des vorliegenden Buchs hat mich gebeten, dasselbe mit einigen Worten der Aufmerksamkeit der Glaubensgenossen in Deutschland zu empfehlen. Ich thue das um so lieber, weil ich mit meinen Wünschen dem Wunsche des Verfassers auf halbem Wege entgegenkam. Zufällige Hindernisse haben den Druck verzögert. Sonach gehört das Buch eigentlich dem Jahre 1851 an. Ein theurer Name, der darin erwähnt wird, der um die Kirche Schwedens hochverdiente Erzbischoff af Wingård, ist seit der Zeit in des Herrn Ruhe eingegangen. Auch für manches Andere hätten die Ereignisse der bewegten Zeit Stoff zu Nachträgen geben mögen. Sie unterbleiben jetzt natürlich. Aber sie hätten auch nicht die wesentliche Bedeutung dieser Schrift berührt. Diese Bedeutung liegt nicht blos darin, daß wir in Deutschland bisher theils nur auf ältere, kaum genügende Schriftwerke, theils auf neuere Berichte über die schwedische Kirche gewiesen waren, die aus dem Schooße der schwedischen Kirche nicht hervorgegangen an mancher Einseitigkeit und Oberflächlichkeit kranken. Die Bedeutung dieser Schrift liegt für uns einerseits im Rückgehen auf die Wurzeln der schwedischen Kirchenverfassung, andrerseits in der Wichtigkeit der sich hieraus auch auf die allgemeinen Verfassungsfragen der evangelisch-lutherischen Kirche beziehenden Ergebnisse.

An Idealen von Kirchenverfassung ist unsere Zeit reich; arm dagegen am rechten Verständniß des geschichtlich Gewordenen mit seinen Mängeln, wie mit seiner Berechtigung. Kommen wir mit dem Letzten, auch im Vergleich der bestehenden Verschiedenheiten, nicht ins Reine, so wird es mit dem Ersten nimmermehr einen guten Fortgang nehmen. Die Sache wäre freilich sehr einfach, wenn, wie Etliche meinen, Christus der Herr selbst in seinem Worte uns eine äußere Reichsconstitution und Kirchenverfassung hinterlassen hätte. Da gälte es nur, an die Stelle des menschlich Willkürlichen das göttlich Berechtigte und Befohlene zu setzen. Dem aber ist nicht so. Und weil dem nicht so ist, sind alle jene Nachweisungen von so großem Gewicht, welche uns zeigen, wie nationale Entwicklung und Eigenthümlichkeit auch ihren Einfluß auf äußere Kirchenverfassung mit gehabt hat, gleichviel ob wir daraus abnehmen, was wir brauchen, oder was wir nicht brauchen können. Der Gewinn bleibt allemal die Erkenntniß, daß es eine sehr verschiedene Aufgabe ist, zu verstehen, worauf Christi ewige Reichsgesetze zum Heil unserer Seelen ruhen, und worauf das ruht, was löbliche Ordnung da heißt, wo Christi Heilswort eine Stätte der Erkenntniß und des Bekenntnisses in äußerer, sichtbarer Kirche und deren Ordnung bei einem Volke gefunden hat. Das möge uns vor falschem Nachahmen, wie vor verkehrtem Selbstmachen gleich sehr behüten.

Vor Allem freue ich mich dessen, daß dieses Buch nicht blos aus Liebe zur heimischen, sondern ebensosehr aus Liebe zur deutschen, zur allgemeinen Kirche hervorgegangen ist, die auf Erden den Namen Luthers trägt. Ich will den Tag segnen, wo man endlich einmal aufhört, im Elend der

Vereinzelung oder im kümmerlichen Trost verhältnißmäßiger Geborgenheit Territorial-Kirchenthümelei zu preisen oder gar, wie es hie und da bei uns geschehen ist, mit dem unwahren und lächerlichen Namen von Nationalkirche wie mit einem Heiligenschein zu umgeben. Nicht Sonderung der Nationen, sondern Einheit des Glaubens und des Bekenntnisses in allen Zungen, das ist die Aufgabe. Dann wird es auch dazu kommen, daß nicht in jedem Winkel selbstselig eine Kirche mit Verfassungen vorwärts oder rückwärts geht, sondern in dienendem Austausch jegliches Glied vom andern im großen Ganzen lerne, was Allen und was dem Einzelnen frommt. In dieser Hoffnung reiche ich den nordischen Brüdern gemeinsamen Glaubens die Hand, auf daß wir nehmen und geben lernen nach des Apostels Weise, und loswerden vom Fluch der Vereinzelung und Selbstgenügsamkeit in seliger Gemeinschaft aller der zum Lobe Gottes in Christo vereinten Gläubigen in allen Landen! Amen.

Dresden, den 21. November 1851.

Dr. A. Harleß.

Vorwort.

Eine Rede, welche der Verfasser bei Niederlegung des akademischen Rectorats im Jahre 1848 über die vorliegende Materie gehalten, hat den ersten Anlaß zu dieser Schrift gegeben. Auf Mahnung mehrerer wohlwollenden Freunde ließ er diese Rede, in die Form einer Abhandlung gebracht und mit nöthigen Citaten vermehrt, in einer zu Upsala herauskommenden kirchlichen Zeitschrift (Tidskrift för Svenska Kyrkan. 1849. H. 1.) gedruckt erscheinen. Da aber einige berühmte deutsche Theologen seitdem den Wunsch geäußert haben, daß der Verfasser diese Abhandlung auch deutsch herausgeben möchte, hat er, ohne sich durch die Schwierigkeiten, seine Gedanken in einer fremden Sprache gut ausdrücken zu können, abhalten zu lassen, ihrer Aufforderung nachzukommen gewagt. Inständig bittet er aber den Leser um Nachsicht wegen der Unebenheiten des Styls, die eine ungeübte deutsche Hand verrathen müssen. Was die Abhandlung selbst betrifft, giebt er sie hier nicht als wortgetreue Uebersetzung des schwedischen Originals, sondern sehr erweitert und ganz umgearbeitet. Das Original war nämlich auf schwedische Leser berechnet, und darum konnten manche Specialitäten als allgemein bekannt angesehen und nur angedeutet werden, die doch nun eine weitere Entwickelung finden mußten. Unter den Händen des Verfassers ist auch diese kleine Schrift, die ursprünglich nur auf eine Folge von Zeitschrifts-artikeln berechnet war, so gewachsen, daß sie auf Anrathen des hochver-

ehrten Mannes, unter dessen Aegide sie dem theologischen Publicum Deutschlands übergeben wird, nun besonders gedruckt erscheint. Dies dürfte hier um so mehr anzuführen sein, weil sich grade hieraus sowohl der nur auf einfache Zusammenstellung der Thatsachen berechnete Plan und die mehr populäre als wissenschaftliche Schreibart, wie auch die nach einem etwas beschränkten Maßstabe ausgeführte Behandlung der ersten Partien erklären. Uebrigens hat der Verfasser nur die Hauptdata zu einer leichten Uebersicht hier zu geben versucht. Die Einzelheiten und weiteren Ausführungen, so wie die mehr wissenschaftliche Construction, gedenkt er künftig, wenn Gott ihm Zeit und Muße vergönnt, in einem größeren Werke über Schwedens Kirchenverfassung und Kirchenrecht zusammenzustellen. Wenn aber ein Leser Erläuterungen über einzelne der hier abgehandelten Materien wünscht, können wir ihn auf das mit guter Sachkenntniß geschriebene Werk: Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen, von F. G. von Schubert. Greifswald 1820, 1821. verweisen.

Upsala, im August 1851.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Es giebt keine Landeskirche, die nicht in ihrer Verfassung und ihren übrigen Verhältnissen gewisse Eigenthümlichkeiten aufzuweisen hätte. Diese sind aus der historischen Entwickelung, die für jedes Land und Volk eine besondere ist, entsprungen, und aus dem Geiste, der hierin sich geltend gemacht hat, zu erklären. Von nicht geringer Merkwürdigkeit ist in dieser Hinsicht die Stellung der schwedischen Kirche zum Staate und zum praktischen Christenthum. Eine durchgeführte Vergleichung mit anderen Landeskirchen wäre gewiß das beste Mittel dieses darzuthun, aber eine solche kann nicht gegeben werden, ohne zugleich das weite Feld des Kirchenrechts und des kirchlichen Lebens zu durchwandern, also nicht ohne größere Weitläufigkeit, als für diese Darstellung paßt, die nur eine kurze Uebersicht zu geben beabsichtigt. Darum mag hier nur auf die hervorragendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Daß diese alle Vorzüge oder Vortrefflichkeiten seien, wird wohl Niemand behaupten. Alles auf Erden ist unvollkommen, unvollendet; Alles strebt unaufhörlich sich zu etwas Anderem zu gestalten. Glücklich, wenn dieses wirklich etwas Besseres wird! Auch die schwedische Kirche und Kirchenverfassung ist in stetem Fortschritt begriffen und wohl noch fern von dem rechten Ziele. Aber der Gang ihrer Entwickelung und der Charakter des jetzt gesetzlich Bestehenden dürften vielleicht, so hoffen wir wenigstens, in dieser erregten Zeit, da so Vieles muß neugeordnet werden und die Kirchenverfassungsfrage wohl als eine der wichtigsten hervortritt, einige Beachtung verdienen.

Ein Rückblick auf die Hauptmomente in der Geschichte der schwedischen Kirchenverfassung zeigt, wie sich die Eigenthümlichkeiten derselben herausgebildet haben. Die ersten Verkündiger des Christenthums in Schweden fanden ein Volk mit eigenthümlicher Religion und darauf gegründeten eigenthümlichen Verfassungszuständen, Sitten und Ge-

setzen. Die Religion war die des Aberglaubens und Götzendienstes, aber sie trug in sich Mythen tieferen Gehalts, die gewissermaßen als Vorbereitungen zum Christenthum betrachtet werden können. Das Volk stand, wenn auch nicht auf der Stufe des rohen Naturlebens, doch auf einer niedrigen Stufe der Cultur; es war aber tapfer, freiheitsliebend, mit viel Sinn für Freundschaft und Sittlichkeit begabt, wenn auch das Gute oft durch die Vorurtheile falscher Vorstellungen getrübt und durch die Barbarei des Heidenthums erstickt wurde. Die Verfassung des Landes war der Hauptsache nach eine föderative. Jede der alten Provinzen (Landschaften) betrachtete man noch als einen besonderen kleinen Staat, der auch ursprünglich von eigenen Königen regiert worden war; diese Fylkeskönige (Unterkönige) waren in früherer Zeit dem Oberkönige zu Upsala kaum in etwas Anderem unterthänig, als darin, daß sie in ihm den vornehmsten Sprößling und irdischen Repräsentanten der Asagötter, den Hüter und Verwalter des Tempeldienstes in dem höchsten Nationalheiligthum, dem zu Upsala, verehrten. Auch seitdem schon vor Einführung des Christenthums die Centralisation mit der Ausrottung oder Unterjochung der Fylkeskönige angefangen hatte, blieb in Gesetzgebung, Rechtspflege und Administration der verschiedenen Provinzen eine große Isolirung bemerkbar; ja, sie ist, obgleich man ununterbrochen auf die Aufhebung derselben hingearbeitet hat, noch nach einem Jahrtausende nicht völlig verwischt. Das Volk, repräsentirt durch die freien Odalmänner, die Bauern, die auf eigenen Odalbesitzen wohnten und sie bebauten, war gewohnt, in öffentlichen Versammlungen über jede für das allgemeine Wohl wichtige Angelegenheit zu Rathe gezogen zu werden. Hier machte sich jedoch nicht der abstracte Begriff der Persönlichkeit geltend, denn neben individuellen Vorzügen gaben die Größe der Besitzungen, die Menge der Untergebenen und der Dienerschaft u. s. w. dem einzelnen Odalmann Ansehen und vermehrten seinen Einfluß auf die Beschlüsse. Der Lagman (buchstäblich: der Mann des Gesetzes) war, nachdem die Fylkeskönige aufgehört hatten, in jeder Provinz der bedeutendste Mann. Er war der Verkündiger des provinziellen, noch wohl nur traditionellen Gesetzes, dessen Bestimmungen er in jedem Rechtsfalle auf dem Ting (in der Gerichtsversammlung) aussprach. Er war

auch der Wortführer der Provinz auf dem Allhärjarting zu Upsala (dem jährlich gehaltenen allgemeinen Landtag). Unter den Lagmännern war aber das Primat nebst gewissen Vorrechten dem Lagman der Provinz Upland zuerkannt, wie auch diese Provinz stets eine Art von Hegemonie behauptet hatte. Doch eine weitere Darstellung des ältesten schwedischen Verfassungsorganismus hier zu geben, liegt nicht in unsrem Plan, aber das Obengesagte ist zu wichtig, um nicht kurz erwähnt zu werden; es zieht sich nämlich wie ein Faden durch die ganze schwedische Geschichte, auch die kirchliche, und in manchen noch jetzt bestehenden Einrichtungen schimmern diese alten Verfassungszustände durch. Nur langsam konnte das Christenthum in diese eindringen und sie durchdringen. Die katholische Kirche mußte sich dem schon Bestehenden anbequemen. In jeder der bedeutendsten alten Provinzen wurde ein Bischofssitz eingerichtet. So kam es, daß die Diöcesen hauptsächlich mit der alten Provinzialeintheilung zusammenfielen. Man gewöhnte sich an die Nebeneinanderstellung des Bischofs und des Lagmans. Auch das Primat des Erzbischofs zu Upsala konnte gewissermaßen als dem des Upländischen Lagmans entsprechend betrachtet werden. In den alten Gesetzen, wie auch in der Geschichte, finden sich mehrere Spuren, daß man den Bischof und den Lagman mit einander parallelisirt hat. So ward sehr früh durch ein Gesetz bestimmt, daß der Bischof, wie von uralter Zeit her der Lagman, eines freien Bauers (Odalmannes) Sohn sein sollte, und in Uebereinstimmung mit dieser Rechtsbestimmung waren die katholischen Bischöfe Schwedens (nur die allerersten ausgenommen) eingeborne, von angesehenen Geschlechtern herstammende, nicht selten auch sehr würdige Männer. Die Jurisdiction der Bischöfe, obgleich in Schweden stets sehr beschränkt, veranlaßte, daß auch in dieser Hinsicht eine Vergleichung zwischen ihnen und den Lagmännern stattfinden konnte. Bei Ausbildung der Staatsverfassung wurden auch später die Bischöfe, wie die Lagmänner, in den Reichsrath aufgenommen. Dieses Alles — und es könnte noch Mehreres dieser Art beigebracht werden — gab Anlaß dazu, daß der Bischof als ein Vorstand in geistlichen Sachen, wie der Lagman in weltlichen, betrachtet wurde, und es scheint nicht eben gewagt, wenn wir sagen, daß durch die Paralleli-

sirung dieser beiden hohen Aemter, unter Mitwirkung der Religiosität des Volkes und der Ehrfurcht vor dem Oberhirtenamt, das Episkopat ein ganz nationales Gepräge und im Volksbewußtsein eine so feste Stütze gewonnen hatte, daß auch im Fortgang der Reformation, wie wir unten sehen werden, der große König Gustav Wasa vergebens daran rüttelte. Die Hierarchie dagegen nebst der geistlichen Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung konnte, wie auch das mittelalterliche Feudalwesen, niemals in Schweden einheimisch werden. Das kanonische Recht kam daher nicht zu Geltung und Gebrauch. Es blieb stets gewissermaßen etwas Fremdes, das nur die höhere Klerisei studirte, kannte und citirte. Vergebens suchte sie diesem Rechte allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Im Einzelnen dieses nach und nach zu erreichen, war das fortgehende Streben der nationalen Concilien und Diöcesansynoden; dasselbe suchten auch päpstliche Bullen und bischöfliche Anordnungen zu bewirken. Aber die uralte schwedische Volksfreiheit protestirte gegen alle hierarchische Anmaßungen als gegen etwas dem Nationalbewußtsein Widerstreitendes, und auf die bestimmteste, aber auch am mindesten anstößige Weise wurden diese Proteste in den Kirchenbalken (Abtheilungen kirchenrechtlichen Inhalts) der Landschaftsgesetze und des spätern allgemeinen Landrechts *) niedergelegt. Die Abweichungen der nationalen kirchlichen Bestimmungen von den kanonischen betrafen theils alte volksthümliche Sitten, die nicht sofort konn-

*) Die verschiedenen provinziellen Gesetze Schwedens wurden in dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in jetziger Form aufgezeichnet. Daß sie auch vor dieser Zeit, wenigstens theilweise, schriftlich vorhanden waren, ist jedoch nicht wohl zu bezweifeln. Unter diesen noch existirenden Gesetzcodices ist der Westgothische gewiß der älteste, der Upländische aber in kirchlicher Hinsicht der wichtigste. Als Codex der Kirchenordnungen des Erzstiftes gewann nämlich der Kirchenbalk des Uplandgesetzes nach und nach größere Bedeutung, als die Kirchenbalken der übrigen Landschaftsgesetze. Da endlich das allgemeine schwedische Landrecht, dessen königliche Confirmation die hohe Geistlichkeit, mit den darin vorkommenden Beschränkungen der von der katholischen Kirche geforderten Privilegien und Immunitäten unzufrieden, fast ein Jahrhundert hindurch zu hindern gewußt hatte, durch den König Christopher im Jahr 1442 promulgirt ward, blieben die alten Kirchenbalken, und besonders der des Uplandsgesetzes, noch als geltend betrachtet. In alle gedruckten Auflagen dieses Landrechts ist demzufolge der letztgenannte als der (bis 1608) allgemeingeltende Kirchenrechtscodex aufgenommen.

ten verändert werden, z. B. die Formen der Verlöbnisse und Ehen, — theils die Jurisdiction, da man bestimmte, daß Klagen gegen Bischöfe vom König geschlichtet werden sollten, und entweder gar nicht oder nur unter vielfachen Beschränkungen in Exemtion der Klerisei und der kirchlichen Güter von der Jurisdiction der weltlichen Gerichte einwilligte, — theils auch das Testamentsrecht, in dessen Beziehung man vielfach den Schenkungen an Kirchen und Klöster feste Grenzen zu setzen versuchte, — theils die Besetzung nicht nur der Bischofsitze, worüber die Könige niemals zu wachen aufhörten, sondern auch der Pfarreien, wo das Volk, seiner in allen andern Beziehungen uralten Wahlfreiheit eingedenk, das Wahlrecht der Gemeindeglieder behauptete, u. s. w. Wider diese Modificationen des kanonischen Rechts protestirten auch ihrerseits die Vorkämpfer des Katholicismus und unter ihnen am entschiedensten der Papst. „Audivimus“ schreibt Alexander III. an die Bischöfe Schwedens, „et audientes non potuimus non dolere, quod apud vos, tam in Svecia videlicet quam in Gothia, ex nimia et perversa, non libertate, sed abusione potius et insolentia laicorum consuetudo pessima et omnino detestabilis inolevit. — — Ipsi enim, vobis inconsultis, sicut dicitur, aut contemptis, concedunt et conferunt ecclesias quibus volunt, omnia simoniace sive per pecuniam, sive per privatam gratiam aut odium agentes. — — Accedit ad haec, quod clerici, sive ipsi adversus laicos, sive laici adversus eos litigantes experiri voluerint, laicorum judicia subire, et secundum ipsorum instituta sive leges agere vel defendere se coguntur“ etc. So auch Innocentius III.: „nullam esse in mundi partibus ecclesiam constitutam, quae tanto, propter insolentiam populi, jugo subjaceat servitutis.“ Daher auch die Klagen der Päpste über die „indomita indurcicia“ des schwedischen Volkes, und die stets wiederholten Ermahnungen an die Bischöfe, diesen Freiheiten, worin der Papst nichts Anderes sah, als „mala non solum enormia, verum etiam intolerabilia“, mit aller Macht entgegenzuwirken. So vorlaut wagten doch die Prälaten Schwedens mit ihren Protesten nicht aufzutreten, sondern nur auf eine sehr gemäßigte Weise und ohne offenen Streit anzufangen. So z. B. als der Codex des allgemeinen Landrechts vom König Christopher

1442 sanctionirt ward, und dadurch alle die alten Vorrechte der schwedischen Kirche nochmals, in Gesetzesform gebracht, hervorgehoben wurden, findet sich ein solcher gelinder Protest eben im Promulgationsedicte, wo es heißt, daß dieser Codex gelten sollte „salvo jure communi in corpore juris clauso.“ Daß diese Worte auf das jus canonicum zu beziehen sind, kann ebenso wenig bezweifelt werden, als daß sie hier aus Parteiabsichten des hohen Clerus fast unvermerkt eingeschoben worden sind. Sie brachten aber der Hierarchie keinen Nutzen. Die alten Kirchenbalken, besonders den des Uplandsgesetzes, und durch dieselben die Freiheiten und ursprünglichen Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirche fand die Reformation noch in völliger Rechtskraft bestehend; ja, auch nach der Reformation bis zum Jahr 1608 fuhr dieser Balk fort gültig zu sein in Allem, was nicht als geradezu Papistisches abgeschafft oder durch neue Verfügungen verändert worden war*).

Durch die Reformation mußten diese Eigenthümlichkeiten vergrößert und vervielfältigt werden. Ein praktisches Bedürfniß führte in

*) Unter den hohen Prälaten Schwedens sind einige besonders wegen hierarchischer Tendenzen als Verräther an den althergebrachten Freiheiten und dem wahren Wohle des Vaterlandes mit einem nie aufzuhebenden Fluch gebrandmarkt worden, wie z. B. der Erzbischof Jöns Bengtsson und vor Allen der letzte vom Papst und von den Reichsbehörden förmlich anerkannte Erzbischof Gustav Trolle. Daß auch hierarchische Bestrebungen vom hohen Clerus verfolgt wurden und die Emancipation der Kirche vom Staate zum Ziele hatten, aber nur sehr langsam und unvollkommen durchdringen konnten, mag hier nicht unerwähnt bleiben, um auf die Conflicte, die zwischen den einander entgegengesetzten Principien fast ununterbrochen entstanden, hinzuweisen, Conflicte, die mehr und mehr das ganze Volk auf die Grundsätze der Kirchenverbesserung vorbereiteten. — Uebrigens mögen hier noch folgende litterarische Notizen angeführt werden. Die alten Landschaftsgesetze werden sehr sorgfältig herausgegeben von Professor Dr. C. J Schlyter im Corpus Juris Sveo-Gotorum antiqui, 1827—1844, bis jetzt 6 Voll. 4. Im Allgemeinen sind hier zu vergleichen: die Kirchengeschichten Schwedens von Oernhjelm (Stockh. 1689) und von Reuterdahl (Lund 1838 ff.), die Statuta Synodalia Vet. Eccl. Sveog. ed. Reuterdahl (Lund 1841), das Diplomatarium Svecanum, ed. Liljegren und Hildebrand (Stockh. 1827 ff.) u. a. m. Eine treffliche Darstellung des ältesten schwedischen Kirchenrechts findet sich im letzten Capitel des classischen Werks Stiernhööks, de jure Sveorum et Gothorum vetusto (Stockh. 1672). In dem Folgenden die von uns benutzten Quellensammlungen und andere Schriften anzuführen, glauben wir aber um so mehr unterlassen zu können, da sie fast alle nur dem der schwedischen Sprache Kundigen zugänglich sind.

Schweden, wie in andern Ländern, zu der Kirchenverbesserung, und sie ward demzufolge in wahrhaft praktischer Richtung durchgesetzt. Die Idee der Kirche als der Vereinigung aller wahren Christen ward mit großer Klarheit aufgestellt, aber man dachte sich mit einer gewissen Unbestimmtheit, wie diese Idee in sichtbarer Form des Kirchenorganismus realisirt werden könnte. Das Ziel, das man zunächst zu erreichen suchte, war auch kein anderes, als die papistischen Irrlehren und Mißbräuche abzuschaffen; langsam und sicher wollte man dieses auf dem Wege der Ueberzeugung gewinnen; das Aeußere sollte, so hoffte man mit Zuversicht des festen Glaubens, sich von selbst nach und nach aus dem gereinigten Lehrbegriff, unter dem Einflusse der christlichen Freiheit, herausbilden. Dieß waren die leitenden Grundsätze der schwedischen Reformatoren. Zu merken ist auch, daß nicht durch lang fortwährende Kämpfe, nicht unter grausamen Verfolgungen und blutigen Religionskriegen die Reformation in Schweden durchgeführt und befestigt wurde; daher weckte sie da auch nicht so heftige Reibungen, wie in vielen anderen Ländern, und führte nicht zu so großen Umgestaltungen. Sie fand wie in den oben erwähnten Freiheiten der Kirche, so auch in dem Freiheitsbewußtsein des Volkes einen wohlbereiteten Boden, worin sie leicht feste Wurzel schlagen konnte. Als daher der Widerstand des Katholicismus durch den eben so besonnenen als thatkräftigen König Gustav I., bald gebrochen war, konnte sie sich durch die eigenen Organe der Kirche von innen herausbilden, und wenn auch unter wechselnden günstigen oder ungünstigen Einflüssen, doch im Allgemeinen ziemlich ungestört nach und nach zur Festigkeit gelangen, ohne andere Formen zu zerbrechen, als solche, die mit dem echten biblischen Lehrgrunde unvereinbar waren. Darum stellte sie sich leicht in Einklang mit dem historisch Vorhandenen und dem national Eigenthümlichen. So ist sie auch seitdem fortgegangen zur Ausbildung der jetzigen kirchlichen Institutionen. Die Eigenthümlichkeiten derselben beruhen auch darauf, daß sie selten oder niemals der Macht des einseitigen Theoretisirens oder der unpraktischen Nachahmungssucht anheimgefallen sind. Die Einwirkung der Theorien auf die Kirchengesetzgebung in Schweden ist stets sehr unmerkbar gewesen. Wenn auch in den ersten Anordnungen nach Einführung der Refor-

mation, wie auch in der ersten ausführlichen evangelisch-lutherischen Kirchenordnung Schwedens (der von 1571) eine genaue Kenntniß der von den Reformatoren ausgesprochenen Grundsätze der Kirchenverbesserung durchleuchtet, wenn ferner unter den Männern, die auf die Ausbildung der kirchlichen Institutionen des protestantischen Schwedens Einfluß ausgeübt haben, mehrere namhaft gemacht werden können, von denen bekannt ist, daß sie sich im protestantisch-kirchlichen wie auch im kanonischen Rechte sehr gute Kenntnisse erworben hatten, so bleibt doch in dieser Hinsicht das Wichtigste, daß sowohl in den kirchlichen Anordnungen und Verhandlungen von 1571 bis 1686 — eine für die Ausbildung des jetzigen schwedischen Kirchenrechts sehr bedeutsame Periode — als auch in der noch jetzt geltenden, von tiefer, christlicher Frömmigkeit und gesundem praktischen Blicke zeugenden Kirchenordnung vom Jahr 1686 Alles ein eigenthümlich nationales Gepräge hat. Noch mehr kann von der späteren Zeit behauptet werden, daß man den kirchenrechtlichen Theorien fast keine Aufmerksamkeit gewidmet hat, was für die weitere Entwickelung der Kirchenverfassung nicht ohne Nachtheil gewesen ist. Was aber die Nachahmungssucht betrifft, so finden sich nur wenige schwache Spuren des Einflusses derselben auf die kirchlichen Institutionen Schwedens. Lassen wir die Versuche, fremde kirchliche Einrichtungen mit den ächt schwedischen zu verschmelzen, welche doch an dem Festhalten des schon Bestehenden sogleich scheiterten, hier unerwähnt, so haben wir als vom Auslande mit Wahrscheinlichkeit Entlehntes nichts Anderes zu nennen, als die antipietistischen Verordnungen im Anfang des 18. Jahrhunderts und die Confirmationshandlung. Von den erstgenannten ist aber zu bemerken, daß wie der Pietismus, so auch die Mittel ihm zu steuern, aus Deutschland importirt wurden, wobei man jedoch die Strenge der ursprünglichen antipietistischen Vorschriften vielfach milderte. Die Confirmationshandlung, deren katholischer Ritus bei Einführung der Reformation abgeschafft war, wurde nachher lange als etwas Papistisches von der schwedischen Kirche, fast wie von der presbyterianischen, verhorrescirt und fand darum auch in der gereinigten protestantischen Form keinen Eingang, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der verdienstvolle Bischof Serenius, wohl zunächst nach dem Muster anderer

protestantischen Kirchen, sie wieder einführte, von welcher Zeit an sie in Schweden zu etwas sehr Wichtigem und Eigenthümlichem ausgebildet worden ist.

Die Kirchenverfassung Schwedens hat sich also auf einem durchaus nationalen Wege ausgebildet und ist als ein fortgehendes Produkt des religiösen Lebens der schwedischen Kirche zu betrachten. Daher findet sich auch dieses Leben je nach den Hauptrichtungen, die jede Periode der Kirchengeschichte Schwedens charakterisiren, darin abgespiegelt. So wurden im Jahrhundert der Reformation die Gemüther durch den immer tiefer dringenden Protest gegen den Katholicismus mehr auf das Innere als auf das Aeußere gelenkt; man erkennt leicht, daß fast alles Gewicht auf die Entwickelung eines wahren evangelischen Volksbewußtseins und deßhalb auf den Unterricht in der reinen biblischen Lehre, so wie auf die Erhaltung und Befestigung dieser Lehre als der Grundlage des wahren lutherischen Protestantismus gelegt ward, wogegen die kirchliche Verfassungsfrage mehr im Schatten stehen blieb und nur in einzelnen, wenn auch tief bedeutsamen E[illegible]ungen hervortrat. Diese Erscheinungen waren jedoch oft ruhig [illegible] und schnell vorübergehend, wie bei der Einführung der Reform[illegible] umfaßten aber zuweilen auch, wie bei dem großen liturgischen Kampfe, die Totalität des kirchlichen Glaubens und Lebens. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wiederum, als die verschiedenen Versuche, den Papismus wieder herzustellen oder den Calvinismus anzubahnen, nach langwierigen Kämpfen überwunden waren, erblickt man ein vielseitiges und lebensfrisches Streben, durch neue Anordnungen die kirchlichen Institutionen auszubilden und zu befestigen, wobei man eine doppelte Richtung verfolgt sieht, da, was in dem Folgenden näher besprochen werden soll, der Staat auf Centralisation drang, die Kirche dagegen aus Furcht im Staate aufzugehen sich wider dieses Centralisiren kräftig wehrte. Bei dem so entsponnenen heftigen Streite trat die lange in den Hintergrund geschobene Verfassungsfrage in ihrer ganzen Bedeutsamkeit in den Vordergrund; die Bischöfe, gestützt auf die Diöcesan-Synoden, suchten durch mehrere sehr merkwürdige, zwar in vielen Einzelnheiten von einander abweichende, aber sämmtlich auf die für das ganze Reich gemeinsame, hauptsächlich liturgische

Kirchenordnung von 1571 basirte, specielle Kirchenordnungen für ihre Diöcesen die kirchlichen Verhältnisse derselben zu reguliren. Später erst, als man sich beiderseits einer Verständigung über die Streitpunkte zuneigte, entwickelte sich eine besonnene und kräftige Wirksamkeit, um alle die so herbeigeführten, sehr verschiedenen Materialien zu etwas allgemein Geltendem zu verarbeiten, was in dem noch gültigen allgemeinen „Kirchengesetz und Ordnung" von 1686 nebst den Privilegien der Geistlichkeit von 1650 (mit Modificationen erneuert 1675 und 1723) eine feste Form erhielt und bleibende Norm ward, so daß darin gewissermaßen, den Principien nach, ein Concordat zwischen dem Staate und der Kirche abgeschlossen ist. Auf dieser Basis hat nun die schwedische Kirche fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch eine gesicherte Stellung und ruhige Haltung behauptet, bis gegen das Ende dieses Zeitraums der Einfluß des deutschen Rationalismus und noch mehr die in die höheren Stände eingedrungene französische Freigeisterei vielfach zu verflachten Ansichten und unkirchlichen Tendenzen führte, die auch nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung blieben. Diesen noch nicht überwundenen Uebelständen, zu denen später noch andere hinzugekommen sind, entgegenzutreten, das ist die Aufgabe unserer Tage, wo jeder Kirchlichgesinnte die ihm obliegende Pflicht tief fühlen muß, theils zur Belebung der religiösen Gesinnung mitzuwirken, theils das von Vorfahren her ererbte Gute der kirchlichen Institutionen zu bewahren und zugleich die nöthige weitere Ausbildung der kirchlichen Verfassungsformen zu befördern.

1.

Wenn man die Kirchenverfassung Schwedens aus dem Standpunkte des allgemeinen Kirchenrechts zu würdigen versucht, drängen sich Fragen auf, wie diese: Entspricht sie wohl einer der verschiedenen Theorien des Kirchenrechts? Ist sie ausschließlich oder überwiegend episkopal oder presbyterianisch? Entdeckt man in ihr eine bestimmte Neigung zum Cäsareopapismus oder zur Hierarchie, oder steht sie auf einer Basis, die man kirchlich-demokratisch nennen könnte? Steht sie

wohl in näherer Verwandtschaft mit einem der drei bekannten Systeme, dem episkopalen, territorialen oder collegialen? Alle diese und ähnliche Fragen, wie man sie auch aufstellen mag, müssen unsers Erachtens mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die schwedische Kirche, mit Vermeidung der Extreme und unter wesentlichen Modifikationen der in ihr nie besonders beachteten Theorien, durch eine praktische Ausbildung ihrer Verfassung dahin gekommen ist, verschiedene in diese Theorien einschlagende Elemente in sich aufzunehmen, welche darin auf eine sehr merkwürdige Weise mit einander vereinigt und in einander verwoben sind. Der Verfasser dieser Schrift sieht es als zur Aufgabe derselben gehörend an, einige hieher bezügliche Hauptansichten ins Auge zu fassen.

Der Bestandtheil der schwedischen Kirchenverfassung, welcher zunächst an presbyterianische Institutionen erinnert, kommt besonders auf dem Gebiete des Parochialrechts zum Vorschein, und er ruhet da (um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen) auf breiter demokratischer Basis, nämlich auf der uralten und eigenthümlich schwedischen Institution des Kirchspielstandes, in Schweden Sockenstämma genannt. Diese wird als Rathsversammlung der stimmberechtigten Kirchspielsmitglieder unter Vorsitz und Leitung des Pfarrers, mindestens zweimal des Jahres, gewöhnlich aber öfter, zuweilen mehrere Male in einem Monate, gehalten, so oft nämlich, als der Pfarrer, der allein dazu beruft, entweder auf eigenen Antrieb, oder nach Prüfung der von Einzelnen an ihn gestellten Aufforderungen dazu, oder im Auftrage höherer Autoritäten (des Consistoriums oder des Provinzial-Gubernators*) solche Zusammenkünfte nöthig findet. Der Kirchspielstand auf dem Lande wird in der Regel gebildet von allen Inhabern immatriculirten und steuerbaren Grundbesitzes, der nach einer sehr alten Schätzung in Hufen (schwedisch: hemman) eingetheilt ist, und die Stimmen werden nach der Zahl dieser Hufen, nicht nach der Kopf-

*) Um der Deutlichkeit willen gebrauchen wir hier und in dem Folgenden die Benennung Provinzial-Gubernator, um die obrigkeitliche Person, die in Schweden „Landshöfding" (Landeshauptmann) oder auch „Konungens Befallningshafvande" (Befehlshaber des Königs) genannt wird, zu bezeichnen. Zu merken ist jedoch, daß die Districte, welche diese Staatsdiener administriren, von der alten Provinzialeintheilung sehr oft verschieden sind.

zahl der Stimmenden berechnet, so daß die Stimme des Besitzers eines größeren Gutes, das der Größe nach zu mehreren Hufen geschätzt ist, ebensoviel als die Stimmen vieler Eigenthümer einer gleichen Anzahl kleinerer Hufen gilt. Bei der beziehungsweise geringeren Zahl großer Gutsbesitzer und bei der viel bedeutenderen Menge der neben ihrer unabhängigen Stellung dem schwedischen Bauernstande Angehörigen ist deß ungeachtet in den meisten Parochien diesem Stande die Stimmenmehrheit gesichert. Der Grund dieser Stimmenberechnung findet sich darin, daß in diesen Zusammenkünften sehr oft Contributionen für Kirchenbau, für Besoldung der Kirchendiener, für Volksschulwesen, Armenpflege u. s. w. beschlossen werden, und daß es von alten Zeiten her als billig erachtet ist, daß der Betrag der von jedem Kirchspielsmitgliede zu entrichtenden Beisteuer, welche fast überall vorzüglich nach der Zahl der Hufen berechnet wird, dem Einflusse seiner Stimme auf die Beschlüsse entspreche. Daher ist auch den Eigenthümern der Bergwerkshütten, der Mühlen und Fabriken, ebenso wie den Beamten des Staates, den ländlichen Handwerkern u. s. w. das Stimmrecht bewilligt je nach dem Verhältniß ihrer Abgaben an die Staatskasse, in welcher Beziehung auch jeder derselben zu den obengenannten und ähnlichen kirchlichen oder kirchlich-communalen Lasten beizutragen verpflichtet ist. Auch die Pächter der steuerbaren Hufen sind stimmberechtigt, wenn der Eigenthümer der Hufe nicht im Kirchspiele wohnt und sich nicht im Pachtcontrakte sein Stimmrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Im Allgemeinen sind diese Grundsätze auch auf den Kirchspielstand in den Städten angewendet, so daß auch da der Grundbesitz die Norm für die Berechnung der Stimmen abgiebt, die jedoch auf obengenannte Weise durch Theilnahme der nicht grundbesitzenden Stadtbewohner vielfach modificirt wird, wobei freilich die sehr verschiedenen Privilegien, nebst den auf altem Herkommen beruhenden oder frei getroffenen, oft auch vom König sanktionirten Anordnungen vieler Städte und Stadtgemeinden zu vielfachen Eigenthümlichkeiten und Anomalien führen. Das obengenannte und als allgemeine Regel anerkannte Princip der also qualificirten Stimmberechnung ist aber von Alters her in der Volksmeinung so tief gewurzelt, daß das Votiren per capita, obgleich in neuester Zeit oft zur Sprache gebracht,

geringen Beifall gefunden hat. Durch diese Institution des Kirchspielstandes, die sich auch zuweilen, wenn gemeinsame Angelegenheiten es erfordern, zur Vereinigung mehrerer oder aller zu einer Pfarrei gehörigen Kirchspielstände erweitert, besorgt jede schwedische Parochie, als besondere Corporation, ihre territorial-kirchlichen und damit verwandten Angelegenheiten, und dieß geschieht theils unmittelbar dadurch, daß in den Zusammenkünften des Kirchspielstandes die sämmtlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich das parochiale Administrationsrecht, Besteuerungsrecht, Wahlrecht u. s. w. ausüben, theils auch mittelbar durch die aus dem Kirchspielstande hervorgehenden Delegationen für die Kirchenzucht, die Kirchenverwaltung, das Volkschulwesen und die Armenpflege. Dieß Alles entspricht so sehr dem Geiste des Urchristenthums und den leitenden Principien der Reformation, daß es wohl einem Schweden etwas befremdend erscheinen mag, wenn er in anderen protestantischen Landeskirchen Institutionen dieser Art entweder gar nicht oder nur unvollkommen ausgebildet wieder findet*). Ursprünglich sind die Kirchspielstände angeordnet, um die äußeren kirchlich-communalen Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Mit Allem, was rein geistlicher Natur ist oder zum Dienste am Worte, zum Cultus und zur Kirchendisciplin gehört, haben sie daher nichts

*) Wir berufen uns hier auf die Worte eines der geachtetsten Kirchenrechtslehrer, Dr. Aem. L. Richters: „Die Berechtigung der Gemeinden zur thätigen Theilnahme an der Ordnung ihres Lebens gründet sich auf ein wesentliches Princip der Kirche. Die Reformatoren anerkennen dieselbe rücksichtlich der Berufung der Diener am göttlichen Worte und der Ausübung der Zucht. Der Bedeutung der Gemeinden als Corporationen entspricht es ferner, daß ihnen bei der Verwaltung des Kirchengutes eine angemessene Mitwirkung eröffnet und vor Veränderung der Parochialverhältnisse ihre Stimme gehört werde; endlich ist die Aufforderung zu thätiger Liebe so mahnend an die Kirche ergangen, daß auch die Theilnahme an der Armenpflege als Attribut der Gemeinden betrachtet werden sollte. In allen diesen Beziehungen hat sich aber die Verfassung nur unvollkommen entwickelt. Die Kirchenzucht ist schon im sechszehnten Jahrhunderte den Consistorien überwiesen worden, die Armenpflege ist gewöhnlich nicht ein Theil der Gemeindethätigkeit" u. s. w. (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. §. 163). Was hier gefordert wird, findet sich in der schwedischen Gemeindeorganisation in weitester Ausdehnung erfüllt. Selbst die durch die Kirchenordnung der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 angeordnete Organisation scheint uns weniger ausgebildet zu sein.

zu schaffen; das Alles zu besorgen und darüber zu wachen, gehört in jedem Kirchspiele dem Pfarrer, in jeder Probstei dem Probste, in jeder Diöcese dem Bischof und Consistorium zu, und in letzter Instanz führt der König auch über dieß Alles die Oberaufsicht. Zu dem eigentlichen Geschäftskreise des Kirchspielstandes gehört demnach: a) die Wahl wie auch die Entlassung der Mitglieder in den verschiedenen, für Verwaltung besonderer das Kirchspiel betreffenden Angelegenheiten gesetzlich bestehenden Kirchspieldelegationen, nämlich im Kirchenrathe (dessen Mitglieder die Beisitzer und Rathgeber des Pfarrers in Handhabung der Kirchenzucht sind), in der Direktion für die Volksschule (welche unter Vorsitz und Leitung des Pfarres das Volksschulwesen besorgt), der Kirchenprovisoren (welche mit dem Pfarrer das Kirchengut verwalten und die Kirchencassen führen), des Kirchspielausschusses (schwedisch: Sockennämnd, dem die mehr allgemeinen civilen und administrativen Geschäfte überwiesen sind); b) die Ernennung durch Wahl und die Entlassung der Volksschullehrer, der Küster, der Organisten, der Kirchenwächter und anderer niederer Kirchendiener, wie auch der Sechsmänner und Ordnungsmänner (die in kleineren Bezirken für Zucht und Ordnung zu wachen haben); c) der Bau und die Unterhaltung der Kirche, des Pfarrhofes, der Volksschule, des Armenhauses u. s. w.; d) die Bestimmung der Contributionen zu diesen und anderen frommen Zwecken, wie auch der Art der Erhebung und Verwendung solcher Contributionen; e) die obere Verwaltung des Kirchenvermögens und der Kirchspielscassen (wie der Kirchencasse, der Armencasse, der Volksschulcasse u. s. w.) und die jährliche Revision derselben; f) das Ordnen des Volksschulwesens und der Armenpflege; g) Verträge über den Gehalt der Prediger, Volksschullehrer und Kirchenbedienten; h) Uebereinkünfte zur Beförderung allgemeiner Ordnung und Sittlichkeit im Kirchspiele u. s. w. Daneben ist aber auch das ganze Communalwesen in Schweden, zuerst durch Herkommen, dann auch, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch Gesetzesbestimmungen, auf diese Kirchspielstände gegründet, und diese Institution ist dadurch mit einer Menge von Geschäften belastet, die zwar ein Interesse für die Parochie haben, jedoch kein kirchliches. So ist eine Vermischung verschiedenartiger Materien hineingekommen, und dadurch

sind die Pfarrer, als Vorsitzende und Protocollführende bei dem Kirchenstande, mit einer Menge von heterogenen Beschäftigungen überhäuft, was mit Recht als einer der Uebelstände der schwedischen Kirche schon lange tief empfunden und laut anerkannt ist. Da dieß aber mit der in Schweden bestehenden engen Verbindung zwischen Staat und Kirche genau zusammenhängt, soll es unten näher besprochen werden. Zu bemerken ist jedoch, daß sich hierin der sehr bedeutende Einfluß bewährt, den die ursprünglich rein kirchliche Institution des Kirchspielstandes auf die Entwicklung der bürgerlichen Ordnung und Freiheit durch Ausbildung des communalen Geistes der so geleiteten Verwaltung gehabt hat. Die kirchlichen Geschäfte des Kirchspielstandes können auch von den bürgerlichen genau unterschieden werden, und am zweckmäßigsten dürfte sich wohl die jetzige Institution in eine doppelte spalten, so daß beide Arten von Geschäften ganz von einander abgesondert würden und der Pfarrer nur die Leitung der kirchlichen übernähme. Dieß ist in neueren Zeiten vielfach gefordert, und von dem für Ausarbeitung eines neuen Kirchengesetzes ernannten Commité ist auch vor Kurzem ein in dieser Richtung ausgeführter detaillirter Gesetzentwurf erschienen.

Hier ist beiläufig die Wahlfreiheit der schwedischen Gemeinden bei Besetzung vacanter Predigerstellen, als mit der Institution des Kirchspielsstandes nahe verwandt, besonders zu erwähnen. In der zu solchem Zwecke gehaltenen Wahlversammlung hat aber nicht der Pfarrer der Ortsgemeinde den Vorsitz, sondern in der Regel der Probst, und darum werden dergleichen Wahlversammlungen nicht Kirchspielstände genannt; doch ist die Berechnung der Stimmen und die ganze Geschäftsordnung fast dieselbe, wie auf jenen, von denen sie auch ihren Ursprung herleiten. Die große Mehrzahl der Geistlichen, nämlich $^2/_3$ der Pastoren und ein verhältnißmäßig noch größerer Theil der Comminister (Diaconen), beinahe $^9/_{10}$ der ganzen Zahl der fest angestellten Geistlichkeit*), werden nämlich so zu ihren Stellen beför-

*) Die ehemaligen dänischen Provinzen Bohuslän, Schonen, Halland und Blekinge sind hier nicht in die Rechnung mit aufgenommen. Die Predigerstellen daselbst sind, der sehr überwiegenden Mehrzahl nach, theils von königlicher Ernennung, theils von der Vocation von Privatpatronen abhängig. Dieß aber ist

dert, daß die Consistorien von Denjenigen, die sich bei eingetroffener Vakanz zu der ledigen Stelle melden, die drei Bewerber, welche nach den bestehenden, sehr in's Einzelne gehenden Gesetzesbestimmungen die meisten Anrechte dazu haben, auf den Vorschlag setzen; daß jeder derselben in seiner Ordnung, an einem von drei auf einander folgenden Sonntagen eine Probepredigt hält, daß darauf jedes der Gemeindeglieder einem seine Stimme giebt, und daß endlich, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden, der welcher die Stimmenmehrheit erhalten hat, zu der vacanten Stelle vom Consistorium bevollmächtigt wird. Auch bei den regalen Predigerstellen, d. h. bei denen, die vom Könige besetzt werden, wird anfänglich die obengenannte Ordnung ganz befolgt, nur mit dem Unterschiede, daß es dabei der Gemeinde zusteht, außer den drei vom Consistorium vorgeschlagenen noch einen vierten, namentlich begehrten Probeprediger zu hören, und daß nach vollzogener Wahl der König entweder den durch Stimmenmehrheit Gewählten bevollmächtigt, was oft genug geschieht, oder einen anderen der Vorgeschlagenen oder einen Bewerber, der bei ihm besonders, d. i. außer dem Vorschlage und unmittelbar in dem Cultus-Ministerium die Bestallung nachgesucht hat, zu dem vacanten Platze ernennt. Sich so besonders beim König mit Gesuchen zu melden, dazu sind aber nur die Militärgeistlichen, die dienstthuenden Hofprediger, die Lehrer an Elementarschulen*), wenn sie zugleich ordinirt sind, und wenige Andere berechtigt. Patronatstellen finden sich seit 1723 in den alten schwedischen Provinzen beziehungsweise nur wenige und ihre Zahl wird nach und nach geringer. Die Art, in welcher die Patrone ihr Vocationsrecht ausüben, ist, der Form nach, in Schweden fast dieselbe, wie in anderen Ländern, und in Hinsicht auf die Sache selbst hat dieses Vorrecht fast niemals zu Klagen Anlaß gegeben, was zur Ehre der Patrone bemerkt werden muß.

Nach dieser kleinen Digression kommen wir zum Kirchspielstande

nicht schwedischen, sondern dänischen Ursprungs; die Beibehaltung dieser, wie anderer provinziellen Privilegien und Eigenthümlichkeiten ward diesen Provinzen bei ihrer Einverleibung in das schwedische Reich zugesichert, und diesen, wie alle dergleichen Verträge, hat der schwedische Staat stets als unverletzlich beobachtet.

*) Mit diesem Ausdrucke meinen wir hier und im Folgenden nicht Volksschulen, sondern Bürger- und Gelehrtenschulen, welche, früher getrennt, neuerdings mit einander verschmolzen sind.

zurück. Die Geschichte dieser Institution ist sehr merkwürdig. Da ihr Ursprung eben so wenig im Gebiete des Katholicismus, mit dessen Lehre und Rechtsgrundsätzen sie nicht wohl zu vereinigen ist, gesucht, als aus den in anderen protestantischen Ländern bestehenden Kirchenformen oder dem Einflusse des Theoretisirens hergeleitet werden kann, so glauben wir mit Gewißheit in ihr etwas echt und eigenthümlich Schwedisches zu erkennen. Verfolgen wir diese Frage weiter bis in's Dunkel des grauen Alterthums, so dürften sich da wohl die ersten, wenn auch noch unbestimmten Spuren solcher Zusammenkünfte finden in der uralten Sitte des schwedischen Volks, sich über gemeinsame Angelegenheiten zu berathen. Diese Sitte führte schon in den Zeiten des Heidenthums die Berathenden besonders an Orten des öffentlichen Göttercultus zusammen, und sie ist wahrscheinlich auch nach der Einführung des Christenthums in das christlich-kirchliche Leben übergegangen. Sehr merkwürdige Spuren solcher kirchlichen Zusammenkünfte finden sich, obgleich nur sparsam, in den alten Kirchengesetzen (Kirchenbalken), z. B. in den Bestimmungen derselben über Wahl der Pfarrer und Küster, über Kirchenbau und Ordnung anderer parochialen Angelegenheiten. Eine Bekräftigung dieser Ansicht glauben wir in der ältesten bekannten Urkunde gefunden zu haben, worin des Kirchspielstandes unter diesem Namen ausdrücklich gedacht wird, nämlich in den **Actis Ecclesiasticis** des Königs Gustav I. vom Jahr 1554. Darin werden zweierlei Arten solcher Versammlungen der Parochianen erwähnt, die bei der Pfarrkirche gehalten zu werden pflegten. Eine besondere Gattung derselben bildeten die von weltlichen Behörden zusammenberufenen, worüber verordnet wird, daß sie außerhalb des Kirchhofs gehalten werden sollten; gewiß auf offenem Felde, nach der Sitte der alten schwedischen Tinge. Die andere Gattung aber machten die Zusammenkünfte zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung aus, die ganz wie jetzt in einem besonderen, in der Nähe des Kirchhofes liegenden und zu der Kirche gehörigen Gebäude anzustellen wären*).

*) „Art. V. In coemeterio non fiant conventus ad tractandum negotia politica sed extra coemeterium congregent politici ruricolas de his rebus tractaturi. Sin vero fiat conventus Ecclesiae publicus, dictus parochialis (Sochnastemna), conveniant omnes ad districtum Pastoris pertinentes, in

Aus dieser Verordnung ergiebt sich, daß hier von dieser Sitte, als von einer schon lange bestehenden, gehandelt wird, deren Anwendung auf das kirchliche Gebiet der König gutheißt, so jedoch, daß er nähere Bestimmungen giebt, um hiebei der Vermischung verschiedenartiger Geschäfte vorzubeugen. Daß von dieser Zeit an die Kirchspielsstände ununterbrochen stattgefunden haben, leidet keinen Zweifel, denn viele alte Urkunden der nächstfolgenden Periode reden von Beschlüssen in kirchlichen Dingen, die „unter Berathung des Pfarrers und der Gemeinde" gefaßt worden sind. In der Mitte des folgenden Jahrhunderts fand man sie so wichtig, daß sie in den Privilegien der Geistlichkeit, als eine der bedeutendsten Gerechtsame der Kirche und zwar insbesondere der Laien, angegeben wurden. Schon damals und seitdem oft, am spätesten und ausführlichsten 1817 und 1843, sind genaue Gesetzesbestimmungen erschienen, um diese Institution, als eine derjenigen, welche in den ganzen schwedischen Verfassungsorganismus, den kirchlichen sowohl als den bürgerlichen, am tiefsten eingreifen, sorgfältig zu reguliren.

Daß die Institution des Kirchspielstandes nicht nur einen sehr wichtigen Platz in der schwedischen Kirchenverfassung einnimmt, sondern selbst einer der Grundpfeiler derselben ist, erhellt wohl schon aus dem Obengesagten. Noch mehr aber wird dies einleuchten, wenn man die aus derselben hervorgehenden Delegationen betrachtet. Diese sind, wie schon oben bemerkt ist, mehrere, für verschiedenartige Zwecke gebildete; denn in Schweden hat sich die Erfahrung geltend gemacht, daß die Centralisation (der auch im Allgemeinen genommen das Volk nicht sehr geneigt ist) ihr Bedenkliches hat, und daß es von Nutzen ist, wenn besondere Delegationen Einzelzwecke mit Entschiedenheit und Kraft in's Auge fassen und verfolgen.

Der Kirchenrath ist die erste und ihrem Wirkungskreise nach die wichtigste dieser Delegationen. Er ist als die zweite Instanz in allen Angelegenheiten der kirchlichen Disciplin dem Pfarrer zur Aufrechter-

domo Ecclesiae prope coemeterium erecta, ibique tractabunt quae sunt necessaria ad conservationem ordinis, bonique status in Ecclesia. Qui volenter separat se ab hoc conventu et in districtu habitat, dabit ad fiscum Ecclesiae 4 oras."

haltung der Kirchenzucht beigegeben, und wird, den Worten Christi Matth. 18, 15 ff. gemäß, als ein sehr wesentliches Element der Gemeindeverfassung betrachtet. In jeder schwedischen Gemeinde muß sich nämlich ein solches Collegium finden, bestehend aus dem Pfarrer als Präses, dem zweiten Prediger (Comminister), jedoch nur in Filialgemeinden oder Annexen, und, je nach der Größe des Kirchspiels, aus mindestens vier, höchstens acht gottesfürchtigen, angesehenen Einwohnern, die auf einem Kirchspielstande gewählt werden, als Mitglieder. Jedes Gemeindeglied, das sich eines unsittlichen Lebenswandels, irgend welcher Unordnungen beim öffentlichen Gottesdienste, des Versäumnisses desselben oder der Katechismusprüfungen, eines Ehezwistes, des Ungehorsames gegen Eltern, der Nachlässigkeit in Erziehung seiner Kinder, u. s. w. schuldig macht, muß zuerst vom Pfarrer privatim gewarnt und zur Besserung ermahnt werden; solche Warnungen kann dieser, so oft er es nöthig erachtet, wiederholen; wenn sie aber fruchtlos bleiben, müssen diese Ermahnungen des Pfarrers im Beisein und unter Mitwirkung des Kirchenrathes mit noch größerem Nachdrucke erneuert werden; bleibt dies auch ohne Erfolg, so ist die Pflicht des Pfarrers, den Fall dem Consistorium anzuzeigen, das den Fehlenden vor sich ladet und ihm die kräftigsten Vorstellungen macht*). Dies ist der letzte Warnungsgrad, auf welchen, wenn keine Besserung folgt, zur gerichtlichen Untersuchung fortgeschritten wird, die jedoch nur in schwereren Fällen, und, wie sich von selbst versteht, bei eigentlichen Verbrechen, mit denen sich folglich der Kirchenrath nicht zu befassen hat, sogleich stattfindet. Innerhalb der Gemeinde ist also der Kirchenrath eine eben so angesehene als einflußreiche Behörde. Von der Kraft des Glaubens und des Glaubenslebens, wie in der Gemeinde überhaupt, so bei den Mitgliedern des Kirchenrathes insbesondere wird es

*) Mit diesen Warnungen hängt die Entziehung des Abendmahls aufs Innigste zusammen. Der Pfarrer kann diese schon mit seinen privatim gegebenen Warnungen verbinden; wenn aber keine Besserung erfolgt, muß in diesem Falle, wie in allen anderen, die Sache dem Kirchenrathe vorgelegt werden. Klagen gegen den Pfarrer über diese, wie über jede andere amtliche Handlung, können beim Consistorium eingereicht werden, das darüber ein Urtheil fällt und dem möglicherweise Unrecht Leidenden Genugthuung verschafft. Im Consistorium werden auch alle Klagen gegen Beschlüsse und Maßregeln des Kirchenrathes behandelt.

indessen abhangen, in welchem Grade der Einfluß und die Thätigkeit derselben für die Beförderung der wahren Gottesfurcht und einer darauf gegründeten echt christlichen Sittlichkeit wohlthuend wirken kann.

Die Geschichte dieser Institution ist ganz eigenthümlich und zeigt, wie die schwedische Kirchenverfassung, ihres ursprünglich episkopalen Charakters ungeachtet, sich mehr und mehr zum Presbyterianismus geneigt oder dazu gehörige Formen nicht nachahmungsweise angenommen, sondern auf rein historischem Wege aus sich selbst herausgebildet hat. Diese kirchliche Institution war nicht nur vor der Zeit der Reformation etwas in Schweden ganz Unbekanntes, — wie es auch in dem katholischen Begriffe des Priesterthums liegt, den Einfluß der Laien auf Handhabung der Kirchenzucht durchaus zurückzuweisen, — sondern selbst das ganze Jahrhundert der Reformation hindurch findet man davon gar keine Spuren. Als tief bedeutsam erscheint dabei, daß die erste Anerkennung einer der Gemeinde bei Ausübung der Kirchendisciplin gebührenden Mitwirkung nicht aus einem bei den Laien erwachten Bewußtsein, daß ihnen in dieser Hinsicht ein Recht zukomme, hergeleitet werden kann, sondern in einer Verabredung zu suchen ist, die der auf dem Reichstage in Nyköping 1612 versammelte Clerus unter sich getroffen hat. Dieß ist ein neuer Beweis des für Schweden eigenthümlichen Verhältnisses, daß die Reformen daselbst nicht bloß allmählich, sondern auch in ihrem Fortgange von innen heraus und meist vom Clerus selber bewirkt worden sind, je nachdem man dieselben als mit dem Worte Gottes wahrhaft übereinstimmend und das kirchliche Leben am besten fördernd erkannte. Nach dieser Zeit, die, wie unten erörtert werden soll, für die innere Entwickelung der schwedischen Kirchenverfassung von großer Bedeutung war, wurden kirchlich-disciplinäre Fragen auf dem Kirchspielstande behandelt, und wenn auch an verschiedenen Orten Verschiedenheiten darin obgewaltet haben mögen, ist doch diese Sitte immer allgemeiner und endlich auch durch die Privilegien der Geistlichkeit 1650 und 1675 gesetzlich sanctionirt worden. Die Erfahrung muß jedoch bald genug gelehrt haben, daß man, fast in der Richtung der Congregationalisten, zu weit gegangen war, da einerseits nicht alle zur Theilnahme am Kirchspielstande berechtigten Gemeindeglieder zur Beurtheilung kirchendisciplinarischer Fälle geschickt

sein können, andrerseits aber auch dergleichen Fälle oft so zarter Natur sind, daß ihnen die allzugroße Oeffentlichkeit mehr Schaden als Nutzen bringt; daher mag man es wohl stets passend gefunden haben, gewisse Fälle dieser Art im Beisein einiger, als Repräsentanten des Kirchspielstandes oder der Gemeinde, vom Pfarrer eigens dazu berufener, geachteter Männer zu behandeln. Aus dieser Sitte, die ohne Zweifel eine sehr alte ist, aber in früheren Zeiten nur als Pastoralpflicht betrachtet ward, ist gewiß die allgemeine, in dem Kirchengesetz vom Jahr 1686 (Cap. 10 §. 2) gegebene Vorschrift entsprungen, daß der Pfarrer, wenn auf seine privatim gegebenen Ermahnungen keine Besserung folgt, den Sünder im Beisein zweier oder dreier gottesfürchtigen und verständigen Männer aus der Gemeinde warnen sollte. Diese Regel wurde später (durch die Privilegien von 1723) so erklärt, daß solche Vergehungen, die der kirchendisciplinarischen Rüge anheimfallen, vom Pfarrer nebst einigen geachteten Kirchspielsmitgliedern und den Sechsmännern (einer Art von Ordnungsmännern) untersucht und geahndet werden sollten. Allerdings war aber der Kirchenrath als Institution für die Handhabung der Kirchenzucht bereits unter diesem Namen und fast in der jetzigen Form vor der Promulgation des obengenannten Kirchengesetzes in vielen Parochien organisirt, wie in der ganzen Diöcese von Åbo schon 1673, und an anderen Orten, z. B. in der Diöcese von Westerås nach einigen Spuren noch früher. Der Grund, warum er nichtsdestoweniger im Kirchengesetz von 1686 und in den Privilegien von 1723 nicht mit klaren Worten genannt und gesetzlich sanctionirt wurde, ist wohl kein anderer, als das alte schwedische Herkommen, daß nur, was sich schon als allgemeine Sitte festgesetzt hat, zum Gesetz erhoben werden soll, oder daß die Sitten die Gesetze erzeugen, und daß nicht umgekehrt diese zur Umformung jener gemacht werden sollen. In der Institution des Kirchenrathes mag man damals also wohl noch etwas Neues und noch nicht hinlänglich Erprobtes gefunden haben. So aber hat diese Institution sich nach und nach aus dem Kirchspielstande herausgebildet, obgleich die Organisirung derselben in der obengenannten bestimmten Form nicht überall gleichzeitig erfolgte und der Name auch lange etwas schwebend gehalten wurde, so daß er, besonders in größeren Städten

bis auf die neuesten Zeiten herab, sehr oft für das Collegium, dem die ökonomische Kirchenverwaltung obliegt, gebraucht wurde. Dieß Alles und den ganzen Wirkungskreis des Kirchenrathes durch eine gesetzliche Verordnung näher zu bestimmen und zu regeln, ward zwar schon im Jahr 1766 verheißen, aber dies Versprechen blieb bis 1817 unerfüllt. Nach und nach hatte man auch den Kirchenrath als die einzige vorhandene parochiale Communalinstitution mit Besorgung einiger communalen, nicht-kirchlichen Geschäfte belastet; aber diese sind nunmehr (seit 1843) einer besonderen Kirchspielsdelegation für civil-administrative Geschäfte (Sockennämnd genannt) übertragen, und dadurch hat der Kirchenrath seine rechte Stellung wieder gewonnen, als reinkirchliche Institution, die mit Hinsicht auf ihre Entstehung und allmähliche Ausbildung als etwas ganz Nationales und Selbständiges zu betrachten ist, obgleich ihr Name und noch mehr der Kreis ihrer Functionen an gleichartige Institutionen der presbyterianischen Kirche, nämlich die parochialen Presbyterien und Laienältesten, mit denen die von der schwedischen Gemeinde gewählten Mitglieder des Kirchenraths gewissermaßen zu vergleichen sind, erinnert.

Ueber die anderen aus dem Kirchspielstande hervorgehenden kirchlichen Delegationen mögen folgende Bemerkungen hier genügen. Das Recht, im Namen der Gemeinde Beschlüsse zu fassen, kommt nur den auf dem Kirchspielstande versammelten Gemeindegliedern zu, nicht diesen Delegationen, denen es nur obliegt, entweder was dort beschlossen ist, auszuführen, oder in Sachen, worin die Entscheidung nicht der Gemeinde zukommt, nach bestehenden, festen Gesetzesbestimmungen zu handeln. Fast überall werden die Mitglieder dieser Delegationen wie auch die des Kirchenrathes auf unbestimmte Zeit gewählt; gewöhnlich bleiben sie daher bis zum Tode oder zur Entlassung wegen hohen Alters oder Kränklichkeit u. s. w. in ihren Funktionen. Nur der Sockennämnd, dessen Beisitzer bloß auf zwei Jahre gewählt werden, macht hievon eine Ausnahme. Diese Delegationen sind folgende drei: 1) Die Kirchenprovisoren oder Kirchenvorsteher (schwedisch: Kyrkovärdar, eine veränderte Aussprache des alten schwedischen Kirkiu vaeriande, dänisch: Kirkevaerger) existirten, den alten Kirchenbalken nach, in Schweden schon vor Einführung der Reformation. In jedem Kirch-

spiele sind deren zwei, auf dem Kirchspielstande gewählt und verpflichtet, demselben jährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen. Gemeinschaftlich mit dem Pfarrer führen sie die Aufsicht über das Kirchengebäude und alles Dahingehörige, verwalten das Kirchenvermögen, also auch die bei jeder Gemeinde befindliche Kirchencasse, erheben die Einkünfte, besorgen die aus dieser Casse zu bestreitenden Ausgaben, führen die Kirchenrechnungen u. s. w. In den allermeisten Fällen sind sie jedoch nur als Beistände des Pfarrers in allen diesen Geschäften zu betrachten, da diesem die Fürsorge für das Alles als Amtspflicht obliegt. — 2) Der Sockennämnd, für die Besorgung communaler Angelegenheiten civil-administrativer Art in den Landgemeinden 1843 gestiftet, dessen Beisitzer je nach der Größe des Kirchspiels mehrere oder wenigere sind, und dem durch eine königliche Verordnung vom 25. Mai 1847 auch die Besorgung der Armenpflege übertragen worden ist. Früher, und zwar von alten Zeiten her, war das, was nun in Hinsicht der Armenpflege dem Sockennämnd obliegt, als Amtspflicht des Pfarrers betrachtet worden, und unter seiner Leitung war diese Thätigkeit einigen, gewöhnlich auf dem Kirchspielsstande gewählten Armenvorstehern anvertraut gewesen. Einerseits lag hierin freilich das Anerkenntniß, daß die Armenpflege als ein rein christlich-kirchliches Institut nach wahrhaft christlichen Grundsätzen zu verwalten sey, andrerseits aber hatte, je beschwerlicher und verwickelter diese Pflege im Laufe der Zeiten geworden, die Erfahrung, besonders in größeren Gemeinden, gelehrt, daß die Betheiligung des Pfarrers an fast allen hieher gehörigen Einzelheiten immer mühevoller und zeitraubender für ihn wurde und mit einer thätigen Besorgung seiner rein geistlichen Amtspflichten nicht wohl zusammen bestehen konnte. Daher ist diese Neuerung eingeführt, jedoch mit der Beschränkung, daß für Alles, was die Armenpflege betrifft, der Pfarrer von Amtswegen Beisitzer und Rathgeber des Sockennämnds sein muß, wodurch man das alte Princip zu bewahren gesucht hat, daß die Armenversorgung nicht nur als administrativ-civile, sondern auch in hohem Grade als kirchliche Angelegenheit zu betrachten sei. Eine Frage, die in Schweden jetzt viel besprochen wird, ist jedoch die, ob es nicht besser gewesen wäre, eine besondere Commission oder Gemeindedelegation für die

Armenpflege unter Leitung und Aufsicht des Pfarrers, d. h. eine Art von Diakonat, zu stiften. — 3) Die Volksschul-Direction, unter dem Präsidium des Pfarrers verpflichtet, das Volksschulwesen des Kirchspiels zu ordnen, es zu beaufsichtigen und zu leiten. Die Beisitzer dieser Direction sind mehrere oder wenigere, je nach der Größe des Kirchspiels und der Zahl ihrer Volksschulen. Ihnen liegt ob, alle in ihrem Distrikte vorhandenen Volksschulen zu beaufsichtigen, deren Angelegenheiten zu verwalten, über die gewissenhafte Besorgung und fleißige Benutzung des Schulunterrichts zu wachen, ein vom Consistorium zu prüfendes und zu bestätigendes Schulreglement mit näheren Bestimmungen über Methode, Disciplin u. s. w. zu entwerfen und zu handhaben, bei eingetretener Vacanz der Schullehrerstelle drei von den sich meldenden Bewerbern der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen u. dgl. m. Ueber die Geschichte des Volksunterrichts, besonders des religiösen, mag noch Folgendes hier bemerkt werden. Von alten Zeiten her ist die Kirche die Pflegerin des schwedischen Volksunterrichtes gewesen und hat dieses als eine ihr obliegende heilige Pflicht betrachtet. Mehrere der alten schwedischen Bischöfe, z. B. Johannes Rudbeckius zu Westerås († 1646), und Johannes Gezelius d. ä. zu Åbo († 1690) haben sich auf sehr ruhmwürdige Weise darum verdient gemacht. Die ersten Volksschulen sind das Werk des ersteren*), die erste sehr detaillirte und praktisch brauchbare Instruktion für Volksschullehrer ein Werk des letzteren. Um ihre Zeit ward es in allen Diöcesen durch Synodalbeschlüsse eingeführt, daß Niemanden das Aufgebot zur Ehe sollte bewilligt werden, der nicht fertig lesen konnte und den Katechismus gelernt hatte, was bald darnach (1686) zum allgemeinen Gesetze geworden ist. Dadurch und durch die gleichfalls in dem Kirchengesetz von 1686 anbefohlene Prüfung der Confirmanden, die zuerst zu immer ausgedehnterem Unterrichte der Katechumenen, später auch seit Mitte des letztverflossenen Jahrhunderts zur allmählichen Einführung der Confirmationshandlung führte, hat das ganze schwedische Volk mit überaus seltenen Ausnahmen fast zweihundert Jahre lang eine allgemeine Lesefertigkeit besessen, wozu nach und nach eine mehr verbreitete Schreibfertigkeit

*) Einige schwache und bald verschwindende Spuren der Volksschulen findet man jedoch schon früher.

gekommen ist. Locale Verhältnisse, da in vielen bergigen und waldigen Gegenden Schweden schwach bevölkert ist und die Höfe weit aus einander liegen, haben bewirkt, daß den Kindern der erste Unterricht sehr oft in der Familie, besonders von ihren Müttern, gegeben wurde, was freilich den Umfang desselben bisweilen etwas beschränkte, aber für die Entwicklung des religiös-sittlichen Lebens sehr einflußreich war. In anderen Gegenden, nämlich den ebenen und stärker bevölkerten, wurden nach und nach nicht wenige Volksschulen gestiftet, wozu einige sehr preiswürdige Vorschriften des obengenannten Kirchengesetzes von 1686 viel beigetragen haben. Der Gipfel und fast die ganze Summe des Unterrichts war der religiöse, der sich an den Landeskatechismus, das kirchlich-recipirte Gesangbuch und die Bibel anschloß. Wo Volksschulen entstanden, wurden sie als kirchlich-communale Anstalten betrachtet, die in jedem Kirchspiele von dem Volke selbst auf dem Kirchspielstande unter Leitung des Pfarrers zu besorgen waren. Als auf diese Weise die Volksschulen ziemlich allgemein geworden und ein gewisses Herkommen sich auch auf diesem Gebiete festgestellt hatte, wurde durch eine, den 18. Juni 1842 erlassene königliche Verordnung das ganze Volksschulwesen von Grund aus geordnet. Von der jetzigen Einrichtung desselben mag Folgendes hier kurz erwähnt werden. Die Volksschullehrer werden auf besonderen Seminarien gebildet, deren jede Diöcese eines hat, und zwar am Sitze des Consistoriums, und deren Directoren, von den Consistorien ernannt, würdige, kirchlichgesinnte Männer, wohl in der Regel geistlichen Standes, sind. Der Religionsunterricht wird in den Seminarien wie auch in den Volksschulen als der allerwichtigste betrachtet; übrigens wird im Lesen, Schreiben und Rechnen, in den Anfangsgründen der Geschichte, der Geographie, der Geometrie, der Linearzeichnung und Naturlehre, wie auch in der Gymnastik und im Choralgesang Unterricht ertheilt, in weiterem Umfange auf den Seminarien, in engerem in den Volksschulen. Die Küster sind sehr oft auch Volksschullehrer, und, da das vereinigte Amt des Küsters und Schullehrers höhere Besoldung trägt, so trachtet fast jeder Schullehrer darnach, ein solches Doppelamt früher oder später zu bekommen. Die Gemeinde wählt den Schullehrer aus den drei von der Volksschuldirection Vorgeschlagenen, aber bei der

Anfertigung solchen Vorschlages soll nach der Bestimmung des Gesetzes vor allen Dingen auf Gottesfurcht und Sittlichkeit, darnach erst auf das relativ höhere Zeugniß, welches die Aspiranten über ihre Kenntnisse und Lehrfähigkeit bei den Abgangsprüfungen im Schullehrer-Seminarium empfangen haben, Rücksicht genommen werden. Bei der Wahl wird die Stimme des Pfarrers ebenso hoch angeschlagen, als die halbe Summe der übrigen abgegebenen Stimmen. Ferner sind die in der Gemeinde angestellten Prediger verpflichtet, nicht nur über den in den Volksschulen ertheilten Religionsunterricht streng zu wachen, sondern auch bei häufigen Besuchen durch eigene Prüfung und Unterweisung daran Theil zu nehmen. Wie alle diese Bestimmungen den Zweck haben, der Unkirchlichkeit zu steuern, ist von selbst klar*). Auf den Schulunterricht folgt die Vorbereitung der Confirmanden, die in Schweden von Alters her meist mit großer Gewissenhaftigkeit betrieben wird. Aber auch der dabei ertheilte Unterricht ist nicht als mit der Confirmation abgeschlossen zu betrachten, sondern wird auf vielfache Weise mit der ganzen Gemeinde fortgesetzt durch Lehrstunden und

*) Von einem edlen Patrioten, dem Grafen Rudenskjöld, der sich mit bewundernswerthem Eifer um die weitere Ausbildung und Hebung des Volksschulwesens verdient gemacht und dieser wichtigen Angelegenheit mehrere Jahre ganz gewidmet hat, ist mit gutem Erfolge neuerdings der Versuch gemacht, die Volksschulen so einzurichten, daß besondere mindere Kreisschulen eingeführt werden, um so die kleineren Kinder in den Anfangsgründen des Schulunterrichts fast unter den Augen der Eltern und nahe ihrer Heimat, in kleinere Gruppen vertheilt, unterweisen zu lassen. Ueber diesen Kreisschulen soll nach jenem Plane die eigentliche Volksschule des Kirchspiels als centrale Anstalt stehen, in der die in den Kreisschulen schon Unterrichteten ihre Weiterbildung erhalten sollen. Nur in dieser Centralschule soll an einem gewissen Wochentage der eigentliche Religionsunterricht ertheilt werden. Den Unterricht in den Kreisschulen sollen Unterlehrer unter genauer Aufsicht des Schullehrers und der Pfarrgeistlichkeit besorgen, in der Centralschule aber soll man darum denselben nur auf zwei Wochentage beschränken und auf Ueberlesen gewisser Pensa zu Hause gründen. So würden Uebelstände, die aus der Zusammenführung einer großen Menge von Kindern in einer Schule, und Schwierigkeiten, die aus den in dünn bevölkerten Provinzen sehr weiten Schuldistricten entstehen, vermieden werden. Es soll nicht mehr die Frage sein, wie die Kinder zur Schule, sondern wie die Schule zu den Kindern zu bringen sei. Wir können hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit auf dieses System lenken, das in Schweden viel Beifall gewonnen und auch außer Schweden gekannt und geprüft zu werden verdient.

Prüfungen mannigfacher Art, die fast in die Mitte des Religionsunterrichts und der seelsorgerlichen Wirksamkeit gestellt sind, wie die, obgleich nun seltneren, Predigtverhöre (nach gehaltener Predigt über den Inhalt derselben), die Communionverhöre (mit den zum heiligen Abendmahl sich Meldenden über das Wesen und den Zweck dieses Sakraments, über die Erlösung, Gnadenordnung, Selbstprüfung u. s. w.); die Katechismusverhöre theils mit der ganzen Gemeinde, wie die in den Kirchen gehaltenen Fastenverhöre (nach den Passionspredigten), Frühpredigtverhöre u. s. w., Verhöre bei den vom Bischof oder Probst angestellten allgemeinen Visitationen, theils mit Einzelnen, wie die Verhöre der Verlobten bei Bewilligung des Aufgebotes zur Ehe oder Derer, die ihre Absicht, in ein anderes Kirchspiel zu ziehen anmelden, und endlich die, welche wohl vor allen die wichtigsten und zugleich Schweden ganz eigenthümlich sind, nämlich die sogenannten Hausverhöre. Diese sind zugleich eine Prüfung über die christliche Erkenntniß, und Ertheilung weiteren Unterrichts und Erbauungsstunden, sie werden jährlich in jedem Bezirke der Gemeinde (die in dieser Hinsicht in Bezirke zu je 100 bis 150 Personen vertheilt ist) und zwar im häuslichen Kreise, nämlich im Hause eines der Hausväter nach einem gewissen Turnus, von einem der Prediger der Gemeinde gehalten. Diese Hausverhöre verdankten ihren Ursprung dem frommen Eifer und praktischen Sinne der schwedischen Geistlichkeit, ehe sie noch gesetzlich verordnet waren. Eine im Kirchengesetz von 1686 (Cap. 24 §. 22) vorkommende allgemeine Pastoralregel hat Anlaß dazu gegeben; schon in den Jahren 1726 und 1735 ist in erlassenen Gesetzen von ihnen als von etwas überall Bestehendem die Rede. Für die Pastoralpflege in ihrem ganzen Umfange, für die christliche Volksbildung und das ganze religiöse Leben, wie auch für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sittlichkeit sind sie unschätzbare Hülfsmittel, die um so kräftiger wirken, je mehr die Geistlichkeit sie, wie fast überall geschieht, mit Wärme und Sorgfalt handhabt. Man darf daher wohl behaupten, sowohl daß sich die Organisation des christlichen Lebens und Wirkens in jeder schwedischen Gemeinde durch sie vollendet, als auch daß die Einsicht in das Wesen des Christenthums, der kirchliche Sinn und die zur thätigen Theilnahme an der Gemeindeverwaltung nöthige Befähi-

gung durch die Gesammtheit dieser Institutionen bei dem Volke gefördert und erhalten werden*).

So ist für die schwedische Kirchenverfassung ein tiefer, fester und umfassender Grund gelegt. Es erscheint darin einer der ersten Grundsätze der Reformation, den man besonders den presbyterianischen genannt hat, nämlich der, wonach jede Einzelgemeinde zu einem innerhalb gewisser Gränzen selbständig wirkenden Gliede der allgemeinen Kirche, mit den übrigen Gemeinden durch Gemeinsamkeit des Bekenntnisses, der Gesetzgebung und der obersten Kirchenbehörde verbunden, und mit ihnen für den hohen Zweck der Kirche mitzuwirken verpflichtet, constituirt wird. Doch noch etwas Weiteres finden wir darin hervortreten, nämlich eine Mitwirkung des Volkes für die parochialen kirchlichen Angelegenheiten, durch die Institution des Kirchspielstandes so weit ausgedehnt, daß fast jeder Hausvater, der nicht im Dienste einer anderen Person steht, daran Theil nimmt. Sowohl durch diese größere Gemeinderepräsentation, als durch die mehreren obengenannten kleineren wird ein kirchliches Zusammenwirken der gesammten Gemeindeglieder ausgedrückt, stark durch Gebundenheit an bestehende Gesetze, aber frisch sich in neue Formen ergießend, und daher auch kräftig genug stets neue Verbesserungen in sich aufzunehmen. Die schwedische Kirchenverfassung beweist so ipso facto, daß jeder Ortsgemeinde die freie Bewegung des kirchlichen Handelns in ihrer eigenen Sphäre gestattet, und dennoch das Kirchenregiment von oben kräftig geführt werden

*) Diese Institutionen haben auch in Deutschland Anerkennung gefunden. So neulich von Dr. C. J. Nitzsch: „Keine evangelische Kirche führt die Kindheit und Jugend so früh und folgerichtig nach und nach in das kirchliche Leben ein, als die schwedische.“ — „Vornehmlich hat sich die schwedische Kirche vor andern dadurch ausgezeichnet, daß sie, ohne irgend auf Stand und Bildungsstufe zu achten, nicht nur die Communicanten, auch die Verlobten, über die christliche Lehre verhörte, sondern auch im Allgemeinen die didaktische Seelsorge jährlich an festgesetzten Tagen und Orten durch die an eine nach Geschlecht, Hausstand und Lebensalter gesonderte Gemeinde vertheilten Geistlichen des Pastorats fortsetzen ließ.“ Praktische Theologie 1. B. Bonn 1847. §. 435, 449. Daß ein so gelehrter, tief denkender und christlich frommer Theolog dieses günstige Urtheil ausgesprochen, kann nicht anders als den schwedischen Freund der schwedischen Kirche herzlich erfreuen.

kann. Diese Eigenthümlichkeit der schwedischen Kirche darf daher wohl mit Recht obenan gestellt werden.

Weiter kann jedoch schwerlich die Vergleichung der schwedischen Kirchenverfassung mit der presbyterianischen ohne Verkennung ihrer Eigenthümlichkeit fortgesetzt werden. Sie ist nämlich eine ursprünglich episkopale, die sich nicht durch einen revolutionären Sprung auf einmal in das andere Extrem hinübergeworfen, sondern auf dem Wege der historisch-organischen Entwickelung, dem Volkscharakter und den alten Landesinstitutionen getreu, mehr und mehr Elemente, die mit dem Presbyterianismus nahe verwandt sind, in sich aufgenommen hat. Zu dem Princip der höchsten Auctorität der heiligen Schrift hat man in Schweden sich stets treu bekannt, aber daneben auch zu dem der christlichen Freiheit. Mehr die ersten Keime, als die ausgebildeten Formen einer Kirchenverfassung hat man also in der heiligen Schrift zu finden geglaubt, und darum ist kein Grund vorhanden gewesen, die ausschließliche Schriftmäßigkeit der presbyterianischen Kirchenformen ausdrücklich weder zu bejahen, noch zu verneinen. Desto größeres Gewicht ist demzufolge, besonders was die Fragen der Kirchenverfassung betrifft, in dieser, wie in allen Kirchen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, auf das Princip der christlichen Freiheit gelegt, und daraus das Recht der freien Bewegung und der genauen Beachtung der historischen Continuität hergeleitet.

Die schwedische Kirche ist also nicht, wie die presbyterianische, von unten nach oben aufgebauet, so daß ihre ganze Organisation in synodalen Repräsentationsformen culminirt. Diese Formen haben zwar auch in Schweden etwas Analoges, jedoch nichts ihnen direct und völlig Entsprechendes. Hier steht die Kirche nicht außer dem Staate mit mehr oder minder klar gewordenem Streben nach Unabhängigkeit vom Staate, sondern sie steht innerhalb des Staates mit bestimmt erkanntem Bewußtsein ihrer Pflicht, als aller menschlichen Ordnung untergeben, dem Staate treu zu dienen, indem sie, durch Wahrung der christlichen Sittlichkeit ihre besondere Bestimmung erfüllend, auch zum Staatswohl mitzuwirken hat. So begreift sie sich als eine Staatskirche und den Staat als einen christlichen, den in allen Richtungen die Kirche, d. h. das durch die Kirche vermittelte Princip des christlichen Glaubens und

Lebens, wie ein Sauerteig, durchdringen soll; so sieht sie auch in dem Landesfürsten und in der Volksrepräsentation Vertreter dieser Christlichkeit, mit denen sie sich auf das innigste verbunden fühlt; so wird sie gewissermaßen auch dem Staate unterthänig, weil sie, wie ihr göttlicher Stifter, nicht auf die Erde gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen.

2.

Hier müssen wir uns nun zur Betrachtung der schwedischen Kirchenverfassung von einer anderen Seite wenden, wo wir sehen werden, daß eine starke, auf die Grundgesetze des Reichs gegründete Regierungsgewalt, besonders für die Gesetzgebung in Verbindung mit der Volksvertretung, die Kirche als ein Ganzes umfaßt, wie wir vorher in Hinsicht der einzelnen Gemeinden einen kräftigen, an bestimmte Gesetze gebundenen, von den Gemeindegliedern ausgeübten Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten der einzelnen Parochien gefunden haben. Zwei verschiedene Principien stehen hier nebeneinander. Das eine statuirt, daß nur durch kräftiges Zusammenwirken des Staates und der Kirche das gemeinsame Wohl beider zu fördern ist; das andere aber, daß jeder Gemeinde in allen, sie allein betreffenden, Angelegenheiten die größt-mögliche, mit der harmonischen Entwickelung des Ganzen vereinbare Freiheit einzuräumen ist. In der Anerkennung dieser beiden Principien und in der Art, wie man dieselben mit einander zu vereinigen gesucht hat, dürfte wohl der Hauptcharakter der schwedischen Kirchenverfassung liegen.

Dem schwedischen Volksbewußtsein ist der Begriff der Einheit oder der Union zwischen Staat und Kirche tief eingeprägt, und als auf einer wahren und schönen Idee ruhend, ist er von Alters her ein Gegenstand der Liebe und Ehrfurcht gewesen. Man hat darin einestheils die Forderung gefunden, daß die ruhige Entwickelung der Kirche unter dem Schutze des Staates fortgehen müsse, und daß Eintracht und Friede so am besten können gesichert werden auf einem Gebiete, wo, wie die Geschichte aller Zeiten lehrt, so oft Zwiespalt und Streit

gewaltet haben; anderntheils hat sich als Ergebniß davon herausgestellt, daß hiedurch mehr und mehr ein wahrhaft christlicher Geist den Staat in allen Richtungen zu durchdringen und allen Verhältnissen, öffentlichen und privaten, eine höhere Kraft zur Unverbrüchlichkeit und Heilighaltung mitzutheilen vermocht hat*). Die Mißdeutungen

*) Wie dieser Grundsatz die ganze Verfassung und Administration von alten Zeiten her durchdringt, davon mögen folgende Beispiele zeugen. Jährlich werden von 1544 an große Fast-, Bet- und Bußtage (von 1675 an jährlich vier) gefeiert, wozu der König am Schluß jedes Jahres für das folgende ein Placat promulgiren läßt, das fast als eine staatskirchliche Proclamation zu betrachten ist. Darin werden die wichtigsten Ereignisse, die Segnungen und Drangsale des eben verflossenen Jahres erwähnt, und das Volk wird zu demüthigen Gebeten um die Gnade Gottes, zu Danksagungen für seine Wohlthaten, zu bußfertiger Selbstprüfung und zu gläubigem Hoffen ermahnt. Dieß Placat, das sich sowohl auf den Staat als auf die Kirche bezieht und sogleich, wenn es promulgirt ist, von der Kanzel nach geendigter Predigt vorgelesen wird (nicht, wie nunmehr andere königliche Edicte und Bekanntmachungen, nach geendigtem Gottesdienste abgekündigt), ist eine kirchlich-staatliche Denkschrift, wie keine andere, aus dem tiefsten Gefühl der Abhängigkeit alles Menschlichen von Gott entsprungen, und von dem lebendigen Bewußtsein, daß alles Irdische durch das Himmlische geheiligt werden muß, getragen. Die Bußtage werden auch vom Volke mit tiefer Andacht fast wie große Festtage, jedoch nicht zur Freude, sondern zur Buße, begangen. Uebrigens mag hier auch erwähnt werden, daß die Krönungen der Könige mit öffentlichem Gottesdienste als religiöse Acte gefeiert, die Reichstagsverhandlungen eröffnet und beschlossen, die Sitzungen der allgemeinen Gerichte aller Instanzen eröffnet, feierliche Acte, wie die Doctorspromotionen an den Universitäten, die Einweihung neuer Schulen, die Diöcesansynoden rc. begleitet werden u. s. w.; daß das ganze Schulwesen sehr nahe mit der Kirche vereinigt und unter die Leitung der kirchlichen Autoritäten, unter den Schutz der klerikalischen Privilegien gestellt ist; daß der Religionsunterricht in allen Schulen nur der evangelisch-lutherische ist, und daß auf ihn überall sehr großes Gewicht gelegt wird; daß noch jeder akademische Gradualcursus mit einer theologischen Prüfung eröffnet wird; daß alle Civilbeamte sich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen müssen; daß die Kriegsmacht zu Lande und zur See ihre eigenen, vom Staate besoldeten Prediger hat, mindestens einen auf ungefähr je tausend Mann; daß vor zusammengezogenen Truppen sonntäglich gepredigt und ebenso wie bei allen Garnisonen zweimal täglich, Morgens und Abends, eine Betstunde, in Schweden nach dem sie begleitenden Gesange „Chorum" genannt, gehalten wird; daß an allen Krankenhäusern, Irrenhäusern, Gefängnissen u. s. w. besondere Prediger angestellt und vom Staate besoldet sind, die an diesen Orten Gottesdienst halten und die specielle Seelsorge pflegen, Mehreres, fast Unaufzählbares hier nicht zu erwähnen. Ferner können wir hier auf das vom Kirchspielstande schon Gesagte und im Folgenden von anderen kirchlichen Institutionen Anzuführende verweisen.

dieser Idee und die Mißgriffe in der Realisirung derselben hat man aus den Thatsachen nicht nur der allgemeinen, sondern auch der schwedischen Geschichte selbst kennen und fürchten gelernt. Demnach hat man den Gefahren sowohl des Cäsareopapismus als der Hierarchie möglichst zu entgehen gesucht, aber dabei auch die Trennung des Staates von der Kirche als etwas Gefährliches und zu einem der größten aller Uebelstände, zur Entchristlichung des Staates Führendes, bis auf unsre Tage betrachtet.

Auch für diese Seite der Ausbildung der kirchlichen Zustände Schwedens muß der Schlüssel zum rechten Verständnisse in der Geschichte gesucht werden. Wie in ihr eine Mannigfaltigkeit der Bestrebungen hervortritt, die sich alle, obgleich oft von entgegengesetzten Gesichtspunkten aus und auf verschiedenen Wegen, das Wohl der Kirche zum Augenmerk gesetzt zu haben behaupteten; wie dabei fundamentale kirchenrechtliche Fragen stufenweise aufgestellt und beantwortet sind; wie man sich allmählich einem bestimmten Ziele mehr genähert hat, wiewohl man bisweilen nur von unklar gebliebenen Grundsätzen geleitet wurde, denen die handelnden Personen fast unbewußt folgten; wie endlich aus allen diesen Wirren und Kämpfen etwas Neues und Eigenthümliches hervorgegangen ist, das man als die rechte Mitte zwischen einander bekämpfenden Extremen oder Einseitigkeiten betrachtet hat, — dies Alles wünschten wir durch die folgende kurze historische Darstellung klar machen zu können.

Dem König Gustav I., wie auch seinen Zeitgenossen, mochte es fast als nothwendige Folge der Reformation erscheinen, daß der König dadurch das sichtbare Haupt der Kirche geworden. Es wurde keine Theorie darüber aufgestellt, und eben so wenig wurden Gränzen für die auf diesem Gebiete dem Regenten zukommenden Rechte festgesetzt. Die Reformation ward recht eigentlich unter der eigenen Leitung des Königs, und zwar mit eben so ausgezeichneter Kraft als ruhiger Besonnenheit durchgeführt. Er verstand auch seine ganze Regierungszeit hindurch dieses große Werk unter allen Wirren der Intriguen, Verläumdungen und Verschwörungen mächtig zu schützen*). Freudig er-

*) Die Politik Gustavs I., als Stifters einer neuen Dynastie, blieb in vielen Hinsichten eine dynastische. Seine Widersacher waren theils einige alte Aristo-

kannte das Volk mehr und mehr darin die reine Lehre der göttlichen Offenbarung, wie es auch gern die alten Freiheiten befestigt sah. Nur einige Prälaten hatten mißvergnügt das Reich verlassen; von den übrigen und vom ganzen Volke war die Religionsverbesserung sogleich und wohl größtentheils von Herzen gebilligt. Da nun die Herrschaft der römischen Hierarchie gebrochen war und eine neue Kirchenverfassung ausgebildet werden sollte, suchte man vor Allem, wie derselben Festigkeit und Bestand gesichert werden könnte. Um dies zu erreichen und die aus dem gereinigten Lehrbegriffe mit innerer Nothwendigkeit hervorgehenden Veränderungen kräftig zu befördern, ward dem Könige stillschweigend großer Einfluß auf das Kirchenwesen eingeräumt, oder, was vielleicht der Wahrheit noch näher kommt, er vindicirte sich selbst aus eben diesen Ursachen das jus reformandi in weitester Ausdehnung des Begriffes, und behauptete dieses Recht nicht als Inhaber eines Summ-episkopats, sondern als „regierender König und oberster Schirmherr des christlichen Glaubens in seinem Reiche," und „kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit" — Redensarten, deren sich Gustav I. in seinen späteren reformatorischen Verordnungen bediente, und die noch bis in die Zeiten seines Enkels Gustav II. Adolphs einen Nachklang gefunden haben; denn auch dieser nennt sich „Defensor et Nutricius Ecclesiae, der sich verpflichtet weiß, Inspection über die Gemeinde Gottes in seinem Königreiche zu haben." Die Bedeutung dieser Prädikate kommt jedoch ganz und gar auf die Anwendung in Praxi an, und man kann darum nicht bezweifeln, daß Gustav I. sich damit als im Gebiete der Kirche fast unumschränkt herrschend und nur dem Worte Gottes unterthänig bezeichnen wollte. Seiner unsterblichen Verdienste um das Vaterland, seiner edlen Absichten und seiner thätigen Herrscherkraft sich wohl bewußt, sah er

kraten, die ihren unter der Calmarischen Union mehr und mehr erweiterten Einfluß oder ihre eigenmächtige Willkür nicht beschränkt wissen wollten und daneben auf die Erhebung der Wasafamilie neidisch waren; theils unruhige, unbändige Aufwiegler, woran es in jeder Zeit großer Gährungen niemals fehlte. So entstanden innere Unruhen und Empörungen, die eigentlich nicht von der Religionsverbesserung ausgiengen, sondern nur politische und antidynastische Bestrebungen waren, denen aber einige der alten katholischen Prälaten und andere Mißvergnügte reactionäre religiöse Elemente beizumischen suchten, die jedoch in allen diesen Wirren nur eine sehr untergeordnete Stelle einnahmen.

hierin nur ein Mittel, das ewige wie das zeitliche Wohl seines Volkes zu befördern. Neben ihm stand auch vom Anfange der Reformation an eine kirchliche Repräsentation (ein Nationalconcilium), jedoch in etwas unbestimmter Form und mit noch minder scharfbegränzten Gerechtsamen. Es kam jedoch nicht zu Collisionen, denn diese beugte sich, eben so wie die Volksvertretung (die Reichsstände), gern vor dem mächtigen Genius des Befreiers Schwedens aus geistlicher und weltlicher Knechtschaft. Die Union zwischen dem Staate und der Kirche zu fördern und als Bedingung derselben die Einheit in der Religion zu bewahren, war unter allen wechselnden Verhältnissen das von den Königen der Wasafamilie unverrückt verfolgte Ziel, wobei auch die kirchliche Repräsentation mit der politischen mehr und mehr zusammenfiel. So blieb die Befestigung dieser Union einer der leitenden Grundsätze des unter Gustav I. fortgesetzten Reformationswerkes, eben so wie, wenn auch auf sehr verschiedenen Wegen, seine Söhne Johann III. und Carl IX. und sein Enkel Gustav II. Adolph dasselbe zu erreichen suchten. Die im Zeitalter des Letzteren herrschenden Ansichten sind im Reichstagsbeschlusse von 1634 §. 12 mit folgenden Worten angegeben: „Wir haben sämmtlich genau erwogen, was die vornehmste Ursache der großen Kriege und des vielen Blutvergießens sei, in denen fast alle Regimenter in der Christenheit nun schweben. Und da wir in der Wahrheit finden, daß außer anderen Sünden der Menschen die erste Wurzel und der hauptsächliche Ursprung derselben die Spaltungen und Uneinigkeiten in der Religion seien, die in diesen Reichen und Regimentern sich finden, so haben wir als unsre erste Pflicht erachtet, alle Mittel und Wege zu bedenken, wie unser theures Vaterland vor einer solchen gar schädlichen Krankheit bewahrt, unsre christliche evangelische Religion Augsburgischer Confession durch die Gnade Gottes rein und unverfälscht und mittels derselben im Kirchenwesen und in den Schulen eben so wie im Regimente Eintracht und Einigkeit, wie auch ein gutes Verständniß erhalten werden möge;" und darauf werden solche Anordnungen gewünscht und vorgeschlagen, „vermittelst deren eine Conformität und Einheit in den kirchlichen Ceremonien durch das ganze Reich hergestellt, der Ketzerei und falschen Religionen gewehret, und in Summa der ganze geistliche Staat so

geordnet und geführt werden möchte, daß nicht minder Einigkeit in der Religion als auch Eintracht im Regimente gewonnen werde." Aber bei diesen an sich sehr ruhmwürdigen Bestrebungen, die staatskirchlichen Institutionen zu ordnen, lag die Gefahr nahe, sich in das der Hierarchie entgegengesetzte Extrem hinüberzuwerfen. Die dem Staate und dem Oberhaupte desselben zugestandene Suprematie konnte nämlich leicht geltend gemacht werden auch im Gebiete des Innern und Geistlichen, das sich als eigentliches Leben und wahre Lebensäußerung der Kirche bethätigt. Für die Ausbildung der Kirchenverfassung war es auch gewiß von nicht geringem Gewichte, daß man dieser Gränzlinie nahe kam und sie bisweilen, wenn auch nicht gerade weit, überschritt. Drei große Entwickelungsmomente sind dabei zu beachten und mögen hier angegeben werden; das erste fällt in die Regierungszeit Gustavs I.; das zweite, wiewohl in sehr verschiedenen Richtungen, charakterisirt die kirchlichen Zustände der Zeiten Johanns III. und Carls IX.; das letzte finden wir hauptsächlich unter den Regierungen Gustav II. Adolphs und seiner Tochter Christina hervortretend. Sie sind insgesammt in kirchengeschichtlicher und kirchenrechtlicher Hinsicht von großem Interesse; für die Folgezeit haben sie als Warnungen dagestanden und sind so auf negative Art die Grundlage der jetzigen kirchlichen Verfassungszustände geworden.

Der Gang der Reformation unter Gustav I. war ein allmählicher und schritt nur langsam fort, nachdem die ersten Schritte, die Losreißung von Rom, die Entfernung der Bischöfe aus dem Reichsrathe, die Beschränkung ihrer Einkünfte, die Aufhebung der Klöster, die Anbefehlung der Predigt des reinen Evangeliums, die Einsetzung würdiger, reformatorisch gesinnter Männer in die ledigen Episkopate und übrigen wichtigen Kirchenämter, die Reform der Liturgie nach den von Luther aufgestellten Principien, u. s. w. kühn und kräftig gethan waren. Noch bestand der Kirchenbalk des allgemeinen Landrechts von 1442 und ward in Allem, was den neuen Anordnungen nicht geradezu widersprach, als rechtskräftig anerkannt. Die Jurisdiction der Bischöfe war zwar durch die Ordinantia von 1527 sehr beschränkt worden, aber der bisherige Organismus der Kirche mit ihren klerikalischen Abstufungen und Subordinationsverhältnissen blieb übrigens

fast unverändert stehen. Die neuen protestantischen Bischöfe behielten also einen nicht geringen Theil der Macht und des Ansehens ihrer katholischen Antecessoren; sie glaubten vielleicht auch, daß es ihre Pflicht sei, dieß nicht aufzugeben, sondern es zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung, zur Stärkung der protestantischen Gesinnung und zur Abwehrung der noch nicht völlig erstickten katholischen Tendenzen zu behalten und anzuwenden. Der König jedoch, um die Einheit und Gleichförmigkeit besser zu bewahren und das Reformationswerk mit desto größerer Kraft durchzusetzen, wollte dieß Werk selbst in die Hände nehmen. Wie dann aber die neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse sollte gestaltet werden, scheint ihm niemals recht klar geworden zu sein; nur des Einen war er gewiß, daß ihm die Suprematie über die Kirche in sehr weitem Sinne gebühre. Der einzige Versuch, eine ganz neue kirchliche Organisation zu bilden, in der die oben angeführten autokratischen Grundsätze culminirten, findet sich in einigen 1539 und 1540 gegebenen Anordnungen. Da ward Magister Georg Norman, ein Edelmann aus Pommern, früher Schüler Luthers, und von ihm sammt Melanchthon dem Könige empfohlen, zum „Ordinator oder Superattendent" ernannt, und ihm, der jedoch kein geistliches Amt bekleidete, die Oberaufsicht über alle kirchlichen Angelegenheiten aufgetragen. Er bekam also etwa das Amt eines heutigen Cultusministers, aber mit den allerweitesten Vollmachten. Als Gehülfe oder „Adjunctus" in seinen Functionen ward der Bischof zu Westerås Henricus Johannis ihm beigegeben, oder vielmehr untergeordnet. Nach einer besonderen für Norman ausgefertigten Instruction sollte er „über Bischöfe, Prälaten und alle anderen, diesen anvertrauten und untergebenen Geistlichen in Sachen der Religion Macht haben, die geistliche Jurisdiction von wegen des Königs auszuüben," über die Bischöfe und Prediger, rücksichtlich der Reinheit ihrer Lehre und ihres Lebens, wachen, die Strafwürdigen zur Bestrafung zum Könige senden oder für sie Bürgschaft annehmen, die, welche einen unwürdigen Wandel führten, absetzen und andere in ihre Stellen einsetzen dürfen. Um dieß Alles zu besorgen, ward er verpflichtet, in allen Diöcesen jährlich Visitationen anzustellen, dergleichen auch, wie aus königlichen Edicten erhellt, wenigstens in den Diöcesen Skara (durch Norman, 1540)

und Weriö (durch seinen obengenannten Adjunctus, 1541) gehalten sind*). Norman aber, der ein würdiger und geschickter Mann und darum von der Geistlichkeit sehr geachtet gewesen zu sein scheint, wurde bald zu anderen wichtigen Geschäften vom Könige verwendet und sogar 1544 zum Reichsrath erhoben, demzufolge er von Anfang an nicht viel und bald fast gar nicht den Pflichten seines kirchlichen Oberaufseheramtes obliegen konnte. In Verbindung mit der Stiftung dieses Amtes steht aber auch eine 1540 gemachte Anordnung, die, wenn sie Bestand gehabt hätte, noch tiefer in die kirchliche Organisation eingegriffen haben würde**). Da verordnete nämlich der König, daß in jeder der alten Diöcesen ein „Conservator" ernannt werden sollte (der einzige, so viel bekannt ist, dazu wirklich Ernannte war in der Diöcese Skara der Statthalter der Provinz), der die Aufsicht über die Geistlichkeit führen, über die in Lehre oder Leben strafbaren Geistlichen verdiente Strafen verhängen und „einen solchen vollkommenen Befehl, Jurisdiction und Gericht des Königs über alle Geistlichen und ihre Pächter haben sollte, wie bis dahin dem Bischofe zugekommen war." Dem Conservator zur Hülfe sollten „Senioren" vom Könige ernannt werden, unbestimmt, ob weltlichen oder geistlichen Standes, vermuthlich nur Laien; diese sollten jährliche Rundreisen anstellen, um in den Orten, wo der Superattendent oder sein Adjunctus visitirt hatten, nachzuforschen, wie die von ihnen getroffenen Anordnungen gehandhabt würden; mindere Vergehen sollten die Senioren selbst strafen, die größeren dem Conservator anzeigen; die crimina laesae majestatis wurden jedoch des Königs Urtheilsspruche vorbehalten. Die Berichte der Senioren sollten an den Superattendenten eingesendet werden; er ist über den Conservator gestellt; ihm sollten schwierigere Fragen über

*) Eine 1540 von Norman und seinem Adjuncten in Wadstena (zur Diöcese Linköping gehörig) angestellte Visitation ist auch bekannt.

**) Der Einfluß eines fremden Abenteurers, Conrad Peutingers, der sich auch Freiherr von Pyhy nannte, auf diese Anordnungen ist nicht zu verkennen. Er kam nach Schweden 1538, wußte sich in die Gunst des Königs einzuschmeicheln und ward von ihm zum Obersten-Kanzler erhoben, fiel aber 1543 in Ungnade und ward dann seines Amtes entsetzt. Indessen war die Richtung des fortgesetzten reformatorischen Verfahrens des Königs sowohl vor als nach dieser Zeit fast dieselbige, wenn sie auch nur damals so tiefgehende Umgestaltungen herbeizuführen versuchte.

Ceremonien, Gottesdienst und Ehesachen anheimgestellt werden. Auch wird eines Religionsrathscollegiums, als dem Superattendenten zur Seite stehend, gedacht, jedoch ohne daß davon etwas Weiteres bekannt ist. Concilien werden auch erwähnt, bei denen der Superattendent, sein Adjunctus, die Religionsräthe und Conservatoren über die Lehre und Ceremonien, Schulen und Universitäten, wie auch über die Armenpflege berathschlagen sollten. Der Clerus, an dessen Spitze damals das ehrwürdige Bruderpaar, die beiden schwedischen Reformatoren, Laurentius und Olaus Petri, der erste als Erzbischof zu Upsala, der andere als Pastor Primarius in der Hauptstadt, standen, scheint ganz zu diesen Anordnungen geschwiegen zu haben, sicherlich, weil sie recht wohl wußten, daß das ganze Volk gegen dieselben protestiren würde. So geschah es auch, und das ganze Verfassungsproject, das wohl als das vollendetste System des Cäsareopapismus betrachtet werden kann, verschwand bald fast spurlos und ist nur als eine mit nichts Anderem zu vergleichende Curiosität in der Geschichte Schwedens und des protestantischen Kirchenrechts bemerkenswerth. Wie aber durch diese Anordnungen die Bischöfe und Domcapitel fast aller ihrer wichtigsten Geschäfte enthoben werden sollten, so suchte Gustav stets ihren Einfluß zu schwächen und durch strenge Briefe und Edicte ihnen absoluten Gehorsam einzuschärfen; er gab den Bischöfen nicht gern ihren alten Amtstitel, sondern nannte sie lieber Ordinarios*) oder Superintendenten, wollte durch Einziehung der bisherigen Canonicate die Domcapitel schwächen oder wohl gar ganz aufheben, theilte bisweilen die Diöcesen in mehrere, entschied oft persönlich in Ehesachen und anderen, nach den damals noch bestehenden Rechtsverhältnissen zu der kirchlichen Jurisdiction gehörigen Sachen, und hegte, wie man vermuthen kann, den Wunsch, die Kirchenverfassung Schwedens durch allmähliche Be-

*) Mit dieser auch in der katholischen Kirche nicht unbekannten Benennung hatte wohl der König die Absicht anzudeuten, daß er die Amtsgeschäfte des Bischofs fast auf die Ordination der Geistlichen beschränken wollte. Daß man sie damals so verstanden habe, erhellt aus folgenden Worten in der von dem berühmten Reformator, dem Erzbischofe Laurentius Petri vermuthlich schon bei Lebzeiten Gustavs I. verfaßten und 1571 herausgegebenen Kirchenordnung: „Dieweil er in seiner Diöcese Prediger ordiniren und was Anderes dazu nöthiges ist, ausführen soll, ist ein Bischof Ordinarius oder Ordinator genannt worden.“

schränkung der prälatensischen Prärogative fast zur presbyterianischen Gleichstellung der Prediger umzuformen, dabei aber sich selbst die möglichst ausgedehnte Oberherrschaft über die Kirche zu vindiciren. Mit Stillschweigen und Ehrerbietung nahm man dies Alles auf; allein immer mehr scheint sich die Ansicht befestigt zu haben, daß auf diesem Wege die Neugestaltung der Kirchenverfassung nicht durchzuführen sei, weßhalb auch nach dem Tode des großen Königs (1560) diese Richtung nicht weiter verfolgt ward. So aber ist eine sehr wichtige kirchenrechtliche Frage, die nämlich, ob die Verfassungsprincipien der lutherischen Reformation zum Cäsareopapismus führen, in Schweden geschichtlich aufgestellt und factisch beantwortet worden.

Die kurze Regierungszeit des unglücklichen Erich XIV. (1560 bis 1568), von Kriegen, Bruderzwisten im Königshause und inneren Unruhen erfüllt, war, wenn nicht in kirchenhistorischer, doch in kirchenrechtlicher Hinsicht fast bedeutungslos. Desto wichtiger ward aber auch in dieser Beziehung die Regierung seines Bruders Johann III. (1568—1592). Tiefer eingreifend, als die obengenannten Pläne seines Vaters, ward sein Versuch die Reformation rückgängig zu machen und entweder Schweden wiederum zu katholisiren, das System, welches er von 1574 bis ohngefähr 1580 befolgte, oder, was von dieser Zeit an bis zu seinem Tode im Jahr 1592 als das Ziel seines Strebens mehr und mehr hervortrat, eine neue Kirche mit eigenthümlichem Lehrgehalt und Ritual zu bilden, ein Versuch, der an Heinrich VIII. und die Stiftung der Episkopalkirche Englands erinnert. Zwar ist es schwer, die leitenden Grundsätze dieses Königs genau anzugeben; denn oft kann man zwischen seinen Worten und Thaten keine volle Harmonie entdecken, und sehr wahrscheinlich, ja fast unzweifelhaft ist es, daß die Männer, auf deren Rath er achtete, mehr wollten als er, und ein bestimmteres Ziel verfolgten. Im Anfang seiner Regierungszeit war er, um sich auf dem Throne zu befestigen, genöthigt den Clerus und dessen protestantische Gesinnungen zu schonen. Der alte, noch kraftvolle und wachsame Erzbischof Laurentius Petri, der wohl mit gewohntem Scharfblicke die herannahenden Wirren voraussah, benutzte diese günstige Gelegenheit, um einer nach streng lutherisch-reformatorischen Principien von ihm lange zuvor verfaßten trefflichen

Kirchenordnung allgemeine Geltung zu verschaffen. Diese ward mit königlicher Bewilligung 1571 gedruckt und auf einem in Upsala 1572 gehaltenen Nationalconcilium von den Delegaten des ganzen Clerus angenommen. Dieses wichtige Werk, womit der große Reformator seine zweiundvierzigjährige Verwaltung des erzbischöflichen Amtes krönte, und welches er auch im folgenden Jahre mit ersterbender Hand in drei Abhandlungen wider die von Herbest, einem Hofprediger der katholischen Königin, darauf gemachten Angriffe vertheidigte, ist, wie fast alle alte Kirchenordnungen der lutherisch-protestantischen Kirche, mehr liturgischen als kirchenrechtlichen Inhalts; aber sie enthält dennoch die Grundlinien oder wenigstens die Keime der noch bestehenden schwedischen Kirchenverfassung. Kaum aber war der von ganz Schweden hochverehrte Erzbischof entschlafen und zu seinem Nachfolger ein schwacher Mann, besonders durch den Einfluß des Königs gewählt, als letzterer mehr und mehr seine vorher geheimgehaltenen Pläne offenbarte. Wie aber dies geschehen, wie er von dem Wunsche einer Ausgleichung der Differenzen zwischen der katholischen und lutherisch-protestantischen Kirche durch die Zuversicht zu seiner theologischen Gelehrsamkeit, durch Prachtliebe und die schlauen Ränke der Papisten mehr und mehr dem Katholicismus zugeführt wurde, wie er endlich, gegen diese mißtrauisch geworden, zu seinen früheren Ansichten zurückkehrte und eine Kirche zu bilden suchte, die, ihm unterworfen, die Mitte zwischen Katholicismus und Protestantismus behaupten sollte, — dieß Alles zu schildern liegt nicht in unserm Plane. Aber bei allen diesen Bestrebungen griff er rechthaberisch und despotisch in das innerste Heiligthum der Kirche ein. Die Lehre und das Ritual mußten sich nach seinem willkürlichen Gutdünken umformen lassen. Die neue katholisirende Liturgie und eine neue den Katholicismus anbahnende Kirchenordnung wurden dem Clerus fast mit offener Gewalt aufgedrängt. Dieser mußte sich unter die Ansichten und Pläne des Königs beugen. Wer denselben widerstrebte, — und das thaten alle glaubenstreue Männer der Kirche, — wurde ohne Weiteres abgesetzt, eingekerkert, des Landes verwiesen und vielfach anderweitig verfolgt. Zu den Kirchenämtern aller Grade wurden nur die Anhänger des neuen Systems befördert. Die Landesuniversität zu Upsala, deren Theologen nicht ohne gewichtige Reser-

vationen einzulegen dem Könige nachgaben, wurde aufgehoben und durch ein in Stockholm errichtetes jesuitisches Collegium ersetzt; die Erziehung der Jugend aus den höheren Classen in jesuitischen Collegien, namentlich zu Braunsberg, Olmütz und Fulda, begünstigt, u. s. w. So wurden keine Eingriffe in die Rechte der Kirche, keine Intriguen, kein Mißbrauch der Gewalt verschmäht, um die Pläne des Königs durchzusetzen, der despotisch über Alles, was dem inneren Lebensgebiete der Kirche angehört, insbesondere über Lehre und Cultus herrschen wollte. Und dennoch blieb der lutherische Protestantismus so fest im allgemeinen Bewußtsein des Volkes gewurzelt, daß sogleich nach dem Tode Johanns, wiewohl sein Sohn und Nachfolger auf dem schwedischen Throne, Sigismund, schon zuvor König in Polen, katholisch war, der auf dem Nationalconcilium in Upsala (1593) zusammentretende Clerus einstimmig die unveränderte Augsburgische Confession als symbolisches Buch der schwedischen Kirche anerkannte, zu der lutherischen Kirchenordnung (von 1571) und Cultusform zurückkehrte, das ganze liturgisch-papistische Wesen abschaffte und einen der kräftigsten Widersacher desselben zum erledigten Archiepiskopate erkor. Als aber Sigismund, vorzüglich wegen Beeinträchtigungen der lutherischen Kirche verhaßt, von den Reichsständen abgesetzt und sein Oheim Carl IX., der jüngste Sohn Gustavs I., zum Nachfolger erwählt worden war, entspann sich ein anderer Streit, den wir, obgleich er in ganz entgegengesetzter Richtung geführt wurde, hier gewissermaßen als einen Anhang zum vorigen betrachten können. Der neue König, wie die alten Geschichtschreiber sagen, von seiner ersten Gemahlin, einer Pfälzischen Fürstin, dazu verleitet, oder, was wohl richtiger ist, theils durch seinen heftigen Widerstand gegen die katholisirenden Neuerungen Johanns in das entgegengesetzte Extrem getrieben, theils, und zwar vorzüglich, in Folge der Eigenthümlichkeit seiner ganzen, überwiegend verstandesmäßigen Geistesrichtung, war der lutherischen Abendmahlslehre abhold und dem Calvinismus geneigt geworden. Auch er versuchte nun vermöge seiner königlichen Machtvollkommenheit Neuerungen im Lehrbegriffe seiner Kirche anzubahnen oder wenigstens die Schärfe der gangbaren lutherischen Auffassung dieses Dogmas zu mildern, jedoch, wie sein Vater bei der Einführung der Reformation handelte, hauptsächlich

auf dem Wege der Ueberzeugung durch herausgegebene Schriften, gehaltene Disputationen, u. s. w. Gleich wie alle Söhne Gustavs I. hatte er eine gelehrte und besonders theologische Bildung erhalten und trat nun mit mehreren, von lobenswerthem Scharfsinn und tüchtiger Gelehrsamkeit zeugenden Streitschriften öffentlich hervor, die, wie auch eine besonders für seine Hofkirche bestimmte Agende und ein in der Mitte zwischen dem lutherischen und dem heidelbergischen schwebender Katechismus, gedruckt erschienen. Aber unerschrocken stand als sein Gegner der gelehrte und kräftige Erzbischof Olaus Martini auf, von dem ganzen Clerus und der allgemeinen Volksmeinung unterstützt, und, was wohl ein sonst unerhörter Fall ist, der König und der Erzbischof kämpften gegen einander in gedruckten, gelehrten Streitschriften, und als der König drohende Edicte promulgirte, wagte sogar der Erzbischof in einer Predigt, die er in der Hauptkirche Stockholms hielt und sogleich gedruckt erscheinen ließ, die Calvinisirenden als falsche Propheten zu bezeichnen. Der König, heftig ergrimmt, antwortete mit ungestümer Bitterkeit, aber obwohl er bei seiner sonstigen großen Strenge in anderen Verhältnissen auch die härtesten Maßregeln und viel Blutvergießen nicht scheuete, namentlich um die Partei Sigismunds zu unterdrücken, obwohl er sogar den auf dem Concilium zu Upsala gewählten Erzbischof Andreas Andreä Angermannus, den Antecessor von Olaus Martini, um einer schwachen Neigung zu dieser Partei willen mit lebenslänglicher Haft bestraft hatte, that er nun, da es die Religion galt, obgleich persönlich sich tief gekränkt fühlend, merkwürdig genug, keinen Schritt zur Verfolgung des Olaus Martini. Im Gegentheil findet man, daß er von dieser Zeit an mehr und mehr seine calvinisirenden Projecte fallen ließ. So war denn nach mehr als dreißigjährigem Kampfe ein wichtiges kirchenrechtliches Resultat festgestellt, nämlich daß die jura sacrorum, auf welche die Könige Anspruch gemacht hatten, nur die jura circa sacra, nicht auch die jura in sacra betrafen, und der Sieg dieses Princips muß desto vollständiger erscheinen, da dasselbe nicht nur im Volksbewußtsein gewurzelt, sondern auch sogar von einem sehr gebieterischen Monarchen factisch anerkannt war.

Wir kommen nun zu dem dritten Stadium des Kampfes um die Ausbildung der Kirchenverfassung Schwedens und treten dabei ganz

in das Gebiet des Kirchenrechts hinein. Es handelte sich in demselben nämlich um eine solche Union zwischen Staat und Kirche, wovon die Amalgamation beider, ja vielleicht, wie man damals wenigstens befürchtete, das Aufgehen der Kirche in dem Staate hätte eine Folge sein können. Der Ursprung dieses Kampfes war folgender. In den letzten Jahren seiner Regierung ließ der König Carl IX. einige Worte von Stiftung eines Oberconsistoriums fallen. Wie er es sich dachte, ist jedoch ganz ungewiß*). Aber sein Sohn und Nachfolger, der große Gustav II. Adolph, von seinem geliebten Freunde und ersten Minister, dem berühmten Reichskanzler Axel Oxenstierna, kräftig unterstützt, nahm diesen Plan wieder auf. Ebenso groß wie als Kriegsheld, war dieser König als Ordner des ganzen schwedischen Staatswesens, der Staatsrepräsentation, der Staatsadministration, des Kriegs- und Unterrichtswesens u. s. w. Er vorzüglich war der Gründer einer auf fünf hohen Reichscollegien (je eines für die Justiz, für das Kriegswesen zu Lande und das zur See, für die Kanzleigeschäfte und für die Finanzen) basirten, von Oxenstierna nach dem Tode des Königs ausgeführten, Ordnung der Staatsverwaltung, die mit solcher Umsicht gestiftet ward, daß sie, obschon in Einzelheiten verändert, ihren wichtigsten Momenten nach noch besteht. Ein solches Collegium für die Kirche und die Kirchenverwaltung in deren ganzem Umfange sollte das Consistorium ecclesiasticum generale sein. Dieser hohen Bestimmung sollte es auch durch die hohe Amtsstellung seiner Functionäre

*) Unter den liturgischen Wirren war die Auctorität der Bischöfe gewachsen. Die von Johann III. eingesetzten oder gewonnenen mochten wohl an eine Repristination der bischöflichen Prärogative als Folge der Annäherung zum Katholicismus denken, und diese Ansicht war von Johann III. begünstigt worden. Mehrere Anordnungen Carls IX. deuten dagegen an, daß er den Einfluß derselben zu schwächen suchte. Aus dieser Richtung läßt sich der Plan der Stiftung eines Oberconsistoriums leicht erklären. Ganz neu war aber auch damals dieser Plan nicht, denn schon in der obenerwähnten katholisirenden Kirchenordnung Johanns III. (von 1575 Art. 6 §. 14) war in unbestimmten Worten und ganz gewiß im Interesse des Katholicismus von Errichtung eines solchen Consistoriums zu Stockholm die Rede gewesen. Vermuthlich ist als Reminiscenz dieses Planes Johanns das zu erklären, was unter dem nun zu besprechenden Streite über das Consistorium generale Rudbeckius einmal äußerte, daß ein Oberconsistorium vielleicht könnte tandem evadere in tale, quod est Consistorium Romanum, Worte, die nur, wenn sie so begriffen werden, eine tiefere Bedeutung gewinnen.

würdig gemacht werden. Der erste Würdenträger und höchste Beamte des Reiches, der Reichstruchseß (Riksdrotzet), der auch Chef des ganzen Justizwesens war, sollte darin, mit dem Erzbischofe alternirend, das Präsidium führen. Die Beisitzer sollten sein: aus dem Laienstande zwei Reichsräthe und drei Assessoren des Hofgerichts (der damals höchsten gerichtlichen Instanz), aus dem Clerus die Bischöfe zu Strengnäs und Westerås, deren Bisthümer der Hauptstadt am nächsten lagen, der Oberhofprediger des Königs, der erste Professor Theologiae zu Upsala und der Pastor Primarius zu Stockholm. Der Geschäftskreis dieses Oberconsistorii sollte das ganze Kirchen- und Schulwesen umfassen. Es sollte die Aufsicht über die Bischöfe, die Diöcesanconsistorien und den ganzen Clerus führen, Einheit in Lehre und Cultus aufrecht erhalten, die Kirchenordnung revidiren, über die Befolgung derselben wie auch über die Ernennung würdiger Männer zu erledigten Pfarrämtern sorgfältig wachen, die fehlenden oder nachlässigen Geistlichen überhaupt und selbst Bischöfe vor sich citiren und sie richten; es sollte ferner alle Appellationssachen, in denen von den Diöcesanconsistorien appellirt würde, prüfen und schlichten, die Inspection über Akademien und Schulen, über die auf ausländischen Lehranstalten Studierenden, über Hospitäler, Waisenhäuser und fromme Stiftungen führen u. s. w. Ueber die Errichtung eines solchen Consistorium generale entspann sich ein heftiger, langwieriger Streit. Die Vorkämpfer waren von Seiten des Staates der große Staatsmann Oxenstierna*), von Seiten der Kirche der gelehrte Johann Rudbeckius, Bischof zu Westerås, ein sehr kraftvoller Mann, dem die schwedische Kirche und das schwedische Schulwesen überaus viel zu verdanken hat. Dieser Plan wurde schon im Jahre 1623 den ausgezeichnetsten Bischöfen vollständig mitgetheilt, dann auf dem Reichstage 1624 den sämmtlichen Reichsständen vorgelegt und nachher auf mehreren folgenden Reichstagen wieder aufgenommen, wie auch darüber privatim die Regierung (besonders die vormundschaftliche Regierung unter der Minderjährigkeit Christinas) mündlich und schriftlich mit den Bischöfen verhandelte. Der Streit ward mit Heftigkeit und zwar stets innerhalb der Gränzen der luthe-

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß Oxenstierna der eigentliche Urheber dieses Plans gewesen, wie er auch stets der eifrigste Vertheidiger desselben blieb.

rischen Verfassungsgrundsätze geführt. Daß die Kirche im Aeußern vom Staate abhängig sein sollte, wurde nicht in Frage gestellt; die alte Hierarchie wollte man keinesweges wieder hergestellt wissen; in einer solchen Unabhängigkeit, wie die presbyterianische Kirche sie behauptete, sahen die beiden streitenden Parteien, den damals in der lutherischen Kirche herrschenden Ansichten gemäß, gewiß nur ein Anbahnen des Verfalls der Kirche; hätte jemand damals dem Freiwilligkeitsprincipe das Wort geredet, der hätte sich gewiß eines gefährlichen Indifferentismus verdächtig gemacht. Gern und allgemein wurde es anerkannt, daß „die Kirche dem Schutz und der Fürsorge des Königs anvertraut" sei, aber man wollte nicht zugeben, daß sie unter ein so formirtes Reichscollegium gestellt und somit dem Justizwesen, der Kriegs- oder Finanzadministration und anderen für besondere Staatszwecke bestimmten, unter dergleichen Collegien stehenden Zweigen der Staatsverwaltung gleichgesetzt werden sollte. Dadurch würde, so hatte man Ursache genug zu befürchten, auch in das rein geistliche Gebiet der Kirche, in das der Lehre, des Cultus, der Disciplin, der Seelsorge u. s. w. ein juridisches und politisches Element eindringen und sich da geltend zu machen suchen. Man fürchtete nicht ohne Grund, daß der Kirche demzufolge mehr und mehr der geistliche Charakter abgestreift, ein bürgerlich-politischer aufgeprägt, also ihr eigentlicher Zweck übersehen, ihre wichtigste Function verfehlt, ihr Ministerium fast zu einem Ministerium des Staates umgeformt und sie selbst durch Amalgamation mit dem Staate verweltlicht werden würde. Daß die Errichtung dieses Consistorii der Kirche heilsam sein könnte, bestritt man keineswegs; nur müßte es dann mehr geistlich als weltlich, d. h. der Mehrzahl nach aus Assessoren geistlichen Standes gebildet werden*). Es galt

*) „Praeses in hoc consistorio unicus erit, et is quidem ex personis ad hoc collegium principaliter spectantibus, qui nimirum officio et donis inter reliquos primus est." (Also der Erzbischof.) „Hic in reliquos nullum dominium exercebit: sed velut consul in senatu, collegas a Magistratu conscriptos convocabit, deliberanda proponat, sententias et suffragia reliquorum exquirat, ex dictis certi aliquid concludat et conveniente sibi potestate exsequatur. Adsessores erunt cum praecipui doctores Ecclesiae tum ex auditoribus quidam viri docti et idonei sive Theologi et politici ut Ecclesiae faciem quodam modo repraesentent. Ita tamen ut Episcopi et doctores Ecclesiae praecipuam et majorem partem constituant, quia in hoc consistorio

nämlich bei diesem Kampfe hauptsächlich, die freiere Stellung der Kirche zum Staate zu behaupten oder aufzugeben; aber die Lage des dabei in den vorderſten Reihen hervortretenden hohen Clerus war nicht eben eine günſtige. Durch den Katholicismus war nämlich der Begriff der Freiheit der Kirche ſo heruntergebracht worden, daß ſogar der ebenſo gelehrt gebildete als frommgeſinnte Oxenſtierna denſelben nicht von

ejusmodi res primario sunt tractandae, quae ipsis, et non aliis, praecipue et ordinarie sunt commissae. Nam primo curam religionis et judicium de doctrina et sacramentis Ecclesiae, Episcopis et Pastoribus esse commissam, et quidem praecipue, tam certum et evidens est, ut qui id videre non velit, studio sacra profanis et haec illis commiscere videatur. — De ceremoniis, cum doctrina et fide ita conjunctis, ut sine fidei et religionis aliqua mutatione, magno multorum scandalo, et libertatis christianae violatione mutari nequeant, eadem est ratio. — Porro clavium usus et disciplinae ecclesiasticae moderatio iisdem quoque praecipue concredita est. — Etiamsi vero Matth. 18 toti Ecclesiae claves committantur, quia tamen tota Ecclesia per se illis uti commode non potest, consistorio vel senatui Ecclesiae, qui ipsam repraesentat, commissi judicantur. — Inspectio denique Ministrorum in N. Test. Apostolis et eorum Successoribus est commissa. — Atque haec sunt praecipua quae in hoc consistorio tractabuntur, reliqua minoris momenti sunt et rarius occurrunt. — — Nec tamen nulla Magistratui Politico et Politicis Religionis et sacrorum cura relinquitur. — Magistratus Politicus est Patronus et Nutricius Ecclesiae, nec non custos utriusque tabulae, quoad externa opera, qui providere debet ut secundum formam a Christo datam gubernetur, nec eam mutare conabitur. Non namque caput, nec dominus Ecclesiae est: sed principalis auditor et nobile membrum. — Praeterea utriusque ordinis adsessores, qui prius forte ad Ecclesiae regimen et Ministerium non sunt vocati, priusquam huic collegio adscribantur, legitime eligi et vocari debent, si modo rite et cum fructu hoc officio fungi velint. — Quilibet in hoc consistorio potestatem et authoritatem illi a Deo in S. Scriptura attributam et concessam absque impedimento et alterius praejudicio sartam tectam retinebit. Hoc est: Theologorum potiores sint partes in scripturarum interpretatione, et dijudicanda ex iisdem Doctrina, sacramentorum administratione, ceremoniarum usu, Ministrorum vocatione et disciplina ecclesiastica. De scholis et juventutis institutione, Nosocomiis, Bonis Ecclesiae, Docentium victu et sustentatione communiter dispiciant. Quae ad pacem externam, Ecclesiae et Ministrorum defensionem, et politicam poenam contumacium Politici praecipue curabunt. — Consistorium hoc inspectionem habebit in totam Ecclesiam et singula ejus membra absque aliqua προσωποληψίᾳ, ut quilibet suo officio rite fungatur, et vita vivatur Deo accepta et Christiana. — Causas et casus graviores a Consistoriis Cathedralibus vel aliunde allatas diligenter examinabit et juxta verbum Dei et praxin primitivae et orthodoxae Ecclesiae dijudicabit. — Norma et regula omnium judiciorum hujus consi-

dem der Hierarchie unterscheiden konnte*). Der Clerus berief sich auf das Wort Gottes, die Praxis der alten Kirche, und die göttliche Einsetzung des Predigtamtes, auf die Concilien, Synoden und Versammlungen der Geistlichkeit, „die in Sachen der Religion Beschlüsse gefaßt haben, und was sie beschlossen, darüber haben nachher die Könige gewacht und es ins Werk zu setzen geholfen;" — „die Könige," so argumentirte man weiter, „könnten darum besser Defensores, Directores, Patroni oder so etwas genannt werden, weil sie nur zu äußerem Nutzen da sind;" — „nützlich möchte es wohl sein, wenn eine machthabende politische Person verordnet würde, der Geistlichkeit Schutz und Hülfe zu leisten, wo solches nöthig sein könnte; wenn er aber an allen Sachen Theil nehmen sollte, so würde er in der That auch Geistlicher und oberster Bischof sein;" — „jede Sache muß in suo foro behandelt werden;" — „im Consistorio sind darum nicht andere Sachen vorzunehmen, als solche, die jure divino und nach der Sitte der Gemeinde dahin gehören;" — „die Institution der Concilien, Synoden und Predigerconvente wäre weit vorzuziehen;" — „ein Consistorium generale kann also gehalten werden, wenn die Deputirten der Geistlichkeit auf den Reichstagen zusammenkommen;" — „die Diöcesanconsistorien können fast wie kleine und ordinaria Concilia für die täglich vorfallenden Geschäfte betrachtet werden;" — „die Nothwendigkeit eines Consistorii generalis könnte nicht auf vorhandene Schismata, Religionsstreitigkeiten oder Klagen über die bestehende Kirchenverfassung gegründet werden;" —

storii erit verbum Dei et constitutiones legitime approbatae." Diese Sätze, die am besten die Ansichten des Clerus charakterisiren, sind einer von dem Erzbischofe und den Bischöfen zu Linköping, Skara, Strengnäs und Westerås unterzeichneten Denkschrift entnommen, die 1623 (vielleicht 1624) aufgesetzt ist und den Titel hat: Theses breves de Consistorio Generali Ecclesiastico in Regno Sveciae instituendo, quibus concors Ministerii Ecclesiastici sententia de quaestione praesertim principali, atque de praeside et adsessoribus dilucide continetur. Dieses ist fast die einzige der hieher gehörigen Schriften und Bedenken, die in lateinischer Sprache abgefaßt ist. Was oben im Texte angeführt wird, ist aus den übrigen, schwedisch geschriebenen und besonders aus den Protokollen des Reichsraths genommen.

*) Das war jedoch nicht der Fall mit Gustav Adolph. Er zeigte sich sogar geneigt, in vielen Punkten auf die Wünsche der Geistlichkeit einzugehen, aber zum Abschluß kam die Sache nicht. Oxenstierna sagte auch von ihm nach seinem Tode, daß er immer „amantissimus ministerii" gewesen sei.

nach dem Muster der deutschen Consistorien sei es vorgeschlagen, aber dabei sollte man bedenken, wie große Verschiedenheit in dem ganzen kirchlichen Verfassungsorganismus zwischen Schweden und Deutschland stattfände und wie verschiedener Art auch die Consistorien in verschiedenen Ländern Deutschlands wären" u. s. w. Von Seiten des Staats suchten dagegen die Staatsmänner das projectirte Oberconsistorium aufs eifrigste zu vertheidigen. Das Princip, von welchem sie dabei ausgingen, war das eines wahrhaft christlichen Staates, der, wenn auch auf etwas anderem Wege, denselben Zweck, wie die Kirche, zu verfolgen hat. Fast alle ihre Argumentationen waren nur Consequenzen, die sich aus diesem Principe herleiten lassen. Die Nothwendigkeit der innigsten Vereinigung der Kirche mit dem Staate wurde stark hervorgehoben. Ein wahrhaft christlicher König sei auch für das Wohl der Kirche Gott verantwortlich; er könnte aber nicht Alles unmittelbar besorgen; es müßte daher auch für die Kirche eine Centralbehörde errichtet werden, die sowohl im Allgemeinen über die ganze kirchliche Administration wachte, als auch besonders die kirchliche Jurisdiction in höchster Instanz ausübte. Wie hauptsächlich durch den Staat die Freiheit der Kirche von der päpstlichen Suprematie errungen war, so dachten sich damals die Staatsmänner die kirchliche Freiheit desto mehr gesichert, je näher die Kirche mit dem Staate verbunden, ja fast diesem einverleibt, würde. Nur so konnte der Kirche nach einer damals unter ihnen vielverbreiteten Ansicht der gehörige Schutz angedeihen und dem Staate die von religiösen Parteiwirren ungestörte bürgerliche Ordnung verbürgt werden. Darum ward dem Clerus der Widerstand wider das projectirte Consistorium generale fast als ein Capitalverbrechen angerechnet. Die Bischöfe insbesondere wurden offen hierarchischer Tendenzen beschuldigt; man insinuirte, als Grund des Widerstandes, daß sie für sich und ihre Administration keine Rechenschaft geben wollten, ja Oxenstierna behauptete sogar, daß sie dabei „nichts Anderes als das augmentum suae jurisdictionis und diminutionem jurisdictionis Magistratus suchten." Da man aber der Geistlichkeit nicht wider ihren Willen dieses Oberconsistorium aufdringen wollte, ward beinahe vierzig Jahre hindurch (von 1623 bis 1659) darüber unterhandelt, wobei nach und nach sehr verschiedene Pläne zur Bildung

desselben entworfen und als ungenügend beseitigt wurden. Eben die hohe Amtsstellung der in diesem Consistorium (nach dem obengenannten ersten Projecte) als Beisitzer fungirenden Laien scheint die Besorgniß erregt zu haben, daß der Clerus darin zu schwach repräsentirt sein würde, um das beabsichtigte Gleichgewicht behaupten zu können. Jährliche Zusammenkünfte der Bischöfe an die Stelle dieses Oberconsistorii zu setzen, war eine zu schroff hierarchische Form, anderer Bedenken nicht zu erwähnen. Auch schien es minder passend, andere Geistliche als Beisitzer anzustellen, weil dann die Bischöfe und Diöcesanconsistorien Männern subordinirt werden sollten, die in anderen Hinsichten (z. B. als Pfarrer besonderer Gemeinden) ihnen subordinirt waren. Ueber die Zahl der Beisitzer, deren 1649 bis auf 30 vorgeschlagen wurden, besonders ob und wie viele Laien im Verhältniß zu den geistlichen Mitgliedern dabei sein sollten, wurden sehr verschiedene Ansichten geäußert. In diese Einzelnheiten, die auch wohl minder wichtig sind, wollen wir hier nicht weiter eingehen; nur bemerken wir, wie aus allen diesen Verhandlungen deutlich hervorgeht, daß der ganze Clerus diese neue Institution als eine unnöthige, nicht nationale und in seinen Folgen vielleicht gefährliche betrachtete. Dieser Streit, der letzte tiefer eingreifende, den die schwedische Kirche für ihre Verfassung gekämpft hat, ward freilich nicht immer mit gebührender Gemüthsruhe geführt und verlor sich allmählich in den immer stärker hervortretenden Bestrebungen, ein neues Kirchengesetz zu Stande zu bringen*). Kräftige Bemühungen, die Wiedergeburt der Kirche von innen heraus zu bewirken, waren ihm vorausgegangen, und sie bethätigten sich in diesem ganzen Zeitraume, was unten näher besprochen werden soll; sie führten allmählich und fast unbewußt zu wichtigen Reformen auch in

*) Nachdem das Obige schon niedergeschrieben war, haben wir den trefflichen Aufsatz gelesen: „Das von Gustav II. Adolph zugedachte Consistorium Ecclesiasticum Generale. Bericht von Dr. P. E. Thyselius“ (Zeitschrift für die historische Theologie von Niebner. 1851. H. 1 S. 101 ff.). Dieser unser hochgeschätzter Freund hat hier eine genaue Geschichte dieses Streites gegeben; wir haben dagegen nur die Hauptpunkte angeführt, besonders auf Grund der in den ausführlichen Protokollen des Reichsraths aufbewahrten, zwischen den Reichsräthen und den Bischöfen geführten mündlichen Debatten, worin unsers Bedünkens die Argumentationen für und wider vom Standpunkte des Kirchenrechts aus am schärfsten geführt wurden.

der inneren Verfassung der Kirche. So war die Hauptfrage von zweien Seiten her zu einem Gegenstande ernstlicher Erwägung und Prüfung gemacht, deren Resultate sowohl in den Bestimmungen des ebengedachten Kirchengesetzes vom Jahre 1686, als in der ganzen späteren Entwickelung der schwedischen Kirchenverfassung hervortreten. Von der bischöflichen Jurisdiction und Administration, die schon durch Gustav I. sehr beschränkt war, wurde nun fast Alles ausgeschlossen, worauf der Staat irgend einen Anspruch machen konnte; den Diöcesanconsistorien wurde ein viel größerer Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt, und da demzufolge die wichtigsten Ursachen, warum man auf der Errichtung des Consistorii generalis bestanden hatte, weggefallen waren, konnte auch leicht diese Institution als minder nöthig erscheinen. Auch darf nicht übersehen werden, daß der König Carl XI., der thätige Beförderer und Promulgator des obengenannten Kirchengesetzes, der seinen autokratischen Maximen gemäß alle Regierungsgeschäfte gern in seine eigenen Hände nahm, sehr wahrscheinlich die Mittelinstanz eines hochgestellten Oberconsistoriums unbequem fand und sich viel lieber in Sachen der Religion directe an die ihm besonders sehr ergebenen Diöcesanconsistorien wenden wollte. Wie man auch hierüber urtheilen mag, das Ergebniß steht doch fest, daß das Verhältniß der Kirche zum Staate damals so festgestellt wurde, wie es seitdem der Hauptsache nach verblieben ist, und daß von dieser Zeit an Conflicte zwischen beiden nicht stattgefunden haben.

Die obige historische Darstellung ist etwas ausführlicher gegeben, weil es sich hier um eine, wie wir glauben, sehr eigenthümliche und noch nicht genug beachtete Entwickelung der schwedischen Kirchenverfassung handelt, ohne welche sie nicht geworden wäre was sie ist, und weil also ihre jetzigen Zustände nicht ohne dieselbe recht verstanden werden können.

Indem wir nun von diesen historischen Erörterungen zur Darstellung des episkopalen Elements in der schwedischen Kirchenverfassung fortschreiten, müssen wir zuvörderst bemerken, daß dieses mit dem staatskirchlichen sehr tief und mannigfaltig verwebt ist, und daß wir demzufolge jenes von diesem in unsrer Betrachtung nicht trennen können. Beide haben nämlich in dem Summepiskopate des Königs ihren Cul-

minationspunkt, in der Volksrepräsentation ihre gemeinsame Vertretung, in der ganzen Stellung der Gesetzgebung, Justizpflege und administrativen Geschäftsordnung so viel Gemeinsames, daß an Episkopalismus ohne Staatskirche oder an Staatskirche ohne Episkopalismus in Schweden kaum gedacht werden kann, obgleich die Stellung der Bischöfe und des bischöflichen Regiments daselbst eine ganz eigenthümliche und nicht streng episkopale ist. Dieses Verhältniß ist aus historischen Thatsachen von den ältesten Zeiten her erwachsen, und es kann darum wohl möglicherweise allmählich durch langsam und ruhig fortgehende Entwickelung, gewiß aber nicht plötzlich durch eine alle historische Continuität zerstörende Revolution umgestaltet werden, ohne die Kirche und das von der Kirche getragene Glaubensleben des Volkes in ihren tiefsten Grundfesten zu erschüttern.

Die Staatskirche als solche ist auch von Alters her mit dem ganzen schwedischen Verfassungsorganismus so tief und mannichfaltig verwachsen, daß in der nun folgenden Darstellung ebenfalls auf diesen vielfach Rücksicht genommen werden muß. Weil man aber, wie oben aus der Geschichte erörtert ist, sowohl das Aufgehen der Kirche im Staate als ein ungebührliches Hinübergreifen der Kirche in das eigenthümliche Gebiet des Staates sorgfältig zu vermeiden gesucht hat, ist ihr ein gewisser, jedoch nur beschränkter Grad von Unabhängigkeit durch Bewilligung besonderer Vorrechte und Freiheiten garantirt worden. Diese, die man als kirchliche Grundrechte bezeichnen könnte, finden sich theils in den Grundgesetzen des Reichs, besonders in der Regierungsform (von 1809), in der Successionsordnung (von 1810) und im Preßfreiheitsgesetz (von 1812); theils auch in den zuerst 1650 promulgirten, dann 1675 und 1723 mit einigen Zusätzen und näheren Bestimmungen erneuerten Privilegien der Geistlichkeit, deren Ursprung aus den von früheren Königen bei ihrem Regierungsantritte ausgestellten Schutzversicherungen herzuleiten ist, und die, fast einem Concordate zwischen dem Staate und der Kirche entsprechend, in der Regierungsform (von 1809) ausdrücklich bestätigt worden sind*).

*) Die Benennung: Privilegien der Geistlichkeit, ist eigentlich zu beschränkt und Mißdeutungen ausgesetzt; richtiger dürfte man Privilegien der schwedischen Landeskirche sagen. Sie enthalten Schutzversicherungen oder Garantieen nebst

Mehrere hieher gehörige Rechtsprincipien sind auch in dem obengenannten Kirchengesetze (von 1686) *) und einzelnen dazu gehörigen

einzelnen allgemeinen leitenden Grundsätzen über Religion, Cultus und Kirchenzucht, über Sicherstellung und Behandlung des Kirchengutes, der öffentlichen Lehranstalten und der frommen Stiftungen, über Besoldung und Immunitäten der Geistlichen, sowie über deren weitere Beförderung im Amte, über den Bestand der Kirchspielseintheilung und die herkömmlichen Rechte des Königs, der Privatpatronen und der Gemeindeglieder, Prediger, je nach der Art einer Pfarrei oder Predigerstelle, zu vociren oder zu wählen, über Versorgung der Predigerwittwen und Waisen u. s. w. Ferner sind der Kirche wichtige kirchliche Institutionen, z. B. die des Kirchspielstandes, des Kirchenrathes und der Kirchenprovisoren, durch diese Privilegien garantirt, so daß durch dieselben ihrem Principe nach gewissermaßen die privatrechtliche Stellung der Kirche zum Staate verbrieft ist, wobei jedoch zu bemerken ist, daß man dieses Princip nicht consequent durchgeführt, sondern, von rein praktischem Interesse geleitet, Alles und Jedes, was man vom Staate besonders garantirt wissen wollte, in die Privilegien aufgenommen hat. Demzufolge kann in einzelnen Fällen zwischen den Privilegien und dem eigentlichen Kirchengesetze oft keine bestimmte Gränzlinie gezogen werden. Mehreres, was in jenen im Allgemeinen gesagt wird, kommt in diesem wieder vor, jedoch anders und viel specieller ausgeführt, z. B. die Bestimmungen über Religion, Cultus und Kirchenzucht, über Beförderungen im Predigeramte, ja auch über das Kirchengut u. s. w. Besondere Gegenstände der Rechtsbestimmungen durch das Kirchengesetz sind die daselbst gegebenen Vorschriften über Vocation, Ordination und Installation zum Predigtamte oder zu einer gewissen Predigerstelle, über die ganze Amtsthätigkeit der Prediger aller Grade, von dem Bischofe an bis zu den Comministern oder Kaplänen, über Visitationen, Diöcesansynoden u. s. w. Ueber die Organisation, Geschäftssphäre und Geschäftsordnung der Consistorien sind durch ein königliches Edict von 1687, das als Anhang zum Kirchengesetze oder dessen zweiter Theil gilt, besondere Verordnungen gegeben.

*) Dieses Kirchengesetz ist noch bis auf den heutigen Tag gültig, wiewohl in späteren Zeiten manche Stimmen eine Umarbeitung desselben gefordert haben. So ward bei dem Reichstage im Jahr 1823 eine Revision des Kirchengesetzes beantragt, aber den von einer eigens dazu niedergesetzten Commission ausgearbeiteten Entwurf, der 1828 gedruckt erschien, fand man nicht genügend, und so ward von einer neuen Commission ein neuer Entwurf 1846 herausgegeben, der noch unter prüfender Behandlung ist. Kaum dürfte jedoch zu hoffen sein, daß auf diesem Gebiete etwas Neues bald zu Stande kommen wird, obgleich dieser Entwurf keine gewaltsamen und durchgreifenden Veränderungen des bestehenden Kirchenorganismus vorschlägt; denn hier finden sich nicht unbedeutende Meinungsverschiedenheiten, die, wenn sie nach ihrem letzten Grunde betrachtet werden, fast wie die zwischen einer High-Church- und einer Low-Church-Partei oder zwischen den strengen und minder strengen Episkopalisten erscheinen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem Gebiete der Dogmatik, sondern nur auf dem des Kirchenrechts obwalten.

neueren Gesetzen festgestellt. Wie dieses Alles sich zu einem Ganzen gestaltet, und welches demzufolge die eigenthümliche Stellung der schwedischen Kirche ist, werden wir in der folgenden Darstellung kurz in ein Totalbild zusammenzufassen versuchen.

Als Staatsreligion ist die des evangelisch-lutherischen Protestantismus, den sämmtlichen im Concordienbuche enthaltenen symbolischen Schriften gemäß, anerkannt; keine andere Lehre darf bei Strafe öffentlich gepredigt oder in geheimen Zusammenkünften vorgetragen werden; nur unter gesetzlich gegebenen Beschränkungen sind andere Religionsformen und ihre Bekenner im Lande geduldet (Privil. §. 1)*). Der König, die Prinzen des königlichen Hauses, wie auch alle Civil- und Justiz-Beamte müssen sich zu der reinen evangelischen Lehre nach der unveränderten Augsburgischen Confession und dem Beschlusse des Conciliums zu Upsala von 1593 bekennen (Reg. form. §§. 2, 28. Succ. Ordn. §. 4. Privil. §. 1). Dem Könige, als dem sichtbaren Haupte der Kirche, sind sehr große kirchliche Majestätsrechte eingeräumt; um aber das Uebergreifen der Regierungsmacht in das rein geistliche Gebiet zu verhüten, ist folgende sehr beachtungswerthe Rechtsbestimmung gegeben: „Der König soll Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, in so fern derselbe dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder kein allgemeines Aergerniß verursacht“ (Reg. form. §. 16). So auch diese: „Bei allen Beförderungen“ (folglich auch bei den zu Kirchenämtern) „soll der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der sich Bewerbenden vor Augen haben“ (Reg. form. §. 28). Obgleich „das uralte Recht des schwedischen Volkes sich selbst zu besteuern nur von den Reichsständen auf allgemeinem Reichstage ausgeübt wird“ (Reg. form. §. 57), sind doch die zu kirchlichen und frommen Zwecken bestimmten Fonds, Güter und Gebühren sogar besonders durch die Privilegien garantirt (vgl. die vorletzte Note). An allen wichtigen kirchlichen Verfassungsfragen nimmt die Volksrepräsentation Antheil, entweder als mitbeschließend oder als berathend. Die Preßfreiheit

*) Ueber die Frage nach den jetzt geltenden Bekenntnißschriften der schwedischen Kirche verweisen wir auf die weitere Ausführung darüber gegen Ende dieses Abschnittes.

ist zwar unter sehr gelinden Beschränkungen festgestellt, so daß gar keine Censur stattfindet, ausgenommen für die auf den Universitäten und Gymnasien herausgegebenen Dissertationen und Thesen, und alle Preßvergehen vor Geschwornengerichte gebracht werden; unter diesen Vergehen sind aber namentlich angegeben: Gotteslästerung, Läugnung der Existenz Gottes oder des zukünftigen Lebens oder der reinen evangelischen Lehre; Verspottung des öffentlichen Gottesdienstes, des Wortes Gottes und der Sacramente.

Die schwedische Kirche ist also mit dem Staate eng verbunden, aber nicht amalgamirt, ist von ihm abhängig, aber hat bestimmte Garantien für ihre besonderen Rechte und Freiheiten. Die erste dieser Garantien betrifft die reine evangelische Lehre, so daß die Aufrechthaltung der Kircheneinheit, die Bewahrung der Uniformität des ächtlutherischen Glaubens und Cultus durch sie verbürgt ist. Schon im Reformationszeitalter wurden hierfür eben dieselben Rechtsgrundsätze, wie in anderen Ländern evangelisch-lutherischer Confession angenommen, und darin ist seitdem nicht viel verändert worden. Da im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Pietismus nebst dem Conventikelwesen Eingang gewann, wurden, wie damals in Deutschland, dagegen strenge Verordnungen erlassen. Diese bestehen noch in völliger Rechtskraft, aber dadurch modificirt, daß nur auf specielle Bewilligung des Justiz-Kanzlers des Königs gerichtlich eingeschritten werden darf, was darum nur in schwereren Fällen und selten stattfindet.

Was bei Betrachtung der jetzigen Verfassungszustände der schwedischen Kirche von dieser Seite her wohl zuerst in die Augen springt, ist, daß sie nicht nur eine Staatskirche ist, sondern auch als solche auf ihrer evangelisch-lutherischen Confession noch streng, ja mit einer gewissen Exclusivität beharrt, von der die anderen Kirchen desselben Bekenntnisses mehr und mehr abgelassen haben. Fremde christliche Religionsverwandte wurden zwar in Schweden unter gewissen, mehr und mehr gemilderten Beschränkungen stets geduldet, sind auch durch das Toleranzedikt vom 24. Jan. 1781 zur Haltung öffentlichen Gottesdienstes berechtigt; sie können in der Armee angestellt werden, aber dürfen keine Civilämter bekleiden; sie nehmen an den Reichstagswahlen Theil, aber nur die des reformirten Bekenntnisses können zu Reichstags-

deputirten gewählt werden. Alle Proselytenmacherei, wie auch die Stiftung von Klöstern und öffentlichen Schulen ist ihnen verboten, und von alten Zeiten her besteht noch die Gesetzesbestimmung, daß der Abfall von der reinen (lutherisch=) evangelischen Lehre mit Landesverweisung bestraft wird. Besonders wegen dieser letztgenannten Bestimmung ist die schwedische Kirche häufig der Intoleranz angeklagt worden. Sie hat jedoch nicht blutige Verfolgungen geübt, so wenig als sie solche zu dulden gehabt hat. Die ruhige Art, wie in Schweden mehr als in vielen anderen Ländern die Reformation durchgeführt ward, und die feste Stütze, die sie bald im Volksbewußtsein gewann, bewirkte, daß auch unter dem langwierigen Kampfe der reaktionären und reformatorischen Bewegungen die Verfolgungen nicht in Blutvergießen ausarteten*). Vielleicht möchte man aus der Geschichte anderer Völker schließen wollen, es wäre für die schwedische Kirche ersprießlicher gewesen, wenn sie, wie z. B. die Kirche Schottlands, Englands, der Niederlande u. a., mit Blut getränkt worden wäre und an einer eigenen Märtyrergeschichte ihren Glauben stärken könnte. Was gewissermaßen als ein Ersatz dafür betrachtet werden kann, ist die stets in frischem Andenken lebende Erinnerung des Kampfes, den Schweden für den Bestand des großen Werkes der Reformation geführt und des Märtyrertodes, den der größte seiner Könige und viele tausende seiner edelsten Söhne auf Deutschlands Fluren für

*) Die von neueren katholischen Schriftstellern ausgesprochene Beschuldigung, daß einige Katholiken als Märtyrer für ihren Glauben in Schweden den Tod erlitten haben, ist wohl als falsch abzuweisen. Da der Streit um die Kirchenverbesserung je länger je mehr mit den dynastischen Kämpfen der Wasafamilie verflochten ward, ist es nicht zu verwundern, daß einige Männer, die wegen Attentaten gegen den König und die bestehende Ordnung, also nur wegen politischer Verbrechen, bestraft wurden, von ihrer Partei als um des Glaubens willen leidend betrachtet worden sind. Als ein sehr bezeichnendes Beispiel vom Gegentheil kann angeführt werden, daß der strenge Carl IX., als er über Sigismund gesiegt hatte, und viele von den Anhängern dieses Königs mit dem Tode bestrafen ließ, dem Grafen Erich Brahe, der zum Katholicismus übergetreten war, offen sagte, daß er ihm um seines Glaubens willen seine Anhänglichkeit an Sigismund verzeihe und ihn ungestört nach Polen reisen ließ. Die drei schwedischen Apostaten, die 1624 enthauptet wurden, sind dagegen nicht wegen Apostasie zum Katholicismus, sondern, wie ausdrücklich gesagt wird, als Verräther des Vaterlandes bestraft worden. Vgl. **Baazii Inventarium Eccl. Sviog. pag. 740.**

die Sache der evangelischen Wahrheit erlitten haben. Dieses schönste Blatt der Geschichte Schwedens, das zugleich als Zeugniß einer hohen Gnadenerweisung Gottes für das schwedische Volk, das Er einmal erkoren hatte, Seine Kämpfe zu führen, und als der höchste Ruhm des schwedischen Namens angesehen werden darf, ist immer dem Volksbewußtsein so gegenwärtig geblieben, daß es wohl bis auf unsere Tage Vielen als Vergessen eines göttlichen Berufs und als ein Verbrechen gegen die so theuer erkaufte Nationalehre erscheinen möchte, wenn das schwedische Volk aufhören sollte, unvermischt lutherisch-evangelisch zu sein. Zu den verschiedenen anderen Motiven, die obenerwähnte Exclusivität oder Alleinherrschaft des lutherisch-evangelischen Glaubens zu bewahren, unter welchen wir namentlich den Eifer für die reine Lehre, die Sorge für die Ruhe des Staates, das Andenken an die ehemaligen, theils gewaltsamen theils hinterlistigen Versuche der Papisten, Schweden wieder unter die Gewalt des römischen Stuhls zu bringen, erwähnen dürfen, ist also dieses die Nationalehre kräftig erregende Motiv hinzugekommen. Die Behauptung scheint also nicht eben zu gewagt, daß zur fortwährenden Festhaltung an der von Luther selbst angerathenen *), im Zeitalter der Reformation gewiß nicht intoleranten und in der protestantischen Kirche damals sehr verbreiteten Gesetzesbestimmung, zufolge welcher der Abfall von der reinen evangelischen Lehre Landesverweisung nach sich zog, gerade diese eigenthümlichen national-historischen Verhältnisse sehr viel beigetragen haben. Dabei ist auch nicht zu verkennen, daß diese Anordnung nicht als Verhängung einer Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr als eine Polizeimaßregel anzusehen ist, welche der Staat zu treffen und zu verfolgen nöthig erachtet hat, und welche er für seine Ruhe in früheren Zeiten nicht wohl entbehren konnte, so lange nämlich als jede Religionspartei, von der Intoleranz des Orthodoxismus beherrscht, die Ausbreitung seiner Dogmen als heilige Pflicht betrachtete und für diesen Zweck keine Verketzerungen, keine Proselytenmacherei scheute. Indessen ist dabei auch zu bemerken, daß diese streng lutherische Richtung von einer anderen Seite her eine sehr feste Stütze in der allge-

*) Luthers Werke, Walchs Ausg. Th. 5 S. 1055 ff. Th. 13 S. 461 u. s. w.

meinen Volksansicht gehabt hat. Der schwedische Bauernstand, der bei weitem zahlreichste und kräftigste Theil des Volkes, ist von der Freigeisterei und dem Rationalismus der neueren Zeiten so gut als unberührt geblieben; auch wo die Erscheinungen des religiösen Lebens nicht kräftig genug hervortreten, hängt derselbe beharrlich dem Glauben der Väter an; besonders in einzelnen Gegenden ist er mit den schwedischen Uebersetzungen vieler Schriften Luthers und der symbolischen Bücher des Lutheranismus sehr vertraut; sein beliebtestes Andachtsbuch ist die seit 1771 fast in jedem Decennium und besonders in den neuesten Zeiten sehr oft im Drucke neu erschienene, demzufolge in vielen starken Auflagen verbreitete Postille Nohrborgs, eine in Predigtform abgefaßte, populäre, dabei aber auch sehr systematische und besonders an Hollaz erinnernde Entwickelung der lutherischen Dogmatik; die vielen religiösen Bewegungen unter dieser Classe des Volkes sind alle altlutherischer Art und, wo Abnormitäten vorgekommen, sind diese aus Uebertreibungen oder Mißdeutungen des ächten Lutherthums hervorgegangen. Demzufolge ist es nicht zu verwundern, daß von dieser Seite des Volkes die Begünstigung nicht-lutherischer Parteien keine Unterstützung gefunden, vielmehr oft entschieden abgewiesen worden ist*). Dennoch ist, wie im Allgemeinen ein beständiger Fortschritt zu größerer Toleranz sich mehr und mehr geltend gemacht hat, die Aufhebung der obengenannten Gesetzesbestimmung über den Abfall ohne Zweifel bald zu erwarten. Der jetzige König hat im Jahr 1844 vorgeschlagen, dieselbe aus einem neuen in Aussicht gestellten Codex der Criminalgesetze verschwinden zu lassen, und dieser Antrag ist 1845 von der Volksrepräsentation gebilligt worden. Wenn demnach auch diese Eigenthümlichkeit der schwedischen Kirchenzustände, die vielleicht eine althergebrachte Art von Territorialismus benannt werden kann, ihrem Ende nahe ist, so bestehet sie doch noch in völliger Rechtskraft. Wir wollen sie damit keineswegs rühmen oder

*) Als das neueste Beispiel für das Obengesagte können wir hier erwähnen, daß bei dem jetzt (1851) gehaltenen Reichstage ein Antrag auf Beseitigung gewisser Beschränkungen in den Rechten der Juden bei dem Predigerstand und dem Bürgerstand Billigung fand, während der Bauernstand ihn entschieden verwarf, worauf der Adelsstand, der zuletzt seine Stimme abgab, erklärte, nicht gegen den Willen des Bauernstandes den Antrag durchsetzen zu wollen.

vertheidigen, sondern nur durch Hinweisung auf eigenthümliche geschichtliche Thatsachen und die besondere Stellung der Volksansicht einigermaßen erklären; sie ist aber so wichtig, so tief in alle kirchliche Verhältnisse eingreifend, daß die Schilderung dieser von ihr ausgehen muß *).

Auf dieser streng lutherischen Grundlage erbaut, hat die schwedische Kirche auch in den Principien ihrer Verfassung den Typus des ächten Lutheranismus befolgt und im Einklang mit den übrigen Institutionen des Landes ausgebildet. Die Grundansicht der Reformation, daß, um mit Spener zu reden, „in allen Stücken, welche zum Kirchenwesen gehören, alle drei Stände, der obrigkeitliche, der geistliche und der Hausstand mit einander concurriren sollen," findet sich als der innerste Kern, als Träger und Grundpfeiler in dieser Kirchenverfassung wieder. Vom Hausstande ist oben, bei Betrachtung der presbyterianischen Elemente, das Wichtigste beigebracht worden. Von den beiden anderen Ständen ist hier und in dem Folgenden der Ort zu reden.

Schon im Heidenthume ward der König Schwedens als der oberste Hüter des Opfercultus gewissermaßen heilig gehalten. Diese Heilighaltung der Person des Königs, nur aus einem anderen Grunde

*) Aus dem §. 16. der schwedischen Regierungsform haben wir schon oben die sehr wichtige Rechtsbestimmung citirt: „Der König soll Niemandes Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern einen Jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, insofern derselbe nicht dadurch die Ruhe des Staates stört oder allgemeines Aergerniß verursacht." Dieß hat man bisweilen so zu interpretiren versucht, als sollte schon dadurch das Princip der unumschränkten Religionsfreiheit gesetzlich festgestellt sein. Wir können das darin nicht finden. Dieser Paragraph der Regierungsform ist nämlich, wenn man alle die verschiedenen darin vorkommenden Rechtsbestimmungen in ihrem Zusammenhange erwägt, nur dazu gegeben, um jedem despotischen Mißbrauch der Majestätsrechte des Königs vorzubeugen, und er enthält darum auch die Weisung, daß Jeder nach den Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen Schwedens gerichtet werden muß. So lange also die in dem allgemeinen schwedischen Landrechte und in besonderen Gesetzen gegebenen Beschränkungen der Religionsfreiheit noch nicht in festgestellter Ordnung aufgehoben sind, müssen sie, des oben citirten Paragraphs der Regierungsform ungeachtet, als rechtskräftig betrachtet werden, wie sie auch vor den Gerichtshöfen als völlig zu Recht bestehend noch immer gelten. Daß aber eine, wenn auch nur entfernte, Anspielung auf eine künftig zu bewilligende allgemeine Religionsfreiheit darin gegeben sein kann, wollen wir nicht geradezu verneinen.

hergeleitet, wurde nach Einführung des Christenthums durch die Krönung symbolisirt. Auch der noch allgemein verbreiteten Volksmeinung nach ist der König von Gott eingesetzt, ein König „von Gottes Gnaden," und dieses Prädikat wird so verstanden, daß es nicht nur die Hoheit seiner Würde, sondern auch, und fast noch mehr, die Pflichten seines Berufs bezeichnet. „Die Gnade Gottes muß," so räsonnirt hierüber auch der schlichteste Bauer, „das leitende Princip der Regierung des Königs sein." „Daß der König nichts Böses thun kann" wird demzufolge nicht als Axiom, sondern nur, „daß er nichts Böses wollen kann" als Postulat gesetzt. Jenes ist eine Abstraction, die das Volk nicht versteht, und der die Geschichte Schwedens vielfach widerspricht; dieses aber glaubt der Schwede gern, wenn er auf das Andenken der vielen großen und guten Könige seines Vaterlandes hinblickt. Nicht auf künstlichen Theorien, — „grau ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum" — sondern auf freien, aus der Geschichte gewonnenen, Anschauungen ruht also in Schweden das constitutionelle Königthum, dem man, von der auf geschichtlichem Wege vielfach gewonnenen Vorsicht geleitet, nicht geringe, durch die Constitution mehr und mehr geregelte, Machtvollkommenheit in den Angelegenheiten der Kirche sowohl als des Staates willig eingeräumt hat. Dies vorläufig bemerkend, gehen wir zur Darstellung der kirchlichen Majestätsrechte des Königs über.

Diese Majestätsrechte sind in dem obengenannten noch geltenden Kirchengesetz vom Jahr 1686 (Cap. 10. §. 1.) so angegeben, daß „die Aufsicht, Besorgung und Beschirmung der Kirche und Gemeinde Gottes in Schweden dem Könige von Gott anvertraut ist"*). Nicht undeutlich wird hiemit gesagt, daß diese Majestätsrechte nicht so verstanden werden dürfen, als ob der König über das rein Geistliche, oder das zu der Glaubenslehre und dem Glaubensleben Gehörige, z. B. über Bekenntniß und Dogmen, über das Wesentliche des Cul-

*) Wir haben geflissentlich diese Worte nach der, für die damals der Krone Schweden angehörigen deutschen Provinzen officiell herausgegebenen deutschen Uebersetzung dieser „Kirchen-Gesetz und Ordnung" citirt, obgleich sie der nun gangbaren Terminologie des Kirchenrechts nicht ganz entsprechen. Das Schwebende, wovon mehr unten, fällt desto besser in die Augen.

tus, über Religionsstreitigkeiten und Kirchendisciplin, u. s. w. zu bestimmen habe, sondern daß sie sich nur auf solche Dinge erstrecken, welche die Kirche in ihren äußeren Verhältnissen zum Staate und in Beziehung auf ihre Union mit diesem betreffen. Nach der bekannten kirchenrechtlichen Terminologie besitzt also der König von Schweden durch diese Gesetzesbestimmung nur die jura circa sacra, keineswegs aber die jura in sacra. Aus dem Standpunkte des Episkopalsystems kann man auch behaupten, daß ihm hiedurch die jura episcopalia quoad directionem ecclesiae, jedoch unter gewissen Beschränkungen und näheren Bestimmungen, wovon sogleich Mehreres, übertragen sind, obgleich in keinen öffentlichen Documenten oder Verhandlungen dem Könige das Summepiskopat ausdrücklich beigelegt wird. Versuchen wir diese drei kirchlichen Majestätsrechte nach ihrer Bedeutung und ihrem Umfange näher zu bestimmen, so kann nicht bezweifelt werden, daß die obengenannten Bestimmungen aus kirchenrechtlichen Principien zu interpretiren sind. Das Aufsichtsrecht muß demzufolge hier im Allgemeinen ebendasselbe bezeichnen, was man gewöhnlich das jus inspectionis saecularis nennet, nämlich das Recht der fortwährenden Kenntnißnahme von Allem, was in der Kirche vorgeht, der Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der gehörigen Ordnung und nach bestehenden Gesetzen, das Recht solche Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen, durch die jeder Collision zwischen dem Staate und der Kirche vorgebeugt werden kann. Die hier genannte „Beschirmung" oder das Schutzrecht ist auch wohl als der advocatia ecclesiastica durchaus entsprechend zu nehmen, und enthält also die Verpflichtung des Königs, die Kirche in ihren Rechten und Freiheiten zü schützen, wie auch Alles abzuwehren, was den Frieden in der Kirche stören oder sie in ihrer Wirksamkeit für ihren hohen Zweck hindern kann. Was aber das dritte dieser Majestätsrechte betrifft, nämlich das mit dem unbestimmten Worte „Besorgung" bezeichnete, so ist schwer zu sagen, was eigentlich darunter zu verstehen sei. Dem Systeme des Kirchenrechts gemäß könnte man hier wohl zunächst an das jus reformandi denken, das jedoch, wie man es nun bestimmen mag, der Reichsverfassung zufolge, gar nicht oder wenigstens nur unter großen Beschränkungen zu den kirchlichen Majestätsrechten

in Schweden gezählt werden kann. Man dürfte vielleicht der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man annimmt, daß hier absichtlich ein unbestimmtes Wort gebraucht sey, um im Allgemeinen alle übrigen dem Könige zukommenden und nicht leicht unter eine gewisse Kategorie zu subsumirenden kirchlichen Majestätsrechte anzudeuten.

Wenn man aber fragt, wie im Einzelnen diese Majestätsrechte sich gestalten und ausgeübt werden, so müssen wir zuerst darauf hinweisen, daß sie zu verschiedenen Zeiten bald in weiterem, bald in engerem Sinne gedeutet sind, je nachdem bei den verschiedenen politischen Umwälzungen die Machtvollkommenheit des Königs vergrößert oder vermindert worden ist. So waren bei der schließlichen Abfassung und Promulgation des obengenannten Kirchengesetzes diese Rechte gewiß in sehr weitem Sinne verstanden, weil der König Carl XI. damals (nach 1680) eine beinahe unumschränkte Gewalt besaß; dagegen wurden sie durch die Regierungsform von 1720, die fast nur den Schatten des Königthums beibehielt, größtentheils in die Hände des mehr und mehr von den Reichsständen abhängigen aristokratischen Reichsrathes gelegt; bei der Revolution von 1772 erhielt aber der König sie wieder, und nach 1789 konnte er sie fast in eben der Ausdehnung wie Carl XI. ausüben, bis im Jahr 1809 durch eine neue Revolution und die damals gegebenen, gegenwärtig geltenden Grundgesetze des Reichs gewisse Gränzen für ihre Handhabung festgestellt wurden. Da wir aber diesen jetzigen Thatbestand hier nach seinen allgemeinen Umrissen zu schildern versuchen und dabei nur gelegentlich einen Rückblick auf die früheren Zeitverhältnisse werfen können, muß zweitens bemerkt werden, daß die Rechte des Königs und der Volksrepräsentation tief in einander greifen, gegenseitig einander bestimmend und beleuchtend, weßhalb auch im Zusammenhang mit jenen diese hier gleichfalls berücksichtigt werden müssen.

Wie bekannt, ist diese Volksrepräsentation eine nach vier Ständen getheilte Volksvertretung, deren erste Keime man schon im vierzehnten Jahrhundert findet, und die seitdem, mehrere Veränderungen und Unterbrechungen abgerechnet, bis auf unsere Zeit fortbestanden hat. Jedes dritte Jahr wird Reichstag gehalten, auch wohl öfter, wenn der König einen außerordentlichen Reichstag zu berufen für nöthig er-

achtet. Die vier Reichsstände sind der Adel, der geistliche Stand, der Bürgerstand und der Bauernstand. Gewissermaßen ist diese Repräsentation, wie es sich ebenso aus ihrer Geschichte als aus der noch befolgten Geschäftsordnung ergiebt, nicht eigentlich als Vierkammersystem, sondern vielmehr als ein Einkammersystem mit vier Abtheilungen oder Curien zu bezeichnen. Da uns hier besonders die Vertretung der Geistlichen im zweiten Stande interessirt und wir auf die sehr verwickelten Einzelnheiten rücksichtlich der Wahlen, wie der Geschäftsordnung nicht eingehen können, so erwähnen wir nur Folgendes. Repräsentanten im geistlichen Stande sind: der Erzbischof als Sprecher und Vorsitzender, die sämmtlichen Bischöfe des Reichs und der Pastor primarius zu Stockholm kraft ihrer Aemter, nebst einer bestimmten Zahl von Pfarrern, in den Diöcesen von und aus ihnen gewählt, ein Repräsentant von jeder der beiden Landesuniversitäten, so wie zwei, von und aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften gewählte Vertreter, bisweilen auch einige Deputirte der Kapläne; da jedoch das Wählen oder Nichtwählen eines Deputirten den Kaplänen jeder Diöcese freisteht und, der allgemeinen Regel nach, die Wahlmänner ihren Deputirten Diäten zu zahlen haben, bedienen sich der Kosten wegen die Kapläne selten dieses Rechts. Die sehr verwickelte Geschäftsordnung der Reichsstände und Reichstage kann hier nicht besprochen werden. Als die bedeutendsten Gerechtsame der Repräsentation wollen wir der Kürze halber nur folgende drei hier nennen: das Besteurungsrecht, das Recht zur Gesetzgebung mitzuwirken und das Recht die Regierungsadministration zu controliren; besonders von den beiden letztgenannten, da sie auch in kirchlicher Hinsicht als sehr wichtig hervortreten, soll unten Weiteres beigebracht werden.

Die Gesetzgebung geht, ihren wichtigsten Momenten nach, von dem Könige und der Volksrepräsentation gemeinschaftlich aus, jedoch ist auch ein Theil derselben dem Könige als eines seiner Majestätsrechte vorbehalten. Die verschiedenen Sphären der Gesetzgebung können folgendermaßen angegeben werden. Neue Grundgesetze oder Veränderungen in den schon bestehenden dürfen am Reichstage entweder von dem Könige oder von einzelnen Reichstagsdeputirten vorgeschlagen werden; jede solche Frage muß aber auf zweien nach einander

folgenden Reichstagen vorkommen, und zwar so, daß auf dem ersten nur bestimmt wird, ob und in welcher Form sie zur Entscheidung auf dem nächstfolgenden vorgetragen werden soll, und daß dann auf diesem durch Stimmenmehrheit eines jeden der vier Reichsstände für sich mit einfachem Ja oder Nein, folglich ohne Alterirung, die vom vorigen Reichstage gebilligte Proposition genehmigt oder abgeschlagen wird, worauf, wenn das Ja auch nun in allen vier Curien gesiegt hat, das so Beschlossene, um in Rechtskraft zu treten, der Sanction des Königs anheimgestellt werden muß, wenn es nicht vom Könige vorgeschlagen ist (Reg. form. §. 81). Die Stiftung, Veränderung oder Aufhebung civiler, crimineller und kirchlicher Gesetze oder Gesetzesbestimmungen muß auf dem Reichstage, wo solche entweder von dem König oder von einem Reichstagsdeputirten proponirt worden ist, mindestens von drei der vier Reichsstände curiatim beschlossen werden und dann, wenn sie nicht vom Könige vorgeschlagen ist, die königliche Sanction erhalten, um rechtskräftig zu werden (Reg. form. §. 87). In den beiden eben genannten Fällen hat demzufolge der König ein absolutes Veto, wovon er auch nicht selten Gebrauch macht. Die Promulgation wird stets durch den König besorgt. Uebrigens mag im Vorbeigehen bemerkt werden, daß die Ehegesetze, obgleich sie auch im Kirchengesetze vorkommen, eine besondere Abtheilung des allgemeinen Landrechts bilden, und daß, da der nun geltende Coder dieses Landrechts später (nämlich 1734) als das Kirchengesetz (von 1686) gegeben ist, die im letzteren vorhandenen hieher gehörigen Rechtsbestimmungen, wenn auch nicht ganz antiquirt, doch den Bestimmungen des Landrechts subordinirt erscheinen. In diesem Coder des allgemeinen Landrechts, der den criminellen sowohl als civilen Rechtscoder Schwedens umfaßt, finden sich auch mehrere andere Rechtsbestimmungen, die sich auf die kirchlichen Verhältnisse beziehen, so daß die Theilnahme der Volksrepräsentation an der Gesetzgebung auch von dieser Seite vielfach das kirchliche Gebiet berührt *).

*) So finden sich in dem Coder des allgemeinen Landrechts auch die Strafbestimmungen über Gotteslästerung, Verspottung des göttlichen Wortes und der Sacramente, Abfall von der reinen evangelischen Lehre, Verbreitung irrthümlicher Lehren, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung der Predigt und des heil. Abend-

Dagegen verfährt der König um so freier auf dem naheliegenden, sehr weiten und nach mehreren Seiten hin nicht genau abzugrenzenden Gebiete der ökonomischen und administrativen Gesetzgebung. Dieses Gebiet ist ihm ganz und unumschränkt überlassen (Reg. form. §. 89). Die Volksrepräsentation kann freilich in allen hieher gehörigen Materien ihre Wünsche dem Könige vortragen, wie auch der König bisweilen in solchen Fragen, wenn sie von größerer Wichtigkeit sind oder tiefer eingreifen, das Gutachten der Volksrepräsentation einholt; ihm aber gebührt aus eigener Machtvollkommenheit darüber zu beschließen und durch die von ihm allein ausgehenden Edicte und Rescripte Anordnungen zu treffen. Viele derselben greifen tief in das Kirchenrecht ein, ja es giebt fast kein Gebiet dieses Rechts, wo sich nicht eine große Menge solcher speciellen königlichen Edicte und Rescripte vorfindet. Sie sind sehr oft auf allgemeinen, in den Grundgesetzen des Reichs, den Privilegien der Geistlichkeit oder dem Kirchengesetze festgestellten Principien basirt, und können dann als aus den darin gegebenen allgemeinen Rechtsbestimmungen deducirte Schlußfolgen oder specielle Verfügungen oder reglementarische Anordnungen charakterisirt werden. Es unterliegt aber sehr großen Schwierigkeiten, ja es ist fast unmöglich, zwischen der rein kirchenrechtlichen und der ökonomisch-administrativen Gesetzgebung, inwiefern diese auch die Kirche betrifft, eine feste Gränze zu bezeichnen. Da nämlich das Kirchengesetz von 1686 unter der Regierung eines souveränen Monarchen erlassen ist, sind darin die rein kirchenrechtlichen Bestimmungen mit den administrativ-reglementarischen so verwebt, daß von dieser Zeit an, wie auch früher schon, das dem Könige insbesondere zukommende Recht der Gesetzgebung für die im Kirchengesetze vorkommenden Materien im weitesten Sinne und Umfange gedeutet worden ist. Die Unterscheidung zwischen Dem, was zu dem einen, und Dem, was zu dem anderen dieser Gebiete gehört, beruht daher weniger auf festen Principien, als auf altem Herkommen. In dem Entwurf zu einem neuen Kirchengesetze, der 1846 herausgegeben ward, hat man zuerst versucht, dies bestimmter

mahls, u. s. w., wie auch allgemeine Rechtsgrundsätze über Kirchenbau, Bau der Pfarrhöfe, u. s. w. Ferner findet vieles Andere darin, wie z. B. die allgemeine Gerichtsordnung, auch in kirchlicher Hinsicht mannigfache Anwendung.

zu ordnen, aber dieser Entwurf ist noch weiterer Prüfung unterworfen. Nur im Allgemeinen kann man sagen, daß als Gegenstände der vom Könige gemeinschaftlich mit der Volksrepräsentation auszuübenden kirchenrechtlichen Gesetzgebung bisher fast nur die wichtigsten Momente des kirchlichen Bekenntnisses, des öffentlichen Cultus, der liturgischen Handlungen, der Kirchenzucht, der Einsetzung, Subordinationsverhältnisse und rein kirchlichen Amtswirksamkeit der Geistlichen aller Grade, der Visitationen, der Diöcesansynoden, der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Organisation, Amtssphäre und Geschäftsordnung der Consistorien sind betrachtet worden*). Aber auch diese Angabe kann nur sehr schwankend gegeben werden, denn fast in allen obengenannten Materien hat der König kraft seines Rechts, ökonomische und administrative Edicte zu erlassen, viel Specielles verordnet. So kann hier nur die sehr unbestimmte Gränze zwischen dem mehr oder minder Wichtigen, zwischen den Principien und ihren Consequenzen gezogen werden.

Da es zu einer ermüdenden Weitläufigkeit führen würde, dies Alles in's Einzelne zu verfolgen, mag beispielsweise nur Folgendes hier erwähnt werden. Unstreitig ist das Recht, über Bearbeitung einer neuen Kirchenagende, eines kirchlichen Gesangbuchs oder Landeskatechismus zu beschließen, die ausgearbeiteten Vorschläge dazu in letzter Instanz zu prüfen, zu sanctioniren und zu promulgiren, eins der wichtigsten kirchlichen Majestätsrechte des Königs, das unten weiter besprochen werden soll. Die einzelnen und mehr reglementarischen Bestimmungen über die den fremden Religionsverwandten bewilligte Duldung sind durch königliche Edicte gegeben, welche jedoch stets mit Beirath und nach eingeforderten Gutachten der Volksrepräsentation erlassen sind. Durch königliche Edicte sind übrigens verordnet und geregelt: das ganze Unterrichtswesen, von der Volksschule an bis zu den Universitäten, folglich auch die ganze Amtswirksamkeit der theologischen Facultäten und der akademische Studiencursus der Predigt-

*) Einige dieser Momente gehören auch den Grundgesetzen des Reichs oder den Privilegien der Geistlichkeit an. Die Art der Gesetzgebung in diesen Materien, soweit sie daselbst behandelt sind, ist demzufolge von der nur im Kirchengesetze vorkommenden zu unterscheiden.

amtscandidaten; die Prüfungen, die zum Predigeramte qualificiren, jedoch weniger das erste Examen, in welcher Beziehung die im Kirchengesetze befindlichen Vorschriften noch fast unverändert bestehen, als das zweite, das zur Erlangung des Pfarramts nöthige und erst nach Erlaß des Kirchengesetzes angeordnete Pastoralexamen; die vielen und sehr verwickelten Vorschriften über Alles, was bei Besetzung erledigter Predigerstellen, wie für Bewerbungen, Wahlaufsätze oder Vorschläge, Wahlmodus u. s. w. zu beobachten ist; was in der Verwaltung des Predigeramts nicht eigentlich den Dienst am Worte, sondern mehr die bürgerlichen oder gemischt bürgerlich-kirchlichen Amtsverrichtungen der Prediger betrifft; alle specielle Vorschriften über die Institutionen der Kirchspielstände, des Kirchenraths, der Kirchenprovisoren, insoweit nämlich als die über diese drei Institutionen in den Privilegien gegebenen Garantien und allgemeinen Bestimmungen dadurch nicht alterirt werden, wie auch über die Armenpflege, die Verwaltung des Kirchengutes, u. s. w., eine große Menge reglementarischer Anordnungen, von den liturgischen Einzelnheiten und Details der Consistorialverwaltung an bis zu dem Küsteramte und den niedrigen Kirchenbedienten hinab, nicht zu erwähnen. Diese wenigen Beispiele, die fast in's Unendliche vervielfältigt werden könnten, mögen hier genügen.

Mit diesem Gesetzgebungsrechte des Königs hängt auch das in sehr weiter Ausdehnung ihm zukommende Recht, administrative Verfügungen zu treffen und die ganze kirchliche Administration zu beaufsichtigen, nahe zusammen. So muß jede Veränderung der Bezirke der Probsteien wie auch der Pfarreien, sei es nun entweder durch die oft vorkommende Stiftung neuer Pfarreien, oder durch Zusammenschlagen mehrerer kleineren zur Bildung einer größeren, was vormals bisweilen geschah, jetzt aber wohl niemals vorkommt, oder durch Verlegung eines Theiles einer Pfarrei zu einer benachbarten, vom Könige sanctionirt werden. So sind auch die in das Beförderungssystem der Geistlichkeit eingreifende Classification der Pfarreien, die zwischen den Predigern einer Ortsgemeinde und den zu deren Besoldung beitragenden Gemeindegliedern getroffenen Conventionen über Pfarreinkünfte, mehrere specielle Fragen über Kirchenbau, über Anwendung der Kirchencassen zu nicht rein kirchlichen Zwecken (wie z. B. zu den Volksschulen),

u. s. w. der königlichen Bestätigung anheimzustellen. Obgleich die eigentliche Rechtspflege von der Staatsverwaltung ganz getrennt ist und die civilen und criminellen Rechtsfälle vor die bestehenden Gerichtshöfe zu bringen sind, werden doch alle, ökonomisch-administrative Materien betreffende Klagen in letzter Instanz bei dem Könige anhängig gemacht und von ihm geschlichtet; weßhalb auch die Klagen über Verfügungen und Beschlüsse der Consistorien, sehr wenige, unten näher anzugebende, Fälle abgerechnet, der königlichen Entscheidung zugehören.

Das Recht, sowohl den Erzbischof und die Bischöfe als die Pfarrer in den sogenannten regalen Pfarreien zu ernennen, bildet ein ganz besonderes Gebiet der kirchlichen Majestätsrechte des Königs, das er jedoch nur unter vielen Beschränkungen ausübt. In der Regierungsform ist nämlich verordnet, daß bei der Wahl des Erzbischofs und der Bischöfe das alte Herkommen zu befolgen sei und der König jedesmal einen von den dreien, welche durch Stimmenmehrheit auf den Wahlaufsatz (nach schwedischer Ausdrucksweise Vorschlag) gebracht und so ihm präsentirt worden sind, ernennen solle (Reg. form. §. 29)*). Ebenso ist auch daselbst (§. 30) das Recht, auf herkömmliche Art vacante regale Pfarreien zu besetzen, dem Könige zugesichert, wobei zugleich das Fortbestehen des herkömmlichen Wahlrechts anderer Gemeinden ausdrücklich vorbehalten ist. Die Beschränkungen, denen dieses königliche Ernennungsrecht, das nicht ohne Veränderung des Grundgesetzes vergrößert oder vermindert werden kann, übrigens unterliegt, sind ihren wesentlichen Momenten nach schon angegeben. Es giebt aber auch ein noch beschränkteres königliches Ernennungsrecht zu den sogenannten privilegirten Pfarreien, deren jedoch nur wenige sind. Hier besitzen die Gemeindeglieder das jus vocandi; in einigen hat der König nur den durch Stimmenmehrheit Gewählten mit königlicher Vollmacht zu versehen, in anderen aber unter drei ihm von der Gemeinde Vorgeschlagenen einen zu ernennen.

Wir haben hier nur eine kurze Uebersicht der vornehmsten Sphären der kirchlichen Majestätsrechte des Königs zu geben versucht. Diese aber, der oben citirten Stelle des Kirchengesetzes gemäß, unter die

*) Nach der Regel kommt das Wahlrecht der Diöcesangeistlichkeit zu, wie unten näher erörtert werden soll.

drei Kategorien der „Aufsicht", „Besorgung" und „Beschirmung" zu vertheilen, ist, wie uns dünkt, theoretisch sehr schwer und für die Praxis durchaus unwichtig, weil Eins mit dem Andern so innig verbunden ist, daß zwischen ihnen keine festen Gränzlinien gezogen werden können. Von dem Aufsichtsrechte mag hier nur besonders bemerkt werden, daß es dem Könige in weitester Ausdehnung zukommt, daß es theils unmittelbar durch das Cultusministerium, theils mittelbar durch die damit beauftragten Behörden (die Bischöfe und die Consistorien, wie auch, in gewissen das Aeußere z. B. das Kirchengut u. s. w. betreffenden Fragen, den Provinzial-Gubernator oder nach schwedischem Sprachgebrauche Landeshauptmann) ausgeübt wird, und in die ganze Kirchenverwaltung verwebt ist. Vom Schutzrechte gilt auch ganz das eben Gesagte, nur mögen wir hier noch darauf hinweisen, daß ein der Kirche angedeihender Schutz nicht vom Könige allein ausgeht, weil sehr wichtige dahin einschlagende Momente, wie oben ausgeführt ist, in den Grundgesetzen des Reichs und den Privilegien der Geistlichkeit auf das kräftigste garantirt sind.

Die Art und Form der Ausübung dieser Majestätsrechte ist von der Constitution des Staates abhängig und in der Regierungsform (§§. 4, ff. vgl. §§. 38, 106, 107) bezeichnet. Dieser zufolge sollen dem Könige alle Sachen, deren Entscheidung ihm zusteht — nur die diplomatischen Verhandlungen mit fremden Staaten und die Commandosachen ausgenommen — im Staatsrathe vorgelegt werden. Der Staatsrath besteht aus zehn königlichen Ministern, nämlich dem Staatsminister der Justiz, dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und acht Staatsräthen, von denen die beiden eigentlich sogenannten Staatsminister und fünf Staatsräthe Chefs der sieben besonderen Staatsdepartements, die drei andern Staatsräthe consultative sind. Jeder dieser Chefs hat die zu seinem Departement gehörigen Sachen, nur mit Ausnahme der eben genannten, dem Könige im Staatsrathe vorzutragen, dabei sein eigenes Gutachten zu Protocoll zu geben, die Beschlüsse expediren zu lassen und mit seiner Contrasignation zu versehen. Das Recht zu beschließen steht dem Könige allein zu; wenn aber die Mitglieder des Staatsrathes den Beschluß des Königs offenbar den Grundgesetzen des Reichs oder dem allge-

meinen Landrechte zuwiderlaufend finden, sind sie verpflichtet, kräftige, zu Protocoll zu gebende, Gegenvorstellungen zu machen; ja dem vortragenden Departementschef liegt es ob, wenn nach seiner Ansicht der Beschluß des Königs mit der Regierungsform in directem Widerspruch steht, seine Contrasignation zu verweigern und sein Ministeramt niederzulegen, worauf jedoch der König einen Andern an seine Stelle berufen kann. Nur durch die Contrasignation des betreffenden Departementchefs erhalten die Edicte und Rescripte des Königs geltende Kraft. Jedes Mitglied des Staatsrathes ist nicht nur für die von ihm contrasignirten Erlasse, sondern auch für alle seine in den Protocollen des Staatsrathes, die bei jedem Reichstage von einer besonderen Delegation der Volksrepräsentation gelesen und geprüft werden, befindlichen Rathschläge verantwortlich, ja selbst dafür, wenn er zu etwas Gesetzwidrigem geschwiegen oder im Allgemeinen den wahren Nutzen des Reichs nicht beobachtet hat; die Volksrepräsentation kann dann, wenn sie es nöthig findet, entweder durch eine besondere, an den König einzugebende Adresse die Verabschiedung eines, mehrerer oder aller Rathgeber des Königs, wie die Mitglieder des Staatsrathes gewöhnlich genannt zu werden pflegen, beantragen, oder sogar, im Falle begangener Gesetzesübertretungen, sie vor einem für diesen Zweck besonders zusammentretenden Reichsgerichte anklagen lassen*). Alle Fragen, welche die Stiftung, Veränderung oder Abschaffung eigentlicher Kirchengesetze, wie auch civile und criminelle Rechtsbestimmungen betreffen, gehören zum Justizdepartement; zum Cultusdepartement aber alle anderen kirchlichen Sachen, die dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden, folglich auch alle, die zu der ökonomisch-administrativen Gesetzgebung des Königs gerechnet werden**).

Als etwas sehr Wichtiges ist hier besonders zu erwähnen, daß der Regierungsform zufolge (§. 10) keine Sache dem Könige im Staatsrathe vorgetragen werden soll, bevor die betreffenden Be-

*) Genau genommen, wird eine solche Anklage nicht von den Reichsständen unmittelbar, sondern nur mittelbar durch eine ihrer Deputationen (den Constitutionsausschuß), welche die Protocolle des Staatsraths zu prüfen hat, beschlossen.

**) Eine Folge des Obengesagten ist, daß fast die ganze Kirchenverwaltung der Controle der Volksrepräsentation unterworfen ist.

hörden darüber die nöthigen Erläuterungen abgegeben und die so eingezogenen Gutachten dem Könige im Staatsrathe präsentirt worden sind. Wie tief diese von früheren Zeiten her befolgte Anordnung in die ganze Verwaltung des Reichs eingreift, ist leicht zu ersehen; hier soll aber die Aufmerksamkeit nur auf ihre in kirchlicher Hinsicht sehr bedeutenden Folgen gelenkt worden. Wenn man nämlich sagen kann, daß der König bei Ausübung seiner kirchlichen Majestätsrechte als Inhaber eines Summepiskopats gewissermaßen die Kirche vertritt, so stellt sich einerseits eine allgemeine, die gesammte Kirche durch die Volksrepräsentation, andrerseits eine besondere, die einzelnen Diöcesen durch die Consistorien vertretende, Kirchenrepräsentation neben ihm heraus, um sowohl auf die königlichen Anordnungen als auf die ganze Kirchenleitung einen großen, oft entscheidenden Einfluß auszuüben. Sowohl diese Momente der schwedischen Kirchenverfassung für sich genommen, als auch die Stellung, in welche das königliche Prärogativ zu ihnen tritt, sind gewiß zu den beachtungswerthesten Eigenthümlichkeiten dieser Verfassung zu rechnen.

Die Kirche hat in Schweden keine andere allgemeine Vertretung, als die des Staates, demzufolge die Volksrepräsentation nicht nur als Staatsrepräsentation, sondern auch als Kirchenrepräsentation oder Generalsynode fungirt. Die Idee einer Staatskirche oder der engen Verbindung der Kirche mit dem Staate ist hierin fast bis zum Extrem realisirt, jedoch, wie unten gezeigt werden soll, nicht ohne besondere Gegengewichte zu einiger Wahrung der kirchlichen Freiheit erhalten zu haben, theils in der Verfassung, theils in dem Herkommen. Wie so in allen wichtigeren kirchlichen Fragen ein Wechselverhältniß sowohl zwischen dem Staate und der Kirche, als zwischen beiden und dem Könige stattfindet, und wie dies Alles aus der Geschichte zu erklären ist, mag folgende kurze Darstellung lehren.

Concilien, sowohl die ganze Kirchenprovinz Schweden umfassende, als auch diöcesane, waren schon im Zeitalter des Katholicismus in Schweden oft gehalten worden und daher bei Einführung der Reformation etwas sehr Bekanntes. Darum kamen auch nachher im Jahrhundert der Reformation solche Concilien mehrmals vor, in denen die Kirche von den Bischöfen und Deputirten der Geistlichkeit repräsentirt wurde. Aber

auch in dieser Zeit sind wichtige kirchliche Fragen, besonders wenn sie zugleich den Staat nahe berührten, auf den Reichstagen behandelt worden. So ward der Grund zur Durchführung der Reformation auf einem Reichstage (dem zu Westerås 1527) gelegt, und die nöthigen näheren Bestimmungen über rein kirchliche Einzelnheiten wurden nachher auf einem Concilium (dem zu Örebro 1529) getroffen. Das letzte der obengenannten Concilien, das berühmte zu Upsala 1593, hatte gewissermaßen die Form der damaligen Reichstage. Nicht, wie auf den vorigen Concilien, waren nur die Repräsentanten der Geistlichkeit, sondern auch, auf den besonderen Befehl des strengprotestantischen damaligen Reichsverwesers Herzog Carls, bald darauf Königs Carl IX., auch die Vertreter der übrigen Reichsstände daselbst zugegen, und wenn auch die Verhandlungen ganz den Charakter einer geistlichen Synode trugen, wurden die Beschlüsse doch auch von den übrigen Reichsständen gebilligt und unterzeichnet. Dies ist auch das letzte aller bisher in Schweden gehaltenen Concilien; denn die Versammlung einiger Bischöfe, Professoren der Theologie und Pfarrer 1637 war zu unbedeutend, um ein Concilium genannt zu werden, und die beiden zum Andenken des Conciliums von 1593 gefeierten Jubelfeste (1693 und 1793) waren nur Feste, die kaum das schwächste Schattenbild eines Conciliums darstellten. Schon vor 1593 hatte bisweilen, wie unten gezeigt werden soll, der geistliche Stand auf den Reichstagen kirchliche Fragen zur Entscheidung vorgehabt, so daß nur die allerwichtigsten und die ganze Stellung der Kirche umfassenden Materien, wie die Fragen über die speciell-kirchlichen Folgen der Kirchenreformation, über Annahme einer neuen Kirchenordnung oder einer neuen Liturgie, oder über Feststellung des symbolisch-kirchlichen Bekenntnisses, auf den Concilien, alle anderen aber, wie tief sie auch in die Einzelnheiten des Kirchenrechtes und der Kirchenleitung eingriffen, auf den Reichstagen behandelt wurden. Das Jahr 1600, also dieselbe Zeit, in der auch die politische Macht der Reichstage mehr hervortrat, bezeichnet hierin einen Wendepunkt; denn von da an finden sich die Verhandlungen auch über die bisher auf besonderen Concilien behandelten Fragen vom Könige selbst, durch die von ihm damals gemachten Propositionen über Kirchensachen, an die Reichstage gebracht. Dazu wirkten wohl mehrere

Ursachen zusammen, von denen wir nur einige hier besonders erwähnen wollen. Schon auf dem Concilium 1593 war, wie oben bemerkt ist, die Kirche nicht nur von dem Clerus, sondern auch von den Laien, in Form der damaligen Reichstage, vertreten. So war schon damals die bisherige katholisirende Synodalform umgewandelt in eine andere, welche den übrigen Institutionen des Reichs und gewissermaßen auch dem protestantischen Principe, daß auch Laien an Synodalverhandlungen Theil nehmen sollten, mehr entsprach. Der König Carl IX., mit dem letztgenannten Concilium unzufrieden, weil es eine strenglutherische Richtung verfolgte und so in offene Opposition gegen die calvinisirenden Ansichten, denen er huldigte, gerathen war, glaubte wohl auch seine kirchlichen Neuerungspläne leichter auf den Reichstagen durchsetzen zu können, wie er dies auch von 1600 an, jedoch vergebens, versuchte. Wie völlig seitdem die Reichstage an die Stelle der vormaligen Concilien getreten sind, ist am besten aus den Reichstagsverhandlungen älterer und neuerer Zeiten zu ersehen; beispielsweise mag hier angeführt werden, daß, während früher die Einführung neuer Kirchenordnungen auf Concilien beschlossen worden war, seit 1600 alle Verhandlungen darüber auf den Reichstagen geführt wurden, und daß, wie auf dem Concilium 1593 die drei ökumenischen Symbole und die unveränderte Augsburgische Confession, um den liturgisch-papistischen Streitigkeiten auf einmal ein Ende zu machen, als symbolische Schriften der schwedischen Kirche anerkannt wurden, — vor dieser Zeit findet man, merkwürdig genug, die symbolischen Schriften in Schweden nirgends officiell erwähnt — ebenso auf dem Reichstage 1664, um den damals eingetretenen synkretistischen Wirren zu steuern, dem ganzen Concordienbuche dasselbe symbolisch-normative Ansehen zuerkannt wurde*).

*) Zuerst und eigentlich ward das Concordienbuch durch ein auf administrativem Wege herausgegebenes Religionsplacat vom 14. August 1663 recipirt und als symbolisch-geltend vorgeschrieben; dieß fand jedoch die damalige Regierung (die vormundschaftliche Regierung unter der Minderjährigkeit Carls XI.) nothwendig, durch einen Reichstagsbeschluß bald darauf von der Volksrepräsentation bestätigen zu lassen. Uebrigens ist die Frage nach den in Schweden jetzt geltenden symbolischen Büchern am richtigsten so zu beantworten, daß, obgleich die Regierungsform und die Eidesformulare aller Beamten, auch der geistlichen, bei dem Antritte eines Amtes, nur die unveränderte Augsburgische Confession erwähnen, doch das ganze Concordienbuch, kraft der Privilegien der Geistlichkeit, als noch

So ist es eine historische Thatsache, daß die Staatsrepräsentation an ihrem Rechte auch als Kirchenrepräsentation über kirchliche Fragen zu beschließen niemals gezweifelt, sondern sich stets zugleich als Kirchenrepräsentation betrachtet hat; indessen ist die Behandlung solcher Fragen von Alters her nicht ebendieselbe, wie die der eigentlichen Staatsangelegenheiten gewesen, und ebenso ist sie jetzt noch, sowohl dem Herkommen als der Beschaffenheit dieser Fragen gemäß, nicht selten eine von jenen verschiedene, da diese, sofern sie rein kirchlich sind, oft von dem geistlichen Stande entweder vorberathen oder ausschließend behandelt zu werden pflegen.

Da nämlich in der schwedischen Volksrepräsentation von Alters her der geistliche Stand eine eigene Abtheilung oder Kammer bildet, die für sich über alle Reichstagsfragen debattirt und beschließt, findet auf den Reichstagen gewissermaßen eine zwiefache Kirchenrepräsentation statt, eine umfassendere, woran die sämmtlichen Reichsstände Antheil nehmen, und eine engere, die vom geistlichen Stande allein gebildet wird. Auch dies ist aus altem Herkommen historisch zu erklären. Schon im Jahrhundert der Reformation und folglich schon in dem Zeitalter der obengenannten besonderen Concilien betrachteten sich die zu den häufig gehaltenen Reichstagen versammelten Deputirten der Geistlichkeit als berechtigt, kirchliche Fragen fast mit dem Rechte eines Conciliums zu behandeln. Durch diese Beschlüsse, die von den Delegaten des Clerus als Kirchenrepräsentanten gefaßt wurden, sind in jener Zeit sehr wichtige den Cultus, die Kirchenzucht, die Amtsverwaltung der Prediger u. s. w. betreffende Bestimmungen getroffen, unter denen nicht wenige tief in das Kirchenrecht eingreifen. Diese Beschlüsse wurden im Namen des versammelten Clerus publicirt und als allgemein gültig geachtet. Aus diesem Herkommen mag wohl der Ursprung der „Circularschreiben des Clerus Comitialis" (dieses ist die noch stehende Benennung) herzuleiten sein, die wenigstens von 1604

immer geltend zu betrachten ist. Dieß ist am natürlichsten so zu erklären, daß man stets, wie aus vielen kirchlichen Verhandlungen und am klarsten aus der in dem eben citirten Religionsplacate angeführten Argumentation erhellt, die Augsburgische Confession als das Principielle, und die übrigen symbolischen Schriften des Lutheranismus als aus diesem Principiellen folgerecht und mit innerer Nothwendigkeit hervorgehende Entwickelungen betrachtet hat.

bis auf die jetzige Zeit in ununterbrochener Folge am Ende jedes Reichstages herausgegeben, in älterer Zeit ziemlich stark an Synodalbeschlüsse erinnern, aber, je bestimmter und fester die Rechte des Königs und der gesammten Volksrepräsentation hervorgehoben und geregelt worden, desto mehr sich nur auf Belehrungen, Ermahnungen, reglementarische Anordnungen, besonders für die pastorale Wirksamkeit, Mittheilungen sowohl über wichtigere kirchliche Reichstagsverhandlungen, als auch über die am Reichstage dem Könige anheimgegebenen kirchlichen Angelegenheiten, so wie über die darauf erlassenen königlichen Rescripte u. s. w. beschränken. Dessen ungeachtet können sie noch immer als Mittheilungen über die eigentlich synodalen Verhandlungen, besonders die des geistlichen Standes, betrachtet werden. Eine andere mehr kirchenrechtliche Seite dieser Verhandlungen trat fast vom Anfang des siebzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts heraus in den sogenannten „Beschwerden des geistlichen Standes“, die bei jedem Reichstage dem Könige eingereicht und dann in einer besonderen königlichen Resolution punktweise durch Feststellung neuer oder Erklärung älterer kirchlichen Verordnungen erledigt wurden*). Diese „Beschwerden“ betrafen stets die zum königlichen Gesetzgebungsrechte gehörenden Materien, und wenn auch die Benennung „Beschwerden“ nicht mehr gebräuchlich ist, weil nunmehr jede Sache dieser Art in einem besonderen Schreiben dem Könige vorgelegt wird und zu einem besonderen königlichen Rescript Anlaß giebt, so ist dadurch nur die Form etwas verändert. Uebrigens ist auch zu erwähnen, daß der geistliche Stand sowohl von dem Könige als von den übrigen Reichsständen mehrfach als synodale Deputation angesehen wird. In früheren Zeiten wurden vom Könige kirchliche Fragen aller Art diesem Stande allein zur vorbereitenden Behandlung vorgelegt oder sein Gutachten darüber eingefordert. Mehr und mehr ward aber die Einwilligung der übrigen Reichsstände zu den Vorschlägen des geistlichen Standes nöthig befunden, aber auch öfters sehr leicht von jenen ertheilt und zwar vornämlich auf das Vertrauen zu den in kirchlichen

*) Von 1723 bis 1772, da die Majestätsrechte des Königs sehr beschränkt waren, hatte der König diese Beschwerden so, wie sie von den Reichsständen gebilligt worden, nur zu promulgiren. Reichstagsordn. 1723. §. 13.

Fragen besonders sachkundigen Deputirten der Geistlichkeit gegründet. Wenn auch jeder Reichsstand in völligem Paritätsverhältnisse zu den übrigen steht, und demzufolge alle Reichstagsfragen de jure von den sämmtlichen Reichsständen behandelt werden müssen, so ist es doch eine noch bestehende Thatsache, daß Fragen pastoral-theologischen Charakters noch immer entweder ausschließlich oder zur Vorberathung dem geistlichen Stande vorgelegt werden, wie es gerade neuerdings der Fall gewesen ist mit einem Entwurf zu zwei neuen Jahrgängen von Perikopen. Nach mehreren Seiten hin wird also durch diesen Stand das von Gustav II. Adolph projectirte Consistorium generale ersetzt. So ist er ein Einigungsband zwischen den verschiedenen Diöcesen und Diöcesanconsistorien und vermittelt die Einheit in der kirchlichen Administration. So überwacht er die kirchliche Praxis und also auch gewissermaßen die Befolgung der Kirchenordnung. So tritt er auf vor dem Könige als berathende, vor der Geistlichkeit als ermahnende Behörde u. s. w.*)

Hier drängt sich uns die in neuester Zeit sehr oft in Schweden angeregte Frage auf, ob diese Kirchenvertretung, wie sie sowohl im Allgemeinen von den sämmtlichen Reichsständen, als auch besonders von dem geistlichen Stande ausgeübt wird, dem Wesen und Bedürfnisse der Kirche entspreche, oder ob nicht vielmehr die Wiederaufnahme der alten Institution der eigentlichen Concilien in einer dem Principe des ächten Protestantismus und dem jetzigen Stande der Kirche mehr

*) Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß der geistliche Stand am Reichstage einmal, nämlich sogleich nach Beendigung des über das Consistorium generale geführten Streites, seine Stellung als eine besondere Kirchenrepräsentation zu benutzen versucht hat, um sich zu einer kirchlichen Centralbehörde zu erheben, die alle kirchlichen Angelegenheiten, und zwar fast in ebendemselben Umfange, als mit dem projectirten Consistorium generale beabsichtigt war, wahren und besorgen sollte. Der Reichsstand nahm sich deßhalb heraus, sich Consistorium regni zu nennen und begann als solches in der eben bezeichneten Richtung zu fungiren. Wie weit dieß, wenn es fortgesetzt worden wäre, hätte gehen können, kam aber nicht zum Vorschein; denn der kräftige König Carl XI., der hierin wohl nicht mit Unrecht hierarchische Anmaßungen witterte, und der keine Eingriffe in seine Majestätsrechte duldete, machte durch ein strenges Rescript (von 1686) dem Namen Consistorium regni und allen darauf gegründeten Ansprüchen, in die Administration und Jurisdiction einzugreifen, bald ein Ende. Seitdem ist die Stellung des geistlichen Reichsstandes ganz die oben angegebene verblieben.

angemessenen Form als für die Weiterbildung der kirchlichen Glaubenswirksamkeit und des christlichen Glaubenslebens wünschenswerth, ja nothwendig zu erachten sei. Die schon lange geführten, in die heutigen politischen Parteikämpfe verflochtenen und weitaussehenden Streitigkeiten über den fortwährenden Bestand der jetzigen Ständerepräsentation oder ihre Umbildung nach dem Princip des allgemeinen Wahlrechts können wir hier ganz bei Seite liegen lassen; denn, wenn auch früher oder später eine solche Umbildung zu Stande kommen sollte, scheint das Bedürfniß einer eigenen Kirchenrepräsentation durch Concilien oder Generalsynoden dadurch nicht vermindert, sondern vielmehr um ein Bedeutendes vergrößert zu werden. Das Gleichgewicht, das nun in kirchlichen Dingen durch das Auftreten des geistlichen Standes als besonderen Reichsstandes gewissermaßen bewahrt wird, geht dann wohl ganz verloren, und die Kirche könnte demzufolge sehr leicht unter die Herrschaft eines vielleicht strengen Cäsareopapismus kommen, nur mit dem Unterschiede, daß die dann vielleicht noch mächtigere Staatsrepräsentation an die Stelle der Cäsaren treten dürfte. Wenn aber auch in der jetzigen Stellung der Volksrepräsentation die Freiheit der Kirche etwas mehr gesichert erscheint, da nicht nur die Grundrechte der Kirche ohne Beistimmung des geistlichen Standes nicht verändert werden können und die bedeutendsten Einkommenstitel der kirchlichen Institutionen, als durch die Privilegien geschützt, nicht in das von den Reichsständen zu votirende Budget aufgenommen sind, sondern auch der Einfluß, den der geistliche Stand auf die Reichstagsverhandlungen sowohl im Allgemeinen als auch durch seine Mitglieder in den, alle angeregten Fragen vorläufig behandelnden Deputationen oder Ausschüssen ausübt, gegen alle die Kirche gefährdenden Maßregeln eine nicht geringe Schutzwehr abgiebt (wie es auch eine Thatsache ist, daß in kirchlichen Dingen die anderen Reichsstände fast niemals gegen den Willen des geistlichen Standes etwas Wichtigeres beschlossen haben): so fällt es doch in die Augen, daß, vom Standpunkt der Kirche betrachtet, diese Art von Repräsentation an vielen Unvollkommenheiten leidet. Die Repräsentanten, auch die des geistlichen Standes, werden wohl sehr oft nur nach politischen Qualificationen gewählt und bald gar zu sehr in die politischen Parteikämpfe

gezogen; daher können ihnen leicht Fragen der Politik und die Staatsangelegenheiten als das Wichtigere und die Angelegenheiten der Kirche als Nebensachen erscheinen; ja, die Gefahr der Amalgamirung der Kirche mit dem Staate und des Aufgehens jener in diesem scheint durch diese schon bestehende Amalgamation der staatlichen und kirchlichen Repräsentation sehr leicht herbeigeführt werden zu können. Mehr und mehr wird darum gefordert, daß wieder Concilien oder Generalsynoden in ächtprotestantischer Form, worin die Kirche nicht nur von Deputirten der Geistlichkeit vertreten seyn sollte, gehalten werden möchten, und in dem 1846 herausgegebenen Entwurfe zu einem neuen Kirchengesetze ist ein Versuch gemacht, die Organisirung, Geschäftssphäre und Geschäftsordnung solcher Generalsynoden zu reguliren *).

Wie die kirchlichen Majestätsrechte des Königs zu diesen Gerechtsamen der Volksrepräsentation sich verhalten, und wie sie ausgeübt werden, dürfte aus dem Obigen der Hauptsache nach erhellen. Beispielsweise mag nur Eines hier besonders hervorgehoben werden, was zunächst als Reinkirchliches zu bezeichnen ist, nämlich die Anordnung wegen der den liturgischen Cultus und katechetischen Unterricht normirenden Bücher. Dem Princip nach müssen wohl alle solche Anordnungen als von der Kirche ausgehend gedacht werden, deren gemeinsame Andacht und Glaubensbewußtsein darin reflektirt und ausgedrückt sind, aber die besondere Schwierigkeit, der sie unterliegen, da das religiöse Gefühl kaum durch etwas Anderes empfindlicher gekränkt

*) Diesem Entwurfe gemäß ist die Generalsynode zu halten, wenn der König es für nöthig erachtet, oder die auf einem Reichstage versammelte Geistlichkeit es begehrt, oder die Mehrheit der Diöcesanconsistorien darum anhalten. Präses und Wortführer soll da der Erzbischof sein; als Mitglieder sind der Cultusminister, die sämmtlichen Bischöfe und ordentlichen Professoren der Theologie auf den beiden Landesuniversitäten bezeichnet, wie auch aus jeder Diöcese und aus der Hauptstadt (die, obgleich zur Erzdiöcese Upsala gehörig, in vielen Fällen als besondere Diöcese betrachtet wird) ein von der Geistlichkeit gewählter Geistlicher und ein von dem Laienstande gewählter Laie. Ueber Einführung einer revidirten Bibelübersetzung, Kirchenagende, eines kirchlichen Gesangbuchs, Perikopenbuchs und katechetischen Lehrbuchs, soll der Generalsynode das Recht zu beschließen zustehen, jedoch so, daß es jeder Gemeinde freisteht, das schon bestehende, so lange sie für sich es genügend findet, zu behalten; in allen anderen kirchlichen Fragen sollte die Generalsynode nur besondere Gutachten dem Könige einzureichen haben.

werden kann, als durch die hierin leicht möglichen Fehlgriffe, hat es veranlaßt, daß von Alters her oft nur die wichtigsten hieher einschlagenden Principien in das Kirchengesetz aufgenommen gewesen sind, und daß das Recht, das Specielle anzuordnen, den Landesfürsten überlassen und von ihnen selten gemißbraucht worden ist. Eine Kirchenrepräsentation, die so, wie die schwedische, mit der Staatsrepräsentation zusammenfällt, kann auch schwerlich die rechte Behörde sein, solche Fragen, wie die über den Werth der liturgischen Formulare oder des kirchlichen Gesangbuchs oder des Landeskatechismus in letzter Instanz zu entscheiden. Jede in diesen Fällen nöthige Veränderung haben die Könige Schwedens immer durch die trefflichsten Männer der Kirche vorbereiten lassen, woneben sie sich auch zu den jedesmaligen Vorschlägen der Zustimmung entweder der vornehmsten Glieder des Clerus oder der bei den Reichstagen versammelten Geistlichkeit versichert haben, bevor die Promulgation erfolgt ist. Auch sind seit der Regierungsveränderung von 1809 alle Fragen dieser Art an die Reichstage gebracht, aber nur um im Allgemeinen das Gutachten der Repräsentation zu begehren (und zwar, wie die bisherige Praxis gewesen ist, eigentlich das Gutachten des geistlichen Standes, in welches die anderen Reichsstände eingestimmt haben, wenn auch sie darüber befragt worden sind), worauf der König, kraft des in diesen Sachen ihm zukommenden Majestätsrechts seinen Beschluß darüber gefaßt und das so Beschlossene hat promulgiren lassen. Bei der 1819 gegebenen Sanctionirung des jetzigen kirchlichen Gesangbuchs ward auch die Vorsicht beobachtet, daß die Einführung desselben in den einzelnen Gemeinden vom Beschlusse jeder Gemeinde abhängig gemacht wurde.

Hier muß auch kürzlich bemerkt werden, daß nicht nur von der Volksrepräsentation oder dem geistlichen Stande, sondern auch von den Diöcesanconsistorien in vielen Fällen Gutachten eingefordert werden, bevor der König über kirchliche Fragen seinen Beschluß faßt. Die ganz eigenthümliche Stellung der schwedischen Consistorien, die, wie unten erörtert werden soll, weit mehr ein presbyteriales als büreaukratisches Element in sich tragen, und, wie aus ihrer Organisation sowohl als aus ihrer Geschäftssphäre hervorgeht, fast nur als centrale Organe für Besorgung rein kirchlicher Geschäfte und Beauf-

sichtigung des kirchlichen Lehramts zu betrachten sind, giebt auch ihnen gewissermaßen den Charakter einer kirchlichen Repräsentation der einzelnen Diöcesen dem Könige gegenüber. Wenn eine kirchliche Frage speciell ist, wird darüber immer das Gutachten des betreffenden Consistoriums eingefordert; ist sie aber allgemeiner Art, werden die sämmtlichen Consistorien darüber gehört; die von allen Consistorien abgegebenen Gutachten sind auch, besonders vor 1809, den Gutachten des geistlichen Reichsstandes fast gleichgesetzt worden. Daß die theologischen Fakultäten ihre Gutachten über kirchliche Fragen abgeben, kommt nicht vor und ist um so weniger vonnöthen, da die ordentlichen Professoren der Theologie auf den beiden Landesuniversitäten in den Diöcesanconsistorien zu Upsala und Lund von Amtswegen beständige Assessoren sind; eben darum finden sich auch Beispiele, daß, wenn theologische Streitfragen, z. B. Religionsstreitigkeiten und Religionsspaltungen betreffend, zu behandeln sind, von diesen beiden Diöcesanconsistorien besondere Gutachten eingefordert werden, was also fast ebendasselbe, wie das Befragen der theologischen Fakultäten zu bedeuten hat. Wenn der Volksrepräsentation oder dem geistlichen Reichsstande wichtigere kirchliche Fragen vom Könige vorgelegt werden, pflegen die von den Consistorien darüber abgegebenen Gutachten als Beilagen eingereicht zu werden; wenn aber in solchen Dingen die Volksrepräsentation oder der geistliche Reichsstand sich auf eigenen Antrieb an den König wendet, werden immer über die so gemachten Vorschläge die Gutachten der Consistorien eingeholt. Dieß ist von alten Zeiten her beobachtet worden und jetzt eine Folge des obenangeführten §. 10 der Regierungsform; daß darin ein sehr wichtiges Moment für die Handhabung der kirchlichen Majestätsrechte liegt, ist zu einleuchtend, als daß es hier näher besprochen zu werden brauchte*).

*) In Fragen kirchlich-ökonomischer Art werden auch Gutachten anderer Behörden, vorzüglich des Provinzialgubernators (Landshöfding), des Kammercollegiums u. s. w. eingefordert. — Uebrigens mag hier angemerkt werden, daß sich in Schweden keine kirchlichen Beamten finden, deren Wirkungskreis den wirklichen oder vortragenden geistlichen Räthen, Kirchenräthen, Oberconsistorialräthen u. s. w., wie sie sich in den einzelnen deutschen Staaten gefunden haben und noch finden, entspricht. Vielmehr wird jede Sache vom Cultusminister selbst nach den einge-

Die Ausübung dieser Majestätsrechte ist also vielfach durch die Landesverfassung geregelt, auf die kirchlichen Behörden gestützt und von der Volksrepräsentation abhängig gemacht, die entweder, wie in den eigentlichen Rechtsfragen, als mitbeschließende, oder, wie in anderen wichtigen Organisations- und Lebensfragen der Kirche, als berathende Kirchenrepräsentation auftritt, deren Wünsche und Anträge der König zwar nach eigener Prüfung billigen oder verwerfen kann, aber, da die königlichen Edikte und Rescripte nicht ohne Contrasignatur des betreffenden Ministers in Rechtskraft treten und die königlichen Minister der Censur der Volksrepräsentation unterworfen sind, nicht ganz unberücksichtigt lassen kann. In dieser ministeriellen Verantwortlichkeit ist auch eine Garantie gegeben, daß die dem Könige zukommende oberste Administration der kirchlichen Angelegenheiten unparteiisch, ohne Willkührlichkeiten und Machteingriffe gehandhabt werde. Wenn man aber hier fragen wollte, ob nicht eben diese ministerielle Verantwortlichkeit die Gefahr mit sich bringen könnte, daß, besonders in Zeiten einer überhandnehmenden Unkirchlichkeit oder bei heftigen zwischen dem Staate und der Kirche obwaltenden Conflikten ein Minister den Ansichten der gegen die Kirche zur Zeit ungünstig gestimmten Staatsrepräsentation zu folgen genöthigt sein würde, und die Kirche so einer vielleicht sehr harten und drückenden Oberherrschaft des Staates unterworfen werden dürfte, so ist darauf zu antworten, daß dieß, wie es noch nicht in Schweden stattgefunden hat, so auch wohl nicht zu befürchten sei, so lange die obengenannten Garantien für die freie Wirksamkeit der Kirche noch bestehen. Allerdings kann vielleicht eine Zeit kommen, wo auch diese Frage als eine der wichtigsten hervortritt und wo alle Kirchlichgesinnten sich verpflichtet fühlen, eine neue Stellung der Kirche zum Staate anzubahnen. Was aber so einer unbestimmten Zukunft gehört, mag hier nicht besprochen werden, da wir nur das thatsächlich Bestehende darzustellen und aus der Geschichte zu erklären versuchen.

So ist die Union zwischen dem Staate und der Kirche consequent durchgeführt worden. Aus dieser Union geht die kirchliche Ge-

gebenen Acten und eingeforderten Gutachten zum Vortrage vor dem Könige in der Staatsrathssitzung bearbeitet

setzgebung und Administration hervor, nicht nach der presbyterianischen Theorie von der Selbstregierung der Kirche, so daß nur das Veto dem Staate vorbehalten bleibt, sondern nach den Grundsätzen des lutherischen Protestantismus oder, wenn man so sagen will, des protestantischen Episkopalsystems, von dem Staate und der Kirche gemeinschaftlich in allen wichtigen Momenten besorgt. Eine wesentliche Eigenthümlichkeit dieser Verfassung findet sich aber darin, daß in ihr neben dem Landesfürsten als Inhaber des Summepiskopats eine Volksrepräsentation auftritt, von welcher die Interessen der Kirche und des Staates gleichmäßig Beachtung und Wahrung beanspruchen. So finden wir hier das Volkselement wieder und sehen es eben so mächtig die obere als die niedere Sphäre der Kirchenverfassung durchdringen. In der letzteren steht es da als wirksam und bedeutungsvoll innerhalb jeder Einzelgemeinde, in jener aber als das Ganze umfassend und vereinigend. Aber dieß Element tritt hier nicht, wie im Presbyterianismus hervor, um ein neues repräsentatives Gebäude für die Zwecke der Kirche neben einem anderen für die Zwecke des Staates zu errichten, sondern es erscheint als dem ganzen Staatsorganismus einverleibt, um diesen mit einer neuen Kraft, einem neuen Leben, nämlich dem der Christlichkeit, in allen Richtungen zu durchdringen. Die Idee, daß die zwiefache Bestimmung des Menschen für das Diesseits und das Jenseits in eine höhere Einheit aufgehen solle, die das rechte Ziel aller menschlichen Bestrebungen ist, glauben wir in dem Unionsverhältnisse abgespiegelt zu erkennen, worin der Staat und die Kirche sich vereinigt hat, um den rechten Fortschritt, nämlich die homogene Fortbildung des religiösen und socialen Lebens zugleich und zusammen zu bewirken.

Aber, wird man vielleicht fragen, sind nicht der Schwierigkeiten zu viele und die Gefahren zu groß, um nicht an der Möglichkeit einer gedeihlichen Realisirung dieser Idee zu verzweifeln? Solche Schwierigkeiten und Gefahren wollen wir keineswegs verkennen oder läugnen, sondern dagegen offen bekennen, daß sie, besonders in Zeiten der Erschlaffung des kirchlichen Lebens, auch in Schweden hervorgetreten sind. So finden sich die kirchlichen Gesetzesbestimmungen fast in allen

Richtungen und Details mit den weltlichen vermengt, und die Prediger, vorzüglich die Pfarrer, gar zu sehr mit civil= oder communal=administrativen Geschäften überhäuft, ja, bisweilen fast als Staatsdiener betrachtet; so hat die hohe, feste, achtunggebietende Stellung, die der Kirche vom Staate und im Staate eingeräumt ist, derselben mehr als gebührlich und nützlich sein dürfte, eine politische Färbung verliehen, so daß eben um diese Stellung zu wahren, Männer, die in den politischen Parteikämpfen oder in wissenschaftlichen Gebieten, und zwar auch in anderen, als den theologischen, sich berühmt gemacht haben, bisweilen zu den höchsten, einflußreichsten oder einträglichsten kirchlichen Stellen befördert worden sind. Es scheint fast, als wenn man, die innere, Alles besiegende Kraft des christlichen Glaubens und der Glaubenswissenschaft verkennend, in der Staatsweisheit und der Weltweisheit äussere Stützen für die Kirche gesucht und zu finden gewähnt habe. Besonders ist dieses Alles von den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts an mehr ans Licht getreten; aber, wie die Kirche selbst gewiß nicht ohne Schuld daran gewesen ist, so hat sich auch in ihr ein erwachendes Streben mehr und mehr dargethan, für die Verminderung und allmäliche Entfernung der obengedachten Mißrichtungen zu wirken. Eines steht uns fest, und mit dieser Anerkenntniß wollen wir diese Abtheilung schließen: Für die Kirche wie auch für den Staat kann diese Stellung nur dadurch eine wohlthuende und fruchtbringende sein, daß sie von einem kräftigen, das ganze Volk durchdringenden, Glaubensleben getragen, und besonders, daß die Geistlichkeit insgesammt, alles Irdische dem Himmlischen unterordnend, mit ächter Glaubenskraft und Amtstreue wahre Vertreter, Bewahrer und Haushalter des Heiligen werden. Eine wahre Hierarchie, d. h. eine, worin nur *τὸ ἱερόν* herrscht, nicht aber eine, worin die Hierophanten regieren, ist hier vonnöthen, wenn die Kirche ihre wahre Stellung behaupten soll.

3.

Hier aber tritt in unserer Betrachtung ein neuer Wendepunkt ein. Von zwei Seiten her haben wir schon die schwedische Kirchenverfassung darzustellen versucht, nämlich wie sie nicht unbedeutende presbyterianische Elemente enthält, und wie sie dennoch in dem mit der ganzen Staatsverfassung aufs innigste verbundenen Summepiskopate des Königs culminirt. Eine neue, diese beiden vereinigende und vermittelnde Seite tritt uns nun entgegen, nämlich die des kirchlichen Amtes. Hier ist vor Allem die Stellung der Diöcesanorganisation, der Diöcesanconsistorien und der Diöcesangeistlichkeit, wie dies Alles von der Reformationszeit an und besonders im siebzehnten Jahrhunderte ausgebildet worden ist, zu erwägen und aus der Geschichte zu beleuchten.

Die Eintheilung des Landes in Diöcesen, das Bischofsamt und die Domcapitel nebst dem ganzen Organismus der Gemeinden und des bei ihnen angestellten Clerus fand die Reformation schon vor, und die in der Reformationszeit gemachten Versuche, darin Veränderungen zu bewirken, scheiterten, wie wir oben gesehen haben, an dem Widerstande, den die allgemeine Volksmeinung gegen sie erhob. In allen diesen Rücksichten dauerten demzufolge die alten Verfassungsformen fort, nur in so fern verändert, als sie den Principien des Protestantismus in Betreff der Bischofswahlen, in der Beschränkung der geistlichen Jurisdiction und in Festsetzung anderer nöthiger Rechtsbestimmungen, angepaßt worden. Das Mangelhafte in der damaligen Stellung der Kirche ward aber zunächst bei den liturgischen Streitigkeiten klar und zu lebendigem Bewußtsein gebracht. Kaum war daher durch das merkwürdige Concilium zu Upsala 1593 der Sieg des Protestantismus vollständig errungen, als ein neues reges Streben erwachte, diese Formen weiter auszubilden. Wie dieß in dem Projecte, ein Consistorium generale als Centralbehörde für die ganze Kirchenverwaltung zu stiften, von Seiten des Staats hervortrat, ist oben schon erörtert worden. Im entschiedensten Gegensatze zu diesem bureaukratischen Centralisationsplane war jedoch in der Kirche selbst, und zwar schon vor der Erscheinung des ebengenannten Projectes, der

Gedanke an eine eigenthümliche, von innen heraus zu bewirkende Ausbildung des Diöcesanorganismus, für das protestantische Bewußtsein und das christliche Leben, geweckt worden. Dieser Gedanke, den wir nicht Anstand nehmen einen großen zu nennen, war ursprünglich wohl nur eine Frucht des frommen Eifers, der die edelsten Männer der Kirche beseelte und sich anfangs unscheinbar und geräuschlos bethätigte, aber organisch und organisirend von Stufe zu Stufe immer höher aufwärts drang und so auf festem Grunde die jetzige Diöcesanverfassung Schwedens erbaute. Was man vor Allem, wenn nicht ausschließlich, beabsichtigte, war die Wiedergeburt der sichtbaren Kirche aus der unsichtbaren, und diese, die wichtigste aller Reformen, suchte man auf dem rechten Wege, nämlich in den Geistlichen und so durch die Geistlichen zu bewirken. Anfangs dachte man hierbei wohl gar nicht, und auch später sehr wenig an das Aeussere, wie die Verfassungszustände, aber nach dem Gesetze der organischen Entwickelung schuf sich das neuerwachte Leben auch neue Formen. Der Gang dieser inneren Reformation war folgender. Seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts sehen wir die alte Institution der jährlich zu haltenden Diöcesansynoden mit glaubensstarkem Eifer und erneuter Kraft wieder hergestellt. Der Zweck dieser Synoden, wie man sie von nun an zu halten begann, war ein doppelter. Einerseits sollte da die Geistlichkeit zu lebendigerer und tieferer Einsicht in die Hauptstücke des christlichen Glaubens gelangen, und, um dieß zu bewirken, ward jedesmal ein besonderer Glaubensartikel in Disputationen, Vorträgen, Examinatorien und Predigten abgehandelt. Anderseits gaben die dabei gepflogenen Conferenzen über praktische, besonders pastorale Fragen, die daselbst auf mancherlei Weise sich bethätigende Aufsicht über die Treue in Verwaltung des geistlichen Amtes und die Kenntnißnahme kirchlicher Zustände in einzelnen Gemeinden häufig zu synodalen Verordnungen und Verabredungen Anlaß, die sich bisweilen zu vollständigen diöcesanen Kirchenordnungen erweiterten. Wie dieß Alles, nebst den jedesmal von dem Bischofe gegebenen Ermahnungen, Warnungen und Belehrungen anregend und stärkend auf die Geistlichkeit wirken mußte, fällt von selbst in die Augen. Auch war es nicht ungewöhnlich, daß bei den Synoden, die in jener Zeit nicht nur mehrere Tage

sondern zuweilen mehrere Wochen hindurch fortgesetzt, mitunter auch wohl mehrmals in einem Jahre gehalten wurden, die Prüfungen und Ordinationen der Predigtamtscandidaten vorkamen*). Dadurch wurde aber bald eine bessere Vorbereitung zum geistlichen Amte als eines der dringendsten Bedürfnisse jener Zeit erkannt. Besonders um dem abzuhelfen, ward von 1620 an in jeder Stadt, wo ein Bischofssitz war, ein Gymnasium errichtet, das nicht nur als Predigerbildungsanstalt, obgleich wohl am meisten als solche, sondern auch um die gelehrte Bildung im Allgemeinen zu fördern, an die Stelle der vormaligen als Lehranstalten sehr unvollständigen Cathedralschulen trat, und die Domcapitularen übernahmen damals als Lectoren den Unterricht an den Gymnasien, jeder in einem besonderen Lehrfache. Das Ansehen und der Einfluß der Capitularen scheint hiedurch, wie leicht zu begreifen ist, um ein Bedeutendes erhöht geworden zu sein, und da in dieser Zeit der Streit wegen des Consistorium generale am heftigsten entbrannte, liegt von Seiten der Bischöfe ein entscheidender, thatsächlicher Beweis dafür, daß sie sich nicht, wie ihre Gegner behaupteten, dem Plane zu diesem Consistorium nur aus Machtbegier widersetzten, in der Thatsache, daß in dieser Zeit ein großer Theil der vormaligen Machtvollkommenheit der Bischöfe auf die Capitularen überging, die wir von da an in allen Capitelsachen als stimmberechtigte und mitbeschließende Glieder des Capitels oder Diöcesanconsistoriums fungiren sehen. Wie und wann dieß geschehen sei, kann schwerlich historisch ermittelt werden. Ursprünglich ist es wahrscheinlich so gekommen, daß die Bischöfe dadurch den Capitularen, welche sich nunmehr um die Diöcese doppelte Verdienste erwarben, einen Beweis ihrer Achtung gaben, worauf es mehr und mehr zur Sitte ward und sich endlich als eine Gesetzesbestimmung fixirte, wodurch die vormaligen bischöflichen Rechte noch bedeutend mehr beschränkt wurden, als es geschehen sein würde, wenn das Consistorium generale zu Stande gekommen wäre. Um die Stiftung dieses Consistoriums als

*) Damit hängt der in Schweden noch bestehende Diöcesanindigenat zusammen, demzufolge nach der Regel Niemand in einer anderen Diöcese, als in der, wo er geboren ist, zum Geistlichen ordinirt oder im Predigeramte befördert werden darf. Im Folgenden soll dieß näher besprochen werden.

etwas ganz Unnöthiges zu beseitigen, ward von der Administration der Diöcesanconsistorien Alles, was nicht reinkirchlicher Art ist, abgesondert und den verwaltenden Staatsbehörden übergeben, jedoch so, daß auch auf diesem Gebiete ein, obwohl beschränktes, Aufsichtsrecht dem Bischofe und Consistorium verblieb. Was von der geistlichen Jurisdiction ihnen noch übrig war, ward nun auch größtentheils und später noch vollständiger an die weltlichen Gerichtshöfe überwiesen, und so beinahe nur die Besorgung der reinkirchlichen Administration den Consistorien vorbehalten. So ward der Grund zu dem jetzigen Diöcesanorganismus gelegt, der, von der Verbindung der episkopalen und consistorialen Verfassung mit den Institutionen der Diöcesansynoden und vollständigen Elementar-Lehranstalten ausgehend, endlich als vollständig durchgeführt im Kirchengesetz von 1686 und in der Consistorialordnung von 1687 seinen rechtlichen Bestand gewann und seitdem wenigstens der äußeren Form nach nicht sehr verändert worden ist*).

Wenn man versucht, die Idee, die sich in dieser Organisation realisiren wollte, zu erkennen und zu würdigen, dürfte man sie wohl am besten so charakterisiren, daß sie den Aufbau der Kirche auf dem Grunde des christlichen Lehramts und die Gründung dieses Amtes auf dem Ecksteine des göttlichen Wortes anstrebte. Das Erste, was man demzufolge hervorzurufen suchte, war eine tiefe und lebendige Erkenntniß der christlichen Wahrheit. Diese wurde als der Mittelpunkt gesetzt; in sie einzuführen war der Zweck des ganzen Jugendunterrichts, den man darum den trefflichsten Männern der Kirche anvertrauete und dem man eine überwiegend theologische Richtung gab; in ihr fort-

*) Nur in den Diöcesen, wo die Universitäten gelegen waren, fand insofern eine Abweichung von der allgemeinen oben angegebenen Regel statt, als dort deßhalb, weil die Capitularen als Professoren der theologischen Facultät angestellt waren, keine Gymnasien errichtet wurden, also die alten unvollkommenen Cathedralschulen fortbestanden und die in diesen gewonnene unvollständige Schulbildung durch Universitätsstudien zu vervollständigen war. In neueren Zeiten ist durch weitere Ausbildung der Cathedralschulen in Upsala und Lund, der höheren Elementarschulen in Malmö und Christianstadt, so wie durch Errichtung eines Gymnasiums zu Stockholm (schon früher war ein solches zu Gefle gestiftet) u. s. w. diesem Mangel genügend abgeholfen.

während die Diener der Kirche theoretisch sowohl als praktisch weiter zu führen; dafür sorgten die Synoden. Obenan stand der Bischof, das Ganze leitend, fördernd, beaufsichtigend, nicht mehr als Herrscher, sondern als geistlicher Vater des Clerus, wie er auch vom ganzen Clerus damals immer „Ehrwürdiger Vater" begrüßt wurde. Neben ihm standen die gelehrtesten und würdigsten Männer der Diöcese als Consistoriales, seine Sorgen, seine Arbeit und seine Verantwortlichkeit in Allem theilend. Sie bildeten als Consistorium nicht einen geistlichen Gerichtshof und ein neben den kirchlichen viele gemischt weltlich-kirchlichen Geschäfte administrirendes Collegium, sondern, wenn wir so sagen dürfen, eine diöcesane Concentration des christlichen Lehramts, da ihre Functionen sich hauptsächlich um das Reinkirchliche, nämlich um die Beaufsichtigung der Lehre, des Cultus, der Kirchenzucht, der Amtsführung der Geistlichen und um die kirchliche Versorgung der Gemeinden concentrirten. Sie gehörten alle dem Clerus (im weiteren Sinne des Wortes) an und immer waren ihrer mehrere als Pfarrer besonderer Gemeinden in fortwährender Amtsübung, die auch nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die consistorielle Leitung der Kirche blieb, weil diese, wie sie nun geordnet war, besonders eine pastorale Erfahrung erforderte. Die künftigen Prediger zu bilden und überhaupt durch den am Gymnasium zu ertheilenden Unterricht die gelehrte Bildung zu fördern, war die andere wichtige Sphäre ihres Berufs, die so hoch geschätzt wurde, daß auch bisweilen der Bischof, wie z. B. Johannes Rudbeckius, von christlichem Eifer getrieben, darin als leitender und mustergebender Mitarbeiter freiwillig auftrat. In's Amt wurden die jungen Candidaten von diesen ihren geistlichen Vätern aufgenommen, die auch nachher als Consistoriales die Amtsverwaltung ihrer vorigen Schüler beaufsichtigten. Mit diesen ihren Vorgesetzten war demzufolge die ganze Diöcesangeistlichkeit auf's innigste verbunden, die jüngere Generation durch das Andenken des vorigen Verhältnisses als Schüler, die ältere durch die freundschaftliche Hochachtung, welche sie diesen verehrten Jugendgenossen zollten, alle durch die Pflichten der Liebe und des Amtes mit ihnen und mit einander gemeinschaftlich zu wirken und sich zu berathen. Auf den Visitationsreisen, die der Bischof, von einem oder mehreren der Consistorialen begleitet, jährlich

in seiner Diöcese unternahm, hatten diese Berathungen ein öffentliches Organ; ein noch mehr umfassendes ward ihnen in den Synoden gegeben. Diese waren das Band der Einheit, welches das Ganze umschloß. Da wurde die Gelehrsamkeit gepflegt, die Lust zu weiteren Studien ermuntert, die Geschicklichkeit zum Amte erprobt; da war dem frommen Eifer und der christlichen Erfahrung ein weites Feld geöffnet, sich im größeren Kreise geltend zu machen zur Beförderung der pastoralen Seelenpflege und zur Verbesserung der kirchlichen Institutionen*). Mit den in der Schule und auf dem Gymnasium gestifteten Jugendfreundschaften verband sich also mehr und mehr die durch die Synoden gepflegte Amtsbrüderlichkeit. In dem Indigenate fand dies Alles eine feste Stütze. So ward die Diöcese als ein organisches Ganze in weiterer Sphäre, fast wie die einzelne Gemeinde in engerer, constituirt, was auch einigermaßen an den alten, aller Centralisation widerstrebenden, schwedischen Provinzialismus erinnert. In den zu den Reichstagen versammelten Deputirten der Geistlichkeit traten die sämmtlichen Diöcesen mit einander in Verbindung; da man aber so den Geschäftskreis der Bischöfe und Consistorien fast nur auf das Reinkirchliche beschränkt hatte, ward eine solche in der Mitte zwischen dem Könige und den Diöcesanconsistorien stehende Instanz, wie das projectirte Consistorium generale, nicht mehr nöthig befunden, sondern jede Diöcese und ihr Consistorium wurde directe unter den König, als den „Oberaufseher, Besorger und Beschützer der Kirche" (vgl. oben S. 59) gestellt.

Obgleich dieser Verfassungsorganismus in mehrfacher Rücksicht auf die älteren kirchlichen Verhältnisse zurückweist und den für die evangelische Kirche allgemein geltenden Rechtsprincipien entspricht, darf er wohl, in dieser Consequenz und Ausdehnung durchgeführt, ein der schwedischen Kirche eigenthümlicher genannt werden. Er besteht auch, der Hauptsache nach, noch fort, hat aber, besonders seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, zufolge äußerer und innerer Einflüsse, Veränderungen erlitten, die nicht alle als folgerechte Ent-

*) Es ist eine historisch leicht beweisbare Thatsache, daß fast die ganze eigenthümliche Ausbildung der schwedischen Kirchenverfassung diesen älteren Synoden ihren Ursprung verdankt.

wicklungen aus der Grundidee, sondern von denen mehrere als Abweichungen von dieser anzusehen sind. Nur einige der bedeutendsten wollen wir hier kurz angeben. Die Diöcesansynoden, dieses überaus wichtige Moment, sind von der oben bezeichneten Zeit an mehr und mehr abgekommen und werden nunmehr kaum jedes zehnte Jahr gehalten. Ihre Form ist auch nicht in Allem den jetzigen Bedürfnissen entsprechend. Die lateinisch gehaltenen Disputationen können nicht mehr das lebhafte Interesse einflößen, wie in älteren Zeiten, als die Theologie sich um dialektisch geführte Controversen und die gelehrte Bildung um classische Studien concentrirte. Auch die übrigen Verhandlungen sind jetzt nicht, was sie ehemals gewesen und was sie sein sollten; denn nicht nur werden die wichtigeren kirchlichen Fragen, sowohl canonischer als administrativer Natur, der Competenz der Synoden entzogen und zu Reichstagsfragen gemacht, so daß den Synoden nur die minder wichtigen, wie locale und reglementarische Anordnungen, verblieben sind, sondern auch die pastoralen Conferenzen, die nunmehr, unsers Erachtens, als das eigenthümlich bedeutungsvolle Moment der Synoden hervortreten sollten, sind da noch nicht so gepflegt, daß sie zu der ihnen gebührenden Erheblichkeit gelangt wären. Die alte Form steht zwar noch da, eine ehrwürdige Reliquie der Weisheit und Frömmigkeit voriger Zeiten; es hat aber ein erkältender Wind darüber geweht, und überdies kann schwerlich diese Form selbst den Forderungen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit genügen. Alle Anerkennung verdienen freilich die Bemühungen, in den letzten Decennien diese Synoden wieder herzustellen, und besonders die bei denselben von den Bischöfen gehaltenen Ansprachen an den Clerus und die von ihnen mitgetheilten Berichte, die fast mit den Charges der anglikanischen Bischöfe zu vergleichen sind; daß man den ersten und kräftigsten Impuls dazu dem jetzigen Erzbischofe, dem um die schwedische Kirche hochverdienten Dr. af Wingård, zu verdanken hat, darf hier auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. So lange indessen die Synoden nur selten vorkommen und, von veralteten Formen gedrückt, den Berathungen der dort versammelten Geistlichkeit nur einen allzu beschränkten Zeitraum gestatten, können sie nicht dem Zwecke entsprechen, der in unseren Tagen wohl als der wichtigste dabei zu

betrachten ist, nämlich die Amtsbrüderlichkeit zu pflegen und zu befestigen, die Amtsthätigkeit zu leiten und zu fördern, die Amtstreue zu erwecken und zu bewahren. Dies kann nur von freien, jährlich wiederkehrenden diöcesanen Pastoralconferenzen zu erwarten sein. Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit solcher Conferenzen wird mehr und mehr von der Geistlichkeit anerkannt, und daß sie bald entweder an die Stelle oder an die Seite der jetzigen Diöcesansynoden treten werden, steht um so mehr zu hoffen, als sie schon in einer Diöcese, nämlich der zu Skara unter der Leitung des frommen und umsichtigen Bischofs Butsch, zu Stande gekommen sind. In engeren Kreisen werden auch solche Conferenzen unter verschiedenen Formen nunmehr nicht selten angestellt.

Eine andere Abweichung von der oben angegebenen Grundidee des inneren Kirchenorganismus findet sich in der veränderten Stellung des Gymnasiums und der Universität zu der Bildung der Predigtamtscandidaten. Daß in der oben geschilderten Ordnung der inneren Verfassungszustände der Kirche die Universität keine Stelle gefunden, mag wohl jeden Aufmerksamen befremden. Diese Thatsache ist aber historisch leicht zu erklären. Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, als sich das Kirchenwesen so, wie oben angegeben ist, zu gestalten begann, gab es in Schweden nur eine Universität, die zu Upsala*); diese war jedoch durch Johann III. wegen ihres Widerstandes gegen die katholisirende Liturgie aufgehoben und durch ein, anfangs jesuitisches, Collegium zu Stockholm ersetzt worden; dann aber durch Beschluß des Conciliums zu Upsala 1593 wiedererrichtet, konnte sie eine Zeit lang, aller Bemühungen Carls IX. ohngeachtet, meist aus Mangel an zureichenden Fonds, ihrer hohen Bestimmung nicht genügend entsprechen, bis Gustav II. Adolph (in Allem der Große!) seine sämmtlichen Erbgüter (1625) der Universität zu Upsala schenkte und so sein ganzes Vermögen für die wissenschaftliche Bildung, wie später sein Leben für die evangelische Wahrheit hingab. Aber auch nachher verfloß eine geraume Zeit, bevor die Universität auch in der öffentlichen Meinung den ihr gebührenden höchsten wissenschaftlichen Platz ein-

*) Die Universität zu Åbo in Finnland ward gegründet 1640, die zu Lund 1668, nachdem Schonen kurz zuvor schwedische Provinz geworden war.

nehmen konnte. Die Bildung zum Geistlichen blieb daher lange an die Gymnasien gebunden und konnte dies um so mehr, als damals die Bischöfe fast immer eine sehr achtbare, oft auch auf ausländischen Universitäten erworbene, theologische Gelehrsamkeit besaßen, die sie zum Besten der Bildung ihrer Diöcesangeistlichen auf mancherlei Weise anwandten, und als die Gymnasiallectoren durch gründliche Universitätsstudien wissenschaftlich so gebildet waren, daß sie bisweilen den Professoren gleichgesetzt zu werden verdienten. Je mehr aber die Universität sich zum Range der höchsten wissenschaftlichen Lehranstalt hinaufschwang, desto allgemeiner ward die Sitte, daß die Predigtamtscandidaten auch auf der Universität studirten, und diese Sitte ging endlich in eine Forderung über, die jedoch in sehr unbestimmter Form gestellt und also von der Mehrzahl nur sehr unvollkommen erfüllt ward. So blieb die Vorbereitung auf den geistlichen Stand hauptsächlich eine gymnasiale bis zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts, da an jeder Universität ein praktisches Seminarium gestiftet und ein praktischer Cursus vorgeschrieben wurde, was 1831 zu der Anordnung eines vollständigen theologischen, sowohl theoretischen als praktischen, Cursus führte*). Diese laut geforderte und in ihren Wirkungen heilsame Veränderung stellte sich auch durch die veränderte Stellung der Gymnasien als Bildungsanstalten als unabweisbar dar.

Auf den Gymnasien waren nämlich ursprünglich nur theologische, classische und elementäre mathematische Studien getrieben worden. Nach und nach (besonders am Schlusse des vorigen und vom Anfange des jetzigen Jahrhunderts an) kamen neue Lehrgegenstände hinzu; mehr und mehr mußten ihnen die theologischen Disciplinen weichen; sodann wurde durch die Stiftung neuer Elementarschulen das alle Schüler der Diöcese vereinigende Band des Gymnasialunterrichts zerrissen; endlich ist, auf zweimaliges Ansuchen der Volksrepräsentation bei dem Könige (gegen die doch jedesmal der geistliche Stand protestirt hat), das ganze Schulwesen so umgeformt, daß jedes Gymnasium mit der darauf vorbereitenden unteren Schule vereinigt werden und die so erwei-

*) Dieser Cursus ist mit Rücksicht auf die Gegenstände, nicht aber mit Rücksicht auf die Zeit bestimmt, was mit der ganzen Einrichtung des Studienwesens zusammenhängt.

terte Lehranstalt sowohl als Gelehrtenschule wie als Bürgerschule fungiren soll. Dies ist jedoch nur den allgemeinen Principien nach durch ein königliches Circularschreiben vom 6. Juli 1849 festgestellt, aber noch nicht ganz durchgeführt, da die näheren Bestimmungen noch nicht gegeben sind. Diese totale Umwandlung muß aber, wie aus dem Obengesagten leicht erhellt, auch sehr bedeutende Veränderungen in der Stellung der Kirche herbeiführen. Vielleicht wird so die bisherige enge Verbindung zwischen der Kirche und der Schule später lockerer gemacht; vielleicht werden sogar die alten Namen Gymnasium und Lectoren verschwinden; sicherlich muß in der Organisation der Diöcesanconsistorien eine Veränderung eintreten. Ob dann, wie in dem oben erwähnten Entwurfe zu einem neuen Kirchengesetze vorgeschlagen ist, die Consistoriales von der Diöcesangeistlichkeit aus ihrer Mitte gewählt werden sollen, oder ob sie vom Könige zu ernennen sind, oder ob hierin nur eine partielle Veränderung stattfinden soll, wird die nächste Zukunft lehren. Was auch diese bringen wird, so sind doch die alten Bande zum Theil gelöst, und um so nothwendiger wird es, durch jährlich wiederkehrende freie diöcesane Pastoralconferenzen und durch Wiedereinführung der Institution der Generalsynoden die kirchliche Einheit zu bewahren.

Manches andere näher oder ferner hieher Gehörige könnte hier noch Erwähnung finden, besonders wenn wir uns auf Besprechung der inneren geistigen Zustände der Kirche hier einlassen wollten. Da wir aber von diesen am Schlusse unsrer Schrift zu reden beabsichtigen, gehen wir nun, nach dieser kurzen Darlegung der historischen Entwickelung, zur Darstellung der jetzt bestehenden Diöcesanverfassung über.

Jede Diöcese wird als ein selbständiges Glied der Landeskirche betrachtet, das den übrigen Diöcesen coordinirt und unmittelbar dem Könige subordinirt ist. Dem Erzbischofe stehen folglich keine Metropolitanrechte zu und die anderen Bischöfe sind nicht als Suffraganen ihm untergeben; er ist nur als **primus inter pares** von ihnen zu unterscheiden und hat den erzbischöflichen Titel nur nach altem Herkommen und als Sprecher des geistlichen Standes bei den Reichstagen behalten*).

*) Der Plan, der dem Könige Johann III. zugeschrieben wird, eine Art von Patriarchat in Schweden zu stiften und vom Erzbischofe die anderen Bischöfe als

Das Recht Bischöfe zu weihen ist zwar eines seiner Ehrenrechte, das jedoch in einzelnen Fällen auch jedem der anderen Bischöfe übertragen werden kann. Uebrigens ist zu bemerken, daß sieben von den Diöcesen Schwedens altkatholischen Ursprungs, und daß durch Vertheilung der größeren im siebzehnten Jahrhunderte fünf neue hinzugekommen sind, so daß die ganze Zahl nun zwölf beträgt. Die Hauptstadt, obgleich zur Erzdiöcese Upsala gehörig, ist fast durchaus als besondere Diöcese zu betrachten und demzufolge mit einem eigenen Consistorium versehen. Das centrale Element, wodurch die Diöcesen unter sich verbunden werden, findet sich nicht nur in der Einheit in Bekenntniß, Cultus und Verfassung, sondern auch, wie oben dargethan ist, einerseits in dem Cultusministerium als Regierungsorgan, andrerseits in dem bei dem Reichstage versammelten geistlichen Stande als Repräsentation der Geistlichkeit aller Diöcesen.

An der Spitze der Verwaltung jeder Diöcese steht ein Bischof, den der König, wie oben bemerkt ist, nach vorhergegangener Wahl der Diöcesangeistlichkeit zu diesem Amte ernennt*). Die noch statt-

Suffraganen abhängig zu machen, scheint nicht ohne Einfluß auf diese später so umsichtig geordnete Coordination der Diöcesen und Bischöfe gewesen zu sein.

*) Schon bei Einführung der Reformation, dann in der Kirchenordnung von 1571 wurde das Princip anerkannt, daß der Bischof von der Diöcesangeistlichkeit zu wählen ist. Die Praxis war jedoch in der nächstfolgenden Zeit oft eine sehr verschiedene. Im Kirchengesetze von 1686 (Cap. 20 §. 1) wurde nochmals dieß Wahlrecht der Diöcesangeistlichkeit bekräftigt. Der jetzige, im Jahr 1759 vorgeschriebene und in der Regierungsform bestätigte Wahlmodus ist folgender. Den Pfarrern und Comministern der Diöcese (jedoch, wenn in einer Pfarrei zwei Comminister sind, nur dem älteren derselben), den Consistorialassessoren, den in der Diöcese stationirten Regimentspastoren (ersten ordentlichen Feldpredigern jedes Regimentes in der Armee) und den Pfarrvicaren in vacanten Pfarreien kommt das Wahlrecht zu. Nachdem die Wählenden einen für diesen Fall besonders vorgeschriebenen Eid abgelegt haben, bezeichnet jeder derselben in einem verschlossenen Zettel drei Personen, und nach der durch Summirung aller dieser Vota entstehenden Stimmenmehrheit wird der Wahlaufsatz bestimmt. Weil aber der Erzbischof zu Upsala und der Bischof zu Lund Prokanzler der dortigen Universitäten sind, nimmt auch das Consistorium Academicum (d. h. sämmtliche ordentliche Professoren) jeder Universität an der Wahl ihres Prokanzlers Theil. Die Stimmen werden stets per capita gezählt, ausgenommen bei der Wahl des Erzbischofs, wobei nach Curiatstimmen gerechnet wird, weil da jedes Diöcesanconsistorium, wie auch das Stadtconsistorium zu Stockholm und das Consistorium Academicum

findende Bischofsweihe ist nichts Anders als eine feierliche Installation zum Bischofsamte, ganz wie jeder Pfarrer, obgleich immer vorher zum Prediger geweiht, bei dem Antritte seines Pfarramtes installirt wird. Die katholische Lehre, daß das Sacerdotium in seiner Fülle und Ursprünglichkeit in den Episkopat gelegt ist, hat die schwedische Kirche seit der Reformation stets als etwas Unevangelisches entschieden abgewiesen. Die Bischofsweihe verleiht demzufolge keine anderen oder höheren ministeriellen Rechte, als die jedem Prediger zustehenden; nur bestimmt das noch geltende Kirchengesetz, welches sich auch hier auf altes Herkommen gründet, daß die Weihe nicht nur zum bischöflichen, sondern zu dem geistlichen Amte*) überhaupt allein von einem Bischofe ertheilt werden muß. Die Einweihung der Kirchen und die Installation der Pfarrer kann er aber auch durch einen dazu delegirten Probst oder Pfarrer als Delegaten verrichten lassen. Von dem Jurisdictionsrechte ist nur das Aufsichtsrecht und das Präsidium im Consistorium ihm geblieben. Diesem Aufsichtsrechte zufolge gebührt ihm in seiner Diöcese die Aufsicht über die Verkündigung der reinen Lehre, die Ordnung des Cultus, die Handhabung der Kirchenzucht, des Unterrichts der Jugend, wie auch über das christliche Leben; weiter kommt es ihm zu, Visitationen in den der Diöcese angehörigen Pfarreien selbst oder durch einen Delegaten zu halten, die Contractspröbste, die jeder in seinem Contracte (Bezirke) die Aufsicht führen, nach vorhergegangener Wahl der dem Contracte zugehörigen Pfarrer zu ernennen, die Diöcesansynoden auszuschreiben und zu halten, in besonderen Fällen Warnungen und Ermahnungen zu ertheilen, Gutachten an den König abzugeben, u. s. w. Zum bischöflichen Aufsichtsrechte kann auch das Ephorat des Bischofs über die Gymnasien und öffentlichen Schulen gerechnet werden, das ihm zufolge der von Alters her in Schweden bestehenden innigen Verbindung zwischen Kirche und

zu Upsala je eine Curiatstimme abgiebt, die der Curiatstimme der Geistlichkeit der Erzdiöcese gleichgerechnet wird.

*) In älteren Zeiten ist zuweilen, wenn auch selten, zufolge besonderer königlicher Dispensation, die Ordination bei Bischofsvacanzen von dem Domprobste und in Kriegszeiten vom Feldpropste verrichtet worden.

Schule von Amtswegen zukommt. Hier kann auch als zum bischöflichen Aufsichtsrechte gehörig erwähnt werden, daß in einigen den Kirchenbau und die Verpachtung der liegenden kirchlichen Gründe betreffenden Fragen das Recht der Prüfung dem Bischofe gemeinschaftlich mit dem Provinzialgubernator (Landshöfding) zusteht. Die übrigen Rechte der bischöflichen Jurisdiction und Administration, so weit sie noch bestehen, sind dem Consistorium übertragen und werden von diesem collegialisch verwaltet. Das Präsidium im Consistorium führt zwar der Bischof, aber über alle hier zu behandelnden Sachen wird durch Stimmenmehrheit entschieden, und er kann demzufolge nur nach dem Maße persönlicher Ueberlegenheit in Urtheilskraft, christlichem Eifer, theologischen und kirchenrechtlichen Einsichten und administrativer Geschicklichkeit einen überwiegenden Einfluß auf die Beschlüsse ausüben. Die Bischöfe Schwedens sind demzufolge vielmehr den Generalsuperintendenten Deutschlands als den Bischöfen der katholischen oder der anglikanischen Kirche zu vergleichen. Die Bischöfe der vier jüngst gestifteten Diöcesen wurden auch bis 1772 Superintendenten genannt, obgleich sie alle die obengenannten bischöflichen Rechte besaßen.

Die Diöcesanconsistorien oder, wie man sie nach altem Herkommen noch oft zu nennen pflegt, die Domcapitel werden der Regel nach aus dem Bischofe als Präses, dem Dompropste als Vicepräses und den sechs Gymnasiallectoren gebildet. Zu Upsala und Lund, wo sich die Landesuniversitäten, aber keine Gymnasien befinden, sind die vier ordentlichen Professoren der Theologie, von denen der erste immer auch Dompropst ist, Assessoren der dortigen Diöcesanconsistorien. In dem Stadtconsistorium zu Stockholm präsidirt der Erzbischof, wenn er zugegen ist, sonst der Pfarrer der Hauptkirche, und Assessoren sind die Pfarrer der übrigen Stadtgemeinden. Die Consistorialassessoren werden theils vom Könige, theils vom betreffenden Consistorium ernannt. Immer soll die Mehrheit der Consistorialen geistlichen Standes sein, wie auch alle Professoren der Theologie und an jedem Gymnasium, eines nur ausgenommen, zwei oder drei Lectoren stets als Inhaber von Pfründen (Präbenden) Pfarrer sind; vermöge der engen Verbindung zwischen Kirche und Schule sind auch die übrigen Lectoren unter

die Privilegien der Geistlichkeit mitbegriffen und werden folglich zur Geistlichkeit im weiteren Sinne des Wortes gerechnet*).

*) Einige Specialitäten und Anomalien mögen hier nur beiläufig erwähnt werden. Außer den obengenannten giebt es auch ein Hofconsistorium zu Stockholm, worin der Oberhofprediger des Königs präsidirt und die ordentlichen königlichen Hofprediger nebst den Pastoren gewisser in der Hauptstadt garnisonirender Regimenter Beisitzer sind; dieses Consistorium hat über die Hofgemeinde und die Garnisonsgemeinden die kirchliche Oberaufsicht. In Kriegszeiten wird bei der Armee ein Feldconsistorium von den Regimentspastoren gebildet, das über die kirchlichen Angelegenheiten der Armee wacht. Als Anomalien sind noch anzumerken, daß in den vier am spätesten errichteten Diöcesen keine Dompröpste sind, daß das Gymnasium zu Wisby nur vier Lectoren hat, und daß im Consistorium zu Gothenburg die beiden Pastoren der dortigen deutschen Gemeinden Beisitzer sind. Ueber die Besetzung der Consistorialstellen mag Folgendes angeführt werden. Die Professoren der Theologie, wie alle ordentlichen Professoren der Universitäten, werden vom Könige ernannt, nachdem der akademische Senat (Consistorium Academicum), der aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Universität besteht, drei der sich zur vacanten Professur Meldenden dem Könige vorgeschlagen hat. Immer wird einer der so Vorgeschlagenen vom Könige ernannt. Dieß gilt auch von den Dompröpsten zu Upsala und Lund, die zugleich Professoren der Theologie sind. Die übrigen Dompröpste, wie auch die meisten Pfarrer der Gemeinden zu Stockholm, werden vom Könige nach der Weise der regalen Pfarreien ernannt; der Stadtgemeinde zu Gothenburg, deren Pfarrer Dompropst daselbst ist, zweien Gemeinden zu Stockholm, wie auch den deutschen Gemeinden, steht jedoch als besonders privilegirten bei der Wahl ihrer Pfarrer das Vocationsrecht zu (vgl. oben S. 67); das Lectoramt ist bei eintreffenden Vacanzen nach angestellten Prüfungen der Gelehrsamkeit und Lehrfähigkeit der sich Meldenden in dem betreffenden Fache vom Consistorium zu besetzen; nur die Lectoren am Gymnasium zu Stockholm, die aber nicht Consistoriales sind, werden von einer besonderen für das dortige Schulwesen bestehenden Commission ernannt. Aus dem Obigen erhellt, wie beschränkt das königliche Ernennungsrecht der Consistorialen jetzt ist. Da nämlich bei Besetzung der Bischofsämter und der Professuren einer der Vorgeschlagenen zu ernennen ist (das erste zufolge der Regierungsform, das letzte nach dem Herkommen, welches jedoch mit den Universitätsprivilegien in Verbindung steht), da in mehreren anderen Fällen dieses Ernennungsrecht durch Privilegien besonderer Gemeinden beschränkt ist, und die Stellen der Gymnasiallectoren von den Consistorien selbst besetzt werden, so besitzt der König ein freieres Ernennungsrecht der Consistorialen nur für fünf Dompröpste, nämlich die zu Linköping, Skara, Strengnäs, Westerås und Wexiö und für die Pfarrer an sechs der Stadtgemeinden zu Stockholm. — Als das Obige schon niedergeschrieben war, ist aber eine königliche Proposition wegen theilweiser Veränderung der Consistorien, namentlich was den Personalbestand betrifft, an die Reichsstände eingegeben worden, welche mit der oben erwähnten, noch nicht durchgeführten Umgestaltung des ganzen Elementarlehrwesens zusammenhängt. Nach dieser Proposition, die jedoch nur als ein Pro-

Die Consistorien sind hauptsächlich administrative Behörden für die Geistlichkeit und die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcesen. Wie unter ihren Mitgliedern keine Juristen sind, so ist ihre vormalige geistliche Gerichtsbarkeit fast ganz verschwunden. In Ehesachen ist ihnen nur die Ertheilung der Warnungen, die Auflösung der Verlöbnisse und die Ausfertigung der Scheidebriefe verblieben. Dagegen über die Vergehen der Geistlichkeit in Führung des Amtes haben die Consistorien Erkenntnisse zu fällen. Warnungen, Amtssuspension und Amtsabsetzung sind die einzigen Strafarten, die sie aufzuerlegen ermächtigt sind. Die Untersuchungen durch Zeugenverhöre sollen aber immer vor den allgemeinen Gerichtshöfen in foro competenti oder wo das Vergehen begangen ist, geführt werden, und jeder in solchen Sachen gefällte consistorielle Urtheilsspruch muß, wenn das Vergehen als ein gröberes und mit Amtsabsetzung zu bestrafendes vom Ankläger rubricirt wird, oder wenn das Consistorium den Angeklagten zum Verlust seines Amtes verurtheilt, dem Hofgerichte (schwedisch Hofrätt), der zweiten Instanz der schwedischen Gerichte, zur Prüfung unterbreitet werden; nur wenn dieses Gericht durch einen besonderen Urtheilsspruch den vom Consistorium gefällten bestätigt, wird dieser rechtskräftig. Ueber alle andere, d. h. nicht amtliche Vergehen und Verbrechen der Geistlichen steht aber nicht nur die Untersuchung, sondern auch der Urtheilsspruch den allgemeinen Gerichten zu; aber auch in solchen Criminalfällen haben diese in Hinsicht der Amtsabsetzung nur zu erklären, inwiefern das Vergehen dem Rechte nach damit zu bestrafen

visorium bis zur Einführung eines neuen Kirchengesetzes bezeichnet und überdieß von mehreren Seiten bestritten wird, sollten nur die Consistorien zu Upsala, Lund und Stockholm unverändert bestehen, an den übrigen sollten der Bischof, der Dompropst, der älteste der Pfründeninhaber und der Oberlehrer der Theologie an der Lehranstalt, die das Gymnasium ersetzen oder vielmehr einschließen soll, von Amtswegen Consistoriales verbleiben; so auch in Gothenburg, besonderen Privilegien zufolge, die Pastoren der deutschen Gemeinde daselbst; da aber die Consistorien aus fünf Mitgliedern außer dem Bischofe bestehen sollten, ist vorgeschlagen, daß, um diese Zahl voll zu machen, die übrigen Consistoriales, aus der Diöcesangeistlichkeit oder den Lehrern an der obenerwähnten Lehranstalt, vom Könige zu ernennen seien. Eben als wir diese Schrift zum Drucke absenden, ist die hier genannte königliche Proposition bei den Reichsständen durchgefallen, und es bleibt also bis auf Weiteres beim Alten.

sei; darum sind die Protocolle dem Consistorium einzusenden, das auch dann die Amtsabsetzung beschließt und, nachdem das Hofgericht dieses Urtheil bestätigt hat, in Ausführung bringt. Bei den gegen Geistliche geführten Criminaluntersuchungen wird das dem Consistorium gebührende Aufsichtsrecht so gehandhabt, daß jedesmal ein eigens dazu vom Consistorium abgeordneter Geistlicher sich vor dem Gerichte einfindet und der Untersuchung beiwohnt; wo er jedoch weder als Kläger noch als Vertheidiger des Angeklagten aufzutreten, sondern nur darüber zu wachen hat, daß bei der anhängigen Sache die Rechte der Kirche und des Kirchenamtes vertreten werden, und daß dem Angeklagten nicht nur kein Unrecht geschehe, sondern auch kein beneficium juris verkümmert werde; über den Hergang der Sache hat er hernach dem Consistorium Bericht zu erstatten. Eigentliche Religionsprocesse, z. B. über Abfall von der reinen evangelischen Lehre, u. s. w. werden vor dem Hofgerichte geführt. Da sonach die ehemalige geistliche Gerichtsbarkeit sehr beschränkt und in ihren wichtigsten juridischen Momenten abhängig gemacht ist von den allgemeinen Gerichten, welche in Schweden eine vom Staate sowohl als von der Kirche sehr unabhängige Stellung behaupten, so ist der Kirche und den Consistorien als ihren Vertretern nur das hievon geblieben, was ihr zufolge des Beaufsichtigungsrechtes über ihre Diener zukommen muß.

Die so noch übriggebliebene geistliche Gerichtsbarkeit der Consistorien concentrirt sich also nicht nur im Allgemeinen um das Kirchliche, sondern ganz besonders um die Amtsverwaltung der Diener der Kirche. Sie geht aus dem Beaufsichtigungsrechte hervor, wie denn das Ueberwachen der Predigt des göttlichen Wortes, der Administration der Sacramente, der Reinheit der Lehre, der Ordnung des Cultus, des Unterrichts der Jugend, der Handhabung der Kirchenzucht, der Erscheinungen des religiösen Lebens, und ganz vorzüglich Alles, was zur Verwaltung des geistlichen Amtes gehört, das Gebiet ist, das sowohl dem Consistorium und dem Bischofe gemeinschaftlich, als dem Bischofe besonders, als das höchste und wichtigste ihrer amtlichen Thätigkeit, vorgezeichnet ist. Da es nun dem Bischofe besonders gebührt, hierbei mit der Macht der persönlichen Ueberlegenheit und dem Ansehen des Oberhirtenamtes zu wirken, und auch die einzelnen Consistorialen eine

solche Wirksamkeit, wo es irgend geschehen kann, zu üben haben, so tritt, wenn väterliche Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen nicht helfen, oder wenn etwas, was zu der Competenz des Consistoriums gehört, entweder in Form einer ordentlichen Klage angegeben wird oder wo es ein schwereres Amtsvergehen eines Geistlichen oder eine gröbere Störung der kirchlichen Ordnung gilt, für das Consistorium die Pflicht der officiellen, collegialen Behandlung ein. Da aber die Consistorien keine andere Gerichtsbarkeit haben, als die oben besprochene sehr beschränkte, bleibt ihnen in solchen Sachen und besonders bei den hier gedachten Störungen oft nichts Anderes übrig, als die dabei Betheiligten zu belehren und zu warnen, was besonders in Hinsicht der Irrlehrer vorkommt, bisweilen aber auch sich mit unterthänigen Berichten an den König zu wenden.

Uebrigens wird die eigenthümliche Stellung der schwedischen Consistorien vielleicht am besten so begriffen, wenn man sie theils als eine diöcesane Vertretung der Kirche, theils als eine diöcesane kirchliche Behörde auffaßt. Ihr kirchlich-administrativer Wirkungskreis concentrirt sich erstens um das kirchliche Lehramt, zweitens um die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese und der einzelnen Gemeinden, drittens um Wahrung der Rechte, die der Kirche, um ihre äußere Freiheit zu behaupten, zugesichert worden. Wie hierbei das Consistorium als diöcesane Kirchenvertretung, die fast wie eine Concentration des kirchlichen Lehramts zu einer kirchlichen Amtsbehörde wird, fungire, ist beispielsweise bei der Handhabung der Kirchenzucht zu ersehen, da das Consistorium, wenn die Warnungen des Pfarrers und des Kirchenrathes fruchtlos geblieben sind, den dritten und letzten Warnungsgrad zu ertheilen hat (vgl. Matth. 18: 16, 17). Ebenso sind auch die Consistorien als Vertreter der Kirche zu betrachten, insofern das Vocationsrecht zum Predigeramte und die Besorgung vieler damit verwandten Geschäfte ihnen zukommt. Da aber die Sphäre der Consistorialgeschäfte eine sehr weite ist und nicht ohne große Umständlichkeit im Einzelnen angegeben werden kann, mag außer dem Obigen nur Folgendes hier besonders erwähnt werden. 1. In Betreff des geistlichen Amts kommen dem Consistorium zu: a) Die Examina, welche die Prediger zu machen haben, sowohl das erste, für

den Kirchendienst befähigende (dem deutschen Examen pro candidatura einigermaßen vergleichbar), wie auch das zweite, das für Beförderung zum Pfarramte erforderliche Pastoralexamen (wohl am nächsten mit dem deutschen Examen pro ministerio zu parallelisiren); bei diesen Prüfungen treten der Bischof und die Consistoriales, jeder in einer besonderen Disciplin, als Examinatoren auf; b) Bei Besetzung vacanter Predigerstellen das, was nicht zu den oben besprochenen Gerechtsamen der einzelnen Gemeinden oder des Königs oder der Privatpersonen gehört, zu besorgen; demzufolge die Anmeldungen der intra Fatalia sich um erledigte Stellen Bewerbenden anzunehmen — nur den Patronen bei Patronats-Stellen und einigen sehr wenigen besonders privilegirten Gemeinden steht das Vocationsrecht zu, in allen anderen Fällen wird nur auf die sich zur erledigten Stelle Meldenden Rücksicht genommen — weiter, die drei zur erledigten Stelle nach gegebenen sehr complicirten Gesetzesbestimmungen*) besonders Berechtigten der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen und sie zum Abhalten der Probepredigten zu missiviren; endlich, wenn die Ernennung nicht vom Könige abhängt, für den von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit Gewählten oder vom Patronus Vocirten die Vollmacht zur erledigten Stelle auszufertigen; c) In gewissen seltneren Fällen, wo Meldungen zu erledigten Predigerstellen

*) Die Principien dieser Gesetzesbestimmungen können kurz so angegeben werden, daß die Consistorien zuvörderst den christlichen Sinn und Wandel der sich Meldenden, dann ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit im Amte, endlich ihre Dienstjahre, d. i. die längere oder kürzere Zeit, welche sie in einem kirchlichen Amte zugebracht haben, berücksichtigen müssen; weiter daß die Pfarreien jeder Diöcese nach dem Ertrage in drei Classen vertheilt sind, so daß bei der ersten Classe oder den einträglichsten die Gelehrsamkeit den Vorzug giebt, bei der zweiten oder den mittelmäßigen auf Gelehrsamkeit und Dienstjahre zusammengenommen, bei der dritten oder den geringsten, wie auch bei Comministraturen (Diakonien) nur auf Dienstjahre, immer jedoch die im Amte bewiesene Geschicklichkeit vorausgesetzt, geachtet wird. Als sehr eigenthümliche Specialität kann erwähnt werden, daß der Grad eines Philosophiae Magister bei Beförderungen im Predigeramte drei Dienstjahren gleichgesetzt wird, sowie daß die Lehrer an den öffentlichen Lehranstalten auch für dies Amt Dienstjahre zur Beförderung im Predigeramte berechnen, ja, was jedoch ganz neulich verändert worden, sogar eine sogenannte doppelte Berechnung ihrer Dienstjahre gehabt, so daß eins derselben zweien der Prediger gleichgeachtet war; ein Privilegium, das auch einige Geistliche, wie z. B. die Hofprediger, die in Kriegszeiten dienstthuenden Feldprediger, die Mehrzahl der Stadtcomminister u. a. früher genossen haben.

anderswo geschehen, über die Ansprüche, den Lebenswandel und die Competenz der sich so Meldenden Gutachten abzugeben; d) Vicarien oder Adjuncten (Hülfsprediger) anzustellen, wenn eine Predigerstelle erledigt ist oder der Inhaber derselben wegen anderer öffentlicher Aufträge (z. B. als Deputirter der Geistlichkeit bei dem Reichstage, u. s. w.) oder wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche oder der Größe und starken Bevölkerung einer Pfarrei entweder eine Zeit lang gar nicht oder nicht allein das Amt verwalten kann. Da in Schweden noch zwischen Kirche und Schule eine so enge Verbindung stattfindet, daß das Schulamt als geistlicher Art betrachtet wird und die Schullehrer, wenn sie ordinirt sind, vermöge ihrer Thätigkeit für die Schule Ansprüche auf Beförderung zu Predigerstellen haben, kann auch hieher gerechnet werden, daß dem Consistorium zukommt, e) wenn eine Lehrerstelle am Gymnasium oder an einer der Elementarschulen (d. i. Gelehrten= und Bürgerschulen) der Diöcese vacant ist, der allgemeinen Regel nach, die jedoch Ausnahmen erleidet, einen der sich in eben derselben Ordnung, wie bei erledigten Predigerstellen Bewerbenden nach Maßgabe der vor dem Consistorium abgelegten Proben zur vacanten Stelle zu ernennen und zu bevollmächtigen, wobei jedoch der Bischof als Ephorus des diöcesanen Schulwesens eine doppelte Stimme abgibt, wie er auch kraft dieses Ephorats allein alle Vicarien am Gymnasium und den Elementarschulen anstellt; indessen wird dieses Recht, wie alle Ephoratrechte, bei Erledigung des bischöflichen Stuhles (auch sede impedita) vom Consistorium ausgeübt. f) Der Director des in jeder Diöcese am Bischofssitze errichteten Volksschullehrerseminariums wird auch vom Consistorium ernannt. 2. In Rücksicht auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese kann das Consistorium einerseits als Vertretung der Diöcesangeistlichkeit, andrerseits als geistliche Amtsbehörde betrachtet werden. Diese beiden Verhältnisse treten gleich stark hervor, wenn es auf besonderen Befehl des Königs oder auf eigenen Antrieb über wichtige kirchenrechtliche oder kirchlichadministrative, entweder die ganze Kirche oder nur die Diöcese oder die Diöcesangeistlichkeit oder einzelne Gemeinden betreffende Fragen Gutachten abgiebt oder Anheimstellungen einreicht. Das erstgenannte Verhältniß kommt besonders da zum Vorschein, wo es diejenigen auf den Diöce=

sansynoden gefaßten Beschlüsse, die eine königliche Sanction erfordern, um Gesetzeskraft zu erhalten, dem Könige vorlegt oder die von der Diöcesangeistlichkeit anzustellenden Wahlen (z. B. Bischofswahlen, Wahlen zu Deputirten der Geistlichkeit bei dem Reichstage, u. s. w.) ausschreibt und abschließt, oder die von der Diöcesangeistlichkeit zu besonderen, frommen Zwecken, wie zur Unterstützung der Predigerwittwen oder nothleidender Prediger gebildeten Fonds verwaltet und die zu diesem Zwecke jährlich eingehenden Beiträge vertheilt, u. s. w. Etwas mehr in dem letztgenannten Verhältnisse oder als geistliche Amtsbehörde erscheint das Consistorium, wo es mannigfache local-kirchliche oder specielle, die Amtsführung der Geistlichen reglementirende und controllirende Anordnungen trifft, oder solche besonderen Amtsgeschäfte besorgt, die, wenn sie auch nicht alle einen reinkirchlichen, sondern mehrere einen fast ganz civiladministrativen Charakter haben (wohin z. B. die Sammlung der Tabellen über Nativität und Mortalität so wie über andere statistische Verhältnisse, die Aufsicht über Collecten für fromme Zwecke u. dgl. gehören), doch von der pfarramtlichen Verwaltung der einzelnen Gemeinden ausgehen und bedingt sind, in Betreff deren folglich auch die Mitwirkung und Controllirung des Consistoriums in Anspruch genommen ist. Dieses ist ferner der Fall, wo das Consistorium in den oben angegebenen Fällen das bischöfliche Ephorat verwaltet, so wie bei der dem Consistorium zustehenden Oberaufsicht über das ganze Volksschulwesen der Diöcese, gemäß welcher das Consistorium die Lehrcurse und Prüfungen bestimmt und den gehörigen Gang des auf dem diöcesanen Volksschullehrerseminarium zu ertheilenden Unterrichtes sorgfältig zu beaufsichtigen hat; im Zusammenhange damit sind auch die besonderen Volksschulen der Diöcese, die ökonomischen Anordnungen ausgenommen, der Regulirung und Controle des Consistoriums unterworfen. Als Amtsbehörde fungirt aber das Consistorium ganz besonders bei der Prüfung der Klagen, welche über die vom Kirchspielstande in kirchlichen Sachen gefaßten Beschlüsse, wie auch über Predigerwahlen u. s. w. bisweilen angebracht werden, und die, wenn nicht criminelle Beschuldigungen darin vorkommen, zur Entscheidung des Consistoriums gehören. Die in diesen Sachen gegebenen consistoriellen Resolutionen liegen auf einem ganz

anderen Gebiete, als dem der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die hier erwähnten Fragen werden nämlich nicht als eigentliche Rechtsfragen, sondern als administrative betrachtet, demzufolge, wenn darin Appellationen vorkommen, vom Consistorium nicht an die allgemeinen Gerichtshöfe, sondern an den König appellirt, und die endliche Entscheidung vom Könige im Staatsrathe auf Vortrag des Cultusministers gegeben wird. Beiläufig mag hier noch erwähnt werden, daß auch in allen anderen vom Consistorium behandelten Sachen die Appellationen vom Consistorium an den König gehen, die oben angeführten eigentlichen Rechtsfälle ausgenommen, die zum Ressort des Hofgerichts, als der höheren Instanz, gehören, und die Verwaltung der öffentlichen Cassen, worüber das Kammergericht, als das eigens für die Finanzen bestehende Gericht, zu entscheiden hat. 3. Eine eigene Classe consistorieller Geschäfte ist die auf das Aufsichtsrecht gegründete Wahrung der für den Bestand der Kirchenorganisation gegebenen äusseren Rechte und Freiheiten der Kirche, und diese kann besonders als das Gebiet ihres weltlichen Geschäftskreises bezeichnet werden. Dieser ist aber sehr beschränkt und reducirt sich fast ganz auf die Aufsicht über den Kirchenbau und das Kirchenvermögen, über die Pfarrhöfe für Pastoren und andere festangestellte Geistliche, über die zwischen Pfarrern und den Eingepfarrten getroffenen Conventionen wegen der Besoldungen, u. s. w. Das Consistorium hat darüber zu wachen, daß von den liegenden Gründen der Kirche und von den Pfarrhöfen nichts unrechtmäßig alienirt werde, daß Gebäude und Aecker in gutem Stande erhalten, daß bei den auf längere Zeit, oft fünfzig Jahre, getroffenen Conventionen über Predigerbesoldung die Rechte der künftigen Inhaber der Predigerstelle nicht beeinträchtigt werden, u. s. w. Dieß geschieht vornehmlich so, daß zu allen hieher gehörigen Processen oder Verhandlungen ein Bevollmächtigter des Consistoriums zugezogen wird, der die Rechte der Kirche vertritt und den Hergang der Sache ans Consistorium berichtet. Wenn dabei etwas Unrechtes wargenommen wird, hat das Consistorium, um dieses zu verhindern oder abzustellen, je nachdem die Sache es erfordert, es entweder in Form einer Klage an die allgemeinen Gerichtshöfe zu bringen oder dem Könige in einer gehorsamen Vorstellung anheimzugeben. Das Letzte ist besonders bei

den obengenannten Besoldungsconventionen häufig, weil diese vom Könige bestätigt werden müssen, um für die Folgezeit gültig zu sein. In allen diesen Fragen werden die Rechte der Kirche auch von wegen der Krone durch einen jedesmal eigens dazu bevollmächtigten Kronbeamten vertreten. Ebenso bei Visitationen und Inventuren wacht das Consistorium über die Verwaltung des eigentlichen Kirchenvermögens. Bedeutendere Geldsummen dürfen auch nicht ohne specielle Bewilligung des Consistoriums aus den Kirchencassen verwendet werden und, wenn eine Gemeinde solche Mittel für andere, wenn auch wichtige Zwecke, z. B. für das Volksschulwesen anwenden will, was nicht selten geschieht, muß dieß vom Könige gestattet werden. Weiter können wir uns hier nicht in die Specialitäten einlassen. So sind die schwedischen Consistorien dem Obigen zufolge ohngefähr als ein dem Bischofe zur Seite gestelltes Presbyterium zu betrachten, und das Ineinandergreifen episkopaler und presbyterialer Elemente kann auch in dieser Institution, wie sie sich nach und nach herausgebildet hat und nun besteht, schwerlich verkannt werden. Nicht nur aus geistlichen Personen, sondern auch aus Laien, die jedoch auch in weiterem Sinne des Wortes zur Geistlichkeit gerechnet werden, gebildet, steht es als eine geistliche Behörde und die Geistlichkeit vertretend da, weßhalb es auch, so viel möglich gewesen, nur geistliche Sachen zu besorgen hat. Wenn auch in dem Personenbestande eine Veränderung eintreten sollte, so trifft diese gar nicht die Hauptsache. Wir wagen darum das Urtheil des sehr sachkundigen Schubert (l. c. I. S. 103) hier als unsres anzuführen: „Die Verfassung der Consistorien ist einer der leuchtendsten Punkte in der schwedischen Kirchenverfassung" *).

Die Diöcesangeistlichkeit steht, wie oben angegeben ist, unter der Aufsicht des Bischofs und des Consistoriums und diese Aufsicht wird in jeder Propstei zunächst durch den Propst besorgt. Jede Diöcese ist nämlich in Propsteien eingetheilt und in jeder Propstei (in Schweden

*) Die Geschäftsordnung der Consistorien, als etwas minder Wichtiges, können wir hier unbesprochen lassen und bemerken nur beiläufig, daß, nach dem nun bestehenden Gesetze, ein vollgültiger Beschluß von vier Consistorialen, wenn sie über denselben einig sind, gefaßt werden darf; wenn aber Dissens obwaltet, muß die Zahl der anwesenden Consistorialen mindestens fünf sein.

gewöhnlich Contract genannt) hat der Propst als untergeordneter Verwalter des bischöflichen und consistoriellen Aufsichtsrechts über die kirchliche Ordnung zu wachen. Ihm gebührt demzufolge innerhalb des Bezirkes seiner Propstei die Beaufsichtigung der Geistlichen und ihrer Amtsführung, so wie alles dessen, was zu der gottesdienstlichen Ordnung, dem christlichen Unterrichte, der Seelsorge, und im Allgemeinen zur Befolgung der kirchlichen Gesetzesbestimmungen gehört; er muß die hierin etwa vorkommenden Mängel oder Mißbräuche oder Störungen dem Consistorium anzeigen und kann selbst geringere Verfügungen treffen, wenn die Sache nicht Aufschub leidet u. s. w. Eine seiner wichtigsten Amtspflichten ist demzufolge, jährlich in seiner Propstei Visitationen nach einem vom Bischofe geregelten Turnus anzustellen. Die Installationen der Pfarrer werden auch oft und die Predigerwahlen fast immer vom Propste gehalten. Bei Bischofswahlen oder wenn Repräsentanten der Diöcese im geistlichen Stande am Reichstage zu wählen sind, fungirt er als Vorsitzender unter den Geistlichen seines Sprengels. Er tritt auch mehrfach als Vertreter oder Centralbehörde der Propstei auf, besonders bei den Communicationen des Consistoriums mit den Pfarrern der Propstei, bei Abgabe der von ihm oft eingeforderten Gutachten in Angelegenheiten, welche die Propstei oder einzelne dazu gehörige Gemeinden oder da angestellte Geistliche betreffen, endlich bei Sammlung und Einsendung vieler zu den pfarramtlichen Geschäften gehörenden Berichte, Verzeichnisse, Remisse u. s. w. Die ersten Spuren des Amtes der Pröpste finden sich in Schweden schon vor der Einführung der Reformation; seitdem ist diese Institution mehr und mehr geordnet worden; ihr jetziger Wirkungskreis ist fast dem der preußischen Superintendenten entsprechend. Wie die Pröpste ernannt werden, ist oben angegeben. Sie genießen für Besorgung des Propstamtes eine besondere Besoldung von dem Zehnten der Krone, berechnet nach der Zahl der Gemeinden in der Propstei, jedoch eine so geringe, daß sie oft nicht die damit verbundenen Kosten deckt.

Das Amt eines schwedischen Pfarrers (auf Schwedisch Kyrkoherde, d. h. Kirchenhirt) kann von zwei Seiten aus betrachtet werden. Er hat nämlich einen zwiefachen Wirkungskreis. Der wichtigste umfaßt seine reingeistlichen Amtspflichten, wobei er sowohl im Allgemeinen

als Diener des göttlichen Wortes, wie auch besonders als erster Geistlicher seiner Pfarrei fungirt. Der andere kann als Besorgung vieler mit dem Pfarramte vereinigten communal-administrativen Geschäfte bezeichnet werden. Was zum Dienste am Worte Gottes, zur Verwaltung der Sacramente und der anderen liturgischen Handlungen, zur Handhabung der Kirchenzucht und der speciellen Seelsorge, zur Bewahrung christlicher Frömmigkeit und guter Ordnung in der Gemeinde gehört, liegt ihm vor allen Dingen ob zu besorgen und zu beaufsichtigen. Er hat demzufolge, wenn neben ihm andere Geistliche in der Pfarrei angestellt sind, über deren Lehre, Wandel und Amtswirksamkeit zu wachen, die Reihenfolge und Ordnung ihrer Theilnahme an Amtsgeschäften zu bestimmen, und ist daher in so fern für ihre Amtsführung verantwortlich, daß Vergehen, die durch Nachlässigkeit in dieser Aufsicht veranlaßt, oder Irrungen, die nicht sogleich abgestellt werden, ihm zu Last fallen. Diese seine Stellung als Vorgesetzter der Pfarrgeistlichkeit hat dazu geführt, daß ihm allein die eigentlich sogenannte Pastoralpflege zukommt, so daß er alle speciellen liturgischen Handlungen, wie die Taufakte, die Trauungen (und alles dazu Gehörige, wie z. B. die Aufgebote u. s. w.), die Beerdigungen u. dgl. m. bestimmt, die Kirchenbücher führt und geistliche Zeugnisse ausfertigt, im Kirchspielstande, im Kirchenrathe und in der Volksschuldirektion Vorsitzender ist, in dem Kirchspielsausschusse (Sockennämnd) als Beisitzer für Armensachen über die christliche Verpflegung der Armen und Kranken zu wachen hat. Gemeinschaftlich mit den Kirchenprovisoren hat er für Bewahrung des Kirchengebäudes und alles Dahingehörigen, der kirchlichen Ornate und des Kirchenvermögens, wie auch für die Verwaltung der Kirchenkassen und frommen Stiftungen u. s. w. zu sorgen (vgl. oben S. 23). Uebrigens mag hier nur überhaupt bemerkt werden, daß die Sphäre seiner geistlichen Pastoralpflichten sich nach dem Worte Gottes und den Principien der Pastoraltheologie, theils mehr nach allgemeinen als nach speciellen Vorschriften des Kirchengesetzes, theils auch ganz frei gestaltet und im Ganzen und Großen ebendieselbe ist, als in anderen Kirchen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

Alle die sehr verschiedenen civil-administrativen Geschäfte eines

schwedischen Pfarrers aufzuzählen, ist nicht möglich, ohne in große Weitläufigkeit zu gerathen. Wir können uns hier mit Hinweisung auf drei Classen, als die vornehmsten, begnügen, wenn auch nicht alle und jede dieser Geschäfte unter den hier anzuführenden Rubriken subsumirt werden können. Da jedes Kirchspiel von Alters her als ein eigener Bezirk in communaler Hinsicht betrachtet wird, und da der Kirchspielstand ein Centralorgan dieser Communalverwaltung ist, hat zuerst der Pfarrer als Vorsitzender im Kirchspielstande nicht nur weitläufige und zeitraubende Protocolle in communal-administrativen Sachen zu führen, sondern es entstehen auch bei der Vorbereitung und Expedition dieser Sachen für ihn Geschäfte mannichfacher Art. Aus der Führung der Kirchenbücher sind andere derartige Geschäfte herzuleiten. So gründet sich das seit mehr als hundert Jahren bestehende treffliche Tabellenwerk Schwedens auf die von jedem Pfarrer über jedes Kirchspiel seiner Pfarrei anzufertigenden Tabellen, die jährlich über Nativität und Mortalität und jedes fünfte Jahr über statistische Verhältnisse der Bevölkerung abgegeben, und von den Pröpsten in allgemeine Tabellen über die Propstei zusammengetragen werden. So muß auch bei der jährlichen Aufzeichnung aller Personen, zum Behufe der Ermittelung der Steuerpflichtigen (die Mantalsskrifning genannt wird) der Pfarrer zugegen sein, um aus den Kirchenbüchern Aufklärungen zu ertheilen. Aus diesen Büchern hat er auch in mehreren speciellen Fällen Extrakte auszufertigen, die entweder als Verzeichnisse oder Register, z. B. über stattgefundene Geburten, Eheschließungen und Todesfälle, an gewisse Behörden einzureichen sind, oder als geistliche Amtsscheine zum Gebrauch für einzelne Gemeindeglieder ausgestellt werden. Als eine dritte Classe derartiger Geschäfte, die mehr einen civilrechtlichen Charakter hat, ist anzuführen, daß bei Bewilligung des Aufgebots zur Ehe der Pfarrer stets die Ehehindernisse nach den darüber bestehenden Gesetzesbestimmungen zu prüfen hat; eine Prüfung, die um so schwerer wird, als die hierüber geltenden Bestimmungen, wie über verbotene Grade, Ehehindernisse der Wittwer und Wittwen u. s. w. sehr verwickelt sind, und jede darin vom Pfarrer begangene, wenn auch unfreiwillige, Gesetzesübertretung die Strafe der Amtsentsetzung nach sich ziehet, die jedoch oft durch königliche Gnade gemildert

wird *). In die übrigen Einzelnheiten dieses civil-administrativen Gebietes der pfarramtlichen Wirksamkeit können wir hier nicht eingehen, sondern bemerken nur, daß in den letzten Decennien des vorigen und in den ersten des jetzigen Jahrhunderts die weltlichen Amtsgeschäfte der Pfarrer sehr vermehrt worden sind, weil man dieselben damals, in Folge einer überhandnehmenden Erschlaffung des kirchlichen Lebens, fast wie Beamte des Staates betrachtet wissen wollte, daß dagegen in den letztverflossenen Decennien sich eine Reaktion gegen diese Verkennung der ächten Bedeutung der pfarramtlichen Wirksamkeitssphäre mehr und mehr geltend gemacht hat. So sind neuerdings die Pfarrer mehrerer solcher Geschäfte enthoben worden, deren einige, wie z. B. die Aufsicht über die Gesundheitspflege in der Gemeinde, dem Kirchspielausschusse (Sockennämnd) übertragen sind **). Wenn, wie jüngst vorgeschlagen und schon oben besprochen ist, die Institution des Kirchspielstandes sich in eine doppelte spalten sollte, so daß nur die Leitung der darin vorkommenden wirklich kirchlichen Geschäfte dem Pfarrer obläge, so würden die lauten und rechtmäßigen Klagen über die Menge der weltlichen Geschäfte der Pfarrer um ein Bedeutendes vermindert werden. Einerseits kann nicht verkannt werden, daß die enge Verbindung des Staates mit der Kirche auf diesem Gebiete nachtheilig eingewirkt hat, andrerseits ist aber auch zu bedenken, daß in entlegenen und wenig bevölkerten Gegenden Schwedens oft Niemand außer dem Pfarrer dergleichen Geschäfte zu verwalten im Stande ist. Es ist also zu wünschen, daß wenigstens der größte Theil dieser Geschäfte von der eigentlichen Pastoralpflege getrennt werde, so daß die rechte geistliche Bedeutung des Pfarramtes klar hervortreten, und, wenn es so nöthig befunden würde, deren Besorgung durch den Pfarrer nur

*) Die über Ehehindernisse entstehenden Processe werden, dem Rechte und der Gerichtsordnung in Schweden zufolge, stets vor den betreffenden weltlichen Gerichtshöfen geführt. — Die über die Ehe bestehenden Gesetzesbestimmungen sind sehr sorgfältig zusammengestellt von Ziemssen: Ueber Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Rechte. Greifswald, 1841. Auf diese Schrift mögen wir hier also verweisen.

**) Hieher kann man auch rechnen, daß durch eine königliche Verordnung vom Jahr 1847 für Stockholm besondere Protocollführer bei den Kirchspielständen angeordnet sind.

von dem freien Willen desselben, nicht aber von einer ihm obliegenden Amtspflicht abhangen möchte. Frei, so viel als möglich, von Besorgung weltlicher Angelegenheiten, um dem himmlischen Berufe treu obliegen zu können, mag also das Pfarramt gestellt werden; dabei muß man aber auch für die weltlichen Dinge auf den Eifer, die Einsichten und die Menschenliebe Derer rechnen können, die zwar das Amt des Geistes führen, aber, wenn sie auch für himmlische Ernten arbeiten, doch ihr Arbeitsfeld auf der Erde haben und sich darum den irdischen Verhältnissen weder ganz entfremden dürfen noch können. Wie viel auch in dieser Hinsicht und eben zu Frommen seiner geistlichen Amtsführung und seiner Gemeinde ein recht treuer Mann vermag, ist aus der Geschichte des auch in Schweden hochgeschätzten Oberlin zu ersehen, und daß, gleich ihm, viele schwedische Pfarrer, sowohl in älteren als in neueren Zeiten, während sie das ewige Wohl ihrer Zuhörer mit angestrengtem und segensreichem Eifer zu fördern gesucht, auch für ihr zeitliches Wohl gewirkt haben, ist eine Thatsache, die nicht genug zu rühmen ist.

Die Eintheilung Schwedens in Pfarreien und Kirchspiele gründet sich auf alte, schon vor Einführung der Reformation getroffene Bestimmungen und Verhältnisse, die mit der Bebauung des Landes in Verbindung stehen. Da viele Landestheile in älterer Zeit nur wenig angebaut und sparsam bevölkert waren, mußten mehrere Kirchspiele zu einer Pfarrei vereinigt werden. Diese Anordnung besteht noch immer, obgleich durch allmähliche Urbarmachung des Bodens die Volkszahl sehr gewachsen ist. So finden sich Landpfarreien, die aus fünf, ja sechs Kirchspielen bestehen und eine Population von zehn- bis siebzehntausend Seelen haben; von diesen abwärts kommen alle mögliche Zahlverhältnisse vor, bis auf die geringsten, wo die Pfarrei nur von einem Kirchspiele gebildet wird, dessen Volksmenge sich bisweilen nur auf vierhundert beläuft. Diese beiden Extreme sind jedoch nur seltene Ausnahmen von der allgemeinen Regel, nach der die Pfarreien überhaupt aus zwei bis vier Kirchspielen mit einer Bevölkerung von zwei- bis vier- oder fünftausend Seelen bestehen, die jedoch oft, besonders in waldigen und bergigen Gegenden weit von einander und auf einer

verhältnißmäßig sehr großen Landesfläche wohnen*). Dieses ist seit lange als ein Uebelstand anerkannt gewesen, demzufolge die Theilung der größeren Pfarreien in mehrere kleinere fortwährend stattgefunden, und neulich (1851) die Volksrepräsentation den König ersucht hat, eine solche Theilung über das ganze Reich anzubahnen. Schon kurz nach Einführung der Reformation ward es nöthig befunden, in größeren Pfarreien dem Pfarrer zur Beihülfe außerordentliche Geistliche anzustellen, die Comministri oder Capellane oder Sacellane (weil sie oft in den entlegenen kleinen Kirchen oder Capellen fungirten), auch damals bisweilen Diakonen genannt wurden. Um dies in eine festere Ordnung zu bringen, wurde durch königliche Rescripte von 1596 und 1633 verordnet, daß der Comminister als ordentlicher Geistlicher der Gemeinde den alten Küsterhof zum Wohnsitze und Unterhalt, und später, daß er sowohl von dem Pfarrer als von der Gemeinde eine bestimmte Besoldung erhalten sollte. So entstanden größtentheils um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die schwedischen Comministraturen**), deren Zahl seitdem nach dem Maße der fortschreitenden Landescultur und der vergrößerten Volksmenge gewachsen ist, besonders wenn man dazu die übrigen untergeordneten festen Predigerstellen mitrechnet, als die Capellprediger, die an Capellen (wie nunmehr nur die kleinen Kirchen, deren Bezirke nicht eigene Kirchspiele bilden, genannt werden), und Hüttenprediger, die an Bergwerkshütten angestellt sind, in einigen Gegenden sogenannte Pastorats-Adjuncten u. s. w., denn diese alle haben überhaupt dieselben Amtspflichten, wie die Comminister. Hier können wir aber nicht unerwähnt lassen, daß man im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts und ehe die Comministraturen gestiftet waren, oder so lange sie wenigstens als Ausnahmen galten, eine andere Einrichtung versuchte, nämlich die ältesten Gymnasialschüler zum Predigeramte zu ordiniren und sie zur Besorgung solcher Predigerstellen, die vacant waren, oder wo der Ordinarius wegen

*) In einigen Städten finden sich auch sehr volkreiche Gemeinden, besonders in der Hauptstadt, wo mehrere 12,000 bis 16,000 Seelen zählen.

**) In der Diöcese Lund, die erst 1658 Schweden incorporirt wurde, finden sich fast keine Comministraturen, sondern nach dänischer Ordnung nur Pfarrer. Dagegen wird da bisweilen Geistlichen das Küsteramt übertragen.

Krankheit oder anderer Verhinderungen sein Amt entweder gar nicht selbst oder nicht ohne Beihülfe verwalten konnte, auszusenden, sie aber, nach Beendigung solcher zeitweiligen Aufträge, auf das Gymnasium zurückkehren, und da ihre Studien fortsetzen zu lassen, bis sie zu einer ordentlichen Predigerstelle befördert wurden. Doch entstanden bei Durchführung dieser Anordnung viele Schwierigkeiten, und darum wird derselben, seitdem die Comministraturen in größerer Zahl eingerichtet worden, nicht mehr gedacht. Aber auch die Absicht, die man mit Stiftung der Comministraturen hatte, nämlich daß temporäre Anstellungen außerordentlicher Geistlichen nicht mehr erforderlich sein sollten, wurde nicht erreicht. Theils wurden in größeren Pfarreien bei wachsender Population zwei oder mehrere ordentliche Geistliche immer mehr als nöthig befunden, theils bildete sich auch in kleineren Pfarreien die Forderung aus, daß stets so viele Prediger das Amt besorgen sollten, als ordentliche Predigerstellen da waren. So kam es, obgleich die Bischöfe und Consistorien wie auch die Kirchengesetze lange dawider strebten, daß außerordentliche Geistliche hie und da auf kürzere Zeit angestellt werden mußten, und zwar theils als Vicepastoren, um ein lediges Pfarramt zu besorgen, theils als Adjuncten (Hülfsprediger), um einem kranken oder altersschwachen Prediger in Führung des Amtes beizustehen, bisweilen auch in sehr großen Pfarreien, weil die Besorgung der Amtsgeschäfte eine solche Hülfe unabweisbar forderte*). Da die Anordnung der Comministraturen (die übrigens an die in mehreren Gegenden Deutschlands vorhandenen Diakonien erinnern) und Adjuncturen in diesem Umfange etwas Schweden Eigenthümliches ist, haben wir geglaubt, sie hier besonders mit Hinsicht auf ihre historische Entstehung besprechen zu müssen. Daß sie in gewissem Grade nothwendig gewesen, kann nicht geläugnet werden; indessen ist die Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die nachtheiligen Folgen gelenkt worden, die daraus entstehen, daß sie in allzugroßer Ausdehnung angewendet worden ist, namentlich darauf, daß so die bei weitem große Mehrzahl der Geistlichen schwach besoldet, ihre besten Jahre

*) Die Adjuncten werden von den Pastoren besoldet, bisweilen aber, besonders in einzelnen Gegenden, können sie auch auf freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder rechnen.

unter Nahrungssorgen zubringen muß und nur spät, oft am Abend des Lebens, in die besser besoldeten Pfarrerstellen einrückt. Auf die Fortsetzung der Studien, wie auch auf die freudige Ausübung des Amtes kann dies Verhältniß nur lähmend einwirken, und mit lobenswerthem Eifer ist man jetzt auf kräftige Maßregeln zur Beseitigung dieser Uebelstände bedacht. Die Vertheilung größerer Pfarreien in kleinere, so daß mehrere Comminister Pfarrer werden sollen, die Einziehung anderer minder nöthigen Comministraturen in kleineren Pfarreien, die Beschränkung der Adjuncten auf die mindest mögliche Zahl, die bessere Regelung der Einkünfte sowohl für Comminister als Adjuncten, die bessere Besoldung der Schullehrer an Elementarlehranstalten und deren Pensionirung, wenn sie emeritirt werden, so daß diese nicht so oft, als bisher, vom Schulamte zu den Pfarrerstellen übertreten mögen — alle diese und mehrere andere ähnliche Anordnungen beabsichtigen, den obengenannten nachtheiligen Folgen der jetzt bestehenden Verhältnisse, vorzüglich durch Ermöglichung schnellerer Beförderungen, entgegenzuwirken. Mäßig angewendet, hat aber das in Schweden befolgte System auch große Vortheile, die nicht übersehen werden dürfen. Die Neuordinirten werden meistens als Adjuncten oder Gehülfen älteren erprobten Geistlichen zur Seite gestellt, unter deren Aufsicht und Leitung sie ihre Lehr- und Probejahre verleben; so ist diese Zeit der Amtsführung fast als eine Fortsetzung des praktischen Lehrcursus zu betrachten und als ein Ersatz für den Mangel besonderer praktischen Predigerseminarien, die der Staat also nicht zu beköstigen hat, und die nicht vermißt werden, da die jungen Prediger so zum Besten der Kirche ihre ersten Kräfte unter der Aufsicht älterer Amtsbrüder anwenden können. Der ursprüngliche Plan, ideal gefaßt, ist also der folgende: die neuordinirten Geistlichen sollen sogleich nach Beendigung ihres akademischen Lehrcursus, ohne in der Zeit zwischen dieser und der Anstellung anderweitige Thätigkeit für ihr Auskommen zu suchen, von erfahrenen Amtsbrüdern in das Amt und in die Ausübung aller ihrer Amtspflichten eingeführt werden; in einem stillen, frommen Pfarrhause sollen sie, aller irdischen Sorgen enthoben, als theure Amtsgenossen und geliebte Freunde geachtet, ihre ersten Amts-

jahre nur den Studien und der Amtsführung widmen*); dann mehr auf eigene Hand, jedoch fortwährend unter Aufsicht des Pfarrers, sollen sie als Comminister, frei von Besorgung der vielen oft weltlich-zerstreuenden Pfarramtsgeschäfte, nur ihren geistlichen Pflichten obliegen; so vorbereitet und erprobt sollen sie endlich in das Pfarramt eintreten, wo nicht nur das Amt in seiner ganzen Fülle höherer und niederer Geschäfte, sondern auch fast immer die Aufsicht über ihre in der Pfarrei angestellten Amtsgenossen, und vielleicht auch künftig die Weiterbildung Neuordinirter ihnen anvertraut wird. Wenn auch die Wirklichkeit niemals der Idee völlig entsprechen kann, steht doch der fortlaufenden Realisirung dieses Planes Nichts entgegen, als einige Mißgriffe in der bisherigen Ausführung, die auf dem oben angegebenen Wege ohne große Schwierigkeiten und Umgestaltungen beseitigt werden können. Daß jedoch hier, wie immer, alle Formen und Anordnungen, wie gut und zweckmäßig sie auch an und für sich sein mögen, nur da heilbringend wirken, wo sie von einem lebendigen, das Ganze durchdringenden und beseelenden Geiste getragen sind, liegt offen vor Augen, und es genügt hier nur daran zu erinnern.

Von der Darstellung der verschiedenen Classen der Geistlichen gehen wir nun zu einer allgemeinen Schilderung über. Um die Stellung der schwedischen Geistlichkeit weiter zu charakterisiren, wollen wir zuerst darauf hinweisen, daß sie eine wahrhaft evangelisch-kirchliche ist und daneben in gewissen Rücksichten als eine kirchlich-communale betrachtet werden kann. Auch hier finden sich mehrere Elemente des Episkopalismus und des Presbyterianismus zusammengeordnet. Das Recht der Berufung zum Predigeramte steht in jeder Diöcese dem Consistorium als Vertretung der Kirche oder (wenn man so sagen will) als einem Diöcesanpresbyterium zu, und die Ordination wird vom Bischofe, wie es im Ordinationsformulare ausdrücklich gesagt ist, „kraft der Vollmacht, die ihm von Gottes wegen in dieser Sache von der Gemeinde Gottes anvertrauet ist", ertheilt, was ohne Zweifel so zu verstehen ist, daß, wie das Recht der Berufung, so auch das der Ordination, als eigentlich der Kirche zukommend gedacht wird, und

*) Mehrere sehr achtungswürdige Geistliche haben dem Verfasser versichert, daß die so zugebrachten Adjunctsjahre die glücklichste Zeit ihres Lebens gewesen seien.

daß dieses nur der Ordnung halber und dem Herkommen nach dem Bischofe als Vorsitzendem dieses Diöcesanpresbyteriums anvertraut ist, wie auch die Ordination unter Mitwirkung der Consistorialassessoren als Assistenten von ihm vollzogen, und auch die Bischofsweihe nicht von einem Bischofe mit Assistenz zweier anderen, sondern von einem Bischofe (eigentlich dem Erzbischofe) mit Assistenz anderer Geistlichen (gewöhnlich Consistorialassessoren) ertheilt wird. Das Recht der Ordination besitzt demzufolge der Bischof nur jure humano, und jeder Versuch, es als ein aus apostolischer Succession hergeleitetes, dem Bischofe kraft göttlicher Einsetzung des Bischofsamtes oder jure divino zukommendes zu erklären, muß als den Principien der schwedischen Kirchenverfassung widersprechend betrachtet werden*). Weiter ist hier zu merken, daß zwischen allen Geistlichen eigentlich eine wahre Amtsgleichheit stattfindet, weil die Stufenfolge der katholischen Ordines als Abweichung von der rechten christlichen Ordnung und als dem Worte Gottes widerstrebende Anmaßung entschieden verworfen wird. Zwar finden sich verschiedene Amtsgrade, zu deren Erlangung ein verschie-

*) Daß bei der Einführung der Reformation die Successio apostolica der Bischöfe in Schweden bewahrt wurde, ist eine völlig erwiesene historische Thatsache. Selbst Gustav I. legte darauf so großes Gewicht, daß er die ersten protestantischen Bischöfe von dem Bischofe Petrus Magni in Westerås, der in Rom von einem römischen Cardinal feierlich geweiht war, weihen ließ. Von diesem Petrus Magni entspringt also diese bewahrte Succession und seitdem ist von einem schon in dieser Succession geweihten Bischofe jeder schwedische Bischof geweiht worden. Auch als unter der Regierung Johanns III. der Versuch, Schweden wieder zu katholisiren, gemacht wurde, haben die Anhänger des römischen Stuhls keine Zweifel an der rechten kanonischen Succession der damaligen schwedischen Bischöfe geäußert. Die bestimmte Forderung aller schwedischen Kirchenordnungen, daß kein Bischof sein Amt antreten soll, bevor er dazu geweiht worden und die vielen Nachrichten über stattgefundene Bischofsweihen, die man besitzt, sind kräftige Beweise, daß in der Folgezeit nichts hierin geändert worden. Uebrigens legt man in Schweden hierauf kein anderes Gewicht, als das, welches jeglicher historischen Untersuchung und Thatsache zukommt. Die Rechte und Pflichten des Bischofsamtes sind, dem schwedischen Kirchenrechte nach, gar nicht aus dieser Succession, sondern aus der freien Anordnung der schwedisch-protestantischen Kirche herzuleiten. Seitdem die Reformation Schwedens auf dem Concilium zu Upsala 1593 völlig befestigt wurde, hat auch Niemand den Versuch gemacht, die Prärogative des Bischofsamtes auf diese Succession zu gründen, oder die Behauptung angedeutet, daß darin etwas für die Theorie und Praxis Wichtiges liegen könne.

denes Alter erforderlich ist; zwar besteht auch eine besondere Prüfung, das Pastoralexamen, die zur Erlangung des Pfarramtes qualificirt; aber dessen ungeachtet kann jede Amtshandlung (die Ordination ausgenommen) von jedem Geistlichen verrichtet werden; auch jeder Hülfsprediger oder Comminister, wenn er nur seiner früheren Amtsführung zufolge dazu geschickt befunden wird, kann als Pfarrvikar zur temporären Besorgung eines Pfarramtes angestellt werden, und er tritt dann in alle Pflichten und Rechte des Pfarramtes, also auch oft in das der Aufsicht über die anderen in der Pfarrei befindlichen Geistlichen ein*).

Diese kirchliche Stellung der Geistlichkeit ist besonders durch den Indigenat bedingt, der in Schweden nicht nur im allgemeinen, sondern auch in dem speciellen Sinne genommen ist, daß die Predigeramtscandidaten nur in der Diöcese, wo sie geboren sind, examinirt und ordinirt werden, demnach sie dann in der Regel nur in dieser Diöcese das Amt verwalten und in dem Amte befördert werden sollen. Wie diese Anordnung aus den alten katholischen Institutionen herstammt, ist jedem des Kirchenrechts Kundigen klar; wie und warum sie in Schweden beibehalten ist, ist aus der obigen historischen Darstellung zu ersehen. Nur einige kurze Bemerkungen mögen hier angeführt werden. Daß Ausländer, die das schwedische Bürgerrecht erworben haben, als Prediger angestellt worden, ist fast beispiellos **), und diese werden dann vom Könige einer gewissen Diöcese

*) Der obige Satz, daß jede Amtshandlung von jedem Geistlichen verrichtet werden kann, erleidet übrigens einige, jedoch vom Standpunkte des Kirchenrechts betrachtet, nur unbedeutende Beschränkungen, insofern als Visitationen der Gemeinden und Installationen der Pfarrer entweder vom Bischofe oder vom Propste (wenigstens von einem älteren Pfarrer) verrichtet, wie auch Kirchspielstände, worin der Zusammenbau mehrerer Kirchen berathen wird, die den Bischofsvisitationen gleichgeachtet werden, stets vom Bischofe, und Wahlen der Prediger stets vom Propste oder einem Pfarrer gehalten werden sollen, u. s. w.

**) Einige sehr wenige Beispiele, daß Deutsche, besonders als noch Pommern mit Schweden vereinigt war, und Finnländer, seitdem Finnland an Rußland abgetreten worden, so angestellt sind, sind dem Verfasser bekannt, aber kaum werden, außer diesen vier oder fünf, andere sich finden. Daß an den in einigen schwedischen Handelsstädten befindlichen deutschen Gemeinden eingeborne deutsche Prediger angestellt werden, kann hier nicht in Betracht kommen.

zugewiesen; nicht selten kommt es jedoch vor, daß der König auf besonderes Ansuchen einem Predigtamtscandidaten bewilligt, in einer anderen Diöcese angestellt zu werden, als in der, wo er geboren ist. Bei Besetzung regaler Predigerstellen wird, hinsichtlich der sich beim Könige durch das Cultusministerium direkt Meldenden, wie auch bei Besetzung der patronellen, bei der von den sogenannten privilegirten Gemeinden ausgehenden Vokation, und bei allen Predigerstellen in der Hauptstadt, der Diöcesanindigenat nicht beachtet. Dieser Indigenat war von Alters her, der innigen Verbindung zwischen der Kirche und der Schule zufolge, auch für die Besetzung aller Lehrerstellen au den Gymnasien und Elementarschulen geltend; er ist aber in dieser Beziehung, nachdem man ihn zuvor etwas relaxirt hatte, im Jahr 1849 ganz aufgehoben worden.

Ueber die Collation der geistlichen Aemter mag hier Folgendes beigebracht werden. In Hinsicht wissenschaftlicher Bildung wird erfordert, daß jeder Candidat, nachdem er bei der Aufnahme auf die Universität sowohl in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache als in der Geschichte und Philosophie genügende Gymnasialstudien dargethan hat, einen theologischen Cursus absolvire, der, ohne an einen gewissen Zeitraum für die einzelnen Lehrfächer gebunden zu sein, zuerst als theoretisch die theoretischen Disciplinen der Theologie umfaßt, in denen der Candidat eine theologische Fakultätsprüfung zu bestehen hat, dann auch als praktisch über die besonderen Theile der praktischen Theologie sich erstreckt und mit praktischen, homiletischen, katechetischen, liturgischen und deklamatorischen Uebungen verbunden ist *). Dieser Cursus ist gewöhnlich ein zwei- oder dreijähriger, bisweilen aber wird ihm auch längere Zeit gewidmet. Mit Zeugnissen über die so bestandenen akademischen Prüfungen versehen, wendet sich der Predigtamtscandidat an das Consistorium der Diöcese, der er zufolge des Indigenatsrechts angehört; von diesem werden seine physischen und moralischen Eigenschaften (worüber hier dieselben Bestimmungen, wie in anderen Kirchen gelten), die Erreichung kanonischen

*) Ein vorläufiger akademischer Cursus der Predigtamtscandidaten in den das theologische Studium zunächst vorbereitenden Lehrfächern der philosophischen Facultät ist vorgeschlagen, aber noch nicht zu Stande gekommen.

Alters, als welches in Schweden das vollendete 23. Jahr gilt u. s. w., geprüft; worauf er zu dem, vor dem Consistorium abzulegenden Ordinations- oder sogenannten Predigerexamen zugelassen wird, das sowohl die philosophischen Disciplinen (die lateinische, griechische und hebräische Sprache, die Philosophie, Geschichte und Mathematik) als die theologischen (namentlich die Exegetik A. und N. T., die Dogmatik, Ethik und Symbolik, die Kirchen- und Dogmengeschichte und die praktische Theologie) umfaßt*); auf eine gehaltene Probepredigt folgt dann die Ordination, die, wie schon aus dem Obigen erhellt, sich nunmehr selten auf den Titulus eines festen Amtes bezieht**), und die der Bischof, wenn er wegen Krankheit oder Abwesenheit sie nicht selbst ertheilen kann, oder, im Falle der Sedisvacanz, das Consistorium einem anderen Bischofe aufträgt, der jedoch in diesen Fällen keine weitere Prüfung der Tüchtigkeit mit dem Ordinanden anzustellen hat. Jeder so Ordinirte kann, wenn er nur 25 Lebensjahre zurückgelegt hat, ohne eine weitere Prüfung zu bestehen, zu allen kirchlichen Aemtern, das Pfarramt und die mit diesem gleichgestellten ausgenommen, promovirt werden. Um sich aber zum Pfarramte zu qualificiren, muß jeder Prediger vor dem betreffenden Consistorium eine neue Prüfung bestehen, die das Pastoralexamen genannt wird und ebendieselben Fächer, wie das obengenannte Ordinationsexamen umfaßt***). Nach

*) Von der Prüfung in den philosophischen Disciplinen sind Alle befreit, die bei der Universität das Examen für den Magistergrad absolvirt haben.

**) Daß die Lehrerstellen an Universitäten, Gymnasien und Elementarschulen gültige Ordinariatstitel sind, mag hier beiläufig erwähnt werden, und hängt mit der Stellung der schwedischen Kirche zu diesen Lehranstalten zusammen, die unten näher besprochen werden soll.

***) Dispensirt vom Ordinationsexamen sind Candidaten der Theologie (die nicht mit den Predigtamtscandidaten zu verwechseln sind, denn die theologische Candidatur ist in Schweden ein besonderer akademischer Grad), vom Ordinations- sowohl als Pastoralexamen die Licentiaten der Theologie und die Adjuncten der theologischen Facultäten, die wohl, wie alle Adjuncten der Universitäten, mit den deutschen außerordentlichen Professoren zunächst zu parallelisiren sind. Die Professoren und Adjuncten der Universitäten in anderen, als den theologischen, Facultäten sind berechtigt, anstatt des Ordinations- und Pastoralexamens über eine theologische Materie zu disputiren. Uebrigens mag angemerkt werden, daß das Pastoralexamen am Ende des siebzehnten Jahrhunderts eingeführt wurde; früher begnügte man sich mit den auf den Diöcesansynoden jährlich angestellten Prüfungen.

der Regel wird das vollendete 30. Jahr erfordert, um das Pastoralexamen ablegen zu dürfen, wie auch kein Jüngerer zum Pfarrer befördert werden darf. Das Recht der Consistorien, in den allermeisten Fällen drei von den sich zur vacanten Predigerstelle Meldenden der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen, die Gesetzesbestimmungen, nach welchen diese Wahlvorschläge zu errichten sind, und das Wahlrecht der Gemeinden, sind schon oben besprochen. Wie sowohl bei der Collation des Predigeramtes, als bei der Errichtung dieser Wahlvorschläge das Consistorium fast als ein Diöcesanpresbyterium fungirend betrachtet werden kann, ebenso kann bei den Bischofswahlen der wählende Diöcesanclerus als die Diöcesankirche im Allgemeinen, und, weil dieser selbst größtentheils von seinen Gemeinden gewählt ist, gewissermaßen als die besonderen Einzelgemeinden vertretend gedacht werden. So geht die Verleihung des Predigtamtes im Allgemeinen von dem Bischofe und dem Consistorium der Diöcese aus; bei der Collation der ordentlichen Predigtämter (der Stellen der Pfarrer, Comminister u. s. w.) concurriren das Consistorium und die Gemeinde, die nur ausnahmsweise, nämlich bei regalen Predigerstellen, gewissermaßen vom Könige, und bei Patronatsstellen in noch höherem Grade von dem Patronus repräsentirt wird; bei der Collation des Bischofsamtes concurriren der ordentliche Diöcesanclerus, als Vertreter der Diöcesankirche, und der König, als Inhaber des Summepiskopats, oder, wenn man es lieber so bestimmen will, als Schutzherr und vorzügliches Glied der Kirche. Bei der Wahl des Erzbischofs wird auch die gesammte schwedische Kirche repräsentirt.

Eine kirchlich-communale, weit mehr als eine staatskirchliche Stellung behauptet die schwedische Geistlichkeit und besonders die Pfarrgeistlichkeit, weil sie ganz als Diener der Kirche und der Jedem anvertrauten Gemeinde, nicht als Diener des Staates betrachtet werden müssen. Dieß ergiebt sich besonders aus folgenden drei Gründen. Erstens sind die Pfarrgeistlichen weder, wie z. B. in Norwegen und andern Ländern, von der Regierung unmittelbar durch das Cultusministerium ernannt, noch, wie in mehreren anderen Staaten, durch die von der Regierung eingesetzten Consistorien oder anderen Behörden verordnet, sondern ihrer großen Mehrzahl nach unter Mitwirkung der Consistorien

von ihren Gemeinden gewählt, denen überdies in Hinsicht der Vorgeschlagenen ihr altes Recusationsrecht belassen worden ist, wie auch das königliche Verleihungsrecht der regalen Predigerstellen nur nach geschehener Wahl der Gemeinde ausgeübt wird und wohl vornehmlich als Revision dieser Wahl, um verdiente Männer nicht ganz unbefördert zu lassen, anzusehen ist; zweitens sind die Amtsgeschäfte der Pfarrgeistlichen entweder reinkirchliche, die sie kraft des Predigeramtes, oder communale, die sie als Verwalter gewisser Communalangelegenheiten besorgen, und darum werden sie auch vom Staate fast wie eine Communalbehörde betrachtet; drittens geht ihre Besoldung immer von der Gemeinde, worin sie angestellt sind, nicht aber vom Staate aus, und in dieser Hinsicht stehen sie nicht als Diener des Staates da. Ueber die zwei ersten Momente ist oben das wichtigste angeführt; das letzte muß hier näher beleuchtet werden.

Die Einkünfte der schwedischen Pfarrgeistlichkeit gehen besonders aus zwei Quellen hervor, nämlich aus der Benutzung besonderer Amtshöfe und aus dem Zehnten; denn alle übrigen, namentlich die Stolgebühren, sind so geringe, daß sie fast nicht in Anschlag genommen zu werden verdienen. Die Pfarrhöfe sind fast alle schon bei Stiftung der Pfarreien, wie die Kirchenbalken der alten Landschaftsgesetze lehren, durch Vereinbarung der Gemeindeglieder zur Anlegung des Pfarrhofes auf gemeinsame Kosten der Gemeinde entstanden, demzufolge die Gemeinden, nicht der Staat, die eigentlichen Grundeigner fast aller schwedischen Pfarrhöfe sind. In einigen Gegenden Schwedens, besonders in Pfarreien, die aus mehreren Kirchspielen bestehen, hat der Pfarrer außer dem eigentlichen Pfarrhofe auch eine Annexhufe, die Stammhufe oder Mensalhufe genannt wird, deren Ursprung entweder der nämliche ist oder bisweilen von Schenkungen einzelner Privatpersonen hergeleitet werden kann. Die Pfarrer wohnen fast immer auf ihren Pfarrhöfen, die auch meistentheils von ihnen angebaut und bewirthschaftet werden; für die ordentliche Anbauung desselben sind sie immer verantwortlich, wie auch für den Bau und die Unterhaltung gewisser gesetzlich bestimmter Gebäude; einige dazu gehörige Gebäude zu bauen und zu unterhalten liegt jedoch der Gemeinde ob; durch ökonomische Besichtigungen, die jedes fünfte Jahr, wie auch

bei einem Pfarrwechsel gehalten werden, wird über dieß alles gewacht. Auch die Comminister besitzen Amtshöfe; die ältesten derselben, nämlich die vormaligen Küsterhöfe und einige den Pfarrern vormals angeschlagene, dann an die Comminister abgetretene, Annerhufen sind in der Zeit des Katholicismus ebenso, wie oben von den Pfarrhöfen erwähnt ist, gebildet worden; andere sind später hinzugekommen, entweder von dem Staate den Comministern übergeben oder von den Gemeinden angekauft oder von Privatpersonen geschenkt. Von ihrer Anbauung gilt das von den Pfarrhöfen Obengesagte, nur sind die Gemeinden zum Bau und zur Erhaltung keiner Gebäude auf den Amtshöfen des Comminister verpflichtet. — Die Entrichtung des Zehnten wurde ohngefähr vom Jahr 1200 an in Schweden nach Grundsätzen der katholischen Kirche eingeführt; bei der Reformation behielten die Pfarrer ihren Tertialzehnten; die übrigen zwei Drittheile wurden zu den Kroneinkünften geschlagen. Der obengenannte Tertialzehnte ist noch das bedeutendste Einkommen der Pfarrer und ist theils Kornzehnte, der von allen Getreidearten gegeben wird, theils auch Butterzehnte (der in einigen Provinzen, wo die Viehzucht stark getrieben wird, sehr bedeutend ist), Fischereizehnte, Viehzehnte (besonders von Lämmern und Gänsen), Hüttenzehnte von den Bergwerken u. s. w. Die Comminister werden sowohl von den Pfarrern, als von den Gemeinden durch Entrichtung einer kleinen für jede Hufe gesetzlich bestimmten Abgabe an Korn, Butter u. s. w. besoldet. In den Städten ist die Besoldung weniger fixirt und besteht oft in einer freien Geldabgabe, die um Ostern entrichtet und darum Ostergeld genannt wird *). Mehr und mehr werden sowohl diese als auch alle andere Abgaben an den Pfarrer durch freie, zwischen ihm und seinen Zuhörern getroffene Conventionen geregelt, die jedesmal vom Könige auf 25 bis 50 Jahre bestätigt werden. Von den Reichsständen ist auch ein Antrag an den König eingegeben, daß solche Conventionen in allen Gemeinden auf königlichen Befehl zu Stande gebracht werden möchten. Von dem zu den Kroneinkünften geschlagenen Zehnten erhalten die meisten

*) Diese Abgabe wird so erhoben, daß der Pfarrer und die Comminister (zuweilen auch die Adjuncten) Bücher an alle Familien in der Gemeinde herumsenden, in welche diese freiwilligen Beiträge eingezeichnet werden.

Pfarrer zur Vergütung für die bei der Reformation eingezogene Annexhufe ein, freilich sehr geringes Einkommen, wie auch aus eben diesem Zehnten die Pröpste eine kleine Remuneration genießen. Uebrigens ist von diesem sogenannten Kronzehnten ein bedeutender Theil zur Besoldung der Staatsdiener und zu anderen Staatszwecken, ein anderer aber für Kirchen und öffentliche Lehranstalten und zur Besoldung kirchlicher Personen verwendet. So hat jede Kirche davon ein kleines Einkommen, welches Bau- und Weinkorn genannt und vornehmlich zur Anschaffung des Communionweins angewendet wird; was dann übrig bleibt, wird zur Kirchenkasse gelegt als Beitrag zur Reparatur der Kirche *). Den Universitäten und Elementarlehranstalten ist auch solcher Zehnte angewiesen; die Bischöfe, Dompröpste und einige Stadtpfarrer genießen von solchem Zehnten nicht unbedeutende Beiträge zu ihrer Besoldung. Uebrigens besitzen die Bischöfe bisweilen gewisse Landgüter oder Mensalhufen, und ihnen, wie auch den Professoren und Adjunkten der theologischen Fakultäten, einigen der Lektoren an den Gymnasien und einigen wenigen anderen Kirchen- und Schulbeamten sind Pfarreien als Pfründen angewiesen, die sie durch Pfarrvikare verwalten lassen. Die Präbendarien wohnen oft in den Ferien auf ihren Pfründen und nehmen Theil an den Pfarramtsgeschäften so viel als ihre andern Geschäfte es gestatten. Wenn auch diese Anordnung der Pfründen, die hauptsächlich von den alten katholischen Kanonikaten herzuleiten ist, in gewissen Rücksichten unbequem erscheint, so muß doch anerkannt werden, daß sie, vielleicht mehr als etwas Anderes, zur Bewahrung des kirchlichen Sinnes unter den theologischen Universitäts- und Gymnasiallehrern beigetragen hat. Diese sind nämlich, so wie alle Prediger, zur thätigen Ausübung des geistlichen Amts verbunden; sie müssen stets, die Wichtigkeit und große Verantwortlichkeit ihres geistlichen Berufs tief fühlend, von leeren, mit dem Geiste des ächten Christenthums unvereinbaren Spekulationen sich abwenden, eine praktisch-christliche Richtung verfolgen, und, da ihnen die Bildung und Prüfung der Predigtamtscandidaten übertragen ist, als selbst Prediger und in Verwaltung des Hirtenamts stehend, mit desto

*) Den alten Domkirchen ist zu ihren Reparaturen ein sehr bedeutendes jährliches Einkommen aus solchen Kronzehnten angewiesen.

größerer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt sich angelegen sein lassen, ihre Schüler vor Allem, was auf deren kirchliche Richtung schädlich einwirken könnte, zu bewahren. Die Stellung dieser Lehrer als Consistorialassessoren wird auch hierdurch sehr gefördert, weil die Verwaltung der Consistorialgeschäfte vor Allem pastorale Einsicht und Erfahrung erheischt. Wir können darum bestimmt behaupten — und diese Meinung ist eine in Schweden unter den Sachkundigen sehr verbreitete — daß diese Anstellung der theologischen Lehrer als Geistliche und Pfarrer eine der festesten Stützen des kirchlichen Sinnes und des ächt-evangelischen Glaubens gewesen ist, und demzufolge auch eines der kräftigsten Mittel, die Kirche vor dem tieferen Eindringen des Rationalismus zu bewahren *).

Die Residenzpflicht ist in Schweden allen Geistlichen aufs strengste geboten und jede Abweichung von dieser Regel (die nothwendige der Präbendarien abgerechnet) etwas ganz Unerhörtes. So ist auch die Cumulirung mehrerer Aemter oder Pfründen gesetzwidrig. Die Zeit des Antritts aller geistlicher Stellen ist auf den 1. Mai festgesetzt, wie auch von diesem Tage an die Kirchenrechnungen jährlich geführt, die Pfarreinkünfte berechnet werden, u. s. w. Beiläufig mag hier erwähnt werden, daß nach dem Tode eines Geistlichen, der eine feste Anstellung hat, seine Erben bis zum folgenden 1. Mai die Einkünfte von der Stelle genießen, was das Dienstjahr genannt wird; hat der Verstorbene eine Wittwe oder unversorgte Kinder hinterlassen, so haben diese nach den Privilegien der Geistlichkeit noch ein Jahr (das sogenannte Privilegii-Gnadenjahr) diese Einkünfte zu erheben; noch ein sogenanntes Extra-Gnadenjahr, seltener zwei dergleichen können vom Könige bewilligt werden, wenn diese Hinterbliebenen sich in großer

*) Im Allgemeinen mag Folgendes hier anhangsweise erwähnt werden. Das Gesammteinkommen der Bischöfe ist in den verschiedenen Diöcesen sehr verschieden und schwankt zwischen 5000 und 10,000 Reichsthalern schwedisch Banko. Die Pfarreien der ersten Classe sind zu 2000 bis 5000 (nur sehr wenige etwas höher), die der zweiten zu 1200 bis 2000, die der dritten zu 500 bis 1200, die Comministraturen zu 200 bis 600 schwedischen Bankreichsthalern geschätzt. Diese Berechnung ist jedoch nur eine ohngefähre, die ihre Ausnahmen, besonders in einzelnen reichern oder ärmern Gegenden, hat. (Zwei und zwei Drittheile Reichsthaler schwedisch Banko sind einem Thaler Hamburger Banko gleich.)

Armuth befinden. Die Unterhaltung des Vicars liegt dann immer den Erhebern der Einkünfte ob*). Wenn auch diese Anordnung für die Wittwen und unversorgten Kinder vortheilhaft ist, so hat sie doch für die Pastoralpflege durch die lange Vacanz und den sehr verspäteten Antritt der Predigerstellen ihre nicht geringen Nachtheile. Von dem jetzt regierenden Könige ist daher eine Commission angeordnet worden, um das Aufhören aller Extra-Gnadenjahre vermittelst genügender Pensionirung der Predigerwittwen anzubahnen. Diese Sache ist seitdem auf den Reichstagen, wie auch in allen Diöcesen auf besonderen Predigerconventen besprochen worden; aus Mangel an zureichenden Fonds ist sie aber noch nicht zu Stande gebracht.

Als ein die Verwaltung des Predigtamtes in den verschiedenen Gemeinden umschließendes Band können die Visitationen, als ein anderes, die Geistlichen der Diöcese umfassendes, die Diöcesansynoden betrachtet werden. Diese beiden Institutionen sind oben mehrmals erwähnt; das mehr Specielle mag hier angegeben werden. Zwischen Bischofs- und Propstvisitationen findet nur ein geringer Unterschied statt; denn, wenn man auch den erstgenannten etwa eine höhere Dignität vindiciren möchte, so ist doch der Propst in dieser Function als Verwalter eines Oberaufseheramtes, also als Delegatus des Bischofs anzusehen, demzufolge der Bischof die zu haltenden Propstvisitationen anordnet und über die dabei vorzunehmenden Materien Instructionen erläßt; die Geschäfte, wie auch die Geschäftsordnung, sind auch bei diesen beiden Arten von Visitationen fast ganz dieselbe. Ihr eigentlicher Zweck ist Controlirung der pfarramtlichen Verwaltung, Kenntnißnahme der religiösen Zustände der Gemeinde und Anordnung solcher Anstalten, die zur Beförderung der Gottesfurcht und guter Ordnung in der Gemeinde dienen. Alles und jedes, was zur pfarramtlichen Verwaltung gehört, wird theils einzeln mit dem Pfarrer besprochen, theils im Beisein der Kirchenprovisoren und Deputirten der Gemeinde genau untersucht; dann wird bei öffentlichem Gottesdienste, wozu die ganze Gemeinde sich einzufinden zuvor beschieden worden, mit allen Gemeinde-

*) Die Besorgung einer vacanten Stelle durch die benachbarten Geistlichen gehört zu seltenen Ausnahmen und ist bei der dünnen Bevölkerung mancher Gegenden fast unmöglich.

gliedern vom Visitator und den ihm assistirenden Geistlichen anderer Gemeinden eine die ganze Lehre umfassende Catechismusprüfung angestellt, um den Zustand der christlichen Erkenntniß in der Gemeinde zu erforschen; endlich wird der Visitationskirchspielstand (Visitationsstämma) gehalten, worin über ordentliche Abwartung und den Besuch des Gottesdienstes, über den rechten Gebrauch der Sacramente, über Hausandachten, Krankenbesuche und alles Andere, was zur geistlichen Besorgung der Gemeinde, zur Bewahrung der Ordnung und Sittlichkeit, zur Erweckung und Stärkung des christlichen Lebens gehört, wie auch über das Verhältniß zwischen den Geistlichen und der Gemeinde, über die Erziehung und den Unterricht der Jugend, über die Armenpflege, über Bau und Reparatur der Kirche, über viele andere derartige ökonomisch-kirchliche Materien u. s. w., Nachfrage und Untersuchung angestellt wird. Die Fragen sind im Allgemeinen in dem Kirchengesetze, etwas specieller in den von den Bischöfen herausgegebenen Instructionen bezeichnet; übrigens hängt die Aufstellung derselben vom Gutbefinden des Visitators und den vorher bekannten kirchlichen und localen Zuständen ab. Jeder hat seine Klagen und Wünsche vorzubringen; Alles wird zu Protocoll genommen; über die meisten vorgebrachten Sachen giebt der Visitator sogleich seine Entscheidung; andere, wenn sie nämlich nicht so abgemacht werden können, hat er der weiteren Behandlung des Consistoriums zu übergeben. Sowohl um die Catechismusprüfung einzuleiten als am Ende dieser und des Visitationsactes hält der Visitator ermahnende, warnende und belehrende Ansprachen an die Gemeinde. Diese Visitationen, die oft mit der Installation eines neuen Pfarrers verbunden werden, sollen entweder vom Bischofe oder vom Propste jedes fünfte Jahr in jeder Gemeinde der Diöcese gehalten werden; eine Anordnung, die öfters und auch neulich durch Circulär der am Reichstage 1848 versammelten Deputirten des geistlichen Standes kräftig wiederholt, allgemein befolgt wird. Das geführte Visitationsprotocoll wird ans Consistorium eingesendet, das über Vollziehung der gefaßten Beschlüsse zu wachen hat. Im Reformationsjahrhundert hat der Erzbischof bisweilen solche Visitationen auch in anderen Diöcesen angestellt, was seitdem nicht vorgekommen ist und mit der jetzigen kirchlichen Ordnung nicht über-

einstimmen würde. Eine andere Art von Visitationen, die man kleinere oder ökonomische nennt, kommt bei den Inventuren vor, die nach einem Pfarrwechsel gehalten werden und sich nur auf Besichtigung der Kirchen und ihrer Inventarien, Controlirung der Cassenverwaltung, der Kirchenrechnungen, der Führung der Kirchenbücher, u. s. w. beschränken.

Die Diöcesansynoden sind, wie schon oben erinnert worden, nicht mehr, was sie in älteren Zeiten waren. Jedoch müssen sie auch jetzt noch hochgeschätzt werden. Die Art und Weise, wie sie gehalten werden, ist folgende. Einige Tage vor der Eröffnung der Synode kommen die von der Geistlichkeit der Diöcese gewählten Deputirten (gewöhnlich einer oder zwei aus jeder Propstei) zusammen, um mit dem Bischofe und den Consistorialen die auf der Synode zu behandelnden Fragen vorzubereiten und ihr Gutachten darüber abzugeben. Diese vorläufigen Berathungen sind von großer Wichtigkeit, weil die daran Theilnehmenden fast immer die erfahrensten, angesehensten und einflußreichsten Geistlichen der Diöcese sind. Die Synode währt drei Tage und wird an jedem mit einer in der Domkirche oder Hauptkirche gehaltenen Predigt eröffnet. Am ersten Synodaltage wird nach beendigtem Gottesdienst die Synode mit einer lateinischen Ansprache des Bischofs eröffnet. Darauf folgt ein auch in lateinischer Sprache gehaltener Disputationsact, der am folgenden Tage fortgesetzt wird. Außerdem kommt gewöhnlich am ersten Tage das mit den jüngeren Geistlichen anzustellende Examen wie auch eine lateinische Oration vor. Die Officianten, nämlich der Präses, die drei Respondenten, drei Opponenten und drei Concionatoren, wie auch der Vicepräses, der das Examen anzustellen hat, und der Orator, werden auf jeder Synode für die nächstfolgende vom Bischofe ernannt, nur die Extra-Opponenten haben sich selbst auf der Stelle zu melden. Das Thema, ein dogmatischer Artikel oder Abschnitt eines bekannten theologischen Lehrbuchs, wird dann zugleich angegeben. Nicht selten hat aber der Präses eine darüber verfaßte lateinische Abhandlung drucken lassen, über die dann disputirt wird. Sowohl das obengenannte Examen, wie auch die Oration, ja selbst die Predigten, zu denen Texte zuvor vom Bischofe gegeben werden, beziehen sich stets auf dieses Thema. Andere Orationen, besonders Gedächtnißreden auf verstorbene ausgezeichnete Geistliche

der Diöcese, werden auch bisweilen in lateinischer oder schwedischer Sprache gehalten. Am dritten Tage, öfters auch zum Theil schon am zweiten, kommen die Synodalberathungen vor. Sie werden vom Bischofe mit einer oft sehr ausführlichen Darstellung der kirchlichen Zustände sowohl im Allgemeinen als besonders der schwedischen Kirche und der betreffenden Diöcese eingeleitet, worauf die in der Diöcese seit der letzten Synode eingetretenen Veränderungen übersichtlich besprochen, Mittheilungen aus den vor Eröffnung der Synode an den Bischof eingesandten Berichten der Pröbste über die bestehenden kirchlichen Verhältnisse der Diöcese, wie auch über den Stand des kirchlichen und religiösen Lebens, der Pastoralpflege in ihrem ganzem Umfange, des Schulwesens, u. s. w. gemacht werden, und so die eigentliche Berathung vorbereitet wird. Diese Verhandlungen, gegründet sowohl auf die von den Pröbsten und anderen Geistlichen an den Bischof eingegangenen Berichte, Anfragen und Vorschläge, wie auch besonders auf die Vorberathungen der obengenannten Deputirten der Geistlichkeit, sind wohl als der erheblichste Theil der Synode zu bezeichnen. Viele wichtige Fragen werden da besprochen, viele Beschlüsse gefaßt und Anstalten getroffen, die einerseits eine kräftige Führung des Predigtamtes, Erweckung und Stärkung des religiösen Sinnes, Handhabung der Kirchenzucht, Abschaffung etwa vorhandener Mißgriffe und Mißbräuche u. s. w., andererseits auch öconomische Verfügungen, z. B. über die zur Unterstützung der Predigerwittwen, der nothleidenden Prediger, u. s. w. bestehenden Cassen oder einzusammelnden Gelder über Classification der Pfarreien, Besoldung der Adjuncten u. s. w. betreffen. Alles hier aufzuzählen ist um so weniger möglich, als es jedem Geistlichen freisteht, Anträge über alle zur Competenz der Synode gehörigen Materien an den versammelten Diöcesanclerus zu machen. Was nicht sogleich erledigt werden kann, wird dem Consistorium, und, wenn die Sache es erheischt, dann vom Consistorium dem Könige anheimgestellt. Diese Verhandlungen werden, wie sich wohl von selbst versteht, in schwedischer Sprache geführt, und so wird auch die Synode durch eine kräftige, auf die bestehenden kirchlichen Zustände sich beziehende, ermahnende und belehrende, pastorale Ansprache des Bischofs, die mit Gebet, Segenswunsch und Gesang sich endet, geschlossen.

Wenn nur diese Synoden öfter vorkämen und mehr, als nur dem Kirchengesetze zufolge geschehen muß, den eigentlichen Pastoralconferenzen gewidmet würden, könnten sie noch als das kräftigste und bedeutungsvollste Vereinigungsband der Diöcesangeistlichkeit, ja als der Gipfel der Diöcesanverfassung betrachtet werden. In ihnen findet sich eine große Idee abgespiegelt, auf die wir schon oben hingewiesen haben und auch hier hinweisen wollen, nämlich die eines wahren, Gott ergebenen Clerus, der gemeinschaftlich die Gabe Gottes in sich zu erwecken sucht, um so zu wachsen in der Gnade und Erkenntniß unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Was wir nun weiter über die Kirchenverfassung Schwedens zu bemerken haben, mag unter drei Rubriken kurz zusammengestellt werden, indem wir als Schlußbetrachtung die Stellung der schwedischen Kirche zur Wissenschaft, zum Cultus und zum Leben hier kurz zu schildern und zu würdigen versuchen.

Die enge Verbindung zwischen Kirche und Schule, die seit der Einführung der Reformation bis auf unsere Zeit in Schweden fortbestanden und sich noch inniger und tiefer, als die vorher besprochene zwischen der Kirche und dem Staate, begründet hat, muß hier zuvörderst in Betracht kommen. Die Schule, von den Hochschulen bis auf die Elementarschulen (die Gelehrten- und Bürgerschulen) hinab, ist in die Kirche und gewissermaßen unter die Leitung und den Schutz der Kirche gestellt. Alle diese öffentlichen Lehranstalten, welche die allgemeine Jugendbildung zur Aufgabe haben, nicht aber Specialschulen, z. B. die für Technologie, Hüttenwesen, Navigation u. s. w., sind nämlich mit zu den kirchlichen Institutionen gerechnet und unter den Privilegien der Geistlichkeit begriffen. Die Oberaufsicht über sie ist den höchsten Kirchenbeamten anvertrauet, so daß an der Universität zu Upsala der Erzbischof und an der zu Lund der Bischof dieser Diöcese beständige Procanzler sind — das Canzleramt der beiden Landesuniversitäten wird nunmehr gewöhnlich von einem königlichen Prinzen, jetzt von dem Kronprinzen, verwaltet — und in jeder Diöcese der Bischof

von Amtswegen Ephorus der Gymnasien und Elementarschulen der Diöcese ist. Dieses Ephorat bezeichnet ein Aufsichts- und Vorsteheramt mit sehr weiten Vollmachten, demzufolge der Bischof die oberste Leitung des ganzen diöcesanen Unterrichtswesens zu besorgen hat. Nur in Besetzung der Lehrerstellen hat das Consistorium mitzuwirken und bei Bischofsvakanz verwaltet es das Ephorat, wie schon oben gesagt ist. Alle die Vorrechte, Freiheiten und Vortheile, die den Geistlichen in den Privilegien der Geistlichkeit zugesichert sind, genießen auch die Lehrer an Universitäten, Gymnasien und Elementarschulen. Die Universitätslehrer werden größtentheils aus den Universitätsfonds, die Gymnasiallehrer und Schullehrer vornehmlich durch den ihnen angeschlagenen sogenannten Kronzehnten besoldet, woneben, wie schon oben gesagt ist, gewisse Universitäts- und Gymnasiallehrer auch Präbendarien sind. Das unverrückte Fortbestehen dieser Besoldungen ist ihnen in den Privilegien der Geistlichkeit verbürgt. Nur die, mehreren dieser Lehrer neuerdings bewilligten Zuschüsse zu ihrem früheren Einkommen, wie auch Besoldungen einiger neueingerichteten Lehrerstellen gehen von der Staatscasse aus und werden in das Staatsbudget aufgenommen. Als ein besonderes in den Privilegien verbürgtes Vorrecht, das mehr als irgend etwas Anderes die enge Verbindung der Kirche und der Schule beweist, ist das schon oben Besprochene zu nennen, daß ebenso wie die Dienstjahre der an den Gemeinden angestellten Geistlichen bei Beförderungen zu Predigerstellen auch die Dienstjahre der Lehrer an den Universitäten, Gymnasien und Schulen berechnet werden und eine solche Lehrerstelle gültiger Ordinationstitel ist, demzufolge noch viele dieser Lehrer, ohne eine besondere Predigerstelle zu bekleiden oder zu verwalten, ordinirte Geistliche sind, und die meisten, wenn sie dem Unterrichtsamte ihre besten Kräfte gewidmet haben, bei herannahendem Alter sich um erledigte Pfarreien bewerben und in den Dienst der Kirche treten. Daß dieses Verhältniß sowohl Vortheile als Nachtheile mit sich führt, kann nicht bestritten werden. Nicht selten werden so Kirchenämter mit tüchtigen Gelehrten besetzt und hiedurch gewinnt die Achtung vor dem geistlichen Stande als dem Stande der Gelehrten in nicht geringem Grade; aber diese Gelehrsamkeit, die sie mitbringen, steht bisweilen nur entfernt mit der Theologie in Berührung

und ist für die Verwaltung des geistlichen Amtes wenig fruchtbringend. Verdiente Männer erhalten so eine dem Einkommen nach ihren Verdiensten entsprechende Belohnung; aber das ihnen übertragene neue Amt müssen sie dann oft durch Vicare oder mit Beihülfe der Adjuncten verwalten lassen, und die eigentlichen Geistlichen, die vom Anfange an im unmittelbaren Dienste der Kirche gewirkt haben, werden um so später, viele auch niemals, zu den bessern oder einträglicheren Stellen befördert. So steht nicht nur das höhere und niedere Unterrichtswesen, sondern auch die Wissenschaft in vielen ihrer geachtetsten Repräsentanten innerhalb der Kirche, demzufolge die Vertreter der Universitäten und der Akademie der Wissenschaft zu Stockholm bei den Reichstagen einen passenden Platz im geistlichen Reichsstande finden; auch werden berühmte Gelehrte, bisweilen besonders um ihres wissenschaftlichen Ruhmes willen, zu den höchsten Würden der Kirche erhoben, was in Schweden nicht so, wie im Auslande, Befremden erregt. Denn man muß unstreitig anerkennen, daß nicht wenige dieser Gelehrten und Schulmänner die ihnen übertragenen Kirchenämter auf eine der Kirche sehr ersprießliche Art verwaltet haben, und daß überhaupt die oben geschilderte Stellung der Kirche zur Wissenschaft eine freundschaftliche Verbrüderung beider herbeigeführt hat.

Was namentlich hier besprochen werden muß, ist die Stellung der schwedischen Kirche zur theologischen Wissenschaft und Litteratur. Am kürzesten ist diese Stellung als eine überwiegend praktische zu bezeichnen. Wie Luther, um eine praktische Kirchenverbesserung zu bewirken, um die Seligkeit allein auf den Glauben an den Erlöser zu gründen, um so die Menschen zu Christus zu führen, aufgetreten war; wie er diesen Zweck, als seinen einzigen, mit Vermeidung des gelehrten Apparats, ja mit Verachtung des Abstracten und Abstrusen, in allen seinen Schriften verfolgte, und wie daraus das so tief Greifende in ihrem Inhalte, das so Populäre in ihrer Form zu erklären ist; so stand er als Vorbild seiner schwedischen Schüler da, die, wie bei ihrer reformatorischen Wirksamkeit, so auch bei ihrer vielfachen Schriftstellerei in seine Fußtapfen traten. Zwar haben sie eine sehr achtbare Gelehrsamkeit besessen, von der sie in ihren polemischen Schrif-

ten Zeugniß gaben, und die sie auch in der von ihnen ausgearbeiteten, an vielen Stellen eine auf eigene exegetische Forschung gegründete Selbstständigkeit verrathenden, schwedischen Bibelübersetzung anwandten; aber überall tritt die bestimmteste praktische Grundrichtung hervor, die seitdem dem theologischen Studium und der theologischen Litteratur Schwedens ihr eigenthümliches Gepräge gegeben hat. Zur Wahrung dieses Gepräges hat fortwährend vieles Andere beigetragen, vor Allem der überwiegend praktische Sinn des schwedischen Volkes, der sich in allen Erscheinungen des religiösen Lebens kund gethan und so den theologischen Bestrebungen und Kämpfen einen bleibenden Charakter gegeben hat. Aus dieser Richtung sind auch alle tiefer bedeutsamen Streitigkeiten oder kräftiger erregende Bewegungen in der schwedischen Kirche hervorgegangen, wie die große reformatorische wider den Katholicismus und Calvinismus, die kirchlich-ordnende, um die Kirchenverfassung auszubilden, die kirchlich-bewahrende wider die Extravaganzen des Syncretismus, des Pietismus, des Herrnhutianismus und des Rationalismus. An besonderen, eigentlich wissenschaftlich-gelehrten theologischen Streitigkeiten hat es zwar fast niemals gefehlt; aber diese sind nur vorübergehende Erscheinungen gewesen, die mehr persönlich einige Theologen als die Kirche betroffen haben; ihre Bedeutung ist also eine sehr untergeordnete und mit nichten heben sie die oben angegebene Regel auf. Ferner muß die eigenthümliche Stellung der theologischen Universitäts- und Gymnasiallehrer als Präbendarien, Consistorialassessoren, Lehrer und Examinatoren der Predigtamtscandidaten hier besonders in Betracht kommen. Sie stehen auf diese Weise alle innerhalb der Kirche und in praktischer Ausübung des geistlichen Amtes, der Kirchenleitung und der Bildung künftiger Prediger; und dieser ihr Geschäftskreis ist so umfassend, daß ihnen, wenn sie ihn gewissenhaft erfüllen wollen, nur wenige Zeit, die sie vornehmlich ihrer eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung widmen müssen, und noch geringere Muße zu litterarischen Arbeiten übrig bleibt, so daß Alles sie vornehmlich in das Praktische hineintreibt. Wenn auch immer höhere theologische Studien an den Universitäten getrieben werden und die beiden akademischen Grade des Candidaten und Licentiaten der Theologie, deren jeder einen vieljährigen sehr gründlichen theologischen Cursus

erfordert*), besondere Vorrechte bei Beförderungen zu Predigerstellen geben, so ist es doch Thatsache, daß die litterarischen Hülfsmittel zu den mehr theoretischen theologischen Studien fast sämmtlich aus dem Auslande, besonders aus Deutschland, dessen theologische Litteratur in Schweden vielverbreitet und sehr geachtet ist, geholt werden müssen, und daß überhaupt die theoretisch-theologischen Studien und Disciplinen fast nur als Propädeutik und Grundlage, die praktischen dagegen als der eigentliche Zweck und Gipfel der Gottesgelahrtheit betrachtet werden. Vielleicht mag dies einseitig sein, aber gewiß ist diese Einseitigkeit für die Kirche mehr fruchtbringend, als das entgegengesetzte Extrem sein würde. — An gelehrten Theologen hat es zwar seit Einführung der Reformation niemals in Schweden gefehlt; zu Hunderten und wohl viel darüber hinaus kann man gewiß die Schweden zählen, die in den letzten vierthalb Jahrhunderten auf den Universitäten Deutschlands (einige wenige, besonders Exegeten, auch in Holland und England) vieljährige, gründliche theologische Studien getrieben haben**); aber dennoch findet sich in Schweden nur in der praktischen Theologie eine umfassende und selbständige Litteratur; in

*) Die Candidaten der Theologie sind von den Candidaten des Predigtamts genau zu unterscheiden. Die theologische Candidatur ist in Schweden ein akademischer Grad, der nur Solchen ertheilt werden kann, die zuvor in der philosophischen Facultät das Examen für den Magistergrad absolvirt haben; die Licentiatur setzt immer die zuvor erworbene Candidatur voraus. Zu jeder dieser akademischen Würden wird ein sehr scharfes Examen und Herausgabe nebst öffentlicher Ventilirung einer theologischen Dissertation erfordert. Die Würde des theologischen Doctorats wird vom Könige ertheilt. Nur bei Krönung des Königs oder Jubelfesten geschieht nunmehr solche Ernennung zu Doctoren der Theologie. Die Doctorspromotionen werden zu Upsala angestellt und der Erzbischof fungirt dabei als Promotor. Die letzten theologischen Doctorspromotionen wurden in Folge der Jubelfeste 1793 und 1830 und der Krönungen 1800, 1809, 1818 und 1844 angestellt. Die theologische Candidatur und Licentiatur als Proben größerer theologischer Gelehrsamkeit verleihen besondere Vorrechte bei Beförderungen zu geistlichen Aemtern, nicht aber die theologische Doctorwürde, die nur ein vom Könige verliehener Ehrentitel ist. Nach den Privilegien der Geistlichkeit kann nämlich Niemand andere oder höhere Beförderungsrechte genießen, als er durch wissenschaftliche Leistungen und Treue in der Amtsführung sich selbst erworben hat.

**) In allen Zeiten haben manche solcher für ihre Ausbildung reisenden Theologen öffentliche Unterstützung genossen, und in den spätern Zeiten sind auch mehrere Stipendien eigens zu diesem Zwecke gestiftet.

den anderen theologischen Fächern sind solche Schriften, wie Celsii noch nach mehr als hundert Jahren unübertroffenes Hierobotanicon, Ödmanns Sammlungen zur Erklärung der heiligen Schrift, Agrells Schriften über die syrische Sprache u. s. w. nur sporadische Erscheinungen. Wenn man dies auch aus dem geringen Publicum, das solche Schriften in Schweden finden müssen, aus der Entlegenheit Schwedens von den Hauptsitzen der litterarischen Cultur und aus anderen ähnlichen Ursachen erklären möchte, so sind doch alle diese Gründe nicht genügend, besonders wenn man daneben erwägt, wie auf anderen wissenschaftlichen Gebieten, namentlich auf den mehr praktischen, wie Naturgeschichte, Chemie, Mathematik, Physik u. s. w. die schwedischen Gelehrten einen vorzüglich ausgezeichneten Platz behauptet haben. Der rechte Erklärungsgrund ist sicherlich in der obengenannten praktischen Richtung der Kirche und Stellung der Theologen zu finden, die auch darin sich abspiegelt, daß z. B. von den zwei bedeutendsten dogmatischen Originalwerken das eine als eine Predigtsammlung (die obenerwähnte Postilla Nohrborgs), das andere als katechetische Vorlesungen (von dem Großvater des Verfassers dieser Schrift) herausgegeben worden; daß die verdienstvollen Bearbeitungen der theologischen Moral von dem Letztgenannten ganz biblisch gehalten sind; daß neben vorzüglichen Leistungen in der schwedischen Kirchengeschichte als das bedeutendste kirchenhistorische Werk Bälters treffliche Geschichte der kirchlichen Ceremonien hier zu nennen ist; und endlich daß die exegetische Litteratur Schwedens sich fast nur auf populäre Bibelerklärungen beschränkt, unter denen aber einige von sehr großem Werthe sind, und ganz besonders das große Bibelwerk der beiden gelehrten und frommen Bischöfe Gezelius (Vater und Sohn) als sehr vortrefflich hier namentlich angeführt werden mag*). — Wendet man

*) Eine Geschichte der schwedischen theologischen Litteratur hier zu geben, liegt ganz außer unserem Plan. Wir hätten dann nicht solche Gelehrte ungenannt lassen können, wie den Erzbischof Erich Benzelius den jüngeren, der den Philo Judäus commentirte, den Ulphilas herausgab, um die Geschichte und besonders Kirchengeschichte Schwedens sich überaus große Verdienste erwarb, und wohl der größte Polyhistor gewesen, den die schwedische Kirche aufzuweisen hat; wir müßten dann auch den Bischof Rydelius nennen, der als tiefdenkender Philosoph und beredter Classiker ebenso berühmt war, als wegen seiner theologischen Gelehr-

sich nun zu den Leistungen im Gebiete der praktischen Theologie, so findet man in denselben eine so große Productivität, Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit, daß darin die schwedische Kirche mit jeder anderen wetteifern kann. Ganz vorzüglich verdient die homiletische Litteratur Schwedens rühmlichst anerkannt zu werden. Die beiden Reformatoren Schwedens, die Brüder Olaus und Laurentius Petri stehen mit ihren trefflichen gedruckten Predigtsammlungen auch an der Spitze dieser Litteratur, die von ihrer Zeit bis auf unsere Tage eine ununterbrochene Folge sehr ausgezeichneter Kanzelredner aufzuweisen hat, unter denen in älteren Zeiten Spegel und Swedberg ganz besonders hervorleuchten, in den späteren Bälter, Rohrborg, Pettersson, Tollesson, dann Lehnberg, Rogberg, Wallin, Hagberg, Franzén, Schartau, Bergquist u. a. bis auf die noch lebenden, die hier wohl ungenannt bleiben dürfen, sehr bedeutende und die Stellung der Kirche je in ihrem Zeitalter charakterisirende Erscheinungen sind. Schon unter den ebengenannten finden sich in fast allen möglichen Richtungen höchst vollendete Muster, sowohl was die Form als den Inhalt betrifft, sowohl mit Hinsicht auf Genialität in der Composition und Beredtsamkeit in der Ausführung als auf dogmatische Gründlichkeit, wahrhaft fromme Gesinnung und ächtchristliche Einfalt. Mehrere dieser Homileten sind schon durch Uebersetzungen in Deutschland bekannt, mehrere der übrigen verdienen, wenigstens als Proben schwedischer Kanzelberedsamkeit,

samkeit und demüthigen Frömmigkeit, ferner die auch in Deutschland rühmlichst bekannten Orientalisten Aurivillius, Norberg und Tingstadius, und sehr viele Andere, deren geachtete Namen hier mit Stillschweigen übergangen werden müssen. Nur auf die Thatsache haben wir hinweisen wollen, daß der allgemeine Charakter dieser Litteratur der obengenannte ist und daß die Verwaltung des Amtes immer als Hauptsache, die litterarische Production nur als Nebensache betrachtet worden ist. Benzelius und Rydelius waren fast noch größer in Verwaltung des Bischofsamtes, als in ihren litterarischen Leistungen; Celsius verwandte, wie er selbst sagt, auf sein Hierobotanicon nur die von wichtigeren Geschäften freien Stunden; Ödmanns ganze Wirksamkeit, auch als Schriftsteller, beschränkte sich auf das Reinpraktische, seitdem er als Professor der Pastoraltheologie zu Upsala die praktische Bildung der Predigtamtscandidaten zu besorgen hatte; Agrells litterarische Productionen waren, wie er auch eine derselben betitelte, nur Otiola; denn in Verwaltung seiner Amtsgeschäfte, zuerst als Gymnasiallehrer, dann als Pfarrer, war er so gewissenhaft, daß er alles Andere denselben unterordnete, vieles Anderes der gleichen Art hier nicht zu erwähnen.

nicht unbeachtet zu bleiben. Die katechetische Litteratur Schwedens ist auch sehr reich an guten und brauchbaren Schriften älterer und neuerer Zeit, wenn gleich der Landeskatechismus in seiner jetzigen Gestalt nichts weniger als musterhaft ist. Dieser ist zuerst am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts vom Erzbischofe Swebilius als Erklärung des kleinen Katechismus Luthers ausgearbeitet und war für seine Zeit recht anwendbar; da man denselben aber in der Periode der sogenannten Aufklärung als veraltet zu betrachten begann, wurde eine Revision angestellt, die von Jahr zu Jahr mehr gemißbilligt worden ist. Die Fehler des nun geltenden Katechismus aufzudecken und, so viel als möglich, bei der Anwendung unschädlich zu machen, ist das Hauptstreben der neuesten katechetischen Schriftsteller, wobei Mehrere eine sehr lobenswerthe Geschicklichkeit bewiesen haben. Auf dem liturgischen Gebiete ist hier Folgendes kurz zu bemerken. Die schwedische Kirchenagende ist als ein purificirter Auszug aus der älteren Kirchenliturgie, nicht ohne Rücksicht auf Luthers „Deutsche Messe" (von 1526) und seine anderen früheren liturgischen Schriften, von Olaus Petri in zwei Abtheilungen 1529 und 1531 herausgegeben, dann 1614 und 1693 revidirt, zuletzt 1809 in ihre jetzige Form gebracht worden. In ihr ist also nicht viel Neues oder Eigenthümliches zu suchen, aber was sich der Art aus älteren Zeiten findet, wie z. B. die vermuthlich von Olaus Petri verfaßte Erweiterung des Sündenbekenntnisses, ist von ausgezeichnetem Werthe, wogegen dasjenige Neue, was bei der Revision 1809 hineingebracht wurde, von der damals herrschenden Verflachung der religiösen Ansichten zeugt. Ganz vorzüglich ist das zu rühmen, was im Gebiete der Hymnologie von schwedischen Verfassern geistlicher Lieder geleistet ist. Das ältere Gesangbuch von 1695 war ein für seine Zeit recht gutes, hat aber durch die 1819 vollendete Revision sehr gewonnen, wenn auch an manchen Stellen strengere dogmatische Auffassung und Entschiedenheit zu wünschen wäre. Von dieser Revision des kirchlichen Gesangbuchs, wie auch von der des Landeskatechismus und der Kirchenagende soll unten Weiteres beigebracht werden; hier mögen wir nur als sehr ausgezeichnete Psalmendichter der älteren Zeit Spegel, Swedberg und Arrhenius nennen, denen in neuerer Zeit Wallin, Franzén, Geyer (der berühmte Histori-

ker), Hedborn u. a. zur Seite gesetzt werden können. In den übrigen Theilen der praktischen Theologie sind sehr gute Sammlungen vorhanden, die aber auch alle nur auf die Praxis gerichtet sind. An Schriften über Homiletik, Katechetik u. s. w. findet sich dagegen nur sehr wenig Originales und dieses ist ziemlich unbedeutend; diese Disciplinen lehnen sich theils an fremde, besonders deutsche Schriften über dieselben, theils an akademische Vorlesungen; als der die rechte Anwendung des so Beigebrachten lehrende Bildner und Führer tritt jedoch diesen zur Seite die lebende Praxis, wie sie sich als pastorale Tradition von Geschlecht zu Geschlecht, besonders durch die Institution der Amtsgehülfen (Adjuncten) fortpflanzt, wodurch ganz vorzüglich die Amtsthätigkeit geleitet wird. So ist auch hier, auf dem Gebiete der praktischen Theologie, das Reinpraktische überwiegend.

Der ruhige, besonnene und allmähliche Fortgang der Reformation spiegelt sich auch in der Stellung der schwedischen Kirche zum liturgischen Cultus ab, worüber wir jedoch hier nur einige Bemerkungen, nicht eine vollständige und in's Einzelne gehende Darstellung geben können. Schon darin mögen viele Protestanten anderer Länder etwas Befremdendes finden, daß die schwedischen Geistlichen noch allgemein Priester (prest) genannt werden und bei Verrichtung des Gottesdienstes an den hohen Festen, besonders bei Austheilung des heiligen Abendmahls, oft in Meßgewändern (dem weißen Chorhemde mit dazu gehörigem Cingulum und der, meist aus purpurrothem oder für die Fastenzeit und Trauergottesdienste so wie für die Bußtage aus schwarzem Sammt bestehenden, mit Gold oder Silber gestickten oder besetzten Stola) erscheinen. Da aber die Benennung „Geistlicher" darum nicht gut im Schwedischen gebraucht werden kann zur Bezeichnung des bloßen Standesbegriffs*), weil in dieser Sprache ebendasselbe Wort (andlig) den Begriffen geistlich und geistig entspricht, und überdieß auch fast

*) Allerdings wird aber der Predigerstand bei dem Reichstage bisweilen auch mit diesem Namen (der geistliche Stand) bezeichnet, was aber neueren Ursprungs und vielleicht Germanismus ist.

niemals anders als vom Wesen und Wirken des Geistes, vorzüglich des heiligen Geistes, gebraucht wird, und da in der Benennung „Prediger" ein zu beschränkter Begriff liegt, hat man sich genöthigt gesehen, den Ausdruck „Priester" beizubehalten, womit jedoch nicht einmal die allerentfernteste Reminiscenz des katholischen Begriffs verbunden ist. Mit diesem Worte wird auch in der schwedischen Bibelversion das griechische Presbyter nicht selten übersetzt, was daraus zu erklären ist, daß die Singularform des Wortes Äldste (Aelteste) im Schwedischen nur in eigentlichem Sinne und als Superlativ gebraucht wird; der Versuch es Ålderman (das deutsche Altermann) zu übersetzen, wie es in der ersten Ausgabe des schwedischen Neuen Testaments, von 1526, vorkommt, ward auch als ein verunglückter sogleich erkannt. In den Meßgewändern hat man aber immer nur etwas symbolisch Feierliches gesehen, und jeder Gedanke an das Papistische liegt auch hier fern*). — In Betreff der Festtage und aller Theile des liturgischen Cultus hat sich auch das Princip der lutherischen Reformation fortgehend bewährt, demzufolge nur die Mißbräuche abgestellt wurden, ohne das durchaus umzugestalten, was sich auf diesem Gebiete aus früherer Zeit vorfand. In Hinsicht der Festtage wollen wir hier bemerken, erstens, daß dieselben bei der Einführung der Reformation auf dem Concilium zu Örebro 1529 so beschränkt wurden, daß nur „die Feste des Herrn, der Jungfrau Maria, die Apostel- und Patrociniitage gefeiert werden sollten;" zweitens, daß 1569 der Festtag der Verklärung des Herrn auf den siebenten Sonntag nach Trinitatis verlegt ward, und daß die ebengenannten Patrociniitage nebst allen Mariafesten (die drei im Folgenden zu nennenden, die als Feste des Herrn betrachtet wurden, ausgenommen) theils schon vor 1571, theils durch die in diesem Jahr herausgegebene Kirchenordnung abgeschafft sind; drittens, daß dem Kirchengesetze von 1686 (Cap. 2 §. 8) zufolge im Pericopenbuche von 1695 der alte Abendmahlstext des grünen Donnerstags auf den Palmsonntag verlegt ward, so daß nunmehr (und

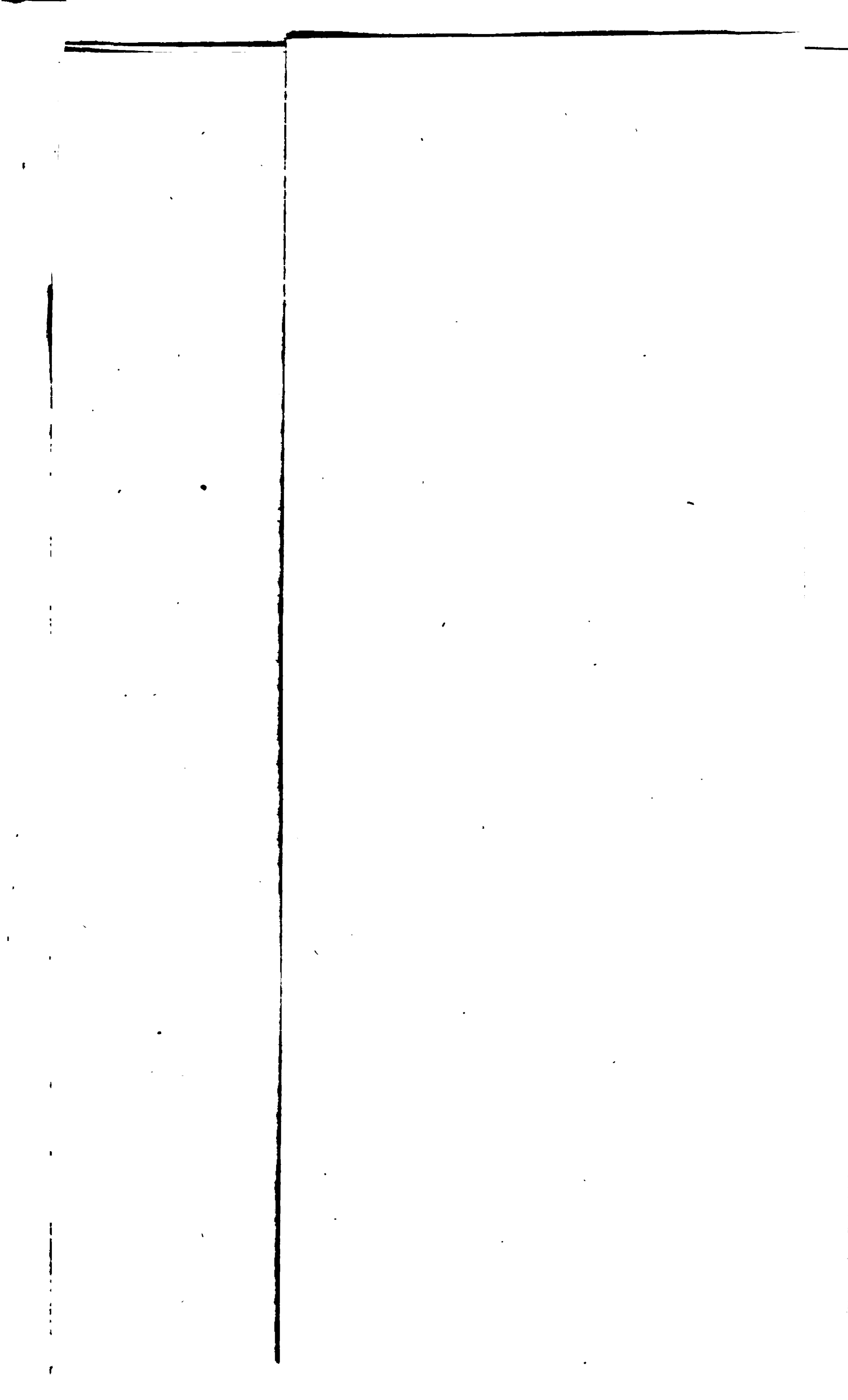
*) Der eigentlich sogenannte Luthersche schwarze Chorrock oder Talar hat der schwedischen Betrachtungsweise nach mehr Befremdendes, als das in Norddeutschland gebräuchliche Summarium mit Ringkragen, wie es auch in Norwegen und Dänemark vorkommt, geschweige denn als Meßgewänder.

nach 1772 überall) der grüne Donnerstag nur wie die andern Tage in der stillen Woche mit Fastenpredigten in den Städten begangen wird; viertens, daß eine 1772 getroffene Anordnung die Feier des Weihnacht-, Ostern- und Pfingstfestes auf zwei Tage (statt vier, die zuvor gefeiert wurden) beschränkte, die Feier des Neujahrstages, des Heiligendreikönigstages, des Tages der Verkündigung Mariä, des Charfreitags, des Tages der Himmelfahrt Christi und des Tages Johannis des Täufers an den für diese Feste von Alters her üblichen Tagen beibehielt, die Feier der Reinigung Mariä, des Michaelistages und des Aller-Heiligentages aber auf den jedesmal nächstfolgenden Sonntag verlegte, dagegen aber die Feier aller anderen bis damals bestandenen Festtage (der Heimsuchung Mariä, der Aposteltage, u. s. w.) abschaffte*). So ist das Kirchenjahr, nur epurirt und ein wenig verändert, beibehalten, und die alten Pericopen findet man noch fast alle an ihren besonderen Stellen stehend. Es ist zwar in neueren Zeiten mehrmals der Wunsch angeregt, diese Pericopen mit anderen zu vertauschen und ein neues Pericopenbuch (in Schwe-

*) Diese Anordnung war schon 1741 gemacht, aber die Volksmeinung war da so stark dagegen, daß man 1743 zum Alten zurückkehren mußte. Zur näheren Verständigung über das Kirchencalendarium Schwedens mag übrigens hier beiläufig Folgendes erwähnt werden. Im Jahr 1739 ward verordnet, daß der Ostervollmond und also die Feier des Osterfestes nicht nach der minder genauen cyklischen, sondern nach streng astronomischer Methode berechnet werden sollte; da aber dieß zu Verschiedenheit der Osterfeier in Schweden und anderen protestantischen Ländern führte, kehrte man 1844, um Gleichförmigkeit hierin zu bewahren, zu der cyklischen Berechnungsweise zurück. Wenn der 6te Sonntag nach dem Epiphaniasfeste eintrifft, so wird über die Texte des 27ten Sonntags nach Trinitatis gepredigt. Der Tag der Verkündigung Mariä ist, wenn er in die stille Woche fällt, am Sonnabend vor dem Palmsonntage, wenn er aber später kommt, am dritten Ostertage zu feiern. Der Tag der Reinigung Mariä wird niemals auf den Fastensonntag (Esto mihi), sondern, wenn er so fällt, daß dieß der Regel nach geschehen sollte, auf den nächstvorhergehenden Sonntag gesetzt. Am letzten Sonntage vor Advent soll immer über das Evangelium vom jüngsten Gericht gepredigt werden. Die schon oben genannten großen Fast-, Bet- und Bußtage, deren gegenwärtig (seit 1675) jährlich vier gefeiert werden, für die der König jedesmal besondere Texte vorschreibt, werden nunmehr immer an den vom Könige besonders für jedes Jahr bestimmten Sonntagen (gewöhnlich in den Monaten März, Mai, Julius und October) begangen; die gewöhnlichen Texte dieser Sonntage fallen dann weg.

den Evangelienbuch genannt) zu Stande zu bringen, auch haben Andere gefordert, den Predigern die Texteswahl ganz frei zu lassen; aber die in der letzteren Richtung gemachten Vorschläge haben keine allgemeinere Billigung gefunden. Vor Kurzem ist auf Antrag der Volksrepräsentation von einer eigens dazu niedergesetzten Commission ein dreijähriger Pericopencyklus vorgeschlagen, demzufolge die alten Pericopen nicht nur als der erste Jahrgang, sondern auch fortwährend als Haupttexte gelten, ihnen aber die beiden anderen Jahrgänge als subordinirte Predigttexte zur Seite gesetzt werden sollten. Zum liturgischen Gebrauch als Altarlectionen kämen dann die alten Pericopen unverändert jedes Jahr vor; sie sollten so als feststehende immer für jeden Sonn- und Festtag dessen besonderen Charakter und die ihm eigenthümliche Stellung im Kirchenjahre angeben; im ersten Jahre des Textcyklus sollten sie zugleich Predigttexte sein; im zweiten wären die Texte des zweiten Jahrgangs, im dritten die des dritten Jahrgangs als Predigttexte zu gebrauchen, so jedoch, daß, da auch in diesen Jahren die alten Pericopen bei dem Altargottesdienste vor der Predigt zu lesen seien, der Prediger stets auf sie als Haupttexte zu recurriren und die neuen mit den alten zu verbinden hätte. Die neuen Texte jedes Tages, besonders die der Evangelien, schließen sich demzufolge den alten sehr nahe an, das Grundthema dieser erweiternd, erklärend, näher bestimmend oder von einer anderen Seite betrachtend; die Idee des Kirchenjahres und der Bestand der alten Pericopenserie wird so nicht gestört, sondern das herkömmlich Vorhandene mit gebührender Hochschätzung bewahrt und dennoch der Forderung, alle wichtigeren Stellen des Neuen Testaments in die Reihe der Predigttexte aufzunehmen, so viel als möglich Genüge geleistet. Die beigefügte Tabelle mag dies weiter erklären und zugleich eine Uebersicht der in der schwedischen Kirche bestehenden Festtage nebst den nun gebräuchlichen sonn- und festtäglichen Texten geben*). Vielleicht möchte

*) Zur weiteren Verständigung über diese Tabelle mag Folgendes beigebracht werden. Die Commission war durch die für sie gegebene Instruction nur an das Neue Testament gewiesen, und daraus ist zu erklären, daß sich unter den vorgeschlagenen neuen Texten keine alttestamentlichen finden. An den Fastensonntagen, dem 7ten Sonntage nach Trinitatis, an welchem die Verklärung des Herrn gefeiert wird, wie auch für die Festtage der Reinigung Mariä, Michaelis und Aller-



der hier besprochene Entwurf des Pericopencyklus, der in Schweden allgemeinen Beifall gefunden und sich darum wahrscheinlich baldiger Sanctionirung zu erfreuen hat, nur den Uebergang zu einer freieren Anordnung bilden; denn künftig, so hoffen wir wenigstens, wenn die Prediger sowohl als die Zuhörer vermittelst des nun Vorgeschlagenen darauf vorbereitet worden, möchte die Pericopenfrage so gelöst werden können, daß die alten Pericopen als Altarlectionen und Haupt-

Heiligen, die immer an Sonntagen gefeiert werden, finden sich in den neuangeordneten Pericopenreihen keine Epistelterte, weil, dem Kirchengesetze gemäß, in den Nachmittagsgottesdiensten an den Fastensonntagen über die Leidensgeschichte des Herrn und an den anderen hier genannten Festtagen über das Evangelium des betreffenden Sonntags gepredigt werden soll. In der Fastenzeit wird über die Leidensgeschichte nach der von Bugenhagen ursprünglich zusammengestellten Synopse gepredigt, auf dem Lande Mittwochs oder Freitags (nunmehr an einigen Orten am Sonntagmorgen), in den Städten aber außerdem in den Nachmittagsgottesdiensten an den Fastensonntagen und an jedem Tage der stillen Woche vor dem Charfreitage. An diesem Tage soll in allen Kirchen zweimal gepredigt werden; im Hauptgottesdienste ist der fünfte Act der Synopse (die Kreuzigungsgeschichte), im Nachmittagsgottesdienste der sechste Act (die Begräbnißgeschichte) der Text. Das im Pericopenbuche befindliche Evangelium dieses Tages Luc. 23, 32—43 wird nicht gebraucht. Als Altarlection wird die Epistel des Palmsonntags Philipp. 2, 5—11 gelesen. Von der obengenannten Commission ist vorgeschlagen, daß am Charfreitage künftig wie bisher jedes Jahr über die ebengenannten beiden Acte der Leidensgeschichte gepredigt werden solle, und daß Luc. 23, 32—43, und Jes. 53 die jährlichen Altarlectionen sein sollen. Während nämlich besonders seit 1811 nur die Epistel des Tages gelesen wird, ist nun vorgeschlagen, den älteren Gebrauch der Vorlesung sowohl des Evangeliums als der Epistel wieder aufzunehmen. Uebrigens mag hier beiläufig bemerkt werden, daß an allen anderen Festtagen und Sonntagen nur in den Städten Nachmittagspredigten vorkommen; daß als Text der Hauptpredigt stets das Evangelium des Tages, und für die Nachmittagspredigt die Epistel benutzt wird; daß in den Städten, nur nicht in den kleinsten, auch Frühgottesdienste gehalten werden, wo über den Katechismus gepredigt wird; daß jedoch in allen Kirchen am ersten Tage des Weihnacht-, Ostern- und Pfingstfestes, wie auch an den Fast-, Bet- und Bußtagen Frühgottesdienste vorkommen sollen, wo, wenn nicht besondere Texte gegeben sind, die Textwahl frei steht. — Bei dem jetzt gehaltenen Reichstage ist von dem geistlichen Stande dieser Entwurf gebilligt worden mit folgenden unbedeutenden Veränderungen: Am 2. S. n. Trin. Röm. 1, 18—25 statt 1, 18—32; am 4. S. n. Trin. Röm. 14, 1—18 statt 14, 1—13; am 12. S. n. Trin. Matth. 15, 29—31 statt Marc. 5, 1—20; am 15. S. n. Trin. 1. Cor. 7, 29—31 statt 7, 17—35; am 22. S. n. Trin. Marc. 4, 21—25 statt 4, 22—25; am 26. S. n. Trin. Offenb. Joh. 20, 11—15 statt 20, 1—15. So verändert ist der Entwurf nun dem Könige zur Sanctionirung übergeben.

texte beibehalten, daneben aber die Prediger zu freier, mit Hinsicht jedesmal auf die Pericopen des Tages zu treffender Wahl des Predigttextes berechtigt werden. Von den Festen und Pericopen haben wir hier etwas ausführlicher, als eigentlich unser Plan erheischt, gehandelt, um in diesen Hauptpunkten ein Beispiel darzustellen, wie in Schweden auch auf dem Gebiete des Cultus das fortgehende Reformationswerk ohne große Umgestaltungen ruhig und vorsichtig getrieben wird. Uebrigens muß hier zwischen dem Aeußeren und dem Inneren, zwischen dem Buchstaben des gesetzlich Festgestellten und dem diesen erfüllenden, in der Praxis sich bethätigenden Geiste unterschieden werden. Im Aeußeren und durch das Kirchengesetz sind die Prediger an die bestehenden Pericopen gebunden; aber der innere Drang des Geistes, das Bedürfniß einer größeren Freiheit in Behandlung des göttlichen Wortes, hat zu einer für die schwedische Kirche ganz eigenthümlichen Predigtform geführt, die hier besonders erwähnt zu werden verdient. An die Spitze der Predigt wird fast immer ein freigewählter Bibelspruch gestellt, der nicht nur zu einer vorbereitenden Betrachtung führt, die mit einem stillen Vater Unser endet, sondern auch, nach Vorlesung der Pericope und mit dieser in Zusammenhang gesetzt, zu dem Thema hinleitet, das meistens synthetisch mit Berücksichtigung sowohl des sogenannten Eingangsspruches als der Pericope abgehandelt wird. So hat sich neben dem Pericopenzwange die Freiheit der Texteswahl von alten Zeiten her gebildet, und eben die Uebertreibung dieser Freiheit, da die Prediger bisweilen als ihren Text mehr den freigewählten Bibelspruch als die Pericope betrachteten und diese über jenem vernachlässigten, was wir hier als einen Mißbrauch rügen müssen, hat nicht wenig dazu beigetragen, daß man in einem mehrjährigen Pericopencyklus die sicherste Abwehrung dieses Fehlers und einen geregelten Uebergang zur rechten Wahlfreiheit gesucht hat.

Die liturgische Freiheit ist übrigens noch eine beschränkte, da es nur in einzelnen, sehr wenigen Fällen bei Abhaltung der Liturgie dem Geistlichen freisteht, entweder mit eigenen Worten zu reden oder unter mehreren Formularen der Kirchenagende zu wählen. Zur rechten Würdigung dieses Verhältnisses muß aber Folgendes in Betracht kommen. Zwar ist der Geistliche bei Besorgung des Altargottesdienstes streng

an die Formulare der Kirchenagende gebunden; aber sowohl in der ersten Anordnung (1531) als in den öfteren nachmaligen Revisionen (von 1614, 1693 und 1811, welche letzte jedoch, wie schon bemerkt ist, keine gelungene war) steht die Altarliturgie als eine völlig epurirte und fast auf ein Minimum reducirte Form des alten Rituals da, die sich vor der Predigt um das Sündenbekenntniß, die Bibellection und das apostolische Credo, nach der Predigt, wenn das Abendmahl nicht gefeiert wird, um ein Schlußgebet und den Aaronischen Segen concentrirt. Zwar hat auch der Prediger nach geendigter Predigt einige in der Kirchenagende befindliche Gebetsformulare auf der Kanzel zu lesen. Diese sind, außer dem gewöhnlichen allgemeinen Kirchengebete, das gleichwohl in zwei (eine Danksagung für die Predigt des Wortes Gottes und ein kurzes Sündenbekenntniß) zerfällt, Fürbitten für die Obrigkeit, die Catechumenen, die Communicanten, u. s. w. Bisweilen aber, wie für einige Fürbitten und Danksagungen, finden sich gar keine Formulare und es besteht auch als Herkommen, daß der Geistliche hiebei freier verfährt. Das Wichtigste ist jedoch, daß, wo sich der Geist und die Gabe des Gebets in höherem Grade findet, freie Gebete sehr oft in die Predigt verlegt oder unmittelbar mit dieser verbunden werden, sowohl am Anfang der Predigt — wo entweder ein längeres freies Gebet, das mit dem stillen Vater Unser endet, an die Stelle der obengenannten vorbereitenden Betrachtung treten kann, oder, was oft geschieht, ein kürzeres freies Gebet zu diesem Vater Unser einleitet — als auch nach Vorlesung der Pericope oder Angabe des Themas oder am Schlusse der besonderen Abschnitte, oder, was sehr oft vorkommt, bei Abschließung der Predigt kürzere oder längere, im letzten Falle besonders oft sehr umfassende freie Gebete gehalten werden. Hierin, wie auch bei der im Gottesdienste oft wiederkehrenden Absingung der stets vom Prediger zu wählenden Gesänge, tritt das Element der Freiheit hervor, welches so dem Element der Gebundenheit das Gleichgewicht hält.*)

*) Bei einem vollständigen Hauptgottesdienste kommen immer 5 verschiedene Lieder vor: 1) zum Anfang, 2) zwischen dem Sündenbekenntnisse und der Bibellection, 3) zwischen dem Credo und der Predigt, 4) zwischen der Predigt nebst Kanzelgebeten und der darauf folgenden Altarliturgie, 5) zum Schlusse nach dem

Da wir aber hier nicht in Einzelnheiten rücksichtlich des öffentlichen Cultus oder der besonderen liturgischen Handlungen eingehen können, wollen wir uns auf folgende kurze Bemerkungen beschränken. In Verwaltung der beiden Sacramente ist der Geistliche eben so streng, als bei Besorgung der Altarliturgie, an die Kirchenagende gebunden. Die alten katholischen Taufceremonien des Salzes, der Salbung, der Taufkerzen, der weißen Taufkleider u. s. w. wurden theils bei Einführung der Reformation, theils bald nachher, und was davon übrig geblieben, auf dem Concilium zu Upsala 1593 ganz abgeschafft. Der Exorcismus (dessen Formular schon auf diesem Concilium sehr gemildert war), die Abrenuntiation und das Zeichen des Kreuzes bei der Taufe*), sind nunmehr aus dem Taufritual entfernt. Der Gebrauch von Taufpathen ist beibehalten, jedoch so, daß die Mißbilligung der presbyterianischen Kirche ihn wenig trifft. Die Taufhandlung wird nunmehr oft im Hause, seltener und in mehreren Provinzen, besonders des Winters, fast niemals in der Kirche verrichtet, was aus climatischen Gründen in Verbindung mit der Gesetzesbestimmung, die Kinder binnen acht Tagen nach der Geburt taufen zu lassen, herzuleiten ist; die Pathen erscheinen also einerseits als Vertreter der nicht anwesenden Gemeinde, andererseits an der Stelle der Eltern und übernehmen nur die Verpflichtung (diese aber ausdrücklich durch ihr Ja auf eine nach vollzogner Taufhandlung an sie gerichtete, in der Agende vorgeschriebene Ermahnung), bei Absterben oder etwa eintretendem Unvermögen der Eltern, das Kind christlich zu erziehen. Die Eltern sind jedoch nicht selten, in Folge der Haustaufe, bei der Taufe zugegen. Die Nothtaufe ist gesetzlich anerkannt und wird, wenn das Kind am Leben bleibt, nur durch einen besonderen, in der Agende festgestellten Act der Bestätigung vom Geistlichen bekräftigt. — Die Confirmationshandlung hat in Schweden gar nichts Episkopales. Sie wird weder mit den Ceremonien der bischöflichen Kirche, noch von

Segen. Bei größeren Festen kommen auch ein oder mehrere Gesangverse in der Predigt vor dem Vater Unser hinzu. Die übrigen Gottesdienste, bei welchen in der Regel gar kein Altardienst vorkommt, fordern auch weniger Gesang.

*) In der jetzigen schwedischen Kirchenagende kommt das Zeichen des Kreuzes nirgends vor.

Bischöfen, sondern von jedem Prediger, der den Confirmationsunterricht ertheilt hat, verrichtet, und besteht aus 1) einer Prüfung der Confirmanden, die öffentlich abgehalten wird, als Schlußprüfung vor der Gemeinde, wie denn das Volk in allen Richtungen Oeffentlichkeit fordert; 2) einer Erneuerung des Bekenntnisses und der Gelübde, die bei der Taufe von den Pathen ausgesprochen worden sind. Das Ganze ist eine rührende Erbauungsstunde und feierliche Berechtigung zum heiligen Abendmahl, das nach gemeinschaftlicher Beichte von den Confirmirten am nächstfolgenden Sonntage genossen wird. — Das Abendmahl wird der Ordnung nach in der Kirche und am Schlusse des Hauptgottesdienstes gefeiert, wiewohl bei Landgemeinden in einigen Provinzen die Feier des heiligen Abendmahles, unmittelbar an die Beichte geknüpft, dem Hauptgottesdienste voran geht, was zwar der gesetzlich festgestellten Ordnung der Agende widerspricht, aber durch locale Verhältnisse entschuldigt wird. Die Abendmahlsliturgie ist hauptsächlich die alte, aber aller katholischen Zusätze entkleidet und darum eine sehr einfache. Das Abendmahl wird von den Communicanten knieend empfangen. Bei dieser Kniebeugung denkt kein Mensch, wie die Presbyterianer befürchten, an eine Anbetung der Abendmahlselemente, sondern man sieht darin, wie auch in der Kniebeugung bei Gebeten und namentlich dem Sündenbekenntniß, nur ein Zeichen der demüthigen Ehrfurcht vor dem Herrn. Das Abendmahl in Privathäusern zu reichen ist von 1571 an streng verboten, so daß Privatcommunion nur in wahren Nothfällen verstattet, und fast niemals anders als bei einer Krankencommunion gebräuchlich ist. Ueber die Krankencommunion und die dazu gehörige Beichte sind sehr genaue Vorschriften gegeben, um jedem Mißbrauch vorzubeugen. Die Beichte findet immer vor der Communion statt und darf niemals unterlassen werden. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fanden sich noch einige Spuren der Privatbeichte. Lange vorher war jedoch die allgemeine Beichte die üblichere geworden, und sie ist nun die einzig bestehende. Nach der allgemeinen Sitte melden sich die Communicanten am Sonntage nächst vor der Communion und da wird mit ihnen das Communionverhör vorgenommen, das nicht eigentlich wie eine Catechismusprüfung, sondern vielmehr eine im vertraulichen Tone

gegebene Hinweisung auf die Hauptstücke des Glaubens mit besonderer Beziehung auf die Selbstprüfung, warnend, tröstend und belehrend gehalten wird. In der folgenden Woche pflegen die Geistlichen nicht selten privatim mit denen sich zu besprechen, deren Gemüthszustand sie näher kennen oder prüfen wollen oder die, nach einer hie und da noch bestehenden Sitte selbst Rath, Trost und Belehrung beim Geistlichen suchen. An dem Sonntage, wo das Abendmahl gefeiert wird, und zunächst vor Anfang des Hauptgottesdienstes, in einigen größeren Städten auch oft am Sonnabend zuvor, wird die Beichtrede an die Communicanten gehalten. Diese bezieht sich stets auf das allgemeine Sündenelend, auf die Buße und die Gnade der Erlösung, und es ist die Pflicht der Geistlichen, diese Rede so einzurichten, daß sie den in der Gemeinde vorhandenen besonderen Bedürfnissen so viel als möglich entspricht und also einigermaßen den Mangel der Privatbeichte ersetzt. Dann folgt das Sündenbekenntniß und die Absolution, wobei die Communicanten knien. Es ist hier als eine Unvollkommenheit der schwedischen Beichtliturgie zu bezeichnen, daß dabei vom Geistlichen Alles, Nichts aber von den Beichtenden gesprochen wird. Die Handauflegung ist weder bei der Beichte noch bei der Confirmation üblich. Das Absolutionsformular ist seit 1811 ein bedingtes, nämlich an aufrichtiges Sündenbekenntniß, ernstliche Besserung und rechtschaffenen Glauben gebundenes, was bei den schwedischen sectirenden Altlutheranern (den sogenannten Lesern) vielen Anstoß erregt, da sie entschieden ein unbedingtes fordern. — Eine andere Art von Beichte ist die in Schweden sogenannte heimliche, die darin besteht, daß Einzelne freiwillig einzelne Sünden und was ihr Gewissen drückt, bekennen. Diese Beichte gehört aber nicht zum Gebiete des Liturgischen, und darum soll sie in der nächsten Abtheilung kurz besprochen werden. Jeder Prediger ist berechtigt, Trauungen zu verrichten; nur muß er ein vom Pfarrer der Gemeinde, wo gesetzmäßig das dreimalige Aufgebot abgekündigt ist, ausgefertigtes Zeugniß erhalten, daß dies richtig und ohne Einspruch geschehen ist. Zwischen den Aufgeboten und der Trauung ist kein Termin festgestellt; nur ist im Falle der Verzögerung dem Pfarrer auferlegt, auf Beschleunigung der Trauung zu dringen. — Die Einsegnung der Wöchnerinnen, die schwedisch sehr

bezeichnend Kirchgang genannt wird, ist in Form einer Danksagung von Alters her gebräuchlich. In Fällen der unehelichen Geburten tritt die Kirchenbuße an die Stelle dieser Einsegnung. Die Einsegnung der Wöchnerinnen gilt so sehr als allgemeine Regel, daß die Agende selbst besondere Gebetsformulare hat für Mütter (oder Ammen), welche unvorsichtiger Weise ihr Kind erdrückt haben, und für Mütter, die vor der Ehe, doch unter Eheversprechen des Erzeugers ein Kind geboren haben*) —. Bei der Todtenliturgie, die nur eine kurze ist, steht es dem Prediger frei, selbstgewählte biblische Sprüche oder Lieder aus dem kirchlichen Gesangbuche zu recitiren, oder eine Leichenrede (bei feierlicheren Bestattungen eine Leichenpredigt) zu halten. Ein christliches, vom Prediger verrichtetes Begräbniß gehört so sehr zur allgemeinen Ordnung, daß selbst Verbrecher, sogar Selbstmörder, wenn ihnen nach gerichtlicher Untersuchung nicht ein ehrliches Begräbniß zur Strafe verweigert wird, so bestattet werden. Ein stilles Begräbniß (d. i. ohne Läuten der Glocken und mit einer bis auf das Allerwesentlichste abgekürzten Todtenliturgie) erhalten aber todtgeborne oder ungetauft gestorbene Kinder oder Solche, die wegen gewisser Vergehungen von weltlichen Gerichten zu dieser Art des Begräbnisses verurtheilt werden. — Bei Ordination der Geistlichen, Installation der Pfarrer, Weihung der Bischöfe und Einweihung von Kirchen müssen immer, außer dem in der Kirchenagende Vorgeschriebenen, besondere Reden gehalten werden und mehrere Geistliche assistiren. So wird hier die Gesammtkirche repräsentirt. Bei allen anderen speciellen

*) Die letztgenannten haben, wenn das Eheversprechen recht constatirt wird, in bürgerlicher Hinsicht schon vor der Trauung die Rechte ehelicher Frauen und so auch die Kinder die Rechte ehelich erzeugter, was aus den uralten schwedischen Gesetzesbestimmungen, die hiebei auf das Verlöbniß alles Gewicht legen, zu erklären ist. Der Ursprung dieser Gesetzesbestimmungen ist gewiß in vorchristlicher Zeit zu suchen, und weder die vormals katholische noch die jetzige protestantische Kirche Schwedens hat hierin Veränderungen zu bewirken vermocht, sondern sich nur auf Warnungen u. s. w. beschränken müssen. So aber besteht von Alters her eine eigenthümliche Art von Civilehe, die allerdings der Sittlichkeit ungünstig ist, und, da die so vor der Ehe gezeugten Kinder in den Tabellen als uneheliche aufgeführt werden, wächst die Zahl dieser um ein Bedeutendes, obgleich recht viele dieser Kinder später, oft bald darauf, in Folge der Ehe ihrer Eltern ganz und gar in die Classe der ehelichen übergehen.

liturgischen Handlungen steht es aber dem Geistlichen frei, besondere Reden zu halten, eine Freiheit, die oft bei Todtenbeerdigungen, seltener bei Copulationen, am seltensten bei Taufacten gebraucht wird. Besonders bei der Confirmationshandlung ist dem Geistlichen eine sehr große liturgische Freiheit eingeräumt, denn hier sind die meisten Formulare nur beispielsweise in der Agende angeführt. Diese wenigen Bemerkungen mögen hier genügen, da eine genauere Erörterung aller hieher gehörigen Einzelnheiten in der oben citirten Schrift Schuberts über die Kirchenverfassung Schwedens zu finden ist, und überdieß die jetzige schwedische Kirchenagende oder, wie sie in Schweden genannt wird, das Kirchenhandbuch in deutscher Uebersetzung (Lübeck 1825) vorhanden ist.

Hier möchte auch der Ort sein, anhangsweise von den in neueren Zeiten vorgenommenen Revisionen und Bearbeitungen der Kirchenagende, des kirchlichen Gesangbuchs, des Landeskatechismus, wie auch der Bibelübersetzung etwas ausführlicher zu reden.

Daß in sehr vielen Fällen das Althergebrachte nicht den modernen Ansichten einer neueren und neuerungssüchtigen Zeit, die sich der Aufklärung zu rühmen pflegte, entsprach oder genügte, und daß man deßhalb um so unbedenklicher zum Reformiren schritt, ist sehr leicht zu begreifen. Das Christenthum sollte diesem neuen Lichte angeeignet, dieser sogenannten Aufklärung mundgerecht gemacht werden, und um dieß zu bewirken, wandte man sich vor Allem zu jenen Büchern, die als Träger des Christenthums und Vermittler desselben zu betrachten sind. Die Bibelübersetzung war zwar einer Revision sehr bedürftig; denn seit 1526, da das schwedische Neue Testament zuerst gedruckt erschien, und 1541, da die ganze Bibel herauskam, hatte sie, der im Anfange sowohl als am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts angeordneten Revisionen ungeachtet, sich fast unverändert erhalten. Die Sprache darin war demzufolge hie und da veraltet, wie auch an mehreren Stellen der Sinn des Originals nicht richtig getroffen war. Die anderen obengenannten öffentlichen Schriften der Kirche waren auch nicht von so ausgezeichneter Vortrefflichkeit, daß sie nicht einiger Verbesserungen bedurften. Der Anfang ward schon früh (von 1756 an) mit dem kirchlichen Gesangbuche gemacht, und Entwürfe zu einem

neuen wurden demzufolge von den zur Verbesserung des kirchlichen Gesangbuchs besonders angeordneten Commissionen herausgegeben, der erste 1765 und 1767, rechtgläubig, aber an christlich-poetischem Werthe dem alten sehr nachstehend, der zweite 1793, der weder in kirchlich-poetischer noch in kirchlich-rechtgläubiger Hinsicht auch nur mäßigen Forderungen entsprach, der dritte 1814, zwar viel besser gerathen, aber doch nur zu sehr ein Aggregat von Altem und Neuem, mehr oder weniger Brauchbarem, um recht genügen zu können. Es hatte aber da ein Umschwung zu größerer Kirchlichkeit begonnen, und die Wirkungen desselben, die schon in der letztgenannten Gesangbuchs-redaktion zu spüren sind, traten noch kräftiger hervor in dem neuen Entwurfe, der von dem ausgezeichnetsten Mitgliede der Commission, dem nachherigen Erzbischofe Wallin, ohne Mitwissen und Mitwirkung der übrigen bearbeitet 1816 erschien und so viel Beifall fand, daß diesem Manne allein die Vollendung des Werks aufgetragen ward, welches er kurz darauf mit solcher Umsicht zu Stande brachte, daß das von ihm redigirte seit 1819 kirchlich recipirte Gesangbuch, wenn auch nicht ohne dogmatisches Schwanken an einigen Stellen, ein vorzügliches genannt zu werden verdient, und weil es die religiösen Bedürfnisse seiner Zeit traf, so großes Lob erwarb, daß noch jetzt Manche sagen, es sei das trefflichste Gesangbuch in der Christenheit *). — Der Zeit nach folgte darauf die Revision der Bibelübersetzung. Besonders auf Antrag des Bischofs Serenius, der jedoch gewiß von keiner neologischen Veränderungssucht dazu getrieben war, ward im Jahre 1773 eine Bibelcommission niedergesetzt, die aus 20 Mitgliedern bestand, und in der nicht nur die angesehensten und gelehrtesten damaligen schwedischen Theologen, Orientalisten und Humanisten Platz fanden, sondern damit das Werk mit bestmöglicher Sachkunde betrieben werden möchte, auch die berühmten Namen des großen Linné, des gelehrten Arztes Rosenstein, des Mathematikers Wargentin u. a. m.

*) Die Mängel, mit denen dieses Gesangbuch behaftet ist, sind großentheils aus der kurzen Frist, die Wallin zu dessen Vollendung gesetzt wurde, entsprungen, worüber er sich auch mehrmals öffentlich beklagt hat. Daß dieser große Mann sich dabei auch nicht den Einflüssen seiner Zeit entziehen konnte, kann freilich nicht in Abrede gestellt werden, so wenig als er damals noch selbst in einer Uebergangsperiode zu klarer ausgeprägtem evangelischen Bekenntnisse stand.

uns begegnen. Obgleich diese Commission unter dem Einflusse solcher Männer wie des berühmten Orientalisten Aurivillius und des gelehrten Classikers Floderus arbeitete, ist die neue Uebersetzung, die von 1774 bis 1792 heftweise gedruckt erschien, bei aller Anerkennung der darin sich kundgebenden tüchtigen Gelehrsamkeit nicht gelungen zu nennen; ihr Hauptcharakter kann am treffendsten so bezeichnet werden, daß sie mit dem Werke des J. D. Michaelis auf gleicher Linie steht und fast alle die Vorzüge und Mängel desselben aufzuweisen hat. Sie wollte als eine ganz neue von dem damaligen wissenschaftlichen Standpunkte aus auftreten; darum wurde aber auf die alte einfache und körnige, mit dem religiösen Bewußtsein des Volkes verwachsene Uebersetzung fast gar keine Rücksicht genommen; sie wollte eine erklärende sein, aber eben darum ward sie eine in vielen Stellen nach den subjektiven Meinungen der Uebersetzer geformte und um so weniger wortgetreue; sie wollte auch der Form nach eine zeitgemäße sein, aber da diese Zeit Alles modernisirte, so fand man auch in der neuen Uebersetzung nicht die alte Bibelsprache wieder. Gegen diese Umgestaltungen protestirte der in der Kirche von früheren Zeiten her fortlebende ächt christliche Geist, und diese Proteste waren so kräftig und so allgemein, daß in Folge derselben eine Umarbeitung oder neue Revision nicht unterbleiben konnte, und diese ward (1793) neuen Commissionsmitgliedern aufgetragen; indessen verzögerten einige besonders zwischen Tingstadius und Ödmann obwaltende Meinungsverschiedenheiten die Arbeit so sehr, daß das Neue Testament in dieser neuen Bearbeitung, die eine fast noch mehr paraphrasirende war, erst im Jahre 1816 erschien. Zum unsterblichen Ruhme des oftgenannten Erzbischofs Wallin gehört, daß er, damals ein junger Pfarrer einer stockholmischen Gemeinde, durch kräftiges Protestiren den Versuch vereitelte, der auf dem Reichstage 1815 gemacht wurde, dieser Uebersetzung des N. T. allgemeine kirchliche Geltung zu verschaffen. Darauf ging die Commission zur Revision des Alten Testaments über, aber diese war noch nicht zum Abschlusse gebracht, als im Jahre 1841 die Commission neuorganisirt und ein neues Princip angenommen wurde, nämlich die alte Uebersetzung nur mit leichter Hand und sehr vorsichtig zu verbessern. Das Neue Testament, so revidirt, liegt nun

fertig zum Drucke. — So schlugen diese beiden Reformversuche zum Heile der Kirche aus, der eine durch das, was derselbe endlich hervorbrachte, der andere aber nur durch Beseitigung des Vorgeschlagenen, beide dadurch, daß sie nicht in der neologisch gesinnten Zeit ihre Projekte durchsetzen konnten. Ganz anders ging es mit zwei anderen Reformen, nämlich der Kirchenagende und des Landeskatechismus. Obgleich die Kirchenagende gewiß weniger, als die übrigen hier genannten Bücher, einer Revision bedürftig war, fand man sie für jene Zeit zu altmodisch, da seit Einführung der Reformation darin nur wenige Veränderungen unternommen worden waren. Der Antrag sie zu revidiren ging von Gustav III. selbst aus, welcher denselben an die auf dem Reichstage 1789 versammelten Deputirten der Geistlichkeit brachte; in Folge desselben griff man mit dreister Hand ein in das Hergebrachte, und, ohne auf die so wichtige liturgische Tradition zu achten, machte man nach Gutdünken, meistens nach dem herrschenden rationalisirend-sentimentalen Geschmacke, Aenderungen, die unbefugt, Versetzungen, die unpassend, und Zusätze, die wässerig waren. Die so weit mehr verunstaltete als verbesserte Kirchenagende, die in Proben zweimal zuvor (1793 und 1799) gedruckt erschienen war, wurde mit wenigen Veränderungen auf dem Reichstage 1809 gebilligt, und nach erhaltener königlicher Sanction im Jahre 1811 allgemein eingeführt und zur genauen Beobachtung anbefohlen. Auf eben demselben Reichstage wurde auch ein neuer Landeskatechismus recipirt, der ebenso, wie die Agende, aus einer schwankenden Revision des alten entstanden, ein zeitgemäßer wurde, nämlich für die dem Positiven entfremdete und ungeneigte Zeit. Beide, die neue Agende sowohl als der neue Landeskatechismus, sind die treffendsten Exponenten des in dieser Zeit vorherrschenden rationellen Supranaturalismus, der die Grundlehren des Christenthums nicht geradezu verläugnete, sondern nur, wie er es sich dachte, durch vernunftmäßigere Auffassung erklären wollte und besonders durch neologisch semipelagianisirende Abschwächung entstellte. Aber damit war man an das Ende solcher Reformen gekommen, denn der Versuch, der auf demselben Reichstage gemacht wurde, ein neues kirchliches Gesangbuch zusammenzustellen, scheiterte an den kräftigen

Protesten des noch jungen Wallin*), und die nachmals (von 1816 bis 1823) beabsichtigte Einführung neuer Pericopen wurde auch von dem mehr und mehr erwachenden confessionellen Bewußtsein zurückgewiesen. Schließlich mag hier bemerkt werden, daß bei dem jetzt gehaltenen Reichstage ein Antrag auf baldige Umarbeitung der Kirchenagende und des Landeskatechismus gemacht ist, der sich allgemeiner Billigung zu erfreuen hat, und daß man also in Hinsicht dieser beiden einer Rückkehr zu dem ächt evangelisch Confessionellen, wie wir hoffen, mit Gewißheit entgegen sehen darf. Diese sogenannten Reformen können sonach als eine über die Kirche dahinfahrende Wolke, die aber im Verschwinden begriffen ist, betrachtet werden.

Wenn wir nun, am Ende unserer Darstellung der kirchlichen Verfassungszustände Schwedens stehend, auf alles Obengesagte zurückblicken, um den Einfluß derselben auf das christliche Leben zu erkennen, so hoffen wir, daß daraus erhelle, einerseits wie diese Kirchenverfassung in ihrer Grundlage und Fortentwickelung das ächt lutherisch-evangelische Gepräge treu bewahrt hat, und andererseits wie in ihr nicht nur keine Hindernisse für die Bewahrung des kirchlichen Sinnes und das Gedeihen des christlichen Lebens liegen, sondern wie im Gegentheil die Erhaltung des reinen Offenbarungsglaubens und das Aufblühen der wahren Gottesfurcht als das Ziel erscheint, nach welchem fromme und weise Männer, von Gottes Wort und christlicher Erfahrung geleitet, bei der Feststellung und allmählichen Fort-

*) Aus alten und neuen Liedersammlungen hatte man ein solches Gesangbuch zusammengebracht und der königlichen Sanction unterbreitet. In dieses Gesangbuch waren alle damals von Wallin herausgegebenen geistlichen Lieder aufgenommen. Er aber erklärte, daß diese nur als unreife Versuche und Proben anzusehen wären, und daß sie als sein Eigenthum nicht ohne seine Bewilligung könnten der Kirche in dieser Gestalt zum öffentlichen Gebrauch übergeben werden, und so ward ein Aufschub bewirkt, der zur neuen Revision führte. Dieß Beispiel mag auch zeigen, wie man auf diesem sogenannten Revolutionsreichstage (1809), wo die ganze Staatsverfassung umgeformt wurde, auch in Kirchensachen unbedenklich in einem Reformiren begriffen war, dessen Früchte wir schon angegeben haben.

bildung dieses Kirchenorganismus gestrebt haben. Wenn dennoch das ächt christliche Glaubensleben nicht kräftig genug das ganze Volk durchdringt, wenn sich viele Mängel zeigen und ein weites Feld von Klagen und frommen Wünschen sich eröffnet, so müssen die Ursachen dazu anderswo als in den Principien der Verfassung gesucht, und aus anderen Gründen als aus den Formen des Kirchenwesens hergeleitet werden. Folgen wir auch hier der Geschichte als Führerin, so wird sich ergeben, daß diese Uebelstände als etwas von außen her Gekommenes, als zeitweilige Bedrückung einer der Kirche feindlichen Uebermacht zu betrachten sind.

Am Schlusse des siebzehnten und in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts stand die schwedische Kirche vielleicht in ihrer schönsten Blüthe, von Männern, wie Spegel, Swedberg, den beiden Gezelius, Rydelius u. a. gepflegt und geleitet. Kurz vorher waren unter der Regierungszeit Carls XI. († 1697) viele sehr ersprießliche Anordnungen getroffen, ein neues, von wahrhaft christlichem Geiste getragenes Kirchengesetz eingeführt, wie auch ein neuer recht brauchbarer Landeskatechismus, ein sehr gutes kirchliches Gesangbuch und eine mit behutsamer Sorgfalt revidirte Kirchenagende *). Welche Früchte damals aus diesem Zustande der Kirche erwachsen sind, möchte vielleicht am besten zu ersehen sein, wenn wir hier beispielsweise an die Veteranen Carls XII. erinnern, die nach der unglücklichen Schlacht bei Pultava (1709), wo 15,000 Mann (fast die ganze schwedische Armee) gefangen genommen wurden, ins Innere von Rußland und nach Sibirien geschleppt, im Elend dahinschmachteten. Es ist sehr rührend, die vielen Berichte zu lesen, wie diese Krieger das Kirchenwesen unter sich ordneten und ein Consistorium von gefangenen Feldpredigern einrichteten, das überall, wo es irgend geschehen konnte, Prediger bestellte, welche wie wandernde Apostel unter den größten Entbehrungen und Bedrückungen das ewige Wort der Wahrheit den Gefangenen verkündeten; ferner, wie an entlegenen Orten ergraute Officiere an

*) Eine Revision der Bibelübersetzung war zwar auch angeordnet, aber mit solcher (wir wagen zu behaupten, übertriebener) Vorsicht ausgeführt, daß es in der 1703 gedruckten, sogenannten Carolinischen Kirchenbibel, der Normalausgabe der jetzigen schwedischen Bibelübersetzung, fast zu keinen Veränderungen kam.

Sonn- und Festtagen, nicht selten auch öfter, ihre Mitgefangenen um sich versammelten, ihnen abgeschriebene Predigten vorlasen, sie aus dem Worte Gottes belehrten, ermahnten, tröfteten, an ihrem Todtenbette das Amt des Seelsorgers mit gewissenhafter Treue verwalteten, wie sie so den Glauben pflegten und befestigten, das Elend der Verbannung in geistlichen Segen verwandelten und sich als Streiter Christi mit den Waffen des Geistes eine Palme erwarben, die noch schöner war, als der Lorbeerkranz, welchen sie sich unter den Bannern des schwedischen Löwen erfochten hatten. Daß aber dieß Alles nur aus einer vom Vaterlande mitgebrachten, tiefgewurzelten Frömmigkeit zu erklären ist, kann nicht bezweifelt werden. Noch lebt auch in vielen Provinzen Schwedens das Andenken dieser biederen Carolinen, „der Männer der Bibel und des Schwerdtes", besonders der schwergeprüften Wenigen, die nach fünfzehnjähriger, oft längerer Gefangenschaft zurückkamen. Ein anderes Lebensbild aus eben diesen Zeiten ist dem deutschen Publicum neulich vorgeführt in der von Dr. Rudelbach herausgegebenen werthvollen Biographie des trefflichen Bischofs Swedberg, eines wahrhaft apostolischen Mannes, eines Musters demüthiger Gottergebenheit und aufopfernder Hirtentreue *). Er stand aber nicht allein, sondern von Männern umgeben, die ihm in vielen Stücken ähnlich waren, und eine Reihe von schwedischen Geistlichen, besonders aus dieser, wie aus der nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Zeit, würde ein schönes Ehrendenkmal der schwedischen Kirche, und so mittelbar auch der Kirchenverfassung werden **). Daß aber Alles damals ganz vortrefflich gewesen, wollen wir hier mit nichten behauptet haben; denn wann war wohl auf der Erde etwas vollkommen? Wo wäre jemals die sichtbare Kirche in die unsichtbare aufgegangen, das hohe Ideal des Reiches Gottes realisirt, der Weizen von dem dazwischen gesäeten Unkraut befreit? Die Klagen und Seufzer Swedbergs sind

*) Christliche Biographie von Dr. A. G. Rudelbach. 1. Bd. 5. Liefg. Leipzig, 1849.

**) Rudbeckius, Paulinus, Johannes Matthiä, Lenäus, Terserus, die vier Benzelius, die beiden Gezelius, Spegel, Swedberg, Rydelius, Tollstadius, Muhrbeck, mögen von uns hier besonders genannt werden, jedoch ohne bestimmt zu behaupten, daß nicht viele andere neben ihnen ebenbürtig stehen können.

einheimische Zeugnisse dawider, deren Grund nicht geläugnet werden kann, obgleich er, wenn er auf das nun Vergangene zurückblicken könnte, sicherlich seine Zeit in Vergleichung mit der folgenden gerühmt hätte. Die damaligen Mängel traten am deutlichsten ans Licht, als in eben dieser Zeit der Pietismus sich von Deutschland aus nach Schweden fortpflanzte, und in den Spuren desselben und auf demselben Wege nachher der Herrnhutianismus hereindrang. Da der Kampf wider diese beiden nicht, wie es sich gebührt hätte, nur von Seiten der Geistlichkeit und zwar mit den Waffen des göttlichen Wortes, sondern noch mehr von Seiten der Machthabenden, nämlich mit Erlassung und Handhabung strenger Verbote geführt wurde, und da man hierbei die Erscheinungen der ächten Frömmigkeit nicht recht von den Aeußerungen der unächten zu unterscheiden wußte, vielleicht auch in Folge der allmählichen Verflechtung der höchsten und einflußreichsten Kirchenbeamten in die politischen Parteikämpfe der sogenannten Freiheitszeit (von 1720 bis 1772), hatte sich der lebendige Geist der Bekenntnißtreue mehr und mehr in die Formen des Orthodoxismus einschnüren lassen. So wurden die ersten Spuren einer langsam fortschreitenden Erstarrung sichtbar*), die um so gefährlicher war, weil eben damals von Frankreich aus die Freigeisterei in die höheren Stände eindrang, und diese, besonders in der Regierungszeit Gustavs III., am Hofe eine feste Stütze gewann. Die großen Verdienste dieses Königs, der im Anfang seiner Regierung durch die Regimentsveränderung von

*) Ganz besonders in den Versuchen, den für die Sache Christi warm eifernden Tollstadius (Pfarrer der Gemeinde St. Jacob zu Stockholm † 1759) der Heterodoxie zu überführen und so seine überaus gesegnete Wirksamkeit zu lähmen, tritt dieß hervor. Zur Charakterisirung dieses Mannes mag hier folgender schöne Zug aus seinem Leben erwähnt werden. Als er ein altersschwacher Greis war und seine Stimme in der Kirche nicht mehr gehört werden konnte, fuhr er doch fort zu predigen, und bei seinen Predigten war die Kirche immer gedrängt voll. Ein Zeitgenosse hat geschrieben: man gieng in die Kirche, obgleich man den Prediger nicht hören konnte, denn, wie immer aus seinen frohen Augen die Liebe Gottes strahlte und er von Gott nicht ohne Freudenthränen reden konnte, so leuchtete Andacht aus seinem Angesichte und seine Geberden wirkten Erbauung. Der Ausdruck ist vom Grafen Tessin, der sich übrigens der französischen Freigeisterei zuneigte und darum wohl um so mehr ein unparteiischer Berichterstatter ist, aufgezeichnet. Was muß der Mann im kräftigen Alter gewirkt haben, von dem als einem Greise so etwas berichtet werden kann!

1772 dem politischen Parteiwesen ein Ende machte, der die Wissenschaften und freien Künste eifrig beförderte und die schwedische Litteratur kräftig erhob, sind aller Anerkennung werth; aber in Hinsicht der Religion und der Religiosität des Volkes war sein Einfluß keinesweges ein ersprießlicher. Da er nämlich von Prachtliebe zur Verschwendung geführt, um des Gewinnes willen das Branntweinbrennen zum Regale machte und das Branntweintrinken mehr als zuvor in Schwang brachte, hat er sich ein Blutgeld erworben und die Sittlichkeit seines Volkes für mehrere Generationen untergraben; da er, der im Umgange ein sehr liebenswürdiger, wie auch genialer und ästhetisch fein gebildeter Mann war, als ein gekrönter Voltaire gepriesen zu werden strebte, gab er in seiner nächsten Umgebung den kräftigsten Impuls zur Abschwächung des lebendigen Christenthums; dieß ging leicht in Religionsverachtung über, und die Unsittlichkeit, wozu sie mehr und mehr führte, drang tiefer und tiefer auch in die unteren Classen, besonders in den größeren Städten, oder wo sonst die Freigeister ihr Spiel unverhohlener treiben konnten. Dazu kam fast in eben dieser Zeit der aus Deutschland importirte Rationalismus, der besonders unter den Gelehrten Eingang fand. Nicht wenige unter den Geistlichen, wiewohl eigentlich fast nur den wissenschaftlicher gebildeten, wurden mehr oder minder davon angesteckt; so mächtig war aber noch die Reminiscenz der alten confessionellen Glaubenstreue, daß auch von ihnen niemals der Unglaube öffentlich bekannt oder gepredigt wurde, sondern im Gegentheil hielten sie im Allgemeinen, so viel irgend geschehen konnte, an dem althergebrachten Lehrsystem fest, nur mit verflachenden Accommodationen, die sie als nothwendige Forderungen der damaligen Bildungsstufe oder des wissenschaftlichen Standpunkts einschwärzten. Das war namentlich die Stellung der theologischen Facultäten, in denen jedoch ununterbrochen Männer von alter Rechtgläubigkeit saßen, deren Einfluß man es wohl am meisten zu verdanken hat, daß in der akademischen Behandlung der Theologie die wenigen Neuerer niemals über den sogenannten supranaturalistischen Rationalismus hinausgingen. In dieser Zeit der Zweifel, Wirren und Gährungen suchten viele der Frommgesinnten, der für praktisches Christenthum redlich Eifernden, ihren Glauben zu retten, wie

und wo sie es irgend konnten. Für Manche, besonders die mehr spekulativen Köpfe und ihre Schüler, lieferte der Swedenborgianismus einen solchen Zufluchtsort, wo sie zwar die Dreieinigkeitslehre in alter Form aufgaben, aber sich um so mehr in dem Glauben an die Gottheit Christi befestigten; wo sie die heilige Schrift allegorisch erklären lernten, aber desto gewisser die göttliche Eingebung derselben behaupteten; wo sie zwar in Auffassung der Lehren von der Versöhnung Christi und dem geistlichen Unvermögen des Menschen von der lutherischen Orthodoxie abwichen, aber energisch und lebendig auf ein in der Praxis thätiges Christenthum drangen; und da sie hiebei oft diese neue Richtung mit der alten zusammenstellten, suchten Mehrere nach und nach die beiden mit einander zu verbinden und kehrten so allmählich zum alten Lehrbegriffe zurück. Andere, nämlich die mehr Gefühlvollen, flüchteten sich in das Gebiet des Herrnhutianismus, wo sie in der Hingabe an die Liebe und die frommen Empfindungen für ihren Glauben Nahrung und Stärkung zu gewinnen suchten; auch diese Richtung verband sich mehr und mehr mit dem Lehrsystem der Kirche und führte zu diesem zurück. Noch Andere, die nämlich von der modernen Aufklärung mehr angesteckt waren, hielten sich fast ausschließlich an die Moral; aber dem edelsten Vertreter dieser Richtung, dem Hofprediger Gustavs III., Lehnberg (endlich Bischof zu Linköping), ward es vergönnt, durch bis dahin unerhörte, geniale Beredtsamkeit, von hohen persönlichen Tugenden getragen, auch den Spöttern Achtung vor der Religion einzuflößen. Da es nämlich vor seinem Auftreten schon so weit gekommen war, daß die Kirchen der Hauptstadt leer oder wenigstens von der vornehmen Welt unbesucht blieben, gelang es ihm, auch diese, die sogenannten Aufgeklärten, bei seinen Predigten um sich zu sammeln und so in einer dem Christenthume abgewandten Zeit wenigstens den äußeren Schein der Kirchlichkeit zu bewahren; damit aber stellte er sich in jenen Tagen als achtbares Vorbild für alle Die hin, die mit geringeren Gaben und mit geringerem Erfolge sich dieser Richtung anschloßen. Wie der Staat niemals Sectenbildungen zugelassen hat, aber, wie auch die Staatskirche, nur selten und ungern zu Verfolgungen geschritten ist, so wurde gegen alle diese Meinungsverschiedenheiten völlige Duldsamkeit geübt,

und nur wenn entschiedener Abfall von dem lutherischen Bekenntnisse oder unsittliche Lehren ungescheut und unverhohlen proclamirt wurden, wovon jedoch nur sehr wenige Beispiele zu finden sind, kam es zur Untersuchung, und, da man sich öfters durch zweideutige Erklärungen aus dieser herauswand, fast niemals, selbst wenn die Gerichte einschritten, zu einer Strafe. So entstand in der Kirche ein früher unbekannter und unbefolgter Latitudinarismus, dem auch der Zeitgeist, der gern das Wort Toleranz auf den Lippen führte, gar zu sehr huldigte. Diese ganze Periode hindurch fanden sich jedoch unter der Geistlichkeit tüchtige, gelehrte und frommgesinnte Männer, die an dem Glauben der Väter beharrlich festhielten und ihn schriftlich und mündlich mit großer Entschiedenheit vertheidigten, obgleich sie als altmodisch und altgläubig oft verhöhnt oder von den Modernisirenden gar zu wenig beachtet wurden. Die große Mehrzahl der Geistlichen blieb auch von den neuen Richtungen fast unberührt. Wie sie sowohl in den Streitigkeiten der Gelehrten als in den Salons der Vornehmen wenig heimisch waren und meistens an entlegenen Orten still und anspruchlos ihr Amt verwalteten, so hielten sie sich in aller Glaubenseinfalt an das Alte, auf ihren Starke und Hollaz, auf ihren Gezelius und Nohrborg ihr ganzes Vertrauen setzend*). Wenn irgend einer der modernen Aufklärer ihnen seine Weisheit aufdrängen wollte, und sie, was wohl bisweilen geschah, ihm nicht recht Rede stehen konnten, so gaben sie, wenn sie etwa nicht die damals in schwedischer Uebersetzung viel gelesenen Briefe Hallers gegen Voltaire oder etwas dergleichen zur Hand hatten, sehr treuherzig die Versicherung, daß alle seine Zweifel und Einwürfe schon lange von den Gelehrten widerlegt seien, und um so mehr wollten sie die Sache so ein für allemal

*) Starke's Bibelwerk und Hollaz Dogmatik sind von Alters her die Rathgeber der schwedischen Geistlichkeit gewesen; sie waren bis in die neueren Zeiten beinahe in jeder besseren Predigerbibliothek zu finden und werden noch häufig benutzt. Das große Gezelianische Bibelwerk findet sich in jeder Kirche, auf Kosten der Kirchencasse zufolge königlichen Befehls zur Benutzung der Prediger angekauft. Die Postille Nohrborgs, die, wie oben schon gesagt ist, eine in Predigtform gebrachte, sehr vollständige und ins Einzelne eingehende Bearbeitung der altlutherischen Dogmatik ist, kann vielleicht als das noch immer am meisten beliebte Handbuch der schwedischen Geistlichkeit bezeichnet werden.

abgemacht wissen, als sie für sich und in sich (wir hoffen das von sehr Vielen glauben zu können) ein sicheres Zeugniß von der Wahrheit hatten, das hoch über alle Zweifel und Controversen gestellt bis zum Himmel emporragte. Nach der Regimentsveränderung von 1809 gab sich auch ein allmählicher, langsam fortschreitender Umschwung in der allgemeinen Gesinnung, besonders der Theologen und der Geistlichkeit zu erkennen, der in den folgenden ungefähr zwanzig Jahren nur still und im Verborgenen wirkte, bis er zum erkennbaren Durchbruch kam und so eine Reaction hervorrief, die seitdem mehr und mehr zu gerechterer Würdigung des hergebrachten Alten, zu entschiedenem Festhalten an der ächten, schriftmäßigen Kirchenlehre, zu sorgfältigen Bemühungen, die Mißrichtungen der nächstvorhergehenden Zeit zu überwinden und im Geiste des wahren Protestantismus die Fortbildung der kirchlichen Institutionen zu bewirken, führte. Wie die nachtheiligen Wirkungen der obenbezeichneten Zeitrichtungen nicht unterblieben, wie sie vielmehr nicht nur im Allgemeinen in dem mangelhaften Charakter vieler kirchlichen Reformen und Anordnungen*), sondern auch specieller in der Lähmung der geistlichen Amtswirksamkeit, in der Erschlaffung der kirchlichen Disciplin, in einer mehr und mehr um sich greifenden Sittenlosigkeit und als Reaction dagegen in separatistischen Bewegungen einzelner religiöser Parteien verspürt wurden, ferner wie das Volk, wenn es auch von den mehr theoretischen Neuerungen fast unberührt blieb, doch von diesen praktischen Folgen derselben sehr empfindlich leiden mußte; endlich wie man in den letzten Jahrzehenden Diesem allem entgegenzuarbeiten gesucht hat, und in welchem Kampfe demzufolge die jetzige schwedische Kirche begriffen ist, das wollen wir nun, von dem Allgemeinen zu dem Besonderen fortschreitend, kurz anzugeben versuchen.

Die Lähmung der geistlichen Amtsthätigkeit war eine der sehr nachtheiligen Folgen, zu denen die in der sogenannten Aufklärungsperiode mehr und mehr um sich greifenden Ansichten führten. Wie dieß ein Resultat des bei Vielen geschwächten Glaubens war, und wie dadurch die Berufsthätigkeit vieler Geistlichen von innen heraus geschwächt, keine recht fruchtbringende werden konnte, darauf genügt es,

*) Wir erinnern hier an die obenbesprochenen Revisionen der Bibelübersetzung, der Kirchenagende, des kirchlichen Gesangbuchs und des Landeskatechismus.

hier nur im Allgemeinen hinzudeuten; denn, wo diese Ursachen sich finden, sind ihre Wirkungen überall einander durchaus ähnlich. Die in Deutschland und Schweden hierin gemachten Erfahrungen sind gewiß ganz dieselben, wie auch in den äußeren hieher gehörigen Erscheinungen nur wenige und sehr unbedeutende Verschiedenheiten obwalten können. Aber als eigenthümlich für die schwedische Kirche ist hier besonders Folgendes zu erwähnen. Der Leichtsinn, der am Hofe Gustav's III. herrschte, gab sich auch darin zu erkennen, daß in einer Periode seiner Regierung nicht selten die regalen Pfarreien von den Günstlingen des Königs (und, was wir gern, wenn es recht wäre, verschweigen wollten, bisweilen wenigstens mit seinem Wissen) an den Höchstbietenden verkauft wurden. Obgleich dieß, sobald es allgemeiner bekannt wurde, großen Unwillen erregte, und darum abgestellt werden mußte, war für die Kirche doch ein nicht geringer Nachtheil daraus erwachsen, schon weil aus dieser Thatsache erhellte, wie gering die Machthabenden und Einflußreichsten damals die Kirche, ihre Diener und die Amtsthätigkeit derselben achteten. Zwar konnte die sehr bedeutsame Stellung des geistlichen Standes auch in dieser Zeit weder geradezu übersehen noch völlig verkannt werden; aber daß diese Stellung eine solche eben um der Religion willen war, vermochte man damals nicht zu begreifen, sondern man zollte demselben die gebührende Achtung fast nur als dem Stande der Gelehrten und wegen der Nutzbarkeit der Geistlichen, im Dienste des Staates die Zwecke desselben zu fördern. Daraus entsprangen zwei schon oben bezeichnete Mißrichtungen: die eine, besonders in dem königlichen Rescripte vom 21. August 1786 hervortretend, wodurch, indirect wenigstens, den Gelehrten in jedem Fache der Wissenschaften große Vorrechte zur Anstellung im Dienste der Kirche zuerkannt wurden, und wobei man überhaupt die Besetzung der Predigerstellen fast nur auf das Princip der Belohnung für frühere Leistungen gründete; die andere, die sich darin kundgab, daß man von dieser Zeit an die Geistlichen, besonders die Pfarrer, weit mehr als nothwendig und nützlich war, mit weltlich-administrativen Geschäften überhäufte. Die Folgen dieser Anordnungen konnten für eine rechte und gesegnete Verwaltung des geistlichen Amtes nicht ersprießlich sein. Es ist schon erwähnt, wie so kirchliche Stellen nicht selten als An-

stalten für Belohnung, bisweilen für Pensionirung gelehrter Männer angesehen wurden, und wie die ziemlich verbreitete Meinung sich bildete, daß ein in wissenschaftlicher oder politischer Hinsicht gefeierter Name der Kirche zur höchsten Zierde und zum besten Frommen gereiche, eine Ansicht, aus der die bisweilen bei Bischofswahlen sonderbar gefallenen Vota zu erklären sind. So kam es auch, daß sowohl in den näheren darüber gegebenen Gesetzesbestimmungen, als in der verbreiteten Meinung, selbst unter manchen Geistlichen, die Besetzung der Predigerstellen fast nur aus dem Gesichtspunkte der Anrechte der sich darum Bewerbenden betrachtet wurde, beinahe als ob die Gemeinden nur um der Geistlichen willen, nicht umgekehrt die Geistlichen nur um der Gemeinden willen da wären; so entstanden ferner rücksichtlich der Beförderung zu geistlichen Aemtern die vielen früher unbekannten sehr verwickelten Gesetzesbestimmungen, Ansprüche, Klagen, Processe u. s. w., die in anderen Ländern nichts Analoges haben und schwerlich zu den Vorzügen der schwedischen Kirche gerechnet werden können. Andererseits ist es am wenigsten in jener äußerlichen Zeit zu verwundern, daß die zeitraubende, zerstreuende und den geistlichen Sinn beugende Verwaltung der vielen weltlichen Geschäfte manchem redlichen Geistlichen sein Amt verleidete, andere aber so verweltlichte, daß sie, eben so wie die allgemeine Meinung, Tüchtigkeit in jenen Dingen als das eigentliche Kriterium eines tauglichen Pfarrers ansahen. Dieß Alles leitet ganz besonders aus der oben bezeichneten Zeit seinen Ursprung her, aber noch finden sich nicht geringe Nachwirkungen dieser Uebelstände, obgleich in den letzten zwanzig Jahren ein reges Streben, sie theilweise wenigstens zu überwinden, mehr und mehr erwacht ist.

Wenn aber Mißrichtungen und Mißgriffe ähnlicher Art in der Kirchenleitung und unter der Geistlichkeit Raum gewannen, so mußten sie auch unter dem Volke ihre Früchte tragen. Zwar drangen viele der oben bezeichneten, namentlich die mehr wissenschaftlichen, fast niemals ins Volk hinunter; aber wo irgendwie die Abschwächung des Glaubens unter den Geistlichen sich offenbarte, so daß sich in der Lehre nicht das treue Festhalten am kirchlichen Bekenntniß, in der Seelenpflege nicht die eigne Erfahrung der Wirkungen der göttlichen Gnade, in dem Leben nicht die Thatkraft der wahren Gottesfurcht

abspiegelte, da wurde nicht nur unter den Schwachen und Lauen ein stufenweise steigender Mangel an Wärme sichtbar, sondern auch die Frommen suchten anderswo, wo sie es irgend konnten, geistliche Labung und Nahrung zu gewinnen. Diese Frommen wendeten sich dann oft von ihren Predigern ab und suchten in ihren alten Postillen und Andachtsbüchern die Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse; der Kirchenbesuch wurde jedoch nicht von ihnen versäumt, obgleich sie sich am liebsten in den, wenn auch entfernt liegenden, Kirchen versammelten, wo ein treuer, gläubiger Prediger mit ächter Gottinnigkeit das reine Wort Gottes verkündigte. So sammelten sich schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts solche Fromme in großer Zahl um Tollstadius († 1759), um Muhrbeck (zuletzt Admiralitäts-Superintendent zu Carlskrona, † 1769) u. a., so noch mehr in der folgenden Zeit um viele nicht so allgemein gefeierte Prediger. Aber noch früher war der Pietismus und Herrnhutianismus da; jener hatte das Conventikelwesen mitgebracht, dieser trat als Secte und sectenbildend auf. Aus diesen drei Elementen ist die sogenannte schwedische Leserei in ihren verschiedenen Erscheinungen und Schattirungen hervorgegangen. Diese Leser, die übrigens in vielen Punkten an die (jedoch lutherischen) Pietisten Deutschlands, wie auch gewissermaßen an die älteren Puritaner Englands und die Cameronianer Schottlands erinnern, sind so benannt worden, weil sie sich viel mit Lesen der Bibel, der vielen ins Schwedische übersetzten Schriften Luthers (besonders der beiden Postillen), des Concordienbuches in schwedischer Uebersetzung, wie auch beliebter Andachtsbücher, z. B. der obenerwähnten Postille Nohrborgs und anderer von einheimischen Verfassern, von fremden aber der Werke Arnds, Speners, Fresenii, Roos u. s. w. beschäftigen. Sie können in die stillen, die mehr einseitigen, jedoch noch kirchlichgesinnten, und die Separatisten und Fanatiker eingetheilt werden. Da wir hier eine Geschichte der Leserei und der verschiedenen Leserparteien nicht geben können, wollen wir uns auf folgende kurze Skizze beschränken. Der allgemeine Charakter der Leserei ist das Conventikelwesen neben einer strenglutherischen Richtung (der Herrnhutianismus, der anfangs hie und da sich damit vermengte, ist nun so gut als davon gewichen), wie auch oft eine puritanische Strenge und Absonderung von Allen,

die nicht zu ihrer Partei gehören, und die sie gern als Weltkinder bezeichnen. Die Lichtseite der Leserei ist der fromme Eifer für ihr eigenes und Anderer Seelenheil, von dem sehr viele der Leser wahrhaft begeistert sind; die Schattenseite dagegen eben die Fehler, in die solche Parteien in allen Zeiten und Ländern sehr leicht gerathen sind. Die ersten Anfänge dieser Richtung sind wohl aus den pietistischen und herrnhutischen Bewegungen herzuleiten. Bisweilen trat ein Geistlicher als Leserprediger (wie man es noch nennt) auf, bildete Conventikel, prägte in seiner Lehrweise und seinen Anhängern alle Merkmale der Leserei aus, und gab dann nicht selten seiner Partei eine eigene Richtung und seinen eigenen Namen. Oft aber gelang es auch einem vorzüglich begabten und vom göttlichen Geiste erfüllten Prediger, wo er das ewige Wort der Wahrheit verkündigte, eine kräftige Erweckung zu bereiten, und um ihn sammelte sich dann eine Ecclesiola, die ihm ganz besonders ergeben, seine Lehrweise sich aneignete und treu bewahrte, und die auch bisweilen Leser genannt werden, ohne mit den eigentlichen Lesern in Verbindung zu stehen und ihrem Conventikelwesen zu huldigen. Kam dann in dieselbe Gemeinde ein anderer Geistlicher, der, von der sogenannten Aufklärung angesteckt oder dem Rationalismus ergeben, eine selbstgerechte Moral und besonders die von den Lesern überall ganz entschieden verabscheute Lehre der Werkheiligkeit predigte, so wandte sich die ebengenannte Ecclesiola entweder an andere Geistliche, die ihren Ansichten gemäß das Wort treu verkündeten, oder suchte in gemeinsamer Erbauung durch gemeinsame Andachtsübungen einen Ersatz für das zu gewinnen, was der Kirchenbesuch ihnen nicht mehr gewährte. Oft gelang es einem nachher in der Gemeinde auftretenden Geistlichen, die der Kirche so eine Zeit lang entfremdeten Glieder zur Kirchengemeinschaft zurückzuführen, und die Conventikel verschwanden dann ebenso, wie sie entstanden waren; bisweilen aber hatten sie schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, um so bald aufzuhören, besonders wenn ein begabter Mann, nicht selten ein einfältig gläubiger Eiferer, als das Haupt dieser Leser auftrat, und dann dauerten sie noch lange fort. Zum völligen Separatismus ging jedoch dieß Entfremden nur selten über; denn, wenn auch diese Leser lieber ihren privaten, als den öffentlichen Andachtsübungen beiwohnten, und mehrere

derselben demzufolge seltener die Kirche besuchten, besonders wenn nicht einer ihrer Lieblieblingsprediger da auftrat, so fanden sie sich doch mitunter daselbst ein, nahmen an dem Abendmahlsgenusse, den Verhören u. s. w. regelmäßig Theil, versuchten keineswegs sich den kirchlichen Ordnungen zu entziehen, und waren im Allgemeinen zwar etwas einseitige, aber gottesfürchtige, glaubensfeste und rechtschaffene Menschen. Wo aber ein Heuchler oder ein Betrüger oder gar ein kühner Schwärmer, von Eigendünkel, bisweilen auch von Eigennutz getrieben, sich zum Leiter aufschwang, suchte er eine Schaar blindergebener Anhänger um sich zu sammeln, die er führte, wie und wohin er wollte. Möglicherweise war der Mann, welcher sich so an die Spitze einer Leserpartei stellte, ursprünglich einer der wirklich Frommen oder, wie man sich gern benannte, Erweckten, der jedoch, der Versuchung zum geistlichen Hochmuth unterliegend, verführte und verführt wurde. Nicht selten fanden sich solche Menschen unter den Lesern ein, und vieles Unheil wurde bisweilen von ihnen gestiftet. Der berüchtigtste unter den Schwärmern dieser Art war ein Bauer Erich Jansson, der besonders von 1845 an in der Provinz Helsingland als Parteihaupt auftretend, die Unsündlichkeit der Kinder Gottes lehrte, sich fast als einen zweiten Messias darstellte, allmählich aber sich so weit von dem lutherischen Lehrbegriffe entfernte, daß seine Anhänger Luthers Schriften öffentlich verbrannten, und, ehe die gegen ihn begonnene gerichtliche Untersuchung beendet war, mit seinen Partisanen nach Nordamerica auswanderte, wo er nach Zeitungsberichten eines Verbrechens angeklagt, gerade während der Sitzung des Gerichtshofes von dem Kläger erschossen ward. Solche arge Verführer und ihre Extravaganzen gehören jedoch zu den seltenen Erscheinungen, die von den stillen rechten Lesern ebenso, wie von Anderen, mit gebührender Verabscheuung gebrandmarkt werden. Andere Parteien der Leser, die man zum Unterschiede von den alten, mehr stillen und kirchlichen, die neuen Leser nennt, haben sich zwar von solchem Fanatismus frei erhalten, sind aber fast wie die Erich-Janssonisten zum offenen Separatismus gelangt. So in der Provinz Westerbotten, wo von lange her ein Hauptsitz der Leserei war, haben diese „neuen Leser" sich eigene Prediger aus ihrer Mitte gewählt und sind somit in entschiedene Oppo-

sition und fast in offenen Kampf gegen die Kirche getreten. Diese Opposition gilt hauptsächlich den „neuen Büchern", wie sie die obengenannten, seit 1809 kirchlich recipirten, nämlich die Kirchenagende, das kirchliche Gesangbuch und den Landescatechismus nennen. Diese Bücher sind zwar auch von den alten Lesern niemals recht gebilligt worden, aber von diesen neuen werden sie ganz und gar verworfen, demzufolge als Bedingung für ihre Wiedervereinigung mit der Kirche die Wiedereinführung der alten Kirchenagende, des alten Gesangbuchs und Catechismus in ihren Gemeinden, und ganz besonders der unbedingten Absolution, des Exorcismus u. s. w. entschieden von ihnen gefordert wird*). Mit scharfem Verwerfungsurtheil über diese „neuen Bücher" tritt auch die Secte der Hedbergianer auf, so genannt nach einem finnländischen, lange an der Grenze Schwedens stationirten Geistlichen, Hedberg, der durch Schriften, Briefe u. s. w. sich auch in Schweden, besonders in der Provinz Helsingland, Anhänger zu erwerben gewußt hat. Die hervorragendste Eigenthümlichkeit dieser Secte ist eine antinomistische Richtung, die sie unter Mißdeutung sowohl mehrerer Bibelstellen, wie auch einiger Lehren und Worte Luthers

*) Die Weigerung vieler zu diesen Lesern gehörigen Eltern, ihre Kinder nach dem Ritual der jetzt geltenden Kirchenagende taufen zu lassen, und ihre Anmaßung, diese nach dem Ritual der alten Kirchenagende selbst zu taufen oder durch andere Nichtgeistliche taufen zu lassen, muß als eine Folge dieser Verwerfung der „neuen Bücher" besonders erwähnt werden. Weil die Kirche die Nothtaufe anerkennt, ist sie hierin nicht strenge verfahren. Diese Leser haben mehrmals bei dem Könige um die Wiedereinführung der älteren Redaction des Landeskatechismus, der Kirchenagende und des kirchlichen Gesangbuchs angesucht, so daß diese Bücher in der älteren Form entweder in der ganzen schwedischen Kirche oder wenigstens in den Gemeinden, in denen die Leser eingepfarrt sind, zu gebrauchen wären; andernfalls erklären sie ihre Absicht, aus der Kirchengemeinschaft auszuscheiden und eine eigene Secte bilden zu wollen. Eben als wir dieß schreiben, haben die am Reichstage versammelten Deputirten des Predigerstandes über dieses Ansuchen der Leser ein unterthäniges, sehr ausführliches Gutachten dem Könige eingereicht, worin sowohl die von den Lesern gegen die jetzige Redaction dieser Bücher gemachten heftigen Beschuldigungen irriger Lehren entschieden abgewiesen sind, als die Wiedereinführung der alten Redaction abgerathen, daneben aber eine baldige Revision der Kirchenagende und des Landeskatechismus vorgeschlagen ist. Eine weit schwerere und noch unentschiedene Frage ist, wie die von diesen Lesern aus ihrer Mitte bestellten Prediger, die auch das heilige Abendmahl zu administriren sich anmaßen, vom Staate zu betrachten und behandeln sind.

verfolgt; allem diesem zufolge steht auch sie auf der Schwelle zum Separatismus. Besonders in den obengenannten Provinzen Helsingland und Westerbotten, wie auch in der Provinz Småland*), sind von Alters her die Leser sehr zahlreich; sie finden sich aber auch fast in jeder der anderen Provinzen, namentlich in den Diöcesen Lund und Gothenburg mit eigenthümlicher Färbung**), und haben in den letzten Jahren auch in der Hauptstadt, wo diese Richtung zunächst durch den Methodismus vermittelt ist, von dessen Character allerdings Manche zum Hedbergianismus übergegangen sind, in nicht geringer Zahl Fuß gefaßt. In früheren Zeiten war man im Verfahren gegen sie strenger, so daß sie damals nicht selten zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und besonders wegen der Conventikel zu Geldstrafen verurtheilt wurden; in neueren Zeiten ist man aber viel nachsichtiger gegen sie geworden, theils in Folge der Erfahrung, daß die gegen sie geübte Strenge mehr geschadet als gefrommt hat, theils und ganz besonders wegen der von der Kirche mehr und mehr eingeschlagenen confessionell-luthe-

*) Von dieser Provinz gieng vor etwa zehn Jahren das sogenannte „Besserungsrufen“ oder die „Predigtkrankheit“ (schwedisch: predikosjukan) aus, auf deren erste Entstehung die Leserei vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen ist, obgleich sie nachher in weiten Kreisen um sich greifend, mehr und mehr als eine ansteckende Epidemie auftrat, die sowohl mit körperlich-convulsivischen als mit psychisch-religiösen Symptomen verbunden war.

**) Ein Mann ist hier ganz vorzüglich zu nennen, der nicht nur, so lange er lebte, in seiner nächsten Umgebung, sondern auch nach seinem Tode durch seine seitdem herausgegebenen Predigten, katechetischen Schriften und geistlichen Briefe über das ganze Reich überaus segensreich gewirkt hat und noch wirkt. Dieß ist der Propst Schartau († 1825), weiland Stadtcomminister zu Lund und Pfarrer in einer benachbarten Pfarrei. Seine Richtung war ganz die der strengen lutherischen Rechtgläubigkeit und die Eigenthümlichkeit seiner Lehrweise besteht nur in der scharfen Dialektik, womit er sowohl dogmatisch und ethisch als auch religiös-psychologisch die Lehren des Christenthums aufzufassen und auszulegen verstand. In allen Provinzen Schwedens finden sich Viele, besonders unter der Geistlichkeit, die sich ihm und seiner Lehrweise angeschlossen haben. An vielen Orten, besonders im südlichen Schweden, ist diese fast die vorherrschende. Seine eigentlichen Schüler sind aber nicht zu den Lesern zu zählen und haben mit ihnen gar nichts gemein, wiewohl manche, mit Beibehaltung seiner Grundrichtung, zu den Eigenthümlichkeiten der Leser gekommen sind und darum hier besonders erwähnt werden müssen. Uebrigens vgl. Zehn Predigten von Heinrich Schartau, nebst einer kurzen Nachricht von seinem Leben. Nach d. Schwed. von Hülfsprediger Karl Heintz. Potsdam, 1846.

rischen Richtung, der auch die Leser obwohl nach einer beschränkten Auffassung und mit einer gewissen engherzigen Einseitigkeit huldigen.

Den Einfluß der Leserei auf das christliche Leben zu schildern ist sehr schwer, nicht nur weil derselbe von Anhängern und Bekämpfern derselben auf ganz entgegengesetzte Weise angegeben und beurtheilt wird, sondern noch mehr weil er den verschiedenen Richtungen der Leserei zufolge in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedener gewesen ist. Die Leser überhaupt sind in ihren sittlichen Forderungen sehr streng; wie sie aber nicht selten viel auf das Aeußere sehen, so werden nicht nur die Schwelgerei und alle andere Arten der Sittenlosigkeit, sondern auch der Tanz, der Besuch der Schauspiele, jeder auch nicht sehr auffallende Luxus in Kleidern u. s. w. als etwas Sündhaftes von ihnen verworfen, und allein auf Beachtung oder Nichtbeachtung solcher Adiaphora gründet sich oft ihr strenges Aburtheilen über Sachen und Personen. Die stillen, kirchlichgesinnten Leser sind sowohl in dieser Hinsicht als auch in Betreff ihrer eigenen Moralität bei weitem die besseren; die aber, die sich mehr zur Verwerfung der bestehenden Kirche und zum Fanatismus geneigt haben, sind oft in die Fehler verfallen, die solchen Richtungen überall eigen sind, namentlich Verkennung der rechten Bedeutung der Kirche und des kirchlichen Lehramts, unzeitige Proselytenmacherei, strenges Aburtheilen und Verdammen, geistlicher Hochmuth und Mißbrauch der christlichen Freiheit. So entstanden auch Laster, die man auf die allbekannte Weise zu entschuldigen suchte. Wie auf Erden das Gute immer mit Bösem gemischt erscheint, so hat keine Partei der Leser es verhindern können, daß Heuchler und falsche Frömmler sich in ihre Vereine drängten; dies hat aber sehr zur Verkennung der Leser beigetragen und die gegen sie entstandene Opposition hat auf das Gedeihen des religiösen Lebens einen um so schädlicheren Einfluß gehabt, als die Gegner sich zuweilen durch den Widerspruch sogar zum praktischen Gegensatze verleiten ließen, so daß Manche sich um so eifriger den von den Lesern verabscheuten Genüssen und Vergnügungen, auch den unreineren, ergeben haben, fast wie ehemals die Cavaliere Englands im Gegensatze zu ihren Gegnern, den Rundköpfen.

Es wäre jedoch ein sehr voreiliger Schluß, wenn jemand aus

dem Obengesagten folgern wollte, daß die wahre Frömmigkeit sich immer als Leserei bethätigt habe. Zwar werden die Frommen, wie und wo sie sein mögen, recht oft Leser benannt, auch wo die oben angegebenen Kennzeichen der eigentlichen Leserei sich nicht finden. In manchen Gegenden hat oft ohne dieselben eine große Erweckung stattgefunden und kommt noch oft vor, und die Frömmigkeit, wozu sie führt, liegt oft um so tiefer gegründet, je weniger sie auf der Oberfläche spielt, je weniger man von ihr zu reden Veranlassung hat, je weniger stürmisch oder gar kirchenfeindlich sie auftritt. Der Schwede, in einem armen Lande unter manchen Entbehrungen gegen ein hartes Klima kämpfend, kann nicht ohne tiefe Empfindung seines Verlustes den Trost der Religion entbehren; noch lebt im Busen der Nation eine Frische des Gefühls, ein praktischer Sinn, eine besonnene Thatkraft des Willens, worin das rein und klar verkündete Wort Gottes einen Acker finden, in welchem es keimen und wachsen und Früchte tragen kann. Der sehr verehrungswürdige Schubert, der, wie kein anderer Ausländer, Schweden in allen Richtungen bereist hat, der mit der Geistlichkeit und den achtbarsten Personen in allen Provinzen den vertrautesten Umgang gepflogen, überall Nachforschungen über die kirchlichen Zustände angestellt hat, welcher als der Sprache kundig, auch mit dem gemeinen Mann verkehren konnte, seine Sitten kennen lernte und seine Ansichten vernahm, der keine Mühe scheuend so überall selbst geforscht und Alles selbständig beurtheilt hat, ist gewiß ein zuverlässigerer Zeuge, als einige moderne Touristen, die nur die Hauptstadt und einige größere Städte gesehen, oder auf einigen großen Landstraßen einherfahrend, Spuren des Verderbens zu entdecken gewähnt, oder aus dem Munde einiger mit der wahren Stellung des Staates wie der Kirche Unbekannten und Mißvergnügten, wie z. B. der die Opposition als Handwerk treibenden Zeitungsschreiber, ihre Nachrichten bekommen haben. Sollte man aber sagen wollen, daß in den dreißig Jahren, die seit Schuberts Aufenthalt in Schweden verflossen sind, Vieles anders als damals geworden sei, so kann dies nicht geradezu in Abrede gestellt, aber nur unter der Beschränkung zugegeben werden, daß, wenn in einiger Rücksicht ein Sinken zum Schlimmeren zu finden ist, in anderer doch auch ein Fortschritt

zum Besseren bemerkt werden kann. Der politische Radikalismus, der, ohne von der in Schweden fast unumschränkten Preßfreiheit gestört zu werden, immer offener Opposition gegen das Bestehende treibt, ist auch im Gebiete der Kirche, anfänglich gegen mehrere ihrer Institutionen, dann aber gegen die Grundwahrheiten des Christenthums selbst aufgetreten. So sind z. B. auf dem Gebiete der Dogmatik Straußische Ansichten verbreitet, und auf dem der Ethik das Evangelium des Fleisches verkündigt worden. Daß ähnliche Lehren auch unter der Geistlichkeit Vertreter gefunden, ist eine Thatsache, die hier nicht verhehlt werden darf*). Die Kirche hat freilich durch ihre Behörden mit den Mitteln, die ihr gegeben sind, die Lehre und sich selbst gegen diese Anfälle zu wahren gesucht, ist dabei aber immer mit der größten Mäßigung verfahren, wohl wissend, daß Erweckung und Befestigung des ächt religiösen Sinnes das Einzige ist, was hier gründlich helfen kann. Je tiefer aber, besonders durch einige in der jüngsten Zeit aufgetretene, auf die unteren Classen der Gesellschaft berechnete Zeitungsblätter solche Lehren in diese Classen dringen, und ihre überaus schädlichen Wirkungen offenbar werden, desto mehr wenden sich die oberen Classen von ihnen ab, und, da die Geistlichkeit dieselben ganz allgemein von Herzen verabscheuen gelernt hat, steht zu hoffen, daß auf

*) Mit tiefem Bedauern können wir hier eine noch lebende Person nicht ungenannt lassen, nämlich den als Novellist bekannten Almquist, der neulich in und außer Schweden berüchtigt geworden. Als Schullehrer trat er in den geistlichen Stand, und da er nachher in Form von Novellen die Unverbrüchlichkeit der Ehe angetastet und den Apostel Paulus verhöhnt hatte, wurde er vom Consistorium zu Upsala zur Verantwortung gezogen, wobei er nur durch zweideutige Vertheidigungsschriften sich durchzuhelfen suchte und endlich eine unzweideutige Verpflichtung abzugeben genöthigt wurde. Seine Schullehrerstelle mußte er bald aufgeben. Niemals ist er an einer Pfarrgemeinde angestellt gewesen und seine Stellung in der Kirche war fast nur eine nominelle, nämlich als Prediger bei einer Abtheilung der in Schweden nur einmal jährlich auf einige Tage zu Waffenübungen zusammenkommenden Landwehr, so daß er in einer Zeitungsredaction sein eigentliches Unterkommen fand. Neulich ist er, eines schweren Verbrechens angeklagt, aus dem Vaterlande entwichen. Er ist aber der Einzige unter der Geistlichkeit, der geradezu widerchristliche unmoralische Lehren verbreitet hat; denn andere Geistliche, die dem kirchlichen Lehrbegriffe widersprochen haben, sind nur verflachte Schleiermacherianer oder versteckte Rationalisten gewöhnlichen Schlages.

eben dem Wege, auf dem die Verschlimmerung eindrang, nämlich von oben nach unten, auch die Verbesserung fortschreiten werde.

Indem wir so die Stellung der verschiedenen religiösen Parteirichtungen in der Kirche und zu der Kirche etwas ausführlicher, wie gewiß diese Seite der vorhandenen Kirchenzustände es verdient, aus der Geschichte zu beleuchten und die jetzige Sachlage darzustellen versucht haben, sind die wichtigsten Aeußerungen des kirchlich-christlichen Lebens in allgemeinem Umrisse gegeben. Am liebsten führten wir unsern Leser in eine schwedische Landgemeinde, wie solche noch an vielen Orten, ganz besonders in den mehr entlegenen, von Fremden sehr selten besuchten Gegenden bestehen, und wiesen ihm einen treuen Pfarrer in seiner gesegneten Wirksamkeit, wie dieser, von einfältiggläubigen Zuhörern umgeben, die treuherzig und liebevoll an ihm hangen, als der beste Freund und Rathgeber Aller für das Reich Gottes arbeitet, von der Welt unbeachtet und sich wenig um sie bekümmernd. Mehrere solche Lebensbilder aus der jüngst verflossenen Zeit sind von dem trefflichen Schubert in seiner Reisebeschreibung (gedruckt zu Leipzig 1823, 1824) gezeichnet, auf die wir verweisen können. Uns liegt dagegen hier die viel trübseligere Pflicht ob, auf dem großen Gebiete des Lebens, von dem oben im Allgemeinen Besprochenen ausgehend, eine Nachlese anzustellen, die in vielen Punkten nicht als eine Blumenlese, sondern als ein sporadisches Einsammeln von Dornen und Disteln auf dem Acker Gottes erscheinen dürfte. Das Gute liegt oft vor den Menschenblicken tief verborgen, wo das Böse obenauf schwimmt. Die Klage des Elias paßt in hohem Grade auf unsere Zeiten; aber auch die tröstende Antwort Gottes wagen wir auf sie zu beziehen.

Mit Rücksicht auf die Bewahrung der äußeren Formen der Kirchlichkeit hat man in Schweden nur wenig zu klagen. Noch immer sammeln sich die Gemeindeglieder gern und ziemlich allgemein zu dem öffentlichen Gottesdienste; auf dem Lande — wenn auch minder in der Hauptstadt und in anderen größeren Städten, wo Viele mehr auf die Eigenthümlichkeiten des Predigers als das Erbauliche des Gottesdienstes an sich selbst sehen — sind leere Kirchen eine unerhörte Sache, und dieß aller Verführer und ihrer Lehren ungeachtet. Daß man diese Thatsache der mehr hervortretenden gläubigen Richtung der Prediger

zu verdanken hat, kann nicht bezweifelt werden, wenn man sieht, wie das Volk, wo irgend ein recht begeisterter und begabter Prediger auftritt, mit lebendiger Theilnahme zu seinen Predigten strömt. Noch wird die Feier des heiligen Abendmahls hochgehalten und mit Ehrfurcht begangen und nur selten finden sich Personen, die nicht wenigstens einmal des Jahres communiciren*); so werden auch andere kirchliche Handlungen hochgeschätzt und die kirchlichen Ordnungen und Gebräuche allgemein befolgt. Noch bestehen also fast ungebrochen diese äußeren Formen der Kirchlichkeit; wo und wann es dem Herrn gefällt, seinen Geist über die Gemeinde auszugießen, können sie gewiß noch immer Träger eines neuerwachten sehr kräftigen christlichen Lebens werden. Die Folgen aber der obenerwähnten Erschlaffung sind doch auch auf diesem Gebiete sehr sichtbar. Zwar gehören Aeußerungen der Religionsverachtung und Spöttereien über das Heilige nicht mehr zu dem guten Tone, — wäre nur auch der dahin führende Leichtsinn aus den Herzen Aller gewichen! — aber, besonders in den letzten Jahren, ist hie und da ein Pöbel aufgekommen, der, wenn er auch nicht immer in Lumpen einhergeht, solche Spöttereien ins Pöbelhafte umgesetzt zur Schau trägt. Zwar ist der Kirchenbesuch nicht so versäumt, als man vielleicht glauben möchte; aber die Hausandachten, die vormals allgemeine Sitte waren, sind sehr abgekommen, und in der Heilighaltung des ganzen Sonntags findet, besonders in größeren Städten und ihrer Nachbarschaft, wie auch an einigen anderen Orten, eine große Vernachlässigung statt, so daß die über diese Heilighaltung von älteren Zeiten her bestehenden sehr guten Vorschriften und strengen Gesetze nicht gehörig gehandhabt werden können. Zwar ist bei vielen Geistlichen ein lobenswerther Eifer für die specielle Seelsorge erwacht, aber die Kirchenzucht ist nicht, was sie in früheren, besseren Zeiten gewesen, als sie von einem allgemeineren und tieferen christlichen Sinn getragen und unterstützt war; das Amt der Schlüssel kann demzufolge nicht überall mit völliger Kraft verwaltet werden, und die Kirchenbuße hat fast ganz ihren ächt christlichen Charakter verloren, woran jedoch hauptsächlich die bürgerliche Gesetzgebung die Schuld trägt.

*) In den Städten, besonders in der Hauptstadt, stellt sich ein minder günstiges Verhältniß heraus.

Diese Buße wird nämlich nach jedem schweren Verbrechen dem Schuldigen von den weltlichen Gerichten auferlegt und nach gehaltenem Gottesdienste vor der ganzen Gemeinde nach dem Formulare der Kirchenagende bewerkstelligt; der Geistliche hat zwar den Büßenden im Voraus zur Reue über die begangene Sünde, zum aufrichtigen Bekenntniß derselben und zur Besserung zu ermahnen; wenn aber dieser auf den Bußschemel gestellt, sein Vergehen nicht öffentlich bekennen und abbitten will, wird er durch eine ihm auferlegte und bei wiederholter Weigerung gesteigerte Gefängnißstrafe dazu gezwungen — ein Zwang, der den ganzen Charakter der Buße aufhebt und in der allgemeinen Volksmeinung sie fast zur bürgerlichen Strafe, ja sogar einer schimpflichen, herabwürdigt*). Daß von allen diesen Seiten her die Kirche an Mängeln und Fehlern leidet, wird nunmehr allgemein anerkannt. Viele dieser Uebelstände sind mit großem Ernste zur Sprache gekommen, nicht nur in einzelnen Kreisen, sondern sogar bei den Reichs-

*) Außer dieser öffentlichen findet sich auch eine mehr private Kirchenbuße, die nach eben demselben Formulare, jedoch nur in Gegenwart weniger Zeugen abgelegt wird; diese wird übrigens auf ebendieselbe Art wie jene auferlegt, nur kommt sie bei leichteren Vergehungen und ganz besonders in den Fällen der Unzucht vor; in den letztgenannten Fällen ist auch zu ihrer Bewerkstelligung kein gerichtlicher Urtheilsspruch nöthig. — Die einzige Art der Buße, die ihren ursprünglichen Charakter bewahrt hat, ist die im schwedischen Kirchengesetze sogenannte heimliche Beichte, die ein ganz freies Bekenntniß einer Sünde, gewöhnlich einer gröberen, vor dem Geistlichen ist. Das Beichtsiegel hier nicht zu brechen, ist dem Geistlichen bei Todesstrafe auferlegt; es ist jedoch nicht bekannt, daß um der Verletzung derselben willen ein Geistlicher angeklagt, noch weniger gestraft worden ist, obgleich eine solche Beichte sehr häufig vorkommt. Nur wenn der Beichtende entweder allein oder in Verbindung mit Mehreren ein Crimen laesae Majestatis, Verrätherei gegen das Vaterland oder Mord beabsichtigt, hat der Geistliche die betreffenden Personen zu warnen; aber auch in solchen schwereren Fällen ist das Beichtsiegel so unverbrüchlich zu verwahren, daß der Geistliche den Namen des Beichtenden bei Lebensstrafe nicht bekannt machen darf. Daß diese Art der Beichte aus der Ohrenbeichte entsprungen ist und in gewissen Fällen zu einer Buße, nämlich zur Entziehung des heiligen Abendmahls Anlaß geben kann, mag hier nur angedeutet werden. Uebrigens steht die Entziehung des heiligen Abendmahls noch jetzt wie vormals dem Geistlichen zu und wird mit den obengenannten Warnungen und Warnungsgraden verbunden. Diese Art der Kirchenzucht wird sehr häufig gebraucht; der kleine Bann wird auf diese Weise verhängt, aber der große ist seit mehr als einem Jahrhundert nicht angewendet.

ständen*); mehr und mehr wird auf verschiedenen Wegen ihnen entgegenarbeitet, und was die Kirchenbuße besonders betrifft, ist sogar (1845) vom Könige und von der Volksvertretung beschlossen, daß sie künftig, wenn ein neues Criminalgesetzbuch publicirt wird, ganz aus diesem verschwinden soll, um der Kirche zu freier Ordnung und Handhabung derselben wieder übergeben zu werden.

Ein englischer Reisender, Laing, hat besonders aus den jährlich angefertigten Tabellen über Criminalfälle zu erweisen gesucht**), daß in Schweden eine überaus große Menge von Verbrechen begangen werde, dabei aber weder die Eigenthümlichkeit des Gerichtswesens, noch die Schwierigkeiten, solche Tabellen recht zu benutzen***), gehörig beachtet, und sich darum, wie sogleich in Schweden nachgewiesen worden ist†), in Vielem gar zu sehr verrechnet. Unter die Verbrechen wird in schwedischer Criminalstatistik jede, sogar die geringste Uebertretung der Gesetze und fast Alles gerechnet, was in anderen Ländern als Polizeivergehen angesehen wird. Da auch solche Sachen vor die allgemeinen Gerichte gebracht und von ihnen geschlichtet werden, so wächst in den Tabellen die Summe der Verbrechen fast ins Ungeheure, obgleich in den allermeisten Fällen die Strafe, womit sie belegt werden, nur eine Ordnungsstrafe, eine kleine Geldbuße ist. Dieß hat Laing selbst nicht ganz übersehen können; da er aber auf eigene Hand, ohne die Gesetze, die gesetzliche Sprache, die Sitten und Gebräuche recht zu kennen, einen Unterschied zwischen diesen Vergehungen und den eigentlichen Verbrechen aufstellt, ist er zu großen Fehlgriffen verleitet worden. Jedoch wollen wir nicht verkennen, daß die Sache

*) Ganz besonders zu erwähnen ist das sehr treffliche und ausführliche Gutachten über die Heilighaltung des Sonntags und die Mittel, diese zu bewirken und zu befördern, das die am Reichstage versammelten Deputirten des Predigerstandes gerade im Augenblicke, wo wir dieß niederschreiben, dem Könige einzureichen beschlossen haben.

**) A Tour in Sweden in 1838, comprising observations on the moral, political and economical State of the Swedish Nation, by Samuel Laing Esq. London 1839.

***) Ueber diese Schwierigkeiten und die Unsicherheit aller solchen Berechnungen vgl. die trefflichen Bemerkungen Mac-Cullochs in seinem classischen Werke: A Statistical Account of the British Empire. Second Edition. London 1839. S. 468 f.

†) In dem von Geyer herausgegebenen Litteraturblatte für 1839. S. 149 f.

selbst ihre bedenklichen Seiten hat oder vielleicht noch mehr gehabt hat; denn wie die Vermehrung der Verbrechen zum großen Theile aus verfehlten Anordnungen im Strafverfahren und in dem befolgten Gefängnißsysteme herzuleiten ist und auch mit administrativen und ökonomischen Verfügungen in Verbindung steht, so hat sich schon durch die hierin getroffenen Reformen Vieles zum Besseren verändert. „Das schwedische Volk," hat ein sehr genialer Mann, der Graf Ehrenswärd, früher gesagt, „ist ein träges Volk voll Erhitzungen;" und dieses Urtheil ist als in allen Hinsichten sehr treffend oft wiederholt worden. Solche Erhitzungen, Aeußerungen eines momentanen Aufbrausens, oder Verführungen, die aus der Noth der drückenden Armuth entspringen, haben wohl neben dem Mißbrauch des Branntweins sehr oft die ersten Anläße zu Verbrechen gegeben, woraus also nicht immer ein tiefes sittliches Verderben gefolgert werden kann. Da aber Alle, die wegen eines, wenn auch geringeren, Verbrechens verhaftet wurden (denn Vieles wird als Verbrechen rubricirt, wofür niemals jemand gefänglich eingezogen werden kann), in den gemeinschaftlichen Gefängnissen mit alten, durchtriebenen Missethätern zusammentrafen, wurden Manche in diesen Pflanzschulen alles Bösen oft sehr verderbt und bisweilen zu vollendeten Bösewichtern ausgebildet. Ein allzu strenges Verfahren gegen Vagabunden, zu welchen Alle gerechnet wurden, die nicht entweder im Dienste Anderer, Begüterter standen oder anderswo ein sicheres Unterkommen hatten oder als völlig Verarmte und zum Arbeiten Unfähige der Armenpflege anheimgefallen waren, brachte auch diese, die oft mehr unglücklich als sittlich verderbt waren, in die Gefängnisse, Correktions- und Arbeitshäuser, wo sie in beständigem Umgang mit schlechten Kameraden mehr und mehr depravirt wurden. So entstand eine Classe von Schelmen, Uebelthätern und Spitzbuben, die sobald sie aus der Haft entlassen waren oder derselben entfliehen konnten, alles mögliche Unheil stifteten. Dazu machte noch das Mißtrauen, ja sogar der Abscheu, mit dem jeder, der einmal im Gefängnisse oder in einem Correktionshause gewesen, betrachtet wurde, daß selten ein solcher, wenn er freigelassen worden war, ein sicheres Unterkommen finden konnte, so daß er fast zu neuen Verbrechen getrieben wurde. Der edle, menschenfreundliche Monarch, der jetzt auf dem

Throne Schwedens sitzt, der ganz vorzüglich durch seine Bemühungen um die Sittlichkeit seines Volkes sich dessen Liebe erworben hat, war einer der ersten, der diesen Uebelstand tief empfand und ihm zu steuern strebte. Wie er nach seinem Regierungsantritt die Armenpflege, die Behandlung der Vagabunden u. s. w. durch herausgegebene Verordnungen viel besser als zuvor zu ordnen versucht hat, so trat er auch schon als Kronprinz für Verbesserung des Volksschulwesens und für Einführung des Zellengefängnißsystems auf. Seine Schrift über das letztgenannte ist durch Uebersetzungen auch in Deutschland bekannt, und seinen Bemühungen ist es zu verdanken, daß dieses Gefängnißsystem auf dem Reichstage 1840 von der Volksrepräsentation gebilligt und seitdem allmählich, jedoch der großen Baukosten wegen noch nicht völlig, durchgeführt worden ist. Es wird allgemein gerühmt, ganz besonders von den Gefängnißpredigern, weil die in Gefängnissen mit größeren, von vielen Gefangenen gemeinsam bewohnten Räumen fast unmögliche specielle Seelsorge in den Zellengefängnissen auf eine sehr fruchtbare Weise geführt werden kann. Die Besorgniß, daß viele Zellengefangene in Gemüthskrankheiten, Blödsinn, Gefühllosigkeit u. s. w. gerathen möchten, ist von der in Schweden gewonnenen Erfahrung nicht bestätigt worden, wo dieß System doch nun seine Probejahre bestanden hat, aber mit vieler Mäßigung und Sorgfalt angewendet wird. Die Einführung dieses Systems, wie auch die Errichtung von Arbeitscompagnien, wo die Vagabunden unter Bewachung des Militärs zu allgemeinen Arbeiten angehalten werden, hat die Zahl der Verbrechen, der Verbrecher und der Gefangenen in der letzten Zeit vermindert *).

*) Aus dem sehr genauen und ausführlichen, von dem Justizminister an den König abgegebenen Jahresberichte über die Rechtssachen, Verbrechen und Vergehungen aller Art im Jahre 1849, der ganz neulich gedruckt ist, mag hier Folgendes kurz angeführt werden: „Die Verminderung der Zahl der Verbrechen, die in den Jahren 1845 bis 1848 ununterbrochen sich ergeben hat, ist auch im Jahre 1849 bemerkt worden. Die Zahl aller Verbrechen und Vergehungen, die von den Gerichtshöfen und Polizeibehörden behandelt worden sind, war im Jahre 1845: 39,105, im Jahre 1846: 38,814, im Jahre 1847: 38,444, im Jahre 1848: 36,607, und im Jahr 1849: 34,600. Die Verminderung beträgt also in diesem Quinquennio 11,6 Procent.
Angeklagt wurden 1845: 40,468, 1846: 39,444, 1847: 37,793, 1848: 36,411, 1849: 34,355.

Daß seit der Periode der sogenannten Aufklärung die Sittlichkeit des Volkes gesunken ist, muß indessen als eine jeden Christen und Patrioten sehr betrübende Wahrheit anerkannt werden. In dem großen Zuwachse sowohl der unehelichen Geburten, als der Selbstmorde, der Trunksucht, dem schamlosen Auftreten der Laster u. s. w. kommt dieß besonders zum Vorschein. Wie hierbei von allen Seiten her gefehlt ist, — von Seiten des Staats durch Gesetze und Anordnungen, die für die Sittlichkeit von nachtheiligen Folgen waren, z. B. durch das 1778 gegebene Verbot für die Geistlichen, den Eltern unehelicher Kinder nachzuforschen, wodurch über dieses Gebiet der Unsittlichkeit ein oft undurchdringlicher Schleier geworfen ist; durch mehrere das Branntweinbrennen betreffende Vorschriften, die mehr auf den der Staatskasse zukommenden Gewinn, als auf die Gefahren, welche daraus für die Moralität des Volkes entspringen, sahen; durch sehr viele Gesetzesbestimmungen, vermittelst welcher die Vermehrung des Pauperismus, des Proletariats und des hieraus entstehenden Sittenverderbnisses indirekt befördert ist u. s. w. — von Seiten der Kirche durch Lauheit

Schuldig erkannt 1845: 33,026, 1846: 32,401, 1847: 31,092, 1848: 30,121, 1849: 28,743.
Zu der Population des Reichs, so wie sie bei der Volkszählung 1845 befunden war (3,316,536 Personen), verhält sich also die Summe der Schuldig Erkannten 1845 als 1 zu 92, 1846 als 1 zu 102, 1847 als 1 zu 106, 1848 als 1 zu 110, 1849 als 1 zu 115." Hier ist aber zu bemerken, erstens, daß in allen diesen Zahlen sogar geringere Uebertretungen polizeilicher, öconomischer oder rein disciplinarischer Ordnungen und Vorschriften einbegriffen sind, und daß die illegalen Handlungen dieser Art vom Jahre 1845 an, wo sie im gesagten Quinquennio am höchsten standen und auf 20,830 berechnet wurden, bis zum Jahre 1849, wo ihre Zahl die geringste war, nämlich 19,498, fast auf ebenderselben Stufe geblieben sind; demzufolge die obengedachte Verminderung ganz besonders die Zahl der eigentlichen Verbrechen trifft; zweitens, daß die Summe der eigentlichen Verbrechen eben darum eine große ist, weil auch kleine Schlägereien, unbesonnene Scheltworte, Mausereien (in Schweden snatteri genannt) und dergleichen Dinge darin mitberechnet worden sind, so daß die Zahl der eigentlich gröberen Verbrechen gar nicht nach den obengenannten Summen angeschlagen werden kann und im Verhältnisse zu diesen Summen nur eine sehr geringe ist. Diese Materie ins Specielle zu verfolgen, ist aber hier nicht der Ort. Daß die verminderte Zahl der Verbrechen auch eine Verminderung in der Zahl der Gefangenen herbeigeführt hat, ist eine Selbstfolge, die auch von dem oben erwähnten Berichte durch factische Belege und Zahlenangaben bewährt ist.

vieler Geistlichen in Führung des geistlichen Amtes und ihrer Verweltlichung unter der drückenden Last weltlicher Geschäfte, wie dieß schon oben besprochen ist; — von Seiten der höheren Classen, durch häufige böse Beispiele der Religionsverachtung, der Genuß- und Gewinnsucht, die ansteckend auf die niederen wirkten; — von Seiten der sich so nennenden freien Presse, die das wahre Wohl des Vaterlandes verkennend, allzusehr den Leidenschaften das Wort geredet und oft widerchristliche, demoralisirende Lehren verbreitet hat; — das Alles mag hier nur kurz angedeutet werden, denn von dieser Materie, die so umfassend ist, daß sie nicht ohne sehr weitläufige historische, statistische, staatsökonomische und politische Untersuchungen ins Einzelne verfolgt werden kann, wenden wir uns zu einer anderen, die näher zu dem Plane dieser Schrift gehört, zu einer kurzen Nachweisung der Maßregeln und Unternehmungen, wodurch man besonders von Seiten der Kirche, allein auch, ebenso wie in anderen Ländern, auf dem Wege der freien Vereinsthätigkeit in der jüngsten Zeit das christliche Leben zu erwecken und zu befestigen gesucht hat.

Als das Erste und Wichtigste ist in dieser Hinsicht mit Recht Alles betrachtet worden, wodurch das göttliche Wort dem Volke näher gebracht werden kann. Die Verbreitung der Bibel ist demzufolge mehr und mehr ein Gegenstand der eifrigsten Sorge aller Derer geworden, in denen ein neues christliches Leben sich regt. Schon 1809 ward, besonders auf Betrieb des als eifriger Christ sehr hochgeachteten Staatsministers Graf Rosenblad zu Stockholm eine Gesellschaft unter dem Namen: die evangelische, gestiftet, mit der Bestimmung, sowohl die Bibel als auch religiöse Tractate zu drucken und zu verbreiten. Diese Gesellschaft theilte sich 1815 in zwei, die evangelische Gesellschaft für Herausgabe der Tractate und die eigentliche schwedische Bibelgesellschaft. Durch Fürsorge und auf Kosten dieser Bibelgesellschaft sind bis jetzt von der ganzen Bibel 154,987 Exemplare, vom Neuen Testament besonders 509,100 Exemplare gedruckt erschienen, und theils gratis, theils zu überaus wohlfeilen Preisen 150,177 Bibeln und 499,334 Neue Testamente schon verbreitet. Außerdem hat die britische und ausländische Bibelgesellschaft mehrere starke Auflagen der schwedischen Bibel und des schwedischen Neuen Testaments sowohl in

England als in Schweden drucken und durch ihre Agenten in Stockholm auf ähnliche Weise verbreiten lassen, so daß, laut des von der schwedischen Bibelgesellschaft in diesem Jahre abgegebenen Berichts, von diesen beiden Bibelgesellschaften zusammen 1,117,933 Exemplare der Bibel und des Neuen Testaments in Schweden in Umlauf gesetzt sind. In allen Diöcesen finden sich Hülfsbibelgesellschaften, die in Verbindung mit der Centralgesellschaft zu Stockholm, jede in ihrer Diöcese, von dem Diöcesanbischofe geleitet, für denselben Zweck wirken. Auch das Verständniß und den rechten Gebrauch der Schrift hat man durch freie Bibelstunden, die, besonders in der Sommerzeit, an sehr vielen Orten gehalten werden, zu fördern gesucht, und von dem zum Reichstage 1847 versammelten geistlichen Stande ist eine sehr kräftige Aufforderung zur Haltung solcher Bibelstunden erlassen. Diese, die in Schweden Bibelerklärungen (Bibelförklaringar) genannt werden, sind oft sehr vom Volke besucht und hochgeschätzt, sie ersetzen in Vielem den Mangel an freier Textwahl und werden, wie zu hoffen steht, für Erweckung des christlichen Lebens gute Früchte tragen. — Ebenso wird für die Missionssache an sehr vielen Orten durch besondere Missionsstunden gewirkt, und auch in Schweden hat sich die Erfahrung bewährt, daß dieß zugleich eines der kräftigsten Belebungsmittel des christlichen Sinnes ist. Zwei Hauptmissionsvereine bestehen, nämlich zu Stockholm und zu Lund, der erstere mit besonderer Thätigkeit für Verbreitung des Christenthums unter den Lappländern, der letztere mit einem Missionsinstitut verbunden, das unter der Leitung des sehr würdigen, auch in Deutschland rühmlichst bekannten Fjellstedt steht und schon zwei seiner Zöglinge als Missionäre nach China ausgesendet hat. Die nicht geringen Summen, die durch diese und mehrere Hülfsvereine, so wie einen besonders für China gestifteten, für Zwecke der Mission jährlich eingesammelt werden, beweisen, wie hoch diese Sache des Christenthums geschätzt wird*). Auch in andern Richtungen hat die, in un-

*) Als Belege mögen hier folgende Data angeführt werden. Die 1809 gestiftete Tractatengesellschaft in Stockholm, unter dem Namen: evangelische Gesellschaft, hat in 30 Jahren ihrer Wirksamkeit nahe an 3 Millionen (nach dem letzten gedruckten Jahresberichte 2,832,550) Exemplare von 86 Tractaten verbreitet. Die allmähliche Abnahme der jährlichen Beiträge hat die Wirksamkeit der Gesell-

serer Zeit so wirksame christliche Vereinsthätigkeit in Schweden für die sittliche und religiöse Hebung des Volkes gewirkt. Wir nennen hier

schaft in den letzten 10 Jahren auf die Vertheilung der vorhandenen Tractate beschränkt. Daneben sind aber durch Vermittelung von Privatpersonen und mit Unterstützung englischer und nordamerikanischer Tractatengesellschaften in den letzten Jahren 36 neue Tractate gedruckt und in vielen Exemplaren verbreitet worden. In die Fußtapfen der evangelischen Gesellschaft sind aber andere Vereine getreten, die entweder fast ganz private sind oder allgemeinere Zwecke verfolgen. — Die allgemeine oder schwedische Missionsgesellschaft (welcher sich später mehrere Töchtervereine angeschlossen haben) ist im Jahre 1835 gestiftet. Ihr Hauptaugenmerk ist die christliche Erziehung der Lappen, weßhalb sie in den nördlichen Provinzen theils feste Schulen für Kinder der Lappländer, welche sie bei Bauern in Pension hält, theils Reisecatecheten zu Besuchen der Lappenstationen unterhält. Die Kosten für die Schulen und Catecheten belaufen sich nunmehr auf etwa 5000 Rthlr. schwed. Bco. (etwa 5000 fl. rhein.) jährlich; das Uebrige der gewöhnlichen jährlichen Einnahmen wird vertheilt unter die Gesellschaften zu Basel (welche bei weitem das Meiste erhält), zu Lund, zu Dresden, zu Elberfeld und die Mission der Brüderunität, sowie zur Unterstützung eines schwedischen Missionärs in China u. s. w., meistens nach Bestimmung der resp. Geber oder Sammler. Bis zu Ende 1850 war die Gesammteinnahme der Gesellschaft auf 151,317 Rthlr. schwed. Bco. gestiegen und für Lappland 63,855 Rthlr. Bco. ausgegeben, als Unterstützung an andere Missionsgesellschaften aber 71,600 Rthlr. Bco. abgesandt. — Die Missionsgesellschaft in Lund wurde gestiftet 1845, aber eine eigentliche Thätigkeit konnte erst im Jahre 1846 anfangen, da der berufene Vorsteher des werdenden Instituts den Sommer mit Reisen im Interesse der Sache zubrachte, und mit dem Monate Juli auch eine Missionszeitung herauszugeben anfieng. Allmählich wurden 5 Zöglinge aufgenommen. Der erste, C. J. Fast, hielt seine Abschiedsrede am Jahresfeste den 2. October 1848 und gieng gleich darauf nach London ab; A. Elgquist reiste zu ihm dorthin im April 1849; beide zusammen verließen London am 30. Juni 1849 und langten im September desselben J. glücklich in China an. Fast wurde am 12. November 1850 ermordet in Fu Cheufu und darnach begab sich Missionar Elgquist wiederum nach Hongkong, wo er jetzt auf dem Lande einige Chinesen im Unterricht hat und bald eine kleine Gemeinde zu gründen hofft. Der dritte der ältesten Zöglinge ist entlassen worden wegen zu geringer Gaben, zwei hoffen im nächsten Jahre fertig zu sein, und ein dritter hat sich gemeldet, um aufgenommen zu werden. Der Hauptunterricht der Zöglinge sind die theologischen Studien an der Universität. Der Vorsteher macht Reisen einige Monate im Jahre, um Missionspredigten zu halten, besorgt die Correspondenz und giebt Unterricht in Sprachen und Missionsmethodik. Kein Lehrer mehr ist angestellt. Die Einnahme der Gesellschaft ist jährlich im Durchschnitt 9000 Rthlr. schwed. Bco., die für die Sache der Heidenmissionen verwendet werden. Der Vorsteher hat keinen Gehalt, sondern versorgt sich als Schriftsteller. Die Zöglinge bekommen keine Unterstützung von der Missionscasse, sondern von einer kleinen Nebencasse, worein nichts gelegt werden darf, als was die Geber dazu bestimmen.

nur die allbekannten Bemühungen der Enthaltsamkeitsvereine, welche zwar in den letzten Jahren in ihrer directen Wirksamkeit mehr in den Hintergrund getreten sind, indessen fortwährend, wenn auch zum Theil mehr indirect, wirken; ferner einen Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, welcher schon seit mehreren Jahren eine Zeitschrift unter dem Titel: Lectüre für das Volk (Läsning för Folket) herausgiebt, zu deren Unterstützung die jetzt versammelten Reichsstände eine bedeutende Summe verwilligt haben. Neben einzelnen Vereinen für Sonntagsschulen (dahin gehört ein Verein pro fide et christianismo), Kinderbewahranstalten, Bürgerschulen, Handwerksschulen u. dgl. besteht in der Hauptstadt gleichfalls unter dem Schutze eines freien Vereines eine große Anstalt (nach dem jetzigen Kronprinzen Prinz Carls Anstalt genannt), die sich in zwei Zweige, für physisch und für sittlich verwahrloste Kinder getheilt hat, wie auch in einzelnen Provinzen glückliche Anfänge mit Rettungshäusern gemacht sind. So ist auch vor Kurzem in der Hauptstadt durch einen christlichen Verein ein Diaconissen-Mutterhaus eröffnet, unter der Leitung einer in Kaiserswerth gebildeten Vorsteherin.

Wenn man zu diesem Allen erwägt, was durch die asketische Litteratur, die specielle Seelsorge u. s. w. im Geiste der freien Liebesthätigkeit, welche unsere Zeit mit dem vielleicht nicht ganz adäquaten Ausdrucke: Innere Mission, bezeichnet hat, so dürfte es auffallend erscheinen, daß die beabsichtigte Bildung eines Vereines für die innere Mission in Stockholm im vergangenen Jahre so viel Widerstand erregt hat. Eine Bekämpfung derselben durch die sich liberal nennende Presse ist natürlich, weil der widerchristliche Radicalismus Instinct genug hat, um in der inneren Mission den Feind zu erkennen, der ihm früher oder später den Todesstreich versetzen wird. Daß aber auch manche ernstchristliche Geistliche aus Furcht, die innere Mission möge dem Kirchenthume schaden, ihr entgegengetreten sind, ist gewiß nur aus Mißverständniß der Sache und aus einer gewissen Unklarheit im ersten Auftreten der Gesellschaft hervorgegangen und sehr zu beklagen. Die Gesellschaft hat sich dadurch genöthigt gesehen, sich einstweilen zurückzuziehen und auf ein Minimum der Wirksamkeit zu beschränken.

Wir nannten eben schon unter den Mitteln zur Hebung des kirch-

lichen Lebens die asketische Litteratur; diese ist in Schweden sehr reich und hat, wenn auch von gemischtem Gehalt, sehr viel Gutes aufzuweisen. Obenan stehen hier die Namen Swedbergs, der gewiß der fruchtbarste aller asketischen Schriftsteller Schwedens gewesen ist, und Franzéns, der besonders zu der obengenannten Zeitschrift, Lectüre für das Volk, asketische Beiträge von ausgezeichnetem Werthe geliefert und wie kein Anderer die ächte christliche Einfalt mit dem wahren Tiefsinn zu verbinden gewußt hat. In den letzten Jahren hat sich eine besondere, ziemlich reiche Litteratur von praktisch-christlichen Zeitungen und Zeitschriften gebildet, deren jede ein nicht geringes Publicum hat, und die alle, wenn auch einige nicht ohne Einseitigkeit und Engherzigkeit, die Belebung des christlichen Sinnes zum Zwecke haben. Die von allen am meisten verbreiteten sind drei von Fjellstedt redigirte, die zusammen in mehr als 20,000 Exemplaren circuliren*), wie auch ein von Fjellstedt besonders mit praktischer Richtung verfaßtes großes Bibelwerk, das heftweise fast wie eine Zeitschrift herausgegeben wird, solches Beifalls sich zu erfreuen hat, daß es ohngefähr in 9000 Exemplaren Abgang findet, was Alles bei einer Population von 3 Millionen und in einem armen Lande als etwas Bedeutendes angeschlagen werden muß. Ueberhaupt sind werthvolle Predigtsammlungen und gute asketische Schriften sehr gesucht und viel gelesen. Ein geachteter und beliebter Prediger, der, wie Wallin und Rogberg, bei seinem Tode eine Predigtsammlung hinterläßt, hat den Seinigen ein ebenso sicheres als bedeutendes Capital hinterlassen. Um das Verlagsrecht zu solchen Predigten und zu guten asketischen Schriften wetteifern die Buchhändler, wohl wissend, daß kaum andere, nur die an allen Lehranstalten recipirten Schulbücher und einige der vorzüglichsten Producte der schönen Litteratur ausgenommen, einen so schnellen und sicheren Absatz finden. Eben dieß mag ein Zeichen sein, daß, wenn auch viele sehr betrübende Merkmale der Abschwächung der Religiosität und Sittlich-

*) Von Lunds Missionszeitung werden jährlich 6000 Exemplare gedruckt, vom Bibelfreund (Bibelvännen) 9000 Ex., wovon 1000 Ex. gratis in den Gefängnissen, 500 Ex. gratis in der Hauptstadt und etwa 1500 Ex. sonst gratis verbreitet werden. Von der Volksschule (Folkskolan) werden 2000 Ex. (früher 4000) gedruckt.

keit sich zeigen, wohin wir namentlich die große Verbreitung unsittlicher Romane und frivoler belletristischer Schriften rechnen, doch in der Tiefe der Nation ein nicht geringer Rest der alten Frömmigkeit noch fortlebt. Um diese Frömmigkeit zu pflegen, treten die meisten Geistlichen, jeder in seiner Gemeinde, gleichsam im Dienste der wahren inneren Mission auf, nicht nur bei Verwaltung der seelsorgerischen Amtspflichten, sondern auch gewissermaßen als Colporteure der Bibel und oft der vorzüglichsten Erbauungsschriften. In den meisten Gemeinden Schwedens ist es Sitte geworden, daß jährlich jeder ärmere Confirmand auf Kosten der Gemeinde durch den Pfarrer eine Bibel oder wenigstens ein Neues Testament gratis erhält, und die Gemeindeglieder vermittelst des Pfarrers ihre Bibeln von der Bibelgesellschaft der Provinz beziehen; nicht selten ist er auch Rathgeber bei der Wahl von Erbauungsschriften, deren Anschaffung er bisweilen besorgt. Aus der Entlegenheit vieler Gemeinden von Orten, wo Buchhandel getrieben wird, wie auch aus dem den Geistlichen bewiesenen Vertrauen, aus dem Eifer derselben, in allen Dingen die gute Sache des Christenthums bestmöglich zu fördern, ist dieß so von selbst gekommen. Daher gerade das Mißtrauen, mit welchem hie und da von den Geistlichen die Stiftung der Gesellschaft für die innere Mission betrachtet wurde; es kam nämlich aus der Furcht, daß sie in dieser ihrer oft sehr fruchtbringenden Wirksamkeit etwa von herumreisenden Boten gehemmt oder gestört werden könnten. So tritt hier, wie überall, das Princip der schwedischen Kirchenverfassung hervor, dem zufolge das geistliche Amt als Schwerpunkt des christlichen Lebens gesetzt ist, um den sich Alles, was zur christlichen Bildung und zum praktischen Christenthum gehört, wendet und concentrirt.

Die Stellung der schwedischen Kirche zum christlichen Leben ist nun sonach zwar in vielen Rücksichten nicht, wie sie sein könnte und sollte. Aber wie es eine von der ganzen Kirchengeschichte bestätigte Wahrheit ist, daß bald in einem bald in dem andern Lande oft drückende Fesseln äußerer ungünstigen Verhältnisse viel zur Abschwächung der wahren Frömmigkeit, zur Erschlaffung, ja Erstarrung des christlichen Lebens beigetragen haben, so ist nicht minder die oft hervortretende Thatsache auf das innere Wesen des Christenthums gegründet, daß

der Glaube, wenn er durch kräftiges Wehen des Geistes Gottes erweckt und gestärkt worden ist, alle solche Fesseln zu brechen und selbst neubelebt neue Formen auszubilden vermag. Dieß ist in mehreren Zeiträumen die Erfahrung der schwedischen Kirche gewesen, die, wie jedes kleinere oder größere Glied der auf Erden kämpfenden Kirche Christi, nicht selten schwere Prüfungen zu bestehen gehabt hat und sich auch jetzt in einer solchen befindet, aus welcher sie sich gegenwärtig zu erheben strebt, weil sie sowohl gläubig auf die Verheißung vertraut, daß die Kirche bis an's Ende der Tage bestehen soll, als auch besorgt auf die Drohung hinblickt, daß der Herr den Leuchter wegstoßen kann von seiner Stätte. Wie diese Erhebung dem göttlichen Worte gemäß bewirkt werden soll, darüber kann in Schweden nach den Principien und nach Belehrung der schwedischen Kirchenverfassung unter den wahrhaft kirchlich Gesinnten kein Zwiespalt herrschen. Die großen Ideen, welche dieser Kirchenverfassung zum Grunde liegen und in ihrer allmählichen Fortbildung die leitenden gewesen sind, haben wir dem Leser vorzuführen gesucht. Nicht auf Majoritäten, seien sie nun die der einzelnen Gemeindeglieder, oder die der Einzelgemeinden oder die der Volksrepräsentation; nicht auf Auctoritäten, seien sie die des Staatsoberhauptes oder der Systeme oder der Zeitmeinungen, bauet sich die Kirche Gottes auf. Als die unsichtbare ist sie vom Himmel gekommen und ruhet unwandelbar auf dem Fels des Bekenntnisses zu Christo, der gestern und heute und derselbige auch in Ewigkeit ist. Sie wird zur sichtbaren, indem sie sich bethätigt durch den Glauben; der Glaube aber kommt aus der Predigt, das Predigen aus der Sendung und durch das Wort Gottes. Demnach ist die schriftmäßige, reine und klare Verkündigung des Wortes von Christo der eigentliche Angelpunkt. Um diese aber recht fruchtbringend zu machen und so viel als möglich von äußeren schädlichen Einflüssen ungestört treiben zu können, muß die kirchliche Ordnung eine fest gegründete und der kirchliche Friede ein sicher bewahrter sein, denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens. Die fortgehende Reformation der Kirche muß also, wie die von Luther begonnene, nicht alle historische Continuität zerbrechen, sondern sich organisch und naturwüchsig entwickeln. Nicht durch radikale Umgestaltungen der Verfassungsformen,

nicht durch eine vor allen Dingen betriebene Stiftung neuer Gesetze und Ordnungen, sondern nur dadurch daß ein lebendiger, tief christlicher Geist die Kirche durchdringt, kann der Schade Josephs geheilt werden. Vergebens ist es — was so Manche in unserer Zeit zu können meinen — durch die Menge der krummlinigen Figuren der Gesetzesparagraphen wie durch magische Cirkel den Geist beschwören zu wollen. So wird kein Geist ergriffen. Der Geist lebt und webt im Innern, in der Tiefe des von Christus erfüllten Herzens, und er kommt als der heilige Geist Gottes von oben, von dem Herrn, der allein Alles in Allen wirket, treue Diener erweckt und sendet, dem Eifer Weisheit, dem Glauben Standhaftigkeit und der Liebe Kraft der Aufopferung giebt. — Möge Er so, nach seiner Verheißung (Zach. 6, 8) seinen Geist noch immer ruhen machen in den Gegenden des hohen Nordens, im Lande gegen Mitternacht!



Kurzer Abriß

der

Grundsätze, Verfassung und Geschichte

der

freien schottischen Kirche

von

W. Meston,
Priester.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Oscar Fraas,
Kandidat des Predigt-Amts.

Tübingen, 1849.
Buchhandlung Zu Guttenberg.

Druck von H. Laupp.

Vorwort.

Bei der bevorstehenden Neugestaltung der evangelischen Kirche dürfte ein Blick auf die freie schottische Kirche für Manchen von Interesse sein. Was diese Kirche durch jahrelange Kämpfe und endlich durch freiwillige Verzichtleistung auf die zeitlichen Güter errungen hat, die Unabhängigkeit vom Staat und die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, das haben nunmehr „die Grundrechte" für die Kirchen Deutschlands ausgesprochen. Der Blick auf Schottland mag zeigen, wie rein hier der Begriff der Volks-Kirche durchgeführt ist, erbaut auf die alleinige Grundlage der heiligen Schrift, mag aber auch die manchfachen Schwierigkeiten offenbaren, die einer ähnlichen Durchführung bei uns entgegenstehen.

In dieser Beziehung übersetzte ich das Schriftchen eines Predigers der freien schottischen Kirche: Court

aperçu des principes, de l'organisation et de la formation de l'église libre d'Écosse par W. Meston, ministre de l'évangile. Ein Schriftchen das in einfacher Sprache die Bildungsgeschichte dieser Kirche, ihre Grundsätze und Verfassung uns kurz an die Hand gibt.

D. Uebersetzer.

Es waren die religiösen Bewegungen unserer Zeit, denen die freie schottische Kirche ihren Ursprung verdankt. Nicht länger mehr konnte sie die Fesseln der Staatsgewalt tragen, die sie sich selbst auferlegt hatte in den Tagen ihrer Erniedrigung und schüttelte nun dieselben von sich, als der Staat ihr neue Bedingungen um den Preis seines Schutzes und seiner Wohlthaten stellen wollte. Diese Bedingungen anzunehmen, weigerte sich ein Theil der Kirche und wollte lieber auf seine zeitlichen Vortheile verzichten, als den Verräther machen an den Rechten Jesu Christi oder sich in die Lage versetzen, welche der Kirche die Möglichkeit raubte, seinen Geboten zu gehorchen. Von da an begnügte sie sich mit der allgemeinen Gewissens- und Kultus-Freiheit, deren jeder Unterthan der brittischen Staaten, und zwar in diesen Staaten allein in der alten Welt, sich zu freuen das Glück hat.

Somit ist die freie schottische Kirche keine neue Sekte: sie hat weder vor, noch nach der Trennung vom Staate etwas Anderes gewollt, als an ihren alten Rechten festhalten. Während im Gegentheil die Staatskirche eine Neuerung ihrer Verfassung zugelassen hat, behielt sie ihr altes gutes Recht. Beide, die Staatskirche, wie die freie Kirche, stimmen in der Lehre und den Grundzügen der Verfassung wie der Kirchenzucht überein, beide haben dasselbe Glaubensbekenntniß. Ihr Unterschied besteht nur in dem Geist, der sie beseelt, der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und ihrer Beziehung zum Staat, denn bei allen Debatten vom Jahr 1834 — 43 handelte es sich rein nur um das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Macht und die Unterwerfung unter eine äußere Autorität.

I. Die Grundsätze der freien Kirche.

Als ihr erstes Princip betrachtet die freie schottische Kirche die Oberhoheit Gottes (l'autorité suprême de Dieu) und hält mit Strenge und Beharrlichkeit daran fest, daß Gott als Schöpfer und Herr aller Dinge das Recht hat, nach Gutdünken über alle seine Geschöpfe zu verfügen und Gesetze ihnen aufzulegen, die er für angemessen hält. Es wurzelt die tiefe Ueberzeugung in der Kirche, daß man dem Willen Gottes allein zu gehorchen hat und daß diese Oberhoheit Gottes absolut, ewig, unverjährbar ist. Die Versöhnung, weit entfernt, dieser höchsten, unmittelbaren Gewalt Gottes über die Menschen Eintrag zu thun oder sie gar aufzuheben, hat ihr vielmehr die wahre Weihe gegeben. Sind wir doch durch das Opfer Christi gehalten, Gottes Willen nicht blos auf die Thatsache der Schöpfung und Erhaltung hin zu gehorchen, sondern um der Liebe willen und aus Dankbarkeit gegen ihn, der so viel gethan, vergeben und zugestanden hat. Auch glauben wir, daß Christus die höchste Macht und Gewalt über die Kirche, die er mit seinem eignen Blut sich erkauft hat, niemals an Jemand abgetreten hat und so in Gott der alleinige Herr und Gesetzgeber ist. Die Kirche kann daher keine eigentlichen Gesetze geben, sondern es ist in ihr nur von Normen und Regeln zur Vollziehung der Gesetze Christi die Rede. Wir finden nämlich, daß Christus die Regierung seiner Kirche betreffend so gut Gesetze gegeben, wie für Alles, was zur Religion gehört. Als Ausdruck des göttlichen Willens aber und als Wort Gottes erkennen wir das Alte wie das Neue Testament an und halten uns heilig verpflichtet, Alles für Wahrheit anzunehmen, was hier klar ausgesprochen ist und jedem Befehl Christi ohne Zögern zu gehorchen, nichts davon und nichts dazu zu thun. Somit halten wir auch Dinge, die in der Schrift nicht geboten oder geoffenbart sind, an sich für ganz gleichgültig, sie haben für uns keine weitere Bedeutung als

die des Herkommens. Ceremonien und Bräuche, in andern Ländern hochverehrt, kennen wir in Schottland kaum dem Namen nach. Tausende von Leuten, voll Frömmigkeit im Herzen, wissen nichts von Fasten, von Fett und Mager oder von Himmelfahrtstagen, kennen Ostern und Pfingsten nur als alte jüdische Feste und Weihnachten als Anfang der Ferien, die man den Kindern über Neujahr bewilligt. Auch an der Frage über den Gebrauch von Wein und gebrauten Getränken und andern Gegenständen, von denen die Schrift nichts erwähnt, hat sich unsere Kirche ihrem Grundsatze getreu niemals betheiligt.

Um nun aber in der Schrift selbst den Pfad nicht zu verlieren, machen wir es, wie es bekanntlich Baco in seiner Philosophie gethan. Wir wissen von Gottes Willen Nichts bis auf den Punkt hin, da er denselben geoffenbart hat; sobald wir aber eine klar ausgesprochene Lehre oder Gebot in der Schrift finden, nehmen wir solches alsbald auf, wenn wir es auch nicht immer in einem theologischen System unterbringen können, gleichwie etwa der Philosoph, was einmal eine bestimmte Thatsache ist, zulassen muß, wenn er es auch nicht genügend zu erklären oder in seine Lehr-Ordnung einzureihen vermag. Was wir nun aus der heiligen Schrift als sicheres Resultat festgestellt haben, das haben wir in unserem „Glaubensbekenntniß" und „Catechismus" niedergelegt. Hienach ist die Eine Frage, die an den ergeht, der in unsere Kirche eintreten oder einen Posten an derselben bekleiden will: Glaubst du an das Alte und Neue Testament, daß es als Wort Gottes die einzige Richtschnur des Glaubens und der Sitten ist? Die andere Frage ist: Glaubst du, daß die Lehren des Glaubensbekenntnisses und des Catechismus mit der Schrift übereinstimmen?

An diesen Grundsätzen halten wir mit Strenge fest und entsetzen jeden Geistlichen und Kirchendiener seiner Stelle, der hievon abweichen will. Ob wir nun aber gleich von der Wahrheit dieses unseres Glaubens und von dessen Ueber-

einstimmung mit dem göttlichen Willen auf's tiefste überzeugt sind, so denken wir doch nie im Geringsten daran, Anderen unsern Glauben aufzudrängen. Ueberzeugen wir Jemand von der Wahrheit, so ist es gut und freut es uns, wo nicht, so hat er es Gott, nicht uns, zu verantworten. Im Uebrigen hat uns Gott ja nicht gesagt, von welcher Stufe der Sündhaftigkeit an der Mensch der Verdammniß entgegengeht, oder welche Menge von Irrthümern dazu gehört, den Menschen zu stürzen. Wo wir darum Einen finden, der die Schrift, als alleinige Glaubensregel anerkennend, ihre Machtsprüche in sich aufnimmt, nebst den Lehren von der Dreieinigkeit, dem geistigen Elend des Menschen, der Versöhnung durch Christi Tod, der Wiedergeburt und der Heiligung durch den heiligen Geist und die Liebe zu Gott und dem Nächsten im Herzen trägt, den begrüßen wir freudig als Bruder, wenn er auch nicht an unserer Kirchen-Verfassung Theil hat, die wir zwar für die beste erklären, weil sie Gottes Wort am angemessensten ist.

Unser Glaubensbekenntniß ist das von Westminster, wesentlich unterscheidet es sich nicht von dem der reformirten Kirche Frankreichs oder der „helvetischen Confession," auch enthält es Nichts gegen die „39 Artikel" der englischen Kirche. Was uns von andern evangelischen Kirchen unterscheidet, ist so nicht die Glaubenslehre, sondern die consequente Uebertragung unserer Grundsätze auf die Verfassung der Kirche, ihre selbstständige Verwaltung, ihre Trennung als einer freien Kirche vom Staat.

II. Verfassung und Verwaltung.

Vor der französischen Revolution hatte die reformirte Kirche Frankreichs die gleiche Verfassung, die wir jetzt haben, und gegenwärtig theilt sie mit uns die Presbyterial-Kirche der Vereinigten Staaten Nordamerika's. Die allgemeinen Grundrisse dieser Verfassung enthält das Neue Testament, woraus wir ersehen, daß von Anfang an die Apostel durch

ihre Autorität die Gemeinden regierten, sobald aber diese erstarkten, Aelteste oder Bischöfe, d. h. Aufseher zur Leitung der Gemeinde und Diakonen zur Armenpflege einsetzten. Die Briefe Pauli an Timotheus und Titus enthalten nähere Bestimmungen über diese beiden Aemter und die Beschaffenheit derer, die sie bekleiden sollten. Es mußten heilige und weise Männer seyn, untadelich, erprobt und erfahren. Die Pflicht der Aeltesten war, zu wachen über die Seelen der ihnen Anvertrauten, für die Reinerhaltung der Lehre und die geistigen Interessen der Kirche zu sorgen und die Kirchenzucht auszuüben. Einige aus ihrer Mitte waren es, die am Predigtamt und Lehramt arbeiteten. Gewählt wurden sie von den Christen desselben Ortes, die miteinander eine Kirche bildeten und wurden auch von diesen mit der Kirchenzucht beauftragt, mit der sich nothwendig jede Kirche zu befassen hat. Die Gewählten durften jedoch erst nach vorangegangener Prüfung ihrer Tüchtigkeit und nach geschehener Einsegnung ihr Amt antreten, wie es denn überhaupt bei jedem Kirchendiener zuvor einer Einsegnung bedurfte.

Demnach ist die Verwaltung der Kirche ein reines Repräsentativ-System. Bevor freilich eine Kirche sich zu constituiren im Stande ist, wird sie von denen geleitet werden, welche die Mitglieder bekehrt haben, auch bedarf es so lange noch keiner Repräsentation, als die Zahl der Mitglieder nur ganz gering ist. Nur bei einer constituirten und hinreichend zahlreichen Kirche kann die genannte Organisation der Kirche Statt finden und von einem Repräsentativ-Ausschuß die Rede seyn. So besteht denn eine Gemeinde der freien schottischen Kirche 1) aus Einem oder mehrern Pfarrern oder Dienern des Evangeliums (ministre d'évangile). Es sind diejenigen Aeltesten, die mit der Predigt und der Verwaltung der Sakramente beauftragt sind und den Vorsitz in den Consistorien führen. 2) Aus mehreren Aeltesten oder Bischöfen, welche in Gemeinschaft mit den Pfarrern am Seelenheil der Gemeinde arbeiten. Diese Aeltesten mit

dem Pfarrer an der Spitze sind im Consistorium vereinigt, entscheiden alle Fragen der Kirchenzucht, bestimmen Tag und Stunde des Gottesdienstes, sind für das geistige Wohl ihrer Heerde besorgt, überwachen die Kindererziehung und helfen den Diakonen in der Vertheilung der Fonds. Jeder Aelteste hat sein bestimmtes Quartier angewiesen, er muß die betreffenden Gemeindeglieder kennen, wenigstens Einmal des Monats besuchen, besonders in Krankheitsfällen, er muß die Sitten überwachen, über die Früchte der Predigt sich erkundigen, die Verirrten mahnen und rügen, den Entmuthigten zusprechen, in Schwierigkeiten mit Trost, Rath und That zur Seite stehen und vor Allen der Wittwen und der Waisen sich annehmen. Mit einem Wort, er muß der Führer, Freund und Berather der Gläubigen seines Sprengels und als solcher vor der Wahl schon durch seine Frömmigkeit, Klugheit und Erfahrenheit bekannt seyn. 3) Aus den Diakonen, die es mit dem Geld der Kirche zu thun haben. Sie nehmen die Beisteuer der Gläubigen in Empfang und wenden sie mit Hilfe der Aeltesten zu dem bestimmten Gebrauch an. 4) Aus dem Körper der Gemeinde, welche eigentlich die Kirche bilden. Sie ernennt durch Wahl die Aeltesten, beruft ihre Prediger und Diakonen und freut sich der geistigen Rechte und Privilegien, welche die Gebote des Herrn dem Christen an die Hand geben. 5) Aus den Kindern und Anderen, welche zwar Theil an der Predigt und den Versammlungen, aber keine Stimme in der Kirche haben. Sie sind die Pflanzschule, aus denen die Gemeinde herauswächst und die Aeltesten ihre Leute ziehen, die Lämmer der Heerde. Am Abendmahl und den Privilegien der Gemeindemitglieder haben sie erst auf Berathung der Consistorien hin Antheil.

Ueber den Consistorien stehen die Presbyterien, den alten französischen Colloquien entsprechend. Sie bestehen aus allen Pfarrern und je Einem Gemeinde-Aeltesten eines bestimmten Bezirks. Hat ein Pfarrer einen Vikar, so darf

dieser nur in Abwesenheit des Pfarrers stimmen. Die Presbyterien haben die Consistorien zu überwachen, ihre kirchlichen Verhandlungen (les registres) zu prüfen, über ihre Berufungen sich auszusprechen und sich mit Gegenständen von allgemeinerem Interesse zu befassen. Was die Ernennung und Einweihung der Geistlichen, ihre Versetzung, die Prüfung der Candidaten und ihre Aufnahme in's Predigtamt anbelangt, gehört in ihren Geschäftskreis. Sie sind so zu sagen die Vollzugsgewalt der Kirche. Ihre Zahl ist 70. Einmal des Monats versammeln sie sich gewöhnlich, je nach den Umständen auch öfter oder seltener.

Mehrere Presbyterien zusammen bilden eine Synode. Zwei bis drei Mitglieder je aus Einem Presbyterium vereinigen sich mit berathender und entscheidender Stimme. Sie haben die Presbyterien zu überwachen, ihre kirchlichen Verhandlungen zu prüfen, über ihre Berufungen sich auszusprechen und mit den allgemeinen Interessen ihrer Bezirke sich zu befassen. Sie vermitteln die Presbyterien mit der General-Versammlung, ob sie auch keine Gesetze geben können, sind ihre Ansichten doch von großem Einfluß. Die freie Kirche hat 17 Synoden, die sich je zwei Mal des Jahrs vereinigen.

Eine bestimmte Anzahl freigewählter Abgeordneter aus jedem Presbyterium bildet endlich die General-Versammlung der freien schottischen Kirche. Sie ist der gesetzgebende Körper. Doch kann sie kein Gesetz verkündigen ohne die Prüfung und Beistimmung der Mehrzahl der Presbyterien. Sie überwacht die Synoden, prüft ihre kirchlichen Verhandlungen, entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen und sorgt für das Gemeinwohl der ganzen Kirche. Sie versammelt sich regelmäßig in Edinburg, jährlich an dem Donnerstag, der dem 18. Mai zunächst liegt, ernennt aber eine Commission für dringende Gegenstände, welche sich alle Vierteljahre vereinigt, durch den Präsidenten der General-Versammlung jedoch außerordentlich zusammenberufen werden kann.

In jeder Frage, die von einer unteren Instanz erledigt wird, kann man an die höhere appelliren, worin eine Garantie für den Einzelnen, wie für die Kirche liegt. Es ist z. B. ein Gemeindeglied einer ärgerlichen Sünde angeklagt und das Consistorium schließt es aus, so kann dasselbe, wenn es sich im Unrecht glaubt, an das Presbyterium, die Synode, ja an die General-Versammlung appelliren, wo es nun das Urtheil des ganzen Landes vernimmt. Wichtigere Fälle können auch unmittelbar der General-Versammlung vorgelegt werden.

Die Verwaltung der Kirchenzucht ist den Consistorien anvertraut; ausgenommen die Fälle, die einen Pfarrer betreffen und worüber die Presbyterien entscheiden. Der Sünder, ist unser Grundsatz, muß mit Milde und Sanftmuth behandelt und alle Mittel angewandt werden, ihn zur Reue zu führen, so wie seinen guten Ruf zu schonen. Verurtheilt darf er nicht werden, ohne ihm zu seiner Vertheidigung Gelegenheit zu geben. Jede Uebertretung der göttlichen Gebote, sobald sie hinlänglich constatirt ist, unterwirft den Schuldigen der Kirchenzucht. Hiebei beschränken wir uns nicht blos auf die Sünden, welche der Apostel I. Cor. 5, 11 und 6, 9. 10. namentlich anführt, indem diese der Apostel wohl nur im Gegensatz gegen die Heiden hinaushebt, welche solche für unbedeutend oder gleichgültig achteten, sondern es schließt z. B. eine habituell schmutzige Sprache oder die Entweihung des Sonntags einen Menschen aus der Kirche aus. Und da Taufe und Abendmahl von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit für uns sind, so taufen wir auch die Kinder derer nicht, die vom Abendmahl ausgeschlossen sind, es müßte denn sonst das Gemeindeglied hinlänglichst Garantie uns bieten für die Erfüllung der Elternpflichten, die das Evangelium verlangt. Taufpathen lassen wir nicht zu und wollen, daß die Eltern selbst sich in Wirklichkeit und gutem Glauben anschicken, zu thun, was in ihren Kräften steht und ihre Kinder in der Furcht Gottes zu erziehen.

Bei der **Erziehung der Prediger** verlangen wir, daß ein junger Mann, der diesem Beruf sich widmen will, schon angemessen erzogen und im Glauben der Kirche unterwiesen wird. Der Vorwurf einer starren Orthodoxie kann uns sicherlich nicht gelten. Einerseits schämt sich die freie Kirche der ältesten aller Orthodoxien, der Bibel nicht, andererseits glaubt sie, daß die Religion in Verachtung gerathe, wenn die Lehrer weniger unterwiesen sind, als die Schüler. Zudem, da alle Wahrheit von Gott kommt, fürchtet die Kirche die Fortschritte der Wissenschaft nicht, als ob sie der Religion Schaden brächte, Philosophie und Theologie müssen vielmehr gegenseitig sich zu Hilfe kommen. — Ein junger Mann, der in eine theologische Schule eintreten will, muß sich dem Presbyterium des betreffenden Bezirks vorstellen. Hat sich dieses von seinen guten Sitten und seiner Frömmigkeit überzeugt, wird er im Latein und Griechisch, in Geographie, Chronologie und Geschichte, in Mathematik, Physik, Naturlehre und den Anfängen der Religion geprüft. Ohne hinreichende Kenntnisse hierin wird er abgewiesen. Aufgenommen muß er über die Anwendung seiner Studienzeit in jährlicher Prüfung Rechenschaft ablegen. Nach Verfluß von vier Jahren berichtet das Presbyterium über den Candidaten an die Synode und bittet um Zulassung zur Licentiatenprüfung. Ist dieß genehmigt, so prüft das Presbyterium auf's neue den Candidaten über alle bisher studirten Gegenstände, besonders in der Theologie und allen ihren Theilen, in Kirchengeschichte und Weltgeschichte, so wie in der Philosophie. In den Sprachen kommt zu Latein und Griechisch noch das Hebräische. Hierauf gibt ihm das Presbyterium fünf Thesen zur Bearbeitung in einer bestimmten Zeit auf. Ist dasselbe mit seinen Leistungen zufrieden, so erhält der Candidat die Vollmacht zu predigen und muß sich, bevor er Pfarrer wird, wenigstens Ein Jahr lang im Predigen üben.

Ist nun eine Gemeinde ohne Pfarrer, so beruft sie

einen Licentiaten oder einen andern Pfarrer auf den vakanten Platz. Ist es ein Licentiat, so prüft ihn das betreffende Presbyterium auf's neue in den theologischen Wissenschaften und gibt ihm fünf Thesen zu bearbeiten; auch muß er vor der Gemeinde sich hören lassen. Sind diese Proben bestanden, so ernennt ihn das Presbyterium zum Geistlichen, segnet ihn ein durch Handauflegen und er hat nun das Recht, die Sakramente zu verwalten und die Befugnisse als Pfarrer auszuüben. Wenn er seine Stelle wechselt, hat er keine neue Prüfung zu bestehen, noch werden ihm sonst welche Schwierigkeiten gemacht.

Eigen ist der freien Kirche die Art der Besoldung der Pfarrer. Jedes Gemeinde-Mitglied ist eingeladen, nach Kräften und Willen seine Beisteuer hiezu zu geben. Wenn Jeder, hat man berechnet, nur 2 Sous (1 Groschen) wöchentlich gibt, so genügt die Total-Summe vollkommen, um alle Geistlichen hinlänglich zu besolden. Manche geben nun viel mehr, eine namhafte Anzahl gibt übrigens nichts. Alle gegebenen Beiträge kommen nun in einen gemeinschaftlichen Fond und werden nach gewissen Regeln der General-Versammlung unter die Pfarrer vertheilt. Je nach Umständen kann jede Gemeinde ihrem Geistlichen auch Zulagen geben.

Dieses System unserer Verfassung und Verwaltung hat bisher den glücklichsten Fortgang gehabt. Verfassung und Lehre haben die glänzendsten Erfolge und gewährleisten uns die Sicherstellung der Armen und Schwachen, die Verwaltung geschieht mit Strenge und Rechtlichkeit, die Kirchenzucht ist so wirksam, als sie irgendwie seyn kann und man ersieht aus Allem deutlich die Vorzüge des Presbyterial-Princips, wornach die ganze Körperschaft der Kirche über das, was zu thun ist, zu entscheiden hat, die Vollziehung der Beschlüsse aber so viel als möglich denen überlassen ist, die aus freier Wahl über der Gemeinde stehen.

III. Ursprung und Bildung.

Bei den manchfachen Beziehungen, in denen die freie Kirche Schottlands der Staatskirche gleicht, fragt es sich, wie denn von Anfang an ein so großer Theil der Bevölkerung der freien Kirche sich anschließen konnte und welche Bedingungen erforderlich seyen zu ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern. Hiebei muß der Charakter des schottischen Volks vor Allem und die Gesetzgebung für Schottland in's Auge gefaßt werden. Das Volk hat außerordentlich viel Sinn für Religion und wendet mehr als andere Nationen seine Grundsätze alsbald auch praktisch an. Der Geist der Prüfung, der Ruhe und Beharrlichkeit zeichnet den Schotten aus, so wie auch der Geist der Vereinigung; sie betrachten sich Alle als Glieder eines Ganzen oder Einer Gesellschaft, wenn sie auch nicht immer reelle Opfer dafür bringen. Gerne setzt sich der Schotte in Beziehung zu seines Gleichen, und ist anhänglich an Vaterstadt und Land; seine Kirche ist Eine für ganz Schottland und wenn der kleinste Theil der entlegensten Gemeinde sich im Unrecht glaubt und ein Pfarrer der Unsittlichkeit oder der Irrlehre angeschuldigt ist, so wird ganz Schottland von dieser Frage berührt, beobachtet den Gang der Untersuchung und erhebt seine Stimme für Recht und Wahrheit.

Von Seiten der weltlichen Macht freute sich die schottische Kirche von jeher großer Rechte und Privilegien. Sie war in Europa die einzige Staatskirche, die in Gegenständen geistiger Natur, wie in Beziehung auf die Lehre, Kirchenzucht, Prüfung der Candidaten vollkommene Freiheit genoß. Die weltliche Macht hatte sich nur die Besoldung und das Einkommen der Geistlichen, die Gebäude und liegenden Güter als ihr zukommend vorbehalten. Nun begann aber zwischen Kirche und Staat ein neun Jahre langer Kampf, dessen Verlauf man folgen muß, um sich ein reifes und sicheres Urtheil zu bilden.

Das Patronatsrecht war die Veranlassung des Streites. Gewisse Güterbesitzer hatten das Recht, auf vakante Stellen Candidaten zu ernennen. Diese konnten jedoch — war die Bestimmung — ihre Stelle und Amt nicht antreten, ohne zuvor vom Presbyterium geprüft und anerkannt zu werden. Die Besetzung der Pfarrstellen war so ein bürgerliches Privilegium, das sich wie ein Erbe oder Gut kaufen und verkaufen ließ, konnte darum in der Kirche nie recht populär werden und man betrachtete das Patronatsrecht stets als eine Anmaßung. Man mußte es unvernünftig finden, daß die Wahl eines Mannes, der Seelen speisen und über den göttlichen Willen belehren sollte, von dem man verlangte, daß er in heiligem Lebenswandel den Andern vorangehe, daß die Wahl eines solchen dem nächsten besten überlassen seyn sollte, mochte er nun ein Unglaubiger, ein Gottloser oder ein Verschwender seyn. Den Verkauf des Patronatsrechts endlich hielt man noch für schlimmer, als den Negerverkauf, denn der Handel mit Seelen ist noch viel schmählicher, herabwürdigender und gefährlicher als der Handel mit Leibern. So war die öffentliche Meinung durchaus gegen das Patronatsrecht und als im Jahr 1832 die neuen Gesetze über die Parlamentswahlen erschienen, hoffte man, daß auch bei Besetzung der Pfarrstellen mehr auf die Volksstimme gehört würde und begann den Streit wider den Unfug mit jenem Rechte. Damals waren die Stimmführer in der General-Versammlung noch nicht für dessen Abschaffung, sie dachten nur auf Mittel, den Mißbräuchen zu begegnen. So war der Ruf von Seiten der Gemeinden zur blosen Form herabgesunken — diesem Ruf wollte man nun seine ursprüngliche Geltung wieder verschaffen. Um nun weiter dem Gang der Streitigkeiten folgen zu können, ist es nöthig, einen Blick auf die damaligen religiösen und kirchlichen Zustände zu werfen, welche eine besondere Beachtung verdienen.

In jeder Kirche gibt es zwei Parthien, die eine hat Eifer, die andere nicht. Dieser Unterschied trat in Schottland schärfer als sonst wo hervor, veranlaßt durch eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen der Episcopalkirche, welche nach der Revolution im Jahr 1688 in der Presbyterialkirche zugelassen wurden. Diese Männer hatten wenig Frömmigkeit oder feste Grundsätze und hatten ihren Beruf zum Theil nur darum ergriffen, weil er ihnen am meisten zeitliche Güter in Aussicht stellte, sie konnten sich auch nie mit denen vereinigen, welche die 28jährige blutige Verfolgung erduldet hatten. Diese bildeten nunmehr den Mittelpunkt einer kalten Parthei, die stets vor sogenannter Uebertreibung der Religion bange hatte, sich viel Sorge um das Zeitliche machte und große Anhänglichkeit an die weltlichen Freuden und Genüsse bezeugte. Die öffentliche Stimme nannte sie die „Gemäßigten," ihr System den Moderatismus. Die Nachfolger der verfolgten alten Christen, welche das Evangelium in seiner ganzen Ausdehnung predigten, bezeichnete man mit dem Namen der „Evangelischen," ein Name, der seit einigen Jahren auch in andern Kirchen auf die Gleichgesinnten übertragen worden ist. Das Patronatsrecht, das die Revolution abgeschafft hatte, ward 1712 wieder eingeführt, worauf die Parthei der „Gemäßigten" schnell erstarkte und bald auch ihr System entfaltete. In jeder Streitfrage zwischen Patron und Volk traten die Gemäßigten gewiß immer auf die Seite des Reichsten und Mächtigsten, schwächten die Kirchenzucht, entmuthigten jedes Streben der Laien, die sich fassen und die Frömmigkeit heben wollten und mieden in der Predigt Alles, was die kitzeligen Ohren der reichen Sünder, ihrer Zuhörer, hätte beleidigen können. 1796 gingen sie selbst so weit, daß sie einen der General-Versammlung gemachten Vorschlag, für die Mission zu sammeln, mit Unwillen von sich wiesen und gegen die Fanatiker losfuhren, die solche Ideen haben mögen. Mit bittern Vorwürfen ergingen sie sich über solche überhirnische Plane,

wodurch nur den Armen ihr Geld entzogen werde und machten sich über die Thorheit derer lustig, die von Bekehrung der Heiden reden, ehe solche civilisirt wären. Ja man sprach sogar im Ernst davon, die Missionsfreunde den Gerichten zu denunciren. Drei Jahre später verboten sie ihre Kanzel jedem Dissidenten und fremden Prediger, angeblich aus Sorge für die Reinerhaltung des Glaubens, sie, von denen Einer offen aussprach, es beweise einen gehörigen Grad von Albernheit, von der Dreieinigkeit Gottes reden zu wollen. Pelagianische Lehren verbreiteten sie in Menge und das Licht des Glaubens brannte so trübe, daß sie in der That die Hoffnung hegen konnten, den Calvinismus und das reformirte Glaubensbekenntniß bald verschwinden zu sehen und an dessen Stelle ein neues System in ihrem Sinne errichten zu können.

Mehrere Erscheinungen hätten sie jedoch aufmerksam machen sollen, daß ihrer Sicherheit aus ihrer Mitte selbst ein gewaltiger Feind drohe. Schon 1733 hatten sie durch ihre Unduldsamkeit vier ausgezeichnete Pfarrer zu einem Protest gegen ihre Maßregeln genöthigt und zur Bildung einer besondern Gemeinschaft. Diese fand bald Anhänger und Freunde und gewaltig mehrte sich ihre Zahl, indem jeder neue Akt der Willkühr einen neuen Abfall hervorrief und so brachten sie es dahin, daß in einem Zeitraum von 100 Jahren in 600 Gemeinden solche Andersdenkende zusammentraten. Und noch schönere Tage wollte der Herr seiner Kirche bereiten.

Es war gegen das Ende der langen Kriege, die auf die französische Revolution folgten, als zwei durch ihre Talente und Frömmigkeit gleich ausgezeichnete Männer in ihren Predigten und Schriften die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen. Diese Männer waren Dr. Andreas Thomson, einer der Geistlichen von Edinburg, und Dr. Chalmers. Letzterer, anfangs Professor der Philosophie an der Universität St. André, hernach Professor der Theologie in Edinburg, bildete eine beträchtliche Anzahl Prediger heran, die

er mit seinem Geiste beseelte. Während diese beiden Männer die Liebe der Schotten für die alte Lehre wieder weckten, verfolgten ihre jüngern Freunde und Verehrer den Anstoß, den sie gegeben, und 1833 sah man zum ersten Mal seit 100 Jahren eine Mehrheit „evangelischer" Pfarrer in der General-Versammlung und hatte gegründete Hoffnung, das Jahr darauf eine Mehrheit solcher Aeltesten hiezu kommen zu sehen. Viele Lücken gab es nun auszufüllen, viel Unrecht wieder gut zu machen, man ging darum frisch an's Werk. Der Kirche sollte ihre alte Thätigkeit wiedergegeben, dem Volke seine geraubten Rechte wiederhergestellt werden, die Geistlichen sollten, statt gefällige Schmeichler der Reichen zu seyn, in Predigt und Wandel die Wahrheit des Evangeliums leuchten lassen. Die Mittel hiezu fand man in der Verfassung der Kirche liegend, so wie in den allgemeinen Landesgesetzen, von deren Seite aus man auf keinerlei Opposition gegen die Kirche zu stoßen glaubte. Es handelte sich vornehmlich um drei Grundsätze, deren Durchführung die alt christliche Ordnung der Dinge hoffen ließ. Diese drei Principien waren folgende:

1) Ein Pfarrer kann an keiner Kirche gegen den Willen des Volks angestellt werden.

2) Jesus Christus ist der alleinige Herr der Kirche, welche in geistlichen Dingen vollkommen unabhängig vom Staate ist.

3) Alle Pfarrer sind gleich und freuen sich derselben geistlichen Rechte.

Im Jahr 1833 war die Tafel der General-Versammlung mit Bitt- und Denkschriften gegen das Patronatsrecht bedeckt. Dr. Chalmers trat mit einem Gesetzesentwurf auf, wornach ein von einem Patron vorgeschlagener Candidat an einer Kirche nicht angestellt werden kann, wenn die Mehrheit der Gemeinde mit Gründen sich gegen ihn erklärt. Die Majorität der Pfarrer war für diesen Vorschlag, die der Aeltesten dagegen. Als aber das Jahr darauf ein Aeltester

dasselbe vorbrachte, ging er durch. Von nun an hatte die Herrschaft des Moderatismus ein Ende, und das „Gesetz vom Veto," wie man den Gesetzes-Vorschlag nannte, ward als Beispiel weiser Verordnung gerühmt. Lord Brougham sprach selbst hievon in der Pairskammer als dem besten Mittel wider den Mißbrauch mit dem Patronatsrecht. Schon ging man die Rechtsgelehrten an, um das Gesetz zu redigiren, kein Mensch dachte an Schwierigkeiten, auf die noch dessen Ausführung stoßen könnte. Indessen begann ein Lord Kinnoul, ein Patron, mit dem Presbyterium von Auchterarder einen Proceß, weil es die Amtsbestätigung seines Candidaten verweigerte, den die Gemeinde verwarf. Der Sitzungshof, der höchste Gerichtshof Schottlands, entschied mit 8 Stimmen gegen 5, die General-Versammlung habe ihre Macht überschritten, indem sie das Gesetz vom Veto ohne Bestätigung der weltlichen Behörde gegeben habe. Diese Entscheidung brachte eine allgemeine Gährung hervor, und Bittschriften von allen Seiten verlangten Recht für die Kirche. Noch mehr stieg diese Gährung, als die höchste Instanz des Staates, die Pairskammer, sich im Sinne des Sitzungshofes aussprach und Lord Brougham sogar ein Gesetz vorschlug, wornach kein Candidat verworfen werden könne, außer wegen Mangels an den nöthigen Kenntnissen oder wegen Unsittlichkeit. Der Wechsel seiner Ansicht konnte bei Brougham nicht überraschen, war er doch ein Mann, dessen ganzes Leben eine Reihe von Inconsequenzen bezeichnet, aber erstaunt war man über die außerordentliche Maßregel seines Gesetzes-Vorschlags. Es könnte doch sicherlich ein Mann, unbescholten in jeder Beziehung, Eigenschaften an sich haben, die an einer gewissen Gemeinde Fehler sind und seine Wirksamkeit zu nichte machen, oder könnte sich unter der Herrschaft des Moderatismus eine Gemeinde genöthigt sehen, einen andersdenkenden Geistlichen annehmen zu müssen. Noch schlimmer war es, als der Candidat gegen das Presbyterium einen Proceß wegen Schaden-Ersatzes

anhängig machte und gewann. Bisher hatte die Besoldung allein dem Patron zugestanden und war ein Gesetz, daß auch im Fall einer Verwerfung von Seiten der Gemeinde, die Besoldung den Patron angehe, auch hatten die besten Rechtsgelehrten dieses Gesetz als treffliches Mittel gegen etwaige Ungerechtigkeit der Kirche gerühmt. Die Richter erklärten bei der Entscheidung jenes Processes, daß man jenem Gesetz eine neue Auslegung wegen veränderter Umstände geben müsse und die Obrigkeit entscheide durch sich, wenn das Gesetz nicht genüge. Auf solche Vorgänge hin mußte die Kirche daran denken, lieber ein ganz neues Gesetz zu machen, als sich das alte verdrehen zu lassen und allgemein hieß es, wo kein Gesetz mehr sey, da gebe es auch kein Vergehen.

Andere Fragen von noch traurigern Folgen erhoben sich bei der Geschichte mit Marnoch. Dieser Pfarrer hatte in seinem Alter einen gewissen Edwards als Vikar, sah sich aber genöthigt, ihn zu entlassen, weil er sich mit der Gemeinde überwarf. Nach seinem Tode ernannte der Patron Edwards an dessen Stelle. Von der Gemeinde berief ihn eine Person, ein Wirth, und 254 Familienväter protestirten; das Presbyterium hätte es fast zugelassen, aber Synode und General-Versammlung, sein Verfahren mißbilligend, erklärte Edwards für unzulässig. Auf dieß hin schlug der Patron einen Andern vor, wodurch offenbar der erste Vorschlag aufgehoben ward, aber Edwards wandte sich nun an den Gerichtshof, von dem er den Befehl an das Presbyterium erhielt, die Amtseinführung vor sich gehen zu lassen. Die Mehrheit des Presbyteriums entschloß sich, zu gehorchen, trotz der Reklamation der ganzen Gemeinde, und wollte nicht einmal einige Monate zuwarten. Da suspendirte eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses der General-Versammlung die abtrünnigen Kirchendiener, diese aber wandten sich an die weltliche Macht und schlugen hier ein Verbot heraus, die Bekanntmachung des Absetzungsdekrets

in den Kirchen, Kirchhöfen und Schulen betreffend, und bald darauf ward Edwards von ihnen installirt. Da begaben sich alle Einwohner der Gemeinde in die Kirche, protestirten gegen die Installation und holten ihre Gebetbücher von ihren Sitzen, zum Zeichen, daß sie nicht wieder kommen werden. Indessen bestätigte die General-Versammlung die von dem Ausschuß ausgesprochene Absetzung der betreffenden Kirchendiener und beauftragte die Minderheit des Presbyteriums mit der Amtseinführung des zweiten Candidaten, eines allgemein beliebten Mannes. So sah man denn, zum erstenmal in Schottland, Diener der Kirche Christi auf Befehl einer Civilbehörde Dienste thun gegen die Kirche und auf denselben Befehl hin einen Pfarrer einsegnen. Weiter kam noch dazu, daß die Abgesetzten ein Verbot auswirkten, daß ohne ihre Erlaubniß innerhalb den Grenzen des Kirchspiels Niemand predigen dürfe. Nun gibt es aber kein Gesetz in Schottland, das irgend Jemand, Mann oder Weib, Geistlich oder Laie, Fremd oder Eingeboren hindern könnte, zu predigen, wo und wann er wollte. Ausgenommen, daß die öffentliche Ruhe gestört oder der Anstand verletzt würde, darf Papismus oder Mohamedanismus, kurz was man will, gepredigt werden. Hiezu braucht man Niemand um Erlaubniß zu bitten oder eine Erklärung abzugeben, und will eine Behörde dagegen einschreiten, so kann man dieselbe wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse vor Gericht belangen. Jetzt aber sah man wider alle bürgerliche Ordnung und Recht Männer, gehörig befugt durch eine vom Staat anerkannte und durch Verträge mit dem Staat verbundene Kirche, eines Rechtes beraubt, das dem geringsten Bürger, ja jedem Fremden, mag sein Charakter anerkannt seyn oder nicht, von Rechtswegen gebührt. Da hielt man sich aber auch für verpflichtet, als Bürger, wie als Kirchenmitglied, diesem Verbot sich zu widersetzen und man sah das traurige Schauspiel, wie auf der einen Seite Kirchenbehörden bei der weltlichen Macht Unterstützung suchten gegen ihre

Kirche und auf der andern Seite treue Geistliche jeden Sonntag Morgen von Seiten der weltlichen Behörde das Verbot zu predigen erhielten, aber trotz dieses Verbotes, trotz der schweren Strafen, denen sie sich aussetzten, die Kanzel bestiegen. Aber da sah man auch die sanftesten und ruhigsten Leute einer Macht trotzen, der sie sonst alle Achtung und Gehorsam bewiesen. Pflicht der Kirche war es nun, die religiöse Freiheit des Volkes in Schutz zu nehmen, mit der doch auch die bürgerliche Freiheit eng zusammenhängt.

Ein dritter Punkt war, daß der Staat, indem er die Kirchen dotirte, auf die zunehmende Bevölkerung keine Rücksicht nahm. Neue Kirchen mußten nothwendig errichtet werden, und da die Gemeinden die Kosten trugen, so wählten auch sie die Geistlichen. Die „Gemäßigten," die ihre Unpopularität fühlten, hatten die Errichtung von Hülfscapellen (chapels of ease) vorgezogen, deren Geistliche den Pfarrern des Kirchspiels vollkommen untergeordnet waren, keine Kirchenzucht ausüben und nicht einmal im Consistorium, vielweniger im Presbyterium sitzen durften, überhaupt gar keine Gewalt hatten. Das Volk war aber damit gar nicht zufrieden und länger konnte es nicht so fortgehen. Das Parlament hatte seit einigen Jahren etliche Kirchen auf dem Gebirge gegründet und dotirt, und 1833 schlugen selbst die „Gemäßigten" vor, ihnen dieselben geistlichen Privilegien zukommen zu lassen. So machte es denn die „evangelische" Parthie das Jahr darauf mit allen Geistlichen an Kapellen und vertraute Jedem einen Theil der Bevölkerung seines Kirchspiels zur Sorge an. Weltliche Privilegien wollte man ihnen keine gestatten, hoffte aber eben darum auch, daß die weltliche Macht sich nicht darein mische. Man täuschte sich jedoch, denn der Sitzungshof machte der General-Versammlung das Recht streitig, diesen Kirchen ein eigenes Consistorium und den Geistlichen Sitz und Stimme im Presbyterium zu bewilligen oder ihnen die Aufsicht über einen Theil der Gemeinde zuzugestehen.

So erklärte die weltliche Behörde geradezu alle Handlungen der General-Versammlung für null und nichtig, also daß man ihr selbst verbot, das Absetzungsurtheil über einen Pfarrer auszusprechen, der wegen eines Verbrechens schon auf dem Meer war, um deportirt zu werden.

Während dieser Streitigkeiten erfreute sich die Kirche eines großen geistigen Segens und inneren Gedeihens, die Kirchen waren besuchter als je, namhafte Erweckungen fanden statt, der sichtbare Segen Gottes ruhte auf den Arbeiten der Geistlichen. Indem den Kapellen dasselbe Recht, wie den Kirchen zugestanden wurde, war das Volk mit seinen Beiträgen so bereitwillig, daß in Einem Jahr 60 neue Kirchen theils vollendet, theils angefangen waren, gerade so viel, als die „Gemäßigten" in 100 Jahren gegründet hatten. In jeder Beziehung, in welche sich die Kirche zum Staat setzen wollte, fand sie entschiedenen Widerspruch und als sie den Ministern, der Königin und dem Parlament ihre Zustände auseinandersetzte und das Haus der Gemeinden um Prüfung der Entscheidung der Gerichte bat, so weigerte sich die Kammer, die Sache in Unterstützung zu ziehen und der damalige Premier, Sir Robert Peel, erklärte: eine Kirche, die der Staat besolde, werde von ihm auch regiert selbst in geistlichen Dingen. Länger durfte nunmehr die Kirche nicht zuwarten. Natürlich waren die Interessen der Pfarrer am meisten gefährdet, doch zögerten auch diese nicht. Schon hatten sie sich in Edinburg versammelt, zunächst ohne die Aeltesten, um gemeinschaftlich zu berathen auf die Erklärungen hin, welche der Minister und die Kammer gegeben. Kaum konnte man noch den Monat Mai erwarten, da die General-Versammlung vom Staat sich trennen und mit der Freiheit, die jedem Unterthanen gebührt, sich begnügen sollte. Auch das Volk geduldete sich kaum und es hielt schwer, es zu überzeugen, daß es auch jenen Monat warten sollte, wo sämmtliche Streitigkeiten ihre Erledigung fänden.

Endlich erschien der mit Ungeduld ersehnte 18. Mai

des Jahrs 1842. Nicht nur die Mitglieder der General-Versammlung, sondern fast alle Geistlichen, die am Recht der Kirche festhielten, fanden sich in Edinburg ein, entschlossen, wenn es seyn sollte, um Christi willen auf ihre zeitlichen Güter zu verzichten: manche sahen geradezu statt eines bisher bequemen Lebens Noth und Elend vor sich. Kein Tag der Freude war es für die Pfarrer, aber ein Tag der Aufregung, sie waren in einer entschlossenen Stimmung, wie der Soldat am Morgen der Schlacht. Schon hatten sich mehrere Presbyterien getrennt und zwei Classen von Kirchen-Abgeordneten erschienen, unter denen die evangelische Parthie überschüttet von Verboten, die ihr Sitz und Stimme in der General-Versammlung vorenthielten. In größter Spannung harrte das Publikum, als der Präsident nach dem gewöhnlichen Eingangsgebet auf dem Stuhle Platz nahm und statt wie sonst seinen Nachfolger vorzuschlagen, folgende Protestation aus der Tasche zog und verlas:

„Nach dem gewöhnlichen Gang der Verhandlungen wäre dieß der Augenblick, die Vollmachten der Abgeordneten zu prüfen, aber in Betracht gewisser Thatsachen, welche unsere Rechte und Privilegien beeinträchtigt und doch die Bestätigung der Regierung Ihrer Majestät und der Landes-Gerichte erhalten haben, mehr noch in der besondern Berücksichtigung dessen, daß die Freiheiten unserer Verfassung angegriffen sind, könnten wir nunmehr diese Versammlung nicht constituiren, ohne die Bedingungen für die Einheit von Kirche und Staat zu verletzen, wie sie die oberste Gewalt in diesem Lande festhalten will. Darum protestire ich von unserer Seite aus gegen jede weitere Verhandlung. Die Gründe zu diesem Entschlusse sind in dem Dokument niedergelegt, das ich in Händen habe und mit Erlaubniß der Versammlung nunmehr vorlese:

„Wir Unterzeichnete, Prediger und Aelteste, abgesandt zur General-Versammlung der schottischen Kirche, aber aus den nachstehenden Gründen verhindert, genannte Versamm-

lung zu halten, wornach überhaupt eine freie Versammlung der schottischen Kirche im Einklang mit den Gesetzen und der Verfassung genannter Kirche zur Unmöglichkeit geworden ist.

„In Betracht, daß der Staat sich weigerte, genannter Kirche ihre auf der letzten General-Versammlung zurückverlangten Rechte zuzugestehen und gegen die Anmaßung der Gerichte ihr Schutz zu gewähren, so wie gegen die vielfachen Unterdrückungsversuche, die in letzter Zeit die Civilbehörden gegen die Kirche sich erlaubt haben und genannter Kirche in geistlichen und kirchlichen Dingen Bedingungen gestellt hat, welche unter Anderem erklären:

1) daß Kirchenbehörden nach der bestehenden Rechtspflege von der weltlichen Behörde zur Ausübung geistlicher Verrichtungen, insbesondere die Ernennung zum geistlichen Amt und die Bildung geistlicher Verhältnisse (formation des relations pastorales) betreffend, genöthigt und gegen den Willen einer Gemeinde zur Ernennung von Geistlichen an diese Gemeinde gezwungen werden, was doch im Widerspruch steht mit den Grundrechten der Kirche, mit dem Worte Gottes und der Freiheit des Volkes Christi;

2) daß die weltlichen Behörden die Befugniß haben, die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, so, wie dieß von den Kirchenbehörden angeordnet ist, zu untersuchen und zu verbieten;

3) daß die weltlichen Behörden die Befugniß haben, die von Kirchenbehörden gegen Pfarrer und Kirchenangestellte ausgesprochenen geistlichen Strafen aufzuheben und die gehörige Vollziehung solcher Strafen zu verbieten;

4) daß die weltlichen Behörden die Befugniß haben, Beschlüsse der Kirchenbehörden für null und nichtig zu erklären, indem sie Pfarrer ihres Amtes entsetzen oder nicht predigen lassen und abgesetzte Geistliche in ihre Rechte und Privilegien wieder einsetzen;

5) daß die weltlichen Behörden die Befugniß haben, über das Recht der Theilnahme an den Sitzungen der

obersten und der andern Kirchenbehörden mit Sitz und Stimme zu entscheiden und gegen solche Mitglieder und ihre Stimme den Aussprüchen der Kirche zuwiderlaufend, ein Veto einzulegen;

6) daß die weltlichen Behörden die Befugniß haben, sich in Sachen, die eine geistliche Vermischung betreffen, der Mehrheit einer Kirchenbehörde zu widersetzen und zu jener Verrichtung, im Gegensatz gegen die höhere Kirchenbehörde, die Minderheit zu bevollmächtigen;

7) daß die weltlichen Behörden die Befugniß haben, von Kirchenbehörden verhängte Disciplinar-Untersuchungen niederzuschlagen;

8) daß ohne Vermittlung der weltlichen Behörden kein Pfarrer in eine niedere oder höhere Kirchenbehörde zugelassen werden oder eine Gemeinde nach den Regeln der Kirche leiten und unterweisen kann, daß selbst in Betreff der rein geistlichen Kirchenzucht keine neue Maßregel getroffen und in der geistlichen Ueberwachung der Gemeinden keine Veränderung statt finden darf. Eine solche Rechtsausübung und solche Macht der weltlichen Behörde, woher sie auch stammen mag, ist aber nach unserer Ansicht unvereinbar mit der christlichen Freiheit und den Rechten, die der Herr der Kirche ihr verliehen hat.

„Weiter in Betracht, daß eine General-Versammlung, nach den Gesetzen der Kirche zum Theil aus Abgeordneten bestehend, welche ohne die Sanktion der weltlichen Behörden zugelassen oder von solchen Presbyterien gewählt wurden, welche theilweise ebenfalls aus Mitgliedern bestehen, die der weltlichen Sanktion entbehren — daß eine solche General-Versammlung eine staatsgesetzwidrige wäre.

„Auch in Betracht, daß solche Abgeordneten, als Mitglieder einer Versammlung der bestehenden Kirche, dem Verbot der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen ausgesetzt und bei der ersten Beschwerde vor weltlichen Behörden bürgerlichen Strafen unterworfen wären.

„In Betracht ferner, daß Kraft der Verordnungen der weltlichen Macht gewissen zur heutigen Versammlung abgesandten Männern Sitz und Stimme verboten ist und Kraft dieser Verbote gewisse Presbyterien in der freien Wahl ihrer Abgeordneten beschränkt sind, daß demnach andurch die Freiheit dieser Versammlung und die Wahlfreiheit durch die materielle Gewalt vernichtet ist.

„In Betracht somit, daß unter solchen Umständen eine freie Versammlung der schottischen Kirche und überhaupt eine Versammlung übereinstimmend mit den Grundrechten der Kirche sich nicht constituiren kann ohne Verletzung der Bedingungen, welche die Grundsätze und Regeln der Kirche bilden.

„In Betracht endlich, daß, während wir früher, ungeachtet der Entscheidung der Gerichtshöfe, die Berechtigung zu haben glaubten, die nach der Verfassung derselben zuständige Gerichtsbarkeit ausüben zu dürfen und weil wir uns nicht überzeugen konnten, daß der Staat als Bedingung des Bestandes der Kirche Unterwerfung unter diese Beschlüsse fordere — die Berechtigung dazu durch Akte des schottischen Parlaments, welche auf ewig und unwandelbar durch die Unionsakte mit England der schottischen Nation zugesichert worden, aufgehoben worden ist und wir jetzt gezwungen werden, anzuerkennen, daß unsere Unterwerfung unter die bürgerlichen Gerichte Wille des Staates sey, in Betracht, daß wir uns denselben nicht ohne Sünde und Verletzung unserer Verpflichtungen unterwerfen und daß wir folglich mit der Staatskirche nicht mehr vereinigt bleiben und ihre Vortheile beibehalten können.

„In Betracht dieses Alles protestiren wir, die unterzeichneten, hier versammelten Prediger und Aelteste gegen die obenerwähnten Bedingungen, welche schon unserer zur Zeit der Revolution geschaffenen und im Unionsvertrag feierlichst garantirten Einrichtung des Kirchenregiments zuwiderzulaufen scheinen und dem Worte Gottes und den

Lehren und Grundsätzen der schottischen Kirche offenbar zuwiderlaufen, welche endlich unvereinbar sind mit der Freiheit, die nothwendig ist zur Regierung der Kirche, eine Regierung, die im Sinne des Herrn der Kirche von der der weltlichen Obrigkeit unterschieden ist.

„Wir protestiren auch gegen eine Versammlung, die sich auf diese Bedingungen hin constituirt und unter die Beschränkung der weltlichen Macht sich stellt, daß sie nicht als freie, gesetzmäßige Versammlung der schottischen Kirche betrachtet werden kann und bezeugen, daß wir diese Protestation und Erklärung der in Edinburg im Mai 1842 gehaltenen General-Versammlung als die wahren Grundsätze der Kirchen-Verfassung enthaltend betrachten und den Entscheidungen einer Versammlung, die auf jene vom Staat auferlegten Bedingungen hin sich constituirt, keinerlei Gehör schenken werden.

„Endlich, in völliger Anerkennung des Rechts und der Pflicht der bürgerlichen Obrigkeit eine nach dem Wort Gottes gebildete Kirche aufrecht zu halten und zu schützen, und indem wir uns und unsern Nachfolgern vorbehalten, aus allen Kräften, mit allen gesetzlichen Mitteln und bei jeder Veranlassung, welche uns die göttliche Vorsehung darbieten wird, die Erfüllung dieser Pflichten gemäß der Schrift, den Grundsätzen des schottischen Reiches und den Verpflichtungen der Unionsakte, wie sie von uns und unsern Voreltern aufgefaßt worden ist, sicher zu stellen — aber in Betracht, daß wir uns nicht frei fühlen, die Vortheile der bestehenden Kirche beizubehalten von dem Augenblick an, als wir die Bedingungen, welche man jetzt daran geknüpft wissen will, nicht mehr annehmen können, bezeugen wir, daß nach den Verhältnissen, in welche wir uns gestellt sehen, es für uns und für jeden andern zur heutigen Versammlung bestimmten Abgeordneten, so wie für Jeden, der sich uns anschließen will, gesetzlich ist und seyn wird, uns an einen andern Vereinigungsort zurückzuziehen, um daselbst in voll-

kommener Uebereinstimmung zu beschließen, was wir und unsere Anhänger zu thun haben, mit entschiedenem Festhalten an der Richtschnur der schottischen Kirche und dem Glaubensbekenntniß, wie es bis auf diesen Tag gehalten worden ist, um uns auf geordnete Weise von der bestehenden Kirche loszusagen und folglich solche Maßregeln zu treffen, welche ausführbar sind in unserer demüthigen Anerkennung der göttlichen Gnade und unter dem Beistand des heiligen Geistes zur Vermehrung seiner Ehre, zur Ausbreitung des Evangeliums Jesu Christi und der Verwaltung der Reichsangelegenheiten des Herrn, in Uebereinstimmung mit seinem Wort; und so ziehen wir uns denn zurück, demüthig und feierlich anerkennend, daß in diesen Angelegenheiten die Hand des Höchsten über uns gewesen von wegen unserer und der Kirche und des Volkes vielfachen Sünden; zugleich aber auch mit der innigsten Ueberzeugung, daß wir nicht verantwortlich sind für die Folgen, welche unser gezwungener Austritt aus einer bestehenden Kirche, die wir achten und lieben, nach sich ziehen kann — ein Austritt, zu dem unser Gewissen uns verpflichtet um der Schmach willen, welche der Krone Christi zugeführt worden ist und der Verwerfung seiner einzigen und höchsten Autorität über seine Kirche. *)

Unter tiefem Stillschweigen ward dieß Aktenstück verlesen. Nach Beendigung desselben gab es der Präsident dem Sekretär und verließ den Saal, gefolgt von denjenigen, die seine Ansicht theilten. Außen empfing sie die ungeduldig harrende Menge mit wiederholtem freudigem Zuruf, öffnete ihre Reihen zum freien Durchgang und folgte ihnen an's andere Ende der Stadt, wo ein großer Saal zu ihrem Empfang bereit war. Voran ritt der Maire der Stadt. Doktor Chalmers ward zum Präsidenten erwählt und die einflußreichsten Mitglieder setzten nun ihre Ansichten und

---

*) Dieses Aktenstück ist mit wörtlicher Genauigkeit wiedergegeben.
A. d. U.

Bestrebungen auseinander; fünf Tage darauf gaben alle Mitglieder dieser neuen Kirche ihre Entlassung ein bei dem Sitzungshof und dem Rest der General-Versammlung, welche sie nunmehr als weltliche Behörde ansahen. Die zu Hause gebliebenen evangelischen Pfarrer folgten ihrem Beispiel, jedoch verloren 200, die bisher der evangelischen Sache treu gedient hatten, den Muth, als es sich um den Verlust der zeitlichen Vortheile handelte.

So gestaltete sich die freie Kirche, ein Gegenstand des Tadels und des Spottes so vieler irreligiöser und schlechter Menschen, so wie der Reichen und der Mächtigen. Allein sie tröstet sich mit dem Gedanken, eine gebieterische Pflicht erfüllt zu haben, wenn auch mit Opfern, welche Mancher nicht zu bringen die Gnade hatte, sie tröstet sich der Zustimmung des gesunden Theils des Volkes, der Theilnahme der evangelischen Kirchen aller Länder, der Anhänglichkeit von allen schottischen Missionären, von 90 Studenten der Universität Edinburg und 200 im Lande zerstreuten Licentiaten, welche ihre Beitritts-Erklärung einsandten. Verschiedene Befürchtungen gingen nicht in Erfüllung. Die Pfarrer sind nun zwar weniger reich, aber keiner leidet Mangel. Einige Güterbesitzer, deren Stolz verletzt oder die übel berichtet waren, suchten auf verschiedenem Wege die freie Kirche zu ersticken, jedoch vergeblich, auch haben ihrer etliche, zur Wahrheit gelangt, ihr Unrecht auf edle und uneigennützige Weise wieder gut gemacht und es steht zu hoffen, daß wenn der Augenblick der Aufregung vorüber seyn wird, die Andern die Inconsequenz ihrer Handlungsweise fühlen werden. In Wirklichkeit gehört die Mehrzahl unter ihnen nicht einmal der Kirche an, welche sie nicht eben auf hochherzige Weise aufrecht erhalten wollten.

Nachfolgende Thatsachen mögen einen Begriff von dem Eifer des Volkes geben, die freie Kirche zu unterstützen. Im Allgemeinen sind die Mitglieder dieser Kirche Arbeiter, Bauern, Kaufleute, kleine Güterbesitzer, lauter Leute, die

von ihrer Arbeit leben oder ihren Beutel schonen müssen. Reicher Leute sind es nur wenige. Nun beträgt die Bevölkerung Schottlands etwas mehr als 2½ Millionen, von denen beinahe 1 Million der freien Kirche angehört, das erste Jahr aber belief sich die Summe der in den verschiedenen Cassen eingegangenen Beiträge auf 418,719 Pfund Sterling oder 10,467,975 Franks; die Totalsumme, die in den Jahren vom 18. Mai 1843 — 1846 einging, betrug 1,001,479 Pfund oder 25,037,000 Franks. Hiebei sind beträchtliche Summen nicht mitgerechnet, die für örtliche Bedürfnisse gesammelt, aber dem Bureau der General-Versammlung nicht angezeigt und darum auch nicht veröffentlicht worden sind.

Die Staatskirche haben zu Anfang im Ganzen 474 Pfarrer verlassen. Im März 1847 zählte die freie Kirche 823 Gemeinden, von denen jedoch 169 noch keine Geistlichen haben, theils weil es an solchen gebricht, theils weil die Gemeinden noch nicht organisirt sind. Dem Mangel an Geistlichen wird jedoch bald abgeholfen seyn, denn die Zahl der Kandidaten der Theologie in Edinburg ist hinlänglich groß, um in 2 — 3 Jahren alle Lücken auszufüllen und dazu noch Missionäre zu liefern. Die jungen Prediger, die dort herangebildet werden, besitzen eine tüchtige Grundlage, einen starken Glauben und tiefe Frömmigkeit, zum Theil ausgezeichnete Talente und zeigen Liebe zur Arbeit. Bisher herrscht unter diesen jungen Leuten eine auffallende Einmüthigkeit im Glauben und den Gefühlen.

Eine schöne Zukunft leuchtet so der freien Kirche. Mit ihrer kräftigen Verfassung und der Harmonie ihrer Führer, mit ihrer Kirchenzucht, die sie alle Tage zu vervollkommnen sucht, hält sie die Mittel des Fortschritts in ihrer Hand und ihre Stellung ist gesichert. Ihre Aufgabe ist Förderung der Reinheit der Lehre und der Sitten unter dem Volk und die Durchführung ihrer Grundsätze, besonders der drei Principien, daß Jesus Christus alleiniger Herr der Kirche ist, daß alle

Pfarrer gleich berechtigt sind und von den Gläubigen genehmigt werden müssen. Zwei Fünftheile der schottischen Bevölkerung sind ihr ergeben, ein großer Theil der Jugend, Leute in der Blüthe des Lebens gehören ihr an, während an vielen Orten die Staatskirche nur noch aus alten Leuten besteht und nach einigen Jahren auszusterben droht. In mehreren Pfarrdörfern, besonders auf dem Gebirge, bilden den Rest der Staatskirche der Pfarrer, der Kantor, der Schulmeister und der Thürmer mit ihrer Familie. Manche Kirchen sind ganz geschlossen, andere besuchen 20 — 30 Zuhörer. Großes Unrecht that die Staatskirche, indem sie sich der während des 9jährigen Streites erbauten Kapellen bemächtigte. Die Erbauer hatten zur Bedingung gemacht, daß jede dieser Kapellen ein Consistorium haben solle, das die Verpflichtung „quoad sacra" hätte, allein sie waren so unvorsichtig bei der gerichtlichen Erklärung zu sagen, sie gehören der „bestehenden" Kirche. So deckte denn die Staatskirche die Hand auf diese Kapellen, aber mehrere derselben sind geschlossen und sind dem Zerfall nahe; in dem Städtchen Perth sind z. B. zwei Kapellen in solchem Zustande.

Doch auch Klippen hat die freie Kirche zu meiden und drohende Feinde zu bekämpfen. Während die Staatskirche die offenen Sünder hat und die weltlich Gesinnten, die jedoch den Namen einer Religion tragen wollen, sind in der freien Kirche viele Heuchler, Verbündete, die nicht minder gefährlich sind, als ihre erklärten Feinde. Solche Feinde sind außer der Kirche, die sie verlassen, alle Latudinarier, Verschwender, Sonntagsschänder, solche, die auf Gottes Willen nicht achten oder überhaupt Nichts von der Religion wollen. Aber bisher hat der Herr die freie Kirche auf ihren Wegen gesegnet und sie die ehrenhafte Stellung, die sie eingenommen, würdig behaupten lassen. Bei jeglichem Schritt, den sie während des langen Streites vorwärts that, war der Pfad ihr scharf vorgezeichnet, also daß sie niemals auch nur einen Augenblick schwanken konnte; sie hatte nur

die Wahl, entweder vorwärts zu schreiten oder die gerechte Sache zu verrathen. Auch fiel ihr die Wahl nie schwer zwischen der heiligen Pflichterfüllung auf der einen und den Verlusten auf der andern Seite, welche die Pflichterfüllung mit sich führte. Die Furcht vor Armuth, das Drohen der Mächtigen, das Murren der Weltlichgesinnten hat sie niemals geschreckt. Wenn die Richter über ihre feste Haltung erbittert ihre Würde vergaßen, daß sie selbst beleidigende Ausdrücke gegen die Pfarrer gebrauchten, oder wenn junge Advokaten in Carrikaturen Männer lächerlich machten, deren Charaktertüchtigkeit sich längst schon bewährt hatte, so hat sie nichts erwiedert oder eine Bitterkeit gegen die Behörden geäußert. Ihre Haltung war stets ruhig und ernst, wie es Männern gebührt, welche die Wahrheit und die Rechte Christi aufrecht erhalten sollten.

Schon vor ihrer Trennung vom Staat hat die freie Kirche daran gedacht, ihre Bruderhand Gleichgesinnten in andern Ländern zu reichen und Christum in den Heidenländern zu predigen. Sie hatte Missionäre in Indien und unter den Juden, so wie in den Kolonien und hatte sich mit den protestantischen Kirchen fremder Länder in Verständigung gesetzt. Dieß Alles geschieht nunmehr mit viel mehr Eifer und Erfolg, seit sie auf keine Hindernisse von Seiten der Kirche selbst mehr stoßt. Ob sie gleich weit mehr Ausgaben hat denn zuvor mit Kirchenbauten, Presbyterien, Schulen und der Besoldung der Prediger und Lehrer, so gibt sie allein gegenwärtig mehr für die Mission, als sie vor der Trennung die Gesammtkirche gethan hat.

Die Aufmerksamkeit der protestantischen Kirchen des Festlands hat sich nothwendig auch der freien Kirche Schottlands zugewandt. Viele hielten es für passend, ihr Beispiel nachzuahmen, andere meinten wohl, sie werde von selbst ihre Grundsätze über die Welt verbreiten. Dabei hat man aber übersehen, daß sie selbst die Trennung von Staat und Kirche nie als Glaubensartikel aufgestellt hat, noch es an

sich für eine wünschenswerthe Sache hält. In Wirklichkeit hält sie es für eine Sünde, die Herrschaft Christi in der Kirche der Welt unterzuordnen, wenn man es meiden kann; aber der wichtigste Gesichtspunkt ist der des geistigen Lebens. Ein todter Körper bedarf der Freiheit nicht, wenn aber einmal eine Kirche erwacht, so braucht es dazu nicht erst eines Impulses aus Schottland, ihre Fesseln abzustreifen. Im Uebrigen kennt doch wohl jedes Land am besten die ihm zusagende Art der Verfassung und mit Bedauern sieht sie manche Kirche fremde Formen annehmen, welche bei sich selbst wohl bessere Muster gehabt hätte.

Die Vorgänge im Waadtland sind ein Zeugniß dafür, daß man in so wichtigen Dingen vorsichtig seyn muß. Was in Schottland so glücklich, ja glänzend vor sich ging, hat in der Schweiz ein klägliches Ende genommen und der Erfolg ist ein sehr beschränkter; allein die Umstände waren verschiedener Art; denn der Canton Waadt hatte nicht dieselbe Garantie für seine Freiheit und Aufrechterhaltung seiner alten Verfassung, die Sache der Geistlichen war nicht so eng verbunden mit der Körperschaft der Aeltesten und statt der Rechte des Volkes wollten sie ihre eigenen Rechte wahren. Sodann wurde hier die Sache augenblicklich entschieden, in Schottland nach neun Jahre langen Kämpfen. Dazu herrschte im Waadtland eine viel größere Indifferenz unter dem Volk und viel mehr Unsittlichkeit; schottische Beamte wären trotz ihrer manchfachen Fehler viel zu ehrenhaft gewesen, als daß sie Volksaufläufe veranlaßt und den Pöbel aufgehetzt hätten, Versammlungen friedlich Betender zu sprengen oder ihre Kapellen zu verschließen. Warum die Predigt des Evangeliums so wenig Eindruck auf das Volk macht, davon konnte ich die wahre Ursache noch nicht ergründen.

Bisher habe ich wo möglich jede Anspielung auf die Politik unterlassen, indem ich die Gründe der Trennung von Staat und Kirche, wie sie in Schottland vor sich ging

auseinandersetzte. Uebrigens scheuen wir uns nicht, in dieser Beziehung laut unsere Ansichten zu bekennen. Während des Streites kam in der Kirche niemals eine politische Frage zur Sprache und Conservative wie Liberale trifft man auf gleiche Weise in ihr. Im Allgemeinen aber begünstigt die öffentliche Meinung die Freiheit im Gebiet des Religiösen wie des Bürgerlichen, wobei sie sich jedoch streng gegen jeden Gewaltstreich ausspricht. Wir gehorchen nicht nur der Landesobrigkeit, sondern reden auch stets mit Achtung von ihr, und es wird keinen Pfarrer, Aeltesten oder Diakonen geben, der nicht jedem Versuch der Kirche, in Staatsangelegenheiten sich zu mischen, entgegenträte, wie sie alle dem Staat entgegentraten, als er die Rechte der Kirche antasten wollte. Ein während des Streites oft wiederholtes Wort ist das: „So wenig wir wollten, daß die General-Versammlung uns besolde, so wenig wollen wir, daß der Gerichtshof unsern Glauben regle." Die Stimmung unserer Kirche ist in der Antwort eines Geistlichen enthalten, als ihm Jemand die verfassungswidrige Handlungsweise der Staatsgewalt beweisen wollte, in der Antwort: „Wir sind keine Wächter der brittischen Verfassung, sondern Boten des Evangeliums." Demnach lehrt sie auch die vollständige Trennung der weltlichen Macht und des geistlichen Gebietes, getreu ihrem Wahlspruch: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist!

Die neue Verfassung der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen auf Grundlage ämtlicher Quellen

dargestellt

von

J. Rannicher,

Mitglied des evang. Oberconsistoriums, k. k. Statthalterei-Sekretär, Presbyter der eva[ng.] Kirchengemeinde von Hermannstadt und Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes.

Zweite vermehrte Auflage,

mit einem Anhange, enthaltend die Darstellung des „Entwurfes zu einem Gesetze üb[er] die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider B[e]kenntnisse im Königreich Ungarn, der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate.“

Hermannstadt 1857.

Druck von Theodor Steinhaußen.

Paulus an die Römer 1. 16. 17.

Schäme dich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Kraft Gottes die da selig machet alle, die daran glauben; sintemalen darinnen offenbaret wird die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben im Glauben, wie denn geschrieben steht: der Gerechte wird seines Glaubens leben. —

Unsern evangelischen Brüdern eine Schrift in die Hand zu geben, aus welcher jeder, der es wünscht, über die Grundsätze sich belehren könne, nach denen die evangelische Kirche künftighin sich ordnen und verwalten soll, ist der Zweck dieser Blätter.

Als Mitglied des Oberconsistoriums, welches einstweilen noch seine gesetzliche Wirksamkeit fortführt, sind dem Verfasser die ämtlichen Quellen und Verhandlungen zu Gebote gestanden, aus denen die neue Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche geflossen ist; und darin mag wohl auch der Gedanke liegen, der ihn bestimmt hat, über achtungswerthe Aufforderung, eine Aufgabe zu übernehmen, zu deren Lösung eben nicht mehr als kirchlicher Sinn und guter Wille gehörte.

Nächster Zeit schon werden in allen evangelischen Gemeinden des Landes die Wahlen beginnen, aus welchen die Vertreter und Verwalter der Kirche hervorgehen sollen. Es ist dies eine hochwichtige

handlung, deren Ernst und Bedeutung den Glau-
ensgenossen nicht warm genug an das Herz gelegt
erden kann. Der Glaube und die Kirche sind ja
nser theuerstes, heiligstes Gut. Fromm, eifrig und
eu müssen die Hände sein, denen wir einen so
stbaren Schatz zur Bewahrung, zur Pflege, voll
Vertrauen übergeben.

Um so dringender war die Veranlassung, den
laubensgenossen, wenn auch nur in einfachen Um-
ssen, zu zeigen, worin die neue Verfassung der
irche besteht, wie sie zu Stande gekommen und
elchen Werth sie besitzt; um so dringender aber
uch für den Verfasser die Mahnung, schnell das
 bieten, was diesen Zweck zu erreichen versu-
en will.

So möge denn, sieht man der Schrift es an,
e drängende Zeit die Eile entschuldigen, mit wel-
er ein warmer Sinn für die Kirche sie schrieb.

Hermannstadt am 1. September 1856.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Noch ist kein Monat verflossen, seit dieses Büch-
n erschien, und schon ist eine zweite Auflage des-
ben nothwendig geworden. Weit entfernt, da ein
erdienst sich zusprechen zu wollen, wo die Wich-
tigkeit der Sache, und nicht die Feder, der Schrift,

welche dargestellt wird, Werth und Bedeutung ve
leiht, kann der Verfasser in so rascher Nachfra
nur ein erfreuliches Zeichen von dem regen leben
digen Eifer erblicken, mit welchem die Glaubensg
nossen die heilige Angelegenheit ihrer theuren evan
gelischen Kirche erfassen.

Solches Zeugniß muß ermunternd wirken. Fü
den Verfasser war es ein Gebot der Pflicht un
der Ehre, das Büchlein noch einmal mit Sorgfa
zu prüfen, wo ein Fehler sich eingeschlichen, ihn z
zu verbessern, wo eine Lücke sich zeigte, sie zu e
gänzen und was in der ersten Auflage nur flüchti
im Schlußwort berührt werden konnte, den „Ent
wurf zu einem Gesetze über die Vertretung un
Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evan
gelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn
der serbischen Wojwodschaft und dem Temesche
Banate“ in treuer Vergleichung dem Leser vor da
Auge zu führen, damit er durch eigene Prüfun
selber erkenne, wie und wo auch unsere „provisorisch
Vorschrift“ zu weiterer Ausbildung gebracht wer
den kann.

So möge denn die heilige Sache, der allein e
dienen will, das Büchlein auch ferner geleiten, da

s ein Bote sei der edlen Begeisterung und Liebe
nit welcher die evangelischen Glaubensgenossen, in
treuem Bunde, immer fester um den Hort ihrer
Kirche sich schaaren.

Hermannstadt am 25. September 1850.

Der Verfasser.

Unser Vaterland Siebenbürgen hat vor andern Ländern de
Vorzug voraus, daß die christliche Kirche als solche, ohne Unter
schied des Glaubensbekenntnisses, auf ihrem eigenen Gebiete, vo
jeher frei und unabhängig sich bewegte. Freiheit der Bewegun
und gleiches Recht für jede der anerkannten Religionen wa
der Grundgedanke der siebenbürgischen Gesetzgebung, welcher zu
Wohle und Frieden des Landes, in allen die Kirche betreffende
Angelegenheiten, unter dem Wechsel der Zeiten unverändert, sein
Geltung behauptet hat bis auf den heutigen Tag.

Die vier anerkannten Religionen, als da sind: die evange
lisch-reformirte, die lutherische oder Augsburgische, die römisch-katho
lische und die unitarische, sollen — so heißt es im alten Gesetzbu
des Landes — auch hinfort nach dem lobenswerthen Beispiele un
serer Vorfahren, seligen Andenkens, in alle Ewigkeit für vollberech
tigt gehalten werden, wie dieß der allgemeine Bestand des Vater
landes, die Landeskonstitutionen und die unter den Ständen ge
machten Vergleiche erheischen[1]).

Und weiter hat das Gesetz verordnet: In dem Kirchenreg
ment und an den Kirchengebräuchen zu reformiren oder zu ändern
war den Gemeinden von Anfang an erlaubt, welche christliche Frei
heit ihnen auch fernerhin nicht beschränkt, noch gewehrt sein sol
wie es in andern christlichen Ländern und auch bei uns im Ge
brauche war und noch ist, nämlich so, daß in weniger bedeutende
Sachen, wie auch in solchen, welche nur den geistlichen Stand be
treffen, die Geistlichen selbst Beschlüsse fassen und Gesetze mache
können, aber solches nur auf einer allgemeinen Versammlung (Sy
node); in dem aber, was ihre Kirchenkinder und den weltliche
Stand oder sie und diese gemeinschaftlich betrifft, soll nichts ohn
gemeinsames Uebereinkommen mit denselben beschlossen werden
nämlich nach der übereinstimmenden Meinung der zu ihrer Religio
gehörigen Magistratualen und Patrone (Consistorium) [2]).

Und solche Beschlüsse und Gesetze, welche die Synoden oder
Consistorien auf ihren gesetzlichen Versammlungen in
Kirchensachen vorzuschreiben für gut und nothwendig fanden, be-
durften nach dem Landesgesetze keiner höhern Genehmigung; sie wa-
ren an und für sich schon vollgiltig und bindend für die Glau-
bensgenossen der Kirche. —

Unter dem Schutze dieser Landesgesetze hat sich die Verfassung
der evangelischen Kirche des Augsburger Bekenntnisses in Sieben-
bürgen in der Art geschichtlich entwickelt, daß der geistliche Stand
für sich allein in den „Capiteln" und der „Synode" seine Verei-
nigung fand, die ganze Kirche aber, unter Mitwirkung beider
Stände, des geistlichen und des weltlichen, in den „Consistorien"
ihre gesetzliche Vertretung erhielt.

Die äußere Verfassung der evangelischen Kirche, wie sie letzt-
hin noch bestand, beruhte auf der „Vorschrift für die Consistorien",
welche zu Anfang dieses Jahrhunderts von den Vertretern der
Kirche, auf Grundlage älterer Einrichtungen, entworfen wurde und
über deren Antrag mit Decret der siebenbürgischen Hofkanzlei vom
10. Februar 1807 im Namen des Landesfürsten bestätigt wor-
den ist [3]).

Von unten nach oben gegliedert, wie es der Verfassungsbau
der evangelisch-protestantischen Kirche verlangt, bildeten die Consi-
storien und zwar: das Local- oder Ortsconsistorium für die ein-
zelne Gemeinde, das Domesticalconsistorium für die Gemeinden ei-
nes Kreises und das Oberkonsistorium für die Gesammtheit aller
evangelischen Gemeinden des Landes, die verfassungsmäßigen Ver-
tretungsorgane der Kirche, welch letzterem, als dem Gesammtorgane,
die Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Rechte
und Freiheiten der evangelischen Religion in Siebenbürgen, die
Handhabung der Reinheit der recipirten Confessionslehre mit Ab-
haltung der Neuerungssucht in derselben und die Sorge für die
innere Ordnung der Kirchen obliegt.

In den Consistorien waren beide Stände, der geistliche und
weltliche, in so ferne nämlich in der evangelischen Kirche von ei-
nem geistlichen Stande als solchem, die Rede sein kann, ziemlich
gleichmäßig vertreten. Von weltlicher Seite gehörten zum Ortscon-
sistorium: in den Dörfern die evangelischen Mitglieder der Alt-
schaft sammt dem Wortmann, in Märkten, wo ein Stuhlsamt war,
die Stuhlsbeamten evangelischer Religion, in Städten die evange-
lischen Magistratsräthe, der Orator und ein Ausschuß von etwa

vier Mitgliedern der Communität; zum Domesticalconsistorium: die evangelischen Beamten des Stuhls- oder Districtsamtes; zum Oberconsistorium: die jeweiligen evangelischen Räthe und Secretäre bei den Landesdicasterien und die mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten der sächsischen Stühle und Districte, dann die evangelischen Mitglieder der sächsischen Nationsuniversität.

Der geistliche Stand war in dem Localconsistorium durch den Ortspfarrer, im Domesticalconsistorium durch den Dechanten und Senior des Capitels, dann durch den Pfarrer des Hauptortes im Kreise, im Oberconsistorinm durch den Superintendenten, den Generaldechanten und General-Syndicus, dann durch die Dechanten der übrigen Capitel vertreten, wobei der Superintendent nach seinem Erachten einen oder den andern zu Geschäften zu verwendenden Pfarrer beiziehen konnte, wie denn überhaupt nach der Vorschrift darauf zu sehen war, daß, in so weit es thunlich, die Zahl der Beisitzer des Oberconsistoriums von beiden Ständen gleich sei.

Den Vorsitz führt im Oberconsistorium der anwesende älteste Gubernialrath, in dessen Ermangelung der im Range vorgehende Beisitzer ohne Unterschied des Standes; im Domesticalconsistorium der ältere Beisitzer ohne Unterschied des Standes, so auch bei dem Ortsconsistorium in den Städten, wogegen in den Märkten, wo kein Stuhlsamt sich befindet, und auf den Dörfern immer der Pfarrer der ordentliche Vorsitzer war.

Wie schon die Zusammensetzung der Consistorien zeigt, war die Vertretung der evangelischen Kirche sehr enge mit den staatlichen Einrichtungen des Sachsenlandes und namentlich mit der politisch-nationalen Vertretung der Stühle oder Districte und mit der Repräsentanz des gesammten Volkes durch die sächsische Nationsuniversität verbunden. Bei dem innigen Verhältnisse, in welchem Staat und Kirche, ihrer geschichtlichen Entwickelung zufolge, im Sachsenlande standen, bei dem raschen Gange, den hier die Reformation durch des Volkes wirksame Bethätigung genommen hat und bei dem Wesen evangelischer Kirchenordnung, welche auf der Grundveste der freien Gemeinde beruht und von der Gemeinde aus, jede Hierarchie verschmähend, sich gliedert, konnte es auch anders nicht sein. So allgemein war und ist heute noch unter den Sachsen die lutherische Lehre verbreitet, daß ihr evangelisches Glaubensbekenntniß im Volksmunde schlechtweg das sächsische hieß, wie denn überhaupt deutsche Abstammung und evangelischer Glaube vereinigt das den Sachsen bezeichnende Merkmal bilden. Kein

Wunder daher, wenn die kirchliche Verfassung auf den Grundlagen der bürgerlichen Einrichtungen aufgebaut war und beide einander durchdrangen und ergänzten.

Die so entstandene Verzweigung des kirchlichen und staatlichen Organismus hatte sich mit der Entwickelung des Municipalwesens in ganz natürlicher Folge fortgebildet und sie entsprach auch den Grundsätzen des evangelischen Kirchenlebens, indem die politische Vertretung aus der Wahl der Gemeinden hervorging und somit auch die weltlichen Mitglieder der Consistorien mittelbar als durch Wahl berufene Organe des kirchlichen Gemeindewillens betrachtet werden konnten.

Die geistlichen Mitglieder der Consistorien, die Pfarrer, Dechanten und der Superintendent waren und sind ohnehin, von Anbeginn an, aus freier Wahl hervorgegangene Vertreter der Kirche und der einzelnen Kirchengemeinden.

In der Gemeinde ruht und wurzelt die ganze Kirchengewalt.

Darum waren unsere evangelischen Consistorien zwar von der Staatsgewalt anerkannte Kirchenorgane, aber nicht von ihr bestellte und eingesetzte Kirchenbehörden, daher denn auch, was man anderwärts unter „Consistorialverfassung" gewöhnlich zu verstehen pflegt, auf die evangelische Kirche in Siebenbürgen um so weniger bezogen werden kann, als alle Gesetze und alle Einrichtungen dieser Kirche dafür sprechen, daß ihre äußere und innnere Gestaltung auf den ursprünglichen Grundlagen einer synodal-presbyterialen Verfassung beruht.

So ist es bis zum Jahre 1848 gewesen, nach welchem, wie bekannt, auch in unserem Vaterlande eine ganz neue Ordnung der Dinge begann. Und als nun, in Folge der Neugestaltung des österreichischen Kaiserstaates, an die Stelle der früheren politischen Institutionen in Siebenbürgen jene Einrichtungen traten, deren gleichförmige Durchführung der verjüngende Grundgedanke einheitlicher Staatsmacht in allen Ländern des Reiches unumgänglich erheischte, mußte nothwendigerweise auch an eine andere Regelung der evangelischen Kirchenordnung gedacht werden, da mit dem Hinwegfallen der politischen Verfassung des Sachsenlandes auch der Grundbau gewichen war, auf welchen die Vertretung der Kirche und namentlich die Zusammensetzung der Consistorien, bezüglich des weltlichen Standes, sich stützte.

An der Grenze des Ueberganges von der alten zu der neuen staatlichen Verwaltung glaubte daher das Oberconsistorium der evan-

gelischen Landeskirche, da es noch vollzählig, in der alten verfassungsmäßigen Form versammelt war, den rechten Zeitpunct wahrnehmen zu müssen, um den geänderten Verhältnissen gemäß einen neuen Entwurf für die Verfassung der Kirche auszuarbeiten und denselben dem Landesfürsten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Unterm 28. Mai 1851 ist dieser Entwurf zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt worden.

In Folge dessen haben Se. Majestät der Kaiser mit a. h. Entschließung vom 27. December 1854 zu verfügen geruht: daß der ordentliche Amtssitz des Superintendenten der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Confession in Siebenbürgen von Birthelm nach Hermannstadt zu verlegen sei und zugleich die Genehmigung ertheilt, daß nach dem, von dem Oberconsistorium aus seiner Plenarversammlung vom 28. Mai 1851 gestellten Antrage, der Vorsitz in der Landeskirchenversammlung für die Zukunft an den Superintendenten übertragen werde. —

Diese höchst erfreuliche kaiserliche Entschließung wurde dem Oberkonsistorium durch Decret des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Leo Thun, vom 17. Februar 1855 mit der froh begrüßten Zusicherung eröffnet, daß die Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche demnächst schon nachfolgen werde. Sie erfolgte auch wirklich mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1855 und wurde als eine Vorschrift bezeichnet, welche, „bis zu der, nach weiterer Vernehmung der evangelischen Landeskirche, zu erfolgenden definitiven Entscheidung Sr. k. k. Apostolischen Majestät provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat." —

Unter dem Titel: „Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen" ist diese Verordnung des Ministeriums in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien in amtlicher Ausgabe, jedoch nur in wenigen für den Amtsgebrauch bestimmten Exemplaren, erschienen, wornach sodann, da das Recht diese Vorschrift in Druck zu legen, der Landeskirche vorbehalten wurde, das Oberconsistorium eine neue Auflage derselben in Commission der Buchhandlung S. Filtsch in Hermannstadt (Preis 12 kr. C.-M.) herausgegeben hat.

Somit sollten die seit Jahren genährten Wünsche erfüllt werden und eine neue Ordnung der Dinge stand in Aussicht, in welcher, nach des Herrn Ministers eigenen, wahrhaft erhebenden Worten,

„der Kern der evangelischen Bevölkerung lediglich durch das Vertauen der Gaubensgenossen zur Vertretung und zur Theilnahme an der Verwaltung der Kirche berufen werden soll". [1]).

Die Durchführung der Vorschrift wurde von einer weiteren hohen Verordnung abhängig gemacht; inzwischen aber blieb alles noch so wie es war.

Je freudiger ihr Erscheinen die Gemüther allenthalben bewegte, je schöner die Hoffnungen erglänzten, zu welchen diese, in ihrem Kerne auf echt evangelischen Grundlagen beruhende, Vorschrift an sich schon, dann aber ganz besonders auch aus dem Grunde berechtiget, weil mit derselben vorerst nur ein Weg angebahnt werden soll, damit die Landeskirche selbst mit vollgiltiger Berechtigung über eine feste Kirchenordnung sich aussprechen könne: um so erklärlicher mußte es werden, wenn die Sehnsucht nach der baldigen Einführung der neuen Vorschrift nahe zu bis zur Ungeduld wuchs, ja als nach Jahresfrist dieselbe noch immer nicht ins Leben trat, hie und da, wir wollen es nicht verhehlen, selbst bis zu banger Besorgniß sich gesteigert hatte.

Seit Jahren schon war die Kirche nicht mehr also vertreten um in ihren Organen, den Consistorien, den vollen Ausdruck des wahren Gesammtwillens der Gemeinde im Einzelnen wie im Ganzen gewahren zu können.

Noch hielt zwar der gute evangelische Geist, der im Volke längst schon heimisch gewordene Sinn für Ordnung und das Bewußtsein innerer Lebenskraft die Kirche zusammen; aber je kostbarer diese Stützen sind, desto dringender bedürfen gerade sie auch der äußeren Ordnung, um das Gebäude nicht nur zu tragen, sondern mit dem belebenden Geiste einer gemeinsam wirkenden Thätigkeit zu erfüllen.

Daß die alten Einrichtungen gefallen waren, war weder des evangelischen Volkes, noch seiner Kirche, Schuld. Volk und Kirche sie haben niemals daran gerüttelt, sie haben immer am Gesetz und am Recht, haben fest an der Treue für den Kaiser, ihren Herrn, gehalten und als eine neue Gestaltung der staatlichen Verhältnisse sich nothwendig machte, willig den Geboten gehorcht, welche die Durchführung des schöpferischen Werkes der österreichischen Staatseinheit verwirklichen halfen. Die Vertreter der Kirche hatten Alles gethan, um durch einen neuen Aufbau auf festen Grundlagen die Ordnung in der Kirche vor inne-

rem Verfall zu bewahren. Um so begründeter war das Vertrauen, es werde ihr Bestreben jene kräftige und wohlwollende Förderung finden, mit welcher die väterlich weise Regierung auch die evangelische Kirche in Schutz zu nehmen von jeher gewohnt war.[6]).

Ihr festes Vertrauen hat sich bewährt; ihre Anträge und Bitten sind erhört worden, ihre Wünsche in Erfüllung gegangen. Unterm 14. Juli 1856 hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Verordnung an das Oberconsistorium der evangelischen Landeskirche erlassen, wornach die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der Kirche in allernächster Zeit schon in das Leben und in Wirksamkeit treten soll.

Mit dem ersten October dieses Jahres haben demzufolge die Localconsistorien aufgehört und ein Monat darauf, mit dem ersten November, erlöschen auch die Domesticalconsistorien und es treten an deren Stelle, in allen evangelischen Gemeinden des Landes, ohne Ausnahme, jene Kirchenorgane, welche nach der neuen Vorschrift zur Verwaltung der Kirche berufen sind.

Nur das Oberconsistorium bleibt vorläufig noch in Wirksamkeit, damit eine Behörde vorhanden sei, unter deren erfahrener Leitung der Uebergang aus den alten Verhältnissen sicher und ohne Störung stattfinden könne.

Wer diese neuen Organe sind, wie sie geschaffen werden und wornach sich ihr Wirkungskreis regelt, überhaupt ein Bild darzustellen, aus welchem die neue Verfassung der evangelischen Kirche in ihren Grundzügen sich erkennen läßt, ist die Aufgabe dieser Blätter. Sie wollen gelesen werden und haben ihren Zweck erreicht, wenn es gelungen ist, das Verständniß der neuen Kirchenordnung zu befördern und damit unter unseren evangelischen Brüdern Liebe und Eifer für ein Werk zu erwecken, dessen Durchführung, unter Gottes Beistand, nur Heil und Segen für die Kirche verspricht.

Nach drei Abstufungen soll, der neuen Vorschrift zufolge, die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sich gliedern. Die Grundlage bildet die Pfarrgemeinde; alle Pfarrgemeinden eines Bezirkes vereinigen sich zu der Bezirksgemeinde, welche zusammen in der Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche ihren Schluß- und Verbindungspunkt finden.

I. Die Pfarrgemeinde.

Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche urkundlich oder durch Herkommen bestimmt ist, eine Pfarre und besteht entweder bloß aus einer Gemeinde oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden (Filialen). Zur Bildung einer neuen Pfarrgemeinde ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Sie kann nur mit dem Einverständnisse des Superintendenten, und, wenn die neu zu bildende Gemeinde aus einer schon bestehenden ausgeschieden werden soll, nur mit Vorwissen und Zustimmung der Muttergemeinde geschehen.

Der Wohnsitz in der Pfarrgemeinde, wenn er durch sechs Wochen dauert, begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Wer in eine neue Gemeinde einzieht, hat sich durch ein Kirchenzeugniß oder sonst durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehöre; erst wenn dies geschehen, ist das neu eingezogene Mitglied zur Theilnahme an den Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

Die Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sind: die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen; einen tadellosen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen; sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen; die erforderlichen Beiträge für die Bedürfnisse der Kirche und Schule zu entrichten; dem Kaiser die Treue unverbrüchlich zu wahren und der Obrigkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften willigen Gehorsam zu leisten.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrer und die Pfarrgehilfen (Prediger), wie auch die Schullehrer zu wählen; doch soll in den Städten, wenn es um die Besetzung einer Prediger- oder Schullehrerstelle sich handelt, die bisherige Gepflogenheit einstweilen aufrecht erhalten bleiben. Auch ist jede kirchliche Gemeinde berechtiget, ihre besondern Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer, in gesetzmäßiger Weise versammelten, Vertretung zu regeln, in so ferne dadurch nicht etwa den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzlich begründeten Anordnungen ihrer vorgesetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird.

Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht zu.

Die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde werden durch ein „Presbyterium" und durch eine „größere Gemeindevertretung" besorgt und verwaltet. Durch diese beiden Organe spricht der Wille der Gemeinde sich aus. Sie sind es, welche die Gemeinde nach innen und außen vertreten.

1. Das Presbyterium.

Presbyter ist ein griechisches Wort und bezeichnet nach dem Gebrauche der Apostel einen „Aeltesten" in der Gemeinde, so daß Presbyterium die Versammlung von Aeltesten heißt. Von Mileto, erzählt uns die Apostelgeschichte (Cap. 20. V. 17. 28—30), sandte Paulus gen Ephesum und ließ fordern „die Aeltesten von der Gemeinde". Als aber die zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: „So habet nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen (d. i. Aufsehern) zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat; denn das weiß ich, daß nach meinem Abschiede werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden; auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehren reden, die Jünger an sich zu ziehen, darum seid wacker".

In gleichem Sinne schreibt Petrus (1. Epistel Petri Cap. 5. V. 1—5): „Die Aeltesten, so unter euch sind, ermahne ich, der Mitälteste, weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als die über's Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde, so werdet ihr die unverwelkliche Krone der Ehren empfahen, deßselbigen gleichen ihr Jungen seid unterthan den Aeltesten". —

Das Presbyterium einer jeden Pfarrgemeinde besteht aus dem Pfarrer, aus Aeltesten, Kirchenmeistern oder Kirchenvätern und Armenpflegern (Diaconen).

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Pfarrer; ihm zur Seite steht ein weltlicher Vicepräsident, welcher den Titel „Gemeindecurator" führt und als solcher den Vorsitz übernimmt, wenn der Pfarrer verhindert oder dessen Stelle erledigt ist.

Die Pflichten der Aeltesten sind vorzüglich folgende: sie sollen beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung wachen; sie sollen diejenigen, welche durch Vernachläßigung des Gottesdien-

stes oder sonst durch Uebertretung der, den Gemeindegliedern obliegenden, kirchlichen und christlichen Pflichten Anstoß geben, dem Pfarrer anzeigen, damit er sie belehre, warne und zurechtweise; und sollen endlich insbesondere die Ueberwachung der Bruderschafts-, Schwesterschafts- und Nachbarschaftsordnungen sich angelegen sein lassen und den Pfarrer in der Emporhaltung dieser althergebrachten religiös-sittlichen Institute unterstützen.

Die Kirchenmeister oder Kirchenväter haben folgende besondere Obliegenheiten: sie empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten aus denselben die Ausgaben über Anweisungen, welche nach Beschluß des Presbyteriums von dem Pfarrer oder Vorsitzer unterzeichnet werden; sie legen jährlich Rechnung von ihrer Verwaltung ab und haben sich jeder besondern Cassenrevision, so oft das Presbyterium eine solche anordnet, ohne Vorzug zu unterwerfen; sie führen endlich die besondere Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde, erstatten am Schlusse eines jeden Jahres dem Presbyterium einen erschöpfenden Bericht über den Zustand des Kirchenvermögens, und stellen in der Versammlung des Presbyteriums schriftliche Anträge über die nöthigen Bauunternehmungen und wie das unbewegliche Vermögen ergiebiger benützt werden könnte.

Die Armenpfleger sorgen für die Waisen und Armen in der Gemeinde, indem sie deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand untersuchen, ihre Bedürfnisse erforschen, die zur Befriedigung derselben nöthigen Anträge in der Versammlung des Presbyteriums stellen und die Beschlüsse vollziehen, welche in dieser Hinsicht gefaßt werden. Sie verwalten die Armenmittel der Gemeinde, besorgen die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen, wobei zu jeder Ausgabe die Anweisung des Vorsitzers erforderlich ist und legen jährlich dem Presbyterium von ihrer Verwaltung Rechnung ab. Wie die Kirchenväter haben auch die Armenpfleger ohne Verzug jeder Cassenrevision sich zu unterwerfen, welche von dem Presbyterium angeordnet wird. Sie haben endlich die Sammlungen der freiwilligen Beiträge für die Armen und Waisen, dann die Sammlungen der milden Gaben und freiwilligen Beiträge für die Kirche und die von den Kirchenbehörden angeordneten kirchlichen Collekten zu besorgen.

Sieben Männer wählten nach dem Zeugniß der Apostel die Gemeinden, um den Witwen tägliche Handreichung zu leisten, wie es geschrieben steht: „Darum ihr lieben Brüder sehet unter euch

nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft". (Apostelgeschichte Cap. 6. V. 3). —

Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde, doch sollen deren, außer dem Pfarrer, in Gemeinden unter fünfhundert Seelen, zum mindesten acht sein. Diese Zahl kann im Verhältniß zu der Größe der evangelischen Bevölkerung in der Art vermehrt werden, daß in Gemeinden

a) von mehr als 500 bis 1000 Seelen dreizehn
b) von 1000 bis 1500 Seelen siebzehn
c) von 1500 bis 2500 " ein und zwanzig
d) von 2500 bis 3500 " fünf u. zwanzig
e) von mehr als 3500 " neun u. zwanzig

} Mitglieder

das Presbyterium bilden, wobei jedoch der Pfarrer, welcher seines Amtes wegen der ordentliche Vorsitzer ist, mitgezählt erscheint. In den kleinsten Gemeinden wird daher das Presbyterium wenigstens aus acht und mit dem Pfarrer aus neun, in den größten Gemeinden höchstens aus acht und zwanzig, mit dem Pfarrer aus neun und zwanzig, Mitgliedern bestehen und es darf über diese Zahl nicht hinausgegangen werden.

Mit Ausnahme des Pfarrers, welcher als solcher ohnehin schon durch Wahl zu seinem Amte berufen ist, werden alle übrigen Mitglieder des Presbyteriums von der Gemeinde und zwar also gewählt, daß in kleineren Gemeinden, wo die evangelische Bevölkerung aus weniger als 500 Seelen besteht, alle Gemeindeglieder, welchen das Gesetz das Wahlrecht einräumt, wählen; in zahlreichern Gemeinden aber bloß die größere Gemeindevertretung, welche künftighin, sobald einmal das Presbyterium besteht, immer mit diesem einen Wahlkörper bildet, an der Wahl sich betheiligt.

Bei einer jeden solchen Wahl muß der Pfarrer den Vorsitz führen.

Das Recht, in kleineren Gemeinden unter 500 Seelen, die Mitglieder des Presbyteriums, in allen andern zahlreichern Gemeinden aber die Mitglieder der größern Gemeindevertretung und durch diese dann das Presbyterium zu wählen, haben alle Gemeindeglieder, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde ihre Beiträge leisten und entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, oder einem eigenen Geschäfte vorstehen, eine eigene Haushaltung führen oder im Dienste der Kirche und Schule sich befinden.

Zu Mitgliedern des Presbyteriums dürfen aus der Reihe der so eben bezeichneten selbstständigen Gemeindeglieder nur solche Männer gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die einen guten Ruf in der Gemeinde haben und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Die Mitglieder des Presbyteriums müssen ferner das 30. Lebensjahr überschritten haben und Familienväter sein, auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, nicht Brüder, auch nicht Schwiegervater und Eidam wohl aber Schwäger zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.

Sobald das Presbyterium gewählt ist, wird von dem zur Wahl des Presbyteriums berufenen Wahlkörper aus den Gliedern des Presbyteriums der Gemeindecurator erwählt, welcher jedoch kein Staatsamt bekleiden darf und dadurch gehindert wird, den Angelegenheiten der Kirchengemeinde die erforderliche Zeit zu widmen.

Der Gemeindecurator wird auf vier Jahre gewählt; von den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums, deren Wahlzeit eben so lange dauert, scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus, doch können die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden.

Ueber die Wahl der Aeltesten, der Kirchenväter und Armenpfleger ist in der Vorschrift keine nähere Andeutung enthalten. Sie können füglich vom Presbyterium selbst bestellt werden.

Für die Wahlhandlung sind, damit sie mit Ernst und Würde und in Ordnung vor sich gehe, besondere Bestimmungen vorgeschrieben. Der Pfarrer als Vorsitzer leitet die Wahl. Er verkündigt, in der Regel acht Tage früher, von der Kanzel den Wahltag, an welchem alle stimmfähigen evangelischen Gemeindeglieder, die in ein Verzeichniß (Wahlliste) eingetragen sein müssen, zur bestimmten Stunde in der Kirche sich versammeln, wo der Pfarrer eine kurze Ansprache über die hohe Wichtigkeit des bevorstehenden Wahlactes hält und mit Gebet die Wahlhandlung eröffnet. Nach dem Schlusse des Gebetes ruft der Pfarrer jeden Stimmberechtigten in der durch das vorliegende Wahlregister bestimmten Reihenfolge einzeln zur Abgabe seiner Stimme vor. Die Abstimmung geschieht geheim und schriftlich. Jeder Wähler schreibt diejenigen, welchen er seine Stimme geben will, auf ein vom Pfarrer ihm hingereichtes, unbeschriebenes Blatt; zu Hause geschriebene Stimmzettel dürfen nicht abgegeben noch angenommen werden; wer seinen Stimmzettel nicht selbst schreiben will, kann sich der anwesenden Pfarrgehilfen (Prediger) oder Schullehrer, welche zur Geheimhal-

tung verpflichtet sind, bedienen. Sämmtliche Stimmzettel werden in eine leere, vor dem Pfarrer stehende, Urne geworfen. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben, so ernennt der Pfarrer einige Mitglieder, welche die Stimmen zusammen zählen, wornach sodann jene wahlfähigen Gemeindeglieder, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, zu Presbytern ausgerufen werden.

Wer gewählt wurde, ist verpflichtet das Amt anzunehmen. Nur erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über sechszig Jahre, allgemein bekannte Kränklichkeit oder ein Geschäft, welches mit häufiger oder lang dauernder Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaften zu zählen sind, können für die Ablehnung des Amtes zur Entschuldigung dienen. Bei einer zweiten Wahl kann der Wiedererwählte die Stelle eines Presbyters abdanken.

Wer aber bei seiner ersten Erwählung sich dem Amte eines Presbyters ohne erhebliche Gründe entzieht, verliert dadurch das Recht, in Zukunft in das Presbyterium oder in die größere Gemeindevertretung gewählt zu werden. Ueber die Giltigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Recurses der Dechant, welcher an der Spitze der Bezirksgemeinde steht.

Die in das Presbyterium gewählten Gemeindeglieder sollen sodann an zwei auf einander folgenden Sonntagen, nach beendigter Predigt öffentlich von der Kanzel herab der Gemeinde angezeigt und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt werden.

Einsprachen gegen die Wahl können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung aus dem Grunde eines erwiesenen ordnungswidrigen Vorganges eingelegt werden. Ueber solche Einsprachen hat das Presbyterium und im Recurswege der Dechant zu entscheiden.

Das Presbyterium versammelt sich, ohne daß es einer Aufforderung des Vorsitzers bedarf, in der Regel am ersten Sonntag eines jeden Monates, nach dem Vormittagsgottesdienste, in der Sacristei oder in einer andern hiezu geeigneten und bestimmten Räumlichkeit der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Vorsitzer kann jedoch, wenn es nothwendig ist, die Mitglieder des Presbyteriums auch zu einer außerordentlichen Versammlung, aber immer nur durch eine schriftliche Einladung berufen, welche den Mitgliedern wenigstens einen Tag früher bekannt gemacht werden muß.

Der Pfarrer, und in dessen Verhinderung der Gemeindecurator,

handhabt als Vorsitzer die Geschäftsordnung und legt die Gegenstände zur Berathung vor. Aber auch jedes andere Mitglied des Presbyteriums kann Anträge stellen; nur hat der Vorsitzer bei Verantwortung strenge darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt und nur über Angelegenheiten der Kirche verhandelt und beschlossen werde.

An dem Tage, auf welchen die Versammlung des Presbyteriums fällt, darf der Pfarrer, ohne ämtlichen Auftrag, sich nicht aus der Gemeinde entfernen; er hat überhaupt, wenn er eine Reise unternehmen will, die nicht länger als vier Werktage dauert, wegen Besorgung des Pfarramtes jedesmal die nöthige Vorkehrung zu treffen und davon dem Presbyterium die Anzeige zu machen. Zu einer Abwesenheit an Sonn- und Festtagen, oder von mehr als vier bis höchstens zwölf Tagen, muß der Urlaub bei dem Bezirksdechanten angesucht werden. Auf längere Zeit und zu einer Reise außerhalb des Kronlandes kann einem Pfarrer nur der Superintendent den Urlaub ertheilen.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, so daß also zu einem Beschlusse, wenn er als solcher gelten soll, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder sich vereinigen müssen. Gegen den Beschluß der Mehrheit kann zwar eine Sondermeinung zu Protokoll gegeben werden, sie stellt aber die Giltigkeit des Beschlusses nicht im mindesten in Frage und kann auch den Vollzug desselben nicht behindern. Sollte in einer spätern Sitzung auf Wiederaufnahme des Gegenstandes angetragen werden und dieser Antrag, durch Annahme desselben, zu einer neuen Verhandlung über den bereits früher abgeschlossenen Gegenstand führen, so sind von der weiteren Verhandlung hierüber, wie auch von der Abstimmung, ausgeschlossen der Antragsteller und alle jene Mitglieder, welche zur Zeit, als der frühere Beschluß gefaßt wurde, in der Versammlung nicht anwesend waren.

Ueber die Verhandlungen des Presbyteriums wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden und auch die abwesenden Mitglieder namentlich aufzuführen, den Gegenstand der Berathung und den Beschluß nebst Angabe der dafür geltend gemachten Gründe zu enthalten hat. Das Protokoll wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterfertigt und bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

Auszüge aus diesen Protokollen werden durch die Unterschrift des Pfarrers und die Beidrückung des Pfarrsiegels beglaubigt.

Mit der Dienstleistung eines Schriftführers ohne Stimmrecht kann Jemand aus der Reihe der Pfarrgehilfen und Schullehrer, welche als Untergebene des Presbyteriums in demselben weder Sitz noch Stimme haben können, betraut werden.

Der bisherige Wirkungskreis der Localconsistorien wird vorläufig aufrecht erhalten und auf die Presbyterien übertragen. Sie haben daher, nach der Instruction für die Ortsconsistorien, die kirchlichen Geschäfte der einzelnen Gemeinden zu verhandeln. Dahin gehören: die Regelung des öffentlichen Gottesdienstes; Bestellung der äußern Kirchenordnung der Gemeinde; Handhabung der Kirchenzucht gegen die, welche durch ein ärgerliches Leben Anstoß erregen; Erhaltung der auf Religiosität, Moralität und Humanität abzielenden Ordnungen und Einrichtungen unter Alten und Jungen; Aufsicht auf die Thätigkeit und das Wachsthum der Schule; Sorge für ordentliche Verwaltung des Kirchengutes; Aufrechthaltung der dahin gehörigen Dotationen und Stiftungen; ferner Erhaltung der Kirchen, Schulen, der Pfarrers-, Predigers- und anderen kirchlichen Gebäude; endlich Verbesserung alles dessen, was Besserung bedarf und zuläßt.

Dieser Wirkungskreis des Presbyteriums wird durch die neue Vorschrift näher dahin bestimmt, daß jene Geschäfte und Amtshandlungen, welche der größern Gemeindevertretung zugewiesen sind, auch nur von dieser rechtsgültig ausgeübt werden können. —

Die Pfarrgemeinde wird in der Bezirksversammlung durch den Pfarrer von Amtswegen vertreten, welchem in der Eigenschaft eines gleich stimmberechtigten Vertreters noch ein weltliches Mitglied beigegeben wird; dieses weltliche Mitglied kann das Presbyterium entweder aus seiner Mitte oder aus der Reihe der Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung erwählen und muß der Gewählte mit einem Beglaubigungszeugnisse versehen werden.

Auch ist es Pflicht des Presbyteriums alle jene Anträge und Verhandlungen, die der größern Gemeindevertretung vorgelegt werden sollen, vorzubereiten und gehörig zu begründen.

In Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, hat das Presbyterium seine Wünsche und Vorschläge, welche aber immer mit Gründen zu beleuchten sind, in bescheidenen Vorstellungen der Bezirksversammlung zu unterlegen, worüber diese sodann nach Maß-

gabe ihres Wirkungskreises die weiteren geeigneten Beschlüsse fassen wird. An andere Versammlungen oder Behörden in solchen Angelegenheiten sich unmittelbar zu wenden, ist dem Presbyterium nicht gestattet. —

2. Die größere Gemeindevertretung.

Jede evangelische Gemeinde, die über dreihundert Seelen zählt, erhält neben dem Presbyterium auch noch eine größere Gemeindevertretung, welche in allen wichtigeren Angelegenheiten, wo es um die Wahl des Pfarrers, der Pfarrgehilfen und Schullehrer, um Erwerbung, Veräußerung oder Verpachtung eines Kirchengutes, um Gehaltsfragen für Kirchenbeamte und Kirchendiener, oder um eine Umlage auf die Mitglieder der Gemeinde sich handelt, berufen und befragt werden muß.

Wie bei dem Presbyterium, richtet sich auch bei der größeren Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder nach der Größe der Gemeinden. In Gemeinden, welche nur dreihundert oder noch weniger Seelen zählen, bilden alle stimmfähigen Gemeindeglieder die Gemeindevertretung; wogegen in Gemeinden von:

a)	mehr als 300 bis 500 Seelen				sechs u. dreißig	Mitglieder,
b)	über	500	bis 1000	Seelen	acht und vierzig	
c)	„	1000	„ 1500	„	sechszig	
d)	„	1500	„ 2500	„	zwei und siebzig	
e)	„	2500	„ 3500	„	vier und achtzig	
f)	„	3500	„ 5000	„	hundert	
g)	mehr als 5000 Seelen				hundert und zwanzig	

welch letztere Zahl in keinem Falle überschritten werden darf, in die größere Gemeindevertretung berufen werden.

Wähler der Gemeindevertreter sind, wie bereits oben bei dem Presbyterium angeführt wurde, alle evangelischen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihre Beiträge leisten und entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, einem eigenen Geschäfte vorstehen, eine eigene Haushaltung führen oder im Dienste der Schule und Kirche sich befinden.

Wählbar zu Gemeindevertretern sind alle wahlberechtigten evangelischen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen, einen ehrbaren Lebenswandel führen, den Gottesdienst eifrig besuchen und fleißig an dem heiligen Abendmahle Theil nehmen.

Die Gemeindevertreter werden durch Stimmenmehrheit gewählt; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos. Die Dauer der Wahl ist auf sechs Jahre bestimmt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Gemeindevertreter aus, doch können die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden.

Die Gemeindevertreter dürfen sich nur auf Beschluß und Veranlassung des Presbyteriums versammeln und werden von dem Vorsteher des Presbyteriums zusammen berufen, dessen Pflicht es ist, die zum Vortrage und zur Berathung kommenden Gegenstände an der Kirchenthüre anschlagen zu lassen und den Versammlungstag in der Regel acht Tage früher bekannt zu geben.

Die Gemeindevertretung kann nicht für sich allein berathen und beschließen, sondern immer nur in Gemeinschaft mit dem Presbyterium, mit welchem sie vereinigt, einen Vertretungskörper bildet.

Zum Wirkungskreise der Gemeindevertretung gehören folgende Gegenstände:

a) Die Wahl des Pfarrers, der Pfarrgehilfen (Prediger) und der Schullehrer.

Der Pfarrer wird in jenen Gemeinden, welche mehr als tausend evangelische Seelen zählen, von dem Presbyterium und der größeren Gemeindevertretung gewählt, in den andern Gemeinden dagegen wo nur tausend oder noch weniger Seelen sich befinden, nehmen, wie bisher, alle stimmfähigen Glieder der Gemeinde an der Erwählung ihres Pfarrers Antheil, in so lange hierüber nicht eine andere Bestimmung festgestellt wird.

Bei der Besetzung der Prediger und Schullehrerstellen in den Städten soll, wie schon erwähnt wurde, einstweilen die bisherige Gepflogenheit aufrecht erhalten bleiben; die Pfarrgehilfen werden auf Lebensdauer gewählt; bezüglich der Schullehrer wird aber ein Gesetz die Bedingungen bestimmen, unter welchen jemand zum Schullehrer gewählt werden kann;

b) die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums und des Gemeindecurators;

c) die Beschlußfassung über Anträge, welche das Grundeigenthum der Gemeinde, das Kirchengut, dessen Erwerbung oder Veräußerung und eine Veränderung in demselben betreffen; dann die Genehmigung der Bedingungen, unter welchen das kirchliche Eigenthum zeitweilig verpachtet werden kann. Im Falle der Veräußerung (und wohl auch der Verpfändung) eines Kirchengutes

ist immer die Bewilligung des Superintendenten, im Wege des Dechanten, einzuholen;

l) die Bestimmung und Festsetzung der Gehalte und der Gehaltszulagen für die Beamten und Diener der Kirche; doch ist die Gemeindevertretung bei der Ausübung dieses Rechtes an die Beschränkung gebunden, daß die Einkünfte der Pfarrgehilfen und Schullehrer nicht herabgesetzt werden dürfen;

e) die Berathung über die Bedeckung der nöthigen Bedürfnisse, wenn das Kirchenvermögen der Gemeinde sich als unzulänglich erweist, dann die Beschlußfassung über eine Umlage auf die Mitglieder der Kirchengemeinde nach dem Maßstabe der directen Steuer oder der Communalzuschläge, wobei jedoch zu einer solchen Umlage vorerst immer die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht angesucht werden muß.

Außer den hier aufgezählten Gegenständen sind alle andern von der Berathung oder Besprechung der Gemeindevertretung ausgeschlossen; über jene Gegenstände aber muß die Gemeindevertretung befragt und gehört werden. Geht sie über ihren Wirkungskreis hinaus, so sind alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse als ungiltig zu betrachten.

Der Vorsteher des Presbyteriums ist auch der Vorsteher der größeren Gemeindevertretung, welche unter seinem Vorsitz, gemeinschaftlich mit dem Presbyterium, durch Stimmenmehrheit über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände beschließt. Ueber alle zur Abstimmung kommenden Fragen wird mit Ja oder Nein abgestimmt; niemals darf eine Frage durch Zuruf entschieden werden. Jedes anwesende Mitglied muß seine Stimme abgeben; bei gleichen Stimmen gibt der Vorsitzer den Ausschlag.

Um einen giltigen Beschluß fassen zu können, muß die absolute Mehrheit oder mehr als die Hälfte der, aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden, Versammlung gegenwärtig sein.

Ueber jede Sitzung der Gemeindevertretung wird ein besonderes Protokoll geführt, welches zu seiner Beglaubigung von den anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Dies Protokoll hat alle Vorlagen, welche das Presbyterium der Gemeindevertretung unterbreitet, in wörtlicher Vollständigkeit, dann die Fragen, über welche abgestimmt wird, ferner die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der

Angabe, ob sie mit Ja oder Nein gestimmt haben und endlich den Beschluß nebst den dafür sprechenden Gründen zu enthalten.

Einsprachen gegen den Beschluß zu erheben und Sondermeinungen einzulegen ist Niemandem verwehrt, doch werden dieselben lediglich in das Protokoll aufgenommen und es kann ihnen weiter keine Folge gegeben werden.

Das Protokoll wird dem Dechanten, welcher in der Bezirksversammlung den Vorsitz führt, zur Bestätigung vorgelegt und nur wenn die Bestätigung erfolgt ist, können die Beschlüsse der Gemeindevertretung vollzogen werden.

Die Sitzungen des Presbyteriums sowohl als der größeren Gemeindevertretung sind, dem bisherigen Gebrauche gemäß, nicht öffentlich.

Wenn eine Versammlung von Gemeindevertretern wiederholt und hartnäckig ihre Pflicht vernachlässiget oder in Unordnung und augenscheinliche Parteiung verfällt, so hat der Dechant hierüber an den Superintendenten zu berichten, welcher nach genauer Untersuchung die Gemeindevertretung auflösen, die Bildung einer neuen anordnen und erwiesene Unruhestifter, nach dem unzweifelhaften Maße ihrer Schuld, auf eine bestimmte Zeit oder für immer von der Wählbarkeit zum Gemeindevertreter ausschließen kann.

II. Die Bezirksgemeinde.

Alle evangelischen Pfarrgemeinden eines Bezirkes bilden zusammen die Bezirkskirchengemeinde. Der neuen Vorschrift zufolge wird die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen in 9 Kirchenbezirke getheilt, welche von den Hauptorten Mediasch, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mühlbach, Schäßburg, Kleinschelken, Großschenk und Sächsisch-Reen ihren Namen erhalten. Es gehören demnach:

1. zum Mediascher Kirchenbezirk.

Die bisherigen Kirchensprengel des Mediascher und Bogeschdorfer Capitels mit den Pfarrgemeinden: Almen, Birthälm, Bußd, Hetzeldorf, Großkopisch, Mediasch, Meschen, Nimesch, Pretai, Reichesdorf, Scharosch, Tobsdorf und Waldhütten; dann Groß-Alisch, Klein-Alisch, Belleschdorf, Bogeschdorf, Durles, Felldorf, Gyakoschdorf, Halvelagen, Hohndorf, Johannisdorf, Irmesch, Kirtsch, Klein-

Laßlen, Maldorf, Manierſch, Marienburg, Nadoſch, Pruden, Reußdorf, Rod, Schmiegen, Zenderſch und Zuckmantel.

2. zum Hermannſtädter Kirchenbezirk.

Die Kirchenſprengel des Hermannſtädter und Leſchkircher Capitels nebſt dem der Kaltwaſſer Surrogatie, mit den Pfarrgemeinden: Baumgarten, Burgberg, Freck, Girelsau, Großau, Hahnebach, Hammersdorf, Heltau, Hermannſtadt, Kaſtenholz, Kerz, Michelsberg, Neppendorf, Neudorf, Neußdörfel, Rothberg, Schellenberg, Groß-Scheuern, Salzburg, Klein-Scheuern, Stolzenburg, Szakadat, Talmatſch, Thalheim; ferner Alzen, Holzmengen, Kirchberg, Leſchkirch, Marpod; dann noch Bell, Engenthal, Michelsdorf, Reußen und Waßied.

3. zum Kronſtädter Kirchenbezirk.

Der Kirchenſprengel des Burzenländer Capitels mit den Pfarrgemeinden: Brenndorf, Heldsdorf, Honigberg, Kronſtadt, Marienburg, Neuſtadt, Nußbach, Petersberg, Roſenau, Rothbach, Tartlau, Weidenbach, Wolkendorf, Zeiden, nebſt der Gemeinde Sárkány; ferner: Apatza, Bacsfalu, Csernatfalu, Türkös, Hoßufalu, Krizba, Pürkerez, Tatrang, Ujfalu und Zaizon.

4. zum Biſtrizer Kirchenbezirk.

Der Kirchenſprengel des Biſtritzer und Schogener Capitels mit den Pfarrgemeinden: Baierdorf, Biſtritz, Klein-Biſtritz, Budak, Dürrbach, St. Georg, Heidendorf, Jaad, Lechnitz, Mettersdorf, Minarken, Neudorf, Petersdorf, Pintak, Schelk, Senndorf, Schönbirk, Tatſch, Treppen, Wallendorf, Wältersdorf, Weißkirch, Wermeſch, Windau, Billak, Csepan; dann Blaſendorf, Burghallen, Jakobsdorf, Kallesdorf, Kyrieleis, Moritzdorf, Nieder-Neudorf, Groß-Schogen, Ungersdorf und die Gemeinde Kusma.

5. zum Mühlbächer Kirchenbezirk.

Der Kirchenſprengel des Unterwälder Capitels mit der Zekaſcher Surrogatie, ſo auch das Brooſer Capitel, mit den Pfarrgemeinden: Kelling, Langendorf, Mühlbach, Petersdorf, Deutſch-Pien, Dobring, Groß-Ludoſch, Großpold, Kleinpold, Rätſch, Reußmarkt, Tſchappertſch, Urwegen, Hamleſch; dann Blutroth, Weingarts-Kirchen, Klein-Csergied, Groß-Csergied, Törnen, Gergiſchdorf, Bußd, Klein-Ludoſch; ferner Broos, Romos; nebſt den Gemeinden Karlsburg, Enyed, Thorda, Klauſenburg.

6. zum Schäßburger Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Kißder Capitels, der Repser Abtheilung des Koßder, wie auch des Laßler Kapitels, mit den Pfarrgemeinden: Lodendorf, Denndorf, Erkeden, Henndorf, Kaißd, Mehburg, Neithausen, Radeln, Schaas, Schäßburg, Trappold, Klosdorf, Kreuz, Meschendorf, Draas, Schweischer, Sommerburg und Wolkendorf; dann Galt, Homrod, Katzendorf, Leblang, Reps, Seiburg, Stein, Streitfort, Tekes und Weißkirch; ferner Dunesdorf, Felsendorf, Kreisch, Groß-Laßlen, Malmkrog, Neudorf, Meschendorf und Rauthal.

7. zum Schelker Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Schelker Capitels nebst der Vierdörfer Surrogatie und des Bolkatscher Capitels mit den Pfarrgemeinden: Arbegen, Eibesdorf, Frauendorf, Haschagen, Klein-Kopisch, Mardisch, Martinsdorf, Mortesdorf, Petersdorf, Schaal, Kleinschelken, Marktschelken und Wurmloch; dann Abtsdorf, Donnersmarkt, Scholten, Schoresten; ferner: Baaßen, Blasendorf, Bolkatsch, Bonesdorf, Langenthal, Michelsdorf, Groß-Probstdorf, Klein-Probstdorf, Puschendorf, Schönau, Seiden, Taterloch und Wölz.

8. zum Schenker Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Schenker Capitels, der Schenker Abtheilung des Koßder Capitels und der Magareier Surrogatie, mit den Pfarrgemeinden: Agnetheln, Braller, Girtlen, Martinsberg, Mergeln, Rohrbach, Scharosch, Großschenk, Kleinschenk, Schönberg, Tartlen, Werd, Zied, Felmern und Halmagy; dann Bekokten, Hundertbücheln, Jakobsdorf, Neustadt, Probstdorf, Retersdorf, Roseln, Seligstadt; ferner: Abtsdorf, Bürgesch, Magarei, Rosch, Schlatten, und die Gemeinde Fogarasch.

9. zum Reener Kirchenbezirk.

Der Kirchensprengel des Reener und Tekendorfer Capitels mit den Pfarrgemeinden: Birk, Bootsch, Nieder- und Ober-Eidisch, Sächsisch-Reen, Deutsch-Zepling; dann Eidau, Ludwigsdorf, Mönchsdorf, Paßbusch, Teckendorf und Weilau, nebst der Gemeinde Neumarkt, (Maros-Vásárhely).

Uebereinstimmend mit dieser Gliederung der Bezirksgemeinden soll auch eine neue Eintheilung der geistlichen Capitel unter Berücksichtigung der politischen Eintheilung des Landes erfolgen und der hierüber auszuarbeitende Entwurf, vor seiner Durchführung, im Wege der Landes-Kirchenversammlung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bezirksgemeinde wird in ihrer Gesammtheit durch das „Bezirksconsistorium“ und die „Bezirks-Kirchenversammlung“ vertreten.

1. Das Bezirksconsistorium.

Für jede der neun Bezirks-Kirchengemeinden wird als engeres Organ ein Bezirksconsistorium bestellt. Dieses besteht aus sechs, drei geistlichen und eben so viel weltlichen, Mitgliedern und zwar:

1. im Kirchenbezirke von Mediasch: aus den Dechanten des Mediascher und Bogeschdorfer Capitels, dann aus einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
2. im Kirchenbezirke von Hermannstadt: aus den Dechanten des Hermannstädter und Leschkircher Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
3. im Kirchenbezirke von Kronstadt: aus dem Dechanten des Burzenländer Capitels, dann zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
4. im Kirchenbezirke von Bistritz: aus den Dechanten des Bistritzer und Schogener Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
5. im Kirchenbezirke von Mühlbach: aus den Dechanten des Unterwälder und Brooser Capitels,[7]) dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
6. im Kirchenbezirke von Schäßburg: aus dem Dechanten des Kißder Capitels, dem ersten Geistlichen der Repser Abtheilung des Koßder Capitels und aus dem Dechanten des Laßler Capitels, dann drei weltlichen Beisitzern;
7. im Kirchenbezirke von Kleinschelken: aus den Dechanten des Schelker und Bolkatscher Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
8. im Kirchenbezirke Großschenk: aus dem Dechanten des Schenker Capitels, dem ersten Geistlichen der Schenker Abtheilung des Koßder Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
9. im Kirchenbezirke von Reen: aus den Dechanten des Reener und Teckendorfer Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern.

Die Dechanten gehören Kraft ihres Amtes zum Bezirksconsistorium, in welchem überall der Dechant des ersten Capitels den Vorsitz führt; die andern geistlichen und weltlichen Beisitzer, welche

nicht von Amtswegen Mitglieder des Consistoriums sind, werden von der Bezirkskirchenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Aus den weltlichen Mitgliedern des Bezirksconsistoriums wählt die Bezirksversammlung einen „Bezirkscurator," welcher im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des Bezirksdechanten den Vorsitz in der Bezirksversammlung, wie auch im Consistorium, führt und als Präsident die Geschäfte leitet, dann den Bezirksdechanten bei der Kirchenvisitation zu begleiten hat; doch darf zum Bezirkscurator Niemand gewählt werden, welcher ein Staatsamt bekleidet.

Der Bezirksdechant ist strenge verpflichtet, gleich nach dem Antritte seines Kirchenamtes, binnen eines von dem Superintendentialconsistorium (Oberconsistorium) zu bestimmenden Termines, die Kirchenvisitation seines Sprengels zu beginnen und in zwei Jahren die Visitation aller Kirchen des Bezirkes dergestalt zu Ende zu führen, daß mit dem Schlusse des zweiten Jahres sämmtliche Visitationsprotokolle im Wege des Bezirksconsistoriums, welches sein erschöpfendes Gutachten beizufügen hat, dem Superintendentialconsistorium unterbreitet werden können.

Ein Dechant, welcher dieser Pflicht nicht genau nachkommt, soll in eine Geldbuße von zweihundert Gulden verfallen, die in den Fond für die theologische Bezirksbibliothek einzufließen haben.

Das Bezirksconsistorium wird mittelst schriftlicher Einladung des Vorsitzers zusammen berufen und versammelt sich regelmäßig viermal des Jahres in dem Hauptorte des Bezirkes; außerordentlich aber, so oft dringende Geschäfte seine Einberufung nothwendig machen.

Zum Wirkungskreise des Bezirksconsistoriums gehört: die Entscheidung aller jener Fälle, welche bisher von den Domesticalconsistorien in erster Instanz oder im Berufungswege entschieden worden sind; die Candidation zu den erledigten Pfarrerstellen und die Ernennung der Wahlcommissäre im Sinne der bestehenden Vorschriften; die Vidirung der Maturitätszeugnisse solcher evangelischer Gymnasialschüler, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen wollen; endlich die Vorbereitung der Vorlagen, welche in allen wichtigen Angelegenheiten vor die Bezirksversammlung zu bringen sind.

Wenn diese Vorlagen Schulangelegenheiten berühren, hat in jenen Bezirken, wo ein evangelisches Gymnasium oder ein Schullehrerseminar besteht, diesen Berathungen jedesmal auch der Director

der betreffenden Schulanstalt beizuwohnen, alle Auskünfte, welche gewünscht werden, zu geben und die erforderlichen schriftlichen Behelfe ohne alle Weigerung mitzutheilen. Doch steht es dem Bezirksconsistorium frei, auch noch andern Männern vom Fache den Zutritt zu diesen Sitzungen mit berathender Stimme zu gestatten.

Das Bezirksconsistorium entscheidet nach individueller Abstimmung durch Mehrheit; bei gleichen Stimmen gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Die Entscheidungen müssen gehörig begründet werden; gegen dieselben kann Berufung an das Superintendentialconsistorium eingelegt werden.

Der Schriftführer, welcher als solcher zugleich bei der Bezirksversammlung Dienste leistet, muß seinen Wohnsitz im Hauptorte des Bezirkes haben und wird von der Bezirksversammlung gewählt.

Die Ministerialverordnung vom 14. Juli d. J. hat es den Bezirksconsistorien ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, auch dafür zu sorgen, daß in jedem Kirchenbezirk ein eigener Pensionsfond für die Witwen und Waisen der Pfarrer, der Pfarrgehilfen und der Lehrer an den evangelischen Gymnasien, Seminarien, Real- und Volksschulen errichtet werde. Die Bezirksconsistorien sollen diesen Gegenstand mit Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gründlich bearbeiten, die Presbyterien darüber einvernehmen und die Entwürfe zur Gründung solcher Fonde sodann im Wege der Bezirksversammlung an die allgemeine Landeskirchenversammlung leiten.

Wer im Schul- oder Kirchendienste verbleiben will, muß jährlich seinen Beitrag zum Pensionsfond leisten, in welchen außer diesen regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder auch das reine Erträgniß von allen Drucksachen einfließen soll, die von der evangelischen Landeskirche ausgehen.

Geschenke und Stiftungen, welche zu Gunsten des Pensionsfondes gemacht werden, sind jedesmal in der Bezirksversammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch soll sämmtlichen Presbyterien des Bezirkes der jährliche Rechnungsausweis des Fondes mitgetheilt werden.

Um den im Dienste der Schule und Kirche stehenden Männern die wissenschaftliche Fortbildung zu erleichtern, wird ferner auch die Gründung einer vorzugsweise theologischen Bibliothek in jedem Hauptorte der neun Kirchenbezirke als nützlich und nothwendig bezeichnet, zu welchem Zwecke alle selbstständigen Pfar-

rer, alle Prediger und Pfarrgehilfen, dann alle Lehrer der Gymnasien und Volksschulen jährliche Beiträge, ohne die mindeste Weigerung, leisten sollen.

Das Ausmaß dieser Beiträge wird nach vier Abstufungen über Vorschlag des Bezirksconsistoriums von dem Superintendentialconsistorium festgestellt werden; doch steht Jedermann frei, auch einen höhern Beitrag zu entrichten.

Andere Glieder der evangelischen Kirche, welche die Bibliothek zu benützen wünschen, zahlen den höchsten Jahresbeitrag.

Von allen Schriften, welche ein evangelisches Gymnasium oder irgend eine Gemeinde im Drucke herausgibt, soll an jede der neun Bibliotheken je ein Exemplar abgeliefert werden.

2. Die Bezirksversammlung.

Zur Bezirkskirchenversammlung gehören alle Pfarrer der einzelnen Gemeinden des Bezirkes, dann eben so viele weltliche Abgeordnete, welche von den Presbyterien der Pfarrgemeinden, jedoch immer nur für die Dauer der eben zu beschickenden Bezirksversammlung und nur aus der Reihe des Presbyteriums oder der Gemeindevertreter, gewählt werden.

In dieser Versammlung, welche dem bisherigen Gebrauche gemäß ihre Sitzungen nicht öffentlich hält, führen die von den Kapiteln gewählten Dechanten und zwar jene den Vorsitz, welche an der Spitze der Bezirksconsistorien stehen, also die Dechanten des Mediascher, Hermannstädter, Burzenländer, Bistritzer, Unterwälder, Kißder, Schelker, Schenker und Reener Kapitels. Ist der ordentliche Vorsitzer verhindert, so hat der Bezirkscurator, als dessen Stellvertreter, die Versammlung zu leiten.

Die Versammlung der Bezirkskirchengemeinde tritt jährlich zweimal im Hauptorte des Bezirkes zusammen und wird vierzehn Tage früher von dem Bezirksdechanten berufen, welcher in seinem Einladungsschreiben an die Presbyterien jedesmal die wichtigsten Gegenstände zu bezeichnen hat, worüber die Versammlung berathen soll.

Der Wirkungskreis der Bezirksversammlung bleibt vorläufig derselbe, welcher für das Domesticalconsistorium vorgeschrieben war, mit Ausnahme jener Gegenstände, die, wie z. B. das Candidationsrecht zu den erledigten Pfarrerstellen, ausdrücklich den Bezirksconsistorien zugewiesen worden sind.

Die Vorstellungen und Anträge, welche über Fragen, die die

ganze evangelische Kirche berühren, von einzelnen Presbyterien an die Bezirksversammlung gerichtet werden, hat diese mit ihrem zustimmenden oder ablehnenden Gutachten der Landeskirchenversammlung zu unterlegen, in der Einbegleitung aber jedesmal in gehöriger Vollständigkeit die Gründe zu entwickeln, aus welchen sie jene Anträge zustimmend oder ablehnend begutachtet.

Anträge auf Einführung neuer Vorschriften, welche an die Landeskirchenversammlung zu richten sind, müssen begründet und jedesmal von einem, in das Einzelne eingehenden, Vorschlage zu ihrer Durchführung begleitet sein; eben so müssen alle Beschwerden, um deren Abhilfe bei der Landeskirchenversammlung angesucht wird, sowohl hinsichtlich der Thatsachen, welche der Beschwerde oder Klage zu Grunde liegen, als auch in Hinsicht auf die rechtliche Ausführung ordentlich begründet werden.

In Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, hat sich die Bezirksversammlung an die Versammlung der Landeskirche zu wenden und es ist ihr nicht gestattet, Vorstellungen in solchen Angelegenheiten unmittelbar an andere Versammlungen oder Behörden zu richten.

Zum Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört auch die Wahl jener Mitglieder, welche in die Landeskirchenversammlung abgesendet werden und nicht schon von Amtswegen, wie die von den Kapiteln gewählten Dechanten, bei dieser Versammlung zu erscheinen berechtigt und verpflichtet sind.

Außer dem Erforderniß, daß der Wahlcandidat alle nothwendigen Eigenschaften eines Wählers, also Selbstständigkeit und Beitragleistung für die Kirche und Schule, besitze, dann das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt habe, ist die Wahl an keine weitere Beschränkung gebunden. Die Wahl ist frei, die Abstimmung geheim und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, also weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird unter den zwei Candidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, noch einmal abgestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos. Die Wahl gilt nur für die bevorstehende Landeskirchenversammlung, mit deren Ende auch die Sendung der Abgeordneten erlischt.

Beschlußfähig ist die Versammlung wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzer ist dafür verantwortlich, daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher eine Verletzung

der bestehenden bürgerlichen oder kirchlichen Gesetze enthalten würde; er hat daher, im Falle ein solcher Beschluß gefaßt werden wollte, die Verhandlung durch sein Veto aufzuhalten; dagegen kann aber die Versammlung an das Superintendential-Consistorium und von diesem an das k. k. Ministerium für Cultus Berufung einlegen.

Die Gegenstände der Berathung werden von dem Vorsitzer vorgetragen; in wichtigen Angelegenheiten bereitet die Vorlagen das Bezirksconsistorium; außerdem kann jedes Mitglied Anträge stellen, nur hat es dieselben vorher dem vorsitzenden Dechanten zu überreichen. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefaßt. Jedes Mitglied stimmt blos nach seiner Ueberzeugung; kein Abgeordneter eines Presbyteriums darf sich auf eine Instruction berufen; im Uebrigen gilt bezüglich der Abstimmung, wie auch hinsichtlich dessen, was das Protokoll zu enthalten hat, dasselbe, was für die größere Gemeindevertretung vorgeschrieben ist. —

Das Protokoll wird in der Schlußsitzung aufgelesen, von dem Vorsitzer und Schriftführer, welche auch alle ämtlichen Ausfertigungen im Namen der Bezirkskirchengemeinde zu unterzeichnen haben, unterfertigt und dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt und, erst nachdem diese erfolgt ist, durch den Dechanten allen Pfarrgemeinden mitgetheilt und den Presbyterien durch den Pfarrer bekannt gegeben.

Der Superintendent wird die Bestätigung verweigern, wenn die Bezirksversammlung durch die gefaßten Beschlüsse ihren Wirkungskreis überschreitet oder bürgerliche und kirchliche Gesetze verletzt.

Das Archiv der Bezirkskirchengemeinde wird in dem Hauptorte aufbewahrt, wo die Bezirksversammlung gehalten wird.

III. Die Landeskirchengemeinde.

Alle evangelischen Gemeinden in Siebenbürgen, welche dem Augsburgischen Bekenntnisse zugethan sind, vereinigen sich zur evangelischen Landeskirche dieses Bekenntnisses und werden in ihrer Gesammtheit durch das Superintendential-Consistorium und durch die Landeskirchenversammlung gesetzlich vertreten.

1. Das Superintendential-Consistorium

ist die Obergerichtsbehörde in kirchlichen Angelegenheiten für alle Evangelischen des Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen.

Es besteht aus dem Superintendenten, welcher dessen ordentlicher Vorsitzer ist, dann aus dem Generaldechanten, dem Dechanten des Hermannstädter Kapitels und dem evangelischen Stadtpfarrer von Hermannstadt; von weltlicher Seite gehören dazu: der Vicepräsident, welchen die Landeskirchenversammlung aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder wählt, und noch zwei, von dieser Versammlung einzeln gewählte, weltliche Beisitzer, deren Amtsdauer sich auf zwei Jahre erstreckt.

Der Vicepräsident wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat im Verhinderungfalle den Superintendenten zu vertreten. —

Die Dienste des Schriftführers hat der Superintendential-Secretär, welcher allen Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zu versehen.

Das Superintendential-Consistorium versammelt sich über Einladung des Superintendenten regelmäßig viermal des Jahres; außerordentlich aber so oft dasselbe berufen wird.

Zum Wirkungskreise dieses Consistoriums gehört: die Entscheidung aller jener Fälle, welche von dem bis dahin bestandenen Oberconsistorium in erster Instanz oder im Wege der Berufung entschieden worden sind. Gegen die Entscheidung kann Berufung an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingelegt werden. Ferner die Entscheidung etwaiger Streitfragen bei Pfarrerswahlen und bei Besetzungen von Pfarrgehilfen- und Schullehrer-Stellen, in welcher Beziehung, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, das Consistorium einstweilen als letzte Instanz, mit Ausschluß jeglicher Berufung, das Amt zu handeln hat; endlich die Vorbereitung der Vorlagen an die Landeskirchenversammlung. Zu diesem Zwecke kann das Consistorium in wichtigen, oder auch solchen Fragen, welche zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitaufwand erheischen, die Gutachten von besondern Commissionen oder einzelnen Gliedern der Kirche einholen, wie es denn überhaupt seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß jeder Gegenstand, welcher in der Landeskirchenversammlung zu verhandeln sein wird, mit der erforderlichen Gründlichkeit bearbeitet und mit allen dazu gehörigen Schriftstücken vorgelegt werde.

Der dem Oberconsistorium gesetzlich zustehende Wirkungskreis, wornach ihm die Oberleitung und Ueberwachung des Bildungsganges der Candidaten für den Schul- und Kirchendienst obliegt, geht auch auf das Superintendentialconsistorium und die Landeskirchenver-

sammlung über. Um diese Oberleitung und Ueberwachung mit der neuen Studieneinrichtung in Einklang zu bringen, ist in der Ministerialverordnung vom 14. Juli bestimmt worden, daß die Maturitätszeugnisse jener evangelischen Gymnasialschüler, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen wollen, von dem betreffenden Bezirksconsistorium vidirt und von dem Superintendentialconsistorium bestätigt werden müssen. Diese Bestätigung hat aber lediglich in der auf das Maturitätszeugniß zu schreibenden Erklärung zu bestehen, daß dem Vorzeiger desselben vom Superintendentialconsistorium die Berechtigung ertheilt werde, eine theologische oder philosophische Fakultät besuchen zu können.

Es steht jedoch der Landeskirchenversammlung (und bis zu ihrem Zusammentritt dem dermaligen Oberconsistorium) frei, bei jenen Schülern, deren Maturitätszeugnisse der kirchlichen Bestätigung bedürfen, über das von der Staatsregierung geforderte Bildungsmaß hinaus, auch noch weitere Anforderungen zu stellen und jene Fächer zu bezeichnen, welche nothwendig und mit gutem Erfolg angehört werden müssen, um das Recht zum Besuche einer Universität und damit in weiterer Folge die Anwartschaft auf eine Anstellung im evangelischen Schul- und Kirchendienste zu erlangen.

Sämmtliche Candidaten, welche an der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien oder an einer Universität studiren, müssen am Schlusse eines jeden Studienjahres dem Superintendentialconsistorium einen genauen Bericht unterlegen, in welchem anzugeben ist, welche Disciplinen sie in jedem Semester, in wieviel wöchentlichen Stunden und bei welchem Professor oder Docenten gehört haben, dann welcher literarischen Hilfsmittel sie sich bei ihren Studien bedienen.

Nach der Rükkehr von der Universität muß jeder Candidat binnen Monatsfrist dem Bezirksconsistorium in lateinischer Sprache eine ausführliche Darstellung seines Studienganges mit Hervorhebung der Hauptmomente seines Lebens (curriculum vitae) einreichen, welche Darstellung sodann an das Superintendential- oder Oberconsistorium zur weiteren Entscheidung einzusenden ist. —

Candidaten, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen nicht angestellt werden und es kann überhaupt nur derjenige an den evangelischen Seminarien oder Gymnasien eine Anstellung als Lehrer erhalten, welchem vorher die Genehmigung

hiezu vom Superintendential- oder Oberconsistorium ertheilt worden ist. —

Jene Mitglieder dieses Consistoriums, welche nicht in der nächsten Umgebung von Hermannstadt wohnen, können aus den Mitteln der Landeskirche eine mäßige Entschädigung für ihre Reise- und Zehrungskosten erhalten.

Die Sitzungen des Consistoriums sind nicht öffentlich; die Protokolle über die Verhandlungen können von den Mitgliedern der Landeskirchenversammlung eingesehen werden.

2. Die Landeskirchenversammlung.

Die Versammlung der Landeskirche wird aus sechs und dreißig Mitgliedern gebildet, welche, zu gleichen Hälften, dem geistlichen und weltlichen Stande angehören müssen. Es gehören zu derselben: der Superintendent und die Bezirksdechanten, dann noch acht geistliche und achtzehn weltliche Beisitzer, welche von den Bezirkskirchenversammlungen und zwar so gewählt werden, daß der Mühlbächer Kirchenbezirk, aus Rücksicht der Einbeziehung des Brooser Kapitularsprengels, ein geistliches und drei weltliche, der Reener Kirchenbezirk ein weltliches, jeder der anderen sieben Kirchenbezirke aber je ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder zur Landeskirchenversammlung abzusenden hat.

Diese Versammlung wird immer in Hermannstadt abgehalten, wohin auch der Amtssitz des Superintendenten verlegt worden ist, welcher den Vorsitz in der Versammlung führt. An seiner Seite steht der „weltliche Vicepräsident", dessen Aufgabe es ist, den Superintendenten im Verhinderungsfalle im Vorsitz zu vertreten und ihm überhaupt in der Leitung der Geschäfte dieser Versammlung Unterstützung und Beistand zu leisten.

Der bisher gesetzlich bestandene Wirkungskreis des Oberconsistoriums wird, bis weitere Bestimmungen nachfolgen, auch auf die Versammlung der Landeskirche übertragen, jedoch mit Ausnahme jener Gegenstände und Geschäfte, welche das Superintendentialconsistorium im eigenen Wirkungskreise zu besorgen berufen ist.

Diesemnach hat die Landeskirchenversammlung für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheiten und Rechte der evangelischen Religion in Siebenbürgen zu sorgen und es kann dieselbe in Fällen, wo diese Freiheiten und Rechte von welcher Seite immer gekränkt würden, durch bescheidene Vorstellungen an die Lan-

desstelle und an des Kaisers Majestät, als des obersten Schutzherrn der evangelischen Kirche, der Abhilfe wegen, sich wenden und so auch Vorschläge zum Vortheil der sittlichen und religiösen Cultur, wie auch des Schul- und Unterrichtswesens der allerhöchsten Einsicht und Genehmigung unterbreiten.

Ihr obliegt ferner: die Handhabung der Reinheit [8]) der angenommenen Bekenntnißlehre mit Abhaltung der Neuerungssucht in den Lehren des Glaubens, so wie die innere Ordnung der Kirchen, nämlich die Bestimmung des öffentlichen Cultus mit Allem, was darauf Bezug hat, nebst der Kirchendisciplin, dann die Einrichtung, Aufsicht und Verbesserung des gesammten Schulwesens, endlich die Oberaufsicht über die Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen, wobei zu wachen ist, daß das Stiftungsgut ordentlich verwaltet und der heilige Wille der Stifter gewissenhaft erfüllt werde. [8])

Der öffentliche Cultus braucht tüchtige Männer: es ist also dafür zu sorgen, daß es bei den Lehrämtern in Kirche und Schule an solchen nie fehle, was durch Errichtung eines evangelischen Unterstützungfondes für solche Candidaten, die zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen, erleichtert, hauptsächlich aber durch weise Leitung und fleißige Besorgung des Schulwesens und durch eine gute und fromme Erziehung der Jugend erzielt werden soll.

Zur kirchlichen Disciplin gehört die Zurechtweisung verdorbener Gemeindeglieder geistlichen und weltlichen Standes, welche durch unsittlichen Charakter und schlechten Lebenswandel ein nachtheiliges und ärgerliches Beispiel geben, daher es nöthig ist, durch Anwendung zweckmäßiger Maßregeln solchen Aergernissen in den Kirchengemeinden zuvor zu kommen und selbe zu verhüten. Vor Allem sollen Pfarrer, Prediger und Lehrer mit einem guten Beispiele voran gehen. —

Die Bedeckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse kann die Landeskirchenversammlung durch freiwillige Sammlungen in den Kirchen ihres Sprengels, durch Zeichnung von milden Gaben, wozu die Mitglieder aufgefordert werden, oder endlich durch Umlagen auf die evangelischen Glaubensgenossen besorgen. Zur Durchführung einer solchen Umlage ist aber immer früher die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus einzuholen.

Jene Mitglieder des Superintendential-Consistoriums, welche

nicht schon Kraft ihres Amtes dazu berufen sind, werden von der Versammlung der Landeskirche gewählt.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme der Wahlen, welche geheim und schriftlich geschehen, werden alle Beschlüsse durch laute Abstimmung der einzelnen anwesenden Mitglieder gefaßt.

Alle anwesenden Mitglieder sind in gleichem Grade zum Sprechen berechtigt und stimmen blos nach ihrer innern Ueberzeugung. Niemand darf sich der Abstimmung enthalten oder auf eine von seinen Sendern erhaltene Instruction sich berufen.

Alle Anträge, welche einzelne Mitglieder der Versammlung stellen wollen, müssen wenigstens drei Tage vor der ersten Sitzung dem Superintendenten schriftlich übergeben werden und muß jedem solchen Antrage eine ausführliche Begründung beigefügt sein.

Ueber alle Fragen wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Bei gleichen Stimmen wird noch einmal abgestimmt; ergibt sich aber auch bei der zweiten Abstimmung keine Stimmenmehrheit, so gebührt dem Vorsitzer die Entscheidung.

Der Vorsitzer ist dafür persönlich verantwortlich, daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher einen Eingriff in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung, oder, unter dem Titel der Verbesserung und des Fortschrittes, eine *factische* Beseitigung der bestehenden kirchlichen Gesetze enthalten oder nothwendigerweise in seinen Folgen herbeiführen würde. Der Vorsitzer hat daher, im Falle die Berathung über einen Gegenstand, nach der Mehrheit der abgegebenen Erklärungen, mit einem solchen Beschluße enden wollte, die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand durch sein Veto aufzuhalten, aber die Gründe dafür in dem Protokolle nieder zu legen.

Diesem Veto muß die Versammlung unbedingt gehorchen und zu einem andern Gegenstand der Berathung übergehen, widrigenfalls alle von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse null und nichtig sind. Gegen den stattgefundenen Gebrauch des Veto kann die Versammlung bei dem k. k. Ministerium für Cultus begründete Beschwerde führen.

Ueber jede Sitzung der Landeskirchenversammlung ist ein genaues und umfassendes Protokoll nebst Beilagenheft zu führen. Dies Protokoll hat alle schriftlichen Vorlagen in gedrängtem Auszuge, alle Anträge der Mitglieder nebst der Begründung, gleichfalls im Auszuge, die Fragen, über welche abgestimmt wird, dann die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe: ob

sie mit Ja oder Nein gestimmt haben und endlich den Beschluß mit den dafür sprechenden und ausführlich aufzuzählenden Gründen zu enthalten.

In das Beilagenheft sollen mit steter Hinweisung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Schriftstücke, entweder in Urschrift oder in vollständiger und genauer Abschrift, aufgenommen werden.

Einsprachen und Sondermeinungen gegen einen Beschluß müssen augenblicklich nach Verkündigung desselben angezeigt und in der nächsten Sitzung eingereicht werden; doch werden sie lediglich zu Protokoll genommen und haben keine weitere Folge.

Am Ende der Schlußsitzung wird das Protokoll nebst dem Beilagenheft bestätigt, vom Superintendenten, dem weltlichen Vicepräsidenten und dem Schriftführer unterfertigt und durch Beidrückung des Superintendentialsiegels beglaubigt, worauf das Protokoll sammt dem Beilagenheft binnen zehn Tagen dem k. k. Ministerium für Cultus zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen ist. Vor erfolgter Bestätigung kann kein Beschluß als vollzugsfähig angesehen und verlautbart werden.

Zur bloßen Kenntnißnahme und zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv können jedoch die Verhandlungen der Landeskirchenversammlung auch vor der höheren Bestätigung den Dechanten, den Pfarrern und Presbyterien, aber immer nur in vollständigen Abschriften sowohl des Protokolles als auch des Beilagenheftes, mitgetheilt werden.

Die Sitzungen sind, wie es auch bisher immer der Brauch war, nicht öffentlich.

Laufende Geschäftsstücke kann das Superintendential-Consistorium besorgen. Alle Ausfertigungen sowohl dieses Consistoriums, als auch der Landeskirchenversammlung werden von dem Superintendenten und vom Schriftführer unterschrieben.

Der Schriftführer wird von der Landeskirchenversammlung gewählt, mit einem angemessenen Gehalte bleibend angestellt und führt den Titel „Superintendential-Secretair". Er hat den Sitzungen der Versammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen, in den ihm vom Superintendenten zugewiesenen Gegenständen den Vortrag zu führen, überhaupt alle Geschäfte, welche ihm übertragen werden, nach der Weisung des Superintendenten, zu besorgen.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte können zwei Kanzlisten angestellt werden. Diese sollen zwar einen angemessenen Jahresge-

halt erhalten, sind aber in der Regel nicht länger, als auf zwei Jahre anzustellen. Sie müssen aus den Candidaten des Pfarr- und Predigtamtes genommen werden; auch ist darauf zu sehen, daß abwechselnd aus dem Bereiche aller Bezirksgemeinden Candidaten zu dieser Verwendung gelangen.

Den Termin zur Abhaltnng der Landeskirchenversammlung, wie auch des Superintendentialconsistoriums bestimmt vorläufig, bis ein bleibendes Gesetz etwas Anderes verordnet, der Superintendent.

Wie bisher, so haben auch fernerhin sämmtliche evangelische Kirchengemeinden die Verpflichtung, jährlich bestimmte Percentualbeiträge, deren Höhe gegenwärtig noch das Oberkonsistorium bemißt, in die Landeskirchencassa abzuführen.

Die Mitglieder der Versammlung der Landeskirche können für ihre Reisekosten eine angemessene Vergütung aus der Casse der Landeskirche erhalten.

* * *

Dies sind die Grundlagen, auf welchen die Kirchenordnung für die Bekenner der evangelisch-protestantischen Christengemeinde in Siebenbürgen, nach den vorbezeichneten Richtpuncten, von innen heraus, neu sich gestalten wird. Es beruht diese Kirchenordnung zunächst auf dem Entwurfe, welchen das Oberconsistorium ausgearbeitet und mit treugehorsamster Vorstellung vom 28. Mai 1851 dem Landesherrn zur allerhöchsten Genehmigung unterbreitet hat. Diese Genehmigung ist nicht durch einen Ausspruch des Landesfürsten, sondern im Wege einer Ministerial-Verordnung, mittelst Vorschrift und nur provisorisch erfolgt, beides wohl aus dem tiefgewichtigen Grunde, weil erst „nach weiterer Vernehmung der Landeskirche“ Allerhöchst Se. Majestät der Kaiser, als oberster Schutz- und Schirmherr der evangelischen Kirche, endgiltig zu entscheiden geruhen werden, — ein Vorgang, welcher die Kirche nur zu wahrem Danke für die Regierung verpflichten muß. —

Vorschrift und Entwurf sind in manchen Punkten verschieden.

Ein auch nur flüchtiger Vergleich wird erkennen lassen, in wie weit dieser oder jenem, vom rein kirchlichen Standpunkte aus, der Vorzug gebühre. —

Der Entwurf unterscheidet zwischen der geistlichen „Synode“, welche die innern Angelegenheiten, Reinheit der Lehre, Belebung

und Begeistigung der Kirche überwacht und leitet und dem „Kirchenrath", welchem die Leitung und Ueberwachung der äußern Kirchenangelegenheiten obliegt. Er befaßt sich nur mit dem letzteren und gliedert die Vertretung der Kirche nach den drei Abstufungen des Gemeinde-, Bezirks- und Landeskirchenrathes, ohne aber, wie es in der Vorschrift geschieht, die Organe des Kirchenamtes, nach den beiden Hauptrichtungen der Vertretung und der Verwaltung, in die bedeutsame Gliederung der Presbyterien und größeren Gemeindevertretungen, der Bezirksconsistorien und Bezirksversammlungen, dann des Superintendential-Consistoriums und der allgemeinen Versammlung der Landeskirche einzufügen und so „den Kern der evangelischen Bevölkerung zur Vertretung und zur Theilnahme an der Verwaltung der Kirche zu berufen". —

Nach dem Entwurfe wird die Gemeinde, ohne weitere Vertretung, durch einen Kirchenrath verwaltet, welcher, je nach der Größe derselben, aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern und eben so viel Ersatzmännern bestehen und mit Ausnahme des Pfarrers und der Pfarrgehilfen, als ständiger Mitglieder, von der Gemeinde gewählt werden sollte.

Die Eintheilung der Kirchenbezirke ist auch in der Vorschrift ganz dieselbe geblieben, wie sie in dem Entwurfe in Vorschlag gebracht worden war. Für den Bezirkskirchenrath waren zwölf Mitglieder und eben so viel Ersatzmänner bestimmt, an deren Wahl die Gemeinden des Bezirkes durch eine nach der Größe der Bevölkerung abgemessene Anzahl von einem bis höchstens eilf Abgeordneten sich betheiligen sollten.

Der Landeskirchenrath hatte, dem Entwurfe zufolge, sechs und dreißig Mitglieder zu zählen, die zu gleichen Hälften dem geistlichen und weltlichen Stande angehören und durch die Kirchenräthe der Bezirke und deren Ersatzmänner gewählt werden. —

Die Vorschrift räumt, wie schon diese wenigen Vergleichspunkte zeigen, für die Vertretung der Kirche eine viel breitere Grundlage ein, scheidet zwischen Vertretung und Verwaltung, indem sie für jene einen weitern Kreis, für diese einen engeren zieht und die Leitung überall in die Hand der Seelsorger legt, welchen aus dem weltlichen Stande Stellvertreter zur Seite stehen. Sie geht überhaupt von der apostolischen Anordnung aus, wornach Petrus zu der Gemeinde sagt: „Und auch ihr als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum; ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das

heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petri 2. 5. 9) und so die Gemeinde, deren alleiniges Haupt Christus ist, zur Trägerin der Kirche, die Geistlichen aber zu Dienern der Gemeinde macht, nicht als die über das Volk und den Glauben herrschen, sondern die da Vorbilder werden sollen der Gemeine und Gehilfen ihrer Freude (1 Petri 5. 3; 2 Cor. 1. 24.) —

In die Gemeinde, und in die ganze Gemeinde, hat die Vorschrift den Grundstein gelegt, auf welchem der Neubau der evangelischen Kirchenverfassung sich erheben soll. —

Wer nur einigermaßen bekannt ist mit den Kirchenverfassungen in Deutschland, dem großen Mutterlande der Reformation, wird auch schon zur Wahrnehmung gelangt sein, daß dieser neuen Vorschrift die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 zum Muster und Vorbild gedient hat und daß aus ihr nicht nur der Grundriß, sondern auch die meisten Bestimmungen, oft wörtlich, entnommen worden sind. Kenner werden aber auch wissen, daß einer der gründlichsten Lehrer im Kirchenrecht, Emil Ludwig Richter, von dieser westphälischen Kirchenordnung gesagt hat: „In der That ist in ihr das Prinzip der Selbstständigkeit der Kirche mit der Theilnahme der Staatsgewalt an dem kirchlichen Leben in so glücklicher Weise vermittelt, daß sie unter allen Kirchenordnungen neuerer Zeit schlechthin als die vollendeteste betrachtet werden muß“. —

Und hören wir, wie eine berechtigte Stimme, der Superintendent Dr. Großmann über die Wirkungen der Kirchenordnung in Westphalen und der Rheinprovinz sich äußert. Dort, versichert er, dort ist ein gesetzliches Zusammenwirken der Kirchenbehörden, der Geistlichen und Gemeinden seit langen Jahren, ja seit Jahrhunderten, herrschende Sitte und die Früchte davon sind: einmal ein lebendiger kirchlicher Sinn, ein frommer Gemeindegeist, dann ein reger Wetteifer unter den Geistlichen in Hinsicht auf ihre Amtsthätigkeit, ferner eine bis zur Begeisterung steigende Zufriedenheit des Volkes in seinen kirchlichen Einrichtungen und endlich ein Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, der sich in der geringen Zahl von Verbrechern, Processen und Ehescheidungen selbst in der Statistik klar zu Tage legt.[10])

In solchem Urtheile, wie nicht minder in dem umsichtigen Vorgange, welchen die Regierung bei Behandlung der evangelischen

Kirchenangelegenheiten in Siebenbürgen und Ungarn eingehalten hat, wollen wir aber die erhebende Beruhigung finden, daß die evangelische Kirche in Siebenbürgen, wenn wir nur selber unser Bestes darzuthun, am reinen Licht des Evangeliums in frischer Kraft sich verjüngen und die Sendung erfüllen wird, zu welcher Gott sie berufen und erhalten hat.

Unser Grund ist die heilige Schrift. Auf ihr steht die Kirche, ihn ihr ruht und wurzelt die Glaubenslehre, welche die evangelischen Christen zu einem priesterlichen Volke verbindet. Wie die Kirche sich verwaltet und ordnet, ihre Verfassung, ist äußeres Beiwerk, wandelbar, wie alles Menschenwerk, und der Veränderung unterworfen. Und darin eben liegt der große Vorzug der evangelisch-protestantischen Kirche, daß bei ihr die Verfassung nicht ein Bestandtheil der Lehre ist, nicht mit zum Wesen der Kirche gehört. Sie sucht ihre Einheit zunächst im Glauben und in dem Bekenntniß, nicht in der Verfassung, nicht in dem starren Gesetze einer äußern zeremonialen Nothwendigkeit, weil auf ihrem Gebiete das Gesetz der Freiheit, der inneren Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit zur Herrschaft berufen ist, derselbe kirchliche Zweck aber unter verschiedenen Umständen und unter verschiedenen Verhältnissen, in welchen die Kirche besteht, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auf gar verschiedene Weise erstrebt und erreicht werden kann. Es widerstreitet dem richtigen Begriffe der kirchlichen Einheit durchaus nicht, wenn nicht überall und immer dieselbe Ordnung und Form des äußerlichen Lebens herrscht und es wäre Thorheit, wenn man die Grenzen der Kirche nach den Grenzen der Herrschaft einer bestimmten Kirchenverfassung bemessen wollte. [11])

Die Sonne wirft viele Strahlen und ist doch nur Ein Licht. Die Form kann verschieden sein, „jegliches nach seiner Art“, wie es geschrieben steht, wenn nur das Wesen sich gleich bleibt, denn „der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig.“

Die Verfassung richtet sich nach den Bedürfnissen der Zeit; sie beachtet die eigenthümliche Entwickelung des Volkes und schreitet, da die evangelische Kirche an den Staat sich anschließt und im Oberhaupt des Staates, und nur in diesem allein, ihren oberſten Schirmherrn auf Erden verehrt, mit der Gestaltung der staatlichen Verhältnisse fort; denn von Gott, sagt die Schrift, stammt jede Obrigkeit ab und durch mich, spricht der Herr, regieren die Könige und die Rathsherrn setzen das Recht, durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden (Sprüche Salom. 8. 15. 16.)

Wie die westphälische Kirchenordnung [12]) nicht, einem Kunstwerk gleich, aus einem Guße fertig hervorgegangen ist, sondern den tiefen Spuren geschichtlicher Entwickelung folgt, die bis in die Zeiten der Reformation und mit dieser auf die apostolischen Grundlagen der Christengemeinde zurück führen, hat auch die evangelische Kirche in Siebenbürgen stets auf dem Grunde ihrer ersten Einrichtungen fortgebaut, was als gut sich erwiesen beibehalten, nie ohne Noth, und nie umstürzend, sondern nachhelfend geändert und verbessert, wo die Zeitumstände eine Aenderung oder Verbesserung unausweichlich erheischten. Eher zu selten als zu oft ist der Geist der Neuerung, selbst der unbedingt heilsamen, thätig gewesen. —

Die Ordnung der Consistorien im Jahre 1807 war eine Folge der durch die „Regulativpuncte" bewirkten Regelung der politischen Einrichtung des Sachsenlandes. Mit wenigen Aenderungen konnte die äußere Verfassung der Kirche den neu geregelten staatlichen Verhältnissen angepaßt werden. So wird es auch jetzt sein. —

Mit weiser Berücksichtigung des gesetzlichen Bestandes hat die Regierung den bisherigen Wirkungskreis der Consistorien auch in die neue Vorschrift übertragen, im Grundwesen der Kirchenverfassung fast gar nichts geändert, wohl aber die Zusammensetzung der Kirchenorgane, da diese, unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Staatsorganismus, durchaus nicht mehr haltbar gewesen, in einer neuen, dem Geiste der Kirche und des evangelischen Volkes entsprechenden, Art jedoch auch wieder nur vorläufig geordnet, weil es der Kirche in ihrer Gesammtheit vorbehalten bleiben soll, sich selber darüber auszusprechen, was sie als heilsam und nothwendig für eine dauernde Regelung ihrer Angelegenheiten erkennen wird. —

Und die Kirche wird sich aussprechen frei und unumwunden, auf dem festen Grunde der Landesgesetze, welche Freiheit und gleiches Recht ihr sichern; sie wird die Weisung der Schrift befolgen und Alles prüfen, um das Beste zu behalten; und sie kann es um so beruhigter thun, weil sie das reine Bewußtsein hat, allezeit, in guten und bösen Tagen, für Thron und Staat, für die Befestigung der sittlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung gewirkt zu haben im Dienste ihres Herrn und Meisters der da befiehlt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und weil sie weiß, daß bei keinem einzigen ihrer Diener die weltliche Obrigkeit der Siege edelsten, die Vergebung der Schuld, zu feiern die traurige Gelegenheit hatte. —

In eine Prüfung dieser neuen Vorschrift sich einzulassen, geht über die begrenzte Aufgabe dieser Blätter hinaus. Es wäre, da den besten Prüfstein erst die Erfahrung geben kann, vielleicht auch noch nicht an der Zeit. Ein Punkt aber läßt sich ohne weiters auch jetzt schon berühren:

Kirche und Schule sind bei uns von jeher in engster Verbindung gestanden und müssen auch hinfort, wie Stamm und Zweig vereinigt bleiben, weil eines nicht ohne das andere sein kann. Schule, Bildung und Wissenschaft sind feste Träger der evangelischen Kirche; sie kann des Lichtstrahles nicht entbehren. —

Darum war die Sorge für die Schulanstalten eine der ersten und heiligsten Obliegenheiten der Consistorien. Und damit, wo es um ihre Angelegenheiten sich handelte, auch die Schule vertreten sei, hatte das Gesetz ausdrücklich verordnet, daß sogar zu den Sitzungen im Oberconsistorium dem Rector des Hermannstädter evangelischen Gymnasiums der Zutritt, wegen der Schulsachen, gestattet werden könne; im Domesticalconsistorium aber hatte der Prediger oder Schulrector des Consistorialortes die Schreibgeschäfte zu führen.

Diesemgemäß hat noch in neuester Zeit, unterm 23. April 1854, das Oberconsistorium für zweckmäßig befunden, den Localconsistorien in jenen Städten, wo sich evangelische Gymnasien befinden, vorzustellen, wie nöthig es sei, den Director des Gymnasiums entweder als integrirendes Mitglied in ihre Mitte aufzunehmen oder wenigstens bei Verhandlung aller die Lehranstalt betreffenden Gegenstände mit Sitz und Stimme zu den Berathungen beizuziehen.

Von derselben Anschauung ausgehend wurde auch in den, vom Oberconsistorium beantragten, Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß der erste Schullehrer in der Gemeinde den Sitzungen des Kirchenrathes in der Eigenschaft eines berathenden Mitgliedes beizuwohnen habe, übrigens aber, wenn derselbe die sonstigen Eigenschaften besitze, auch zum ordentlichen Mitgliede des Kirchenrathes gewählt werden könne. Für Gemeinden von mehr als dreihundert Familien war sogar beantragt worden, daß außer dem Ortspfarrer noch zwei Mitglieder des geistlichen oder Lehrerstandes zum Kirchenrathe gehören müssen, und daß, wo mehrere Pfarrgehilfen und wahlfähige Schullehrer sich befinden, dieselben, gleich den übrigen Mitgliedern des Kirchenrathes, der Wahl unterliegen sollen.

Nachdem ferner auch in der westphälischen Kirchenordnung

die Pfarrgehilfen und Schullehrer als solche von der Wahlfähigkeit nirgends ausgeschlossen werden, so wird es, besonders in Anbetracht der hier vorwaltenden Verhältnisse, gestattet sein anzunehmen, daß der Zweifel über diese Frage, welcher in jener Stelle der neuen Vorschrift zu liegen scheint, wo es heißt, daß die Pfarrgehilfen und Schullehrer als Untergebene des Presbyteriums in denselben weder Sitz noch Stimme haben können, auch noch vor der endgiltigen Feststellung der neuen Kirchenordnung, im Intresse der Kirche selbst, eine für die Wahlfähigkeit der beiden letzteren günstige Lösung finden dürfte. Jedenfalls wird aber diese Frage im ordentlichen Wege entschieden werden müssen. —

Und so wird denn, da alle weitern Anordnungen hiezu bereits erflossen sind, die neue Vorschrift, bezüglich der Presbyterien und Gemeindevertretungen mit dem ersten October und bezüglich der Bezirkskonsistorien und Bezirkskirchenversammlungen mit dem ersten November dieses Jahres, und später auch das Superintentialconsistorium und die Landeskirchenversammlung, in Wirksamkeit treten. Gott der Allmächtige gebe seinen Segen dazu! Uns aber sei immerdar in das Herz geschrieben die heilige Mahnung, welche der Apostel Paulus (1. Corinther 16. 13. 14) den Corinthern gegeben hat:

„Wachet, stehet im Glauben, seid männlich und seid stark.
Alle eure Dinge lasset in der Liebe geschehen“. —

Anhang.

Während in Siebenbürgen die neue „Vorschrift“, welche ihren Grundzügen nach darzustellen wir bemüht waren, in das Leben tritt, sehen wir auch in Ungarn die evangelischen Glaubensgenossen mit der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt. Schon auf dem Reichstag vom Jahre 1791 war in dem so überaus wichtigen Religionsartikel, welcher die schwer erkämpften Bürgschaften des Wiener und Linzer Friedensschlusses aufs neue gesetzlich verbriefte und vermehrte, für die protestantischen Kirchen in Ungarn als Aufgabe bezeichnet worden: eine solche Ordnung im Kirchenwesen festzustellen, die nach dem übereinstimmenden Urtheile der Männer dieses Glaubens, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, für am meisten entsprechend würde gehalten werden. Mancherlei Umstände hatte die Lösung dieser Aufgabe verhin-

dert; der Gegenwart ist es vorbehalten, sie zu einem, wie man hoffen darf, glücklichen Abschlusse zu bringen. —

Um eine aufrichtige Verständigung anzubahnen und eine klare und umfassende Grundlage für die weiteren Berathungen zu gewinnen, hatte der Minister für Cultus und Unterricht im Mai 1855 aus den evangelischen Superintendenzen Ungarns Vertrauensmänner nach Wien berufen. Aus ihren vertraulichen Berathungen ist, unter einläßlicher und sorgfältiger Erwägung der Regierung, der „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse in dem Königreiche Ungarn, in der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate“ hervorgegangen, welchen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 21. August 1856 zur „unbedingt freien Meinungsäußerung“ an die hochwürdigen Superintendenzen übermittelt hat, wobei zugleich den evangelischen Kirchenzeitschriften in Besprechung dieser Angelegenheit der allerfreieste Spielraum eingeräumt wurde. —

Erst wenn die berechtigten Vertreter der beiden Kirchen ihre Gutachten und Erklärungen darüber abgegeben haben, was bis längstens Ende November d. J. geschehen soll, will die Staatsregierung das Gesetz einführen und voraussichtlich nur in provisorischer Weise, damit wie in Siebenbürgen, so auch in Ungarn die Kirche selbst in vollgiltiger Vertretung über die feste Ordnung ihrer Angelegenheiten sich aussprechen soll. —

Dieser Entwurf ist für alle Evangelischen in Siebenbürgen von hoher Bedeutung; für die Evangelischen des Augsburger Bekenntnisses, weil er mit der neuen „Vorschrift„ für ihre Landeskirche nicht blos im Grundbau übereinstimmt, sondern auch manche Bestimmungen, offenbar nur im Geiste verbessernden Fortschrittes, weiter ausgebildet hat; für die Evangelischen des Helvetischen Bekenntnisses aber, weil sie darin die Grundsätze und die Richtung erblicken, nach welchen auch die Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheit in Angriff genommen werden kann. —

Wenn wir es daher versuchen, die Grundzüge dieses Entwurfes, wenn auch nur in gedrängter Uebersicht, darzustellen, glauben wir unsern Lesern um so mehr einen willkommenen Dienst zu erweisen, als voller Grund vorhanden ist, annehmen zu dürfen, daß die Evangelischen in Siebenbürgen, welche in den Landesgesetzen so feste Bürgschaften für die Freiheit ihrer Kirche besitzen, eine nicht ungünstigere Behandlung, als sie den Glaubensgenossen in Ungarn diesem Entwurfe nach zu Theil werden soll, gewärtigen können. —

Beide evangelische Kirchen in Ungarn, die des Augsburger und jene des helvetischen Bekenntnisses, erhalten, wie auch bisher, eine abgesonderte Vertretung und Verwaltung, welche dem Entwurfe zufolge nach den drei Abstufungen der Pfarrgemeinde, der Bezirksgemeinde oder des Seniorates und der Superintendentialgemeinde oder Superintendenz sich gliedert. Als Organe des Kirchenregiments werden aufgestellt: das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung, das Senioralconsistorium und der Senioralconvent, dann das Superintendentialconsistorium und der gleichnamige Convent und endlich die Generalconferenz aller Superintendenzen, aus welchen die Kirche besteht. Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht zu, welche für jede Confession durch einen besonderen Ober-Kirchenrath ausgeübt wird. Jede der beiden Kirchen kann abgesondert alle sechs Jahre eine Generalsynode halten, deren Gesetze der Bestätigung des Kaisers bedürfen und es kann die Verfassung der Kirche nur über Antrag der Synode abgeändert werden. Beachtenswerth ist folgende, in der Vorschrift für Siebenbürgen nicht enthaltene aber auch für unsere Kirche sich empfehlende, Bestimmung des Entwurfes: Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Eintreibung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, mit Genehmigung des Oberkirchenrathes, auferlegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behördeu in Anspruch genommen werden.

Verweigern die weltlichen Behörden diesen Beistand, so haben sie der Kirchenbehörde, welche um den Beistand angesucht hat, ihre Gründe ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen derselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege des Senioral- und Superintendentialconsistoriums und des Oberkirchenrathes zusteht.

Bezüglich der Pfarrgemeinden, der Presbyterien und der größeren Gemeindevertretungen enthält der Entwurf im Wesen und meist auch wörtlich dieselben Bestimmungen, welche auch in der Vorschrift für Siebenbürgen sich finden. Wir können uns daher darauf beschränken, blos die etwaigen Abweichungen und Zusätze hervorzuheben:

Zur Bildung einer neuen selbstständigen Pfarre ist die Ge-

nehmigung des Oberkirchenrathes (also nicht der Staatsregierung) erforderlich und es muß damit neben dem Superintendenten auch der Senior einverstanden sein; auch hat die neu zu bildende Gemeinde, wenn sie aus einer bereits bestehenden ausgeschieden wird, keinen Anspruch auf das bisher gemeinschaftlich benützte Schul- und Kirchenvermögen, welches, den Fall einer freiwilligen Uebereinkunft ausgenommen, ungetheilt beisammen zu erhalten ist.

Schwiegervater und Eidam können zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein; auch sollen die Mitglieder des Presbyteriums bei Einführung in ihr Amt vor der Gemeinde durch den Pfarrer in Eidespflicht genommen werden.

Zu dem Geschäftskreise des Presbyteriums, in welchem Pfarrgehilfen und Schullehrer als Untergebene desselben weder Sitz noch Stimme haben können, gehört: die Aufsicht über die ganze Gemeinde, besonders die Obliegenheit, bei dem öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen; die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und der Sittlichkeit in der Gemeinde, zu welchem Ende sorglose Eltern, undankbare Kinder, lieblose Eheleute an ihre Pflichten zu ermahnen, irreligiöse Gemeindeangehörige, sowie diejenigen, welche den Gottesdienst vernachlässigen oder Störer, Ehebrecher, Unzüchtige, boshafte Verläumder, Trinker oder andern Lastern Ergebene zu belehren, zu ermahnen und, wenn es nöthig ist, vor das Presbyterium zu laden sind. Aeußeren Zwang und weltliche Strafen kann aber das Presbyterium nicht anwenden; es kann jedoch Ungehorsame des Rechtes, an der Gemeindevertretung Theil zu nehmen, für verlustig erklären; in einem solchen Falle ist jedoch der Betreffende von dem Ausspruch des Presbyteriums in einem versiegelten Schreiben in die Kenntniß zu setzen.

Das Presbyterium bildet ferner, innerhalb der Grenzen der bestehenden Vorschriften, den Pfarr-Schulvorstand; dann gehört noch zu seinen Obliegenheiten: die Einleitung zur Wahl des Pfarrers; die Aufnahme der in Gegenwart des Presbyteriums und der versammelten Kirchengemeinde durch den Pfarrer geprüften Confirmanden; die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Mitglieder; Erhaltung und Reinlichkeit der Kirchen und der Schulgebäude; Sorge für die genaue Einhaltung der Unterhaltsstipulirungen für den Pfarrer und Schullehrer; Sorge für die Witwen, Waisen, Armen und Unglücklichen; dann die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des Kirchen-Pfarr-Schul- und Armenvermögens.

Die Aeltesten sind verbunden, abwechselnd den Pfarrer bei den jährlichen Hausbesuchen, wo solche üblich sind, auf Wunsch desselben zu begleiten; zur Zeit der Erledigung der Pfarrerstelle müssen sie, nach Anweisung des Seniors, dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde, überhaupt sollen sie durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel fördern und endlich auch für Wahrung der Eintracht und des Friedens im Verkehre der Gemeindeglieder unter einander und mit Andersgläubigen, wie durch ihr eigenes Beispiel, so durch eindringliche Ermahnungen wirken.

Die größere Gemeindevertretung hat ganz denselben Wirkungskreis, wie er auch in der Vorschrift für die evangelische Kirche in Siebenbürgen vorgezeichnet erscheint; bezüglich der Anzahl der Gemeindevertreter stellt aber der Entwurf ein größeres Verhältniß auf, indem in Gemeinden von 500 Seelen und darunter alle stimmfähigen Mitglieder zur Gemeindevertretung gehören, während auf Gemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen schon sechzig und so fortsteigend auf Gemeinden von mehr als 5000 Seelen zweihundert Vertreter fallen, welche Zahl in keinem Falle überschritten werden darf.

Die Wahl geschieht entweder durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protokoll und in beiden Fällen, wenn die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde. Die Namen der erwählten Gemeindevertreter werden an zwei Sonntagen, nach beendigter Predigt, von der Kanzel bekannt gemacht und Einsprachen gegen eine Wahl dürfen nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung angenommen werden. Bei Gleichheit der Stimmen bestimmt das Loos den künftigen Gemeindevertreter. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Vertreter stirbt, die Gemeinde verläßt, in das Presbyterium gewählt wird oder seine Eignung zum Vertreter verliert, so wird dessen Stelle in der nächsten Versammlung der Gemeindevertreter durch eine neue Wahl in der Art ersetzt, daß der Erwählte die Stelle seines Vorgängers so lange behält, als dieser sie nach den Bestimmungen des Gesetzes behalten haben würde.

Das Bezirks- oder Senioralconsistorium besteht aus dem Senior (Dechanten) als ordentlichem Vorsitzer, dem Senioralcurator, dem Consenior und zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern und aus eben so vielen, dem betreffenden Stande ange-

hörigen, Ersatzmännern, welche im Verhinderungsfalle oder wenn vielleicht gegen einen und den anderen von den Parteien Einwendungen gemacht werden, die Stelle der wirklichen Beisitzer vertreten. Außerdem gehören zum Consistorium noch ein geistlicher und ein weltlicher Notar, welche die Protokolle führen, aber kein Stimmrecht in den Sitzungen haben.

Wenn Geschäfte zur Verhandlung vorliegen, ruft der Senior zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Consistoriums in der Regel auf den ersten Dienstag des Monats zusammen. Glaubt ein Mitglied nicht erscheinen zu können, so hat es dem Senior die Anzeige zu machen, damit ein Ersatzmann einberufen werden könne.

Das Senioralconsistorium schlichtet alle Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer, Schullehrer, Presbyterium, der größeren Gemeindevertretung oder einzelnen Pfarrkindern; es urtheilt in allen die Kirchenzucht betreffenden Disciplinarangelegenheiten; es leitet Suspensions-, Versetzungs- und Absetzungsprocesse gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer ein; es ordnet unter dem Vorsitze des Curators und, in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Conseniors, die Wahl des Seniors an; es führt die Aufsicht über die Rechnungen und das Cassenwesen der einzelnen Gemeinden; es hat die Vorlagen an den Senioralconvent vorzubereiten, eine theologische Fachbibliothek zum Gebrauche der Pfarrer und sonstigen Diener der Kirche anzulegen und einzurichten, endlich auch dafür zu sorgen, daß das Senioralarchiv registrirt, immer in guter Ordnung erhalten, von Zeit zu Zeit revidirt und immer nur mittelst Inventar dem Senior zur Aufbewahrung übergeben werde, wenn nicht ein eigener Archivar bestellt wird.

Die Sentenzen des Consistoriums müssen, bei sonstiger Ungiltigkeit, immer gehörig begründet sein. Sie werden in der Regel durch den Senior vollzogen, doch kann auch ein anderes Mitglied des Senioralconsistoriums mit dem Vollzuge derselben beauftragt werden.

Der Vollzug wird aber durch Appellation gehindert, wenn auf zeitweilige Entfernung vom Amte und zugleich auch auf Einstellung des Gehaltes, wenn ferner auf Versetzung an einen andern Amtsort oder auf gänzliche Absetzung erkannt worden ist. Im ersten Falle ist zur Vollziehung die Bestätigung des Urtheils durch das Superintendentialconsistorium, im zweiten Falle durch den Oberkirchenrath, welcher jedoch früher das Superintendentialconsistorium einzuvernehmen hat, erforderlich.

In das Protokoll müssen alle Verfügungen und Entscheidungen wörtlich aufgenommen werden; Separatvoten sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Bezirksversammlung oder der Senioraleonvent besteht aus dem Senior, aus allen Pfarrern des Seniorates, aus eben so viel weltlichen, von den Presbyterien immer nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung gewählten, Abgeordneten und endlich aus den Mitgliedern des Bezirksconsistoriums.

Zum Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört: Wahrnehmung der Ordnung und Kirchlichkeit im Bereiche des Seniorates; Berathschlagung über die Hinwegräumung der Schwierigkeiten, welche der Ausführung höherer kirchlicher Verordnungen etwa im Wege stehen; Förderung des Schulwesens, der Armenpflege und Rettung sittlich und religiös Vernachläßigter; Unterstützung armer Pfarrgemeinden, dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer, ihrer Witwen und Waisen, wie auch armer Präparandisten für den Dienst in den Volksschulen, daher auch Gründung und Verwaltung von Unterstützungsfonden zu solchen Zwecken, woferne nicht eine, die ganze Superintendenz umfassende, Pensions- und Versorgungsanstalt besteht; Verhandlungen wegen Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarrgemeinden, welche letztere von der Genehmigung des Oberkirchenrathes abhängig ist; Gutachten über solche von den Presbyterien angeregte Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, dann über Anträge auf Einführung neuer Vorschriften, welche immer mit einem begründeten Vorschlage zu ihrer Durchführung unterstützt werden müssen; eben so sollen auch alle Beschwerden, die von der Bezirksversammlung an das Superintendential-Consistorium zur weiteren Vertretung geleitet werden, sowohl in Hinsicht auf die Thatsachen, welche der Beschwerde zum Grunde liegen, als auch in Bezug auf die rechtliche Ausführung, gehörig begründet sein.

Die Bezirksversammlung hat das Recht, den weltlichen Vicepräsidenten oder Senioralcurator, dann den Consenior, wie auch die Mitglieder des Senioralconsistoriums, dann einen, nach Bedürfniß auch mehrere Bezirkskirchenmeister (Perceptoren) und endlich den weltlichen Abgeordneten zur Superintendentialgemeinde zu wählen. Der Vicepräsident wird aus der Reihe jener weltlichen Abgeordneten der Bezirksversammlung gewählt, welche kein Staatsamt bekleiden und ist vor seiner Einführung in das Amt dem Oberkirchenrath im Wege des Superintendenten zur Bestätigung anzuzei-

gen. Nur aus politischen Bedenken kann die Bestätigung verweigert werden. Der Consenior hat im Falle der Verhinderung oder wenn die Stelle erledigt ist, den Senior in allen seinen Amtsobliegenheiten, jedoch mit Ausnahme des Vorsitzes, zu vertreten, welcher dem Vicepräsidenten oder Senioralcurator gebührt. Alle diese Wahlen geschehen geheim, in freier Abstimmung, mit absoluter Stimmenmehrheit und es findet für jedes Amt eine besondere Abstimmung statt.

Gegen das Veto des Vorsitzers kann die Bezirksversammlung bei dem Superintendential-Consistorium und gegen dessen Entscheidung bei dem Oberkirchenrath Beschwerde führen.

Das Protokoll der Versammlung wird dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt und muß, nachdem diese erfolgt ist, durch den Senior allen Pfarrgemeinden seines Sprengels mitgetheilt und durch die Pfarrer den Presbyterien zur Einsicht und Kenntniß vorgelegt werden. Die Bestätigung hat der Superintendent, unter entsprechender Entwickelung der Gründe, bloß in jenem Falle zu verweigern, wenn der Senioralconvent seinen Wirkungskreis überschritten oder Verletzungen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze sich hat zu Schulden kommen lassen.

Die Sitzungen eröffnet und schließt der Senior, und in dessen Verhinderung der Consenior, immer mit einem Gebete.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten aus der Bezirkscassa eine angemessene Vergütung ihrer Reisekosten, deren Ziffer über Einschreiten des Seniors und nach Anhörung des Superintendenten, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ortsverhältnisse, von dem Oberkirchenrath bestimmt wird.

Das Superintendentialconsistorium besteht aus dem Superintendenten, als ordentlichem Vorsitzer, welcher im Verhinderungsfalle durch den Curator der Superintendenz vertreten wird; aus dem Superintendential-Vicar, auf welchen für den Fall, daß sowohl der ordentliche Vorsitzer, als auch der Vicepräsident verhindert ist, der Vorsitz über zu gehen hat; dann aus zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, als ordentlichen Beisitzern, mit eben so vielen Ersatzmännern und endlich aus einem geistlichen und weltlichen Notär, welche ohne Stimmrecht die Protokolle führen und von denen immer einer die Ausfertigungen mit dem Vorsitzer gleichfalls zu unterzeichnen hat.

Das Consistorium verhandelt und entscheidet in erster Instanz: über Klagen der Bezirksgemeinde gegen den Senior, gegen das

Senioralconsistorium und dessen Notäre; über Klagen der Bezirksgemeinde gegen den Senioralperceptor und andere Beamte wegen vorschriftswidriger Verwaltung der ihnen anvertrauten Fonde und Aemter, dann über Klagen der Bezirksversammlung gegen die Anwendung des Veto durch den jeweiligen Vorsitzer des Senioralconventes; außerdem hat das Consistorium die Erwählung der Volksschullehrer zu prüfen und zu bestätigen; die Cássa des Senioralperceptors zu visitiren und dessen Rechnungen zu prüfen; die Anstellung von Religionslehrern zu überwachen, welche sich über die Beendigung der durch ein, von der Synode beantragtes, Gesetz vorgeschriebenen Studien ausweisen müssen; und endlich die Vorlagen an die Superintendentialversammlung vorzubereiten, wozu erforderlichen Falles die Gutachten von Specialcommissionen oder einzelnen Mitgliedern der Kirche eingeholt werden können.

In zweiter Instanz entscheidet das Superintendentialconsistorium über Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer, Schullehrer, Presbyterium, der größern Gemeindevertretung oder einzelnen Pfarrkindern; über Disciplinarangelegenheiten und über die Suspensions- Versetzungs- und Absetzungsprocesse gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer. Ist es nöthig, um alle Thatfragen gründlich zu erörtern, eine Untersuchung anzuordnen, so ernennt das Consistorium eine Commission, welche binnen eines bestimmten Termines die Untersuchung zu beendigen, ein genaues Protokoll darüber dem Consistorium zu unterlegen und in einem Berichte ihr gehörig begründetes Gutachten auszusprechen hat; zum Untersuchungscommissär kann jedoch Niemand ernannt werden, welcher bereits in derselben Angelegenheit richterliche Functionen ausgeübt hat.

Für den Vollzug der Urtheile sorgt das Präsidium; die Urtheile müssen aber, bei sonstiger Ungiltigkeit, die Entscheidungsgründe in angemessener Ausführlichkeit enthalten. Die Appellation geht an den Oberkirchenrath und hindert den Vollzug, wenn das Urtheil auf Beseitigung durch Versetzung in einen andern Amtsort, oder auf gänzlichen Amtsverlust lautet und wenn die Conviction gegen den Perceptor der Superintendenz gerichtet ist.

Ueber die gerichtlichen Verhandlungen wird ein abgesondertes Protokoll geführt, welches geheim zu halten und lediglich im Superintendentialarchive aufzubewahren ist. Separatvoten sind von der Aufnahme ausgeschlossen; dagegen müssen die Verfügungen und Entscheidungen nebst ihrer Begründung wörtlich in dem Protokolle enthalten sein. Das Protokoll über die nicht gerichtlichen Ver-

handlungen soll jedesmal binnen zehn Tagen nach dem beendigten Zusammentritte des Consistoriums dem Oberkirchenrath unterlegt werden.

Die Versammlung der Superintendentialgemeinde oder der Superintendential-Convent besteht aus dem Superintendenten, als ordentlichem Vorsitzer, aus dem weltlichen Vicepräsidenten, aus allen Mitgliedern des Superintendentialconsistoriums, aus allen Senioren der Superintendenz, aus den weltlichen Abgeordneten der Bezirksgemeinden, welche aber an keine Instruction gebunden werden dürfen, dann aus den Directoren der Gymnasien und aus jenen Professoren, welche an der in der Superintendenz etwa bestehenden theologischen Lehranstalt die rein theologischen Fachwissenschaften vortragen.

Der weltliche Vicepräsident, welcher den Superintendenten in der Führung des Vorsitzes dieser Versammlung zu vertreten und ihm überhaupt in der Leitung der Geschäfte derselben beizustehen hat, führt den Titel: Curator der Superintendenz. Er wird von der Versammlung aus der Reihe ihrer weltlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und ist vor der Einführung in sein Amt dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung anzuzeigen; doch kann hiezu Niemand erwählt werden, welcher ein Staatsamt bekleidet und es darf der Oberkirchenrath nur aus politischen Bedenken die Bestätigung verweigern.

Zum Wirkungskreise der Superintendentialversammlung gehört: die Berathung über die Schul- und Kirchenangelegenheiten der Superintendenz; die Sorge für Wahrung der Religiosität und Sittlichkeit, für Abstellung von Mißbräuchen, für Unterstützung armer Gemeinden und Volksschulen, dann für Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten obliegen; ferner die Sorge für Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse der Superintendenz durch freiwillige Sammlungen in den Kirchen ihres Sprengels, durch milde Gaben und durch Umlagen; die Sorge für die Verwaltung der Fonde und Stiftungen und Bestellung eines oder nach Bedürfniß auch mehrerer Kirchenmeister (Superintendentialperceptoren); Berathung über die Schwierigkeiten, welche dem genauen Vollzuge höherer kirchlicher Verordnungen entgegen stehen; Wahrung der Rechte der Kirche, wie nicht minder der Eintracht und des Friedens mit Andersgläubi-

gen; Berathungen über die Vorstellungen und Anträge an den Oberkrchenrath und über die Vorlagen für die Synode; Erwählung des Superintendentialconsistoriums, eines geistlichen und eines weltlichen Superintendentialnotars und eines Archivars; Einsetzung und Erwählung von Commissionen zur kirchlichen Prüfung der Candidaten des Pfarramtes und der von den Hochschulen heimkehrenden Studirenden nach den Bestimmungen des hierüber zu erlassenden Gesetzes; Anträge an den Oberkirchenrath auf Umgestaltung der bestehenden oder Bildung neuer Bezirksgemeinden (Seniorate); dann Erwählung der, der Wahl unterliegenden, geistlichen und weltlichen Abgeordneten für die Synode und endlich Erwählung eines weltlichen Abgeordneten aus der Zahl ihrer weltlichen Mitglieder zu der Generalconferenz sämmtlicher Superintendenzen auf die Dauer der bevorstehenden einmaligen Zusammentretung derselben.

Zum Zwecke der Unterstützung für die Studirenden an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten soll ein eigener Unterstützungsfond gegründet werden, in welchen alle milden Gaben einfließen, die in den Kirchen des Sprengels an jenem Tage von den Gläubigen dargebracht werden, an welchem alljährlich das Reformationsfest gefeiert wird.

Für die Erwählung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synode haben folgende Regeln zu gelten: die geistlichen Abgeordneten müssen anwesende Mitglieder der wählenden Superintendentialversammlung sein, die weltlichen Abgeordneten können auch aus dem Sprengel einer andern Superintendenz genommen werden und für jede Abgeordnetenstelle findet eine besondere, geheime, Abstimmung statt, wobei absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Zu den Sitzungen der Superintendentialversammlung haben die Mitglieder der Senioralconsistorien, die Pfarrer, die Pfarrgehilfen, die Lehrer an den Gymnasien und höheren Schulen als stumme Zuhörer freien Zutritt. Eine geheime Berathung eines Gegenstandes ist nur dann zuläßig, wenn ein Antrag von mindestens einem Viertheile der stimmberechtigten Mitglieder bei dem Präsidium schriftlich eingebracht und von der absoluten Mehrheit genehmigt wird. Die Zuhörer nehmen ihre Plätze in einem von den stimmberechtigten Mitgliedern abgesonderten Raume des Sitzungssaales ein und haben sich jeder Aeußerung des Beifalles oder des Mißfallens zu enthalten. Im entgegengesetzten Falle gehört

es zur ausschließlichen Competenz, zugleich aber auch unerläßlichen Verpflichtung des Vorsitzers, die Zuhörerschaft aus dieser Sitzung entfernen zu lassen.

Das Protokoll ist binnen zehn Tagen dem Oberkirchenrath zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen. Vor erfolgter Bestätigung, welche binnen vier Wochen zu geschehen hat, kann kein Beschluß als vollzugsfähig angesehen und bekannt gemacht werden. Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent das Protokoll auch der politischen Landesbehörde in einem vollständigen Exemplare zuzustellen und es kann dasselbe zugleich allen evangelischen Superintendenzen im Umfange des Reiches, ohne Unterschied der Confession, durch den Superintendenten mitgetheilt werden.

Die Sitzungen eröffnet und schließt der Superintendent und in dessen Verhinderung der Superintendentialvicar, immer mit einem Gebete.

Im Uebrigen werden in dem Entwurfe so ziemlich dieselben Bestimmungen vorgeschlagen, welche in der Vorschrift für Siebenbürgen für die Landeskirchenversammlung gelten. —

Bis hieher gehen „Entwurf“ und „Vorschrift“, mit wenigen Aenderungen und Zusätzen, gleichen Schritt; während nun aber die Vorschrift für die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen mit der Landeskirchenversammlung und mit dem Superintendentialconsistorium schließt, enthält der Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten in Ungarn u. s. w. noch weitere sieben Abschnitte, welche von den Generalconferenzen sämmtlicher Superintendenzen, den beiden Synoden, dem k. k. Oberkirchenrathe, der Wahl des Pfarrers, seinen Rechten und Pflichten, der Erwählung des Seniors, der Erwählung des Superintendenten und endlich von der jährlichen Unterstützung handeln, welche die Seniorate und Superintendenzen aus dem Staatsschatze erhalten sollen.

Wir wollen den Inhalt dieser Abschnitte den Grundzügen nach mittheilen und nur jene Punkte übergehen, welche an sich oder auch im Vergleiche zu den Verhältnissen unserer evangelischen Kirche in Siebenbürgen von minder wesentlichem Belange erscheinen.

Generalconferenz der Superintendenzen.

Die Superintendenzen der einen und der andern Kirche werden in ihrer Gesammtheit durch die Generalconferenz ver

treten, welche abgesondert für jede der beiden Kirchen besteht und auch abgesondert ihre Sitzungen hält, zu welchen jede derselben jährlich einmal am ersten Sonntage nach Trinitatis in Pesth sich versammelt. Zur Generalconferenz gehören: die Superintendenten und deren Vicare, die Curatoren der Superintendenzen und aus jeder derselben noch ein weltlicher Abgeordneter, welcher von der Superintendentialversammlung gewählt wird. Ist die Stelle eines Superintendenten erledigt, so hat der geistliche Notar der betreffenden Superintendenz der Conferenz gleichfalls beizuwohnen.

Den Vorsitz führt der dienstälteste Superintendent; die Schriftführer, einer geistlichen, der andere weltlichen Standes, werden von der Conferenz aus den anwesenden Mitgliedern durch geheime Abstimmung gewählt.

Im Allgemeinen darf die Generalconferenz in keiner Weise in die Befugnisse der Synode, in die Autonomie der Superintendenzen oder in den Wirkungskreis des Oberkirchenrathes irgendwie eingreifen; im Besondern kommt ihr zu: das Recht, in Angelegenheiten der Kirche und Schule, welche die Gesammtheit der Superintendenzen berühren, Bitten und Vorstellungen zu machen; die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen unter Oberaufsicht des Oberkirchenrathes; die kirchliche Ueberwachung der in den einzelnen Superintendenzen im Gebrauche befindlichen Religionsbücher; die Berathung über die zweckmäßigsten Mittel zur Herstellung und Verbreitung guter Volksbücher, welche jedoch vor ihrer Benützung der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ohne Ausnahme unterliegen; die Begutachtung und Vorbereitung von Vorlagen für die Synode über jedesmaligen Antrag der Superintendenzen, und endlich das Recht, über Antrag mindestens zweier Superintendenzen bei dem Oberkirchenrath um die Bewilligung zur Abhaltung einer außerordentlichen Synode einzuschreiten.

Als Gerichtsbehörde entscheidet die Generalconferenz über die gegen einen Senior geführten Klagen, wie auch über Beschwerden, welche gegen den Superintendenten oder Superintendentialvicar erhoben werden. In diesen Fällen ist zur Verhandlung ein Ausschuß von sieben Personen, mit Einschluß des Vorsitzers, im Wege geheimer Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit zu bilden, doch können in den Ausschuß nicht aufgenommen werden jene Mitglieder der Conferenz, welche derselben Superintendenz angehören, aus deren Gebiete der zu entscheidende Rechtsstreit herrührt, dann

die von einer oder der andern Partei recusirten Mitglieder der Conferenz. Ueber diese gerichtlichen Verhandlungen wird ein abgesondertes Protokoll geführt, welches unbedingt geheim zu bleiben hat und lediglich zur Kenntnißnahme dem Oberkirchenrath unterlegt wird.

Andere Gegenstände werden von der Conferenz stets in vollzähliger Versammlung und in geheimen Sitzungen verhandelt. Das Protokoll nebst Beilagenheft wird binnen zehn Tagen dem Oberkirchenrath zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt, welcher seine Entscheidung innerhalb vier Wochen zu erlassen hat und lediglich aus dem Grunde eines stattgefundenen Competenzübergriffes die Genehmigung verweigern kann. Im Falle ein Anstand obwaltet, soll der Oberkirchenrath die nächste Generalconferenz darüber vernehmen; dagegen hat derselbe, wenn dies nicht der Fall ist, das Protokoll sämmtlichen Superintendenzen der betreffenden Confession zuzustellen. Eine ämtliche Mittheilung der Verhandlungen der Conferenz an die Superintendenzen in anderer Weise und in einem anderen Wege ist unzuläßig; ausgenommen hievon sind blos die auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Stiftungen und Fonde bezüglichen Verfügungen.

Jene Mitglieder der Conferenz, welche nicht am Orte ihrer Abhaltung seßhaft sind, haben für ihre Reise- und Aufenthaltskosten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus den Mitteln der betreffenden Superintendenzen.

Die Synode.

Jede der beiden Kirchen kann, hauptsächlich zur Ausübung der, der Kirche zustehenden, Gesetzgebung, abgesondert alle sechs Jahre eine Generalsynode halten, zu deren Abhaltung, auf Grund des Gesetzes 26: 1791, die allerhöchste Genehmigung des Kaisers, welche der Oberkirchenrath einholt, erforderlich ist. Der Oberkirchenrath hat auch die Einberufungsschreiben an die Superintendenzen zu erlassen. —

Die Generalsynode besteht: aus sämmtlichen Superintendenten und deren Vicaren; aus zwei geistlichen Abgeordneten jeder Superintendenz, welche von der Superintendentialversammlung gewählt werden; aus den Curatoren oder weltlichen Vicepräsidenten sämmtlicher Superintendentialconvente und endlich aus weltlichen Abgeordneten, deren jede Superintendentialversammlung drei abzusenden und nach der Vorschrift zu wählen hat. —

Alle Mitglieder der Synode haben sich bei dem anwesenden dienstältesten Superintendenten persönlich zu melden, worauf letzterer dann auf Grundlage der vorgewiesenen Beglaubigungsurkunden das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder verfassen und der Synode in der ersten Sitzung vorlegen wird. Die Verhandlungen der Synode beginnen jedesmal mit der Vorlesung und Bestätigung des Verzeichnisses der Mitglieder. Unmittelbar hierauf werden in eben so vielen besonderen Abstimmungen ein ordentlicher Präsident aus der Reihe der anwesenden Superintendenten, ein weltlicher Vicepräsident aus der Reihe der anwesenden weltlichen Mitglieder und vier Notare, zwei geistlichen, zwei weltlichen Standes, mit absoluter Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit durch das Loos gewählt. —

Zum ausschließlichen Wirkungskreise der Generalsynode gehören: 1. die kirchliche Gesetzgebung; 2. die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage; 3. alle Angelegenheiten, welche die öffentliche Stellung der Evangelischen im Staate berühren und 4. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes. —

Mit Rücksicht auf diese vier Richtungen, in denen die Thätigkeit der Synode sich äußert, werden, gleich nach Constituirung derselben, vier begutachtende Ausschüsse, jeder aus sieben Mitgliedern ohne Unterschied des Standes bestehend, mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. —

Außer jenen Vorlagen der Superintendenzen, welche die Generalconferenz mit ihrem Gutachten an die Synode einbegleitet, ist nur ein solcher Antrag zur Berichterstattung und Verhandlung geeignet, der von mindestens sechs Mitgliedern der Synode unterfertigt eingebracht wird. Jeder Antrag aber, welcher sechs solche Unterschriften zählt, ist dem Präsidenten, nebst der dazu gehörigen erschöpfenden Begründung, schriftlich zu überreichen und muß von diesem an den betreffenden Ausschuß zur Beleuchtung, Begutachtung und Berichterstattung ohne den mindesten Verzug gewiesen werden.

Zu jeder Generalsynode kann der Oberkirchenrath zwei seiner Mitglieder absenden, welche allen Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen, dagegen ist die Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs nicht mehr erforderlich. —

Für die Verhandlung und Abstimmung gelten folgende Regeln: zu jeder rechtsgiltigen Verhandlung, Abstimmung und Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen aller Sy-

nodalmitglieder wesentlich nothwendig; mit der Vorlesung des Antrages oder der schriftlichen Vorlage wird der Anfang gemacht; unmittelbar darauf folgt die Vorlesung des Ausschußberichtes, worau der Präsident die Berathung beginnen läßt. Jedes Mitglied kann nur einmal über denselben Gegenstand sprechen und bloß der Antragsteller darf zweimal das Wort nehmen, worauf dann dem Berichterstatter des betreffenden Ausschusses das Schlußwort gebühr Sodann reassumirt der Präses die ganze Verhandlung in gedrängtem Vortrage und stellt die Fragen, deren Abstimmung den Gegenstand entscheidet, in solcher Formulirung auf, daß mit Ja ode Nein geantwortet werden kann. Zur Abstimmung, von welcher kei Anwesender sich enthalten darf, werden die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Abstimmung, ist öffentlich. Ein Ausnahme wird aber gemacht und geheime Abstimmung als un erläßlich zur Giltigkeit des Beschlusses vorgeschrieben in zwei Fällen, wenn nämlich über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, de Liturgie und über die Bestimmung der Festtage entschieden ode wenn über die Frage: ob gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes Beschwerde zu führen sei? abgestimmt wird. Das Ergebni der Abstimmung verkündet der Präsident als Beschluß der Synode Sondermeinungen der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Verlangen ganz einfach dem Protokolle einverleibt, haben jedoch we ter keine rechtlichen Folgen. Alle Sitzungen, sowohl der Ausschüsse als der Synode, sind ohne Ausnahme geheim. —

Je nach den vier Hauptrichtungen der Synode werden au vier abgesonderte Protokolle über die Verhandlungen derselben geführt. —

Alle Gesetzesvorschläge werden dem Oberkirchenrath zur Erwirkung der kaiserlichen Bestätigung unterlegt und sind dieselben jedesmal in einer abgesonderten Beilage mit einer den Gegenstan erschöpfenden Begründung zu unterstützen. Alle Vorstellungen un Eingaben, welche die öffentliche Stellung der Evangelischen in Staate oder Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes betreffen, sind unmittelbar an das k. k. Ministerium fü Cultus und Unterricht zur Erledigung oder zur Erwirkung der allerhöchsten Entscheidung zu leiten. Das Ministerium wird jedo in jedem derartigen Falle den Oberkirchenrath früher einvernehme und die Entscheidung im Wege des Oberkirchenrathes sämmtliche Superintendenzen zustellen lassen. —

Die Protokolle über jene Verhandlungen, welche sich auf d

Kirchenlehre, den Ritus, die Liturgie und die Bestimmung der kirchlichen Festtage beziehen, werden dem Oberkirchenrath zur Einsicht und Genehmigung unterlegt und nur nach erfolgter Genehmigung können die Beschlüsse der Synode in Wirksamkeit treten. Diesen Beschlüssen kann aber der Oberkirchenrath nur in dem Falle seine Genehmigung versagen, wenn dieselben mit den Glaubensgrundsätzen des betreffenden Bekenntnisses im Widerspruche stehen. Im Falle der Nichtgenehmigung hat der Oberkirchenrath seine Gründe in einläßlicher Erörterung sämmtlichen Superintendenzen mitzutheilen, welche sich jeder Vollziehung des nicht genehmigten Synodalbeschlusses zu enthalten haben, denselben jedoch zum Gegenstande einer Vorlage für die nächste Synode machen können. —

Ueber die anderen Verhandlungen sind die Protokolle gleichfalls dem Oberkirchenrath, aber blos zur Einsicht zu unterbreiten. Findet der Oberkirchenrath, daß die Generalsynode ihren Wirkungskreis nicht überschritten hat, so wird derselbe die Synodalverhandlungen in der Form vollständiger Protokolle zur Kenntniß sämmtlicher Superintendenzen des betreffenden Bekenntnisses bringen. —

Auch die Mitglieder der Synode erhalten aus den Mitteln jener Superintendenz, welche durch dieselbe vertreten wird, eine angemessene Entschädigung für ihre Reise und Aufenthaltskosten. —

Der Oberkirchenrath.

Für jede der beiden Kirchen, Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses, wird ein eigener k. k. evangelischer Oberkirchenrath bestellt, welcher eingesetzt ist, um als oberste k. k. Kirchenbehörde innerhalb der Schranken seines Wirkungskreises die Staats-Oberaufsicht zu führen und zugleich im Namen des Kaisers als höchste Instanz die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieser Oberkirchenrath besteht aus fünf Räthen, unter welchen ein Präsident und sein Stellvertreter mit dem Titel eines Vicepräsidenten sich befinden. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenrathes müssen ohne Ausnahme dem betreffenden Glaubensbekenntnisse angehören; sie werden von dem Kaiser für ihre Lebensdauer ernannt, vom Staate besoldet und genießen alle Rechte der Staatsdiener. Das nöthige Concepts- und Kanzlei-Personale, welches ohne Ausnahme der evangelischen Kirche angehören muß, wird bei der ersten Besetzung vom Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt; für die Zu-

kunft wird die erledigten Stellen jedesmal der Präsident, nach Einvernehmung des Oberkirchenrathes, besetzen. —

Zu den Pflichten und Rechten des Oberkirchenrathes gehört, außer den in diesem Gesetzentwurfe demselben zugewiesenen Obliegenheiten, noch insbesondere: über Gottesfurcht, Zucht und Ordnung in Schule und Kirche zu wachen; die Kirchengesetze aufrecht zu halten und deren Vollziehung zu überwachen; die Rechte der evangelischen Kirche des betreffenden Bekentnisses zu wahren und zu vertreten; dem Kaiser die Treue zu wahren, jeder weltlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam, gemäß den bestehenden Gesetzen, zu leisten, zur Befestigung des Friedens und der Eintracht nicht nur unter den Evangelischen selbst, sondern auch in ihrer Berührung mit Andersgläubigen fördernd beizutragen und durch Wort und That dahin zu wirken, daß die evangelischen Glaubensgenossen diesen Pflichten willig nachkommen; die Diener und Beamten der Kirche zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und darin zu unterstützen; die Pflichtvergessenen im gesetzlichen Instanzenzuge der Consistorien zur Verantwortung zu ziehen, Unwürdige im ordnungsmäßigen Wege, nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör derselben, zu entsetzen; die nöthigen Instructionen für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Fonde und des Schul- und Kirchenvermögens zu erlassen; die Prüfung und Genehmigung der Protokolle der Superintendentialversammlung und der Generalconferenz der Superintendenzen; Schutz der Professoren, Lehrer, Kirchen- und Schulbeamten gegen versuchte Verminderung ihrer rechtmäßigen Bezüge; die kirchliche Gerichtsbarkeit, unter Beobachtung der im Synodalwege gegebenen kirchlichen Gesetze, in oberster Instanz auszuüben; Ueberwachung der theologischen Lehranstalten, nach Maßgabe des von der Synode zu entwerfenden Gesetzes über die Einrichtung des theologischen Studienwesens; Bestätigung der zum Lehramte an theologische Lehranstalten berufenen Individuen, wobei der Oberkirchenrath lediglich darauf zu sehen hat, daß dieselben die, vom Gesetze über die Einrichtung des theologischen Studienwesens geforderte, sittliche Unbescholtenheit haben und über die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte sich gehörig ausweisen, dann daß dieselben in politischer Beziehung keinen Bedenken unterliegen; Bewilligung und Einleitung milder Sammlungen zu Schul- und Kirchenzwecken nach Anhörung der Consistorien; Vermittelung der Unterstützungsbeiträge und milden Gaben aus den

deutschen Bundesstaaten und dem Auslande für die Evangelischen beider Bekenntnisse und endlich unweigerliche Erstattung von Gutachten über Aufforderung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in allen die Evangelischen des betreffenden Bekenntnisses berührenden Angelegenheiten.

Die Wahl eines zum erstenmale zu einem Pfarrer gewählten Candidaten kann der Oberkirchenrath nur in dem Falle bestätigen, wenn derselbe aus den beigebrachten Belegen die Ueberzeugung geschöpft hat, daß der Candidat sich über den Besitz der vom Gesetze geforderten, religiös-sittlichen und wissenschaftlichen Befähigung vollkommen genügend ausgewiesen habe und wenn der Oberkirchenrath vorher die Anzeige an die politische Landesbehörde erstattet und von dieser die Erklärung erhalten hat, daß die Bestätigung des Gewählten in politischer Beziehung keinem Bedenken unterliege. Hat einmal ein Pfarrer die Bestätigung erhalten, so bedarf derselbe bei einer Berufung auf eine andere Pfarre keiner neuen Bestätigung.

Wenn es sich um die Bestätigung eines Superintendenten handelt, hat der Oberkirchenrath das Wahlprotokoll nebst Beifügung seines Gutachtens dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu unterlegen und dieses wird die Bestätigung bei dem Kaiser einholen, und wenn dieselbe erfolgt ist, sie im Wege des Oberkirchenrathes sowohl zur Kenntniß der betreffenden Superintendenzen bringen, als auch dem Superintendenten eine eigene Bestätigungsurkunde zustellen lassen.

Der Generalsynode hat der Oberkirchenrath jedesmal einen ausführlichen Bericht über die kirchlichen Zustände und die wichtigsten kirchlichen Ereignisse des verflossenen Zeitraumes vorzulegen.

Der Oberkirchenrath verwaltet collegialisch und beschließt durch Stimmenmehrheit. Die Ausfertigungen ergehen unter der Firma: der k. k. Oberkirchenrath für die Evangelischen der Augsburger oder Helvetischen Confession und werden blos von dem Vorsitzer unterfertigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen ist geheim zu halten und im Archive aufzubewahren. Dasselbe muß die Verhandlungsgegenstände in gedrängtem Auszuge, den Beschluß der Mehrheit in aller Vollständigkeit und auch die Sondermeinungen jener Mitglieder enthalten, welche ihre abweichende Ansicht im Protokolle niederlegen wollen.

Mindestens mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres hat

hat der Oberkirchenrath jene Verfügungen, welche an sämmtliche Superintendenzen erlassen werden oder sonst ein allgemeines Interesse haben, im Drucke herauszugeben.

Wahl des Pfarrers, dessen Rechte und Pflichten.

Der Pfarrer wird von der Gemeinde gewählt. In Pfarrgemeinden, deren Bevölkerung nicht über 2500 Seelen steigt, nehmen alle selbstständigen und sonst auch stimmberechtigten Gemeindeglieder Antheil an der Wahl, während in allen übrigen Gemeinden das Wahlrecht in der Regel blos von der grösseren Gemeindevertretung ausgeübt wird. —

Die Pfarrstelle wird erledigt durch Berufung auf eine andere Pfarre, durch freiwillige Niederlegung des Amtes, durch Versetzung, durch Entsetzung oder endlich durch den Tod des Pfarrers. —

Der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen, steht dem Pfarrer frei. Wenn er jedoch vor Verlauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritte eine solche Berufung annimmt, ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, verbunden, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung jener Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten. Diese Kosten dürfen aber niemals höher, als bis auf einhundert Gulden berechnet werden. —

Legt ein Pfarrer seine Stelle freiwillig nieder, so muß das Presbyterium hierüber sogleich an den Senior berichten und der Pfarrer setzt seine Amtsführung bis zur Einsetzung seines Nachfolgers fort, mit welcher seine Functionen und der Bezug seiner pfarrämtlichen Einkünfte aufhören. Der abziehende Pfarrer übergibt sodann alle bei ihm aufbewahrten Kirchenacten und Kirchenbücher in Gegenwart des Presbyteriums seinem Nachfolger mittelst eines in zwei Exemplaren auszufertigenden Verzeichnisses, welches von beiden zu unterschreiben ist, und von denen eines bei dem Presbyterium verbleibt, das andere aber dem Senior eingesendet wird. Hiernach erhält der seine Stelle freiwillig niederlegende Pfarrer über seine Amtsführung von dem Senior ein Zeugniß, welches der Bestätigung des Superintendenten unterliegt. —

Bei Erledigung einer Pfarrstelle durch Absterben, Versetzung oder gänzliche Amtsentsetzung übernimmt das Presbyterium die Kirchensachen und Schriften, welche der verstorbene, versetzte oder abgesetzte Pfarrer in Händen hatte, in Gegenwart des zu diesem Zwecke von dem Presbyterium eingeladenen Seniors, in Empfang.

Wenn noch ein zweiter Pfarrer bei der Gemeinde ist, übernimmt dieser alle während der Erledigung vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, den Vorsitz im Presbyterium und die ganze Seelsorge. Hat aber die Gemeinde keinen zweiten Pfarrer, so ist es Pflicht des Seniors für den Gottesdienst und die übrigen Amtshandlungen Sorge zu tragen. —

Ist eine Wittwe oder sind Waisen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, zurückgeblieben, so sind alle Einkünfte, mit Einschluß des Gehaltes, während der Erledigung der Stelle an sie ohne allen Abzug abzugeben und diejenigen, welche inzwischen die Amtsverrichtungen besorgen, blos mit Kost und Wohnung von ihnen zu versehen; wogegen wenn keine Waisen und keine Wittwe hinterblieben sind, alle Einkünfte mit Einschluß des Gehaltes, in die Wittwen- und Waisencassa des Seniorates oder der Superintendenz zu fließen haben. —

Die vorfallenden Taufen und Trauungen werden wo nur möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Pfarrern, welche abwechselnd den Gottesdienst halten, verrichtet werden. Solche Amtshandlungen aber, die sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Pfarrern verrichtet. Diese wechseln wöchentlich ab, doch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem, wenn die Gemeinde Filialen hat, jedem der ihm zunächst liegende Theil angewiesen wird. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Vormerkungen dem neu erwählten Pfarrer mit aller Genauigkeit schriftlich mitzutheilen.

Um die Besetzung des erledigten Pfarramtes vorzubereiten und einzuleiten, läßt der Senior in Gemeinden, welche nicht über 500 Seelen zählen, alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, in zahlreicheren Gemeinden aber die größere Gemeindevertretung unter seinem Vorsitz berufen und legt der Versammlung die Frage vor: ob sie erst nach angehörten P r o b e p r e d i g t e n, oder ohne Probepredigten die Wahl vornehmen wolle?

Will eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder die Pfarrerswahl vornehmen, ohne früher Probepredigten anzuhören, so ist folgender Vorgang zu beobachten: Der Senior kann einen Candidaten vorschlagen, welcher jedenfalls auf die Candidatenliste zu setzen ist, dann schlägt die Gemeinde oder die größere Gemeindevertretung so viele Candidaten vor, als ihr beliebt und es

ist jeder als von der Versammlung vorgeschlagen anzusehen, für welchen sich zwölf Stimmen aussprechen; doch steht dem Senior das Recht zu, aus den in solcher Weise in Vorschlag gebrachten Candidaten, unter Angabe der Gründe, Jeden auszuschließen, welcher die vom Gesetze geforderten Studien nicht vorschriftsmäßig zurückgelegt hat, oder als bereits angestellter Pfarrer in einer Untersuchung sich befindet, welche mit zeitweiliger oder gänzlicher Entfernung vom Amte enden kann, wie auch wenn der Candidat wegen seines moralischen Verhaltens von dem Superintendenten bereits eine Verwarnung in Gegenwart des Superintendentialconsistoriums erhalten hat. —

Verlangt gleichwohl die Mehrheit der gegenwärtigen Vertreter daß der vom Senior Gestrichene auf die Candidatenliste gesetzt werde, so ist alle weitere Verhandlung darüber abzubrechen. Der Senior hat dann binnen acht Tagen den Fall, in einem gehörig begründeten Berichte, dem Superintendentialconsistorium zur Entscheidung vorzulegen, wogegen es aber nicht minder auch dem Presbyterium frei steht, gleichfalls binnen acht Tagen, im Namen der Gemeinde oder der Gemeindevertretung, sich an dieselbe Oberbehörde zu wenden. Ist die Gemeinde mit der Entscheidung des Superintendentialconsistoriums unzufrieden, so kann sie, binnen einer Schlußfrist von fünfzehn Tagen, ihre Beschwerde bei dem Oberkirchenrathe vorbringen, dessen Entscheidung dann, mit Ausschluß jeder weiteren Berufung, maßgebend ist. —

Sind diese Anstände behoben oder haben sich keine ergeben, so werden dann alle auf diese Art vorgeschlagenen Candidaten aufgezeichnet und jedes Mitglied der Versammlung hat der Reihe nach fünf von ihnen als Candidaten zu benennen, worauf, wenn dieses geschehen ist, die Stimmen zu zählen sind und jene fünf, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nebst dem vom Senior Vorgeschlagenem als die sechs Candidaten für das Pfarramt ausgerufen werden. —

Will die Gemeinde mit Zulassung von Probepredigten wählen, so hat sich der Senior mit ihr über die Candidaten zu verständigen. Er hat das Recht höchstens drei, die Gemeinde aber höchstens sechs andere zur Probepredigt zu berufen, wobei er in derselben Weise wie bei der Candidation die Unwürdigen ausschließen kann. Die Probepredigten werden nach einem lediglich von dem Senior zu bestimmenden Turnus abgehalten; bevor der Turnus zu Ende ist, darf die Wahl nicht vorgenommen werden und es sind dann alle

und nur jene, welche die Probepredigt abgehalten haben, als Candidaten für die Pfarre zu betrachten. — Während der Erledigung des Pfarramtes haben die Presbyter auf das Strengste darüber zu wachen, daß keine Bestechungen oder andere ungebührliche Wahlumtriebe vorfallen und sind im Gewissen verpflichtet, wenn sie dergleichen bemerken, sogleich dem Senior die Anzeige davon zu machen. Dauern solche Umtriebe fort oder entstehen aus Anlaß der Wahl Zwistigkeiten, welche binnen acht Wochen nicht beigelegt werden können oder widersetzt sich sogar eine Pfarrgemeinde den Anordnungen des Seniors und ihrer oberen Kirchenbehörden, so verliert die Gemeinde, für diesen einzelnen Fall, die Ausübung ihres Wahlrechtes, wo dann der Senior einen, der Superintendent zwei Candidaten dem Oberkirchenrathe bezeichnet, aus welchen dieser den Pfarrer ernennt.

Sobald die Candidaten, entweder auf die eine oder die andere Art, festgestellt sind, bestimmt der Senior den Wahltag, welcher auf einen der nächsten Sonntage zu fallen hat und ernennt zur Vornahme der Wahl einen geistlichen und einen weltlichen Commissär. Die Wahlhandlung wird nach vorhergegangenem angemessenem Gottesdienste in der Kirche vorgenommen. Zu diesem Zwecke übernehmen die Wahlcommissäre von dem Presbyterium die Wählerliste, auf welcher sowohl die Glieder des Presbyteriums, als auch der größeren Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, sämmtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder verzeichnet sein müssen. Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler wird namentlich aufgerufen und kann seine Stimme entweder durch einen, in Gegenwart der Wahlkommissäre geschriebenen, Stimmzettel oder woferne er sein Stimmrecht nicht schriftlich ausüben will, durch mündliche Erklärung zu Protokoll geben. Bei Stimmengleichheit wird noch einmal abgestimmt; sind die Stimmen abermals gleich, so entscheidet das Loos.

Für den Gewählten fertigt die Wahlversammlung den **Berufungsbrief** aus, welcher durch das Presbyterium in Gegenwart der Wahlcommissäre, als Zeugen, unterzeichnet wird. Dieser Berufungsbrief darf, bei sonstiger Ungiltigkeit, niemals geringere Einkommenzusicherungen, als der nächst vorige, enthalten und muß den festen Gehalt mit Angabe des Betrages in Conventionsmünze, wie auch alle andern Einkünfte so klar und genau aufführen, daß niemals Zweifel über die dem Pfarrer zukommenden Bezüge entstehen können. —

Das Presbyterium setzt den Gewählten binnen drei Tagen von seiner Erwählung in Kenntniß und unterlegt gleichzeitig den Berufungsbrief dem Senior zur Prüfung und Bestätigung. —

Die Wahlcommissäre haben über den ganzen Verlauf der Wahlhandlung ein genaues Protokoll aufzunehmen, welches den sie zum Wahlgeschäfte ermächtigenden Auftrag des Seniors, die Wählerliste, das Verzeichniß der anwesenden, bei der Wahl betheiligten Wähler, die Namen der Pfarrcandidaten, den Verlauf und das Ergebniß der Abstimmung mit genauer Bezeichnung des Gewählten und endlich die Angabe zu enthalten hat, daß der Berufungsbrief in ihrer Gegenwart ausgefertigt und keine geringeren Einnahmezusicherungen, als im nächstvorigen, gemacht worden sind. Das Protokoll ist dem Senior binnen drei Tagen zuzustellen.

Gehört der Gewählte unter jene Bewerber, welche eine Probepredigt gehalten haben, so muß er die Wahl annehmen; im Weigerungsfalle hat derselbe der ihn berufenden Gemeinde die Unkosten zu ersetzen und in den Wittwen- und Waisenfond fünfzig Gulden als Strafe zu erlegen.

Binnen acht Tagen nach Empfang des Wahlprotokolles hat der Senior den betreffenden Comitatsvorstand von dem Austrage der vollzogenen Pfarrerswahl lediglich zu dem Zwecke in die Kenntniß zu setzen, damit dieser über die politische Unbedenklichkeit des Gewählten seiner vorgesetzten Behörde, ohne den mindesten Verzug, Aufschluß geben könne, das Wahlprotokoll selbst aber dem Superintendenten zu unterbreiten, welches derselbe an den Oberkirchenrath zur Bestätigung leitet. Wird die Wahl nicht genehmigt, so findet eine neue statt. Ist sie aber bestätigt worden, so hat der Senior hievon sogleich die Gemeinde zu verständigen, den Berufungsbrief mit seiner Bestätigung zu versehen und ihn dem neuen Pfarrer zuzustellen, zugleich aber ein Duplicat im Senioralarchiv zum künftigen Amtsgebrauch zu hinterlegen, sodann aber den neuen Pfarrer, nach vorausgegangener Ordination durch den Superintendenten oder dessen Vicar, in Gegenwart noch eines Geistlichen, an einem dem Presbyterium früher bekannt gegebenen Tage in seine Gemeinde feierlich einzuführen.

Ueber die **Pflichten** und **Rechte** der Pfarrer haben insbesondere folgende Bestimmungen zu gelten:

Der Pfarrer ist verpflichtet, nach Anleitung der gebräuchlichen Kirchenagende Gottesdienst abzuhalten, die heiligen Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten, den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, besonders

aber den Unterricht der Confirmanden persönlich zu leiten, die ihm überwiesene Aufsicht über die Volksschule mit aller Bereitwilligkeit zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften mit ausdauerndem Pflichteifer zu unterziehen. Er muß mit einem unbescholtenen, musterhaft christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche seiner geistlichen Leitung anvertraut ist, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten. Er hat dem Kaiser die Treue zu wahren, seine Pfarrgehörigen in der Treue zum Kaiser und in dem Gehorsam gegen die Obrigkeit durch Wort und That zu bestärken; die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Pfarrgemeinde betreffen, im Einvernehmen mit dem Presbyterium, gewissenhaft Sorge zu tragen, wobei er für die aus den Kirchenbüchern auszustellenden Zeugnisse der Obrigkeit verantwortlich ist, endlich den Vorsitz im Presbyterium und in der größeren Gemeindevertretung zu führen. Als Vertreter der Gemeinde auf der Bezirksversammlung soll er das Beste der Kirche immer vor Augen haben, ihre Rechte vertreten und auf Festiguug des Friedens und der Eintracht seiner Glaubensgenossen unter einander so wie mit Andersgläubigen hinwirken. Die Zeit der ministeriellen Handlungen des Pfarrers richtet sich nach dem Herkommen oder nach einer billigen Verständigung mit dem Presbyterium. —

Der Pfarrer kann die Grundstücke, deren Benützung zu seinem Einkommen gehört, selbst bewirthschaften und Hindernisse, welche einem rationellen Betriebe der Landwirthschaft im Wege stehen, werden auf sein Ansuchen von der politischen Obrigkeit behoben werden. Seine Einkünfte fließen von dem Tage der feierlichen Einführung in sein Amt. Er kann sich mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Bezahlung, beschäftigen, darf aber kein bürgerliches Gewerbe treiben oder treiben lassen, wie es ihm auch unbedingt verboten ist, Pachtungen entweder unter eigenem Namen zu übernehmen oder als Gesellschafter unter fremdem Namen an solchen sich zu betheiligen. —

Wenn ein Pfarrer ohne ämtlichen Auftrag innerhalb des Kronlandes eine Reise macht, welche aber niemals auf den für die Sitzungen des Presbyteriums bestimmten Tag fallen darf und welche nur vier Werktage währt, so hat er wegen Besorgung des Pfarramtes die nöthige Vorkehrung zu treffen und davon dem Presbyterium die Anzeige zu machen. Zu einer Abwesenheit an Sonn-

tagen oder von mehr als vier bis höchstens zwölf Tagen hat er den Urlaub bei dem Senior, zu einer längern bei dem Superintendenten anzusuchen. Den Urlaub zu einer Reise außerhalb des Kronlandes kann nur der Superintendent, zu einer Reise in das Ausland aber, in welchem Falle immer, nur der Oberkirchenrath ertheilen. Im Falle eines Reiseurlaubes hat der Pfarrer für seine Vertretung in allen Beziehungen des Pfarramtes Sorge zu tragen und darüber sowohl dem Presbyterium, als auch dem Senior die Anzeige zu machen. —

In den Versorgungsfond für die Wittwen und Waisen der Pfarrer und Schullehrer hat jeder Pfarrer seinen Jahresbeitrag, ohne alle Weigerung, abzuführen, ebenso seinen jährlichen Beitrag zur Erhaltung der theologischen Bezirksbibliothek pünktlich zu entrichten; im Uebrigen aber sich genau an die für seine Amtshandlungen bestehenden Kirchengesetze und obrigkeitlichen Verordnungen zu halten.

Der Pfarrer, den eine langwierige Krankheit verhindert, sein Amt selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher für die Zeit seiner Krankheit auf seinen Vorschlag von dem Superintendenten bestellt wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Hindert aber Altersschwäche oder unheilbare Krankheit den Pfarrer in der Führung seines Amtes, so wird derselbe emeritirt und zur Wahl eines Nachfolgers geschritten. Der emeritirte Pfarrer behält die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens, wogegen die Gemeinde dafür zu sorgen hat, daß der Nachfolger bis zum Tode seines emeritirten Vorgängers anständig besoldet werde.

Wahl des Seniors, dessen Rechte und Pflichten.

Das Amt des Seniors wird erledigt: mit Ablauf der vierjährigen Amtsdauer, durch freiwillige Niederlegung, durch zeitweilige oder gänzliche Enthebung, durch Berufung auf eine in dem Sprengel einer anderen Bezirksgemeinde liegende Pfarre oder endlich durch den Tod. —

Die erledigte Stelle des Seniors wird durch freie Wahl besetzt. Zu diesem Zwecke hat der Consenior, so oft es sich um die Besetzung einer solchen in Erledigung gekommenen Stelle handelt, sämmtliche Presbyterien des Bezirkssprengels mittelst eines Um-

lausschreibens zur Vornahme der Wahl binnen einer Schlußfrist aufzufordern. Das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde versammelt sich sodann an einem Sonntage, nach abgehaltenem Gottesdienste und bestimmt durch absolute Stimmenmehrheit, mittelst geheimer Abstimmung, einen, durch seinen unbescholtenen, musterhaft christlichen Lebenswandel und durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten, Pfarrer des Bezirkssprengels zum Candidaten für die Wahl des Seniors. Ueber diesen Wahlact wird ein Protokoll aufgenommen und ein Auszug daraus mit der Unterschrift des Pfarrers, des Gemeindecurators und des Schriftführers und dem pfarrämtlichen Siegel, noch vor Ablauf der Schlußfrist, an den Consenior eingesendet, welcher das Bezirksconsistorium einberuft, wo die eingesendeten Vota der einzelnen Pfarrgemeinden eröffnet und gezählt werden. Ergibt sich jetzt schon aus den eingeschickten Stimmen eine absolute Mehrheit für einen Pfarrer, so ist derselbe als gewählter Senior zu betrachten, als solcher im Wege des Superintendenten dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung anzuzeigen und nach erfolgter Bestätigung die Wahl im Bezirkssprengel bekannt zu geben. —

Wenn sich aber keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, werden jene drei, welche die meisten Stimmen erhielten, als Candidaten zum Amte des Seniors aufgestellt und es hat nun in jeder einzelnen Pfarrgemeinde das Presbyterium aus diesen einen zu wählen. Kommt auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so sind jene zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, dem Superintendentialconsistorium anzuzeigen, welches einen derselben ernennen und dem Oberkirchenrath zur Bestätigung namhaft machen wird. —

Der Oberkirchenrath hat, wenn nicht etwa Beweise vorhanden sind, daß von der gesetzlichen Wahlordnung abgewichen wurde oder über unerlaubte Wahlumtriebe und Unterdrückung der Freiheit der Abstimmung erwiesene Klagen vorliegen, den Wahlact lediglich zur Wissenschaft zu nehmen.

In seiner Eigenschaft als Pfarrer hat der Senior alle jene Rechte und Pflichten, welche den Pfarrern überhaupt zukommen und obliegen. —

In seiner Eigenschaft als Senior hat er den Vollzug der höheren kirchlichen Verordnungen zu bewirken und die Pfarrgemeinden, Pfarrgehilfen und Pfarrer seines Bezirkes nach allen Beziehungen des Kirchendienstes und des Kirchenregiments zu überwachen, daher die Pfarrer jedesmal, so oft es der Senior verlangen

wird, an ihn Bericht zu erstatten haben; er hat ferner im Verlaufe von zwei Jahren alle Pfarrgemeinden und Volksschulen seines Sprengels, in Begleitung des weltlichen Bezirkscurators, zu visitiren, den Befund zu Protokoll zu nehmen und dieses dem Superintendenten zur Vorlage an das Superintendentialconsistorium einzusenden, welches dasselbe unter Angabe seiner Verfügungen und Bemerkungen dem Oberkirchenrathe zur Einsicht unterbreitet; endlich hat der Senior alle jene Obliegenheiten zu erfüllen und alle jene Rechte auszuüben, welche ihm in dem vorliegenden Gesetzentwurf auferlegt und zugeschrieben werden. —

Für die Mühe der Visitation, zu deren Regelung eine eigene Visitationsordnung festgestellt werden soll, erhält der Senior keine Vergütung, sondern bloß die Fuhre, Quartier und Kost; dagegen aber wird demselben auf die Dauer seiner Amtsperiode eine jährliche Functionszulage angewiesen. —

Wahl des Superintendenten und des Superintendential-Vicars, deren Rechte und Pflichten.

Das Amt des Superintendenten kann erledigt werden durch freiwillige Niederlegung, durch Entsetzung, welche jedoch nur mit Genehmigung des Kaisers erfolgen darf, durch Uebersiedelung in einen anderen Sprengel oder endlich durch den Tod. —

So oft die Stelle eines Superintendenten erledigt ist, hat der weltliche Vicepräsident oder der Superintendentialvicar hievon ohne Verzug dem Oberkirchenrath die Mittheilung lediglich zu seiner Wissenschaft zu machen. —

Die erledigte Stelle des Superintendenten kann nur durch freie Wahl sämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendentialsprengels besetzt werden. Zu diesem Ende hat der weltliche Präsident oder in dessen Verhinderung der Superintendentialvicar die Presbyterien aller Pfarrgemeinden des Sprengels von der Erledigung der Superintendentenstelle, durch unmittelbar an dieselben gerichtete Zuschriften in die Kenntniß zu setzen, die Versiegelung des Superintendentialarchiv's und aller zum Amte gehörigen Schriften und Documente in Gegenwart der zunächst wohnenden zwei Pfarrer vorzunehmen und gleichzeitig, unter vollständiger Mittheilung der getroffenen Verfügungen, die Anzeige an den Oberkirchenrath zwar zu erstatten, aber ohne eine Verfügung desselben abzuwarten,

die Presbyterien aufzufordern, binnen einer Schlußfrist von dreißig Tagen die Wahl des Superintendenten vorzunehmen. —

Das Presbyterium einer jeden Pfarrgemeinde versammelt sich an einem Sonntage nach abgehaltenem Gottesdienste und der Pfarrer hält eine, der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, Ansprache, worauf das Presbyterium mittelst geheimer Abstattung zwei, durch ihren unbescholtenen, musterhaft christlichen Lebenswandel, wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete, Männer, ohne Rücksicht auf den Sprengel und das Kronland, welchem diese angehören, zu Candidaten für das Amt des Superintendenten erwählt. —

Ueber den Wahlact wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Schriftführer einen Auszug macht, der von dem Pfarrer, dem Gemeindecurator und dem Schriftführer unterfertigt und mit dem Pfarrsiegel beglaubigt wird. Der Pfarrer hat den Wahlact im Wege seines Seniors an den Vicepräsidenten des Superintendentialconsistoriums, vor dem Ablaufe der Schlußfrist, unter schwerer Verantwortung, einzusenden.' Wenn ein Pfarrer die Einsendung des Wahlvorschlages bis zur bestimmten Frist unterläßt, verfällt derselbe in eine Geldbuße von fünfzig Gulden, welche in den Pensionsfond einfließt; wenn dagegen ein Senior die Einsendung der an ihn gelangten Wahlacte verzögert oder unterläßt, hat er eine Geldbuße von hundert Gulden in denselben Fond zu entrichten und verliert außerdem das Amt eines Seniors für immer.

Ist die Schlußfrist abgelaufen, so werden die eingelieferten versiegelten Vota durch das zu diesem Zwecke zusammen berufene Superintendentialconsistorium eröffnet und gezählt und es wird über den ganzen Verlauf ein genaues Wahlprotokoll, mit namentlicher Aufführung der stimmgebenden Gemeinden verfaßt. Ergibt sich jetzt schon eine absolute Mehrheit, so ist derjenige, auf welchen die Mehrzahl der Stimmen sich vereinigt hat, als gewählt zu betrachten und dem Oberkirchenrathe, unter Vorlage des Wahlprotokolls, anzuzeigen, damit die allerhöchste Bestätigung erwirkt werde. —

Hat sich dagegen keine absolute Mehrheit herausgestellt, so sind die zwei, welche die meisten Stimmen erhielten, als Candidaten für das Amt des Superintendenten einer jeden einzelnen Pfarrgemeinde zu bezeichnen, deren Presbyterien sich sogleich zu versammeln und einen der beiden Candidaten mittelst geheimer Abstimmung zu wählen haben, wobei wieder nach den obigen Andeutungen vorzugehen ist. —

Erhalten beide Candidaten gleich viele Stimmen, so wird das Wahlprotokoll dem Oberkirchenrathe unterlegt, damit dieser sodann einen der beiden Candidaten ernenne und um die kirchliche Bestätigung einschreite.

Nach erfolgter allerhöchster Bestätigung des Kaisers ist der neue Superintendent in allen Kirchen als solcher auszurufen, worauf derselbe in Gegenwart eines oder zweier Superintendenten desselben Glaubens durch den Präses des Oberkirchenrathes auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Superintendentialversammlung beeidigt und feierlich in sein Amt eingeführt wird.

Die Art und Weise dieser feierlichen Einführung soll durch ein im Synodalwege zu verfassendes Gesetz bestimmt werden.

Die Eidesformeln sowohl für die Superintendenten, als auch für die übrigen Diener und Beamten der Kirche sind im Wege der kirchlichen Gesetzgebung durch die Synode festzusetzen.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Superintendenten haben, auch bis zur genauern Abgrenzung seines Wirkungskreises durch ein von der Synode ausgehendes Gesetz, folgende Bestimmungen zu gelten: Der Superintendent hat, als Oberpfarrer der ganzen Superintendenz, in seinem Amtsorte in der Regel nur die Predigt zu halten; die übrigen, dem Pfarrer obliegenden, geistlichen und kirchlichen Handlungeu sind den andern Pfarrern und Pfarrgehilfen zuzuweisen. — In seiner Eigenschaft als Superintendent hat derselbe den Vollzug der höheren Verordnungen, welche an die Superintendenz erlassen werden, zu bewirken und die Pfarrer, Pfarrgehilfen, Pfarr- und Bezirksgemeinden seines Sprengels nach allen Richtungen des Kirchendienstes und Kirchenregiments gehörig zu überwachen, daher die Pfarrer und Senioren jedesmal, so oft es der Superintendent verlangt, an ihn Berichte zu erstatten haben; er hat ferner im Verlaufe von vier Jahren alle Pfarrgemeinden und Volksschulen seines Sprengels, in Begleitung des Superintendenz-Curators, zu visitiren, den Befund nebst seinen etwaigen Bemerkungen und Verfügungen zu Protokoll zu nehmen und dieses im Wege des Consistoriums dem Oberkirchenrathe vorzulegen; dann hat er im Einvernehmen mit dem Consistorium dafür zu sorgen, daß das Superintendentialarchiv, welches am Amtsorte des Superintendenten aufzubewahren ist, gehörig registrirt, immer in guter Ordnung erhalten, von Zeit zu Zeit revidirt und dem jedesmaligen Archivar nur mittelst eines genauen Inventars übergeben werde; wie er dann endlich auch alle jene Obliegenheiten zu

erfüllen und alle jene Rechte auszuüben hat, welche dem Superintendenten im vorliegenden Gesetzentwurf auferlegt und zugeschrieben werden. —

Für die Mühe der Visitation gebührt dem Superintendenten die Fuhr, Quartier und Kost, wogegen derselbe aber eine angemessene jährliche Functionszulage bezieht. —

Zu jeder Superintendenz ist ein Superintendential-Vicar durch die Presbyterien sämmtlicher Pfarrgemeinden der Superintendenz frei zu wählen, welcher den Superintendenten in dem Falle, daß dessen Amt erledigt oder der Superintendent verhindert ist, jedesmal zu vertreten und alle demselben zugewiesenen Amtshandlungen ohne Unterschied auszuüben hat, wobei jedoch das Recht des Superintendentialcurators bezüglich des Vorsitzes in der Superintendentialversammlung selbstverstandenermaßen unberührt bleibt.

Die Wahl des Vicars geschieht in derselben Weise, wie jene des Superintendenten; nur wird das Wahlprotokoll dem Oberkirchenrath lediglich zur Einsicht unterlegt und nach dessen Zurücksendung, welche stets binnen sechs Wochen erfolgen muß, der Vicar in der Superintendentialversammlung in Eidespflicht genommen.

Zur Aushilfe und Vertretung der beiden Superintendenznotare, welche nicht immer im Amtsorte des Superintendenten anwesend sind, erhält jeder Superintendent einen Secretär, welcher bleibend angestellt wird und einen festen Jahresgehalt bezieht.

Dieser Secretär wird aus drei Candidaten, welche das Superintendentialconsistorium ohne Rücksicht auf den Kirchensprengel vorschlägt, vom Superintendenten ernannt, doch werden hiezu nur solche Candidaten des Kirchendienstes in Vorschlag gebracht, welche mindestens drei Jahre an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten studirt und nach ihrer Rückkehr die kirchlichen Prüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden haben.

Unterstützungen aus dem Staatsschatze.

Die Superintendenzen beider Bekenntnisse erhalten jährliche Unterstützungs-Pauschale aus dem Staatsschatze. Diese Pauschale werden stets am zweiten Jänner jeden Jahres ohne den mindesten Abzug in die Superintendentialcassa abgeführt

und sind zur Verabfolgung einer jährlichen Functionszulage an die Superintendenten und an jeden einzelnen Senior, wie auch zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen zu verwenden.

Ueber die Gebahrung mit diesen Unterstützungs-Pauschalen wird dem Oberkirchenrathe mit Jahresschluß Rechnung gelegt. —

Anmerkungen.

1. Siebenbürgisches Landesgesetzbuch Approbatae et Compilatae Constitutiones P. I. Tit. 1. Articulus 2: Ezen négy recepta, úgy mint: Evangelica Reformata vulgo Calviniana, Lutherana sive Augustana, Romano-Catholica, Unitaria vel Antitrinitaria Religioknak szabados exercitiumok ezután is meg engedtessék. Die gr. katholische Religion ist später durch den Landesartikel 6: 1744 (cum et illi Catholici sint) recipirt und der gr. orientalischen Religion durch den Landtagsartikel 60: 1791 die freie Religionsübung staatsrechtlich garantirt worden. — Siebenbürgen zählt 219,671 röm. katholische, 648,263 gr. katholische, 198,800 evangelische, 295,723 reformirte, 46,008 unitarische und 637,873 gr. orientalische Christen. —
2. Approb. et Comp. Const. P. I. T. 1. Art. 3.
3. Abgedruckt in dem schon seltener gewordenen, sehr brauchbaren Werke: die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstentbum Siebenbürgen, dargestellt und mit Urkunden belegt von Christian Heyser Wien 1836. — Auf Anordnung des hohen Ministeriums wird nächster Tage schon bei Wallishauser in Wien ein von dem evangelischen Oberconsistorium herausgegebenes „Handbuch der Gesetze und Verordnungen für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", zu dem sehr mäßigen Preise von 40 kr. C.M. erscheinen, worin alle Actenstücke, welche die Verfassung dieser Kirche betreffen, vollständig enthalten sind. —
4. und 5. (zu §. 12, wo der Druckfehler hiernach zu verbessern ist). Schreiben des Herrn Ministers Grafen Leo Thun an Se. Hochwürden den Superintendenten G. Paul Binder ddo. Wien 17. Februar 1855 Z. 1501, worin die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen als eine „stets und unwandelbar treu ergebene" bezeichnet wird. —

   „Euer Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit und der vernünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch heimisch gewordenen Freiheit" sind Worte, welche Allerhöchst Se. Majestät, der glorreich regierende Kaiser, Franz Joseph, in dem Patente vom 21. December 1848 an „unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen" gerichtet hat. —
6. „In dieser rückhaltslosen Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche liegt übrigens für alle andern religiösen Genossenschaften des Kaiserstaates eine sichere Gewähr der ihrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Maßstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichen Bestande, erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus, den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unparteiischen, väterlich weisen Regierung beanspruchen, werden in ihrer Erwartung sich nicht getäuscht finden. Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht, die Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungehemmte Feststellung ihres innern Organismus und der Schutz für dessen Bestand, gibt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübten Entwickelung." Abendblatt der österreichisch-kaiserlichen Wiener Zeitung vom 13. November 1855. No. 261. —
7. Das Brooser Kapitel besteht nicht mehr, hat daher auch keinen Dechanten.
8. „Der Pfarrer soll, nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession, in der Predigt und Katechisation, Gottes Wort aus der heiligen Schrift rein und ohne Einmischung menschlicher Satzungen und Meinungen lehren," Visitationsartikel vom Jahre 1818.
9. (Zu S. 37 Zeile 15.) „Wo das Stiftungswesen geregelt ist, wo der Stifter weiß, daß sein Wille mit frommer Pietät geachtet wird, daß das Stiftungsvermögen sich einer sorgsamen Verwaltung erfreut, wird es immer edle Menschen geben, welche dem Beispiele der Väter folgend, Kirchen und Schulen mit Gaben und Vermächtnissen unterstützen. — Die Kirchen und Schulen aller Religionen, die friedlich im Lande wohnen, hat sie nicht fromme Opferliebe erbaut, nicht edler Gemeinsinn erhalten! Es steht vielleicht nicht eine Kirche oder Schule im Lande, die sich nicht einer Unterstützung, eines Vermächtnisses oder einer Stiftung, so gering sie auch sei, zu erfreuen hätte. — Die alten Stiftungen aufrecht zu halten, das Stiftungswesen, wo es in Verfall gerathen, wieder in Ordnung zu bringen, über die Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen treue Rechenschaft abzulegen, wird die beste Aufmunterung zu neuen Stiftungen sein,

denn wer eine Gabe niederlegt, will zuerst die Beruhigung haben, daß sein Wille geachtet, daß der Zweck seiner Stiftung gewissenhaft erfüllt werde. — Die Statthalterei wird es sich angelegen sein lassen, das hierauf gerichtete Bestreben der Kirchen- und Schulbehörden mit aller Kraft zu unterstützen, wird aber auch wo Klagen über schlechte Verwaltung des Stiftungsgutes vorkommen oder Mängel in der Gebahrung desselben irgend wie zu ihrer Kenntniß gelangen, mit allem Nachdrucke einzuschreiten wissen". — Verordnung der k. k. Statthalterei von Siebenbürgen vom 12. Januar 1855 Z. 18827. 1854. —

10. Birnstiel Presbyterial- und Synodalverfassung der evang.-protestantischen Kirche, Jena bei Frommann 1847.

11. Artikel 7. der Augsburgischen Confession von 25. Juni 1830: Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangeliums gereicht werden. Denn dieses ist genung zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht, Epheser 4: Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eueres Berufes, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe. —

Ganz besondere Beachtung verdient: Höfling Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, 3. Auflage, Erlangen 1853, ein gediegenes Werk, welches grundlegend auf die künftige wissenschaftliche Bearbeitung des evang. Kirchenrechtes wirken wird.

12. Vergleiche die Werke: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz herausgegeben von C. Snethlage. Zweite Auflage Bielefeld 1850; dann die neuere im ämtlichen Auftrage herausgegebene Schrift von Hagen's über die westphälische Kirchenordnung, Bielefeld 1856; wie auch Lechner's Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden 1854; vorzüglich aber Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen, sammt Urkundenbuch, Königsberg 1844; und Richter die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, — Werke, ohne welche eine wissenschaftliche Beurtheilung unserer „Provisorischen Vorschrift" und ein Gutachten darüber, welches die Organe der Kirche seinerzeit abzugeben haben, eigentlich gar nicht möglich ist. —

Literarische Anzeigen.

Im Verlage von **Theodor Steinhaußen** sind erschienen und zu haben:

Ackner, M. J., Mineralogie Siebenbürgens mit geognostischen Andeutungen, einer geognostisch-oryktognostischen Karte von Siebenbürgen und lith. Abbildungen der Kristallformen; groß 8. 391 Seiten; Preis: gebunden 4 fl. 30 kr.

Bedeus von Scharberg, Joseph, historisch-genealogisch-geographischer Atlas zur Uebersicht der Geschichte des ungarischen Reichs, seiner Nebenländer ꝛc. groß Folio; Preis: gebunden 10 fl.

Grimm, J. A., Dr. Die politische Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen. Ein Hilfsbuch für den politischen Verwaltungsdienst, nach Maßgabe der bezüglichen vollinhaltlich aufgenommenen Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht für das praktische Bedürfniß.

Inhalt des ersten Bandes.

Erster Theil. Geschichtliche Uebersicht der bis 1848 bestandenen Administration und ihrer Gestaltung während der Uebergangs-Periode.

Zweiter Theil. Darstellung der definitiven Organisation. Preis 1 fl. 30 kr;

des zweiten Bandes.

Erster Theil. Allgemeine rechtshistorische Dastellung des Gemeindewesens bis 1848.

Zweiter Theil. Das Gemeindewesen in seinem jetzigen Bestande. Preis 1 fl. 30 kr;

des dritten Bandes (welcher demnächst erscheinen wird).

Das Handels- und Gewerbewesen nach seiner legalen Ausbildung.

Popovits Barcianu, Sabbas, deutsche Sprachlehre für Romänen; 8. 260 Seiten; Preis: gebunden 1 fl.

Sentz, Alois, Dr. die provisorische Civilproceßordnung für Siebenbürgen ꝛc. gr. 8. nebst Anhang 634 S. Preis 5 fl.

— — Sammlung der wichtigsten Justizgesetze und Verordnungen für das Großfürstenthum Siebenbürgen; groß 8. 457 Seiten; Preis: 1 fl. 40 kr.

Söllner, J., Dr. Statistik des Großfürstenthums Siebenbürgen. Erster Band. Preis: 2 fl.

Der Badische Agendenstreit.

Aktenstücke

sammt einem erläuternden Vorwort

herausgegeben

von

Prof. Dr. C. B. Hundeshagen,

Mitglied des evangelischen Kirchengemeinderaths in Heidelberg und s. Z. weltlichem Abgeordneten zur Generalsynode von 1855.

„Denn Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle fromme Herzen zufallen.“ Ps. 91, 15.

„Das „formale“ Recht ist eben das allein wirkliche, das bloß „materielle“ aber vielmehr einfach ein Unrecht.“ Rothe, Stempf, Hundeshagen in den Verhandlungen der Generalsynode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855. Bd. 1. S. 137.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von H. L. Brönner.

1859.

Inhalt.

Vorwort.

Die Agitation hat aufgehört, die Hochgewässer der Bewegung der letzten Wochen haben sich verlaufen, die gereizten Gemüther sind wieder ruhiger geworden; die Bier- und Kaffeehäuser, die „Harmonien" und „Museen" sind zu ihren gewohnten Unterhaltungsstoffen zurückgekehrt; die durch den Religionsallarm in ihrem Innersten erschreckte und wahrhaft beklagenswerthe Frauenwelt vermag ungeängstet von dem Gespenst des neuen Kirchenbuches sich wieder dem erquickenden Schlummer hinzugeben. Es ist äußerlich angesehen wieder Friede geworden.

Da ich zu der Vorsteherschaft einer der größeren evangelischen Gemeinden unseres Landes gehöre, so kann es schon um deßwillen nicht meine Absicht sein, diesen Frieden zu stören. Ich habe auch sonst nicht Freude am Streit, am Wenigsten an kirchlichen Zänkereien, welche solche, die da sollen Glieder sein an Einem Leibe, wider einander in Harnisch bringen.

Allein es würde doch wenig Einsicht verrathen zu wähnen, daß, sobald nur der Allarm vorübergegangen, auch stets wirklich schon Friede sei. Ferner: es wäre nicht eben Mannesart, ohne wirklichen Frieden und ohne für denselben das „Heute" redlich durchgekämpft zu haben, auf das „Morgen" hinauszuschauen, und etwa mit dem bekannten Shakespearischen Helden sich zu sehnen nach „Schlafenszeit". Wirklicher Friede ist ja nur dann, wenn die Streitenden wieder gemeinsamen Boden ge-

wonnen haben, den Boden gemeinsamer sittlicher Grundsätze und gemeinsam anerkannten Rechts. Gewiß hat daher der Dichter, welcher einst für das Recht Altwürtembergs mitkämpfte, eine Wahrheit von allgemeinerer Bedeutung ausgesprochen, wenn er sang:

„Und besser ist es nicht geworden,
So lang das Recht nicht festgestellt.“

Gerade um einen Frieden, der näher besehen doch nur ein Frieden der Ermüdung ist, oder ein Frieden — wie man männiglich recht gut weiß — der Klugheit, welcher nachgerade entweder das Spiel zu hoch ging, nachdem aus dem anfänglich rein lokalen Mannheimer Stadtallarm ein ganz ernsthaft aussehender Landeskrieg geworden war, oder welcher die „Bewegung“ zu tief ging, nemlich bis in „die trüben Gewässer“, vielleicht sogar bis in die Region der bekanntlich von einem Mannheimer zuerst beobachteten „Gestalten“, bei denen alle Dinge so ausnehmend unspaßhaft werden trotz der feuerfesten Kassaschränke, — gerade um einen solchen Frieden, soviel an mir ist, zu einem soliden, dauerhaften Frieden machen zu helfen, möchte ich durch diese Blätter beitragen.

Ich bin zwar voraus darauf gefaßt, daß dieser Zweck sich nicht im vollen Umfange wird erreichen lassen, daß Manche vielleicht schlechterdings keinen Frieden wollen, und von diesen will wahrlich auch ich nicht einen Frieden erbetteln. Aber bei Andern lassen sich doch schon Spuren, auch einer Reue wahrnehmen, die Niemand gereuet, und diesen möchte ich, obschon ich ihnen der Natur der Sache nach leider einiges Ernste nicht ersparen kann, zu einem klareren Blick in die Sache helfen. Denn es ist wahrlich in dieser Agitation nicht anders ergangen, als in allen Echauffements ähnlicher Art: Das Denken und Prüfen hat dabei meist eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Da man nun nicht zuvor gedacht hat über die Sache, so ist wohl zu wünschen und zu erwarten, daß man wenigstens nachher derselben einiges nüchterne und in casu ganz eigentlich zu nennende Nachdenken widme. Um dazu zu reizen, darum habe ich die Feder ergriffen.

Aber auch noch aus einem andern Grund.

Ich bin nach Geburt und Ueberzeugung ein evangelischer Christ reformirter Confession. Nun wird es, etwa in Preußisch Sachsen, Kurhessen und Mecklenburg, auch etwa in manchen schwächlich gläubigen Kreisen da und dort anderwärts, nicht an solchen fehlen, welche inducirt durch das Terrain, auf welchem unser Agendenstreit seinen ersten Ursprung genommen hat, so wie durch gewisse im Lauf desselben ergangene Appellationen an die Vergangenheit, ausrufen werden: „Seht da den Calvinismus in seiner gewohnten Begleitung von ochlokratischen Bewegungen und Anarchie." Sowohl als reformirter Christ, wie als Beobachter des Streites in unmittelbarer Nähe und als Mann vom Fach drängt mich daher mein Gewissen, gegen solche oder ähnliche Insinuationen Zeugniß abzulegen. Um die Ehre der Hegemonie im badischen Agendenstreit mag sich bewerben wer da will; ich meinerseits fühle mich verpflichtet diese Ehre, wenn sie dem Genius des reformirten Protestantismus zugedacht werden sollte, nicht auf demselben sitzen zu lassen. Deßhalb werde ich Gelegenheit nehmen, meinen Confessionsgenossen im Ausland hinreichende Beruhigung über unsern Streit zu geben, und ihnen vollausreichende Beweise dafür vorlegen, daß an demselben der wirkliche Calvinismus wirklich recht unschuldig ist, daß er anstatt in Mitthätigkeit zu treten, nur in Mitleidenschaft sich befand, daß er an der Agitation kaum in höherem Maaße betheiligt ist, als bei jenen Scenen in Genf im Jahre 1555, in denen der Ruf erscholl: „Mit Calvin in die Rhone!" Bei dem gleichen Anlaß bin ich gesonnen, überhaupt noch manche andere Seite der Sache zur Sprache zu bringen und besonders das leider nur allzu geringe Maaß von religiösem Feingehalt in dem Gros der Bewegung ans Licht zu ziehen. Für meine Landsleute in Baden beider Parteien ist das nicht nöthig. Denn sie wissen das ohnehin. Deßhalb habe ich auch mit meiner Aussprache vor ihnen und von der Seite, welche für uns die wichtigste ist, den Anfang machen zu müssen geglaubt.

Was meine Ansicht über den Gegenstand unserer agendarischen Bewegung betrifft, so kann sich darüber jeder, den es interessirt, vergewissern aus den gedruckten Verhandlungen der Generalsynode von 1855. Ich urtheile über unser agendarisches Bedürfniß, sowie über die Anstalten zu seiner Befriedigung noch gerade so, wie damals. Auch meine persönliche Stellung innerhalb jener Versammlung läßt sich aus jenen Verhandlungen mit Sicherheit erkennen, meine aufrichtige Zustimmung zu vielen ihrer Beschlüsse, wie meinen ebenso rückhaltlosen Widerspruch gegen andere, namentlich gegen ihr Vorgehen in der Agendensache. Wir müssen aber wohl die Synode etwas genauer ansehen. Soviel ist gewiß: es war in ihr eine nicht gewöhnliche Summe von theologischer und juridischer Intelligenz vereinigt mit einem großen Reichthum an praktischer Erfahrung. Aber nicht das ist das eigentlich Charakteristische an derselben, sondern der große sittliche Ernst, mit welchem Laien- wie geistliche Mitglieder derselben im Allgemeinen alle ihre vielen schwierigen Aufgaben in Angriff nahmen, eine Eigenschaft, welche auch der präsidirende landesherrliche Commissarius in seiner Rede vor Entlassung derselben ausdrücklich anzuerkennen nicht umhin konnte. Gewiß nicht am Wenigsten dieser, im Ganzen so würdigen Haltung der Generalsynode ist es zu verdanken, daß ihre Anträge und Beschlüsse allerhöchsten Ortes einer vertrauensvollen Aufnahme und einer baldigen und ausnahmslosen Genehmigung und Bestätigung sich zu erfreuen hatten. Dagegen hatte freilich jene Versammlung, wie alles Menschliche, ihre Mängel, und ich kann und darf hier das nicht verbergen, was mir im Großen und Ganzen betrachtet als die schwache Seite derselben erschienen ist und noch erscheint. Sie hat nemlich alle jene Aufgaben, zu deren Lösung unsere gegenwärtige theologisch-dogmatische und religiöse Bildung ausreicht, trefflich gelöst, dagegen ist sie in allen Materien theologisch-socialer oder theologisch-politischer, mit einem Wort kirchlicher Natur zum Theil sehr weit hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben. So hat die Generalsynode unter andern einen Katechismus von so

anerkannter Trefflichkeit geschaffen, daß derselbe manchen Anzeigen nach Hoffnung hat Katechismus für die unirten Kirchen in ganz Deutschland zu werden, und der sich so rasch Eingang bahnte, daß er hier und da in auswärtigen Kirchen bereits gebraucht wurde, bevor er in der unsrigen officiell eingeführt war. Gleiches läßt sich von dem biblischen Lesebuch rühmen, ja selbst von der Behandlung der Bekenntnißfrage und endlich auch von der Ersetzung unserer bisherigen Agende durch eine verbesserte, so bald man lediglich den Reichthum des theologischen Apparats, die Gründlichkeit der theologischen Erwägung und die Virtuosität der theologischen Gedankendarlegung für sich in's Auge faßt, wie sie z. B. in den amtlichen Vorlagen des evangelischen Oberkirchenraths zum Vorschein kamen. Was speziell die Vorlage dieser Behörde in Sachen des projectirten Kirchenbuches betrifft, so habe ich meine Anerkennung des höchst Werthvollen und Lehrreichen derselben schon inmitten der Generalsynode selber auszusprechen mich gedrungen gefühlt. Von dieser Seite betrachtet durften daher die Verhandlungen unserer Generalsynode getrost im Druck auch vor das große Kirchenpublikum treten und eines Eindrucks sicher sein, welcher unserer so lange und schwer verläumdeten Landeskirche zur Ehre gereicht. Dagegen so oft ihre Verhandlungen in das kirchlich-politische, sociale und rechtliche Gebiet hinüberführten, legte sich eine unverkennbare Schwäche an den Tag. Es ist hier nicht der Ort und heute wahrlich nicht der Moment, die Schwächen der in diesem Augenblick mit den kränkendsten und ungerechtesten Vorwürfen überhäuften Versammlung zu specificiren. Am Wenigsten aber könnte das von meiner Seite geschehen, ohne daß ich mich dem gerechten Vorwurf aussetzte, darin eine unedle Genugthuung zu suchen für manche Stunde tiefen Unmuths und schweren Kummers, den mir diese Partie der Synodalverhandlungen einst bereitet hat. Ohnehin hat wahrlich ein beträchtlicher Theil der evangelischen Christenheit unseres Landes in dieser letzten Zeit nicht eben einen Takt in Behandlung kirchlich-socialer und rechtlicher Fragen an den Tag gelegt, welcher ihn berechtigte über die Generalsynode die Nase zu

rümpfen. Genug, es war eine Ausdeutung des damals sehr beliebten, aber unendlich vagen, in gewissen Anwendungen sogar höchst gefährlichen Schlagworts: conservativ, welche von der Mehrheit der Generalsynode faktisch adoptirt ward und wodurch eine Minderheit, zu der auch ich gehörte, in eine uns allen, besonders bei gewissen kirchlichen Cardinalfragen, darunter die Agendenfrage, höchst peinliche Oppositionsstellung hineingedrängt wurde. Diese Stellung ward uns mißdeutet und recht übel genommen. Besonders wir beiden akademischen Mitglieder der Opposition, mein College Dr. Rothe und ich, fühlten uns daher mit der Zeit recht isolirt, hatten auch zu allem Uebrigen noch eine moderne Species von Schmach, die Schmach des Professorennamens, zu tragen. Auch in der Periode nach dem Schluß der Generalsynode waren wir nebst andern unserer Collegen und Freunde in dieser unserer von den leitenden Mittelpunkten entfernten Stellung nicht ohne manche ernste Besorgniß über den weiteren Entwicklungsgang unseres kirchengesellschaftlichen Lebens unter der Herrschaft jenes Prinzips. Das konnte nicht unbemerkt bleiben und ist nicht unbemerkt geblieben. Kein Wunder, daß wir von der Art, wie unsere Stellung manchen Orts betrachtet zu werden pflegte, manche absonderliche Erfahrungen zu machen hatten. Wir mußten z. B. Stimmen vernehmen, welche flüsterten: „wenn doch die theologische Fakultät in Heidelberg sich an die Spitze einer . . . .“ Ich habe solche Stimmen, von denen mein Ohr nur einmal berührt wurde, nicht ausreden lassen, sondern, über deren tieferen Ursprung und letztes Ziel sogleich im Klaren, eine Antwort ertheilt, welche den Stimmen keine Aufmunterung gewähren konnte, sich zum zweiten Mal vor mir hören zu lassen. Auch die Fakultät als solche, obschon sie keines ihrer Mitglieder behindert hat, sich eine Stellung nach seiner Convenienz zu wählen, scheint der Ueberzeugung gewesen zu sein, daß sie nirgends anders an der Spitze zu stehen habe, als an der Spitze des theologischen Studiums in Heidelberg. Was meine Herren Collegen von Allianzen mit dem malcontenten Lichtfreundthum halten, das mag ein jeder, den es interessirt, selber bei

ihnen erfragen. Was mich betrifft, so habe ich seiner Zeit *) mit hinreichender Deutlichkeit und Vollständigkeit über die Gründe öffentlich mich ausgesprochen, welche mich nöthigen jede Art von Kameradschaft mit dem, was sich hier bei uns zu Land gegenwärtig verschämter Weise unter die Benennung „freiere Richtung" versteckt, mir ernstlichst zu verbitten und jede, vorübergehend auch noch so scheinbare Solidarität der Interessen zwischen ihr und mir ebenso entschieden abzulehnen. Zum Werkzeug rein persönlicher Rancunen lasse ich mich endlich auch unter dem speciosesten sachlichen Deckmantel weder vom Licht, noch vom Dunkel gebrauchen, und Gott hat mir bis dahin immer noch hinreichende Helligkeit der Augen verliehen, um täuschende Vorwände und das, was sich dahinter verstecken möchte, zu durchschauen.

Alles dies war vorangegangen, als im Sommer vorigen Jahres, etliche Wochen nach der Versendung des neuen Kirchenbuches an die Landesgeistlichkeit, Jemand, der sonst nicht eben gewohnt ist auf dergleichen zu achten, mich auf das ihm auffallend gewordene häufige Hin- und Herreisen einiger wohlbekannter Lichtofficianten von Profession zwischen gewissen Städten unseres Landes aufmerksam machte, unter Beifügung der Worte: „Geben Sie Acht, es ist etwas im Werk; täuscht mich nicht Alles, so gilt es der neuen Agende!" Er hatte sich nicht getäuscht, denn kaum war die Krisis in Preußen zu Ende, noch die Rede des Prinzen-Regenten an das Staatsministerium nicht gehalten, so begann die Agitation in Mannheim, verlegte alsdann ihren Vorort von da nach Heidelberg, trat hier aus ihrer bisherigen Form- und Gedankenlosigkeit heraus, und machte von Heidelberg aus mit einer anständigen Druckschrift in der Hand, aber zugleich mit

*) Vergl. meine Schrift: Revision der Einreden wider die Rechtsbeständigkeit der reformatorischen Bekenntnisse in der vereinigten evangelischen Kirche des Großherzogthums Baden. Heidelberg. 1855. Wer sich etwa von der Unwiderlegbarkeit der hier der „freiern Richtung" gemachten Vorhalte überzeugen will, der mag die in Berlin erscheinende „Protestantische Kirchenzeitung". Jahrg. 1855. Nr. 24 vergleichen.

einer derben Lüge im Mund ihre Rundreise durch das übrige Land. Daß die Verhetzung unseres armen Volkes, welchem man weiß zu machen suchte: die Herren in Karlsruhe gingen darauf aus es katholisch zu machen, unter einem, jedoch selbst an Zahl zu hoch angeschlagenen Theil desselben, den gewünschten Erfolg hatte, ist bekannt *).

Ueber meine Stellung zu der Bewegung konnte ich keinen Augenblick in Zweifel sein. In der Generalsynode hatte ich zu den Männern gehört, welche vor dem Betreten des in dem neuen Kirchenbuch eingeschlagenen Weges zur Befriedigung unseres agendarischen Bedürfnisses damals warnen zu müssen glaubten. Wir hatten unsere ernsten Bedenken wider ein Vorgehen auf demselben offen ausgesprochen, wenn schon wir das Recht dazu der gesetzgeben-

*) Es wäre zu wünschen, daß wie es von mir in Beziehung auf Heidelberg mit 8000 protestantischen Einwohnern geschehen ist, auch anderorts die örtliche Statistik der Bewegung durch Abdruck der Namen aller Unterzeichner der Eingaben an den Großherzog und die Kirchengemeinderäthe genauer festgestellt werde. In Karlsruhe soll die Riesen-Adresse an den dortigen Kirchengemeinderath, selbst unter Einrechnung der vielen Frauen und Jungfrauen, sowie der „Polytechniker aus Braunschweig", welche der Bewegung ihren moralischen Beistand liehen, nicht die Zahl von achthundert Unterzeichnern erreicht haben, bei einer Bevölkerung von 14000 Protestanten. Im Uebrigen hat die Agitation nicht verschmäht, auf ähnliche Weise zu wirken, wie der ultramontane Clerus in Belgien bei den Wahlen zur Deputirtenkammer seit Langem zu wirken gewöhnt ist. Am Tag der Wahl begleitet bekanntlich der Pfarrer die Männer seiner Gemeinde nicht bloß zu der Wahlurne, sondern er nimmt auch dem Einzelnen die Mühe ab, die Wahlzettel selber zu schreiben, oder Jemanden zu suchen, der sie dem Nichtschreibkundigen schreibt. In casu aber sollen aus Landgemeinden etwa ein Dutzend von Eingaben in Karlsruhe eingelaufen sein, welche im Concept nicht nur Wort für Wort übereinstimmen, sondern sogar von einer und derselben Hand geschrieben sind. Dazu nun Ausstreuungen wie folgende, von denen mir in Karlsruhe erzählt worden ist: das Kirchenbuch ist im Lauf der Concordatsverhandlungen dem Papst vorgelegen; derselbe hat es höchlichst gebilligt und dem Prälaten Dr. Ullmann nicht nur seinen Dank sagen, sondern auch 80000 fl. übermitteln lassen; weitere 80000 klingende Documente des oberhirtlichen Beifalls sollen nach glücklich zu Ende gebrachter Einführung folgen!!!

den Versammlung unserer Kirche weder bestreiten durften, noch konnten und wollten. Mit der Abstimmung, in welcher unsere Ansicht gegen eine grosse Majorität unterlag, mußte ich daher die Sache als rechtlich entschieden und vollends nach erfolgter Sanction des Kirchenbuches von Seiten des Großherzogs dessen Einführung als eine Nothwendigkeit betrachten, deren thatsächlicher Anerkennung sich kein Glied unserer Landeskirche entziehen könne. Als daher nichtsdestoweniger die Agitation wider dasselbe begann, und in der Folge immer größere Dimensionen annahm, dabei beharrlich in ihren Aussprachen das Recht der Generalsynode umging, überhaupt sich von einer rechtlichen Begründung ihres Vorgehens dispensirte, fand ich mich durch dies alles nur um so bestimmter aufgefordert, für das von mir einst unzweideutig anerkannte Recht der constituirten kirchlichen Gewalten, so viel an mir liegt, in's Mittel zu treten. Was nun vorlag, war nicht mehr eine Cultusfrage, sondern eine Rechts- und Verfassungs-Frage von der höchsten Bedeutung. Es handelte sich um nichts mehr und nichts weniger, als um die Alternative: soll unsere in der Unionsurkunde von 1821 verbriefte Kirchenverfassung fortbestehen oder nicht? Soll das in derselben von Großherzog Ludwig der legitimen Repräsentation der Kirche verliehene kostbare Recht der Autonomie in den innersten Kirchenangelegenheiten einem in der Kirchenverfassungsurkunde nirgends auch nur entfernt angedeuteten, geschweige denn ausdrücklich vorgesehenen Veto aus einzelnen Gemeinden zum Opfer fallen, oder nicht? Die Entscheidung in dieser Alternative war für eine nüchterne Betrachtung der Sache nicht schwer zu finden. Der Beweis dafür liegt unter Anderem in einer gewiß bemerkenswerthen Thatsache. Denn siehe da! die kleine Zahl von Synodalen, welche 1855 mit ihren nüchternen Bedenken gegen den Entwurf der neuen Gottesdienstordnung in der Minorität geblieben war, trafen zu meiner nicht geringen Freude, obwohl keineswegs: Ueberraschung, auch jetzt wieder in der Ansicht, daß in Sachen des Kirchenbuchs in vorderster Linie das Recht der gesetzgebenden Versammlung der Kirche zu schützen und die großherzogliche

Sanction aufrecht zu erhalten sei, fast ohne Ausnahme zusammen. Die Herren Decan Rieger in Maulburg, Pfarrer Fink in Illenau, Geh. Kirchenrath Rothe und Professor Plitt dahier, sowie Oberhofgerichtsrath (jetziger Vicekanzler) Haas in Mannheim werden bereit sein, dies zu bezeugen.

Eine weitere öffentliche Besprechung der Sache muß daher vor Allem die rechtliche Seite derselben in Betracht ziehen.

Denn was bei'm ersten Blicke auf die von Seite der Agitation dem Großherzog überreichten Vorstellungen auffallen muß, ist der höchst bedauerliche Mangel an loyalem Sinn gegen die kirchliche Societät, welchen diese von ihren Gliedern zu erwarten berechtigt ist, ein Mangel, welcher sich besonders in zwei Stücken darlegt. Erstens in der gänzlichen Umgehung der rechtlichen Seite der Sache; zweitens in der völligen Abwesenheit auch nur der nächstliegenden politischen Erwägungen.

Es bedarf vor allem einer näheren Erklärung über die Geltendmachung von Rechtsgesichtspunkten in der kirchlichen Societät überhaupt, so wie über das, was in derselben den loyalen Sinn ausmacht.

Achten wir vor allem auf die eigentliche Beschaffenheit des Factums, welches in unserm Agendenstreit vorliegt, so ist es eine einfache, leicht erkennbare Thatsache, nemlich die Thatsache einer Auflehnung von einzelnen Gemeinden und Gemeindetheilen gegen einen unter Mitwirkung aller dazu berechtigten und erforderlichen Faktoren zu Stande gekommenen Akt der innern kirchlichen Gesetzgebung. Diese Auflehnung sucht und findet ihre Stützpunkte in Berufungen auf die Freiheit der Gewissen, auf verletzte religiöse Gefühle, auf die den Ueberlieferungen der Vorfahren schuldige Pietät, endlich in Hinweisung auf Gefahren von mancherlei Art. Dagegen wagt sie nirgends eigentlich an das positive, geschriebene Recht unserer Kirche zu appelliren.

Ja einzelne ihrer Wortführer*) erkennen die formelle Rechtsbeständigkeit der Agende willig an und bezeichnen als das Moment, welches hinreicht ihre Verwerfung zu rechtfertigen, den Conflikt in welchem das formelle Recht der Generalsynode stehe mit einem vermeintlich höheren materiellen Recht, nemlich „dem religiösen Bewußtsein und kirchlichen Willen der evangelischen Landesgemeinde, welche in der Generalsynode hätte zur Erscheinung kommen sollen", aber nicht zur Erscheinung gekommen sei. Ohne vorerst den letzteren Anspruch zu prüfen, an welchen sich die gewiß und vielleicht nur aus einer Fehlerhaftigkeit im Ausdruck entsprungene, höchst seltsame Behauptung anschließt, daß deßhalb das Kirchenbuch, obwohl formell verfassungsmäßig entstanden, doch materiell verfassungswidrig sei, genügt es hier einen wirklichen Conflikt des formell zu Recht bestehenden mit einem vermeintlichen materiellen Rechtsanspruch zu constatiren. Von dieser Seite angesehen hat nun unser Fall eine Menge von Analogien auf dem religiös-kirchlichen Gebiete. Denn abgesehen von denjenigen Perioden, in welchen die Entwicklung unserer Kirche unter dem Einfluß dominirender, schöpferischer Geister vor sich ging, hat fast nie eine Veränderung in Betreff einer Agende, eines Gesangbuchs, eines Katechismus und dergleichen stattgefunden, ohne in engeren oder in weiteren Kreisen einer ähnlichen bald stilleren bald lauteren Widerwilligkeit in den Gemeinden zu begegnen.

Auf eine Erklärung dieses fast constanten Phänomens aus der unleugbaren Neigung der kirchlichen Societät zu einer gewissen Stabilität kann hier nicht eingegangen werden. Aber eine gewisse Entschuldigung für die Vorgänge in unserer Landeskirche ist darin sicherlich enthalten. Aber nur um so dringlicher erhebt sich die Frage: Wie hat die Kirche solche Conflikte zu lösen?

---

*) Vergl.: der Cultusstreit in der evanglischen Kirche Badens. — Eine Appellation von dem „belehrenden" an den „besser zu belehrenden" evangelischen Oberkirchenrath in Karlsruhe. Ulm. 1859. S. 16.

Man möge folgende Bemerkungen über dieses wichtige Thema einer nähern Erwägung würdigen.

Das Recht ist in jeder Art von menschlicher Vergesellschaftung derjenige Begriff, von dessen ungeschwächter Geltung die Existenz derselben abhängt.

Auch die kirchliche Gesellschaft darf deßhalb nicht abweichen von der Ordnung ihres Rechtes und dem Rechte ihrer Ordnungen. Ist sie ja an sich ebensogut eine Rechtsordnung und Rechtsgliederung, als der Staat es ist. Nur darin besteht der Unterschied, daß im Staat die Forderungen des Rechts sofort und unerbittlich in erster Linie stehen, in der Kirche dagegen, was ihre innersten und Hauptangelegenheiten betrifft, der Geltendmachung der Rechtsforderungen die Pädagogie vorhergeht und das bloße Recht als das Aeußerste und Letzte nur in Reserve gehalten wird.

Auf dem Gebiet des Staates ist daher die Lösung solcher Conflikte leicht gefunden. Zwar ist nicht das die Blüthe der Entwicklung des Staatslebens, daß der Bürger dem außer ihm stehenden Gesetz trocknen Gehorsam leistet, sondern daß zu dem staatsbürgerlichen Gehorsam auch die staatsbürgerliche Gesinnung hinzukommt, welche das Princip des Gesetzes lebendig in sich aufnimmt und aus dieser Gesinnung heraus überzeugungsvoll und freudig im Geiste des Gesetzes handelt. Allein von dem Vorhandensein dieser Gesinnung kann der Staat die Anerkennung seines Rechts auf Gehorsam nicht abhängig machen; im Gegentheil, den Grundsatz von der materiellen Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit der Gesetze sich für handelnde Anerkennung oder Ungehorsam entscheiden zu wollen, darf der Staat nicht aufkommen lassen, sondern er hat von seiner Befugniß Gebrauch zu machen, Gehorsam gegen das formelle Recht zu fordern, ja nöthigenfalls zu erzwingen und die Lösung seiner theoretischen Bedenken dem Subject anheimzugeben. Mit dieser Art von Gehorsam kann auch der Staat sich allenfalls begnügen. Denn ist auch das Rechtsprincip nicht das, das Ganze des Staats erschöpfende, sondern nur ein Moment im Ganzen, so ist es doch

ein solches Moment, welches allerdings durch das Ganze hindurchgreift und an erster Stelle steht, weil nur durch den Schutz, den das Recht den Einzelnen gegen wechselseitige Hemmung und Störung gewährt, diese ihre sonstigen Entwicklungsbedürfnisse in der Staatsgemeinschaft zu befriedigen vermögen.

Anders verhält es sich mit der Lösung solcher Conflikte auf dem Gebiet der kirchlichen Societät. Es bedarf keines Beweises, daß, obwohl Rechtsordnung wie der Staat, sie doch von diesem sich dadurch unterscheidet, daß sie in vielen Fällen durch Aufrechterhaltung und Geltendmachung dessen, was in ihrer Mitte auf formellem Wege Rechtens geworden ist, nicht schlechterdings ausreicht, auch mit dem todten Gehorsam sich nicht allenfalls zu begnügen vermag. Für sie ist es vielmehr in weit höherem Sinn als für den Staat eine Angelegenheit von gewichtiger Bedeutung, daß ihre Glieder in innerer Uebereinstimmung, zumal mit denjenigen Akten ihrer Gesetzgebung sich befinden, welche direkt mit dem religiösen Leben in Beziehung stehen.

Diese Lage der Sache wäre nun ganz dazu angethan, der Gestaltung und dem Bestand der Kirche als **Societät** ernste Schwierigkeiten zu bereiten. Auch sind in Wirklichkeit diese Schwierigkeiten nicht gering. Aber die Erreichung ihrer Zwecke wird auf der andern Seite der Kirche doch wieder wesentlich erleichtert durch folgende zwei Umstände.

Erstens: Die gesetzgebenden Gewalten in der Kirche einerseits und die unter dem Gesetz Stehenden und zu willfähriger Befolgung desselben Verpflichteten andererseits, sind nicht jeder für sich an **verschiedene** Normen gewiesen, oder gar beide der wechselnden Willkür und Regellosigkeit subjektiven Beliebens, individueller Empfindungen und augenblicklicher Gefühle überlassen, sondern beide unterstehen einer und derselben festen Norm. Diese besteht in der Summe von religiösen, sittlichen und rechtlichen Grundsätzen, auf deren Grundlage die Vereinigung zu einer Societät ursprünglich geschlossen worden ist, in denen ihr Charakteristisches besteht, oder durch deren gewissenhafte Festhaltung im

Lauf ihrer ganzen folgenden Entwicklung die Societät diese und keine andere ist. Man sollte erwarten, daß wenn die Einen, wie die Andern an dieselben sich gebunden erachten, ein klaffender Zwiespalt niemals entstehen könnte. Der Erfahrung gemäß aber tritt in Folge der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge ein solcher Zwiespalt dennoch zuweilen hervor, und zwar weil man, sei es hier oder dort, sich über jene Grundlagen des kirchlich-gesellschaftlichen Pakts hinausgesetzt hat. Was hätte da zu geschehen? Im Fall, daß ein Vorwurf dieser Art die gesetzgebende Gewalt träfe, so müßte versucht werden, die Gesetzgebung auf jene maßgebenden Grundlagen, von welchen sie abgewichen, auf verfassungsmäßigem Wege wieder zurückzuführen. Im andern Falle aber, wenn die Gesetzgebung ihre Position innegehalten hätte und die zur Nachachtung Verpflichteten gleichwohl mit einem unfreudigen widerwilligen Gefühl deren Akten gegenüberstünden; was hätte dann zu geschehen? Wahrlich nicht durch physischen Zwang das erreichen wollen, was sich auf diesem Wege nie und nimmermehr erreichen läßt; aber auch wahrlich nicht ein Preisgeben des kirchlichen Rechtes und eine Aufopferung der gesellschaftlichen Ordnung an die Gefühligkeit der Verstimmten und Malcontenten. Vielmehr tritt hier für die Kirchenleitung — und jedes lebendige Glied der Kirche hat an dieser einen gewissen Antheil — namentlich aber für die Aemter der Kirche die Pflicht ein, wie einerseits die Rechtsordnung der Kirche schützen zu helfen, so andererseits der pädagogischen Aufgabe der Kirche sich bewußt zu bleiben und mit Ernst und Treue ihr sich zu widmen. Denn dieses pädagogische Verhalten der Kirche ihren Pflegebefohlenen gegenüber ist eine der wichtigsten Merkmale, durch welche die Kirche sich vom Staat unterscheidet und die Erreichung ihres Societätszwecks ihr wesentlich erleichtert wird. Dem Staate zumuthen wollen auf sein kategorisches: Entweder — Oder zu verzichten und lediglich pädagogisch zu verfahren wider Renitenten etwa gegen Erfüllung der Militärpflicht, oder gegen die Entrichtung der Moststeuer, oder gegen die Schulpflichtigkeit der Kinder, wäre

gleichbedeutend mit Auflösung desselben. Denn er bedarf auf seiner die Zwecke des irdischen Lebens verfolgenden Bahn schneller Erfolge, und es würde für ihn ein Zeichen der Schwäche sein, wenn er nicht die ihm zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung brächte, sich sofort Gehorsam zu verschaffen. Die Kirche dagegen kann gerade in dem wichtigsten Theil ihrer Aufgabe in der Regel weder auf solche schnelle Erfolge rechnen, noch hat sie Grund, das als eine Calamität oder Unehre zu beklagen, indem sie für das von ihr hienieden in Schwachheit begonnene Werk ohnehin erst im Jenseits seine Vollendung zu erharren hat. Die Kirche genießt daher das schöne Vorrecht eines pädagogischen Waltens; sie darf und soll anstatt mit dem kategorischen Entweder — Oder des Staates zuzufahren, von diesem Vorrecht Gebrauch machen. Selbst in Fällen, wo sie ziemlich sicher darüber sein könnte, daß Gewissensbedenken, welche ihren Gesetzgebungsakten entgegengehalten werden, nur vorgegebene sind oder im bessern Fall die Gewissen irrende oder, wie sie Luther nannte: „blöde Gewissen", wird sie der Versuchung widerstehen, die Wege der andern Ordnung unseres socialen Lebens zu den ihrigen zu machen. Sie soll mit den „blöden Gewissen" säuberlich verfahren, die Schwachen stärken, die Irrenden zurechtweisen und denen, die über ein genommenes, nicht gegebenes Aergerniß in Gefahr des Strauchelns gerathen sind, Zeit gönnen, um von ihren Vorurtheilen zurückzukommen. Sie hat um so mehr die Pflicht dieser pädagogischen Aufgabe mit aller Hingebung und Geduld sich zu widmen, als durch ihre eigene Schuld, wenn auch in vergangenen Geschlechtern, ein Grad von Unwissenheit über die einfachsten Dinge von religiöser und kirchlicher Natur gerade in den gebildetern Kreisen eingerissen ist, über welche höchst wahrscheinlich schon die nächstfolgende Generation staunen wird. Da aber, wo die Widerwilligkeit ihren tiefsten Grund darin haben sollte, daß die grundlegenden und verbindenden Einheitsgedanken der kirchlichen Societät entweder Abschwächung erfahren haben oder ganz abhanden gekommen sind, hat die Kirchenleitung dieselben durch ernstliche Hinweisung auf

das Wort Gottes, auf die daraus geschöpften Bekenntnißaufstellungen und Verfassungsurkunden der Societät wieder zu erwecken und zu beleben, damit an ihnen die wirren Vorstellungen, die vagen Empfindungen und regellosen Gefühle der Widerwilligen sich rectificiren. Endlich aber ist auch das ein wichtiges Stück der kirchlichen Pädagogie, da, wo es erforderlich wird, mit Ernst einzuschärfen, daß zu den Pflichten, welche die Gewissen binden, auch die Pflichten gegen die kirchliche Societät selber und deren leitende Organe gehören, und eine Verkennung und Mißachtung dieser Pflichten vor Gott und Menschen ebenso verantwortlich macht, wie die Verkennung der Pflichten gegen die bürgerliche Societät und diejenigen, welche derselben vorzustehen haben. Aus der Anerkenntniß von Pflichten gegen die kirchliche Societät, aus ihrer Erhebung zu Gewissensangelegenheiten, aus der Aufnahme der Interessen der Societät, welcher man angehört, unter die realen und beharrenden Lebensinteressen, aus jenem tiefern Verständniß einer Sache, welches freilich nur die Liebe zu derselben erschließt, — aus allem diesem erwächst der loyale Sinn, welchen die Kirche von den Ihrigen zu erwarten berechtigt ist, und ohne welchen eine freie und würdige Stellung weder der Societät als Ganzes, noch der Einzelnen in ihr nicht zu denken ist. Da wo auf der Grundlage solch' loyalen Sinnes irgend ein Widerstreben sich erhebt gegen einzelne Akte der kirchlichen Gesetzgebung, die ja nach unserem Dogma über die Mängel alles Irdischen niemals erhaben ist, da darf die Pädagogie der Kirche nicht nur ihr Ohr nicht verschließen, sondern sie darf auch getrost Concessionen machen. Ihr Recht wird durch die Pädagogie, welche sie walten läßt, nicht gebrochen, ihre Autorität nicht erschüttert, sondern von dem loyalen Sinn selber werden beide gewahrt und anerkannt. Wo aber könnte von einer Pädagogie noch die Rede sein, wenn die Kirche einer Contestation ihres formellen Rechts irgend welche Folge gäbe, oder wenn sie sich den festen Boden ihres Rechtes unter den Füßen hinwegziehen ließe, oder endlich wenn sie den zu Erziehenden gegenüber die unerläßliche feste und ihrer

[illegible] gewisse Haltung des Erziehers [illegible]. Wo aber bisher statt jener loyalen Gesinnung die Illoyalität in der Gestalt einer ausgesprochenen Verachtung ihrer Ordnungen, der systematischen Widersetzlichkeit, des brutalen Trotzes, des schnöden Hohnes, des blinden Eigensinns, der thatsächlichen oder wörtlichen Leugnung ihres formellen Rechtes entgegenzutreten wagte, da würde es ihre Pflicht erfordern, ihrer Pädagogie, eher früher als später, ein Ziel zu setzen und jener Leugnung unter allen Umständen mit dem ganzen Nachdruck ihrer Rechtsstellung entgegenzutreten.

Würde aber damit die Kirche nicht dennoch eine Bahn beschreiten, welche oben als eine ihr verbotene bezeichnet worden ist?

Auf diese Frage darf mit einem zuversichtlichen: Nein! geantwortet werden. Denn

Erstens: Die Sicherstellung ihrer Rechtsordnung ist der Kirche wesentlich erleichtert durch einen formellen Unterschied vom Staat. Der letztere kann wohl einen seiner Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze entbinden, auch dürfte er zugeben, daß er von sich aus sich derselben entbinde. Denn jeder muß wohl oder übel Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sein, auf deren Territorium sein Haus oder wenigstens sein Fuß steht. Würde aber irgend ein Staat seiner illoyalen Unterthanen sich dadurch zu entledigen suchen, daß er sie aus seinen Grenzen auswiese und dem Nachbar überließe mit ihnen fertig zu werden, so würde ihm dieser das Geschenk [illegible] zurückstellen. Die Kirche dagegen hat neben [illegible] Territorium, [illegible] im staatsrechtlichen Sinne, das übrige, [illegible] noch besitzt sie Unterthanen, d. h. Leute, welche ihr zu unablösbarem Gehorsam verpflichtet wären. Sie selber ist nur Gast oder Bürgerin auf dem Territorium des Staats und neben ihr wohnen noch mehrere andere [illegible] und Bürgergemeinden. Mit einem Wort: einer einzelnen kirchlichen Sozietät gehört Niemand zwangsweise an, selbst wenn er in dieselbe hineingeboren wäre, und umgekehrt selbst wenn sie es [illegible] übernommen hätte, wäre keine derselben verpflichtet, es unter allen Umständen als [illegible]

liches Glied der Gemeinschaft bei sich zu behalten. Nicht nur die Kirche kann, wie jeder andere gesellschaftliche Verband, ihre rechtliche Verbindung mit den ihrer Rechtsordnung Widerstrebenden und ihre Pädagogie beharrlich Verschmähenden lösen durch Ausschließung, wenn auch — vermöge ihrer Missionsaufgabe — nicht von ihrem Gottesdienste, doch von ihren Gesellschaftsrechten, sondern auch jeder Einzelne, welcher sich von ihren Ordnungen auf schlechterdings unerträgliche Weise beschwert fühlt, vermag sich diesem unerträglichen Joch zu entziehen durch Austritt. Der Staat, der nicht an die Begrenzungen der Einzelkirchen gebunden ist, und der z. B. in Baden sehr verständiger Weise zweien Separationen von den größern Landeskirchen freie Ausübung ihres Cultus gewährt hat, bietet einem Solchen, sei es mit, sei es ohne ähnliche Absichten, hinlänglichen Raum. Dergleichen mag immerhin Anfangs mit manchen Unbequemlichkeiten und Opfern für den Einzelnen verbunden sein. Aber der ernste und wirklich gewissensbewegte Mensch bringt solche Opfer gerne. Wer dagegen der Freiheit seines Gewissens Opfer zu bringen nicht vermag, der muthe uns nicht zu, daß wir ihn für etwas anderes halten, als für ein Subject, das jener Freiheit unter allen Umständen nicht werth ist.

Auf diese Weise hat die Kirche innere Conflikte der oben geschilderten Art zum Austrag zu bringen, und wird sie ohne Schwierigkeit besonders dann zum Austrag bringen, wenn sich noch irgend ein Rest des in seiner Wesenheit beschriebenen loyalen Sinnes in ihren Widerwilligen erhalten hat. Wollte mir aber etwa Jemand entgegenhalten: das seien Theorien und zwar solche, welche auf die Verhältnisse der unirten evangelischen Kirche unseres Landes nicht anwendbar seien, dem antworte ich getrost, daß diese Ausführungen sich durchaus innerhalb der Grenzen des nach dem Recht und in der öffentlichen Situation unserer Kirche Möglichen halten; wo nicht, so bitte ich mir das Gegentheil erst zu beweisen.

Was hätte nun in Gemäßheit dieser Ausführung der loyale kirchliche Sinn vorzukehren gehabt, um über den Conflikt zwischen

der Generalsynode und einem beträchtlichen Theil der evangelischen Bevölkerung, in welchem das formelle Recht auf jener, das materielle auf dieser Seite sein soll, hinaus zu kommen? Ich bin der Meinung, daß eine Vorstellung einer einzelnen Gemeinde durch das Organ ihres Presbyteriums bei der Vollzugsbehörde eingereicht, die sich einstweilige Dispensation von dem Gebrauch der neuen Gottesdienstordnung des Kirchenbuchs erbeten um des Anstoßes willen, welche dieselbe entweder dem Ganzen der Gemeinde oder einzelnen blöden Gewissen in derselben gebe, kein begründeter Vorwurf hätte treffen können. Sie hätte ein geneigtes Gehör finden müssen, sobald sie, anstatt eine auf das Ganze der Kirche sich erstreckende Maßregel in Antrag zu bringen und damit für alle das Wort zu nehmen, sich nur 1) auf die Sicherstellung des Interesses der Einzelgemeinde beschränkt, und 2) die Autorität der Generalsynode und die Gehorsamspflicht der Gemeinde im Princip ausdrücklich anerkannt hätte.

Was aber hat man statt dessen gethan? Davon soll im Folgenden die Rede sein.

Das Programm der Agitation ist enthalten in der überall unter der evangelischen Bevölkerung ausgestreuten „Vorstellung einer Anzahl protestantischer Einwohner der Stadt Heidelberg gegen die Einführung des neuen Kirchenbuches", welche mit dem Ersuchen an den Kirchengemeinderath zu Heidelberg schließt: Derselbe wolle

> diese unsere Vorstellung Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unserem obersten Landesbischof, zur gnädigen Erwägung vorlegen

und zugleich die gehorsamste Bitte aussprechen:

> daß Se. Königl. Hoheit geruhen möge, mit der Einführung der neuen Ordnung vorerst inne zu halten bis zur Revision durch die künftige Generalsynode.

Der eigentliche volle Inhalt dieser Bitte und ihr Gewicht lassen sich nur erkennen, wenn die einzelnen Phasen, durch welche

die Kirchenbuch-Angelegenheit von Anfang an bis dahin hindurchgegangen war, ganz speciell in's Auge gefaßt werden. Daß die Momente ihrer geschichtlichen Abwickelung der ungeheuren Mehrzahl derjenigen Kirchenglieder, welche jene Bitte zu der ihrigen gemacht haben, entweder völlig unbekannt oder nur sehr mangelhaft bekannt waren, will ich gern glauben, wie mir überhaupt nicht in Sinn kommt, dieselben in gleichem Grad für ihr Vorgehen gegen das Kirchenbuch verantwortlich zu machen, da Landleuten, Gewerbtreibenden, Kaufleuten u. a. eine eindringende Kenntniß des Kirchenrechts nicht zugemuthet werden kann. Um so mehr aber ist es nöthig, hier auf jene Momente aufmerksam zu machen.

Die Verbesserung unserer gottesdienstlichen Formen war auf vielfältige Anträge der Diöcesansynoden Gegenstand der Berathungen des evangelischen Oberkirchenraths geworden. Sie hatten den Zweck, eine Vorlage in diesem Betreff an die im Jahre 1855 bevorstehende Generalsynode vorzubereiten. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit wurden diese und andere einschlägigen Ausarbeitungen des Oberkirchenraths einer im März 1855 zusammentretenden Commission vorgelegt, zu welcher neben den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths eine Anzahl Geistlicher aus verschiedenen Theilen des Landes und sämmtliche Mitglieder der theologischen Facultät zu Heidelberg eingeladen wurden. Mit Ausnahme eines einzigen durch Krankheit verhinderten Professors der Theologie erschienen alle jene Männer, um dem Kirchenregiment ihr vorläufiges und für Einzelnheiten unpräjudicirliches Gutachten über die größtentheils nur noch im Manuscript vorhandenen Ausarbeitungen zu ertheilen, namentlich aber über die Frage: ob die letztern, jede für sich im Großen und Ganzen betrachtet, im Namen des Kirchenregiments als Propositionen desselben zu weiterer Berathung und Beschlußfassung der Generalsynode vorzulegen seien oder nicht? Diese Frage wurde bejaht, und zwar auch in Beziehung auf die sehr umfangreiche und gründliche Ausarbeitung über unser agendarisches Bedürfniß. Erst nachdem der fürstliche Inhaber des Kirchenregiments durch Einholung der Gutachten von

anerkannten Sachverständigen sich über das Sachliche hinreichend vergewissert hatte, wurde die Genehmigung ertheilt, die fragliche Umarbeitung als Vorlage des Kirchenregiments alsbald an die Generalsynode zu bringen. Die Generalsynode aber widmete derselben nicht nur eine sehr eingehende Berathung in der ad hoc von ihr gewählten Commission, sondern auch in pleno. Das Resultat derselben war die unter Vorbehalt der Genehmigung des Großherzogs dem Oberkirchenrath ertheilte Vollmacht, nach den genau bestimmten und zum Theil sehr ins Einzelne eingehenden Beschlüssen der Generalsynode ein Kirchenbuch auszuarbeiten. Für diese agendarischen Beschlüsse wurde im Schlußbericht der Generalsynode auf's Neue die Großherzogliche Genehmigung nachgesucht und unter dem 14. Februar 1856 ertheilt. In Folge dessen wurde im evangelischen Oberkirchenrath die Ausarbeitung des Kirchenbuches an die Hand genommen, beendet und nun auch für das fertig vorliegende Buch unter dem 21. September 1857 die Sanction von Sr. Königl. Hoheit ausgesprochen.

Fassen wir diesen Verlauf der Agenden-Angelegenheit in seinen einzelnen Stadien in's Auge, so läßt sich daraus entnehmen, was in dem obigen Petitum dem Großherzog angesonnen wird. Es besteht in nichts Geringerem, als — wenn wir von der Genehmigung der oberkirchenräthlichen Vorlagen ganz absehen wollen — in der Zurücknahme seiner sowohl für ihre Anträge auf Ausarbeitung eines neuen Kirchenbuches von der Generalsynode vor drei Jahren *erbetenen* und sofort *bewilligten*, als auch dem fertig vorliegenden Buche selbst unlängst *ertheilten* Sanction. Was ist das anders, als das an das Staatsoberhaupt gestellte Verlangen, stillschweigend zu bekennen mindestens zweimal etwas gethan zu haben, was es nicht hätte thun sollen, und dann einen Gewaltstreich auszuüben gegen das der Landeskirche in ihrer synodalen Repräsentation verfassungsmäßig zustehende Recht der Gesetzgebung, an dessen Ausübung überdies nicht weniger als *fünf* Synodalen Großherzoglicher Ernennung (zwei geistliche, zwei weltliche Mitglieder des evangelischen

Oberkirchenraths und ein Mitglied der theologischen Facultät im Namen des Großherzogs Theil genommen hatten. Alles das, obwohl nicht mit dürren Worten ausgesprochen, ist nichts desto weniger für denjenigen, welcher die ganze Lage der Sache in ihren einzelnen Momenten in's Auge faßt, der Inhalt des Ansinnens, mit welchem jene Vorstellung an das Staatsoberhaupt heranzutreten wagt.

Es ist nicht nöthig, auf die Naivetät aufmerksam zu machen, welche dem Landesfürsten unbedenklich zumuthet, einmal sich selber ein Dementi zu geben. Dagegen ist man wohl berechtigt, nach dem Rechtstitel zu fragen, auf welchen die „Vorstellung" das suspensive Einschreiten des Großherzogs gegen die Beschlüsse der Generalsynode zu gründen gemeint ist. Da findet sich denn nun die Bezeichnung des Fürsten als „Landesbischof", und da auch sonst in den Reihen der Agitation dies Wort als Manifestation des sonst gänzlich unberührt gelassenen Rechtspunkts in der Sache aufgefaßt worden ist, so kann die Eigenschaft des Fürsten als Landesbischof, auf welche man die Befugniß zu den gewünschten Einschreitungen gründet, hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Das bischöfliche Recht der evangelischen Landesfürsten über die Kirche ihrer Territorien ist bekanntlich einer der complicirtesten Begriffe, welche aus dem älteren Reichsstaatsrecht in die neuere Zeit sich vererbt haben. Jeder, welcher mit dieser Materie zu verkehren hat, wird bezeugen müssen, daß ein richtiges Verständniß und noch mehr die Fähigkeit zu einer richtigen Anwendung desselben weder in der juristischen, noch in der theologischen Durchschnittsbildung zu den häufigen Fällen gehört. Die ältere Zeit war über den Umfang dieses Rechts im lutherischen und reformirten Confessionsstaat freilich nicht in Zweifel. Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen ist, nicht blos das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigt-

und gerechten Ordnung und Friedens zu schaffen und zu erhalten u. dgl.) Für alle diese der fürstlichen Gewalt beigelegten Attributionen war schon vor Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts der Ausdruck jus episcopale in der Kirchenrechtsjurisprudenz des Reiches technisch geworden.*) Jene ältere Zeit würde daher keinen Anstoß daran genommen haben, wenn der Landesherr kraft jenes Rechtes Kirchenbücher aller Art nicht etwa nur suspendirt, sondern geradezu abgeschafft und dafür andere nach eigenem Geschmack aufgestellt und eingeführt haben würde.**) Der Gemeinde wäre nach den Anschauungen jener Zeit die gloria obedientiae; den Widerstrebenden aber immer noch ein Recht übrig geblieben, nämlich das — nicht etwa des Austritts aus der Kirche, sondern — der Auswanderung aus dem mit eigentlich päpstlicher Allgewalt von dem Fürsten auch kirchlich beherrschten Lande. Allein diese Vorstellungen von dem bischöflichen Rechte des Landesfürsten haben glücklicher Weise schon seit anderthalb hundert Jahren eine sehr erhebliche Änderung erfahren und erfahren müssen. In Folge der kräftigen Herausbildung der christlichen Begriffe von Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie in Folge der Territorialveränderungen, welche katholische Bevölkerungen unter protestantische und protestantische unter katholische Scepter brachte, hat der Begriff der Kirche bei uns Protestanten aufgehört, gleichbedeutend zu sein mit dem Staate und der Begriff des Staates gleich begrenzt mit dem der Kirche. An die Stelle dieses Begriffs ist für die Kirchen derjenige der Corporation oder der Societät im Staate getreten, und dem zu Folge hat der bisherige protestantische Landesbischof, zu dessen Pflichten es früher gehörte, Andersgläubige oder Nichtreformirte in seinem Lande nicht zu dulden, nunmehr die Pflicht überkommen, Katho-

*) Richter Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 105.

**) Wir theilen im Anhang eine Sammlung von Aussprüchen der ehemaligen Markgrafen von Baden-Durlach über ihr Recht zur Reformation und zum Regiment über die Kirche mit, welche wir schon vor längerer Zeit angelegt haben.

liken und alle innerhalb des deutschen Bundesgebietes anerkannten Confessionen als vollkommen gleichen Rechtes zu behandeln und zu schützen. Welche Einschränkung dadurch der bisherige Begriff des bischöflichen Rechtes erfahren mußte, bedarf nicht erst der Nachweisung. Das Recht, durch welches bisher ein Verhältniß des Landesfürsten zu seinen Unterthanen bezeichnet wurde, bezeichnete fortan nur noch ein Verhältniß desselben zu seinen Glaubensgenossen im Lande, und nichts weiter. Für die katholischen Unterthanen war und konnte derselbe nicht Bischof sein; diese hatten ihren eigenen Bischof geistlichen Standes. Aber eben dieser Umstand trug mit dazu bei, Titel und Sache des landesfürstlichen Bischofthums in ihrer ganzen Wichtigkeit erscheinen zu lassen. Dies ergibt sich aus folgender Betrachtung: Die Katholiken werden kirchlich regiert von einem nach ihrem Dogma durch die Weihe mit besondern Gaben des heiligen Geistes ausgestatteten und dadurch mit Ausschluß aller andern Priester und Laien der Diöcese so specifisch qualificirten Oberhaupt, daß dessen Anordnungen mit derselben religiösen Gewissenhaftigkeit zu vernehmen und Folge zu leisten ist, als wenn sie von Gott selber kämen. Die Protestanten dagegen wurden nach ihrem Herkommen kirchlich regiert und empfingen ihre Glaubensaufstellungen, Gottesdienstordnungen, Gesangbücher, Katechismen u. dgl. von dem evangelischen Landesfürsten, welchem sie gemäß dem protestantischen Dogma nach Gottes Willen als dem Oberhaupt des Staates und Verwalter einer göttlichen Ordnung, welche in demselben zur Erscheinung kommt, nicht etwa um der Strafe, sondern um des Gewissens Willen in allen weltlichen Dingen die höchste Ehrerbietung und pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten schuldig sind, welcher aber, gemäß demselben Dogma, obschon ein mächtiger Herr, doch in geistlichen Dingen vor andern frommen Christen keinen Vorzug hat und noch weniger einen solchen haben kann, welcher ihn befähigte, rein von sich aus, wie ein katholischer Bischof, in den Glaubens- und gottesdienstlichen Angelegenheiten seiner Confessionsgenossen befehlsweise und in

[illegible] Spitze
[illegible]
hundert. Die nächste Folge war, daß die Fürsten, [illegible]
[illegible] nicht
[illegible]

Da die Aufstellung der Preußischen Agende, überhaupt die [illegible] ihrer bischöflichen Funktion durch den jetzt regierenden König von Preußen, sowie die Bemühungen desselben für eine Vereinigung des [illegible] getrennten protestantischen Kirchenwesens in seinen Staaten, nicht bloß für die Preußische Monarchie von großer Bedeutung geworden sind, sondern auch auf die protestantische Kirche in ganz Deutschland wesentliche Einwirkungen geäußert haben, so mag hier kurz von denselben die Rede sein.

Die Agende, welche König Friedrich Wilhelm III. theils persönlich ausarbeitete, theils unter seinen Augen von einigen Männern seines besonderen Vertrauens ausarbeiten ließ, beruhte ungefähr auf denselben [illegible], wie [illegible] unseres protestantischen Cultus, wie sie der Abfassung unsrer neuen Kirchenordnung zu Grunde liegen, nur daß die neue Preußische Agende in der Ausführung noch viel mehr [illegible] Formen, als unser sogenanntes [illegible] beibehielt, in den Gottesdienst einzuführen unternahm. Das Erscheinen dieser Agende, hervorgegangen nicht etwa aus den Berathungen einer [illegible], sondern durch das Königliche [illegible] Cabinet, erregte in ganz Preußen und Deutschland sehr großes Aufsehen. Man warf die Frage auf: hat der König wegen des Rechts? und behandelte diese Frage mit um so lebhafterem Interesse, als der König begann, die [illegible] eigentlich gar nicht [illegible] bloß „sanften Zwanges" in den [illegible] willigen Gemeinden einzuführen. Unter den Gelehrten entspann sich ein „Schriftenwechsel über das liturgische Recht evangelischer Landesherren", und bei diesem Anlaß kam die Bischofseigenschaft der letzteren, von welcher ja das besagte Recht nur eine besondere Art der Ausübung war, von Neuem zur lebhaften Verhandlung. Diese Verhandlungen offenbarten nun recht deutlich, [illegible] Mißverhältniß zu den veränderten Verhältnissen, Rechtsanschauungen und Bedürfnissen der Kirche jene [illegible] rechtliche Satzung mittlerweile getreten war. Es fehlte zwar nicht

an Verhandlungen derselben, und noch bis auf den heutigen Tag spinnt sich eine Controverse unter den Kirchenrechtslehrern über diese wichtige Materie fort; aber im Ganzen ging doch das bischöfliche Recht der evangelischen Landesherren gerade in Bezug auf den wichtigsten Theil seines bisherigen Inhalts, nämlich die Befugniß zu Anordnungen über Lehre und Cultus sehr geschmälert aus dem Preußischen Agendenstreit hervor. Denn immer bestimmter und allgemeiner bildete sich die Ueberzeugung hervor, daß solche Anordnungen nicht Sache des Fürsten allein sein können, auch nicht Sache der Geistlichen allein, sondern Sache der in Presbyterien und gemischten Synoden organisirten und vertretenen kirchlichen Gemeinde; dieser gebühre im vollen Sinne das Recht der Gesetzgebung in Betreff ihrer innersten Angelegenheiten. Unglücklicher Weise erlangte das Verlangen vieler Tausende seiner evangelischen Unterthanen nach einer Presbyterial- und Synodalverfassung für die östlichen Provinzen der Monarchie, welcher bereits wieder durch die trefflichsten Theologen und Rechtsgelehrten jener Zeit, bei König Friedrich Wilhelm III. kein Gehör. Daraus sind während der Regierung desselben bekanntlich die traurigsten kirchlichen Verwicklungen entsprungen. Diese Verwicklungen aber haben sich noch verschlimmert unter seinem Regierungsnachfolger. Denn Friedrich Wilhelm IV. sah zwar sehr richtig das Bedürfniß einer presbyterialen und synodalen Organisation der evangelischen Landeskirche seiner Monarchie ein und that zu Befriedigung desselben mehrere entscheidende Schritte. Aber er erfuhr bei seinem Vorgehen in dieser Richtung von doppelter Seite her einen sehr leidenschaftlichen Widerstand: einmal von Seiten hochmüthiger Patronatsherren und verstockter Conservativpolitiker, noch mehr aber von Seiten der damals besonders in den Hauptstädten Berlin, Magdeburg, Breslau, Königsberg u. a. zu großer Zahl und Erhitzung gediehenen Partei der sogenannten Lichtfreunde.

Die Erstern erblickten in der presbyterialen Organisation der Kirchgemeinden eine Verletzung wohlerworbener Rechte und Ehren, und in der Uebertragung beider dem ausländischen Calvinismus

aber einer auch der rheinisch-westphälischen „Volkskirche" ent-lehnten Einrichtungen in die östlichen Provinzen Preußens), demo-kratischen Institutionen, durch deren Einführung Kirche und Monarchie bedroht werde, und wollten in der geschilderten Rich-tung schlechterdings gar keine Schritte gethan sehen. Die Andern dagegen traten an den „Landesbischof" mit Forderungen von so [illegible] Weise der presbyterialen Grundlage, zugleich aber auch mit so [illegible] Weise gerichteten Unterschrift heran, daß der König ihnen Zugeständnisse unmöglich machen konnte. Minder ent-[illegible] Entscheidungspunkte gibt es nicht [illegible] Anderen. Licht-freunde aber sind eine Masse von Menschen, die es nur in Deutsch-land gibt, die andern Länder kennen diese Species höchstens in einzelnen Exemplaren und nicht als einen zahlreichen Theil. Dieser merkwürdigen Erscheinung bin ich schon vor Jahren in einer größeren Schrift nachgegangen*), auf welche ich der Kürze wegen mich hier beziehen muß. Ich bin noch immer derselben Ansicht: das Lichtfreundethum des Protestantismus ist der Ausdruck der kirchlich-politischen Misère, welche in Deutschland bereits entstanden ist, daß seit zwei hundert Jahren das religiöse Leben unseres Volkes in argen Verfall gerathen, seine politische Organisation und Er-ziehung zu einer positiven Staatsgesinnung aber schon seit viel längerer Zeit gänzlich verabsäumt worden. Die diesseitige Bil-dungsform dagegen, welche an die Stelle der frühern religiös-confessionellen getreten ist, der Niederschlag unserer großen Philosophen und besonders Dichterperiode, nicht dazu an-gethan war, beide Schäden ohne Weiteres mit einem [illegible] zu heilen, sondern wie sie zu [illegible], [illegible] sie in weiten Kreisen zwar ein [illegible] Bedürfniß und eine phan-tastisch-gefühlige Erregung für religiöse und kirchliche Freiheits-ideen gepflanzt, aber dieser vagen und unklaren Bewegung ganz und gar keine Wege anzugeben gewußt hat, wie die [illegible]

*) Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und heutigen Lebensfragen [illegible]

[illegible] die er ererbt hat und zu schützen, ja allen seinen Unterthanen [illegible] sich auch wieder auf keinem Gebiet so deutlich die Unzulänglichkeit [illegible]

*) Selbst die Preußische [illegible], in ihren Gesinnungen sonst so hochköniglich, in ihrer Praxis sonst so geneigt, für die aus der [illegible]

[illegible]

[illegible] auf Gebieten Geltung zu verlangen, auf welche „der Dienst" sich nicht ausdehnt, deßhalb unter des vorigen Königs Regierung ganz und gar nicht etwa delikat in der ihnen überwiesenen Mission, den lutherischen Separatisten Agende und Union hie und da sogar mit Polizei- und Militärgewalt annehmlicher zu machen — [illegible] beobachtete jetzt [illegible] in welchem für die doch keineswegs zu den Herkömmlichkeiten des straffen Militärstaats zu rechnende turbulente Agitation der Lichtfreunde nicht eine Abmahnung, sondern eher eine stille Aufmunterung lag.

*) Der deutsche Protestantismus S. 436.

begonnen [illegible] die Augen zu [illegible] den [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] werden. [illegible] Uebrigen [illegible] blieben die [illegible]
im Jahr 18[illegible] [illegible] Lichtfreunde und [illegible]
[illegible] Denn die [illegible] sind
[illegible] und lichtgesinnt, aber [illegible] Lichtfreunde [illegible]
[illegible], sondern politisch [illegible] loyal. Die [illegible]
[illegible] auf dem jetzigen [illegible] z. B.
die [illegible], die [illegible] mit [illegible]
[illegible] und sie tragen die goldnen Ehrenkreuz und
[illegible] ja wenn man [illegible]
[illegible] wollen; sie [illegible]
[illegible]
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] die Wahrheit nicht zu [illegible].

So viel von den Preußischen Dingen. Sie [illegible]
dem [illegible] Friedrich Wilhelm IV. in guten Händen; ja sie [illegible],
gegen die Einmischung [illegible] Gewalten [illegible]
[illegible] freier [illegible],
so [illegible] in der nächsten Zukunft einer raschen und [illegible]
[illegible] Entwickelung, welche [illegible] Bedürfniß, wenn auch
[illegible] Auch die
[illegible] Rath der [illegible]
[illegible] haben [illegible]
zu [illegible] in [illegible]
[illegible].

In dem [illegible] Jahre 18[illegible], als [illegible] für die Hof- und Domkirche in Berlin erschien, welche [illegible] des Königs in allen evangelischen Kirchen der Monarchie eingeführt werden sollte und über diese [illegible] eines [illegible] welches [illegible] Aufstellung seiner Agende wieder in Anspruch genommen worden wäre, die Gemüther in die heftigste Bewegung geriethen, geschahen in [illegible] Schritte ganz [illegible] Art. Der erste war

[illegible]

gehabt hat. Die dritte [illegible] aus-

[illegible]

Aufsehn zu tragen" u. s. w. [illegible]

[illegible] Betreff

[illegible]

Eigenschaft der bischöflichen Gewalt in den innern Kirchensachen

[illegible]

und der Generalsynode übertragen worden. Das Wichtigste derselben, was von der bischöflichen Eigenschaft im älteren Sinn noch übrig geblieben ist, besteht in der reichs-, jetzt bundesrechtlichen Garantie für das öffentliche Dasein unserer Kirche in Deutschland, ihren Anspruch auf die Wohlthaten der Friedensschlüsse von Augsburg und Münster, sowie die Festsetzungen der Bundesakte. Diese Garantie leistet der evangelische Bischof uns und zugleich dem politischen Ganzen Deutschlands, welchem wir angehören dadurch, daß er wacht über die Continuität des evangelischen Lehrbegriffs in unserer Landeskirche, auf dessen Geltung deren völkerrechtliche und bundesrechtliche Anerkennung ruht. In diesem Sinn war die Sanction der Unionsurkunde ein bischöflicher Akt in der vollesten Bedeutung des Worts *). Von allen seitherigen Functionen dagegen, sowie von der großen Summe von Rechten, welche dem Großherzog in evangelischen Kirchensachen sonst zustehen, wie Pfarrbesetzungen, Bestellung eines Oberkirchenraths, Berufung der Synoden, Ueberwachung und Präsidium derselben durch einen landesherrlichen Commissär und dergleichen, ließe sich nachweisen, daß sie völlig unabhängig vom Bischofstitel anderweitig fundamentirt sind, wie sich schon daraus ergibt, daß sie von der Territorial-Obrigkeit auch in solchen Ländern geübt werden, in denen das deutsche Reichsstaats- und Kirchenrecht nie Geltung besessen hat und denen die Bezeichnung des Fürsten als Bischof gänzlich fremd geblieben ist.

Welch' unschätzbares Gut unserer Kirche durch diese Neu-Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse zu Theil geworden ist, leuchtet von selbst ein. Welchem lebendigen Glied derselben wäre es nicht schon begegnet, daß es von einer Reise heimgekehrt und etwa von dem Wirrwar in der evangelischen Kirche des nachbarlichen

---

*) Daß dergleichen nicht allzu gering zu taxiren ist, wie es zuweilen geschieht, geht daraus hervor, daß erst vor etlichen Jahren in einer Eingabe an die zweite Kammer unserer Landstände von dem katholischen Anwalt des altlutherischen Pfarrers Eichhorn das öffentliche Recht einer unirten Kirche in Deutschland zu Gunsten seines Clienten in Zweifel gezogen worden ist.

Hessen, oder von den unhaltbar gewordenen kirchlichen Rechtszuständen in Würtemberg, oder von den krampfhaften Geburtswehen eines neuen kirchlichen Rechtszustandes in den östlichen Provinzen Preußens, man kann sagen: von der Verschwommenheit der kirchlichen Verhältnisse in leider nur zu vielen Gegenden des evangelischen Deutschlands, in tiefster Seele bewegt, sich glücklich gepriesen hätte, einer Landeskirche anzugehören, in welcher man urkundlich wissen kann und weiß was Rechtens ist, wo eine klare, reinliche Sonderung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment begonnen hat, wo Niemand zweifeln kann, daß nicht das Amt, sondern die Gemeinde die Kirche ist*), wo endlich der Gemeinde in ihren Aemtern die Mittel und Wege eröffnet sind, zur Aussprache und Beschlußfassung über ihre Wünsche und Bedürfnisse, gegenüber dem Kirchenregiment! Wem wäre es bei seiner Rückkehr aus den obenangedeuteten Zuständen in die Heimath nicht leichter, ja wahrhaft froh um's Herz geworden!

Und nun, in diesem unseligen Handel, muß man es erleben, daß Glieder unserer Kirche jene Güter, welche ihr die Huld und vorschauende Weisheit ihrer Bischöfe und Regenten zu rechter Zeit verliehen und bis dahin ungeschmälert bewahrt hat, Güter, nach denen man sich allenthalben sehnt: Synoden aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt und Synodalrechte in reichem Maaß, — ihrem Bischof und Regenten — nicht etwa bloß einfach zurückstellt, nein! ihn bittet das Scepter in die Hand zu nehmen und das einst in edelster und wohlwollendster Gesinnung verliehene Recht der Generalsynode in Trümmern zu zerschlagen!**).

*) Man hört jetzt vielfach und mit Recht klagen, daß der Gemeinde ihr Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung durch Aufhebung ihres bisherigen Rechts die Kirchengemeinderäthe zu wählen und Einführung des Cooptationsprinzips in diesen Collegien entzogen worden sei. Aber man möge doch nicht übersehen, daß diese Einrichtung erst seit der Generalsynode von 1855 gesetzlich geworden ist, folglich auf die gesetzgeberischen Akte dieser Synode noch keinen Einfluß ausüben konnte.

**) Natürlich sind sehr Viele dessen, was sie mit Ueberreichung der Vorstellung thaten, sich nicht bewußt gewesen; Manche aber haben davon ein

Und um welchen Zweckes willen opfert man seine Rechte? Lediglich um eine veränderte Cultusordnung, einige äußere Gebräuche *), welche seit der Reformation in den Mutterländern der Reformation, in Sachsen und Thüringen, unangefochten geübt worden sind und bis auf diesen Tag geübt werden, von welchen man in Preußen schon längst nicht mehr eine Gefahr fürchtet, welche endlich seiner Zeit sogar der strengste Calvinismus in amtlichen Aussprachen für unanstößig zu erklären nicht umhin gekonnt hat, mit einem Wort: um Dinge, wie die Aufstellung einer Kniebank vor dem Abendmahlstisch, für solche, welche etwa derselben sich bedienen wollen, oder wie die Verlesung des Schlußgebetes vor dem Altar anstatt von der Kanzel und Sachen von ähnlicher großartiger Bedeutung sich fern halten zu dürfen!

Man hat von gegnerischer Seite die Anklage gegen die Gottesdienstordnung theologisch dahin formulirt, daß durch sie, unserem ererbten Kirchenbrauch zuwider, die „lutherische Messe“ bei uns einheimisch gemacht werden solle, und das ist nicht unrichtig. Aber — man achte doch wohl darauf — in Worms wird der Plan für ein großartiges Lutherdenkmal gefaßt, und fast monatlich berichtet man uns von dort aus freudig von dem lebhaften Anklang, welchen dieser Gedanke in allen Gauen des evangelischen Deutschlands gefunden hat und noch findet. Nur wenige Meilen aber von Worms rheinaufwärts, von Mannheim aus, erschallt plötzlich der erste Wehruf des badischen Protestantismus, der Alles in Bewegung setzt, Alles in die Schanze zu schlagen sich bereit erklärt, nur um durch Luther's Messe — nicht katholisch gemacht zu werden!

---

sehr bestimmtes Bewußtsein gehabt. So wird uns glaubhaft versichert, daß eine der Eingaben an den Großherzog mit den Worten geschlossen habe: „Allerhöchstderselbe wolle ausnahmsweise als oberster Bischof zugleich aber auch als rettender Dictator der Badischen Landeskirche u. s. w.“

*) Ich muß mich hier lediglich beziehen auf die Schrift meines Herrn Collegen Plitt: Vergleichung der neuen und bisherigen Gottesdienstordnung in der evangelischen Kirche Badens. Heidelberg 1858.

Was soll man dazu sagen?

Um eines solchen armseligen Linsengerichts willen verkauft man unbedenklich die kostbarsten Gesellschaftsrechte seiner Kirche, heftet man sich in den Augen aller Presbyterial- und Synodalkirchen der alten und neuen Welt einen unaustilgbaren Flecken an; gibt man ferner dem in Deutschland noch weit verbreiteten Argwohn gegen die Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments, dem Uebelwollen gegen die presbyterial-synodale Verfassung einen neuen Vorwand; schleudert man endlich eine grosse Zahl deutscher Landeskirchen, welche in der Verfassungslosigkeit verkommen müssen, wenn sie nicht diese Verfassung zu erlangen vermögen, auf der hie und da schon betretenen Bahn hiezu weit, weit zurück!

Zu welch' hohem Grade hätte daher unser edler Grossherzog seine Popularität bei einem grossen Theil seiner evangelischen Unterthanen nicht zu steigern vermocht, wenn Er auf dieses Ansinnen eingegangen wäre, wenn Er es nicht verschmäht hätte Seine Popularität auf diesem Weg zu mehren, wenn Er es Seiner erhabenen Stellung als Schirmherr des Rechts hätte angemessen finden können, den Majestätsbrief Seines Vorfahren für die evangelische Kirche des Landes zu zerschneiden, wenn Er das Danaergeschenk, das Ihm von Verblendeten dargeboten worden, nicht in jener erhabenen Gesinnung zurückgewiesen hätte, deren Wortausdruck der Heidelberger Deputation, welche zu begleiten mir vergönnt war, unvergeßlich ist und bleiben wird: Ich finde Mich nicht berechtigt in einen verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Akt der kirchlichen Gesetzgebung einzugreifen.

Wenn man seit fast dreißig Jahren bei der Theologie, seit mehr als einem Vierteljahrhundert Lehrer derselben, und stets ein aufmerksamer Beobachter der kirchlichen Begebenheiten gewesen ist, so darf man wohl immerhin auf gesammelte Erfahrungen und daraus gewonnene Erfahrungssätze sich be-

rufen. Dazu gehört für mich folgender. Wo immer aus einem größern Chorus von Protestanten die Worte „Bischof" oder „Landesbischof" hervortönen, da ist unter zehn Fällen neunmal so viel gewiß, daß entweder ein Gewaltschritt damit provocirt werden soll, oder eine Bêtise im Begriff steht zur Welt geboren zu werden. Ich bin daher aller Bischöfelei d. h. sowohl dem falschen Gebrauch jenes Wortes auf Seiten solcher, welche seine wahre Bedeutung kennen sollten, als auch der Manipulation des Wortes auf Seiten Andrer, welchen das Verständniß des dadurch bezeichneten complicirten Begriffs unmöglich eigen sein kann, von jeher gram gewesen. Wenn man irgend etwas nach Möglichkeit vermeiden sollte, so ist es dieser Fürsten und Völker so leicht verwirrende Ausdruck. Um so mehr hat es mich geschmerzt das Wort hier wieder einmal arg mißbraucht zu sehen, und zwar doppelt geschmerzt, weil nicht etwa Theologen, sondern auch sogenannten Laien, und zwar dies Mal in überwiegender Mehrzahl, dieser Mißbrauch zur Last fällt.

Ein zu Anfang unseres Jahrhunderts lebender Theologe, Dr. Münscher in Marburg, wie damals fast alle Gelehrte Rationalist, aber kein Lichtfreund,*) sondern ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, hellem Verstand und nüchternem Verstandesgebrauch, macht in einem berühmten Werke,**) da wo er von der oft sehr unheilvollen Einmischung der römischen Kaiser in die kirchlichen Angelegenheiten ihres Reiches redet, die sehr richtige Bemerkung:

„Zwar erregten solche Einmischungen der Kaiser in die Verfassung und noch mehr in den Lehrbegriff der Kirche Mißvergnügen und Widerspruch. Athanasius erklärt sich nachdrücklich gegen die kaiserliche Gewalt, wodurch den Bischöfen Zwang angelegt und die Kirchenversammlungen geleitet wurden. Einige Kirchenversammlungen bemühten sich, die Appellationen an die Kaiser einzuschränken, und mit großem Eifer bestritt Ambrosius die

*) Ueber den Unterschied zwichen Rationalismus und Lichtfreundthum vgl. m. Schrift: „Der deutsche Protestantismus". S 368 ff. in der dritten Ausgabe.

**) Handbuch der christlichen Dogmengeschichte Bd. 3. S. 7.

Gewalt der Kaiser in Kirchensachen. Allein man darf nicht unbemerkt lassen, daß diese Lehrer, welche so viel gegen die kaiserliche Gewalt einzuwenden hatten, sobald sie ihren Wünschen und Absichten entgegen war, doch kaum Worte des Lobes und Preises genug finden konnten, wenn eben diese Gewalt zur Unterdrückung ihrer Gegner angewendet wurde."

Diese Aeußerung kommt mir nie ohne herzliche Dankbarkeit gegen den wackern Mann in Erinnerung. Denn sie hat mich frühzeitig aufmerksam gemacht auf eine häßliche Untugend des Standes, welchem ich sonst mit aufrichtiger Verehrung und mit ganzer Seele angehöre. Nicht blos im römischen Reich und in jenen Jahrhunderten, sondern in allen Reichen und Jahrhunderten habe ich leider einem ähnlichen Verhalten der Verwalter des kirchlichen Lehramts, in der bei weitem überwiegenden Summe von Beispielen begegnen müssen. Auch wenn mir Jemand behaupten wollte, daß das doch seit der Reformation, in unserem Deutschland, oder wenigstens in „unsern aufgeklärten Zeiten" und unter den Geistlichen der „freieren Richtung" anders geworden sei, so müßte ich im Ernst erst den Beweis dafür fordern. Ich habe im Gegentheil finden müssen, daß unter den Ursachen der von ihrem ersten Jahrhundert her überlieferten traurigen Verfassungslosigkeit unserer protestantischen Kirchen in Deutschland, ein ganz charakteristischer Mangel der Träger des kirchlichen Lehramts an Sinn und Verständniß für den Rechtsbegriff in seiner Anwendung auf öffentliche Verhältnisse, eine der vornehmsten ist. Der seiner Natur nach oft dürre, trockne, schneidende und widerhaarige Begriff des formellen Rechts und seine unbiegsamen Satzungen haben für unsere theologische Gewöhnung an ein geweckteres Gefühlsleben, an jenes pectus, ohne welches freilich Niemand ein rechter Theolog sein kann, mitunter etwas schwer Eingängliches und schwer zu Ueberwindendes. Und doch ist die Kirche so gut als der Staat eine Rechtsordnung, und wo deren nächst berufene Diener und Pfleger gleichgültig sind gegen die Rechtsordnung, oder ohne Verständniß und Uebung für dieselbe, oder wo sie selber das Recht beugen helfen, wenn es ihrem momentanen sachlichen Interesse und sei dies auch das an sich löblichste, widerspricht, oder gar wo sie

das Recht opfern zu Gunsten der persönlichen Convenienz und vollends ihrer Privataffekte, da ist alles Theoretisiren und Reden von einer unabhängigeren und würdigeren Stellung der Kirche ein eitler Traum und alles Eifern dafür ein leeres Vorgeben. Die erste Bedingung zu einer unabhängigeren und würdigeren Rechtsstellung der Kirche ist die, daß sich ihre Organe persönlich unabhängiger und würdiger zum Recht zu stellen lernen, anstatt wie die Athanasius und Ambrosius das, was sie in dem einen Augenblick als Recht proclamirt haben, im andern Augenblick zu opfern der bloßen Convenienz. Noch immer ist es auch in unseren Tagen viel seltener, die Männer unseres Standes eine feste Rechtsstellung, selbst auf die Gefahr hin, daß sie ihnen gelegentlich einmal recht unbequem wird, einnehmen und behaupten zu sehen, als das Umgekehrte. Nicht im Geringsten hat es mich deßhalb gewundert, [illegible] Männer unseres Standes in die dröhnende Bischofsposaune stoßen zu sehen, die am 10. Mai 1848 zu Heidelberg in unserem Badischen Kirchen-Vorparlament die Freiheit der Kirche von staatlicher Bevormundung und in's Besondere die Abschaffung des landesherrlichen Episkopats mit solcher Emphase als die Bedingung und als den Beginn eines neuen goldenen Zeitalters für die Kirche proklamirten, daß sich ein mir sehr genau bekannter Theilnehmer jener Versammlung gemüßigt fand, die Emphase an die Gefühle eines selbstständig gewordenen Sohnes zu erinnern, der nicht im lauten Jubel, sondern mit Empfindungen der Wehmuth und des Dankes für langjährigen Schutz und Liebe, die er dort genossen, aus dem trauten Vaterhause scheidet, auch aufmerksam zu machen auf den vielen Schlamm, den die damals hochgehende Woge der Zeit mit sich führte.

Aber eben deßhalb, weil es immer noch gar zu häufig geschieht, daß die Sturzwelle des theologischen Pathos je nach Umständen bald vom Nordwest, bald vom Südwest getrieben in gewaltigem Ansturz und schäumender Fluthung gegen den Rechtsbegriff heranprallt, und ihr tosender Wogenschwall denselben nicht bloß zu überdecken, sondern hinwegzuspülen Miene macht, so

habe ich seit Langem schon dafür gehalten, daß eine Kirche, welche wirklich das ist, was sie sein solle: eine dem Staat in allen dazu für sie erforderlichen Dingen ebenbürtige Rechtsordnung, nur dann erstehen wird, wenn dem in gebührender Schätzung stehenden geistlichen Lehr- und Predigtamt ein in ebenso gebührender Schätzung stehendes christliches Laienamt, gegliedert in Presbyterat und Diakonat, ergänzend zur Seite steht. Das versteht sich zwar in Deutschland noch lange nicht überall von selbst. Im calvinistischen Ausland dagegen hat sich das schon von Anfang an fast überall von selbst verstanden. Deßhalb aber hat es unser protestantisches Deutschland auch bisher fast lediglich zu bloßen Kirchenthümern und nur der ausländische Protestantismus zu wirklichen Kirchen gebracht. Darum ist schon lange mein heißester Wunsch gewesen, es möchte auch dem Protestantismus Deutschlands aus der Mitte seines Laienstandes, und zwar nicht bloß aus Fürsten und Fürstenräthen, sondern aus allen Bestandtheilen der christlichen Gemeinde ein ähnlicher Zuwachs an Kraft, Nüchternheit, Rechtssinn und Rechtsbildung, Freiheit von Fachgesichtspunkten und Fachliebhabereien, vielseitiger Betrachtung der kirchlichen Dinge und ein Horizont zu Theil werden, freier als die Begrenzung des örtlichen Kirchthurms und ein Standpunkt der Betrachtung etliche Staffeln höher als die des theologischen Catheders.

Wäre ich in Absicht auf die Erfüllbarkeit dieses Wunsches allein auf meine Erfahrungen zur Zeit und in den Kreisen der Agitation angewiesen, so würde ich — wie ich offen gestehe — jetzt um eine Hoffnung ärmer sein. Aber so arm an Hoffnung fühle ich mich selbst jetzt noch nicht; aus welchem Grund? — darüber bei einer andern Gelegenheit. Hier nur noch die Ausführung, warum die Aeußerungen über die Sachlage, welche ich aus dem Mund von manchen Männern aus dem Laienstand vernahm, mich nicht befriedigen konnten. Ich will nicht unbemerkt lassen, daß dies solche Männer sind, deren kirchliches Interesse unzweifelhaft ist, deren Freundschaft ich mir stets zur Ehre schätze

und noch schätze, und mit denen ich etwa nicht einerlei Meinung sein zu können, ich sehr bedaure.

Man konnte über den vorliegenden Conflikt zwischen der Autorität der constituirten kirchlichen Gewalten, von denen das Kirchenbuch verordnet, verfaßt und sanctionirt worden war, und den zahlreichen Stimmen aus den Gemeinden, von welchen es ganz oder in gewissen Theilen verschmäht wurde, hinauszukommen, öfters den Rath geben hören, sofort eine außerordentliche Generalsynode zu berufen, und ihrer Entscheidung den Streithandel zu unterbreiten. Daß diese Auskunft, obwohl in unserer Kirchenverfassung natürlich nicht ausdrücklich vorgesehen, doch derselben keineswegs zuwider gewesen wäre, ist nicht zu läugnen. Eine über ihre Rechtsstellung sich selbst klarere und kirchlich loyalere Opposition wider das Kirchenbuch, als diejenige in Mannheim war, von welcher die ersten Schritte ausgingen, hätte vielleicht sogleich Anfangs diesen Weg eingeschlagen. Aber nachdem die Mannheimer Bewegung schon im Anfang jede loyale Rücksicht auf die Seite gesetzt, insbesondere aber nachdem sie sich aus einer defensiven, in eine offensive Agitation umgewandelt hatte, den Charakter einer Propaganda des Widerstandes gegen das Kirchenbuch angenommen, vollends seitdem sie in Heidelberg sich förmlich organisirt hatte, und von diesem Mittelpunkt aus die Aufregung des Mißtrauens in Gemeinden, wo es von Innen heraus schwerlich je erwacht sein würde, systematisch betrieben worden, — da noch zur Berufung einer außerordentlichen Generalsynode, gewissermaßen einer Prämie für das Aergerniß offener Auflehnung gegen die gesetzgebende Gewalt der kirchlichen Societät zu rathen, würde nicht die überlegsame Weisheit, sondern nur die absoluteste Schwachseligkeit im Stande gewesen sein. Denn die Weisheit ist eine Tugend, und jede Tugend eine Kraft; die Kraft aber hat zu ihrer Aeußerungsweise den Widerstand gegen das Schlechte, und, wenn der Feind herandringt, den Muth auf seinem Posten zu verharren, nicht von demselben zu desertiren, und wenn der Feind stark ist und die Gefahr groß, dann natürlich vollends nicht.

Außerdem hatte aber der Vorschlag der Pacificanten der Gemüther durch sofortige Berufung einer Generalsynode noch eine Seite, welche nicht übersehen werden darf. Wer trägt nemlich die keineswegs unerheblichen Kosten derselben? Im Preußischen Rheinland und Westphalen werden dieselben nach der sogenannten Synodalmatrikel von den betheiligten Gemeinden selber getragen, — eine vortreffliche Einrichtung, welche aus vielen Gründen auch bei uns Nachahmung verdiente; wo statt dessen ein Theil der erforderlichen Summe aus allgemeinen kirchlichen Fonds erhoben, ein anderer Theil durch einen namhaften Staatsbeitrag gedeckt wird, welcher, wenn die Zeit herannaht, wo eine Generalsynode berufen werden soll, für dieselbe im Staatsbudget in Vorschlag gebracht und von den Landständen verwilligt wird. Für die in casu abzuhaltende Generalsynode wären demnach natürlich keine Fonds vorhanden gewesen. Hätte sie demnach wohl die Regierung etwa aus dem Etat für unvorhergesehene Fälle, für große Feuersbrünste, Wassersnöthen u. dgl. aufnehmen sollen? Das wäre gewiß sehr unbillig gewesen, denn es hätte dann das ganze Land mit seinen Mitteln für die kirchlichen Experimente und turbulenten Hergänge innerhalb der evangelischen Kirchencorporation einzustehen gehabt, wozu es mit Nichten verpflichtet ist. Oder hätte etwa der unterthänigst angerufene „Landesbischof" neben dem angesonnenen zwischenzeitlichen Dementi, ferner neben dem mit großer Geduld und Sanftmuth getragenen Martyrium ganzer Dutzende von Deputationen in Sachen des Kirchenbuches, auch noch das bewundernswerthe Vorrecht genießen sollen, die Generalsynode aus der Kabinetskasse zu sustentiren? Oder wären etwa die Herrn von den Agitationen in den reichen Städten Mannheim und Heidelberg, in Pforzheim und Lahr, auch bereit gewesen, für diese Sache etwas tief in die Tasche zu greifen?

Man hat ferner die beantragte Suspension des bereits sanctionirten Kirchenbuches bis zur Revision durch eine der regelmäßigen Generalsynoden rechtfertigen zu können geglaubt durch Analogieen aus unserem Staatsleben. Zu diesem Ende hat man

sich z. B. berufen auf das im Jahr 1849 mit den Ständen bereits verabschiedete Gesetz über die Vermögenssteuer, welches nachher doch von der Regierung nicht zum Vollzug gebracht wurde. Die kirchliche Corporation hat nun, als eine Rechtsordnung sicher sehr viele Analogieen mit dem Staatsleben. Manches ist sogar nicht nur analog, sondern auf frappante Weise hier und dort gleich. Aber wie solche Analogieen und Gleichheiten zwischen beiden Rechtsordnungen, so gibt es auch wirkliche und große Unterschiede zwischen Kirche und Staat, und zwischen dem Kirchenbuchs- und dem Vermögenssteuerconflict. Wenn das Vermögenssteuergesetz zurückgelegt wurde, so geschah das gewiß, weil der Großherzog und das Staatsministerium und ganz besonders der äußerst sachkundige Finanzminister nachträglich von der Unzweckmäßigkeit desselben sich überzeugt hatten. Daß dagegen der Großherzog und sein evangelischer Oberkirchenrath jemals eine gleiche Ueberzeugung von dem Kirchenbuch gewonnen hätten, davon ist mir wenigstens nie etwas zu Ohren gekommen. Ferner: wenn das Staatsministerium aus freien Stücken jenes Gesetz zurückzulegen beschloß, so geschah das eben aus freien Stücken, und das ist doch gewiß etwas Anderes, als wenn etwa eine Agitation im ganzen Lande vorhergegangen wäre und sich einen Vorwurf geschaffen, und nach einer analogen Vorstellung, wie später vom „Landesbischof“, den Großherzog etwa gebeten hätte, als „Souverän“ den Antheil der Kammern an der Gesetzgebung in Finanzsachen als gar nicht bestehend zu betrachten. Ich frage, ob wohl dann die Regierung auch das Vermögenssteuergesetz so einfach zurückgelegt haben würde. Endlich, wenn das Vermögenssteuergesetz zurückgelegt ward, so stand bei dieser Maßregel der Landesherr auf seinem eigensten Gebiet, demjenigen der Staats-Gesetzgebung und Verwaltung und hatte überdieß einen Finanzminister zur Seite, welcher diese Maßregel amtlich vertrat und vor den Kammern die Verantwortung für dieselbe trug. Wo aber wäre die Persönlichkeit oder das Amt, welches in gleicher Weise das kirchliche Vorgehen des evangelischen Regenten gegenüber der kirchlichen Societät zu

vertreten den Beruf hätte? Man wird mir hoffentlich nicht den evangelischen Oberkirchenrath als eine Art von verantwortlichem Kirchenministerium entgegen halten. Denn diese Vorstellung ist zu absurd, als daß ich sie selber dem geringfügigsten Verstand zutrauen dürfte. Somit hätte wiederum der Großherzog allein das beneidenswerthe Vorrecht zu genießen gehabt, die schwere Verantwortung für eine solche Zurücklegung und zwar auf einem Gebiet, welches Niemand in dem Sinne das seinige nennen wird, wie Finanzen, Krieg u. dgl. auf sich zu nehmen.*) Zu Ehren der Gewissens-, Gottesdienst- und anderer vorgeschützten Freiheiten würde damit jene wirre Vorstellung vom landesherrlichen Episkopat bis auf den äußersten Grad ihrer elastischen Spannkraft hinaufgeschraubt; zu Ehren der universellen Freisinnigkeit würde eine Bischofspraxis zur Geltung gebracht, welche weit über die katholische hinausginge,**) indem sie sich in Bau und vornehmlich in ihren unausbleiblichen Consequenzen in keinem Stück von dem crudesten Kirchendespotismus unterschiede.

Genug: die genannten Vorschläge behalten gewiß ihren Werth als Zeugnisse der ehrenhaften Rechtsgesinnung frommer und gelehrter Männer; aber zum Ziele führen sie nicht. Man muß den Fehlgriff der Generalsynode nicht durch Maßregeln gut zu machen suchen, welche noch viel größere Fehler sein würden, indem sie den formellen Rechtsboden verschieben und den wirren Gesellschaftsgeist, anstatt ihn ernüchtern und auf die soliden Fundamente und unerläßlichen Bedingungen praktisch-gesellschaftlicher Freiheit zurückführen zu helfen, nur noch mehr lockern und unter das Joch seiner vagen Velleitäten und momentanen Wallungen bringen würden. Ohne es zu wollen, könnten

*) Ohnehin ist in jedem Compendium des Kirchenrechts zu lesen, daß die Kirchengewalt nicht einen integrirenden Theil, sondern nur ein „Annexum" der Staatshoheit bildet.

**) Ein katholischer Bischof, welcher sich selber supra jus Dispens ertheilen wollte, würde uns rasch das Schauspiel eines Mannes gewähren, welchem sofort sein Handwerk gelegt wird.

wir sonst in eine Vermischung von Ungebundenheit und Despotie hineingerathen, in welcher unsere Badische Kirche den übrigen Synodal- und Presbyterialkirchen etwa ebenso gleichen würde, wie der Negerstaat Hayti den Staaten des civilisirten Europa, und unsere calvinistischen Brüder im Ausland würden, wenn sie unser buntscheckig lustiges und salopp ungenirtes Kirchentreiben mit ansehen, vielleicht mit schwerem Herzen, aber mit vollem Ueberzeugung dem Ausspruch beipflichten müssen, den man vor etwa einem halben Jahre in der *Times* las: „*Die Deutschen sind weit leichter durch Festigkeit und Energie zu regieren, als durch Zugeständnisse zufrieden zu stellen*."

Der deutsche Lichtfreund, welcher, wie sein Vater, der deutsche Literaturkoryphäe, in der Regel so wenig ein Vaterland kennt, als eine Kirche, mag sich über solche Urtheile leicht hinaussetzen können. Ich aber bekenne mich gern zu der Schwäche, daß mir solche Urtheile, auch wo sie aus einer generell mißgünstigen Gesinnung gegen unsere Nation entspringen, um des Kernes von Wahrheit willen, welches darin liegt, stets äußerst wehe thun.

Neben dem Vorwurf der Umgehung der *rechtlichen* Seite der Sache ist oben der Agitation der Vorwurf gemacht worden, einer völligen Abwesenheit auch nur der nächstliegenden *politischen* Erwägungen.

Ich muß mich hier vor Allem gegen die etwaige Unterstellung einer falschen Entgegensetzung von Recht und Politik verwahren. Für die beste Politik halte ich das treue Festhalten am Recht. Die ächte Politik soll nicht helfen das Recht beugen oder umgehen, sondern sie soll als Staats-Klugheitslehre die einsichtige Erfinderin sein der rechten Wege, durch welche die gesetzgeberische Weisheit, verkörpert im Recht, Zugang sich bahnt zu dem Herzen der Gehorchenden; sie soll der menschlichen Schwachheit zu Hülfe kommen, und wo noch die Einsicht mangelt in die Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit des Rechts, das Verständniß wecken wenigstens

für die Unvernünftigkeit und Unzweckmäßigkeit des Unrechts. An einer Thätigkeit dieser Art hat es in dem traurigen Handel gänzlich gemangelt. Wohl aber ist an die Stelle einer gesunden Politik getreten die kläglichste Unpolitik, die verhängnißvollste Afterpolitik.

Es gibt leider einen Standpunkt, welcher in dieser Sache der rechtlichen Erwägung prinzipiell eine Stelle einzuräumen nicht gesonnen ist, welcher das rechtlich Bedenkliche, das man im Vorgehen der Agitation wahrnahm, unter die Grillen einer unpraktischen doctrinären Auffassung der menschlichen Dinge rechnet, welche in ihrer Beschränktheit noch nicht so weit gekommen ist zu wissen, daß die Weltgeschichte dem Pathos angehört. Wir begnügen uns, von diesem principiellen Verzicht auf das Recht und von der Canonisation des Pathos, in der Monarchie als „Staatsstreich", als „rettende That", als zweiter December 1851 in Paris, in der Demokratie als „Putsch", als sechster December 18[illegible] in Zürich zum Vorschein gekommen, vor der Hand hier lediglich Akt zu nehmen. Denn einen erheblichen Einfluß auf die Agitation hat diese skeptische Ansicht nicht gehabt.

Ein anderer politischer Standpunkt ist der, das Recht im ausgedehntesten Maße für sich in Anspruch zu nehmen, dagegen selbst das verbriefte und besiegelte, todt zu schweigen oder zu höhnen, sobald es das Recht Anderer ist und sich als Schranke erweist für die Willkür des selbstsüchtigen Beliebens.

Wir meinen hiemit die politische Anschauungs- und Bethätigungsweise jener gesellschaftlichen Regionen, welche schon vor einer Reihe von Jahren ein berühmter Geschichtschreiber zuerst lebendig geschildert hat, der sogenannten bureaux d'esprit, wie sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Sammelplätze einer gewissen Klasse geistreicher Männer und witziger Köpfe in Paris waren. „In diesen Cirkeln, wo man witzig, spöttisch, höhnend, im Gefühl geselliger Ueberlegenheit über die wichtigsten Dinge, wie über Tagesgeschichten und Moden absprach", wurden die mots d'ordre erfunden, welche dem achtzehnten und dem neunzehnten

Jahrhundert in gar mancher Hinsicht allerdings zum Segen, in anderer Hinsicht aber auch zum Fluch geworden sind. Daß diese Reunionen, wo der Geist, mitunter der Ruhe bedürftig nach vor ernsterer Arbeit, erfrischenden Wechsel suchte und fand in lokalem Klatsch und universeller Medisance, im Reiz des beißenden Witzwortes und dem schallenden Echo des Chorus der Subalternen, — daß diese Reunionen mit der Zeit in vielen der geistigen Mittelpunkte auch unseres Nationallebens, wenn schon nicht immer salonartige und salongerechte Analogieen gefunden haben, welcher Kenner deutscher Zustände wird das leugnen wollen? Wir wollen der künftigen Geschichtschreibung des neunzehnten Jahrhunderts nicht vorgreifen in genauerer Charakteristik dieser Analogien. Genug: in diesen Cirkeln, wo die Bibel und das Christenthum der Bibel längst zu den Antiquitäten gerechnet werden, wird natürlich auch ein Recht der socialen Organismen des Christenthums um so weniger noch anerkannt. Die Kirche braucht nicht erst mehr gerichtet zu werden, sie ist gerichtet; wie ihr geistiger Inhalt, so gilt ihre sociale Gestaltung dort schon lange für rechtlos. Kein Wunder, daß der Sturm der Agitation gegen das Recht der Kirche in diesen Regionen einen gewissen Anklang, eine Art von moralischem Succurs gefunden hat. Aber als einen berechneten Akt der Politik wird man es nicht betrachten dürfen, was von dort aus geschah, um der Agitation Erfolg zu verschaffen und ihr durch seinen Anschluß Relief zu leihen. Denn die neue Agende war dieser Richtung au fond ebenso gleichgültig als die alte, und auf die Parteigänger der einen mochte man unter Brüdern hier eben so spöttisch und geringschätzig herabschauen, als auf die der andern. Den „Frommen“ einen Streich spielen, den „Theologen“ ein Schnippchen schlagen, — das mag in der That das einzige Interesse gewesen sein, welches man in diesen Cirkeln an der ganzen, von ihrem Standpunkt höchst lächerlichen Geschichte nahm. Diesem Interesse konnte man immerhin etwa in gelesenen Blättern ein paar Zeilen widmen und in denselben z. B. die Verhandlungen unserer Generalsynode mit den „Redeübungen“ der Kirchentage in nachbarliche Nähe bringen und Aehnliches.

Ob man damit in das Fahrwasser gerieth, in welchem einst der „Rundschauer" gegen den Preußischen Parlamentarismus steuerte, was konnte das dieser Gesinnung verschlagen? Aber was man dort gewiß nicht gewollt hat, das ist der große Allarm durch's ganze Land. Das war denn doch für den Spaß zu viel. Denn eine gewisse Art jener Civiltheologie, von welcher zuerst der Geschichtschreiber Polybius redet, ist selbst jenem Pariser Büreau nie ganz fremd geworden. Vollends mit Paragraphen des positiven Staatsrechts durch eine plumpe Opposition nicht in Conflikt zu gerathen, hatte man dort Gründe genug. Es mag man dort schon bald des „Fehlers" inne geworden sein, daß man sich etwas zu unvorsichtig bei der Bewegung engagirt hat, daß man es besser vermieden hätte den Schein auf sich zu laden, als ob man das öffentlich anerkannte Recht einer Corporation, welche wenigstens für unsere Staatsverfassung noch lebt und zu Recht besteht, welche überdies nächst der römisch-katholischen Kirche die größte und zahlreichste ist in unserem ganzen Lande, reicher als jede auch der ansehnlichsten städtischen Gemeinden, mit Millionen an Grundbesitz im Großherzogthum angesessen, nach unserer Staatsverfassung berechtigt durch einen eigenen Vertreter in der ersten Kammer der Landstände mitzurathen und zu beschließen, — ich sage: gerade die innersten, heiligsten Gesellschaftsrechte einer solchen Corporation zu contestiren; daß man in die grundverkehrte Stellung sich gebracht sehen muß, anstatt das antiagendarische Pathos etwa zu den Aktionen der eigenen Politik zu „gebrauchen", umgekehrt von einer fremden Politik „gebraucht" worden zu sein.

Und von welcher Gattung von Politik!

Von einer in der Geschichte aller christlichen Völker als kirchenschänderisch und landschädigend verrufenen Pfaffenpolitik!

Schon in der ersten Generation nach dem Reformationszeitalter klagt ein deutscher Fürst, der Landgraf Wilhelm von Hessen, in einem Schreiben vom 17. August 1566 an den

Grafen Ludwig von Nassau über die Pfaffenpolitik seiner Tage mit den Worten: „Es ist aber die brüderliche Liebe bei etzlichen theologis dermaßen erkaltet und ir teuflischer Stolz dermaßen gewaren, daß ehe sie vel minimum apicem von iren gefaszten opinionibus abwichen, sie ehr gantze königreiche ließen undergehn.“ Und eine solche Politik, welche vom Standpunkt des kleinlichen theologischen Haders, in welchen ihre Träger einzig vertieft waren, jede große praktische Maßregel zur Sicherung und Befestigung des evangelischen Gesammtkörpers verdächtigte und hemmte, die ohnehin lockere Einheit desselben in ihrer Blindheit vollends zerriß, die Geschicke desselben schmachvoll preisgab, wie stand sie im siebzehnten Jahrhundert in Blüthe und brachte im eigentlichen Sinn Königreiche zum Untergang und Kurfürstenthümer zum Fall! Oder hat davon nicht grade der Pfälzische Theil unseres Landes vielleicht die traurigsten Erfahrungen zu machen gehabt? War es nicht jener Fanatiker für lutherische Orthodoxie, der Dresdner Oberhofprediger Hoë von Hoënegg, der als 1619 Kurfürst Friedrich V. die von den böhmischen Ständen ihm angetragene Königskrone angenommen hatte, die bittere Klage ausstieß: „O wie großer Schade um so viel edle Länder, daß sie dem Calvinismo sollen in den Rachen gesteckt werden! Vom occidentalischen Antichrist sich losreißen und den orientalischen*) dafür bekommen, ist in Wahrheit ein schlechter Vortheil.“ Und war es nicht derselbe pfäffische Wütherich, der als er von dem Sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. als dessen „geistliches Orakel“ gefragt ward, ob die Lutherischen mit gutem Gewissen dazu helfen könnten, daß den Calvinisten die freie Uebung ihrer Religion im Reich gestattet werden solle, seinen Fürsten von der Bundesgenossenschaft mit dem neuen Böhmenkönig aus Gewissensgründen abmahnte, Sachsen sogar zu kriegerischem Vorgehen zu Gunsten des

---

*) Er pflegte bekanntlich den Calvinismus dem Muhammedanismus gleichzustellen.

Kaisers drängte, dadurch den politischen Untergang von Böhmen und Pfalz und unmittelbar nachher die grausame Verwüstung unseres Landes und seiner Kirche durch ligistische Truppen herbeiführen half? Das — so singt schon ein frommer Dichter des dreizehnten Jahrhunderts —

Das hat der Pfaffen Rath verschuldet
Das sei dir guter Gott geklagt!

Den Glaubensinhalt jener Orthodoxie hat das abgelaufene Jahrhundert und nur zum Theil mit gutem Grund verschmäht; aber die Glaubenswuth, den Fanatismus, den Hochmuth, das pfäffische Wesen derselben, jenes Verhalten welchem der Vorwurf anhaftet das religiöse Element in Sonderung von dem sittlichen zur Geltung bringen zu wollen; anstatt der religiösen Idee mit Aufopferung seiner ganzen Persönlichkeit zu dienen, diese als Dienerin und Werkzeug seiner Person und ihrer zufälligen Interessen zu vernutzen; anstatt Sittlichkeit und Rechtssinn durch die religiöse Weltansicht zu stärken, zu läutern und zu schärfen, beide durch dieselbe zu unterdrücken und zu beugen; anstatt das menschliche, formelle Recht in kirchlichen Dingen, wenn auch nur als Satzung und folglich nicht um des Gewissens, aber um guter Ordnung willen, zu respektiren, dasselbe einer vorgeblichen religiösen Convenienz zum Opfer zu bringen; endlich für die Träger dieser Convenienz so oft es ihnen beliebt, im Namen Gottes, des Gewissens oder irgend welcher idealen Mächte sei es ein Recht der Intervention, sei es eine Indemnität anzusprechen — das Alles hat sich unser Jahrhundert und mit mancher andern Richtung auch in unserm Land eine gewisse zum Glück nicht zahlreiche*) Richtung leider nur zu vollständig bewahrt. Wie das pfäffische Wesen, der habersüchtige Fanatismus der Orthodoxie in erster Linie die Schuld auf sich geladen, die Ausbildung einer tüchtigen Kirchenverfassung in Deutschland verhindert zu haben, so sehen wir das

*) Sie hat nicht einen Einzigen der Ihrigen zur letzten Generalsynode zu deputiren vermocht.

nehmliche pfäffische Wesen in's Lichtische übersetzt, bei uns bemüht, den Grundstein unserer Kirchenverfassung durch den Hebel des Fanatismus wieder herauszubrechen. Das Kirchenbuch aber ist der Archimedeische Punkt, an welchem es zuerst seinen Hebel ansetzt. Denn das Pfaffenthum des Lichts kann es nicht verwinden, daß so viele edle Länder, die lachende Pfalz, die freundliche Maingegend, das fruchtbare Durlacherland, das gesegnete Breisgau, der reiche Margräfler Boden — dem evangelischen Oberkirchenrath in Karlsruhe länger sollen in den Rachen gesteckt bleiben, anstatt kirchenregimentlich beglückt zu werden durch ein paar lenksame Kameraden, denen die Höchstcommandirenden nöthigenfalls die bekannte Oppositionsfaust machen und ein nachdrückliches Quos ego! im Namen des Gemeindebewußtsein's zudonnern können. Man hat dann die Genugthuung die Kirche zu dominiren, ohne doch die sauere Arbeit des Kirchenregiments auf seine Schultern nehmen zu müssen. Das, nichts anderes, ist die Entelechie, das die innerste geheimste Triebkraft in unserem Agendenstreit, dieses das Interesse, dem so große Opfer an Ruhe und Frieden in den Gemeinden haben gebracht werden müssen. Denn die kostspieligsten Mittel zu immer doch nur kleinlichen und vorübergehenden Zwecken zu verwenden, das gehörte ja von jeher zum Wesen dieser sich „protestantisch" nennenden Pfaffenpolitik.

Die Zeiten sind vorüber, in welchen — wenigstens die protestantischen — Fürsten „geistliche Orakel" in Sachen ihrer auswärtigen Politik zu befragen pflegten. Mögen sie nie wiederkehren! Unsre Prediger sind der Natur der Sache nach an die Arbeit im kleinen und begrenzten Kreis ihrer Gemeinden gewiesen und an „die Treue im Kleinen." Und selig der Mann, der darin seine Genüge findet! Aber die ächte „Treue im Kleinen" ist darum nicht in Gefahr in's Kleinliche und Enge zusammenzuschrumpfen und in beschränkten Gesichtspunkten zu verkommen. Denn jene „Treue im Kleinen" führt immer wieder hinaus in das Große des Reiches Gottes, für welches seit Anfang dieses Jahrhunderts und besonders seit den jüngsten Zeiten Gestaltungen

von immer größerem Maßstab, Verknüpfungen von immer umfassenderer Weite sich anzulegen begonnen haben auf der einfachsten Grundlage des gemeinsamen biblisch-positiven Glaubens. Nicht bloß in England und Frankreich, in Schottland und der Schweiz, nein in ganz Europa ist der Protestantismus endlich zu gewissen Erkenntnissen gelangt, für welche es noch nicht, weil nie „zu spät" ist und von allen Seiten, ja selbst von über dem Ocean herüber reichen sich Kirchen und Parteien der verschiedensten Art, welche alle sie selber bleiben wollen, gleichwohl die Bruderhand. Auch unser Deutscher Protestantismus, obwohl in allen praktisch-socialen Dingen, noch zaghaft, langsam und unbehülflich, ist endlich nachgekommen, und durch seine Missionen und Missionare, wie durch die Theologie seiner letzten Jahrzehnde längst in allen Welttheilen wieder christlich accreditirt, in die große Alliance der wahrhaft „freien", weil in Christo vom Hader vergangener Tage freigewordenen Richtungen des Protestantismus eingetreten. Für alle evangelischen Kirchen Deutschlands, welche auf ähnlichen Grundlagen stehen, wie diejenigen, welche unsere Badische Unionsurkunde mit fester und sicherer Hand zeichnet, fehlt es daher auch nicht an den rechten, dem Geist und Wesen der Kirche entsprechenden auswärtigen Verhältnissen, welche ihre Glieder in einer nach Außen freien und großen Richtung erhalten und vor der Verkümmerung in lokalem Wesen sichern helfen sollen. Nur zwei Fractionen deutschen Kirchenlebens sehen wir ihrer Natur nach separatistisch hinausgestellt aus dem glücklich angebahnten Concert der protestantischen Parteien beider Continente: jene welche an Stelle des Glaubens treten läßt die Pflicht der Gläubigkeit an „reine Lehre" und — um mit jenem Hessischen Landgrafen zu reden: „Luthern zum Gott machen will"; und jene, welche an Stelle des Glaubens alles Beliebige setzt, was von der Zeitströmung herbeigeschwemmt wird und in der Fluthung des „Gemeindebewußtseins" oben auf schwimmt, von diesem als „Gefühl, Empfindung, Bedürfniß und Forderung" von heute auf morgen aufgestellt wird, warum also nicht gelegentlich auch einmal:

reinen Cultus?" So äußerlich verschieden sie auch erscheinen mögen, so innerlich verwandt sind näher betrachtet beide Extreme des überlieferten deutschen Kirchenlebens;*) beide das Wesen des Glaubens verkennend, entbehren sie auch nothwendig des Segens der Glaubensgemeinschaft, beide im Grund gleich ausschließend, gleich frostig, gleich steril, gleich echauffirt, oft auch gleich trivial, gleich unfähig zu dauernder gesellschaftlicher Gestaltung, gleich verschränkt in kleinlichen Kirchthumgesichtspunkten, gleich beherrscht von schalen Oppositionsgedanken, gleichverkommen in Hadergeist und Parteisucht, beide daher gleich geneigt und gedrängt zur alten Ueberlieferung der — Pfaffenpolitik.

„Jeder Krug", sagt das Volkssprüchwort, „geht so lange zu Wasser, bis er bricht." Das ist in Preußen im vorigen Jahre wahr geworden an der dortigen Gestalt der Pfaffenpolitik. So wird auch bei uns diese Art von Politik oder Unpolitik dem Geschick aller bloß irdenen Gefäße wohl nicht entrinnen.

Aber Eines wird bleiben!

Die Thatsache, daß man in einem Lande wie dieses, in Zeiten wie diese den evangelischen Fürsten mit seinen evangelischen Unterthanen in eine kirchliche Verwicklung bringen konnte, in welcher er als gewissenhafter Fürst bei'm redlichsten Willen unmöglich Allen gerecht zu werden vermag und bis dahin vermocht hat, daß man die Fackel eines Unfriedens in's Land geschleudert hat, die — das wird sich jeder sagen müssen — vielleicht noch lange Zeit brauchen wird bis sie ausgebrannt hat.

Es werden Vielen und immer Mehreren die Augen aufgehen über diese herostratische Politik; aber die Thatsache wird bleiben. Keine Hand wird im Stande sein sie aus den Tafeln der Geschichte auszukratzen. Sie wird haften, und mit ihr die Anklage — schon der nächsten Generation nach uns, und nach ihr die Anklage aller folgenden Geschlechter!

---

*) Vergl. meine Schrift: Die Bekenntnißgrundlagen der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden, S. 33.

Was die hier gesammelten Aktenstücke betrifft, so bedaure ich, daß manche, welche von nicht geringem Interesse sein würden, für mich zum Abdruck nicht erhältlich waren. Z. B. die Eingabe aus der Gemeinde Mannheim wider die Agende an den Großherzog, mit welcher die lange Reihe ähnlicher Schritte aus andern Gemeinden begann.

Für die Auswahl des wirklich Dargebotenen, diene Folgendes zur Erklärung.

Die Aufnahme von Nr. I. und II. schien mir durchaus geboten für meinen Zweck, weil namentlich an den Festsetzungen über die Competenz der Generalsynode die ganze Angelegenheit ihr gesetzliches Richtmaß findet. Außerdem darf mit Grund angenommen werden, daß die Festsetzungen unserer Unionsurkunde einer sehr großen Anzahl von Theilnehmern an der Agitation, und darunter vielleicht gerade denen von wissenschaftlicher Bildung, bis dahin völlig unbekannt geblieben sind. Auf der Bekanntmachung dieses Theiles unserer Magna Charta beruht — ich gestehe es offen — vorzugsweise meine Pacifikationshoffnung. Denn — ich glaube mich nicht zu täuschen — manche von jenen Männern würden sich sonst vor der Unterzeichnung von antiagendarischen Addressen nicht etwa bloß einmal, sondern zehnmal besonnen haben. Die Nr. III. erlaubte ich mir beizufügen zum Beweis, daß die Neigung unter der Badischen Geistlichkeit für eine veränderte Gottesdienstordnung und einen reicheren liturgischsymbolischen Apparat im Cultus sich nicht etwa erst vom Jahr 1855 und von einem Vorherrschen der unfreien Richtung, etwa der Heidelberger Fakultätstheologie, her datirt. Es wäre vielleicht sehr wirksam zur Beschwichtigung der Furcht vor dem Katholischmachen gewesen, wenn Herr Stadtpfarrer Zittel selber eine Hinweisung auf seine einstigen Gedanken über Cultusreform zum Nutz und Frommen, wenn etwa zunächst auch nur der Frauen in hiesiger Gemeinde besorgt haben würde. Da er es jedoch unterlassen hat, so ist es vielleicht auch jetzt noch nicht zu spät, hiermit das Versäumte nachzuholen, um den Gemüthern

die Beruhigung zu gewähren, daß ein Geistlicher unserer Kirche schon 1843 weit katholischere Anläufe nehmen konnte, als unser vielgescholtenes und doch bloß lutheranisirendes Generalsynodal- und Oberkirchenraths-Kirchenbuch, und derselbe Geistliche doch bis zur Stunde noch nicht katholisch geworden ist. Natürlich forderte schon die Gerechtigkeit, daß ich auch Nr. IV. aufnahm. Indessen ist diese Erklärung, so wenig ihre Gedanken neu sind, wichtig als eine Art von Compendium der, so weit ich bemerken konnte, für die Herrn von der Agitation maßgebenden kirchlich-socialen Anschauungsweise. Ich werde bei anderer Gelegenheit auf dieselbe zurückkommen. Es folgt Nr. VI., die Eingabe, zu welcher die Majorität unseres sonst so wackeren Kirchengemeinderathscollegiums zunächst auf Ansuchen von 22 Gliedern der Gemeinde leider sich bestimmen ließ, und zwar unter Beilegung von Nr. V[b]. der von Herrn Prof. Dr. Häusser verfaßten „Vorstellung und Bitte“, sowie von Nr. V[a]. dem Namensverzeichniß derjenigen Gemeindegenossen, welche diese „Vorstellung und Bitte“ zu der ihrigen gemacht hatten. Mag anderwärts gegen die personale Zusammensetzung der Kirchengemeinderäthe Manches zu erinnern sein: hier in Heidelberg besteht dieses Collegium aus lauter Männern von sittlichem Ernst, welche der Pflichten, die dieses kirchliche Ehrenamt ihnen auflegt, sich bewußt und dieselben treulich zu üben gewohnt sind. Außerdem hatte unsere Gemeinde eine äußerst günstige Stellung dadurch, daß zu rechter Zeit, nemlich als noch die Sache vor der Generalsynode schwebte, aus ihrer Mitte bei dieser eine von sehr sachkundiger Hand abgefaßte Vorstellung gegen allzu weitgehende Veränderungen der Gottesdienstordnung eingereicht worden war. Auch war bereits in der Gemeinde zum heil. Geist zwischen Predigern und Aeltesten eine Verständigung über gewisse Modifikationen zu Stand gekommen, unter denen man das sogenannte Minimum anzunehmen entschlossen war. Dieser durchaus friedsame Weg würde auch in der Gemeinde zu St. Peter und Providenz höchst wahrscheinlich betreten worden sein, und so, ohne

die Dazwischenkunft von auswärtigen Einflüssen, die ganze Angelegenheit ohne Beunruhigung der Gemüther zu einem erwünschten Austrag gebracht worden sein. Um so mehr hat es mich geschmerzt, daß die gegen Nr. V b. in Nr. VII. vorgebrachten Einwendungen unberücksichtigt blieben und theils die Mischung von Wahrem mit Halbwahrem und entschieden Unrichtigem und Bedenklichem in Nr. V b., theils der Drang, welchem man Folge geben zu müssen glaubte, das in Nr. VI. niedergelegte Resultat herbeiführten. Unser Collegium hat es zwar nicht über sich gewonnen, das Petitum der „Vorstellung und Bitte" sich anzueignen, aber leider auch nicht gegen dasselbe Verwahrung eingelegt. Die Unterschriften unter Nr. V a. sind mit diplomatischer Genauigkeit aus dem Original der Vorstellung copirt, welches sich unter den Akten unseres Collegiums befindet. Nur die 42 Frauennamen unter diesem Aktenstück sind mit Rücksicht auf 1 Tim. 2, 12. hinweggelassen worden. In Nr. VII. und IX. ist der Standpunkt der Minorität des Kirchengemeinderathes in der Sache entwickelt. Das Aktenstück wurde Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von mir bei derselben Gelegenheit übergeben, als ich die Deputation einer kleinen Anzahl solcher Gemeindeglieder, welche durch die Agitation das Recht und die gottesdienstlichen Interessen unserer Kirche bedroht erblickten und deßhalb die Vorstellung Nr. VIII. übergaben, zur Audienz begleiten durfte. Mit Interesse wird man wahrnehmen, wie wenig hier etwa eine unpädagogische Rechtsansicht, wie wenig ferner eine Vorneigung für Aenderungen in der Ordnung des Gottesdienstes und liturgisch-symbolischen Formenreichthum zum Wort zu kommen sucht. Von einer solchen Vorneigung habe ich überhaupt in der Gemeinde Heidelberg unter Geistlichen so wenig als unter Laien, unter Positiven so wenig als Unpositiven irgend eine Spur wahrgenommen. In Nr. X. und XI. sind die seitdem maßgebenden Erlasse Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und des evangelischen Oberkirchenraths über die Einführung des Kirchenbuches zusammengestellt *). Die

*) Ueber das Verhältniß des Großherzoglichen Vollzugsreskripts vom 20. Dec. (Nr. X.) und der an dasselbe sich anschließenden Erlasse des evan-

Nr. XII. bringt die — nachträglich auch der höhern Genehmigung unterbreitete — Vereinbarung des Heidelberger Kirchengemeinderaths, durch deren Verkündigung von der Kanzel der Friede in der

---

gelischen Oberkirchenraths (von denen nota bene: der erste gleichfalls vom 20. Dec. in dem amtlichen Theil der Karlsruher Zeitung Nr. 299 im unmittelbarem Anschluß an Nr. X. gedruckt erschien, so daß beide offenbar integrirende Theile eines Ganzen bilden) hat sich eine Ansicht gebildet, welche man nicht für möglich halten sollte, der ich aber zu meiner Verwunderung schon in den letzten Tagen des December begegnet bin. Für das wirkliche Vorhandensein derselben aber möge unter andern folgende Correspondenz aus Neckargemünd vom 15. Febr. im Frankfurter Journal vom 18. Febr. d. J. den Beweis liefern:

Neckargemünd, 15. Febr. „Der evang. Kirchengemeinderath, der im Anfange des Cultusstreites allerh. Ortes eine Petition gegen die Einführung der neuen Agende eingebracht, hat sich in seiner letzten Sitzung, gestützt auf die allgemeine Stimmung der hiesigen evang. Gemeinde, einstimmig für Beibehaltung der bisherigen Ordnung und Gebete ausgesprochen und in dieser Beziehung die durch den Erlaß großh. Oberkirchenraths vom 27. v. M. geforderte Bitte um Dispens an den Großherzog gestellt. Vertrauend auf das Fürstenwort vom 20. Dez. v. J. und innigst dafür dankend, begründete er seine Bitte mit dem Hinweis auf den Widerwillen gegen jene, allen ihren bisherigen religiösen Anschauungen und Gefühlen widersprechende gottesdienstliche Form, welche, mit dem Kleinsten (Minimum) beginnend, nach und nach fortschreitend, sicherlich mit dem Größten (Maximum) enden werde, — und er glaubt sich, einer Behörde gegenüber, welche diese Ordnung mit solchem Maximum angeboten habe, und auch jetzt noch, ungeachtet des offenkundigen Widerspruchs des größten Theils der evang. Bevölkerung des Landes, auf deren allmäligen Einführung bestehe, zu der obigen Bitte berechtigt, dieses Buch um so mehr aus der Kirche entfernt halten zu dürfen, als durch dessen Gebrauch sich jeden Sonntag das Mißtrauen erneuern müsse, daß nach der Weisung der kirchlichen Oberbehörde diese Ordnung dennoch allmälig eingebracht werde, und bei solchem Mißtrauen alle Andacht und Erbauung schwinden müssen."

Hier wird offenbar unterschieden a) das Fürstenwort, welches Dank verdient und b) ein Vorgehen des Oberkirchenraths in seinen Erlassen, welches keinen Dank verdient. Fragt man nun, warum das Vorgehen der Behörde keinen Dank verdient, so ist die Antwort die: weil dieselbe auf der Annahme der Rechtsbeständigkeit des Kirchenbuches besteht und füglich von ihrer Amtspflicht dasselbe in den Gemeinden einzuführen sich nicht dispensiren zu können glaubt. Natürlich fragt man weiter: ist denn in dem Fürstenwort auf die Einführung des Kirchenbuchs verzichtet? Antwort: der Augenschein lehrt das Gegentheil; es wird der Vollzug verordnet und nur

Gemeinde glücklich wiederhergestellt ward. Der erste der in der Pacifikationsakte enthaltenen Beschlüsse wurde einstimmig gefaßt, gegen den zweiten sah ich mich genöthigt die in Nr. XIII. mitgetheilte

---

Schonung und Nachsicht gegen die Widerwilligen verheißen. Fragt man weiter: ob denn von diesem Versprechen die Erlasse des Oberkirchenraths Umgang nehmen? so lehrt wiederum der Augenschein das Gegentheil. Denn auch hier werden a) Zugeständnisse gemacht und b) die Rechtsgültigkeit des Kirchenbuches und die Pflicht, dieselbe anzuerkennen, aufrechterhalten, gerade so, wie im Fürstenwort selbst. Es ist also nirgends ein sachlicher Unterschied zwischen dem allerhöchsten Reskript und den Akten der ausführenden Behörde, sondern jeder verständige Mensch sieht ein, daß dort Prinzipien im Großen und Allgemeinen ausgesprochen werden, welche hier im Einzelnen ihre specielle Ausführung finden und — wie dieß in einer Sache, welche die evangelische Bevölkerung in so lebhafte Bewegung versetzt — selbstverständlich ist, nicht ohne daß die Erlasse auch des Oberkirchenraths die Billigung des Großherzogs empfangen haben. Wird ja „dem Uns vorgelegten Entwurf einer Einführungsverordnung .. hiermit Unsere Genehmigung" ertheilt. Wie sollte es auch anders sein? Denn der Agendenstreit ist nur eine Auflehnung einzelner Gemeinden und Gemeindetheile gegen die Generalsynode, keineswegs aber eine Auflehnung des Oberkirchenraths gegen seinen Vollmachtgeber und Landesfürsten. Gleichwohl wird in Neckargemünd — aber auch schon lange vorher anderwärts — der Sache die Wendung gegeben, als stelle sich der Oberkirchenrath als selbstständige Macht neben oder über den Großherzog, mit seinem Erlaß vom 20 Dec. über das Reskript des Großherzogs vom 20. Dec., in unverhüllter Anmaßlichkeit trete er in dem amtlichen Blatt mit seinen Velleitäten dicht neben den ausgesprochenen allerhöchsten Willen hin, um ihn willkürlich zu durchkreuzen, um in seinem tückischen Sinn die evangelische Bevölkerung der Einräumungen wieder zu berauben, welche nach der edlen und freien Gesinnung des Fürsten ihr zu Theil werden sollen. Der Großherzog aber — so müßte weiter gedacht werden, wenn überhaupt in der Sache von Denken die Rede wäre — weiß entweder nichts von diesem freveln Muthwillen, den man sich mit seinem Wort zu treiben erlaubt, oder er hat über alle Behörden im ganzen Lande Macht, nur nicht über — den evangelischen Oberkirchenrath! Dergleichen — wagt man dem Publikum, und zwar nicht etwa demjenigen Publikum, welchem durch den „bösen Nikolas" des in der rheinischen Kinderwelt so beliebten Bilderbuches ein heilsamer Schrecken vor allerlei Unartigkeit eingeflößt werden soll, nein! Leuten, welche vierzig, fünfzig und mehr Jahre alt sind, zu bieten, wie das Beispiel von — Neckargemünd beweist. Es scheint dies die neueste Form, in welcher von einer „kleinen ruhelosen Partei", die jedoch sicherlich nicht eben auf das Prädikat der Tapferkeit Anspruch

Verwahrung im Protokoll niederzulegen. Die Nummern XIV. bis XVIII. bringen den Schriftenwechsel zwischen dem Kirchengemeinderath zu Pforzheim einerseits und dem dortigen politischen Gemeinderath und

---

hat, vielleicht versucht werden will, die Agitation fortzusetzen. Auch schon anderwärts soll man gelernt haben, die auf das Großherzogliche Reskript vom 20. Dec. gestützte Behauptung von der unerschütterlichen Rechtsbeständigkeit des Kirchenbuches wahrscheinlich im Unterschiede von „Wühlen", als ein „Bohren" des Oberkirchenraths wider Ruhe und Frieden der Gemeinden zu bezeichnen. Aber freilich liegt für Solche, welche der auch von mir unter dem 7. Januar (vergl. Aktenst. Nr. XIII.) als unbestreitbar bezeichneten Rechtsthatsache gegenüber ein gutes Gewissen nicht haben können, in dem Fortbestand desselben allein schon etwas Bohrendes. Von dieser Seite mögen denn auch Nachrichten ausgegangen sein, wie diejenigen, deren Berichtigung eine Correspondenz aus Karlsruhe vom 21. Jan. in Nr. 25 der Allgemeinen Zeitung gewidmet ist. Wir lassen sie hier folgen, weil aus den Ausstreuungen, welche hier berichtigt werden, erhellt, wie in vielen Fällen die Presse des Auslands in der Agendenangelegenheit bedient worden ist. Die Correspondenz lautet:

Karlsruhe, 21. Jan. „Die angebliche Entschließung des Staatsministeriums daß in Sachen der Agende nicht weiter vorgegangen werden soll, gehört, wie aus bester Quelle versichert werden kann, ins Gebiet der Erfindung. Die allerh. Einführungsordre vom 20. Dezember v. J., nächst der Sanction des Kirchenbuchs die einzige allerhöchste Willensäußerung, welche zur Stunde in dieser Sache existirt, ist in fortwährender Ausführung begriffen. In das Regierungsblatt ist dieselbe allerdings noch nicht gekommen, wird auch nicht hineinkommen, aus dem einfachen Grund weil Entschließungen in innern kirchlichen Dingen überhaupt nicht in dasselbe aufgenommen werden. Berichte über die „evangelische Stimmung des Landes" hatte der Oberkirchenrath, sicherm Vernehmen nach, weder einzufordern noch abzustatten, ist also auch nicht in die Lage gekommen „zu erfahren was man gern hört," oder „dem Großherzog nicht richtig darzustellen." Wenn sich aber etwas „immer deutlicher herausstellt," so ist es dieß: daß die Opposition gegen die Agende nicht der Ausdruck der „evangelischen Stimmung des Landes" ist; dieselbe hat, obwohl seit mehr als zwei Monaten alle erdenkliche Mühe aufbietend, und seitens der Behörden alle erdenkliche Freiheit genießend, dennoch bis heute kaum in einem Zehntel der evangelischen Gemeinden des Landes Eingang gefunden. Und daß sie ihren Höhepunkt bereits überschritten habe, dafür gibt jener Beschluß des Heidelberger Kirchenvorstands Zeugniß, den die Allg. Ztg. unlängst aus dem Frankf. Journal mitgetheilt hat, freilich in einer Fassung, welche geeigneter war den Sinn desselben zu verbergen als zu offenbaren. Man hat nämlich in Heidelberg allerdings, von der im Erlaß vom 20. Dec. ausgesprochenen Nachsicht des

einer großen Anzahl dortiger Bürger andererseits. Ich hoffe, daß mir für Mittheilungen wie Nr. XIV. jeder Freund einer unparteiischen geschichtlichen Auffassung unseres Agendenstreits Dank wissen wird. Denn wir finden uns damit gewissermaßen auf den Höhepunkt der Bewegung gestellt, nemlich wo von den freisinnigen Leuten den unfreisinnigen Mitbürgern nicht etwa bloß angesonnen, sondern geradezu befohlen wird, was sie thun und lassen sollen. Man wird sich nicht verbergen können: diese Herren von Pforzheim wissen zu reden, nicht etwa wie ein Senat von Bürgern, sondern wie ein Senat von Königen und Cäsaren, etwa wie neulich der Imperator des großen Frankreich in der Charles-Georges-Angelegenheit zu dem kleinen Portugal zu reden sich herausnahm. Glücklicher Weise gleichen sich beide zur Zeit nur in den Worten, nicht in der Macht. Immerhin aber haben wir hier einen Vorschmack der Freiheit, welche wir zu genießen haben würden, wenn die Kirche jemals unter die Diktate dieser Art von Majestäten des religiösen und kirchlichen Freisinns gestellt sein sollte.

Hiermit schließe ich für heute, unter dem besondern Bemerken, daß die S. XII. genannten Herren von der einstigen Minorität der Generalsynode in der Agendensache, in's Besondere das dort genannte hochgestellte Mitglied unseres Badischen Richterstandes in einer eingehendern Zuschrift, mich auf geschehene Anfrage sämmtlich ermächtigt haben von ihren Namen so, wie dort geschehen, Gebrauch zu machen.

Heidelberg, den 19. Februar 1859.

Der Herausgeber.

Großherzogs Gebrauch machend, beschlossen die bisherige „Ordnung", d. h. Form und Folge des Gottesdienstes, beizubehalten, zugleich aber — wovon jene Nachricht schweigt — nicht umhin gekonnt auf Grund jenes Erlasses das alte Kirchenbuch ganz aufzugeben und die Gebete und Formulare des neuen zu adoptiren. So ist also am Herd der ganzen Bewegung in öffentlicher und gedruckter Verkündigung anerkannt worden, daß man sich dem Gebrauch der Gebete und Formulare des neuen Kirchenbuchs ohne Ungehorsam gegen den Landesherrn „nicht entziehen könne", auch daß diese Gebete vor den seitherigen „allseitig anerkannte wesentliche Vorzüge" besitzen.

I.

Großherzogliche Bestätigung der Urkunde, die Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Wir haben Uns über den Entwurf einer Vereinigungsakte der zwei protestantischen Religionstheile Unserer Lande, nebst den dazu gehörigen Anlagen, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen derselben Unsere Genehmigung mit so größerem Wohlgefallen, als bei diesem wichtigen Schritte die Gewissensfreiheit gehörig beachtet ist, und für eine günstige Stimmung der Gemüther die wiederholte Versicherung vorliegt. Es bleibt hierbei nur noch die Bemerkung übrig, daß der unantastbare Grundsatz der Gewissensfreiheit auch auf die Nothtaufe auszudehnen sey.

Mit inniger Freude, und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft haben Wir wahrgenommen, daß — zur Beglaubigung eines unbefangenen, bloß auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat gerichteten reinen Strebens — mit der lang ersehnten kirchlichen Vereinigung zugleich ein gegenseitiger Austausch und eine Verbesserung der bisherigen Kircheneinrichtungen Statt findet, und sich hierauf eine modificirte allgemeine Ordnung und Verfassung der nunmehrigen Evangelisch Protestantischen Kirche entwickelt, welcher Wir — unter wenigen nähern Bestimmungen — Unsere Bestätigung nicht versagen können.

Diese näheren Bestimmungen sind folgende:

1) Den Spezialsynoden werden Wir einen Staatsdiener als Kommissär beigeben.

2) Wir würden nach dem vorgetragenen Wunsche gerne dabei stehen bleiben, daß die Generalsynode alle 5 Jahre statt haben solle. Da Wir jedoch einerseits die Nothwendigkeit erkennen, zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung längstens in zwei Jahren die erste Generalsynode zu berufen, und außerordentliche Umstände und Veranlassungen ohnedies ähnliche Abweichungen herbei führen würden; und da anderseits noch zweifelhaft ist, ob von fünf zu fünf Jahren

sich immer ein zureichender Stoff sammeln werde, so werden Wir Uns, ohne einen bestimmten Zeitraum ein- für allemal zu bestimmen, hiebei lediglich von demjenigen leiten lassen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten Unserer obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalte der Uns stets vorzulegenden Spezialsynodal-Protokolle jeweils erfordern mag.

3) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalsynode sollen bloß aus dem Kirchenältesten-Rath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden; eben so, sind zu derselben als weltliche Deputirte nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Diöcese.

4) Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der geistlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2.

5) Ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg werden Wir nach eigener Wahl zur Generalsynode jeweils berufen.

6) Wir empfehlen der Generalsynode eine zweckmäßige Anordnung der so wichtigen Schulkonvente, welche sodann mit den Spezial- und Pfarrsynoden in einer Periode von 3 Jahren abwechseln könnten.

Hierbei versichern Wir (ad. §. 4. des sub Beilage B. vorgelegten Entwurfs), daß die dermaligen Bestimmungen über das persönliche und Amtsverhältniß der Geistlichen einer Revision unterworfen, die deßfallsigen Wünsche und Vorschläge näher vernommen und geprüft, und nach Befund zu einer angemessenen gesetzlichen Feststellung im verfassungsmäßigen Wege gebracht werden sollen.

Indem Wir nun erwarten, daß hiernach, und in einigen anderen außerwesentlichen Punkten die Vereinigungsakte da, wo es vonnöthen, im Einvernehmen mit Unserer Regierungskommission geändert werde, können Wir den Wunsch nicht bergen, daß sich das Ganze nicht nur in kurzer und bündiger, sondern auch in allgemein verständlicher Fassung darstellen möge. Was wir hier als Regent und Bischof der Evangelisch Protestantischen Kirche Unseres Großherzogthums aussprechen und genehmigen, soll durch die Anordnungen Unserer geist- und weltlichen Behörden zum baldigen und genauen Vollzug kommen; und daß solches geschehe, und das Ganze zur Förderung des Christenthums und religiös sittlicher Gesinnung dienen möge, wird Uns eifrigste Regentensorge sein.

Gegeben Ripoltsau, den 23. Juli 1821.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett. (*L. S.*)

Auf Befehl S. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

II.

Stellung und Kompetenz der Generalsynode.

Aus Beilage B. der Unionsurkunde.

Kirchenverfassung.

§. 1. Die Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängigen Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbar wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischofe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3. Sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältestenrathe, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besonderen Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Diesem ist eine eigene Instruktion, genannt Kirchengemeinde-Ordnung, von der gesammten Kirche unter höchster Sanktion des Staatsoberhauptes als eine, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfassung gegeben.

§. 4. Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.

§. 5. Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Spezial- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

§. 6. Die Spezialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Dekans versammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern dieses Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie tritt alle drei Jahre unter der Geschäftsleitung des Dekans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommissarius bei.

Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.

§. 7. Außer dieser Diöcesansynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zwecke hat. Dieser, auch unter Leitung des Dekans zu haltenden Pfarrsynode wohnt kein Großherzoglicher Kommissär bei.

§. 8. Eben so findet alle 3 Jahre ein Schulkonvent statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Dekan leitet das Geschäft, ein kommittirter Staatsdiener wohnt solchem bei, und jeder Geistliche kann daran Theil nehmen.

§. 9. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen:

1) Aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Dekan sey oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.
2) Aus den weltlichen Kirchenvorständen, von je vier Diöcesen Ein Deputirter, der durch Wahlmänner, die aus dem Kirchenältestenrathe zu dem Zwecke der Wahl eines Deputirten zur Generalsynode bestimmt sind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum sein muß.
3) Aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der Evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde.
4) Aus einem von Sr. Königlichen Hoheit zu ernennenden Gliede der theologischen Fakultät zu Heidelberg.

5) Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Kommissarius.

Die Generalsynode der vereinigten Evangelischen Kirche versammelt sich zum erstenmale im Jahr 1823, und in der Folge so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde, und insonderheit nach dem Inhalte der Spezialsynodal-Protokolle es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkte des Landes.

Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämmtliche Verhandlungen und legt nach vollendetem Geschäft ihre Akten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Receß bekannt gemacht.

§. 10. Kompetenz und Auftrag derselben ist:

a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;

b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Aufsehen zu tragen.

c) Auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu haben, und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet und das Amt der Geistlichen „verlästert werde".

d) Nach den im verflossenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig sein könne; ob und welche Modifikation in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seyen; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Lokalvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- und Almosenordnung, näher bestimmt wird — sowie der besonderen kirchlichen Wittwen- und Hülfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.

e) Hat sie die von dem obersten Kirchenkollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, sowie

f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der Evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen.

g) Ueber alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu berathen, und endlich

h) über eines wie das andre durch die landesherrlichen Kommissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen.

III.

Gedanken über Verbesserung der Gottesdienste in der evangelischen Kirche Badens, vor dem Jahre 1855 ausgesprochen von Hrn. Stadtpfarrer Karl Zittel in Heidelberg in seiner Schrift: Zustände der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. Karlsruhe, 1843.

S. 207. Der christliche Kultus bedient sich zur Erweckung des christlich religiösen Geisteslebens derselben Mittel, durch welche Jesus Christus selbst die geistige Regeneration der Menschheit bewirkt hat. Diese ist geschehen durch die Kraft seines Wortes, durch die hohe religiöse (symbolische) Bedeutsamkeit seines Lebens und durch seine frommen Thaten. In gleicher Weise hat die Kirche die Verkündigung des Wortes oder die Predigt, Symbole und gottesdienstlich-fromme Thaten.

S. 209. Dagegen kann kaum geläugnet werden, daß der Protestantismus die Predigt gegen die übrigen Theile des Kultus über Gebühr bevorzugt hat.

S. 210. Vorzüglich ist im protestantischen Kultus der Werth des Symbols, der sinnlich anschaulichen Darstellung des Uebersinnlichen, des Sinnbildes für das Verhältniß zwischen Gott und den Menschen, verkannt worden. Am schonlichsten ist der purifizirende Eifer des Protestantismus noch mit dem redenden Symbole verfahren, indem er wenigstens dem Rituale einige verba solemnia in dem Gebetsakte, der Administration der Sakramente, den Benediktionen und Weihungen gestattete, obgleich auch hiervon mehr als gut war, beschnitten, und nicht selten die symbolische Form gänzlich verlassen oder durch nüchterne Explikationen verwischt wurde. Weniger Gnade haben die handelnden Symbole, jene dramatisirenden und mimischen Handlungen oder Ceremonien, welche das Wort bedeutsam begleiten, oder auch für sich selbst bezeichnend genug sind, in unserer Kirche gefunden. Weniges ist bei den Benediktionen geblieben. Selbst das Niederknieen bei feierlichen Gebeten, die Bekreuzung, der Ringwechsel der zu Trauenden, das Erdaufwerfen bei Begräbnissen u. s. w. schien dem protestantischen Eifer gefährlich. Am unbarmherzigsten aber ist man mit den plastischen Symbolen verfahren. Der immer und überall redende Pro-

testantismus wollte sich durchaus nicht damit befreunden, daß eine religiöse Idee ohne Vermittlung des Wortes durch stehende Zeichen und Bilder zur Anschauung gebracht werden solle. Sei es, daß früher die Opposition gegen den Katholizismus, welche sich in einer schiefen Auffassung des Gebotes: „Du sollst dir kein Bildniß machen" — gefiel, oder später ein die wahre Sinnlichkeit verkennender Spiritualismus die Schuld davon trug: gewiß ist, daß man den Werth des plastischen Symbols, welches viel mehr, als das flüchtige Wort, geeignet ist, eine gewisse religiöse Vorstellung in dem Gemüthe des Beschauenden, so lange er gegenwärtig ist, fortwährend zu erhalten, viel zu gering achtete.

Die Freunde eines symbolischen Kultus berufen sich dagegen auf den Stifter der Kirche selbst. Sehr viele seiner Reden, welche uns aufgezeichnet sind, haben einen sinnbildlichen oder symbolisch-sententiösen Charakter.

Als eigentlich symbolische Handlungen ordnete er die Taufe und das Abendmal an. Das wichtigste und erweckendste Symbol aber war sein Leben selbst. Durch die Auffassung von dieser Seite ist dieses Leben in der christlichen Kirche am wirksamsten geworden. Selbst diejenige Richtung, welcher die historische Beglaubigung der Lebensgeschichte in ihren Einzelnheiten zweifelhaft ist, fühlt sich gedrungen, die Bedeutsamkeit und Wirksamkeit derselben als symbolische Darstellung der reinsten und erhabensten religiösen Ideen anzuerkennen; wie viel mehr diejenige, welcher Alles als unbezweifeltes Faktum gilt? Damit ist aber in den christlichen Festen selbst, sofern sie nicht auf die nüchternste Weise als bloße Gedächtnißtage aufgefaßt werden, die Grundlage einer wahrhaft christlichen Symbolik gegeben.

Nach dem Bisherigen ist kaum mehr der Einwurf zu erwarten, daß es an symbolischen Elementen für den christlichen Kultus, welche einer weiteren Ausbildung fähig sind, fehle. *Die Frage* aber ist zu berücksichtigen, ob für die Anbeter im Geiste und in der Wahrheit überhaupt noch ein *symbolischer* Kultus Bedürfniß sei? Ob es zweckmäßig sei, das Geistige mit einer sinnlichen Hülle zu umkleiden, nachdem das Licht in seiner vollen Klarheit offenbar ist? 2 Kor. 3, 18. Man könnte diesem Einwurfe damit begegnen, daß die größere Masse des Volks auf seinem Standpunkte des vorstellenden und anschauenden Denkens zur Auffassung des Gedankens in seiner reinen Durchsichtigkeit nicht fähig sei, und daß darum wenigstens für jene die sinnbildliche Darstellung in Reden, Handlungen und Zeichen zur Vermittlung des Geistigen durchaus nothwendig bleibe. Das Volk bedarf eines sinnlich wahrnehmbaren, sichtbaren Leibes der Religion, sonst weiß es dieselbe nicht anzufassen. Damit wird die Wahrheit keineswegs in ein mystisches Helldunkel gehüllt, sondern sie tritt in einer für Alle erkennbaren und faßlichen Form auf. Allein es handelt sich hier nicht blos um ein Bedürfniß der weniger gebildeten Volksklassen, womit der Gebrauch des Symbols jedenfalls nur bedingt gerechtfertigt wäre. Wir halten vielmehr den symbolischen Kultus für ein Bedürfniß jeder religiösen Kulturstufe, der am weitesten vorgerückten vielleicht noch mehr, als der niedrige-

liest, so wenig singen die Chorsänger die ihrigen. Sie vollziehen mit dem Liturgen gemeinschaftlich und denselben unterstützend den priesterlichen Akt, und repräsentiren dabei nicht sowohl die wirkliche Gemeinde in ihren stets wechselnden Individualitäten, als vielmehr die unsichtbare oder ideale Gemeinde der Gläubigen, der „Heiligen Gottes". — Von diesem in der katholischen Kirche mit vielem Kunstaufwande kultivirten liturgischen Hülfsmittel hat die protestantische Kirche in mehreren deutschen Ländern einige Ueberreste beibehalten. — In Baden aber hat die protestantische Nüchternheit auch über diese letzten Reste einen vollständigen Sieg errungen. Der Musik ist nur in ihrer rohesten Form, an der Grenze, wo sie aufhört, Musik zu sein, noch eine Theilnahme an unserm Gottesdienst gestattet.

S. 224. Es fällt hier sogleich in die Augen, daß in der neuesten Zeit dem liturgischen Theile des Gottesdienstes wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet ist, als früher. Besonders ist die durch unsere neue, von der Generalsynode von 1834 ausgearbeitete Agende bewirkte, und durch spätere Erlasse aufs Neue eingeschärfte Conformität sehr hoch zu schätzen. Nur muß eine solche Conformität nicht zu einer Erstarrung in der Form führen, nicht eine fortdauernde Bewegung unmöglich machen. So strenge daher jeder Willkür der Liturgen vorzubeugen ist, so wäre es doch unangemessen, wenn man einer Gemeinde die von ihr gewünschten Aenderungen und etwaige Verbesserungen im Ritus unbedingt blos um der Conformität willen verbieten wollte. Einmal wäre es unbillig, das Bessere einer in kirchlicher Beziehung vor andern vorgeschrittenen Gemeinde so lange zu verweigern, bis sich alle andere dazu verstanden haben; und sodann findet das Bessere gewöhnlich erst dann allgemeine Anerkenntniß, wenn es zuvor an einzelnen Orten sich erprobt hat. Nur müßte jeder Abweichung von dem bestehenden Ritus, wäre es auch eine offenbare Verbesserung, immer erst die Erklärung der Generalsynode oder obersten Kirchenbehörde vorhergehen, daß sie von den in der Agende festgehaltenen Grundsätzen nicht wesentlich abweiche.

Fernere Anerkennung verdienen viele unläugbare Vorzüge der Agende selbst, die Einfachheit und Würde in der Sprache, der ächt christliche Grundton, die Wärme in vielen, leider nicht in allen, Gebeten, die Beschränkung, wenn auch nicht völlige Beseitigung des Predigens und Räsonnirens in dem Gebete, das sichtbare Streben nach einer größern Objektivität der liturgischen Handlungen, das alles ist höchst wohlthuend. Dabei müssen wir freilich auch in einzelnen Formularien noch eine docirende Breite und Redseligkeit, in manchen Gebeten einen schwülstigen Pathos oder eine sentimentale Süßlichkeit, welche religiöse Tiefe und Wärme ersetzen sollen, als Nachklänge einer jüngstvergangenen Zeit mit hinnehmen. Solchen Flüchtigkeiten aber, wie z. B. in dem allgemeinen Festgebete, in welchem mehrfach auf ein geschichtliches Ereigniß des Tages hingewiesen wird, obgleich dasselbe für alle Feste, also auch für den Bußtag und das Trinitatisfest bestimmt ist, sollte man allerdings nicht begegnen.

§. 238. Jede symbolische Darstellung hat sich darum an das Festereigniß nothwendig anzuschließen, nicht aber dieses zu porträtiren und auszumalen, so wenig als es blos in seiner historischen Nacktheit aufgefaßt werden soll. Das Erste war eine Verirrung der alten Kirche, und dadurch brachte sie sehr oft läppische Komödien, statt Symbolen, zum Vorschein. Das zweite war der Fehler der protestantischen Kirche, welche aus übergroßer Aengstlichkeit vor „katholischem Unfug“ einen wahren Abscheu vor allem symbolisch Bedeutsamen in ihrem Gottesdienste an den Tag legte. Darum haben denn unsere Feste etwas so Monotones, sind sich in ihrer Physiognomie so vollkommen ähnlich, daß, glänzten nicht um Weihnachten in den Kinderstuben die Christbäumchen, legte nicht um Ostern der Haas seine bunten Eier, und zögen nicht um Pfingsten die sogenannten Pfingstlümmel durch unsere Dörfer, man sie durchaus nicht von einander, ja nicht einmal von den gewöhnlichen Sonntagen unterscheiden könnte.

Da ist nichts Bezeichnendes in der Kirche, nicht eine bedeutsame auf das Fest sich beziehende Verzierung, Geräthe, Bild oder Bekleidung, nicht eine kirchliche Handlung, welche des Festes Bedeutung zur Anschauung brächte. Wieder ist es nur allein das Wort, die Predigt nämlich mit allem, was dazu gehört, Gesang und Gebet, was des Tages Feier ausfüllt, wie immer; denn zu etwas Anderm rufen bei uns die Glocken nicht.

§. 239. Für diejenigen, welche glauben, es sei über einen solchen Kultusakt gar nicht hinwegzukommen ohne Reden und Predigten, erlaube ich mir eine Ansicht anzudeuten, wie das heil. Abendmal wirklich ohne Redeverhüllung gefeiert werden könnte, ohne daß dadurch die Grundsätze des Protestantismus und selbst nicht die unserer Agende verletzt würden. Alles, was zur eigentlichen Vorbereitung gehört, alle Belehrungen und Deutungen über das Abendmal, alle Ermahnungen zum würdigen Genusse, alle Reden über Buße und alle Anleitungen zur Selbstprüfung seien dem Vorbereitungsgottesdienste zugewiesen. Die Zeit bis zum folgenden Tage bleibe dem Communicanten zur bußfertigen Einkehr in sich selbst. Am Abendmalstage nach beendigtem Hauptgottesdienste tritt der Liturg an den Altar, während der Chor eine Aufforderung zur Buße, etwa nach Jerem. 3, 12 u. 13 singt. Der Liturg spricht das Sündenbekenntniß, aber ohne alles weitere Predigen. Die Communicanten bestätigen es durch ihr „Ja“, — und der Chor fällt ein mit Psalm 51, 3. 5 (Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte, und tilge meine Sünde nach deiner großen Barmherzigkeit; denn ich erkenne meine Missethat und meine Sünde ist vor mir), worauf der Liturg die Absolution ertheilt mit einer passenden Response des Chores, etwa nach Röm. 4, 7. 8: Selig sind die, welchen ihre Ungerechtigkeiten vergeben sind u. s. w., oder Joh. 3, 16: Also hat Gott die Welt geliebt u. s. w. Die Gemeinde singt nun das agnus Dei, während der Liturg die heiligen Gefäße zurechtstellt und bis zu Ende des Gesanges in betender Stellung vor dem Altare bleibt. Hierauf spricht dieser die Einsegnungsworte, aber ohne alle Vor- und Nachreden, unter Erhebung des Brodes:

in Baden zu befreunden. Die Autorität der Behörden für sich reicht lange nicht aus, um einer Cultusänderung diejenige bereitwillige Aufnahme in der Gemeinde zu verschaffen, ohne welche sie ganz ohne Werth ist, ja selbst nachtheilig auf das kirchliche Leben wirkt. Auch die Zustimmung der Generalsynode (welcher übrigens das Kirchenbuch in seiner vollständigen Abfassung gar nicht vorgelegen hat) macht wenig Eindruck; diese hat durch ihr Verhalten nur bewiesen, wie wenig sie die religiöse Anschauungsweise des Volkes gekannt, oder, was noch schlimmer ist, respectirt hat. Hätte man denjenigen Gemeinden, welche geneigt sind, solche Aenderungen vorzunehmen, es erlaubt, anstatt es allgemein anzuordnen, so würde man damit keinen Widerstand hervorgerufen, und nicht auch dem Guten, welches das Kirchenbuch enthält, eine willige Aufnahme in andern Orten verschlossen haben. Damit, daß man den Gemeinden hervorhebt, wie man sie durch die Liturgie nur zu größerer Theilnahme und Selbstthätigkeit im Gottesdienst heranziehen wolle, wird man um so weniger ausrichten, da man zu gleicher Zeit den Gemeinden das einzige Recht, das sie in kirchlichen Dingen gehabt haben, die Wahl des Kirchengemeinderaths, genommen hat. Dafür — so sagen sie nun — sollen wir in der Kirche respondiren dürfen, was man uns gedruckt in die Hand gibt. Was für ein Ersatz! Wer darf sich wundern, wenn eine bittere Stimmung in den Leuten ist? Der Vorwurf des Correspondenten, daß die ganze Bewegung gegen den Oberkirchenrath gerichtet sei, ist wahrhaft lächerlich. Der Oberkirchenrath hat allerdings unter den Geistlichen sehr viele Gegner, und sie mögen ihren Grund dazu haben. Aber in denjenigen Kreisen, in welchen diese Bewegung gegen die Agende entstanden ist und ihren Fortgang hat, kümmert sich niemand um ihn, kaum daß jemand weiß, wer darin sitzt. Das aber ist richtig, daß diese Bewegung der Agende nicht allein gilt; diese ist in Baden zunächst die Veranlassung geworden, dem Unmuth Luft zu machen, welcher sich seit Jahren in der protestantischen Bevölkerung von ganz Deutschland gegen die rücksichtslose Reaction auf dem kirchlichen Gebiet angesammelt hat. Diese hat in ihrer Hast die Macht der öffentlichen Meinung gänzlich aus dem Auge gesetzt; sie hat geglaubt, wenn nur jeder abweichenden Richtung unmöglich gemacht werde, in den Angelegenheiten der Kirche ein Wort mitzureden und sich zu äußern, wenn nur der Gemeinde immer mehr die Wege abgegraben würden, ihren Willen zur Geltung zu bringen, wenn nur einmal alle Fäden des Kirchenregiments und wo möglich auch die Lehrkräfte der Universitäten in ihren Händen seien, so habe sie auf die in dem evangelischen Volke zwar vorherrschende, aber mundtodt gemachte Stimmung nicht mehr zu achten. Ist es nun zu verwundern, wenn die Opposition aus der Mitte des Volks heraus, nachdem sie immer mehr herausgefordert worden ist, sich ihre eigenen Wege sucht, weil ihr die geordneten abgegraben sind? Solange der Druck der Reaction — so lehrt überall die Erfahrung — nur auf den Geistlichen und etwa auch auf der Schule liegt, so sehen die Laien zwar unwillig, aber schweigend zu; sobald

aber die Sache das Volk unmittelbar berührt — was in allen Angelegenheiten des Cultus und der Kirchenzucht der Fall ist — so wird das protestantische Bewußtsein laut, und sucht sich auf irgend einem Wege Geltung zu verschaffen. So ist es in Bayern, so in Hannover, in der Rheinpfalz, und jetzt in Baden geschehen. Die kirchliche Reaction hat sich dadurch nur wenig beirren lassen, weil sie alle diese Bewegungen als vereinzelte Erscheinungen betrachtet hat, die leicht zu bewältigen sind. Geht man aber unbekümmert darum auf dem betretenen Wege fort, versagt man der freieren protestantischen Richtung fortwährend die ihr gebührende Berücksichtigung und Berechtigung in der Kirche, so werden die einzelnen Bächlein allmählig zusammenfließen, und dann wollen wir sehen, wer dem Strome Halt gebieten will, und wer es dann wehren wird, daß er nicht auch vieles Gute, das zum großen Segen bis dahin bestanden hat, zum Schmerz aller Wohlgesinnten mit sich fortreiße.

Dr. K. Zittel.

V.

Eingabe von 245 Gliedern der evangelischen Gemeinde in Heidelberg an den dortigen Kirchengemeinderath.

Wohllöblicher evangelisch protestantischer Kirchengemeinderath!

Die Einführung eines neuen Kirchenbuchs betr.

Die Unterzeichneten stellen an einen wohllöblichen protestantischen Kirchengemeinderath das Ersuchen, die Bedenken gegen die neue Ordnung des Gottesdienstes, welche in der Beilage näher entwickelt sind, unterstützen und an den Thron Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs bringen zu wollen.

Heidelberg, im November 1858.

J. H. Jacob Thiele, Conditor. Hz. Adam Reiffel, Kaufmann. A. Ehrmann, Bierbrauer. Friedr. Werner, Seiler. M. Groß, Kaufmann. J. A. Ernst, Kaufmann. M. C. Krall, Conditor u. Kaufmann. C. Klingel, Fabrikant. S. Werner, Rothgerber. L. Richhaupt, Bäckermeister. Louis Spitzer, Kaufmann. Georg Friedrich Sachs, Rathsschreiber. Carl Abel, Baumeister. J. Landfried, Kaufmann. L. Haeusser, Professor. F. Hornung. K. L. Klingel, Rentmeister. Dr. A. Gunz, prakt. Arzt. J. H. Werner, Seifensieder. Theodor Pfeiffer, Kaufmann. Dr. Pagenstecher, Rentner.

höchste Sanction erhalten hat. Vor Kurzem ist nun dies neue Kirchenbuch im Druck veröffentlicht und durch die oberste Kirchenbehörde zunächst an die Geistlichen des Landes mitgetheilt worden, ein Vorgang, der wohl nicht daran zweifeln läßt, daß die beabsichtigte Einführung nahe bevorsteht.

Daß Veränderungen in unserem bestehenden Cultus bevorständen, war zwar seit dem Jahr 1855 kein Geheimniß; aber erst jetzt ist uns die Gelegenheit geworden, in den Umfang dieser Veränderungen eine genauere Einsicht zu gewinnen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß von den Verhandlungen der Synode während ihrer Dauer nur spärliche und zum Theil ungenaue Berichte in den Kreis der Laien eindringen und auch die im Jahr 1856 veröffentlichten amtlichen Verhandlungen nur einen beschränkten Kreis von Lesern finden konnten, so daß wir erst jetzt, nachdem der zur Einführung bestimmte Entwurf im Drucke vorliegt, aus eigener Anschauung uns darüber ein Urtheil bilden können. Ist doch selbst in diesem gegenwärtigen Augenblick die neue Gottesdienst-Ordnung noch keineswegs in sehr vielen Gemeinden des Großherzogthums bekannt geworden; wir könnten vielmehr Landestheile bezeichnen, wo noch vor ganz kurzer Zeit der Entwurf und sein Inhalt den Laien völlig fremd war und dieselben aus den Tagesblättern von seiner Existenz und der bevorstehenden Einführung die erste Kenntniß erhalten haben.

Es gibt aber kaum ein Gebiet des kirchlichen Lebens, wo die größte Oeffentlichkeit und die allgemeinste Theilnahme so wünschenswerth ist, wie in Fragen des Cultus; alles andere berührt das Bewußtsein der Masse nicht so unmittelbar, wie diese, insofern es vornehmlich die Form des Cultus ist, worin das protestantische Volk das eigentlich unterscheidende confessionelle Moment erblickt. Eben darum ist auch auf keinem Gebiete des kirchlichen Lebens eine lebhafte und allgemeine Betheiligung der Gemeindeglieder so sehr im Wesen der Sache begründet, wie in der Frage des Cultus; denn es bedürfte nicht einmal des Widerstandes, selbst eine blos passive Haltung der Gemeinde wäre hinreichend, jede Gottesdienst-Ordnung ihres Lebens und ihres Zweckes zu berauben. Das hat auch der evangel. Oberkirchenrath vollkommen anerkannt und in seiner Vorlage ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt: „Die Ordnung des Hauptgottesdienstes darf nicht blos in der Agende abgedruckt und in den Händen der Geistlichen sein; sie muß sich in den Händen eines jeden Gemeindegliedes finden."

Eben aus diesem Grunde haben die Unterzeichneten es auch als ihre Pflicht betrachtet, mit ihren Bedenken gegen die neue Ordnung nicht zurückzuhalten. Daß es erst jetzt, im Augenblick der bevorstehenden Einführung geschieht, hat seinen Grund lediglich in den oben berührten Verhältnissen; daß wir es überhaupt noch unternehmen, nachdem alle gesetzlichen Factoren in dieser Sache ihr Votum abgegeben haben, scheint uns durch die ganze Beschaffenheit der Sache gerechtfertigt. Denn Stimmen aus der Gemeinde über eine neue Ordnung des Gottesdienstes zu vernehmen, ist gewiß auch dann noch von Interesse, wenn diese Ordnung schon alle gesetzlichen In-

stanzen durchlaufen hat und nur der Vollzug noch aussteht. Auch der evangel. Oberkirchenrath hat in seiner Vorlage treffend bemerkt*): „In Dingen, welche sein religiöses Leben und Gewissen, die Ausübung seiner Religion betreffen, unterscheidet das Volk im Allgemeinen nicht, ob etwas von dem Kirchenregiment oder der Generalsynode ausgeht, es will sich darin nichts dictiren und aufbringen lassen und fragt nicht sehr viel darnach, ob der Befehl verfassungsgemäß sei oder nicht. Die vorgeschlagene Gottesdienst-Ordnung, wie sie ist, durch ein Edict allen Gemeinden des Landes ohne Unterschied anbefehlen, hieße gerade so viel, als ihr Todesurtheil sprechen." Eben darauf gründen wir auch die zuversichtliche Erwartung, daß diese unsre Vorstellung und die in ihr näher dargelegten Bedenken von verehrl. Kirchengemeinderath so gewürdigt werden, wie es die Wichtigkeit der Sache verdient, und wir hoffen, daß wohlderselbe seine Mitwirkung nicht versagen wird, unsre Bedenken an die höchste Instanz, an den Thron Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gelangen zu lassen.

I. Die neue Gottesdienst-Ordnung theilt sich in zwei verschiedene Stufen ab, deren eine der evangel. Oberkirchenrath als das Minimum, die andere als das Maximum bezeichnet hat. Schon das Minimum, dessen Einführung allen protestantischen Kirchen bevorsteht, verändert unsre bisherige Ordnung des Gottesdienstes in nicht unwesentlichen Stücken. Während derselbe bisher aus dem Vorlied, dem Altargebet, dem Hauptlied, der Predigt, dem Kanzelgebet, dem Unservater, einem Liedervers und dem Segen bestand, soll in Zukunft der sonntägliche Gottesdienst die Erweiterung erhalten, daß er aus folgenden Stücken besteht:

dem Eingangslied,
dem Votum,
dem Sündenbekenntniß und der Gnadenversicherung,
einem Liedervers,
dem Gemeindegebet (Collecte),
der Schriftlesung,
dem Glaubensbekenntniß,
dem Predigtlied,
der Predigt,
einem Liedervers,
einem Hauptgebet,
Unser Vater,
Segenspruch,
einem Liedervers,
dem Segen.

In dem sogenannten Maximum, zu welchem vorzuschreiten den einzelnen Gemeinden gestattet sein soll, tritt dann die weitere Aenderung ein, daß nach dem Votum, der Collecte und der Schriftlesung die Responsorien zur

---

*) Verhandlungen der Generalsynode S. 437.

Anwendung kommen, d. h. die Gemeinde theils singend das Gebet des Geistlichen ergänzt, theils das Amen am Schlusse spricht, und nach der Verlesung der Schrift mit einem dreimaligen „Halleluja" einfällt, oder auch vor dem Hallelujah der Gemeinde außerdem der Chor noch einen Lobspruch absingt.

Das Minimum soll bindend sein für alle Kirchen Badens. Denn wiewohl sich der evangel. Oberkirchenrath gegen jeden Zwang feierlich verwahrt, auf strenger Uniformität nicht bestehen und eine gewisse Freiheit gelten lassen will, hat er doch zugleich hinzugefügt, daß diese Freiheit keine unbedingte sein könne. Ist, sagt er, der Gemeindegottesdienst der Ausdruck des gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses und eben darum auch das Band, welches jede einzelne Gemeinde wie sämmtliche Gemeinden des Landes unter einander zu einer Kirche verbindet, so kann er unmöglich in jeder Gemeinde ein anderer oder wohl gar ein relativ entgegengesetzter sein.

Ein sanfter und allmäliger Zwang wird also immerhin unvermeidlich sein. Die Kirchenbehörde ist zwar bei ihrer Vorlage von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich ein dringendes Bedürfniß nach der Reform des Cultus an vielen Stellen kundgegeben, allein sie geräth damit insofern doch in Widerspruch, als sie nicht in Abrede stellen kann, daß die neue Einrichtung vielfache Opposition erwecken werde. Sie gibt selber in ihrer Vorlage zu, daß es Viele in der Gemeinde schon eine große Ueberwindung kosten werde, das Wörtlein Amen nachzusprechen und daß eine praktische Einübung vorausgehen müsse, um die Gemeinden wieder mit dem Gedanken des Antwortens und wechselseitigen Verkehrs zu befreunden.

Es kann aber ohne Zweifel von einem tief und lebhaft empfundenen Bedürfniß der Umgestaltung nicht die Rede sein, wo eingestandnermaßen das Neue nur mit Ueberwindung aufgenommen werden und von der Kirchenbehörde selbst die Nothwendigkeit betont wird, mit der neuen Einrichtung allmälig die Gemeinde zu befreunden.

Vielmehr geräth die Kirchenbehörde damit recht eigentlich in die Bahn, die sie selber als eine verkehrte zurückweist: einen kirchlichen Cultus künstlich schaffen zu wollen. In seiner Vorlage an die Synode tadelt es nämlich der Oberkirchenrath*), daß man nicht selten darin irre, einen Begriff oder eine Theorie des Cultus nach gewissen religiösen und theologischen Ideen aufzustellen und zu erweitern; oder, sagt er, man verfährt sogar nach subjectivem Geschmack und Gutdünken, läßt von dem Vorhandenen allerlei, was nicht gefällt, weg, setzt Anderes, was wohlgefällt hinzu und macht also recht eigentlich den Cultus. Wir besorgen aber, der Weg, den der Oberkirchenrath eingeschlagen hat, führt unvermerkt eben zu dem gleichen Ziele: eine Form, die dem christlichen Gemeindebewußtsein fremd ist, den Gemeinden mit leisem Zwang auferlegen zu wollen.

*) S. Synodalverhandl. S. 374.

Indem wir es versuchen, unsere Bedenken gegen die neue Cultusform in Kürze zu begründen, lassen wir zunächst noch die weitergehende Form des sog. Maximum ganz außer Auge und beschränken uns vorerst auf das Minimum, jene einfachere Form, welche die Kirchenbehörde als erste Stufe zu dem künftigen Maximum in allen Gemeinden des Landes einzuführen gedenkt.

II. Auch das Minimum freilich unterscheidet sich darin scharf von der bisherigen Ordnung, daß es eine seit nahezu drei Jahrhunderten in unsern untern Landestheilen bestehende gottesdienstliche Form umzugestalten bestrebt ist. Wir brauchen hier nur daran zu erinnern, daß diejenige Kirchenordnung, die seit der Reformation bei uns den längsten Bestand gehabt und sich am tiefsten in das Volk eingelebt hat, keine andere, als die ist, welche Kurf. Friedrich III. im J. 1563 gegeben hat und die von spätern pfälzischen Fürsten wiederholt ohne wesentliche Umgestaltung erneuert worden ist. Wir wissen recht wohl, daß von confessionellen Erschütterungen kaum ein Land so schwer und vielfach heimgesucht worden ist, wie die Pfalz am Rhein; um so bemerkenswerther ist aber die Thatsache, daß inmitten aller dieser Wandlungen vom calvinischen zum lutherischen, vom lutherischen zum calvinischen, von diesem zum katholischen nichts dauernd hat Wurzel schlagen können in unserem Lande, als die Schöpfung Friedrichs III. Die von ihm eingeführte Form des Bekenntnisses und Gottesdienstes ist nach allen Erschütterungen wieder zur Geltung gelangt und hat in der zweiten Hälfte des sechszehnten, im siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert das Fundament unsers kirchlichen Lebens gebildet. Ja nicht nur die reformirte Bevölkerung war in diese Form völlig eingelebt, auch auf die lutherische hat bei aller sonstigen feindseligen Scheidung, diese gottesdienstliche Einrichtung einen unverkennbaren Einfluß geübt.

Diese Kirchenordnung von 1563, wie sie Kurfürst Carl 1684 erneuert hat, bestimmt aber wörtlich: „Es soll am Sonntag Vormittag um acht Uhr, in allen Städten, Flecken und Dörffern eine Predigt aus dem Wort Gottes gehalten, und wie auch alle andern Predigten nicht über eine Stunde verzogen werden. Der Eingang solcher soll sein: Gnad, Fried, und Barmherzigkeit ꝛc. Nach demselben mag folgen das Gebett, welches darunter sub titulo, von den Kirchengebetten, verzeichnet: Himmlischer Vatter, ꝛc. Der Beschluß soll mit dem offnen Bekenntniß der Sünden, und Absolution, sammt dem angehengten Gebett gemacht: Nach dem Gebett soll ein kurzer Psalm gesungen und die Gemein mit dem Segen: Der Herr segne euch und behüte euch ꝛc. zu Hause gelassen werden."

Das ist die geschichtliche Form unseres Gottesdienstes, wie sie im Laufe von Jahrhunderten, im Wesen wenig verändert, in pfälzischen Landen bestanden hat; nicht als ein Erzeugniß der Aufklärung des 18. Jahrhunderts, nicht als ein Experiment theologischer Doctrin, sondern als etwas von einem der größten Reformatoren Ausgegangenes, und durch einen der frömmsten und gläubigsten Fürsten seiner Zeit bei uns Begründetes. Was

ausgedehnter Gottesdienst die Gemeinde abspannen und ermüden, vielleicht aus der Kirche verscheuchen werde. Ueberhaupt scheint uns, kann man es nicht laut genug betonen, daß es im protestantischen Gottesdienst vor Allem auf die innerliche Andacht und Erbauung ankommt und daß man diese niemals mit äußern Mitteln erreichen kann. Ist die Schrift, die Predigt und das Gebet nicht im Stande sie zu wecken, so wird es noch weniger durch die Länge des Gottesdienstes, durch das vermehrte Singen, Nachsprechen von Worten, Knien u, s. w. möglich sein, sie lebendig zu machen.

IV. Erweckt schon der allgemeine Charakter und die Form des neuen Gottesdienstes begründete Bedenken, so mindern sich diese nicht, bei einer genauern Betrachtung des Einzelnen.

Wir haben vor Allem unsre ernsten Zweifel, ob die Lieder, die in das neue Kirchenbuch aufgenommen sind, zur Hebung der kirchlichen Andacht in der Gemeinde viel beitragen werden. Wir erkennen vollkommen an, daß man früher bisweilen in übertriebener Neuerungssucht Altes und Ehrwürdiges ohne Noth beseitigt und nicht selten den Zeitbegriffen zu Gefallen den kernigen Inhalt des Christenthums verwässert hat. Allein wir halten es für eine ebenso bedenkliche Zeitrichtung, das alte, blos weil es alt ist, mit Vorliebe hervorzusuchen und sich nicht selten mit Allem, was in Bildung, Sitte und Sprache einmal besteht und Geltung hat, in grellen Widerspruch zu setzen. Konnte man jener neumodischen Zeitrichtung mit Grund vorwerfen, daß sie das Religiöse verflache und dagegen gleichgültig mache, so wird die Affectation des Altmodischen in Inhalt und Form vielleicht noch bedenklichere Empfindungen erwecken.

Wir heben aus den Liedern des neuen Kirchenbuchs probeweise folgende hervor.

S. 14 Festtagslied:

Komm heiliger Geist, Herr und Gott,
Erfüll mit Deiner Gnaden Gut
Deiner Gläubgen Herz, Muth und Sinn,
Dein brünstige Lieb' entzünd in ihn'n.
O Herr, durch Deines Lichtes Glast
Zum Glauben Du versammelt hast.
Das Volk aus aller Welt Zungen;
Das sei dir, Herr, zu Lob gesungen.

S. 16:

All Ehr und Lob soll Gottes sein,
Er ist und heißt der Höchst' allein;
Dein Zorn auf Erden hat ein End',
Dein Fried und Gnad' sich zu uns wend't,
Den Menschen das gefalle wohl:
Dafür man herzlich danken soll.

S. 102:

O Lamm Gottes unschuldig,
Am Stamm des Kreuzes geschlachtet,
Allzeit funden geduldig,
Wiewol Du wurdest verachtet.

S. 106:

Nun preiset Alle
Gottes Barmherzigkeit,
Lob ihn mit Schalle,
Wertheste Christenheit!
Er läßt dich freundlich zu sich laden;
Freue dich, Israel, seiner Gnaden.

S. 108:

Wir singen Dir, Immanuel,
Du Lebensfürst und Gnadenquell,
Du Himmelsblum und Morgenstern,
Du Jungfrauen-Sohn, Herr aller Herrn.

S. 111:

Der heiligen zwölf Boten Zahl
Und die lieben Propheten all,
Die theuren Märt'rer allzumal
Loben dich Herr mit großem Schall.

S. 112:

Du König der Ehren, Jesu Christ,
Gott Vaters ew'ger Sohn Du bist,
Hast nicht verschmäht der Jungfrau Schoos,
Zu machen uns von Sünden los.

S. 164:

Unseres Herzens Wonne
Liegt in der Krippe blos,
Und leuchtet als die Sonne
In seiner Mutter Schooß.
Du bist A und O.

V. Zu den äußeren Zeichen erhöhter Andacht, welche die neue Agende begünstigt, gehört auch das Knien. Der Oberkirchenrath verhehlt sich nicht, daß das auf Widerspruch stoßen wird und glaubt die Bedenken damit zu beseitigen, daß er an das von Allen für unanstößig gehaltene Knien der Confirmanden, Ordinanden u. s. w. erinnert. Wir brauchen wohl nur an den augenfälligen Unterschied zu erinnern, der zwischen dem einen und dem andern in der Sache besteht; und bestände derselbe nicht, so wäre es immerhin von Bedeutung, daß bei den Confirmanden u. s. w. das Knien üblich, bei der übrigen Gemeinde aber außer Uebung gekommen ist. Und diese Uebung ist in kirchlichen Cultusfragen nie zu mißachten. Unsre Gemeinden sind dieser Form einmal entwöhnt; in ihnen wird, obwohl der

Confirmand kniet, das Knien der Gemeinde immer als etwas Ungewöhnliches, als etwas Katholisirendes gelten, und auch die scharfsinnigste Beweisführung wird der großen Mehrzahl dies nicht ausreden können. Man mag das für inconsequent halten oder es ein Vorurtheil nennen; in jedem Falle ist es ein Vorurtheil, das man schonen muß und das wir nicht den Muth hätten als „fast lächerlich" zu bezeichnen.*) Wir theilen z. B. die Furcht nicht, daß der betretene Weg uns näher nach Rom führen werde, aber wir begreifen vollkommen, daß in heutiger Zeitlage das protestantische Volk jedes äußere Zeichen, das dahin zu deuten scheint, mit scharfsichtigem Argwohn aufnimmt, und wir meinen, es sollte die erste Pflicht der Gesetzgebung ein, in solcher Zeit die Unruhe nicht durch kirchliches Experimentiren zu steigern. Die wirkliche religiöse Frucht, die durch ein vielleicht zum guten Theil nur mechanisches Knien erweckt wird, scheint uns in jedem Falle nicht im Verhältniß zu stehen zu den Besorgnissen, die gleichzeitig nach einer andern Seite hin damit erweckt werden.

Doch der evang. Oberkirchanrath unternimmt es auch nicht, das Knien zu befehlen. Das „Niederknien, heißt es S. 92, beim Empfang des Brodes und Weines ist nicht geboten, wohl aber gestattet und soll jedenfalls Denen, welche es thun wollen, durch Aufstellung von Kniebänken am Altar möglich gemacht werden." Desgleichen heißt es bei dem Unser Vater, das auf die Consecration folgt: hier kann die ganze Gemeinde niederknien. Wo es geschehen kann und will, heißt es S. 93 beim Bußlied, kniet die Gemeinde nieder. Wenn bei irgend einem gottesdienstlichen Acte, heißt es S. 192 von der Beichte, so ziemt sich hier das Niederknien. Den Geistlichen selbst wird aber anempfohlen, durch ruhige Belehrung die etwa dagegen noch vorhandenen Vorurtheile zu überwinden; als ein nicht zu beseitigendes Hinderniß könne zur Zeit nur etwa der Mangel an Raum und die Einrichtung einzelner Kirchengebäude angesehen werden. (Kirchenbuch S. XVII.)

Das Knien soll also begünstigt und ohne Zwang, durch Ueberredung, durch allmälige Gewöhnung eingeführt werden. Es ist denkbar, daß es dem Einfluß der Geistlichen hier und dort gelingen wird, dies Ziel zu erreichen; daß es aber allgemein nie gelingen wird, darüber wird Niemand einen Zweifel haben, der unsre protestantische Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande kennt. Die Folge davon scheint uns der Würde des protestantischen Cultus nicht zuträglich. Ein Theil der Gemeinde wird vielleicht knieen, ein anderer nicht, und durch diese Zwiespältigkeit gewiß die höhere Feierlichkeit des Gottesdienstes und besonders des h. Abendmahls nicht erreicht werden, welche die neue Ordnung beabsichtigt.

VI. Eine nicht unwichtige Aenderung bringt die neue Ordnung in die kirchliche Taufhandlung. Den Pathen soll das apostolische Glaubensbe-

*) S. Synodalverhandl. S. 405.

kenntniß Satz für Satz vorgelesen werden und sie nach jedem einzelnen Satz auf die Frage: „Glaubet Ihr" die Antwort geben: „Ja ich glaube".

Es tritt im Allgemeinen in der neuen Agende das Bestreben sehr hervor: den kirchlichen Bekenntnissen im Cultus mehr Raum und Geltung zu schaffen. Dahin zielt schon die Bestimmung: daß an jedem sonntäglichen Gottesdienst das apostolische Bekenntniß verlesen werden muß. Ob der beabsichtigte Zweck damit erreicht, oder ob die regelmäßige Verlesung wie etwas Mechanisches eindruckslos vorübergehen wird, — ein Bedenken, das z. B. im Schooße der Synode selbst in Betreff der regelmäßigen Verlesung des Sündenbekenntnisses aufgetaucht ist*) — darüber wird die Erfahrung entscheiden.

In demselben Sinne wird auch bei der Refomationsfeier den Geistlichen empfohlen (S. 84), die Gemeinden mit den Grundlehren und Principien der Reformation, insbesondere der augsburgischen Confession bekannt zu machen, also auch hier viel mehr Nachdruck auf die confessionelle, wie auf die reformatorische Seite des Protestantismus gelegt, wiewohl es gerade in unsern Tagen sehr an der Zeit scheint, diese letztere — sowohl dem Katholicismus gegenüber, als den katholisirenden Richtungen im eignen Schooße — mit Nachdruck zu betonen.

Auch bei der Taufe dem Bekenntniß die Stelle einzuräumen, die ihm die neue Agende gibt, scheint uns nach mehr als einer Richtung bedenklich. Es ist ein Unterschied, den wir nicht auszuführen brauchen: ob man dem Confirmanden im Kindesalter oder dem Taufpathen in vorgerückteren Jahren die bezeichneten Fragen vorlegt. Es gibt gewiß nicht wenige, die auf dem Wege redlichsten Strebens nach der Wahrheit zu dem Ergebniß gekommen sind, nicht alle einzelnen Sätze des Glaubensbekenntnisses so unbedingt zu adoptiren, wie sie es bei der Confirmation gethan haben. Sie hören darum nicht auf, Christen zu sein, ja wir sagen selbst fromme Christen zu sein, weil sie es ernst nehmen mit allen einzelnen Stücken des Glaubens und sich nicht begnügen, mechanisch die einmal erlernten Worte nachzusprechen. Einem solchen wird nun als Pathen die Frage bei der Taufe vorgelegt; er wird, wenn er ein Mann von Redlichkeit und Muth ist, sich nicht scheuen, wo es ihm seine Ueberzeugung gebietet, die gestellte Frage zu verneinen. Er wird sich selbst durch die drohende Zurückweisung nicht irren lassen, er wird sich lieber in feierlicher Taufhandlung vor der Gemeinde wie ein Ungläubiger ausstoßen lassen, ehe er ein Ja ausspricht, das nicht aus dem Herzen kommt. Die andern freilich, die, um Aufsehen und Aergerniß zu vermeiden, das Ja ohne innerliche Betheiligung aussprechen, haben es leichter; aber es fragt sich, ob mit solcher Gläubigkeit der Kirche und der Kirchenbehörde gedient ist. Oder sollte es gar dahin kommen, daß wie bei bür-

---

*) S. Verhandl. der Generalsynode S. 473.

geulichen und notariellen Acten Leute als Zeugen angestellt und bezahlt sind, so man bei der heiligen Taufhandlung, um jeden Conflict zu meiden, solch bestellte Zeugen wähle, von denen man im Voraus sicher ist, keine verneinende Antwort zu erhalten? Wir zweifeln, ob damit eine bessere Bürgschaft für das neugetaufte Kind erlangt würde, als bisher, wo man würdige Verwandte, Angehörige und Freunde zu Pathen wählte. Die älteren Kirchenordnungen haben denn dies auch als genügend angesehen; unsre pfälzische von 1563 richtet an den Pathen die Frage: „Begehret ihr denn aus wahrem Glauben an die Verheißung Gottes, in Jesu Christo, welche uns und unsern Kindern gegeben ist, daß er nicht allein unser, sondern auch unsers Samens Gott seyn wölle, biß ins tausend Glied, daß dieses Kind darauf getauft werde, und die Versiegelung der Kindschaft Gottes empfahe?" Darauf antwortete der Pathe mit Ja.

Wir halten aber die neue Ordnung nicht bloß für bedenklich, weil sie entweder zu öffentlichem Aergerniß oder zu einer unaufrichtigen Wortgläubigkeit führt, wir erblicken auch darin einen Eingriff gegen das uns verfassungsmäßig verbürgte Recht der Gewissensfreiheit, das wir gegen diesen ersten leisen Versuch eines moralischen Zwangs hierdurch nachdrücklich wahren.

VII. Alle diese Bedenken und Bemerkungen beziehen sich nur auf das sogenannte Minimum, das für die protestantischen Gemeinden unmittelbar verbindlich werden soll. Als ferneres Ziel verfolgt dann der evangelische Oberkirchenrath die Einführung des Maximum. Das eine ist nach den Worten des Oberkirchenraths die einfache Skizze, das andere die ausgeführte Zeichnung; das eine enthält nur die Grundzüge, läßt aber die Fortführung zum andern, dem Maximum zu. Es soll dies letztere nicht gleich neben dem ersteren eingeführt, sondern erst eine Generation dazu geübt und erzogen werden, damit sie dann für die Aufnahme des Maximum vorbereitet sei. Ob dann, wenn es einmal soweit ist, die Freiheit auch nur wie jetzt als eine begrenzte aufgefaßt und ein sanfter Zwang angewendet werden wird, wie nun bei der Einführung des Minimum, darüber spricht sich die Kirchenbehörde nicht aus, es läßt sich aber wohl erwarten.

Vollkommen consequent erscheint es uns daher, wenn die Gegner der neuen Ordnung in der Generalsynode von 1855 dem Minimum schon darum widerstrebten, weil es der erste Schritt zum Maximum sei. Oder wie einer unsrer geehrten Geistlichen hiesiger Stadt sich ausdrückte: das Minimum ist ein kleines Kind; wenn es nicht bald stirbt, so wird es wachsen, bis es das Maximum ist; wer also das Maximum grundsätzlich nicht will, der kann auch das Minimum nicht wollen.

Aber auch Solche, die das Minimum als unverfänglich ansehen, verhehlten ihre Bedenken gegen das Maximum nicht. Männer von gewichtigster Autorität, wie Rothe, bekannten offen, selbst einst Experimente in dieser Richtung gemacht zu haben, aber im Laufe ihrer wissenschaftlichen Entwicklung und Lebenserfahrung zur entgegengesetzten Ueberzeugung ge-

langt zu sein: „In dem Versuch, äußerte sich Rothe*), das Maximum einzuführen, sehe ich eben einen bloßen Versuch, dessen Mißlingen ich bestimmt erwarte. Warum dies Letztere? Deßhalb, weil ich dafür halte, daß er außerhalb derjenigen Richtung liegt, welcher die geschichtliche Entwicklung unsrer evangelischen Christenheit folgt."

Wir enthalten uns hier einer eingehenden Erörterung dieses Maximum, seiner Responsorien, seiner Chorgesänge, seines Amensprechens durch die Gemeinde und der darin empfohlenen Form der Litanei und des Niederknieens (S. 49). Nur das eine erlauben wir uns zu bemerken, daß mit bloßen Schlagwörtern der Widerspruch dagegen nicht entwaffnet werden wird. Man mag es noch so laut als lächerlich erklären, Tausende und aber Tausende werden dennoch der festen Ueberzeugung leben, daß dieß Singen, Knieen und Litaneibeten — unsrer pfälzischen Kirche von jeher fremd — eine katholisirende Form, vielleicht ein Uebergang zum Katholicismus sei. Man mag diejenigen, die das sagen, noch so zuversichtlich der Ignoranz beschuldigen, es wird selbst unter den Eingeweihteren stets eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob schon bald nach der apostolischen Zeit und vor dem Concilium zu Nicäa der ursprünglich christliche Cultus noch existirte oder ob er bereits den Abweg zur römisch katholischen Entwicklung einschlug? Wie es in dem Bewußtsein der Massen aufgenommen wird, darüber scheint die hohe Kirchenbehörde selber nach manchen ihren Aeußerungen zu schließen, eine ganz günstige Erwartung nicht zu hegen.

Gesetzt aber, es würde die sog. einfachere Form des Minimums wirklich allgemein eingeführt, die erweiterte Form des Maximums in einzelnen Gemeinden versucht, wird diese Buntheit der kirchlichen Formen wohl dazu dienen, die Einheit und Solidarität in unsrer protestantischen Kirche zu fördern? Wird nicht vielmehr der Partei- und Sectengeist daraus neue Nahrung ziehen und die protestantische Kirche Badens sich in zwei feindselig entzweite Gruppen scheiden, je nachdem sie die eine oder die andere Cultusform adoptirt hat?

Schon rüttelt an dem Werke unsrer Union die confessionelle Richtung des sogen. Altlutherthums; sie wird natürlich in der neuen Form höchstens eine kleine Abschlagsgewährung, aber nie die volle Befriedigung ihrer Ansichten und Begehren erblicken. Soll es nun noch dahin kommen, daß sich im Widerstreben gegen diese neue Form eine Gegenströmung von Altreformirten kundgibt? Der Stoff dazu ist in unserer Pfalz noch vorhanden; und wir sind nicht außer Sorge darüber, daß wenn zumal auf dem Lande die neue Liturgie ins Werk gesetzt wird, sich auch von dieser Seite die altconfessionelle Erinnerung in aller Schärfe regen wird. Daß es nicht dahin komme, daß zugleich von Wittenberg und von Genf aus Sturm gelaufen werde gegen die Union, das scheint uns ebenso im Interesse unserer Kirche wie unseres Landes zu liegen.

---

*) Verhandl. der Synode S. 534.

VIII. Wir, die Unterzeichneten, theilen die Besorgniß des Katholischmachens vorerst nicht; wir fürchten nicht einmal, daß es zu ernstem Zwange der Gewissen und Gemüther kommen werde; denn wir haben von der Kraft unserer protestantischen Kirche und von dem protestantischen Geiste unsrer Gemeinden eine zu gute Meinung, als daß wir uns so leicht sollten entmuthigen lassen. Wir vertrauen auch unserm erhabenen Landesfürsten, mit dessen Haus, wie wir niemals vergessen werden, in unsern Landen die Gewissensfreiheit erst zur Wahrheit geworden und die lange trübe Zeit theologischer Experimente mit dem Volke der Pfalz friedlich zu Ende geführt worden ist.

Aber wir können uns nicht überzeugen, daß solche Versuche, in unserer Zeit erneuert, auch wenn sie fehlschlagen, ohne dauernden Nachtheil vorübergehen. Und dies ist auch unsre Besorgniß bei der neuen Gottesdienst-Ordnung. Daß sie so, wie sie ist, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Gemeinden entspreche und von diesen willkommen geheißen werde, das scheint selbst die hohe Kirchenbehörde nicht zu erwarten; wenigstens haben die Vertheidiger der neuen Ordnung zugegeben, daß etwas Neues und Ungewohntes damit komme, das erst eingeübt und angelernt werden müsse und zwar in manchen Fällen, „nicht ohne Ueberwindung". Die Folge kann nach unsrer Ansicht nur eine von beiden sein: entweder nimmt die protestantische Bevölkerung das Ganze mit innerem Widerstreben, aber äußerlich gleichgültig auf und weicht den ungewohnten Gebräuchen aus, indem es die Kirche meidet, oder es regt sich eine ernstere und lautere Theilnahme unter Geistlichen und Laien, für und wider, und läßt die neue Liturgie zu einem neuen Zankapfel werden inmitten unsrer protestantischen Kirche. Weder das eine noch das andere kann zum Guten führen; das erstere wird die kirchliche Gesinnung, das letztere den kirchlichen Frieden nicht fördern.

Wir stellen daher das Ersuchen an wohllöbl. Kirchengemeinderath, derselbe wolle

diese unsere Vorstellung S. Königl. Hoheit dem Großherzog unserm obersten Landesbischof zur gnädigen Erwägung vorlegen

und zugleich die gehorsamste Bitte aussprechen:

daß Se. Königl. Hoheit geruhen möge, mit der Einführung der neuen Ordnung vorerst inne zu halten, bis zur Revision durch die künftige Generalsynode.

VI.

Vorstellung des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Heidelberg an S. Königl. Hoheit den Großherzog.*)

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Dem unterthänigst unterzeichneten Kirchengemeinderath der Stadt Heidelberg ist eine Vorstellung hiesiger evangelischer Gemeindemitglieder gegen die Einführung des neuen Kirchenbuches übergeben worden mit der Bitte, die darin empfohlenen Schritte in diesem Betreffe bei Ihrer Königl. Hoheit zu thuen. Eine sorgfältige Prüfung des Inhalts dieser Vorstellung, so wie der sie begleitenden Unterschriften hat uns zu folgenden Erwägungen veranlaßt.

Wir können die Thatsache nicht verkennen, daß ein sehr großer Theil der evangelischen Bevölkerung Heidelbergs, welche in dieser Beziehung nicht vereinzelt in der Pfalz steht, durch die Einführung der in dem neuen Kirchenbuche vorgeschriebenen Gottesdienstordnung sowohl eine Abweichung von den in hiesigen Landen seit der Reformation festgehaltenen Grundsätzen und Gewohnheiten, als auch eine Ablenkung von derjenigen Bahn, auf welcher die Union zu Stande gekommen ist, zu erkennen glaubt.

Wir können uns ferner nicht verbergen, daß durch diese Thatsache für die Einführung des Kirchenbuches ein neues Moment zur Erwägung eintritt, welches sowohl der Generalsynode, als der Kirchenbehörde bei ihrer Beschlußnahme über die Veränderungen in dem Cultus nicht vorlag, und auch in seiner ganzen Stärke nicht vorausgesetzt wurde.

Wir haben hiezu die Vorlage des Oberkirchenrathes an die Generalsynode in Betreff des neuen Kirchenbuches verglichen und daraus ersehen, daß diese Behörde jenes jetzt hervortretende Moment, die Abneigung der Gemeinden gegen eine wesentliche Aenderung des Cultus, keineswegs für unerheblich hält und glauben darum annehmen zu dürfen, daß es nicht unbeachtet geblieben wäre, wenn es bei der Beschlußnahme über die Abfassung eines neuen Kirchenbuches in seiner ganzen Schwere schon hätte erkannt werden können, und darum wohl auch jetzt noch vor dem angeordneten Vollzuge der Einführung der Erwägung werth geachtet werden mag, weßhalb wir es denn auch als eine Pflicht des Kirchengemeinderaths erachten müssen, am entscheidenden Orte die Kundgebung jener Abneigung der Gemeinde zur Kenntniß zu bringen.

In Erwägung dieser Gründe erlauben wir uns

Euer Königlichen Hoheit als unserm gnädigsten Landesbischofe, die eingereichte Vorstellung und Bitte der Gemeindemitglieder zu höchstgeneigter Erwägung zu unterbreiten, und es dem allerhöch-

*) Durch eine eigene Deputation S. Königl. Hoheit überreicht am 2. Dez. 1858.

sten Ermessen anheim zu stellen, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die Einführung des neuen Kirchenbuches noch bis zur nächsten Generalsynode verschoben werden könne und wolle.

Für den Fall aber, daß dieses nicht für genehm gehalten werden sollte, richten wir die unterthänigste Bitte an Allerhöchstdieselben,

daß dem Kirchengemeinderath dahier gestattet werden möge, bei der Einführung des neuen Kirchenbuches, da wo die Verhältnisse es erfordern, diejenigen formellen Modificationen im Einzelnen eintreten zu lassen, welche derselbe nach bestem Wissen und Gewissen als nothwendig erkennt, um den Frieden in der Gemeinde aufrecht zu erhalten und nicht das Gemeindebewußtsein und die altherkömmliche Gewohnheit zu verletzen.

Indem wir diese Angelegenheit mit vollem Vertrauen in die Hände Euer Königlichen Hoheit übergeben, beharren wir in Treue und Gehorsam u. s. w.

VII.

Erklärung der Minorität des Kirchengemeinderaths in Heidelberg.

(Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des ev. Kirchengemeinderaths, d. d. Heidelberg, den 18. Nov. 1858.)

Nr. 389. Präsident, Herr Dekan Sabel, legt seinen Antrag mit der vorausgehenden Motivirung wie folgt vor:

Die „Vorstellung" einer Anzahl protestantischer Einwohner der Stadt Heidelberg gegen die Einführung des neuen Kirchenbuchs" —

ist mit Mäßigung abgefaßt und enthält manches Wahre, womit jeder unbefangene Freund unserer Kirche einverstanden sein kann — deßohngeachtet kann ich, ohne mich über die von den Veränderungen in unserer Gottesdienstordnung erwarteten Erfolge zu täuschen, das Vorgehen gegen das neue Kirchenbuch auf dem betretenen Wege nicht billigen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Dasselbe untergräbt, wohl ohne zu wollen, das Ansehen aller durch die Verfassung unserer unirten Landeskirche geordneten Autoritäten, von den Diözesansynoden aufwärts bis zum obersten Landesbischof.

Es ist Thatsache, daß das Verlangen nach einer Verbesserung unserer Cultusformen seit einer längeren Reihe von Jahren auch in unserer Landeskirche sich mehr und mehr geltend gemacht hat; daß namentlich von den

26 Diözesansynoden des Jahres 1853 nur 4 die den Cultus betreffende Frage unberührt gelassen, von den übrigen 22 aber nicht weniger als 16 Verbesserung der Gottesdienstordnung — und besonders Erweiterung des liturgischen Elements förmlich beantragt, und 5 andere entweder Stimmengleichheit oder doch eine beachtenswerthe Minorität gezeigt haben. Auf diesen Synodalbeschlüssen ruht die Vorlage des Oberkirchenraths, welche kirchenverfassungsmäßig der „die gesammte evangelische Landeskirche repräsentirenden“ Generalsynode unterbreitet, und, was das Minimum der neuen Gottesdienstordnung betrifft, was unter uns zunächst in Frage steht, mit 22 gegen 4 Stimmen genehmigt wurde. Auf Grund dieses Beschlusses, so wie der fast gleichmäßigen Abstimmungen über die andern Anträge, ist endlich das neue Kirchenbuch ausgearbeitet, und durch allerhöchste Sanction zur Einführung abgeschlossen und kirchlich rechtskräftig geworden.

Jetzt, nach Ablauf dieses durchaus kirchenrechtlichen Prozesses, hintendrein die beschlossene Maßregel anfechten und deren Suspension verlangen, heißt, — man mag sagen, was man will, — die sämmtlichen Autoritäten unserer Kirchenverfassung compromittiren. — Der mir unbekannte Concipient der „Vorstellung“ findet selbst, in dem Gefühl dieser Ungehörigkeit, zum Eingang derselben für nöthig, sich und seine Mitunterzeichner über dies verspätete Vorgehen zu rechtfertigen; aber es ist unter keinerlei Umständen zu rechtfertigen, am wenigsten unter den von ihm angeführten, da Niemand verhindert war, seine Bedenken in geeigneter Weise allerhöchsten Orts zur Erwägung vorzulegen.

2. Das Vorgehen untergräbt aber, was noch folgenreicher sein dürfte, eben damit, daß es die Autoritäten unserer Landeskirche antastet, zugleich das presbyterial-synodale Prinzip, worauf unsere landeskirchliche Verfassung beruht, und welches wohl mit Recht als die einzig-mögliche Basis der künftigen Entwicklung unserer Kirche angesehen und erkannt ist.

Was sich die Unterzeichner der „Vorstellung“ mit ihrem, meines Erachtens nicht genugsam überlegten Vorgehen gegen die kirchenverfassungsmäßig auf dem Wege presbyterialer und synodaler Vertretung zu Stande gekommene neue Gottesdienstordnung gestatten, hat das Local- und Individualprinzip zur Grundlage, welches jede gemeinschaftliche Ordnung einer Landeskirche, ja jeder, auch der freien Kirche, unmöglich macht. Welche kirchliche Verfassung wäre noch möglich, wenn kirchliche Einrichtungen, die auf gesetzlichem Wege, durch sämmtliche Instanzen der Vertretung, sanctionirt worden, von einzelnen Gemeinden, ja von „einer Anzahl Einwohner einer Stadt“, welcher möglicherweise eine andere Anzahl derselben Gemeinde oder Einwohnerschaft entgegentritt, angefochten, und wieder rückgängig gemacht werden könnten? Eine Kirche, — eine Gemeinschaft mehrerer oder vieler Gemeinden um den Mittelpunkt einer gemeinsamen Gottesverehrung, nach Maßgabe einer gemeinsamen, für Alle verpflichtenden Ordnung und Ver-

fassung, kann ohne gesetzmäßige Organe und Autoritäten absolut nicht bestehen — und es ist sonach absolut-unberechtigt, wenn in der Vorstellung S. 6 die Bemerkung des Oberkirchenraths als bedenklich insinuirt wird, daß „die Freiheit keine unbedingte sein könne".

3. **Die „Vorstellung" bekämpft das sogenannte „Minimum" der einzuführenden Gottesdienstordnung ohne Noth.**

Die ein solches Vorgehen einzig rechtfertigende Noth könnte und dürfte nur Gewissenssache sein. Diese ist aber

a) gegen „Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung" bei einem evangelischen Christen schlechthin nicht denkbar. Ich brauche darüber, vom Wesen der Sache aus, gewiß kein Wort zu verlieren. Geschichtlich betrachtet aber enthält schon unsere gegenwärtige Agende, die seit der Union im Gebrauche ist, in ihren sonntäglichen Altargebeten, beide Momente, nur in einer verflachten und nicht offen genug articulirten Weise; aber „offenes Bekenntniß der Sünde und Absolution" verlangt auch die von dem Concipienten der Vorstellung gerühmte Kirchenordnung Friedrichs III. vom Jahr 1563 und Karls vom Jahr 1684.

b) Das apostolische Glaubensbekenntniß, welches jedoch nicht, wie die Vorstellung sagt, an jedem Sonntage, sondern nur „jedenfalls beim Beginne einer jeden der verschiedenen Kirchenzeiten zu sprechen ist", kann eben so wenig von einem christlichen Gewissen beanstandet werden. Es ist das der ganzen Christenheit gemeinsame Bekenntniß, und auch schon bis daher in unserer unirten Kirche, z. B. bei jeder Taufhandlung, im Gebrauche gewesen. Einen Unterschied von Jung und Alt, von Ungebildeten und Gebildeten — kennt, in Absicht auf das Bekenntniß, die christliche Kirche nicht.

c) Die etwaige Verlängerung des Gottesdienstes, selbst wenn sie wirklich zu besorgen wäre, was aber schwerlich der Fall sein wird, da wir Geistliche durch Abkürzung der zu singenden Liederverse u. dgl. solches verhüten können, — kann vollends keine Gewissensscrupel, sondern höchstens eine kleine Inconvenienz absetzen, der, wie gesagt, — besonders im Winter, leicht begegnet werden kann.

Der Concipient der Vorstellung, welcher einer gegen das Maximum der neuen Gottesdienstordnung gerichteten Aeußerung unsers verehrten Herrn Geh. Kirchenr. Rothe's erwähnt, hätte sonach wohlgethan, wenn er auch die andere Aeußerung desselben zu Gunsten des Minimums beherzigt hätte: „daß ihm das Minimum die an und für sich angemessene und wünschenswerthe Gottesdienstordnung sei, bei der es, seinem Wunsche nach, definitiv sein Bewenden behalten solle" (Verh. S. 529).

4. **Die Vorstellung säet ferner Mißtrauen gegen die kirchliche Oberbehörde, die doch nichts gethan, als was sie kirchenverfassungsmäßig zu thun verpflichtet war, in die Herzen der Gemeinde.**

Der Oberkirchenrath will nicht die Predigt beeinträchtigen; er will nicht mit irgend welchen, kirchenverfassungsmäßig- oder sittlich-unzulässigen

Mitteln, das Minimum der neuen Gottesdienstordnung zum sogenannten Maximum steigern; sondern nur dem kirchlichen Bedürfnisse, wie es sich in vielen Gemeinden unserer Landeskirche constatirtermaßen bereits ausgesprochen und Befriedigung verschafft hat, gesetzlichen Raum vergönnt wissen, und hat das Maximum nur insofern mit dem Minimum in einem naturwüchsigen Zusammenhange aufgesetzt, als beide Formen des Cultus nichts im Prinzip Heterogenes enthalten, sondern miteinander im Wesentlichen zusammenstimmen, — was denn auch die Vorstellung ausdrücklich anerkennt, daß es eben nur die responsorischen Einschiebungen sind, die den Unterschied ausmachen.

Der Oberkirchenrath will endlich, daran kann Niemand zweifeln, der ein Urtheil hat in diesen Dingen, uns gewiß nicht katholisch machen. Es ist dies alles auch nicht direct in der „Vorstellung" gesagt; aber sie erweckt doch leicht die Befürchtung, daß sich solch Verfahren von der Kirchenbehörde erwarten lasse (S. d. S. 16). Was endlich

5. mein Bedauern über das Vorgehen der Petenten zu einer eigentlichen Sorge steigert, ist, daß es die Einführung der neuen Gottesdienstordnung, die im Allgemeinen, der Natur der Sache nach, nicht wohl wird aufgehalten werden können, in unserer hiesigen Gemeinde, nach menschlicher Voraussicht, außerordentlich zu erschweren droht. Wir Geistliche, die wir das Wohl unserer Gemeinde auf dem Herzen tragen und das kirchliche Leben zu pflegen und zu fördern berufen sind, werden manches Schmerzliche zu bestehen haben, wenn der gnädige Gott der Sache nicht eine bessere Wendung giebt. Was nach meinem Dafürhalten, das von vielen ernsten Männern hier und anderwärts getheilt wird, ohne Schwierigkeit zur Ausführung gekommen wäre, was die hiesige Gemeinde, resp. ein Theil derselben, der die Kirche regelmäßig besucht, dem also nichts fremdartig ist, was mit dem Worte Gottes übereinstimmt, erbaut hätte, das wird jetzt, nach der vorgängigen Agitation, auf manchen, wenn auch nur passiven Widerstand stoßen, — falls nicht noch zu rechter Zeit die Besonnenheit und gewissenhafte Treue gegen unsere geplagte und heimgesuchte evangelisch-protestantische Kirche den Sieg davon trägt.

Aus diesen Gründen kann ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, dazu mitzuwirken: daß dem Petitum der Vorstellung von Seiten des Kirchengemeinderaths gewillfahrt werde.

Ich stelle gegentheils den Antrag:

> Der Kirchengemeinderath, dessen Stellung nur innerhalb der Verfassung und durch sie bedingt ist, wolle auf Grund der vorstehenden verfassungsmäßigen Bedenken, beschließen, daß er außer Stande sei, dem Verlangen der Petenten zu willfahren, dagegen für Pflicht erachte, in die Gemeinde, zur Beruhigung derselben, eine kleine Schrift ausgehen zu lassen, in

in der die gebotene Ordnung in einer deutlichen, verständlichen Uebersicht dargestellt, und durch Vergleichung mit der bisherigen Agende der Werth und Gehalt der neuen Gebete dargethan wird.

Heidelberg, den 17. November 1858.

Der Vorsitzende des K.-G.-R. (gez.) Sabel.

Es wird über den vorstehenden Antrag abgestimmt. Von 15 Stimmenden sind dafür 4 Stimmen.

Es wird hierauf zu dem weitern Antrag des Herrn Stadtpfarrer Zittel, mit dessen Antrag sich Hr. Stadtpfarrer Holtzmann, der den seinigen fallen gelassen, vereinbart hat, geschritten.

Für denselben stimmen von 15 Anwesenden 9 Stimmen.

Hierauf erklärten die 4 dem ersten Antrag zustimmenden

Herr Dekan Sabel, Herr Stadtpfarrer Plitt,
Herr Kirchenrath Hundeshagen, Herr Buchhändler Mohr,

daß sie sich feierlich gegen alle Folgen verwahren, welche sich aus der Abstimmung über den 2. Antrag in der Zukunft ergeben könnten.

VIII.

Zweite Heidelberger Vorstellung an S. Königl. Hoheit den Großherzog *) (verfaßt von Hrn. Geh. Kirchenrath Rothe).

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

In dem Augenblick, wo die Majorität des hiesigen Kirchengemeinderaths und eine große Anzahl unserer Gemeindegenossen beschlossen haben, Ew. Königlichen Hoheit die Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselbe geruhen wollen, mit der Einführung des neuen Kirchenbuchs für unsere evangelisch-protestantische Landeskirche bis zur Revision desselben durch die nächstkünftige Generalsynode inne zu halten, finden sich die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten — Glieder der evangelischen Gemeinde — in ihrem Gewissen verpflichtet, vor Ew. Königlichen Hoheit davon Zeugniß abzulegen, daß die in jenem Beschluß sich darlegende Stimmung gegen das neue Kirchenbuch im Kreise unserer Gemeinde keineswegs die allgemeine ist. Sie bitten deshalb Höchstdieselben ehrerbietigst um die gnädige Erlaubniß, in dieser Angelegenheit ein offenes Bekenntniß ihres Sinnes ablegen zu dürfen.

Vor allem betrachten wir die durch das Kirchenbuch vorgeschriebene Form unseres Gottesdienstes als eine unzweifelhaft zu Recht bestehende Thatsache, der gegenüber es sich für denjenigen, welcher die Autorität unsrer Kirchenverfassung anerkennt, gar nicht darnach fragen kann, ob sie

*) Gleichfalls durch eine eigene Deputation übergeben am 10. Dez. 1858.

gelten solle oder nicht. Die neue Ordnung der Dinge ist auf dem streng kirchenordnungsmäßigen Gange ins Leben getreten. Nach sorgfältiger Berathung haben die verfassungsmäßig dazu berufenen Vertreter unsrer evangelischen Landeskirche mit ganz überwiegender Stimmenmehrheit bei Ew. Königlichen Hoheit die allerhöchste Sanction derselben beantragt, und diese ist unter dem 21. September v. J. erfolgt. Damit ist sie für uns ein bindendes Gesetz geworden, für so lange bis sie etwa künftig auf demselben Wege wieder außer Gesetzeskraft gesetzt werden möchte. Die entgegenstehende Ansicht von der Sache würde unsres Dafürhaltens den Bestand eines geordneten Rechtszustandes unsrer Kirche unmöglich machen, und wer es mit dieser letztern wohlmeint, wird daher wünschen müssen, daß Recht Recht bleibe, so sehr dies auch etwa im gegebenen Falle mit seinen persönlichen Stimmungen in Widerstreit kommen möchte.

Das so gesetzlich autorisirte neue Kirchenbuch hat aber auf uns keineswegs den Eindruck einer uns fremdartigen und beschwerenden Neuerung gemacht, wir haben es vielmehr von Herzen willkommen geheißen, mit innigem Danke gegen Gott und Ew. Königliche Hoheit. Wir freuen uns aufrichtig, daß wir hinfort unsern evangelischen Glauben in so klarer, unumwundener und bündiger Weise bekennen und in der warmen und körnigen Sprache der lebendigen Frömmigkeit unserer evangelischen Altvordern beten und so in uns das Bewußtsein unserer Einstimmigkeit mit ihnen in demselben Glauben bei unsern Gottesdiensten erneuern dürfen. Wir freuen uns, daß wir hinfort bei denselben das Sündenbekenntniß der Gemeinde und die ihm antwortende göttliche Gnadenverheißung nicht länger vermissen werden, ein Element, das zu den wesentlichen Urbestandtheilen des christlichen Gottesdienstes, und gerade des reformirten gehört, insbesondere aber auch in der pfälzisch-reformirten Kirche von Anfang an die ihm gebührende Stellung eingenommen hat, wie die Kirchenordnungen Friedrichs III. und Carls VI. bezeugen. Es wird uns innerlichst wohlthun auch in der öffentlichen Gemeinde vor dem Gott aller Gnade unsre Knie beugen zu dürfen.

Bei dieser unsrer persönlichen Stellung zu dem neuen Kirchenbuche müssen wir das gute Vertrauen hegen, daß es (wenn auch immerhin in Einzelnheiten Verbesserungen wünschenswerth sein möchten), sobald es nur erst in Wirksamkeit getreten sein wird, durch seine eigene innere Kraft binnen Kurzem die meisten seiner jetzigen Gegner mit sich aussöhnen werde, wenigstens die Mehrzahl derjenigen von ihnen, welche unsern Gottesdiensten und unserm kirchlichen Leben überhaupt persönlich eine wärmere Theilnahme schenken. Daß es bei seiner Einführung auf einen lauten Widerspruch stößt, kann den Ernstgesinnten, in unserer Zeit zumal, nicht überraschen. Können doch, von unlautern Motiven abgesehen, in solchem Falle Besorgnisse schon deßhalb bei Vielen nicht ausbleiben, weil vor dem Gebrauch einer neuen Gottesdienstordnung die Wenigsten im Stande sind, sich von der Gestalt, welche sie der gottesdienstlichen Handlung gibt, eine irgend deutliche und genaue Vorstellung zu entwerfen: weßhalb denn auch beab-

sichtigt ist, demnächst eine klare, verständigende Belehrung über das neue Kirchenbuch in die Gemeinde ausgehen zu lassen.

Allein so werth uns auch die neue Agende ist, so sind wir dennoch mit dem zweiten Antrage der Majorität des Kirchengemeinderaths insofern einverstanden, als auch wir, von dem Wunsche beseelt sind, es möchte in denjenigen Gemeinden (und hoffentlich werden derer nicht viele sein), in denen, wie in hiesiger Stadt, die neue Gottesdienstordnung auf allgemeinere Vorurtheile und Mißverständnisse stößt, den Geistlichen und Kirchenältesten gestattet werden, bei der Einführung desselben mit möglichster Schonung der Schwachen zu verfahren, bis die Voreingenommenheit durch die Erfahrung von den Stärkungen derselben gehoben sein wird.

Und so erlauben wir uns denn schließlich vertrauensvoll Ew. Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen:

> daß Höchstdieselben geruhen mögen, Höchstdero Sanktion des neuen Kirchenbuchs für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden aufrecht zu erhalten, zugleich aber die gnädigste Anordnung zu treffen, daß bei der Einführung desselben da, wo es die Verhältnisse erfordern, den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen unter Mitwirkung der Dekane, gestattet werde, die unter den augenblicklichen Verhältnissen unumgänglich nöthigen Modificationen provisorisch eintreten zu lassen.

Heidelberg, den 8. Dezember 1858.

Dr. Rothe, Geh. Kirchenrath. Karl Winter, Buchhändler. Dr. Umbreit, Geh. Kirchenrath. Riehm, Lic. theol. Kaufmann, Stadtvicar. J. M. Werner. Schmiech, Oberzollinspektor. Graf Jenison. Erhard, Lehrer. L. Werner, Kaufmann. Dr. jur. M. Gerstlacher. Zimmermann, Kaufmann. Ch. Barth. Liebenstein, Kaufmann. Scholl, Aktuar. J. L. Steinhilper, Hauptlehrer. F. Werner. Bachmann. L. Hainstein. Fabricius, Schriftsetzer. Gabbum, Neckarzollverwalter. Stark, Professor. Röck, Lehrer.

IX.

Erklärung der Minorität des evangelischen Kirchengemeinderaths in Heidelberg, in Absicht auf vorstehende Eingabe.

Da ein Theil der hiesigen evangelischen Gemeinde beabsichtigt, ihren von der Ansicht einer beträchtlichen Anzahl ihrer Gemeindegenossen abweichenden Sinn in Beziehung auf die neu einzuführende Gottesdienstordnung in einer Addresse an S. Königl. Hoheit den Großherzog zu bezeugen: so erklären die unterzeichneten Mitglieder des Kirchengemeinderathes auf Verlangen, daß sie mit dem Inhalt der beabsichtigten Addresse vollkom-

men einverstanden sind und derselben den besten Erfolg wünschen, wie denn der Inhalt dieser Addresse auch vollkommen mit ihrem im Kirchengemeinderath abgegebenen Votum übereinstimmt. Der Grund, weshalb sie die Addresse selbst nicht unterzeichnen, ist lediglich der, daß ihnen diese Art der Betheiligung für die Minorität des Collegiums als solche formell unzulässig erscheint.

Heidelberg, den 6. Dezember 1858.

Sabel. Plitt. Hundeshagen. Ernst Mohr.

X.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der Gottesdienstordnung, welche Unser evangelischer Oberkirchenrath auf Grund der von Uns genehmigten Beschlüsse der Generalsynode von 1855 ausgearbeitet hat, Unsere Bestätigung ertheilt, auch gestattet haben, daß dieselbe nunmehr zur Anwendung gebracht werde, haben Wir Uns über die Art und Weise der Einführung Vortrag erstatten lassen.

Dem Uns vorgelegten Entwurf einer Einführungsverordnung ertheilen Wir hiermit Unsere Genehmigung und wollen, daß nach den darin aufgestellten Grundsätzen verfahren werde. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes fühlen Wir Uns jedoch bewogen, zur Beseitigung jeden Zweifels über Unsere Absichten, dabei noch Folgendes besonders zu erklären:

1) Die einfache Form der Gottesdienstordnung ist, wie Dies auch von der Generalsynode beantragt und in Unserm höchsten Bescheid vom 14. Februar 1856 ausgesprochen worden, die allgemein giltige, nur sie ist zur allgemeinen Einführung bestimmt. Die ausführlichere oder erweiterte Ordnung ist nur gestattet, damit solche Gemeinden, welchen eine entwickeltere liturgische Form Bedürfniß ist, ihre Befriedigung finden können. Dieselbe soll daher nur da zur Anwendung kommen, wo es von der Gemeinde gewünscht und von dem Oberkirchenrath noch besonders genehmigt wird.

2) Die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden sollen gebührende Berücksichtigung finden. Wir werden daher keinerlei Zwang zulassen und da, wo nach vorausgegangener Belehrung gegen einzelne Bestimmungen der neuen Ordnung noch Bedenken obwalten, geeignete Abänderungen zugestehen, oder auch gestatten, daß die beanstandeten Bestimmungen vorerst ausgesetzt bleiben.

Wir erwarten von den Geistlichen, daß sie in dem Geiste der Milde und der Rücksicht für die Gewohnheiten und Wünsche der Gemeinden vor-

schreiten, von den Gemeinden, daß sie mit vertrauensvollem Sinne entgegen kommen, und bitten zu Gott, Er wolle die neue Ordnung der unirten evangelischen Kirche des Landes zum Segen gereichen lassen.

Mit dem Vollzug dieser Unserer allerhöchsten Entschließung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Dezember 1858.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Nüßlin.

XI.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1858.

Die Einführung der neuen Gottesdienstordnung betreffend.

An sämmtliche Großherzogl. Dekanate zur weiteren Eröffnung an die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß nunmehr zur Einführung der Gottesdienstordnung, wie sie das bereits in den Händen der Geistlichen befindliche Kirchenbuch enthält, geschritten werden solle. Indem wir dies den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen eröffnen, liegt uns im allerhöchsten Auftrag zugleich ob, die Art und Weise festzusetzen, in welcher die Einführung zu erfolgen hat.

So sehr Seine Königliche Hoheit als Schirmherr der evangelischen Landeskirche einerseits die verfassungsmäßige Ordnung eingehalten, und darum auch die von der letzten Generalsynode in Betreff der Gottesdienstordnung gefaßten und allerhöchst sanktionirten Beschlüsse durchgeführt wissen wollen, so gehen Höchstdieselben andererseits doch zugleich von dem Grundsatze aus, der auch in unserer an die Generalsynode gemachten Vorlage unter den Mitteln und Wegen der Ausführung die erste Stelle einnimmt, das nemlich auf dem religiösen Gebiete äußerer Zwang eben so unzuläßig, als erfolglos sei, dagegen nur Das Werth und Dauer habe, was mit innerer Ueberzeugung und Zustimmung geschehe. In diesem Sinne haben Höchstdieselben allergnädigst verfügt, daß die Einführung der neuen Gottesdienstordnung allmählig und mit gebührender Berücksichtigung der Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden stattfinden solle. Diese Gottesdienstordnung will nicht angesehen sein als eine Last, welche den Gemeinden aufgenöthigt werden soll, sondern als eine Gabe, welche denselben zur Er-

bauung auf den Grund unseres evangelischen Glaubens und zur Förderung des christlichen Lebens dargeboten wird, daher sie wohl von den Gemeinden mit der gleichen Gesinnung aufgenommen zu werden verdient, aus der sie geflossen ist.

Wir haben die auf vielfache, namentlich auch bei der Kirchenvereinigung 1821 gemachte Erfahrungen gegründete Ueberzeugung, daß in der vorliegenden Angelegenheit fast Alles auf die Stellung, welche die Geistlichen ihr gegenüber einnehmen, und auf das Verfahren, das sie beobachten, ankommt. Wir müssen daher die gerechte Erwartung aussprechen, daß sie eben so wenig eine gegnerische Stellung einnehmen, als einem rücksichtslosen, drängenden Eifer, der mehr schaden, als fördern kann, sich hingeben werden. Insbesondere weisen wir sie an, bei der Einführung der neuen Gottesdienstordnung nicht einseitig vorzuschreiten, sondern sich darüber mit den Kirchengemeinderäthen zu benehmen und mit diesen gemeinsam zu verfahren. Zu den Letzteren aber hegen wir das Vertrauen, daß sie die Geistlichen bei ihren pflichtmäßigen Bemühungen getreulich unterstützen, und überhaupt das Ihre thun wollen, durch Belehrung und freundlichen Zuspruch auf die Gemüther einzuwirken.

Hiernach verordnen wir mit allerhöchster Genehmigung im Einzelnen, wie folgt:

1) Die Geistlichen haben in den öffentlichen Gottesdiensten sowohl, als bei den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen anstatt der bisherigen Agende sich des ihnen bereits zugesendeten Kirchenbuchs zu bedienen. In Beziehung auf das Taufformular behalten wir uns eine besondere Weisung an die Geistlichen vor.

2) Hinsichtlich der beiden Ordnungen, die für den Gottesdienst aufgestellt sind, verweisen wir auf Das, was im Kirchenbuch selbst S. XI. fg. darüber gesagt ist, und bemerken dabei, daß die einfache Ordnung als die Regel angesehen werden soll, von welcher nur da, wo ein bestimmter Wunsch in der Gemeinde vorhanden ist, auf Antrag des Kirchengemeinderaths und mit Zustimmung des Oberkirchenraths zur erweiterten fortgeschritten werden kann. Ein solcher Uebergang zur ausführlicheren Ordnung wird jedoch immerhin nur dann zulässig sein, wenn sich eine Gemeinde in die einfache vollständig eingelebt hat.

3) Ueber diejenigen Bestimmungen der einfachen Ordnung, deren Beobachtung nicht verbindlich, sondern freigegeben ist, wie namenlich die Anwendung der Responsorien, die Wahl unter den sie ersetzenden Liederversen, die beiden Formen des Sündenbekenntnisses und der Gnadenversicherung, das bei besonderen Fällen gestattete Niederknien, haben sich die Geistlichen mit den Kirchengemeinderäthen zu verständigen, und je nach den Verhältnissen und Zuständen der Gemeinden zu beschließen.

4) Sollte die Einführung der einfachen Gottesdienstordnung in der sich möglichst an die bisherige anschließenden Form (Pos. 3) nach vergeblich versuchter Belehrung und Verständigung vorerst noch bei einer Gemeinde

auf Schwierigkeiten stoßen, so hat der Kirchengemeinderath Berathung zu pflegen und seine etwaigen Anträge unter näherer Begründung derselben auf dem geordneten Wege durch das Dekanat hieher gelangen zu lassen, worauf wir die allerhöchste Entschließung darüber einholen werden, welche formelle Aenderungen, ohne die wünschenswerthe und nothwendige Gemeinsamkeit des Gottesdienstes in unserer evangelischen Landeskirche wesentlich zu beeinträchtigen, zugelassen werden sollen.

Die Dekanate werden für den Vollzug vorstehender Verfügung in dem oben angedeuteten Sinne besorgt sein und überall, wo es dessen bedarf, den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen mit Rath und That an die Hand gehen. Zugleich beauftragen wir sie, nach drei Monaten über den Stand der Angelegenheiten in ihren Diözesen Bericht zu erstatten.

Ullmann.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1858.

Resol. No. 17, 193. Das neue Kirchenbuch betreffend.

Beschluß.

Sämmtliche Dekanate werden unter Bezug auf das allerhöchste Reskript vom 20. d. M. und den diesseitigen Erlaß von gleichem Datum, die Einführung der neuen Gottesdienstordnung betreffend, beauftragt, den Geistlichen Folgendes zu eröffnen:

1) (Betrifft das Gottesdienstbüchlein.)

2) Aus einigen der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff der neuen Gottesdienstordnung gerichteten und uns aus Großherzogl. geheimen Kabinet mitgetheilten Vorstellungen haben wir ersehen, daß das im Kirchenbuch enthaltene Tauffformular deßhalb beanstandet worden ist, weil das apostolische Glaubensbekenntniß, auf welches in der ganzen Christenheit getauft wird, in der Form der Frage an die Taufpathen gerichtet ist. Diese Form ist nichts weniger als eine Neuerung, sie findet sich nicht allein schon in den Formularen von Zwingli und Luther, sondern namentlich in sämmtlichen altbadischen Agenden von der Reformation 1556 an bis zur letzten von 1775, ebenso in den Württembergischen von 1553 an bis 1850, in der Hanau-Lichtenbergischen, Pfalz-Zweibrückischen, Gräflich Sponheimischen, Kurhessischen und vielen andern Agenden, auch in Bunsens allgemeinem evangelischen Gesang- und Gebetbuch von 1846. Es beruht diese fragende Form auf der Voraussetzung, daß die Taufpathen die Stelle des Täuflings vertreten und an seiner Statt antworten, was er selbst

noch nicht zu thun vermag. Im Hinblick auf eine dreihundertjährige, bis heute noch vielfach bestehende und so weit verbreitete Uebung haben wir in das Tauf-formular des Kirchenbuchs jene Form aufgenommen und glauben hinlänglichen Grund dazu gehabt zu haben. Da jedoch auch gegen die Form der bisherigen Agende nichts erinnert werden kann und durch sie in der Hauptsache nichts geändert wird, so nehmen wir keinen Anstand, den Geistlichen da, wo es gewünscht wird oder sie es für angemessen erachten, zu gestatten, sich auch der bisherigen Form zu bedienen.

Demgemäß kann S. 200 des Kirchenbuchs nach den Worten: „einverleibt werden", auch so fortgefahren werden:

„so lasset uns nun den allgemeinen christlichen Glauben bekennen, auf welchen dieses Kind getauft werden soll:

Ich glaube an Gott, den Vater . . . . ewiges Leben. Amen. Verlanget ihr nun, daß gegenwärtiges Kind auf dieses Bekenntniß Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werde: so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!

Versprechet ihr auch, nebst den Eltern dieses Kindes, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, daß solches in diesem christlichen Glauben unterwiesen und dabei erhalten werde? so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!"

3) Im allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs weisen wir die Geistlichen derjenigen Gemeinden, welche eine entschiedene Abneigung gegen die neue Agende kundgegeben haben, noch ausdrücklich an, vorerst nur die neuen Gebete und Formulare zu gebrauchen und die Einführung der übrigen Theile des neuen Kirchenbuchs nur allmählig anzuregen, wenn wieder größere Beruhigung eingetreten sein wird, überhaupt mit Schonung und Mäßigung zu verfahren.

Ullmann.

Muncke.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 8. Januar 1859.

Nr. 359. Die Einführung der neuen Gottesdienst-Ordnung betreffend.

An das Großherzogliche Decanat N. N.

Die Aufregung gegen die neue Gottesdienstordnung hat in einer Anzahl von Gemeinden eine solche Verbreitung gewonnen, daß sich von einer sofortigen Einführung derselben nicht Erbauung und Segen erwarten, wohl

aber ein verstärkter Widerstand und damit zugleich beklagenswerthe Störung besorgen läßt. Wo daher ruhige Belehrung und freundlicher Zuspruch kein Gehör finden, muß Alles, was der Aufregung Nahrung geben könnte, gemieden, und Nachsicht und Geduld geübt werden.

Das allerhöchste Rescript vom 20. December v. J. verlangt, daß die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, und in unserm Erlaß vom gleichen Datum haben wir allerhöchster Weisung zufolge verfügt, daß die Einführung der neuen Gottesdienstordnung allmählig geschehen soll, weßhalb auch ein streng begrenzter Anfangs- und Schlußtermin derselben nicht festgesetzt worden ist. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher gnädigst zu befehlen geruht, daß in denjenigen Gemeinden, welche sich gegen die Einführung ausgesprochen haben, die bisherige Gottesdienstordnung beizubehalten sei und von der neuen Agende nur die Gebete und Formulare gebraucht werden sollen. Wir müssen dabei wiederholt die Erwartung aussprechen, daß die Geistlichen alles, was in ihren Kräften steht, thun werden, um die Gemüther zu beruhigen, demnach mit möglichster Milde und Schonung verfahren und nicht durch ein rücksichtsloses Beharren bei dem, was nicht als wesentlich angesehen werden muß, der Sache mehr schaden als ihr einen Dienst leisten. Ebenso ernstlich müssen wir sie aber auch davor warnen, die Aufregung durch directe oder indirecte Einwirkung zu begünstigen oder zu nähren.

Dieß hat das Dekanat namentlich dem Geistlichen zu N. N. mit dem Anfügen zu eröffnen, daß da, wo bereits Verhandlungen über Einführung des Kirchenbuches eingeleitet worden sind, diese zu Ende geführt werden; wo dieß hingegen nicht der Fall ist, soll in gedachten Gemeinden von Verhandlungen Umgang genommen und die alte Ordnung für die Gottesdienste belassen werden, mit Ausnahme der Gebete, welche durch jene der neuen Agende zu ersetzen sind, so weit letztere an die Stelle der frühern treten können. Selbstverständlich ist dabei, daß, wenn eine der petitionirenden Gemeinden den in ihrem Namen erhobenen Widerspruch anfechten und die neue Agende wünschen sollte, der Willfahrung nichts im Wege stehen würde.

In diesem Sinne haben die Geistlichen auch ihre Kirchengemeinderäthe in geeigneter Weise zu verständigen.

Ullmann.

Muncke.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 27. Januar 1859.

Resol.-Nr. 1412. Die Einführung der neuen Gottesdienstordnung betr.

An sämmtliche Evangelische Dekanate zur weitern Eröffnung an die Geistlichen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns allergnädigst beauftragt, darüber zu wachen, daß bei der Einführung der neuen Gottesdienstordnung überall das richtige Verfahren eingehalten werde, indem Allerhöchstdieselben wahrgenommen, daß in einigen Orten die Kirchengemeinderäthe ein Verfahren beobachtet haben, welches auf gänzlichem Verkennen ihrer Stellung und ihrer Befugnisse beruhe. Zugleich sind wir angewiesen, die Geistlichen über die den Kirchengemeinderäthen durch die Einführungsverordnung vom 20. Dezember 1858 eingeräumten Befugnisse und über deren Zuständigkeit bei Berathung der Frage, in welcher Art und Weise die neue Gottesdienstordnung eingeführt werden solle, zu belehren, wie folgt.

Die neue Gottesdienstordnung ist von der Generalsynode beschlossen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Einführung genehmigt worden, sie ist daher Kirchengesetz, und es kann dem Kirchengemeinderath nicht zustehen, darüber zu beschließen, ob er die Einführung zugeben wolle, oder ob es bei der bisherigen Ordnung zu verbleiben habe, Nur der Landesherr und oberste Bischof der Landeskirche kann im einzelnen Falle bis auf Weiteres von der Einführung dispensiren.

Darum schreibt auch die Einführungsverordnung vom 20. Dezember 1858 unter Ziffer 4 ausdrücklich vor, daß da, wo die Einführung der einfachen Gottesdienstordnung bei einer Gemeinde auf Widerstand stoßen sollte, der Kirchengemeinderath Berathung zu pflegen und seine Anträge auf geordnetem Wege durch das Dekanat an den Oberkirchenrath gelangen zu lassen habe, damit die höchste Entschließung eingeholt werde.

Dies ist der allein richtige und zulässige Weg; es kann der Kirchengemeinderath nicht durch eigenen Beschluß von sich ausgehend festsetzen, es werde die ganze bisherige Ordnung der Gottesdienste unverändert beibehalten, er kann nur Anträge in dieser Richtung stellen.

Auch die Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths vom 23. Dezember v. J. verleiht den Kirchengemeinderäthen keine weiter gehenden Befugnisse. Sie weist nur die Geistlichen der Gemeinden, welche eine entschiedene Abneigung gegen die neue Agende kundgegeben haben, an, vorerst nur die neuen Gebete und Formulare zu gebrauchen und die Einführung der übrigen Theile des neuen Kirchenbuchs für jetzt nicht anzuregen. Es war darnach in diesen Gemeinden zu weiterer Berathung überhaupt keine Veranlassung mehr vorhanden und hätten sich die Kirchengemeinderäthe damit

begnügen können, die Bittsteller von der gnädigsten Willfahrung ihres Wunsches zu benachrichtigen. Glaubten sie aber bei der getroffenen Anordnung sich noch nicht beruhigen zu können, so blieb ihnen wieder nur der vorgeschriebene Weg der Antragstellung.

Noch weit tadelnswerther aber erscheint es, wenn ein Kirchengemeinderath beschließt, daß die von ihm festgesetzte Einrichtung der Gottesdienstordnung für die Gemeinde die bleibende sey, indem dadurch eine mit der Kirchenverfassung nicht verträgliche Autonomie in Anspruch genommen wird.

Vorstehender allerhöchster Willensmeinung zufolge steht es somit fest, daß die einfache Gottesdienstordnung die allgemein giltige, zur allgemeinen Einführung bestimmte ist und bleibt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit allerhöchster Genehmigung des Landesherrn und obersten Landesbischofs stattfinden, wenn in einzelnen Fällen besondere, näher anzugebende Gründe dazu vorliegen und die deßfallsigen Gesuche auf dem geordneten Wege eingereicht werden.

Die Geistlichen haben hiervon da, wo eine Veranlassung dazu vorhanden ist, ihre Kirchengemeinderäthe in geeigneter Weise zu verständigen und sich selbst genau darnach zu achten; die Dekanate aber werden pflichtmäßige Aufsicht führen und nöthigenfalls Anzeige hierher erstatten.

Ullmann.

Muncke.

XII.

Verkündigung an die Gemeinde Heidelberg von der Kanzel.

Ihr wißt, Geliebte, daß in Folge der Beschlüsse der letzten General-Synode eine neue Ordnung des Gottesdienstes in unsern Kirchen eingeführt werden soll. Eine große Anzahl von Gliedern unserer Gemeinde hat in einer Eingabe an den Kirchen-Gemeinderath ausgeführt, daß in dieser neuen Gottesdienstordnung Vieles vorkomme, was der religiösen Denk- und Empfindungsweise der Gemeinde, und ihrer dreihundertjährigen Gewohnheit zuwider sei, und daß daher, wenn diese neue Gottesdienstordnung eingeführt würde, viele evangelische Christen in ihren religiösen Gefühlen verletzt, viele dem Gottesdienst ganz entfremdet werden würden. Diese Gemeindeglieder haben gewünscht, der Kirchengemeinderath möchte bei unserm verehrten Großherzog die unterthänigste Bitte aussprechen, daß die neue Kirchenordnung bis zur nächsten General-Synode nicht eingeführt, und erst von dieser noch einmal geprüft werden möchte. Der Kirchengemeinderath hat diese Bitte vieler Gemeindeglieder durch eine besondere Abordnung dem gnädigsten Landesfürsten vorgelegt, und derselben das unterthänigste Gesuch

beigefügt, daß wenn die neue Kirchenordnung eingeführt werden müsse, es doch gestattet werden möchte, alles das davon zu ändern oder daraus wegzulassen, was dem Gefühl und der Gewohnheit der Gemeinde zuwider ist, und also nur geeignet wäre, den Frieden der Gemeinde zu stören.

Darauf und auf ähnliche Vorgänge in andern Gemeinden und Landestheilen hin hat unser verehrter und geliebter Landesfürst theils in unmittelbaren Erlassen, theils durch den Oberkirchenrath erklärt und befohlen: daß die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen; daß in diesen Dingen keinerlei Zwang zugelassen werden solle; daß da, wo gegen einzelne Bestimmungen der neuen Ordnung noch Bedenken obwalten, geeignete Aenderungen zugestanden, ja sogar die beanstandeten Bestimmungen vorerst ausgesetzt werden sollen; daß die Geistlichen überall im Geiste der Milde und der Rücksicht für die Gewohnheiten und Wünsche der Gemeinden vorschreiten sollen. Zuletzt hat unser verehrter Großherzog noch unter dem 23. Dezember vorigen Jahres erklären lassen: daß in Beziehung auf die Fragen, welche bei der hl. Taufe an die Pathen gestellt werden, alles bei der bisherigen Uebung bleiben dürfe; und daß die Geistlichen der Gemeinden, welche eine entschiedene Abneigung gegen die neue Agende kund gegeben haben, angewiesen werden, vorerst nur die neuen Gebete und Formulare zu gebrauchen.

In Folge dieser Befehle und Erlaubnisse unseres verehrten und geliebten Großherzogs ist der Kirchengemeinderath ermächtigt, in Beziehung auf die Ordnung der Gottesdienste in unserer Gemeinde Beschlüsse zu fassen. Er hat folgende Beschlüsse gefaßt, welche von heute an in Kraft treten.

Erster Beschluß: Die ganze bisherige Ordnung der Gottesdienste wird in den hiesigen Kirchen beibehalten.

Daraus folgt: Die Aufeinanderfolge der einzelnen Handlungen im sonntäglichen Gottesdienste bleibt, wie sie bisher war: Eingangslied, Gebet am Altar, Hauptlied, Predigt, Gebet auf der Kanzel, Schlußvers, Verkündigung, Segen. An den Festtagen werden in das Gebet am Altar dieselben Zwischenverse eingefügt, welche bisher gesungen wurden und hinten im Gesangbuch stehen. Die Nachmittags- und Wochengottesdienste, die Confirmation und die Prüfung der Confirmanden werden ganz in bisheriger Weise gehalten. Die Gemeinde thut, sagt und singt überall ganz dasselbe, was sie bisher gethan, gesagt und gesungen hat. Sie singt keine anderen Lieder und Melodien, als die im eingeführten Gesangbuche und Choralbuche stehen. Die Einrichtung und Ausstattung der Kirchen und Altäre bleibt in der bisherigen Einfachheit; Kniebänke werden nicht aufgestellt; Kreuze und Krucifixe kommen nirgends hin, wo sie nicht schon sind.

Diesem Beschlusse steht nicht entgegen, daß die Geistlichen Gebrauch von den Gebeten machen, welche in dem neuen Kirchenbuche stehen, wozu sie durch den angeführten Erlaß v. 23. Dez. v. J. angewiesen sind.

Dieser Anordnung können sich die Geistlichen nicht entziehen. Es werden aber diese Gebete nur in der Weise gebraucht, daß sie in der bisherigen Ordnung des Gottesdienstes gar keine Veränderung hervorbringen. Gegen diese Gebete ist in den Vorstellungen, welche an den Kirchengemeinderath gekommen und sonst bekannt geworden sind, nirgends ein Bedenken erhoben worden. Während gegen die Abänderung der Gottesdienstordnung der dreihundertjährige Bestand der bisherigen einfachen Ordnung und die daraus erwachsene Liebe der Gemeinde zu derselben geltend gemacht wurde, so besteht dieses Bedenken gegen den Gebrauch anderer Gebete, als der bisher üblichen, gar nicht; denn die Gebete haben bisher von Zeit zu Zeit gewechselt, wie das in der Natur der Sache liegt, und die zuletzt üblichen sind erst 22 Jahre im Gebrauche. Die des neuen Kirchenbuches aber besitzen nach unserer allseitigen Anerkennung wesentliche Vorzüge. Es ist durch Einfügung dieser Gebete in die bisherige Ordnung des Gottesdienstes der Weg zur Herstellung des vollkommenen Friedens in der Gemeinde neben der Bethätigung des ganzen und vollen Gehorsams gegen die Anordnungen unseres erhabenen Landesfürsten eröffnet. Diesen Weg werden wir alle gern gehen.

Ebensowenig steht unserem Beschlusse entgegen, daß für die heiligen Handlungen, welche nicht in den öffentlichen Gottesdienst fallen, die Formulare des neuen Kirchenbuches mit den gestatteten und nothwendigen Veränderungen gebraucht werden.

Wir berühren die einzelnen heiligen Handlungen, die hier gemeint sind.

1) Für die heilige Taufe wird das Formular des neuen Kirchenbuches in der Weise gebraucht, daß an dem, was die Pathen zu thun und zu sagen haben, gar nichts geändert wird. Das Glaubensbekenntniß wird wie bisher von dem taufenden Geistlichen gesprochen in der Form: ich glaube an ꝛc. Die Pathen haben nur die bisher üblichen Fragen, wie früher mit Ja zu beantworten. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in der Form der Taufe kein Unterschied gemacht.

2) Bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle, welche fortwährend Samstag Nachmittags zwei Uhr Statt findet, hat die Gemeinde die bisher übliche Frage in herkömmlicher Weise zu beantworten. Ein weiteres Singen, als bisher gewöhnlich war, ein Knien, oder gar ein Bekennen einzelner Sünden vor dem Pfarrer wird nicht verlangt.

3) Bei der Feier des heiligen Abendmahles bleibt alles, was die Gemeinde thut, ganz so, wie bisher.

4) Bei der Trauung knieen die angehenden Eheleute nur im Augenblick der Einsegnung wie bisher, und haben nur, Jedes mit einem einmaligen Ja, ihre Einwilligung zu ihrer Verehelichung auszusprechen.

5) Bei der Beerdigung wird das Formular des neuen Kirchenbuches gelesen. Wenn es verlangt wird, wie bisher eine Rede gehalten. Gesänge, Antworten der anwesenden Leidtragenden oder sonstige Ceremonien finden nicht Statt.

Zweiter Beschluß: Diese Einrichtung der Gottesdienstordnung ist für die hiesigen Gemeinden die bleibende.

Der Kirchengemeinderath will durch diesen Beschluß die Besorgniß abschneiden, als ob von diesen Anfängen aus zu einer weiteren Einführung der neuen Gottesdienstordnung fortgeschritten werden wolle. Er erklärt hiermit, gestützt auf die huldreichen Zusagen unseres gnädigsten Großherzogs, daß er, so viel an ihm liegt, keine weitere Veränderung dieser so festgesetzten Gottesdienstordnung zulassen werde, wenn dieselbe nicht von der Gemeinde selbst gewünscht wird.

Geliebte! Mit diesen zwei Beschlüssen hat der Kirchengemeinderath die huldvollen Zugeständnisse des erhabenen Landesfürsten im vollsten Maße in Anwendung gebracht. Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderath, ohne die Pflicht des Gehorsams zu verletzen, nicht gehen. Allein es ist damit auch allen laut gewordenen Wünschen und Anständen vollkommen genügt. Es ist gar nichts mehr übrig geblieben, womit die Gemeinde auch nur mit einem Scheine von Recht unzufrieden sein könnte.

Wir sprechen also zum Schlusse unsern innigsten Dank aus für die treue Liebe und Sorgfalt, mit welcher unser theurer, verehrter Großherzog, die Gefühle und Gewohnheiten seiner evangelischen Gemeinden schonend und berücksichtigend, uns diese Beschlüsse möglich gemacht hat; und wir sprechen unsere Erwartung aus, daß damit alles Mißtrauen, alle Besorgniß, alle unruhige Aufgeregtheit und alle Parteispaltung in der Gemeinde ihr Ende finden, und Ruhe, Friede und Eintracht wiederkehren werde.

Wir bitten Gott, Er wolle unseren theuren Landesherrn und sein ganzes Haus behüten, schützen und segnen; Er wolle das kirchliche Leben dieser unserer Gemeinde zu immer tieferer Innerlichkeit, und zu immer segensreicherer Entfaltung weiter führen. Das walte der allmächtige Gott!

Heidelberg, den 9. Januar 1859.

Der evangelische Kirchengemeinderath.
Der Vorsitzende: Sabel.
Zittel. Holtzmann. Plitt. Anderst. Arnold. Bauer. Beger. Behaghel. Fremerey. Hundeshagen. Mohr. Nebel. Rau. Rüdinger. Simon. Sulzer. Walz.

XIII.

Erklärung des Kirchengemeinderathgliedes Hundeshagen.

Zum Protokoll der Sitzung des Heidelberger Kirchengemeinderaths vom 7. Januar 1859.

In der verlesenen Punctation bekenne ich mich zum Inhalt des Artikels Nr. 2. zwar auch als meinem persönlichen Wunsch, dagegen vermag ich

in diesem Betreff nicht einem förmlichen Beschluß beizutreten, welcher meine Freiheit für die Zukunft binden würde. Meine Gründe hiezu sind folgende:

Ich wünsche, daß es bei der Annahme der Formulare, welche in dem sogenannten Minimum des neuen Kirchenbuches enthalten sind, für unsre Gemeinde sein Bewenden haben, dagegen die neue Ordnung des Gottesdienstes in dem genannten Minimum ausgesetzt bleiben möge, weil ich laut meiner Erklärungen im Schooße der Generalsynode von Anfang an nur die ersteren für ein Bedürfniß und zwar für ein dringendes Bedürfniß unserer Kirche erkannt habe und noch immer erkenne, dagegen die zweite nicht nur nicht als ein solches Bedürfniß erkannt habe und erkenne, sondern um des Friedens und gemeiner Einigkeit willen lieber vermieden gesehen hätte, und noch vermieden sähe.

Allein ich kann und will mir nicht verbergen, daß dieser Wunsch vorerst ohne die Entscheidung einer neuen Generalsynode abzuwarten, nicht in Erfüllung gehen kann und zwar aus folgenden Gründen: 1) die neue Gottesdienstordnung nach den von Seiten der Generalsynode dem Kirchenrathe ad hoc ertheilten und von diesem nirgends überschrittenen Vollmachten und Vorschriften ausgearbeitet hat eben dadurch, so wie durch die Sanction des Großherzogs für alle Gemeinden unserer Kirche Gesetzeskraft erlangt; 2) diese Gesetzeskraft, weit entfernt in Folge des aus vielen Gemeinden erhobenen Widerspruchs erloschen zu sein, ist vielmehr ungeachtet desselben durch die Großherzogliche Vollzugs-Verordnung vom 20. Dezember v. J. aufs neue ausgesprochen worden; 3) das amtliche Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, der evangelische Oberkirchenrath, hat daher, ungeachtet der weit verbreiteten Widerwilligkeit gegen das neue Kirchenbuch, auch ungeachtet der von Sr. Königl. Hoheit anbefohlenen Schonung des Herkommens und Nachsicht gegen die Widerwilligen, auf die factische Geltendmachung desselben durch allmählige Ueberwindung jenes Widerwillens, möge derselbe auch noch so lange andauern ausgesprochener Maßen weder verzichtet, noch ohne Verletzung seiner Pflicht gegen den Großherzog und die Generalsynode verzichten können und dürfen. Alle gemachten Zugeständnisse sind daher ihrer Natur nach nur provisorische.

Eine einfache Zustimmung zu Artikel 2. der Punktation würde nun, da das in demselben angebrachte „so viel an ihm liegt“ die nothwendige Reservation der Autorität des Gesetzes keineswegs mit hinlänglicher Deutlichkeit ausspricht, nichts mehr und nichts weniger besagen, als daß ich die Ausführung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Kirchengesetzes in unserer Gemeinde beharrlich verhindern helfen und folgerecht natürlich zugleich alle Folgen, welche ein solches Verhalten für mich und unsere Gemeinde nach sich ziehen könnte, auf mich nehmen wolle.

Beides aber kann und will ich nicht; weder das Eine noch das Andere und zwar aus folgenden Gründen: 1) als Mensch und Christ bin ich der einfältigen Meinung, daß eine Verfassung in der Kirche, wie im Staate

dazu da sei, um gehalten, nicht um gebrochen zu werden; 2) als Glied der Kirche fühle ich mich verpflichtet den Gesetzen derselben Gehorsam zu leisten, zumal wenn sie durch eine von der kirchlichen Societät selbst gewählte Synode d. h. aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Abgeordnetenversammlung berathen und aufgestellt worden sind. Diese Unterwerfung bin ich auch solchen Gesetzen schuldig, welche mir nicht gefallen. Treten dieselben meinem Gewissen zu nahe, so habe ich selbstverständlich dasselbe zu wahren, aber nicht dadurch, daß ich den fraglichen Gesetzen ihre formelle Gültigkeit abspreche, sondern dadurch, daß ich mich ihrer Anwendbarkeit auf meine Person durch Erklärung meines Austritts aus der Kirche entziehe. Da Niemand gezwungen werden kann dieser oder jener Kirche anzugehören, so trete ich hinüber auf das Gebiet des Staates und nehme den Schutz in Anspruch, den die Staatsgewalt der Gewissensfreiheit des Einzelnen gewährt; 3) endlich als Mitglied eines Kirchengemeinderathes habe ich die Verpflichtung die verfassungsmäßige Ordnung unserer Kirche aufrecht erhalten zu helfen, nicht aber zu Fortdauer einer immerhin nachtheiligen Störung derselben die Hand zu bieten. Selbst wenn eben soviele tausend Glieder der Gemeinde dergleichen vom Kirchengemeinderath verlangten, als dies in unserer Gemeinde von Hunderten begehrt worden ist, so hat derselbe meines Erachtens nicht bloß auf die Tausende, sondern auch auf das Gesetz zu blicken, und nach diesem zu entscheiden. Auch sonst wird der Wunsch der Gemeinde für den Rath derselben zwar ein Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein; aber es ist keine Pflicht vorhanden, denselben schlechterdings zu erfüllen, am Wenigsten auf Kosten der bessern Ueberzeugung. Denn der Kirchengemeinderath, wenigstens der unsrige in seiner heutigen Zusammensetzung ist, mit Ausnahme der fünf geistlichen Mitglieder — noch von der Gemeinde gewählt; sie hat durch die Wahl die Mitglieder desselben als die Männer bezeichnet, welche die kirchlichen Sachen am Besten verstehen und welche ihr Vertrauen genießen. Demgemäß hat der Kirchengemeinderath nicht blos das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, nicht umgekehrt, von derselben, am Wenigsten den Gesetzen zuwider sich, regieren zu lassen.

Am wenigsten aber bin ich gewillt, die Folgen über mich oder unsere Gemeinde zu bringen, welche ein solcher Widerstandsbeschluß nach sich ziehen könnte.

Ich bin weder der Rathgeber oder Vertraute, noch in irgend einer Weise Organ unseres Kirchenregiments, wohl aber Lehrer der Theologie und von Amtswegen Kenner des Kirchenrechts. Als solcher aber kann ich mir nicht verbergen, daß die beharrlich renitente Haltung einzelner Gemeinden gegenüber einem in anerkannter Geltung stehenden Kirchengesetz ihre Folgen haben könnte und vielleicht haben wird. Eben deßhalb habe ich schon gegen die eventuellen Folgen des unter dem 15. Nov. vorigen Jahres gefaßten Majoritätsbeschlusses meine Verwahrung eingelegt und muß dieselbe heute wiederholen.

Um etwaigen Mißverständnissen und Mißdeutungen voraus zu begegnen, erlaube ich mir in Betreff der eventuellen Folgen Nachstehendes zu bemerken.

Ich denke mir unter den Folgen nicht etwa ein Ereigniß wie dies, daß eine Schwadron Dragoner in unsere Stadt einzieht und mit Mann und Roß so lange bei uns Kirchengemeinderäthen einquartirt wird, bis wir unsern Widerstand gegen die von uns beanstandete neue Ordnung des Gottesdienstes aufgegeben haben. Weit entfernt von dieser oder jeder ähnlichen Maßregel wird unser Großherzog sicher sein Wort halten und die Freiheit der Gewissen derjenigen, welche sich darauf berufen zu müssen glaubten und zu Gunsten derer der Kirchengemeinderath ins Mittel getreten ist, auch ferner schonen. Aber es lassen sich abgesehen von solchen Unmöglichkeiten, doch noch andere Eventualitäten denken, besonders folgende zwei, welche sich aus dem allgemeinen Grundsatz ergeben, daß Rechte immerdar auch mit Pflichten verbunden sind, und wo die Pflichtleistung versagt wird, auch ein Rechtsstillstand eintritt, so wie, daß eine Freiheit der andern werth ist.

Demnach dürfte 1) der Großherzog, welcher im vorliegenden Fall unserer Freiheit so willig Rechnung getragen hat, zugleich erwarten dürfen, daß wir seine Freiheit respectiren, wenn er etwa zu der nächstkünftigen Generalsynode als Beschützer der in der Unionsurkunde verbürgten gesetzgebenden Gewalt derselben nur Abgeordnete solcher Gemeinden beruft, von welchen diese gesetzgebende Gewalt in ihrem verfassungsmäßigen Umfang thatsächlich und ungeschmälert anerkannt worden ist, und dagegen den Antheil renitenter Gemeinden an der Gesetzgebung der Kirche, so wie die Wahlberechtigung solcher kirchlichen Gemeinderathsglieder, welche sich im Falle unseres Artikels 2. befinden, suspendirt. 2) Dürfte die künftige Generalsynode selber, im Einklang mit dem öffentlichen Recht aller der Presbyterial- und Synodalverfassung theilhaftigen Kirchen, bei Prüfung der Protokolle über die Abgeordnetenwahlen, solchen Gemeinden und Personen, welche in die obige Kategorie gehören, des Recht der Theilnahme an ihren Verhandlungen versagen.

Angesichts solcher kirchlichen Möglichkeiten erscheint es mir nun, als ob wir in eine höchst unvortheilhafte Stellung geriethen, wenn wir für die Freiheit: in Sachen der Gottesdienstordnung hinsichtlich einer Summe, näher betrachtet, höchst unerheblicher Dinge, unsere jetzige Ausnahmsstellung behaupten zu dürfen, unser kostbarstes Recht: den Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung in die Schanze schlagen und damit uns selber unseres Einflußes auf eine Revision des neuen Kirchenbuches für die künftige Generalsynode berauben würden.

Ich wiederhole, daß ich hier weder im Auftrag, noch im Einverständniß mit solchen rede, welche uns etwas zu befehlen haben, aber für mich persönlich will ich durch diese Erklärung zu Protokoll gegen alle Consequenzen des Beschlusses Nr. 2 mich verwahrt haben.

(Gez.) Hundeshagen.

XIV.

Pforzheim, den 29. Dezember 1858.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an verehrl. Kirchengemeinderath dahier.

Nr. 8397. Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Wie Wohldenselben bekannt, hat die Mehrzahl der hiesigen evangelischen Bürger eine Vorstellung gegen die Einführung der neuen Agende anher eingereicht und geboten, daß der politische Gemeinderath diese ihre Wünsche und Bitten zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs bringen und mit den Petenten die Nichteinführung der Agende beantragen möge.

Wir schließen eine Anzahl der von den Bittstellern anher übergebenen gedruckten Exemplare dieser Vorstellung für die Herrn Mitglieder des verehrlichen Collegiums bei, und bemerken, daß das Original mit über 500 Unterschriften zur beliebigen Einsicht und Prüfung in unserm Sitzungszimmer aufliegt.

Nachdem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchstem Befehl vom 20. d. M. die Einführung der neuen Agende zwar genehmigt, dabei aber auszusprechen geruht haben, daß bei dieser Einführung keinerlei Zwang zugelassen werden dürfe, sondern die Gefühle und Gewohnheiten der evang. Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, haben die Bittsteller im Vertrauen auf das fürstliche Wort des geliebten Landesvaters, der Niemanden zu nahe treten, oder in seiner Gewissens- und Glaubensfreiheit beeinträchtigen will, den Gemeinderath ersucht, vor weiterem Vorgehen, noch ihre Wünsche und Begehren dem verehrl. evang. Kirchengemeinderath mitzutheilen und in ihrem der Petenten Namen zu beantragen, daß die neue Kirchenordnung in unsern Kirchen nicht eingeführt werde und es bei der bisherigen ihnen liebgewordenen Gottesdienstordnung sein Bewenden behalte.

Der politische Gemeinderath hat diesem von der Mehrzahl der evang. Bürgerschaft gestellten, von einer noch größeren Zahl gebilligten Gesuche um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als er selbst einstimmig die Gefühle Wünsche und Ansichten seiner Mitbürger theilt, und nach seiner Kenntniß derselben sich nicht verhehlen kann, wie die Einführung der neuen Agende in unserer Gemeinde nur zu Zwiespalt und Unfrieden in den einzelnen Familien, wie in der ganzen evang. Gemeinde führen wird.

Dem Wunsche der Bürgerschaft nachkommend und in Vertretung derselben, gestützt auf die angeschlossene Vorstellung richten wir anmit an den verehrl. evangel. Kirchengemeinderath die so ernstliche wie dringende Bitte:

Wohlderselbe wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, beziehungsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer evangel. Gemeinde nicht eingeführt werde; — bis zu erfolgter endgültiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Die Gründe, welche die evangel. Bürger zu diesem Gesuche bestimmen, sind in der Vorstellung selbst, auf die wir uns anmit beziehen, angegeben, es bedarf daher einer Wiederholung nicht; wie sehr aber die für die neue Ordnung beliebten Formen, Lieder, Fragen und Antworten der großen Mehrzahl unserer Gemeinde widerstreben, wie die verschiedenen Belehrungen durchaus und im Geringsten nicht vermocht haben, diese Abneigung zu vermindern, dürfte verehrl. evangel. Kirchengemeinderathe mehr als genug bekannt geworden sein.

Wir erlauben uns schließlich noch die ganz bestimmte Erwartung auszusprechen, daß verehrl. evangel. Kirchengemeinderath, welches auch sonst seine Ansichten in dieser Sache immer sein mögen, durchdrungen von dem allein wahrhaft christlichen Sinne, der auch die Meinung Anderer, ihre Gleichberechtigung achtet, unserem Antrage, — der nach dem so unzweideutig ausgesprochenen Willen unseres durchlauchtigsten, geliebten Fürsten und Landesbischofes unzweifelhaft seine volle Berechtigung gefunden hat, — vollständig entsprechen werde, und sehen gefälliger baldiger Mittheilung über den desfalls gefaßten Beschluß beruhigt entgegen.

Der Gemeinderath.

Zerrenner. Schmidt. Huttenloch. Dennig. Chr. Ringer. August Kayser. Kiefer. Gruner. Friedr. Becker. F. Siegle. Rüzelberger. Aug. Ungerer. Er. Unterecker.

XV.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim an den dortigen politischen Gemeinderath.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an den Wohllöblichen Gemeinderath dahier.

Pforzheim, den 13. Januar 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohlderselbe hat mit verehrl. Zuschrift vom 29. Dezember v. J. Nr. 8397 einen die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffenden Antrag an den evangel. Kirchengemeinderath dahier gestellt.

Da jedoch die Einführung resp. Nichteinführung einer Agende eine lediglich das innere Gebiet der Kirche berührende Angelegenheit ist, so bedauern wir, mit wohllöbl. Gemeinderath, als einem politischen Collegium, in keinerlei Weise hierüber in Verhandlung treten zu können; — so gern wir im Uebrigen bereit sind, die Wünsche der Mitglieder unserer Kirchengemeinde in dieser Hinsicht entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen.

Zugleich können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Ausdrücke in dem letzten Theile verehrlicher Zuschrift uns zur bloßen Darlegung von Wünschen nicht entsprechend zu sein scheinen, indem es uns befremden muß, wenn coordinirte Stellen einander bestimmte Erwartungen aussprechen.

Im Uebrigen soll es uns jederzeit zur Freude gereichen, in einträchtigem Zusammengehen mit Wohllöblichem Gemeinderath für das Wohl der Gemeinde zu wirken.

F. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. G. Heintz. Chr. Gerwig. Ch. Idler. F. Schönemann. Gengenbach. Schumacher, Professor. H. Hirtel. W. Mürrle. Fr. Rebmann.

XVI.

Vorstellung und Bitte einer großen Zahl evangel. Bürger und Einwohner der Stadt Pforzheim wegen Nichteinführung der neuen Kirchen-Ordnung, an den dortigen politischen Gemeinderath gerichtet.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Nachdem der evangelische Kirchengemeinderath und an seiner Spitze die hiesige Geistlichkeit ein Gesuch um baldige Einführung des neuen Kirchenbuches an Seine Königliche Hoheit unsern durchlauchtigsten Großherzog gerichtet und die letzteren von der Kanzel herab für diese neue Agende gewirkt haben, mußten wir, die Unterzeichneten, wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß einer von uns, an die hier zuständige Stelle den evangelischen Kirchengemeinderath, gestellten Bitte, sich für Beibehaltung der alten Agende zu erklären, keine Folge würde gegeben werden.

Und doch müssen wir unserer selbst, unserer Familien und Kinder wegen aus innigster reinster Liebe zu unserem gnädigsten Fürsten und seinem ganzen Hause, aus Liebe zu unserem Vaterlande, dessen innere Ruhe und Frieden, die Grundbedingung seines Glückes, uns heilig ist, dringend wünschen, daß die

Bedenken und beängstigenden Befürchtungen des bei weitem größten Theiles unserer evangelischen Mitbürger in Bezug auf die Einführung dieses Kirchenbuches zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit unseres Großherzogs gelangen. Wir müssen es wünschen, denn wir wissen, daß Allerhöchstdieselben alle Ihre Unterthanen mit gleicher väterlicher Liebe umfassen, und daß das Glück Aller Allerhöchstdero innigster Wunsch und Ziel ist.

Aus diesen Gründen wenden wir uns nunmehr an den verehrlichen Gemeinderath im Vertrauen darauf, daß, wie Wohlderselbe seit Jahren in allen Dingen freudig die Interessen der Gesammtgemeinde gewahrt, er nunmehr auch, wo es das höchste Gut der Gemeinde, den Frieden und die auf christliche Liebe gegründete Eintracht seiner Bürger gilt, wo es sich um die Gewissensfreudigkeit der evangelischen Einwohner handelt, uns vertreten und mit uns wirken werde.

Daß die ersten Nachrichten über die bevorstehende Einführung des neuen Kirchenbuches uns ungemein überraschten, kann ebenso wenig befremden, als daß die Ansichten über dasselbe unklar und deßhalb der Befürchtungen so viele waren. Kannten doch nur sehr Wenige, was die neue Agende brachte und blieben doch die Hauptgrundsätze derselben dem bei weitem größeren Theile der evangelischen Einwohner, nicht etwa nur den kirchlich Gleichgültigen, sondern auch jenen, die für reges religiöses Leben, für das wahre evangelische Christenthum reichen Sinn und ein empfängliches Herz haben, gänzlich unbekannt.

Welche Gründe oder Ursachen immer veranlaßten, daß die evangelischen Gemeinden keine Kenntniß von den Abänderungen in Form und Wesen des Gottesdienstes erlangen konnten, so viel steht fest, daß nur diesem Mangel an rechtzeitiger und geeigneter Belehrung des Volkes von Seiten derer, die hierzu vorzugsweise berufen waren, von Seiten ihrer Seelsorger, zuzuschreiben ist, wenn, wie man sagt, irrige Ansichten und Befürchtungen über Gewissenszwang Verbreitung finden konnten.

Unter solchen Verhältnissen aber mußte auch das Befremden Aller, die im rein christlich evangelischen Sinne sich für die neue Ordnung interessirten, um so größer sein, zu vernehmen, daß in ihrem, d. h. in der ganzen Gemeinde Namen um die baldige Einführung dieses neuen unbekannten Kirchenbuches gebeten worden seie.

Wir bestreiten gewiß Niemanden das Recht, seine Wünsche bezüglich religiöser Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, so möge denn auch uns, die wir ebenfalls zur evangelischen unirten Kirche uns bekennen, nicht verübelt werden, wenn wir offen und frei erklären, daß uns die im Namen der evangelischen Gemeinde gestellte Bitte gänzlich fremd ist, ja daß wir auch, nachdem wir uns mit demjenigen, was das neue Kirchenbuch bietet und fordert, vollständig vertraut und bekannt gemacht haben, nach innigster Ueberzeugung nicht im Stande sind, der Bitte um baldige Einführung der neuen Gottesdienstordnung beizutreten.

Im Gegentheil halten wir uns in unserm Gewissen für verpflichtet, ein Gesuch um Nichteinführung der Agende ehrerbietigst zu stellen und wollen

wir die Gründe, die uns hierzu bestimmen, in Folgendem darzulegen versuchen.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des neuen Kirchenbuches in kirchenrechtlicher, des Ganzen in kirchenverfassungsmäßiger Beziehung, wird von uns, welche man in kirchlichen Dingen nur zu den Laien zählt, die nicht einmal das Recht haben, ihre Kirchenältesten zu wählen, um so weniger erwartet werden, als sich bereits competentere Stimmen darüber ausgesprochen haben. —

Mögen aber auch diese Fragen zu Gunsten der neuen Agende gelöst werden, oder gelöst sein, ein Bedenken wird dem evangelischen Volke in seiner Mehrheit bleiben, das nämlich, daß durch diese neuen Vorschriften für die Gottesverehrung, durch die dafür bestimmten stricten Formen, Fragen und vorgeschriebenen Antworten, wenn auch unabsichtlich, dennoch die uns durch die Landesverfassung verbürgte Gewissensfreiheit, dieses unverletzliche Palladium der evangelischen Kirche, sowie der allen Bekennern des Christenthums zugesicherte Schutz in Ansehung ihrer Gottesverehrung, beeinträchtigt oder gefährdet werde.

Wir gestehen offen, wir hegen dieses Bedenken. Nicht etwa deßwegen, und wir verwahren uns ausdrücklich gegen eine solche Unterstellung, daß daß wir eine Gefährdung in einer neuen Ordnung an und für sich erblicken, sondern weil die in der vorliegenden neuen Agende vorgeschriebenen Formen nach den gegebenen Erläuterungen als Hauptförderungsmittel evangelischer Erbauung erachtet werden, somit die längere Uebung derselben, zu noch weiteren Formen, die Gewohnheit dahin führen muß, in diesen Formen das Wesentlichste der Gottesverehrung und in dem Wortlaute des Bekenntnisses allein, die Hauptsache, das heißt, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des evangelischen Christen zu suchen und zu finden.

Als höchste Errungenschaft der glorreichen Reformation ward von Allen von jeher die Entfesselung des Geistes gepriesen und der endliche Sieg in der Freiheit geistigen Forschens gefunden. Dieses, die evangelische Kirche kennzeichnende, unschätzbare Kleinod würde aber nach unserer Ansicht, und nur diese sprechen wir aus, im hohen Grade beeinträchtigt werden, wenn das bloße Wortbekenntniß, wie es die Agende in einzelnen Fällen vorschreibt, als bindende Norm des protestantischen Glaubens in Baden für alle und ewige Zeiten gelten müßte. Vorbei wäre es mit der beseligenden Ueberzeugung, daß in der evangelischen unirten Kirche sich alle gemeinsam zusammen finden, zur Anbetung des Höchsten sich vereinigen könnten, die in dem Glauben an den dreieinigen Gott, an Gott den Vater, Gott den Sohn unsern Heiland und den heiligen Geist ihr Heil suchen, gleichviel, wie immer nach Maßgabe ihrer geistigen Forschung und Kräfte die Anschauung in einzelnen Dingen sein möge und die allesammt freudig einstimmen in das Halleluja und das erhebende: „Wir glauben All' an einen Gott", das wir so oft aus vollem Herzen gemeinschaftlich gesungen haben.

Man mag unsere Befürchtung belächeln, es wird uns das nicht irre machen. Mancherlei Erfahrungen und Zeichen, ja selbst die so offen und

ohne Hehl ausgesprochenen Hoffnungen vieler Vertheidiger der neuen Agende, die Alle, welche nicht ihrer Anschauung zustimmen, zu den Juden und Deutschkatholiken zählen, welche darauf hin, wie nur die Wortgläubigkeit es freie, die Geltung haben könne, wie nur der Buchstabe beselige. — Möge uns der himmlische Vater bewahren, daß wir je vergessen könnten, ihn im Geist und in der Wahrheit anzubeten. —

Ob die formenreichere neue Kirchenordnung den einfachen Formen unserer bisherigen Gottesverehrung vorzuziehen sei, wir wollen uns darüber kein Urtheil anmaßen.

Mag auch die neue Agende viel Ausgezeichnetes enthalten, und wir wollen dies zugeben, so können wir doch unter obwaltenden Verhältnissen nur wünschen, daß es uns gestattet bleiben möge, unsern Gottesdienst in der einfachen, schlichten Weise zu behalten, in der wir erzogen und alt geworden sind, in der unsere Eltern, Voreltern, unsere glaubenstreuen Vorfahren seit Jahrhunderten zu Gott gebetet haben und die uns dadurch unendlich lieb geworden ist. Nach unserer Ansicht werden die äußeren Formen zur Förderung wahren, religiösen, christlichen Sinnes wenig beitragen, wäre dies wirklich der Fall, wahrlich wir müßten noch weiter gehen, dann aber auch aufhören, uns evangelische Christen zu nennen.

Dies sind, kurz gefaßt, die Gründe, welche uns des Friedens und der Ruhe unserer Gemeinde, wie der ganzen evangelischen Bevölkerung willen, wünschen lassen müssen, daß die Einführung der neuen Agende nicht beschleunigt werde.

Wiederholungen zu vermeiden, haben wir diejenigen Gründe und Bedenken, welche unsere Brüder in Heidelberg bereits ausgesprochen, nicht angeführt, machen aber dieselben auch in den Theilen, die uns betreffen, zu den unserigen.

Hiernach stellen wir denn die ergebene Bitte:

Wohllöblicher Gemeinderath wolle dieses unser unterthänigstes Gesuch Seiner Königlichen Hoheit unserem durchlauchtigsten Großherzog zur gnädigsten Berücksichtigung vorlegen.

und mit uns die ehrfurchtsvollste Bitte aussprechen:

Seine Königliche Hoheit möge geruhen, die Einführung der neuen Kirchenordnung bis auf Weiteres zu sistiren.

Wir hegen das vollste unbedingteste Vertrauen zu Seiner Königlichen Hoheit, unserem erhabenen Fürsten und Herrn, daß Höchstderselbe, wie Seine Vorfahren, die für die Glaubensfreiheit so schwere Opfer gebracht und für die auch unsere Voreltern gelitten und geblutet, Schirm und Hort der evangelischen Glaubensfreiheit und auch unser Schutzherr sein werde.

Pforzheim, den 13. Dezember 1858.

(Folgen die Unterschriften.)

XVII.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim auf vorstehende Bitte.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an die verehrlichen Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die Herren Bürgermeister Zerrenner und Schmidt, und die Herren Gemeinderäthe Huttenloch, Dennig, Stinger, Kayser, Kiefer, Gruner, Bader, Siegle, Nützelberger, Ungerer, Unterecker.

Pforzheim, den 13. Juni 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohldieselben haben als die Stellvertreter von angeblich 500 Bürgern und Einwohnern Pforzheims an uns die Bitte gestellt:

> Der Kirchengemeinderath wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, bezugsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer Gemeinde nicht eingeführt werde, bis zu erfolgter, endgiltiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Obwohl nun der ordnungsmäßige Gang erfordert hätte, die betreffende Petition sammt den Unterschriften dem Kirchengemeinderath zu übermitteln, so wollen wir doch um der Dringlichkeit der Sache willen und zum Erweise, wie gern wir bereit sind, so viel an uns ist, den Frieden zu wahren, mit Umgehung des gewöhnlichen Geschäftsganges Wohldenselben zu Handen Ihrer Herrn Committenten unsere Entschließung mittheilen.

Es kann dem Kirchengemeinderath keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß er in der Angelegenheit des Kirchenbuchs in keinerlei Weise nach eigener Meinung und Willkür verfahren darf, daß er vielmehr an die hierüber ergangenen Verordnungen unseres geliebten Fürsten und Landesbischofs, so wie an die des Gr. ev. Ober-Kirchenraths vom 20. u. 23. Dezember v. J. sich streng gebunden wissen muß.

Demgemäß wird, — wovon sich Jedermann beim Besuch des Gottesdienstes bereits vollständig überzeugen konnte, — in Berücksichtigung der kundgewordenen Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde von jeglicher Abänderung in der Form unserer Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen und Hinzufügung neuer liturgischer Bestandtheile Umgang genommen, und verlaufen dieselben ganz in der bisherigen gewohnten Weise und Ordnung. Insbesondere wird bei der Taufe nur die

bisher unter uns übliche Frageform gebraucht. Was aus dem neuen Kirchenbuch in Anwendung kommt, das sind lediglich die Gebete und Anreden.

Hieraus ersehen Wohldieselben — und wir bitten Ihre Herrn Committenten ausdrücklich hierüber zu verständigen, — daß wir damit bis zur äußersten Grenze gegangen sind, innerhalb welcher die Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde zu berücksichtigen uns zusteht; noch weiter zu gehen, läge außerhalb unseres uns in den Gr. Erlassen zugewiesenen Rechtes. Demgemäß liegt es auch lediglich außer unserer Befugniß, die Einführung der neuen Agende zu sistiren oder auf deren Sistirung anzutragen, und eben so wenig dürfen wir, ohne den Gehorsam gegen das Gr. Wort und eben damit unsere Pflicht zu brechen, irgend wie den Fortgebrauch der bisherigen Agende für unsere Gemeinde festhalten.

So glauben wir alles Mögliche gethan zu haben, was man billiger Weise wünschen kann; um so mehr, als in unserer Kirchengemeinde ein achtbarer und nicht geringer Theil von Mitgliedern ist, welche nach ihren Gefühlen und geistlichen Bedürfnissen die neue Gottesdienstordnung zu wünschen, eben dasselbe Recht haben.

Schließlich können wir nicht umhin, uns gegen eine dem ev. K.-Gemeinderath in der anher übergebenen gedruckten Vorstellung und Bitte — auf deren übrigen Inhalt weiter einzugehen wir hierorts nicht geeignet finden — gemachte Zumuthung allen Ernstes zu verwahren. Es ist nämlich unsererseits nie und nirgends die Einführung des neuen Kirchenbuchs „im Namen der Gemeinde" befürwortet worden, sondern es ist dies ausdrücklich im Namen des Collegiums geschehen, und wir ersuchen Wohldieselben namentlich auch zur Berichtigung dieses Irrthums, welcher dem Vernehmen nach viel zur vorhandenen Aufregung beigetragen haben soll, nach Kräften wirken zu wollen.

Wir wollen uns nun gern der Hoffnung hingeben, daß bald wieder Ruhe und Frieden in unserer Gemeinde einkehren werde, und wir hegen zu Wohldenselben, welche das Vertrauen der betr. Petenten zu ihren Committirten erwählt hat, die gute Zuversicht, daß sie mit uns gemeinsam das Werk des Friedens in unserer Gemeinde betreiben werden. Dazu gebe der Gott des Friedens seinen Segen.

J. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. Chr. Ringer. J. Schönemann. L. Gengenbach. H. Hirzel. W. Mürrle. K. Idler. Chr. Gerwig. Chr. Unterecker. Fr. Trommer. G. Heintz. F. W. Schumacher.

XVIII.

Antwort des politischen Gemeinderaths in Pforzheim an den dortigen Kirchengemeinderath.

Pforzheim, den 20. Januar 1850.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an den verehrl. evang. Kirchengemeinderath dahier!

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Nr. 521. Laut verehrl. Zuschrift vom 13. d. M. hat Wohldieselbe sich nicht veranlaßt gefunden mit uns über den Eingangs erwähnten Gegenstand in Verhandlung zu treten, gleichviel in welcher Weise selber von uns beantragt werde.

Wir bedauern dies aufrichtig, können aber nicht umhin, verehrl. K. Gemeinderath darauf zu erwiedern, daß auch wir nunmehr darauf verzichten, da die Mitglieder der evang. Kirchengemeinde, an welche Wohlderselbe seine Erklärung auf die Anträge des Gemeinderaths gerichtet, so wie deren Committenten sich durch und mit der ihnen unklaren und undeutlichen Aeußerung auch in keinerlei Weise für befriedigt erachtet und die weitere Entscheidung Allerhöchsten Ortes nachsuchen zu wollen erklärt haben.

Unter diesen Verhältnissen glauben wir, wird es verehrl. K. Gemeinderath nur angenehm sein, wenn wir mit Weiterem auch die sonstigen Bemerkungen verehrlicher Mittheilung gänzlich unerörtet lassen.

Zerrenner.

Anhang.

Aussprachen der ehemaligen Markgrafen von Baden-Durlach über ihr Recht zur Reformation und zum Regiment der Kirche.

Kirchenordnung des Markgrafen Karl von 1556: „Dieweil uns aber der Allmechtig, Ewig Gott, durch sein gnad und erleuchtung des heiligen Geists, die warheit des heiligen Euangelii, ihe erkennen lassen, haben wir endtlich darfür gehalten und billig halten müssen, das sollichs nit allein uns zu gnaden und gutem, sonder auch darumb beschehen, das wir dasselb, unsern von Gott vertrawten underthanen, getrewlich und Christenlich fürtragen, dieselben auß dem irrthumb füren, sollichen übermessigen Schatz, under dieselben miltiglich außbreiten lassen, und damit lenger nit verziehen, oder uns einiche zeitliche forcht und schrecken, von demselben abtringen, und also dem Allmechtigen Gott, vor allen dingen, billich hierinn gehorsamen sollen. Demnach so haben wir in krafft unsers tragenden, und von Gott befohlnen Ampts, auch aus getrang unser eignen gewissen, und christenlichem gutherzigem mitleiden, so wir mit unsern armen underthanen billig haben, zuvorderst Gott dem Allmechtigen zu lob und ehr, auch erweiterung und pflantzung seines heilsamen Worts, zu notwendigem trost und hilff unsrer underthanen, uns verschinens fünff und fünffzigisten Jars, inn den gehorsam Gottes und seins heiligen Euangeliums, endtlich begeben, und durch unsern verordneten Gesandten, auff dem zu Augspurg gehaltnem Reichstag, zeitlich den Christenlichen, Apostolischen Augspurgischen Confessions Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs, offenlich anhengig gemacht, auch jhr christentlichen Religion und Confession, onn alle weitter bedencken, angenommen . . . . so befelhen wir u. s. w.

Vorrede des Markgrafen Georg Friedrich zum erneuerten Abdruck der K. O. von 1556 datirt vom 24. Oktober 1597 erwähnt, daß aus Mangel an Exemplaren Ungleichheit in den Cerimonieen entsprungen sei: „Damit nun solches fürter verhütet, ein durchgehende gleiche Kirchen-Agenda gehalten, und die Ehr Gottes, soviel an uns, auch wir aus Fürstlichem Ampt und Beruff, darein wir von dem Allmächtigen gesetzet, zu thun schuldig, in allweg befördert werde, Als haben wir u. s. w.

Kirchenrathsinstruktion Markgraf Friedrichs von 1629: Obwohlen Wir, als ein christlicher Landesfürst, zu Welches hohem Obrigkeitlichem Ambt, vermög Göttliches Worttes insonderheit die Cura et

Inspectio Sacrorum gehöret, so den Evangelischen Churfürsten und Ständen, nach ausweiß daß ao 1552 ufgerichteten Passauischen Vertrags, auch darauf ao 1555 zu Augspurg gefolgten Religions-Fridens und Reichs Abschids mit allen und jeden Juribus episcopalibus überlassen u. s. w. ib. fol. 46. nennt sich der Markgraf: „eine von Gott gesetzte christliche hohe Obrigkeit, deren vermög göttlicher Rechte und des Religion-Friedens, die geist- und weltliche Jurisdiction unwidersprechlich zustehet, auch von Gott dem Herrn die anstell- und erhaltung des gantzen Gottesdienstes, führnehmblich aber das Gesetzbuch und die custodia utriusque tabulae zum höchsten anbefohlen ꝛc.

Vorrede zum Abdruck der K. O. v. 1556 durch Markgraf Friedrich 1649, „Demnach wir uns zu erinnern haben, daß einer eyferigen christlichen Obrigkeit, nicht allein ob reiner heilsamer Lehr deß Evangelij mit Ernst zu halten, sondern beneben auch daran zu seyn, daß die Uebung derselben u. s. w."

Kirchen-Agenda von Markgraf Friedrich Magnus vom Jahr 1686, ohne weitere kirchl. Titulatur und Berufung auf christlich-obrigkeitliche Pflichten. Erwähnt, daß die K. O. von 1649 vergriffen, eine vollständige K. O. aber (die also Bedürfniß gewesen zu sein scheint) gar viel Zeit würde erfordert haben, daher nur gegenwärtige Agenda „zusammengetragen" worden sei. Sie unterscheidet sich sehr durch Reichhaltigkeit und eine andere Ordnung der Materien von der frühern. Merkwürdig die ungewöhnlich strenge Einschärfung ihrer unverbrüchlichen Einhaltung unter Androhung von Absetzung.

Die Kirchenrathsinstruktion des Markgrafen Karl Friedrich von 1797 ist erlassen: „kraft derjenigen Kirchengewalt, die Uns als evangelischem Regenten und ersten Mitglied der evangelischen Kirche unsrer Lande zusteht."

Dieser Anordnung können sich die Geistlichen nicht entziehen. Es werden aber diese Gebete nur in der Weise gebraucht, daß sie in der bisherigen Ordnung des Gottesdienstes gar keine Veränderung hervorbringen. Gegen diese Gebete ist in den Vorstellungen, welche an den Kirchengemeinderath gekommen und sonst bekannt geworden sind, nirgends ein Bedenken erhoben worden. Während gegen die Abänderung der Gottesdienstordnung der dreihundertjährige Bestand der bisherigen einfachen Ordnung und die daraus erwachsene Liebe der Gemeinde zu derselben geltend gemacht wurde, so besteht dieses Bedenken gegen den Gebrauch anderer Gebete, als der bisher üblichen, gar nicht; denn die Gebete haben bisher von Zeit zu Zeit gewechselt, wie das in der Natur der Sache liegt, und die zuletzt üblichen sind erst 22 Jahre im Gebrauche. Die des neuen Kirchenbuches aber besitzen nach unserer allseitigen Anerkennung wesentliche Vorzüge. Es ist durch Einfügung dieser Gebete in die bisherige Ordnung des Gottesdienstes der Weg zur Herstellung des vollkommenen Friedens in der Gemeinde neben der Bethätigung des ganzen und vollen Gehorsams gegen die Anordnungen unseres erhabenen Landesfürsten eröffnet. Diesen Weg werden wir alle gern gehen.

Ebensowenig steht unserem Beschlusse entgegen, daß für die heiligen Handlungen, welche nicht in den öffentlichen Gottesdienst fallen, die Formulare des neuen Kirchenbuches mit den gestatteten und nothwendigen Veränderungen gebraucht werden.

Wir berühren die einzelnen heiligen Handlungen, die hier gemeint sind.

1) Für die heilige Taufe wird das Formular des neuen Kirchenbuches in der Weise gebraucht, daß an dem, was die Pathen zu thun und zu sagen haben, gar nichts geändert wird. Das Glaubensbekenntniß wird wie bisher von dem taufenden Geistlichen gesprochen in der Form: ich glaube an ꝛc. Die Pathen haben nur die bisher üblichen Fragen wie früher mit Ja zu beantworten. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in der Form der Taufe kein Unterschied gemacht.

2) Bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle, welche fortwährend Samstag Nachmittags zwei Uhr Statt findet, hat die Gemeinde die bisher übliche Frage in herkömmlicher Weise zu beantworten. Ein weiteres Singen, als bisher gewöhnlich war, ein Knien, oder gar ein Bekennen einzelner Sünden vor dem Pfarrer wird nicht verlangt.

3) Bei der Feier des heiligen Abendmahles bleibt alles, was die Gemeinde thut, ganz so, wie bisher.

4) Bei der Trauung knieen die angehenden Eheleute nur im Augenblick der Einsegnung wie bisher, und haben nur, Jedes mit einem einmaligen Ja, ihre Einwilligung zu ihrer Verehelichung auszusprechen.

5) Bei der Beerdigung wird das Formular des neuen Kirchenbuches gelesen. Wenn es verlangt wird, wie bisher eine Rede gehalten. Gesänge, Antworten der anwesenden Leidtragenden oder sonstige Ceremonien finden nicht Statt.

Zweiter Beschluß: Diese Einrichtung der Gottesdienstordnung ist für die hiesigen Gemeinden die bleibende.

Der Kirchengemeinderath will durch diesen Beschluß die Besorgniß abschneiden, als ob von diesen Anfängen aus zu einer weiteren Einführung der neuen Gottesdienstordnung fortgeschritten werden wolle. Er erklärt hiermit, gestützt auf die huldreichen Zusagen unseres gnädigsten Großherzogs, daß er, so viel an ihm liegt, keine weitere Veränderung dieser so festgesetzten Gottesdienstordnung zulassen werde, wenn dieselbe nicht von der Gemeinde selbst gewünscht wird.

Geliebte! Mit diesen zwei Beschlüssen hat der Kirchengemeinderath die huldvollen Zugeständnisse des erhabenen Landesfürsten im vollsten Maße in Anwendung gebracht. Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderath, ohne die Pflicht des Gehorsams zu verletzen, nicht gehen. Allein es ist damit auch allen laut gewordenen Wünschen und Anständen vollkommen genügt. Es ist gar nichts mehr übrig geblieben, womit die Gemeinde auch nur mit einem Scheine von Recht unzufrieden sein könnte.

Wir sprechen also zum Schlusse unsern innigsten Dank aus für die treue Liebe und Sorgfalt, mit welcher unser theurer, verehrter Großherzog, die Gefühle und Gewohnheiten seiner evangelischen Gemeinden schonend und berücksichtigend, uns diese Beschlüsse möglich gemacht hat; und wir sprechen unsere Erwartung aus, daß damit alles Mißtrauen, alle Besorgniß, alle unruhige Aufgeregtheit und alle Parteispaltung in der Gemeinde ihr Ende finden, und Ruhe, Friede und Eintracht wiederkehren werde.

Wir bitten Gott, Er wolle unseren theuren Landesherrn und sein ganzes Haus behüten, schützen und segnen; Er wolle das kirchliche Leben dieser unserer Gemeinde zu immer tieferer Innerlichkeit, und zu immer segensreicherer Entfaltung weiter führen. Das walte der allmächtige Gott!

Heidelberg, den 9. Januar 1859.

Der evangelische Kirchengemeinderath.
Der Vorsitzende: Sabel.
Zittel. Holtzmann. Plitt. Anderst. Arnold. Bauer. Beger. Behaghel. Fremerey. Hundeshagen. Mohr. Nebel. Rau. Rüdinger. Simon. Sulzer. Walz.

XIII.

Erklärung des Kirchengemeinderathgliedes Hundeshagen.

Zum Protokoll der Sitzung des Heidelberger Kirchengemeinderaths vom 7. Januar 1859.

In der verlesenen Punctation bekenne ich mich zum Inhalt des Artikels Nr. 2 zwar auch als meinem persönlichen Wunsch, dagegen vermag ich

in diesem Betreff nicht einem förmlichen Beschluß beizutreten, welcher meine Freiheit für die Zukunft binden würde. Meine Gründe hiezu sind folgende:

Ich wünsche, daß es bei der Annahme der Formulare, welche in dem sogenannten Minimum des neuen Kirchenbuches enthalten sind, für unsere Gemeinde sein Bewenden haben, dagegen die neue Ordnung des Gottesdienstes in dem genannten Minimum ausgesetzt bleiben möge, weil ich laut meiner Erklärungen im Schooße der Generalsynode von Anfang an nur die ersteren für ein Bedürfniß und zwar für ein dringendes Bedürfniß unserer Kirche erkannt habe und noch immer erkenne, dagegen die zweite nicht nur nicht als ein solches Bedürfniß erkannt habe und erkenne, sondern um des Friedens und gemeiner Einigkeit willen lieber vermieden gesehen hätte, und noch vermieden sähe.

Allein ich kann und will mir nicht verbergen, daß dieser Wunsch vorerst ohne die Entscheidung einer neuen Generalsynode abzuwarten, nicht in Erfüllung gehen kann und zwar aus folgenden Gründen: 1) die neue Gottesdienstordnung nach den von Seiten der Generalsynode dem Kirchenrathe ad hoc ertheilten und von diesem nirgends überschrittenen Vollmachten und Vorschriften ausgearbeitet hat eben dadurch, so wie durch die Sanction des Großherzogs für alle Gemeinden unserer Kirche Gesetzeskraft erlangt; 2) diese Gesetzeskraft, weit entfernt in Folge des aus vielen Gemeinden erhobenen Widerspruchs erloschen zu sein, ist vielmehr ungeachtet desselben durch die Großherzogliche Vollzugs-Verordnung vom 20. Dezember v. J. aufs neue ausgesprochen worden; 3) das amtliche Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, der evangelische Oberkirchenrath, hat daher, ungeachtet der weit verbreiteten Widerwilligkeit gegen das neue Kirchenbuch, auch ungeachtet der von Sr. Königl. Hoheit anbefohlenen Schonung des Herkommens und Nachsicht gegen die Widerwilligen, auf die factische Geltendmachung desselben durch allmählige Ueberwindung jenes Widerwillens, möge derselbe auch noch so lange andauern ausgesprochener Maßen weder verzichtet, noch ohne Verletzung seiner Pflicht gegen den Großherzog und die Generalsynode verzichten können und dürfen. Alle gemachten Zugeständnisse sind daher ihrer Natur nach nur provisorische.

Eine einfache Zustimmung zu Artikel 2. der Punktation würde nun, da das in demselben angebrachte „so viel an ihm liegt" die nothwendige Reservation der Autorität des Gesetzes keineswegs mit hinlänglicher Deutlichkeit ausspricht, nichts mehr und nichts weniger besagen, als daß ich die Ausführung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Kirchengesetzes in unserer Gemeinde beharrlich verhindern helfen und folgerecht natürlich zugleich alle Folgen, welche ein solches Verhalten für mich und unsere Gemeinde nach sich ziehen könnte, auf mich nehmen wolle.

Beides aber kann und will ich nicht; weder das Eine noch das Andere und zwar aus folgenden Gründen: 1) als Mensch und Christ bin ich der einfältigen Meinung, daß eine Verfassung in der Kirche, wie im Staate

dazu da sei, um gehalten, nicht um gebrochen zu werden; 2) als Glied der Kirche fühle ich mich verpflichtet den Gesetzen derselben Gehorsam zu leisten, zumal wenn sie durch eine von der kirchlichen Societät selbst gewählte Synode d. h. aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Abgeordnetenversammlung berathen und aufgestellt worden sind. Diese Unterwerfung bin ich auch solchen Gesetzen schuldig, welche mir nicht gefallen. Treten dieselben meinem Gewissen zu nahe, so habe ich selbstverständlich dasselbe zu wahren, aber nicht dadurch, daß ich den fraglichen Gesetzen ihre formelle Gültigkeit abspreche, sondern dadurch, daß ich mich ihrer Anwendbarkeit auf meine Person durch Erklärung meines Austritts aus der Kirche entziehe. Da Niemand gezwungen werden kann dieser oder jener Kirche anzugehören, so trete ich hinüber auf das Gebiet des Staates und nehme den Schutz in Anspruch, den die Staatsgewalt der Gewissensfreiheit des Einzelnen gewährt; 3) endlich als Mitglied eines Kirchengemeinderathes habe ich die Verpflichtung die verfassungsmäßige Ordnung unserer Kirche aufrecht erhalten zu helfen, nicht aber zu Fortdauer einer immerhin nachtheiligen Störung derselben die Hand zu bieten. Selbst wenn eben soviele tausend Glieder der Gemeinde dergleichen vom Kirchengemeinderath verlangten, als dies in unserer Gemeinde von Hunderten begehrt worden ist, so hat derselbe meines Erachtens nicht bloß auf die Tausende, sondern auch auf das Gesetz zu blicken, und nach diesem zu entscheiden. Auch sonst wird der Wunsch der Gemeinde für den Rath derselben zwar ein Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein; aber es ist keine Pflicht vorhanden, denselben schlechterdings zu erfüllen, am Wenigsten auf Kosten der bessern Ueberzeugung. Denn der Kirchengemeinderath, wenigstens der unsrige in seiner heutigen Zusammensetzung ist, mit Ausnahme der fünf geistlichen Mitglieder — noch von der Gemeinde gewählt; sie hat durch die Wahl die Mitglieder desselben als die Männer bezeichnet, welche die kirchlichen Sachen am Besten verstehen und welche ihr Vertrauen genießen. Demgemäß hat der Kirchengemeinderath nicht blos das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, nicht umgekehrt, von derselben, am Wenigsten den Gesetzen zuwider sich, regieren zu lassen.

Am wenigsten aber bin ich gewillt, die Folgen über mich oder unsere Gemeinde zu bringen, welche ein solcher Widerstandsbeschluß nach sich ziehen könnte.

Ich bin weder der Rathgeber oder Vertraute, noch in irgend einer Weise Organ unseres Kirchenregiments, wohl aber Lehrer der Theologie und von Amtswegen Kenner des Kirchenrechts. Als solcher aber kann ich mir nicht verbergen, daß die beharrlich renitente Haltung einzelner Gemeinden gegenüber einem in anerkannter Geltung stehenden Kirchengesetz ihre Folgen haben könnte und vielleicht haben wird. Eben deßhalb habe ich schon gegen die eventuellen Folgen des unter dem 15. Nov. vorigen Jahres gefaßten Majoritätsbeschlusses meine Verwahrung eingelegt und muß dieselbe heute wiederholen.

Um etwaigen Mißverständnissen und Mißdeutungen voraus zu begegnen, erlaube ich mir in Betreff der eventuellen Folgen Nachstehendes zu bemerken.

Ich denke mir unter den Folgen nicht etwa ein Ereigniß wie dies, daß eine Schwadron Dragoner in unsere Stadt einzieht und mit Mann und Roß so lange bei uns Kirchengemeinderäthen einquartirt wird, bis wir unsern Widerstand gegen die von uns beanstandete neue Ordnung des Gottesdienstes aufgegeben haben. Weit entfernt von dieser oder jeder ähnlichen Maßregel wird unser Großherzog sicher sein Wort halten und die Freiheit der Gewissen derjenigen, welche sich darauf berufen zu müssen glaubten und zu Gunsten derer der Kirchengemeinderath ins Mittel getreten ist, auch ferner schonen. Aber es lassen sich abgesehen von solchen Unmöglichkeiten, doch noch andere Eventualitäten denken, besonders folgende zwei, welche sich aus dem allgemeinen Grundsatz ergeben, daß Rechte immerdar auch mit Pflichten verbunden sind, und wo die Pflichtleistung versagt wird, auch ein Rechtsstillstand eintritt, so wie, daß eine Freiheit der andern werth ist.

Demnach dürfte 1) der Großherzog, welcher im vorliegenden Fall unserer Freiheit so willig Rechnung getragen hat, zugleich erwarten dürfen, daß wir seine Freiheit respectiren, wenn er etwa zu der nächstkünftigen Generalsynode als Beschützer der in der Unionsurkunde verbürgten gesetzgebenden Gewalt derselben nur Abgeordnete solcher Gemeinden beruft, von welchen diese gesetzgebende Gewalt in ihrem verfassungsmäßigen Umfang thatsächlich und ungeschmälert anerkannt worden ist, und dagegen den Antheil renitenter Gemeinden an der Gesetzgebung der Kirche, so wie die Wahlberechtigung solcher kirchlichen Gemeinderathsglieder, welche sich im Falle unseres Artikels 2. befinden, suspendirt. 2) Dürfte die künftige Generalsynode selber, im Einklang mit dem öffentlichen Recht aller der Presbyterial- und Synodalverfassung theilhaftigen Kirchen, bei Prüfung der Protokolle über die Abgeordnetenwahlen, solchen Gemeinden und Personen, welche in die obige Kategorie gehören, des Recht der Theilnahme an ihren Verhandlungen versagen.

Angesichts solcher kirchlichen Möglichkeiten erscheint es mir nun, als ob wir in eine höchst unvortheilhafte Stellung geriethen, wenn wir für die Freiheit: in Sachen der Gottesdienstordnung hinsichtlich einer Summe, näher betrachtet, höchst unerheblicher Dinge, unsere jetzige Ausnahmsstellung behaupten zu dürfen, unser kostbarstes Recht: den Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung in die Schanze schlagen und damit uns selber unseres Einflußes auf eine Revision des neuen Kirchenbuches für die künftige Generalsynode berauben würden.

Ich wiederhole, daß ich hier weder im Auftrag, noch im Einverständniß mit solchen rede, welche uns etwas zu befehlen haben, aber für mich persönlich will ich durch diese Erklärung zu Protokoll gegen alle Consequenzen des Beschlusses Nr. 2 mich verwahrt haben.

(Gez.) Hundeshagen.

XIV.

Pforzheim, den 29. Dezember 1858.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an verehrl. Kirchengemeinderath dahier.

Nr. 8397. Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Wie Wohldemselben bekannt, hat die Mehrzahl der hiesigen evangelischen Bürger eine Vorstellung gegen die Einführung der neuen Agende anher eingereicht und geboten, daß der politische Gemeinderath diese ihre Wünsche und Bitten zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs bringen und mit den Petenten die Nichteinführung der Agende beantragen möge.

Wir schließen eine Anzahl der von den Bittstellern anher übergebenen gedruckten Exemplare dieser Vorstellung für die Herrn Mitglieder des verehrlichen Collegiums bei, und bemerken, daß das Original mit über 500 Unterschriften zur beliebigen Einsicht und Prüfung in unserm Sitzungszimmer aufliegt.

Nachdem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchstem Befehl vom 20. d. M. die Einführung der neuen Agende zwar genehmigt, dabei aber auszusprechen geruht haben, daß bei dieser Einführung keinerlei Zwang zugelassen werden dürfe, sondern die Gefühle und Gewohnheiten der evang. Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, haben die Bittsteller im Vertrauen auf das fürstliche Wort des geliebten Landesvaters, der Niemanden zu nahe treten, oder in seiner Gewissens- und Glaubensfreiheit beeinträchtigen will, den Gemeinderath ersucht, vor weiterem Vorgehen, noch ihre Wünsche und Begehren dem verehrl. evang. Kirchengemeinderath mitzutheilen und in ihrem der Petenten Namen zu beantragen, daß die neue Kirchenordnung in unsern Kirchen nicht eingeführt werde und es bei der bisherigen ihnen liebgewordenen Gottesdienstordnung sein Bewenden behalte.

Der politische Gemeinderath hat diesem von der Mehrzahl der evang. Bürgerschaft gestellten, von einer noch größeren Zahl gebilligten Gesuche um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als er selbst einstimmig die Gefühle Wünsche und Ansichten seiner Mitbürger theilt, und nach seiner Kenntniß derselben sich nicht verhehlen kann, wie die Einführung der neuen Agende in unserer Gemeinde nur zu Zwiespalt und Unfrieden in den einzelnen Familien, wie in der ganzen evang. Gemeinde führen wird.

Dem Wunsche der Bürgerschaft nachkommend und in Vertretung derselben, gestützt auf die angeschlossene Vorstellung richten wir anmit an den verehrl. evangel. Kirchengemeinderath die so ernstliche wie dringende Bitte:

Wohldieselbe wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, beziehungsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer evangel. Gemeinde nicht eingeführt werde; — bis zu erfolgter endgültiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Die Gründe, welche die evangel. Bürger zu diesem Gesuche bestimmen, sind in der Vorstellung selbst, auf die wir uns anmit beziehen, angegeben, es bedarf daher einer Wiederholung nicht; wie sehr aber die für die neue Ordnung beliebten Formen, Lieder, Fragen und Antworten der großen Mehrzahl unserer Gemeinde widerstreben, wie die verschiedenen Belehrungen durchaus und im Geringsten nicht vermocht haben, diese Abneigung zu vermindern, dürfte verehrl. evangel. Kirchengemeinderathe mehr als genug bekannt geworden sein.

Wir erlauben uns schließlich noch die ganz bestimmte Erwartung auszusprechen, daß verehrl. evangel. Kirchengemeinderath, welches auch sonst seine Ansichten in dieser Sache immer sein mögen, durchdrungen von dem allein wahrhaft christlichen Sinne, der auch die Meinung Anderer, ihre Gleichberechtigung achtet, unserem Antrage, — der nach dem so unzweideutig ausgesprochenen Willen unseres durchlauchtigsten, geliebten Fürsten und Landesbischofes unzweifelhaft seine volle Berechtigung gefunden hat, — vollständig entsprechen werde, und sehen gefälliger baldiger Mittheilung über den desfalls gefaßten Beschluß beruhigt entgegen.

Der Gemeinderath.

Zerrenner. Schmidt. Huttenloch. Dennig. Chr. Ringer. August Kayser. Kiefer. Gruner. Friedr. Becker. F. Siegle. Nüzelberger. Aug. Ungerer. Er. Unterecker.

XV.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim an den dortigen politischen Gemeinderath.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an den Wohllöblichen Gemeinderath dahier.

Pforzheim, den 13. Januar 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohldieselbe hat mit verehrl. Zuschrift vom 29. Dezember v. J. Nr. 8397 einen die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffenden Antrag an den evangel. Kirchengemeinderath dahier gestellt.

Da jedoch die Einführung resp. Nichteinführung einer Agende eine lediglich das innere Gebiet der Kirche berührende Angelegenheit ist, so bedauern wir mit wohllöbl. Gemeinderath, als einem politischen Collegium, in keinerlei Weise hierüber in Verhandlung treten zu können, — so gern wir im Uebrigen bereit sind, die Wünsche der Mitglieder unserer Kirchengemeinde in diesem Betreff entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen.

Zugleich können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Ausdrücke in dem letzten Theil verehrlicher Zuschrift uns zur bloßen Darlegung von Wünschen nicht entsprechend zu sein scheinen, indem es uns befremden muß, wenn an verschiedenen Stellen einander „bestimmte Erwartungen" aussprechen.

Im Uebrigen soll es uns jederzeit zur Freude gereichen, in einträchtigem Zusammengehen mit Wohllöblichem Gemeinderath für das Wohl der Gemeinde zu wirken.

F. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. G. Heintz. Chr. Gerwig. Kh. Idler. F. Schönemann. Gengenbach. Schumacher, Professor. H. Hiegel. W. Mürrle. Fr. Kemmer.

XVI.

Vorstellung und Bitte einer großen Zahl evangel. Bürger und Einwohner der Stadt Pforzheim wegen Nichteinführung der neuen Kirchen-Ordnung, an den dortigen politischen Gemeinderath gerichtet.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Nachdem der evangelische Kirchengemeinderath und an seiner Spitze die hiesige Geistlichkeit ein Gesuch um baldige Einführung des neuen Kirchenbuches an Seine Königliche Hoheit unsern durchlauchtigsten Großherzog gerichtet und die letzteren von der Kanzel herab für diese neue Agende gewirkt haben, mußten wir, die Unterzeichneten, wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß einer von uns, an die hier zuständige Stelle den evangelischen Kirchengemeinderath, gestellten Bitte, sich für Beibehaltung der alten Agende zu erklären, keine Folge würde gegeben werden.

Und doch müssen wir um unserer selbst, unserer Familien und Kinder wegen aus innigster reinster Liebe zu unserem gnädigsten Fürsten und seinem ganzen Hause, aus Liebe zu unserem Vaterlande, dessen innere Ruhe und Frieden, die Grundbedingung seines Glückes, uns heilig ist, dringend wünschen, daß die

Bedenken und beängstigenden Befürchtungen des bei weitem größten Theiles unserer evangelischen Mitbürger in Bezug auf die Einführung dieses Kirchenbuches zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit unseres Großherzogs gelangen. Wir müssen es wünschen, denn wir wissen, daß Allerhöchstdieselben alle Ihre Unterthanen mit gleicher väterlicher Liebe umfassen, und daß das Glück Aller Allerhöchstdero innigster Wunsch und Ziel ist.

Aus diesen Gründen wenden wir uns nunmehr an den verehrlichen Gemeinderath im Vertrauen darauf, daß, wie Wohlderselbe seit Jahren in allen Dingen freudig die Interessen der Gesammtgemeinde gewahrt, er nunmehr auch, wo es das höchste Gut der Gemeinde, den Frieden und die auf christliche Liebe gegründete Eintracht seiner Bürger gilt, wo es sich um die Gewissensfreudigkeit der evangelischen Einwohner handelt, uns vertreten und mit uns wirken werde.

Daß die ersten Nachrichten über die bevorstehende Einführung des neuen Kirchenbuches uns ungemein überraschten, kann ebenso wenig befremden, als daß die Ansichten über dasselbe unklar und deßhalb der Befürchtungen so viele waren. Kannten doch nur sehr Wenige, was die neue Agende brachte und blieben doch die Hauptgrundsätze derselben dem bei weitem größeren Theile der evangelischen Einwohner, nicht etwa nur den kirchlich Gleichgültigen, sondern auch jenen, die für reges religiöses Leben, für das wahre evangelische Christenthum reichen Sinn und ein empfängliches Herz haben, gänzlich unbekannt.

Welche Gründe oder Ursachen immer veranlaßten, daß die evangelischen Gemeinden keine Kenntniß von den Abänderungen in Form und Wesen des Gottesdienstes erlangen konnten, so viel steht fest, daß nur diesem Mangel an rechtzeitiger und geeigneter Belehrung des Volkes von Seiten derer, die hierzu vorzugsweise berufen waren, von Seiten ihrer Seelsorger, zuzuschreiben ist, wenn, wie man sagt, irrige Ansichten und Befürchtungen über Gewissenszwang Verbreitung finden konnten.

Unter solchen Verhältnissen aber mußte auch das Befremden Aller, die im rein christlich evangelischen Sinne sich für die neue Ordnung interessirten, um so größer sein, zu vernehmen, daß in ihrem, d. h. in der ganzen Gemeinde Namen um die baldige Einführung dieses neuen unbekannten Kirchenbuches gebeten worden seie.

Wir bestreiten gewiß Niemanden das Recht, seine Wünsche bezüglich religiöser Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, so möge denn auch uns, die wir ebenfalls zur evangelischen unirten Kirche uns bekennen, nicht verübelt werden, wenn wir offen und frei erklären, daß uns die im Namen der evangelischen Gemeinde gestellte Bitte gänzlich fremd ist, ja daß wir auch, nachdem wir uns mit demjenigen, was das neue Kirchenbuch bietet und fordert, vollständig vertraut und bekannt gemacht haben, nach innigster Ueberzeugung nicht im Stande sind, der Bitte um baldige Einführung der neuen Gottesdienstordnung beizutreten.

Im Gegentheil halten wir uns in unserm Gewissen für verpflichtet, ein Gesuch um Nichteinführung der Agende ehrerbietigst zu stellen und wollen

wir die Gründe, die uns hierzu bestimmen, in Folgendem darzulegen versuchen.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des neuen Kirchenbuches in kirchenrechtlicher, des Ganzen in kirchenverfassungsmäßiger Beziehung, wird von uns, welche man in kirchlichen Dingen nur zu den Laien zählt, die nicht einmal das Recht haben, ihre Kirchenältesten zu wählen, um so weniger erwartet werden, als sich bereits competentere Stimmen darüber ausgesprochen haben. —

Mögen aber auch diese Fragen zu Gunsten der neuen Agende gelöst werden, oder gelöst sein, ein Bedenken wird dem evangelischen Volke in seiner Mehrheit bleiben, das nämlich, daß durch diese neuen Vorschriften für die Gottesverehrung, durch die dafür bestimmten stricten Formen, Fragen und vorgeschriebenen Antworten, wenn auch unabsichtlich, dennoch die uns durch die Landesverfassung verbürgte Gewissensfreiheit, dieses unverletzliche Palladium der evangelischen Kirche, sowie der allen Bekennern des Christenthums zugesicherte Schutz in Ansehung ihrer Gottesverehrung, beeinträchtigt oder gefährdet werde.

Wir gestehen offen, wir hegen dieses Bedenken. Nicht etwa deßwegen, und wir verwahren uns ausdrücklich gegen eine solche Unterstellung, daß daß wir eine Gefährdung in einer neuen Ordnung an und für sich erblicken, sondern weil die in der vorliegenden neuen Agende vorgeschriebenen Formen nach den gegebenen Erläuterungen als Hauptförderungsmittel evangelischer Erbauung erachtet werden, somit die längere Uebung derselben, zu noch weiteren Formen, die Gewohnheit dahin führen muß, in diesen Formen das Wesentlichste der Gottesverehrung und in dem Wortlaute des Bekenntnisses allein, die Hauptsache, das heißt, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des evangelischen Christen zu suchen und zu finden.

Als höchste Errungenschaft der glorreichen Reformation ward von Allen von jeher die Entfesselung des Geistes gepriesen und der endliche Sieg in der Freiheit geistigen Forschens gefunden. Dieses, die evangelische Kirche kennzeichnende, unschätzbare Kleinod würde aber nach unserer Ansicht, und nur diese sprechen wir aus, im hohen Grade beeinträchtigt werden, wenn das bloße Wortbekenntniß, wie es die Agende in einzelnen Fällen vorschreibt, als bindende Norm des protestantischen Glaubens in Baden für alle und ewige Zeiten gelten müßte. Vorbei wäre es mit der beseligenden Ueberzeugung, daß in der evangelischen unirten Kirche sich alle gemeinsam zusammen finden, zur Anbetung des Höchsten sich vereinigen könnten, die in dem Glauben an den dreieinigen Gott, an Gott den Vater, Gott den Sohn unsern Heiland und den heiligen Geist ihr Heil suchen, gleichviel, wie immer nach Maßgabe ihrer geistigen Forschung und Kräfte die Anschauung in einzelnen Dingen sein möge und die allesammt freudig einstimmen in das Halleluja und das erhebende: „Wir glauben All' an einen Gott", das wir so oft aus vollem Herzen gemeinschaftlich gesungen haben.

Man mag unsere Befürchtung belächeln, es wird uns das nicht irre machen. Mancherlei Erfahrungen und Zeichen, ja selbst die so offen und

Dieser Anordnung können sich die Geistlichen nicht entziehen. Es werden aber diese Gebete nur in der Weise gebraucht, daß sie in der bisherigen Ordnung des Gottesdienstes gar keine Veränderung hervorbringen. Gegen diese Gebete ist in den Vorstellungen, welche an den Kirchengemeinderath gekommen und sonst bekannt geworden sind, nirgends ein Bedenken erhoben worden. Während gegen die Abänderung der Gottesdienstordnung der dreihundertjährige Bestand der bisherigen einfachen Ordnung und die daraus erwachsene Liebe der Gemeinde zu derselben geltend gemacht wurde, so besteht dieses Bedenken gegen den Gebrauch anderer Gebete, als der bisher üblichen, gar nicht; denn die Gebete haben bisher von Zeit zu Zeit gewechselt, wie das in der Natur der Sache liegt, und die zuletzt üblichen sind erst 22 Jahre im Gebrauche. Die des neuen Kirchenbuches aber besitzen nach unserer allseitigen Anerkennung wesentliche Vorzüge. Es ist durch Einfügung dieser Gebete in die bisherige Ordnung des Gottesdienstes der Weg zur Herstellung des vollkommenen Friedens in der Gemeinde neben der Bethätigung des ganzen und vollen Gehorsams gegen die Anordnungen unseres erhabenen Landesfürsten eröffnet. Diesen Weg werden wir alle gern gehen.

Ebensowenig steht unserem Beschlusse entgegen, daß für die heiligen Handlungen, welche nicht in den öffentlichen Gottesdienst fallen, die Formulare des neuen Kirchenbuches mit den gestatteten und nothwendigen Veränderungen gebraucht werden.

Wir berühren die einzelnen heiligen Handlungen, die hier gemeint sind.

1) Für die heilige Taufe wird das Formular des neuen Kirchenbuches in der Weise gebraucht, daß an dem, was die Pathen zu thun und zu sagen haben, gar nichts geändert wird. Das Glaubensbekenntniß wird wie bisher von dem taufenden Geistlichen gesprochen in der Form: ich glaube an ꝛc. Die Pathen haben nur die bisher üblichen Fragen, wie früher mit Ja zu beantworten. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in der Form der Taufe kein Unterschied gemacht.

2) Bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle, welche fortwährend Samstag Nachmittags zwei Uhr Statt findet, hat die Gemeinde die bisher übliche Frage in herkömmlicher Weise zu beantworten. Ein weiteres Singen, als bisher gewöhnlich war, ein Knien, oder gar ein Bekennen einzelner Sünden vor dem Pfarrer wird nicht verlangt.

3) Bei der Feier des heiligen Abendmahles bleibt alles, was die Gemeinde thut, ganz so, wie bisher.

4) Bei der Trauung knieen die angehenden Eheleute nur im Augenblick der Einsegnung wie bisher, und haben nur, Jedes mit einem einmaligen Ja, ihre Einwilligung zu ihrer Verehelichung auszusprechen.

5) Bei der Beerdigung wird das Formular des neuen Kirchenbuches gelesen. Wenn es verlangt wird, wie bisher eine Rede gehalten. Gesänge, Antworten der anwesenden Leidtragenden oder sonstige Ceremonien finden nicht Statt.

Zweiter Beschluß: Diese Einrichtung der Gottesdienstordnung ist für die hiesigen Gemeinden die bleibende.

Der Kirchengemeinderath will durch diesen Beschluß die Besorgniß abschneiden, als ob von diesen Anfängen aus zu einer weiteren Einführung der neuen Gottesdienstordnung fortgeschritten werden wolle. Er erklärt hiermit, gestützt auf die huldreichen Zusagen unseres gnädigsten Großherzogs, daß er, so viel an ihm liegt, keine weitere Veränderung dieser so festgesetzten Gottesdienstordnung zulassen werde, wenn dieselbe nicht von der Gemeinde selbst gewünscht wird.

Geliebte! Mit diesen zwei Beschlüssen hat der Kirchengemeinderath die huldvollen Zugeständnisse des erhabenen Landesfürsten im vollsten Maße in Anwendung gebracht. Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderath, ohne die Pflicht des Gehorsams zu verletzen, nicht gehen. Allein es ist damit auch allen laut gewordenen Wünschen und Anständen vollkommen genügt. Es ist gar nichts mehr übrig geblieben, womit die Gemeinde auch nur mit einem Scheine von Recht unzufrieden sein könnte.

Wir sprechen also zum Schlusse unsern innigsten Dank aus für die treue Liebe und Sorgfalt, mit welcher unser theurer, verehrter Großherzog, die Gefühle und Gewohnheiten seiner evangelischen Gemeinden schonend und berücksichtigend, uns diese Beschlüsse möglich gemacht hat; und wir sprechen unsere Erwartung aus, daß damit alles Mißtrauen, alle Besorgniß, alle unruhige Aufgeregtheit und alle Parteispaltung in der Gemeinde ihr Ende finden, und Ruhe, Friede und Eintracht wiederkehren werde.

Wir bitten Gott, Er wolle unseren theuren Landesherrn und sein ganzes Haus behüten, schützen und segnen; Er wolle das kirchliche Leben dieser unserer Gemeinde zu immer tieferer Innerlichkeit, und zu immer segensreicherer Entfaltung weiter führen. Das walte der allmächtige Gott!

Heidelberg, den 9. Januar 1859.

Der evangelische Kirchengemeinderath.
Der Vorsitzende: Sabel.

Zittel. Holtzmann. Plitt. Anderst. Arnold. Bauer. Beger. Behaghel. Fremerey. Hundeshagen. Mohr. Nebel. Rau. Rüdinger. Simon. Sulzer. Walz.

XIII.

Erklärung des Kirchengemeinderathgliedes Hundeshagen.

Zum Protokoll der Sitzung des Heidelberger Kirchengemeinderaths vom 7. Januar 1859.

In der verlesenen Punctation bekenne ich mich zum Inhalt des Artikels Nr. 2 zwar auch als meinem persönlichen Wunsch, dagegen vermag ich

in diesem Betreff nicht einen förmlichen Beschluß beizutreten, welcher meine Freiheit für die Zukunft binden würde. Meine Gründe hiezu sind folgende:

Ich wünsche, daß es bei der Annahme der Formulare, welche in dem sogenannten Minimum des neuen Kirchenbuches enthalten sind, für unsere Gemeinde sein Bewenden haben, dagegen die neue Ordnung des Gottesdienstes in dem genannten Minimum ausgesetzt bleiben möge, weil ich laut meiner Erklärungen im Schooße der Generalsynode von Anfang an nur die ersteren für ein Bedürfniß und zwar für ein dringendes Bedürfniß unserer Kirche erkannt habe und noch immer erkenne, dagegen die zweite nicht nur nicht als ein solches Bedürfniß erkannt habe und erkenne, sondern um des Friedens und gemeiner Einigkeit willen lieber vermieden gesehen hätte, und noch vermieden sähe.

Allein ich kann und will mir nicht verbergen, daß dieser Wunsch vorerst ohne die Entscheidung einer neuen Generalsynode abzuwarten, nicht in Erfüllung gehen kann und zwar aus folgenden Gründen: 1) die neue Gottesdienstordnung nach den von Seiten der Generalsynode dem Kirchenrathe ad hoc ertheilten und von diesem nirgends überschrittenen Vollmachten und Vorschriften ausgearbeitet hat eben dadurch, so wie durch die Sanction des Großherzogs für alle Gemeinden unserer Kirche Gesetzeskraft erlangt; 2) diese Gesetzeskraft, weit entfernt in Folge des von vielen Gemeinden erhobenen Widerspruchs erloschen zu sein, ist vielmehr ungeachtet desselben durch die Großherzogliche Vollzugs-Verordnung vom 20. Dezember v. J. aufs neue ausgesprochen worden; 3) das amtliche Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, der evangelische Oberkirchenrath, hat daher, ungeachtet der weit verbreiteten Widerwilligkeit gegen das neue Kirchenbuch, auch ungeachtet der von Sr. Königl. Hoheit anbefohlenen Schonung des Herkommens und Nachsicht gegen die Widerwilligen, auf die factische Geltendmachung desselben durch allmählige Ueberwindung jenes Widerwillens, möge derselbe auch noch so lange andauern ausgesprochener Maßen weder verzichtet, noch ohne Verletzung seiner Pflicht gegen den Großherzog und die Generalsynode verzichten können und dürfen. Alle gemachten Zugeständnisse sind daher ihrer Natur nach nur provisorische.

Eine einfache Zustimmung zu Artikel 2. der Punktation würde nun, da das in demselben angebrachte „so viel an ihm liegt" die nothwendige Reservation der Autorität des Gesetzes keineswegs mit hinlänglicher Deutlichkeit ausspricht, nichts mehr und nichts weniger besagen, als daß ich die Ausführung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Kirchengesetzes in unserer Gemeinde beharrlich verhindern helfen und folgerecht natürlich zugleich alle Folgen, welche ein solches Verhalten für mich und unsere Gemeinde nach sich ziehen könnte, auf mich nehmen wolle.

Beides aber kann und will ich nicht; weder das Eine noch das Andere und zwar aus folgenden Gründen: 1) als Mensch und Christ bin ich der einfältigen Meinung, daß eine Verfassung in der Kirche, wie im Staate

dazu da sei, um gehalten, nicht um gebrochen zu werden; 2) als Glied der Kirche fühle ich mich verpflichtet den Gesetzen derselben Gehorsam zu leisten, zumal wenn sie durch eine von der kirchlichen Societät selbst gewählte Synode d. h. aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Abgeordnetenversammlung berathen und aufgestellt worden sind. Diese Unterwerfung bin ich auch solchen Gesetzen schuldig, welche mir nicht gefallen. Treten dieselben meinem Gewissen zu nahe, so habe ich selbstverständlich dasselbe zu wahren, aber nicht dadurch, daß ich den fraglichen Gesetzen ihre formelle Gültigkeit abspreche, sondern dadurch, daß ich mich ihrer Anwendbarkeit auf meine Person durch Erklärung meines Austritts aus der Kirche entziehe. Da Niemand gezwungen werden kann dieser oder jener Kirche anzugehören, so trete ich hinüber auf das Gebiet des Staates und nehme den Schutz in Anspruch, den die Staatsgewalt der Gewissensfreiheit des Einzelnen gewährt; 3) endlich als Mitglied eines Kirchengemeinderathes habe ich die Verpflichtung die verfassungsmäßige Ordnung unserer Kirche aufrecht erhalten zu helfen, nicht aber zu Fortdauer einer immerhin nachtheiligen Störung derselben die Hand zu bieten. Selbst wenn eben soviele tausend Glieder der Gemeinde dergleichen vom Kirchengemeinderath verlangten, als dies in unserer Gemeinde von Hunderten begehrt worden ist, so hat derselbe meines Erachtens nicht bloß auf die Tausende, sondern auch auf das Gesetz zu blicken, und nach diesem zu entscheiden. Auch sonst wird der Wunsch der Gemeinde für den Rath derselben zwar ein Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein; aber es ist keine Pflicht vorhanden, denselben schlechterdings zu erfüllen, am Wenigsten auf Kosten der bessern Ueberzeugung. Denn der Kirchengemeinderath, wenigstens der unsrige in seiner heutigen Zusammensetzung ist, mit Ausnahme der fünf geistlichen Mitglieder — noch von der Gemeinde gewählt; sie hat durch die Wahl die Mitglieder desselben als die Männer bezeichnet, welche die kirchlichen Sachen am Besten verstehen und welche ihr Vertrauen genießen. Demgemäß hat der Kirchengemeinderath nicht blos das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, nicht umgekehrt, von derselben, am Wenigsten den Gesetzen zuwider sich, regieren zu lassen.

Am wenigsten aber bin ich gewillt, die Folgen über mich oder unsere Gemeinde zu bringen, welche ein solcher Widerstandsbeschluß nach sich ziehen könnte;

Ich bin weder der Rathgeber oder Vertraute, noch in irgend einer Weise Organ unseres Kirchenregiments, wohl aber Lehrer der Theologie und von Amtswegen Kenner des Kirchenrechts. Als solcher aber kann ich mir nicht verbergen, daß die beharrlich renitente Haltung einzelner Gemeinden gegenüber einem in anerkannter Geltung stehenden Kirchengesetz ihre Folgen haben könnte und vielleicht haben wird. Eben deßhalb habe ich schon gegen die eventuellen Folgen des unter dem 15. Nov. vorigen Jahres gefaßten Majoritätsbeschlusses meine Verwahrung eingelegt und muß dieselbe heute wiederholen.

Um etwaigen Mißverständnissen und Mißdeutungen voraus zu begegnen, erlaube ich mir in Betreff der eventuellen Folgen Nachstehendes zu bemerken.

Ich denke mir unter den Folgen nicht etwa ein Ereigniß wie dies, daß eine Schwadron Dragoner in unsere Stadt einzieht und mit Mann und Roß so lange bei uns Kirchengemeinderäthen einquartirt wird, bis wir unsern Widerstand gegen die von uns beanstandete neue Ordnung des Gottesdienstes aufgegeben haben. Weit entfernt von dieser oder jeder ähnlichen Maßregel wird unser Großherzog sicher sein Wort halten und die Freiheit der Gewissen derjenigen, welche sich darauf berufen zu müssen glaubten und zu Gunsten derer der Kirchengemeinderath ins Mittel getreten ist, auch ferner schonen. Aber es lassen sich abgesehen von solchen Unmöglichkeiten, doch noch andere Eventualitäten denken, besonders folgende zwei, welche sich aus dem allgemeinen Grundsatz ergeben, daß Rechte immerdar auch mit Pflichten verbunden sind, und wo die Pflichtleistung versagt wird, auch ein Rechtsstillstand eintritt, so wie, daß eine Freiheit der andern werth ist.

Demnach dürfte 1) der Großherzog, welcher im vorliegenden Fall unserer Freiheit so willig Rechnung getragen hat, zugleich erwarten dürfen, daß wir seine Freiheit respectiren, wenn er etwa zu der nächstkünftigen Generalsynode als Beschützer der in der Unionsurkunde verbürgten gesetzgebenden Gewalt derselben nur Abgeordnete solcher Gemeinden beruft, von welchen diese gesetzgebende Gewalt in ihrem verfassungsmäßigen Umfang thatsächlich und ungeschmälert anerkannt worden ist, und dagegen den Antheil renitenter Gemeinden an der Gesetzgebung der Kirche, so wie die Wahlberechtigung solcher kirchlichen Gemeinderathsglieder, welche sich im Falle unseres Artikels 2. befinden, suspendirt. 2) Dürfte die künftige Generalsynode selber, im Einklang mit dem öffentlichen Recht aller der Presbyterial- und Synodalverfassung theilhaftigen Kirchen, bei Prüfung der Protokolle über die Abgeordnetenwahlen, solchen Gemeinden und Personen, welche in die obige Kategorie gehören, das Recht der Theilnahme an ihren Verhandlungen versagen.

Angesichts solcher kirchlichen Möglichkeiten erscheint es mir nun, als ob wir in eine höchst unvortheilhafte Stellung geriethen, wenn wir für die Freiheit: in Sachen der Gottesdienstordnung hinsichtlich einer Summe, näher betrachtet, höchst unerheblicher Dinge, unsere jetzige Ausnahmsstellung behaupten zu dürfen, unser kostbarstes Recht: den Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung in die Schanze schlagen und damit uns selber unseres Einflußes auf eine Revision des neuen Kirchenbuches für die künftige Generalsynode berauben würden.

Ich wiederhole, daß ich hier weder im Auftrag, noch im Einverständniß mit solchen rede, welche uns etwas zu befehlen haben, aber für mich persönlich will ich durch diese Erklärung zu Protokoll gegen alle Consequenzen des Beschlusses Nr. 2 mich verwahrt haben.

(Gez.) Hundeshagen.

XIV.

Pforzheim, den 29. Dezember 1858.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an verehrl. Kirchengemeinderath dahier.

Nr. 8397. Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Wie Wohldemselben bekannt, hat die Mehrzahl der hiesigen evangelischen Bürger eine Vorstellung gegen die Einführung der neuen Agende anher eingereicht und geboten, daß der politische Gemeinderath diese ihre Wünsche und Bitten zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs bringen und mit den Petenten die Nichteinführung der Agende beantragen möge.

Wir schließen eine Anzahl der von den Bittstellern anher übergebenen gedruckten Exemplare dieser Vorstellung für die Herrn Mitglieder des verehrlichen Collegiums bei, und bemerken, daß das Original mit über 500 Unterschriften zur beliebigen Einsicht und Prüfung in unserm Sitzungszimmer aufliegt.

Nachdem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchstem Befehl vom 20. d. M. die Einführung der neuen Agende zwar genehmigt, dabei aber auszusprechen geruht haben, daß bei dieser Einführung keinerlei Zwang zugelassen werden dürfe, sondern die Gefühle und Gewohnheiten der evang. Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, haben die Bittsteller im Vertrauen auf das fürstliche Wort des geliebten Landesvaters, der Niemanden zu nahe treten, oder in seiner Gewissens- und Glaubensfreiheit beeinträchtigen will, den Gemeinderath ersucht, vor weiterem Vorgehen, noch ihre Wünsche und Begehren dem verehrl. evang. Kirchengemeinderath mitzutheilen und in ihrem der Petenten Namen zu beantragen, daß die neue Kirchenordnung in unsern Kirchen nicht eingeführt werde und es bei der bisherigen ihnen liebgewordenen Gottesdienstordnung sein Bewenden behalte.

Der politische Gemeinderath hat diesem von der Mehrzahl der evang. Bürgerschaft gestellten, von einer noch größeren Zahl gebilligten Gesuche um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als er selbst einstimmig die Gefühle Wünsche und Ansichten seiner Mitbürger theilt, und nach seiner Kenntniß derselben sich nicht verhehlen kann, wie die Einführung der neuen Agende in unserer Gemeinde nur zu Zwiespalt und Unfrieden in den einzelnen Familien, wie in der ganzen evang. Gemeinde führen wird.

Dem Wunsche der Bürgerschaft nachkommend und in Vertretung derselben, gestützt auf die angeschlossene Vorstellung richten wir anmit an den verehrl. evangel. Kirchengemeinderath die so ernstliche wie dringende Bitte:

Wohlderselbe wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, beziehungsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer evangel. Gemeinde nicht eingeführt werde; — bis zu erfolgter endgültiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Die Gründe, welche die evangel. Bürger zu diesem Gesuche bestimmen, sind in der Vorstellung selbst, auf die wir uns anmit beziehen, angegeben, es bedarf daher einer Wiederholung nicht; wie sehr aber die für die neue Ordnung beliebten Formen, Lieder, Fragen und Antworten der großen Mehrzahl unserer Gemeinde widerstreben, wie die verschiedenen Belehrungen durchaus und im Geringsten nicht vermocht haben, diese Abneigung zu vermindern, dürfte verehrl. evangel. Kirchengemeinderathe mehr als genug bekannt geworden sein.

Wir erlauben uns schließlich noch die ganz bestimmte Erwartung auszusprechen, daß verehrl. evangel. Kirchengemeinderath, welches auch sonst seine Ansichten in dieser Sache immer sein mögen, durchdrungen von dem allein wahrhaft christlichen Sinne, der auch die Meinung Anderer, ihre Gleichberechtigung achtet, unserem Antrage, — der nach dem so unzweideutig ausgesprochenen Willen unseres durchlauchtigsten, geliebten Fürsten und Landesbischofes unzweifelhaft seine volle Berechtigung gefunden hat, — vollständig entsprechen werde, und sehen gefälliger baldiger Mittheilung über den desfalls gefaßten Beschluß beruhigt entgegen.

Der Gemeinderath.

Zerrenner. Schmidt. Huttenloch. Dennig. Chr. Ringer. August Kayser. Kiefer. Gruner. Friedr. Becker. F. Siegle. Rüzelberger. Aug. Ungerer. Er. Unterecker.

XV.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim an den dortigen politischen Gemeinderath.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an den Wohllöblichen Gemeinderath dahier.

Pforzheim, den 13. Januar 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohlderselbe hat mit verehrl. Zuschrift vom 29. Dezember v. J. Nr. 8397 einen die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffenden Antrag an den evangel. Kirchengemeinderath dahier gestellt.

Da jedoch die Einführung, resp. Nichteinführung einer Agende eine lediglich das innere Gebiet der Kirche berührende Angelegenheit ist, so bedauern wir mit wohllöbl. Gemeinderath, als einem politischen Collegium, in keinerlei Weise hierüber in Verhandlung treten zu können, — so gern wir im Uebrigen bereit sind, die Wünsche der Mitglieder unserer Kirchengemeinde in diesem Betreff entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen.

Zugleich können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Ausdrücke in dem letzten Theile verehrlicher Zuschrift uns zur bloßen Darlegung von Wünschen nicht entsprechend zu sein scheinen, indem es uns befremden muß, wenn coordinirte Stellen einander bestimmte Erwartungen aussprechen.

Im Uebrigen soll es uns jederzeit zur Freude gereichen, im einträchtigem Zusammengehen mit Wohllöblichem Gemeinderath für das Wohl der Gemeinde zu wirken.

F. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. G. Heintz. Chr. Gerwig. Ad. Idler. F. Schönemann. Gengenbach. Schumacher, Professor. H. Hietzel. W. Mürrle. Fr. Redmmer.

XVI.

Vorstellung und Bitte einer großen Zahl evangel. Bürger und Einwohner der Stadt Pforzheim wegen Nichteinführung der neuen Kirchen-Ordnung, an den dortigen politischen Gemeinderath gerichtet.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Nachdem der evangelische Kirchengemeinderath und an seiner Spitze die hiesige Geistlichkeit ein Gesuch um baldige Einführung des neuen Kirchenbuches an Seine Königliche Hoheit unsern durchlauchtigsten Großherzog gerichtet und die letzteren von der Kanzel herab für diese neue Agende gewirkt haben, mußten wir, die Unterzeichneten, wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß einer von uns, an die hier zuständige Stelle den evangelischen Kirchengemeinderath, gestellten Bitte, sich für Beibehaltung der alten Agende zu erklären, keine Folge würde gegeben werden.

Und doch müssen wir unserer selbst, unserer Familien und Kinder wegen aus innigster reinster Liebe zu unserem gnädigsten Fürsten und seinem ganzen Hause, aus Liebe zu unserem Vaterlande, dessen innere Ruhe und Frieden, die Grundbedingung seines Glückes, uns heilig ist, dringend wünschen, daß die

Bedenken und beängstigenden Befürchtungen des bei weitem größten Theiles unserer evangelischen Mitbürger in Bezug auf die Einführung dieses Kirchenbuches zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit unseres Großherzogs gelangen. Wir müssen es wünschen, denn wir wissen, daß Allerhöchstdieselben alle Ihre Unterthanen mit gleicher väterlicher Liebe umfassen, und daß das Glück Aller Allerhöchstdero innigster Wunsch und Ziel ist.

Aus diesen Gründen wenden wir uns nunmehr an den verehrlichen Gemeinderath im Vertrauen darauf, daß, wie Wohlderselbe seit Jahren in allen Dingen freudig die Interessen der Gesammtgemeinde gewahrt, er nunmehr auch, wo es das höchste Gut der Gemeinde, den Frieden und die auf christliche Liebe gegründete Eintracht seiner Bürger gilt, wo es sich um die Gewissensfreudigkeit der evangelischen Einwohner handelt, uns vertreten und mit uns wirken werde.

Daß die ersten Nachrichten über die bevorstehende Einführung des neuen Kirchenbuches uns ungemein überraschten, kann ebenso wenig befremden, als daß die Ansichten über dasselbe unklar und deßhalb der Befürchtungen so viele waren. Kannten doch nur sehr Wenige, was die neue Agende brachte und blieben doch die Hauptgrundsätze derselben dem bei weitem größeren Theile der evangelischen Einwohner, nicht etwa nur den kirchlich Gleichgültigen, sondern auch jenen, die für reges religiöses Leben, für das wahre evangelische Christenthum reichen Sinn und ein empfängliches Herz haben, gänzlich unbekannt.

Welche Gründe oder Ursachen immer veranlaßten, daß die evangelischen Gemeinden keine Kenntniß von den Abänderungen in Form und Wesen des Gottesdienstes erlangen konnten, so viel steht fest, daß nur diesem Mangel an rechtzeitiger und geeigneter Belehrung des Volkes von Seiten derer, die hierzu vorzugsweise berufen waren, von Seiten ihrer Seelsorger, zuzuschreiben ist, wenn, wie man sagt, irrige Ansichten und Befürchtungen über Gewissenszwang Verbreitung finden konnten.

Unter solchen Verhältnissen aber mußte auch das Befremden Aller, die im rein christlich evangelischen Sinne sich für die neue Ordnung interessirten, um so größer sein, zu vernehmen, daß in ihrem, d. h. in der ganzen Gemeinde Namen um die baldige Einführung dieses neuen unbekannten Kirchenbuches gebeten worden seie.

Wir bestreiten gewiß Niemanden das Recht, seine Wünsche bezüglich religiöser Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, so möge denn auch uns, die wir ebenfalls zur evangelischen unirten Kirche uns bekennen, nicht verübelt werden, wenn wir offen und frei erklären, daß uns die im Namen der evangelischen Gemeinde gestellte Bitte gänzlich fremd ist, ja daß wir auch, nachdem wir uns mit demjenigen, was das neue Kirchenbuch bietet und fordert, vollständig vertraut und bekannt gemacht haben, nach innigster Ueberzeugung nicht im Stande sind, der Bitte um baldige Einführung der neuen Gottesdienstordnung beizutreten.

Im Gegentheil halten wir uns in unserm Gewissen für verpflichtet, ein Gesuch um Nichteinführung der Agende ehrerbietigst zu stellen und wollen

wir die Gründe, die uns hierzu bestimmen, in Folgendem darzulegen versuchen.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des neuen Kirchenbuches in kirchenrechtlicher, des Ganzen in kirchenverfassungsmäßiger Beziehung, wird von uns, welche man in kirchlichen Dingen nur zu den Laien zählt, die nicht einmal das Recht haben, ihre Kirchenältesten zu wählen, um so weniger erwartet werden, als sich bereits competentere Stimmen darüber ausgesprochen haben. —

Mögen aber auch diese Fragen zu Gunsten der neuen Agende gelöst werden, oder gelöst sein, ein Bedenken wird dem evangelischen Volke in seiner Mehrheit bleiben, das nämlich, daß durch diese neuen Vorschriften für die Gottesverehrung, durch die dafür bestimmten stricten Formen, Fragen und vorgeschriebenen Antworten, wenn auch unabsichtlich, dennoch die uns durch die Landesverfassung verbürgte Gewissensfreiheit, dieses unverletzliche Palladium der evangelischen Kirche, sowie der allen Bekennern des Christenthums zugesicherte Schutz in Ansehung ihrer Gottesverehrung, beeinträchtigt oder gefährdet werde.

Wir gestehen offen, wir hegen dieses Bedenken. Nicht etwa deßwegen, und wir verwahren uns ausdrücklich gegen eine solche Unterstellung, daß daß wir eine Gefährdung in einer neuen Ordnung an und für sich erblicken, sondern weil die in der vorliegenden neuen Agende vorgeschriebenen Formen nach den gegebenen Erläuterungen als Hauptförderungsmittel evangelischer Erbauung erachtet werden, somit die längere Uebung derselben, zu noch weiteren Formen, die Gewohnheit dahin führen muß, in diesen Formen das Wesentlichste der Gottesverehrung und in dem Wortlaute des Bekenntnisses allein, die Hauptsache, das heißt, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des evangelischen Christen zu suchen und zu finden.

Als höchste Errungenschaft der glorreichen Reformation ward von Allen von jeher die Entfesselung des Geistes gepriesen und der endliche Sieg in der Freiheit geistigen Forschens gefunden. Dieses, die evangelische Kirche kennzeichnende, unschätzbare Kleinod würde aber nach unserer Ansicht, und nur diese sprechen wir aus, im hohen Grade beeinträchtigt werden, wenn das bloße Wortbekenntniß, wie es die Agende in einzelnen Fällen vorschreibt, als bindende Norm des protestantischen Glaubens in Baden für alle und ewige Zeiten gelten müßte. Vorbei wäre es mit der beseligenden Ueberzeugung, daß in der evangelischen unirten Kirche sich alle gemeinsam zusammen finden, zur Anbetung des Höchsten sich vereinigen könnten, die in dem Glauben an den dreieinigen Gott, an Gott den Vater, Gott den Sohn unsern Heiland und den heiligen Geist ihr Heil suchen, gleichviel, wie immer nach Maßgabe ihrer geistigen Forschung und Kräfte die Anschauung in einzelnen Dingen sein möge und die allesammt freudig einstimmen in das Halleluja und das erhebende: „Wir glauben All' an einen Gott", das wir so oft aus vollem Herzen gemeinschaftlich gesungen haben.

Man mag unsere Befürchtung belächeln, es wird uns das nicht irre machen. Mancherlei Erfahrungen und Zeichen, ja selbst die so offen und

ohne Hehl ausgesprochenen Hoffnungen vieler Vertheidiger der neuen Agende, die Alle, welche nicht ihrer Anschauung zustimmen, zu den Juden und Deutschkatholiken zählen, weisen darauf hin, wie nur die Wortgläubigkeit es seie, die Geltung haben könne, wie nur der Buchstabe beselige. — Möge uns der himmlische Vater bewahren, daß wir je vergessen könnten, ihn im Geist und in der Wahrheit anzubeten. —

Ob die formenreichere neue Kirchenordnung den einfachen Formen unserer bisherigen Gottesverehrung vorzuziehen sei; wir wollen uns darüber kein Urtheil anmaßen.

Mag auch die neue Agende viel Ausgezeichnetes enthalten, und wir wollen dies zugeben, so können wir doch unter obwaltenden Verhältnissen nur wünschen, daß es uns gestattet bleiben möge, unsern Gottesdienst in der einfachen, schlichten Weise zu behalten, in der wir erzogen und alt geworden sind, in der unsere Eltern, Voreltern, unsere glaubenstreuen Vorfahren seit Jahrhunderten zu Gott gebetet haben und die uns dadurch unendlich lieb geworden ist. Nach unserer Ansicht werden die äußeren Formen zur Förderung wahren, religiösen, christlichen Sinnes wenig beitragen, wäre dies wirklich der Fall, wahrlich wir müßten noch weiter gehen, dann aber auch aufhören, uns evangelische Christen zu nennen.

Dies sind, kurz gefaßt, die Gründe, welche uns des Friedens und der Ruhe unserer Gemeinde, wie der ganzen evangelischen Bevölkerung willen, wünschen lassen müssen, daß die Einführung der neuen Agende nicht beschleunigt werde.

Wiederholungen zu vermeiden, haben wir diejenigen Gründe und Bedenken, welche unsere Brüder in Heidelberg bereits ausgesprochen, nicht angeführt, machen aber dieselben auch in den Theilen, die uns betreffen, zu den unserigen.

Hiernach stellen wir denn die ergebene Bitte:

> Wohllöblicher Gemeinderath wolle dieses unser unterthänigstes Gesuch Seiner Königlichen Hoheit unserem durchlauchtigsten Großherzog zur gnädigsten Berücksichtigung vorlegen.

und mit uns die ehrfurchtsvollste Bitte aussprechen:

> Seine Königliche Hoheit möge geruhen, die Einführung der neuen Kirchenordnung bis auf Weiteres zu sistiren.

Wir hegen das vollste unbedingteste Vertrauen zu Seiner Königlichen Hoheit, unserem erhabenen Fürsten und Herrn, daß Höchstderselbe, wie Seine Vorfahren, die für die Glaubensfreiheit so schwere Opfer gebracht und für die auch unsere Voreltern gelitten und geblutet, Schirm und Hort der evangelischen Glaubensfreiheit und auch unser Schutzherr sein werde.

Pforzheim, den 13. Dezember 1858.

(Folgen die Unterschriften.)

XVII.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim auf vorstehende Bitte.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an die verehrlichen Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die Herren Bürgermeister Zerrenner und Schmidt, und die Herren Gemeinderäthe Huttenloch, Dennig, Stinger, Kayser, Kiefer, Grüner, Bader, Siegle, Nützelberger, Ungerer, Unterecker.

Pforzheim, den 13. Juni 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohldieselben haben als die Stellvertreter von angeblich 500 Bürgern und Einwohnern Pforzheims an uns die Bitte gestellt:

> Der Kirchengemeinderath wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, bezugsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer Gemeinde nicht eingeführt werde, bis zu erfolgter, endgiltiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Obwohl nun der ordnungsmäßige Gang erfordert hätte, die betreffende Petition sammt den Unterschriften dem Kirchengemeinderath zu übermitteln, so wollen wir doch um der Dringlichkeit der Sache willen und zum Erweise, wie gern wir bereit sind, so viel an uns ist, den Frieden zu wahren, mit Umgehung des gewöhnlichen Geschäftsganges Wohldenselben zu Handen Ihrer Herrn Committenten unsere Entschließung mittheilen.

Es kann dem Kirchengemeinderath keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß er in der Angelegenheit des Kirchenbuchs in keinerlei Weise nach eigener Meinung und Willkür verfahren darf, daß er vielmehr an die hierüber ergangenen Verordnungen unseres geliebten Fürsten und Landesbischofs, so wie an die des Gr. ev. Ober-Kirchenraths vom 20. u. 23. Dezember v. J. sich streng gebunden wissen muß.

Demgemäß wird, — wovon sich Jedermann beim Besuch des Gottesdienstes bereits vollständig überzeugen konnte, — in Berücksichtigung der kundgewordenen Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde von jeglicher Abänderung in der Form unserer Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen und Hinzufügung neuer liturgischer Bestandtheile Umgang genommen, und verlaufen dieselben ganz in der bisherigen gewohnten Weise und Ordnung. Insbesondere wird bei der Taufe nur die

bisher unter uns übliche Frageform gebraucht. Was aus dem neuen Kirchenbuch in Anwendung kommt, das sind lediglich die Gebete und Anreden.

Hieraus ersehen Wohldieselben — und wir bitten Ihre Herrn Committenten ausdrücklich hierüber zu verständigen, — daß wir damit bis zur äußersten Grenze gegangen sind, innerhalb welcher die Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde zu berücksichtigen uns zusteht; noch weiter zu gehen, läge außerhalb unseres uns in den Gr. Erlassen zugewiesenen Rechtes. Demgemäß liegt es auch lediglich außer unserer Befugniß, die Einführung der neuen Agende zu sistiren oder auf deren Sistirung anzutragen, und eben so wenig dürfen wir, ohne den Gehorsam gegen das Gr. Wort und eben damit unsere Pflicht zu brechen, irgend wie den Fortgebrauch der bisherigen Agende für unsere Gemeinde festhalten.

So glauben wir alles Mögliche gethan zu haben, was man billiger Weise wünschen kann; um so mehr, als in unserer Kirchengemeinde ein achtbarer und nicht geringer Theil von Mitgliedern ist, welche nach ihren Gefühlen und geistlichen Bedürfnissen die neue Gottesdienstordnung zu wünschen, eben dasselbe Recht haben.

Schließlich können wir nicht umhin, uns gegen eine dem ev. K.-Gemeinderath in der anher übergebenen gedruckten Vorstellung und Bitte — auf deren übrigen Inhalt weiter einzugehen wir hierorts nicht geeignet finden — gemachte Anmuthung allen Ernstes zu verwahren. Es ist nämlich unsererseits nie und nirgends die Einführung des neuen Kirchenbuchs „im Namen der Gemeinde" befürwortet worden, sondern es ist dies ausdrücklich im Namen des Collegiums geschehen, und wir ersuchen Wohldieselben namentlich auch zur Berichtigung dieses Irrthums, welcher dem Vernehmen nach viel zur vorhandenen Aufregung beigetragen haben soll, nach Kräften wirken zu wollen.

Wir wollen uns nun gern der Hoffnung hingeben, daß bald wieder Ruhe und Frieden in unserer Gemeinde einkehren werde, und wir hegen zu Wohldenselben, welche das Vertrauen der betr. Petenten zu ihren Committirten erwählt hat, die gute Zuversicht, daß sie mit uns gemeinsam das Werk des Friedens in unserer Gemeinde betreiben werden. Dazu gebe der Gott des Friedens seinen Segen.

J. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. Chr. Ringer. J. Schönemann. L. Gengenbach. H. Hirzel. W. Mürrle. K. Idler. Chr. Gerwig. Cr. Unterecker. Fr. Trommer. G. Heintz. F. B. Schumacher.

XVIII.

Antwort des politischen Gemeinderaths in Pforzheim an den dortigen Kirchengemeinderath.

Pforzheim, den 20. Januar 1850.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an den verehrl. evang. Kirchengemeinderath dahier!

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Nr. 521. Laut verehrl. Zuschrift vom 13. d. M. hat Wohlderselbe sich nicht veranlaßt gefunden mit uns über den Eingangs erwähnten Gegenstand in Verhandlung zu treten, gleichviel in welcher Weise selber von uns beantragt werde.

Wir bedauern dies aufrichtig, können aber nicht umhin, verehrl. K. Gemeinderath darauf zu erwiedern, daß auch wir nunmehr darauf verzichten, da die Mitglieder der evang. Kirchengemeinde, an welche Wohlderselbe seine Erklärung auf die Anträge des Gemeinderaths gerichtet, so wie deren Committenten sich durch und mit der ihnen unklaren und undeutlichen Aeußerung auch in keinerlei Weise für befriedigt erachtet und die weitere Entscheidung Allerhöchsten Ortes nachsuchen zu wollen erklärt haben.

Unter diesen Verhältnissen glauben wir, wird es verehrl. K. Gemeinderath nur angenehm sein, wenn wir mit Weiterem auch die sonstigen Bemerkungen verehrlicher Mittheilung gänzlich unerörtet lassen.

Zerrenner.

Anhang.

Aussprachen der ehemaligen Markgrafen von Baden-Durlach über ihr Recht zur Reformation und zum Regiment der Kirche.

Kirchenordnung des Markgrafen Karl von 1556: „Dieweil uns aber der Allmechtig, Ewig Gott, durch sein gnad und erleuchtung des heiligen Geists, die warheit des heiligen Euangelii, ihe erkennen lassen, haben wir endtlich darfür gehalten und billig halten müssen, das sollichs nit allein uns zu gnaden und gutem, sonder auch darumb beschehen, das wir dasselb, unsern von Gott vertrawten underthanen, getrewlich und Christenlich fürtragen, dieselben auß dem jrrthumb füren, sollichen übermessigen Schatz, under dieselben miltiglich außbreiten lassen, und damit lenger nit verziehen, oder uns etliche zeitliche forcht und schrecken, von demselben abtringen, und also dem Allmechtigen Gott, vor allen dingen, billich hierinn gehorsamen sollen. Demnach so haben wir in chrafft unsers tragenden, und von Gott befohlnen Ampts, auch aus getrang unser eignen gewissen, und christenlichem gutherzigem mitleiden, so wir mit unsern armen underthanen billig haben, zuvorderst Gott dem Allmechtigen zu lob und ehr, auch erweiterung und pflantzung seines heilsamen Worts, zu notwendigem trost und hilff unsrer underthanen, uns verschinens fünff und fünffzigisten Jars, inn den gehorsam Gottes und seins heiligen Euangeliums, endtlich begeben, und durch unsern verordneten Gesandten, auff dem zu Augspurg gehaltnem Reichstag, zeitlich den Christenlichen, Apostolischen-Augspurgischen Confessions Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs, offenlich anhengig gemacht, auch jhr christentlichen Religion und Confession, onn alle weitter bedencken, angenommen .... so befelhen wir u. s. w.

Vorrede des Markgrafen Georg Friedrich zum erneuerten Abdruck der K. O. von 1556 datirt vom 24. Oktober 1597 erwähnt, daß aus Mangel an Exemplaren Ungleichheit in den Cerimonieen entsprungen sei: „Damit nun solches fürter verhütet, ein durchgehende gleiche Kirchen-Agenda gehalten, und die Ehr Gottes, soviel an uns, auch wir aus Fürstlichem Ampt und Beruff, darein wir von dem Allmächtigen gesetzet, zu thun schuldig, in allweg befördert werde, Als haben wir u. s. w.

Kirchenrathsinstruktion Markgraf Friedrichs von 1629: Obwohlen Wir, als ein christlicher Landesfürst, zu Welches hohem Obrigkeitlichem Ambt, vermög GöttlichesWorttes insonderheit die Cura et

Inspectio Sacrorum gehöret, so den Evangelischen Churfürsten und Ständen, nach ausweiß daß Ao 1552 ufgerichteten Passauischen Vertrags, auch darauf Ao 1555 zu Augspurg gefolgten Religions-Fridens und Reichs Abschids mit allen und jeden Juribus episcopalibus überlassen u. s. w. ib. fol. 46. nennt sich der Markgraf: „eine von Gott gesetzte christliche hohe Obrigkeit, deren vermög göttlicher Rechte und des Religion-Friedens, die geist- und weltliche Jurisdiction unwidersprechlich zustehet, auch von Gott dem Herrn die anstell- und erhaltung des gantzen Gottesdienstes, führnehmblich aber das Gesetzbuch und die custodia utriusque tabulae zum höchsten anbefohlen ꝛc.

Vorrede zum Abdruck der K. O. v. 1556 durch Markgraf Friedrich 1649. „Demnach wir uns zu erinnern haben, daß einer eyferigen christlichen Obrigkeit, nicht allein ob reiner heilsamer Lehr deß Evangelij mit Ernst zu halten, sondern beneben auch daran zu seyn, daß die Uebung derselben u. s. w."

Kirchen-Agenda von Markgraf Friedrich Magnus vom Jahr 1686, ohne weitere kirchl. Titulatur und Berufung auf christlich-obrigkeitliche Pflichten. Erwähnt, daß die K. O. von 1649 vergriffen, eine vollständige K. O. aber (die also Bedürfniß gewesen zu sein scheint) gar viel Zeit würde erfordert haben, daher nur gegenwärtige Agenda „zusammengetragen" worden sei. Sie unterscheidet sich sehr durch Reichhaltigkeit und eine andere Ordnung der Materien von der frühern. Merkwürdig die ungewöhnlich strenge Einschärfung ihrer unverbrüchlichen Einhaltung unter Androhung von Absetzung.

Die Kirchenrathsinstruktion des Markgrafen Karl Friedrich von 1797 ist erlassen: „kraft derjenigen Kirchengewalt, die Uns als evangelischem Regenten und ersten Mitglied der evangelischen Kirche unsrer Lande zusteht."

In demselben Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Einer ist euer Meister.

Ein historischer Roman aus der Reformationszeit.

Von

Sigmund Sturm.

Zweite Auflage, in zwei Bänden. Geh. Rthlr. 2. 24 Sgr.

„Einer ist euer Meister, rief Christus einstmals den Pharisäern und Schriftgelehrten und auch seinen Jüngern mit strafender Stimme zu, damit sie aufhörten, bei sich selbst oder bei irgend einer menschlichen Größe jene Meisterschaft und beherrschende, Gehorsam fordernde Meisterhoheit zu suchen, welche einzig nur in ihm dem Sohne Gottes und Weltheiland zu suchen und zu finden ist. Und so heißt ein Buch, neulich in Frankfurt erschienen, welches aus einer zank- und meistersüchtigen Zeit eben dies Wort „Einer ist euer Meister" als im Namen Christi unserer zank- und meistersüchtigen Zeit ins Gewissen ruft.

Es ist ein kirchengeschichtlicher Roman, der seinen Stoff aus der Mitte des Reformations-Jahrhunderts genommen hat, da viele träge Herzen schon aufhörten, ihren Glauben frischweg aus dem Brunnen zu schöpfen, deß Wasser in die Ewigkeit quillet, und viele schon anfingen, wegen der aus heiliger Schrift hergeleiteten Lehrmeinungen und Satzungen zu hadern und sich in den Bann zu thun. Viele deutsche Männer und deutsche Frauen siehst du zu böser und guter Ritterschaft in den Kreis der Geschichte herein treten. Auch begegnest du Emigranten, jenen leid- und glaubensreichen Pilgersleuten, welche um des Evangeliums Willen mit Weib und Kind aus der lieben Heimath ausgetrieben, und allen Wettern, Nöthen und Schrecken des Hasses in der Fremde Preis gegeben, seufzend und singend dem Vaterland da droben entgegen wandern. Und in der Ferne bekommst du die heilige große Märtyr-Gemeinde Frankreichs zu sehen, die bluttriefende, im Sterben triumphirende. Daneben viel Lieb und Leid und feurige Wallung, wie es in den Menschenherzen sich zuträgt, bald hervorbrechend auf dem offnen Markt, bald verborgen hinter Schloß und Riegel des Hauses, in dem natürlichen trotzig und verzagt, in dem wiedergeborenen sanftmüthig und demüthig. Und erstaunen wirst du, wie alle Erlebnisse und Begegnisse ohne der Menschen Wissen nach göttlicher Weisheit planvoll ineinander greifen, daß zuletzt eine wunderbare Geschichte draus wird, rund und klar, und man ausrufen muß: „Du hast Alles weislich geordnet und die Erde ist voll deiner Güte."

Das Buch ist aber frisch und würzig geschrieben, wie wenn am Rhein die blühenden Reben im Sonnenschein duften, und wie der Pfälzerwein im Becher Perlen wirft. Gleich als durch ein hohes Spitzbogenfenster läßt es dich hernieder schauen in das sonnige wundersame Neckarthal, das Paradies der Pfalz, und auf ihre Perle Heidelberg. Und eben dort auf hoher Schloß-Terrasse siehst du edle Jünglinge und Männer versammelt um eine fürstlich hohe Heldengestalt. Der hohe Held ist der Pfälzer Churfürst Friedrich III., und neben ihm der bleiche Mann mit der heiligen Sanftmuth in den Augen, das ist Melanchthon, der Lehrer Deutschlands, und der eine der Jünglinge ist sein Schüler Ursinus, und ein anderer, der später kömmt, ist Olevianus, der Schüler Calvins.

Wenn du das Buch läsest, sicher würde dir auch wie dem Schreiber dieser Zeilen das Gemüth bis zum Grunde kräftig bewegt. Und darnach wollen wir, durch solche Lehre und Erfahrung gestärkt, einander die Hand reichen, und allen denen die Christum lieb haben und fleißig sind, zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens; und wollen um ihn geschaart stehen, und von Herzen rufen: „Brüder sind wir, und Einer, nur Er ist unser Meister." (Aus einer Recension.)

